

21.03.02

**AS** - A - FJ - FS - Fz - G - In -  
K - Wi - Wo

## Unterrichtung durch die Bundesregierung

### Sozialbericht 2001

Walter Riester  
Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung

Berlin, 19. März 2002

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Regierenden Bürgermeister  
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich den Sozialbericht 2001, den das Kabinett am 6. März 2002 verabschiedet hat.

Ich bitte Sie, den Sozialbericht dem Bundesrat als Unterrichtung durch die Bundesregierung zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Riester

## **Unterrichtung**

### **durch die Bundesregierung**

### **Sozialbericht 2001**

#### Inhaltsverzeichnis

#### Seite

#### **Teil A: Maßnahmen und Vorhaben der Gesellschafts- und Sozialpolitik**

|            |                                                               |           |
|------------|---------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>I.</b>  | <b>Sozialpolitik im Wandel: Gerecht, Sicher und Innovativ</b> | <b>7</b>  |
| 1.         | Leitbilder sozialpolitischer Verantwortung                    | 7         |
| 2.         | Herausforderungen angenommen                                  | 7         |
| 3.         | Nachhaltige Reform der Alterssicherung                        | 8         |
| 4.         | Aktivierende Arbeitsmarktpolitik                              | 8         |
| 5.         | Gerechtigkeit und Sicherheit für die Arbeitnehmer             | 9         |
| 6.         | Teilhabe durch Bildungspolitik                                | 9         |
| 7.         | Qualitätskultur in der Gesundheitspolitik                     | 9         |
| 8.         | Gerechtigkeit durch Familien- und Gleichstellungspolitik      | 10        |
| 9.         | Integration behinderter Menschen                              | 10        |
| 10.        | Politik gegen soziale Ausgrenzung                             | 10        |
| 11.        | Gestaltung der sozialen Dimension in Europa und der Welt      | 11        |
| <b>II.</b> | <b>Arbeit und Beruf</b>                                       | <b>12</b> |
| 1.         | Wirtschaftliche Entwicklung und Arbeitsmarkt                  | 12        |
| 2.         | Aktive Arbeitsmarktpolitik: Auf hohem Niveau verstetigt       | 15        |
| 3.         | Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik und ihre Finanzierung        | 16        |
| 4.         | Zweites SGB III-Änderungsgesetz vom 21. Juli 1999             | 20        |
| 5.         | Entlassungsentschädigungs-Änderungsgesetz vom 24. März 1999   | 21        |
| 6.         | Drittes SGB III-Änderungsgesetz vom 22. Dezember 1999         | 21        |

---

|             |                                                                                                                                         |           |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 7.          | Gesetz zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt vom 21. Dezember 2000 .....  | 21        |
| 8.          | Job-AQTIV-Gesetz .....                                                                                                                  | 21        |
| 9.          | Altersteilzeitgesetz .....                                                                                                              | 23        |
| 10.         | Gesetz der Neuregelung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft .....                                          | 24        |
| 11.         | Bekämpfung illegaler Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs ....                                                                    | 24        |
| 12.         | Programm „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“ .....                                                                    | 25        |
| 13.         | Sonderprogramm zur Erprobung von Modellansätzen zur Förderung der Beschäftigung von Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen ..... | 25        |
| 14.         | Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeits-<br>ämtern und Trägern der Sozialhilfe (MoZArT) .....                    | 27        |
| 15.         | Jugendsofortprogramm .....                                                                                                              | 27        |
| 16.         | Mobilitätsförderung mit Berufsausbildungsbeihilfe .....                                                                                 | 28        |
| 17.         | IT-Sofortprogramm .....                                                                                                                 | 28        |
| 18.         | EGKS-Hilfen .....                                                                                                                       | 30        |
| 19.         | Soziale Aspekte der Bildungspolitik .....                                                                                               | 30        |
| <b>III.</b> | <b>Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen</b> .....                                                                                  | <b>38</b> |
| 1.          | Arbeitsrecht .....                                                                                                                      | 38        |
| 2.          | Arbeitsschutz .....                                                                                                                     | 45        |
| 3.          | Arbeitszeitflexibilisierung .....                                                                                                       | 47        |
| <b>IV.</b>  | <b>Alterssicherung, Altersvorsorgevermögen</b> .....                                                                                    | <b>49</b> |
| 1.          | Modernisierung der Alterssicherung .....                                                                                                | 49        |
| 2.          | Herausforderungen und Reformkonzeption .....                                                                                            | 49        |
| 3.          | Aussetzung der Kernpunkte der „Rentenreform 1999“ der früheren<br>Bundesregierung .....                                                 | 49        |
| 4.          | Erste Schritte zur Konsolidierung der Rentenversicherung .....                                                                          | 49        |
| 5.          | Schwerpunkte der Rentenreform .....                                                                                                     | 50        |
| 6.          | Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge .....                                                                        | 51        |
| 7.          | Stärkung der betrieblichen Altersversorgung .....                                                                                       | 54        |
| 8.          | Verbesserung der Alterssicherung von Frauen .....                                                                                       | 57        |
| 9.          | Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit .....                                                                             | 58        |
| 10.         | Bedarfsorientierte Grundsicherung .....                                                                                                 | 59        |
| 11.         | Übergangsregelungen für die neuen Bundesländer .....                                                                                    | 59        |
| 12.         | Einkommenssituation älterer Menschen .....                                                                                              | 61        |
| <b>V.</b>   | <b>Gesundheit</b> .....                                                                                                                 | <b>64</b> |
| 1.          | Finanz- und Beitragssatzentwicklung in der gesetzlichen<br>Krankenversicherung .....                                                    | 64        |
| 2.          | Gesetz zur Stärkung der Solidarität in der gesetzlichen<br>Krankenversicherung (GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz) .....                  | 66        |
| 3.          | Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem<br>Jahr 2000 (GKV-Gesundheitsreform 2000) .....                           | 66        |
| 4.          | Neuregelung der Kassenwahlrechte .....                                                                                                  | 71        |
| 5.          | Reform des Risikostrukturausgleichs .....                                                                                               | 71        |

---

|             |                                                                                                                                                                                        |           |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 6.          | Ablösung des Arznei- und Heilmittelbudgets .....                                                                                                                                       | 71        |
| 7.          | Festbetrags-Anpassungsgesetz .....                                                                                                                                                     | 71        |
| 8.          | Rechtsangleichung zwischen alten und neuen Ländern .....                                                                                                                               | 72        |
| 9.          | Gebührenverordnung .....                                                                                                                                                               | 72        |
| 10.         | Gesetz zur generellen Einführung des Wohnortprinzips bei den<br>Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte .....                                                                    | 72        |
| 11.         | Maßnahmen zur Bekämpfung der Immunschwächekrankheit AIDS .....                                                                                                                         | 72        |
| 12.         | Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen .....                                                                                                                  | 73        |
| 13.         | Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen/<br>Modellprogramme .....                                                                                                        | 73        |
| 14.         | Psychiatrie .....                                                                                                                                                                      | 74        |
| 15.         | Sucht- und Drogenpolitik .....                                                                                                                                                         | 74        |
| 16.         | Gesundheitsziele für Deutschland .....                                                                                                                                                 | 75        |
| 17.         | Gesundheitsberichterstattung des Bundes .....                                                                                                                                          | 75        |
| <b>VI.</b>  | <b>Pflegeversicherung .....</b>                                                                                                                                                        | <b>76</b> |
| 1.          | Konzeption der Pflegeversicherung .....                                                                                                                                                | 76        |
| 2.          | Viertes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch<br>(4. SGB XI-Änderungsgesetz) .....                                                                                    | 76        |
| 3.          | Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem<br>Jahr 2000 (GKV-Gesundheitsreform 2000) .....                                                                          | 77        |
| 4.          | Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG)<br>sowie zur Änderung des Krankenpflegegesetzes .....                                                          | 77        |
| 5.          | Gesetz zur Qualitätssicherung und zur Stärkung des Verbraucherschutzes<br>in der Pflege (Pflege-Qualitätssicherungsgesetz – PQsG) .....                                                | 77        |
| 6.          | Drittes Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes .....                                                                                                                                     | 78        |
| 7.          | Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und<br>Teilhabe behinderter Menschen .....                                                                                   | 78        |
| 8.          | Gesetz zur Ergänzung der Leistungen bei häuslicher Pflege von Pflegebe-<br>dürftigen mit erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf (Pflegeleistungs-<br>Ergänzungsgesetz – PflEG) ..... | 78        |
| 9.          | Übersicht über die Leistungen der Pflegeversicherung .....                                                                                                                             | 79        |
| 10.         | Inanspruchnahme der Leistungen der Pflegeversicherung .....                                                                                                                            | 80        |
| 11.         | Finanz- und Beitragssatzentwicklung in der sozialen und privaten<br>Pflegeversicherung .....                                                                                           | 80        |
| 12.         | Ambulante und stationäre Pflegeinfrastruktur .....                                                                                                                                     | 80        |
| 13.         | Auswirkungen der Pflegeversicherung im Bereich der Sozialhilfe .....                                                                                                                   | 80        |
| 14.         | Schaffung von Arbeitsplätzen .....                                                                                                                                                     | 80        |
| 15.         | Soziale Sicherung der Pflegepersonen .....                                                                                                                                             | 81        |
| 16.         | Finanzhilfen für Investitionen im Beitrittsgebiet .....                                                                                                                                | 82        |
| 17.         | Modellprogramm zur Verbesserung der Versorgung der Pflegebedürftigen .....                                                                                                             | 82        |
| <b>VII.</b> | <b>Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen .....</b>                                                                                                                          | <b>83</b> |
| 1.          | Ziele und Maßnahmen .....                                                                                                                                                              | 83        |
| 2.          | Medizinische Rehabilitation behinderter Menschen .....                                                                                                                                 | 84        |
| 3.          | Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben .                                                                                                                  | 85        |
| 4.          | Beitrag der Sozialhilfe zur Eingliederung behinderter Menschen .....                                                                                                                   | 87        |



---

|              |                                                                                                                                             |            |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 5.           | Weiterentwicklung des Rechts zur Teilhabe behinderter Menschen . . . . .                                                                    | 88         |
| 6.           | Nachteilsausgleiche für Contergangeschädigte . . . . .                                                                                      | 88         |
| 7.           | Politik für behinderte Menschen auf der Ebene der Europäischen Union .                                                                      | 88         |
| 8.           | Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Behinderten . . . . .                                                                  | 89         |
| <b>VIII.</b> | <b>Weitere Bereiche der sozialen Sicherung . . . . .</b>                                                                                    | <b>90</b>  |
| 1.           | Sozialgesetzbuch, Selbstverwaltung und Sozialgerichtsbarkeit,<br>Sozialversicherung besonderer Personengruppen . . . . .                    | 90         |
| 2.           | Gesetzliche Unfallversicherung . . . . .                                                                                                    | 91         |
| 3.           | Soziale Entschädigung . . . . .                                                                                                             | 92         |
| 4.           | Sozialhilfe . . . . .                                                                                                                       | 93         |
| 5.           | Leistungen an Asylbewerber . . . . .                                                                                                        | 96         |
| 6.           | Landwirtschaftliche Sozialpolitik . . . . .                                                                                                 | 97         |
| 7.           | Künstlersozialversicherung . . . . .                                                                                                        | 101        |
| 8.           | Freiwilliges Engagement, Wohlfahrtspflege und Selbsthilfe . . . . .                                                                         | 101        |
| 9.           | Verbraucherschutz . . . . .                                                                                                                 | 103        |
| 10.          | Vermögensbildung der Arbeitnehmer . . . . .                                                                                                 | 104        |
| <b>IX</b>    | <b>Armuts- und Reichtumsbericht . . . . .</b>                                                                                               | <b>107</b> |
| 1.           | Umfassende Bestandsaufnahme als Grundlage für die politische Diskussion                                                                     | 107        |
| 2.           | Zentrale Entwicklung bis 1998: Soziale Ausgrenzung ist gewachsen . . . .                                                                    | 109        |
| 3.           | Prävention und Bekämpfung von Armut wichtige Ziele der Bundesregierung                                                                      | 111        |
| <b>X.</b>    | <b>Familien-, Senioren-, Gleichstellungs- und Jugendpolitik . . . . .</b>                                                                   | <b>113</b> |
| 1.           | Familienpolitik . . . . .                                                                                                                   | 113        |
| 2.           | Seniorenpolitik . . . . .                                                                                                                   | 117        |
| 3.           | Gleichstellungspolitik . . . . .                                                                                                            | 119        |
| 4.           | Jugendpolitik . . . . .                                                                                                                     | 123        |
| <b>XI.</b>   | <b>Ausländerbeschäftigung, Integration ausländischer Arbeitnehmer,<br/>Zuwanderung, Bekämpfung von Rechtsextremismus und Gewalt . . .</b>   | <b>126</b> |
| 1.           | Arbeitsmarktentwicklung . . . . .                                                                                                           | 126        |
| 2.           | Verbesserung der Integration . . . . .                                                                                                      | 127        |
| 3.           | Entwurf eines Zuwanderungsgesetzes . . . . .                                                                                                | 130        |
| 4.           | Rückkehrförderung . . . . .                                                                                                                 | 130        |
| 5.           | Bekämpfung von Rechtsextremismus und Gewalt . . . . .                                                                                       | 131        |
| <b>XII.</b>  | <b>Wohnungs- und Städtebaupolitik . . . . .</b>                                                                                             | <b>133</b> |
| 1.           | Die wohnungspolitische Lage . . . . .                                                                                                       | 133        |
| 2.           | Besondere Situation der neuen Länder . . . . .                                                                                              | 133        |
| 3.           | Wohngeld . . . . .                                                                                                                          | 133        |
| 4.           | Sicherung des sozialen Schutzes der Mieter . . . . .                                                                                        | 134        |
| 5.           | Weiterentwicklung des sozialen Wohnungsbaus . . . . .                                                                                       | 134        |
| 6.           | Förderung des Wohneigentums . . . . .                                                                                                       | 135        |
| 7.           | Steigerung der Wohnqualität und Maßnahmen zur Reduktion des<br>CO <sub>2</sub> -Ausstoßes durch Instandsetzung und Modernisierung . . . . . | 135        |

---

|                                  |                                                                         |            |
|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|------------|
| 8.                               | Programm „Soziale Stadt“ und klassische Städtebauförderung .....        | 136        |
| 9.                               | Nutzungsentgeltverordnung .....                                         | 136        |
| <b>XIII.</b>                     | <b>Soziale Akzente der Steuerpolitik .....</b>                          | <b>138</b> |
| 1.                               | Steuerreform 2000 .....                                                 | 138        |
| 2.                               | Familienpolitik .....                                                   | 138        |
| 3.                               | Steuerliche Regelungen für behinderte und pflegebedürftige Menschen ..  | 139        |
| 4.                               | Altersvermögensgesetz – AVmG .....                                      | 140        |
| 5.                               | Steuerliche Förderung von Stiftungen .....                              | 140        |
| 6.                               | Entfernungspauschale .....                                              | 140        |
| <b>XIV.</b>                      | <b>Europäische Sozialpolitik und internationale Sozialpolitik .....</b> | <b>141</b> |
| 1.                               | Europäische Sozialpolitik .....                                         | 141        |
| 2.                               | Internationale Sozialpolitik .....                                      | 149        |
|                                  | <b>Anhang – Übersicht über Maßnahmen und Vorhaben .....</b>             | <b>153</b> |
| <b>Teil B: Sozialbudget 2001</b> |                                                                         |            |
|                                  | <b>Vorbemerkung .....</b>                                               | <b>213</b> |
| <b>I.</b>                        | <b>Grundannahmen des Sozialbudgets .....</b>                            | <b>215</b> |
| 1.                               | Rahmen der Berichterstattung .....                                      | 215        |
| 2.                               | Wirtschaftliche Grundannahmen und Demographie .....                     | 215        |
| <b>II.</b>                       | <b>Ergebnisse des Sozialbudgets .....</b>                               | <b>220</b> |
| 1.                               | Methodische Vorbemerkungen .....                                        | 220        |
| 2.                               | Umfang des Sozialbudgets .....                                          | 221        |
| 3.                               | Sozialleistungsquote .....                                              | 223        |
| 4.                               | Sozialleistungen je Einwohner .....                                     | 225        |
| 5.                               | Funktionen .....                                                        | 227        |
| 6.                               | Institutionen .....                                                     | 241        |
| 7.                               | Finanzierung .....                                                      | 274        |
| <b>III.</b>                      | <b>Das Europäische Sozialbudget .....</b>                               | <b>283</b> |
| <b>IV.</b>                       | <b>Definitionen und Rechtsgrundlagen .....</b>                          | <b>288</b> |
| 1.                               | Definitionen .....                                                      | 288        |
| 2.                               | Rechtsgrundlagen .....                                                  | 293        |
| <b>V.</b>                        | <b>Anhang – Auszug aus dem Materialband .....</b>                       | <b>297</b> |

**Fundstellen (Bundestagsdrucksachen) der Sozialberichte/Sozialbudgets:**

|                            |          |                 |
|----------------------------|----------|-----------------|
| Sozialbudget               | 1968     | Anlage zu V/416 |
| Sozialbericht/Sozialbudget | 1969/70V | I/643           |
| Sozialbericht/Sozialbudget | 1971     | VI/2155-        |
| Sozialbericht/Sozialbudget | 1972     | VI/3432         |
| Sozialbericht/Sozialbudget | 1973     | 7/1167          |
| Sozialbudget               | 1974     | 7/2853          |
| Sozialbericht/Sozialbudget | 1976     | 7/4953          |
| Sozialbericht/Sozialbudget | 1978     | 8/1805          |
| Sozialbericht/Sozialbudget | 1980     | 8/4327          |
| Sozialbericht/Sozialbudget | 1983     | 10/842          |
| Sozialbericht/Sozialbudget | 1986     | 10/5810         |
| Sozialbericht/Sozialbudget | 1990     | 11/7527         |
| Sozialbericht/Sozialbudget | 1993     | 12/7130         |
| Sozialbericht/Sozialbudget | 1997     | 13/10142        |

## Teil A:

### Maßnahmen und Vorhaben der Gesellschaft- und Sozialpolitik

#### I. Sozialpolitik im Wandel: Gerecht, Sicher und Innovativ

##### 1. Leitbilder sozialpolitischer Verantwortung

1. Die Sozialpolitik der Bundesregierung in der 14. Legislaturperiode ließ sich von folgenden Grundgedanken leiten: Der Sozialstaat ist ein wesentlicher und notwendiger Bestandteil unserer gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Kultur. Ohne Sozialpolitik wäre die marktwirtschaftliche Ordnung nicht denkbar. Sozialpolitik stabilisiert und fördert die Entwicklung unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Sie trägt zu wirtschaftlichem und sozialem Ausgleich wie zur Verbesserung der Chancengleichheit bei und ist damit von zentraler Bedeutung für sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Allgemeine und berufliche Qualifikation und Weiterbildung sowie Rehabilitation fördern den für die deutsche Volkswirtschaft wichtigen Produktionsfaktor Humankapital. Das System betrieblicher und überbetrieblicher Arbeitnehmer- Arbeitgeberbeziehungen unterstützt die Produktivität der Gesamtwirtschaft und den sozialen Frieden in der Gesellschaft. Die Absicherung gegen Lebensrisiken erweitert den Handlungsspielraum der Menschen und fördert so die Bildungs-, Mobilitäts-, Anpassungs- und Wagnisbereitschaft. Erst die sozialverträgliche Gestaltung des Strukturwandels schafft in einer demokratischen Gesellschaftsordnung die hierfür notwendige Akzeptanz.

Die Sozialpolitik der Bundesregierung in der 14. Legislaturperiode war ausgerichtet auf Gerechtigkeit, Sicherheit und Innovation. Sie war gekennzeichnet durch Korrektur von Fehlentwicklungen, Beseitigung gravierender Defizite, aber auch durch eine innovative Ausrichtung ihrer Politik.

Nur so konnte die Sozialpolitik ihren Beitrag zur Verbesserung der Lebenslage des Einzelnen, zur Wohlfahrt und zur weiteren Entfaltung des Leistungspotenzials unserer Gesellschaft leisten. Für die Entwicklung konkreter Gestaltungsmaßnahmen in Antwort auf sozialen Wandel und damit verbundene Herausforderungen orientierte sich die Bundesregierung an zentralen Leitbildern. Für den Bereich der Sozialpolitik sind folgende Gestaltungsmaximen herauszustellen:

- Eigenverantwortung und aktivierender Sozialstaat,
- Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit,
- Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern durch Gleichstellung von Mann und Frau,
- Flexibilisierung und Wahlfreiheiten,
- Vermeidung sozialer Ausgrenzung, Förderung des sozialen Zusammenhalts,

- Einbindung in europäische und internationale Zusammenhänge.

##### 2. Herausforderungen angenommen

2. Im Laufe der 90er-Jahre war ein beträchtlicher Reformstau aufgelaufen. Der weitgehende Stillstand der Politik hat die Entwicklungschancen unseres Landes beeinträchtigt. Statt auf Veränderungen zu reagieren, den Sozialstaat zu modernisieren und zukunftsfähig zu machen, wurden ungerechte Einschnitte ins soziale Netz vorgenommen, das Vertrauen in die Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung beschädigt und die negative Entwicklung des Arbeitsmarktes passiv hingenommen.

Im Herbst 1998 ist die neue Bundesregierung mit dem Anspruch angetreten, den Reformstau der vergangenen Jahre aufzulösen, soziale Ungerechtigkeiten zu korrigieren und als Antwort auf die mit dem wirtschaftlichen und sozialen Wandel verbundenen Herausforderungen die Sozialpolitik wieder gerecht, sicher und innovativ zu gestalten. Die im Koalitionsvertrag festgehaltenen Aufgaben wurden konsequent umgesetzt. Wichtige Handlungsorientierungen in der Sozialpolitik der 14. Legislaturperiode waren:

- mehr Gerechtigkeit und Zukunftssicherheit in der Rentenversicherung,
- mehr Chancen auf dem Arbeitsmarkt,
- mehr Gerechtigkeit und Sicherheit für die Arbeitnehmer,
- mehr Teilhabe durch eine neue Bildungspolitik,
- mehr Qualität in der Gesundheitspolitik,
- mehr Gerechtigkeit durch Familien- und Gleichstellungspolitik,
- mehr Engagement gegen soziale Ausgrenzung und Förderung des sozialen Zusammenhalts,
- mehr soziale Integration behinderter Menschen,
- Mitgestaltung der sozialen Dimension in Europa und der Welt.

Maßnahmen und tief gehende Reformen werden nur dann nachhaltig Bestand haben, wenn sie von der Bevölkerung akzeptiert werden. Dies erfordert einen intensiven gesellschaftlichen Diskussionsprozess und die Bereitschaft zum gesellschaftlichen Konsens. Deshalb hat die Bundesregierung unmittelbar nach dem Regierungsantritt 1998 das Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit einberufen. Es ist dort gelungen, einen breiten gesellschaftlichen Dialog in Gang zu setzen, um neue Wege zu

einer auf Konsens beruhenden Beschäftigungspolitik zu gehen. Das Bündnis hat seit 1999 in zahlreichen Bereichen zu wichtigen Ergebnissen geführt.

### **3. Nachhaltige Reform der Alterssicherung**

**3.** Die seit langem bekannten Herausforderungen aus der demographischen Entwicklung für die Rentenversicherung verlangten immer drängender eine zukunftsgerichtete Antwort. Der Reformstillstand in den 90er-Jahren begann das Vertrauen in die Rentenversicherung zu untergraben. Die Bundesregierung hat durch eine umfassende Reform die Alterssicherung in Deutschland zukunftsfest gemacht. Das gesetzlich verankerte Pflichtsystem wurde auf ein langfristig stabiles Fundament gestellt. Die zusätzliche betriebliche Altersversorgung und die ergänzende private Vorsorge erfahren eine beträchtliche Aufwertung durch eine zusätzliche staatliche Förderung.

Damit wird eine sichere und bezahlbare Alterssicherung langfristig gewährleistet. Im Sinne einer nachhaltigen Politik werden der Beitragssatz und damit die Lohnnebenkosten in Dimensionen gehalten, mit denen auch die zukünftigen Generationen der Erwerbstätigen nicht überfordert werden. Gleichzeitig wird aber auch erreicht, dass für die nicht mehr erwerbstätige Generation ein Einkommensniveau sichergestellt wird, das eine annähernde Aufrechterhaltung des im Erwerbsleben erreichten Lebensstandards gewährleistet. Der Generationengerechtigkeit wird durch eine gerechte Verteilung der Lasten entsprochen.

Mit der Einführung einer massiven Förderung der kapitalgedeckten privaten Zusatzvorsorge erfolgte ein Paradigmenwechsel. Diese neue Politik der Alterssicherung ist ein Teil der Neuausrichtung der gesamten Sozial- und Gesellschaftspolitik: Weg vom umsorgenden Sozialstaat – hin zum aktivierenden Sozialstaat. Die Aktivierung der Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen steht dabei im Vordergrund: Der Staat hilft und unterstützt, macht aber nicht mehr alles selbst. Damit erfolgt eine Umorientierung im sozial- und gesellschaftspolitischen Selbstverständnis.

Mehr Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern durch Gleichstellung von Mann und Frau wird erzielt, indem die Rentenreform Rahmenbedingungen schafft, unter denen sich Berufstätigkeit und Kindererziehung besser vereinbaren lassen. Die eigenständige Alterssicherung der Frau wurde verbessert durch die Höherbewertung von geringen Verdiensten und von Arbeitsunterbrechungen während der Kindererziehung, durch Ausgleichsmaßnahmen bei der Erziehung mehrerer Kinder und durch die Reform der Hinterbliebenenrenten. Durch die Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung wird der verschämten Altersarmut und sozialer Ausgrenzung entgegengewirkt. Zur Absicherung und Vorbereitung der langfristig wirkenden Reformkonzeption wurden sofort wirkende Maßnahmen ergriffen. Der zunehmenden Erosion der Beitragsbasis der Sozialversicherung wurde durch die Neuregelungen im Bereich der Scheinselbstständigkeit und der geringfügigen Beschäftigung entgegengewirkt. Die ökologische Steuerreform ist ein wesentlicher Bestandteil der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie un-

terstützt den Strukturwandel der deutschen Wirtschaft und fördert die Einsparung von Energie. Mit den Steuermehreinnahmen wurden die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung seit 1999 gesenkt und stabilisiert. Die damit verbundene Senkung der Lohnnebenkosten fördert die Beschäftigung. Insgesamt wurde damit ein Beitrag zur Modernisierung und Stärkung der deutschen Volkswirtschaft geleistet.

### **4. Aktivierende Arbeitsmarktpolitik**

**4.** Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Schaffung zusätzlicher Beschäftigung sind die zentralen Ziele der Bundesregierung. Nur ein hoher Beschäftigungsstand kann unseren Wohlstand und die Finanzierung des sozialen Sicherungssystems garantieren. Und nur der Abbau der Arbeitslosigkeit kann verhindern, dass Menschen langfristig aus unserer Gesellschaft ausgegrenzt werden. Alle Politikbereiche müssen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen. Dies gilt für Wirtschafts-, Finanz-, Bildungs-, Forschungs- und Technologiepolitik genauso wie für die Arbeitsmarktpolitik. Diese muss die Ausgleichsprozesse am Arbeitsmarkt beschleunigen und Menschen, die ohne Hilfen keine Arbeit finden, fit für die wachsenden Anforderungen des Arbeitsmarktes machen.

Die Bundesregierung hat daher die aktive Arbeitsmarktpolitik auf die möglichst rasche Integration von Arbeitslosen in reguläre Beschäftigung und auf besonders hilfsbedürftige Zielgruppen ausgerichtet. Dabei wurde die Finanzierung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auf hohem Niveau verstetigt. Im Sinne des aktivierenden Sozialstaats sorgt das Job-AQTIV-Gesetz dafür, dass Arbeitslose nicht mehr passiv auf Hilfe warten müssen, sondern zusammen mit dem Arbeitsamt nach Wegen in die Beschäftigung suchen. Gleichzeitig wurden die arbeitsmarktpolitischen Instrumente zur Eingliederung in reguläre Arbeit erweitert.

Das Jugendsofortprogramm erleichtert hilfsbedürftigen Jugendlichen den Einstieg in die Erwerbsgesellschaft. Für diejenigen Menschen, denen mit klassischer Arbeitsmarktpolitik nicht geholfen werden kann, wurden Modellversuche für Geringqualifizierte und Langzeitarbeitslose ins Leben gerufen und die bessere Zusammenarbeit von Arbeits- und Sozialämtern gefördert.

Die verstärkten Vermittlungsanstrengungen werden bewirken, dass der Arbeitsmarkt an Dynamik und Flexibilität gewinnt und Wachstum beschäftigungswirksamer wird. Durch die Einführung der Förderung der Job-Rotation wird die Anpassungsfähigkeit der Unternehmen an sich ändernde Verhältnisse gestärkt. Und schließlich wird sichergestellt, dass Frauen gemäß ihrem Anteil an den Arbeitslosen an den Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilhaben. Damit trägt Arbeitsmarktpolitik auch zur Herstellung von Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern bei. Die Arbeitsmarktpolitik wird so ihren Aufgaben gerecht: Sie bietet den Arbeitnehmern Absicherung bei Arbeitslosigkeit und eine bessere Eingliederung in den Arbeitsmarkt und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Beschäftigung.

## **5. Gerechtigkeit und Sicherheit für die Arbeitnehmer**

**5.** Die nachhaltige Funktionsfähigkeit der Arbeitsmärkte kann nur gewährleistet werden, wenn die Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes stimmen. Der durch die Sozialpolitik zu leistende wirtschaftliche und soziale Ausgleich machte dabei zunächst die Korrektur der von der Vorgängerregierung vorgenommenen sozialen Ungerechtigkeiten erforderlich. Die ungerechtfertigten Einschränkungen des sozialen Schutzes des Arbeitnehmers entsprachen nicht den Prinzipien einer gerechten Ordnung auf dem Arbeitsmarkt.

Mit dem Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte wurden daher die 1996 eingeführten Einschränkungen des Kündigungsschutzes wieder aufgehoben. Gleichzeitig wurde die volle Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wieder hergestellt. Bestandteil des Korrekturgesetzes waren darüber hinaus Änderungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, durch das gewährleistet wird, dass deutschen und ausländischen Arbeitnehmern, die auf Baustellen in Deutschland beschäftigt sind, die gleichen Mindestlöhne gezahlt werden müssen.

Ein weiterer Schritt wurde durch das Teilzeit- und Befristungsgesetz gemacht. Es schafft mehr Flexibilität für Unternehmen und größere Zeitsouveränität für die Beschäftigten, ohne ihnen den notwendigen Schutz zu versagen. Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bieten sich durch die Regelungen zur Teilzeit deutlich verbesserte Möglichkeiten, Familie und Beruf miteinander in Einklang zu bringen. Das fördert vor allem die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt. Kernstück der Regelungen ist der Teilzeitananspruch. Ein wichtiger Bestandteil des Gesetzes ist darüber hinaus der Diskriminierungsschutz für Teilzeitbeschäftigte ebenso wie für befristet Beschäftigte. Die Möglichkeiten der Befristung eines Arbeitsverhältnisses erlauben Arbeitgebern, auf eine unsichere Auftragslage und wechselnde Marktbedingungen flexibel zu reagieren und ermutigen sie so zu Neueinstellungen. Gleichzeitig schaffen sie für jene Arbeitnehmer eine Brücke zur Dauerbeschäftigung. Mit dem Gesetz werden gleichzeitig die entsprechenden auf europäische Ebene getroffenen Sozialpartner-Vereinbarungen umgesetzt.

Mit dem Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes sind die notwendigen Anpassungen an die fortgeschrittene Entwicklung in der Arbeits- und Wirtschaftswelt vorgenommen worden. Es schafft die notwendigen Voraussetzungen für moderne und flexible Betriebsratsstrukturen, effiziente Betriebsratsarbeit, verbesserte Beteiligungsrechte vor allem in den wichtigen Bereichen der Beschäftigungssicherung und Qualifizierung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, zur Stärkung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zu besserer Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Die betriebliche Mitbestimmung als ein Grundpfeiler des sozialen Friedens ist mit der Reform auf eine moderne und zukunftsfähige Basis gestellt worden.

## **6. Teilhabe durch Bildungspolitik**

**6.** Eine Politik zur Stärkung der Bürgergesellschaft, der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung einzelner Menschen und Gruppen muss vor allem durch eine verbesserte Bildungspolitik die notwendigen Voraussetzungen dazu schaffen. Bildung ist die wichtigste Form der Zukunftsvorsorge: Sie ermöglicht Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben, ist der Schlüssel zum Arbeitsmarkt und noch immer die beste Vorsorge gegen das Risiko Arbeitslosigkeit. Bildung ist in der Perspektive des Gemeinwesens eine elementare Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft. Die Sicherung des Standortes Deutschland verlangt besondere Anstrengungen im Bereich der Bildung, weil der weltweite Wettbewerb wesentlich auch ein Wettbewerb der Humanressourcen ist.

Entsprechend der wachsenden Bedeutung der Bildung hat die Bundesregierung die Zukunftsinvestitionen in Bildung und Forschung trotz eines unumgänglichen Sparkurses deutlich erhöht. Dies markierte einen Wendepunkt in der Bildungspolitik des Bundes, reichte aber allein nicht aus. Notwendig war viel mehr eine Doppelstrategie, die die Leistungsfähigkeit des Bildungswesens durch erhöhten Mitteleinsatz steigerte und zugleich auf Effizienzsteigerung durch Reformen setzte.

Die Bundesregierung zielte auf eine Bildungsreform, die Leistung, Kreativität und Eigenverantwortung fordert und fördert, Chancengleichheit für alle sichert und das Recht auf bestmögliche Bildung für alle verwirklicht, die Gleichwertigkeit der Bildungsgänge betont und strukturelle Maßnahmen beinhaltet, durch die unser Bildungssystem international bestehen kann. Verbesserungen in der Bildungspolitik durch Maßnahmen der Bundesregierung ergaben sich insbesondere in der individuellen Ausbildungsförderung, der Aufstiegsfortbildung und Benachteiligtenförderung, der Steigerung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen, der Integration der neuen Medien in die gesamte Aus- und Weiterbildung sowie in Modellprojekten zur Weiterbildung und zum lebenslangen Lernen.

## **7. Qualitätskultur in der Gesundheitspolitik**

**7.** Die Gesundheitspolitik steht vor beachtlichen Herausforderungen, vor allem auch infolge des demographischen Wandels und des medizinischen Fortschritts. Reformmaßnahmen mussten sowohl auf die Qualität der gesundheitlichen Versorgung achten als auch auf die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung. Die Gesundheitspolitik war zuvörderst auf eine neue Qualitätskultur ausgerichtet, beispielsweise durch die Förderung der Vorsorge und Rehabilitation sowie der Selbsthilfe. Die Sicherung eines qualitativ hohen Niveaus ging Hand in Hand mit der Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Versorgung, vor allem durch Verbesserungen in der Zusammenarbeit der Leistungserbringer, die Stärkung der hausärztlichen Versorgung, eine leistungsorientierte Krankenhausvergütung, Verbesserungen in der Arzneimittelversorgung und diverse Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Einer wirtschaftlichen und qualitätssichernden Versorgung dienen auch die Reform des Risikostrukturausgleichs und die

Ablösung des Arznei- und Heilmittelbudgets. Zur Vorbereitung weiterer Reformschritte hat die Bundesregierung im Jahr 2001 einen runden Tisch zur Zukunft des Gesundheitswesens eingerichtet. Dem runden Tisch gehören Vertreter der Kostenträger, Leistungserbringer, Wirtschaft und der Versicherten und Patienten an.

## **8. Gerechtigkeit durch Familien- und Gleichstellungspolitik**

**8.** Mehr soziale Gerechtigkeit verwirklichte die Bundesregierung vor allem auch durch Verbesserungen in der Familien- und Gleichstellungspolitik.

Mit ihrer Familienpolitik leistete die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag zu einer sozialen Ordnung in Generationengerechtigkeit, indem Familien zur Bewältigung ihrer Aufgaben vielfältige Formen der Entlastung, Unterstützung und Ermutigung erfuhren. Dies zeigte sich vor allem in den beachtlichen Verbesserungen beim Familienleistungsausgleich, beim Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub, in der Wohnungspolitik für Familien und in der Einführung eines Rechts auf Teilzeit.

Zu einem Sozialstaat, der mehr Gerechtigkeit anstrebt, gehört insbesondere auch die Aufgabe, Benachteiligungen von Frauen abzubauen und für mehr Gleichstellung der Geschlechter zu sorgen. Die Bundesregierung setzte sich deshalb zum Ziel, bei allen ihren Aktivitäten, auch in der Arbeits- und Sozialpolitik, eine gerechtere Verteilung von Lebenschancen und gesellschaftlicher Teilhabe unter den Geschlechtern zu verwirklichen. Sie fühlte sich dabei dem umfassenden und systematischen Ansatz des Gender-Mainstreaming verpflichtet; eine solche Gleichstellungspolitik zielt insbesondere auf eine Förderung des bislang benachteiligten Geschlechts, betont neben der formalen Gleichberechtigung die faktische Gleichstellung von Männern und Frauen und begreift die Aufgabe als Querschnittsfrage mit dem Ziel der Gleichstellung in allen Lebensbereichen. Dabei sind im Rahmen sämtlicher Maßnahmeplanungen und -umsetzungen die verschiedenen Ausgangsbedingungen der gesellschaftlich geprägten Geschlechterrollen und die verschiedenen Lebensverhältnisse sowie Bedürfnisse von Frauen und Männern in ihren Auswirkungen zu berücksichtigen. Die Beachtung der Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern wird zu einem zentralen Kriterium für die Eignung und Qualität von politischen Maßnahmen.

Der verbesserten Gleichstellung von Männern und Frauen dienten neben bereits genannten Maßnahmen in der Alterssicherungs-, Arbeitsmarkt-, Arbeitszeit- und Familienpolitik vor allem das Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz, das wesentliche Ansätze für wirkungsvolle Gleichstellungsmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung des Bundes enthält, sowie die Vereinbarung der Bundesregierung mit der Wirtschaft, die Gleichstellung der Geschlechter in den Unternehmen voranzutreiben. Die Gleichstellungspolitik beinhaltet auch die Förderung von Frauen bei Existenzgründungen, in Bildung, Wissenschaft und Forschung, bei der Rehabilitation und berufli-

chen Eingliederung Behinderter und bei der sozialen Integration ausländischer Frauen.

## **9. Integration behinderter Menschen**

**9.** Eine weitere wichtige Aufgabe der Sozialpolitik der Bundesregierung war die Förderung der selbstbestimmten Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben und die Beseitigung jener Hindernisse, die ihrer Chancengleichheit entgegenstehen. Dies geschah durch die Stärkung grundlegender Rechte schwerbehinderter Menschen und ihrer Vertretung in Betrieben und Verwaltungen sowie durch beachtliche Leistungsverbesserungen zur Teilhabe an Berufsausbildung, Erwerbsarbeit und gesundheitlicher Rehabilitation.

Der 1994 eingeführte Verfassungsauftrag „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ wird in dem im November 2001 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Gleichstellungsgesetzes umgesetzt. Ziel ist es, rechtliche Diskriminierungen behinderter Menschen zu beseitigen, barrierefreie Lebensräume zu schaffen und behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch wurde das bisherige Recht der Rehabilitation sowie das bisherige Schwerbehindertenrecht zusammengefasst und zu einem Recht der Mitwirkung und Teilhabe weiterentwickelt. Die Vorschriften über die Leistungen sind einheitlich geregelt, bisherige Unübersichtlichkeit konnte ausgeräumt werden. Durch ein zeitgemäßes und soziales Leistungsangebot in Bereichen wie Ausbildung, Arbeit und Rehabilitation erhielten behinderte Menschen die Unterstützung und Solidarität, die sie benötigen.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter hat die Bundesregierung ihr Versprechen aus der Koalitionsvereinbarung eingelöst, durch Verbesserung und Weiterentwicklung der spezifischen Instrumente für Behinderte die auf ein weit überdurchschnittlich hohes Niveau angewachsene Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter zügig und nachhaltig abzubauen

## **10. Politik gegen soziale Ausgrenzung und zur Förderung des sozialen Zusammenhalts**

**10.** Eine Politik der sozialen Gerechtigkeit hat eine zentrale Aufgabe in der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. In fast allen Lebensbereichen hatte im vergangenen Jahrzehnt soziale Ausgrenzung zugenommen und die Verteilungsgerechtigkeit war gesunken, wie der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung dokumentiert. Der Bericht zeigt beträchtlichen Handlungsbedarf auf. Die Bundesregierung unternahm seit ihrem Amtsantritt erhebliche Anstrengungen, um soziale Ausgrenzung zurückzuführen bzw. zu verhindern. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen der Steuer-, Arbeitsmarkt-, Familien-, Bildungs- und Wohnungspolitik sowie die Gestaltung der sozialen Sicherungssysteme, durch die der soziale Zusammenhalt gestärkt und mehr soziale Gerechtigkeit geschaffen wurden.

Im Zentrum der Bekämpfung sozialer Ausgrenzung standen vielfältige Maßnahmen, wie die Steuerpolitik zugunsten kleinerer Einkommen, der verbesserte Familienleistungsausgleich, die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter, die aktive Beschäftigungsförderung und Hilfen zur Arbeit im Sozialhilfesystem, die sich vor allem an Gruppen mit starken Integrationsproblemen wenden. Zu nennen ist weiterhin die Bildungsförderung für junge Menschen aus einkommensschwachen Familien und für Gruppen mit besonderen Bildungsdefiziten.

## **11. Gestaltung des sozialen Dimension in Europa und der Welt**

**11.** Die fortschreitende europäische Einigung und die zunehmende Globalisierung sowie die in allen Industrienationen vergleichbaren gesellschaftlichen Veränderungen erfordern mehr und mehr, auch die nationale Sozialpolitik in europäische und internationale Zusammenhänge zu stellen. Nur durch eine Einbindung in diese Zusammenhänge kann sie zukunftsorientiert ausgerichtet werden. Das besondere Engagement der Bundesregierung zeigte sich bei der Entwicklung grundlegender europäischer Ordnungen, z. B. der europäischen Grundrechtscharta. Weiterhin wurden gemeinsame Regelungen, vor allem im Bereich des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzes getroffen. Dazu zählen der nach 30-jähriger Beratung erreichte Durchbruch bei der Frage der Mitbestimmung in einer zukünftigen Europäischen Aktiengesellschaft und die Einigung über einen gemeinsamen Standpunkt über die

„Richtlinie Information und Konsultation“. Damit werden die Rechte der Arbeitnehmer geschützt und gestärkt. Leitlinien für einzelne Politikbereiche, besonders für mehr Beschäftigung und den Abbau der Arbeitslosigkeit, wurden in nationale Aktionspläne und eine erfolgreiche Förderpolitik umgesetzt.

Die Entfaltung der Wirtschaft, des Wissens und der Technik, Verbesserungen auf dem Arbeitsmarkt sowie sozialpolitische Fortschritte sind in den einzelnen Staaten nur im Zusammenhang eines wettbewerbsfähigen und sich dynamisch entwickelnden weltweiten Wirtschaftsraums möglich. Vor allem Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik können in Zeiten der Globalisierung nicht mehr erfolgreich sein, wenn sie sich vorwiegend nur im nationalen Rahmen bewegen. Deshalb haben die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unter großem Engagement der Bundesregierung einen europäischen Beschäftigungspakt geschmiedet und die Bekämpfung der zu hohen Arbeitslosigkeit zu einer gesamteuropäischen Aufgabe gemacht.

Ein weiterer Schritt wurde auf dem Europäischen Rat von Lissabon gemacht. Europa soll im kommenden Jahrzehnt zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden. Die Umsetzung der zu diesem Zweck vereinbarten Strategie vereinter Anstrengungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten wird durch die im Rahmen der Beschäftigungspolitik bereits erprobte offene Koordinierung erfolgen. Dies schließt auch den Themenbereich der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung ein.



## II. Arbeit und Beruf

### 1. Wirtschaftliche Entwicklung und Arbeitsmarkt

**12.** In den Jahren 1998 bis 2000 wuchs das Bruttoinlandsprodukt mit Raten von real 1,8 % bis 3,0 % stärker als im Durchschnitt der Jahre 1991 bis 1997. Dieses Wachstum reichte aus, die Erwerbstätigkeit deutlich ansteigen zu lassen. Insgesamt stieg die Zahl der Erwerbstätigen von 1997 bis 2000 um 1,5 Mio., woran die Ausweitung der geringfügigen Beschäftigung einen deutlichen Anteil hatte. Unmittelbar treibende Kraft des Wirtschaftswachstums war die rasch steigende Auslandsnachfrage. Die Konsolidierung des Bundeshaushaltes, die Steuerreform, die moderate Tarifpolitik und die Verringerung der Lohnnebenkosten durch niedrigere Rentenversicherungsbeiträge haben die Rahmenbedingungen für das Wirtschaftswachstum verbessert.

Im Jahr 2001 verlangsamte sich das Wachstumstempo auf real 0,6 %. Die schwächelnde Weltkonjunktur bewirkte eine Verlangsamung des Exportwachstums. Gleichzeitig führten steigende Lebensmittel- und Energiepreise dazu, dass der reale private Konsum trotz Steuersenkung nur langsam zunahm. Auf dem Arbeitsmarkt bewirkten diese Entwicklungen im Verlauf des Jahres eine Stagnation. Die Zahl der Erwerbstätigen lag im Jahresdurchschnitt 2001 mit 38,76 Mio. um 55 000 höher als im Jahr 2000. Dies ist die höchste Zahl seit der Wiedervereinigung.

#### Wirtschaftliche Entwicklung

| Jahr | Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts in % | Erwerbstätige in Tausend | Arbeitslose in Tausend |
|------|------------------------------------------------|--------------------------|------------------------|
| 1998 | 2,0                                            | 37 611                   | 4 279                  |
| 1999 | 1,8                                            | 38 081                   | 4 099                  |
| 2000 | 3,0                                            | 38 706                   | 3 889                  |
| 2001 | 0,6                                            | 38 761                   | 3 852                  |

#### Bewegungen am Arbeitsmarkt

**13.** Die hohe Arbeitslosigkeit ist aber keineswegs auf eine Verkrustung des Arbeitsmarktes zurückzuführen. Im Jahr 2001 lag die Zahl der Zugänge in Arbeitslosigkeit bei 7,0 Mio. und die Zahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit bei 6,9 Mio.

#### Bewegungen am Arbeitsmarkt

| Jahr | Zugänge in Arbeitslosigkeit | Abgänge aus Arbeitslosigkeit |
|------|-----------------------------|------------------------------|
|      | in Tausend                  |                              |
|      | alte Länder                 |                              |
| 1998 | 4 943                       | 5 123                        |
| 1999 | 4 835                       | 5 050                        |
| 2000 | 4 650                       | 4 882                        |
| 2001 | 4 791                       | 4 612                        |
|      | neue Länder                 |                              |
|      |                             |                              |
|      |                             |                              |
| 1998 | 2 327                       | 2 471                        |
| 1999 | 2 383                       | 2 375                        |
| 2000 | 2 286                       | 2 310                        |
| 2001 | 2 244                       | 2 246                        |

Bedingt durch die günstige Konjunktorentwicklung sank in den alten Ländern von 1998 bis 2000 die Zahl der Arbeitslosmeldungen, stieg allerdings von 2000 auf 2001 wieder von 4,65 Mio. auf 4,8 Mio. an. In den neuen Ländern sank die Zahl der Arbeitslosmeldungen von 2000 auf 2001 von 2,29 Mio. auf 2,24 Mio.

#### Rückgang der Arbeitslosigkeit

**14.** Die Arbeitslosigkeit ist in den Jahren 1998 bis 2001 kontinuierlich zurückgegangen. Basierend auf einer kräftigen Zunahme der Erwerbstätigkeit sank die Zahl der Arbeitslosen in diesen vier Jahren um 533 000 auf 3,852 Mio. Zuvor war die Arbeitslosigkeit seit 1991 – mit Ausnahme von 1995 – stetig gestiegen. Der deutliche Unterschied zwischen dem Anstieg der Erwerbstätigkeit und dem Rückgang der Arbeitslosigkeit beruht zum guten Teil darauf, dass viele Personen, die zuvor nicht arbeitslos registriert waren (Hausfrauen, Schüler, Rentner), eine – oft geringfügige – Beschäftigung aufnahmen.

Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle Erwerbspersonen) von Frauen ist auch im Jahr 2001 mit 9,5 % immer noch höher als die von Männern (9,2 %), was ausschließlich auf die ostdeutsche Arbeitsmarktlage zurückzuführen ist.

Der Abbau der Arbeitslosigkeit wurde vor dem Hintergrund einer steigenden Zahl der Erwerbspersonen erreicht. Vor allem Frauen treten immer stärker in den Arbeitsmarkt. Ihre Erwerbsquote (Anteil weiblicher Erwerbspersonen im Alter von 15 bis 64 Jahren an der weiblichen Wohnbevölkerung im gleichen Alter) ist auf 64 % im Jahr 2000 angestiegen, während die von Männern bei 79,9 % liegt und weiterhin leicht rückläufig ist.

### Entwicklung der Arbeitslosigkeit in Tausend und Arbeitslosenquoten<sup>1)</sup> in %

| Jahr | alte Länder |           |           |
|------|-------------|-----------|-----------|
|      | Arbeitslose | Männer    | Frauen    |
| 1998 | 2 904/9,4   | 1 641/9,3 | 1 264/9,4 |
| 1999 | 2 756/8,8   | 1 536/8,7 | 1 220/8,9 |
| 2000 | 2 529/7,8   | 1 398/7,7 | 1 131/7,7 |
| 2001 | 2 478/7,4   | 1 379/7,5 | 1 099/7,3 |
|      | neue Länder |           |           |
|      | Arbeitslose | Männer    | Frauen    |
| 1998 | 1 375/18,2  | 632/15,8  | 743/20,8  |
| 1999 | 1 344/17,6  | 624/15,5  | 719/19,8  |
| 2000 | 1 359/17,4  | 655/15,9  | 705/18,8  |
| 2001 | 1 374/17,5  | 685/16,6  | 689/18,6  |

<sup>1)</sup> Bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen.

Die positiven Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt blieben aber im Wesentlichen auf Westdeutschland begrenzt, schwächten sich aber auch hier zum Jahresende 2001 hin ab. Hier sank die Zahl der Arbeitslosen gegenüber dem Vorjahr um 51 000 Personen. Während im Jahr 2000 die Arbeitslosenquoten von Männern und Frauen noch bei 7,7 % lagen, verbesserte sich dieser Wert bei den Frauen im Jahr 2001 auf 7,3 %, dagegen bei den Männern nur auf 7,5 %. Insgesamt lag die Arbeitslosenquote in Westdeutschland bei 7,4 %.

Dagegen konnte in den neuen Ländern die 1996 einsetzende Stagnation auf dem Arbeitsmarkt nicht nachhaltig beendet werden. Gegenüber dem Vorjahr stieg die Arbeitslosigkeit 2001 um 14 000 auf 1,374 Mio. an. Während die Zahl der männlichen Arbeitslosen von 2000 bis 2001 um 4,6 % zunahm, sank die Zahl der arbeitslosen Frauen um 2,2 %. Dennoch liegt ihre Arbeitslosenquote mit 18,6 % immer noch über der von Männern (16,6 %).

Ein wesentlicher Grund für die weiterhin schwierige Situation in den neuen Ländern ist die Schwäche der Bauindustrie. Mittlerweile haben sich die hohen Kapazitäten der ersten Hälfte der 90er-Jahre auf ein normales Niveau zurückgebildet. Dies war mit Entlassungen verbunden. Auch der öffentliche Dienst baut immer noch Arbeitsplätze ab. Insgesamt ist die Lage in den neuen Ländern jedoch viel differenzierter zu bewerten als es bei einer aggregierten Betrachtung erscheint. Den Beschäftigungsverlusten der Baubranche stehen zunehmend auch international wettbewerbsfähige Unternehmen u. a. im verarbeitenden Gewerbe gegenüber. Diese Branchen wachsen jedoch auf einer immer noch schmalen Basis und können die negativen Effekte der Bauindustrie auf die Gesamtbeschäftigung noch nicht kompensieren.

### Langzeitarbeitslose

**15.** Langzeitarbeitslosigkeit ist eines der großen Probleme am deutschen Arbeitsmarkt. Ihre Beseitigung bzw. Verhinderung ist deswegen eine der wesentlichen Aufga-

ben der Arbeitsmarktpolitik. Dies gilt besonders dann, wenn sich vermittlungshemmende Merkmale bei Arbeitslosen kumulieren. Von Langzeitarbeitslosigkeit sind vor allem Ältere betroffen. Ende September 2001 waren 54 % aller Arbeitslosen im Alter ab 50 Jahre ein Jahr und länger arbeitslos. Auch Arbeitslose mit gesundheitlichen Einschränkungen sind überdurchschnittlich oft langzeitarbeitslos (43,6 %).

### Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit in Tausend

| Jahr | alte Länder          |        |        |
|------|----------------------|--------|--------|
|      | Langzeit-arbeitslose | Männer | Frauen |
| 1998 | 1 070                | 599    | 471    |
| 1999 | 989                  | 546    | 443    |
| 2000 | 919                  | 502    | 417    |
| 2001 | 810                  | 438    | 373    |
|      | neue Länder          |        |        |
|      | Langzeit-arbeitslose | Männer | Frauen |
| 1998 | 453                  | 154    | 300    |
| 1999 | 428                  | 152    | 276    |
| 2000 | 456                  | 171    | 285    |
| 2001 | 474                  | 189    | 285    |

Seit 1998 hat sich die Zahl der Langzeitarbeitslosen deutlich verringert. Analog zur Entwicklung der allgemeinen Arbeitslosigkeit blieb dies jedoch auf die alten Länder beschränkt. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen lag im Jahr 2001 in den alten Ländern bei 32,7 % und in den neuen Ländern bei 34,5 %. Während in den alten Ländern die Anteile der langzeitarbeitslosen Männer und Frauen mit 31,7% bzw. 33,9 % auf etwa gleichem Niveau liegen, so ist der Anteil der langzeitarbeitslosen Frauen in den neuen Ländern mit 41,4 % weit höher als derjenige der Männer (27,6 %).

### Jugendliche

**16.** Die Jugendarbeitslosigkeit ist seit Einführung des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (im Folgenden: Jugendsofortprogramm) spürbar zurückgegangen. Die Arbeitslosenquote der Jugendlichen unter 25 Jahren ging von 11,8 % im Jahr 1998 auf 9,1 % im Jahr 2001 zurück (zum Vergleich alle Altersgruppen: Rückgang von 12,3 % auf 10,3 %; jeweils bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen). Der Anteil arbeitsloser junger Frauen ist in den letzten Jahren weiter zurückgegangen und lag im Jahresdurchschnitt 2001 bei 39 %.

Die Zahl der jugendlichen Arbeitslosen hat sich in den alten Ländern seit 1998 deutlich verringert. Die Arbeitslosenquote – bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen – sank von 10,4 % im Jahr 1998 auf 7,4 % im Jahre 2001 (alle Arbeitslosen von 10,5 % auf 8,3 %).

In den neuen Ländern stieg dagegen die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen an. Die Arbeitslosenquote – bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen – sank dennoch von 17,0 % im Jahr 1998 auf 15,8 % im Jahre 2001 (alle Arbeitslosen von 19,5 % auf 18,9 %).

#### Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit in Tausend

| Jahr        | alte Länder             |        |        |
|-------------|-------------------------|--------|--------|
|             | Arbeitslose Jugendliche | Männer | Frauen |
| 1998        | 328                     | 193    | 135    |
| 1999        | 292                     | 172    | 119    |
| 2000        | 273                     | 163    | 110    |
| 2001        | 285                     | 173    | 111    |
| neue Länder |                         |        |        |
| 1998        | 144                     | 85     | 59     |
| 1999        | 138                     | 81     | 56     |
| 2000        | 156                     | 96     | 60     |
| 2001        | 159                     | 99     | 61     |

#### Ältere Arbeitslose

**17.** Im Verlauf der 90er-Jahre stieg die Zahl der Arbeitslosen im Alter ab 55 Jahren kontinuierlich an und erreichte im Jahresdurchschnitt 1999 mit 948 505 Arbeitslosen ihren Höhepunkt. Seitdem ist ein Rückgang der Arbeitslosenzahlen Älterer zu verzeichnen, der das Ausmaß des Rückgangs der Arbeitslosenzahlen in anderen Altersgruppen sogar übersteigt. Im Dezember 2001 waren bundesweit noch 652 000 Personen im Alter ab 55 Jahren arbeitslos.

#### Ältere Arbeitslose (ab 55 Jahren) in Tausend

| Jahr        | alte Länder        |        |        |
|-------------|--------------------|--------|--------|
|             | Ältere Arbeitslose | Männer | Frauen |
| 1998        | 668                | 401    | 268    |
| 1999        | 658                | 388    | 270    |
| 2000        | 584                | 335    | 249    |
| 2001        | 493                | 276    | 217    |
| neue Länder |                    |        |        |
| 1998        | 282                | 122    | 160    |
| 1999        | 291                | 132    | 159    |
| 2000        | 258                | 119    | 139    |
| 2001        | 221                | 105    | 115    |

Der Rückgang der Arbeitslosenzahlen Älterer war gekoppelt an einen Anstieg der Erwerbstätigenquote der Älteren. Dabei fiel der Anstieg der Erwerbstätigenquoten bei den Frauen etwas höher aus als bei den Männern und in den neuen Ländern höher als in den alten Ländern. In den alten Bundesländern lag die Erwerbstätigenquote der 50- bis 64-Jährigen im Mai 2000 bei 49,8 %, in den neuen Ländern bei 43 %.

#### Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

**18.** Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Stichtagsergebnisse zum 30. Juni des Jahres) nahm in den alten Ländern von 1998 bis 2001 um rd. 930 000 auf 23,0 Mio. zu. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen nahm um rd. 520 000 auf 10,0 Mio. und diejenige der Männer um 410 000 auf 13,0 Mio. zu.

In den neuen Ländern sank die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Stichtagsergebnisse zum 30. Juni des Jahres) von 1998 bis 2001 um 320 000 auf 4,8 Mio. Personen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen sank um rd. 90 000 auf 2,35 Mio., die Zahl der Männer um rd. 230 000 auf 2,45 Mio.

#### Teilzeitbeschäftigte

**19.** In den alten Ländern lag die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigten am 30. Juni 2001 bei 3,5 Mio. Personen. Davon waren 85,4 % Frauen. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten betrug im Jahr 2001 15,1 %.

In den neuen Ländern betrug die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigten im Jahr 2001 0,6 Mio. Personen. Der Frauenanteil lag bei 83,6 %. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten betrug 13,3 %.

#### Geringfügige Beschäftigung

**20.** In Deutschland gab es Ende Juni 2001 4,13 Mio. geringfügig entlohnte Beschäftigte. 3,65 Mio. lebten in den alten und 478 000 in den neuen Ländern. Geringfügige Beschäftigung wird überwiegend von Frauen ausgeübt; sie stellen mit 2,91 Mio. rd. 70 % aller geringfügig entlohten Beschäftigten (alte Länder: 72 %; neue Länder: 59 %). 0,88 Mio. oder gut ein Fünftel ist jünger als 25 (alte Länder: 21 %; neue Länder: 22 %), 1,26 Mio. oder 31 % sind älter als 55 Jahre (alte Länder: 30 %; neue Länder: 36 %). Im Mittelpunkt geringfügiger Beschäftigung steht der Dienstleistungssektor, insbesondere der Einzelhandel (0,66 Mio. Beschäftigte), das Gastgewerbe (0,34 Mio.) und das Reinigungsgewerbe (0,31 Mio.).

#### Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten

**21.** Jeweils zum Stichtag 30. Juni eines Jahres wird die Personalstandsstatistik des öffentlichen Dienstes erhoben. Danach gab es im Jahr 2000 in den alten Ländern 1,659 Mio. Beamte, Richter und Soldaten, davon 564 000 oder 34 % Frauen, im unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Dienst. Seit 1997 ist damit die Gesamtzahl der Beamten, Richter und Soldaten in den alten Ländern um 58 000 zurückgegangen. Gleichzeitig hat sich der Frauenanteil um 2,4 Prozentpunkte erhöht.

In den neuen Ländern hat die Zahl der Beamten, Richter und Soldaten von 193 000 im Jahr 1997 auf 212 000 im Jahr 2000 zugenommen. Die Anzahl der Frauen lag bei 83 000 und hat sich somit gegenüber 1997 um 13,7 % erhöht, der Frauenanteil stieg von 37,3 % auf 39,2 %.

Auch bei den Beamten und Richtern hat die Teilzeitbeschäftigung seit 1997 spürbar zugenommen, nämlich von 230 000 auf 280 000 im Jahr 2000. Bezogen auf die Gesamtheit der Beamten und Richter (ohne Soldaten) hat sich der Anteil der Teilzeitbeschäftigten von 12,5 % im Jahr 1997 auf 16,7 % im Jahr 2000 erhöht.

### **Selbstständige**

**22.** Die Anzahl der Selbstständigen (einschließlich der mithelfenden Familienangehörigen) ist nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Statistischen Bundesamtes im Zeitraum von 1998 bis 2001 um 8 000 auf 3,962 Mio. gesunken.

## **2. Aktive Arbeitsmarktpolitik: Auf hohem Niveau verstetigt**

### **Neuausrichtung der Arbeitsmarktpolitik**

**23.** Die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und die Verringerung der hohen Arbeitslosigkeit – insbesondere der Jugend- und der Langzeitarbeitslosigkeit – sind die wichtigsten Zielsetzungen der Bundesregierung. Diese Ziele lassen sich nicht von heute auf morgen und von der Bundesregierung allein erreichen. Daher hat die Bundesregierung bereits im Dezember 1998 mit den Vertretern der Wirtschaftsverbände und der Gewerkschaften das Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit ins Leben gerufen. Leitgedanke des Bündnisses ist es, dass die große gesellschaftliche Kraftanstrengung, wie sie der nachhaltige Abbau der Arbeitslosigkeit verlangt, nur im Konsens der gesellschaftlichen Akteure bewältigt werden kann.

Die Bundesregierung ist mit dem ehrgeizigen Ziel angetreten, die Rahmenbedingungen zu schaffen und eine Politik umzusetzen, die Schritt für Schritt zum Abbau der Arbeitslosigkeit führen. Dabei sind alle Politikbereiche gefordert. Notwendig ist ein abgestimmtes, effizientes und zukunftsgerichtetes Zusammenwirken sowie einer an gemeinsamen Eckwerten orientierten Sozial- und Arbeitsmarktpolitik mit Aktivitäten der Wirtschafts-, Finanz-, Bildungs-, Forschungs- und Technologiepolitik.

Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik können im Zeitalter der Globalisierung nicht mehr erfolgreich sein, wenn sie sich ausschließlich am nationalen Handlungsbedarf orientieren. Deshalb haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen europäischen Beschäftigungspakt geschlossen. Die Bekämpfung der viel zu hohen Arbeitslosigkeit ist eine gesamteuropäische Aufgabe und erfordert gemeinsame Anstrengungen.

**24.** In diesen großen Gesamtrahmen ist die nationale Arbeitsmarktpolitik eingebunden. Die Konzeption der Bundesregierung basiert auf folgenden Grundpositionen:

- Die Arbeitsmarktpolitik muss auf eine verlässliche Finanzierungsgrundlage gestellt werden.
- Arbeitsmarktpolitik muss präventiv ausgerichtet sein, um einer Verfestigung der Arbeitslosigkeit von vornherein entgegenzuwirken. Aktive Maßnahmen sollen – wo immer möglich – an die Stelle der Zahlung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe treten. Eigenverantwortung, Flexibilität und Effektivität der Arbeitsämter sollen gestärkt und ausgebaut werden.
- Reguläre Beschäftigung hat absoluten Vorrang. Sofern auf dem Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit keine ausreichenden Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist es besser, Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren. Dies gilt insbesondere für die neuen Länder.
- Für bestimmte Problemgruppen des Arbeitsmarktes, insbesondere ältere Langzeitarbeitslose und Geringqualifizierte, darf auch die längerfristig öffentlich geförderte Beschäftigung kein Tabu bleiben.

Auf dieser Grundlage wurde ein Kurswechsel in der Arbeitsmarktpolitik vollzogen. Der Einsatz arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen wurde auf die Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit hin ausgerichtet; der präventive Charakter der Arbeitsmarktpolitik gestärkt. Das Hauptaugenmerk der Bundesregierung galt zunächst den Zielgruppen der Arbeitsmarktpolitik. Dies sind junge Menschen zu Beginn ihres Erwerbslebens, von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohte, Geringqualifizierte, ältere Arbeitslose und Personen mit sehr geringen Chancen auf dem regulären Arbeitsmarkt. Zugunsten dieser Zielgruppen wurden vorrangig Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik getroffen, die einfach und flexibel handhabbar sind. Entsprechend der Koalitionsvereinbarung hat die Bundesregierung auch in der Frauenförderung die Maßstäbe neu formuliert und umgesetzt. Frauen sind entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung hat den strukturellen Wandel mit ihrer Arbeitsmarktpolitik sozial flankiert sowie zahlreiche strukturverbessernde Maßnahmen durchgeführt und damit eine Trendwende auf dem Arbeitsmarkt unterstützt. In der laufenden Legislaturperiode sind wichtige Schritte unternommen worden, damit in allen politischen Bereichen die staatlichen Rahmenbedingungen möglichst beschäftigungsfördernd ausgestaltet werden. Mit der Steuerreform ist der Stärkung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage sowie einer dauerhaften Verbesserung der Investitionsbedingungen Rechnung getragen worden. Die aktive Arbeitsmarktpolitik wurde auf hohem Niveau verstetigt und die Berg- und Talfahrt in der Arbeitsmarktpolitik beendet.

Die Neuausrichtung der aktiven Arbeitsmarktpolitik wurde konsequent umgesetzt:

- Unmittelbar nach ihrem Amtsantritt startete die Bundesregierung mit dem Jugendsofortprogramm eine Offensive zum beschleunigten Abbau der Jugendarbeitslosigkeit. Das Programm ist bis zum Ende des Jahres 2003 verlängert worden. Die erfolgreichen Elemente werden ab dem Jahr 2004 in das Arbeitsförderungsrecht übernommen.

- Mit dem Zweiten Änderungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Drittes Buch, das zum 1. August 1999 in Kraft getreten ist, wurde die Arbeitsförderung flexibler, zielgruppengenaue und kundenfreundlicher ausgestaltet mit der Zielsetzung, früher als bisher arbeitsmarktpolitisch tätig zu werden, um Langzeitarbeitslosigkeit zu verhindern.
- Zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt für gering qualifizierte Arbeitnehmer und Langzeitarbeitslose haben sich die Beteiligten des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit im Dezember 1999 darauf verständigt, Modellprojekte zur Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten für diese Zielgruppe aufzulegen (CAST).
- Die Integration von arbeitslosen Hilfeempfänger in den ersten Arbeitsmarkt steht im Mittelpunkt der von der Bundesregierung geförderten Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe (MoZArT).
- Das Ende 2001 beschlossene Job-AQTIV-Gesetz wird die Handlungsmöglichkeiten der aktiven Arbeitsmarktpolitik weiter durchgreifend verbessern. Mit der Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wird die unterstützende Funktion der aktiven Arbeitsförderung ausgebaut und aktiviert, um besser als bisher die Anstrengungen der Wirtschafts-, Finanz- und Tarifpolitik zur Schaffung neuer Arbeitsplätze zu flankieren, Arbeitslose so schnell wie möglich wieder in das Erwerbsleben zu integrieren und den gesellschaftlichen Wandel sozialpolitisch zu begleiten. Die Reform setzt den Grundsatz von „Fördern und Fordern“ um.

### **Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik**

**25.** In den letzten Jahren bewegen sich die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik auf hohem Niveau. Einen großen Anteil nehmen dabei die Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ein. So wurden im Jahr 2001 im Jahresdurchschnitt 345 000 Teilnehmer in beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen gefördert. Zusätzlich wurden in den Bildungsmaßnahmen, die der beruflichen Wiedereingliederung behinderter Menschen dienen, 135 000 Personen gefördert.

Die Anzahl der mit Eingliederungszuschüssen und Einstellungszuschüssen bei Neugründung geförderten Arbeitnehmer erhöhte sich gegenüber dem Jahr 2000. Ihre Zahl belief sich im Jahr 2001 auf ca. 111 000 (+ 9 %). Hinzu kamen im Jahr 2001 noch 33 000 nach dem Programm „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“ geförderte Arbeitnehmer. Auf der anderen Seite sank die Zahl der mittels Strukturanpassungsmaßnahmen Ost für Wirtschaftsunternehmen (SAM OfW) geförderten Arbeitnehmer gegenüber dem Vorjahr von 53 000 auf 23 000. Der Grund für den Rückgang lag in der arbeitsmarktpolitisch notwendigen Absenkung der Leistung, die deutlich über dem Niveau vergleichbarer, anderer arbeitsmarktpolitischer Instrumente lag.

Im Jahr 2001 lag die Zahl der Teilnehmer an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) bei 167 000, wobei die Teilnehmerzahlen zwischen den neuen und alten Bundesländern weit auseinander gehen. Allein im Osten Deutschlands waren 116 000 Personen in ABM beschäftigt. Trotz eines Rückgangs gegenüber den Vorjahren bleibt ABM ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Wiedereingliederung Arbeitsloser in Regionen mit besonders problematischer Arbeitsmarktlage.

Im Jahresdurchschnitt 2001 wurden 419 000 Jugendliche in Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung gefördert. Zusätzlich zu diesen Instrumenten hat sich das zunächst auf ein Jahr befristete Jugendsofortprogramm zu einem bedeutendem Instrument der Eingliederung von Jugendlichen in Ausbildung, Arbeit und Qualifizierung entwickelt. Bereits seit Mai 1999 liegen die Teilnehmerzahlen auf hohem Niveau. Im Jahr 2001 wurden 84 000 Jugendliche damit gefördert.

Die Inanspruchnahme der Altersteilzeit hat sich im Vergleich von 2000 auf 2001 weiter sehr stark erhöht und lag im Jahr 2001 bei 50 000 Personen (+ 50,1 %).

### **3. Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik und ihre Finanzierung**

**26.** Die Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit betrugen in den Jahren 1998 bis 2001 zwischen 99 Mrd. DM (50,6 Mrd. Euro) und 103 Mrd. DM (52,6 Mrd. Euro). Einschließlich der Zahlungen aus dem Bundeshaushalt wurden für Arbeitsmarktpolitik im Jahr 2001 132,4 Mrd. DM (67,7 Mrd. Euro) ausgegeben. Im Jahr 1998 waren es 133,1 Mrd. DM.

Die konjunkturelle Entwicklung und damit einhergehende steigende Erwerbstätigkeit und sinkende Arbeitslosigkeit führten zu deutlich sinkenden Ausgaben für Arbeitslosengeld und -hilfe. Gleichzeitig konnte der Bundeszuschuss von 7,7 Mrd. DM im Jahr 1998 auf 3,8 Mrd. DM (rd. 1,9 Mrd. Euro) im Jahr 2001 zurückgeführt werden. Die Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik wurden demgegenüber auf hohem Niveau verstetigt. Im Jahr 2001 wurden hierfür 42,8 Mrd. DM (21,9 Mrd. Euro) aufgewendet.

Der Einsatz dieser Mittel trägt insbesondere dazu bei, die Beschäftigungschancen von Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen gerade in den neuen Bundesländern zu verbessern. Die wichtigste Säule der Arbeitsmarktpolitik war auch im Jahr 2001 der so genannte Eingliederungstitel, in dem die Mittel für fast alle Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zusammengefasst sind. Für diese wurden im Jahr 2001 rd. 27,3 Mrd. DM (rd. 13,9 Mrd. Euro) aufgewendet.

Durch diese seit dem Jahr 1999 auf Verstetigung gerichtete Arbeitsmarktpolitik werden die so genannten Stop and Go-Effekte früherer Jahre vermieden. Diese Effekte waren eingetreten, weil die Mittelansätze für die aktive Arbeitsförderung von Jahr zu Jahr stark schwankten und in Jahren mit geringerer Ausstattung die Neubewilligung von Maßnahmen sehr stark eingeschränkt war.

**Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (Jahresdurchschnitte)  
in Tausend**

|                                                                       | 1998 |     | 1999 |     | 2000 |     | 2001 |     |
|-----------------------------------------------------------------------|------|-----|------|-----|------|-----|------|-----|
|                                                                       | West | Ost | West | Ost | West | Ost | West | Ost |
| <b>Bildungsmaßnahmen</b>                                              |      |     |      |     |      |     |      |     |
| Berufliche Weiterbildung                                              | 194  | 151 | 215  | 143 | 212  | 140 | 209  | 136 |
| Berufliche Eingliederung Behinderter                                  | 93   | 38  | 95   | 37  | 97   | 38  | 97   | 38  |
| Deutsch-Sprachlehrgänge                                               | 21   | 6   | 21   | 6   | 22   | 6   | 20   | 5   |
| Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen <sup>1)3)</sup>                 | 58   | 20  | 62   | 21  | 66   | 24  | 68   | 26  |
| Berufsausbildung Benachteiligter <sup>1)3)</sup>                      | 72   | 36  | 78   | 39  | 80   | 44  | 80   | 48  |
| dar.: in außerbetrieblichen Einrichtungen                             | 21   | 26  | 23   | 30  | 25   | 34  | 26   | 38  |
| <b>Maßnahmen zur Eingliederung in reguläre Beschäftigung</b>          |      |     |      |     |      |     |      |     |
| Eingliederungszuschüsse <sup>3)</sup>                                 | 37   | 21  | 60   | 26  | 51   | 40  | 47   | 53  |
| Einstellungszuschuss bei Neugründungen <sup>3)</sup>                  | 4    | 1   | 7    | 2   | 6    | 5   | 6    | 6   |
| Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose                          | 35   | 13  | 22   | 11  | 22   | 10  | 21   | 12  |
| Strukturanpassungsmaßnahmen Ost für Wirtschaftsunternehmen            | *)   | *)  | 5    | 131 | 1    | 51  | 0    | 23  |
| Überbrückungsgeld <sup>3)</sup>                                       | 27   | 13  | 29   | 14  | 28   | 14  | 29   | 14  |
| Trainingsmaßnahmen                                                    | 20   | 14  | 24   | 16  | 28   | 19  | 31   | 21  |
| <b>Beschäftigungsschaffende Maßnahmen</b>                             |      |     |      |     |      |     |      |     |
| Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen                                          | 59   | 151 | 66   | 168 | 58   | 146 | 51   | 116 |
| Strukturanpassungsmaßnahmen (ohne SAM Ost für Wirtschaftsunternehmen) | 12   | 162 | 10   | 49  | 11   | 47  | 10   | 43  |
| <b>Weitere Instrumente</b>                                            |      |     |      |     |      |     |      |     |
| Freie Förderung                                                       | –    | –   | –    | –   | 34   | 24  | 39   | 28  |
| Kurzarbeit                                                            | 81   | 34  | 92   | 27  | 62   | 24  | 96   | 27  |
| Altersteilzeit <sup>2)</sup>                                          | 9    | 3   | 16   | 4   | 30   | 5   | 40   | 10  |
| Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit                   | –    | –   | 53   | 34  | 42   | 35  | 39   | 45  |

<sup>1)</sup> Behinderte sind auch in der Zeile „Berufliche Eingliederung Behinderter“ nachgewiesen.

<sup>2)</sup> Nur von der Bundesanstalt geförderte Neufälle.

<sup>3)</sup> Für 1998 geschätzt.

<sup>\*)</sup> SAM OfW wurden im Jahr 1998 noch gemeinsam mit traditionellen SAM statistisch erfasst.

**Einnahmen und Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik  
in Millionen DM**

|                                                         | 1998            |                 | 1999            |                 | 2000            |                 | 2001 DM         |                 | 2001 Euro       |                 |
|---------------------------------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|                                                         | West            | Ost             | West            | Ost             | West            | Ost             | West            | Ost             | West            | Ost             |
| <b>Einnahmen der BA</b>                                 | <b>79 104,5</b> | <b>11 983,1</b> | <b>81 555,9</b> | <b>12 234,7</b> | <b>84 592,6</b> | <b>12 428,2</b> | <b>86 883,2</b> | <b>12 242,4</b> | <b>44 422,7</b> | <b>6 259,4</b>  |
| darunter: Beiträge                                      | 74 219,3        | 11 946,2        | 76 125,0        | 12 162,7        | 78 308,0        | 12 362,6        | 80 396,5        | 12 185,9        | 41 106,1        | 6 230,6         |
| Umlagen (Winterbau-<br>förderung, Insolvenzgeld)        | 2 863,3         |                 | 2 869,5         |                 | 2 744,0         |                 | 3 206,9         |                 | 1 639,7         |                 |
| Bundeszuschuss                                          | 7 719,4         |                 | 7 313, 2        |                 | 1 695,7         |                 | 3 776,7         |                 | 1 931,0         |                 |
| <b>Ausgaben der BA</b>                                  | <b>60 188,0</b> | <b>38 663,7</b> | <b>61 887,5</b> | <b>39 216,2</b> | <b>60 495,4</b> | <b>38 220,5</b> | <b>64 986,2</b> | <b>37 915,9</b> | <b>33 226,9</b> | <b>19 286,1</b> |
| <b>Ausgaben für Arbeits-<br/>marktpolitik insgesamt</b> | <b>82 187,1</b> | <b>50 955,4</b> | <b>83 258,5</b> | <b>52 036,2</b> | <b>77 417,3</b> | <b>48 560,4</b> | <b>80 307,0</b> | <b>48 364,0</b> | <b>41 069,3</b> | <b>24 728,1</b> |
| darunter:<br>Aktive Arbeitsmarkt-<br>politik insgesamt  | 19 147,1        | 19 858,6        | 22 617,7        | 21 892,2        | 22 878,1        | 19 482,2        | 23 872,8        | 18 892,2        | 12 206,2        | 9 659,5         |
| Arbeitslosengeld                                        | 34 645,8        | 18 181,2        | 31 978,7        | 16 648,6        | 30 007,1        | 16 171,5        | 32 082,5        | 16 071,8        | 16 403,5        | 8 217,4         |
| Arbeitslosenhilfe (Bund)                                | 20 396,4        | 10 041,3        | 19 978,7        | 10 494,3        | 15 778,2        | 9 962,9         | 14 705,1        | 10 285,4        | 7 518,6         | 5 258,8         |
| Insolvenzgeld                                           | 1 219,9         | 834,7           | 1 349,3         | 737,0           | 1 322,8         | 686,3           | 1 933,7         | 746,1           | 988,7           | 381,5           |
| Ausgaben für Verwaltung                                 | 6 616,9         | 1 835,1         | 6 963,2         | 1 839,0         | 7 105,6         | 1 889,8         | 7 088,0         | 1 901,8         | 3 624,0         | 972,4           |

**Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik  
Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik  
(Eingliederungstitel im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit)  
in Millionen DM**

| Förderungsbereich                                          | 1998            |                 | 1999            |                 | 2000            |                 | 2001 DM         |                 | 2001 Euro      |                |
|------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|----------------|----------------|
|                                                            | West            | Ost             | West            | Ost             | West            | Ost             | West            | Ost             | West           | Ost            |
| Unterstützung von Beratung<br>und Vermittlung              | 23,9            | 22,3            | 29,0            | 30,9            | 30,2            | 45,2            | 38,5            | 73,0            | 19,7           | 37,3           |
| Mobilitätshilfen                                           | 26,7            | 24,6            | 34,5            | 54,8            | 39,0            | 95,0            | 38,8            | 161,8           | 19,8           | 82,7           |
| Trainingsmaßnahmen                                         | 284,4           | 229,0           | 317,4           | 238,1           | 357,3           | 275,2           | 384,9           | 299,5           | 196,8          | 153,1          |
| Arbeitnehmerhilfe für<br>Empfänger von<br>Arbeitslosengeld | 0,2             | 0,7             | 0,0             | 0,2             | 0,1             | 0,4             | 0,1             | 0,5             | 0,1            | 0,3            |
| Unterhaltsgeld                                             | 4 289,0         | 3 481,0         | 4 565,1         | 3 346,2         | 4 732,7         | 3 339,8         | 4 887,8         | 3 335,2         | 2 499,1        | 1 705,3        |
| Maßnahmenkosten für<br>Weiterbildung                       | 2 749,3         | 1 986,6         | 3 204,3         | 2 083,6         | 3 208,1         | 2 034,2         | 3 301,9         | 2 131,6         | 1 688,2        | 1 089,9        |
| Eingliederungs-<br>zuschüsse                               | 851,2           | 292,1           | 1 386,8         | 457,2           | 1 179,2         | 738,1           | 1 070,1         | 1 007,7         | 547,1          | 515,2          |
| Einstellungszuschüsse<br>bei Neugründungen                 | 134,8           | 37,2            | 177,8           | 55,3            | 160,7           | 101,3           | 133,7           | 117,3           | 68,4           | 60,0           |
| Eingliederungsvertrag                                      | 4,5             | 0,2             | 1,8             | 0,5             | 1,2             | 0,1             | 0,7             | 0,1             | 0,4            | 0,1            |
| Leistungen zur Eingliederung<br>Schwerbehinderter          | –               | –               | –               | –               | 72,2            | 14,4            | 388,3           | 96,4            | 198,5          | 49,3           |
| Benachteiligtenförderung                                   | 890,6           | 645,6           | 857,7           | 632,2           | 865,3           | 665,4           | 866,2           | 719,8           | 442,9          | 368,0          |
| Sozialplanmaßnahmen                                        | 13,3            | 0,8             | 2,3             | 4,5             | 14,5            | 3,4             | 36,1            | 7,7             | 18,5           | 3,9            |
| Arbeitsbeschaffungs-<br>maßnahmen                          | 1 975,1         | 5 452,7         | 2 144,3         | 5 661,4         | 1 997,6         | 5 200,3         | 1 688,3         | 4 132,2         | 863,2          | 2 112,8        |
| Jugendwohnheime                                            | 0,4             | 0,0             | – 0,2           | 0,7             | 0,6             | – 0,1           | 0,0             | 0,0             | 0,0            | 0,0            |
| Reha-Ersteingliederung<br>(Kann)                           | 34,2            | 8,5             | 152,4           | 113,6           | 182,0           | 167,3           | 188,2           | 218,7           | 96,2           | 111,8          |
| Reha-Wiedereingliederung<br>(Kann)                         | 576,6           | 79,1            | 571,0           | 98,9            | 576,3           | 128,5           | 597,7           | 138,4           | 305,6          | 70,8           |
| Freie Förderung                                            | 224,7           | 326,9           | 502,2           | 591,0           | 544,0           | 581,5           | 520,1           | 677,1           | 265,9          | 346,2          |
| <b>insgesamt</b>                                           | <b>12 079,2</b> | <b>12 587,4</b> | <b>13 946,4</b> | <b>13 369,1</b> | <b>13 961,0</b> | <b>13 390,1</b> | <b>14 141,6</b> | <b>13 117,1</b> | <b>7 230,5</b> | <b>6 706,7</b> |

**Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitikim Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit  
in Millionen DM**

| Förderungsbereich                                   | 1998           |                | 1999           |                | 2000           |                | 2001 DM        |                | 2001 Euro      |                |
|-----------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
|                                                     | West           | Ost            | West           | Ost            | West           | Ost            | West           | Ost            | West           | Ost            |
| Berufsausbildungsbeihilfe                           | 730,0          | 312,9          | 798,1          | 469,2          | 854,8          | 544,3          | 941,6          | 610,2          | 481,4          | 312,0          |
| Reha-Pflichtleistung (Erst- u. Wiedereingliederung) | 2 246,7        | 975,2          | 2 561,1        | 1 003,1        | 2 774,2        | 998,5          | 2 989,9        | 1 029,8        | 1 528,7        | 526,5          |
| Kurzarbeitergeld                                    | 482,8          | 173,5          | 496,2          | 118,7          | 531,8          | 123,1          | 662,6          | 149,4          | 338,8          | 76,4           |
| Winterbauförderung                                  | 346,7          | 124,4          | 422,9          | 122,2          | 447,5          | 127,1          | 418,9          | 103,8          | 214,2          | 53,1           |
| Altersteilzeit                                      | 78,6           | 18,7           | 178,3          | 36,2           | 462,4          | 73,2           | 881,8          | 112,6          | 450,9          | 62,7           |
| Überbrückungsgeld                                   | 885,6          | 362,4          | 1 052,5        | 433,5          | 1 043,9        | 423,7          | 1 126,5        | 447,1          | 576,0          | 228,6          |
| Eingliederung bei Berufsrückkehr                    | 7,0            | 0,4            | 13,7           | 2,2            | 17,3           | 6,5            | 19,0           | 8,9            | 9,7            | 4,6            |
| Langzeitarbeitslosenprogramm                        | –              | –              | –              | –              | –              | –              | 432,9          | 218,7          | 221,3          | 111,8          |
| Integrationsfachdienste                             | –              | –              | –              | –              | 0,4            | 0,5            | 37,5           | 9,5            | 19,2           | 4,9            |
| Institutionelle Förderung                           | 49,1           | 40,5           | 42,8           | 24,1           | 48,7           | 15,2           | 35,6           | 8,3            | 18,2           | 4,2            |
| Strukturanpassungsmaßnahmen                         | 194,8          | 2 721,4        | 248,4          | 3 000,9        | 277,4          | 2 389,6        | 249,9          | 1 454,5        | 127,8          | 743,7          |
| Europäischer Sozialfonds (ESF)                      | 356,3          | 244,0          | 358,4          | 194,5          | 259,2          | 204,8          | 296,1          | 250,7          | 151,4          | 128,2          |
| Sofortprogramm Jugendliche                          | –              | –              | 1 126,8        | 775,2          | 1 055,9        | 809,3          | 1 024,5        | 1 201,6        | 523,8          | 614,4          |
| Sonstige Ausgaben                                   | 87,7           | 64,9           | 1,8            | 17,0           | – 0,1          | – 0,4          | 0,0            | – 2,0          | 0,0            | – 1,0          |
| <b>insgesamt <sup>1)</sup></b>                      | <b>5 465,3</b> | <b>5 038,3</b> | <b>7 301,0</b> | <b>6 196,8</b> | <b>7 688,7</b> | <b>4 985,4</b> | <b>9 116,7</b> | <b>5 613,0</b> | <b>4 661,3</b> | <b>2 869,9</b> |

<sup>1)</sup> Im Jahr 2000 abzüglich Bundesanteil für Strukturanpassungsmaßnahmen in Höhe von 84,7 Mio. DM (West) bzw. 730 Mio. DM (Ost).

**Ausgaben des BMA für aktive Arbeitsmarktpolitik  
in Millionen DM**

| Förderungsbereich                                                         | 1998           |                | 1999           |                | 2000           |                | 2001 DM      |              | 2001 Euro    |             |
|---------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|--------------|--------------|--------------|-------------|
|                                                                           | West           | Ost            | West           | Ost            | West           | Ost            | West         | Ost          | West         | Ost         |
| Altersübergangsgeld                                                       | –              | 25,9           | –              | 9,2            | –              | –4,8           | –            | –6,8         | –            | –3,5        |
| Zuschüsse für Alhi-Empfänger                                              | 1,7            | 3,0            | 1,2            | 3,3            | 0,7            | 3,5            | 0,4          | 3,7          | 0,2          | 1,9         |
| Zuschüsse zur Vermittlung von Alhi-Beziehern                              | 1,5            | 0,4            | 4,7            | 1,1            | 4,1            | 1,0            | 7,3          | 1,4          | 3,7          | 0,7         |
| Langzeitarbeitslosenprogramm                                              | 690,7          | 194,5          | 462,1          | 175,9          | 437,5          | 176,5          | –            | –            | –            | –           |
| Zusätzliche Wege in der Arbeitsmarktpolitik/ab 2000 inkl. innovative Wege | 77,0           | 23,3           | 56,4           | 18,1           | 38,6           | 10,1           | 28,0         | 13,8         | 14,3         | 7,0         |
| Strukturanpassungsmaßnahmen                                               | 121,3          | 1 558,3        | 137,2          | 1 659,8        | 84,7           | 730,0          | –            | –            | –            | –           |
| Eingliederungsleistungen für Spätaussiedler                               | 674,4          | 181,6          | 632,5          | 173,9          | 644,1          | 176,3          | 579,8        | 151,5        | 296,4        | 77,5        |
| ABM Sachkosten                                                            | 36,1           | 245,9          | 76,3           | 284,8          | 18,6           | 14,2           | – 0,5        | – 1,4        | – 0,2        | – 0,7       |
| <b>insgesamt</b>                                                          | <b>1 602,7</b> | <b>2 232,8</b> | <b>1 370,3</b> | <b>2 326,0</b> | <b>1 228,4</b> | <b>1 106,8</b> | <b>615,0</b> | <b>162,2</b> | <b>314,4</b> | <b>82,9</b> |



#### 4. Zweites SGB III-Änderungsgesetz vom 21. Juli 1999

27. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des SGB III wurden arbeitsmarktpolitische Instrumente zielgenauer und effizienter als bisher ausgerichtet, soziale Härten für Arbeitslose beseitigt und die Arbeitsverwaltung von bürokratischen Hürden entlastet. Die aktive Arbeitsmarktpolitik wurde stärker auf Zielgruppen ausgerichtet, um Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden. Dies galt insbesondere für ältere Arbeitslose, für von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohte Arbeitslose und arbeitslose Frauen. Damit wurde auch ein Beitrag zur Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union geleistet. Bürokratische, einen hohen Verwaltungsaufwand erfordernde Vorschriften des SGB III wurden korrigiert.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Erleichterung der Förderbedingungen beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer

Ältere und langfristig Arbeitslose bilden auf absehbare Zeit eine besondere Zielgruppe des Arbeitsmarktes. Deshalb wurde die Förderung durch eine Verkürzung der vorausgesetzten Zeit der Arbeitslosigkeit von zwölf auf sechs Monate erleichtert und auf die Weiterbeschäftigungspflicht verzichtet. Eingliederungszuschüsse konnten nach der Gesetzesänderung auch an Arbeitgeber gezahlt werden, die Personen einstellten, die bereits bis zu drei Monaten oder nicht versicherungspflichtig bei ihnen beschäftigt waren. Dies lag im Interesse der schnellen Eingliederung von Arbeitslosen.

- Erweiterte Fördermöglichkeiten bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Um die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu erleichtern, wurden nunmehr Maßnahmen in Eigenregie des Trägers (z. B. Kommunen oder Arbeitsförderungsgesellschaften) ermöglicht. Dazu zählten z. B. Maßnahmen, die sozialpädagogisch betreut sind, oder Maßnahmen für Ältere oder Schwerbehinderte. Diese Regelung ergänzte den Vergabevorrang für Wirtschaftsunternehmer. Außerdem konnten in ABM nun neben Langzeitarbeitslosen auch Arbeitnehmer gefördert werden, die in den letzten zwölf Monaten sechs Monate arbeitslos waren.

- Neue Einsatzfelder und verstärkte Zielgruppenorientierung bei Strukturanpassungsmaßnahmen

Die bis dahin auf die neuen Länder beschränkten Maßnahmefelder zur Erhöhung des Angebots im Breitensport und in der freien Kulturarbeit, zur Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege, der städtebaulichen Erneuerung und des städtebaulichen Denkmalschutzes sowie zur Verbesserung des Wohnumfeldes wurden auf ganz Deutschland erstreckt. Zusätzlich entstand ein neues Maßnahmefeld „Verbesserung der wirtschaftsnahen und touristischen In-

frastruktur“. Die Förderung von zusätzlich Beschäftigten in Wirtschaftsunternehmen wurde auf besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer konzentriert.

Die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer ab 55 Jahren in den neuen Ländern und in Arbeitsamtsbezirken mit besonders hoher Arbeitslosigkeit bei Trägern von Strukturanpassungsmaßnahmen konnte nunmehr bis zu fünf Jahren gefördert werden.

- Anspruchsvoraussetzungen beim Überbrückungsgeld verbessert

Existenzgründer erhielten nun auch dann Überbrückungsgeld, wenn eine kurzfristige Lücke, z. B. wegen Verzögerungen bei der Gewerbeanmeldung, zwischen Arbeitslosengeldbezug und Existenzgründung bestand.

- Ausweitung der Trainingsmaßnahmen

Die Arbeitsämter konnten nach dem Änderungsgesetz auch Maßnahmen in einem EU-Mitgliedstaat fördern, wenn diese die Eingliederung Arbeitsloser erleichtern. Voraussetzung war, dass sich auch die Europäische Kommission finanziell beteiligt.

- Verbesserung der beruflichen Weiterbildung

Seit dem 1. August 1999 müssen auch Personen ohne bzw. ohne ausreichende vorherige versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten sich nicht mehr verpflichten, im Anschluss an eine berufliche Weiterbildung eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen. Auch in Fällen gesundheitlicher Einschränkungen wurde die Förderung einer Teilzeitmaßnahme möglich. Dementsprechend wurde auch die Zahlung eines Teilübergangsgeldes an Behinderte vorgesehen, die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung nur an einer Teilzeitmaßnahme teilnehmen können.

- Verwaltungsvereinfachung beim Arbeitslosengeld

Arbeitslose müssen sich nunmehr nicht mehr alle drei Monate persönlich beim Arbeitsamt melden. Dies hatte zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand in den Arbeitsämtern geführt. Die zumutbaren Pendelzeiten für Vollzeit Arbeitnehmer wurden wieder von 3 auf 2 ½ Stunden täglich und für Teilzeitarbeitnehmer von 2 ½ auf 2 Stunden täglich herabgesetzt.

Die Regelung, wonach das Arbeitslosengeld bei Arbeitslosen, die eine gegenüber der letzten Beschäftigung niedriger entlohnte Arbeit annehmen, auf das Nettoentgelt der letzten Beschäftigung begrenzt war, ist entfallen. Der Mindestfreibetrag für die Anrechnung des Nebeneinkommens bei der Zahlung von Arbeitslosengeld und -hilfe, der bisher der Hälfte der Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen entsprach, wurde in Anlehnung an die Neuregelung der Geringfügigkeitsgrenze auf einheitlich 315 DM (ab 2002: 165 Euro) monatlich in den alten und neuen Bundesländern festgeschrieben.

## **5. Entlassungsentschädigungs-Änderungsgesetz vom 24. März 1999**

**28.** Mit dem Inkrafttreten des Entlassungsentschädigungs-Änderungsgesetz am 1. April 1999 wurde die Berücksichtigung von Abfindungen beim Arbeitslosengeld neu geregelt. Aufgehoben wurde die bisherige Regelung, derzufolge Abfindungen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, nach Abzug von Steuern und Freibeträgen auf das Arbeitslosengeld anzurechnen sind. Nach dem Entlassungsentschädigungs-Änderungsgesetz werden Abfindungen nunmehr nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Entlassungsentschädigungen haben ab diesem Zeitpunkt nur dann Auswirkungen auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn der Arbeitgeber die maßgebliche Kündigungsfrist nicht einhält. Dann nämlich ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld wie vor dem Inkrafttreten des Arbeitsförderungsreformgesetzes (früherer § 117 Arbeitsförderungsreformgesetz, jetzt § 143a Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)).
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei der Entlassung älterer Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeit das Arbeitslosengeld einschließlich der gezahlten Sozialversicherungsbeiträge unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 24 Monaten zu erstatten (früherer § 128 Arbeitsförderungsreformgesetz, jetzt § 147a SGB III).
- § 140 SGB III wurde aufgehoben, wonach Abfindungen nach Abzug der Steuern und bestimmter Freibeträge auf die Hälfte des Arbeitslosengeldes angerechnet wurden.

## **6. Drittes SGB III-Änderungsgesetz vom 22. Dezember 1999**

Nach Artikel 1 und 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 1999 ist der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe aufgrund

- einer Beschäftigung von mindestens fünf Monaten,
- einer gleichgestellten Zeit insbesondere als Beamter, Richter oder Soldat,
- des Bezugs bestimmter Sozialleistungen

(so genannte originäre Arbeitslosenhilfe) spätestens mit Wirkung zum 1. April 2000 entfallen.

Arbeitnehmer, die Anspruch auf originäre Arbeitslosenhilfe hatten, hatten in der Vorfrist entweder keine oder nur kurzzeitig eine Beschäftigung ausgeübt, die die Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosenversicherung) begründet. Sie hatten keine oder nur kurzzeitig Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt und gehörten deshalb überwiegend dem System der Arbeitsförderung nicht an. Es erschien nicht länger vertretbar, dieser Personengruppe bei Arbeitslosigkeit eine Entgelterersatzleistung aus dem System der Arbeitsförderung zu zahlen.

## **7. Gesetz zur Neuordnung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt – vom 21. Dezember 2000**

**29.** Das Gesetz zur Neuordnung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt regelt, wie so genannte Einmalzahlungen, z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, bei der Berechnung von kurzfristigen Lohnersatzleistungen zu berücksichtigen sind. Damit wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 2000 umgesetzt, nach der es der Gleichheitssatz (Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz) gebietet, einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bei der Berechnung von kurzfristigen beitragsfinanzierten Lohnersatzleistungen, wie beispielsweise Arbeitslosengeld und Krankengeld, zu berücksichtigen, wenn es zu Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen wird. Nach den Neuordnungen, die zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten sind, werden Einmalzahlungen nunmehr wie laufendes Arbeitsentgelt in die Berechnung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes bei beruflicher Weiterbildung einbezogen.

Weitere wesentliche Neuordnungen betreffen die aktive Arbeitsmarktpolitik. Danach wurden die bislang bis Ende 2002 befristeten Regelungen zur Förderung von Arbeitnehmern in einer betriebsorganisatorischen Einheit im Rahmen strukturbedingter Kurzarbeit und die Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen bis Ende 2006 verlängert. Bis Ende 2002 wurde die befristete Sonderregelung zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den neuen Bundesländern verlängert, wonach bei Teilzeitbeschäftigung ein Lohnkostenzuschuss von 100 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts gezahlt werden kann.

## **8. Job-AQTIV-Gesetz**

**30.** Mit dem Job-AQTIV-Gesetz (AQTIV steht dabei für die zentralen Ziele der Reform: Aktivieren, Qualifizieren, Trainieren, Investieren und Vermitteln) wird die vorwiegend reaktive Ausrichtung des geltenden Arbeitsförderungsrechts durch deutlich präventivere Ansätze, insbesondere im Bereich der Vermittlung und Beratung, aber auch bei den aktiven Arbeitsförderungsleistungen, ersetzt. Damit sollen Beschäftigungsmöglichkeiten konsequent genutzt und Arbeitslosigkeit, insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit, abgebaut oder vermieden werden.

In strukturschwachen Regionen – dies gilt besonders für die neuen Länder – und für besonders betroffene Arbeitslose werden öffentlich geförderte zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten auf absehbare Zeit notwendig sein. Daher ist eine Weiterentwicklung und Konzentration der arbeitsmarktpolitischen Instrumente auf förderungsbedürftige Arbeitnehmer und sinnvolle Arbeiten geboten. Die Verankerung der Gleichstellung von Frauen und Männern als Querschnittsaufgabe des Arbeitsförderungsrechts verpflichtet dazu, bei allen arbeitsmarktpolitischen Programmen und Maßnahmen die Unterschiede zwischen den Geschlechtern zu berücksichtigen.

Das Job-AQTIV-Gesetz zielt auch auf eine verbesserte Abstimmung der Arbeitsmarktpolitik mit anderen Politikbereichen. Ausdrücklich wird der arbeitsmarktpolitische Beitrag zur Erreichung gesamtwirtschaftlicher Ziele – insbesondere eines hohen Beschäftigungsstandes – verankert. Zugleich werden die derzeitigen beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union umgesetzt. Die Handlungsmöglichkeiten der Arbeitsmarktpolitik werden mit den Änderungen des Job-AQTIV-Gesetzes spürbar erweitert und optimiert. Im Zentrum der Neuregelungen steht eine konzeptionelle Neuausrichtung des Vermittlungsprozesses.

### **Intensivierung der Arbeitsvermittlung und Beratung**

Aktive Arbeitsmarktpolitik richtet sich künftig an den individuellen Vermittlungschancen des einzelnen Arbeitslosen aus. Deshalb muss der Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente ermöglicht werden, bevor sich Vermittlungshemmnisse verfestigen und Langzeitarbeitslosigkeit eintritt. Diesem Ansatz entspricht es, dass die einzelnen Fördermaßnahmen künftig sofort eingesetzt werden können, wenn dies erforderlich ist. Arbeitsamt und Arbeitsloser sollen die erforderlichen Schritte und Maßnahmen gemeinsam erörtern und in einer Eingliederungsvereinbarung festlegen, was das Arbeitsamt zur beruflichen Eingliederung des Arbeitslosen unternimmt und wie der Arbeitslose selbst zu seiner Integration in Beschäftigung beiträgt. Dies ist Ausdruck des Grundsatzes von „Fördern und Fordern“.

Die Träger von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (z. B. Träger von Weiterbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen) erhalten für ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. für die bei ihnen Beschäftigten, die durch das Arbeitsamt gefördert werden, einen Vermittlungsauftrag. Gleichzeitig werden Dritte, wie z. B. private Unternehmen, Wohlfahrtsorganisationen etc., stärker in die Vermittlung von Langzeitarbeitslosen einbezogen. Damit wird zusätzliche Vermittlungskapazität erschlossen.

### **Förderung der Aufnahme regulärer Beschäftigung wird verstärkt**

Die Einmündung von Arbeitslosen in reguläre Beschäftigung wird durch die Verbesserung einer Reihe von Instrumenten verstärkt:

- Trainingsmaßnahmen (kurzzeitige Qualifizierungsmaßnahmen von bis zu 12 Wochen) können künftig auch in Grenzregionen der angrenzenden Staaten und in den mit der EU assoziierten Staaten durchgeführt werden.
- Mobilitätshilfen (Unterstützungsleistungen bei Aufnahme einer Beschäftigung) können für Arbeitslose, die Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe beziehen, auch bei einer Arbeitsaufnahme im Ausland geleistet werden. Künftig können auch die Reisekosten bei Arbeitsaufnahme übernommen werden.
- Auch der unmittelbare Zugang aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in eine selbstständige Tätigkeit soll unterstützt werden. Bei der Gewährung

von Überbrückungsgeld an Existenzgründer wird deshalb auf die bisherige Fördervoraussetzung einer mindestens vierwöchigen Arbeitslosigkeit vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit verzichtet.

- Die Förderung einer beruflichen Ausbildung, die vollständig im Ausland absolviert wird, ist künftig nicht mehr auf Grenzpendler beschränkt und nicht mehr davon abhängig, dass eine entsprechende Ausbildung im Inland nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Sie wird auf die übrigen Mitgliedstaaten der EU erweitert.
- Die Phasen betrieblicher Praktika während der Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung werden auf sechs Monate je Ausbildungsjahr begrenzt, um der Gefahr zu begegnen, dass Betriebe nicht selbst ausbilden.
- Finanzielle Nachteile, die Bildungsträgern durch eine vorzeitige Vermittlung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen in eine Ausbildung entstehen, werden ausgeglichen, wenn eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes nicht möglich ist.

### **Berufliche Weiterbildung und Jobrotation**

- Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung wird betriebsnäher ausgestaltet. Außerdem werden Anreize für den Einstieg in lebenslanges Lernen geschaffen. Dies ist gleichzeitig ein Ansatz zur besseren Bewältigung der Probleme, die aus der demographischen Entwicklung resultieren.
- Jobrotation wird als Regelinstrument eingeführt. Durch Jobrotation werden die Qualifizierungsaktivitäten der Betriebe und die Integration von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt unterstützt. Der Arbeitgeber, der einem Stammarbeitnehmer die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme ermöglicht, erhält für die befristete sozialversicherungspflichtige Einstellung eines Arbeitslosen als Vertreter einen Lohnkostenzuschuss. Der Zuschuss beträgt mindestens 50 % und höchstens 100 % der Lohnkosten des Vertreters.
- Die Kosten der Weiterbildung von beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 50 Jahren können von der Bundesanstalt für Arbeit übernommen werden. Voraussetzungen sind die Zugehörigkeit zu einem kleinen oder mittleren Betrieb mit bis zu 100 Beschäftigten sowie die Fortzahlung des Entgelts durch den Arbeitgeber. Die Regelung soll für vier Jahre gelten.
- Für ungelernte und gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung attraktiver gemacht. Dazu wird Arbeitgebern, die ungelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für eine Qualifizierung unter Weiterzahlung des Gehaltes freistellen, der Lohn ganz oder teilweise erstattet. Dies soll auch die Bereitschaft der Arbeitgeber stärken, ungelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu qualifizieren.

### **Arbeitnehmerüberlassung ausgeweitet**

Die zulässige Überlassungsdauer von Leiharbeiterinnen und Leihararbeitern an denselben Entleiher wird verlängert. Damit kann Arbeitnehmerüberlassung besser als bisher für den beruflichen Einstieg von Arbeitslosen eingesetzt werden.

### **Frauenförderung und Verbesserung des Arbeitslosenversicherungsschutzes**

Die Frauenförderung wird ausgebaut: Frauen sollen künftig nicht nur entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen, sondern auch entsprechend ihrer spezifischen Arbeitslosenquote arbeitsmarktpolitisch gefördert werden. Hierzu sollen spezielle Frauenfördermaßnahmen beitragen. Solche Maßnahmen sind bis zur Herstellung der völligen Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt erforderlich und gerechtfertigt.

Personen, die nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Kinder erziehen, sollen besser unterstützt werden. Deshalb wird der Erwerb eines Anspruches auf Arbeitslosengeld erleichtert. Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes unter drei Jahren und Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld werden ab 2003 in die Versicherungspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit einbezogen. Sie dienen damit künftig dem Erwerb von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld.

### **Übernahme von Regelungen aus dem Jugendsofortprogramm (ab 2004)**

Schon für die absehbare Zukunft wird Fachkräftemangel erwartet. Deshalb werden große Anstrengungen unternommen, Jugendliche gut zu qualifizieren und ihnen einen erfolgreichen Einstieg in das Berufsleben zu ermöglichen. Gut ausgebildete Fachkräfte sind ein Standortvorteil Deutschlands, deshalb werden bewährte Elemente des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit ab dem Jahr 2004 in das Arbeitsförderungsrecht übernommen.

### **Modernisierung beschäftigungsschaffender Maßnahmen**

Öffentliche geförderte Beschäftigung bleibt vor allem in den neuen Ländern auf absehbare Zeit unverzichtbar. Deshalb gilt es, öffentlich geförderte Beschäftigung attraktiver und wirkungsvoller zu machen. Dazu werden die investive Komponente gestärkt, Verzahnungsmöglichkeiten mit anderen Politikbereichen ausgebaut und damit der Beitrag der Arbeitsmarktpolitik zur Strukturentwicklung erhöht. Zugleich sollen Kofinanzierungspotenziale erschlossen werden.

Das neue Förderinstrument „Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung“ eröffnet auf kommunaler Ebene zusätzliche Handlungsmöglichkeiten. Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur können künftig über Zuschüsse zu den Kosten gefördert werden, wenn sie von Wirtschaftsunternehmen durchgeführt und dabei vom Arbeitsamt vermittelte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingestellt werden. Mitnahmeeffekte und Wettbewerbsverzerrungen sollen durch die Einschaltung des

Verwaltungsausschusses des zuständigen Arbeitsamtes ausgeschlossen werden.

## **9. Altersteilzeitgesetz**

**31.** Mit dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand und dem hiermit geschaffenen Altersteilzeitgesetz, das am 1. August 1996 in Kraft trat, wurde eine Alternative zu der bis dahin verbreiteten Frühverrentungspraxis geschaffen. Zunächst lief die faktische Inanspruchnahme der Altersteilzeit eher zögerlich an. Dies hat sich inzwischen geändert: Heute ist Altersteilzeit in vielfältigen Formen Teil der betrieblichen Praxis und wird von vielen älteren Arbeitnehmern genutzt.

Insbesondere aufgrund der gesetzlichen Änderungen durch die beiden Gesetze zur Fortentwicklung der Altersteilzeit, die im Jahre 2000 in Kraft traten (Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit, Zweites Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit), wurde die Attraktivität der Altersteilzeit wesentlich erhöht.

### **Erstes Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit**

**32.** Das erste Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit ist am 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Auf die Neuregelung hatten sich die Partner des Bündnisses für Arbeit bei ihrem dritten Spitzengespräch am 6. Juli 1999 verständigt:

- Der Wechsel in Altersteilzeitarbeit wird nun auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ermöglicht, die schon bisher teilzeitbeschäftigt waren. Sie sollen dazu – wie Vollzeit Arbeitnehmer – ihre bisherige Arbeitszeit halbieren. Auch nach der Verminderung der Arbeitszeit müssen sie versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung versichert sein. Damit werden Teilzeitbeschäftigte hinsichtlich der Inanspruchnahme der Altersteilzeit mit Vollzeitbeschäftigten gleichgestellt. Diese Neuregelung trägt insbesondere den Wünschen teilzeitbeschäftigter Frauen Rechnung. Damit wurde eine große Gruppe von Beschäftigten, die bisher keine Altersteilzeit in Anspruch nehmen konnte, in die gesetzliche Regelung einbezogen:
- Der Nachweis der Wiederbesetzung, der wichtigsten Voraussetzung für die Zahlung der Altersteilzeitförderung an den Arbeitgeber, wurde erleichtert.
- Durch gesetzliche Änderungen wurden für die kleinen und mittleren Unternehmen ganz entscheidende Vereinfachungen für die Wiederbesetzung eingeführt. Arbeitgeber mit bis zu 50 Arbeitnehmern erhalten die Förderung, wenn sie aus Anlass der Altersteilzeit eines älteren Mitarbeiters einen arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder einen Arbeitnehmer nach Abschluss der Ausbildung an beliebiger Stelle des Unternehmens beschäftigen. Der Gesetzgeber vermutet in Unternehmen bis zu dieser Größe unwiderleglich, dass es sich um eine Wiederbesetzung aus Anlass des Übergangs eines älteren Arbeitnehmers in Altersteilzeit handelt, wenn der Arbeitslose/Ausgebildete entsprechend der dadurch frei gewordenen Arbeitszeit beschäftigt wird.

- Kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern bekommen nicht nur bei der Wiederbesetzung Förderleistungen, sondern auch bei Einstellung eines Auszubildenden.

### **Zweites Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit**

**33.** Am 1. Juli 2000 trat das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde eine gemeinsame Erklärung der Teilnehmer des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit vom 9. Januar 2000 zügig umgesetzt, um die Beschäftigungswirksamkeit des Altersteilzeitgesetzes noch weiter zu erhöhen. Dazu wurde das Altersteilzeitgesetz in verschiedenen Bereichen optimiert. Hervorzuheben ist insbesondere:

- Die Geltungsdauer des Altersteilzeitgesetzes wurde bis zum 31. Dezember 2009 ausgedehnt (bisher: 31. Juli 2004). Damit wird mehr Planungssicherheit für die Tarif- und Betriebspartner geschaffen.
- Die Förderhöchstdauer wurde um ein Jahr von fünf auf sechs Jahre erhöht. Dies trägt zur stärkeren Akzeptanz der Altersteilzeit bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei. Bei einer längeren Förderdauer sind Arbeitgeber im Allgemeinen eher bereit, mit ihren Arbeitnehmern längere Laufzeiten der Altersteilzeitverträge zu vereinbaren als dies vor der Gesetzesänderung der Fall war. Auf Arbeitnehmerseite ist die Verlängerung der Förderung für die Beschäftigten von Interesse, die die Altersteilzeit für einen längeren Zeitraum nutzen wollen.

Das Altersteilzeitgesetz bietet nach den Korrekturen in der laufenden Legislaturperiode nunmehr eine gute Grundlage für den Übergang älterer Arbeitnehmer vom Arbeitsleben in den Ruhestand. Zahlreiche Tarifverträge sehen zudem beispielsweise anteilige oder vollständige Erstattungen für die späteren Rentenabschläge vor. Parallel wurden die Anstrengungen verstärkt, ältere Arbeitnehmer, die dies wollen, in Beschäftigung zu halten bzw. zu bringen.

### **10. Gesetz der Neuregelung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft**

**34.** Mit dem Gesetz der Neuregelung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft, in Kraft seit dem 1. November 1999, wurde das finanzielle Risiko witterungsbedingter Arbeitsausfälle in den Wintermonaten für die Arbeitgeber deutlich verringert und zugleich das Entlassungsrisiko für die Bauarbeiter gesenkt. Die tarifvertraglichen Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Jahresarbeitszeit zum Ausgleich witterungsbedingter Arbeitsausfälle blieben dabei unangetastet.

Die Neuregelung im Einzelnen:

- Das Schlechtwetterrisiko wird weiterhin auf Arbeitnehmer, Arbeitgeber und die Bundesanstalt für Arbeit verteilt. Gleichzeitig wird der Anreiz verstärkt, Bauar-

beiter in der Schlechtwetterzeit weiterzubeschäftigen: Für die ersten 100 witterungsbedingten Ausfallstunden werden die betroffenen Bauarbeitgeber des Bauhauptgewerbes im Gegensatz zur bisherigen Regelung vollständig vom finanziellen Schlechtwetterrisiko entlastet.

- Die Arbeitnehmer müssen zunächst für mindestens 30 Ausfallstunden Arbeitszeitguthaben einbringen, bisher waren es 50 Stunden. Hierfür haben sie Anspruch auf Arbeitsentgelt. Dann wird ab der 31. bis 100. Stunde umlagefinanziertes Winterausfallgeld, früher Schlechtwettergeld, aus der Winterbauumlage der Arbeitgeber gezahlt: Neu ist dabei, dass dem Arbeitgeber in diesem Zeitraum die Aufwendungen für die Sozialversicherung aus der Umlage vollständig erstattet werden und nicht wie bisher nur zur Hälfte. Die Arbeitgeber im Baugewerbe haben so keine Veranlassung mehr, aus witterungsbedingten Gründen im Winter zu kündigen. Ab der 101. Ausfallstunde zahlt die Bundesanstalt für Arbeit ein beitragsfinanziertes Winterausfallgeld.
- Für die Arbeitnehmer wird der Anreiz erhöht, Arbeitszeitguthaben anzusammeln und bei Schlechtwetter im Winter einzusetzen: Künftig wird oberhalb der 30 Pflichtstunden für jede weitere Ausfallstunde, die durch Arbeitszeitguthaben ausgeglichen wird, ein zusätzliches Wintergeld (Zuschusswintergeld) in Höhe von 2 DM (1,03 Euro) gezahlt.
- Arbeitgeber, die gegen das tarifvertraglich festgelegte Verbot der witterungsbedingten Kündigung verstoßen, müssen künftig die von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlten Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld) erstatten. Bei den Arbeitsämtern wurden Winterbauausschüsse errichtet, die mit dafür sorgen sollen, dass es im Winter nicht zu Entlassungen kommt.

Mit diesen Korrekturen hat die Bundesregierung Fehler der früheren Bundesregierung bei der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft, die zu einer deutlichen Zunahme der Winterarbeitslosigkeit bei Bauarbeitern geführt haben, korrigiert. Es ist nunmehr zu erwarten, dass sich längerfristig die Beschäftigungssituation der Bauarbeiter bei einer konjunkturellen Belebung der Bauwirtschaft unabhängig von Witterungsrisiken verbessern wird.

### **11. Bekämpfung illegaler Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs**

**35.** Illegale Beschäftigung in ihren Erscheinungsformen als illegale Arbeitnehmerüberlassung, illegale Ausländerbeschäftigung, Verstößen gegen das Arbeitnehmerentsehdgesetz sowie Schwarzarbeit und Leistungsmissbrauch schaden dem Sozialstaat erheblich. Je 10 000 Arbeitsplätze, die durch Schwarzarbeit verloren gehen, führen im Jahr 2001 schätzungsweise zu Beitragsausfällen in der Sozialversicherung von rd. 221 Mio. DM (113 Mio. Euro). Außerdem werden Lohnsteuerausfälle in Höhe von rd. 93 Mio. DM (47,6 Mio. Euro) verursacht.

Die Bundesregierung hat daher in der 14. Legislaturperiode die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs verbessert. Das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998 erhöhte die Bußgeldrahmen für Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, das Dumping-Löhne im Baubereich verhindert. Im Arbeitnehmer-Entsendegesetz wurde die Haftung des Hauptunternehmers für die Zahlung des Mindestentgelts und der Urlaubskassenbeiträge des Nachunternehmers eingeführt. Dadurch wird der Hauptunternehmer dazu angehalten, bei der Auswahl seiner Nachunternehmer auf deren Gesetzestreue zu achten.

Als erster Schritt trat am 7. September 2001 das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe in Kraft. Danach haben ab dem 1. Januar 2002 grundsätzlich alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts und alle Unternehmen als Auftraggeber von Bauleistungen im Inland einen Steuerabzug in Höhe von 15 % der Gegenleistung vorzunehmen.

Die Bundesregierung hat am 19. Dezember 2001 den Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit verabschiedet, der mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 21. Dezember 2001 dem Bundesrat zugeleitet wurde. Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer verschuldensabhängigen Haftung des Hauptunternehmers für die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer vor. Er erweitert die Zusammenarbeits- und Informationsaustauschrechte zwischen den an der Bekämpfung illegaler Beschäftigung beteiligten Behörden. Straftatbestände werden verschärft, Bußgeldrahmen erhöht und die verdachtslosen Prüfrechte erweitert.

Leistungsmissbrauch und illegale Beschäftigung werden von den Arbeitsämtern und seit 1991 durch die Hauptzollämter bekämpft. Der Personalansatz wurde erhöht. Die Arbeitsverwaltung setzt rd. 2 800 Mitarbeiter zur Verfolgung von illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch ein. Ab Ende 2001 werden die Hauptzollämter 2 500 Mitarbeiter für diese Aufgabe einsetzen. Die Bundesanstalt für Arbeit hat im Rahmen ihrer Neuorganisation „Arbeitsamt 2000“ „Teams für ordnungspolitische Aufgaben“ eingerichtet. Dadurch wird organisatorisch die Trennung der Aufgabe der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von anderen Aufgaben innerhalb der Bundesanstalt für Arbeit deutlich. Zudem werden die Nachwuchsgewinnung und die Ausbildung im Bereich der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung verbessert.

Mit dem DALEB-Verfahren (Datenabgleich der Leistungsempfängerdatei mit Beschäftigtendatei) werden mehrmals jährlich die Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen bei der Bundesanstalt für Arbeit und die von den Arbeitgebern an die Beitragseinzugsstellen der Sozialversicherung gemeldeten Beschäftigungszeiten maschinell abgeglichen. Bei Überschneidungen überprüfen die Arbeitsämter den Grund der Überschneidung sowie die Rechtmäßigkeit des Leistungsbezugs. 2000 wurden 1,25 Mio. Fälle mit Überschneidungsmeldungen entdeckt. In vielen Fällen führten Überschneidungsanzeigen zum Nachweis eines Leistungsmissbrauchs.

Die Zahl der Außenprüfungen durch die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter erreichte 2000 einen hohen Stand. Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit überprüften 167 000 Betriebe sowie 423 000 Personen und 787 000 Lohn- und Meldeunterlagen. Die Hauptzollämter nahmen im Jahr 2000 92 000 Personenprüfungen vor und prüften 35 000 Personalunterlagen beim Arbeitgeber. Dabei stellten die Hauptzollämter 14 600 Unregelmäßigkeiten, d. h. den Verdacht von Verstößen gegen die unterschiedlichsten Vorschriften fest. Die Bundesanstalt für Arbeit entdeckte mehr als 10 400 Fälle von Leistungsmissbrauch und stellte Überzahlungen an Leistungen in Höhe von 26,6 Mio. DM (13,6 Mio. Euro) fest. Die Summe der verhängten Bußgelder erreichte im Jahr 2000 einen neuen Höchststand mit 309 Mio. DM (158 Mio. Euro).

## **12. Programm „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“**

**36.** Das erfolgreiche Programm des Bundes „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“ zur Integration von Langzeitarbeitslosen in reguläre dauerhafte Beschäftigung wurde von der Bundesregierung bis 2003 verlängert, wobei Neueintritte bis Ende 2002 möglich sind. Wie auch in den Vorjahren standen im Jahr 2001 für dieses Instrument 750 Mio. DM (383 Mio. Euro) zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen zur Verfügung. Damit konnten im Jahresdurchschnitt rd. 33 500 Teilnehmer gefördert werden.

## **13. Sonderprogramm zur Erprobung von Modellansätzen zur Förderung der Beschäftigung von Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen (CAST, Chancen und Anreize zur Aufnahme sozialversicherungspflichtiger Tätigkeiten)**

**37.** Trotz einer insgesamt gesehen positiven Entwicklung des Arbeitsmarktes gibt es nach wie vor Personengruppen, die am Arbeitsmarkt nur schwer Fuß fassen können. Dies betrifft insbesondere die Geringqualifizierten und nach wie vor auch die Langzeitarbeitslosen.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Beteiligten des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit im Dezember 1999 darauf verständigt, Modellprojekte zur Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten gering qualifizierter Arbeitnehmer und Langzeitarbeitsloser aufzulegen. Erprobt werden ein Vorschlag der Saarge-meinschaftsinitiative (SGI) sowie ein Vorschlag des rheinland-pfälzischen Arbeitsministers (so genanntes „Mainzer Modell“).

**38.** Das Modell der Saar-Gemeinschaftsinitiative wird im gesamten Saarland und in Sachsen im Arbeitsamtsbezirk Chemnitz und seit Sommer 2001 auch im Arbeitsamtsbezirk Zwickau erprobt.

Das Saar-Modell entlastet einerseits Arbeitgeber bei den Lohnnebenkosten. Ihnen wird ein Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen gewährt. Dieser beträgt 100 % bei einem Bruttostundenlohn bis zu 10 DM (5,10 Euro) und nimmt bis zu einem Stundelohn von 18 DM (9,20 Euro) ab und entfällt dann. Durch diese Arbeitskostensenkung sollen Anreize zur Schaffung von Arbeitsplätzen gesetzt werden.

Außerdem werden Anreize zur Weiterbildung auf Arbeitnehmerseite gesetzt. Auf den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge wird ebenfalls ein Zuschuss, in gleicher Höhe wie der Zuschuss zu den Arbeitgeberbeiträgen, gewährt. Dieser wird den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht bar ausbezahlt, sondern kommt ihnen in Form von Qualifizierungsmaßnahmen zugute. Ziel ist, den Arbeitnehmern eine langfristige Beschäftigungsperspektive zu eröffnen.

Bei einem Stundenlohn von 12 DM (6,10 Euro) und einer Vollzeitbeschäftigung (38,5 Std.) beträgt der Gesamtzuschuss zur Sozialversicherung rd. 620 DM (rd. 316 Euro) monatlich (je rd. 310 DM (rd. 158 Euro) für Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Bei maximaler Laufzeit von 36 Monaten summiert sich dies auf rd. 22 320 DM (rd. 11 380 Euro).

**39.** Das Mainzer Modell steht unter dem Stichwort „Arbeit muss sich lohnen“ und will durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Sozialversicherungsbeiträgen und/oder eines Kindergeldzuschlages Anreize für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere mit Kindern, zur Aufnahme auch geringer entlohnter Erwerbstätigkeit und von Teilzeitarbeit setzen. Es wird in allen Arbeitsamtsbezirken in Rheinland-Pfalz und in Brandenburg in den Arbeitsamtsbezirken Eberswalde und Neuruppin erprobt

Durch das Mainzer Modell werden die Arbeitnehmer gefördert, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen und die (Einkommens-)kriterien erfüllen. Alleinstehende mit einem Einkommen von bis zu 897 Euro (ca. 1 754 DM) bekommen degressive Zuschüsse zu dem Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen. Alleinerziehende, Verheiratete und diejenige, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben werden mit einem Sozialversicherungszuschuss gefördert soweit ihr Einkommen

1 707 Euro (ca. 3 339 DM) nicht übersteigt. Der Zuschuss steigt proportional zum Arbeitsentgelt bis zu einem Einkommen von 737 Euro (1 441,45 DM). Danach sinkt der Zuschuss. Zusätzlich sieht das Mainzer Modell ein erhöhtes Kindergeld für Geringverdiener vor. Der Kindergeldzuschlag beträgt monatlich für jedes förderungsfähige Kind bis zu 77 Euro (ca. 150 DM). Er ist nach Einkommen gestaffelt.

Ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei Kindern, dessen Ehepartner nicht erwerbstätig ist, und die gemeinsam über kein sonstiges Einkommen verfügen, erhält bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden und einem Monatsverdienst von 1 050 Euro (ca. 2 053 DM) einen Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen von knapp 90 Euro (ca. 175 DM) und einen Kindergeldzuschlag von jeweils 150 DM (77 Euro) pro Kind, sodass sich sein monatliches Einkommen um 470 DM (244 Euro) erhöht.

Die Modellprojekte sind im Juli 2000 gestartet und für jeden Teilnehmer auf bis zu 36 Monate beschränkt (bis 30. April 2001: bis zu 18 Monate). Im März 2002 treten neue vereinfachte Richtlinien zum Mainzer Modell in Kraft: Auf der Basis der neuen Richtlinien können Teilnehmer bis zum 31. Dezember 2003 bundesweit aufgenommen werden.

Die folgende Tabelle listet die Eintritte in CAST nach Arbeitsämtern auf. Seit dem Start von CAST im Juli 2000 wurden bis zum Stichtag 20. Dezember 2001 insgesamt 1 100 Personen gefördert. Davon entfielen auf das Mainzer Modell insgesamt 838 Förderungen, dies entspricht 76 % aller Bewilligungen. Im SGI-Modell gab es 272 Förderfälle. Der regionale Schwerpunkt der Förderungen liegt im Bundesland Rheinland-Pfalz mit 85 % aller Bewilligungen.

Im Ergebnis ist das SGI-Modell zögerlich angelaufen. Das Mainzer Modell war hingegen vergleichsweise erfolgreich. Daher wurden die bundesweite Ausdehnung des Mainzer Modells und die Einstellung des SGI-Modells im Februar 2002 beschlossen.

### CAST Eintritte nach Arbeitsamtsbezirken

| Mainzer Modell |           |       |                 |       |           |         |       |     | SGI-Modell  |             |           |       |          |     |       |
|----------------|-----------|-------|-----------------|-------|-----------|---------|-------|-----|-------------|-------------|-----------|-------|----------|-----|-------|
| Brandenburg    |           |       | Rheinland-Pfalz |       |           |         |       |     | Saarland    |             |           |       | Sachsen  |     |       |
| Eberswalde     | Neuruppin | Summe | Koblenz         | Mayen | Montabaur | Neuwied | Summe |     | Neunkirchen | Saarbrücken | Saarlouis | Summe | Chemnitz |     |       |
| 61             | 60        | 121   | 232             | 153   | 200       | 132     | 717   | 838 | 129         | 9           | 124       | 262   | 10       | 272 | 1 110 |

#### **14. Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe (MoZArT)**

**40.** Die Bundesregierung fördert Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe (MoZArT) mit einem Volumen von jährlich rd. 30 Mio. DM (rd. 15,3 Mio. Euro). Die Modellvorhaben sind zunächst bis Ende 2002 befristet. Im Mittelpunkt von MoZArT steht die Integration der arbeitslosen Hilfeempfänger in den ersten Arbeitsmarkt. Die 30 in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Modellvorhaben sollen verallgemeinerungsfähige Wege einer effektiven und nachhaltigen Zusammenarbeit von Arbeits- und Sozialämtern liefern. Ziel ist es, die Sozialleistungsträger zu modernen, offenen und miteinander vernetzten Dienstleistern zu entwickeln, die im Interesse der Hilfebedürftigen ihre Zusammenarbeit optimal gestalten. Durch die intensive Zusammenarbeit sollen Arbeitslosenhilfebezieher und arbeitslose Sozialhilfeempfänger die Hilfe erhalten, die sie benötigen, um wieder selbstständig für ihren Lebensunterhalt sorgen zu können.

Die durch das Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch und in das Bundessozialhilfegesetz eingeführten Experimentierklauseln ermöglichen es, im Rahmen der Modellvorhaben die Instrumente der aktiven Arbeitsförderung und der Hilfe zur Arbeit flexibel anzuwenden und von Vorschriften über den Datenschutz sowie von Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander und Verfahrensvorschriften abzuweichen.

Die geförderten Modellvorhaben lassen sich schwerpunktmäßig drei Kategorien zuordnen:

- Bildung von gemeinsamen Anlaufstellen in den Räumen des jeweiligen Amtes oder außerhalb. Gemeinsame Anlaufstellen im Sinne eines „front office/back office“ werden von fast allen Projekten in den verschiedensten Gestaltungsformen erprobt. Am weitestgehendsten sind dabei die Anlaufstellen, die mittelfristig eine gemeinsame Leistungsbewilligung und -auszahlung vorsehen.
- Gemeinsame Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten. Diese – mit dem Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe neu geschaffenen – Möglichkeiten werden von vielen Modellvorhaben genutzt. Darüber hinaus bauen einige Projekte eigene Datenbanken neu auf oder führen Datenbanken beider Ämter zusammen.
- Gemeinsame Durchführung von Assessment-Verfahren. Solche Assessment-Verfahren, durch die der gegenwärtige Qualifikationsstand und die Vermittlungschancen der Arbeitslosen ermittelt werden können, spielen gerade im Hinblick auf die Fortentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente des SGB III eine immer größere Rolle.

Die Modellvorhaben werden wissenschaftlich evaluiert. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geht davon aus, dass die Evaluation der Modellvorhaben Folgerungen für die zukünftige Ausgestaltung der beiden Hilfesysteme Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ermöglichen wird.

#### **15. Jugendsofortprogramm**

**41.** Der Abbau der Jugendarbeitslosigkeit ist ein vorrangiges Ziel der Bundesregierung. Arbeitslosigkeit und das Fehlen von Ausbildungsplätzen trifft junge Menschen in einer für ihr Hineinwachsen in die Gesellschaft besonders kritischen Phase. Verstärkte Anstrengungen fordert auch die Beschäftigungspolitische Leitlinie 1 der Europäischen Union, die zum Ziel hat, dass kein Jugendlicher länger als ein halbes Jahr arbeitslos bleibt.

Im Herbst 1998 lag die Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland alarmierend hoch. Ende Oktober 1998 waren rd. 428 000 Jugendliche unter 25 Jahren arbeitslos. Die Arbeitslosenquote (bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen) lag bei 10,8 % (alle Altersgruppen: 11,2 %). Am Ausbildungsmarkt war der Ausgleich von Angebot und Nachfrage erneut nicht gelungen. Ende Oktober 1998 waren den Arbeitsämtern noch 35 000 unvermittelte Bewerberinnen und Bewerber für einen Ausbildungsplatz im laufenden Ausbildungsjahr gemeldet.

Aus diesen Gründen hat die Bundesregierung unmittelbar nach Amtsantritt das Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit beschlossen, das zum 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist. Ziel des Sofortprogramms ist es, allen jungen Frauen und Männern, die noch einen Ausbildungsplatz für das laufende Ausbildungsjahr suchen, eine qualifizierte Berufsausbildung zu ermöglichen und die Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland nachhaltig zu senken. Dabei handelt es sich um ein zusätzliches Angebot, das zu den bereits bestehenden Fördermöglichkeiten nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) hinzutritt. Das Programm war zunächst auf ein Jahr befristet und sollte 100 000 Jugendlichen Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung bringen. Es wurde zunächst um ein Jahr und dann bis zum Ende des Jahres 2003 verlängert.

Das Sofortprogramm besteht aus verschiedenen Programmteilen, um auf die individuellen Problemlagen jugendlicher Arbeitsloser einzugehen. Die Instrumente bauen im Wesentlichen auf dem SGB III auf und sehen Erleichterungen gegenüber den gesetzlichen Voraussetzungen vor, um den besonderen Auswirkungen von Arbeitslosigkeit gerade auf Jugendliche wirksam zu begegnen. Die wichtigsten Maßnahmen des Sofortprogramms in der Reihenfolge ihrer Inanspruchnahme sind Lohnkostenzuschüsse zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt, außerbetriebliche Ausbildung, Qualifizierungs-Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und die Nach- und Zusatzqualifizierung. Ferner wurden neue Elemente wie z. B. die soziale Betreuung zur Hinführung an Qualifizierung und Beschäftigung in das Sofortprogramm aufgenommen, um



Jugendliche aus schwierigen sozialen Verhältnissen anzusprechen, die oft nicht arbeitslos gemeldet sind. Zum 1. Januar 2001 wurden auf Anregung des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit zusätzliche Mobilitätshilfen als neues Instrument eingeführt, um die Arbeitsaufnahme arbeitsloser Jugendlicher in Regionen mit besserer Arbeitsmarktlage als in ihrer Wohnortregion zu fördern.

Für das Sofortprogramm werden jährlich 2 Mrd. DM (1,023 Mrd. Euro) im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit bereitgestellt. Um einen besonderen Schwerpunkt bei der Umsetzung des Sofortprogramms zu setzen, wurde der Anteil der neuen Länder an den zur Verfügung stehenden Mitteln zunächst auf 40 % festgelegt und ab 1. Januar 2001 auf 50 % erhöht. Das Sofortprogramm, das in den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit eingestellt ist, wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und über den Bundeszuschuss zur Arbeitslosenversicherung kofinanziert.

Von 1999 bis November 2001 sind rd. 377 000 Jugendliche in das Programm eingetreten. Da ein Teil der Jugendlichen an mehr als einer Maßnahme teilgenommen hat, lag die Zahl der durchgeführten Maßnahmen mit rd. 442 000 höher. Auch nach Einführung des Sofortprogramms ist die Zahl der nach dem Arbeitsförderungsrecht von den Arbeitsämtern geförderten Jugendlichen weiter angestiegen. Lag sie im Jahr 1998 noch bei 363 000, so wurden in den Jahren 1999 und 2000 411 000 bzw. 414 000 Jugendliche und im Jahr 2001 419 000 Jugendliche gefördert. Dies zeigt, dass die Angebote des Sofortprogramms die arbeitsmarktpolitischen Instrumente der Arbeitsämter ergänzen und verstärken, nicht aber ersetzen.

Das Sofortprogramm hat spürbar zur Verbesserung der Lage Jugendlicher auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt beigetragen. Die Ausbildungschancen der Jugendlichen haben sich durch die unmittelbar auf die Erhöhung des Ausbildungsplatzangebotes zielenden Maßnahmen des Sofortprogramms deutlich erhöht. Die Zahl der Ende September 2001 bei den Arbeitsämtern gemeldeten noch nicht vermittelten Bewerber ist in West- und Ostdeutschland weiter deutlich zurückgegangen. Insgesamt gab es noch 20 000 registrierte nicht vermittelte Bewerber. Das sind 15 000 weniger als Ende September 1998 und es ist das beste Ergebnis seit 1994.

Angesichts des 1999 erreichten nachhaltigen Entlastungseffektes am Ausbildungsmarkt und der im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit vereinbarten Stärkung der eigenständigen betrieblichen Ausbildung war es im Jahre 2000 möglich, die außerbetriebliche Ausbildung im Sofortprogramm auf Problemregionen zu beschränken und damit das Angebot öffentlich geförderter Ausbildungsplätze wie ordnungspolitisch geboten zurückzuführen.

Das Sofortprogramm wird bis zum Jahre 2003 fortgesetzt. Erfolgreiche Elemente des Sofortprogramms werden ab 2004 in das gesetzliche Instrumentarium des Arbeitsförderungsrechts aufgenommen.

## **16. Mobilitätsförderung mit Berufsausbildungsbeihilfe**

**42.** Zum Herbst 1999 wurden die Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für Auszubildende und Teilnehmer am berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen durch das 20. BAföG-Änderungsgesetz um durchschnittlich 2 % erhöht. Der Bedarfssatz für Auszubildende unter 21 Jahren stieg von 800 DM auf 815 DM. Die Freibeträge vom Elterneinkommen wurden um durchschnittlich 6 % angehoben.

**43.** Zum 1. August 2001, dem Beginn des neuen Ausbildungsjahres, erfolgten durch das Ausbildungsförderungsreformgesetz grundlegende Änderungen. Die Verbesserungen im BAföG werden entsprechend der langjährigen Praxis grundsätzlich auch für Lehrlinge und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Arbeitsförderungsrecht übernommen. Mit der Reform wurde die BAB insbesondere durch die neu geordneten Einkommensfreibeträge und die Nichtanrechnung des Kindergeldes deutlich erhöht. Die Bedarfssätze wurden vereinheitlicht und um durchschnittlich 6 % erhöht, z. B. der Bedarfssatz für Auszubildende von 815 DM auf 865 DM (443 Euro). Die Unterscheidung zwischen West und Ost wurde beseitigt. Der Mietkostenzuschuss beim Nachweis höherer Mietkosten steigt von 75 DM auf 125 DM (64 Euro).

## **17. IT-Sofortprogramm**

**44.** Um dem Mangel an Fachkräften im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie entgegenzuwirken, haben Bundesregierung und Wirtschaft im März 2000 ein „Sofortprogramm zur Deckung des IT-Fachkräftebedarfs in Deutschland“ vereinbart. Das Programm sieht u. a. die Zulassung von bis zu 20 000 hoch qualifizierten IT-Fachkräften aus Ländern außerhalb der Europäischen Union vor. Die dazu im Arbeitsgenehmigungsrecht getroffenen Regelungen werden auch als „Green Card“ bezeichnet.

Im IT-Sofortprogramm ist die Zulassung der ausländischen Fachkräfte allerdings nur Teil eines Gesamtkonzepts, mit dem das Angebot an fachlich qualifizierten Kräften in diesem Bereich weiter erhöht werden soll. Oberstes Ziel bleibt es auch nach dem Sofortprogramm, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Bedarf an Fachkräften soweit wie möglich vom inländischen Arbeitsmarkt gedeckt werden kann. Hierzu sieht das Programm eine Reihe von Maßnahmen zu einer Offensive für mehr Beschäftigung sowie zur Aus- und Weiterbildung im IT-Bereich vor. Als Bausteine gehören hierzu seitens

– der Wirtschaft die Aufstockung der bereits im Juli 1999 im Rahmen des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit zugesagten 40 000 Ausbildungsplätze in den IT- und Medienberufen um 20 000 auf insgesamt 60 000 Ausbildungsplätze bis zum Jahr 2003 sowie der Ausbau der innerbetrieblichen Weiterbildung zur Anpassung und Erhaltung der Qualifikationen unter Einbeziehung auch der älteren Arbeitnehmer,

- der Bundesanstalt für Arbeit die Erhöhung der Teilnehmerzahl an IT-Weiterbildungsmaßnahmen von 36 000 auf 40 000 jährlich,
- der Bundesregierung durch Maßnahmen im Hochschulbereich im Zusammenwirken mit den Bundesländern die Zahl der Hochschulabsolventen in den IT-relevanten Studiengängen so schnell wie möglich zu verdoppeln (Einrichtung zusätzlicher Lehrkapazitäten an den Universitäten und Fachschulen, Verkürzung der Studienzeiten, stärkere Internationalisierung der Studiengänge, verstärkte Werbung bei Schülerinnen und Schülern zur Aufnahme eines ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studienfachs). Hierzu hat die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Bundesländern das Sofortprogramm zur Weiterentwicklung des Informatikstudiums, für das 100 Mio. DM (rd. 51 Mio. Euro) bereitgestellt werden, aufgelegt.

Außerdem hat die Bundesanstalt für Arbeit mit der bereits Mitte 2000 im Rahmen ihrer Selbstinformationseinrichtungen im Internet eigens eingerichteten Vermittlungsbörse für IT-Fachkräfte ein speziell auf die Belange des IT-Arbeitsmarktes abgestelltes Forum für die Arbeitsvermittlung dieses Personenkreises eingerichtet. Dieses Forum dient als Plattform für interessierte inländische wie ausländische Bewerber und die deutschen Unternehmen, sich zu präsentieren und direkt miteinander Kontakt aufzunehmen.

In einem gemeinsamen Monitoring von Bundesregierung, Wirtschaft, Gewerkschaften und der Bundesanstalt für Arbeit werden die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen fortlaufend beobachtet. Nach einem im Sommer 2001 vorgelegten ersten Monitoring-Bericht zeigen sich bereits deutliche Fortschritte. Zum Teil wurden Ziele bereits vorzeitig erreicht.

Die Wirtschaft hat den Festlegungen im IT-Sofortprogramm folgend die Ausbildungskapazitäten im IT- und Medienbereich erheblich gesteigert. Die Zahl der Ausbildungsverträge für IT-Berufe nahm zwischen 1999 und 2000 um über 40 %, bei Medienberufen um fast 29 % zu. Bis zum Jahr 2001 ist die Zahl der Ausbildungsplätze in den IT- und Medienberufen bereits auf über 60 000 gestiegen.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat die Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung von Arbeitslosen im IT-Bereich kurzfristig ebenfalls stark ausgeweitet. Ende 2001 nahmen rund 48 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, davon rund 35 % Frauen, an diesen Maßnahmen teil. Darunter befanden sich rund 25 000 Teilnehmer in Maßnahmen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen (Umschulung). Damit hat die Bundesanstalt für Arbeit ihr Ausgabenvolumen für die Weiterbildungsmaßnahmen im IT-Bereich im Jahr 2001 auf über 2 Mrd. DM (über 1 Mrd. Euro) erhöht.

#### **„Green Cards“ für IT-Fachkräfte**

**45.** Mit den flankierend zu den Maßnahmen am 1. August 2000 in Kraft getretenen Verordnungen über die Arbeitsgenehmigung sowie die Aufenthaltserlaubnis für

hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich die Unternehmen zur Deckung des aktuellen Fachkräftebedarfs auch am internationalen Wettbewerb um die besten IT-Fachkräfte aktiv beteiligen können.

Die Verordnungsregelungen enthalten im Einzelnen folgende Eckpunkte:

- Zulassung von max. 20 000 ausländischen IT-Fachkräften im Zeitraum August 2000 bis Juli 2003,
- als Fachkräfte gelten in der Regel Personen, die über eine abgeschlossene Hochschul- oder Fachhochschulausbildung mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie verfügen, aber auch IT-Fachkräfte mit einem vereinbarten Jahresgehalt von mindestens 100 000 DM (51 000 Euro) brutto,
- die Beschäftigung der einzelnen ausländischen IT-Fachkraft wird bis zu fünf Jahren zugelassen,
- innerhalb dieser Zeit kann auch der Arbeitgeber gewechselt werden.

Durch die Verordnungen wurden für die Zulassung dieses Personenkreises deutliche Verfahrenserleichterungen eingeführt:

- für die Rekrutierung der Fachkräfte im Ausland wurde die private Arbeitsvermittlung zugelassen,
- zur Beschleunigung des Verfahrens sind die Arbeitsämter gehalten, bei Vorliegen aller entscheidungserheblichen Unterlagen grundsätzlich spätestens innerhalb einer Woche die Erteilung der Arbeitserlaubnis zuzusichern,
- um die sofortige Aufnahme der Beschäftigung nach der Einreise zu ermöglichen, gilt die Zusicherung für die ersten drei Monate der Beschäftigung als Ersatz für die Arbeitserlaubnis.

Seit Beginn dieser Regelung im August 2000 wurden durch die Arbeitsämter bis Ende Dezember 2001 rd. 10 750 Arbeitserlaubnisse für IT-Fachkräfte („Green Cards“), darunter 12,3 % für Frauen, zugesichert. 85,4 % der ausländischen Fachkräfte sind aus dem Ausland zugereist, 14,6 % haben einen Studienabschluss in Deutschland erlangt. Nahezu 60 % der Fachkräfte wurden in Betrieben mit bis zu 100 Beschäftigten eingestellt. Die Stellenvermittlung über die IT-Expertenbörse der Bundesanstalt für Arbeit hat sich dabei als sehr erfolgreich erwiesen.

Eine Anfang 2001 durchgeführte Befragung unter Unternehmen, die „Green Card“-Inhaber beschäftigen, zeigt, dass 69 % dieser Unternehmen darüber hinaus zusätzliche Mitarbeiter eingestellt haben. Im Durchschnitt wurden im Umfeld jedes „Green Card“-Inhabers 2,5 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. 95 % der Unternehmen planen, weitere Beschäftigte einzustellen. 82 % der Unternehmen sahen ihre Wettbewerbsfähigkeit als verbessert an. Fast zwei Drittel der Unternehmen mit „Green Card“-Inhabern hatten zuvor ihre Personalengpässe durch Überstunden kompensiert.

Wenngleich sich im Laufe des Jahres 2001 als Folge der konjunkturellen Abkühlung auch im IT-Bereich die Arbeitsmarktlage – wenn auch in deutlich geringerem Umfang als in anderen Wirtschaftsbereichen – verschlechtert hat, besteht gleichwohl auch aktuell weiterhin Bedarf an hoch qualifizierten Fachkräften. Dafür spricht u. a., dass in Einzelfällen arbeitslos gewordene ausländische IT-Fachkräfte in der Regel in kurzer Zeit in andere Stellen vermittelt werden konnten.

## **18. EGKS-Hilfen**

**46.** Nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zu Artikel 56 § 2b) des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Vertrag) erhalten Arbeitnehmer der Montanbereiche Kohle und Stahl, die von strukturell bedingten Stilllegungs-, Teilstilllegungs- oder Betriebseinschränkungsmaßnahmen betroffen werden, zusätzliche soziale Anpassungsbeihilfen.

Es sind dies

- Beihilfen zur Förderung der regionalen Mobilität,
- Beihilfen bei Arbeitslosigkeit,
- Beihilfen bei vorzeitigen Pensionierungen.

Von 1970 bis Ende 2000 sind an die Arbeitnehmer der beiden Montanbereiche Anpassungsbeihilfen in Höhe von insgesamt 3,4 Mrd. DM gezahlt worden. Im Jahr 2001 wurden weitere 46,7 Mio. DM (23,9 Mio. Euro) gewährt. Die Gewährung dieser Beihilfen trägt mit dazu bei, dass die Anpassungsprozesse im Kohle- und Stahlbereich sozialverträglich durchgeführt werden können. Am 23. Juli 2002 läuft der EGKS-Vertrag aus.

Nach dem verstärkten Arbeitsplatzabbau in der deutschen Stahlindustrie bis Mitte der 90er-Jahre hat sich die wirtschaftliche Situation der Unternehmen nunmehr wieder verbessert. Die Rückführung der Hilfen der öffentlichen Hand zugunsten des Steinkohlenbergbaus führen zu einer weiteren Reduzierung der Steinkohlenförderung und somit zu einer Verringerung der Beschäftigten im Steinkohlenbergbau.

## **19. Soziale Aspekte der Bildungspolitik**

### **Zukunftssicherung und Herstellung von Chancengleichheit**

**47.** Bildung ist aus Sicht des Einzelnen die wichtigste Form der Zukunftsvorsorge: Bildung ermöglicht Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben; sie ist der Schlüssel zum Arbeitsmarkt und noch immer die beste Prophylaxe gegen Arbeitslosigkeit. Bildung ist in der Perspektive des Gemeinwesens auch eine elementare Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft. Insbesondere verlangt die Sicherung des Standortes Deutschland besondere Anstrengungen im Bereich der Bildung, weil der weltweite Wettbewerb wesentlich auch ein Wettbewerb der Humanressourcen ist.

Entsprechend der wachsenden Bedeutung der Bildung hat die Bundesregierung die Zukunftsinvestitionen für Bildung und Forschung trotz eines gleichwohl unumgänglichen Sparkurses zum dritten Mal infolge deutlich erhöht. Dies markiert einen Wendepunkt in der Bildungs- und Forschungspolitik des Bundes, reicht aber allein nicht aus. Notwendig ist vielmehr eine Doppelstrategie, die die Leistungsfähigkeit des Bildungswesens durch erhöhten Mitteleinsatz steigert und zugleich auf Effizienzerhöhung durch Reformen setzt.

Reformkonzepte beruhen auf Leitbildern. Die Bundesregierung zielt auf eine Bildungsreform, die Leistung, Kreativität und Eigenverantwortung fordert und fördert, Chancengleichheit für alle sichert und das Recht auf bestmögliche Bildung für alle – für Leistungsschwächere wie für besonders Begabte – verwirklicht, die Gleichwertigkeit der Bildungsgänge betont und strukturelle Maßnahmen einleitet, durch die unser Bildungssystem international bestehen kann.

### **Strukturelle Reformen im Bildungswesen**

**48.** Strukturelle Reformen unseres Bildungssystems erfordern ein Zusammenwirken aller Verantwortlichen aus Bund und Ländern, Politik und Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Dies geschieht zum einen im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit. Zum anderen geschah dies in dem auf Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zusammen mit den Ländern im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung im Jahre 1999 gegründeten „Forum Bildung“. Hier wurde vieles von dem, was bisher als bewährt galt, auf den Prüfstand gestellt. Dieses Forum, in dem neben Bund und Ländern auch Vertreter aus Wissenschaft und Wirtschaft, Experten aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen, nationale und internationale Sachverständige mitwirkten, war nach vielen Jahren der erste groß angelegte Versuch, zu bildungsbereichsübergreifenden Querschnittsthemen gemeinsam Reformstrategien zu entwickeln, die die Qualität und Zukunftsfähigkeit des deutschen Bildungssystems im internationalen Vergleich sichern helfen. Das Forum Bildung hat Ende 2001 Empfehlungen verabschiedet, deren Umsetzung in der Praxis Bund und Länder wissenschaftlich begleiten werden. 2004 wird dazu ein erster gemeinsamer Umsetzungsbericht vorgelegt werden.

**49.** Programme, Vorhaben und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung im Bildungsbereich leisten einen wichtigen Beitrag zur Qualifizierung junger Menschen und zur Leistungsfähigkeit des Bildungswesens. In der vorschulischen Erziehung und in allgemein bildenden Schulen fördert der Bund in Abstimmung mit den Ländern entsprechende Vorhaben zur innovativen Weiterentwicklung dieser den Bildungsweg der jungen Menschen prägenden Bildungsbereiche.

Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) hat seit 1998 ihre Förderung von Innovationen im Bildungswesen auf thematische Schwerpunkte ausgerichtet, um durch die Bündelung von vielfältigen Aspekten, Dimensionen und Aktivitäten besser

nachhaltige Impulse zur Verbesserung der Qualität von Bildungsprozessen geben zu können. Die Vorhaben in den Schwerpunktprogrammen schließen immer auch neue Lernformen und die Qualifizierung der Lehrkräfte mit ein. Es ist ebenfalls Aufgabe der Modellprogramme, eine raschere und bessere Verbreitung guter Ergebnisse in die Regelpraxis zu bewirken.

### **Förderung von Frauen in Bildung und Beruf**

**50.** Gleichstellungspolitik ist ein zentrales gesellschaftliches Thema und ein wichtiges Handlungsfeld der Bundesregierung. Wichtige Eckpunkte sind das im Juni 1999 vom Bundeskabinett verabschiedete Programm „Frau und Beruf“ mit dem strategischen Ziel des Gender-Mainstreaming und deutlichen Schwerpunkten in Bildung und Forschung sowie das Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz, das wesentliche Verbesserungen für wirkungsvolle Gleichstellungsmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung des Bundes enthält. Die Grundzüge dieses Gesetzes sollen auch für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die der Bund institutionell fördert, einheitlich zur Anwendung kommen. Mit der Reform des Dienstrechts sollen moderne Strukturen für die Personalentwicklung im Wissenschaftsbereich geschaffen und strukturelle Karrierehemmnisse für Wissenschaftlerinnen auf dem Weg zur Professur beseitigt werden. Flankierend zur Dienstrechtsreform wurde das Programm „Anstoß zum Aufstieg“ gestartet; es umfasst gezieltes Karrieretraining und Coaching für Wissenschaftlerinnen, die sich auf eine Professur bewerben.

Ziel der Bundesregierung ist es, bis zum Jahr 2005 den Anteil der Professorinnen und der weiblichen Führungskräfte in Forschungseinrichtungen auf 20 % zu steigern. Um dieses Ziel zu erreichen, soll der derzeitige Generationswechsel an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen genutzt werden.

Spezifische Maßnahmen zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen z. B. gezielte Stellenprogramme an Forschungseinrichtungen und Universitäten, Mentoring, Coaching und Beratungsmaßnahmen sowie systematische Informationskampagnen sollen die Chancen von Frauen in Bildung und Beruf, Wissenschaft und Forschung nachhaltig verbessern.

### **Ausbildung und Weiterbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen**

**51.** Betriebe und Verwaltungen sehen es auch weiterhin als ihre primäre Aufgabe und Verantwortung an, Fachkräfte für den eigenen Bedarf aus- und weiterzubilden und die erforderlichen Investitionen zu tätigen. Die Bundesregierung unterstützt sie dabei flankierend insbesondere durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen, durch Förderung von strukturschwachen Regionen und Problemgruppen. Die duale Berufsausbildung ist nach wie vor der dominierende Bildungsweg für junge Menschen in Deutschland nach Beendigung der allgemeinen Schulbildung. Rund zwei Drittel eines Altersjahrgangs erlernen einen bundesweit anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG), Handwerksordnung (HwO)

oder anderen bundesrechtlichen Regelungen. Sie erlangen so einen Berufsabschluss, der ihnen konkrete berufliche Perspektiven eröffnet und den direkten Übergang in das Beschäftigungssystem ermöglicht. Die Bundesregierung hat deshalb gemeinsam mit den Sozialpartnern im Bündnis für Arbeit einen Ausbildungskonsens beschlossen. Danach soll jeder Jugendliche, der kann und will, einen Ausbildungsplatz erhalten.

**52.** Seit 1998 hat die Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Berufsausbildung zu modernisieren und Ausbildungschancen für alle Jugendlichen zu eröffnen. Dazu waren weniger gesetzliche Maßnahmen erforderlich als vielmehr Fördermaßnahmen zur effektiven Nutzung des bestehenden gesetzlichen Rahmens. Dadurch konnten die Ausbildungsplatzsituation der Jugendlichen in den Jahren von 1998 bis 2001 deutlich verbessert und die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe wieder erhöht werden. Im Jahr 2000 wurden erstmals wieder seit 1996 mehr unbesetzte Ausbildungsplätze als unvermittelte Jugendliche registriert. Im Jahr 2001 setzte sich der positive Trend fort. Hierzu hat das Jugendsofortprogramm wesentlich beigetragen (vgl. Tz. 41). Die Zahl der Ende September 2001 bei den Arbeitsämtern gemeldeten noch nicht vermittelten Bewerber ist in West- und Ostdeutschland weiter deutlich zurückgegangen. Insgesamt gab es noch 20 000 registrierte nicht vermittelte Bewerber. Das sind 15 000 weniger als Ende September 1998. Die Zahl der unbesetzten Ausbildungsstellen überstieg seit 1995 zum zweiten Mal in Folge die Zahl der noch nicht vermittelten Bewerber. Das heißt, rein rechnerisch stand für jeden Bewerber in Deutschland eine Ausbildungsstelle zur Verfügung. Gemessen an der Zahl der unvermittelten Bewerber war dies das beste Ergebnis seit 1994.

In den neuen Bundesländern ist die Ausbildungsplatzsituation für die Jugendlichen weiterhin schwierig. Hier besteht nach wie vor besonderer Förderbedarf. In diesen Ländern sind staatliche Ergänzungsprogramme des Bundes und der Länder weiterhin erforderlich, um ein ausreichendes Ausbildungsplatzangebot sicherzustellen. Die Bundesregierung und die neuen Bundesländer haben deshalb auch in den vergangenen Jahren wiederum Ausbildungsplatzsonderprogramme aufgelegt.

Im Jahr 2001 werden durch das Bund-Länder-Programm 16 000 Jugendliche und durch zusätzliche Länderprogramme rd. 5 300 Jugendliche gefördert. Die Bundesregierung wendet dafür über 200 Mio. DM (102 Mio. Euro) auf. Sie beabsichtigt, bis 2004 mit den neuen Ländern jährlich weitere Programme in degressiver Ausgestaltung neu zu vereinbaren. Außerdem wurde das Programm „Lehrstellenentwickler“ zur Gewinnung zusätzlicher betrieblicher Lehrstellen personell aufgestockt. Im Jahr 2001 wurden hierfür 20,7 Mio. DM (10,6 Mio. Euro) eingesetzt. Bis zum Ende des Jahres 2004 wird der Bund insgesamt rd. 70 Mio. Euro dafür aufwenden.

**53.** Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden Ende 1998 die Arbeitsgruppe „Aus- und Weiterbildung“ im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit

geschaffen, in deren Arbeit auch Ländervertreter einbezogen wurden. Ein wesentlicher Schwerpunkt der Vereinbarungen war der Ausbildungskonsens des Bündnisses für Arbeit „Jeder junge Mensch, der kann und will, wird ausgebildet“, auf dessen Grundlage zahlreiche Initiativen ausgelöst wurden.

**54.** Die Bundesregierung hat sich mit den Bündnispartnern auf ein Maßnahmenbündel verständigt, um für Jugendliche mit schlechteren Startchancen weitere Qualifikationspotenziale zu erschließen. Neben den Regelinstrumenten des SGB III und dem Aktionsprogramm für Benachteiligte und Migranten des Bundes gehören dazu:

- Verzahnung von Berufsvorbereitung mit Berufsausbildung durch Qualifikationsbausteine aus anerkannten Ausbildungsordnungen,
- Sicherung und Erweiterung eines breiten und differenzierten Spektrums von arbeitsmarktverwertbaren Ausbildungsangeboten mit unterschiedlichen Anforderungen (deshalb werden auch weiterhin Tätigkeitsbereiche mit weniger komplexen Anforderungen für die Ausbildung erschlossen),
- schrittweise Nachqualifizierung junger Erwachsener ohne formale Berufsqualifikation möglichst bis zum Berufsabschluss.

**55.** Mit den Beschlüssen der Arbeitsgruppe „Aus- und Weiterbildung“ wurden auch wichtige strategische Weichenstellungen für die Modernisierung von Aus- und Weiterbildung vorgenommen. Die Entwicklung neuer und die Modernisierung bestehender Ausbildungsberufe war in den letzten Jahren ein Schwerpunkt der Aktionen. Von 1999 bis 2001 wurden 44 bestehende Ausbildungsberufe modernisiert und 10 neue Berufe geschaffen. Ab 1. August 2001 können Berufsanfänger in drei neuen Dienstleistungsberufen ausgebildet werden. Damit werden insbesondere im Dienstleistungssektor weitere attraktive Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen, in denen jetzt von den Unternehmen Ausbildungsplätze angeboten werden können. Strukturell geht es bei dieser Modernisierung vor allem um neue und flexible Gestaltungselemente für spezifische Ausprägungen der betrieblichen Ausbildung vor Ort, z. B. Wahlpflichtbausteine, um die Integration der für die Berufe notwendigen IT-Qualifikationen in die Berufsausbildung und um die Ausbildungsmöglichkeiten für den Qualifizierungsbedarf in neuen und wachsenden Dienstleistungsbereichen. Beispiel für die erfolgreiche Einführung neuer Berufe sind die IT- und Medienberufe.

**56.** Die Bundesregierung unterstützt die Länder bei der modernen Ausstattung der Berufsschulen hinsichtlich des Einsatzes neuer Medien. Mit zusätzlichen 255 Mio. DM (130,4 Mio. Euro) in den Jahren 2001 und 2002 werden die Berufsschulen im IT-Bereich modernisiert. Das Bundesprogramm für Investitionen in moderne Technologien ergänzt die bereits bestehenden Aufwendungen der Länder. Damit soll auch eine effektive Zusammenarbeit zwischen Betrieb und Berufsschule gesichert werden. Bundesregierung, Sozialpartner und Länder haben im Bündnis für Arbeit beschlossen, die Kooperation der

Lernorte verstärkt zu fördern. Das Zusammenwirken von Betrieb und Berufsschule im dualen System soll ausgeweitet werden. Es wurde ein neues Bund-Länder-Modellversuchsprogramm „Kooperation der Lernorte in der beruflichen Bildung“ gestartet (bis 2003). Ein wesentliches Ziel dieses Programms ist es, die Ausbildungsqualität nachhaltig zu verbessern und betriebliche Ausbildungsbereitschaft durch regionale Ausbildungspartnerschaften zwischen Betrieben und unter Einbeziehung der beruflichen Schulen zu erhöhen.

**57.** Kernanliegen der Förderung von Modellversuchen in der beruflichen Bildung, die sowohl im beruflichen Schulwesen als auch in Bildungseinrichtungen der Wirtschaft durchgeführt werden, sollen künftig vor allem zentrale Problembereiche sein, für die erkennbar ein umfassender bildungspolitischer, pädagogischer und fachlicher Handlungsbedarf besteht. Deshalb wurde die Förderung auf Programme umgestellt. Weitere Ziele der Programmförderung sind eine möglichst rasche Verfügbarkeit und Umsetzbarkeit der Ergebnisse innovativer Entwicklungen und die nachhaltige Unterstützung bei der breiten Implementation der Ergebnisse. Neben dem Thema „Kooperation der Lernorte“ sind Programme zu „Neue Lernkonzepte in der dualen Berufsbildung“ und „Innovative Fortbildung der Lehrer an beruflichen Schulen“ gestartet.

**58.** Dauerhafte Beschäftigungsfähigkeit des Einzelnen und jeweils erforderlicher Qualifikationsbedarf der Betriebe sind nur zu sichern, wenn beide Seiten die ständige Anpassung und Weiterentwicklung von Qualifikation als eigenverantwortliche und zugleich gemeinsame Verantwortung begreifen. Deshalb hat die Förderung der beruflichen Weiterbildung für die Bundesregierung hohe Priorität. Ziel ist es, die Beteiligung an beruflicher Weiterbildung deutlich zu steigern. Dabei werden alle wesentlichen Lernformen gefördert, wie Lernen im Prozess der Arbeit, im sozialen Umfeld, in institutioneller Weiterbildung und auch informelles Lernen.

Orientiert an dem Bündnisbeschluss zur Weiterbildung „Innovation und Lernen“ aus dem Jahr 2000 und der Bündnisinitiative „Qualifizierungsoffensive“ vom März 2001, die mit den Sozialpartnern Schritt für Schritt umgesetzt werden, wird Modernisierung der beruflichen Kompetenzentwicklung zu einem Schwerpunkt der kommenden Jahre. Neben weiterbildungsspezifischen Aufgaben geht es um fließendere Übergänge von der Aus- in die Weiterbildung sowie mehr Durchlässigkeit und flexiblere Verknüpfungen der unterschiedlichen Qualifizierungsformen im Weiterbildungsbereich selbst.

Die Erfahrungen aus einer Vielzahl von Projekten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung belegen nachhaltig die Notwendigkeit, in der beruflichen Weiterbildung neue Wege zu beschreiten. Für die Vorbereitung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auf den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel ist das kontinuierliche Lernen unverzichtbar. Die Nutzung unterschiedlichster Formen des Lernens sichert Beschäftigungsfähigkeit, Flexibilität und die Fähigkeit zur Mitwirkung an gesellschaftlichen Prozessen und zu unternehmerischem Handeln. Ein tief greifender Struk-

turwandel in der beruflichen Weiterbildung hin zu einer neuen beruflichen Lernkultur wird unverzichtbar. Neben den Wissenserwerb treten zunehmend die Aneignung neuer Wertvorstellungen, Verhaltensweisen und der Bereitschaft, sich umzustellen. Weiterlernen vollzieht sich in Weiterbildungseinrichtungen zunehmend in einem sozialen Umfeld sowie als Lernen im Netz. Daraus erwachsen neue Aufgaben für die Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Mit dem Programm „Lernkultur Kompetenzentwicklung“ unterstützt das Bundesministerium für Bildung und Forschung auch den Erfahrungsaustausch von Weiterbildungseinrichtungen. Das Programm soll wesentlich dazu beitragen, dass sich die Menschen in Deutschland über die Notwendigkeit einer neuen Lernkultur, die durch Selbstbestimmung, Selbstorganisation, Reflexivität und Eigenverantwortung souveräner Bürger charakterisiert sein wird, stärker bewusst werden. Schwerpunkte sind: Grundlagenforschung, Lernen im Prozess der Arbeit, Lernen in beruflichen Weiterbildungseinrichtungen, Lernen im Netz und mit Multimedia sowie Lernen im sozialen Umfeld. Für das Programm stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung gemeinsam mit dem Europäischen Sozialfonds von 2001 bis 2007 jährlich rd. 35 Mio. DM (rd. 17,9 Mio. Euro).

**59.** Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der beruflichen Weiterbildung werden in den kommenden Jahren verstärkt gefördert werden. Damit sollen die Transparenz und Akzeptanz der Maßnahmen bei Betrieben und Einzelpersonen erhöht werden. Beispielsweise wurde die Stiftung Warentest beauftragt, in einem ersten Schritt eine Untersuchung zum Thema „Bildung im Internet“ mit dem Ziel durchzuführen, Verbrauchern die gewünschte Transparenz und Orientierung zu bieten. Hierzu werden Angebote in einer vergleichbaren Bewertung gegenübergestellt. In einem zweiten Schritt werden IT-online-Angebote mit IT-Präsenzangeboten verglichen. Die Checkliste „Qualität beruflicher Weiterbildung“ durch das Bundesinstitut für Berufsbildung wurde bereits im Jahr 2000 aktualisiert.

### Reformen der individuellen Ausbildungsförderung

**60.** So maßgeblich die Gewährleistung qualifizierter Ausbildungsmöglichkeiten für die persönliche und soziale Entfaltung des Einzelnen in unserer Gesellschaft ist, so bedeutsam ist auf der anderen Seite die ausreichende finanzielle Fürsorge durch ein funktionierendes System der Ausbildungsförderung als Ausdruck der sozialen Verantwortung des Gemeinwesens. Die neue Bundesregierung hat hier Fehlentwicklungen gleich mit der ersten raschen Reparatur durch das 20. BAföG-ÄndG vom 7. Mai 1999 gestoppt. Mit dem am 1. April 2001 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung (AföRG) vom 19. März 2001 sind sodann die von der Bundesregierung Anfang 2000 vorgestellten Eckpunkte für eine grundlegende Reform der staatlichen Ausbildungsförderung in die Tat umgesetzt worden. Neben einer deutlich verbesserten Bedarfsdeckung für die Bedürftigsten ist es vor allem die erhebliche Ausweitung des Kreises der Geförderten um voraussichtlich mehr als 80 000 Auszubildende jährlich, die Chancengleichheit sichert und eine stärkere Bildungsbeteiligung von Jugendlichen aus einkommensschwachen

Familien ermöglicht. Dafür werden von Bund, Ländern und Deutscher Ausgleichsbank zusätzliche Mittel von insgesamt rd. 1,3 Mrd. DM (rd. 665 Mio. Euro) jährlich zur Verfügung gestellt. Entscheidend für den Rückgewinn von Akzeptanz und Vertrauen in die Verlässlichkeit der staatlichen Förderleistungen nach dem BAföG sind die folgenden Kernpunkte des Reformgesetzes:

- keine Anrechnung des Kindergeldes mehr bei der Berechnung des BAföG-Anspruchs;
- Vereinfachung des Freibetragssystems bei gleichzeitiger deutlicher Anhebung der für die anrechenbaren Einkommen maßgeblichen Freibeträge;
- deutliche Anhebung der Bedarfssätze; der Höchstsatz steigt von 1 030 DM (rd. 527 Euro) auf 1 140 DM (rd. 585 Euro), der durchschnittliche Förderbetrag für Studierende von 640 DM (rd. 327 Euro) auf 730 DM (rd. 373 Euro) monatlich;
- Begrenzung der Gesamtdarlehensbelastung auf höchstens 20 000 DM (10 000 Euro); damit wird die Schuldenlast gerade auch für die Einkommensschwächsten kalkulierbar und tragbar;
- Vereinheitlichung der Förderleistungen in den neuen und alten Bundesländern;
- dauerhafte Regelung einer verlässlichen Hilfe zum Studienabschluss unabhängig von den Gründen, die zu einer Überschreitung der Förderungshöchstdauer geführt haben;
- bessere Berücksichtigung studienzeitverlängernder Kindererziehungszeiten (sowohl bei Kleinkindern unter drei Jahren als auch bei den jetzt einbezogenen Kindern über fünf bis unter zehn Jahren).

**61.** Zeitgleich mit Inkrafttreten der BAföG-Reform werden seit April aus dem Bildungskreditprogramm des Bundes über das Bundesverwaltungsamt zinsgünstige Bildungskredite der Deutschen Ausgleichsbank an Auszubildende in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen vermittelt. Die Kredite werden gegenüber der Deutschen Ausgleichsbank garantiert, nicht zuletzt hierdurch ist ein günstiger Zinssatz möglich. Die Inanspruchnahme des Bundes aus den Garantien soll 50 Mio. DM (25 Mio. Euro) je Programmjahr nicht übersteigen. Die Kredite können sowohl von Studierenden als auch von Schülerinnen und Schülern, die am Ende der Ausbildung über einen berufsqualifizierenden Abschluss verfügen, für die Dauer von bis zu zwei Jahren in Höhe von monatlich bis zu 300 Euro beantragt werden.

### Reform der Aufstiegsfortbildungsförderung

**62.** Die große Reform des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes („Meister-BAföG“) wird noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt. Mit dieser Novellierung sollen der Kreis der Geförderten und der Anwendungsbereich der Förderung erweitert werden; insgesamt sollen die Leistungen erheblich verbessert werden. Die Familien- und Existenzgründerkomponente des AFBG werden verstärkt und eine größere Teilhabe von ausländischen Fachkräften an Aufstiegsfortbildungen erreicht. Bereits im

Jahr 2002 werden Bund und Länder gegenüber dem Ansatz von 2001 zusätzlich 46 Mio. Euro für das so genannte „Meister-BAföG“ bereitstellen. Damit wird die Förderung des Fachkräftenachwuchses und von angehenden Existenzgründern auf eine neue Basis gestellt. Die Bundesregierung setzt mit der Novellierung zugleich einen deutlichen Akzent bei der Existenzgründungsförderung im Mittelstand. Damit wird eine Basis für neue Arbeits- und Ausbildungsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen geschaffen. Um potenziellen Existenzgründern und Existenzgründerinnen den Schritt in die Selbstständigkeit zu erleichtern, werden die Fristen für die Existenzgründung von zwei auf drei Jahre und zur Einstellung von zwei Beschäftigten von einem auf zwei Jahre – als Voraussetzung für den Darlehensersatz – verlängert. Der Darlehensersatz wird von 50 % auf 75 % angehoben. Vorgezogene Existenzgründungen sollen künftig beim Darlehensersatz berücksichtigt werden, wenn die Prüfung nachgeholt wird. Der Vermögensfreibetrag wird deutlich auf 35 790 Euro sowie jeweils 1789,50 Euro für den Ehepartner und jedes Kind erhöht, um für die Existenzgründung angespartes Vermögen zu schonen.

Weitere Inhalte der Reform sind:

- Familien mit Kindern und Alleinerziehende erhalten künftig bessere Förderkonditionen bei Vollzeit- und Teilzeitfortbildungen. Hierzu wird der Kinderzuschlag beim Unterhaltsbeitrag von 250 DM (127,80 Euro) auf 350 DM (178,96 Euro) und der Kinderbetreuungszuschuss von 200 DM (102,26 Euro) auf 250 DM (127,80 Euro) angehoben. Kindererziehung wird bei der Darlehensrückzahlung stärker als bisher berücksichtigt. In Härtefällen wird das Darlehen für Alleinerziehende gestundet oder sogar erlassen.
- Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Vollzeitfortbildungen erhalten beim Spitzensatz schon durch die BAföG-Reform rund 110 DM (56,20 Euro) mehr. Damit erhöht sich der maximale Unterhaltsbeitrag für alleinstehende Fortbildungsteilnehmer um rd. 10 % von 1 085 DM (554,85 Euro) auf 1 195 DM (611 Euro). Das Kindergeld wird nicht mehr auf das Einkommen angerechnet.

Der AFBG-Novelle wird mit einem Bundesanteil von 168,6 Mio. Euro bis 2005 finanziert.

### **Chancengleichheit für alle – Benachteiligtenförderung**

**63.** Die berufliche Förderung junger Menschen mit schlechten Startbedingungen, die so genannte Benachteiligtenförderung, hat in Deutschland Tradition. Im Vordergrund stehen dabei die Berufsvorbereitung (BvB), die ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH), die Übergangshilfen und die außerbetriebliche Ausbildung (BaE) nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). In diesen Bereichen setzte die Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung im Jahr 2001 rd. 2,7 Mrd. DM (rd. 1,4 Mrd. Euro) ein. Die Teilnehmerzahlen sind in den letzten Jahren stark angestiegen, z. B. die Eintritte in BvB von 75 200 (1997) auf 109 200 (2000), in abH von 63 600 auf 67 500 und in BaE von 48 300 (1997) auf 48 800 (2000).

Neben der nachrangigen Berufsvorbereitung aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit fördern die Kommunen Jugendberufshilfe-Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Jugendhilfe. Die Länder haben Programme für Zielgruppen aufgelegt und – was häufig vergessen wird – bieten in großem Umfang Berufsvorbereitung in den Berufsschulen an. Das schulische Berufsvorbereitungs- und Berufsgrundbildungsjahr wurde im Schuljahr 1999/2000 von insgesamt 108 300 Schülern besucht. Mit einem Teil ihres Lernangebots beteiligen sich auch Berufsfachschulen an der Ausbildungs-/ Berufsvorbereitung junger Menschen.

Aktuell stehen für die berufliche Förderung von Jugendlichen zur Verbesserung ihrer Integrationschancen in Ausbildung und Beruf neben Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit und dem Jugendsofortprogramms außerdem Mittel aus anderen Programmen wie „Die soziale Stadt“ und dem damit eng verbundenen Programm „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten“ zu Verfügung.

**64.** Auch das Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit hat sich mit den Themen „Benachteiligtenförderung“ und „Förderung von Migrantinnen und Migranten“ befasst. In drei Beschlüssen der Jahre 1999 und 2000 wurden von den Bündnispartnern grundsätzliche bildungspolitische Feststellungen zur Benachteiligtenförderung und Migrantenförderung getroffen und auch konkrete Schritte zur Weiterentwicklung dieser Förderbereiche vereinbart. Zu den grundlegenden Aussagen gehört, dass die Benachteiligtenförderung als Daueraufgabe und integraler Bestandteil der Berufsausbildung anzusehen ist.

Zur Weiterentwicklung der Benachteiligtenförderung und zur Verbesserung der Bildungschancen von Migrantinnen und Migranten empfiehlt das Bündnis eine Vielzahl von Initiativen, die von der Prävention im Schulbereich bis zur Nachqualifizierung reichen. Vorrangiges Ziel ist die Steigerung der Effizienz dieses Förderbereichs. Es geht nicht darum, mehr Mittel und Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Vielmehr müssen mit den vorhandenen Ressourcen bessere Ergebnisse erzielt werden. Das heißt vor allem zweierlei: Erstens müssen mehr Jugendliche mit Förderbedarf an der Schwelle zur Berufsausbildung von Förderangeboten erreicht werden und zweitens ist der Erfolg in Ausbildungs-/ Berufsvorbereitung und Berufsausbildung, was die Vermittlung von Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit betrifft, zu steigern.

Entsprechend den Hauptzielen der Bündnis-Beschlüsse müssen sich daher neue Initiativen zur Weiterentwicklung der Benachteiligtenförderung vor allem auf die Verbesserung der Förderstrukturen richten. Dies geschieht in dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung neu aufgelegte Programm „Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF)“. Dieses bis 2005 laufende und mit 105 Mio. DM (53,7 Mio. Euro) ausgestattete Programm hat seine Schwerpunkte in drei Bereichen:

- Entwicklung einer kohärenten, flexiblen, bedarfsge- rechten und praxisorientierten Förderstruktur.

- Verbesserung der Bildungsarbeit in den Trägereinrichtungen. Dabei steht die Modernisierung und Erweiterung der Qualifizierungsangebote im Vordergrund.
- Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungschancen von Migrantinnen und Migranten.

Benachteiligtenförderung als „Daueraufgabe“ und „integraler Bestandteil der Berufsausbildung“ – diese programmatischen Festlegungen des Bündnisses für Arbeit bedeuten eine bildungspolitische Gestaltungsaufgabe. Sie wird mit dem BQF-Programm in Angriff genommen. In der Benachteiligtenförderung ist eine neue Entwicklungsperiode eingeleitet.

### Lebenslanges Lernen

**65.** Die Bundesregierung hat mit dem Aktionsprogramm „Lebensbegleitendes Lernen für alle“ ein Programm aufgelegt, das Handlungsfelder und Maßnahmen für den Weg in eine „lernende Gesellschaft“ benennt. Anregungen der Konzierten Aktion Weiterbildung wurden dabei ebenso berücksichtigt wie Vorschläge der Länder aufgrund der Beratungen in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung und im Ausschuss für Fort- und Weiterbildung der Kultusministerkonferenz. In dem Aktionsprogramm werden alle laufenden und geplanten Forschungs-, Entwicklungs- und Erprobungsmaßnahmen des Bundes, die der Förderung lebensbegleitenden Lernens – insbesondere in der Weiterbildung – dienen, strategisch gebündelt und aufeinander bezogen. Mit den Teilprogrammen und Projekten des Aktionsprogramms zielt die Bundesregierung im Rahmen der Zuständigkeiten des Bundes und in Zusammenarbeit mit den Ländern, Sozialpartnern, Organisationen und Verbänden im Weiterbildungsbereich auf eine nachhaltige Förderung lebensbegleitenden Lernens aller Menschen und eine zukunftsorientierte Veränderung der Bildungsstrukturen.

Vorrangig sollen Innovationen in folgenden Handlungsfeldern gefördert werden:

- Bildungsbereichs- und trägerübergreifende Vernetzung auf regionaler und überregionaler Ebene
- Qualitätssicherung in transparenten und vergleichbaren Verfahren
- Zertifizierung bzw. Anerkennung von beruflich verwertbaren Qualifikationen und Kompetenzen, auch solchen, die in informellen Lernprozessen erworben werden
- Erhöhung der Transparenz der Angebote, Verbesserung der Information und Beratung, Motivierung
- Förderung neuer Lehr- und Lernkulturen (z. B. informelles, selbst gesteuertes Lernen; Nutzung neuer Medien; Lernberatung und -begleitung)
- Schaffung eines lernförderlichen Umfeldes für Menschen in speziellen Lebenslagen (z. B. Förderung der Bildungsbereitschaft, auch am Arbeitsplatz; Strategien zum Kompetenzerhalt bei Arbeitslosen)
- Intensivierung des Austauschs und der internationalen Zusammenarbeit, Förderung internationaler Kompetenzen.

Zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Aktionsprogramms werden Gespräche zu dieser Thematik im Forum Bildung, im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit sowie in den Lenkungsausschüssen der einzelnen Teilprogramme und mit der Konzierten Aktion Weiterbildung genutzt. Erste Schritte für die Ausarbeitung eines gemeinsam von Bund und Ländern getragenen Aktionsprogramms sind eingeleitet worden.

### Hochschule/Wissenschaft

**66.** Hochschule und Wissenschaft haben in unserer Gesellschaft wichtige Aufgaben zu erfüllen: Sie sollen wettbewerbsfähige Ausbildung und Forschung bieten, Stätten der Gewinnung neuen Wissens und des Wissenstransfers sein. Und sie sollen sich der drängenden Fragen unserer Zeit annehmen und im gesellschaftlichen Diskurs zukunftsweisende Lösungsansätze entwickeln.

Die Bundesregierung wirkt darauf hin, Hochschule und Wissenschaft von administrativen Zwängen zu befreien und sie in die Lage zu versetzen, Innovationskraft, Effizienz und internationale Wettbewerbsfähigkeit zu entfalten. Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Steigerung der Qualität wurden die Personalstruktur und das Dienstrecht umfassend reformiert. Diese kommt nicht zuletzt auch dem wissenschaftlichen Nachwuchs zugute, den es in besonderer Weise zu fördern gilt.

Zur Sicherung der Chancengleichheit muss ein breiter Zugang zu Deutschlands Hochschulen gewährt sein. Soziale Barrieren müssen überwunden werden, um Begabungen nutzen und fördern zu können. Die Reform des BAföG nimmt die Verpflichtung des Bundes und der Länder zur Förderung von bedürftigen Studierenden ernst. Mit dem weiteren Ausbau der Begabtenförderung durch die Bundesregierung werden allen besonders begabten Studierenden und Promovierenden neue Chancen für eine materielle und ideelle Förderung mit hohen Anerkennungswert zuteil. Zudem ist die Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Forschung und Lehre erklärtes Ziel und besonderes Anliegen der Regierung.

### Reform des Hochschuldienstrechts

**67.** Ziel der Reform des Dienst- und Besoldungsrechts ist es, die Leistungs- und Innovationsfähigkeit unsers Wissenschafts- und Forschungssystems zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschul- und Forschungslandschaft auch im internationalen Vergleich zu sichern. Hierzu bedarf es international konkurrenzfähiger und leistungsorientierter Beschäftigungs- und Vergütungsstrukturen sowohl für den Hochschulbereich als auch für den außeruniversitären Forschungsbereich. Damit werden Anreize für mehr Leistung und bessere Qualität gegeben, Entwicklungspotenziale für Kreativität im gesamten Innovationszyklus eröffnet und der Know-how-Transfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft beflügelt. Der Qualifikationsweg für den wissenschaftlichen Nachwuchs muss kürzer und übersichtlicher werden.

Die Hochschuldienstrechtsreform tritt Anfang 2002 in Kraft. Das Reformpaket besteht aus zwei Gesetzesentwürfen: dem 5. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und dem Professorenbesoldungsreformgesetz.



Sie beinhalten eine Neuordnung des Qualifizierungsweges des wissenschaftlichen Nachwuchses der Hochschulen einschließlich einer Neukonzeption der befristeten Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie ein flexibles und stärker leistungsorientiertes System für die Besoldung der Professorenschaft.

#### **Verzicht auf die Einführung von Studiengebühren**

**68.** Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, zur Gewährleistung von Chancengleichheit auf Studiengebühren für das Erststudium sowie für ein Masterstudium, das auf einem Erststudium konsekutiv aufbaut, zu verzichten. Zusätzliche finanzielle Belastungen durch Studiengebühren würden vor allem Kinder aus bildungsfernen und finanziell schlechter gestellten Familien vom Studium abschrecken. Die Bundesregierung will daher durch Studiengebührenfreiheit bundesweit vergleichbare Studienbedingungen für ein Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und für ein Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, herstellen und damit die Chancengleichheit beim Zugang zur Hochschulbildung gewährleisten. Auf Initiative der Bundesregierung hat die Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) im Mai 2000 Einvernehmen darüber erzielt, dass das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss grundsätzlich gebührenfrei bleiben soll. Die Ministerpräsidenten der Länder haben der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz inhaltlich zugestimmt. Sie konnten jedoch kein Einvernehmen über den von der Kultusministerkonferenz angestrebten Staatsvertrag mit einer bundeseinheitlichen Regelung für Studiengebühren erzielen. Da die Bundesregierung eine dauerhaft verlässliche Regelung für ein gebührenfreies Erststudium für notwendig und richtig ansieht, ist nunmehr beabsichtigt, die grundsätzliche Studiengebührenfreiheit des Erststudiums im Hochschulrahmengesetz zu verankern.

#### **Begabtenförderung**

**69.** Eine wesentliche politische Aufgabe ist die Begabtenförderung. Die Förderung der elf Begabtenförderungswerke ist nicht nur ein gesellschafts- und bildungspolitisch wichtiger Beitrag, um die individuelle Befähigung besonders begabter Studierender und Promovierender zu entdecken und vielfältig zu unterstützen und um damit die zukunftsweisende Entwicklung unseres Landes zu sichern; sie eröffnet auch begabten Studierenden aus sozial schwächeren Schichten die Möglichkeit, gleichberechtigt die besonderen ideellen und materiellen Vorteile dieser Stipendien in Anspruch zu nehmen und ihr Studium und ihre Promotion mit einer herausgehobenen finanziellen Absicherung zu bewältigen, was früher nur wenigen in der Gesellschaft vorbehalten war.

Einige Förderwerke legen in ihrer Förderpraxis besonderes Gewicht auf Verknüpfung der wissenschaftlichen bzw. akademischen Ausbildung mit einer fachübergreifenden, politische und soziale Zusammenhänge ins Blickfeld rückende Orientierung. Ferner sollen Begabungen und fachliche Qualifikationen ihre Ergänzung finden in einem ausgeprägten Interesse und Engagement für die öf-

fentlichen Angelegenheiten und einer besonderen Verpflichtung gegenüber sozial benachteiligten Schichten.

#### **Hochschul- und Wissenschaftsprogramm (HWP)**

**70.** Der Bundeskanzler hat 1999 den Willen und die Verpflichtung der Bundesregierung erklärt, die Hochschulen angesichts der bevorstehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umwälzungen zu stärken und sie zu Zentren der Ideenfindung und der Problemlösung zu machen. Bund und Länder haben in ihrer „Gemeinsamen Erklärung“ vom 16. Dezember 1999 die Absicht bekräftigt, ihre gemeinsamen Anstrengungen zur Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft sowie zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre auch nach dem Ende 2000 ausgelaufenen Hochschulsonderprogramm III fortzusetzen. Das von ihnen dazu für die Zeit von 2001 bis 2003 vereinbarte Hochschul- und Wissenschaftsprogramm (HWP) hat folgende Zielsetzungen:

- Umsetzung von Strukturreformen im Hochschulbereich,
- Erhalt der Leistungsfähigkeit von Lehre und Forschung,
- Sicherung der internationalen Konkurrenzfähigkeit von Lehre und Forschung,
- Erhalt des Innovationspotenzials der Bundesrepublik Deutschland,
- Erhöhung des Frauenanteils in Forschung und Lehre.

Dazu enthält das HWP sechs Fachprogramme mit den folgenden Förderschwerpunkten:

- Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre,
- Entwicklung von Fachhochschulen,
- innovative Forschungsstrukturen in den neuen Ländern und in Berlin,
- strukturelle Innovationen im Hochschulbereich,
- Entwicklung neuer Medien für die Anwendung in der Lehre an Hochschulen,
- Entwicklung von Graduiertenstudiengängen.

#### **Integration der neuen Medien in die Bildung**

**71.** Informations- und Kommunikationstechnologien beeinflussen wie keine andere Basisinnovation Unternehmen, Wirtschaft, Gesellschaft und den Einzelnen. Sie sind Faktoren für Wachstum und Produktivität, durchdringen nahezu alle Bereiche der Wertschöpfung, schaffen neue Märkte und zusätzliche Beschäftigung. Ihre rasche Verbreitung hat einen nachhaltigen und fortlaufenden Wandel der Anforderungen im beruflichen und privaten Leben zur Folge. Kompetenzen im Umgang mit den neuen Medien sind zur Grundlage für die Teilhabe an der Informations- und Wissensgesellschaft geworden. Die Integration der neuen Medien in die gesamte Aus- und Weiterbildung ist ein wesentliches Anliegen der strukturellen Reformen im Bildungsbereich und ein zentrales politisches Ziel der Politik für die Gestaltung der Informations- und Wissensgesellschaft, das im Aktionsprogramm „Innovation und

Arbeitsplätze in der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts“ von September 1999, im 10-Punkte Programm des Bundeskanzlers „Internet für alle“ von Herbst 2000 sowie im Handlungskonzept der Bundesregierung „IT in der Bildung – Anschluss statt Ausschluss“ vom Sommer 2000 formuliert ist. Es findet auch seinen Niederschlag in den europäischen Aktionsplänen eEurope und eLearning, die dazu beitragen sollen, die europäische Union zur weltweit sich am dynamischsten entwickelnden wissensbasierten Wirtschaftsregion zu machen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat für die Integration der neuen Medien in die Bildung im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms zusätzliche Mittel bereitgestellt. Insgesamt stehen für den Zeitraum 2000 bis 2004 ca. 1,4 Mrd. DM (ca. 716 Mio. Euro) bereit. Die Bundesregierung hat zudem neue inhaltliche Schwerpunkte gesetzt: Mit dem Start des Programms „Neue Medien in der Bildung“ im Frühjahr 2000 hat sie eine Kehrtwende von der in den 90er-Jahren vorrangigen Technikorientierung des Themas „IT und Bildung“ hin zu Inhaltsfragen eingeleitet. Sie hat die Entwicklung von Lehr- und Lernsoftware zum Schwerpunkt ihrer Förderung der Integration neuer Medien in die Bildung gemacht. Bis zum Jahr 2004 stehen für die Entwicklung von Lernsoftware für Schulen, Hochschulen und Berufsbildung über 600 Mio. DM (307 Mio. Euro) bereit.

### Europäische Aspekte der Bildungspolitik

**72.** Die Europäische Union hat den gewachsenen Stellenwert der Bildung und ihren Integrations- und Innovationsbeitrag erkannt und kontinuierlich größere Bildungsinitiativen entwickelt. Europas wichtigster Standortfaktor ist das Humankapital: die geistigen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Kreativität und Innovationskraft unserer erwerbstätigen Bevölkerung und unseres Nachwuchses.

Ein deutlicher Beleg hierfür ist neben den Bemühungen zur Förderung eines europäischen Bildungsraums der Lisboner Gipfel der Regierungschefs vom März 2000. Die Regierungschefs haben dort das strategische neue Ziel vereinbart, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum der Welt zu machen und die besondere Rolle der Bildung, auch für die anderen Politikbereiche wie Wirtschaft oder Beschäftigung, hervorgehoben. Die EU-Bildungsminister haben entsprechend dem Auftrag der Regierungschefs für den Europäischen Rat 2001 in Stockholm einen Bericht über gemeinsame Bildungsprioritäten der nächsten 10 Jahre vorgelegt, der 13 Zielsetzungen für die nationale und europäische Ebene im schulischen, beruflichen und den Hochschulbereich enthält. Zur Umsetzung des Berichts werden die EU-Bildungsminister dem Europäischen Rat in Barcelona im Frühjahr 2002 ein Arbeitsprogramm mit detaillierten Umsetzungsschritten vorlegen.

In den Jahren 2000 und 2001 wurden verschiedene bildungspolitische Initiativen mit sozialpolitischem Bezug vereinbart, beispielsweise zu neuen Zielsetzungen, Kooperationsverfahren in der europäischen Zusammenarbeit, lebenslangem Lernen, Qualität in Schul- und beruflicher Bildung.

**73.** Am 1. Januar 2000 startete die zweite Phase der europäischen Bildungsprogramme Leonardo da Vinci und Sokrates. Die Hauptziele des Programms Leonardo da Vinci sind:

- Verbesserung der Fähigkeiten und Kompetenzen von jungen Menschen in der beruflichen Erstausbildung;
- Verbesserung der Qualität der beruflichen Weiterbildung und des Zugangs zu dieser Weiterbildung und zum lebensbegleitenden Erwerb von Kompetenzen zur Verbesserung der Anpassungsfähigkeit an die Strukturen der Arbeitsmärkte;
- Förderung und Stärkung des Beitrags der Berufsbildung zum Innovationsprozess im Hinblick auf eine Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit und Unternehmergeist sowie auch neue Beschäftigungsmöglichkeiten.

Bei der Umsetzung dieser Ziele wird den Belangen der Benachteiligten sowie der Chancengleichheit besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die zweite Phase des Programms Leonardo da Vinci hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2006 und ist mit einem Budget von 1,15 Mrd. Euro ausgestattet. Es nehmen insgesamt 31 Länder am Programm teil, neben den Mitgliedstaaten der EU auch drei EFTA-Länder sowie dreizehn Beitrittskandidaten für die europäische Union. Durch das Leonardo-Programm entfallen im Rahmen der Ausschreibungen auf Projekte unter deutscher Leitung und auf Austauschmaßnahmen für Teilnehmer aus Deutschland ca. 40 Mio. DM (ca. 20,5 Mio. Euro) pro Jahr. Neben ca. 25 mehrjährigen, grenzüberschreitenden Pilotprojekten werden ca. 8 000 Personen in grenzüberschreitende Austauschmaßnahmen (Auszubildende, junge Berufstätige, Studierende und Ausbilder) gefördert.

Ziele des Sokrates-Programms sind insbesondere:

- Ausbau der europäischen Dimension der Allgemeinbildung sowie Förderung der Chancengleichheit in allen Bildungsbereichen;
- Förderung einer qualitativen und quantitativen Verbesserung der Kenntnis der Sprachen der europäischen Union, insbesondere der weniger verbreiteten unterrichteten Sprachen;
- Förderung von Innovationen bei der Entwicklung von Lehrmethoden und -mitteln;
- Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und von Schulversagen.

Die zweite Phase des Programms Sokrates läuft vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2006. Das Programm verfügt in diesem Zeitraum über ein Gesamtbudget von 1,85 Mrd. Euro. Wie im Programm Leonardo da Vinci beteiligen sich insgesamt 31 Staaten an dem Programm. Das auf Deutschland insgesamt entfallende Mitelvolumen ist nicht bekannt. Insgesamt nehmen jedoch über 25 000 Schüler, Auszubildende, Studierende, Lehrer und Dozenten aus Deutschland an Mobilitätsprojekten im Rahmen des Programms Sokrates teil.

### III. Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen

#### 1. Arbeitsrecht

**74.** Wie jeder andere Teil unserer Rechtsordnung muss sich auch das Arbeitsrecht in der täglichen Praxis bewähren. Die dabei maßgeblichen Prüfkriterien können nicht für alle Zeiten und unter allen Bedingungen dieselben sein: Der Wandel gesellschaftlicher Anschauungen sowie technische und wirtschaftliche Veränderungen erfordern eine Weiterentwicklung des Arbeitsrechts. Dabei hat sich das Arbeitsrecht daran zu orientieren, dass es in erster Linie Arbeitnehmerschutzrecht ist. Unverzichtbare Schutzfunktionen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Im Übrigen vermag die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts im Allgemeinen nur den Mindeststandard zu setzen und den institutionellen Rahmen zur Verfügung zu stellen, innerhalb dessen die Tarifvertragsparteien sowie Arbeitgeber und Betriebsräte die Arbeitsbedingungen regeln und damit auch den jeweils aktuellen Erfordernissen vor Ort anpassen können.

#### **Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte**

**75.** Durch das am 1. Oktober 1996 in Kraft getretene Arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz war der allgemeine Kündigungsschutz eingeschränkt worden. Die unsozialen Gesetzesänderungen hatten die erwarteten Beschäftigungswirkungen, insbesondere die Förderung von Neueinstellungen, nicht erbracht. Sie wurden durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte (Korrekturgesetz) zurückgenommen.

Der Schwellenwert der Arbeitnehmerzahl, bis zu dem das Kündigungsschutzgesetz in Betrieben keine Anwendung findet, wurde von zehn Arbeitnehmern wieder auf fünf Arbeitnehmer gesenkt. Damit gilt seit 1. Januar 1999 das Kündigungsschutzgesetz wieder in allen Betrieben mit mehr als fünf Arbeitnehmern. Von der Änderung des Schwellenwertes im Kündigungsschutzgesetz durch das Arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz waren rund zwei Millionen Arbeitnehmer betroffen, die nach Auslaufen der Bestandsschutzfrist am 30. September 1999 befürchten mussten, ohne den Schutz des Kündigungsschutzgesetzes entlassen zu werden. Das wurde durch das Korrekturgesetz verhindert.

Ab 1996 wurden Teilzeitbeschäftigte bei der Berechnung des Schwellenwertes entsprechend der Dauer ihrer regelmäßigen Arbeitszeit anteilig berücksichtigt (Pro-rata-Berechnung). Die anteilige Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung wurde im Grundsatz beibehalten, jedoch modifiziert, um der Gefahr zu begegnen, dass Arbeitgeber zur Umgehung des Kündigungsschutzes Arbeitnehmer nur in geringem Stundenumfang beschäftigen. Deshalb werden Teilzeitbeschäftigte mit einer

wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 20 Stunden einheitlich mit dem Faktor 0,5 und bis zu 30 Stunden mit 0,75 berücksichtigt.

Weitgehend zurückgenommen wurden die ebenfalls 1996 eingeführten Einschränkungen der Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen, weil durch diese einseitig das unternehmerische Interesse zulasten der sozialen Belange der Arbeitnehmer berücksichtigt wurde. Die Rückkehr zu den alten Regelungen stärkt den Schutz der Rechte der Arbeitnehmer und ihre Durchsetzbarkeit vor Gericht.

Die Begrenzung der Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen auf nur drei Kriterien (Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter und Unterhaltungspflichten des Arbeitnehmers), wurde aufgehoben. Der Arbeitgeber hat bei der Auswahl der zu kündigenden Arbeitnehmer wieder umfassend soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen, zum Beispiel auch eine Berufskrankheit, einen im Betrieb erlittenen unverschuldeten Arbeitsunfall, eine Schwerbehinderung oder die Arbeitsmarktchancen des Arbeitnehmers.

Die Voraussetzungen, unter denen der Arbeitgeber bestimmte Arbeitnehmer aus der Sozialauswahl herausnehmen kann, wurden wieder auf die Fälle zurückgeführt, in denen berechnete betriebliche Bedürfnisse die Weiterbeschäftigung dieser Arbeitnehmer erfordern, z. B. wegen ihrer Spezialkenntnisse. Nach der ab 1996 geltenden Regelung hatte das unternehmerische Interesse an der Weiterbeschäftigung bestimmter Arbeitnehmer aus betrieblichen Gründen zulasten des sozialen Schutzes der Arbeitnehmer ein zu großes Gewicht erhalten.

Ab 1996 war die Sozialauswahl nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar, wenn der Arbeitgeber mit Zustimmung von zwei Dritteln der Belegschaft Kriterien für die Sozialauswahl vereinbart hatte oder die zu Kündigenden in einem Interessenausgleich namentlich genannt waren. Die für diese Fälle bestehenden Einschränkungen der gerichtlichen Überprüfbarkeit der Sozialauswahl wurden im Interesse der Arbeitnehmer aufgehoben.

Beibehalten wurde die Regelung, wonach die soziale Auswahl der Arbeitnehmer gerichtlich nur auf grobe Fehlerhaftigkeit überprüft werden kann, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretung oder in einem Tarifvertrag Richtlinien über die Sozialauswahl vereinbart wurden.

Die durch das Arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz eingeführte Befristung des Interessenausgleichsverfahrens im Betriebsverfassungsgesetz wurde aufgehoben. Damit wurde die Befriedungsfunktion des Verfahrens zum Interessenausgleich bei Betriebsänderungen wieder hergestellt. Durch die Rückkehr zu der bis

1996 geltenden Regelung wird gewährleistet, dass Betriebsrat und Arbeitgeber Alternativen zu geplanten Betriebsänderungen in einem Zeitraum beraten können, der nach Umfang, Schwierigkeit und Tragweite der Umstrukturierung erforderlich ist, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen.

**76.** Das Korrekturgesetz hat auch die im Arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetz ab 1. Oktober 1996 vorgenommene Kürzung der Entgeltfortzahlung für Arbeitnehmer im Krankheitsfall und bei Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (notwendigen Kuren) auf 80 % zurückgenommen. Es hat das fortzuzahlende Arbeitsentgelt für alle Arbeitnehmer wieder auf 100 % und damit auf den bis zum 30. September 1996 geltenden Satz angehoben (§ 4 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG). Das Gesetz hat damit die Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer bei der gesetzlichen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wieder hergestellt.

Gleichzeitig hat das Korrekturgesetz die bisherige gesetzliche Regelung, nach der sich ein Arbeitnehmer zur Vermeidung finanzieller Einbußen Erholungsurlaub anrechnen lassen konnte, aufgehoben (§ 4a EFZG) und die bis zum 30. September 1996 geltende Regelung wieder hergestellt, nach der Arbeitgeber notwendige Kuren nicht auf den Erholungsurlaub des Arbeitnehmers anrechnen durften, soweit der Arbeitnehmer für sie einen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltfortzahlung hatte (§ 10 Bundesurlaubsgesetz – BUrlG).

**77.** Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz ist durch Artikel 10 des Korrekturgesetzes in einigen wichtigen Punkten geändert worden. Schon in seiner vorherigen Fassung gewährleistete das Arbeitnehmer-Entsendegesetz u. a., dass deutschen und ausländischen Arbeitnehmern, die auf Baustellen in Deutschland beschäftigt sind, gleiche Mindestlöhne gezahlt werden müssen. Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz ist damit für die Baubranche ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung eines ruinösen Lohnwettbewerbs und des Verlusts von Arbeitsplätzen durch Niedriglohn-Konkurrenz aus dem Ausland.

Die Änderungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes dienen zum Teil der (Rest-)Umsetzung der EU-Entsanderichtlinie (Richtlinie 96/71/EG) und erhöhen zusätzlich durch einige gezielte Maßnahmen die Effizienz des Gesetzes. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Das zunächst befristete Gesetz wurde in eine dauerhafte Regelung umgewandelt.
- Es wurde eine Generalunternehmerhaftung eingeführt. Danach haften Generalunternehmer unmittelbar, wenn ihre Subunternehmer ihren Arbeitnehmern den Mindestlohn oder der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft die ihr zustehenden Beiträge nicht zahlen. Diese Regelung hält Generalunternehmer an, sich im eigenen Interesse nur solcher Subunternehmer zu bedienen, von deren Seriosität sie sich zuvor überzeugt haben.

- Der Bußgeldrahmen wurde von 500 000 DM auf 1 Mio. DM (500 000 Euro) für die Nichtgewährung zwingender Arbeitsbedingungen und von 30 000 DM auf 50 000 DM (25 000 Euro) für Meldepflichtverstöße u. Ä. angehoben.
- Es wurde eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zum Erlass von Rechtsverordnungen geschaffen, die die Einhaltung bestimmter tariflicher Arbeitsbedingungen des Baugewerbes auch durch nicht tarifgebundene Arbeitgeber zwingend vorschreiben.

Auf der Grundlage dieser Ermächtigung erließ das Ministerium mit Wirkung vom 1. September 1999 eine Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe. Diese ist mit Wirkung vom 1. September 2000 durch eine zweite Verordnung abgelöst worden. Die neue Verordnung hat eine Laufzeit von zwei Jahren und sieht vor, dass Arbeitnehmern im Bauhauptgewerbe der im Mindestlohn-Tarifvertrag der Bauwirtschaft vom 2. Juni 2000 festgelegte Mindestlohn zu bezahlen ist. Der Mindestlohn beträgt seit dem 1. September 2001 auf Baustellen in den alten Bundesländern 19,17 DM (9,80 Euro) und in den neuen Bundesländern 16,87 DM (8,63 Euro) pro Stunde. Nach der Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Dachdeckerhandwerk vom 29. August 2001 sind die im Mindestlohn-Tarifvertrag des Dachdeckerhandwerks vom 26. März 2001 vereinbarten Löhne von 17,50 DM (8,95 Euro) in den alten Bundesländern und 16,50 DM (8,44 Euro) in den neuen Bundesländern zu bezahlen.

#### **Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz)**

**78.** Mit dem am 1. Mai 2000 in Kraft getretenen Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz wurde § 623 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingefügt. Nunmehr bedürfen die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung, durch Auflösungs- bzw. Aufhebungsvertrag sowie die Befristung eines Arbeitsvertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Damit soll insbesondere in dem wichtigen Bereich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses größtmögliche Rechtssicherheit gewährleistet werden.

Im Interesse der Rechtsuchenden wurde das arbeitsgerichtliche Verfahren weiter vereinfacht und beschleunigt, ohne den Rechtsschutz des Einzelnen zu beeinträchtigen. Die Möglichkeiten zur Durchführung einer Güteverhandlung wurden erweitert. Der Vorsitzende des Gerichts erhielt im Interesse der Verfahrensbeschleunigung weitere Befugnisse. Das Recht der Berufung gegen Urteile der Arbeitsgerichte (erste Instanz) wurde zum Teil neu geregelt. Bei Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist die Berufung immer zulässig.

**Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge und zur Änderung und Aufhebung arbeitsrechtlicher Bestimmungen (Teilzeit- und Befristungsgesetz)**

**79.** Durch das am 1. Januar 2001 in Kraft getretene Teilzeit- und Befristungsgesetz werden Teilzeitarbeit und die Befristung von Arbeitsverträgen umfassend neu geregelt. Zugleich dient das Gesetz der Umsetzung der EG-Richtlinien über Teilzeitarbeit vom 15. Dezember 1997 (97/81/EG) und über befristete Arbeitsverträge vom 28. Juni 1999 (1999/70/EG), die auf Rahmenvereinbarungen der europäischen Sozialpartner beruhen. Das Gesetz berücksichtigt in ausgewogener Weise die Interessen der Unternehmen an flexibler Beschäftigung und die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an größerer Zeitsouveränität und Sicherheit des Arbeitsplatzes.

**80.** Durch die Teilzeitregelungen des Gesetzes kann das Beschäftigungspotenzial, das in der Ausweitung von Teilzeitarbeit liegt, besser als bisher ausgeschöpft werden. Daneben haben die Regelungen große gleichstellungs- und familienpolitische Bedeutung. Die Förderung von Teilzeitarbeit durch das neue Gesetz wird denjenigen zugute kommen, die Familie und Beruf besser miteinander in Einklang bringen wollen. Das Gesetz will Teilzeitarbeit in allen Berufsgruppen – auch bei qualifizierten Tätigkeiten und in leitenden Positionen – ermöglichen.

Durch das Gesetz wurde ein Teilzeitananspruch geregelt. Dieser Anspruch besteht, wenn das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat, der Teilzeitwunsch drei Monate im Voraus angekündigt wird und der Arbeitgeber regelmäßig mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt (ohne Auszubildende). Die neuen Teilzeitregelungen setzen auf Kooperation zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Das Gesetz geht davon aus, dass Arbeitgeber und Beschäftigte Teilzeitarbeit vereinbaren, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer eine Reduzierung der Arbeitszeit wünscht. Kommt es zu keiner Einigung, werden die Arbeitgeber vor Überforderung geschützt, da sie den Teilzeitwunsch aus betrieblichen Gründen ablehnen können. Zu diesen betrieblichen Gründen gehören erhebliche Beeinträchtigungen der Organisation, des Arbeitsablaufs oder der Sicherheit im Betrieb oder unverhältnismäßig hohe Kosten für den Arbeitgeber. Die Tarifvertragsparteien werden ermächtigt, diesen Rahmen entsprechend den praktischen Erfordernissen durch branchenspezifische Lösungen auszufüllen.

Das Gesetz schützt Teilzeitbeschäftigte vor Diskriminierung. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer dürfen wegen der Teilzeitarbeit nicht schlechter behandelt werden als Vollzeitbeschäftigte, es sei denn, es gibt dafür einen sachlichen Grund. Arbeitgeber müssen Teilzeitbeschäftigten Arbeitsentgelt oder andere teilbare geldwerte Leistungen mindestens anteilig entsprechend ihrer gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten verrichteten Arbeitsleistung zahlen (Pro-rata-temporis). Arbeitnehmer, die ihre Rechte

aus dem Gesetz wahrnehmen, werden vor Benachteiligung geschützt. So darf ein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis eines Beschäftigten, der es ablehnt, von einem Vollzeit- in ein Teilzeitarbeitsverhältnis oder umgekehrt zu wechseln, deswegen nicht kündigen. Das Recht des Arbeitgebers, das Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen zu kündigen (z. B. aus wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen Gründen), bleibt unberührt.

Teilzeitbeschäftigte, die ihre Arbeitszeit verlängern oder zur früheren Vollzeitarbeit zurückkehren wollen, sind bei der Besetzung entsprechender freier Arbeitsplätze bevorzugt zu berücksichtigen, wenn dringende betriebliche Gründe oder vorrangige Arbeitszeitwünsche anderer Arbeitnehmer nicht entgegenstehen. Arbeitgeber müssen dafür sorgen, dass auch teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die ihre berufliche Entwicklung und Mobilität fördern, teilnehmen können, wenn dringende betriebliche Gründe oder vorrangige Weiterbildungswünsche anderer Arbeitnehmer nicht entgegenstehen.

Das Gesetz schafft mehr Transparenz in Unternehmen. Arbeitgeber, die Arbeitsplätze ausschreiben, werden verpflichtet, diese künftig auch als Teilzeitarbeitsplätze auszuschildern, wenn sich der Arbeitsplatz hierfür eignet. Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit verändern wollen, sind über entsprechende freie Teil- oder Vollzeitarbeitsplätze zu informieren. Der Betriebs- oder Personalrat ist über Teilzeitarbeit im Betrieb und Unternehmen zu unterrichten.

**81.** Das neue Teilzeit- und Befristungsgesetz stellt befristete Arbeitsverträge erstmals auf eine zusammenfassende, gesicherte Rechtsgrundlage. Diese schafft für Arbeitgeber und Arbeitnehmer die notwendige Rechtsklarheit und Bestimmtheit über die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen befristeter Arbeitsverträge.

Befristete Arbeitsverträge müssen in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung grundsätzlich durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sein. Zu den Sachgründen zählen beispielsweise die Befristung zur Erprobung, im Vertretungsfall oder die vorübergehende Beschäftigung von Aushilfen. In die gesetzliche Aufzählung der typischen Befristungsgründe aufgenommen wurde die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern.

Der Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages ohne sachlichen Befristungsgrund (erleichterte Befristung) ist zulässig, wenn es sich um eine Neueinstellung handelt. Die Höchstbefristungsdauer beträgt zwei Jahre. Bis zu dieser Gesamtdauer kann ein kürzer befristeter Arbeitsvertrag höchstens dreimal verlängert werden. Die Befristungserleichterung bietet den Arbeitgebern die Möglichkeit, auf eine unsichere Auftragslage und wechselnde Marktbedingungen mit Einstellungen zu reagieren. Das ist eine beschäftigungspolitisch sinnvolle Alternative zu Überstundenarbeit oder Outsourcing. Für Arbeitsuchende ist eine befristete Beschäftigung in vielen Fällen eine

Brücke zu einem festen Arbeitsplatz. Durch das Erfordernis der Neueinstellung werden Kettenbefristungen, die bisher durch eine Kombination von Befristungen mit und ohne Sachgrund entstehen konnten, verhindert. Dadurch werden Arbeitnehmer vor Missbrauch bei der Befristung von Arbeitsverhältnissen geschützt.

Von der gesetzlichen Höchstbefristungsdauer und der Höchstzahl der Verlängerungen eines befristeten Arbeitsvertrages ohne sachlichen Grund kann durch Tarifvertrag abgewichen werden. Das ermöglicht es, auf branchenspezifische Bedürfnisse flexibel zu reagieren.

Die bereits nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz geltende Ausnahme, wonach bei der sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen die Begrenzung auf zwei Jahre und auf drei Verlängerungen nicht gilt, wenn der Arbeitnehmer bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 60. Lebensjahr vollendet hat, ist auf Arbeitnehmer ab dem 58. Lebensjahr erweitert worden, um die Einstellungschancen für die Gruppe der von Arbeitslosigkeit besonders betroffenen älteren Arbeitnehmer zu verbessern.

Das Gesetz schützt befristet beschäftigte Arbeitnehmer vor Diskriminierung. Arbeitnehmer in befristeten Arbeitsverhältnissen dürfen gegenüber unbefristet beschäftigten Arbeitnehmern grundsätzlich nicht schlechter behandelt werden.

Zur Verbesserung ihrer Chancen auf eine Dauerbeschäftigung sind befristet beschäftigte Arbeitnehmer über entsprechende freie Arbeitsplätze im Betrieb und im Unternehmen zu informieren. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass auch befristet beschäftigte Arbeitnehmer an angemessenen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können.

### **Reform des Betriebsverfassungsgesetzes**

**82.** Das am 28. Juli 2001 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes passt die betriebliche Mitbestimmung den Bedingungen der Arbeits- und Wirtschaftswelt von heute an und sorgt dafür, dass die betriebliche Mitbestimmung auch zukünftig ein tragfähiges Modell zum Nutzen der Sozialpartner darstellt. Das Betriebsverfassungsgesetz aus dem Jahre 1972 (BetrVG) war seit fast drei Jahrzehnten im Wesentlichen unverändert geblieben und schon lange nicht mehr auf der Höhe der Zeit. Die Strukturen in den Betrieben, Unternehmen und Konzernen haben sich grundlegend geändert. Konzepte wie Profitcenter oder die fraktale Fabrik, Just-in-Time, Lean-Management und Lean-Production sind nur einige Beispiele. Gleichzeitig sind die weißen Flecken auf der Landkarte der betrieblichen Mitbestimmung größer geworden. In den Jahren von 1981 bis 1994 ist der Anteil der Beschäftigten in Betrieben mit Betriebsrat von 50,6 % auf 39,5 % zurückgegangen.

Es galt, moderne und flexible Betriebsratsstrukturen zu schaffen. Das heißt, der Betriebsrat muss dort arbeiten, wo die Entscheidungen im Betrieb oder Unternehmen

getroffen werden – in gleicher Augenhöhe mit den Verantwortlichen des Arbeitgebers. Um dies erreichen zu können, ist eine Kombination aus gesetzlicher und vertraglicher Lösung für flexible und praxisnahe Regelungen zur Verfügung gestellt worden. Gesetzlich klargestellt worden ist, dass Betriebsräte auch in gemeinsamen Betrieben mehrerer Unternehmen gewählt werden können. Gleichzeitig ist der Nachweis des gemeinsamen Betriebes erleichtert worden (§ 1 BetrVG). Den neuen Organisationsformen der Unternehmen können sich die Arbeitnehmervertretungen insbesondere durch Sparten- und Filialbetriebsräte oder unternehmenseinheitliche Betriebsräte anpassen. Ermöglicht wird dies durch eine entsprechende Ausweitung des bewährten Modells der tarifvertraglichen Regelungen nach § 3 BetrVG. Dabei wird einer zwischen den Tarifparteien ausgehandelten und auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Lösung der Vorrang vor einer gesetzlichen Vorgabe eingeräumt. Den Vertragsparteien ist es so möglich, auf Umstrukturierungen im Unternehmen oder Konzern schnell reagieren zu können. Das bisher erforderliche Zustimmungsverfahren ist aufgehoben worden.

Die Bildung von Betriebsräten wurde erleichtert, bürokratische Hindernisse für die Wahl eines Betriebsrats beseitigt und Anreize für die Arbeitnehmer, sich verstärkt im Betriebsrat zu engagieren, wurden geschaffen. In kleineren Betrieben mit fünf bis 50 Arbeitnehmern kann der Betriebsrat in einem zweistufigen vereinfachten Wahlverfahren (§ 14a BetrVG) gewählt werden. In der ersten Stufe werden der Wahlvorstand gewählt und Wahlvorschläge vorgelegt. In der zweiten Stufe – nach einer Woche – wird der Betriebsrat in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Jeder hat das Recht und die Möglichkeit, Wahlvorschläge zu machen, sich für die Wahl zur Verfügung zu stellen und zu wählen. Wer am Wahltag verhindert ist, erhält die Möglichkeit der „Briefwahl“. In Betrieben mit in der Regel 51 bis 100 Beschäftigten können der Wahlvorstand und der Arbeitgeber die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens vereinbaren. In allen Betrieben werden Arbeiter und Angestellte künftig den Betriebsrat gemeinsam wählen. Das überholte Gruppenprinzip wurde aufgegeben. Dies führt zu mehr Rechtssicherheit, weniger Bürokratie, weniger Wahlanfechtungen und weniger Konfliktpotenzial im Betriebsrat.

Besteht in einem Betrieb eines Unternehmens oder eines Konzerns kein Betriebsrat, so kann künftig ein bestehender Gesamt- oder Konzernbetriebsrat die Wahl eines Betriebsrats einleiten. Gerade in jungen konzern- oder unternehmenszugehörigen Betrieben wird dieses „Mentorenprinzip“ die Bildung von Betriebsräten erleichtern. All diese Maßnahmen werden dazu führen, dass künftig wieder mehr Arbeitnehmer in den Genuss einer betrieblichen Interessenvertretung kommen.

Neben der unmittelbar im Betrieb beschäftigten Belegschaft haben sich zunehmend andere Beschäftigungsformen entwickelt. Einerseits arbeiten längst nicht mehr alle Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit dem Inhaber

des Betriebs abgeschlossen haben, in dessen Betrieb, sondern beispielsweise als Telearbeiter in häuslicher Umgebung oder für längere Zeit im Betrieb eines Kunden. Andererseits hat sich eine Randbelegschaft von Arbeitnehmern, die in keinem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen, aber im Betrieb tätig sind, gebildet. Diese neuen Beschäftigungsformen bezieht das Reformgesetz in die Betriebsverfassung ein. Es wird klargestellt, dass die in den unterschiedlichen Formen des Außendienstes tätigen Arbeitnehmer und insbesondere die in Telearbeit Beschäftigten zur Belegschaft des Betriebes gehören und daher in vollem Umfang dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats unterliegen. Des Weiteren wird Leiharbeitnehmern ab einer Überlassungsdauer von mehr als drei Monaten das aktive Wahlrecht zum Betriebsrat des Entleiherbetriebs eingeräumt. Die Einräumung des aktiven Wahlrechts ist ein maßvoller Schritt zur Integration dieses Teils der Randbelegschaft in die Betriebsverfassung.

Die Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers erstreckt sich künftig auch auf die im Betrieb beschäftigten Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber stehen (§ 80 Abs. 2 BetrVG). Dadurch erhält der Betriebsrat einen Überblick über den Einsatz externer Arbeitskräfte im Betrieb (arbeitnehmerähnliche Personen, Fremdfirmenarbeitnehmer) und kann die Beschäftigungssituation im Betrieb in der Gesamtheit erfassen.

Die Arbeitsmöglichkeiten des Betriebsrats sowie der Schutz seiner Mitglieder sind verbessert worden. Die Betriebsräte mussten wieder in die Lage versetzt werden, ihre Arbeit sachnah und effizient gestalten zu können. Hierzu sieht das Reformgesetz ein ganzes Maßnahmenbündel vor. Durch eine Absenkung der Arbeitnehmergrenzzahlen zur Bestimmung der Betriebsratsgröße (§ 9 BetrVG) sowie eine Erweiterung der Freistellung von Betriebsratsmitgliedern (§ 38 BetrVG) kann die Arbeit im Betriebsrat auf mehr Schultern verteilt und damit effektiver gestaltet werden. Eine weitere wichtige Erleichterung und Anreiz für die Teilhabe an der Betriebsratsarbeit sind Teilfreistellungen. So werden Teilzeitbeschäftigte, aber auch Fachkräfte, die nicht vollständig aus ihrem Berufsleben ausscheiden wollen, verstärkt in die Betriebsratsarbeit einbezogen (§ 38 BetrVG). Darüber hinaus wird moderne Informations- und Kommunikationstechnik ausdrücklich als erforderliches Arbeitsmittel der Betriebsräte genannt (§ 40 BetrVG) und der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat sachkundige Arbeitnehmer als Auskunftspersonen zur Verfügung zu stellen. Damit kann betriebsinternes Wissen vom Betriebsrat besser genutzt werden (§ 80 Abs. 2 BetrVG).

Einzelne Beteiligungsrechte kann der Betriebsrat nach einer Rahmenvereinbarung mit dem Arbeitgeber an Arbeitsgruppen delegieren (§ 28a BetrVG). Die Delegation einzelner Beteiligungsrechte soll den Betriebsrat im Alltagsgeschäft entlasten und gleichzeitig die Stellung des einzelnen Beschäftigten in der Betriebsverfassung stär-

ken. Im Konfliktfall bleibt der Betriebsrat zuständig und kann die delegierten Beteiligungsrechte jederzeit wieder an sich ziehen.

Der Schutz von Betriebsratsmitgliedern ist weiter verbessert worden. Künftig bedarf nicht nur die Kündigung von Betriebsratsmitgliedern der Zustimmung des Betriebsrats, sondern auch die Versetzung von Betriebsratsmitgliedern, wenn sie gegen deren Willen erfolgen und zum Verlust der Mitgliedschaft im Betriebsrat führen würde (§ 103 Abs. 3 BetrVG).

Die Betriebsverfassung moderner und zukunftsfähig machen heißt auch, mehr Gewicht auf die Qualifizierung und Beschäftigungssicherung zu legen. Das 1972 erlassene Betriebsverfassungsgesetz orientierte sich weitgehend am Zustand der Vollbeschäftigung. Angesichts der immer noch zu hohen Arbeitslosenzahlen muss sich die Betriebsverfassung heute verstärkt der Frage der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen stellen. Diesem Anspruch wird das Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes durch verschiedene Maßnahmen gerecht. So sieht es ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats in vom Arbeitgeber veranlassten Fällen eines drohenden Qualifikationsverlustes vor. Dieses versetzt ihn in die Lage, frühzeitig und präventiv betriebliche Berufsbildungsmaßnahmen zugunsten der betroffenen Arbeitnehmer durchzusetzen, um deren Beschäftigung zu sichern (§ 97 Abs. 2 BetrVG). Des Weiteren erhält der Betriebsrat ein Initiativrecht hinsichtlich Maßnahmen zur Sicherung und Förderung der Beschäftigung. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Vorschläge des Betriebsrats umfassend mit diesem zu beraten (§ 92a BetrVG).

Ein Beitrag zur Beschäftigungssicherung ist auch die Regelung, wonach der Betriebsrat künftig bei unbefristeten Einstellungen seine Zustimmung verweigern kann, wenn der Arbeitgeber dabei gleichgeeignete Bewerber, die im Betrieb befristet beschäftigt sind, nicht berücksichtigt. Damit erhält der Betriebsrat eine Handhabe, befristet beschäftigten Belegschaftsmitgliedern den Übergang in ein sozial gesichertes Dauerarbeitsverhältnis zu erleichtern (§ 99 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG).

Qualifizierung und Beschäftigung muss aber auch im Vordergrund künftiger Sozialpläne stehen. Künftig sollen die Mittel in den Sozialplänen stärker als bisher anstatt für Abfindungen für Förderungsmöglichkeiten nach dem SGB III zur Schaffung neuer Beschäftigungsperspektiven genutzt werden (§ 112 Abs. 5 Nr. 2a BetrVG). Die Praxis hat hier bereits unter dem Stichwort „Transfer-Sozialplan“ einen beachtlichen Beitrag zur Fortentwicklung des Sozialplans geleistet.

Der Umweltschutz macht nicht vor den Toren der Betriebe Halt. Da Wissen der Arbeitnehmer im Bereich des betrieblichen Umweltschutzes nutzbar gemacht werden soll, wurden die Aufgaben und Rechte des Betriebsrats als kollektive Interessenvertretung der Arbeitnehmer entsprechend gestaltet. Der betriebliche Umweltschutz wurde in den Katalog der Aufgaben des Betriebsrats

aufgenommen. Diese Neuregelung bringt erweiterte Unterrichts- und Beratungsrechte des Betriebsrats mit sich (§ 80 Abs. 2 Nr. 9 BetrVG). Weiter ist der Betriebsrat bei allen umweltschutzrelevanten Fragen und Untersuchungen vom Arbeitgeber hinzuzuziehen (§ 89 BetrVG). Darüber hinaus ist der Arbeitgeber verpflichtet worden, die Arbeitnehmer im Rahmen seiner Berichtspflichten in der Betriebsversammlung über Fragen des betrieblichen Umweltschutzes zu unterrichten und der betriebliche Umweltschutz wurde ausdrücklich in den Regelungsbereich der freiwilligen Betriebsvereinbarungen aufgenommen (§ 88 Nr. 1a BetrVG).

Die Reform des Betriebsverfassungsgesetzes hat sich die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Betrieb zur Aufgabe gemacht. Kernstücke der Maßnahmen, die die Chancengleichheit der Geschlechter im Betrieb fördern sollen, sind die Berücksichtigung des Geschlechts in der Minderheit bei der Besetzung des Betriebsrates und die Beseitigung unangemessener Freizeitopfer von insbesondere teilzeitbeschäftigten, oftmals weiblichen Betriebsratsmitgliedern bei der Betriebsratsarbeit und der Teilnahme an Schulungsveranstaltungen außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit.

Das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, muss künftig mindestens entsprechend seinem Anteil in der Belegschaft im Betriebsrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht (§ 15 Abs. 2 BetrVG). So wird gewährleistet, dass die Interessen des Minderheitsgeschlechts besser in die Betriebsratsarbeit eingebracht werden.

Auch inhaltlich muss die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Arbeit von Betriebsräten in den Vordergrund rücken. So werden bestehende Regelungen zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ergänzt durch das Recht des Betriebsrats, Frauenförderpläne vorzuschlagen und diese zum Gegenstand der Personalplanung zu machen, über die der Arbeitgeber mit dem Betriebsrat zu beraten hat (§ 92 Abs. 3 BetrVG). Zudem gehört es künftig zu den Aufgaben des Betriebsrats, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern (§ 80 Abs. 1 Nr. 2b BetrVG).

Der verstärkten Einbindung junger Arbeitnehmer in die betriebliche Mitbestimmung dient die Stärkung der Jugend- und Auszubildendenvertretung. Die Jugend- und Auszubildendenvertretungen werden bereits mittelbar von den neuen anpassungsfähigen Betriebsratsstrukturen und Regelungen zur erleichterten Betriebsratsbildung profitieren. Denn wo es mehr Betriebsräte gibt, wird es auch mehr Jugend- und Auszubildendenvertretungen (JAV) geben. Das vereinfachte Wahlverfahren gilt auch für die JAV. Da auch die Anforderungen an die JAV gestiegen sind, werden durch eine Absenkung der für die Zahl der Mitglieder der JAV maßgeblichen Grenzzahl der beschäftigten jugendlichen Arbeitnehmer und Auszubildenden die JAV vergrößert werden. Die JAV erhält das Recht, in Betrieben mit mehr als 100 Ar-

beitnehmern auch eigene Ausschüsse zu bilden. Ein neues Recht der JAV ist es, die Übernahme von Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis beim Betriebsrat zu beantragen. Da immer öfter Ausbildungsfragen konzerneinheitlich gelöst werden, soll auch eine einheitliche Vertretung aller jugendlicher Arbeitnehmer und Auszubildenden im Konzern ermöglicht werden.

Die zunehmende Zahl an Gewalttaten mit rechtsradikalem Hintergrund, die gegenüber Ausländern und sozialen Randgruppen verübt werden, ist ein gesellschaftspolitisches Thema auch in den Betrieben. Es muss daher auch dort offensiv angegangen werden, um fremdenfeindliche Übergriffe zu verhindern. Um dies zu erreichen, werden folgende Regelungen getroffen: Die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wird Thema auf Betriebs-, Abteilungs- sowie Betriebsräteversammlungen. Der Betriebsrat sowie die JAV erhalten das Recht, Maßnahmen zur Bekämpfung ausländerfeindlicher Tendenzen im Betrieb zu beantragen. Ein Zustimmungsverweigerungsrecht bei personellen Einzelmaßnahmen (§ 99 Abs. 2 Nr. 6 BetrVG) sowie ein ausdrückliches Antragsrecht auf Entfernung aus dem Betrieb bei ausländerfeindlicher Betätigung eines Arbeitnehmers (§ 104 Satz 1 BetrVG) sind wirksame Instrumente des Betriebsrats zur Bekämpfung rassistischer oder fremdenfeindlicher Tendenzen im Betrieb.

### **Wahlordnungen zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes**

**83.** Aufgrund der durch das Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes vorgenommenen grundlegenden Änderungen des Wahlrechts sind die Wahlordnungen zur Durchführung der Betriebsratswahlen und der Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung (Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes – in Kraft getreten am 15. Dezember 2001), zur Durchführung der Wahlen zur Bordvertretung und des Seebetriebsrats (Zweite Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes – in Kraft getreten im Februar 2002) und zur Durchführung der Betriebsratswahlen in den Postunternehmen (Wahlordnung Post – in Kraft getreten im Februar 2002) neu gefasst worden.

Schwerpunkte der neuen Wahlordnungen sind:

- Die Aufhebung der Gruppen der Arbeiter und Angestellten mit der Folge, dass alle Arbeitnehmer den Betriebsrat, die Bordvertretung und den Seebetriebsrat gemeinsam wählen.
- Die anteilmäßige Vertretung des Geschlechts in der Minderheit im Betriebsrat, in der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Bordvertretung und im Seebetriebsrat.
- Das Vereinfachte Wahlverfahren für Betriebsräte und Jugend- und Auszubildendenvertretungen in Kleinbetrieben.
- Die Möglichkeit, die im Betrieb vorhandene Informations- und Kommunikationstechnik im Rahmen der



Wahlen zum Betriebsrat, zur Jugend- und Auszubildendenvertretung, zur Bordvertretung und zum Seebetriebsrat zu nutzen.

- Die neue Wahlordnung Post enthält die für die Durchführung der Betriebsratswahlen in den Postunternehmen notwendigen Sondervorschriften, die berücksichtigen, dass in den Postunternehmen der Betriebsrat von zwei Gruppen, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie den Beamtinnen und Beamten, gewählt wird.

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (Hochschullehrerprivileg)**

**84.** Ziel dieser Änderung des Arbeitnehmererfindungsgesetzes ist es, den Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschulen und Wirtschaft zu fördern. Zu diesem Zweck soll den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet werden, alle wirtschaftlich nutzbaren Erfindungen der Beschäftigten schützen zu lassen und stärker als bisher einer industriellen Verwertung zuzuführen. Gleichzeitig sollen alle Hochschulerfinder durch eine Besserstellung bei der Erfindervergütung motiviert werden, aktiv an der Schutzrechtserlangung und Verwertung ihrer Erfindungen mitzuwirken.

Erreicht werden soll dies durch eine Anpassung der Rechte an Erfindungen von Hochschullehrern an die veränderten Rahmenbedingungen der Hochschulforschung. Die Sonderstellung von Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten bei den wissenschaftlichen Hochschulen nach geltendem Recht soll aufgehoben werden. Bisher sind Erfindungen von Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten bei den wissenschaftlichen Hochschulen so genannte freie Erfindungen. Die betreffenden Personen können selbst entscheiden, ob sie ihre Erfindungen durch ein Patent- oder Gebrauchsmusterrecht schützen lassen und verwerten. Arbeitnehmer im privaten und öffentlichen Dienst sowie Beamte und Soldaten sind hingegen verpflichtet, ihre Dienstfindungen dem Arbeitgeber zu melden. Dieser hat dann das Recht, die Erfindung in Anspruch zu nehmen. Hierdurch gehen alle vermögenswerten Rechte an der Erfindung auf den Arbeitgeber über. Durch die Gesetzesänderung soll der genannte Personenkreis den übrigen Arbeitnehmern grundsätzlich gleichgestellt werden. Dem Grundrecht auf Forschungsfreiheit (Artikel 5 Abs. 3 GG) soll durch Sonderbestimmungen Rechnung getragen werden.

Die Gesetzesänderung ist am 7. Februar 2002 in Kraft getreten.

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (Gesamtreform)**

**85.** Innovationen sind die Voraussetzung für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft. Das seit 1957 weitgehend unverändert geltende Gesetz über Arbeitnehmererfindungen regelt im Wesentlichen den

Übergang der Rechte an einer Dienstfindung auf den Arbeitgeber und den daraus resultierenden Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers. Die Grundprinzipien des deutschen Arbeitnehmererfinderrechts haben sich bewährt. Mehr als 80 % aller Patentanmeldungen in der Bundesrepublik Deutschland stammen von Unternehmen und gehen damit auf Arbeitnehmer zurück. Ein handhabbares Recht der Arbeitnehmererfindungen, das die Interessen sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer angemessen berücksichtigt, ist eine unerlässliche Grundlage für Forschung und Entwicklung.

Gleichwohl ist in der Vergangenheit Kritik an den Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes geübt worden. Dabei bestand zwischen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite ein Konsens dahin gehend, das Arbeitnehmererfindungsgesetz von nicht mehr erforderlichen Verfahrensregelungen zu befreien und das komplizierte Vergütungssystem zu vereinfachen.

Der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und vom Bundesministerium der Justiz erarbeitete Entwurf eines Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen verfolgt zwei Zielrichtungen: Die Novellierung soll neue Anreize für mehr Erfindungsmeldungen der Arbeitnehmer schaffen und die komplizierten und zum Teil bürokratischen Verfahren des Arbeitnehmererfindungsgesetzes vereinfachen. Erreicht werden sollen diese Ziele im Wesentlichen durch eine frühere Auszahlung und Pauschalierung der Erfindervergütung und durch Erleichterungen bei der Meldung und Inanspruchnahme von Erfindungen sowie durch den Wegfall der Anmeldepflichtung des Arbeitgebers.

### **Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze**

**86.** Es ist vorgesehen, die in den Jahren 1999 und 2000 erlassenen EG-Richtlinien zum Arbeitszeitschutz von Seeleuten (einschließlich Seefischern), durch die für diese Beschäftigten arbeitszeitrechtliche und urlaubsrechtliche Mindeststandards eingeführt wurden, durch Änderungen des Seemannsgesetzes in nationales Recht umzusetzen.

Dementsprechend sieht der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze u. a. vor:

- Einführung einer Höchstarbeitszeit von 14 Stunden täglich und 72 Stunden wöchentlich sowie einer Mindestruhezeit von zehn Stunden täglich und 77 Stunden wöchentlich. In Notfällen darf von diesen Vorschriften abgewichen werden.
- Begrenzung der Wochenarbeitszeit für Seefischer auf 48 Stunden im Zwölf-Monats-Durchschnitt mit Tariföffnungsklausel.
- Vollständige Einbeziehung der Offiziere sowie Einbeziehung des Kapitäns, wenn dieser Wachdienst leistet, in die Regelungen zur Arbeitszeit.

- Anhebung des Mindestalters für eine Beschäftigung in der Seefahrt von 15 auf 16 Jahre.
- Einführung einer Anordnungsermächtigung für Arbeitsschutzbehörden bei Verstößen gegen Arbeitszeitbestimmungen.

Die für Seeleute zum Teil günstigeren Vorschriften des geltenden Rechts bleiben bestehen.

Im Rahmen des Gesetzes sollen auch die arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Betriebsübergang (§ 613a BGB, § 324 Umwandlungsgesetz) ergänzt werden:

Entsprechend einer geänderten EG-Richtlinie wird die Pflicht des bisherigen Arbeitgebers oder des neuen Betriebsinhabers geregelt, die von einem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer über den Grund und die Folgen des Übergangs zu unterrichten. Ausdrücklich geregelt wird das Recht des Arbeitnehmers, dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses zu widersprechen.

Das Gesetz soll noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten.

## 2. Arbeitsschutz

**87.** Durch eine konsequente Prävention bei der Arbeit kann in den Betrieben eine zusätzliche Wertschöpfung erheblichen Umfangs erzielt werden. Hinzu kommen ersparte Aufwendungen der Kranken- und Rentenversicherung für Krankenbehandlung, Rehabilitation und Frühverrentung wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit. Durch rechtzeitige und wirksame Arbeitsschutzmaßnahmen werden darüber hinaus die Motivation und das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbessert.

Ein effektiver Arbeitsschutz erspart den Beschäftigten und ihren Angehörigen nicht nur viel Leid, sondern trägt auch maßgeblich dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu stärken und die Gesellschaft zu entlasten.

Die Bundesregierung betreibt auch weiterhin die Fortentwicklung des Arbeitsschutzrechts sowie die Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten im Arbeitsschutz durch Forschung, Information und Beratung, um notwendige weitere Verbesserungen und die Anpassung an aktuelle Entwicklungen, insbesondere im Hinblick auf den raschen technischen Wandel, zu erreichen.

### Der Einfluss europäischer Vorschriften

**88.** Nach der Aufzugsrichtlinie und der Richtlinie für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen werden nunmehr mit der Druckgeräterichtlinie nahezu alle nach geltendem nationalen Recht zu den überwachungsbedürftigen Anlagen zählenden Geräte und Anlagen hinsichtlich der Beschaffenheit durch europäische Rechtsvorschriften geregelt. Damit ist der Prozess der europäischen Harmonisierung im Bereich der Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz im Wesentli-

chen abgeschlossen. Für die wenigen Geräte oder Anlagen, die bisher von den Anwendungsbereichen der Richtlinien nach Artikel 95 des EG-Vertrages noch nicht erfasst werden, sind die sich aus der Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie ergebenden Mindestanforderungen zum betrieblichen Arbeitsschutz einzuhalten. Diese Richtlinie erging auf der Grundlage von Artikel 137 EG-Vertrag.

Der Betrieb der überwachungsbedürftigen Anlagen und sonstigen Arbeitsmittel wird derzeit in zahlreichen Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften geregelt. Im Rahmen einer zukünftigen Betriebssicherheitsverordnung sollen diese bestehenden nationalen Betriebsvorschriften zusammengefasst werden. Diese Zusammenfassung soll zu einem einheitlichen, für den Betreiber überschaubaren Regelwerk und zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus führen.

### Initiative „Neue Qualität der Arbeit“

**89.** In seiner Rede anlässlich der Eröffnung des 27. Internationalen Kongresses für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin am 14. Mai 2001 in Düsseldorf hat Bundesminister Walter Riester die Initiative „Neue Qualität der Arbeit“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Themenfelder der Initiative sind neben klassischen Arbeitsschutzthemen wie Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren auch die für die Bewältigung der Herausforderungen des globalen Wandels wichtigen Gestaltungsbereiche des lebenslangen Lernens, der Gestaltung von Innovationen mit älteren Arbeitnehmern, der Arbeitszufriedenheit und der Vereinbarung von Familie und Beruf.

Damit greift die Bundesregierung die Zielsetzung der sozialpolitischen Agenda auf. Bis zum Jahr 2010 soll die Europäische Union „zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt“ gemacht werden. Ähnliche Strategien und Initiativen sind in anderen EU-Mitgliedstaaten wie Dänemark, Finnland, Großbritannien, den Niederlanden und Schweden bereits auf den Weg gebracht.

Die Initiative der Bundesregierung will das vielfältig vorhandene Wissen um die Möglichkeiten der Gestaltung von Arbeitsbedingungen, Qualifizierungskonzepten u. a. breit verfügbar machen und die zahlreichen in Methodik und Zielrichtung unterschiedlichen Aktivitäten der verschiedenen Akteure bündeln und koordinieren.

Hierzu gibt es drei strategische Ansätze:

1. Eine breite gesellschaftliche Diskussion zum Thema „Wie wollen wir morgen arbeiten?“.
2. Die Vereinbarung von branchenbezogenen Aktivitäten.
3. Die Verabredung branchenübergreifenden gemeinsamen Handelns.

Der erste strategische Ansatz sieht vor, eine Diskussion darüber zu führen, wie sich der Strukturwandel der Arbeit

konkret gestaltet, welche Konsequenzen dies hat und welche Gestaltungsfelder vorrangig sind.

Der zweite strategische Ansatz, die Vereinbarung von branchenbezogenen Aktivitäten, wird mit der Bauwirtschaft vorbereitet. Eine solche Vorgehensweise ist auch für andere Branchen, z. B. das Hotel- und Gaststättenwesen oder den Bereich Heilen und Pflegen, denkbar.

Im dritten strategischen Ansatz sollen Probleme angegangen werden, die branchenübergreifend verbreitet und deshalb auch besser branchenübergreifend gelöst werden können. Den Anfang macht das gerade für den Wandel der Arbeitswelt wichtige Thema „Gesundheitsrisiken aus psychischen Fehlbelastungen“. Hier haben sich die wichtigsten Akteure, wie Bundesländer, Unfallversicherungsträger, Sozialpartner, Krankenkassen und Bund auf ein abgestimmtes Vorgehen verständigt. Ein gleiches Vorgehen ist denkbar zur Entwicklung und Umsetzung von Konzepten des lebenslangen Lernens oder zur Gestaltung einer menschengerechten Arbeitsorganisation.

**90.** Die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger sind im Vorschriftensystem der Bundesrepublik Deutschland neben den staatlichen Vorschriften eine weitere Säule des Arbeitsschutzes. Ihre Bedeutung geht über die Unfallversicherung hinaus; sie werden z. B. auch bei der Ausfüllung oder Konkretisierung von Gesetzen herangezogen. Aufgrund der technischen Weiterentwicklung ist auch eine ständige Weiterentwicklung der Vorschriftenwerke der Unfallversicherungsträger erforderlich. Von 1999 bis 2001 wurden den gewerblichen Berufsgenossenschaften zwei, den Eigenunfallversicherungsträgern eine und den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften siebzehn neue Unfallverhütungsvorschriften grundsätzlich genehmigt. Zudem wurden acht Unfallverhütungsvorschriften von Einzelberufsgenossenschaften in dem Zeitraum außer Kraft gesetzt.

### **Gerätesicherheit**

**91.** Das novellierte Gerätesicherheitsgesetz ist am 31. Dezember 2000 in Kraft getreten. Der wesentliche Inhalt dieser Gesetzesänderung ist der Systemwechsel bei der technischen Überwachung von überwachungsbedürftigen Anlagen. Das bestehende personenbezogene Prüf- und Sachverständigenwesen wird durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen abgelöst. Die Prüfungen für überwachungsbedürftige Anlagen werden künftig nicht mehr von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen, sondern von „zugelassenen Überwachungsstellen“ vorgenommen. Die Anforderungen, denen diese zugelassenen Überwachungsstellen genügen müssen, entsprechen der Struktur der benannten Stellen nach den EG-Richtlinien, deren Rechtsgrundlage Artikel 95 des EG-Vertrages ist. Die Akkreditierung erfolgt durch ein im Gesetz geregeltes Verfahren, das nach bundeseinheitlichen Kriterien von den zuständigen Länderbehörden durchgeführt wird. Die Länder werden nach dem Gesetz ermächtigt, weitere Anforderun-

gen festzulegen, denen die Prüfstellen genügen müssen, um als zugelassene Überwachungsstellen benannt werden zu können. Die Akkreditierung dieser Prüfstellen wird für alle Länder von der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik durchgeführt.

### **Maßnahmen zur verbesserten Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes**

**92.** Bis Ende der 90er-Jahre haben die Unfallversicherungsträger ihre Unfallverhütungsvorschriften in der Weise geändert, dass alle Unternehmen, unabhängig von der Anzahl ihrer Beschäftigten zur Gewährleistung einer sicherheitstechnischen und betriebärztlichen Betreuung ihrer Arbeitnehmer verpflichtet sind. Der Schwerpunkt in der 14. Legislaturperiode lag deshalb darin, neue Konzepte für die Kleinbetriebsbetreuung zu erarbeiten, zu erproben und langfristig umzusetzen. Die Unfallversicherungsträger haben hierfür unterschiedliche Lösungen entwickelt. Das so genannte „Unternehmermodell“ in seinen verschiedenen Ausprägungen stellt eine Betreuungsform für Kleinbetriebe dar. Darüber hinaus gibt es weitere Regelungen, die nicht auf starre Einsatzzeitenkonzepte zurückgehen, sondern sich stärker am tatsächlichen Unterstützungsbedarf des einzelnen Betriebes orientieren. Nachdem die alternativen Betreuungskonzepte zunächst Eingang in die sicherheitstechnische Betreuung fanden, werden seit einigen Jahren zunehmend auch alternative Modelle für die betriebsärztliche Betreuung entwickelt und erprobt.

Moderner Arbeitsschutz erfordert gut ausgebildete Arbeitsschutzexperten. Die Ausbildungskonzeption der Fachkräfte für Arbeitssicherheit wurde deshalb grundlegend überarbeitet und an die neuen Anforderungen im Arbeitsschutz angepasst. Seit dem Frühjahr 2001 werden sukzessive Kurse nach der neuen Ausbildungskonzeption angeboten.

Zur Qualitätssicherung sicherheitstechnischer und betriebsärztlicher Beratungsleistungen haben der Verein Deutscher Sicherheitsingenieure e. V. und der Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V. Gesellschaften zur Qualitätssicherung gegründet, die eine Begutachtung betrieblicher und überbetrieblicher Dienste auf freiwilliger Basis anbieten und bei erfolgreicher Prüfung Gütesiegel ausstellen.

### **Programm zur Förderung von Modellvorhaben zur Bekämpfung arbeitsbedingter Erkrankungen**

**93.** Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung fördert im Rahmen eines eigenständigen Programms Modellvorhaben zur Bekämpfung arbeitsbedingter Erkrankungen. Förderschwerpunkte im Berichtszeitraum sind die Kooperation von Unfallversicherungsträgern und Krankenkassen im Arbeitsschutz, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Call-Centern und das Modellvorhaben zum Thema „Existenzgründer – gesund und sicher starten“.

### **Innovative Arbeitsgestaltung – Zukunft der Arbeit**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat in Kooperation mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Januar 2001 das Rahmenkonzept „Innovative Arbeitsgestaltung – Zukunft der Arbeit“ vorgelegt. Die Ziele dieses Rahmenkonzeptes sind insbesondere,

- ganzheitliche und nachhaltige Lösungen für die Unternehmens- und Arbeitsorganisation zu entwickeln und zu erproben, die eine Balance zwischen menschengerechter Gestaltung von Arbeit, Unternehmenserfolg und Beschäftigungsentwicklung ermöglichen,
- Lösungsansätze und Strategien zu entwickeln, die den arbeitenden Menschen Orientierung sowie Qualifizierungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für die sich rasch wandelnde Arbeitswelt eröffnen,
- mit Forschung und Entwicklung Anstöße für die Verwirklichung von Chancengleichheit in Betrieben in der Arbeitswelt für Menschen mit unterschiedlichen sozialen und individuellen Voraussetzungen zu geben und
- die breite Anwendung von (Forschungs-)Ergebnissen und Konzepten zur Arbeits- und Unternehmensorganisation, die einem ganzheitlichen Innovationsansatz folgen, zu unterstützen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Forschung sowie zwischen den Wissenschaftsdisziplinen zu intensivieren.

Die zu bearbeitenden Forschungsthemen werden in folgenden Handlungsfeldern dargestellt:

1. Handlungskompetenz und Beschäftigungsfähigkeit entfalten und erhalten.
2. Unternehmensentwicklung nachhaltig gestalten.
3. Chancengleichheit fördern und ungenutzte Potenziale erschließen.
4. Neue Wege der Umsetzung und des Transfers beschreiten.

### **3. Arbeitszeitflexibilisierung**

**94.** Arbeitszeitflexibilisierung ist mehr denn je ein zentrales Thema. Die Globalisierung der Märkte und Unternehmen, die rasant wachsende Mobilität von Wissen, Kapital und Produktion sowie der Wandel in der Gesellschaft beeinflussen auch die Entwicklung bei der Arbeitszeitgestaltung. Das Arbeitszeitgesetz eröffnet Tarifvertragsparteien, Betriebspartnern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes den erforderlichen Gestaltungsspielraum, um auf diese Entwicklung reagieren zu können.

Neben den klassischen Formen der flexiblen Arbeitszeit (Nacht- und Schichtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit, Samstagsarbeit, Überstundenarbeit und Teilzeitarbeit) haben in den letzten Jahren die „eigentlichen“ flexiblen Arbeitszeitmodelle (mit Arbeitszeitkonten) an Bedeutung gewonnen. Sie gelten als Modelle der Zukunft. Flexibilisierung in Form von Arbeitszeitkonten gibt es heute in 55 % der Großbetriebe mit über 500 Beschäftigten und 21 % der Kleinbetriebe mit weniger als 20 Beschäftigten. In Deutschland ist heute jeder dritte abhängig Beschäftigte unter den Bedingungen eines Arbeitszeitkontenmodells tätig. (Studie des ISO-Instituts Köln: „Arbeitszeit 99“). Nahezu alle tarifvertraglichen Regelungen über die Arbeitszeit sehen Flexibilisierungsmöglichkeiten vor. Der Regelfall ist die Möglichkeit der ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit auf die Tage, Wochen oder Jahreszeiten. Der Ausgleichszeitraum, innerhalb dessen die durchschnittliche Arbeitszeit erreicht sein muss, beträgt meist zwölf Monate; in einigen Tarifbereichen geht er auch darüber hinaus. Mit der Arbeitszeitflexibilisierung ist auf Betriebsebene die Vereinbarung einer beweglichen Jahresarbeitszeit möglich. Es besteht aber noch ein erhebliches Potenzial, die Nutzung von flexiblen Arbeitszeitmodellen weiter auszudehnen.

Die Gestaltung der Arbeitszeit ist eines der im Rahmen des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit behandelten Themen. Im Rahmen des 3. Spitzengesprächs beim Bundeskanzler am 6. Juli 1999 haben Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite übereinstimmend erklärt, dass sie für eine differenzierte und flexibilisierte Arbeitszeitpolitik und den beschäftigungswirksamen Abbau von Überstunden eintreten. Bei der Arbeitszeit stehen danach die tariflichen Vereinbarungen von Arbeitszeitkorridoren, Jahresarbeitszeiten, die Schaffung von Jahres-, Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten sowie eine bessere Verknüpfung von Arbeit und betrieblicher Fort- und Weiterbildung im Mittelpunkt. Die Tarifvertragsparteien werden – so die gemeinsame Erklärung – sofern noch nicht geschehen, entsprechende Vereinbarungen anstreben. Diese Absicht ist in den Erklärungen der Bündnispartner vom 9. Januar und 10. Juli 2000 noch einmal bekräftigt worden. Zuletzt wurde am 4. März 2001 vereinbart, dass die in einigen Bereichen anfallende hohe Zahl regelmäßiger Überstunden zugunsten zusätzlicher Beschäftigung verringert werden muss und Tarifparteien und Betriebspartner aufgefordert sind, dafür alle vorhandenen Instrumente (Neueinstellungen; flexibilisierte Arbeitszeitpolitik, d. h. Jahres-, Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten; investive Arbeitszeitpolitik; Teilzeitarbeit; befristete Arbeitsverhältnisse) zu nutzen. Die Bündnispartner wollen sich regelmäßig über die Entwicklung unterrichten lassen und Initiativen und Maßnahmen verabreden, die zur Zielerreichung beitragen.

Die Entwicklung zu einer modernen Informations- und Wissensgesellschaft und die dadurch bedingte Zunahme

der Arbeitszeitflexibilisierung wird in Zukunft gerade auch mit Blick auf eine menschengerechte Gestaltung der Arbeitszeit zu beobachten und zu bewerten sein. Menschengerechte Arbeitsbedingungen fördern die Gesundheit, Qualifikation, Motivation, Kreativität und Innovationsfähigkeit der Beschäftigten und sind somit unverzichtbar, damit Unternehmen und die Volkswirtschaft als Ganzes im globalen Wettbewerb bestehen können.

Intelligente betriebliche Arbeitszeitlösungen, die die Interessen der Betriebe und der Beschäftigten berücksichtigen, können einen Beitrag zur Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland, zur Beschäftigungssicherung und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Arbeitszufriedenheit leisten. Tarifvertragsparteien und Betriebspartner sind aufgefordert, in diesem Sinne ihre Aktivitäten fortzusetzen.

## IV. Alterssicherung, Altersvorsorgevermögen

### 1. Modernisierung der Alterssicherung

**95.** Die im Umlageverfahren finanzierte gesetzliche Rentenversicherung hat sich als erste Säule der Alterssicherung bewährt. Ihre Aufgabe ist es, Arbeitnehmern bei einem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben infolge Alters oder infolge vorzeitiger Invalidität eine Lohnersatzleistung und im Todesfalle den Hinterbliebenen eine Unterhaltersatzleistung auf der Grundlage der im Erwerbsleben versicherten Entgelte zu gewährleisten.

Wie andere Alterssicherungssysteme muss sich allerdings auch die Rentenversicherung den Herausforderungen stellen, die sich insbesondere aus der demographischen Entwicklung der Bevölkerung ergeben. Das Zahlenverhältnis von Personen im erwerbsfähigen Alter zu Personen im nicht mehr erwerbsfähigen Alter, definiert als das Verhältnis der 20- bis unter 65-Jährigen zu den 65-Jährigen und Älteren, wird sich erheblich verändern – von heute 3,8 zu 1 auf 2,1 zu 1 im Jahr 2030. Dies bedeutet: Wenn nichts geschieht, dann werden die Lasten für die Beitragszahler immer größer.

Mit der in der ersten Jahreshälfte 2001 verabschiedeten Rentenreform wurde die Alterssicherung daher grundlegend modernisiert. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung wird bei einem angemessenen Leistungsniveau langfristig stabilisiert. Ergänzend werden in Zukunft zu den Leistungen der Rentenversicherung Einkünfte aus kapitalgedeckter Altersvorsorge treten, deren flächendeckender Aufbau staatlich massiv gefördert wird. Hinzu kommt die Verbesserung der Alterssicherung von Frauen sowie die Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung zur Verhinderung von verschämter Altersarmut. Das bislang ungelöste Problem verschämter Armut im Alter ist vor allem darauf zurück zu führen, dass ältere Menschen Sozialhilfeansprüche nicht geltend machen, weil sie den Unterhaltsrückgriff auf ihre Kinder fürchten.

### 2. Reformkonzeption

**96.** Von Beginn an waren zwei Grundsätze für die Entwicklung der Konzeption einer langfristig tragfähigen Reform unverzichtbar:

- Sicherheit der Renten für die Älteren und die Gewissheit, dass die Renten auch in Zukunft weiter steigen.
- Bezahlbarkeit der Alterssicherung bei einem angemessenen Leistungsniveau für die Jüngeren.

Daraus ergaben sich für die Reform zwei zentrale Ziele:

- Begrenzung des Beitragssatzanstiegs

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung muss dauerhaft so stabilisiert werden, dass er selbst im Jahr 2030 nicht über 22 % liegt. So werden

Akzeptanz und Zukunftsfestigkeit der Rentenversicherung wieder hergestellt und gesichert. Zugleich leistet ein stabiler Beitragssatz einen wesentlichen Beitrag zur Begrenzung der Lohnnebenkosten und damit zu mehr Wachstum und Beschäftigung.

- Flächendeckender Aufbau eines zusätzlichen Standbeins für die Alterssicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung als wichtigste Säule für die Alterssicherung wird um eine freiwillige kapitalgedeckte Altersvorsorge ergänzt. Nur so kann der Lebensstandard im Alter für die künftigen Rentner gesichert und erhöht werden.

### 3. Aussetzung der Kernpunkte der „Rentenreform 1999“ der früheren Bundesregierung

**97.** Mit diesen Zielen war das noch unter der Vorgängerregierung verabschiedete Rentenreformgesetz 1999 (RRG 1999) nicht zu vereinbaren. Im RRG 1999 wurde nicht gefragt, wie längerfristig ein Ausgleich für das durch verminderte Rentenanpassungen abgesenkte Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung ermöglicht werden kann. Umsoweniger gab es ein Konzept, nach dem langfristig sogar eine höhere Gesamtleistung aus gesetzlicher Rentenversicherung und zusätzlicher kapitalgedeckter Altersvorsorge erreicht wird. Deshalb wurde der im RRG 1999 enthaltene so genannte demographische Faktor, der über die Rentenanpassungsformel zu einer Senkung des Rentenniveaus führen sollte, durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte (Korrekturgesetz) vom Dezember 1998 ausgesetzt. Genauso verfuhr man mit der Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, um soziale Härten zu verhindern. Die Aussetzung bedeutete nicht die sofortige ersatzlose Aufhebung beider Regelungen, sondern die Verschiebung des für den 1. Januar 1999 bzw. für den 1. Januar 2000 vorgesehenen Inkrafttretens auf den 1. Januar 2001. Damit wurde Zeit gewonnen, eine sozial ausgewogenere Reform auf den Weg zu bringen.

### 4. Erste Schritte zur Konsolidierung der Rentenversicherung

#### Verhinderung einer Erosion des versicherungspflichtigen Personenkreises

**98.** Mit den neuen Bestimmungen zur Scheinselbstständigkeit und zur Rentenversicherungspflicht der arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen (vgl. Tz. 197) sowie mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (vgl. Tz. 198) wurden nicht nur der

soziale Schutz der Betroffenen verstärkt und unfaire Wettbewerbsverzerrungen auf dem Arbeitsmarkt verhindert, sondern auch die Beitragsgrundlagen der Sozialversicherung stabilisiert. Ohne diese Maßnahmen wäre eine Modernisierung des Sozialversicherungssystems von vornherein zum Scheitern verurteilt gewesen. Denn solange leicht nutzbare Möglichkeiten bestanden, sich aus dem System zu verabschieden, hätten sich auch bei der verbesserten Arbeitsmarktsituation immer wieder Menschen zur Arbeit bereitgefunden, ohne selbst für ihre soziale Sicherung zu sorgen.

#### **Renten Anpassung im Jahr 2000 entsprechend der Preisveränderungsrate**

**99.** Die Renten Anpassungsregelung im Jahr 2000 entsprechend der Preissteigerungsrate des Vorjahres nach dem Haushaltssanierungsgesetz vom Dezember 1999 war ein erster Schritt, die Rentenversicherung langfristig auf eine solide Basis zu stellen und ein notwendiger Beitrag der Rentner und Rentnerinnen für die Konsolidierung und Stabilisierung des Rentensystems.

#### **Entlastung von der Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben**

**100.** Zu der durch das Korrekturgesetz zum 1. Juni 1999 eingeführten Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (aus Mitteln der ersten Stufe der ökologischen Steuerreform) kamen die Einnahmen aus den weiteren Stufen der ökologischen Steuerreform, die ebenfalls mit dem Haushaltssanierungsgesetz vom Dezember 1999 beschlossen wurden. Die Beitragszahler werden somit von der Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben entlastet; die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung wird durch die solidarische Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben gestärkt.

Die Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten und die aus Ökosteuermitteln finanzierte Erstattung einigungsbedingter Leistungen und sonstiger Fremdleistungen in der Rentenversicherung ermöglichten es, den Beitragssatz zum 1. April 1999 von 20,3 % auf 19,5 % zu senken. Der Trend immer weiter ansteigender Beitragssätze – zwischen 1996 und 1998 war der Beitragssatz bereits von 19,2 % auf 20,3 % angestiegen – konnte damit gebrochen werden. Weitere Senkungen zum 1. Januar 2000 auf 19,3 % und zum 1. Januar 2001 auf 19,1 % wurden durch diese Maßnahmen erreicht. Durch das Gesetz zur Bestimmung der Schwankungsreserve in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten wurde die vorgeschriebene Höhe der Schwankungsreserve auf 80 % einer Monatsausgabe abgesenkt, sodass der Beitragssatz im Jahr 2002 stabil bleibt.

Die seit dem Regierungswechsel erreichte Senkung des Rentenversicherungsbeitrags um insgesamt 1,2 Beitragssatzpunkte bedeutet eine jährliche Entlastung von rd. 12,6 Mrd. Euro für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

### **5. Schwerpunkte der Rentenreform**

**101.** Als erster Teil der Reform ist die Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bereits zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Die übrigen Reformmaßnahmen sind im (zustimmungspflichtigen) Altersvermögensgesetz und im (zustimmungsfreien) Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten.

Langfristig, d. h. mit einer Perspektive von rund 30 Jahren, wird im Sinne einer nachhaltigen Politik der Beitragssatz zur Rentenversicherung in Dimensionen gehalten, mit denen die Generation der Erwerbstätigen nicht überfordert wird. Gleichzeitig wird aber auch erreicht, dass die staatlich organisierte Alterssicherung für die nicht mehr erwerbstätige Generation ein Einkommensniveau sicherstellt, das eine annähernde Aufrechterhaltung des im Erwerbsleben erreichten Lebensstandards gewährleistet. Das Rentenniveau, bezogen auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, wird 2030 zwischen 67 % und 68 % liegen. Der Beitragssatz bleibt bis zum Jahre 2020 unter 20 % und steigt bis zum Jahre 2030 nicht über 22 %.

Die langfristige Stabilisierung des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung ist dabei eine wesentliche Voraussetzung dafür, das Vertrauen in die Zukunftsfestigkeit der Rentenversicherung wieder herzustellen. Zudem leistet ein stabiler Beitragssatz einen wesentlichen Beitrag zur Begrenzung der Lohnnebenkosten und damit zur Stärkung und Sicherung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Hierdurch wird eine wichtige Voraussetzung für mehr Wachstum und Beschäftigung und zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland geschaffen.

Neben der durch Solidarität geprägten gesetzlichen Rente kann sich die Alterssicherung künftig auf die auf Eigeninitiative basierende, staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge stützen. Die Vorteile beider Systeme werden miteinander kombiniert: das auf solidarische Absicherung zielende Umlageverfahren mit der Ergiebigkeit der die Kapitalmärkte erschließenden Eigenvorsorge. Der Aufbau einer privaten oder betrieblichen Altersvorsorge wird durch Zulagen oder steuerliche Entlastungen flankiert, die auch und gerade Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen und Familien mit Kindern besonders unterstützen.

Damit Frauen erleichtert wird, Berufstätigkeit und Kindererziehung zu vereinbaren, werden im Rahmen der Rentenreform entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen. Die Eingriffe in die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit durch das RRG 1999 werden korrigiert, die rentenrechtliche Absicherung jüngerer Versicherter mit lückenhaften Erwerbsverläufen wird verbessert und eine bedarfsorientierte Grundsicherung für über 65-Jährige und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgeminderte über 18-Jährige eingeführt.

#### **Rückkehr zur lohnorientierten Renten Anpassung**

**102.** Mit der Rückkehr zur lohnorientierten Renten Anpassung bereits zum 1. Juli 2001 wird sichergestellt, dass die Rentnerinnen und Rentner am Wachstum der

Wirtschaft beteiligt werden, wie es in der Lohnentwicklung zum Ausdruck kommt. Veränderungen der Abgabenbelastung, die nicht die Alterssicherung betreffen, werden in der Anpassungsformel künftig nicht mehr abgebildet. Da langfristig ein angemessener Lebensstandard im Alter nur mit zusätzlicher Altersvorsorge erreicht werden kann, werden folgerichtig die Aufwendungen für die zusätzliche Altersvorsorge in der Anpassungsformel berücksichtigt. Ab 2011 beteiligt die Formel sowohl die Bestandsrentner wie auch die künftigen Rentner durch einen etwas flacheren Rentenanstieg an den notwendigen Einsparungen, um künftige Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des wachsenden Anteils älterer Menschen moderat abzubremesen und die Belastung der aktiven Generation durch Beiträge zu begrenzen.

## **6. Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge**

**103.** Die zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge ergänzt die gesetzliche Rente und soll nicht nur die langfristig vorgesehene moderate Absenkung des Rentenniveaus kompensieren, sondern zukünftig dazu beitragen, dass der Lebensstandard im Alter stärker dem im Erwerbsleben angenähert werden kann. Die Rentner von Morgen werden somit eine höhere Lebensstandardsicherung als die heutigen Rentner haben, wenn sie mit staatlicher Förderung zusätzlich vorsorgen. Zum begünstigten Personenkreis gehören grundsätzlich alle, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und im Ergebnis von der begrenzten Absenkung des Rentenniveaus betroffen sind. Neben den Arbeitnehmern sind dies auch die Bezieher von Lohnersatzleistungen, wie Arbeitslosen- oder Krankengeld, pflichtversicherte Pflegepersonen oder nichterwerbstätige Eltern während der Kindererziehungszeiten sowie kraft Gesetz oder auf Antrag versicherungspflichtige Selbstständige. Gefördert werden auch diejenigen, die dem Alterssicherungssystem der Landwirte angehören. Zum begünstigten Personenkreis gehören auch die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, vorbehaltlich der beabsichtigten, aber noch nicht abgeschlossenen tariflichen Regelungen für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst, sowie Beamte und Empfänger von Amtsbezügen. Nicht zum angesprochenen Personenkreis gehören nicht pflichtversicherte Selbstständige, berufsständisch Versicherte, freiwillig Versicherte und die überwiegende Zahl der geringfügig Beschäftigten. Außerdem alle Arbeitnehmer, die zwar pflichtversichert sind, deren gesetzliche Rente aber durch eine Zusatzversorgung auf ein beamtenähnliches Gesamtversorgungsniveau aufgestockt wird, sodass sich die Verringerung des Rentenniveaus auf sie nicht auswirkt.

Die zusätzliche Altersvorsorge ist keine Pflichtversicherung. Es handelt sich um eine freiwillige Absicherung, für die durch eine massive Förderung ein kräftiger Anreiz zum Einstieg gegeben wird. Ähnlich wie beim Familienleistungsausgleich mit Kinderfreibetrag und Kindergeld ist die Altersvorsorgeförderung als kombinierte Zulagen-/Sonderausgabenregelung im Einkommensteuerrecht ausgestal-

tet. Dadurch wird sichergestellt, dass auch Berechtigte mit geringen Einkommen und kinderreiche Familien eine ausreichende Förderung erhalten.

**104.** Die Förderung setzt im Jahre 2002 ein und wird bis zum Jahr 2008 in vier Schritten stufenweise aufgebaut. Als Altersvorsorgeaufwand kann danach unabhängig vom individuellen Einkommen ein Betrag bis zu folgender Höhe jährlich als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden:

- 2002 und 2003 bis zu 525 Euro,
- 2004 und 2005 bis zu 1 050 Euro,
- 2006 und 2007 bis zu 1 575 Euro,
- ab 2008 bis zu 2 100 Euro.

Der Altersvorsorgeaufwand setzt sich aus Eigenbeiträgen und Zulagen zusammen. Zur Entlastung der Bürger zahlt der Berechtigte nur seine Eigenbeiträge, die staatliche Zulage wird auf Antrag des Berechtigten von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte als zentraler Stelle unmittelbar auf den begünstigten Vertrag gutgeschrieben. Die Höhe der Zulagen ist abhängig von Familienstand und Kinderzahl. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher als die bereits gezahlten Zulagen, wird die Differenz dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zusätzlich gutgeschrieben. Die Zulage verbleibt auf dem Anlagekonto.

Die Zulage setzt sich zusammen aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage. Die Grundzulage beträgt

- 2002 und 2003 bis zu 38 Euro,
- 2004 und 2005 bis zu 76 Euro,
- 2006 und 2007 bis zu 114 Euro,
- ab 2008 bis zu 154 Euro.

Bei zusammenlebenden Ehegatten steht die Grundzulage jedem gesondert zu, wenn beide Ehepartner eigenständige Altersvorsorgeansprüche erwerben. Das gilt auch, wenn zwar nur ein Ehepartner zum berechtigten Personenkreis gehört, dieser aber seinen Mindesteigenbeitrag leistet. Dann kann auch der selbst nicht zum begünstigten Personenkreis gehörende Ehepartner ohne Eigenbeitrag auf einen eigenen Altersvorsorgevertrag die staatliche Zulage erhalten.

Die Kinderzulage beträgt je Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld gezahlt wird,

- 2002 und 2003 bis zu 46 Euro,
- 2004 und 2005 bis zu 92 Euro,
- 2006 und 2007 bis zu 138 Euro,
- ab 2008 bis zu 185 Euro .

Für Kinder von zusammenlebenden Ehegatten steht dabei die Kinderzulage grundsätzlich der Mutter zu, es sei denn die Eltern beantragen, dass diese dem Vater zugerechnet wird.



Die Zulagen vermindern sich entsprechend, wenn nicht der nachfolgende Altersvorsorgeaufwand (Eigenbeiträge + alle zustehenden Zulagen) als Mindesteigenbeitrag aufgebracht wird:

- 2002 und 2003 in Höhe von 1 vom Hundert,
- 2004 und 2005 in Höhe von 2 vom Hundert,
- 2006 und 2007 in Höhe von 3 vom Hundert,
- ab 2008 jährlich in Höhe von 4 vom Hundert

des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Vorjahreseinkommens bzw. der bezogenen Besoldung und Amtsbezüge des Vorjahres, höchstens jedoch die als Sonderausgaben abzugsfähigen Beträge.

Auch für den Fall, dass bereits alleine die Zulagen dem vorstehenden Altersvorsorgeaufwand entsprechen oder ihn sogar übersteigen, muss zur Erlangung der vollen Zulage immer ein nach der Kinderzahl gestaffelter Sockelbetrag geleistet werden. Dieser Sockelbetrag beträgt in den Jahren 2002 bis 2004 mindestens

- 45 Euro für Steuerpflichtige, bei denen kein Kind zu berücksichtigen ist,
- 38 Euro für Steuerpflichtige, bei denen ein Kind zu berücksichtigen ist und
- 30 Euro für Steuerpflichtige, bei denen zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind,

und ab dem Jahr 2005 mindestens

- 90 Euro für Steuerpflichtige, bei denen kein Kind zu berücksichtigen ist,
- 75 Euro für Steuerpflichtige, bei denen ein Kind zu berücksichtigen ist und
- 60 Euro für Steuerpflichtige, bei denen zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind.

**105.** Die zusätzliche Altersvorsorge soll zu kontinuierlichen, lebenslangen Einkünften im Alter von hinreichender Höhe führen. Als geförderte Anlageformen sind daher

- private Rentenversicherungen,
- Investmentsparpläne und
- Banksparpläne

zugelassen. Auch eine betriebliche Altersversorgung kann in den Durchführungsformen

- der Direktversicherung,
- der Pensionskasse und
- des Pensionsfonds (einer neu geschaffenen Vorsorgeform)

gefördert werden.

Um das Ziel einer dauerhaften, ergänzenden Alterssicherung zu erreichen, unterliegen die Anlageformen gewissen Sicherheitskriterien.

Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um die private oder betriebliche Altersvorsorge handelt.

Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung ergeben sich die qualitativen Mindestanforderungen aus dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge (BetrAVG) als Arbeitsschutzgesetz. Der Gesetzgeber hat auf eine zusätzliche Zertifizierung verzichtet, sodass die Regelungen im Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) grundsätzlich nur auf Produkte der privaten Altersvorsorge anzuwenden sind.

Mit der Zertifizierung wird festgestellt, dass der private Altersvorsorgevertrag die gesetzlich geforderten Anforderungen für die förderfähige Altersvorsorge erfüllt. Die Zertifizierung erfolgt durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen als Zertifizierungsbehörde.

Folgende Anforderungen müssen für eine Zertifizierung insbesondere erfüllt sein:

- Die Auszahlungen dürfen nicht vor Beginn der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vor dem 60. Lebensjahr des Altersvorsorgesparers beginnen.
- Die zusätzlichen Altersvorsorge-Einkünfte müssen lebenslang und kontinuierlich in Form einer Leibrente oder eines Auszahlungsplans mit Restkapitalverrentung fließen.
- Der Vertragsanbieter muss für den Beginn der Auszahlungsphase wenigstens die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge zusagen.
- Das angesammelte Kapital darf in der Ansparphase weder abgetreten noch übertragen werden.
- Die Abschluss- und Vertriebskosten müssen über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren in gleichmäßigen Jahresraten verteilt werden, falls sie nicht als Prozentsatz von den Vorsorgebeiträgen abgezogen werden.
- Der Anbieter von Altersvorsorgeprodukten hat dem Vorsorgesparer schriftliche Informationen über die Höhe und zeitliche Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten, die Verwaltungskosten und die Kosten im Falle eines Wechsels zu geben.

Neben reinen Altersvorsorgeverträgen ist zusätzlich auch die Absicherung für den Fall der verminderten Erwerbsfähigkeit und für Hinterbliebene im Rahmen der vorgesehenen Höchstbeträge förderfähig, wenn die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt.

An einen bereits bestehenden Vertrag kann durchaus angeknüpft werden. Allerdings muss der bestehende Vertrag in einen Vertrag überführt werden, der die Kriterien eines geförderten Altersvorsorgevertrags erfüllt. Im Falle einer solchen Umwandlung hat der Vertragsanbieter den Sparer schriftlich über die zum Zeitpunkt der Umwandlung auf diesem Vertrag angesammelten Beiträge und Erträge zu unterrichten.

Eine private Vorsorge soll kontinuierlich durch laufende Beiträge aufgebaut werden. Dennoch hat der Vorsorgesparer während der Ansparphase einen Anspruch darauf, den Vertrag vorübergehend oder dauerhaft ruhen zu lassen, ohne dass damit die bisherige Förderung entfiele. Ein Vertrag kann förderunschädlich vom Sparer auch gekündigt werden, um das gebildete Kapital auf einen anderen, auf seinen Namen lautenden Vorsorgevertrag bei demselben oder bei einem anderen Anbieter übertragen zu lassen. Bei vorzeitiger Kapitalauszahlung müssen jedoch die gesamte steuerliche Förderung zurückgezahlt und die bis dahin steuerfrei gestellten Erträge und Wertzuwächse versteuert werden.

Auch das selbstgenutzte Eigenheim wird im Rahmen der zusätzlichen privaten Altersvorsorge gefördert, sofern die Anforderungen an Altersvorsorgeverträge gleichwertig erfüllt werden. Darüber hinaus kann der Altersvorsorgesparer eine Summe zwischen 10 000 Euro und maximal 50 000 Euro aus einem bereits angesparten Altersvorsorgeguthaben entnehmen, um sie unmittelbar für den Bau oder Kauf eines im Inland gelegenen selbstgenutzten Eigenheims zu verwenden. Dieser Betrag muss allerdings bis zum 65. Lebensjahr in monatlich gleichen Raten wieder in einen Altersvorsorgevertrag einbezahlt werden, um

die mit diesem Betrag verbundene Vorsorgeförderung nicht zu verlieren und eine lebenslange Zahlung sicherzustellen. Für die Altersvorsorgeanlage bedeutet dies, dass im Alter der gesamte Ansparbetrag wieder auf einem Vorsorgevertrag enthalten ist. Die privaten Alterseinkünfte sind aber dennoch geringer als ohne den Entnahme- und Rückzahlungsvorgang, denn die Erträge auf den entnommenen Betrag fehlen für die Zeit der Entnahme. Auf der anderen Seite erhält der Sparer Kapital für sein Eigenheim, für das – im Gegensatz zu einem Kredit – keine Zinsbelastung anfällt.

**106.** Im ersten Jahr der vollen Wirksamkeit der Förderung, dem Entstehungsjahr 2008, belaufen sich die finanziellen Auswirkungen einschließlich der Neugestaltung der betrieblichen Altersversorgung und unter Einbeziehung der Beitragszahler im öffentlichen Dienst und der Beamten auf 12,7 Mrd. Euro. Da die Förderung eine einkommensteuerliche Regelung ist (die Zulagen sind Ersatz für bzw. Vorschuss auf einen Sonderausgabenabzug), sind diese Kosten entgangene Einkommensteuereinnahmen des Staates. Deshalb sind Bund, Länder und Gemeinden an der Finanzierung der Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge gemäß ihrem Anteil an den Einnahmen aus der Einkommensteuer beteiligt.

### Steuerliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge im Jahr 2008

| Familienstand                         | RV-Pflichtiges Einkommen des Vorjahres €/Jahr | Eigenbeitrag <sup>1)</sup> €/Jahr | Grundzulage €/Jahr | Kinderzulage €/Jahr | Sparleistung insgesamt <sup>2)</sup> €/Jahr | Zusätzliche Steuerersparnis <sup>3)</sup> €/Jahr | Förderquote <sup>4)</sup> in % |
|---------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------|--------------------|---------------------|---------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------|
| Allein stehend ohne Kinder            | 10 000                                        | 246                               | 154                | –                   | 400                                         | –                                                | 39 %                           |
|                                       | 15 000                                        | 446                               | 154                | –                   | 600                                         | –                                                | 26 %                           |
|                                       | 20 000                                        | 646                               | 154                | –                   | 800                                         | 62                                               | 27 %                           |
|                                       | 30 000                                        | 1 046                             | 154                | –                   | 1 200                                       | 228                                              | 32 %                           |
|                                       | 40 000                                        | 1 446                             | 154                | –                   | 1 600                                       | 432                                              | 37 %                           |
| Allein stehend 1 Kind                 | 10 000                                        | 75                                | 154                | 185                 | 414                                         | –                                                | 82 %                           |
|                                       | 15 000                                        | 261                               | 154                | 185                 | 600                                         | –                                                | 57 %                           |
|                                       | 20 000                                        | 461                               | 154                | 185                 | 800                                         | –                                                | 42 %                           |
|                                       | 30 000                                        | 861                               | 154                | 185                 | 1 200                                       | 10                                               | 29 %                           |
|                                       | 40 000                                        | 1 261                             | 154                | 185                 | 1 600                                       | 201                                              | 34 %                           |
| Verheiratet 2 Kinder 1 RV-Pflichtiger | 15 000                                        | 60                                | 308                | 370                 | 738                                         | –                                                | 92 %                           |
|                                       | 20 000                                        | 122                               | 308                | 370                 | 800                                         | –                                                | 85 %                           |
|                                       | 30 000                                        | 522                               | 308                | 370                 | 1 200                                       | –                                                | 57 %                           |
|                                       | 40 000                                        | 922                               | 308                | 370                 | 1 600                                       | –                                                | 42 %                           |
|                                       | 50 000                                        | 1 322                             | 308                | 370                 | 2 000                                       | –                                                | 34 %                           |

<sup>1)</sup> 4 % des rentenversicherungspflichtigen Einkommens bzw. der bezogenen Besoldung und Amtsbezüge des Vorjahres (höchstens 2 100 Euro) abzüglich Summe der Zulagen, mindestens jedoch den Sockelbetrag.

<sup>2)</sup> Summe aus Eigenbeitrag und Zulagen, die insgesamt für die Altersvorsorge gespart wird.

<sup>3)</sup> Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug der gesamten Altersvorsorgeaufwendungen abzüglich Summe der Zulagen.

<sup>4)</sup> Summe der Zulagen und der zusätzlichen Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug im Verhältnis zur Sparleistung.

## **7. Stärkung der betrieblichen Altersversorgung**

### **Verbesserung der Rahmenbedingungen**

**107.** Die betriebliche Altersversorgung wird in Zukunft für den Erwerb einer Zusatzrente eine bedeutend größere Rolle spielen. Mit der Einführung der steuerlichen Förderung sind weitere Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersvorsorge erheblich verbessert worden. Durch Tarifabschlüsse ist Breitenwirkung für ganze Branchen zu erwarten. Den Tarifparteien wird hierdurch eine immer größer werdende Verantwortung auf diesem Feld zu wachsen.

### **Anspruch auf betriebliche Altersversorgung**

**108.** Arbeitnehmer erhalten in Zukunft einen individuellen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung aus ihrem Entgelt, indem sie auf bestimmte Teile des Entgelts verzichten, z. B. auf einen Teil des Weihnachts- oder Urlaubsgeldes oder auf Entgelte aus geleisteten Überstunden, und diesen Teil für eine betriebliche Altersversorgung durch den Arbeitgeber einzahlen lassen (Entgeltumwandlung). Soweit Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag beruhen, können sie für eine Entgeltumwandlung nur genutzt werden, wenn ein Tarifvertrag dies vorsieht oder dies durch Tarifvertrag (im Wege der Betriebsvereinbarung oder durch individuelle Vereinbarung) zugelassen ist. Für tarifgebundene Arbeitnehmer und Arbeitgeber besteht ein Tarifvorrang für eine arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung.

Die Durchführung des Anspruchs auf betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung erfolgt durch Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die Vereinbarung kann auf individueller, betrieblicher oder auf tariflicher Grundlage erfolgen. Besteht eine Pensionskasse oder wird ein Pensionsfonds eingerichtet, darf der Arbeitgeber diese Möglichkeit anbieten und den Anspruch hierauf beschränken. Im Übrigen kann der Arbeitnehmer den Abschluss einer Direktversicherung durch den Arbeitgeber verlangen.

### **Unverfallbarkeit und Mitnahme von Anwartschaften**

**109.** Unverfallbarkeit in der betrieblichen Altersversorgung bedeutet, dass ein einmal erworbener Anspruch auf eine Betriebsrente nicht mehr erlöschen kann, also auch dann nicht, wenn das Beschäftigungsverhältnis – z. B. wegen des Wechsels zu einem anderen Arbeitgeber – vor dem Beginn der Zahlung einer Betriebsrente endet. Für die durch Umwandlung von Entgeltteilen erworbenen Anwartschaften wird die sofortige gesetzliche Unverfallbarkeit eingeführt. Ferner werden die allgemeinen gesetzlichen Fristen für die Unverfallbarkeit von Anwartschaften bei einer durch den Arbeitgeber finanzierten Zusage auf eine betriebliche Altersversorgung von 10 auf 5 Jahre verkürzt und die Altersgrenze vom 35. auf das 30. Lebensjahr vorverlegt. Dadurch verbessern sich die Bedingungen für die Mobilität der Beschäftigten, weil die Mitnahme einmal erworbener Ansprüche erleichtert wird. Die Verkürzung dieser Fristen kommt insbesondere auch

Frauen zugute, die bisher oftmals ihre Betriebsrentenansprüche wegen kindererziehungsbedingter Unterbrechungen der Berufstätigkeit verloren haben.

### **Einführung von Pensionsfonds**

**110.** Das Ziel, die betriebliche Altersvorsorge in die neue steuerliche Förderung mit Zulagen bzw. Sonderausgabenabzug einzubeziehen, wird durch die Einführung von Pensionsfonds erleichtert. Die Förderung wird damit indirekt auch für die Durchführungswege Direktzusage und Unterstützungskasse geöffnet, da vorgesehen ist, dass Anwartschaften in diesen Durchführungswegen steuer- und beitragsfrei auf einen Pensionsfonds übertragen werden können. Mit der Möglichkeit der Auslagerung dieses Vermögens wird Unternehmen ein Angebot gemacht, ihre Bilanzen und damit ihre Stellung auf dem internationalen Kapitalmarkt zu verbessern. Für Arbeitnehmer ist damit der Vorteil verbunden, dass sie einen Rechtsanspruch gegenüber dem Pensionsfonds als externem Träger der betrieblichen Altersvorsorge erhalten und ihre Ansprüche bei einem Wechsel des Arbeitgebers mitnehmen können.

Der Pensionsfonds bietet Arbeitgebern zudem den Vorzug, betriebliche Altersvorsorge durch Beitragszusagen mit einer Mindestgarantie der eingezahlten Beiträge besser kalkulieren zu können und nicht mehr allein mit höheren Risiken verbundene langfristige Verpflichtungen aus Leistungszusagen eingehen zu müssen. Der Pensionsfonds zahlt lebenslange Altersrenten mit der Möglichkeit der Abdeckung des Invaliditäts- und Hinterbliebenenrisikos. Renten aus dem Pensionsfonds unterliegen bei Steuerfreiheit des Aufwands der vollen Besteuerung.

Mit der größeren Freiheit bei der Vermögensanlage besteht für den Pensionsfonds die Chance, ein internationalen Standards entsprechendes Management bei der Kapitalanlage einzurichten, um höhere Renditen erwirtschaften zu können, was die Effizienz der betrieblichen Altersvorsorge verstärken und den Aufwand hierfür verringern wird. Um die Sicherheit der für ein Altersvermögen angelegten Gelder zu gewährleisten, werden Geschäftsbetrieb und Ausstattung mit Eigenkapital (Solvabilität) aufsichtsbehördlich überwacht. Daneben besteht Insolvenzschutz durch den Pensions-Sicherungs-Verein a. G.

Pensionsfonds werden den Finanzplatz Deutschland stärken. Aufgrund des eher langfristigen Charakters von Anlagen wird sich der Pensionsfonds stärker an Substanzwerten wie Aktien und anderen Beteiligungswerten orientieren, die dem Kapitalmarkt und damit auch Wachstum und Beschäftigung zusätzliche Impulse geben werden.

### **Steuer- und Beitragsfreiheit des Aufwands**

**111.** Der Aufwand zur betrieblichen Altersvorsorge wurde ursprünglich ausschließlich vom Arbeitgeber geleistet. Seit einiger Zeit erfolgt jedoch die Finanzierung verstärkt aus der Umwandlung von Entgelt des Arbeitnehmers. Anreiz dazu besteht sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber in der Ersparnis von Beiträgen zur Sozialversicherung und in steuerlichen Vor-

teilen. Damit die Beiträge zur Sozialversicherung stabil gehalten werden können und das Beitragsaufkommen nicht geschmälert wird, soll die Beitragsfreiheit bei Entgeltumwandlung mittelfristig abgeschafft werden. Sie wird deshalb der Höhe nach begrenzt und nur noch bis Ende 2008 zugelassen. Die steuerliche Behandlung wird nicht geändert, insbesondere ist die Steuerfreiheit nicht begrenzt auf das Jahr 2008.

Die Zukunft der Förderung der betrieblichen Altersvorsorge liegt in der ab 2002 bis 2008 in Stufen vorgesehenen Einführung der neuen steuerlichen Förderung aus Zulagen bzw. Sonderausgabenabzug.

Die vom Arbeitnehmer finanzierte betriebliche Altersversorgung kann für diese steuerliche Förderung aus verbeitragtem und versteuertem Entgelt in eine Direktversicherung, Pensionskasse und einen Pensionsfonds

aufgebracht werden. Die steuerliche Entlastung des Aufwands wird durch Sonderausgabenabzug bzw. Zulage erreicht.

Der Aufwand des Arbeitgebers in einen Pensionsfonds oder in eine Pensionskasse, der im Rahmen einer Zusage zusätzlich zu dem Entgelt aufgebracht wird, ist daneben zukünftig bis zu der Grenze von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der Rentenversicherung dauerhaft steuer- und beitragsfrei gestellt. Keine Änderung soll es hingegen bei der Möglichkeit der Pauschalversteuerung mit Beitragsfreiheit des Aufwands für eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse bis zu 1 752 Euro (bzw. 2 148 Euro bei gemeinsamer Versicherung mehrerer Arbeitnehmer) im Jahr und beim unbegrenzten Aufwand für eine Direktzusage oder eine Zusage über eine Unterstützungskasse (Rückstellung bzw. Abzug von Betriebsausgaben) durch den Arbeitgeber geben.

#### **Steuer- und Beitragsfreiheit beim Aufwand des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz ab 2002**

| <b>Durchführungsweg</b>          | <b>Steuerfreiheit/<br/>steuerl. Behandlung</b>                                                                                                                                                                      | <b>Beitragsfreiheit</b>                                                                                                        |
|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Pensionsfonds                    | bis zu 4 % der BBG in der Rentenversicherung (für 2002: 2 160 €)                                                                                                                                                    | bis zu 4 % der BBG in der Rentenversicherung (für 2002: 2 160 €)                                                               |
| Pensionskasse                    | 1) bis zu 4 % der BBG in der Rentenversicherung (für 2002: 2 160 €)<br>2) für zusätzliche Beiträge bis zu 1 752 € bzw. 2 148 € Pauschalbesteuerung mit 20 % Lohnsteuer zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag | 1) bis zu 4 % der BBG in der Rentenversicherung (für 2002: 2 160 €)<br>2) für zusätzliche Beiträge bis zu 1 752 € bzw. 2 148 € |
| Direktversicherung               | Beiträge bis zu 1 752 € bzw. 2 148 € Pauschalbesteuerung mit 20 % Lohnsteuer zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag                                                                                           | bis zu 1 752 € bzw. 2 148 €                                                                                                    |
| Direktzusage                     | Rückstellung beim Arbeitgeber/<br>mangels Zufluss von Arbeitslohn beim Arbeitnehmer steuerfrei                                                                                                                      | mangels versicherungspflichtigem Entgelt beitragsfrei                                                                          |
| Unterstützungskasse              | Zuwendung des Arbeitgebers Betriebsausgabe, soweit auf Kassenvermögen begrenzt/mangels Zufluss von Arbeitslohn beim Arbeitnehmer steuerfrei                                                                         | mangels versicherungspflichtigem Entgelt beitragsfrei                                                                          |
| Rückgedeckte Unterstützungskasse | Zuwendung des Arbeitgebers Betriebsausgabe/mangels Zufluss von Arbeitslohn beim Arbeitnehmer steuerfrei                                                                                                             | mangels versicherungspflichtigem Entgelt beitragsfrei                                                                          |

**Steuer- und Beitragsfreiheit für Aufwand des Arbeitnehmers durch Entgeltumwandlung  
für betriebliche Altersversorgung bis 2008**

| <b>Durchführungsweg</b>          | <b>Steuerfreiheit/<br/>steuerliche Behandlung</b>                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>Beitragsfreiheit</b>                                                                                                                                                              |
|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Pensionsfonds                    | 1) bis zu 4 % BBG der Rentenversicherung (2002: 2 160 €)<br>oder/und<br>2) Altersvorsorgezulagen, Sonderausgabenabzug: Förderstufen 2002 bis 2008                                                                                                                                                 | 1) bis 4 % BBG der Rentenversicherung (2002: 2 160 €)<br>oder/und<br>2) Beitragspflicht zumindest für Mindesteigenbeitrag                                                            |
| Pensionskasse                    | 1) bis zu 4 % BBG der Rentenversicherung (2002: 2 160 €)<br>2) für zusätzliche Beiträge bis zu 1 752 € bzw. 2 148 € Pauschalbesteuerung mit 20 % Lohnsteuer zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag<br>oder/und<br>3) Altersvorsorgezulagen, Sonderausgabenabzug: Förderstufen 2002 bis 2008 | 1) bis 4 % der BBG der Rentenversicherung (2002: 2 160 €)<br>2) zusätzliche Beiträge bis zu 1 752 € bzw. 2 148 €<br>oder/und<br>3) Beitragspflicht zumindest für Mindesteigenbeitrag |
| Direktversicherung               | 1) bis zu 1 752 € bzw. 2 148 € Pauschalbesteuerung mit 20 % Lohnsteuer zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag<br>oder/und<br>2) Altersvorsorgezulagen, Sonderausgabenabzug: Förderstufen 2002 bis 2008                                                                                      | 1) bis zu 1 752 € bzw. 2 148 €<br>oder/und<br>2) Beitragspflicht zumindest für Mindesteigenbeitrag                                                                                   |
| Direktzusage                     | Rückstellung beim Arbeitgeber/ mangels Zufluss von Arbeitslohn beim Arbeitnehmer steuerfrei                                                                                                                                                                                                       | bis zu 4 % BBG der Rentenversicherung (2002: 2 160 €)                                                                                                                                |
| Unterstützungskasse              | Zuwendung des Arbeitgebers Betriebsausgabe, soweit auf Kassenvermögen begrenzt/ mangels Zufluss von Arbeitslohn beim Arbeitnehmer steuerfrei                                                                                                                                                      | bis zu 4 % BBG der Rentenversicherung (2002: 2 160 €)                                                                                                                                |
| Rückgedeckte Unterstützungskasse | Zuwendung des Arbeitgebers Betriebsausgabe/ mangels Zufluss von Arbeitslohn beim Arbeitnehmer steuerfrei                                                                                                                                                                                          | bis zu 4% BBG der Rentenversicherung (2002: 2 160 €)                                                                                                                                 |

Die Steuerfreiheit der Beiträge (bis zur Höhe von 4 % der BBG) an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse besteht nach 2008 fort, auch wenn die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung entfällt.

Unter der Voraussetzung, dass die Beiträge an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds oder die Beiträge für eine Direktversicherung aus individuell versteuertem Arbeitslohn geleistet werden, gehören diese auch zu den nach

dem Altersvermögensgesetz förderfähigen Altersvorsorgebeiträgen. Es kann die Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes gewährt werden und ggf. ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG in Betracht kommen (vgl. Tz. 103). Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach §§ 10a, 82 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllt werden (§ 1a Abs. 3 Betrag).

## 8. Verbesserung der Alterssicherung von Frauen

**112.** Immer mehr Frauen wollen Familie und Beruf miteinander vereinbaren. Damit Frauen erleichtert wird, ihre Lebensentwürfe zu verwirklichen, werden auch im Rahmen der Rentenreform entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen.

Im Rahmen der Rentenreform wird daher

- zusätzlich zu den Kindererziehungszeiten niedriges Arbeitsentgelt in der Kindererziehungsphase rentenrechtlich hochgewertet,
- ein Ausgleich für Frauen geschaffen, die wegen der Erziehung von mindestens zwei Kindern auch keine Teilzeittätigkeit aufnehmen können und
- bei der Hinterbliebenenversorgung das Erziehen von Kindern rentensteigernd berücksichtigt.

Außerdem wird durch die Einführung eines Rentensplittings die Möglichkeit eingeräumt, während der Ehezeit erworbene Rentenansprüche zu gleichen Teilen auf beide Partner aufzuteilen.

Im Einzelnen ist Folgendes geregelt worden:

### Kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten bei der Rentenberechnung

**113.** Um die rentenrechtlichen Folgen geringer Arbeitsentgelte abzumildern, werden die Rentenanwartschaften von Erziehungspersonen, die während der ersten zehn Lebensjahre des Kindes erwerbstätig sind, diese Tätigkeit aber wegen der Kindererziehung vor allem in Form von Teilzeitarbeit ausüben und deshalb unterdurchschnittlich verdienen, bei der Rentenberechnung nach den Grundsätzen der so genannten Rente nach Mindesteinkommen aufgewertet, und zwar für Zeiten ab 1992. Dabei erfolgt eine Erhöhung der individuellen Entgelte um 50 % auf maximal 100 % des Durchschnittseinkommens, wenn insgesamt 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorliegen. Damit wird ein Anreiz geschaffen, kindererziehungsbedingte Lücken in der Versicherungsbiografie möglichst kurz zu halten und bald nach der Kindererziehungszeit zumindest eine Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen. Dies wird insbesondere Frauen zugute kommen, die eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen, wenn das jüngste Kind in den Kindergarten kommt.

Diese Begünstigung kommt auch Erziehungspersonen zugute, die wegen der Betreuung eines pflegebedürftigen Kindes vielfach nicht erwerbstätig sein können. Auch hier wird die für die Pflegeperson anzuerkennende Pflichtbeitragszeit bei der Berechnung der Rente um 50 % – maximal jedoch auf den Wert, der sich aus 100 % des Durchschnittsverdienstes ergibt – aufgewertet, und zwar sogar bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes.

### Ausgleichsmaßnahme bei Erziehung mehrerer Kinder

**114.** Für Erziehungspersonen, die wegen gleichzeitiger Erziehung von zwei oder mehr Kindern unter zehn Jahren

regelmäßig auch keine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen können und deshalb eine Höherbewertung von Beitragszeiten nicht erhalten, wird als Ausgleich nach Auslaufen der rentenrechtlichen Kindererziehungszeit (also ab dem 4. Lebensjahr des Kindes) eine Gutschrift von Entgeltpunkten gewährt und zwar für Zeiten ab 1992. Diese Gutschrift entspricht regelmäßig der höchstmöglichen Förderung bei der kindbezogenen Höherbewertung von Beitragszeiten für erwerbstätige Erziehungspersonen (also ein Drittel Entgeltpunkt pro Jahr). Damit werden z. B. für ein Jahr Beitragszahlungen von rund 1 800 Euro unterstellt. Ein Entgeltpunkt entspricht der Rente für ein Jahr Erwerbstätigkeit mit einem Durchschnittsverdienst (zurzeit in den alten Bundesländern 25,31406 Euro monatlich, in den neuen Bundesländern 22,06224 Euro).

### Reform des Hinterbliebenenrentenrechts

**115.** Auch in der Hinterbliebenenversorgung wird künftig Kindererziehung berücksichtigt. Zwar wird der der Witwen-/Witwerrente zugrunde liegende allgemeine Versorgungssatz moderat von 60 % auf 55 % gesenkt, die Rente jedoch gleichzeitig um einen Zuschlag für das erste Kind von zwei Entgeltpunkten und für die weiteren Kinder von jeweils einem Entgeltpunkt erhöht. Diese Umschichtung im Bereich der Hinterbliebenenversorgung ist deshalb gerechtfertigt, weil Frauen, die Kinder erziehen, wesentlich größere erziehungsbedingte Lücken in der Erwerbsbiografie aufweisen als Frauen und Männer, die keine Kinder erzogen haben. Sie führt bereits für die Witwe mit durchschnittlicher Witwenrente, die ein Kind erzogen hat, zu einer kleinen Verbesserung ihrer Witwenrente. Zusammen mit der beschriebenen Höherbewertung der eigenen Beitragszeiten ergibt sich so in den meisten Fällen eine deutliche Verbesserung der Gesamtversorgung von Frauen, die Kinder erzogen haben.

Im Übrigen wurden Ungerechtigkeiten hinsichtlich der Anrechnung von Einkünften auf die Hinterbliebenenrente beseitigt. Zukünftig werden grundsätzlich alle Einkunftsarten (auch Vermögenseinkünfte) angerechnet, weil die bisherigen Beschränkungen auf Einkommen aus Erwerbstätigkeit sowie aus Versichertenrenten der Rentenversicherung und Versorgungsbezüge sozialpolitisch unbefriedigend sind. Allerdings sind Renten aus der neu zu fördernden zusätzlichen Altersversorgung, die ja gerade dazu bestimmt sind, zusammen mit der gesetzlichen Rente ein gutes Auskommen im Alter zu sichern, hiervon ausgenommen worden.

Die Reform der Hinterbliebenenversorgung wurde unter Wahrung eines langjährigen Vertrauensschutzes nur für neu zu schließende Ehen ab 1. Januar 2002 und für Ehepaare, bei denen beide Partner jünger als 40 Jahre sind, eingeführt. Hiermit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass sich ältere Paare bei ihrer Lebensplanung an den derzeit geltenden Regelungen orientiert haben und eine Änderung der Lebensplanung nur schwer zu realisieren dürfte. Die vorgesehenen Einschränkungen (wie z. B. die Anrechnung aller Einkunftsarten) kommen daher nur langfristig zum Tragen und wirken somit erst, wenn die Erwerbsbeteiligung von Frauen weiter angestiegen

und die Bedeutung der Hinterbliebenenversorgung gegenüber einer eigenständigen Alterssicherung der Frau zurückgegangen sein dürfte.

Bei der Witwenrente für nicht erwerbsgeminderte Frauen, die keine Kinder erziehen und jünger als 45 Jahre sind (kleine Witwenrente), wurde die Bezugsdauer auf eine Übergangszeit von zwei Jahren befristet.

### **Rentensplitting unter Ehegatten**

**116.** Zum Ausbau der eigenständigen Alterssicherung der Frauen ist jüngeren Ehegatten die Möglichkeit eingeräumt worden, ihre in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche partnerschaftlich aufzuteilen. Anstelle der herkömmlichen Versorgung von Verheirateten und Verwitweten (zu Lebzeiten beider Ehegatten erhält jeder seine eigene Versichertenrente und beim Tod des ersten Ehegatten wird dem/der Überlebenden zusätzlich zu seiner/ihrer eigenen Rente eine subsidiäre abgeleitete Hinterbliebenenrente gewährt) kann durch eine übereinstimmende Erklärung beider Ehegatten ein Rentensplitting der gemeinsam in der Ehezeit erworbenen Rentenanswartschaften erreicht werden. Die Wirkung dieser partnerschaftlichen Teilung tritt regelmäßig bereits zu Lebzeiten beider Ehegatten (nämlich bei der Gewährung einer Vollrente wegen Alters auch für den zweiten Ehegatten) ein. Das Rentensplitting führt regelmäßig zu höheren eigenständigen Rentenleistungen für die Frau, die auch im Hinterbliebenenfall nicht der Einkommensanrechnung unterliegen und bei Wiederheirat nicht wegfallen.

Ein Splitting wird allerdings nur durchgeführt, wenn bei beiden Ehegatten jeweils 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind. Damit wird eine ungerechtfertigte Begünstigung für Personen vermieden, die den Schwerpunkt ihrer Versorgung außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung haben.

### **Schließung rentenrechtlicher Lücken zu Beginn der Versicherungsbiografie**

**117.** Die rentenrechtliche Absicherung jüngerer Versicherter mit lückenhaften Erwerbsverläufen wird verbessert. Wie Zeiten der schulischen Ausbildung, die in aller Regel vor Eintritt in das Erwerbsleben liegen, werden Zeiten der Krankheit und der Jugendarbeitslosigkeit vor Aufnahme der ersten Beschäftigung angerechnet. Außerdem wird zur Anrechnung einer längeren schulischen Ausbildung zurückgekehrt. Zwar wird an der geltenden Bewertung von maximal bis zu drei Jahren an schulischer Ausbildung und maximal 75 % des Durchschnittsverdienstes festgehalten. Bis zu fünf Jahre werden aber – entsprechend der Regelung bei den Zeiten ohne Sozialleistungsbezug – als unbewertete Anrechnungszeit wieder hergestellt. Damit werden Lücken in der Versicherungsbiografie vermieden. Insbesondere im Falle von Frühinvalidität bzw. frühem Tod werden sich für den Versicherten selbst bzw. seine Hinterbliebenen teils erhebliche Verbesserungen in der Rentenhöhe ergeben.

### **Verbesserung des Auskunftsservice durch die Rentenversicherungsträger**

**118.** Die Rentenversicherungsträger sollen in Zukunft allen Versicherten, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, jährlich Auskünfte über den Stand ihrer Rentenanswartschaften erteilen. Hierdurch wird allen Versicherten die Möglichkeit gegeben, ihre jeweiligen Entscheidungen im Rahmen des Aufbaus der kapitalgedeckten Altersvorsorge zu überprüfen und gegebenenfalls die weitere Anlagestrategie im Hinblick auf das für das Alter gewünschte Versorgungsniveau zu optimieren. Darüber hinaus erhalten die Rentenversicherungsträger die Möglichkeit, Auskünfte im Sinne einer Wegweiserfunktion zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge zu geben.

## **9. Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

Mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, das bereits am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist, wurde als vorgezogener Teil der Rentenreform eine Korrektur früherer Eingriffe im RRG 1999 vorgenommen.

Die bisherige Aufteilung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten wird – wie schon früher vorgesehen – durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente ersetzt.

Die arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten, die nach den Regelungen der früheren Regierung wegfallen sollten, werden beibehalten. Damit wird nach Auslaufen des Arbeitslosengeldanspruchs die ansonsten erforderliche Inanspruchnahme von Arbeitslosen- oder Sozialhilfe nicht erforderlich.

Versicherte, die bei Inkrafttreten der Reform das 40. Lebensjahr vollendet haben, haben weiterhin einen Anspruch auf Teilrente wegen Berufsunfähigkeit. Nach dem RRG 1999 war ein übergangsloser Wegfall des Berufsschutzes vorgesehen.

Die Wirkung der bereits nach dem Rentenreformgesetz 1999 vorgesehenen Abschläge bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Höhe von maximal 10,8 % werden dadurch abgemildert, dass die Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr verlängert wird.

Bei der Altersrente für Schwerbehinderte wird die Altersgrenze (wie bereits im RRG 1999 vorgesehen) vom 60. auf das 63. Lebensjahr für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1940 geboren sind, angehoben. Die Anhebung begann im Januar 2001 und ist im Dezember 2003 abgeschlossen. Eine mit Abschlägen verbundene vorzeitige Inanspruchnahme ab 60 Jahren bleibt möglich (maximaler Abschlag: 10,8 %). Aus Gründen des Vertrauensschutzes gilt: Nicht betroffen von der Anhebung sind Versicherte, die bis zum 16. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 bereits schwerbehindert bzw. berufs- oder erwerbsunfähig waren.

Die Regelungen zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit kommen nur zur Anwendung,

wenn eine Rente ab dem Inkrafttreten der Reform, d. h. ab dem 1. Januar 2001, beginnt. Für Versicherte, die am 31. Dezember 2000 bereits Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind, ändert sich durch die Reform hingegen nichts.

## 10. Bedarfsorientierte Grundsicherung

Vor allem ältere Menschen machen Sozialhilfeansprüche oft nicht geltend, weil sie den Unterhaltsrückgriff auf ihre Kinder befürchten. Diese Hauptursache für verschämte Altersarmut wird durch das im Rahmen der Rentenreform eingeführte Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) beseitigt. Das GSiG tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und ist gegenüber dem BSHG vorrangig. Die steuerfinanzierte Grundsicherung ist keine Versicherungsleistung, also weder eine „Ersatz-“ noch eine „Mindestrente“:

- Antragsberechtigt sind über 65-Jährige und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab 18.
- Die Leistung ist abhängig von der Bedürftigkeit. Eigenes Einkommen und Vermögen sind – wie in der Sozialhilfe – anspruchsmindernd zu berücksichtigen.
- Im Gegensatz zum Sozialhilferecht findet gegenüber Kindern und Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 100 000 Euro kein Unterhaltsrückgriff statt, wenn ihre Angehörigen die Grundsicherung in Anspruch nehmen. Zugunsten der Antragsberechtigten wird hierbei widerlegbar vermutet, dass das Einkommen ihrer Kinder und Eltern die genannte Einkommensgrenze nicht überschreitet.
- Im Rahmen der Grundsicherung gilt die Vermutungsregelung nach § 16 BSHG nicht. Es wird also bei der Grundsicherung – im Gegensatz zum Sozialhilferecht – nicht zulasten der Antragsberechtigten vermutet, dass sie, wenn sie mit Verwandten oder Verschwägerten in Haushaltsgemeinschaft leben, von diesen auch Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten.
- Die Grundsicherungsleistung ist so bemessen, dass sie der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz entspricht, wobei die einmaligen Leistungen in Höhe von 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes pauschaliert werden.
- Die Bewilligung der Leistung erfolgt in der Regel für den Zeitraum von einem Jahr und wird jeweils neu erteilt, wenn die Bedürftigkeitsvoraussetzungen auch weiterhin vorliegen.
- Träger der Grundsicherung sind die Kreise und kreisfreien Städte.
- Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, antragsberechtigte Personen über die Leistungsvoraussetzungen des neuen Gesetzes zu informieren, zu beraten und bei der Antragstellung auf Grundsicherung – auch durch Weiterleitung von Anträgen an den Träger der Grundsicherung – zu unterstützen.

- Die Finanzierung der Grundsicherung erfolgt aus Steuermitteln, wobei der Bund den Ländern die Mehrausgaben in Höhe von 409 Mio. Euro über einen Transfermechanismus im Rahmen des Wohngeldgesetzes ausgleicht. Die Überprüfung der zu erstattenden Mehrausgaben und ihre Anpassung an die jeweilige Ausgabenentwicklung erfolgt alle zwei Jahre.

Durch die Grundsicherung wird es für ältere Menschen sehr viel leichter, ihre berechtigten Ansprüche auch geltend zu machen. Außerdem wird die Lebenssituation erwerbsgeminderter Menschen, gerade auch derjenigen, die von Geburt oder früher Jugend an schwerstbehindert sind, deutlich verbessert.

## 11. Übergangsregelungen für die neuen Bundesländer

### Änderungen für ehemals Zusatz- und Sonderversorgte der neuen Länder

**119.** Das Bundesverfassungsgericht hat im April 1999 wesentliche Regelungen zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den zahlreichen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR in die gesamtdeutsche Rentenversicherung für mit dem Grundgesetz unvereinbar und (teilweise) nichtig erklärt. Unter Beachtung dieser Urteile hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts am 3./4. August 1999 über mehrere Revisionen aus dem Rentenüberleitungsrecht mündlich verhandelt und entschieden. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz – 2. AAÜG-ÄndG) hat der Gesetzgeber auf die – aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung resultierenden – Vorgaben und den Handlungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts, den verfassungsgemäßen Zustand bis spätestens 30. Juni 2001 wieder herzustellen, reagiert.

Die Novellierung des Rechts der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR orientiert sich an den zwingenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Aus diesem Grund ist die noch bestehende Entgeltbegrenzung für besondere Personengruppen mit besonders hohem Einkommen, die nicht unmittelbar Gegenstand des verfassungsrechtlichen Verfahrens waren, nicht aufgehoben worden. Die Regelungen zur Einkommensbegrenzung konzentrieren sich seit dem 1. Januar 1997 auf solche Personen, die durch die Wahrnehmung von Verantwortung oder Mitverantwortung im Staat, bei den Parteien, in der Wirtschaft oder der Gesellschaft in der ehemaligen DDR ein hohes Einkommen erzielt haben. Der Rentenberechnung ist damit weiterhin für diesen Zeitraum Einkommen nur in Höhe des jeweiligen Durchschnittsentgelts zugrunde zu legen. Die Regelungen erstrecken sich nicht auf Rentenansprüche ehemaliger hauptamtlicher Mitarbeiter des MfS/AfNS.

Die so genannte Systementscheidung (die Überführung der Ansprüche aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR in das bundesdeutsche



Rentenrecht mit der Beschränkung der Beitragsbemessungsgrenze) wurde durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt und bleibt unverändert.

Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Mai 1999 erfolgen nur in den Fällen, in denen ein Überführungsbescheid nicht bestandskräftig geworden ist. Das Volumen der Nachzahlungen würde sich ansonsten verfünffachen.

**120.** Die in verfassungskonformer Auslegung geforderte jährliche Anpassung der besitzgeschützten Zahlbeträge (also der Rente, die sich nach dem Recht der Zusatz- und Sonderversorgung der DDR ergeben hat und die in einzelnen (selteneren) Fällen höher sein kann, als die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung nach der Überführung) wird entsprechend dem Urteil des Bundessozialgerichtes mit den Anpassungswerten der alten Bundesländer durchgeführt.

Der Vertrauensschutz für rentennahe Jahrgänge (Vergleichsberechnung mit einem besitzgeschützten, mit den Anpassungswerten der alten Bundesländer dynamisierten Zahlbetrag wie bei Bestandsrentnern) wird vom 31. Dezember 1993 auf den Zeitraum bis 30. Juni 1995 ausgedehnt.

Die so genannte vorläufige Zahlbetragsbegrenzung wird für die nicht systemnahen Zusatzversorgungssysteme aufgehoben. Die bereits durch den Einigungsvertrag bestimmte Zahlbetragsbegrenzung von 2010 DM für Sonderversorgte und „staatsnahe“ Zusatzversorgte bleibt bestehen.

Die Zahlbetragsbegrenzung für das Sonderversorgungssystem MfS/AfNS wird verfassungskonform ausgestaltet.

Die Entgeltbegrenzung für Angehörige des Versorgungssystems MfS/AfNS wird von 0,7 auf 1,0 Entgeltpunkt angehoben. Mit dieser Regelung wird letztlich der Wille der demokratisch gewählten letzten Volkskammer der DDR, vom Einigungsvertrag bestätigt, umgesetzt. Die Volkskammer hatte mit dem Stasi-Versorgungsaufhebungsgesetz festgesetzt, dass bei dem Versorgungssystem MfS/AfNS, das in die Sozialversicherung überführt werden sollte, eine Höchstgrenze der Ansprüche besteht, die deutlich unterhalb sonst vorgesehener Begrenzungen lag.

Bei der Neuberechnung von Bestandsrenten der Zusatz- und Sonderversorgten wird entsprechend den Vorgaben des Bundessozialgerichts zusätzlich zu der Rentenberechnung auf der Basis tatsächlicher Arbeitsverdienste eine Rentenberechnung auf der Basis der letzten 20 Kalenderjahre vor dem Ende der Tätigkeit in Anlehnung an die Rentenberechnung für die übrigen Bestandsrentner vorgenommen. Die höhere Rente aus der Vergleichsberechnung wird als SGB VI-Rente gezahlt.

#### **Klarstellung zu den berücksichtigungsfähigen Arbeitsverdiensten für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post**

**121.** Im Nachgang zu den Entscheidungen des Bundessozialgerichts über die rentenrechtliche Bewertung von Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und

bei der Deutschen Post vom 10. November 1998 enthält das 2. AAÜG-Änderungsgesetz eine rechtliche Klarstellung darüber, welche Arbeitsverdienste bei der Ermittlung der Entgeltpunkte für im Beitragsgebiet zurückgelegte Beitragszeiten anrechenbar sind. Darüber hinaus werden die so genannten „Rentenlücken“ infolge fehlender Beitragszahlung zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) für bestimmte Beschäftigungszeiten in diesen beiden Bereichen geschlossen. Künftig wird für von März 1971 bis Dezember 1973 bei der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post zurückgelegte Beschäftigungszeiten der tatsächlich erzielte Arbeitsverdienst anrechenbar sein. Für Personen, die am 1. Januar 1974 bereits zehn Jahre in einem der beiden Bereiche beschäftigt waren, ist Arbeitsverdienst bis zu 1 250 Mark monatlich sogar bis Juni 1990 anrechenbar.

Die Rechtsänderungen treten ab 1. Dezember 1998 – für noch nicht bindend gewordene Rentenbescheide ab Rentenbeginn, frühestens ab 1. Januar 1992 – in Kraft.

#### **Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG)**

**122.** Für Zeiten der politischen Verfolgung durch das SED-Regime ist in einer weiteren Vergleichsberechnung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz vom Rentenversicherungsträger (anstelle der bisher für Verfolgungszeiten angerechneten Tabellenwerte) künftig die letzte individuelle Entgeltposition vor dem Beginn der politischen Verfolgung über den Verfolgungszeitraum fortzuschreiben, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Diese Entgeltposition wird – je nach Günstigkeit – aus den Pflichtbeiträgen der letzten zwölf Kalendermonate oder der letzten 36 Kalendermonate einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit oder aufgrund von freiwilligen Beiträgen vor Beginn der Verfolgungszeit ermittelt. Durch diese weitere Vergleichsberechnung wird erreicht, dass der Versicherte mindestens die Rente bekommt, die er bei Weiterführung seiner beruflichen Tätigkeit ohne die Verfolgung erreicht hätte. Die vorgeschlagene Regelung begünstigt insbesondere die durch Verfolgungsmaßnahmen beruflich Benachteiligten, die aufgrund ihrer besonderen beruflichen Qualifikation auch in der DDR überdurchschnittliche Entgelte erzielt haben und weiter erzielt hätten, wenn sie nicht politisch verfolgt worden wären.

Darüber hinaus wird die Situation von Personen, die bereits als Schüler politisch verfolgt waren, verbessert. Verfolgte Schüler konnten nach geltendem Recht einen rentenrechtlichen Nachteilsausgleich nicht erhalten. Personen, deren Verfolgung bereits während der Schulausbildung begonnen hat, haben jedoch wegen ihrer politischen Verfolgung regelmäßig längere Zeit für die Erlangung des von ihnen angestrebten Schulabschlusses benötigt als andere und deshalb in der Vergangenheit immer wieder die Anerkennung längerer Ausbildungszeiten bei der Rentenberechnung gefordert. Mit der neuen Regelung wird die Anzahl anrechnungsfähiger Ausbildungsjahre von drei auf sechs Jahre verdoppelt.

## 12. Einkommenssituation älterer Menschen

**123.** Das Alterssicherungssystem in Deutschland besteht seit jeher aus unterschiedlichen Systemen und Formen der Alterssicherung. Innerhalb des Alterssicherungssystems überwiegen, sowohl was die erfasste Personenzahl als auch was das Leistungsvolumen anbelangt, die öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssysteme und hier in erster Linie die gesetzliche Rentenversicherung. Daneben existiert die betriebliche Altersversorgung (vgl. Tz. 107), deren geschichtliche Wurzeln über die Einführung der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1889 hinausreichen, und die private Vorsorge als älteste Form der monetären Altersvorsorge. Die eigenverantwortliche Vorsorge breiter Bevölkerungsschichten für das Alter, sei es durch Bildung von Geldvermögen, Erwerb von Haus- und Grundbesitz oder den Abschluss von Lebensversicherungsverträgen, ist in den alten Ländern mit dem allgemeinen Wohlstand seit Kriegsende gewachsen. Es ist allerdings nicht zu übersehen, dass ein wirklich flächendeckender Aufbau ergänzender Altersvorsorge massiver staatlicher Förderung bedarf, wie sie mit der Rentenreform seit Anfang des Jahres 2002 begonnen hat (vgl. Tz. 103).

Die nachstehende Tabelle zeigt deutliche Unterschiede in der Bedeutung der Alterssicherungssysteme zwischen alten und neuen Ländern. Einige Alterssicherungssysteme (z. B. Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst oder Alterssicherung der Landwirte) entstanden in den neuen Ländern erst im Laufe der 90er-Jahre. Einkommen in nennenswertem Umfang müssen sich in diesem Bereich also erst noch aufbauen. Ähnliches gilt für den Aufbau von

betrieblicher und privater Vorsorge. Erst mit der Rentenreform wurden die Voraussetzungen geschaffen, die zu einer gedeihlichen Entwicklung dieser Alterseinkommen in den neuen Ländern führen werden.

Sozialhilfe und Wohngeld scheinen auf den ersten Blick für die Alterssicherung eher eine geringe Rolle zu spielen. Dabei muss jedoch bedacht werden, dass die Bedeutung dieser Einkommensbestandteile zunimmt, wenn die wichtigsten Einkommensquellen nur für die untersten 10 % der Bruttoeinkommensverteilung (unteres Dezil) betrachtet werden.

Umschrieben wird die Vielgestaltigkeit des Alterssicherungssystems mit dem geläufigen Bild von den „3 Säulen der Alterssicherung“, wobei für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung die gesetzliche Rentenversicherung die erste Säule bildet, die betriebliche Altersversorgung die zweite und die private Vorsorge die dritte Säule. Der Aufbau der Alterssicherung aus drei Säulen bedingt, dass eine realistische Einschätzung der materiellen Situation älterer Menschen nur auf der Grundlage von Informationen über Höhe und Herkunft aller ihnen aus den unterschiedlichen Quellen zufließenden Einkünfte möglich ist. Noch differenzierter und aussagekräftiger wird das Ergebnis, wenn die Betrachtung auf Haushalte, in denen ältere Menschen leben, ausgedehnt wird. Entsprechende Daten können nur breit angelegte empirische Untersuchungen liefern.

Aus diesem Grund hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zum vierten Mal nach 1986, 1992 und 1995 eine Studie zur Alterssicherung in Deutschland (ASID 1999) in Auftrag gegeben. Ziel war die Schaffung

**Die wichtigsten Einkommensquellen der Bevölkerung ab 65 Jahren  
in Prozent des Bruttoeinkommensvolumens im Jahr 1999**

| Einkommensquellen                            | Ehepaare |     | allein stehende Männer |     | allein stehende Frauen |     |
|----------------------------------------------|----------|-----|------------------------|-----|------------------------|-----|
|                                              | West     | Ost | West                   | Ost | West                   | Ost |
| Gesetzliche Rentenversicherung <sup>1)</sup> | 56       | 91  | 61                     | 91  | 66                     | 95  |
| Andere Alterssicherungssysteme <sup>2)</sup> | 24       | 2   | 24                     | 4   | 22                     | 2   |
| Erwerbstätigkeit <sup>3)</sup>               | 7        | 4   | 5                      | 1   | 1                      | 0   |
| Private Altersvorsorge                       |          |     |                        |     |                        |     |
| Vermietung, Verpachtung                      | 6        | 0   | 4                      | 1   | 3                      | 0   |
| Zinseinkünfte                                | 5        | 2   | 4                      | 2   | 5                      | 1   |
| Wohngeld/Sozialhilfe                         | 0        | 0   | 1                      | 1   | 2                      | 1   |

<sup>1)</sup> Einschließlich reiner Kindererziehungsleistungsgesetz-Leistungen.

<sup>2)</sup> Andere Alterssicherungssysteme sind Betriebliche Altersversorgung, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, Beamtenpensionen, Alterssicherung der Landwirte, Berufsständische Versorgungswerke, Unfallversicherung, Kriegsoferversorgung, sonstige Renten, Zusatz- und Sonderversorgungssysteme.

<sup>3)</sup> Der Ehepartner kann noch erwerbstätig sein, während die Bezugsperson schon im Ruhestand ist.

Quelle: ASID 1999.

einer aktuellen, repräsentativen und umfassenden Datenbasis zur Einkommenssituation älterer Menschen (ab 55 Jahre) auf Personen- und Ehepartnerebene in den alten und neuen Ländern. Auf dieser Basis gibt die Untersuchung Aufschluss über die durchschnittliche Leistungshöhe und Verbreitung der Alterseinkommen aus gesetzlicher Rentenversicherung, Beamtenversorgung, Alterssicherung der Landwirte, berufsständischer Versorgung, der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, betrieblicher Altersversorgung und sonstiger Sicherungssysteme und Formen der Alterssicherung für alte und neue Länder.

In der nachstehenden Tabelle sind die Nettogesamteinkommen von Haushalten in alten und neuen Ländern angegeben, deren Bezugsperson 65 Jahre und älter ist. Es wird deutlich, dass die Einkommen der Senioren in den neuen Ländern dicht an diejenigen in den alten Ländern heranreichen. So beträgt der Abstand bei den durchschnittlichen Einkommen der Witwen nur noch 34 DM (17 Euro) bzw. 2 %. Eine Beschränkung auf Bezieher von Versichertenrenten mit Zahlungsbeträgen unter 600 DM (307 Euro) bzw. Witwenrenten mit Zahlungsbeträgen unter 400 DM (205 Euro) zeigt, dass aus der Höhe der Rente allein nicht auf die Gesamteinkommenssituation geschlossen werden kann und dass Kleinstrenten keine Rückschlüsse auf das Vorhandensein von Armut im Alter zulassen. Allein stehende Frauen ab 65 Jahre mit einer

Versichertenrente von unter 600 DM (307 Euro) verfügten 1999 über ein durchschnittliches Nettoeinkommen von 1 899 DM (971 Euro) in den alten Ländern bzw. von 1 629 DM (833 Euro) in den neuen Ländern. Betrachtet man verheiratete Frauen mit einer Versichertenrente unter 600 DM (307 Euro), dann verfügten diese zusammen mit ihren Ehemännern im Durchschnitt über ein Nettogesamteinkommen von 3 493 DM (1 786 Euro) in den alten bzw. 2 922 DM (1 494 Euro) in den neuen Ländern.

Eine niedrige Rente trägt häufig nur einen kleinen Teil zum Lebensunterhalt im Alter bei und ist deshalb kein Indikator für Armut im Alter. Es gibt dafür im Wesentlichen zwei Erklärungen:

- Eine Person kann mehrere Renten beziehen. Dies trifft insbesondere für Frauen zu, die oftmals neben einer niedrigen Versichertenrente eine deutlich höhere Witwenrente beziehen.
- Eine niedrige Rente resultiert aus kurzen Versicherungszeiten. So kann Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nur zu Beginn des Berufslebens bestanden haben, nach Ende der Versicherungspflicht ging die Alterssicherung auf ein anderes Sicherungssystem über. Z. B. beziehen viele Beamtenpensionäre aus früheren – nur wenige Jahre

### Durchschnittliches Nettogesamteinkommen nach Haushaltstyp in DM pro Monat

| Haushaltstyp (nach Bezugsperson)                                                                                                                                                                                  | West            | Ost               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-------------------|
| Alle Haushalte mit Bezugsperson 65 Jahre und älter                                                                                                                                                                |                 |                   |
| Ehepaare                                                                                                                                                                                                          | 3 905 (1 997 €) | 3 488 (1 783 €)   |
| allein stehende Männer                                                                                                                                                                                            | 2 720 (1 391 €) | 2 304 (1 178 €)   |
| allein stehende Frauen                                                                                                                                                                                            | 2 180 (1 115 €) | 2 024 (1 035 €)   |
| davon:                                                                                                                                                                                                            |                 |                   |
| Witwen                                                                                                                                                                                                            | 2 200 (1 125 €) | 2 166 (1 107 €)   |
| geschiedene Frauen                                                                                                                                                                                                | 1 866 (954 €)   | 1 468 (751 €)     |
| ledige Frauen                                                                                                                                                                                                     | 2 225 (1 138 €) | 1 621 (829 €)     |
| 65jährige und ältere Bezieher einer Versichertenrente der GRV unter 600 DM (307 €) bzw. einer Witwenrente der GRV unter 400 DM (205 €) (ohne Heimbewohner und ohne Leistungen für Kindererziehung <sup>1)</sup> ) |                 |                   |
| verheiratete Männer                                                                                                                                                                                               | 3 851 (1 969 €) | — — <sup>2)</sup> |
| allein stehende Männer                                                                                                                                                                                            | 2 709 (1 385 €) | — — <sup>2)</sup> |
| verheiratete Frauen                                                                                                                                                                                               | 3 493 (1 786 €) | 2 922 (1 494 €)   |
| allein stehende Frauen                                                                                                                                                                                            | 1 899 (971 €)   | 1 629 (833 €)     |
| Witwen                                                                                                                                                                                                            | 1 866 (954 €)   | 1 652 (845 €)     |

<sup>1)</sup> Leistungen für Kindererziehung für Frauen der Geburtsjahrgänge vor 1921 bzw. 1927 nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz.

<sup>2)</sup> Die Anzahl der in die Untersuchung eingegangenen Kleinstrenten bei Männern in den neuen Ländern ist für repräsentative Aussagen zu gering.  
Quelle: ASID 1999.

dauernden – Angestelltenzeiten eine Kleinstrente unter Anrechnung auf ihre Pension. Ähnliches gilt auch z. B. für freiberuflich tätige Ärzte mit Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund ihrer Assistenzzeiten im Krankenhaus; die Alterssicherung beruht dann im Regelfall hauptsächlich auf Leistungen eines berufsständischen Versorgungswerkes.

Auf den Ergebnissen der ASID 99 basieren weite Teile des kürzlich vorgelegten zweiten Alterssicherungsberichtes, der u. a. umfassend Auskunft über die Einkommenssituation älterer Menschen gibt.

**124.** Um auch Informationen über die Altersvorsorge künftiger Generationen zu gewinnen, d. h. über Anwartschaften in gesetzlicher Rentenversicherung und sonstigen Alterssicherungssystemen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zusammen mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger die Untersuchung „Altersvorsorge in Deutschland 1996 (AVID 1996)“ durchführen lassen. Die Studie dokumentiert Lebensverläufe und künftige Einkommen im Alter für die Rentenversicherten der Geburtsjahrgänge 1936 bis 1955 und ihre Ehepartner bis zum 65. Lebensjahr. Bis 1996 resultieren die Daten zu den Rentenanswartschaften und zu den Biografien aus den Versicherungskonten. Ergänzend wurde eine umfangreiche Befragung durchgeführt. Für die Folgejahre bis zum jeweiligen 65. Lebensjahr wurde eine Fortschreibung der Biografien mit Hilfe komplexer statistischer Verfahren vorgenommen. Alle monetären

Größen und Berechnungsgrundlagen wurden auf den Stand 1996 bezogen.

Zu den vielseitig genutzten Möglichkeiten der Datenbasis gehörte es, Trends in der Beteiligung und Höhe von Anwartschaften in den verschiedenen Alterssicherungssystemen abzuschätzen, Modelle zum Ausbau der rentenrechtlichen Sicherung von Frauen oder Einkommensanrechnungsmodelle zu analysieren. Zudem konnten wichtige Ereignisse wie Phasen der Teilzeitbeschäftigung oder geringfügiger Beschäftigung im Erwerbsverlauf dokumentiert und ihre Bedeutung für spätere Alterseinkommen abgeschätzt werden. Wichtige Informationen brachte die Studie auch zur Beschreibung der Auswirkung von Kinderziehung auf zukünftige Alterseinkommen. So hat nicht zuletzt diese Studie auf den negativen Zusammenhang zwischen Kindererziehung und Anwartschaften auf die Alterseinkommen von Frauen und von Ehepaaren hingewiesen und ihn beziffert, was schließlich zu zahlreichen Kindkomponenten bei den Reformmaßnahmen führte.

Zurzeit wird eine Aktualisierung der Untersuchung in die Wege geleitet. Dabei kann man einerseits auf die Erfahrungen bauen, die mit der erfolgreichen und innovativen Studie von 1996 gewonnen wurden. Andererseits sind daraus aber auch methodische und konzeptionelle Verbesserungen abzuleiten. Weiterhin sind die zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen, vor allem auch die neuen Formen der staatlich geförderten Zusatzvorsorge, in das komplexe Untersuchungsdesign zu integrieren.

## V. Gesundheit

### 1. Finanz- und Beitragssatzentwicklung in der gesetzlichen Krankenversicherung

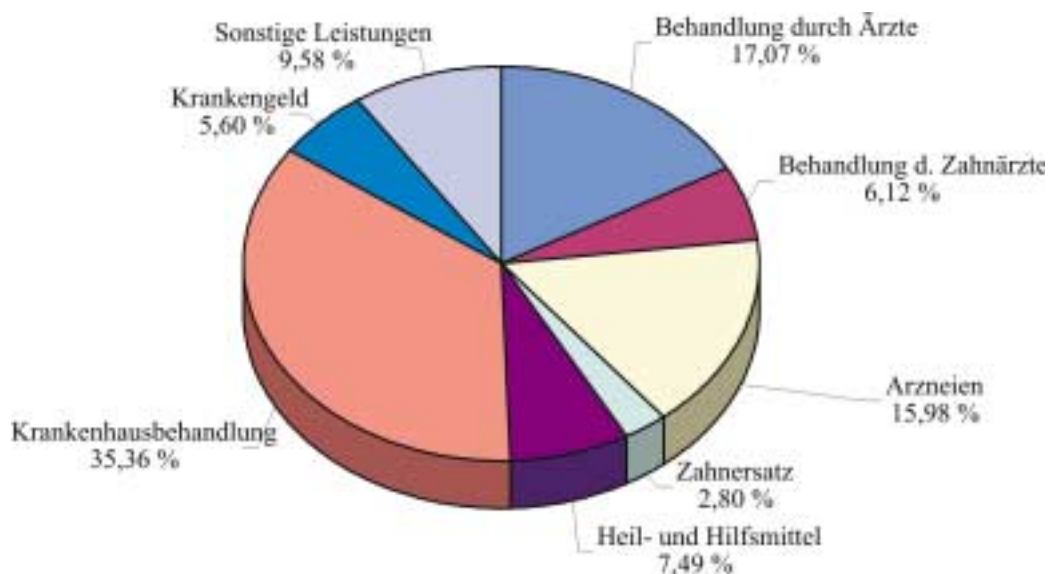
**125.** In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mit ihrem breit gefächerten Leistungsspektrum sind knapp 90 % der Bevölkerung versichert. Dies verdeutlicht ihre herausragende Stellung im Gesundheitswesen. Die Erhaltung und Weiterentwicklung eines leistungsfähigen Gesundheitswesens sind daher eng mit der Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung verknüpft.

Der gesetzlichen Krankenversicherung liegt das Solidarprinzip zugrunde. Mit der Orientierung der Beiträge an den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der Krankenkassen kommt die individuelle Leistungsfähigkeit zur Geltung. Der Anspruch auf Sachleistungen ist hingegen unabhängig von der Höhe der vom Einzelnen

gezahlten Beiträge. Jeder Versicherte erhält – ohne Rücksicht auf seine finanzielle Situation – die medizinisch notwendige Versorgung.

**126.** Seit Einführung der gegliederten Krankenversicherung im wiedervereinigten Deutschland bis zum Ende der vergangenen Legislaturperiode 1998 ist der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung bundesweit von 12,3 % auf 13,6 % gestiegen. Zusätzlich zu dieser erhöhten Belastung von Arbeitnehmern und Betrieben wurden in der 13. Legislaturperiode von der alten Bundesregierung mit dem „Beitragsentlastungsgesetz“ sowie dem „1. und 2. GKV-Neuordnungsgesetz“ die von den Patienten aufzubringenden Zuzahlungen – insbesondere im Bereich der Arzneimittelversorgung – deutlich erhöht und der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen reduziert.

**Aufteilung der Leistungsausgaben der GKV  
im Jahre 2000 = insgesamt 246,3 Mrd.DM**

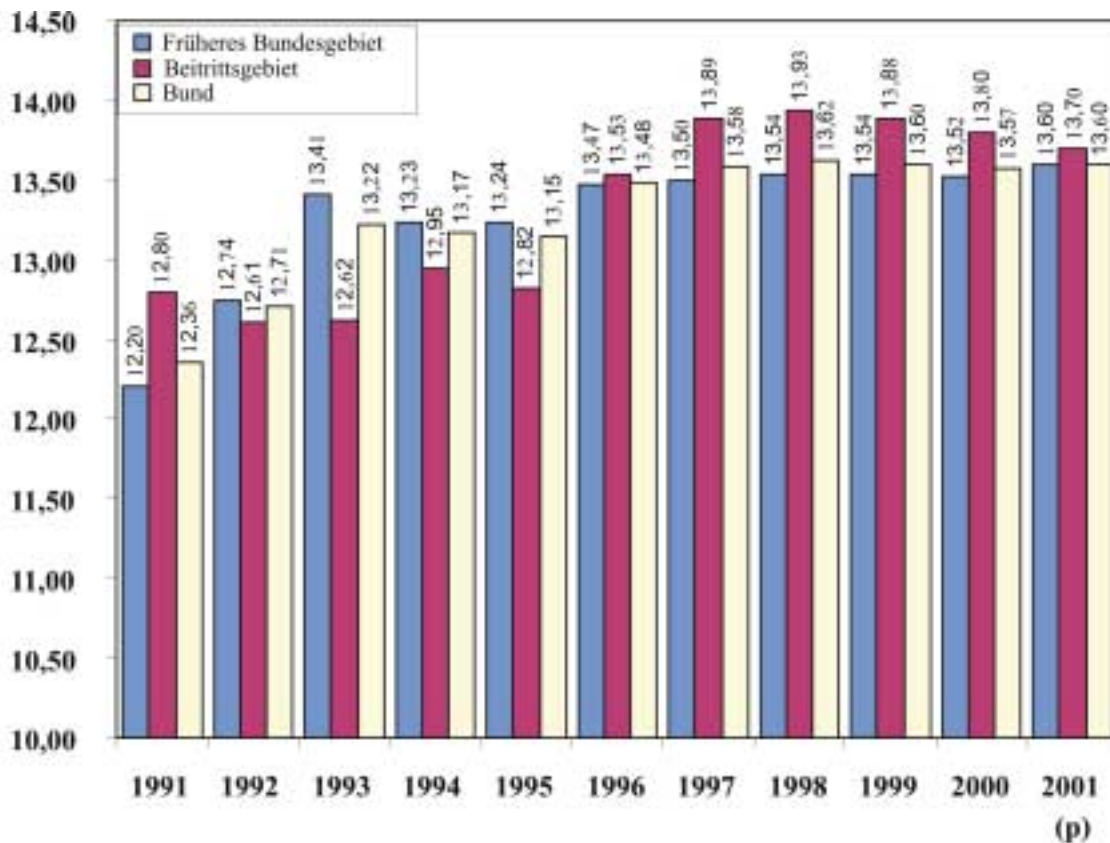


Quelle: GKV-Statistik BMG, Vordruck KJ1.

Die neue Bundesregierung hat mit dem „GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz“ und der „GKV-Gesundheitsreform 2000“ die gestiegenen Zuzahlungen wieder deutlich zurückgeführt, die Härtefallregelungen für chronisch kranke Patienten verbessert, den Leistungskatalog punktuell erweitert und gleichzeitig wichtige Weichenstellungen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, Qualität und Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung vorgenommen. Die Leistungsverbesserungen wurden durch die Einbeziehung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in die Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung solide gegenfinanziert. Die zum 1. April 1999 eingeführten Beiträge für ausschließlich geringfügig Beschäftigte sowie geringfügig Nebenbeschäftigte bedeuten jährliche Beitragseinnahmen von bis zu 3 Mrd. DM (bis zu 1,5 Mrd. Euro) und haben damit die Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung wesentlich verbessert.

Die gesetzliche Krankenversicherung konnte das Jahr 1999 bundesweit (um Zahlungen im Rahmen des Risikostrukturausgleichs bereinigt) mit einem Überschuss von rd. 0,6 Mrd. DM (rd. 0,3 Mrd. Euro) und das Jahr 2000 mit einem ausgeglichenen Finanzergebnis abschließen. Für das Jahr 2001 ist bei einem gesamten Ausgabevolumen von ca. 270 Mrd. DM (ca. 138 Mrd. Euro) ein Defizit der GKV in einer Größenordnung von gut 4 Mrd. DM (rd. 2 Mrd. Euro) zu erwarten. Zur Ausgabenbegrenzung im Arzneimittelbereich hat die Bundesregierung entscheidende gesetzgeberische Maßnahmen eingeleitet. Der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz konnte in den Jahren 1999 bis 2001 auf einem Niveau von 13,6 % stabilisiert werden und lag damit nicht höher als zu Beginn der Legislaturperiode. Für das Jahr 2002 ist mit einem moderaten Anstieg des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes zu rechnen.

**Beitragssatzentwicklung in der GKV seit 1991  
im Jahresdurchschnitt in v. H.**



Der Bundesregierung ist es insbesondere gelungen, den finanziellen Niedergang der ostdeutschen Krankenkassen abzuwenden und das Beitragssatzniveau in der GKV-Ost deutlich zu reduzieren. Die Verschuldung der GKV-Ost, die bis Ende 1998 auf rd. 1,62 Mrd. DM angewachsen war, konnte bis Jahresende 2000 auf rd. 0,4 Mrd. DM (rd. 0,2 Mrd. Euro) reduziert werden. Der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz für die Mitglieder der Krankenkassen in Ostdeutschland konnte von knapp 14 % in 1998 auf knapp 13,7 % (2001) reduziert, der Abstand zwischen dem Beitragssatzniveau in der GKV-Ost und der GKV-West von rd. 0,4 Beitragssatzpunkten (1998) auf rd. 0,1 Beitragssatzpunkte (2001) abgebaut werden.

Der Schuldenabbau und die Senkung des hohen Beitragssatzniveaus in der GKV-Ost konnte nur aufgrund erheblicher Finanztransfers von den alten in die neuen Länder gelingen. Im Jahr 1999 wurde unter Ausschöpfung der in jenem Jahr gesetzlich festgelegten Obergrenze ein Betrag von 1,2 Mrd. DM im Rahmen des „Finanzkraftausgleichs“ von der GKV-West an die GKV-Ost transferiert. Im Jahr 2000 erhöhte sich der Transferbetrag auf 2,8 Mrd. DM. Im Jahr 2001 ist voraussichtlich mit einem Transfervolumen von rd. 4,2 Mrd. DM (rd. 2 Mrd. Euro) zu rechnen. Dieses Volumen umfasst neben dem Finanzkraftausgleich im Jahr 2001 auch die 1. Stufe des „gesamtdeutschen Risikostrukturausgleichs“. Mit der Aufhebung der von der alten Bundesregierung vorgesehenen zeitlichen Begrenzung des „Finanzkraftausgleichs“ auf die Jahre 1999 bis 2001 und der stufenweisen Einführung des gesamtdeutschen Risikostrukturausgleichs bis zum Jahre 2007 hat die Bundesregierung eine dauerhafte Perspektive für eine weitere finanzielle Konsolidierung und damit auch eine Begrenzung des Beitragssatzniveaus in Ostdeutschland gegeben, von der Arbeitnehmer und Betriebe gleichermaßen profitieren.

## **2. Gesetz zur Stärkung der Solidarität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz)**

**127.** Die Gesetzgebung im Bereich der sozialen Krankenversicherung hatte sich in der 13. Legislaturperiode zunehmend von den Grundprinzipien einer solidarischen, paritätisch finanzierten sozialen Krankenversicherung entfernt. Durch Zuzahlungen und Leistungsausgrenzungen waren unvertretbare Belastungen für Kranke und Versicherte entstanden. Die Bundesregierung hat daher unmittelbar nach Amtsantritt eine gesundheitspolitische Kurskorrektur gegenüber der Vorgängerregierung durchgeführt und sich der Wiederherstellung des Solidar- und Sachleistungsprinzips in der gesetzlichen Krankenversicherung angenommen. Zugleich mussten die Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung dauerhaft stabilisiert und ein weiterer Anstieg der Krankenversicherungsbeiträge gestoppt werden. Diesen Zielen diente das Gesetz zur Stärkung der Solidarität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz). Dem Solidarprinzip wurde wieder der ihm gebührende Stellenwert eingeräumt, die Finanz-

grundlagen wurden stabilisiert und die Voraussetzungen für eine grundlegende Strukturreform in der gesetzlichen Krankenversicherung zum Jahr 2000 geschaffen, mit der für mehr Wettbewerb um Qualität, Wirtschaftlichkeit und effizientere Versorgungsstrukturen gesorgt werden sollte. Zur Stärkung der Solidarität und zur Vorbereitung der Strukturreform enthielt das am 11. Dezember 1998 vom Deutschen Bundestag beschlossene und zum 1. Januar 1999 zum großen Teil in Kraft getretene Gesetz folgende Regelungen:

- Zeitlich befristet werden die Ausgaben in der gesetzlichen Krankenversicherung begrenzt,
- Zahnersatz wird wieder zur Sachleistung; der Ausschluss der Zahnersatzleistung für nach 1978 Geborene wird rückgängig gemacht,
- Zuzahlungen für Arznei- und Verbandmittel werden reduziert,
- das so genannte „Krankenhaus-Notopfer“ von 20 DM wird für die Jahre 1998 und 1999 ausgesetzt,
- Elemente der privaten Versicherungswirtschaft, wie die Beitragsrückgewähr, Selbstbehalt und die Kostenersatzung als Alternative zum Sachleistungsprinzip auch für Pflichtversicherte, werden zurückgenommen,
- die Regelung zum gesamtdeutschen Risikostrukturausgleich wird entfristet.

## **3. Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2000 (GKV-Gesundheitsreform 2000)**

**128.** Mit der im Dezember 1999 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten und größtenteils zum 1. Januar 2000 in Kraft getretenen GKV-Gesundheitsreform 2000 wurde der Grundstein dafür gelegt, dass die Mittel der gesetzlichen Krankenversicherung künftig effizient eingesetzt werden. Ziel war es, in der gesetzlichen Krankenversicherung eine Versorgung der Versicherten im Krankheitsfall auf qualitativ hohem Niveau zu zumutbaren Beiträgen sicherzustellen. Mehr Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung sind die entscheidenden Stichworte dieser Reform.

Ein sozial gerechtes Krankenversicherungssystem muss zudem die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Patientinnen und der Patienten achten und ihre Eigenkompetenz stärken. Die GKV-Gesundheitsreform 2000 ist diesen Zielen verpflichtet. Gesundheitsförderung, Vorsorge und Rehabilitation haben den ihnen gebührenden Stellenwert erhalten.

Starre Versorgungsstrukturen stehen einer an den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten ausgerichteten Versorgung im Wege. Sie werden deshalb durch die Reform aufgebrochen. Fehlversorgung und ineffizienter Ressourcenverbrauch sind durch permanente Orientierung der Versorgung an anerkannten Qualitätsstandards zu vermeiden.

Das Gesetz setzt für alle Beteiligten Anreize, ressourcenverzehrende Defizite in der Versorgung zu beseitigen, die medizinische Orientierung des Gesundheitswesens in den Mittelpunkt zu rücken sowie Qualität und Effizienz der Versorgung über den Wettbewerb zwischen den Krankenkassen und zwischen den Leistungserbringern zu stärken. Dies geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Verbesserung der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen,
- Stärkung der hausärztlichen Versorgung,
- Vorrang für Prävention, bedarfsgerechte Behandlung und Qualitätssicherung in der zahnmedizinischen Versorgung,
- Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Arzneimittelversorgung (Positivliste),
- leistungsorientierte Krankenhausvergütung durch Einführung von diagnoseabhängigen Fallpauschalen,
- Stärkung der Rehabilitation, Gesundheitsförderung und Selbsthilfe,
- Verbesserung der Qualität der gesundheitlichen Versorgung,
- Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung.

### **Integrierte Versorgung**

**129.** Eines der größten Defizite innerhalb des deutschen Gesundheitswesens ist die starre Aufgabenteilung zwischen der ambulanten und der stationären Versorgung, auch die häufig unzureichende Zusammenarbeit innerhalb des ambulanten Sektors. Vermeidbare Mehrfachuntersuchungen und unzureichend abgestimmte Behandlungsverläufe sind die Folge. Mit der GKV-Gesundheitsreform 2000 haben die Krankenkassen die Möglichkeit erhalten, ihren Versicherten eine abgestimmte Versorgung anzubieten, bei der Haus- und Fachärzte, ärztliche und nichtärztliche Leistungsanbieter sowie ambulanter und stationärer Bereich koordiniert zusammenwirken. Auch Maßnahmen zur Rehabilitation und zur Gesundheitsförderung sollen einbezogen werden. Verträge über integrierte Versorgungsformen werden direkt zwischen den Leistungserbringern und den Krankenkassen ausgehandelt. Die möglichen Inhalte der Integrationsversorgung werden – soweit die vertragsärztliche Versorgung betroffen ist – in einer Rahmenvereinbarung zwischen Kassenärztlicher Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen festgelegt.

### **Hausärztliche Versorgung**

**130.** Damit Patientinnen und Patienten zur richtigen Zeit am richtigen Ort behandelt werden können, bedarf es eines kompetenten „Lotsen“, der die verschiedenen Behandlungsmaßnahmen der ärztlichen und nichtärztlichen Spezialisten organisiert und koordiniert. Durch die Gesundheitsreform 2000 wurden erste Schritte zur Stärkung dieser Steuerungsfunktion durch die Hausärzte vorgenommen.

Die vertragsärztliche Versorgung wird in eine hausärztliche und eine fachärztliche aufgegliedert. Die Kommunikation zwischen dem Hausarzt und den an der Behandlung beteiligten Fachärzten, Krankenhäusern und weiteren Einrichtungen der medizinischen Versorgung wird verbessert, z. B. durch die zeitnahe Übermittlung von Befunden und Berichten der weiterbehandelnden Ärzte und anderen Leistungserbringer. Die Stärkung der hausärztlichen Versorgung leistet auch zur besseren Versorgung chronisch kranker Patientinnen und Patienten einen wichtigen Beitrag. Diese Kranken brauchen eine fortlaufende Betreuung, damit unnötige Eingriffe vermieden werden bzw. notwendige Behandlungsschritte auch tatsächlich stattfinden.

Die Regelung bedeutet jedoch keine Einschränkung der freien Arztwahl. Auch weiterhin können Versicherte sowohl ihren Hausarzt als auch ihren weiterbehandelnden Facharzt frei wählen. Die Krankenkassen können jedoch in ihren Satzungen Regelungen vorsehen, die Versicherten, die sich verpflichten, Leistungen außerhalb der hausärztlichen Versorgung nur auf Überweisung in Anspruch zu nehmen, einen Bonus einräumen. Zur besseren Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird den Hausärzten ein angemessener Vergütungsanteil an der ärztlichen Gesamtvergütung garantiert. Als Hausärzte können Allgemeinärzte, Kinderärzte und Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben, tätig werden. Kinderärzte mit Schwerpunktbezeichnung können auch an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen.

### **Gesundheitsförderung und Selbsthilfe**

**131.** Im Rahmen der GKV-Gesundheitsreform 2000 ist auch der § 20 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) neu gefasst worden. Seit dem 1. Januar 2000 können die Krankenkassen ihren Versicherten wieder Angebote zur primären Prävention machen und Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung durchführen. Damit sollen der allgemeine Gesundheitszustand verbessert und insbesondere ein Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen erreicht werden. Zur Umsetzung haben die Spitzenverbände der Krankenkassen unter Beteiligung unabhängigen Sachverständigen gemeinsame und einheitliche Handlungsfelder und Kriterien für Maßnahmen der Primärprävention und der betrieblichen Gesundheitsförderung festgelegt. Durch diesen Leitfaden wird sichergestellt, dass nur wirksame und qualitativ hochwertige Angebote gemacht werden. Für die Leistungen können die Krankenkassen jährlich je Versichertem einen Betrag von 5 DM (2,56 Euro) aufwenden, der jedes Jahr nach einer festen Formel zu steigen ist.

Darüber hinaus wurden zur Stärkung der gesundheitlichen Selbsthilfe verbesserte Fördermöglichkeiten geschaffen. Die bisherige Ermessensvorschrift wurde in eine Sollvorschrift umgewandelt. Für die Förderung der Selbsthilfe wurde ein jährliches Ausgabevolumen von 1 DM (0,51 Euro) pro Versichertem im Jahr 2000 vorgesehen, das ebenfalls jährlich dynamisiert ist. Neben



Selbsthilfegruppen und Selbsthilfe-Kontaktstellen wurden nunmehr auch die Selbsthilfeorganisationen ausdrücklich in die Förderzuständigkeit der gesetzlichen Krankenkassen aufgenommen. Zur Förderung der Selbsthilfe haben die Spitzenverbände der Krankenkassen mit den Vertretern der Selbsthilfe gemeinsame und einheitliche Grundsätze aufgestellt. Eine Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen soll dann erfolgen, wenn diese sich die Prävention, Rehabilitation, Früherkennung und Bewältigung von Krankheiten und Behinderungen zum Ziel gesetzt haben. Mit dem Inkrafttreten des SGB IX zum 1. Juli 2001 sind weitere Verbesserungen zur Stärkung der Selbsthilfe erfolgt. Nunmehr sind alle Träger der medizinischen Rehabilitation verpflichtet, gemeinsame Grundsätze für die finanzielle Förderung der Selbsthilfe zu erarbeiten. Darüber hinaus enthält das SGB IX Regelungen, die die Mitwirkung von Vertretern der Selbsthilfe bei der Planung und Gestaltung der Rehabilitationsstrukturen sicherstellen.

### Medizinische Vorsorge und Rehabilitation

**132.** Durch die GKV-Gesundheitsreform 2000 sind die Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen zum 1. Januar 2000 entscheidend gestärkt worden:

- Durch eine Neuabgrenzung der Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen orientieren sich diese Leistungen stärker als in der Vergangenheit an den Kriterien der medizinischen Notwendigkeit.
- Zu den medizinischen Vorsorgeleistungen gehören nicht nur – wie schon nach altem Recht – solche, die der Verhütung von Krankheiten, sondern nunmehr auch solche Leistungen, die der Vermeidung der Verschlimmerung von Krankheiten dienen. Damit ist sichergestellt, dass die früheren ambulanten Rehabilitationskuren weiterhin erbracht werden können, und zwar als medizinische Vorsorgeleistungen.
- Den besonderen Bedürfnissen chronisch kranker Kleinkinder wurde durch die Erhöhung des täglichen Krankenkassenzuschusses bei ambulanten medizinischen Vorsorgeleistungen von 15 DM auf 30 DM (16 Euro) Rechnung getragen.
- Für Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen wurde das starre Zeitkorsett gelockert. Statt der früheren Regeldauer von 3 Wochen und des regulären Wiederholungsintervalls von 4 Jahren sollen die Spitzenverbände Leitlinien vereinbaren. Darin sollen für die Regeldauer und die Wiederholung von Rehabilitationsleistungen differenzierte Lösungen festgelegt werden, die sich nach den jeweiligen Krankheitsbildern richten.
- Die finanzielle Belastung der Patientinnen und Patienten in Form der Zuzahlungen ist verringert worden. Die früheren Zuzahlungen für stationäre Rehabilitation von 25 DM in den alten und 20 DM in den neuen Bundesländern pro Kalendertag sind zum 1. Januar 2000 auf 17 DM bzw. 14 DM abgesenkt worden. Auf Grund des Rechtsangleichungsgesetzes, das zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist, beträgt diese Zu-

zahlung im Jahr 2001 bundesweit einheitlich 17 DM pro Tag, ab 1. Januar 2002 9 Euro.

- Ambulante Rehabilitationsleistungen können nun auch in stationären Rehabilitationseinrichtungen, mit denen ein entsprechender Versorgungsvertrag besteht, erbracht werden; soweit es für eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten erforderlich ist, sind sie auch in wohnortnahen Rehabilitationseinrichtungen möglich. Damit wird gewährleistet, dass auch in der ambulanten Rehabilitation ein ganzheitlicher Ansatz mit Behandlungsplan und vergleichbarer Intensität wie im stationären Bereich durchführbar ist.
- Die Krankenkassen können als ergänzende Leistungen zur Rehabilitation wirksame und effiziente Patientenschulungsmaßnahmen erbringen. Wenn dies medizinisch erforderlich ist, sind Angehörige und ständige Betreuungspersonen einzubeziehen.

### Zahnmedizinische Versorgung

**133.** In keinem Bereich des Gesundheitswesens gibt es so zahlreiche Belege für die positiven Wirkungen der Prophylaxe wie in der zahnmedizinischen Versorgung. Die Gesundheitsreform 2000 hat deshalb das Leitbild einer präventionsorientierten Zahnheilkunde gesetzlich im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) verankert. Der Stellenwert der Prävention sowie die Qualität und Wirtschaftlichkeit in der zahnmedizinischen Versorgung werden insbesondere verbessert durch:

- die Erweiterung der Gruppenprophylaxe für besondere Risikogruppen auch über das 12. Lebensjahr hinaus,
- die Modernisierung des GKV-Leistungskatalogs, der dem Leitbild einer präventionsorientierten Zahnheilkunde entsprechend umzugestaltet ist,
- die Neuregelung der Bewertungsrelationen, die für eine gleichwertige Bewertung zwischen Vergütungen für Zahnersatz und Kieferorthopädie sowie zahnerhaltenden und präventiven Leistungen sorgen soll,
- die Erweiterung des Leistungsanspruchs um implantatgestützten Zahnersatz (Suprakonstruktion) in Ausnahmefällen, die vom Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen festzulegen sind,
- die Verpflichtung des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen, Richtlinien zur Qualitätssicherung in der vertragszahnärztlichen Versorgung festzulegen.

### Arzneimittelversorgung

**134.** Zur Verbesserung der Qualität der Arzneimittelverschreibung und der Transparenz des Angebotes für Ärztinnen und Ärzte soll eine Liste der in der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähigen Arzneimittel (aufgeführt als Wirkstoffe und Wirkstoffkombinationen) als Rechtsverordnung erlassen werden. Zur Erarbeitung

dieser Positivliste wurde ein Institut für die Arzneimittelverordnung in der gesetzlichen Krankenversicherung beim Bundesministerium für Gesundheit gegründet. Es besteht aus einer Kommission und einer Geschäftsstelle. Die Kommission setzt sich aus unabhängigen Wissenschaftlern zusammen, wozu auch Vertreter der alternativen Medizin gehören. Patientenorganisationen werden an der Erarbeitung beteiligt; sie haben Anhörungsrechte und können als weitere Sachverständige herangezogen werden. Die Kommission hat am 29. Juni 2001 den Entwurf für die Vorschlagsliste zur Positivliste beschlossen und Anhörungen der Betroffenen durchgeführt. Nach Auswertung der Stellungnahmen wird die Vorschlagsliste Ende des Jahres dem Bundesministerium für Gesundheit übergeben werden. Danach kann die Ressortabstimmung erfolgen und die Liste dem Bundesrat zugeleitet werden, der zu einer entsprechenden Verordnung seine Zustimmung geben muss.

### Stationäre Versorgung

**135.** Durch das GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz wurden auch für den Bereich der Krankenhausversorgung Anreize für die Realisierung von Wirtschaftlichkeitsreserven gesetzt. Die kurzfristige Stabilisierung der Ausgabenentwicklung im Jahr 1999 war erforderlich, um nachhaltigere strukturelle Schritte vorbereiten zu können.

Das GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz gab vor, dass die Budgets der Krankenhäuser im Jahr 1999 nicht höher vereinbart werden durften als im Jahr 1998 zuzüglich einer Rate, die dem Zuwachs der beitragspflichtigen Einnahmen der Krankenkassenmitglieder entsprach. Zusätzliche Finanzmittel erhielten die Krankenhäuser im Rahmen von Ausnahmetatbeständen, insbesondere zur Finanzierung zusätzlicher medizinischer Kapazitäten nach den Krankenhausplänen und den Investitionsprogrammen der Länder.

**136.** Mit der GKV-Gesundheitsreform 2000 wurde eine Vielzahl struktureller Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Krankenhausversorgung beschlossen. Da die erforderliche Zustimmung des Bundesrates nicht erfolgte, konnten einige dieser Maßnahmen nicht in geltendes Recht umgesetzt werden. Dennoch konnten für den Krankenhausbereich folgende Änderungen erreicht werden:

- Einführung eines umfassenden, leistungsorientierten und pauschalierenden Vergütungssystems zum 1. Januar 2003 auf der Grundlage der Diagnosis Related Groups (DRG-Fallpauschalensystem),
- Aufhebung der bisherigen zeitlichen Begrenzung der Instandhaltungspauschale für die Finanzierung der großen Instandhaltungsmaßnahmen durch die Krankenkassen,
- verbesserte Verzahnung von ambulanter und stationärer Versorgung durch integrierte Versorgungsverträge,
- behutsame, sachgerechte Ausweitung der ambulanten Behandlungsmöglichkeiten in Krankenhäusern, um stationäre Aufnahmen zu vermeiden, insbesondere beim ambulanten Operieren,

- Errichtung eines Ausschusses zur Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus.

Aufgrund der weiterhin schwierigen Rahmenbedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung muss es auch zukünftig Aufgabe jedes Krankenhausträgers sein, durch verstärkte Kooperation mit anderen Krankenhäusern, durch Veränderungen von Strukturen und Mobilisierung noch vorhandener Wirtschaftlichkeitsreserven finanzielle Freiräume zu nutzen. Die GKV-Gesundheitsreform 2000 hat mit den genannten Maßnahmen die erforderlichen Anreize hierfür erhöht.

Die mit dem Reformgesetz vorgenommene Einführung einer gesamtdeutschen Veränderungsrate bewirkt eine deutliche Verbesserung der Finanzierungssituation für die Krankenhäuser in den neuen Bundesländern. Darüber hinaus wurden in den Krankenhäusern der neuen Länder Tarifierhöhungen, die sich aus der Angleichung der Löhne und Gehälter an das West-Niveau ergeben, voll berücksichtigt. Damit wird die Ost-West-Angleichung finanziert.

**137.** Heute werden die Krankenhausleistungen überwiegend immer noch mit Tagessätzen (tagesgleichen Pflegesätzen) vergütet. Durch pauschale Vergütungen werden nur rd. 25 % der Umsätze abgewickelt. Durch die Einführung eines umfassenden DRG-Fallpauschalensystems kann die Mittelverteilung im Bereich der Krankenhäuser transparenter und vor allem leistungsorientierter erfolgen. Zudem erhält das einzelne Krankenhaus über die pauschalen Entgelte und deren Höhe klare Orientierungswerte für wirtschaftliches Handeln. Schon die bisherigen Fallpauschalen haben zur Verkürzung der Verweildauer und zu mehr Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung im Krankenhaus geführt. Diese Tendenz wird sich fortsetzen.

Mit der Entwicklung des DRG-Fallpauschalensystems hat der Gesetzgeber die Selbstverwaltung auf der Bundesebene beauftragt. Dies sind die Deutsche Krankenhausgesellschaft, die Spitzenverbände der Krankenkassen und der Verband der privaten Krankenversicherung. Sie haben bei Orientierung an internationalen Vorgaben kurzfristig ein DRG-Fallpauschalensystem in Deutschland einzuführen und weiterzuentwickeln. Ab 2003 sollen alle voll- und teilstationären Leistungen der Krankenhäuser – mit Ausnahme der Psychiatrie – mit Fallpauschalen vergütet werden können. Im Jahr 2001 wurde das Gesetz zur Einführung des diagnoseorientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser (Fallpauschalengesetz – FPG) vom Deutschen Bundestag beschlossen. Es regelt die Einbindung der DRG-Fallpauschalen in die Krankenhausfinanzierung. Insbesondere werden die Fragen der Preisgestaltung, der Mengengrenzung und der Einbindung der Fallpauschalen in den Grundsatz der Beitragsstabilität festgelegt. Das Gesetz regelt zunächst die Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2006. Der endgültige ordnungspolitische Rahmen für den Zeitraum ab 2007 wird in einem späteren Gesetzgebungsverfahren unter Einbeziehung der bis dahin gewonnenen Erfahrungen bestimmt.

**138.** Das GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 hat der Bundesärztekammer (BÄK), den Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) und der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) die Bildung eines Ausschusses zur Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus vorgegeben. Der „Ausschuss Krankenhaus“ hat die Aufgabe, Untersuchungs- und Behandlungsmethoden zu prüfen, die im Rahmen einer Krankenhausbehandlung zulasten der gesetzlichen Krankenkassen angewandt werden oder zukünftig angewandt werden sollen. Der Ausschuss kann also sowohl mit neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden als auch mit etablierten Verfahren befasst werden. Das Gremium wird nur auf Antrag eines GKV-Spitzenverbandes oder der DKG tätig. Seine Einrichtung trägt dem Ziel Rechnung, die Qualität der medizinischen Versorgung zu sichern und zu vermeiden, dass medizinisch fragwürdige Leistungen zulasten der sozialen Krankenversicherung erbracht werden. Um die Verzahnung der stationären medizinischen Versorgung mit der ambulanten weiter voranzutreiben, hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass der „Ausschuss Krankenhaus“ eine enge Abstimmung mit den für die Erstellung der Richtlinien über die Einführung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sowie für die Überprüfung der vertragsärztlich erbrachten ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen zuständigen Bundesausschüssen der Ärzte und Krankenkassen herbeiführen soll. Insbesondere sind die Arbeits- und Bewertungsergebnisse der beteiligten Gremien so rechtzeitig abzustimmen, dass die notwendige sektorenübergreifende Betrachtung erfolgen kann.

### **Qualitätssicherung in der medizinischen Versorgung**

**139.** Die GKV-Gesundheitsreform 2000 hat ein umfassendes System der Qualitätssicherung in die medizinische Versorgung eingeführt. Die Verantwortung der Leistungserbringer für eine gute Qualität wird betont; gleichzeitig ermöglichen die Vorschriften eine bessere Umsetzung der Qualitätssicherung in allen Leistungsbereichen als bisher. Dabei lassen die gesetzlichen Regelungen den jeweiligen Vereinbarungspartnern und Leistungserbringern den notwendigen Gestaltungsspielraum. Diesen organisatorischen und inhaltlichen Rahmen auszugestalten, d.h. Qualitätssicherung sinnvoll zu praktizieren, wird eine permanente Zukunftsaufgabe aller Leistungserbringer bleiben.

Die wesentlichen gesetzlichen Vorgaben sind:

- Verpflichtung der Leistungserbringer zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der von ihnen erbrachten Leistungen; Einführung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements für zugelassene Krankenhäuser sowie Erbringer von stationären Vorsorgeleistungen oder Rehabilitationsmaßnahmen,
- Bestimmung von Richtlinien für verpflichtende Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie von Kriterien für die Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen durch die jeweiligen Selbstverwaltungspartner,

- Feststellung des Standes der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen und Nennung des sich ergebenden Weiterentwicklungsbedarfes durch die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Qualitätssicherung in der Medizin,
- Bestimmung von Kriterien für eine zweckmäßige, wirtschaftliche und somit qualitativ gute Diagnostik und Therapie für mindestens zehn Krankheiten pro Jahr durch den Koordinierungsausschuss; die Kriterien sollen einen positiven Einfluss auf die Erkrankungshäufigkeit der Bevölkerung haben.

Darüber hinaus wurde das seit 1991 aufgelegte Modellprogramm zur Förderung der Qualitätssicherung in der Medizin weiterhin dazu genutzt, Qualitätssicherungsmaßnahmen in wichtigen Leistungsbereichen einzuführen. Von besonderer Bedeutung ist hier ein Demonstrationsprojekt „Qualitätsmanagement im Krankenhaus“, durch das beispielhaft die systematische Qualitätssicherung in 44 Krankenhäusern der Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden konnte.

Durch die gesetzlichen Vorgaben und die hiermit verbundenen weitgefächerten Initiativen sowie durch das Modellprogramm der Bundesregierung, mit dem ganz unterschiedliche Entwicklungen angestoßen wurden, konnte der Stellenwert der Qualitätssicherung im deutschen Gesundheitswesen gestärkt werden. Dies wird auf mittlere Sicht insbesondere für die Patienten von Nutzen sein.

### **Gesetzliche und private Krankenversicherung**

**140.** Zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung und zum Schutz der Beitragszahler in der gesetzlichen Krankenversicherung folgt das Gesetz zur GKV-Gesundheitsreform 2000 dem Grundsatz „einmal privat, immer privat“. Der Wechsel älterer Personen, die bisher privat krankenversichert waren, in die gesetzliche Krankenversicherung, wird beschränkt. Im Gegenzug wird zur Vermeidung unzumutbarer Prämienbelastungen für privat Krankenversicherte die soziale Schutzfunktion des Standardtarifs in der privaten Krankenversicherung – insbesondere durch die Absenkung der Altersgrenze von 65 auf 55 Jahre und die Einbeziehung weiterer Personengruppen – ausgebaut und gestärkt. Die mit zunehmendem Alter überproportionalen Prämienhöhungen in der privaten Krankenversicherung werden begrenzt.

### **Klarstellende Regelungen zum versicherten Personenkreis und zum Mitgliedschaftsrecht**

**141.** Die versicherungsrechtliche Behandlung einzelner Personengruppen wird im GKV-Gesundheitsreformgesetz wie folgt klargestellt:

- Personen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebenes Praktikum gegen Entgelt verrichten und die in dieser Zeit nicht als Studenten eingeschrieben sind, sind als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.
- Postulanten und Novizen, die in der Zeit der Ausbildung für den Dienst in einer geistlichen Gemeinschaft

noch keine satzungsgemäßen Mitglieder ihrer Gemeinschaften sind und die in der Berufsausbildung gegen ein mehr als nur geringfügiges Entgelt beschäftigt sind, unterliegen ihrem sozialen Schutzbedürfnis entsprechend der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.

- Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld werden präzisiert.
- Eine Beschäftigung, die im Rahmen oder während der Berufsausbildung ausgeübt wird, ist nicht als erstmalige Beschäftigung anzusehen und deshalb für das Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 SGB V unschädlich.
- Das Krankenkassenwahlrecht können Personen bereits mit Vollendung des 15. Lebensjahres ausüben. Für die Praxis der Krankenkassen hat die Regelung erhebliche Vereinfachungen zur Folge.
- Die Mitgliedschaft von Versicherungspflichtigen, die Wehrdienst ableisten und bei denen die Versicherungspflicht unmittelbar vor dem Wehrdienst endet, besteht in der Zeit bis zum Ende des Wehrdienstes fort.

#### 4. Neuregelung der Kassenwahlrechte

Vom 1. Januar 2002 an können Versicherungspflichtige und -berechtigte die Mitgliedschaft in ihrer Krankenkasse mit einer Frist bis zum Ablauf des übernächsten Monats kündigen. Die Stichtagskündigung ist damit aufgehoben. Die Versicherten sind jedoch nach dem neuen Recht mindestens 18 Monate an ihre neue Krankenkassenwahl gebunden. Die Bindungsfrist entfällt, wenn die Krankenkasse des Mitglieds den Beitragssatz erhöht.

Ziel der Neuregelung der Krankenkassenwahlrechte der Versicherten ist, eine Verstetigung der Kassenwechsel der Versicherten im Jahresverlauf zu erreichen und die Wahlrechte der versicherungspflichtigen und der freiwilligen Mitglieder anzugleichen.

#### 5. Reform des Risikostrukturausgleichs

**142.** Mit dem Gesetz zur Reform des Risikostrukturausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung wird der Risikostrukturausgleich mit dem Ziel weiterentwickelt, die noch vorhandenen Anreize zur Risikoselektion weiter einzuengen und mittelfristig zu beseitigen. Hierzu werden Versichertengruppen im Risikostrukturausgleich bis spätestens zum 1. Januar 2007 auf der Grundlage einer direkten Erfassung der unterschiedlichen Morbidität der Versicherten gebildet.

Eine kurzfristig umzusetzende Maßnahme ist die Schaffung von Anreizen zur Verbesserung der medizinischen Versorgung von chronisch Kranken. Zu diesem Zweck wird die Durchführung strukturierter Behandlungsprogramme für zunächst bis zu sieben chronische Erkrankungen finanziell gefördert, indem die Ausgaben für solche chronisch kranken Versicherten, die sich in zugelassene, qualitätsgesicherte Disease-Management-Programme ein-

geschrieben haben, im Risikostrukturausgleich gesondert berücksichtigt werden. Außerdem wird vom 1. Januar 2002 an der Belastungsausgleich zwischen den Krankenkassen dadurch verbessert, dass ein Risikopool zur solidarischen Lastenverteilung weit überdurchschnittlich hoher Leistungsausgaben für Versicherte eingeführt wird.

#### 6. Ablösung des Arznei- und Heilmittelbudgets

**143.** In den vergangenen Jahren haben sich das Instrument der Arzneimittelbudgets und der damit verbundene Kollektivregress für Ärztinnen und Ärzte als hoch konfliktträchtig und unwirksam erwiesen. Die Arzneimittelausgaben sind trotz der Budgets erheblich angestiegen. Die Bundesregierung hat daraus Konsequenzen gezogen. Mit dem zum 31. Dezember 2001 in Kraft getretenen Gesetz zur Ablösung des Arznei- und Heilmittelbudgets werden das bisherige Arznei- und Heilmittelbudget abgelöst und die so genannte Kollektivhaftung, d. h. die gesetzlich vorgegebene Verringerung der Gesamtvergütung im Falle von Budgetüberschreitungen, aufgehoben. Die Neuregelungen dienen dazu, eine wirtschaftliche und qualitätsgesicherte Versorgung der Patienten in der gesetzlichen Krankenversicherung durch Optimierung der Steuerungsinstrumente zu stärken und zugleich die Akzeptanz bei den Beteiligten zu erhöhen. Hierzu werden auf der Ebene der Kassenärztlichen Vereinigungen Arzneimittelvereinbarungen getroffen werden, die prospektive Festlegungen von Ausgabenvolumen, von Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitszielen sowie darauf ausgerichtete Maßnahmen enthalten. Die gesetzlichen Vorgaben für Richtgrößenprüfungen werden konkretisiert und praxisgerechter ausgestaltet. Die Regelungen sind für den Heilmittelbereich entsprechend anzuwenden.

#### 7. Festbetrags-Anpassungsgesetz

**144.** Das Arzneimittel-Festbetragssystem stellt in der gesetzlichen Krankenversicherung ein bedeutendes Steuerungsinstrument dar. Dadurch konnten für diesen Leistungs- und Versorgungsbereich Wirtschaftlichkeitsreserven ausgeschöpft und ein wirksamer Preiswettbewerb ausgelöst werden. Die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zur Festsetzung der Festbeträge in der GKV durch die Selbstverwaltung von Ärzten und Krankenkassen ist jedoch durch zivilgerichtliche Rechtsprechung und durch das Bundeskartellamt, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem EU-Kartellrecht, bezweifelt worden. Auch sind in einem Vorlagebeschluss des Bundessozialgerichts an das Bundesverfassungsgericht verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Festbetragsfestsetzung nach bisherigem Recht geäußert worden.

Aufgrund dessen waren die Selbstverwaltungsorgane im Frühjahr des Jahres 2001 an der weiteren Pflege dieses Regelinstruments gehindert. Deshalb wird die Festbetragsanpassung vorübergehend durch das Bundesministerium für Gesundheit im Wege der Rechtsverordnung vorgenommen. Eine weitere Anpassung der Festbeträge wird vor dem Jahr 2004 nicht mehr vorgenommen.

Das Festbetrags-Anpassungsgesetz wird für die Zukunft die Rechtsgrundlage schaffen. Es konkretisiert zudem die Kriterien der Anpassung und Bildung der Arzneimittelfestbeträge. Durch die befristete gesetzliche Fortschreibung des Festbetragssystems wird in der Zwischenzeit Rechtssicherheit sowohl im Hinblick auf verfassungsrechtliche als auch auf EU-kartellrechtliche Zweifel hergestellt.

Die Anpassung der Festbeträge kommt zum 1. Januar 2002 zur Anwendung. Sie stellt sicher, dass die Arzneimittelausgaben der gesetzlichen Krankenkassen jährlich um ca. 550 Mio. DM (ca. 280 Mio. Euro) sinken. Durch eine weitere Rechtsverordnung wird sichergestellt, dass den Krankenkassen über diese Summe hinaus jährlich ein weiteres namhaftes Einsparpotenzial zugute kommt.

## **8. Rechtsangleichung zwischen alten und neuen Ländern**

**145.** Mit dem Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die für die neuen Bundesländer geltenden besonderen Vorschriften zum Mitgliedschafts-, Leistungs- und Leistungserbringerrecht grundsätzlich aufgehoben und so die weit gehende Rechtsangleichung zwischen den alten und neuen Ländern auf dem Gebiet der gesetzlichen Krankenversicherung verwirklicht. Unterschiedliche Rahmenbedingungen gelten nur noch für Bereiche, in denen der besonderen Situation in den neuen Ländern auch künftig Rechnung getragen werden muss, wie z. B. bei der Zulassung von Polikliniken und Ambulatorien.

## **9. Gebührenverordnung**

**146.** Die aufgrund des Einigungsvertrages in den neuen Ländern ursprünglich auf 45 % der westdeutschen Gebührensätze begrenzte Vergütungshöhe für privatärztliche und privat Zahnärztliche Leistungen sowie für Leistungen der Hebammenhilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach mehreren Anpassungen – zuletzt zum 1. Januar 2002 – auf 90 % der westdeutschen Gebührensätze angehoben.

## **10. Gesetz zur Einführung des Wohnortprinzips bei den Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte**

**147.** Durch das Gesetz zur Einführung des Wohnortprinzips bei den Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte wird eine leistungsgerechtere Verteilung der ärztlichen und zahnärztlichen Honorare zwischen den verschiedenen Versorgungsregionen erreicht. Zudem schafft das Gesetz die Grundlage für eine weitere Angleichung der vertragsärztlichen Honorare in den neuen Ländern an das Niveau in den alten Ländern. Das bisherige Verfahren der Honorarverteilung benachteiligte insbesondere die Ärzte in den neuen Ländern. Das Wohnortprinzip galt bisher schon für die Ersatzkassen und gilt seit dem

1. Januar 2002 auch für die bundesweiten Betriebs- und Innungskrankenkassen. Nach dem Wohnortprinzip werden Verträge über Arzthonorare und für die Strukturen der ärztlichen Versorgung der Versicherten „vor Ort“, für die Region, in der die Versicherten wohnen, geschlossen. Das bis zu der Gesetzesänderung auch für die Betriebskrankenkassen geltende „Kassensitzprinzip“ sah vor, dass die gesamte Vergütung für die vertragsärztliche Versorgung aller Versicherten der Krankenkasse – auch für die Versicherten mit Wohnort in anderen Regionen – an die Kassensärztliche Vereinigung fließt, in der die Kasse ihren Sitz hat. Durch die regional stattfindenden Vertragsverhandlungen wird es den Vertragspartnern aufseiten der Ärzte ermöglicht, für alle Versicherten die ärztliche Versorgung entsprechend den spezifischen Erfordernissen „vor Ort“ auszugestalten und weiterzuentwickeln und den damit verbundenen Finanzierungsbedarf in den Honorarvereinbarungen zu berücksichtigen.

## **11. Maßnahmen zur Bekämpfung der Immunschwächekrankheit AIDS**

In Deutschland hat sich der Verlauf der HIV/AIDS-Epidemie im internationalen Vergleich dank früh begonnener und umfassender Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen relativ günstig gestaltet. Die erfolgreiche Umsetzung des 1987 von der Bundesregierung verabschiedeten Sofortprogramms zur Bekämpfung der Immunschwächekrankheit AIDS wurde ermöglicht durch den Einsatz erheblicher Finanzmittel. Bis heute wurden allein von der Bundesregierung für die AIDS-Bekämpfung mehr als 751 Mio. DM (384 Mio. Euro) zur Verfügung gestellt, davon ca. 367 Mio. DM (187,7 Mio. Euro) für Aufklärungsmaßnahmen, ca. 231 Mio. DM (118,2 Mio. Euro) für Modellprogramme und ca. 113 Mio. DM (57,6 Mio. Euro) für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Aus den Mitteln für Aufklärungsmaßnahmen wurden zudem Maßnahmen der Deutschen AIDS-Hilfe e. V. mit rd. 95 Mio. DM (48,5 Mio. Euro) gefördert. Der Nationalen AIDS-Stiftung, auf Anregung des Bundeskanzlers im Dezember 1987 gegründet, wurde eine Zustiftung in Höhe von 2 Mio. DM gewährt. Die Deutsche AIDS-Stiftung „Positiv leben“ erhielt eine gleichhohe Zuwendung des Bundes. Diese Mittel sind auf die im Herbst 1996 aus dem Zusammenschluss der beiden Stiftungen hervorgegangene Deutsche AIDS-Stiftung mit Sitz in Bonn übergegangen.

Seit Anfang der 80er-Jahre haben sich in Deutschland etwa 50 000 bis 60 000 Menschen mit HIV infiziert. Vom Beginn der Epidemie bis zum Ende des Jahres 2000 sind etwa 22 000 von ihnen an AIDS erkrankt und etwa 18 000 an den Folgen verstorben. Die Zahl der jährlich neu auftretenden HIV-Infektionen liegt bei etwa 2 000, ein Viertel betrifft Frauen. Nahezu 90 % aller bisher an AIDS-Erkrankten sind Männer. Die Zahl neu infizierter Kinder wurde durch die möglichen Vorbeugemaßnahmen zur Verhinderung einer Mutter-Kind-Übertragung auf wenige Einzelfälle reduziert.

Die Behandlungsmöglichkeiten der HIV-Infektion haben sich zwar beträchtlich verbessert, bringen aber keine Hei-

lung. Deshalb bleibt Aufklärung über Infektionswege und Schutzmöglichkeiten die wichtigste gesundheitspolitische Aufgabe. Die von der Bundesregierung geförderte und von der BZgA durchgeführte AIDS-Präventionskampagne umfasst ein vielfältiges Angebot sowohl für die Allgemeinbevölkerung als auch für einzelne Zielgruppen, beispielsweise für Jugendliche. Die Kampagne umfasst massenmediale, interaktive Elemente wie die Telefonberatung oder die mobilen Ausstellungen sowie die personalkommunikative Kampagne. Fernseh- und Kino-Spots, Plakate, Anzeigen und Broschüren vermitteln zentrale Präventionsbotschaften.

Teil der Kampagne ist die finanzielle Förderung der Deutschen AIDS-Hilfe mit dem Ziel der Prävention in den Hauptbetroffenengruppen. Die Präventionsanstrengungen der Länder, Kommunen und Verbände sind von großer Bedeutung.

Der Erfolg der AIDS-Aufklärung geht aus einer Trendanalyse von jährlich durchgeführten bundesweiten Repräsentativbefragungen hervor, mit denen die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung die Wirksamkeit der AIDS-Prävention überprüft. Die Trendanalyse macht deutlich, dass die AIDS-Präventionskampagne einen hohen Informationsstand zum Thema AIDS geschaffen hat und sich auch das Verhalten in Richtung Schutz vor AIDS geändert hat. Sie zeigt allerdings auch, dass ein kontinuierliches Angebot von Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen nötig ist, damit HIV/AIDS als tödliche Bedrohung und zugleich vermeidbare Gefahr weiterhin ernst genommen werden. Präventionsangebote müssen stärker auch kulturelle Heterogenität berücksichtigen.

Die Bekämpfung der Immunschwächekrankheit AIDS ist mit ihrer Ausrichtung auf Information, Beratung und Betreuung beispielhaft in der Medizingeschichte. Innerhalb kurzer Zeit konnte ein dichtes Netz von Aufklärungs-, Beratungs- und Betreuungsangeboten etabliert werden. Hierfür muss weiter gesorgt werden. Ein Beitrag hierzu leistet das am 1. Januar 2001 in Kraft getretene Infektionsschutzgesetz. Es verpflichtet die nach Landesrecht zuständigen Stellen, über Möglichkeiten des allgemeinen und individuellen Infektionsschutzes sowie über Beratungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebote zu informieren. Darüber hinaus werden Gesundheitsämter verpflichtet, bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten Beratungs- und Untersuchungsangebote vorzuhalten. Auch die Maßnahmen zur Sexualaufklärung, wie sie durch das Schwangerschafts- und Familienhilfegesetz festgelegt sind, dürften das Anliegen der AIDS-Prävention wirksam unterstützen. Im Rahmen von Grundlagen- und Ressortforschung laufen Untersuchungen über epidemiologische, genetische, immunologische bzw. virologische sowie über sozialpsychologische und sozialstrukturelle Faktoren, um Erkenntnisse für neue präventive und therapeutische Strategien zu gewinnen.

## **12. Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen**

**148.** Die am 31. Juli 1995 durch § 3 des HIV-Hilfegesetzes errichtete Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch

Blutprodukte HIV-infizierte Personen“ leistet monatliche Zuzahlungen an HIV-Infizierte (1 000 DM, 511 Euro) und an AIDS erkrankte Personen (3 000 DM, 1 533 Euro). Von den anfangs der Stiftung zur Verfügung stehenden 250 Mio. DM sind bis heute 220 Mio. DM (112,48 Mio. Euro) ausgezahlt worden. Bis zur voraussichtlichen Erfüllung des Stiftungszwecks im Jahr 2017 benötigt die Stiftung weitere 170 Mio. DM (86,91 Mio. Euro) für Leistungen. Die hierfür erforderlichen Mittel werden von Bund, Ländern, pharmazeutischen Unternehmen und dem Deutschen Roten Kreuz ab dem Jahr 2004 der Stiftung zugewendet werden.

## **13. Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen/Modellprogramme**

**149.** Die Fortschritte der modernen Medizin und der Wandel im Krankheitsspektrum stellen neue Anforderungen an die medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen. Chronische Erkrankungen im Kindesalter nehmen zu und erstrecken sich häufig auf längere Lebenszeiträume. Dies bedeutet für viele Kinder und Jugendliche regelmäßige, intensive und interdisziplinär durchgeführte Behandlungen.

Während Erwachsene durch eine chronische Erkrankung zumeist in einer Lebensphase betroffen werden, in der die Berufsausbildung abgeschlossen und ein soziales Umfeld vorhanden ist, werden Kinder durch die chronische Erkrankung in ihrer Entwicklung zu einer selbstverantwortlichen Lebensführung behindert. Deshalb müssen nicht nur organische Krankheitsfolgen bzw. Spätkomplikationen verhindert bzw. gemildert werden, sondern es muss auch krankheitsbedingten seelischen, körperlichen und sozialen Entwicklungsstörungen vorgebeugt werden. Dies erfordert Weiterentwicklungen in der Gesundheitsvorsorge und Anpassungen in der ambulanten und stationären Versorgung, einschließlich einer verbesserten Verzahnung beider Bereiche.

Durch Forschungs- und Modellvorhaben werden Lösungswege zur Behebung von noch bestehenden Defiziten bei der Versorgung chronisch kranker Kinder und Jugendlicher und zur Verbesserung der Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 SGB V mit dem Schwerpunkt des Transfers neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, z. B. in Bezug auf angeborene Hörstörungen, entwickelt und erprobt.

In zunehmendem Maße erlangen die Erkrankungen des allergischen Formenkreises bei Kindern und Jugendlichen eine herausragende Bedeutung. Nach den derzeitigen Erkenntnissen sind jedes 3. Kind und jeder 5. Erwachsene von Allergien betroffen, mit weiter steigender Tendenz. Vielfach treten Allergien bereits im frühen Kindesalter auf (Asthma, Neurodermitis) und verursachen erhebliche Belastungen für die betroffenen Kinder und deren Familien. Da bei Erkrankungen des allergischen Formenkreises der Prävention und der damit verbundenen gezielten Aufklärung von Betroffenen und der übrigen Bevölkerung eine wesentliche und stetig wachsende Bedeutung zukommt, wurde dieser Arbeitsbereich in das Ressortforschungskonzept des Bundesministeriums für Gesundheit aufgenommen.

Wichtige Grundlagen für gesundheitspolitische Entscheidungen wie die Festlegung von Prioritäten in der Prävention und gesundheitlichen Versorgung sind u. a. verlässliche Daten zur Morbidität. Zur Erhebung zuverlässiger Daten bedarf es regelmäßig durchgeführter Gesundheits-surveys anhand repräsentativer Stichproben definierter Altersgruppen der Bevölkerung. Nationale Gesundheits-surveys wurden bisher nur für die erwachsene Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Im Bereich der Kinder- und Jugendgesundheit erfolgten vergleichbare Erhebungen bislang nicht. Vor diesem Hintergrund entwickelt das Robert-Koch-Institut (RKI) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit die Grundlagen für einen nationalen Gesundheitssurvey für Kinder und Jugendliche. Nach Abschluss der Konzeptions- und Erprobungsphase sollen die Erhebungen zum nationalen Gesundheitssurvey für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2002 bis 2006 durchgeführt werden.

## 14. Psychiatrie

**150.** Nach 25 Jahren Psychiatriereform haben zahlreiche Bilanzveranstaltungen auf Bundes- und Länderebene belegt, dass sich ein tief greifender Strukturwandel im stationären und ambulanten Versorgungsbereich vollzogen hat. Die weiterhin gültigen prinzipiellen Ziele der Psychiatrie-Enquete für eine adäquate psychiatrische Versorgung wurden im Hinblick auf Umsetzungsmaßnahmen

- zur bedarfsgerechten und umfassenden Versorgung aller, auch der schwer und chronisch Kranken und Behinderten,
- zur gemeindenahen Versorgung im Lebensumfeld,
- zur Koordination und Kooperation aller Versorgungsdienste,
- zur sozialrechtlichen Gleichstellung psychisch Kranker mit körperlich Kranken

von der Bundesregierung mit der Gesundheitsreform 2000 konkret weiterverfolgt.

Die Dezentralisierung der stationären Einrichtungen führte zu einer drastischen Reduzierung der Bettenzahlen um mehr als 50 %. Ca. 160 psychiatrische Abteilungen an Allgemeinkrankenhäusern halten ca. 40 % aller Betten vor. Die meisten psychiatrischen Abteilungen haben ca. 80 Betten und ca. 20 tagesklinische Betten. Der Aufbau wohnortnaher stationärer, teilstationärer und ambulanter Versorgungsstrukturen führte auch zu einer Senkung der Verweildauer um 50 % (die durchschnittliche stationäre Aufenthaltsdauer beträgt z. Zt. 20 bis 40 Tage).

Die Psychiatrischen Krankenhäuser und seit der Gesundheitsreform 2000 auch die psychiatrischen Abteilungen an Allgemeinkrankenhäusern haben einen Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Institutsambulanz mit der Möglichkeit, insbesondere schwer chronisch Kranke auch aufsuchend durch ein multiprofessionelles Team behandeln zu können. Mit der Einführung von Soziotherapie als ambulanter Regelleistung der GKV durch die Gesundheitsreform 2000 für eine bestimmte Gruppe chronisch psychisch Kranker, die zusätzlich Bedarf an Motivation

und Anleitung zur Inanspruchnahme von Hilfeleistungen hat, sind langjährige Forderungen der Psychiatrie-Enquete erfüllt.

Parallel zum Deinstitutionalisierungs- und Dezentralisierungsprozess der großen stationären Einrichtungen wurde in den Kommunen der Aufbau von ambulanten Versorgungseinrichtungen in Form von Sozialpsychiatrischen Diensten, tagesstrukturierenden Einrichtungen, Kontakt- und Tagesstätten, betreuten Einzel- und Gruppenwohnungen, Wohn- und Übergangsheimen sowie arbeitsintegrierenden Angeboten vorangebracht. Arbeitsrehabilitative Hilfen in speziellen Rehabilitationseinrichtungen für psychisch Kranke (RPK) wurden gefördert.

Die Arbeit der Selbsthilfegruppen der Psychiatrie-Erfahrenen und der Angehörigen psychisch Kranker wurde durch bundesweite Aktionen und Projekte zur Anti-Stigma-Bewegung auf Bundes- und Landesebene unterstützt. Im Rahmen der Analyse der Ergebnisse und Defizite der Psychiatrie-Enquete wurde die Fortführung der Psychiatriereform unter sachbezogener Mitwirkung der Betroffenen beschlossen.

## 15. Sucht- und Drogenpolitik

**151.** In der Sucht- und Drogenpolitik misst die Bundesregierung der Prävention einen besonderen Stellenwert bei. Mit verschiedenen Maßnahmen zur Stärkung der individuellen Handlungskompetenz von Kindern und Jugendlichen verfolgt sie das Ziel, zum Gelingen eines suchtfreien Lebensstils beizutragen. So hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) unter dem Motto „Kinder stark machen“ bis zum Jahr 2001 6 000 Multiplikatoren in der Kinder- und Jugendarbeit in den Sportvereinen zum Thema Suchtvorbeugung aus- und fortgebildet. Im Jahr 2001 wurden ca. 1 500 Übungsleiter und Trainer fortgebildet und 25 Events gemeinsam mit den Sportverbänden ausgerichtet.

Einen Schwerpunkt dieser Legislaturperiode bilden die Projekte zur Schadensminderung beim Konsum harter Drogen. Um die Gesundheitsgefahren und Todesrisiken zu verringern und den abhängigen Menschen gleichzeitig weiterführende Hilfen zu vermitteln, hat die Bundesregierung die Einrichtung und den Betrieb von Drogenkonsumräumen gesetzlich verankert und die Methadonsubstitution gestärkt. Das Projekt mehrerer Großstädte, die heroingestützte Behandlung Opiatabhängiger im Rahmen einer Arzneimittelstudie zu erproben, wurde im Koalitionsvertrag aufgegriffen und von der Bundesregierung finanziell und fachlich gefördert. Es wurde ein Forschungsdesign entwickelt, wonach in sieben deutschen Städten in sechs Bundesländern 1 120 Patienten mit Diamorphin behandelt und psychosozial betreut werden.

Um die Hilfen für chronisch mehrfachbeeinträchtigte Abhängige zu verbessern, hat die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern das Kooperationsmodell „Nachgehende Sozialarbeit“ durchgeführt. Die Zielgruppe konnte erreicht, die gesundheitliche und soziale Situation von fast der Hälfte der Klienten z. T. deutlich verbessert werden.

## 16. Gesundheitsziele für Deutschland

**152.** In den letzten 20 Jahren hat es international wie national zahlreiche Ansätze für Gesundheitsziele gegeben: 1979 verabschiedete die Weltgesundheitsorganisation (WHO) ihr erstes weltweites Zielprogramm „Gesundheit für alle“, dem 1984 die Verabschiedung eines europäischen WHO-Zielprogrammes folgte. Dieses Programm umfasste 38 Gesundheitsziele für eine bessere Gesundheit, eine gesundheitlich förderliche Lebensweise, eine gesunde Umwelt, eine bedarfsgerechte Versorgung und darauf bezogene Entwicklungsstrategien für Europa. In Deutschland hat sich neben Niedersachsen vor allem Nordrhein-Westfalen mit „zehn vorrangigen Gesundheitszielen für NRW bis zum Jahre 2003“ an einem Netzwerk der WHO „Regionen für Gesundheit“ am Programm „Gesundheit für alle“ beteiligt. Aber auch in anderen Bundesländern wie Berlin, Sachsen-Anhalt oder Schleswig-Holstein wurden Versuche unternommen, Gesundheitsziele zu entwickeln und umzusetzen.

Die Bundesregierung hat im Dezember 2000 die Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung (GVG) mit dem Projekt „gesundheitsziele.de“ beauftragt. Mit diesem Projekt wird zum ersten Mal der Versuch unternommen, bundesweite Gesundheitsziele zu entwickeln und ihre Umsetzung in den Versorgungsalltag durch einen Konsens aller Beteiligten sicherzustellen. Zur Auswahl der Ziele werden nachvollziehbare, wissenschaftlich fundierte Kriterien erarbeitet. Auf dieser Basis können Gesundheitsziele ausgewählt werden, deren Umsetzung realistisch und der Erfolg der Umsetzung auch messbar ist. Darüber hinaus wird die Entscheidung für die ausgewählten Ziele nachvollziehbar und transparent gemacht. An dem Projekt sind alle relevanten Akteure des Gesundheitswesens beteiligt. Es soll ein Konsens über gemeinsame Ziele erreicht werden, der die Grundlage dafür schafft, dass alle Beteiligten – von dem Wert der ausgewählten Ziele überzeugt – in Form der Selbstverpflichtung für die Implementierung in den Versorgungsalltag Sorge tragen, jeder in seinem Bereich. Gesundheitsziele sind nach der Definition dieses Projekts vereinbarte Ziele, die in einem festgelegten Zeitraum zu erreichen sind. Sie können direkt auf die Verbesserung der Gesundheit in de-

finierten Bereichen oder für bestimmte Gruppen ausgerichtet sein, aber auch auf verbesserte Strukturen, die Einfluss auf die Gesundheit der Bevölkerung und die Krankenversorgung haben. Dabei legt die Bundesregierung auf die Erreichbarkeit aller Bevölkerungsschichten (Stichwort Chancengleichheit) durch Gesundheitsziele zur Prävention ebenso wie zur Krankheitsbekämpfung besonderen Wert. Weitere wichtige gesundheitspolitische Aspekte sind Stärkung der Partizipation der Patienten. Die Ziele werden im Konsens gemeinsam von den relevanten Akteuren im Gesundheitswesen erarbeitet. Das Projekt hat eine eigene Internetseite, die neben Informationen über den Projektstand auch die Möglichkeit bietet, sich durch eigene Beiträge an der Diskussion zu beteiligen. Der Endbericht wird Ende Juli 2002 erwartet.

## 17. Gesundheitsberichterstattung des Bundes

**153.** Ende 1998 ist der erste Gesundheitsbericht für Deutschland vorgelegt worden, der im Rahmen eines Forschungsvorhabens des Bundes erarbeitet wurde. Seit Abschluss des Forschungsvorhabens läuft die Gesundheitsberichterstattung als Daueraufgabe in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit. Mit der gemeinsamen Durchführung wurden das Robert-Koch-Institut und das Statistische Bundesamt betraut. Ziel der Gesundheitsberichterstattung des Bundes ist es, auf der Grundlage vorhandener Daten unter fachlich-wissenschaftlichen Kriterien die einzelnen Bereiche des Gesundheitswesens in Deutschland und den Gesundheitszustand der hier lebenden Bevölkerung zu beschreiben. Anhand ausgewählter Themen wird das gesamte Spektrum von den Rahmenbedingungen und der gesundheitlichen Lage über Gesundheitsverhalten und Gesundheitsgefährdungen, einzelne wichtige Krankheiten, Leistungen und ihre Inanspruchnahme bis hin zu Kosten und zur Finanzierung des Gesundheitswesens in einer auch für interessierte Laien verständlichen Form dargestellt und die entsprechende Datenbasis zugänglich gemacht. Die Gesundheitsberichterstattung des Bundes kann dadurch der Bevölkerung und speziellen interessierten Gruppen einschließlich der Forschung als Informations- und Datenbasis dienen und somit auch wesentlich zur Transparenz im Gesundheitswesen beitragen.



## VI. Pflegeversicherung

### 1. Konzeption der Pflegeversicherung

**154.** Die Pflegeversicherung gibt es inzwischen seit sieben Jahren. Mit ihrer Einführung am 1. Januar 1995 ist die letzte große Lücke in der sozialen Versorgung geschlossen und die Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit auf eine neue Grundlage gestellt worden. Die Pflegeversicherung hat sich trotz einer vielfach kritischen Berichterstattung – insbesondere im Zusammenhang mit bekannt gewordenen Missständen in Pflegeheimen – als ein wichtiger Baustein bei der Absicherung sozialer Risiken erwiesen. Die Akzeptanz der Pflegeversicherung in der Bevölkerung ist sehr groß. Die Veränderungen durch die Pflegeversicherung werden durch die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen – wie Umfragen gezeigt haben – ganz überwiegend positiv bewertet. Vor diesem Hintergrund ist die Pflegeversicherung unbestreitbar ein Erfolg in der Geschichte unserer sozialen Absicherung und aus dem Sozialsystem der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr wegzudenken, auch wenn es noch Schwächen und Defizite bei der Ausgestaltung gibt. Diese Schwachstellen betreffen die Weiterentwicklung der Pflegeversicherung und können nicht die getroffenen Grundentscheidungen zur Konzeption und inhaltlichen Ausgestaltung der sozialen Absicherung des Pflegerisikos infrage stellen.

Bei der Bewertung der bisherigen Bilanz der Pflegeversicherung ist auch mit zu berücksichtigen, dass bei Einführung der Pflegeversicherung Schwächen und Zukunftsrisiken bewusst in Kauf genommen wurden, um den Beginn der Pflegeversicherung nicht weiter zu verschieben oder ein Scheitern des Vorhabens insgesamt zu verhindern. Angesichts der nach wie vor geltenden Rahmenbedingungen für die Durchführung und die Leistungen der Pflegeversicherung, hier ist insbesondere der gesetzlich festgelegte Beitragssatz von 1,7 % zu nennen, bestehen für notwendige und/oder sinnvolle Veränderungen vielfach keine oder allenfalls nur geringe finanzielle Spielräume. Es gilt daher vorrangig, die Pflegeversicherung unter Beachtung der geltenden Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln und zu verändern, um sie noch besser auf die Bedürfnisse und Wünsche der Pflegebedürftigen sowie ihrer Angehörigen abzustellen.

**155.** Die Konzeption der Pflegeversicherung ist seit ihrer Einführung unverändert. Sie wird unter der Bezeichnung „Soziale Pflegeversicherung“ als eigenständiger Zweig der Sozialversicherung und im Rahmen einer privaten Pflege-Pflichtversicherung durchgeführt. Leistungen bei häuslicher Pflege erhalten die Versicherten seit dem 1. April 1995, bei stationärer Pflege seit dem 1. Juli 1996. Dabei gilt der Grundsatz: Wer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, gehört auch der sozialen Pflegeversicherung an. Wer in einer privaten Krankenversicherung mit Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen versichert ist, muss seit dem 1. Januar 1995 eine private

Pflegeversicherung abschließen. Die private Pflegeversicherung muss gewährleisten, dass ihre Leistungen denen der sozialen Pflegeversicherung gleichwertig sind. Für Familien und ältere Versicherte muss die private Pflegeversicherung angemessene Bedingungen und Prämien anbieten.

Durch ihre Beitrags- bzw. Prämienzahlungen erwerben die Versicherten einen Rechtsanspruch darauf, dass sie Hilfe erhalten, wenn sie einmal pflegebedürftig werden. Dabei spielt die wirtschaftliche Lage des Versicherten keine Rolle, denn die Leistungen der Pflegeversicherung werden einkommens- und vermögensunabhängig erbracht. Die Pflegeversicherung ist keine Vollversicherung, die alle Kosten im Zusammenhang mit der Pflegebedürftigkeit übernimmt. Sie trägt mit ihrem Leistungsangebot dazu bei, die mit der Pflegebedürftigkeit verbundenen persönlichen und finanziellen Belastungen der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen zu tragen. Trotz der Pflegeversicherung werden also immer noch in vielen Fällen die Hilfe und Unterstützung pflegenden Angehöriger benötigt.

Wenn im Einzelfall keine oder nicht ausreichende Leistungen der Pflegeversicherung erbracht werden und der Pflegebedürftige oder seine unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht über genügend Eigenmittel verfügen, um die verbleibenden Kosten für einen notwendigen und angemessenen Pflege- und Betreuungsbedarf zu tragen, können zur individuellen Bedarfsdeckung nach wie vor die Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. Die Einführung der Pflegeversicherung hat zu einer wesentlichen Verringerung der pflegebedingten Inanspruchnahme der Sozialhilfe geführt.

### 2. Viertes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (4. SGB XI-Änderungsgesetz)

**156.** Mit dem 4. SGB XI-Änderungsgesetz wurden eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung und Stärkung der häuslichen Pflege getroffen. Folgende Verbesserungen wurden zum 1. August 1999 in Kraft gesetzt:

- Die Finanzierung der Pflege-Pflichteinsätze, die Bezieher von Pflegegeld bei zugelassenen Pflegediensten in den Pflegestufen I und II halbjährlich und in der Pflegestufe III vierteljährlich abzurufen haben, wurde auf die Pflegekassen bzw. die privaten Pflege-Versicherungsunternehmen sowie die Beihilfefestsetzungsstellen übertragen. Damit haben Pflegebedürftige diese Pflegeeinsätze nicht mehr aus dem Pflegegeld zu finanzieren (§ 37 Abs. 3 SGB XI).
- Die Höchstbeträge bei teilstationärer Tages- oder Nachtpflege wurden für die Pflegestufe II von 1 500 DM auf 1 800 DM (921 Euro) und für die Pflegestufe III von 2 100 DM auf 2 800 DM (1 432 Euro) erhöht (§ 41 Abs. 2 SGB XI).

- Die Möglichkeiten, in Fällen der Verhinderungspflege den Höchstbetrag von 2 800 DM (1432 Euro) auszuschoöpfen, wurden erweitert (§ 39 SGB XI).
- Bei dem Anspruch auf Kurzzeitpflege wurde die einschränkende Voraussetzung gestrichen, dass vor der Inanspruchnahme der Leistung zunächst ein Jahr Pflege erbracht worden sein muss (§ 42 SGB XI).
- Im Sterbemonat des Pflegebedürftigen zu viel gezahltes Pflegegeld soll den Hinterbliebenen verbleiben und nicht von den Pflegekassen zurückgefordert werden müssen (§ 37 Abs. 2 SGB XI).
- Es wurde sichergestellt, dass das an die Pflegeperson weitergeleitete Pflegegeld bei der Ermittlung der Unterhaltsansprüche oder -verpflichtungen der Pflegeperson weitgehend unberücksichtigt bleibt (§ 13 Abs. 6 SGB XI).

### **3. Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2000 (GKV-Gesundheitsreform 2000)**

**157.** Die im 1. SGB XI-Änderungsgesetz bis zum 31. Dezember 1999 befristet vorgesehenen Übergangsregelungen zur Finanzierung der medizinischen Behandlungspflege in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen (§§ 41 Abs. 2, 42 Abs. 2 und 43 Abs. 2, 3 und 5 SGB XI) wurden um zwei Jahre verlängert. Danach haben die Pflegekassen bis zum 31. Dezember 2001 bei teil- und vollstationärer Pflege im Rahmen der leistungsrechtlichen Höchstbeträge – neben den Aufwendungen für die Grundpflege und die soziale Betreuung – auch Aufwendungen für die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege zu übernehmen. Gleichzeitig wurde die Übergangsregelung des § 43 Abs. 5 SGB XI über die Leistungspauschalen bei vollstationärer Pflege um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2001 verlängert.

### **4. Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) sowie zur Änderung des Krankenpflegegesetzes**

**158.** Mit dem Gesetz soll die Grundlage für eine bundeseinheitliche Ausbildung in der Altenpflege geschaffen werden (vgl. Tz. 268).

### **5. Gesetz zur Qualitätssicherung und zur Stärkung des Verbraucherschutzes in der Pflege (Pflege-Qualitätssicherungsgesetz – PQsG)**

**159.** Die Qualität und Qualitätssicherung in der Pflege sind seit der Einführung der Pflegeversicherung Anfang 1995 verstärkt in das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit gerückt. Durch die Absicherung gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit hat die pflegerische Versorgung zu Recht einen neuen Stellenwert in der Wahrnehmung der Bevölkerung gewonnen. Fast 60 Mio. Menschen zahlen heute Beiträge zur sozialen oder privaten Pflegeversiche-

rung; einschließlich der Familienversicherung sind insgesamt etwa 97 % der Bevölkerung (rd. 80 Mio. Menschen) pflegeversichert. Im Falle der Pflegebedürftigkeit haben sie jetzt – als Gegenleistung für ihre Beiträge – Ansprüche aus eigenem Recht auf die Versicherungsleistungen erworben. Damit einher geht ein neues Selbstbewusstsein der Betroffenen („Verbrauchersouveränität“). Gerade im stationären Bereich wird von pflegebedürftigen Heimbewohnern, die sich nicht ordentlich versorgt fühlen, oder von ihren Angehörigen die Frage aufgeworfen, wieso Defizite in der Versorgung herrschen, obwohl beitragsfinanzierte Leistungen gewährt werden, die durch erhebliche Eigenanteile zu ergänzen sind.

**160.** Anlass für diese und ähnliche Fragen sind häufig Berichte über Mängel in der Pflege. Um den in den Medien immer wieder aufgezeigten Mängeln und Missständen in der Pflege wirksamer vorzubeugen und sie zu beseitigen, sieht das Pflege-Qualitätssicherungsgesetz, das auch für ambulante Dienste und Einrichtungen gilt, im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

Stärkung der Eigenverantwortung der Einrichtungsträger und verbesserte Verhandlungsqualität durch

- Einführung von Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen,
- Vereinbarung von Personalbedarfsermittlungsverfahren oder Personalrichtwerten auf Landesebene, die wenigstens Fachkraftquoten und Personalschlüssel beinhalten.

Neustrukturierung und Effektivierung der Qualitätssicherungsinstrumente mit der primären Zielsetzung, die Leistungsqualität der Einrichtungen „von innen heraus“ zu stärken durch

- Verpflichtung zum Qualitätsmanagement,
- Pflicht zur Vorlage von Leistungs- und Qualitätsnachweisen,
- Einbindung unabhängiger Sachverständiger,
- Einführung von Beratungs- und Prüfvorschriften durch Rechtsverordnung,
- Konkretisierung und Absicherung der Prüfrechte des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK),
- Kontrollen mit folgenden Maßgaben:
  - tagsüber jederzeit Zutritt zu den Pflegeeinrichtungen, auch ohne Anmeldung,
  - nächtliche Kontrollen, wenn das Ziel der Überprüfung tagsüber nicht erreicht werden kann (Beispiele: Zahl der Nachtwachen, Fixierung/Sedierung der Pflegebedürftigen, Flüssigkeitszufuhr),
  - Zutritt zu Räumen, die einem Wohnrecht unterliegen, wenn die Zustimmung des Bewohners vorliegt oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegeben ist.

Verbesserte Verhandlungstransparenz durch

- Einführung des Pflegeheimvergleichs,
- Einführung der Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen,
- Berechtigung der Kostenträger, Personalabgleiche durchzuführen.

Bessere Verzahnung mit dem Heimgesetz durch

- Pflicht zur Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
- Pflicht zur gegenseitigen Information der Aufsichtsinstitutionen,
- Recht des MDK, an unangemeldeten Prüfungen der Heimaufsicht teilzunehmen,
- Mitwirkung des MDK in Arbeitsgemeinschaften nach § 20 Abs. 5 Heimgesetz.

Ausweitung des Verbraucherschutzes u. a. durch

- Beteiligung der Pflegekassen an kommunalen Beratungsangeboten; Beratung und Aushändigung von Leistungs- und Preisvergleichslisten,
- stärkere Verpflichtung zur Durchführung von Pflegeschulung im häuslichen Umfeld,
- Pflicht zum Abschluss und zur Aushändigung eines schriftlichen Pflegevertrages bei häuslicher Pflege, probeweise Inanspruchnahme des Pflegedienstes,
- Ausschluss nachwirkender Zahlungspflichten im Todesfall,
- Rückzahlungspflichten bei Schlechtleistung,
- Beteiligung der Betroffenen- und der Berufsverbände an bundesweiten Qualitätssicherungsvereinbarungen, an Rahmenempfehlungen sowie der geplanten Verordnung über Beratungs- und Prüfverfahren.

Das Pflege-Qualitätssicherungsgesetz steht für den Bereich der vollstationären Pflege in einem engen Zusammenhang mit der Novellierung des Heimgesetzes. Beide Gesetze ergänzen einander in dem Ziel, u. a. durch eine engere Zusammenarbeit zwischen der Pflegeselbstverwaltung und der staatlichen Heimaufsicht, die Qualität der Betreuung in Heimen zu sichern.

## **6. Drittes Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes**

**161.** Mit dem Gesetz soll ein an den Grundsätzen der Menschenwürde ausgerichtetes Leben in Alten- und Pflegeheimen sowie in Heimen für behinderte Menschen gefördert werden (vgl. Tz. 267).

## **7. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**

**162.** Durch Artikel 15 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes) dieses Gesetzes ist § 40a in das Bundessozialhilfegesetz eingefügt worden, der eine Sonderregelung für behinderte Menschen in Einrichtungen enthält. Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass Eingliederungshilfe in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe im Sinne des § 43a SGB XI die notwendige Pflege mit umfasst. Die Regelung stellt sicher, dass dem Wunsch behinderter Menschen, in der Einrichtung zu verbleiben, grundsätzlich Rechnung zu tragen ist. Eine Verlegung pflegebedürftiger behinderter Menschen ist nur im Einzelfall und nur dann möglich, wenn ihre Pflege in der Einrichtung der Behindertenhilfe nicht sichergestellt werden kann. Dies müssen Pflegekasse, Sozialhilfeträger und Einrichtungsträger einvernehmlich feststellen.

## **8. Gesetz zur Ergänzung der Leistungen bei häuslicher Pflege von Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz – PflEG)**

**163.** Alle, die in der Pflege Verantwortung tragen, sind sich darin einig, dass die Versorgungssituation insbesondere von demenzkranken Mitbürgern verbessert werden muss. Das Spektrum der Probleme, die angegangen werden müssen, um zu einer durchgreifenden Verbesserung zu kommen, ist groß. Hier sind insbesondere auch mit Blick auf die zu erwartende demographische Entwicklung erhebliche Anstrengungen erforderlich.

Zu den notwendigen Schritten gehören auch verbesserte Leistungsangebote der Pflegeversicherung. Es besteht besonderer Handlungsbedarf im häuslichen Bereich. Hier ist eine Entlastung der pflegenden Angehörigen dringend erforderlich, die durch die Pflege und allgemeine Betreuung des Pflegebedürftigen oftmals rund um die Uhr beansprucht werden. Den pflegenden Angehörigen von Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf müssen ausreichend Hilfen zur Verfügung stehen, um den Pflegealltag zu erleichtern und physische und psychische Überlastungen zu verhindern und eine frühzeitige Inanspruchnahme der vollstationären Pflege zu vermeiden.

Daher soll der sich in der Pflegeversicherung bietende Finanzspielraum von rd. 550 Mio. DM (rd. 280 Mio. Euro) jährlich konzentriert eingesetzt werden zur Verbesserung der Versorgungssituation von Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege. Das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene „Gesetz zur Ergänzung der Leistungen bei häuslicher Pflege von Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf“ regelt, dass

- für die pflegenden Angehörigen zusätzliche Möglichkeiten zur dringend notwendigen Entlastung der sehr beanspruchenden Pflege geschaffen werden,

- in der Entlastungsphase der pflegenden Angehörigen den Pflegebedürftigen möglichst aktivierende Betreuungsangebote zur Verfügung stehen
- sowie strukturell sinnvolle Weichenstellungen vorgenommen werden.

Neben einem zusätzlichen Betreuungsbetrag für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf in Höhe von 900 DM (460 Euro) jährlich werden Beratungsangebote für die Betroffenen und ihre Angehörigen erweitert und verbessert, vor allem die Beratungsangebote im häuslichen Bereich. Innovativ und zukunftsweisend sind die vorgesehene Förderung des Auf- und Ausbaus von so genannten niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie die Förderung von Modellprojekten zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und -konzepte insbesondere für demenzkranke Menschen. Es sollen auf diese Weise Impulse zur Schaffung eines Netzes von abgestuften bedürfnisorientierten und

gemeindenahen Hilfen und Versorgungsangeboten gegeben werden. Neben den Vorschriften zur Verbesserung der Versorgungssituation von demenzkranken Mitbürgern regelt das Gesetz die zeitliche Verlängerung der Regelungen zur medizinischen Behandlungspflege und zu den Leistungspauschalen im Pflegeheim bis zum 31. Dezember 2004. Zudem wird für Personen, die nicht pflegeversichert sind, unter bestimmten Voraussetzungen ein einmaliges, befristetes Beitrittsrecht wahlweise zur sozialen oder privaten Pflege-Pflichtversicherung eingeräumt. Für diejenigen, die bei Einführung der Pflegeversicherung zum 1. Januar 1995 nicht krankenversichert waren und daher keinen Zugang zur Pflegeversicherung erhielten, besteht für die Ausübung des Beitrittsrechts eine Frist bis zum 30. Juni 2002.

## 9. Übersicht über die Leistungen der Pflegeversicherung

|                                                                    |                                                                                           | Pflegestufe I<br>Erheblich<br>Pflegebedürftige               | Pflegestufe II<br>Schwerpflege-<br>bedürftige | Pflegestufe III<br>Schwerstpflege-<br>bedürftige<br><br>(in besonderen<br>Härtefällen) |
|--------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| Häusliche Pflege                                                   | Pflegesachleistung bis<br>€ (DM <sup>*)</sup> ) monatlich                                 | 384    (750)                                                 | 921    (1 800)                                | 1 432    (2 800)<br>(1 918    (3 750))                                                 |
|                                                                    | Pflegegeld € (DM <sup>*)</sup> )<br>monatlich                                             | 205    (400)                                                 | 410    (800)                                  | 665    (1 300)                                                                         |
| Pflegevertretung<br>– durch nahe Ange-<br>hörige                   | Pflegeaufwendungen für<br>bis zu vier Wochen im<br>Kalenderjahr bis € (DM <sup>*)</sup> ) | 205    (400) <sup>1)</sup>                                   | 410    (800) <sup>1)</sup>                    | 665    (1 300) <sup>1)</sup>                                                           |
| – durch sonstige Per-<br>sonen                                     |                                                                                           | 1 432    (2 800)                                             | 1 432    (2 800)                              | 1 432    (2 800)                                                                       |
| Kurzzeitpflege                                                     | Pflegeaufwendungen bis<br>€ (DM <sup>*)</sup> ) im Kalenderjahr                           | 1 432    (2 800)                                             | 1 432    (2 800)                              | 1 432    (2 800)                                                                       |
| Teilstationäre Tages-<br>und Nachtpflege                           | Pflegeaufwendungen bis<br>€ (DM <sup>*)</sup> ) monatlich                                 | 384    (750)                                                 | 921    (1 800)                                | 1 432    (2 800)                                                                       |
| Vollstationäre<br>Pflege                                           | Pflegeaufwendungen<br>pauschal € (DM <sup>*)</sup> )<br>monatlich                         | 1 023    (2 000)                                             | 1 279    (2 500)                              | 1 432    (2 800)                                                                       |
|                                                                    |                                                                                           |                                                              |                                               | 1 688    (3 300)                                                                       |
| Pflege in vollstationären<br>Einrichtungen der<br>Behindertenhilfe | pauschal Abgeltung von<br>Pflegeaufwendungen in<br>Höhe von                               | 10 % des Heimentgelts,<br>höchstens 256 € (500 DM) monatlich |                                               |                                                                                        |

<sup>1)</sup> Auf Nachweis werden den ehrenamtlichen Pflegepersonen notwendige Aufwendungen (Verdienstausschlag, Fahrkosten usw.) bis zum Gesamtbetrag von 2 800 DM erstattet.

<sup>\*)</sup> Bis 31. Dezember 2001 galten die Beträge in DM.

## **10. Inanspruchnahme der Leistungen der Pflegeversicherung**

**164.** Jeden Monat erhalten derzeit rd. 2 Mio. Menschen die ambulanten und stationären Leistungen der sozialen und privaten Pflegeversicherung (1,35 Mio. ambulant und 0,61 Mio. stationär). Die Zahl der Leistungsempfänger ist seit Einführung der Pflegeversicherung deutlich gestiegen. Dies ist zum einen auf Effekte zurückzuführen, die mit der Einführung einer neuen Sozialversicherungsleistung zwangsläufig verbunden sind, wie anfängliche Verzögerungen bei der Begutachtung und Leistungsbewilligung und ein zunehmendes Bekanntwerden der Leistungen bei den potenziellen Leistungsempfängern. Zum anderen führt die zunehmende Lebenserwartung zu einer steigenden Zahl älterer Menschen, die ein höheres Pflegerisiko haben als jüngere. Damit steigt auch die Zahl der Pflegebedürftigen an (demographischer Effekt).

Pflegebedürftigkeit ist ein Schicksal, das sich stark auf den Personenkreis der Hochbetagten konzentriert. Zur Jahresmitte 2001 waren in der sozialen Pflegeversicherung bei den ambulant Pflegebedürftigen knapp 45 % älter als 80 Jahre, im stationären Bereich sogar gut 63 %. Die Mehrzahl der Pflegebedürftigen sind aufgrund der höheren Lebenserwartung Frauen. Ihr Anteil an den stationär Pflegebedürftigen ist mit knapp 77 % deutlich höher als bei den ambulant Pflegebedürftigen (rd. 65 %). In der privaten Pflege-Pflichtversicherung ist – ebenso wie in der sozialen Pflegeversicherung – ein großer Teil der Pflegebedürftigen über 80 Jahre alt. Bei den ambulant Pflegebedürftigen waren es Ende 2000 rd. 50 % und im stationären Bereich sogar rd. 75 %. Auch hier ist die Mehrzahl der Pflegebedürftigen Frauen. Ihr Anteil ist allerdings im ambulanten Bereich mit rd. 56 % niedriger als in der sozialen Pflegeversicherung, während er im stationären Bereich ebenfalls bei 75 % liegt.

## **11. Finanz- und Beitragssatzentwicklung in der sozialen und privaten Pflegeversicherung**

**165.** Die Pflegeversicherung steht auf einem soliden finanziellen Fundament; die Beitragssatzstabilität ist mittelfristig gesichert. Die soziale Pflegeversicherung wies zum Ende des Jahres 2000 einen Mittelbestand von rd. 9,43 Mrd. DM (rd. 4,82 Mio. Euro) auf. Wie 1999 haben auch im Jahr 2000 die Ausgaben die Einnahmen überstiegen. Das Defizit betrug rd. 0,26 Mrd. DM (rd. 0,13 Mio. Euro).

## **12. Ambulante und stationäre Pflegeinfrastruktur**

**166.** Die Pflegeversicherung bewirkt weiterhin Verbesserungen bei der ambulanten und stationären Pflegeinfrastruktur. So hatten nach Angaben der Pflegekassen im Oktober 2001 bereits rd. 12 950 ambulante und rd. 9 000 vollstationäre Pflegeeinrichtungen einen Versorgungsvertrag. Setzt man diese Angaben in einen Vergleich zu 1998, wird deutlich, dass die Zahl der Anbieter ambulanter Einrichtungen um ca. 1 200 und die der vollstationären Pflegeeinrichtungen um ca. 1 100 gestiegen ist. Auf der Grundlage einer Infratest-Studie über die Wirkungen der

Pflegeversicherung zeigt sich, dass die Infrastruktur der ambulanten und stationären pflegerischen Versorgung inzwischen einen Stand erreicht hat, der für die Versorgung der pflegebedürftigen Bevölkerung rein quantitativ als ausreichend bezeichnet werden kann.

## **13. Auswirkungen der Pflegeversicherung im Bereich der Sozialhilfe**

**167.** Ein wesentliches sozialpolitisches Ziel der Pflegeversicherung war, durch die Leistungen der Pflegeversicherung möglichst viele Sozialhilfeempfänger aus der pflegebedingten Sozialhilfeabhängigkeit herauszuführen. Dieses Ziel ist erreicht worden, wie die nachstehenden Zahlen belegen.

### **Ambulante Pflege**

**168.** Wie die amtliche Sozialhilfestatistik für die Jahre 1994 bis 2000 zeigt, ist die Zahl der Empfänger von Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen seit Einführung der Pflegeversicherung um rd. 70 % reduziert worden und beträgt Ende 2000 rd. 58 800. Das bedeutet, dass weniger als 5 % der Bezieher der ambulanten Leistungen der Pflegeversicherung gegenwärtig noch zusätzliche Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erhalten.

### **Stationäre Pflege**

**169.** Mit der Umsetzung der zweiten Stufe der Pflegeversicherung zum 1. Juli 1996 ist ein deutlicher Rückgang der Empfängerzahlen feststellbar, wenn auch nicht in gleicher Größenordnung wie im ambulanten Bereich. Bezogen auf das Jahresende 1995 gab es 2000 im stationären Bereich rd. 85 000 Personen weniger, die auf pflegebedingte Leistungen angewiesen waren. Dies entspricht einem Rückgang von rd. einem Drittel. Es ist davon auszugehen, dass von den Beziehern der stationären Leistungen der Pflegeversicherung etwa 25 % zusätzliche Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten.

## **14. Schaffung von Arbeitsplätzen**

**170.** Die Pflegeversicherung hat nach wie vor spürbare beschäftigungswirksame Effekte. Seit 1995 hat sich die Zahl der abhängig Erwerbstätigen bei den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Berufsordnungen des Sozialwesens um 194 000 Erwerbstätige, und damit um 63,8 %, erhöht. Während die Zahl der Krankenschwestern und Krankenpfleger sowie der hauswirtschaftlichen Gehilfen und Helfer seit 1998 stagniert, waren bei den Helfern und Helferinnen in der Krankenpflege, den Altenpflegern und den Haus- und Ernährungswirtschaftlern auch in den vergangenen drei Jahren noch deutliche Beschäftigungszuwächse zu verzeichnen. Wenn auch die Gliederung der Erwerbstätigen nach Berufsordnungen nicht exakt den im Pflegebereich Tätigen entspricht, so dürften durch die Pflegeversicherung rd. 200 000 Arbeitsplätze geschaffen worden sein. Angesichts der demographischen Entwicklung und der Zunahme von Single-Haushalten ist auch in der Zukunft mit einer weiteren Zunahme der Erwerbstätigen im Pflegebereich zu rechnen.

**Abhängig Erwerbstätige im Sozialwesen<sup>1)</sup> nach ausgewählten Berufsordnungen  
Ergebnisse des Mikrozensus 1995 bis 2000**

|                                                 | 1995    | 1996    | 1997    | 1998    | 1999    | 2000    | Veränderung<br>zu 1995<br>absolut<br>und in % |
|-------------------------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|-----------------------------------------------|
| Kranken-<br>schwestern,<br>Krankenpfleger       | 66 000  | 87 000  | 99 000  | 110 000 | 111 000 | 112 000 | +46 000<br>+69,7 %                            |
| Helfer/-innen<br>in der Kranken-<br>pflege      | 36 000  | 38 000  | 43 000  | 46 000  | 56 000  | 52 000  | +16 000<br>+44,4 %                            |
| Altenpfleger                                    | 169 000 | 203 000 | 220 000 | 229 000 | 265 000 | 282 000 | +113 000<br>+66,9 %                           |
| Haus- und<br>Ernährungs-<br>wirtschaftler       | 20 000  | 27 000  | 29 000  | 25 000  | 32 000  | 33 000  | +13 000<br>+65,0 %                            |
| Hauswirtschaft-<br>liche Gehilfen<br>und Helfer | 13 000  | 19 000  | 20 000  | 19 000  | 20 000  | 19 000  | +6 000<br>+46,2 %                             |
| insgesamt                                       | 304 000 | 374 000 | 411 000 | 429 000 | 484 000 | 498 000 | +194 000<br>+63,8 %                           |

<sup>1)</sup> D. h. ohne Krankenhausbereich.

**Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen**

|                     | 1995    | 1996    | 1997    | 1998    | 1999    | 2000                  |
|---------------------|---------|---------|---------|---------|---------|-----------------------|
| Ausgaben in Mrd. DM | 0,60    | 1,81    | 2,32    | 2,26    | 2,21    | 2,10<br>(rd. 1,10 €)  |
| Empfänger           | 394 000 | 531 000 | 575 000 | 574 000 | 574 000 | 528 000 <sup>*)</sup> |
| Frauenanteil in %   | 94 %    | 94 %    | 94 %    | 93 %    | 93 %    | 93 %                  |

<sup>\*)</sup> 2000 vorläufiger Wert, der sich durch Nacherfassungen deutlich erhöhen wird.

## 15. Soziale Sicherung der Pflegepersonen

**171.** Sowohl die Ausgaben als auch die Zahl der Pflegepersonen, für die Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden, haben sich in den ersten Jahren nach Einführung der Pflegeversicherung deutlich erhöht. Dies geht insbesondere auf die anfangs zögerliche Erfassung der rentenversicherungspflichtigen Pflegepersonen zurück. Deshalb enthalten die Ausgaben der Jahre 1996 und 1997 in

erheblichem Umfang Nachzahlungen für die Vorjahre. Ab 1998 ist ein leichter Rückgang der Ausgaben zu verzeichnen. Darin spiegeln sich der gesunkene Rentenversicherungsbeitragssatz und die Strukturverschiebung bei der Inanspruchnahme hin zu mehr Sach- und vollstationären Leistungen, bei denen weniger bzw. keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden, wider. Bei den rentenversicherungspflichtigen Pflegepersonen handelt es sich zu über 90 % um Frauen.

## **16. Finanzhilfen für Investitionen im Beitrittsgebiet**

**172.** Die Versorgung der Bevölkerung in den neuen Ländern mit bedarfsgerechten und modernen Pflegeeinrichtungen ist immer noch nicht ausreichend. Die baulichen Missstände in den neuen Ländern müssen so schnell wie möglich beseitigt werden. Wo Mangel herrscht, müssen neue Pflegeeinrichtungen geschaffen werden. Der Bund gewährt deshalb den neuen Ländern gemäß Artikel 52 PflegeVG von 1995 bis 2002 Finanzhilfen in Höhe von jährlich 800 Mio. DM (rd. 410 Mio. Euro) (insgesamt 6,4 Mrd. DM (rd. 3,3 Mrd. Euro)) für Investitionen in Pflegeeinrichtungen, um eine zügige und nachhaltige Verbesserung der Qualität der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung in den neuen Ländern zu erreichen. Zusammen mit einem Eigenanteil von 20 %, den die neuen Länder im Rahmen des Investitionsprogramms beisteuern, stehen für den Auf- und Ausbau der pflegerischen Infrastruktur in den neuen Bundesländern insgesamt 8 Mrd. DM (rd. 4,1 Mrd. Euro) aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung. Das Investitionsprogramm, aus dem 1995 bis 2001 rd. 4,6 Mrd. DM (rd. 2,4 Mrd. Euro) geleistet worden sind, leistet einen wichtigen Beitrag zur Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse auch im Bereich der pflegerischen Versorgung in Deutschland.

## **17. Modellprogramm zur Verbesserung der Versorgung der Pflegebedürftigen**

**173.** Seit 1991 fördert die Bundesregierung mit einem besonderen Modellprogramm Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung der Pflegebedürftigen. Bis Ende 2001 sind über 520 Vorhaben mit fast 760 Mio. DM (rd. 390 Mio. Euro) gefördert worden, für 2002 wurden weitere Mittel in Höhe von bis zu 40 Mio. DM (20 Mio. Euro) zur Verfügung gestellt. Gefördert werden z. Zt. folgende Bereiche:

- der Ausbau der pflegerischen Versorgungsstrukturen durch den Aufbau von ambulanten Diensten, teilstationären Einrichtungen und besonders vorbildlich gegliederten Pflegezentren;
- die Erprobung von Pflegeeinrichtungen für besondere Gruppen von Pflegebedürftigen;
- die Verbesserung der Zusammenarbeit aller an der Pflege beteiligten Institutionen und Organisationen durch die Erprobung von Versorgungsmodellen des gesamten Pflege- und Gesundheitsbereichs in Gemeinden oder Landkreisen durch Vernetzung ambulanter Dienste mit Anbietern stationärer und teilstationärer Leistungen sowie durch den Aufbau von Koordinierungs- und Leitstellen;
- die Beratung, Aus- und Weiterbildung durch Schulung von pflegenden Angehörigen, Nachbarn und ehrenamtlichen Helfern, von Ärzten und Pflegepersonal, einschließlich der Förderung entsprechender Einrichtungen.

## VII. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

### 1. Ziele und Maßnahmen

**174.** Mit veränderten Einstellungen weiter Kreise unserer Bevölkerung zu behinderten Menschen und einem beachtlichen Wandel im Selbstverständnis der behinderten Menschen haben sich auch die Grundlagen der Behindertenpolitik tief greifend gewandelt. Im Mittelpunkt der politischen Anstrengungen stehen nicht mehr Fürsorge und Versorgung, sondern die selbstbestimmte Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben und die Beseitigung der Hindernisse, die ihrer Chancengleichheit entgegenstehen. Durch die Ergänzung des Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz um den Satz 2 im Jahr 1994 wurde auch eine Verpflichtung für Politik und Gesellschaft geschaffen, sich aktiv um die Integration von Menschen mit Behinderungen in die Familie, in den Beruf und in das tägliche Leben zu bemühen. Dieser Verpflichtung entsprechen unter anderem eine Reihe von Gesetzen, die es behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen ermöglichen, ihre eigenen Belange so weit gehend wie möglich selbst und eigenverantwortlich zu bestimmen.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter, das am 1. Oktober 2000 in Kraft trat, hat die Bundesregierung ihr Versprechen aus der Koalitionsvereinbarung eingelöst, durch Verbesserung und Weiterentwicklung der spezifischen Instrumente die in den 80er- und 90er-Jahren auf ein weit überdurchschnittlich hohes Niveau angewachsene Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen zügig und nachhaltig abzubauen.

Mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), das am 1. Juli 2001 in Kraft trat, wurde für den Bereich der Sozialpolitik die Zusage der neuen Bundesregierung eingelöst, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen zu fördern und dem Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes für behinderte Menschen Geltung zu verschaffen. Durch ein zeitgemäßes und soziales Leistungsangebot erhalten behinderte Menschen durch die besonderen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft die Unterstützung und Solidarität, die sie benötigen, um Behinderungen zu vermeiden, auszugleichen oder zu überwinden. Das SGB IX enthält viele Leistungsverbesserungen, insbesondere für behinderte Frauen und/oder Kinder.

Das SGB IX fasst das bisherige Recht der Rehabilitation sowie das bisherige Schwerbehindertenrecht zusammen und entwickelt es zu einem Recht der Teilhabe weiter. Es berücksichtigt mit dieser Terminologie – und damit auch inhaltlich – die weltweite fachliche und fachpolitische Diskussion, wie sie derzeit insbesondere in der Weltgesundheitsorganisation geführt wird. Es orientiert sich terminologisch – und damit auch inhaltlich – an den Betroffenen und ihren Möglichkeiten, aber auch ihrem Interesse

an Selbsthilfe; es stellt die behinderten Menschen selbst in den Mittelpunkt. Teilhabe und Selbstbestimmung treten nach vorn.

Behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen wird es ermöglicht, ihre eigenen Belange so weit gehend wie möglich selbst und eigenverantwortlich zu bestimmen.

Im Grundsatz hat sich das in Deutschland gewachsene gegliederte System der Rehabilitation bis heute bewährt, doch stellt es sich für Betroffene oftmals als nur schwer durchschaubar dar. Dies liegt zum einen daran, dass sich die Rehabilitation ohnehin als eine sehr komplexe Aufgabe darstellt. Zum anderen liegt es an der Aufteilung der Rehabilitation auf nicht weniger als sieben Sozialleistungsbereiche mit einer Vielzahl von verschiedenen Leistungsträgern mit wiederum vielen verschiedenen Gesetzen und Verordnungen.

Durch die Zusammenfassung der für mehrere Sozialleistungsbereiche einheitlich geltenden Vorschriften im SGB IX ist diese Unübersichtlichkeit beendet. Das SGB IX ist in ähnlicher Weise bereichsübergreifend wirksam wie bereits bisher die Regelungen des Ersten, des Vierten und des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs. Die Vorschriften über die Leistungen zur Teilhabe werden möglichst einheitlich geregelt, auch wenn für sie unterschiedliche Trägergruppen – mit eigenen Leistungsgesetzen (z. B. SGB III, SGB V, SGB VI, SGB VII) – zuständig sind. Regelungen zu Inhalt und Zielsetzung, die für mehrere Sozialleistungsbereiche einheitlich sein können, werden nur an einer Stelle getroffen. Diese Regelungen sind im Interesse der Betroffenen im Neunten Buch so weit wie möglich vereinheitlicht worden, auch um zu verdeutlichen, dass das gemeinsame Ziel – möglichst weit gehende Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen am Leben der Gesellschaft – bei allen jeweils zuständigen Rehabilitationsträgern in grundsätzlich gleicher Weise verfolgt wird.

Wegen der Besonderheiten des gegliederten Systems der sozialen Sicherung kann dies jedoch nur gelten, wenn und soweit in den Leistungsgesetzen für die einzelnen Rehabilitationsträger nichts Abweichendes bestimmt ist. Viele dieser besonderen Regelungen wurden im Zuge des SGB IX aufgehoben, durch Bezugnahmen auf das SGB IX ersetzt oder inhaltlich angepasst.

Dem gegliederten System wird Rechnung getragen, indem geregelt wird, dass die Zuständigkeit und die Voraussetzungen der Leistungen sich nach den besonderen Regelungen für die einzelnen Rehabilitationsträger richten.

Das novellierte Schwerbehindertengesetz wurde als Teil 2 in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – eingeordnet. Dabei wurden die bisherigen Regelungen im Wesentlichen inhaltsgleich übernommen. Neu hinzugekommen sind das



Verbot der Benachteiligung schwerbehinderter Menschen im Arbeits- und sonstigen Beschäftigungsverhältnis sowie eine Entschädigungspflicht bei Verstoß gegen dieses Verbot. Hierdurch wird das Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes in einem weiteren Teilbereich konkretisiert.

**175.** In der Behindertenpolitik lässt sich die Bundesregierung von folgenden Grundsätzen leiten:

- dem Grundsatz der Finalität, nach dem die notwendigen Hilfen jedem behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen unabhängig von der Ursache der Behinderung geleistet werden müssen;
- dem Grundsatz der möglichst frühzeitigen Intervention, nach dem entsprechend den im Einzelfall gegebenen Möglichkeiten und Notwendigkeiten Ausmaß und Auswirkungen der Behinderung möglichst gering zu halten und nicht vermeidbare Auswirkungen so gut wie möglich auszugleichen sind; und
- dem Grundsatz der individuellen Hilfe, nach dem die Hilfe auf die konkrete Bedarfssituation jedes einzelnen behinderten Menschen zugeschnitten sein muss.

Die Aktivitäten richten sich auf alle Lebensbereiche behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen, wobei die medizinische Rehabilitation und die Teilhabe am Arbeitsleben Schwerpunkte bilden. Ziel ist es, den behinderten Menschen auch weiterhin die volle Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, zumal hierdurch in vielen Fällen Frühverrentungen und Pflegebedürftigkeit vermieden werden können.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSIG) wird ab dem 1. Januar 2003 die Lebenssituation erwerbsgeminderter Menschen, gerade auch derjenigen, die von Geburt oder früher Jugend an schwerstbehindert sind, deutlich verbessert (vgl. Tz. 118).

Mit dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen, das voraussichtlich noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten wird, soll durch Herstellung von Barrierefreiheit und Gleichstellung im öffentlichen Recht die Benachteiligung behinderter Menschen verhindert und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleistet werden.

Daneben soll noch in dieser Legislaturperiode ein Gesetz zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht in Kraft treten, mit welchem für den Bereich des zivilrechtlichen Rechtsverkehrs ausdrücklich Diskriminierungsverbote festgeschrieben und zivilrechtliche Instrumentarien zur Erleichterung der Durchsetzung eingeführt werden sollen. Das Verbot der Benachteiligung bei Abschluss, Ausgestaltung und Durchführung von Verträgen aufgrund einer Behinderung soll auch für die Merkmale des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität gelten.

## **2. Medizinische Rehabilitation behinderter Menschen**

**176.** Leistungen zur medizinischen Rehabilitation behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen werden erbracht, um Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zurückzuführen, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten und Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit sowie vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern.

Der bewährte Katalog der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation wurde im SGB IX um die folgenden Punkte erweitert:

- Psychotherapie als ärztliche und psychologische Behandlung und
- Leistungen zur Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder als Komplexleistung nach dem Grundsatz einer möglichst frühzeitigen Intervention.

Die Komplexleistung Frühförderung besteht aus einem interdisziplinär abgestimmten System ärztlicher, medizinisch-therapeutischer, psychologischer, heilpädagogischer und sozialpädagogischer Leistungen und schließt ambulante und mobile Beratung ein.

Mit den sich verbessernden Behandlungsmethoden auch bei schweren Erkrankungen muss ein modernes Rehabilitationsangebot schritthalten. So wird es in den letzten Jahren zunehmend möglich, Menschen mit schweren Atemwegserkrankungen und der Notwendigkeit einer künstlichen Beatmung ein langfristiges Überleben zu ermöglichen. Insbesondere Kinder, aber auch Erwachsene, können unter künstlicher Beatmung aus den Intensivstationen der Krankenhäuser entlassen werden und zu Hause oder in neu zu schaffenden Wohn- und Rehabilitationseinrichtungen langfristig versorgt werden. Die Bundesregierung trägt dieser Entwicklung Rechnung, indem entsprechende Rehabilitationseinrichtungen gefördert werden. Eine erste Einrichtung dieser Art entsteht zurzeit in Datteln/Westfalen; weitere Einrichtungen sind in der Planung.

**177.** Dem Ansatz der frühzeitigen Intervention entspricht die fachübergreifende Frührehabilitation im Krankenhaus, die einen Schwerpunkt bei der Weiterentwicklung der medizinischen Rehabilitation bildet. Die Bundesregierung hat bereits in ihren Sozialberichten 1993 und 1997 dargelegt, dass rehabilitative Aufgabenstellungen im Krankenhaus bisher nur unzureichend Berücksichtigung finden. Die Krankenhäuser verstehen sich überwiegend noch nicht als eigenständiges erstes Glied in der Rehabilitationskette. Die Rehabilitation wird vielmehr als eine Behandlungsphase angesehen, die zeitlich erst nach Abschluss der Akutbehandlung einsetzt. Diese weiterhin bestehenden Defizite gilt es zu beseitigen. Das Programm zur Förderung von Modelleinrichtungen der fachübergreifenden Frührehabilitation im Krankenhaus umfasst derzeit 17 Einrichtungen. Acht

Einrichtungen sind bereits im Betrieb, eine Einrichtung befindet sich derzeit in der Bauphase; acht Einrichtungen sind in der Planung.

### **3. Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben**

**178.** Auch für die berufliche Förderung behinderter Menschen gilt der Grundsatz „So viel gemeinsame Förderung mit Nichtbehinderten wie möglich, so viel besondere behinderungsspezifische Förderung wie notwendig“. Deshalb ist es ein besonderes Anliegen der Bundesregierung, behinderten Menschen den Zugang zum Berufsleben nach den gleichen Grundsätzen und Kriterien sowie an den gleichen Lernorten wie bei nichtbehinderten Menschen zu ermöglichen. Vorrangiges Ziel ist dabei die Vermittlung eines Bildungsabschlusses in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Dadurch wird nicht nur eine wichtige Grundlage für die dauerhafte berufliche Eingliederung behinderter Menschen ins Arbeitsleben geschaffen, sondern darüber hinaus auch ein wesentlicher Beitrag zur vollen Teilhabe behinderter Menschen am Leben in unserer Gemeinschaft geleistet.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen alle Hilfen, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihn hierdurch möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern. Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind die Renten- und die Unfallversicherung, die Kriegsopferfürsorge, die Bundesanstalt für Arbeit und die Sozialhilfe. Auf die im Einzelfall erforderlichen Leistungen besteht teilweise ein Rechtsanspruch, teilweise sind die Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu erbringen.

**179.** Nach dem Grundsatz „Teilhabe vor Versorgung“ erbringt der Dienstherr behinderten und von Behinderung bedrohten Beamten die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die zur Sicherung ihrer beruflichen Eingliederung und damit zur Vermeidung ihrer vorzeitigen Dienstunfähigkeit erforderlich sind. Durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts haben im Bereich des Bundes die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Beamte einen größeren Stellenwert erhalten. Zur Vermeidung der Dienstunfähigkeit sowie zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit ist künftig neben der Verwendung in derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn auch die Verwendung in anderen Laufbahnen zu prüfen. Besitzt der Beamte hierfür nicht die Befähigung, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Die Länder sind durch das Beamtenrechtsrahmengesetz verpflichtet, für ihren Bereich entsprechende Regelungen zu erlassen.

**180.** Nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch haben behinderte Menschen einen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung oder der Sicherung des Eingliederungserfolgs besondere (behinderungsspezifische) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforder-

lich sind. Danach gehören behinderte Jugendliche und Erwachsene zu den Anspruchsberechtigten, wenn sie aus behinderungsbedingten Gründen Ausbildungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen in Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken oder sonstigen Rehabilitationseinrichtungen absolvieren müssen.

Hervorzuheben sind die großen Anstrengungen der Bundesregierung beim Aufbau eines bedarfsdeckenden Netzes besonderer Bildungsstätten für behinderte Menschen, die während ihrer Ausbildung, Umschulung oder Fortbildung besonderer begleitender Hilfen bedürfen und deshalb nicht betrieblich ausgebildet werden können.

Für die berufliche Förderung besonders betroffener behinderter Menschen stehen 28 Berufsförderungs- und 47 Berufsbildungswerke mit rd. 27 300 Plätzen zur Verfügung. Der ganz überwiegende Teil der Absolventen dieser Bildungseinrichtungen für behinderte Menschen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung sonst nicht qualifiziert werden könnten, wird regelmäßig innerhalb eines Jahres nach ihrem Abschluss beruflich eingegliedert. Damit tragen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dazu bei, dass behinderte Menschen nicht ausgegrenzt werden, und es werden zugleich der hoch entwickelten Industriegesellschaft unseres Landes gut ausgebildete und besonders motivierte Fachkräfte zur Verfügung gestellt. Wer sich trotz behinderungsbedingter Belastungen und Einschränkungen eine qualifizierte Position im Arbeitsleben erkämpft hat, ist auch mehr als andere bereit, sich in seiner Arbeit zu engagieren.

**181.** Ziel der Bundesregierung ist die Teilhabe schwerbehinderter und sonstiger behinderter Menschen am Arbeitsleben – möglichst in Betrieben und Verwaltungen des allgemeinen Arbeitsmarkts. Das gilt auch für diejenigen schwerbehinderten Menschen, die von Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen sind. In den Fällen, in denen eine Beschäftigung zu Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts wegen der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder möglich ist, sind Werkstätten für behinderte Menschen das Instrument zur beruflichen Qualifizierung und Beschäftigung. In diesen 665 Einrichtungen (Stand 30. Juni 2001) verwirklichen rd. 195 000 behinderte Menschen ihr Recht auf berufliche Bildung und auf Teilhabe am Arbeitsleben; davon arbeiten 174 Werkstätten mit 37 000 Plätzen in den neuen Bundesländern. Für den Auf- und Ausbau des überregionalen Netzes der Werkstätten für behinderte Menschen und der damit im Zusammenhang stehenden Wohnstätten für behinderte Menschen hat der Bund im Rahmen der üblichen Mitfinanzierung allein in den vergangenen vier Jahren (1998 bis einschließlich 2001) rd. 1 Mrd. DM (rd. 510 Mio. Euro) Fördermittel aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellt, davon rd. 400 Mio. DM (rd. 204 Mio. Euro) für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in den neuen Ländern.

Mit dem SGB IX sind eine Reihe von Verbesserungen für die in den Werkstätten geförderten und beschäftigten behinderten Menschen geschaffen worden. Das Eingangsverfahren wird nicht mehr nur in Zweifelsfällen, sondern

generell durchgeführt mit der zusätzlichen Aufgabe, einen Eingliederungsplan zu erstellen. Die Werkstätten haben den behinderten Menschen eine angemessene berufliche Bildung anzubieten. Die Förderdauer im Berufsbildungsbereich beträgt nunmehr generell zwei Jahre. Um den Bildungsauftrag der Werkstätten noch stärker als in der Vergangenheit zu verdeutlichen, wird der bisherige „Arbeitstrainingsbereich“ nunmehr als „Berufsbildungsbereich“ bezeichnet.

Die Werkstätten erhalten vom zuständigen Rehabilitationsträger für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen zur Auszahlung an diesen ein Arbeitsförderungsgeld. Die Höhe beträgt 26 Euro monatlich, wenn das Arbeitsentgelt des einzelnen Werkstattbeschäftigten zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld 325 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 325 Euro gezahlt. Wurde das Arbeitsentgelt des Werkstattbeschäftigten aufgrund des seit 1996 geltenden Rechts der Kostenzuordnung im Bundessozialhilfegesetz bereits erhöht oder wird es aufgrund der mit dem SGB IX neu gefassten Regelungen über die Vergütungen künftig erhöht, können diese Beträge auf das Arbeitsförderungsgeld angerechnet werden.

Die Förderung des Übergangs behinderter Menschen aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist seit 1996 als fachliche Anforderung an die Werkstätten geregelt. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter haben die Werkstätten seit dem 1. Oktober 2000 nunmehr auch die gesetzliche Aufgabe, diesen Übergang zu fördern. Mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind die Regelungen zum besseren Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt seit dem 1. Januar 2001 durch rentenrechtliche Regelungen flankiert worden, um Hindernisse für einen Übergang zu beseitigen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat zum 1. Juli 2001 die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung erlassen. Diese verbessert die Rechtsstellung der in den Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen, sie können nunmehr in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstätten mitwirken und zur Vertretung ihrer Interessen eigene Werkstattträte wählen.

Mit dem Gesetz zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung ist zum 1. August 2001 das Ausbildungsgeld der Bundesanstalt für Arbeit, das behinderte Menschen erhalten, die im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich beruflich gefördert werden, angehoben worden. Durch das SGB IX ist dieses Ausbildungsgeld im Übrigen zwischen den alten und neuen Bundesländern angeglichen worden. Es beträgt nunmehr 57 Euro monatlich im ersten Jahr und 67 Euro monatlich im zweiten Jahr der Bildungsmaßnahmen.

**182.** Ein besonderes Anliegen der Bundesregierung bleibt es auch weiterhin, die berufliche Eingliederung seelisch behinderter Menschen zu verbessern. Infolge der besonderen, individuellen Ausprägungen dieser Behinde-

rungsform ist oft bei Beginn der Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben keine sichere Erfolgsprognose möglich; dann müssen Rehabilitationsperspektiven erst im Rahmen einer spezifischen Berufsvorbereitung entwickelt und fortgeschrieben werden, um im Anschluss an die klinische Behandlung den Weg zur Teilhabe am Arbeitsleben zu ebnen. Von zentraler Bedeutung ist daher die Weiterentwicklung und flächendeckende Umsetzung von Konzepten einer vernetzten medizinisch-beruflichen Rehabilitation, wie sie insbesondere von Rehabilitationseinrichtungen für psychisch kranke und behinderte Menschen (RPK) angeboten werden. Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben leistet das Trainings- und Qualifizierungsangebot der Beruflichen Trainingszentren einen wichtigen Beitrag zu einer wohnortnahen Berufsvorbereitung. Weiter haben sich die Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke verstärkt dem Personenkreis psychisch behinderter Menschen geöffnet und halten entsprechende medizinische und therapeutische Fachdienste vor. Im Zuge der Weiterentwicklung gilt es, nicht nur das Angebot an spezifischen, wohnortnahen Bildungsangeboten sowie die psychosoziale Begleitung und Betreuung dieses Personenkreises beim Übergang vom Bildungs- in das Beschäftigungssystem sowie die Sicherung bestehender Beschäftigungsverhältnisse zu verbessern, sondern vor allem auch die kundenbezogene Koordination und Verzahnung der im Einzelfall notwendigen Hilfen.

**183.** Die immer stärker werdende Bedeutung einer Flexibilisierung der Rehabilitation entspricht dem Anspruch behinderter Menschen auf selbstbestimmte und eigenverantwortliche Gestaltung ihrer Lebensumstände, wobei ambulante und bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilstationäre Leistungen in wohnortnahen Einrichtungen zu bevorzugen sind. Weil für eine erfolgreiche Eingliederung behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt qualifizierte berufliche Bildungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung sind, wurde seit Jahren auf die Öffnung überregionaler beruflicher Rehabilitationseinrichtungen zur Erstausbildung bzw. Umschulung für Frauen mit Behinderungen besonderer Wert gelegt. In allen Berufsförderungswerken und vielen Berufsbildungswerken werden inzwischen Frauen mit Kindern aufgenommen. Diese Entwicklung ist von der Bundesregierung und von den Trägern der beruflichen Rehabilitation in den vergangenen Jahren besonders gefördert worden. Inzwischen bieten alle Berufsförderungswerke auch Maßnahmen außerhalb ihrer Einrichtungen an, die besonders von Frauen nachgefragt werden. Trotz dieser Fortschritte ist die Inanspruchnahme von solchen Rehabilitationsleistungen für Frauen mit betreuungsbedürftigen Angehörigen, insbesondere außerhalb der Ballungsgebiete, immer noch erheblich schwieriger als für Männer, deshalb sind auch weiterhin große rehabilitationspolitische Anstrengungen nötig.

**184.** Der Abbau der Arbeitslosigkeit ist ein zentrales Ziel der Bundesregierung. Ein Schwerpunkt dabei ist der Abbau der bis zum Jahre 1998 auf ein viel zu hohes Maß angewachsenen Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist

wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Der Erreichung dieser Ziele dient ein ganzes Bündel von Maßnahmen, insbesondere:

- die Neugestaltung des Systems von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe,
- die Stärkung der Rechte der schwerbehinderten Menschen und ihrer besonderen Vertretungen in den Betrieben und Verwaltungen,
- die Verbesserung des Dienstleistungsangebots der Bundesanstalt für Arbeit und der Integrationsämter (vormals Hauptfürsorgestellen),
- zusätzliche innovative Instrumente wie Integrationsvereinbarung, Integrationsfachdienste, Integrationsunternehmen, -betriebe und -abteilungen sowie
- der verstärkte Einsatz der Mittel der Ausgleichsabgabe zur Integration schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Wesentliche Ursache für die seit Jahren rückläufige Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen war die nicht mehr hinreichende Anreizfunktion der Ausgleichsabgabe. Die Beschäftigungsquote sank infolgedessen kontinuierlich, von 5,9 % im Jahre 1981 auf 3,7 % im Jahre 1999. Im Jahr 2000 ist sie unverändert geblieben. Nunmehr wird ein differenzierter Ansatz verfolgt. Arbeitgeber, die sich um die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bemühen, sollen nicht stärker belastet werden. Bei Arbeitgebern, die ihre Beschäftigungspflicht in hohem Maße verletzen, ist die Ausgleichsabgabe deutlich angehoben worden, sodass die Folgen der Nichterfüllung spürbarer werden. Umgesetzt wird dies durch ein gestaffeltes System der Ausgleichsabgabe. Je höher der Grad der Nichterfüllung, desto höher ist die Ausgleichsabgabe.

Um die Beschäftigungspflicht durchzusetzen und die Lage behinderter Menschen zu verbessern, sind die Arbeitgeberpflichten erweitert, die Rechte der schwerbehinderten Menschen gestärkt und die Rechtsstellung der Schwerbehindertenvertretungen in den Betrieben und Verwaltungen weiterentwickelt worden. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, mit der Schwerbehindertenvertretung und den betrieblichen Interessenvertretungen verbindliche Regelungen zur Integration schwerbehinderter Menschen in die Betriebe und Dienststellen zu vereinbaren. Diese Vereinbarungen sollen vor allem Regelungen zur Personalplanung, Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsorganisation, Arbeitszeit und über deren Durchführung enthalten. Ausdrücklich sind in den Integrationsvereinbarungen Regelungen zur Beschäftigung eines angemessenen Anteils schwerbehinderter Frauen zu treffen.

**185.** Als weitere Maßnahme zum Ausbau der Rechte der schwerbehinderten Menschen ist die ausdrückliche Regelung eines gesetzlichen Anspruchs auf Teilzeitarbeit, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist, anzusehen. Schwerbehinderte Menschen haben auch gegenüber dem Integrations-

amt im Rahmen der begleitenden Hilfe einen Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenten. Dadurch erhalten schwerbehinderte Menschen, die zur Ausübung einer Beschäftigung auf eine berufsbegleitende Unterstützung angewiesen sind, eine sichere Rechtsposition, die oftmals erst die Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme schafft. Dieser Anspruch gegen die Integrationsämter ist mit dem SGB IX um einen Anspruch gegenüber den Rehabilitationsträgern ergänzt worden, die für bis zu drei Jahren die Kosten notwendiger Arbeitsassistenten übernehmen.

Um die Chancen schwerbehinderter Menschen zur beruflichen Eingliederung zu erhöhen, ist ein flächendeckendes Netz von Integrationsfachdiensten geschaffen worden. Diese unterstützen die Arbeits- und Integrationsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Beratung der schwerbehinderten Menschen im Vorfeld der Arbeitsaufnahme, bei der Arbeitsplatzsuche, im Bewerbungsverfahren, nach der Arbeitsaufnahme, bei der Festigung und Erhaltung des Arbeitsverhältnisses und stehen den Betrieben und Verwaltungen mit Information, Beratung und Hilfestellung zur Seite. Die Fachdienste sollen außer für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte schwerbehinderte Menschen auch beim Übergang aus Werkstätten für behinderte Menschen tätig werden, desgleichen beim Übergang aus besonderen Schulformen in ein Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Als neues Instrument und gleichsam „dritter“ Weg zur Integration vor allem besonders beeinträchtigter schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt stehen Integrationsprojekte zur Verfügung. Darunter sind verschiedene Formen zu verstehen: Selbstständige Unternehmen oder unternehmensinterne Betriebe und Abteilungen zur Beschäftigung solcher schwerbehinderter Menschen, deren Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung oder sonstiger Umstände trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt, für die aber regelmäßig eine Werkstatt für behinderte Menschen nicht die adäquate Einrichtung zur Beschäftigung und Qualifizierung ist. Die Integrationsprojekte sollen den Beschäftigten auch Unterstützung geben bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einem Betrieb oder einer Verwaltung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

#### **4. Beitrag der Sozialhilfe zur Eingliederung behinderter Menschen**

**186.** Mit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuchs IX werden erstmals auch die Träger der Sozialhilfe in den Kreis der Rehabilitationsträger einbezogen. Im Zuge der damit verbundenen Reformierung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Bundessozialhilfegesetz werden die Rehabilitations- und Teilhabechancen behinderter Menschen, die zu ihrer Eingliederung auf spezifische Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind, in vielfältiger Weise gefördert. Gleichzeitig wird langjährigen

Anliegen und Forderungen unterhaltspflichtiger Eltern behinderter Kinder Rechnung getragen und damit auch deren Situation entscheidend verbessert. Die sozialhilfespezifischen Neuregelungen werden deshalb völlig zu Recht von allen Beteiligten als sozial- und behinderungspolitischer Meilenstein verstanden (vgl. Tz. 216).

Die behinderten Menschen profitieren insbesondere davon, dass bedürftigkeitsunabhängige Eingliederungshilfeleistungen der Sozialhilfe nicht mehr vom Alter des behinderten Hilfeempfängers abhängig gemacht und überdies weitere wesentliche Leistungen für behinderte Menschen in den Kreis der Hilfen einbezogen werden, die vom Träger der Sozialhilfe unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Hilfeempfängers und der ihm zum Unterhalt Verpflichteten erbracht werden. Es handelt sich hierbei um die

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen sowie
- Hilfen in werkstattnahen Fördergruppen und Tagesfördereinrichtungen, wenn diese Hilfen erforderlich und geeignet sind, den behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.

Die Beschäftigten im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und Teilnehmer an Maßnahmen in werkstattnahen Fördergruppen und Tagesfördereinrichtungen werden nur noch zu den Kosten der von ihnen in der Einrichtung eingenommenen Mittagsmahlzeit herangezogen, sofern ihr monatliches Einkommen einen Betrag in Höhe des zweifachen Regelsatzes der Sozialhilfe für einen Haushaltsvorstand überschreitet. Die zuständigen Landesbehörden können Näheres über diesen Kostenbeitrag bestimmen.

Die Eltern von volljährigen behinderten Kindern, die Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege in einer vollstationären Einrichtung erhalten, werden von lebenslangen, ihre eigene Lebensführung spürbar einschränkenden Unterhaltslasten befreit. Mit Wirkung ab 1. Januar 2002 findet in den genannten Fällen nur noch ein Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Sozialhilfe in Höhe eines Pauschalbetrages von 26 Euro im Monat statt.

Pflegebedürftige behinderte Menschen in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe im Sinne von § 43a SGB XI dürfen künftig nur noch in begründeten Ausnahmefällen und in Absprache mit allen Beteiligten in eine andere Einrichtung verlegt werden.

## **5. Weiterentwicklung des Rechts zur Teilhabe behinderter Menschen**

**187.** Das Projekt „Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen“ deckt einen zentralen Teilaspekt der Antidiskriminierungspolitik der Bundesregierung für die 14. Legislaturperiode ab. Die Koalitionsvereinbarung sieht aus-

drücklich vor, dass der 1994 neu eingeführte Verfassungsauftrag aus Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes – „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ – in einem Gleichstellungsgesetz umgesetzt wird. Das Bundeskabinett hat hierzu im November 2001 einen Gesetzentwurf beschlossen. Ziel ist es, im öffentlich-rechtlichen Bereich Diskriminierungen behinderter Menschen auszuräumen, barrierefreie Lebensräume zu schaffen und damit behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

## **6. Nachteilsausgleiche für Contergangeschädigte**

**188.** Sozialpolitisch bedeutsam ist auch der Nachteilsausgleich für Contergangeschädigte. Für 2002 ist eine lineare Erhöhung der Contergan-Renten vorgesehen. Dies wird zu einer erheblichen Verbesserung der wirtschaftlichen Situation für die knapp 2 750 Betroffenen führen. Die Contergan-Renten haben keinen unterhaltssichernden, sondern entschädigungsrechtlichen Charakter.

## **7. Politik für behinderte Menschen auf der Ebene der Europäischen Union**

**189.** Menschen mit Behinderungen sind über die Landesgrenzen hinweg von gleichen oder ähnlichen Problemen bei ihrer Teilhabe in Beschäftigung und Beruf sowie am öffentlichen und kulturellen Leben betroffen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind sich dieser Probleme bewusst. Sie haben daher in den vergangenen Jahren auf Gemeinschaftsebene eine Reihe von Beschlüssen gefasst, die bei der Beschäftigungspolitik wie auch im Bereich des sozialen Zusammenhalts und der Bekämpfung von Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung die Belange der Menschen mit Behinderungen deutlich berücksichtigt haben.

Mit der Neuregelung des „Amsterdamer-Vertrages“ von 1997 wurde erstmals ein Titel zur koordinierten Beschäftigungs- und Sozialpolitik in den EG-Vertrag aufgenommen. Damit wurden auch neue Wege eröffnet, die Chancengleichheit behinderter Menschen in Europa zu fördern durch:

- ein – nicht nur, aber auch für Behinderte geltendes – „Beschäftigungskapitel“ (Artikel 125–130 EG-Vertrag),
- ein neu eingearbeitetes „Sozialkapitel“ (Artikel 136–145 EG-Vertrag),
- Ermächtigungen im Vertrag über die Europäische Union für die Gemeinschaftsorgane (Rat, Kommission und Europäisches Parlament), Diskriminierungen unter anderem aus Gründen einer Behinderung zu bekämpfen (Artikel 13 EG-Vertrag) und mit qualifizierter Mehrheit Programme gegen soziale Ausgrenzung zu beschließen (Artikel 137 Abs. 2 EG-Vertrag).

Der Amsterdamer Vertrag ist 1999, nach Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten, in Kraft getreten.

**190.** Während der deutschen Präsidentschaft in der ersten Jahreshälfte 1999 haben sich die Arbeits- und Sozialminister auf einen gemeinsamen politischen Standpunkt geeinigt, europaweit die Beschäftigungschancen für Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Dieser Beschluss – der Handlungsbedarf wurde auch auf der europäischen Fachkonferenz in Dresden mit dem Thema „Europäische Politik zur Beschäftigung behinderter Menschen“ verdeutlicht – beinhaltete konkrete Vorschläge für die verstärkte Beschäftigung und Eingliederung behinderter Menschen in den Arbeitsmarkt. Neben den bereits vorhandenen nationalen Instrumentarien haben sich in den Folgejahren auf europäischer Ebene auch die „Beschäftigungspolitischen Leitlinien“ bewährt, auf die sich der Rat auf Vorschlag der Kommission einmal im Jahr verständigt. In Leitlinie 8 ist z. B. festgelegt, dass jeder Mitgliedstaat wirksame präventive Maßnahmen und aktive Konzepte zur Förderung der Eingliederung gefährdeter oder benachteiligter Personen in den Arbeitsmarkt entwickelt und Diskriminierungen – u. a. aufgrund einer Behinderung – beim Zugang zum Arbeitsmarkt und zur allgemeinen Bildung ermittelt und bekämpft werden. Die Mitgliedstaaten haben in ihren jährlichen Nationalen Aktionsplänen zur Beschäftigung über die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien zu berichten.

**191.** Unter portugiesischer Präsidentschaft in der ersten Jahreshälfte 2000 haben sich die europäischen Mitgliedstaaten auf neue strategische Ziele bei der gemeinsam koordinierten Beschäftigungs- und Sozialpolitik verständigt. Von den Beschlüssen des Europäischen Rates von Lissabon im März 2000 gingen konkrete Maßnahmen aus, um den sozialen Zusammenhalt in der Gemeinschaft zu stärken und Ausgrenzung und Diskriminierung in Europa wirksam zu bekämpfen. Ende des Jahres 2000 wurde die Richtlinie zur „Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“ verabschiedet. Diese Richtlinie verbietet ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen u. a. wegen des Vorliegens einer Behinderung beim Zugang zum Beruf und beim beruflichen Aufstieg. Damit wird ein deutliches Zeichen gesetzt, dass in Europa alle Menschen – unabhängig von Behinderungen oder anderen Merkmalen, die oft zu Diskriminierungen führen – im Arbeitsleben gleichberechtigt sind. Die Richtlinie muss bis Ende 2003 in nationales Recht umgesetzt werden.

**192.** Mit den wachsenden Anforderungen der Informationsgesellschaft gilt es sicher zu stellen, dass behinderte Menschen nicht benachteiligt werden. Das drohende Risiko einer digitalen Kluft unterstreicht die Dringlichkeit vorbeugender Maßnahmen für spezifische Zielgruppen und die Notwendigkeit der Mobilisierung sowohl öffentlicher als auch privater Akteure. Der Europäische Rat in Nizza im Dezember 2000 betonte die Wichtigkeit des Kampfes gegen Armut und soziale Ausgrenzung und initiierte eine „Europäische Strategie gegen soziale Ausgrenzung und jegliche Form der Diskriminierung“; sie zielt darauf ab, das Potenzial der wissensgestützten Gesellschaft voll auszunutzen und dabei sicherzustellen,

dass niemand von ihr ausgeschlossen wird; dabei wird besonders den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Vom Europäischen Rat in Nizza wurde die „Europäische Sozialagenda“ verabschiedet. In ihr ist u. a. vorgesehen, das Jahr 2003 zum „Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen“ auszurufen. Mit dem Europäischen Jahr soll sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene öffentliche Aufmerksamkeit geschaffen werden, um Aktivitäten anzuregen, durch Information und Aufklärung die Bevölkerung zu sensibilisieren und die gesellschaftliche Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Die Vorbereitungen sind auf Vorschlag der Kommission und des Europäischen Parlaments bereits angelaufen, der Rat wird voraussichtlich noch im Jahr 2001 über den Vorschlag entscheiden. Gemeinsam mit den Behindertenverbänden wird in Deutschland ein Konzept entwickelt, mit dem unser Land sich im Jahr 2003 darstellen kann.

## **8. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Behinderten**

**193.** Die vom Staat gesetzten Rahmenbedingungen, aber auch allgemeine gesellschaftliche Veränderungen können erhebliche Auswirkungen auf behinderte Menschen haben und bedürfen daher der Beobachtung, der Analyse und ggf. des Eingreifens. Diese Aufgabenfelder bilden die Grundlage für das Ehrenamt des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Behinderten.

Die Tätigkeit des Beauftragten ist ressortübergreifend angelegt; organisatorisch gehört das Amt zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. Bei seiner Arbeit wird der Beauftragte unterstützt von einem mit hauptamtlichen Mitarbeitern besetzten Arbeitsstab.

Der Beauftragte wirkt in zwei Richtungen: Einerseits vertritt er die Belange der ca. 8 Millionen behinderten Bürger Deutschlands innerhalb der Bundesregierung. Er ist zentraler Ansprechpartner bei der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die behinderte Menschen berühren. Zum Anderen unterstützt sein Wirken ein Hauptanliegen der Bundesregierung: die Integration behinderter Menschen in unsere Gesellschaft unter Respektierung und Wahrung ihrer Menschenwürde und Förderung eines möglichst selbstbestimmten Lebens.

Das wichtigste Aufgabenfeld des Beauftragten liegt in der Mitgestaltung der politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen. Innerhalb der Bundesregierung nimmt er Einfluss auf politische Entscheidungen, die behinderte Menschen betreffen und begleitet aktiv – nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit Behindertenverbänden und -organisationen – die Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene. Ein Beispiel hierfür ist das zum 1. Juli 2001 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch IX.

## VIII. Weitere Bereiche der sozialen Sicherung

### 1. Sozialgesetzbuch, Selbstverwaltung und Sozialgerichtsbarkeit, Sozialversicherung besonderer Personengruppen

#### Sozialgesetzbuch

**194.** Mit dem am 29. Dezember 2000 veröffentlichten 4. Euro-Einführungsgesetz hat die Bundesregierung insbesondere:

- die sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen, soweit die angesammelten Wertguthaben nicht zweckentsprechend für die Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden können, verbessert.
- in allen Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zum 1. Februar 2002 alle DM-Beträge auf Euro umgestellt.

#### Selbstverwaltung in der Sozialversicherung und Sozialversicherungswahlen

**195.** Am 26. Mai 1999 fanden auf der Grundlage des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der Wahlordnung für die Sozialversicherung die neunten Sozialversicherungswahlen statt. Es waren die ersten Sozialversicherungswahlen nach der Wiedervereinigung, die nach einheitlichen Regelungen im gesamten Bundesgebiet durchgeführt wurden. Erstmals wurde bei den Krankenkassen der höchstens 30 Personen umfassende Verwaltungsrat als einziges Selbstverwaltungsorgan gewählt. Bei den Sozialversicherungsträgern der Unfallversicherung und der Rentenversicherung wurden wie bisher jeweils Vertreterversammlung und Vorstand gewählt. Aufgrund der bei den Wahlen gewonnenen Erfahrungen werden dem Gesetzgeber für die nächsten Wahlen verschiedene Verbesserungen vorgeschlagen.

#### Novellierung des Sozialgerichtsgesetzes

**196.** Das Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953 regelt das Verfahren, nach dem die Sozialgerichte insbesondere über Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung (Renten-, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung und Arbeitsförderung) sowie der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden entscheiden.

Im Januar 2002 tritt das 6. SGG-Änderungsgesetz in Kraft, mit dem der einstweilige Rechtsschutz geregelt, das Kosten- und Gebührenrecht angepasst sowie Verfahrensvereinfachungen vorgenommen und Rechtsänderungen berücksichtigt werden. Nach bisher geltendem Recht waren in sozialgerichtlichen Verfahren von den beteiligten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts Pauschalgebühren zu entrichten, und zwar unabhängig von dem Ausgang des Verfahrens. Die Gebührensätze betrugen für Verfahren vor den Sozialgerichten 100 DM, vor

den Landessozialgerichten 150 DM und vor dem Bundessozialgericht 200 DM. Diese Sätze sind seit dem Jahre 1968 nicht mehr angehoben worden; sie werden deshalb verdreifacht und betragen jetzt 150, 225 und 300 Euro.

Sind in Verfahren Versicherte oder Sozialleistungsempfänger als Kläger oder Beklagte beteiligt, bleiben diese gebührenfrei; das Pauschalgebührensysteem gilt weiter. In allen anderen Verfahren, in denen z. B. Sozialversicherungsträger und Leistungserbringer Kläger und Beklagte sind, wird das Gerichtskostengesetz mit seinen streitwertbezogenen Unterliegensgebühren angewendet. Auch die Anwaltsgebühren werden auf der Grundlage des Streitwertes berechnet. Vorgesehen wird ein Höchststreitwert von 2,5 Mio. Euro. Geschaffen wurden außerdem gesetzliche Grundlagen für den einstweiligen Rechtsschutz in sozialgerichtlichen Verfahren und Vorverfahren.

Die Neuregelung sieht darüber hinaus einige Änderungen vor, die die Sozialgerichte entlasten und die gerichtlichen Verfahren beschleunigen. Zum Beispiel können Beteiligten, die schuldhaft das Verfahren verzögern, Gerichtskosten auferlegt werden.

#### Scheinselbstständigkeit und arbeitnehmerähnliche Selbstständige

**197.** Die am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Regelungen zur so genannten Scheinselbstständigkeit sowie zur Einbeziehung weiterer Selbstständiger in den Schutz der Rentenversicherung waren aufgrund des Strukturwandels in der Arbeitswelt dringend erforderlich, da zunehmend Beschäftigte aus dem Schutz der Sozialversicherung gedrängt wurden und deshalb als vermeintlich Selbstständige auftraten.

Die Abgrenzung von selbstständiger Tätigkeit zu abhängiger Beschäftigung richtet sich unverändert nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zu § 7 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV). Nach dieser Vorschrift ist die abhängige Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Die Worte „nichtselbstständige Arbeit“ umschreiben das persönliche Abhängigkeitsverhältnis, in dem sich ein Arbeitnehmer zu seinem Arbeitgeber – beurteilt nach den tatsächlichen Umständen – befindet. Typisches Merkmal dieses Abhängigkeitsverhältnisses ist die Weisungsbefugnis des Arbeitgebers über Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung einer Tätigkeit. Die selbstständige Tätigkeit ist demgegenüber durch ein eigenes Unternehmerrisiko, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. An den Grundsätzen zur Abgrenzung von selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung ändert die Vermutungsregelung des § 7 Abs. 4 SGB IV nichts. Sie hebt auch den Amtsermittlungsgrundsatz in der Sozialversicherung

(§ 20 SGB X) nicht auf, sondern ergänzt ihn in den Fällen, in denen die Beteiligten den ihnen bei der Sachverhaltsaufklärung obliegenden Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.

Durch das Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit vom 20. Dezember 1999 wurde die angestrebte Rechtssicherheit für die Betroffenen erreicht. Mit den erweiterten Möglichkeiten zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Selbstständige wurden positive Voraussetzungen für Existenzgründer geschaffen. Ein gewachsenes Problembewusstsein hat inzwischen dazu geführt, dass viele Branchen ihre Verträge zu den als freie Mitarbeiter oder Subunternehmer beschäftigten Personen überprüft und häufig in Arbeitsverträge umgewandelt haben, die regelmäßig ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründen.

### **Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse**

**198.** Die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung war notwendig, weil immer mehr Arbeitgeber sozialversicherungspflichtige Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsplätze in geringfügige Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt hatten. Allein in den fünf Jahren von 1992 bis 1997 hatte die Zahl der geringfügigen Beschäftigten um ca. 1,1 Mio. zugenommen, bei gleichzeitiger Abnahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse um ca. 2 Mio. Unvermeidliche Folge war, dass die Finanzgrundlagen der Sozialversicherung immer stärker erodierten.

Mit der Neuregelung wurden folgende Ziele verfolgt:

- Eindämmung der Ausweitung geringfügiger Beschäftigung;
- Verhinderung weiterer Erosion der Finanzgrundlagen der Sozialversicherung;
- Verbesserung der Alterssicherung, insbesondere für Frauen;
- Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten und Verhinderung von Ausweichreaktionen.

Diese Ziele sind erreicht worden. Seit dem 1. April 1999 zahlt ein Arbeitgeber für seine ausschließlich geringfügig Beschäftigten grundsätzlich Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 12 % und, wenn der Beschäftigte dort versichert ist, zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 10 %; diese Beiträge stärken die Sozialversicherung insgesamt und erhöhen die Rentenanwartschaften von geringfügig Beschäftigten.

Die Regelung über die kurzfristige Beschäftigung wurde durch die Neuregelung nicht verändert. Zu Erleichterungen kam es insbesondere durch die Anwendung der neuen Auslegung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger zur sozialversicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung.

Wird die geringfügige Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt, wird seit dem 1. April 1999 die bisher versicherungsfreie ge-

ringfügige Beschäftigung mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet mit der Folge, dass auch für die geringfügige Nebenbeschäftigung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beiträge zur Sozialversicherung (mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung) zu zahlen sind. Mit dem Wegfall der Sozialversicherungsfreiheit von geringfügigen Nebenbeschäftigten wurde eine Gleichbehandlung mit den Arbeitnehmern, die bei demselben Arbeitgeber Überstunden leisten, hergestellt.

Wie andere Arbeitsverhältnisse müssen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse der Sozialversicherung gemeldet werden. Das besondere Meldeverfahren wurde abgeschafft, geringfügig Beschäftigte sind in das allgemeine Meldeverfahren einbezogen. Den Arbeitgebern wird dadurch aber nicht mehr abverlangt als bei jedem anderen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis. Zwischenzeitlich wurden Verfahrenserleichterungen vereinbart. Für Privathaushalte besteht die Möglichkeit der Meldung unter Verwendung des Haushaltsschecks.

## **2. Gesetzliche Unfallversicherung**

**199.** In der gesetzlichen Unfallversicherung sind hauptsächlich Arbeitnehmer, aber auch noch nicht erwerbstätige Personen (z. B. Kinder, Schüler und Studenten), landwirtschaftliche Unternehmer und Personen, die im öffentlichen Interesse tätig werden, versichert. Selbstständige Unternehmer und Freiberufler sind grundsätzlich nicht pflichtversichert, können aber aufgrund von Satzungsbestimmungen in die Versicherung einbezogen werden. Eine freiwillige Versicherung der Unternehmer und ihrer mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner ist möglich. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung reichen von umfassender Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen bis hin zu Geldleistungen (u. a. Renten) an Versicherte und Hinterbliebene.

### **Anpassung der Renten und Pflegegelder**

**200.** Die Renten und Pflegegelder werden jährlich zum 1. Juli gleichzeitig mit den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst. Die Höhe der Anpassung richtet sich ebenfalls nach der Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Anpassungssätze in den alten Ländern beliefen sich 1998 auf 0,44 %, 1999 auf 1,34 %, 2000 auf 0,60 % und 2001 auf 1,91 %. In den neuen Ländern beliefen sich die Anpassungssätze 1998 auf 0,89 %, 1999 auf 2,79 %, 2000 auf 0,60 % und 2001 auf 2,11 %.

### **Vorhaben im Jahr 2001**

**201.** Mit dem SGB VII wurde eine Ermächtigungsgrundlage für eine einheitliche Verordnung über die Anzeige von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten geschaffen. Das Verordnungsgebungsverfahren ist abgeschlossen. Die Verordnung wird im Januar 2002 im Bundesgesetzblatt verkündet werden.



### 3. Soziale Entschädigung

**202.** Die Leistungen der Sozialen Entschädigung richten sich nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG), das ursprünglich für die Kriegsbeschädigten und Kriegsblinden geschaffen wurde, als „Grundgesetz der Versorgung“, aber seit Jahrzehnten entsprechend auch für Leistungen an weitere Personengruppen (z. B. Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Gewaltopfer und Impfgeschädigte sowie deren Hinterbliebene) gilt. Kennzeichnend für dieses Leistungssystem ist, dass sich die Versorgung nach Umfang und Schwere der Schädigungsfolgen und dem jeweiligen Bedarf aus mehreren Einzelleistungen zusammensetzt und so in schweren Schadensfällen zu beachtlichen Leistungen kumulieren kann. Die Rentenleistungen an Geschädigte und Hinterbliebene werden ohne Berücksichtigung des Einkommens gezahlt, während die Höhe anderer Leistungen, entsprechend dem Zweck des BVG, vom Einkommen des Berechtigten abhängig ist.

#### Leistungsrecht

**203.** In den Vordergrund der Leistungen hat das Gesetz im Hinblick auf die gesundheitlichen Folgen der Schädigung die Heilbehandlung einschließlich der medizinischen Rehabilitation gestellt. Die Heilbehandlung soll die Gesundheitsstörung beseitigen oder bessern, ihre weitere Zunahme verhüten, körperliche Beschwerden beheben und die Folgen der Schädigung erleichtern. Sie wird daher – ihrem Zweck entsprechend – auch bei nur vorübergehenden Gesundheitsstörungen erbracht. Weitgehend werden die Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung im Auftrag der für die Durchführung des BVG zuständigen Versorgungsverwaltung durch die Krankenkassen erbracht. In einigen besonderen Bereichen hat der Gesetzgeber jedoch vorgesehen, dass die Versorgungsverwaltung die Leistungen selbst erbringt, etwa beim Zahnersatz, bei Badekuren und bei Hilfsmitteln. Der Gesetz- und Verordnungsgeber ist und war stets bemüht, die Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG inhaltlich am aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft auszurichten. So erfolgte mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Orthopädieverordnung, die zum 1. Juli 2001 in Kraft trat, neben einer Anhebung der Zuschussleistungen (Ersatzleistungen) eine Aktualisierung der Hilfsmittelversorgung.

Ein Anspruch auf Rentenleistungen liegt vor, wenn die Gesundheitsstörung mindestens sechs Monate andauert und die Minderung der Erwerbsfähigkeit beim Geschädigten im Durchschnitt in dieser Zeit mindestens 25 % beträgt. Sind Maßnahmen zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation erfolgversprechend und zumutbar, so kommt die Zahlung von Renten, die für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen, wie z. B. Ausgleichsrente und Berufsschadensausgleich, erst nach Abschluss dieser Maßnahmen in Betracht.

Derzeit erhalten insgesamt ca. 800 000 Menschen Leistungen aus den verschiedenen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts.

#### Leistungsanpassungen

**204.** Die Versorgungsleistungen werden jährlich im Rahmen eines Anpassungsverbundes mit den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst. Dies bedeutet, dass die Versorgungsbezüge in jedem Jahr im selben Umfang wie die Renten steigen. Damit ist sichergestellt, dass auch die Berechtigten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht an der allgemeinen Einkommensentwicklung partizipieren.

Mit Änderung der Versehrtenleibesübungen-Verordnung zum 1. Januar 2000 wurde das Berechnungsverfahren für die jährliche Anpassung der Pauschalvergütungen für die Durchführung von Versehrtenleibesübungen auf eine teilnehmerorientierte Anpassung umgestellt. Der bisherigen Regelung, die sich an der Zahl der rentenberechtigten Beschädigten orientierte, stand in den letzten Jahren ein beachtlicher Rückgang der Zahl der tatsächlich an Versehrtenleibesübungen teilnehmenden Kriegsbeschädigten gegenüber.

Durch Gesetz vom 6. Dezember 2000 wurde zum einen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, nach der die Grundrente für Kriegsbeschädigte in den neuen Ländern in der vollen Höhe des Niveaus in den alten Ländern zu zahlen ist. Zum anderen wurde diese Entscheidung auch auf Beschädigte nach dem Strafrechtlichen und dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz sowie nach dem Häftlingshilfegesetz ausgedehnt. Allen diesen Gruppen ist neben der Erbringung eines Sonderopfers das hohe Alter der Betroffenen gemein. Weiterhin wurden heilpädagogische, heilgymnastische und bewegungstherapeutische Maßnahmen als Rechtsanspruch in den Leistungskatalog des Opferentschädigungsgesetzes aufgenommen. Bislang waren diese gerade für kindliche und jugendliche Opfer von Gewalttaten wichtigen Leistungen nur im Rahmen einer Ermessensentscheidung der Verwaltung möglich.

Die zum 1. Juli 2001 geänderte Orthopädieverordnung sieht vor dem Hintergrund der Kostensteigerungen der letzten Jahre eine Anhebung der Zuschüsse (Ersatzleistungen) für die in ihrer Mobilität besonders betroffenen Schwerstkriegsbeschädigten vor allem zur Beschaffung und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen sowie zum Einbau behinderungsgerechter Betriebseinrichtungen vor. Die im Hilfsmittelbereich zustehenden Leistungsverbesserungen tragen dem medizinischen und technischen Fortschritt Rechnung.

#### Neue Länder

**205.** Entschädigungsrechtliche Regelungen, die mit den in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Gesetzen vergleichbar gewesen wären, gab es in der ehemaligen DDR nicht, noch 1990 erhielten z. B. nur etwa 5 000 Personen in der DDR eine Kriegsbeschädigtenrente. Das Soziale Entschädigungsrecht wurde deshalb durch den Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zum 1. Januar 1991 auch auf die neuen Länder übertragen. Damit erhielten die Kriegsoffer in der ehemaligen DDR endlich einen angemessenen Ausgleich

für die von ihnen erlittenen gesundheitlichen Schäden. Die Berechtigten in den neuen Ländern erhalten – mit Ausnahme der Beschädigtengrundrente für Kriegsoffer und SED-Opfer – gegenüber dem Niveau in den alten Ländern abgesenkte Leistungen. Diese Absenkung der Leistungen ergibt sich aus dem Grundsatz, dass die Rentenleistungen nach dem BVG den Ausgleich von schädigungsbedingten wirtschaftlichen Nachteilen des Beschädigten selbst oder seiner Hinterbliebenen zum Ziel haben. Aus dieser Funktion des Nachteilsausgleichs folgt, dass sich die Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz in ihrer Höhe am jeweiligen sozialen und wirtschaftlichen Umfeld orientieren müssen. Der für die Rentenleistungen der Kriegsopferversorgung maßgebende Vomhundertsatz wird allerdings durch den Anpassungsverbund mit den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung automatisch ansteigen, sodass sich abhängig vom Tempo der wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen Ländern die Rentenhöhe an die der alten Länder stetig angleichen wird. Aufgrund dieser Automatik haben die Rentenleistungen in den neuen Ländern inzwischen 87,06 % (1. Juli 2001) der Höhe in den alten Ländern erreicht.

Im Juli 2001 bezogen in den neuen Ländern ca. 137 000 Menschen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den anderen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts, darunter auch rd. 1 000 Berechtigte nach den Gesetzen zur Bereinigung des SED-Unrechts.

#### 4. Sozialhilfe

**206.** Wer aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt nicht zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich nicht selbst zu helfen vermag und auch von anderer Seite keine ausreichende Hilfe erhält, hat ein Recht auf persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe, die seinem besonderen Bedarf entspricht. Die Sozialhilfe stellt eine einkommens- und vermögensabhängige Fürsorgeleistung dar. Sie soll zur Selbsthilfe befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens sichern. Dieses Recht auf Hilfe basiert auf dem im Grundgesetz verankerten Sozialstaatsprinzip. Es ist in seinen Einzelheiten im Bundessozialhilfegesetz und in den zugehörigen Durchführungsverordnungen umgesetzt.

##### Ausgabenentwicklung

**207.** Im Jahre 2000 sind 45,6 Mrd. DM (23,3 Mrd. Euro) für Sozialhilfeleistungen ausgegeben worden, davon rd. 39,5 Mrd. DM (20,2 Mrd. Euro) (86,6 % der Gesamtausgaben) in den alten und 6,1 Mrd. DM (3,1 Mrd. Euro) (13,4 % der Gesamtausgaben) in den neuen Ländern. Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt gingen die Ausgaben von 1996 bis 2000 um 0,3 Mrd. DM oder 1,5 % auf 19,1 Mrd. DM (9,8 Mrd. Euro) zurück, bei den verschiedenen Arten der Hilfe in besonderen Lebenslagen (im Wesentlichen Eingliederungshilfe für Behinderte, Hilfe zur Pflege, Krankenhilfe) ging der Aufwand von rd. 30,4 Mrd. DM im Jahre 1996 um rd. 13 % auf 26,5 Mrd. DM (13,5 Mrd. Euro) im Jahre 2000 zurück. Diese Ent-

wicklung ist für den Bereich der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt vor allem auf einen Rückgang bei den Empfängerzahlen seit 1998 zurückzuführen. Im Bereich der Hilfe zur Pflege hat in erster Linie die Einführung der Pflegeversicherung im Jahre 1995 ebenso wie die Deckelung der Pflegesätze im Einrichtungsbereich zu einem deutlichen Ausgabenrückgang beigetragen.

Um die tatsächliche Belastung der öffentlichen Haushalte durch die Sozialhilfe zu ermessen, sind die „reinen Ausgaben“ zu betrachten, die nach Abzug der Einnahmen der Sozialhilfeträger verbleiben. Einnahmen der Sozialhilfe fallen insbesondere an durch Erstattung anderer Sozialleistungsträger (2000: 6,3 % der Bruttoausgaben) oder Kostenbeitrag bzw. Aufwendungsersatz der Leistungsbezieher oder ihrer Angehörigen (2000: 1,9 %). Im Jahre 2000 machten die Einnahmen der Sozialhilfe in Deutschland 10,5 % der Bruttoaufwendungen aus; 10,2 % waren es im früheren Bundesgebiet und 12,5 % in den neuen Ländern. Somit betrugen die reinen Ausgaben der Sozialhilfe im Jahre 2000 insgesamt 40,8 Mrd. DM (20,9 Mrd. Euro), davon im früheren Bundesgebiet 35,5 Mrd. DM (18,1 Mrd. Euro) und in den neuen Ländern 5,3 Mrd. DM (2,7 Mrd. Euro).

Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt wurde Ende 2000 in Deutschland insgesamt rd. 2,69 Mio. Hilfeempfängern gewährt. Davon lebten rd. 16 400 (0,6 %) in Einrichtungen, beispielsweise in einem Altersheim. Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen erhielten Ende 2000 knapp 2,68 Mio. Menschen. Von diesen waren knapp 600 000 (22,2 %) ausländische Hilfeempfänger, davon EU-Ausländer (60 000 Personen), Asylberechtigte (71 300 Personen), Bürgerkriegsflüchtlinge (9 000 Personen) und 454 000 sonstige Ausländer. Von der Gesamtheit aller Hilfeempfänger lebten knapp 2,3 Mio. Personen (84,2 %) im früheren Bundesgebiet und beinahe 425 700 (15,8 %) Personen in den neuen Ländern und Berlin-Ost. Während in Deutschland in den Jahren 1996 und 1997 die Zahl der Hilfeempfänger noch anstieg, nahm sie seit 1998 kontinuierlich ab.

Unter den Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen waren gut 870 000 (32,5 %) Kinder unter 15 Jahren. 185 800 (6,9 %) Personen waren 65 Jahre und älter. Die große Mehrheit der Sozialhilfeempfänger war in einem Alter von 15 bis 65 Jahre, insgesamt gut 1,6 Mio. (61 %) Personen. Diese 1,6 Mio. Personen hatten ein durchschnittliches Alter von knapp 37 Jahren. Rd. 146 000 (9 %) dieser Hilfeempfänger waren erwerbstätig, darunter weit mehr als die Hälfte in Teilzeitbeschäftigung. Knapp 645 000 Personen waren arbeitslos gemeldet, davon wiederum fast 417 000 Personen ohne Bezug von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit betrug dabei 34 Monate.

Unter den Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen waren 1,17 Mio. (43,6 %) Männer und 1,51 Mio. (56,4 %) Frauen. Die knapp 2,7 Mio. Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt in Deutschland lebten in 1,4 Mio. Bedarfsgemeinschaften bzw. Haushalten. Darunter gab es

1,22 Mio. Bedarfsgemeinschaften mit einem sozialhilfeberechtigten Haushaltsvorstand. Beim überwiegenden Teil aller Sozialhilfeempfängerhaushalte außerhalb von Einrichtungen handelt es sich um Einpersonenhaushalte (42,9 %). Die Haushalte von Alleinerziehenden stellen mit 24,2 % die zweitgrößte Gruppe dar. Ehepaare mit und ohne Kinder haben einen Anteil unter den Empfängerhaushalten von 9,6 bzw. 7,2 %. Die Zeit, welche die einzelnen Bedarfsgemeinschaften in der Sozialhilfe verbringen, ist sehr unterschiedlich. Die durchschnittliche Dauer der bisherigen Hilfgewährung liegt bei 31 Monaten. Frauen in Einpersonenhaushalten haben mit 45 Monaten die längsten durchschnittlichen Bezugszeiten. Gut 570 000 Haushalte (40,7 %) haben eine „bisherige“ Bezugszeit der Sozialhilfe von weniger als 12 Monaten. Knapp 212 000 Haushalte (15,1 %) beziehen Sozialhilfe 5 Jahre und länger.

### Hilfe zur Arbeit

**208.** Der Rückgang der Zahl der Sozialhilfeempfänger seit 1998 ist wesentlich auf die Hilfe zur Arbeit im Rahmen der Sozialhilfe und das darauf basierende hohe Engagement der Kommunen in der Beschäftigungsförderung zurückzuführen. Hilfebedürftige sollen soweit wie möglich befähigt werden, unabhängig von ihr zu leben, insbesondere durch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Es gibt kein Wahlrecht zwischen Arbeitsaufnahme und Sozialhilfebezug. Wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten oder zumutbaren Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit nachzukommen, hat gemäß § 25 Abs. 1 BSHG keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Bei laufendem Hilfebezug ist in diesem Fall die Hilfe in einer ersten Stufe um mindestens 25 % des Regelsatzes zu kürzen.

Die Bundesregierung fördert die Aktivierung der Selbsthilfe, um Menschen unabhängig von der Sozialhilfe zu machen. Der Vorrang der aktiven vor den passiven Hilfen in der Sozialhilfe wurde auch erneut durch die 77. Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder (ASMK) im Oktober 2000 bekräftigt. Die Erfolge dieser Politik, die verstärkt auf Erwerbstätigkeit und Hilfe zur Selbsthilfe setzt, sind unverkennbar.

Hilfe zur Arbeit bedeutet:

- den Hilfeempfängern einen Weg in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt und zu einem selbstbestimmten Leben aufzuzeigen. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass sich die Maßnahmen positiv auf das Wohlbefinden der Teilnehmer auswirken und Gefühle der Isolierung und Wertlosigkeit beseitigen.
- für die Kommunen, Konfliktpotenzial zu entschärfen und gleichzeitig ihren Sozialhilfeetat zu entlasten.
- aus gesamtgesellschaftlicher Sicht: Ein aktivierender Sozialstaat kann erwarten, dass Bürger, die Sozialhilfe beziehen, aber grundsätzlich erwerbsfähig sind, ihre Arbeitskraft zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit einsetzen.

**209.** Hauptaufgabe der Sozialhilfe ist es, den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Rahmen seiner Fähigkeiten bei der Sicherung seines Lebensunterhaltes aus eigener

Kraft zu unterstützen. Auch das Bundessozialhilfegesetz wird durch die stärkere Betonung des Vorrangs aktiver vor passiven Hilfen immer stärker darauf ausgerichtet, die Arbeitsmarktintegration von Hilfesuchenden zu fördern. Finanzielle Anreize für die Hilfebedürftigen zum Erhalt eines Arbeitsplatzes bzw. zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bieten zum einen der Erwerbstätigenfreibetrag, zum anderen der Arbeitnehmerzuschuss („Kombilohn“). Im Rahmen einer befristeten Experimentierklausel kann dieser hinsichtlich Höhe und Dauer nicht begrenzte Zuschuss gewährt werden. Darüber hinaus werden den Arbeitgebern durch Arbeitgeberzuschüsse finanzielle Anreize geboten, Hilfeempfänger einzustellen. Diese Maßnahmen zielen auf eine möglichst nachhaltige (Wieder-)Eingliederung der Hilfeempfänger in den regulären Arbeitsmarkt.

Die Kommunen sind durch das Sozialhilferecht verpflichtet, für Hilfesuchende, insbesondere für junge Menschen, die keine Arbeit finden können, Arbeitsgelegenheiten zu schaffen. Das können auch Gelegenheiten zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit sein. Dabei sind die persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten der Hilfeempfänger angemessen zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind grundsätzlich zeitlich befristet und dienen einer (Wieder-)Eingliederung des Hilfeempfängers in das Arbeitsleben. In der Regel werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit üblichem Arbeitsentgelt vereinbart. Möglich ist aber auch der weitere Bezug laufender Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen. Für eine effiziente Eingliederung werden die Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit in möglichst enger Zusammenarbeit mit allen regionalen Beteiligten, wie z. B. mit Arbeitsämtern und IHKs, durchgeführt (vgl. Tz. 40).

**210.** Die jahrzehntelange hohe Arbeitslosigkeit und die auch hierdurch bis 1998 bedingte Steigerung der Ausgaben für Hilfe zum Lebensunterhalt haben dazu geführt, dass sich die Kommunen als Träger der Sozialhilfe in immer stärkerem Maße in der Beschäftigungsförderung engagieren. Seit 1994 (erstmalige statistische Erfassung) haben sich die Ausgaben der Kommunen für Maßnahmen der „Hilfe zur Arbeit“ mehr als verdoppelt und beliefen sich 2000 auf rd. 2,1 Mrd. DM (1,07 Mrd. Euro). Zu Umfang und Wirksamkeit der kommunalen Beschäftigungsförderung liegen keine umfassenden statistischen Angaben vor. Nach der letzten Umfrage des Deutschen Städtetags, an der sich 180 von 252 Mitgliedsstädten beteiligten, waren im Jahr 2000 403 000 vorher arbeitslose Hilfeempfänger allein nach den §§ 19 und 20 BSHG beschäftigt (Arbeitsgelegenheiten auf kommunaler Ebene, die auch sozialversicherungspflichtig sein können, sowie Arbeitsgelegenheiten zur Gewöhnung an berufliche Tätigkeit). Damit hat sich die Zahl der so geförderten Hilfeempfänger gegenüber 1996 mehr als verdoppelt. Knapp 50 % dieser Beschäftigungsverhältnisse waren sozialversicherungspflichtig abgesichert, die übrigen Beschäftigten erhielten zur Hilfe zum Lebensunterhalt Mehraufwandsentschädigungen. Knapp ein Viertel der Maßnahmen beinhaltete eine arbeitsbegleitende Qualifizierung, die entweder mit einem Abschluss nach dem

Berufsbildungsgesetz oder einem Trägerzertifikat abgeschlossen wurde. Die Zahl der Sozialhilfeempfänger, die angebotene Arbeit abgelehnt oder den Antrag auf Sozialhilfe zurückgezogen hatten, lag zwischen 20 % und 25 %. Dieser nach wie vor hohe Anteil von Arbeitsverweigerungen und Verzicht auf Sozialhilfe ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Städte mehr als früher bei der Prüfung der Erstanträge auf Sozialhilfe arbeitsfähige Hilfesuchende gründlich beraten mit dem Ziel, einerseits die Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt zu verbessern und Selbsthilfepotenziale zu erschließen sowie andererseits deren Arbeitsbereitschaft zu überprüfen. In einer Reihe von Ländern wurde in der Vergangenheit eine Übergangsquote von gut 20 % der Teilnehmer in den ersten Arbeitsmarkt beobachtet.

Um den Erfahrungsaustausch im Bereich „Hilfe zur Arbeit“ zu intensivieren und auch bisher weniger engagierten Kommunen das nötige Know-how zu vermitteln, wird seit Oktober 2000 auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung eine Website geführt, auf der die bundesweite „Praxis der Hilfe zur Arbeit – Kommunale Beschäftigungsförderung“ dokumentiert wird. Hier werden u. a. rechtliche Grundlagen, Links zu den kommunalen Spitzenverbänden und mittlerweile mehr als 50 Erfahrungsberichte von Kommunen präsentiert, die sich im Bereich der „Hilfe zur Arbeit“ besonders engagieren und zum Teil innovative Wege gehen.

### Veränderungen im Sozialhilferecht

**211.** Seit dem Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 hat das Bundessozialhilfegesetz entscheidende Weiterentwicklungen erfahren. So wurden beispielsweise die Missbrauchsbekämpfungsmöglichkeiten ausgeweitet. Mit Wirkung zum 1. Januar 1998 ist die Sozialhilfedatenabgleichsverordnung gemäß § 117 Bundessozialhilfegesetz (SozhiDAV) in Kraft getreten. Sie trägt dazu bei, die missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu verhindern, dient der Leistungskonzentration auf die wirklich Bedürftigen und trägt den Bemühungen um eine sparsame und wirkungsvolle Haushaltsführung Rechnung. Zu diesem Zweck sind die Träger der Sozialhilfe befugt, Bezieher von Leistungen der Sozialhilfe im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob von ihnen gleichzeitig Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit oder der Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung oder anderer Sozialhilfeträger bezogen werden. Außerdem wird überprüft, in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezugs nach dem Bundessozialhilfegesetz mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammen treffen. Durch die Datenabgleiche haben die Sozialhilfeträger die Möglichkeit, Sozialhilfemissbrauch aufzudecken und zu bekämpfen. Seit dem 1. Januar 2002 besteht für die Sozialhilfeträger zusätzlich die Möglichkeit, im Wege des automatisierten Datenabgleichs mit dem Bundesamt für Finanzen, überprüfen und feststellen zu lassen, ob ein Sozialhilfeempfänger einen Freistellungsauftrag nach dem Einkommenssteuergesetz erteilt hat. Damit kann der Sozialhilfeträger gezielt bei dem betroffenen Sozialhilfeempfänger vor-

handenes einsetzbares Vermögen ermitteln. Zwei Drittel aller Sozialhilfeträger machen inzwischen von der in ihr Ermessen gestellten Beteiligung an dem Verfahren Gebrauch.

**212.** Das Siebte Änderungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz vom 25. Juni 1999 hat eine Experimentierklausel zur Erprobung der Pauschalierung weiterer Leistungen der Sozialhilfe verankert (§ 101a BSHG). Bis jetzt beteiligen sich daran etwa 40 Träger der Sozialhilfe mit unterschiedlichen Modellen, die ausgewertet werden. Pauschaliert werden insbesondere einmalige Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, zum Teil auch Miet- und Heizungskosten. Ziel ist, eine größere Dispositionsfreiheit der Hilfeempfänger und erhebliche Verwaltungsvereinfachungen zu erreichen, die Rechtsklarheit zu stärken und die durch unterschiedliche Rechtspraxis und Rechtsprechung entstandenen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von einmaligen und laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zu lösen.

**213.** Die durch das BSHG-Reformgesetz 1996 eingefügte Regelung des § 18 Abs. 5, nach der dem Arbeitnehmer bei Aufnahme einer Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt für maximal 6 Monate ein degressiver Einarbeitungszuschuss (Anfangshöhe: Regelsatz für einen Haushaltsvorstand) gewährt werden kann, wurde 1998 erweitert. So kann dem Hilfeempfänger bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nun ein Zuschuss bis zur Höhe des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand und bis zur Dauer von 12 Monaten gewährt werden. Die Ergänzung um eine zurzeit noch bis Ende 2002 befristete Experimentierklausel ermöglicht es den Kommunen, die Verstärkung von Arbeitsanreizen für Sozialhilfeempfänger durch Gewährung von darüber zeitlich und betragsmäßig hinausgehenden Arbeitnehmerzuschüssen zu erproben. Weiterhin sind durch das Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe vom 20. November 2000 im Dritten Buch Sozialgesetzbuch und im Bundessozialhilfegesetz Parallelregelungen eingestellt worden, die auf eine intensivierte Zusammenarbeit zielen und die Eingliederungschancen von arbeitslosen Sozialhilfeempfängern und Anspruchsberechtigten nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch deutlich erhöhen sollen.

**214.** § 72 Bundessozialhilfegesetz regelt die Voraussetzungen, unter denen Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zu gewähren ist. Die Zusammensetzung des Personenkreises und die Lebenslagen der Hilfesuchenden, die fachlichen Sichtweisen sowie das System der Angebote der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten haben sich seit dem Erlass der ersten Durchführungs-Verordnung zu § 72 BSHG im Jahre 1976 erheblich verändert. Mit der Neufassung der Durchführungs-Verordnung, die am 1. August 2001 in Kraft getreten ist, erfolgten die erforderliche Neuordnung des leistungsberechtigten Personenkreises und die Weiterentwicklung des Systems der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Der Bundesrat hat die Bundesregierung gebeten, bis zum 31. Dezember 2002

einen Bericht über die praktischen Auswirkungen der neuen Verordnung, die eingetretene Kostenentwicklung und ihre Ursachen vorzulegen.

**215.** Im Rahmen der Rentenreform (Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001) erfolgten im Hinblick auf die neu eingeführte, staatlich geförderte Altersvorsorge auch Anpassungen im Bundessozialhilfegesetz. Insbesondere wurde dem Anliegen der Bundesregierung entsprochen, Sozialhilfe nicht mehr vom Einsatz oder der Verwertung eines Kapitals einschließlich seiner Erträge abhängig zu machen, dessen Ansammlung zum Zwecke einer zusätzlichen Altersvorsorge staatlich gefördert wurde (§ 88 Abs. 2 Nr. 1a BSHG) (vgl. Tz. 103 ff.).

**216.** Mit dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – zum 1. Juli 2001 wurden die Träger der Sozialhilfe in den Kreis der Rehabilitationsträger einbezogen und die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Bundessozialhilfegesetz reformiert. Wesentliche Änderungen des Sozialhilferechts durch das SGB IX sind:

- Leistungen der Eingliederungshilfe zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen werden nunmehr bedürftigkeitsunabhängig erbracht. Das gilt auch für Leistungen in werkstattähnlichen so genannte Fördergruppen und Tagesfördereinrichtungen, wenn diese Leistungen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.
- Die Eingliederungshilfe in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe im Sinne des § 43a SGB XI umfasst zukünftig auch die in der Einrichtung geleistete Pflege, verbunden mit der Zusicherung, dass pflegebedürftige behinderte Menschen in solchen Einrichtungen verbleiben können, solange ihre Pflege dort adäquat sichergestellt werden kann.
- Die Leistungen der Sozialhilfe und anderer Rehabilitationsträger im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen sind nunmehr im SGB IX geregelt. Die Ermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zum Erlass einer Verordnung über die Zuordnung der Kosten im Arbeitsbereich einer Werkstatt wurde aufgehoben. Stattdessen wurden die Rehabilitationsträger zur Zahlung eines Arbeitsförderungsgeldes in Höhe von 50 DM (26 Euro) für alle im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt beschäftigten behinderten Menschen verpflichtet, deren Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 630 DM (325 Euro) nicht übersteigt.
- Eltern volljähriger Kinder, die Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege in einer vollstationären Einrichtung erhalten, werden bei Unterhaltszahlungen entlastet. Der Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder gegen ihre Eltern geht ab dem 1. Januar 2002 nur noch in Höhe eines Pauschalbetrages von 50 DM (26 Euro) im Monat auf den Träger der Sozialhilfe über.

- Das Recht der Krankenhilfe wurde enger an das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung angepasst. Die neugefassten Vorschriften regeln klarer als bisher, welche Leistungen der Hilfen bei Krankheit und anderer Hilfen zu gewähren sind (vgl. Tz. 186).

**217.** Darüber hinaus sollen im Jahre 2002 mehrere befristete Regelungen im Bundessozialhilfegesetz verlängert werden. So sollen die Regelsätze der Sozialhilfe in den nächsten drei Jahren wie in den vergangenen Jahren in gleicher Höhe wie die Renten angehoben werden. Die Regelsätze decken die Kosten für Ernährung, Körperpflege, hauswirtschaftlichen Bedarf und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Die besondere Förderung von Kindern gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 5 durch einen Freibetrag, erstmals befristet eingefügt durch das Gesetz zur Familienförderung von 1999 und durch das Zweite Gesetz zur Familienförderung bis 2003 verlängert, soll ebenfalls bis zum Jahr 2005 beibehalten werden. Dann werden Modellvorhaben abgeschlossen sein und Datengrundlagen vorliegen, die für eine Neubemessung der Regelsätze erforderlich sind. Schließlich soll die Öffnungsklausel des § 18 Abs. 5, die es den Sozialhilfeträgern überlässt, in Einzelfällen oder in Modellvorhaben ohne zeitliche und betragsmäßige Beschränkung Zuschüsse an Hilfeempfänger zu leisten, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, über das Jahr 2002 hinaus bis zum 31. Dezember 2004 verlängert werden.

## 5. Leistungen an Asylbewerber

**218.** Das am 1. November 1993 in Kraft getretene Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) hat die Leistungen für Asylbewerber und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer aus dem Sozialhilferecht herausgenommen. Die Leistungen wurden vereinfacht und auf die Bedürfnisse eines in aller Regel nur vorübergehenden Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland abgestellt.

Die Leistungen nach dem AsylbLG bestehen im Wesentlichen aus den Grundleistungen, die verglichen mit den Regelsätzen der Sozialhilfe abgesenkt und grundsätzlich als Sachleistungen zu gewähren sind. Sie decken den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts, wobei gegebenenfalls Kleidung auch in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden kann. Zusätzlich erhalten die Leistungsberechtigten einen monatlichen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sind die erforderlichen medizinischen Leistungen zu gewähren. Außerdem können sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Auch insoweit gilt der Grundsatz des Sachleistungsvorrangs. Die Leistungsberechtigten sind verpflichtet, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Für in

Arbeitsgelegenheiten geleistete Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung ausgezahlt. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen. Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen.

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des AsylbLG vom 26. Mai 1997 wurde der Personenkreis der nach dem AsylbLG Leistungsberechtigten ausgeweitet. Danach sind Ausländer, die sich typischerweise nur vorübergehend und ohne Verfestigung ihres ausländerrechtlichen Status in Deutschland aufhalten, leistungsberechtigt. Dazu gehören folgende Personengruppen:

- Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
- Ausländer, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
- Ausländer, die wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder 32a des Ausländergesetzes besitzen,
- Ausländer, die eine Duldung nach § 55 des Ausländergesetzes besitzen,
- Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, und
- Ehegatten oder minderjährige Kinder der genannten Personengruppen, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt oder das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das BAFl zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unaufschiebbar ist.

Durch das Erste Änderungsgesetz wurde außerdem die Zeit des Bezugs der abgesenkten Grundleistungen nach dem AsylbLG für alle Leistungsberechtigten auf drei Jahre festgesetzt und durch eine Reihe von Regelungen das Leistungsverfahren der zuständigen Behörden erleichtert und vereinfacht, so insbesondere bei der örtlichen Zuständigkeit und der Kostenerstattung der Behörden untereinander.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des AsylbLG vom 25. August 1998 wurde insbesondere festgelegt, dass Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige und ihre Familienangehörigen nur unabweisbar gebotene Leistungen erhalten, wenn sie durch rechtsmissbräuchliches Verhalten ihren Aufenthalt oder ihr Verbleiben in der Bundesrepublik Deutschland verursacht haben.

## 6. Landwirtschaftliche Sozialpolitik

### Maßnahmen

**219.** Mit dem Agrarsozialreformgesetz 1995 wurde neben der eigenständigen Sicherung des Ehegatten eines Landwirts u. a. die Defizitdeckung des Bundes in der Alterssicherung der Landwirte eingeführt. Das bedeutet, dass der Bund die finanziellen Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft übernimmt, da er die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben trägt und hiermit die finanzielle Stabilität der Alterssicherung der Landwirte (AdL) garantiert. Insgesamt finanziert der Bund die Gesamtausgaben der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) zu mehr als 50 % (Bundesmittel-Soll 2001: rd. 7,6 Mrd. DM [rd. 3,9 Mrd. Euro]), in der AdL sogar zu über 70 %.

Um kurzfristig Einsparpotenziale zur erforderlichen Haushaltssanierung zu erzielen, wurden folgende Maßnahmen getroffen: Aufgrund des Haushaltssanierungsgesetzes wird der 20%ige Abschlag bei der Ermittlung des „rentenversicherungsäquivalenten“ Einheitsbeitrags seit dem Jahr 2000 schrittweise auf bis zu 10 % im Jahr 2003 abgesenkt. Dadurch wird die Beitragsbelastung der Versicherten angehoben. Mit dem Abschlag wird insbesondere dem im Vergleich zur AdL umfangreicheren Leistungsspektrum und der Anrechnung beitragsfreier Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) Rechnung getragen. Aufgrund der u. a. durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz in der GRV vorgenommenen Leistungseinschränkungen konnte bei angestrebtem gleichen Beitrags-/Leistungsverhältnis zwischen den Systemen ein 20%iger Abschlag nicht beibehalten werden. Weitere Einsparungen werden durch Änderungen bei der Beitragszuschussgewährung in der AdL erreicht. Die durch das Wohngeldänderungsgesetz für den Zeitraum 2000 bis 2003 festgelegte (und im Rahmen der Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bis zum Jahr 2005 verlängerte) absolute Ausgabenbegrenzung bei den Verwaltungskosten der landwirtschaftlichen Alterskassen ist ein weiterer Baustein zur Haushaltskonsolidierung.

Die Konsolidierungsmaßnahmen änderten nichts an der Notwendigkeit, das agrarsoziale Sicherungssystem durch eine Neuordnung der derzeitigen Organisationsstrukturen in der LSV zukunftsfest zu machen, da diese dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und dem Strukturwandel in der Landwirtschaft nicht mehr gerecht wurden. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages hatte daher die Bundesregierung gebeten, bis 31. Dezember 2000 einen Gesetzentwurf zur Organisationsreform in der LSV vorzulegen.

### Organisationsreform der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

**220.** Das Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG) ist am 1. August 2001 in Kraft getreten. Das LSVOrgG ist ein Signal dafür, das eigenständige agrarsoziale Sicherungssystem zu festigen und behutsam weiter zu entwickeln.

Der Bund hatte bislang keine Möglichkeiten, ein unwirtschaftliches Verhalten der überwiegend landesunmittelbaren Versicherungsträger zu verhindern. Wegen des hohen Bundesmittelanteils an der Finanzierung der LSV mussten für den Bund stärkere Einflussmöglichkeiten geschaffen werden. Bund und Länder waren sich einig, dass der strukturbedingte Rückgang der Versicherten Zahlen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die Anpassung der Verwaltungsstrukturen erfordert.

Über die Ziele der Anpassung – schlankere und wirtschaftlichere Organisationsstrukturen – bestand weitgehende Einigkeit. Unstreitig war auch das Ziel, wegen des hohen Bundesmitteleinsatzes stärkere Einwirkungsmöglichkeiten für den Bund zu schaffen. Der Gesetz gewordene Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses trägt den Interessen von Bund und Ländern ausgewogen Rechnung. In Entschließungen von Bundestag und Bundesrat wurde das Ziel einer Reduzierung der Zahl der Versicherungsträger bis zum 1. Januar 2003 von bisher 17 auf 9 bekräftigt. Einer gesetzlichen Vorgabe bedurfte es dazu nicht. Die bisherigen Probleme beim Beitragseinzug sollen dadurch beseitigt werden, dass die einzelnen landwirtschaftlichen Alterskassen hierbei verbindliche Vorgaben des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen (GLA) zu beachten haben. Auf deren Einhaltung werden die Aufsichtsbehörden in Zukunft besonderes Augenmerk richten. Diese verbindlichen Vorgaben bestimmen auch, wann und in welchem Umfang die Beitragseinnahmen an den GLA weiter zu leiten sind, damit dieser schnell über die erforderlichen finanziellen Mittel zur Auszahlung der Renten verfügt. Weitere Punkte, die geeignet sind, die landwirtschaftliche Sozialversicherung künftig wirtschaftlicher und effizienter zu gestalten, betreffen die Bündelung von Querschnittsaufgaben (z. B. Rentenauszahlung) und den Einsatz der Datenverarbeitung. Zukünftig müssen die Haushaltspläne der Versicherungsträger durch die Aufsicht genehmigt werden. Die Genehmigung wird im Benehmen mit dem Bund erteilt.

Mit dem LSVOrgG, das auf die vom Bundesrechnungshof geforderte Lösung in Form des Zusammenschlusses zu einem einzigen, bundesunmittelbaren Träger verzichtet, wird einerseits regionalen Belangen und den Interessen der Länder hinsichtlich der Beibehaltung überwiegend landesunmittelbarer Träger ausreichend Rechnung getragen, andererseits aber auch der Einfluss des Bundes im Hinblick auf sein hohes finanzielles Engagement ausreichend gestärkt. Durch diese Verknüpfung von Landesverwaltung und Bundesfinanzierung wird nach der Überzeugung der Bundesregierung die Organisation der LSV auf längere Dauer stabilisiert.

#### **Reform der Alterssicherungssysteme – Auswirkungen auf die Alterssicherung der Landwirte**

**221.** Mit dem zum 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird die bisherige Aufteilung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente ersetzt. Grundsätzlich erhält jetzt derjenige, der weniger als drei Stunden auf dem allgemeinen

Arbeitsmarkt tätig sein kann, eine volle Erwerbsminderungsrente. Wer hingegen zwischen drei und weniger als sechs Stunden arbeiten kann, erhält eine halbe Erwerbsminderungsrente. Die arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten, die nach den Regelungen des Rentenreformgesetzes 1999 wegfallen sollten, werden wegen der ungünstigen Arbeitsmarktsituation beibehalten. Ebenso wurden die Abschläge bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Höhe von bis zu 10,8 % beibehalten. Ihre Wirkung wird jedoch dadurch abgemildert, dass die Zeit zwischen dem vollendeten 55. und 60. Lebensjahr voll als Zurechnungszeit angerechnet wird. Der Versicherte wird damit so gestellt, als ob er bis zum 60. Lebensjahr weitergearbeitet hätte. Die Regelungen wurden grundsätzlich auch auf die AdL übertragen, jedoch unter Beachtung der Besonderheiten dieses Systems. Um dem Teilsicherungscharakter der AdL Rechnung zu tragen, wird insbesondere das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft bei den neuen Hinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit anrechnungsfrei gestellt.

**222.** Die mit dem zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Altersvermögensgesetz (AVmG) und dem Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) beschlossenen Maßnahmen

- Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge über Zulagen bzw. steuerliche Entlastungen,
- Änderung der Renten Anpassungsformel, die den stufenweisen Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge berücksichtigt und dadurch für Neu- und Bestandsrentner zu geringeren Rentenerhöhungen führt,
- Reform der Witwen- und Witwerrenten mit einer ergänzenden Kinderkomponente

werden unter Berücksichtigung einiger Besonderheiten der AdL auf dieses Sondersystem übertragen. Aus diesem Grund gehören auch die Pflichtversicherten in der AdL zu den Personengruppen, bei denen der Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Alterssicherung steuerlich gefördert wird. Bei der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes wird durch eine Erhöhung der Freibeträge um 50 % der Tatsache Rechnung getragen, dass die AdL als Teilsicherung schon immer der Ergänzung durch weitere Einkünfte bedurfte.

**223.** Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Hinterbliebenenrentenrechts wird das AVmEG mit folgenden Konsequenzen für die AdL modifiziert: Der (Kinder-)Zuschlag zu einer Witwen-/Witwerrente wird für das erste Kind verdoppelt, indem der Zuschlag für die ersten 36 Kalendermonate für Renten an Hinterbliebene von Landwirten von dem Rentenertrag für ein Jahr Beitragszahlung (seit 1. Januar 2002 11,69 Euro) auf den Rentenertrag für zwei Jahre Beitragszahlung (seit 1. Januar 2002 23,38 Euro) je Monat erhöht wird. Die Zuschläge für Hinterbliebene von mitarbeitenden Familienangehörigen betragen jeweils die Hälfte dieser Beträge. Außerdem bleiben die Freibeträge, ab deren Erreichen Einkommen auf Renten wegen Todes angerechnet wird, ohne zeitliche Begrenzung dynamisch.

## Eckdaten der Alterssicherung der Landwirte

**224.** Die AdL gewährleistet eine Teilsicherung, die der Ergänzung z. B. durch zusätzliche freiwillige Maßnahmen der Vorsorge, Einnahmen aus der Unternehmensabgabe oder private Anteilsleistungen bedarf, um die Bestreitung des Lebensunterhalts sicherstellen zu können. Versichert sind neben den landwirtschaftlichen Unternehmern und deren Ehegatten auch mitarbeitende Familienangehörige. Die Ausgestaltung der Leistungen in der AdL lehnt sich hinsichtlich des Leistungskatalogs und der Anspruchsvoraussetzungen an die Regelungen der GRV an. Wegen des Teilsicherungscharakters dieses Systems und der Höhe des Einheitsbeitrags, der entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der GRV festgesetzt wird, ergibt sich regelmäßig eine geringere Rentenhöhe als in der GRV. Mitarbeitende Familienangehörige erhalten die Hälfte der Rente eines landwirtschaftlichen Unternehmers.

Der pro Beitragsjahr gewährte Rentenbetrag ist so festgelegt, dass sich bei 40 Beitragsjahren dieselbe Rente ergibt wie nach dem bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Recht für einen ledigen Landwirt mit 40 Beitragsjahren. Dieser je Beitragsjahr zu zahlende allgemeine Rentenwert wird jährlich dynamisiert und beträgt seit 1. Juli 2001 monatlich 22,86 DM (ab 1. Januar 2002 monatlich 11,68813 Euro) in den alten Bundesländern und 19,93 DM (ab 1. Januar 2002 monatlich 10,19005 Euro) in den neuen Bundesländern. Für Rentenzugänge bis Mitte 2009 gelten Übergangsregelungen für die Rentenberechnung.

**225.** Nach dem Stand 30. September 2001 waren in der AdL rd. 366 100 Personen versichert, davon rd. 119 800 Ehegatten von landwirtschaftlichen Unternehmern und rd. 15 500 mitarbeitende Familienangehörige. Zum gleichen Zeitpunkt wurden rd. 278 100 Renten wegen Alters, 100 400 Erwerbsminderungsrenten und rd. 207 700 Renten wegen Todes gezahlt, insgesamt also rd. 586 100 Renten.

Der monatliche durchschnittliche Rentenzahlungsbetrag an ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer betrug zum 30. September 2001 bei Regelaltersrenten 943,14 DM (482,22 Euro), bei vorzeitigen Altersrenten 686,03 DM (350,78 Euro) und bei Erwerbsminderungsrenten 890,76 DM (455,44 Euro). Für Ehegatten von landwirtschaftlichen Unternehmern lagen die Regelaltersrenten bei durchschnittlich 414,49 DM (211,93 Euro), die vorzeitigen Altersrenten bei 419,73 DM (214,60 Euro) und die Erwerbsminderungsrenten bei 473,93 DM (242,32 Euro). Die durchschnittliche Rente an Witwen/Witwer von Landwirten betrug monatlich 599,48 DM (306,51 Euro), die Waisenrente 133,23 DM (68,12 Euro). Bei den mitarbeitenden Familienangehörigen ergeben sich bei der Regelaltersrente 322,86 DM (165,08 Euro), bei der Erwerbsminderungsrente 310,47 DM (158,74 Euro) und bei der Witwen-/Witwerrente 232,95 DM (119,11 Euro) als monatliche Durchschnittswerte.

**226.** Das Alterssicherungssystem der Landwirte wird durch Beiträge der Versicherten und durch Bundesmittel finanziert. Der Einheitsbeitrag orientiert sich weder an der Größe des Unternehmens noch am Einkommen des landwirtschaftlichen Unternehmers. Die Beitragshöhe ist an

das Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt, wobei den unterschiedlichen Leistungsstrukturen in beiden Systemen durch einen Abschlag Rechnung getragen wird, der im Jahr 2001 15 % beträgt. Einkommensschwächere landwirtschaftliche Unternehmen werden durch Beitragszuschüsse entlastet, um eine sozial gerechte Beitragsbelastung zu gewährleisten. Ausgehend von einer Mindestbelastung in Höhe von 40 % des Einheitsbeitrags sind die Beitragszuschüsse nach der Höhe des Einkommens gestaffelt. Die Einkommensgrenze beträgt seit dem Jahr 2000 für allein-stehende versicherungspflichtige Landwirte 30 000 DM (bis Ende 1999: 40 000 DM; seit 1. Januar 2002: 15 500 Euro), bei Verheirateten 60 000 DM (bis Ende 1999: 80 000 DM; seit 1. Januar 2002: 31 000 Euro) jährlich. Ein landwirtschaftlicher Unternehmer erhält auch einen Zuschuss zu den für mitarbeitende Familienangehörige zu zahlenden Beiträgen in Höhe der Hälfte des Beitragszuschusses, der sich für ihn selbst ergibt.

Der Beitrag in der AdL beträgt für das Kalenderjahr 2002 in den alten Bundesländern monatlich 187 Euro, die nach Einkommensklassen gestaffelten Zuschüsse zum Beitrag sind auf Monatsbeträge zwischen 7 Euro und 112 Euro festgesetzt. Bis zur Angleichung der wirtschaftlichen Verhältnisse gelten für die neuen Bundesländer niedrigere Beiträge und entsprechend niedrigere Beitragszuschüsse. In den neuen Bundesländern sind der Beitrag auf monatlich 157 Euro und die Zuschussbeträge auf monatlich 6 Euro bis 94 Euro festgesetzt. Die Zahl der zuschussberechtigten Personen betrug am 30. September 2001 insgesamt rd. 172 100; darin enthalten sind rd. 6 500 Fälle der Zuschusszahlung für mitarbeitende Familienangehörige.

Ende des Jahres 2001 hat die Bundesregierung nach 1997 zum zweiten Mal einen Bericht über die Lage der AdL erstellt (vgl. Bundestags-Drucksache 14/7798 vom 4. Dezember 2001). Dieser Lagebericht enthält auf der Grundlage aktueller Zahlen Modellrechnungen zur voraussichtlichen finanziellen Entwicklung in der AdL in den nächsten fünf bzw. zehn Jahren.

## Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft

**227.** Die finanzielle Lage derjenigen Rentner, die wegen der im Durchschnitt niedrigeren Löhne in der Land- und Forstwirtschaft in der Regel ein niedrigeres Renten-niveau haben, wird durch eine auf tarifvertraglicher Grundlage im Jahr 1974 errichtete Zusatzversorgung verbessert. Für Arbeitnehmer, welche aufgrund ihres Alters keine oder nur geringe tarifvertragliche Leistungen erhalten können, enthält das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) Regelungen zur Zahlung einer ergänzenden Ausgleichleistung. Die Zusatzversorgung wurde ab 1995 auf das Beitrittsgebiet erstreckt.

Nach dem Tarifvertrag erhalten ehemalige Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Hinterbliebene Beihilfen zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen



erfüllt haben. Der Monatsbetrag der Beihilfe zur Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrente beträgt für jeweils zwölf Monate tarifvertraglicher Beitragspflicht 2,50 DM (1,30 Euro) monatlich, zu den übrigen Renten werden zwei Drittel dieses Betrages gezahlt.

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sieht bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Ausgleichsleistung zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Eine Ausgleichsleistung erhält, wer u. a. am 1. Juli 1995 das 50. Lebensjahr vollendet hat. Der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung beträgt 120 DM (62 Euro) für den verheirateten und 60 % dieses Betrages für den unverheirateten Berechtigten. Trifft die Leistung mit einer Beihilfe nach dem Tarifvertrag zusammen, kommt es zu einer Kürzung der Ausgleichsleistung entsprechend der Dauer der Beitragszahlung nach dem Tarifvertrag. Die Leistung ist nicht dynamisiert. In den neuen Ländern liegt die Höhe der Ausgleichsleistung bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse unter jener im früheren Bundesgebiet.

Die seit dem 1. Januar 2001 geltende Allgemeinverbindlicherklärung erfasst anders als die vorhergehende Allgemeinverbindlicherklärung nicht mehr das gesamte Bundesgebiet. Grund hierfür ist, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Allgemeinverbindlicherklärung nicht mehr in allen Tarifbezirken erfüllt werden konnten. Die Tarifvertragsparteien haben deshalb anstelle des bisher bundesweit geltenden einheitlichen Tarifvertrags mit Wirkung vom 1. Januar 2001 zwei gleich lautende Tarifverträge mit unterschiedlichem räumlichen Geltungsbereich abgeschlossen. Dabei erfasst ein Tarifvertrag die Tarifgebiete, in denen die Voraussetzungen für eine Allgemeinverbindlicherklärung nach dem Tarifvertragsgesetz vorliegen (alte Länder – außer Saarland – und Freistaat Thüringen). Ein weiterer Tarifvertrag wurde für die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen abgeschlossen. Hier sind die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung nicht gegeben; damit gilt dieser Tarifvertrag grundsätzlich nur in den Betrieben, in denen sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer tarifgebunden sind.

Gegenwärtig sind aufgrund der Tarifverträge in alten und neuen Ländern rd. 20 300 landwirtschaftliche Arbeitgeber beitragspflichtig für rd. 96 850 Arbeitnehmer. Es werden an rd. 29 000 Leistungsempfänger (ehemalige Arbeitnehmer und deren Hinterbliebene) Beihilfen gezahlt. Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft erhalten ca. 27 600 ehemalige Arbeitnehmer und deren Witwen in West- und Ostdeutschland. Die aufgrund des Tarifvertrages gezahlten Beihilfen werden aus Beiträgen der Arbeitgeber finanziert. Der Monatsbeitrag beträgt 10 DM (5,20 Euro) und ist grundsätzlich für jeden land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer zu zahlen. Die Beiträge der Arbeitgeber beliefen sich im Jahr 2000 auf rd. 13 Mio. DM (rd. 6,65 Mio. Euro). Die Kosten für die Ausgleichslei-

tung nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Verwaltungskosten trägt der Bund; sie betrugen im Jahr 2000 rd. 24 Mio. DM (rd. 12,25 Mio. Euro).

### **Krankenversicherung der Landwirte**

**228.** Die Reformmaßnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), insbesondere die GKV-Gesundheitsreform 2000 und das Gesetz zur Rechtsangleichung in der GKV, haben in der Krankenversicherung der Landwirte grundsätzlich die gleichen Auswirkungen wie in der übrigen GKV. Als Beitrag zur Umsetzung des Zukunftsprogramms der Bundesregierung haben sich die aktiven Mitglieder der landwirtschaftlichen Krankenkassen im Jahr 2000 einmalig mit einem Betrag in Höhe von 250 Mio. DM (rd. 127,8 Mio. Euro) an der Finanzierung der Leistungsaufwendungen für die landwirtschaftlichen Altenteiler beteiligt. Die Mittel konnten ganz überwiegend aus dem Vermögen der landwirtschaftlichen Krankenkassen aufgebracht werden, sodass hierfür keine Beitragsanhebungen erforderlich waren. Seit dem Jahr 2001 trägt der Bund wieder uneingeschränkt die Leistungsaufwendungen für landwirtschaftliche Altenteiler, soweit sie nicht durch Beitragseinnahmen der Altenteiler gedeckt sind. Damit werden die finanziellen Folgen des strukturellen Ungleichgewichts in der Krankenversicherung der Landwirte (zum 1. Oktober 2001 standen rd. 284 000 aktiven Mitgliedern rd. 347 000 Altenteiler gegenüber) vom Bund ausgeglichen.

### **Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV)**

**229.** Auch auf die LUV hat sich die Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) mit Wirkung vom 1. Januar 1997 ausgewirkt. Unter anderem wurde der Jahresarbeitsverdienst, der als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Verletztenrente dient, gesetzlich festgesetzt und wird jährlich an die allgemeine Einkommensentwicklung angepasst.

Auch nach der Einordnung in das SGB VII wird das Recht der LUV laufend überprüft und notwendiger Anpassungsbedarf umgesetzt. Zuletzt wurde in Bezug auf das Verletzengeld eine Sonderregelung eingeführt, die eine nicht beabsichtigte finanzielle Benachteiligung schwer verletzter landwirtschaftlichen Unternehmer, derer Ehegatten sowie mitarbeitender Familienangehöriger beseitigt hat. Für diesen Personenkreis endet entgegen bisheriger Rechtslage der Anspruch auf das relativ geringe pauschale Verletzengeld bereits dann, wenn abzusehen ist, dass u. a. mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit nicht zu rechnen ist. Dadurch entsteht für die Betroffenen der Anspruch auf die in der Regel höhere Verletztenrente bereits zu einem früheren Zeitpunkt.

Um die landwirtschaftlichen Unternehmer bei den Beiträgen zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung finanziell zu entlasten, werden den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften schon seit 1963 Zuschüsse durch den Bund (Bundsmittel LUV) gewährt. Im Zuge der

finanzpolitischen Weichenstellung im Zukunftsprogramm 2000 zur Bewältigung der zentralen Zukunftsaufgaben war eine Absenkung der Bundesmittel nicht zu vermeiden. Diese sind von 550 Mio. DM im Jahr 1999 auf 500 Mio. DM (rd. 255,6 Mio. Euro) ab dem Jahr 2000 abgesenkt worden. Um bei reduzierten Bundesmitteln weiterhin die Effektivität des Mitteleinsatzes zugunsten der landwirtschaftlichen Unternehmer sicher zu stellen, waren Änderungen bei den Kriterien für die Bundesmittelberechtigung erforderlich. Zur Sicherstellung einer effizienten Verteilung der Bundesmittel und zu einer dadurch bedingten spürbaren Beitragsentlastung auch bei abgesenktem Ansatz wurde ab dem Jahr 2000 der Kreis der Bundesmittelberechtigten eingegrenzt. Der untere Grenzwert, bis zu dem eine Beitragsreduzierung gewährt wird, wurde auf 450 DM (rd. 230 Euro) im Jahr angehoben, ab 2001 gilt ein Grenzwert von 600 DM (rd. 307 Euro) und ab 2002 von 305 Euro pro Jahr. Auch die bisher bezuschussten gewerblichen Nebenunternehmen landwirtschaftlicher Unternehmen wurden von der Förderung ausgenommen; ab dem Jahr 2001 erhalten auch landwirtschaftliche Unternehmen, deren Geschäfts-/Gesellschaftsanteile mehrheitlich einem öffentlich-rechtlichen Rechtsträger zustehen, keine Bundesmittel mehr.

Darüber hinaus sind die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Weiterentwicklung des Rechts der LUV einschließlich der Kriterien für die Verteilung der Bundesmittel Gegenstand aktueller Beratungen. Eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung muss zu einer langfristigen und nachhaltigen Entlastung bei den Unternehmerbeiträgen führen. Mögliche Änderungen im Recht der LUV haben auch das Schutzbedürfnis landwirtschaftlicher Unternehmer und derer Familien sowie der in landwirtschaftlichen Betrieben Beschäftigten zu berücksichtigen. Die wirkungsvolle und erfolgreiche Präventionsarbeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist als wichtige Aufgabe fortzuführen. Außerdem muss die Verknüpfung zu anderen Bereichen der gesetzlichen Unfallversicherung beachtet werden.

## **7. Künstlersozialversicherung**

**230.** Die Künstlersozialversicherung, die selbstständige Künstler und Publizisten gegen die Risiken von Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Alter absichert, ist ein wichtiger Bestandteil des sozialen Sicherungssystems der Bundesrepublik Deutschland. Die Künstlersozialkasse hatte zum Jahresende 2001 einen Versichertenbestand von rd. 118 000 Personen. Der Zuschuss des Bundes für die Künstlersozialversicherung ist für das Jahr 2002 auf rd. 84,5 Mio. Euro veranschlagt.

Durch das Haushaltssanierungsgesetz vom 22. Dezember 1999 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2000 der Bundeszuschuss von 25 % auf 20 % der Ausgaben der Künstlersozialkasse abgesenkt. Der Abgabesatz für die Künstlersozialabgabe, der bislang für die Bereiche Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst getrennt festgelegt war, wurde vereinheitlicht.

Im August 2000 hat die Bundesregierung den im Auftrag des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages erstellten Bericht über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland vorgelegt.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze vom 13. Juni 2001 wurde der soziale Schutz der selbstständigen Künstler und Publizisten verbessert. Die wichtigste Verbesserung liegt in der Erleichterung des Zugangs zur Krankenversicherung der Rentner. Künstlern und Publizisten war dieser günstige Krankenversicherungsschutz im Alter bisher oft verschlossen, weil die dafür erforderlichen Versicherungszeiten nicht erfüllt waren; künftig genügt es, wenn sie ihre Tätigkeit vor 1983 aufgenommen haben und zwischen dem 1. Januar 1985 und der Rentenanstellung fast durchweg in der Krankenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz pflichtversichert waren.

Die künftig dreijährige Berufsanfängerfrist, in der kein Mindesteinkommen vorgeschrieben ist, wird um Zeiträume verlängert, in denen eine Versicherungspflicht nicht bestanden hat (z. B. Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit). Den bei Künstlern und Publizisten typischen Einkommenschwankungen wird künftig besser Rechnung getragen. Die Geringfügigkeitsgrenze darf innerhalb von sechs Jahren bis zu zweimal unterschritten werden, ohne dass der Versicherungsschutz entfällt.

Laienmusikvereine unterliegen nach den Neuregelungen künftig nur noch in Ausnahmefällen einer Abgabepflicht, nämlich wenn im Jahr mehr als drei eintrittspflichtige Veranstaltungen durchgeführt und Honorare an Solisten gezahlt werden. Bürgerschaftliches Engagement und ehrenamtliche Tätigkeit werden dadurch gefördert, dass auf die so genannte Übungsleiterpauschale von bis zu 1 848 Euro jährlich keine Künstlersozialabgabe mehr zu zahlen ist.

Die Künstlersozialkasse, die eine Abteilung der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen war, wurde organisatorisch wieder in die Bundesverwaltung einbezogen und der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung in Wilhelmshaven angegliedert.

## **8. Freiwilliges Engagement, Wohlfahrts- pflege und Selbsthilfe**

**231.** Die Bundesregierung räumt dem freiwilligen Engagement der Bürgerinnen und Bürger in ihrer Politik einen hohen Stellenwert ein. Es geht darum, die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement zu verbessern. Bürgerschaftliches Engagement ist eine wesentliche Voraussetzung für eine zivile Bürgergesellschaft.

Der Ausweitung und Förderung des Freiwilligen Engagements, der Selbsthilfe und des Ehrenamtes kam im Jahr 2001, das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen (IJF) ausgerufen wurde, eine ganz besondere Bedeutung zu.

Die Bundesregierung ließ im Vorfeld des Internationalen Jahres der Freiwilligen eine bundesweite repräsentative Erhebung durchführen, die zum Ergebnis hatte, dass sich 34 % der Bevölkerung ab 14 Jahren in ihrer Freizeit ehrenamtlich engagieren, das sind 22 Mio. Menschen. Daneben sind fast 20 Mio. Menschen bereit, sich ehrenamtlich zu engagieren, wenn die Bedingungen hierfür gegeben sind. Es gilt, dieses Engagementpotenzial durch geeignete Rahmenbedingungen, insbesondere durch Information und Beratung im lokalen Raum, zu aktivieren. Eine bundesweite Kampagne unter dem Motto „Was ich kann, ist unbezahlbar“, eine Wanderausstellung sowie ein „Leitfaden für Kommunen zur Information und Beratung über freiwilliges Engagement und Selbsthilfe“ tragen u. a. die Anliegen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen in die Gesellschaft.

### **Verbesserungen für ehrenamtlich Tätige**

**232.** Zum 1. Januar 2000 wurde die so genannte Übungsleiterpauschale von zuvor 2 400 DM auf nunmehr 3 600 DM (1 848 Euro) pro Kalenderjahr erhöht und in einen Steuerfreibetrag umgewandelt. Ferner wurde der Kreis der Begünstigten erweitert. Dazu zählen neben den Übungsleitern auch Ausbilder, Erzieher und Betreuer; steuerbegünstigt sind außerdem bestimmte künstlerische Aufgaben sowie nebenberufliche Tätigkeiten in der Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft zur Förderung gemeinwohlorientierter Zwecke. Damit wurden die Rahmenbedingungen für den ehrenamtlichen Einsatz in gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen entscheidend verbessert. Die Aufwandspauschalen waren in den letzten zwanzig Jahren nicht mehr erhöht worden. Durch eine Angleichung des Sozialgesetzbuches ist sichergestellt worden, dass diese steuerfreien Einnahmen zugleich auch sozialversicherungsfrei sind.

Die Lohnsteuer-Richtlinien 2002 ermöglichen erweiterte Steuerfreistellungen auch für diejenigen ehrenamtlich Tätigen, die Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen erhalten. Insbesondere Feuerwehrleute und Katastrophenschützer profitieren von dieser Regelung. Im Rahmen der Neufassung wurde ferner geregelt, den Steuerfreibetrag für die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen auf 300 DM (154 Euro) pro Monat anzuheben und damit der Übungsleiterpauschale gleichzustellen. Diese Regelung hat wiederum Auswirkung auf die Sozialversicherungspflicht: Steuerfreie Aufwandsentschädigungen sind beitragsfrei in der Sozialversicherung. Die veränderten Lohnsteuer-Richtlinien sind am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.

Verbesserungen für ehrenamtlich Tätige ergeben sich auch dadurch, dass Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe künftig eine ehrenamtliche Tätigkeit auch in einem Umfang von 15 und mehr Wochenstunden ausüben können, ohne dass der Leistungsanspruch entfällt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die berufliche Eingliederung nicht behindert wird.

### **Ausbau der Freiwilligenjahre**

**233.** Das „Freiwillige soziale Jahr“ (FSJ) und das „Freiwillige ökologische Jahr“ (FÖJ) sind in den vergangenen Jahren ausgeweitet worden. Im Jahr 2001 nahmen 13 200 junge Menschen daran teil. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert diese Freiwilligenjahre mit insgesamt 21,7 Mio. DM (rd. 11,1 Mio. Euro).

Um die beiden etablierten Freiwilligendienste auch in Zukunft attraktiv für junge Menschen zu machen, werden die Freiwilligenjahre für neue Einsatzbereiche geöffnet und flexibler gestaltet. In einem ersten Schritt hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein dreijähriges Modellprojekt mit der Deutschen Sportjugend im Deutschen Sportbund vereinbart. Danach wird die Absolvierung des Freiwilligen Sozialen Jahres in der Jugendarbeit des Sports, in Verbänden und Vereinen, bundesweit möglich sein. Hierbei spielen Sportvereine, in denen sich Jugendliche aus sozialen Brennpunkten engagieren, eine besondere Rolle. Außerdem wurde mit der Bundesvereinigung „Kulturelle Jugendbildung“ ein Modellprojekt Freiwilliges Soziales Jahr im kulturellen Bereich verabredet, das im September 2001 in den entsprechenden Einsatzbereichen begonnen hat.

Noch in der laufenden Legislaturperiode soll eine Novellierung der gesetzlichen Regelungen zum Freiwilligendienst auf den Weg gebracht werden. Es ist beabsichtigt, in geeigneten Einsatzfeldern berufsorientierende und berufsqualifizierende Elemente in die Freiwilligendienste zu integrieren. Zur Absicherung grenzüberschreitender Freiwilligendienste wird die bisherige Beschränkung auf das europäische Ausland aufgehoben. In Zukunft sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Freiwilligenjahr im Ausland nach der Maßgabe der neuen FSJ- und FÖJ-Gesetze einheitlich gefördert werden, so bei der Einbeziehung in die gesetzliche Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfallversicherung sowie bei der Arbeitslosenversicherung und der Zahlung von Kindergeld.

### **Wohlfahrtspflege und Selbsthilfe**

**234.** Die Freie Wohlfahrtspflege ist ein unverzichtbarer Bestandteil unserer freiheitlichen Sozial- und Gesellschaftsordnung. Sie versorgt die Bürgerinnen und Bürger zu einem erheblichen Teil mit sozialen Einrichtungen und Diensten und stellt einen bedeutsamen ökonomischen und sozialen Faktor dar. Die sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege – Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland – beschäftigen in ihren 91 000 Einrichtungen mit ca. 3,2 Mio. Betten bzw. Plätzen etwa 1,12 Mio. hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege stehen vor den Herausforderungen einer sich wandelnden Sozialpolitik eines aktivierenden Staates, die Bürgerinnen und Bürger stärker als in der Vergangenheit in die Lösung sozialer Probleme mit einbezieht.

Ohne die Vermittlung von Werten wie Solidarität, Hilfe – als Hilfe für Andere und als Selbsthilfe – und Gemein-sinn wird Sozialpolitik heute ihre Ziele nicht erreichen können. Hier erfüllt der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. – als Zusammenschluss aller öffentlichen und freien Träger der sozialen Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland – eine bundeszentrale, länder- und trägerübergreifende Funktion, die im Rahmen eines gewandelten Auftrags der Sozialpolitik eine Schlüsselrolle einnimmt. Es ist die Besonderheit des Deutschen Vereins, alle – auch widerstreitenden und gegensätzlichen – Interessen und Positionen zusammenzuführen und dadurch für die Entwicklung der Sozialpolitik, der sozialen Arbeit und des Sozialrechts nutzbar zu machen. Dies gilt vor allem für Lösungen, die jenseits partikularer Interessen für Theorie und Praxis der sozialen Arbeit von großer Bedeutung sind. Hiervon sind Bestrebungen und Entwicklungen in den Bereichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Familienpolitik sowie Sozial- und Jugendhilfe, Alten- und Gesundheitshilfe, Rehabilitation und Behindertenhilfe, Pflege, soziale Berufe sowie internationale soziale Arbeit betroffen.

Der Deutsche Verein hat sich im Jahr 2001 um den Internationalen Sozialdienst – Deutscher Zweig e. V. vergrößert und sich zudem eine am zukünftigen Bedarf ausgerichtete neue Aufgaben- und Organisationsstruktur gegeben. Er wurde im Jahr 2001 vonseiten des Bundes im Wege der institutionellen Förderung mit rd. 7 Mio. DM (rd. 4,8 Mio. Euro) gefördert. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verein sowie seine Förderung ab dem Jahr 2002 auf eine stärker zukunfts- und bedarfsorientierte Grundlage zu stellen.

In den neuen Ländern hat die Freie Wohlfahrtspflege unter den alten politischen Rahmenbedingungen nur am Rande – insbesondere im kirchlichen Bereich – existieren können. Seit 1991 hat die Bundesregierung die Schaffung wohlfahrtsverbandlicher Strukturen in den neuen Ländern finanziell unterstützt. Dadurch konnte die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit sozialen Einrichtungen nachhaltig verbessert werden. Der Revolvingfonds, aus dem Darlehen an die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege zum zeitgemäßen Ausbau sozialer Einrichtungen gewährt werden, wurde im Hinblick auf die Aufgaben in den neuen Ländern um insgesamt 100 Mio. DM (rd. 51,1 Mio. Euro) erhöht. Bis Ende 2000 wurden hieraus und aus dem alten Kapitalstock des Revolvingfonds Darlehen in Höhe von 193,1 Mio. DM (rd. 96,6 Mio. Euro) in den neuen Ländern ausgezahlt und somit insgesamt 190 Maßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 952 Mio. DM (rd. 476 Mio. Euro) gefördert.

## **9. Verbraucherschutz**

### **Konzeptionelle Grundlagen**

**235.** Vor dem Hintergrund der BSE-Krise hat die Bundesregierung im Januar 2001 Ziele und Strategien der Verbraucherpolitik neu definiert und damit auf den Vertrauensverlust der Verbraucherinnen und Verbraucher

insbesondere in die Lebensmittelsicherheit reagiert. Mit Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22. Januar 2001 wurde das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft errichtet.

Die Bundesregierung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass aktives staatliches Handeln im Bereich des Verbraucherschutzes notwendig ist. Mit Blick auf Aspekte der sozialen und ökologischen Marktwirtschaft ist es das Ziel dieser Verbraucherschutzpolitik, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sich die Verbraucher auf die Angebote der Märkte einlassen können, ohne unververtretbare Risiken für Gesundheit und Sicherheit eingehen zu müssen, und sie in die Lage versetzt werden, ihre wirtschaftlichen Interessen weitgehend eigenverantwortlich zu wahren. Wesentliches Element der neuen Verbraucherpolitik ist die Stärkung des Stellenwertes des vorsorgenden Verbraucherschutzes.

Verbraucherpolitik ist umfassend und erstreckt sich auf den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher, den Schutz ihrer wirtschaftlichen Interessen, die verbraucherpolitische Interessenvertretung, die Verbraucherinformation und die Verbraucherbildung. Beispiele für den gesundheitlichen Verbraucherschutz sind Maßnahmen mit Bezug auf die gesamte Lebensmittelkette, Regelungen bei kosmetischen Mitteln, bei Bedarfsgegenständen und in der allgemeinen Produktsicherheit. Beispiele für Verbraucherschutz mit Blick auf die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher finden sich etwa bei der Schuldrechtsmodernisierung, beim elektronischen Geschäftsverkehr oder bei der privaten Altersvorsorge.

Vorsorgender Verbraucherschutz bedeutet zum einen, dass verbraucherpolitische Maßnahmen greifen müssen, bevor die Verbraucher nachfragerrelevante Entscheidungen treffen. Damit müssen staatliche Ge- und Verbote für Produkte bzw. Dienstleistungen geregelt sein, bevor das Produkt auf dem Markt erscheint. Zum anderen gilt, dass die Verantwortung für Unbedenklichkeit und Sicherheit der Produkte grundsätzlich auf der Seite der Hersteller und Anbieter liegt.

Verbraucherschutzpolitik braucht darüber hinaus eine wirksame Vertretung der Verbraucherinteressen, die Probleme und Lösungsvorschläge der Verbraucher bündelt, politisch artikuliert und ein Gegengewicht zur Interessenvertretung durch die Wirtschaftsverbände bildet. Damit wird auch die Funktionsfähigkeit der Märkte unterstützt. Zu diesem Zweck stellt die Bundesregierung finanzielle Mittel zur Förderung der Verbraucherorganisationen zur Verfügung.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Verbraucherpolitik gehören ferner die Verbraucherinformation und -aufklärung. Verbraucher benötigen anbieterunabhängige, wissenschaftlich gesicherte Informationen über Waren und Dienstleistungen, um sich bewusst entscheiden und ihre Interessen eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Die Bundesregierung fördert deshalb Einrichtungen und Institutionen, die im Bereich der Verbraucherinformation und -aufklärung bundesweit tätig sind, wie z. B. den Auswertungs- und Informationsdienst für Verbrau-

cherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (aid) e. V., die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE), die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), die Stiftung Warentest, die Verbraucherzentralen in den sechzehn Ländern und den Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (VZBV).

### Maßnahmen des Verbraucherschutzes

**236.** Auf dem Gebiet des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher ist es das Ziel der Bundesregierung, die Rechtspositionen der Verbraucher so auszugestalten, dass sie ihre wirtschaftlichen Interessen möglichst in eigener Verantwortung und Initiative wahren können.

Vor dem Hintergrund von knapp 2,8 Mio. überschuldeten Haushalten in der Bundesrepublik Deutschland liegt es im gesellschaftlichen Interesse, eingetretene Überschuldung aktiv überwinden zu helfen. Das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet seit dem 1. Januar 1999 überschuldeten Personen die Chance einer Restschuldbefreiung. Diese Chance konnte bislang nicht von allen Personen genutzt werden, da völlig mittellosen Schuldner, die die Verfahrenskosten nicht aufbringen konnten, der Zugang zu diesem Verfahren in den meisten Fällen verwehrt war. Die Bundesregierung hat daher mit dem Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001, das am 1. Dezember 2001 in Kraft getreten ist, eine Verfahrenskostenhilfe geschaffen, die allen natürlichen Personen den Zugang zu einem Insolvenzverfahren mit dem Ziel einer Entschuldung ermöglicht. Die Verfahrenskostenhilfe sieht vor, dass den Schuldnern, die die Kosten nicht aufbringen können, zukünftig diese gestundet werden können. Gleichzeitig werden Kostenvorschüsse nicht mehr erhoben und die Verfahrenskosten insgesamt reduziert. Damit haben nunmehr auch völlig mittellose Schuldner eine rechtlich gesicherte Aussicht auf einen wirtschaftlichen Neubeginn.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001, welches am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, wurden zahlreiche verbraucherrelevante Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch verbessert. So ist u. a. eine verbraucherfreundliche Ausgestaltung der Rücktrittsregeln sowie der Gewährleistungsrechte und -fristen eingeführt worden. Die bedeutendste Veränderung ist die Verlängerung der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche von bisher sechs Monaten auf zwei Jahre. Mit den Gesetzen zur Aufhebung des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung ist die Bundesregierung schon lange erhobenen Forderungen, auch der Verbraucherorganisationen, nachgekommen. Mit der Aufhebung des Rabattgesetzes ist es den Verbrauchern möglich, vertraglich mehr als den bisher zulässigen Barzahlungsrabatt von 3 % zu vereinbaren. Mit einem eigens eingerichteten „Arbeitsstab Europäische Wirtschafts- und Währungsunion“ begleitet die Bundesregierung die Euro-Einführung zum 1. Januar 2002 und unterstützt verbraucherrelevante Informationsangebote. Bei der Ergänzung des Rentensystems um eine zweite Säule der privaten Alterssicherung werden gesetzliche Mindeststandards vorgeschrieben, die durch eine Zertifizierung nachzuweisen sind. Um einen hohen Verbraucherschutz zu gewährleisten, sind ergän-

zend anbieterunabhängige Information und Beratung notwendig. Die bundesgeförderten Institutionen sollen hierbei eine zentrale Rolle spielen. Im Jahr 2001 ist die Neustrukturierung der vom Bund geförderten Verbraucherorganisationen zum Abschluss gekommen. Der neu entstandene VZBV hat die Aufgaben der bisher drei eigenständigen Verbraucherorganisationen (Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V., Verbraucherschutzverein e. V., Stiftung Verbraucherinstitut) übernommen und führt deren bisherige Tätigkeiten in der verbraucherpolitischen Interessenvertretung, der Verbraucherinformation und -bildung sowie der Verbandsklagebefugnis noch effizienter weiter.

Auf EU-Ebene unterstützt die Bundesregierung die laufenden Arbeiten am EU-Richtlinienentwurf zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, um die Rechtsstellung der Verbraucher insbesondere durch vertragliche Widerrufsrechte und vorvertragliche Informationspflichten der Anbieter zu stärken. Im Oktober 2001 hat der Rat die Revision der europäischen Produktsicherheitsrichtlinie angenommen, mit der eine Verbesserung des Vollzugs der Richtlinie erreicht werden soll. Das deutsche Produktsicherheitsgesetz, das Hersteller und Händler verpflichtet, nur sichere Produkte auf den Markt zu bringen, muss nunmehr innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten entsprechend angepasst werden.

### 10. Vermögensbildung der Arbeitnehmer

**237.** Die staatliche Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer ist in der Vergangenheit mit dem Ziel der stärkeren Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital weiter auf Vermögensbeteiligungen ausgerichtet worden. Hierfür ist mit Wirkung ab 1999 durch das Dritte Vermögensbeteiligungsgesetz vom 7. September 1998 ein besonderer Anlagehöchstbetrag mit höherem Zulagesatz für Beteiligungen im Vermögensbildungsgesetz geschaffen worden.

Die Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand ist derzeit wie folgt ausgestaltet:

- Die Arbeitnehmer-Sparzulage des Vermögensbildungsgesetzes erhalten beschäftigte Arbeitnehmer mit geringen und mittleren Einkommen für vermögenswirksame Leistungen, die sie vom Arbeitgeber in bestimmten Anlageformen mit 6- bis 7-jähriger Vertragsdauer anlegen lassen. Vermögenswirksame Leistungen sind zusätzliche Zahlungen des Arbeitgebers und Teile des Arbeitsverdienstes. Zulagebegünstigt sind Beteiligungen (Aktienfondsanteile, Aktien, Mitarbeiterkapitalbeteiligungen), Bausparbeiträge und die Entschuldung von Wohneigentum. Die Sparzulage beträgt für Beteiligungen bis 800 DM (408 Euro) jährlich 20 % (bis 2004 befristet 25 % in den neuen Ländern). Sie beträgt 10 % bis zu 936 DM (480 Euro) jährlich für Bausparen und Wohneigentum. Die Einkommengrenzen liegen bei zu versteuernden Einkommen von 70 000 DM (35 800 Euro) für Verheiratete und 35 000 DM (17 900 Euro) für Alleinstehende. Unter Berücksichtigung von Freibeträgen entsprechende diese Grenzen bei sozialversicherungspflichtigen Arbeit-

nehmern z. B. folgenden jährlichen Bruttolöhnen: rd. 41 000 DM (rd. 21 000 Euro) für Alleinstehende ohne Kinder und rd. 100 000 DM (rd. 51 000 Euro) für verheiratete Alleinverdiener mit 2 Kindern.

- Überlässt ein Arbeitgeber seinen Beschäftigten betriebliche und außerbetriebliche Kapitalbeteiligungen kostenlos oder verbilligt, ist nach § 19a Einkommensteuergesetz der zugewendete Vorteil steuer- und sozialabgabenfrei, soweit er den Freibetrag von 300 DM (154 Euro) jährlich nicht übersteigt und nicht größer ist als der halbe Wert der Beteiligung. Hierfür gilt keine Einkommensgrenze. Beahlt ein Arbeitnehmer die verbilligte Vermögensbeteiligung mit vermögenswirksamen Leistungen, kann er dafür außerdem die Sparzulage erhalten.
- Arbeitnehmer, die ihre vermögenswirksamen Leistungen zum Bausparen verwenden und deren zu versteuerndes Einkommen zwischen den Einkommensgrenzen des Vermögensbildungsgesetzes und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes – 100 000 DM (51 200 Euro) für Verheiratete und 50 000 DM (25 600 Euro) für Alleinstehende – liegt, können keine Sparzulage, aber die Wohnungsbauprämie in Höhe von 10 % bekommen. Der geförderte Höchstbetrag hierbei beträgt jährlich 2 000 DM (1 024 Euro) für Verheiratete und 1 000 DM (512 Euro) für Alleinstehende. Arbeitnehmer mit Einkommen bis zu den Grenzen des Vermögensbildungsgesetzes können die Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen und zusätzlich die Wohnungsbauprämie für weitere Bausparbeiträge erhalten. Durch diese Kombination ist bei niedrigen Einkommen der begünstigte Höchstbetrag größer als bei höheren Einkommen.

**238.** Die staatlich geförderte Vermögensbildung der Arbeitnehmer kann in längerfristiger Sicht deutliche Erfolge aufweisen:

- Der Gesamtbetrag der 1998 neu angelegten vermögenswirksamen Leistungen lag bei rd. 16 Mrd. DM (rd. 8,2 Mrd. Euro, 1983 rd. 12,5 Mrd. DM) von rd. 23 Mio. Arbeitnehmern. Einbezogen sind hierbei die vermögenswirksamen Leistungen, die von Arbeitnehmern über den Einkommensgrenzen und in nicht geförderten Anlageformen angelegt wurden. Die Summe besteht etwa je zur Hälfte aus Arbeitgeberleistungen und vermögenswirksam angelegten Lohnanteilen.
- Die Arbeitnehmer-Sparzulage für das Sparjahr 1998 beläuft sich auf rd. 0,7 Mrd. (rd. 0,4 Mrd. Euro) für rd. 7 Mrd. DM (rd. 3,6 Mrd. Euro) vermögenswirksame Leistungen, die von etwa 10 Mio. Arbeitnehmern unter den Einkommensgrenzen in zulagebegünstigten Anlageformen angelegt wurden. Durch die Anhebung der Einkommensgrenzen ab 1999 (Drittes Vermögensbeteiligungsgesetz) hat sich die Zahl der Arbeitnehmer mit Sparzulage auf etwa 13 Mio. erhöht. Dies und die Inanspruchnahme der verbesserten Beteiligungsförderung lassen die Sparzulagensumme mittelfristig um rd. 1,15 Mrd. DM (rd. 0,59 Mrd. Euro) auf rd. 1,85 Mrd. DM (rd. 0,95 Mrd. Euro) je Entstehungsjahr (Sparjahr) steigen.
- Tarifvertragliche Vereinbarungen über vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber galten Ende 2000 für 94 % der durch Tarifverträge erfassten westdeutschen Arbeitnehmer, darunter für 48 % mit 624 DM und für 13 % mit mehr als 624 DM. In den neuen Ländern galten solche Tarifvereinbarungen Ende 2000 für 63 % der tarifvertraglich erfassten Arbeitnehmer, darunter für 34 % mit 156 DM und für 18 % mit 312 DM. Seit langem hat es auf diesem Feld nur wenig Bewegung gegeben. In jüngster Zeit zeichnet sich jedoch eine neue tarifpolitische Entwicklung ab: Den Arbeitnehmern wird nunmehr ein Wahlrecht zwischen vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers und einer vom Arbeitgeber angebotenen zusätzlichen Altersversorgung eingeräumt. Ein solches Wahlrecht dient dem Aufbau einer ergänzenden kapitalgedeckten Altersvorsorge ganz im Sinne der Rentenreform, könnte aber langfristig zu einer geringeren Inanspruchnahme des Vermögensbildungsgesetzes führen, das eine kürzere Anlagedauer mit einmaliger Kapitalauszahlung vorsieht.
- Der durchschnittliche Betrag der je Arbeitnehmer insgesamt angelegten vermögenswirksamen Leistungen hat sich von rd. 600 DM in 1983 auf rd. 700 DM in 1998 erhöht und dürfte wegen der Inanspruchnahme des zusätzlichen Anlagehöchstbetrags für Beteiligungen mittelfristig auf insgesamt über 1 000 DM (500 Euro) steigen.
- Der in Beteiligungen angelegte Teil der vermögenswirksamen Leistungen ist im Zeitraum 1983 bis 1998 von rd. 2 % auf rd. 10 % gestiegen, während der für Bausparverträge und Wohneigentum verwendete Teil von rd. 30 % auf rd. 55 % zugenommen hat. Der Beteiligungsanteil steigt in Folge des Dritten Vermögensbeteiligungsgesetzes weiter und wird bei Arbeitnehmern unter den Einkommensgrenzen mittelfristig auf rd. 25 % geschätzt. Die Zahl der Depots bei Investmentgesellschaften zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Aktienfonds ist – nach vorheriger fünfjähriger Stagnation bei rd. 2,0 Mio. – seit Mitte 1998 kontinuierlich gestiegen und hat sich bereits bis zum Jahresende 2000 auf 4,9 Mio. mehr als verdoppelt.
- Die Förderung der Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer durch Steuer- und Beitragsfreiheit nach § 19a Einkommensteuergesetz, die sich 2000 auf rd. 0,2 Mrd. DM (rd. 0,1 Mrd. Euro) belief, hat zu mehr Beteiligung der Arbeitnehmer am arbeitgebenden Unternehmen beigetragen. 2000 haben etwa 1 Mio. Arbeitnehmer Kapitalbeteiligungen im Wert von rd. 0,75 Mrd. DM (rd. 0,4 Mrd. Euro, 1983: rd. 0,25 Mrd. DM) vom Arbeitgeber erworben. Einschließlich des früheren Beteiligungserwerbs waren etwa 2 Mio. Mitarbeiter, d. h. rd. 6 % aller Arbeitnehmer in der Gesamtwirtschaft, in rd. 2 000 Unternehmen am Kapital beteiligt. Dabei handelt es sich ganz überwiegend um Belegschaftsaktien bzw. Belegschaftsaktionäre, während insgesamt nur rd. 10 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Aktiengesellschaften tätig sind.

**239.** Die gesellschafts- und wirtschaftspolitisch erwünschte Beteiligung breiterer Arbeitnehmerschichten am Unternehmenskapital hängt entscheidend vom Engagement der Tarifpartner ab. Sie können bestimmen, dass Lohnanteile für eine inner- oder außerbetriebliche Kapitalbeteiligung eingesetzt werden. Solche Vereinbarungen werden bereits durch die geltende staatliche Förderung unterstützt.

Mit dem Altersvermögensgesetz sind die Rahmenbedingungen für die Vermögensbildung der Arbeitnehmer zum Zwecke der Alterssicherung erheblich verbessert worden. Die Koalitionsvereinbarung wird umgesetzt, wonach eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital zum Zwecke der Alterssicherung vorgesehen ist. Steuerlich gefördert werden als neu eingeführter moderner Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung Pensionsfonds und Investmentsparpläne zur privaten Al-

tersvorsorge. In der Chemiebranche, der Metall- und Elektroindustrie und auch bei der Post haben die Tarifparteien sich auf gemeinsame Pensionsfonds geeinigt, die professionell gemanagt werden.

Um die Vorteile und Möglichkeiten betrieblicher Kapitalbeteiligungen der Arbeitnehmer bekannter zu machen und insbesondere mittelständische Unternehmen dafür zu gewinnen, gibt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eine praxisorientierte Broschüre „Mitarbeiterbeteiligung am Produktivvermögen“ heraus. Zur Jahresmitte 2002 wird das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung außerdem entsprechend einem Auftrag des Gesetzgebers über Erfahrungen mit der ab 1999 vorgeschriebenen Insolvenzversicherung von vermögenswirksamen Leistungen, die für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen eingesetzt sind, berichten.

## IX. Armuts- und Reichtumsbericht

**240.** Am 25. April 2001 hat die Bundesregierung den Bericht „Lebenslagen in Deutschland – der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung“ verabschiedet. Sie hat damit erstmals der Notwendigkeit Rechnung getragen, dass ein entwickelter Industriestaat wie Deutschland detaillierte Kenntnisse über die soziale Wirklichkeit und die Verteilung von Reichtum und Armut als Grundlage politischen Handelns braucht. Der Bericht beschreibt umfassend Lebenslagen in Deutschland bis zum Jahr 1998 und zeigt auf, welche Maßnahmen die Bundesregierung seither auf den Weg gebracht hat, um einer Aufspaltung der Gesellschaft in Arm und Reich entgegenzuwirken.

Die Bundesregierung hat mit der Vorlage des ersten Armuts- und Reichtumsberichts den Grundstein für eine Berichterstattung gelegt, die seit langem von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften und Teilen der Politik gefordert worden ist. Der Bericht ist das Ergebnis eines intensiven Diskussions- und Beratungsprozesses mit gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen. Er entstand unter Mitwirkung von renommierten Armuts- und Reichtumsforschern, ohne deren Unterstützung die Realisierung eines solch anspruchsvollen Projektes kaum möglich gewesen wäre. Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung ist ein Einstieg in einen kontinuierlichen Prozess der Berichterstattung. Dieser Prozess wird durch den „Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung“ ergänzt, der von der Bundesregierung im Juni 2001 der EU vorgelegt wurde und der im Wesentlichen auf den Ergebnissen des Armuts- und Reichtumsberichts basiert.

### 1. Umfassende Bestandsaufnahme als Grundlage für die politische Diskussion

**241.** Die Armuts- und Reichtumsberichterstattung hat die Aufgabe, materielle Armut und Unterversorgung sowie Strukturen der Reichtumsverteilung zu analysieren und Hinweise für die Entwicklung geeigneter politischer Instrumente zur Vermeidung und Beseitigung von Armut, zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verminderung von Polarisierungen zwischen Arm und Reich zu geben. Die Berichterstattung wird zukünftig um die Perspektive der Wirkungskontrolle dieser politischen Instrumente zu erweitern sein. Der Armuts- und Reichtumsbericht ist eine unentbehrliche Grundlage, um Politik zielgenau zu gestalten und die Chancen und Möglichkeiten des Einzelnen zu stärken, damit er sein Leben aus eigener Kraft bewältigen kann.

Mit dem Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung wird ein differenziertes Bild der sozialen Lage und der Verteilung von Einkommen und Vermögen bis 1998

gezeichnet, aber auch der Blick auf Chancengleichheit und soziale Teilhabe gerichtet. Das dazu verwendete Datenmaterial bietet in seiner Komplexität eine eigenständige Qualität und ist eine wichtige Grundlage für die Debatte über die Weiterentwicklung des Sozialstaates.

### Pragmatische Definitionen: Armut und Reichtum als Pole der Wohlstandsverteilung

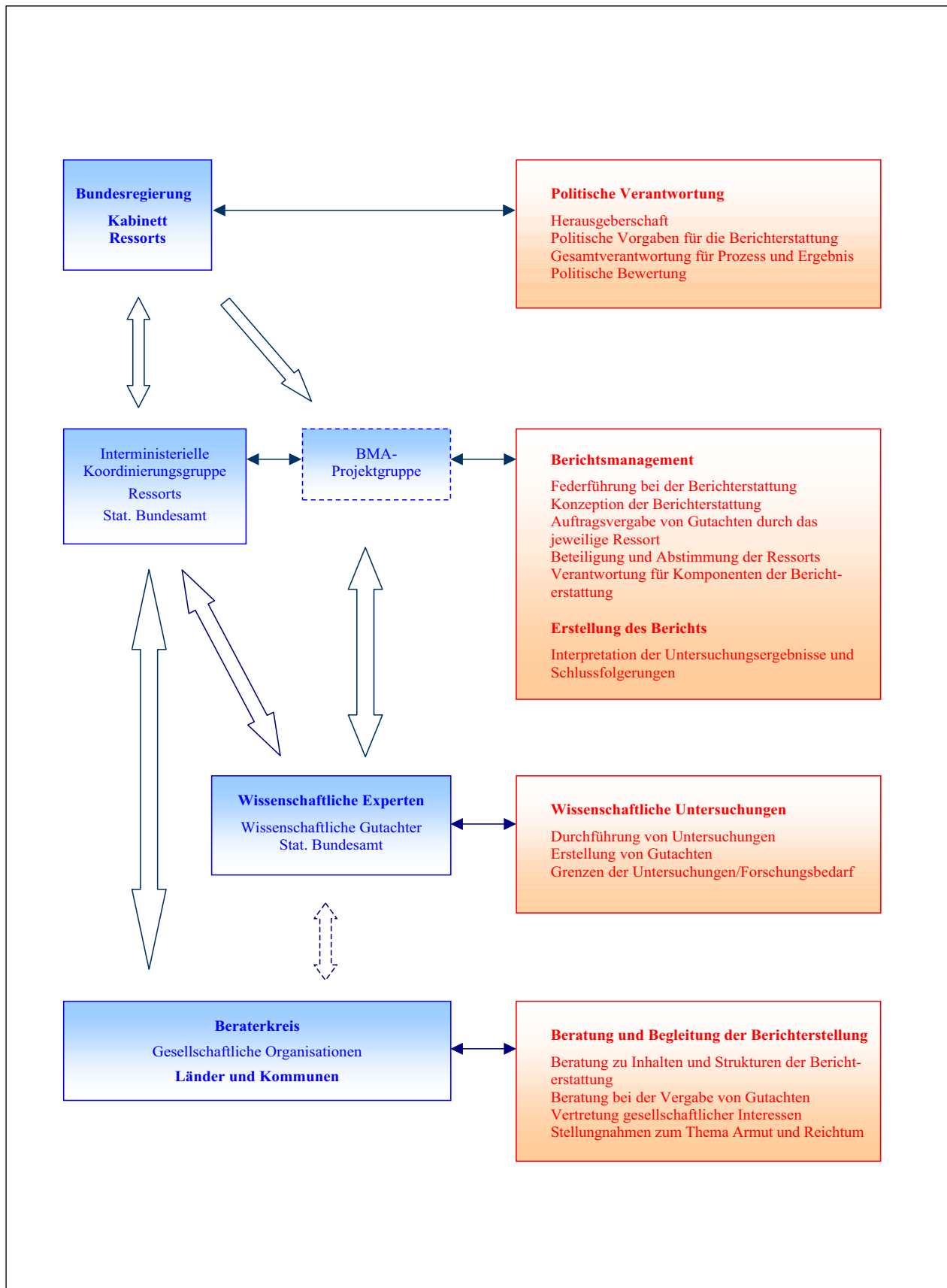
**242.** Die Begriffe „Armut“ und „Reichtum“ entziehen sich wegen ihrer Vielschichtigkeit einer allgemein gültigen Definition. In der Vielfalt der Abgrenzungen spiegelt sich das breite Spektrum der wissenschaftlichen Forschung zu der Thematik wider. Im Bericht der Bundesregierung wird ein pluralistischer Armutsbegriff verwandt, der Unterversorgungslagen aus verschiedenen Perspektiven betrachtet. Es erfolgt demzufolge weder die Festlegung auf eine einzige Armutsgrenze noch die eindeutige Bezifferung einer Armutspopulation. Vielmehr wird Armut unter einer Reihe von Gesichtspunkten beschrieben, etwa relativer Einkommensarmut, gesundheitlicher Beeinträchtigungen, zerrütteter Familienverhältnisse, sozialer Brennpunkte in Großstädten, Obdachlosigkeit oder Überschuldung. Im Hinblick auf den Reichtumsbegriff fehlen, auch wegen des erst in Ansätzen entwickelten Forschungsstandes, klare Definitionen und Abgrenzungen. Deshalb und wegen der sehr begrenzten Datenlage beschränkt sich der Bericht auf eine beschreibende Darstellung der Einkommens- und Vermögensverteilung.

### Intensivierung der Forschungsbemühungen und Verbesserung der Datenlage

**243.** Die Berichterstattung jenseits der monetären Dimensionen steht, was Datenlage und konzeptionellen Stand im Hinblick auf Lebenslagen angeht, noch am Anfang. Für die Zukunft ist vor allem die theoretische und empirische Begründung des Lebenslagenkonzeptes und der Messung von Armut jenseits relativer Einkommensarmut notwendig. In Bezug auf Reichtum war aufgrund der beschränkten Datenlage eine Analyse nur in Ansätzen möglich. Eine Verbesserung der Datenlage ist ebenso notwendig wie die konzeptionelle Weiterentwicklung der Reichtumsmessung. Auch die Lebenssituation von Personen in extremen Unterversorgungslagen wird durch die bisherige Forschung bislang nur unzureichend beleuchtet. Die amtlichen Statistiken liefern keine hinreichenden Angaben über Menschen, die am Rande der Gesellschaft stehen und von Maßnahmen des Systems sozialer Sicherung nicht – mehr – erreicht werden (z. B. Obdachlose oder Straßenkinder). Hierzu hat die Bundesregierung mehrere Forschungsprojekte auf den Weg gebracht, deren Erkenntnisse in zukünftige Berichte einfließen werden.



## Organisationsstruktur der Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung



## **2. Zentrale Entwicklung bis 1998: Soziale Ausgrenzung ist gewachsen**

**244.** Die von der Bundesregierung vorgelegte Bestandsaufnahme umfasst im Wesentlichen die 80er- und dann die 90er-Jahre bis 1998. Bis zu diesem Zeitpunkt lagen entsprechend verwendbare Daten vor. Die entscheidenden Ergebnisse des ersten Armuts- und Reichtumsberichts sind:

- Das Phänomen sozialer Ausgrenzung ist auch in einem wohlhabenden Land wie Deutschland anzutreffen. Armut kann jedoch nicht allein über Maße der Einkommensverteilung gemessen werden. Es sind auch andere Lebenslagen wie Bildung, Erwerbstätigkeit, Familie, Wohnen und Gesundheit einzubeziehen.
- In fast allen Lebensbereichen hat im Zeitraum bis 1998 soziale Ausgrenzung zugenommen und Verteilungsgerechtigkeit abgenommen.
- Das wichtigste Armutsrisiko ist und bleibt Arbeitslosigkeit und, damit häufig verbunden, niedriges Einkommen. Eine wesentliche Ursache hierfür liegt in fehlender oder unzureichender Bildung und Ausbildung. Besonders gefährdet sind Familien und Kinder, hier vor allem Alleinerziehende, Paare mit drei oder mehr Kindern und Zuwandererfamilien.

### **Ungleiche Verteilung von Einkommen und Vermögen bis 1998, uneinheitliche Entwicklung der Überschuldung in Ost und West**

Die Verfügbarkeit materieller Ressourcen zählt zu den zentralen Aspekten von Armut und Reichtum. Zur Beurteilung von Lebensstandard, Chancengleichheit oder finanzieller Bedürftigkeit der Bevölkerung ist die Betrachtung der gesamten Einkommensverteilung von großer Bedeutung. Es zeigt sich, dass die Einkommensungleichheit von 1973 bis 1998 im früheren Bundesgebiet leicht, aber kontinuierlich zugenommen hat. Die Einkommensverteilung in den neuen Ländern hat sich von 1993 auf 1998 der im alten Bundesgebiet leicht angenähert. So war ebenfalls ein Anstieg des Ausmaßes der Ungleichverteilung aber auch der Durchschnittseinkommen zu beobachten. Die Unterschiede bleiben aber nach wie vor beträchtlich.

Das Ausmaß relativer Einkommensarmut nahm im früheren Bundesgebiet seit Beginn der 80er-Jahre stetig zu. Hinter dem kontinuierlichen Anstieg der für die Gesamtbevölkerung ermittelten Quoten verbargen sich unterschiedliche gruppenspezifische Betroffenheiten. Von 1973 bis 1993 nahm die relative Altersarmut ab und im Vergleich dazu die relative Armut von Familien und Alleinerziehenden mit Kindern zu. Demgegenüber kam es im Vergleich von 1993 mit 1998 zu moderaten Änderungen des Trends.

Bei Betrachtung der langfristigen Entwicklung der Nettoeinkommen, bezogen auf das frühere Bundesgebiet, zeigt sich, dass auch die Einkommen der untersten 10 % der Einkommensverteilung zwischen 1973 und 1998 preisbereinigt um rd. 20 % angestiegen sind.

**245.** 1998 waren 8,2 Mio. DM Privatvermögen laut den Ergebnissen der Einkommens- und Verbrauchstichprobe (EVS) nach wie vor sehr ungleichmäßig verteilt, wenn auch die Verteilung in Westdeutschland langfristig tendenziell gleichmäßiger geworden ist. Hierzu hat insbesondere die gestiegene, staatlich geförderte Verbreitung des Immobilien-Eigentums geführt. Es gab 1998 rd. 1,5 Mio. Vermögensmillionäre. Die vermögendsten 10 % der westdeutschen Haushalte besaßen im Durchschnitt 1,1 Mio. DM Privatvermögen, d. h. das Vierfache des Durchschnitts aller Haushalte, 4,5 % des Privatvermögens entfielen auf die unteren 50 % der Haushalte, 42 % des Privatvermögens auf die obersten 10 %. In den neuen Ländern zeigte sich die Tendenz wachsenden aber noch niedrigeren Privatvermögens: Ostdeutsche private Haushalte erreichten mit rd. 88 000 DM durchschnittlich 35 % des Vermögens der westdeutschen privaten Haushalte in Höhe von 254 000 DM. Das Produktivvermögen (Aktien, Aktienfonds, Betriebsvermögen von Selbstständigen) war noch ungleichmäßiger verteilt.

**246.** 1999 waren rd. 2,8 Mio. Haushalte von Überschuldung betroffen. Zu beobachten war eine gegenläufige Tendenz zwischen West- und Ostdeutschland: Im früheren Bundesgebiet gingen die Zahlen zurück, in den neuen Ländern zeigte sich eine steigende Tendenz. Auslösende Faktoren für Überschuldung waren vor allem Arbeitslosigkeit, Niedrigeinkommen, fehlerhaftes Konsum- und Kreditverhalten sowie Trennung bzw. Scheidung. Während in den neuen Ländern Arbeitslosigkeit der wesentliche Auslöser von Überschuldung war, nahm die Zahl überschuldeter Arbeitslosenhaushalte im früheren Bundesgebiet im Verlauf der 90er-Jahre relativ ab, der Anteil der überschuldeten Erwerbstätigenhaushalte stieg dagegen deutlich an.

### **Risiken von Arbeitslosigkeit, unzureichender Bildung und Behinderung**

**247.** Arbeitslosigkeit ist das Hauptarmutsrisiko. Arbeitslosigkeit, vor allem über einen längeren Zeitraum, bedeutet Einkommensverlust und kann zu Unterversorgungslagen und sozialer Ausgrenzung führen. Der sich in vielen Branchen vollziehende Strukturwandel, die Herausbildung neuer Berufsfelder, die veränderte Beschäftigungsstruktur sowie die im Zuge der deutschen Einheit in den neuen Ländern wegbrechenden Wirtschaftsstrukturen und die daraus resultierende Arbeitslosigkeit führten bis 1998 zu tief greifenden Veränderungen am Arbeitsmarkt. 1998 lag die Arbeitslosenzahl bei 4,3 Mio. Personen im Jahresdurchschnitt, der Anteil der Langzeitarbeitslosen war von 8,5 % (1973) auf 35,6 % (1998) angestiegen.

**248.** Schulische und berufliche Bildung ist wesentliche Voraussetzung für die Vermeidung und Überwindung von Armutslagen. Je niedriger der berufliche Ausbildungsabschluss war, desto größer die Gefahr der Arbeitslosigkeit. Von 1975 bis 1997 stieg die Arbeitslosigkeit bei Ungelernten von 6 % auf 24 %. Kinder ausländischer Herkunft wiesen vergleichsweise niedrigere Bildungsabschlüsse auf als Deutsche. Ein Drittel der Ausländer zwischen 20 und 29 Jahren war ohne Erstausbildung (Deutsche: 8,1 %), woraus sich wiederum eine höhere

Arbeitslosigkeit und ein größeres Sozialhilferisiko ergaben. So lag die Arbeitslosigkeit bei der ausländischen Bevölkerung doppelt so hoch wie bei Deutschen. In der Folge ergab sich eine wesentlich stärkere Betroffenheit ausländischer Haushalte von Niedrigeinkommen und mit rd. 9 % eine dreimal so hohe Sozialhilfequote wie bei der deutschen Bevölkerung. Der Anteil ausländischer Haushalte mit Niedrigeinkommen ist seit 1980 angestiegen und war 1998 höher als der deutscher Haushalte (rd. 26 % zu 11 %). Der Anteil wohlhabender Haushalte lag unter Ausländern niedriger als bei Deutschen.

**249.** Auch die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen lag 1998 mit bundesweit 18 % weit über der allgemeinen Arbeitslosenquote. Seit Beginn der 90er-Jahre war die Vermittlung schwerbehinderter Menschen in den ersten Arbeitsmarkt von Stagnation gekennzeichnet. Familien mit behinderten Eltern und Frauen mit einer Behinderung waren häufiger arbeitslos und von Sozialhilfe abhängig. Die hohe Arbeitslosigkeit behinderter Menschen spiegelt sich in ihrer Einkommenssituation wider: Haushalte mit behinderten Elternteilen verfügten im Schnitt über weniger als halb so viel Geld wie der durchschnittliche Haushalt mit Kindern in Deutschland.

#### **Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Kernproblem von Familien und Kindern**

**250.** In Deutschland gab es 1998 rd. 13 Mio. Haushalte mit Kindern, in denen insgesamt 46 Mio. Menschen lebten. Die meisten Familien bewältigten ihr Leben selbst und leben in sicheren materiellen Lebensverhältnissen. Es gibt Lebensereignisse, die dazu führen, dass Familien in Armut geraten. Vor allem junge Familien mit kleinen Kindern tragen ein erhöhtes Armutsrisiko. Auslösende Faktoren für die erhöhte Sozialhilfeabhängigkeit von Familienhaushalten sind in erster Linie Arbeitslosigkeit und Niedrigeinkommen, Probleme des Konsum- und Marktverhaltens sowie besondere Lebensereignisse, vor allem infolge von Trennung bzw. Scheidung oder von Schwangerschaft und Geburt eines Kindes. Alleinerziehende Mütter und Mehrkinderfamilien weisen sowohl ein erhöhtes Zugangs- als auch ein höheres Verbleibensrisiko in Armutslagen auf. Kinder sind vor allem hohen Entwicklungsrisiken ausgesetzt, wenn belastende Faktoren kumulieren.

Die Erwerbsbeteiligung von Frauen ist kontinuierlich gestiegen. Wesentliche Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind familienfreundliche berufliche Arbeitsbedingungen und ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungssystem. Hier gibt es bei der Tagesbetreuung in den alten Ländern noch erhebliche Defizite, insbesondere die Betreuungsmöglichkeiten von unter 3-Jährigen und Schulkindern bedürfen der Verbesserung. Armut von Familien und Kindern ist vielfach eine Folge geminderter Erwerbs- und damit Einkommenschancen.

#### **Sozialhilfeabhängigkeit vor allem bei Arbeitslosen, Familien mit Kindern und Alleinerziehenden**

**251.** Bis 1998 erfolgte ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt auf rd. 2,88 Mio. (darunter rd. 1,1 Mio. Kinder). Hauptur-

sachen hierfür waren: Arbeitslosigkeit und geringe Erwerbseinkommen sowie fehlende schulische und berufliche Qualifikationen. Als Hauptbetroffene sind auszumachen: Alleinerziehende Frauen und deren Kinder, Jugendliche und Zuwanderer. Die Sozialhilfequote betrug Ende 1998 in Deutschland 3,5 % der Bevölkerung (im früheren Bundesgebiet 3,7 %, in den neuen Ländern 2,7 %). Ende 1998 bezogen insgesamt 1,1 Mio. Kinder unter 18 Jahren laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, sie machten mehr als ein Drittel aller Bezieher aus. Bezogen auf die Bevölkerungsgruppe der unter 18-Jährigen ergibt sich ein Anteil von 6,8 %. Die Sozialhilfequote von Kindern ist damit fast doppelt so hoch wie im Bevölkerungsdurchschnitt. Gegenüber 1980 (2,1 %) hat sie sich im früheren Bundesgebiet bis 1998 mehr als verdreifacht. Die Sozialhilfequote der Kinder war umso höher, je jünger die Kinder waren. Alleinerziehende Frauen sind mit Abstand am stärksten auf Sozialhilfe angewiesen. 28,1 % der rd. 1,9 Mio. allein erziehenden Frauen bezogen Hilfe zum Lebensunterhalt (im früheren Bundesgebiet 32 %, in den neuen Ländern und Berlin-Ost 17 % der allein erziehenden Frauen). Ihre Sozialhilfequote ist in den vergangenen Jahren stark angestiegen (1980: früheres Bundesgebiet 19 %). Das Sozialhilferisiko älterer Personen liegt unter dem Gesamtdurchschnitt, nimmt mit zunehmendem Alter ab und ist – entgegen dem allgemeinen Trend – in den letzten Jahren weitgehend konstant geblieben. 1998 bezogen lediglich 1,3 % der über 65-Jährigen Hilfe zum Lebensunterhalt. Gleichwohl nahmen insbesondere ältere Menschen ihre Ansprüche auf Sozialhilfe nicht wahr. Zur Erforschung des Ausmaßes der verdeckten Armut hat die Bundesregierung im Zuge der Armuts- und Reichtumsberichterstattung ihre Forschungsbemühungen intensiviert.

#### **Gute Wohnraumversorgung bei teilweise gestiegener Wohnkostenbelastung, Risikogruppe Wohnungsnotfälle**

**252.** Breite Schichten der Bevölkerung sind gut bis sehr gut mit Wohnraum versorgt. Die durchschnittlichen Wohnungsgrößen und Eigentümerquoten in den neuen Ländern liegen aber noch unterhalb der Werte im früheren Bundesgebiet. Auch die Wohnraumversorgung einkommensschwacher Haushalte hat sich sowohl flächenmäßig als auch qualitativ stark verbessert, verbunden allerdings mit einem deutlichen Anstieg der Wohnkostenbelastung. Trotz der aktuell entspannten Marktlage gibt es Haushalte, die Schwierigkeiten haben, sich aus eigener Kraft am allgemeinen Wohnungsmarkt angemessen mit Wohnraum zu versorgen. Bei der mancherorts auftretenden sozialräumlichen Konzentration von Arbeitslosigkeit, Armut, Hilfsbedürftigkeit und Verwahrlosung des öffentlichen Raums sind vor allem in Großstädten Problemviertel entstanden.

Wohnungslosigkeit ist häufig die Folge von Problemen wie Arbeitslosigkeit, Überschuldung, mangelnder beruflicher Qualifizierung, Krankheit, Sucht, schweren persönlichen oder familiären Konflikten. Schätzungen weisen darauf hin, dass im Zuge der Entspannung am Wohnungsmarkt ein deutlicher Rückgang der Wohnungs-

losigkeit erfolgte. Zahlen können nur auf der Grundlage verschiedenster Erhebungen geschätzt werden, da es bisher eine bundesweite Erhebung nicht gibt.

### **Krankheit und Pflegebedürftigkeit als Armutsrisiken**

**253.** Belastete Lebensbedingungen durch niedrige Einkommen, schlechten Zugang zu Bildung, mangelhafte Wohnsituation oder Arbeitslosigkeit haben Auswirkungen auf die Gesundheit und das Gesundheitsverhalten und können zu einem schlechteren Zugang zur gesundheitlichen Versorgung führen. Gesundheitlich eingeschränkte und erwerbsgeminderte Arbeitnehmer tragen ein höheres Risiko, entlassen zu werden, bleiben überdurchschnittlich lange arbeitslos und haben geringere Chancen der beruflichen Wiedereingliederung. Arbeitslosigkeit kann zur Entstehung oder Verstärkung von Krankheiten, z. B. psychischen Erkrankungen, beitragen.

Für Menschen mit niedrigem Einkommen sind die finanziellen Risiken beträchtlich, die sich durch ein Leben in Pflegebedürftigkeit ergeben können, vor allem wenn ein Heimaufenthalt unabwendbar wird. Die 1995 eingeführte Pflegeversicherung hilft mit ihren Leistungen Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen, die mit Pflegebedürftigkeit verbundenen persönlichen und finanziellen Belastungen zu tragen. Der überwiegende Teil der Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege konnte aus der pflegebedingten Sozialhilfeabhängigkeit herausgeführt werden. Auch in der stationären Pflege ist es gelungen, die pflegebedingte Abhängigkeit vieler Heimbewohner von Sozialhilfeleistungen erheblich zu verringern. Im Bereich der Hilfe zur Pflege nach dem BSHG hat sich die Zahl der Empfänger insgesamt zwischen 1994 und 1998 halbiert.

### **3. Prävention und Bekämpfung von Armut wichtige Ziele der Bundesregierung**

**254.** Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung dokumentiert, welch erheblicher Handlungsbedarf beim Amtsantritt der Bundesregierung 1998 bestand und dass sich die Bundesregierung der sozialen Probleme in Deutschland unverzüglich angenommen hat. Die Bekämpfung der Armut ist ein Schwerpunkt der Politik der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat seit 1998 erhebliche Anstrengungen unternommen, Armutsrisiken zu minimieren und soziale Ausgrenzung zu verhindern. Sie hat den wachstums- und beschäftigungshemmenden Reformstau schrittweise aufgelöst und seit 1998 vor allem mit ihrer Steuer-, Familien-, Bildungs-, Wohnungs- und Sozialpolitik einen Kurswechsel eingeleitet, durch den der soziale Zusammenhalt gestärkt und mehr soziale Gerechtigkeit geschaffen wird. Da Armut und soziale Ausgrenzung aus einer Vielzahl von Problemlagen resultieren, sind auch die politischen Handlungsfelder und -ansätze für Lösungen vielschichtig. Die Bundesregierung sieht es als eine zentrale Aufgabe ihrer Politik an, Armut präventiv zu begegnen und ihre Ursachen zu bekämpfen. Sie wird Schritt für Schritt weiter daran arbeiten, dass

- Armut vorbeugend begegnet wird, vor allem im Bereich der Bildung, des Arbeitsmarktes und bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Sozialhilfeabhängigkeit vor allem durch aktive Beschäftigungsförderung abgebaut wird,
- und die Menschen aus eigener Kraft in der Lage sind, ihr Leben zu gestalten und am gesellschaftlichen Leben und Fortschritt teilzuhaben.



## **X. Familien-, Senioren-, Gleichstellungs- und Jugendpolitik**

### **1. Familienpolitik**

#### **Ziele und Aufgaben**

**255.** Familie hat für die Menschen in unserem Land einen hohen Stellenwert. Der Wunsch, in einer Familie zu leben, steht ungebrochen bei der überwiegenden Mehrheit an oberster Stelle. Bei aller Kontinuität in der großen Wertschätzung der Lebensform der Familie stellen Veränderungen unserer modernen Gesellschaft an Familien neue Anforderungen; insbesondere wachsen die Ansprüche an Partnerschaft und Familie. In den Bedürfnissen und Vorstellungen heutiger Generationen über ihre Lebensgestaltung nimmt die finanzielle Sicherheit einen ebenso wichtigen Stellenwert ein wie die Verwirklichung von Stabilität in den Beziehungen und emotionaler Geborgenheit. Die Menschen wollen vor allem ihr Familienleben nach den eigenen Vorstellungen gestalten. Viele wünschen Beruf und Familie gleichberechtigt miteinander zu vereinbaren. Das Familienleben wird heute in hohem Maße durch die Ablösung der traditionellen Rollenverteilung zwischen Frauen und Männern geprägt. Gefragt ist eine neue Arbeitsteilung in der Familie, die solidarisch organisiert ist und beiden Eltern gleichermaßen eine Teilhabe an der Familienarbeit ermöglicht. Der gesellschaftliche Wandel führt weiterhin dazu, dass Familie heute viele Formen hat. Familie wird gelebt mit Kindern bei ihren verheirateten und nichtverheirateten Eltern, bei allein erziehenden Müttern und Vätern, bei Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern.

In der Politik der Bundesregierung nimmt die Familienpolitik einen zentralen Platz ein. Die Bundesregierung hat deshalb die Rahmenbedingungen für Familien neu gestaltet. Dabei orientiert sie sich an der Lebenswirklichkeit der Menschen und respektiert die Vielfalt der Lebensformen. Familien brauchen vor allem ein verlässliches System der Wahrung ihrer Grundbedürfnisse, indem es ihnen Sicherheit, Gerechtigkeit, Chancengleichheit und Gleichberechtigung angesichts der vielfältigen gesellschaftlichen Veränderungen gewährleistet. Familienpolitik sieht es insbesondere als ihre Aufgabe an, Familien bei der Wahrnehmung wichtiger Aufgaben zu unterstützen. Schwerpunkte dabei sind, die wirtschaftliche Situation der Familien zu verbessern, die Gleichberechtigung und Gleichstellung der Geschlechter und der Generationen zu fördern, die familienunterstützenden Infrastrukturen auszubauen, die Zukunftschancen der Kinder zu sichern sowie Familien durch familienorientierte Beratung und Familienbildung zu unterstützen.

#### **Stärkung der wirtschaftlichen Situation von Familien**

**256.** Ziel der Politik der Bundesregierung ist es, die wirtschaftliche Lage der Familien spürbar zu verbessern. Dabei ließ sich die Bundesregierung von dem Grundsatz leiten, dass eine wirkungsvolle Familienpolitik die unter-

schiedlichen Lebensphasen, Lebenssituationen und -ereignisse zu berücksichtigen hat.

Familien müssen vor allem Bedingungen vorfinden, um das für den Lebensunterhalt notwendige Familieneinkommen erwirtschaften zu können; daher war und ist der Abbau der Arbeitslosigkeit Kernstück der Politik der Bundesregierung. Daneben bedarf es familienfreundlicher Arbeitsbedingungen, eines ausreichenden Angebots an Teilzeitarbeitsplätzen und bedarfsgerechter Kinderbetreuung, damit Familien- und Erwerbsarbeit für Mütter und Väter vereinbar sind.

Familien bedürfen zuvörderst einer angemessenen wirtschaftlichen Förderung durch den Staat. Wichtigstes Instrument ist hier der Familienleistungsausgleich. Daneben gibt es ein System spezifischer Förderungen, die sich nach Familiensituation und Lebenslage richten. Zu nennen sind hier beispielsweise Hilfen in der frühkindlichen Entwicklungsphase (Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit), bei Ausfall von Kindesunterhaltszahlungen (Unterhaltsvorschuss) und in der Ausbildungsphase (Ausbildungsförderung). Zur Überwindung kritischer Lebenslagen, in denen Erwerbseinkommen und/oder Transfereinkommen nicht zur Sicherung des Existenzminimums ausreichen, steht die Sozialhilfe zur Verfügung.

#### **Steuerpolitik und Familienleistungsausgleich**

**257.** Die Bundesregierung hat sofort nach dem Regierungswechsel begonnen, die Situation von Familien grundlegend zu verbessern. Die verschiedenen Gesetze der Bundesregierung zur Steuerentlastung und das Gesetz zur Familienförderung sind Meilensteine auf dem Weg zu einem gerechten und familienfreundlichen Steuersystem. Mit dem Zweiten Gesetz zur Familienförderung wird diese Politik konsequent fortgeführt vgl. Tz. 323.

Die Bundesregierung hat unmittelbar nach Regierungsantritt zum 1. Januar 1999 das Kindergeld um 30 DM und zum 1. Januar 2000 um 20 DM für erste und zweite Kinder erhöht. Eine weitere Erhöhung des Kindergeldes um 15,95 Euro (31,20 DM) auf dann 154 Euro (301,20 DM) ist zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Damit hat die Bundesregierung das Kindergeld in dieser Legislaturperiode um insgesamt rd. 41,50 Euro (81,20 DM) im Monat für erste und zweite Kinder erhöht.

Gleichzeitig sind in Umsetzung der Bundesverfassungsgerichtsbeschlüsse vom 10. November 1998 die Freibeträge für Kinder ausgebaut worden. Zur verfassungskonformen Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs wurde ab dem Jahr 2000 zusätzlich zum seinerzeitigen Kinderfreibetrag in Höhe von 6 912 DM ein Freibetrag für Kinderbetreuung in Höhe von 3 024 DM für alle Kinder bis 16 Jahre eingeführt. Diesen Betreuungsfreibetrag erhalten

Eltern unabhängig von tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

Zur verfassungskonformen Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs wird der im Jahr 2000 eingeführte Betreuungsfreibetrag in Höhe von 3 024 DM zum 1. Januar 2002 durch einen Freibetrag in Höhe von 2 160 Euro (4 224 DM) ersetzt. Dieser stellt den allgemeinen Betreuungsbedarf, den Erziehungsbedarf und den allgemeinen Ausbildungsbedarf eines Kindes steuerlich frei. Der das sächliche Existenzminimum eines Kindes berücksichtigende Kinderfreibetrag wird den aktuellen Lebensverhältnissen angepasst. Der Kinderfreibetrag sowie der Freibetrag für den allgemeinen Betreuungsbedarf, den Erziehungsbedarf und den allgemeinen Ausbildungsbedarf werden wirksam, wenn sich bei der Einkommensteuererklärung herausstellt, dass das gezahlte Kindergeld im Einzelfall nicht reicht, die gebotene Steuerfreistellung zu bewirken.

Für Kinder unter 14 Jahren wird ab 1. Januar 2002 außerdem ein Abzug für nachgewiesene erwerbsbedingte Betreuungskosten von 1 500 Euro (2 934 DM) zugelassen, soweit diese Betreuungskosten den Betrag des bisherigen Betreuungskostenfreibetrages von 3 024 DM übersteigen. Gleichzeitig wird in Umsetzung der Verfassungsgerichtsbeschlüsse der Haushaltsfreibetrag für allein stehende Eltern in Höhe von 5 616 DM stufenweise abgeschmolzen und ab 2005 völlig aufgehoben.

Das finanzielle Volumen wichtiger familienpolitischer Leistungen und Steuervergünstigungen, an denen der Bund beteiligt ist, steigt damit seit 1998 von 78,6 Mrd. DM auf etwa 100 Mrd. DM (50 Mrd. Euro) im Jahr 2001.

Durch die Gesetze zur Steuerentlastung wurde der Grundfreibetrag in mehreren Stufen erhöht und sowohl der Eingangsteuersatz als auch der übrige Einkommensteuertarif deutlich abgesenkt. Auch dadurch werden Familien deutlich entlastet. Für ein Ehepaar mit (nur) einem Einkommen (angenommenes durchschnittliches Jahreseinkommen 30 678 Euro (60 000 DM)) und zwei Kindern ergibt sich im Vergleich 1998 zu 2005 allein durch die Tarifabsenkungen eine jährliche Nettoentlastung von 1 446 Euro (2 828 DM). Zusammen mit der Kindergelderhöhung für zwei Kinder ergibt sich ab 2005 eine Entlastung von 2 442 Euro (etwa 4 776 DM) pro Jahr.

#### **Besondere Hilfen für Alleinerziehende: Unterhaltsvorschuss**

**258.** Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden aus öffentlichen Mitteln der in der Regelunterhalt-Verordnung festgesetzte Mindestunterhalt für Kinder gewährt und so die finanzielle Belastung von Alleinerziehenden und deren erschwerte Erziehungssituation gemildert. Voraussetzung ist, dass die Kinder bei einem allein erziehenden Elternteil leben und nicht, nicht ausreichend oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder nach dessen Tod keine ausreichenden Waisenbezüge erhalten. Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden längstens für 72 Monate und bis zum 12. Lebensjahr eines Kindes gezahlt. Sie entsprechen dem jeweiligen unterhaltsrechtlichen Regelbetrag abzüglich der Hälfte des Erstkindergeldes.

Ab 1. Januar 2002 ergeben sich für die Unterhaltsvorschussleistung folgende Beträge: für Kinder bis unter sechs Jahren in den alten Ländern monatlich 111 Euro, in den neuen Ländern monatlich 97 Euro, für Kinder von sechs bis zwölf Jahren in den alten Ländern monatlich 151 Euro, in den neuen Ländern monatlich 134 Euro.

Der Staat will den unterhaltspflichtigen Elternteil durch die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht entlasten. Er versucht, die von ihm gezahlten Unterhaltsbeiträge beim zahlungspflichtigen Elternteil einzuholen (Rückgriff). Setzt der Staat seinen Anspruch erfolgreich durch, ist es durch die Klärung der Rechtslage für das Kind leichter, auch dann regelmäßig Unterhalt vom Zahlungspflichtigen zu bekommen, wenn der Staat nicht mehr eintritt.

Mit der Schaffung eines vereinfachten Rückgriffverfahrens über den Unterhalt Minderjähriger wurden die Möglichkeiten des Rückgriffs erheblich verbessert. Es wurden in der vergangenen Zeit die Auskunftrechte und Auskunftsmöglichkeiten der Unterhaltsvorschuss gewährenden Stelle verbessert und erweitert. Zur Effektivierung des Rückgriffs werden zudem regelmäßig Fachgespräche mit den Ländern geführt, die für die Durchführung des Rückgriffverfahrens zuständig sind.

#### **Reform der Ausbildungsförderung**

**259.** Im Rahmen der Reform der Ausbildungsförderung wurden die Bedarfssätze und Freibeträge ab 1. April 2001 um durchschnittlich 6 % angehoben. Der Förderungshöchstsatz steigt von 1 030 DM auf 1 140 DM (583 Euro). Das Kindergeld wird künftig nicht mehr als Einkommen angerechnet und die bisherigen Unterschiede zwischen alten und neuen Ländern bei den Förderungsleistungen sind aufgehoben. Für die Gesamtdarlehensbelastung gilt eine Belastungsobergrenze von 20 000 DM. Die Verlängerung der Förderungshöchstdauer wegen Pflege und Erziehung von Kindern ist durch die verbesserte Berücksichtigung von Betreuungszeiten sowie durch die Anhebung der Altersgrenze der Kinder von fünf auf zehn Jahre bedarfsgerechter ausgestaltet (vgl. Tz. 60).

#### **Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation von Familien**

**260.** Die Bundesregierung hat eine Vielzahl von Maßnahmen beschlossen, die darauf gerichtet sind, die Wohnsituation insbesondere derjenigen Familien zu verbessern, die aus unterschiedlichen sozialen Gründen Schwierigkeiten haben, sich mit angemessenem und bezahlbarem Wohnraum zu versorgen.

Mit der zum 1. Januar 2002 in Kraft tretenden Reform des Wohnungsbaurechts wird der soziale Wohnungsbau darauf ausgerichtet, dass sich die Förderung vorrangig auf diejenigen konzentriert, die der staatlichen Unterstützung bedürfen, und Fördermittel somit zielgenau eingesetzt werden. Durch die erstmalige Einführung einer so genannten einkommenserhöhend wirkenden Kinderkomponente werden vorrangig einkommensschwache Familien gefördert. Mit der Förderung des Um- und Ausbaus, der

Modernisierung des vorhandenen Wohnungsbestandes und des Erwerbs von Belegungsrechten werden preisgünstige Wohnungen für einkommensschwache Haushalte gesichert.

Die zum 1. Januar 2001 in Kraft getretene gesamtdeutsche Wohngeldnovelle umfasst Leistungsverbesserungen von insgesamt 1,4 Mrd. DM (720 Mio. Euro), mit denen einkommensschwache Haushalte spürbar bei den Wohnkosten entlastet werden. Bei Sicherung des in den neuen Bundesländern aufgrund von Sonderregelungen bestehenden hohen Wohngeldniveaus erhalten Wohngeldempfänger in den alten Bundesländern im Durchschnitt monatlich 83 DM (42 Euro) mehr Wohngeld als bisher vgl. Tz. 310.

Nach wie vor unterstützt und fördert der Staat auch Familien bei der Bildung von Wohneigentum. Mit der zum 1. Januar 2000 vorgenommenen Absenkung der Einkommensgrenzen für die Gewährung der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bei gleichzeitiger Einführung einer Kinderkomponente bei dem für die Förderung zu berücksichtigenden Einkommen werden insbesondere Familien gefördert.

Auch das zum 1. September 2001 in Kraft getretene Mietrechtsreformgesetz trägt unter anderem durch die Senkung der Kappungsgrenze für Mieterhöhungen von 30 % auf 20 % dazu bei, kritische Lebenslagen von Mehrpersonenhaushalten, insbesondere von Familien, zu bewältigen. Die Miete für Wohnraum darf künftig innerhalb von drei Jahren nur maximal um 20 % steigen; Obergrenze bleibt aber unverändert die ortsübliche Vergleichsmiete. Die Verkürzung der Kündigungsfrist für Mieter auf drei Monate ermöglicht Familien, flexibler auf anstehende Wohnungswechsel reagieren zu können. Mit der Erweiterung des Eintritts- und Fortsetzungsrechts bei bestehenden Mietverhältnissen auf Personen, die mit dem Mieter in „einem auf Dauer angelegten Haushalt“ leben, wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass Menschen heute in unterschiedlichen Familienkonstellationen leben (vgl. Tz. 311).

### **Mutterschutz**

**261.** Alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, genießen während der Schwangerschaft und nach der Geburt einen besonderen Schutz, der im Mutterschutzgesetz geregelt ist. Das Mutterschutzgesetz wurde zuletzt 1997 verbessert, indem z. B. die Mutterschutzfrist für Mütter nach Frühgeburten verlängert und der Geltungsbereich des vollen Mutterschutzes auf Hausangestellte erweitert wurden.

Die Bundesregierung hat Ende 2001 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzrechts beschlossen, der die Mutterschutzfrist nach einer vorzeitigen Entbindung besser als bisher regelt und außerdem die bestehende Rechtsunsicherheit bei der Berechnung des Erholungsurlaubs wegen mutterschutzrechtlicher Ausfallzeiten beseitigt. Das Gesetz wird noch in der 14. Legislaturperiode in Kraft treten.

### **Erziehungsgeld und neue Elternzeit**

**262.** Zum 1. Januar 2001 trat die Reform des Bundeserziehungsgeldgesetzes in Kraft, die für Eltern mit Kindern ab dem Geburtsjahrgang 2001 gilt. Zum ersten Mal seit 1986 wurden die Einkommensgrenzen für das ungekürzte Erziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat des Kindes erhöht, sodass junge Eltern mit ungefähr einem durchschnittlichen Einkommen wieder das volle Erziehungsgeld erhalten können. Auch die Kinderzuschläge ab dem zweiten Kind wurden angehoben und werden in den Jahren 2002 und 2003 weiter stufenweise ansteigen. Das Erziehungsgeld, das eine einkommensabhängige Leistung des Bundes zur Anerkennung der Kinderbetreuung durch die jungen Eltern, aber keine Lohnersatzleistung ist, beträgt monatlich bis zu 307 Euro und kann bis zum zweiten Geburtstag des Kindes gezahlt werden. Eine Alternative ist das neue Budget-Angebot für das Erziehungsgeld (monatlich bis 460 Euro nur im ersten Lebensjahr), das die Wünsche der Eltern nach einer individuellen Lebensplanung berücksichtigt. Verbesserungen zum Erziehungsgeld betreffen auch anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge, außerdem Familien mit behinderten Kindern.

Das Reformgesetz erweitert darüber hinaus die Gestaltungsmöglichkeiten einer partnerschaftlichen Arbeitsteilung von Müttern und Vätern. Insbesondere schafft es rechtliche Voraussetzungen für eine stärkere Beteiligung von Vätern an der Kindererziehung. Es ersetzt den bisherigen unflexiblen Erziehungsurlaub durch die neue Elternzeit. Während das Erziehungsgeld für erwerbstätige und nicht erwerbstätige Eltern gezahlt wird, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, ist die neue Elternzeit (so wie früher der alte Erziehungsurlaub) ein Anspruch der Eltern als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf ganze oder teilweise Freistellung von der Arbeit durch ihren Arbeitgeber während der ersten drei Lebensjahre des Kindes bei bestehendem Kündigungsschutz. Bei unveränderter Dauer der Elternzeit von bis zu drei Jahren für ein Kind können die Eltern diese Elternzeit ganz oder teilweise auch gemeinsam nehmen, ohne dass sie sich dadurch verkürzt. Mit Zustimmung des Arbeitgebers lässt sich bis zu einem Jahr der Elternzeit auf die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes übertragen, z. B. für die Zeit des ersten Schuljahres.

Die zulässige Teilzeitarbeit während der Elternzeit erweitert sich von bisher 19 auf 30 Wochenstunden für jeden Elternteil, bei einer gemeinsamen Elternzeit zusammen bis zu 60 Wochenstunden. In der Vergangenheit hatten nur rund 4 % der Mütter oder Väter im Erziehungsurlaub im ersten Lebensjahr des Kindes gleichzeitig eine Teilzeitarbeit. Jetzt erhalten die Eltern einen grundsätzlichen Anspruch auf Teilzeitarbeit in der Elternzeit, wenn dem Anspruch im Einzelfall nicht dringende betriebliche Gründe entgegenstehen und wenn der Arbeitgeber außerdem mehr als 15 Beschäftigte hat. Das neue Gesetz begründet ferner einen Rückkehranspruch zur vorherigen Arbeitszeit nach Ende der Elternzeit.

1999 erhielten rund 95 % der Eltern nach der Geburt ihres Kindes Erziehungsgeld. Die voraussichtlichen Ausgaben des Bundes im Jahr 2002 für das Erziehungsgeld



betragen rd. 3,5 Mrd. Euro. In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen gibt es bis zum dritten Lebensjahr des Kindes ein einkommensabhängiges Landeserziehungsgeld.

1999 befanden sich knapp 390 000 Eltern (rund 95 % der anspruchsberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) im ersten Lebensjahr des Kindes im Erziehungsurlaub. Der Anteil der Väter betrug im Laufe der Jahre allerdings nur rd. 1,5 %. Die neue Elternzeit mit ihren verbesserten Regelungen zur Teilzeitarbeit wird den Anteil der Väter an der Elternzeit erhöhen, den jungen Eltern die gemeinsame Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Beruf erleichtern und das Familieneinkommen auch während der Elternzeit weitgehend sichern. Dazu trägt ebenfalls das neue Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge bei, das einen grundsätzlichen Anspruch auf Teilzeitarbeit auch nach der Elternzeit begründet.

### **Familienunterstützende Infrastruktur**

**263.** Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern sind nicht nur Aufgabe der Eltern. Die Komplexität der Lebenslagen von Familien und Kindern macht diese zu einem kulturellen und sozialpolitischen Verantwortungsbereich der ganzen Gesellschaft. Familien brauchen ein soziales und institutionelles Netz, das ihre Erziehungskompetenz stärkt und Kinder in ihren sozialen, kognitiven und emotionalen Entwicklungsmöglichkeiten fördert. Dazu gehören angemessene Wohnungen, ein Wohnumfeld, das kinderfreundlich und sicher gestaltet ist, sowie ein differenziertes Schulangebot und ausreichende Kinderbetreuungsangebote.

Um die Lebenslagen von Familien wirksam zu verbessern, unterstützt die Bundesregierung die Vernetzung von Bemühungen zur Verstärkung örtlicher und regionaler Familienpolitik. Mit dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Modellprojekt zur Familien- und Kinderfreundlichkeit in der Kommune wird die Familien- und Kinderpolitik im Sinne einer sozialen Strukturpolitik weiterentwickelt und in die Gesamtleistungen der Kommunen wirkungsvoll integriert. Das gemeinsam mit den Ländern geförderte „Netzwerk für örtliche und regionale Familienpolitik“ dient der Stärkung familienpolitischer Anliegen auf allen Ebenen der Gesellschaft, es transportiert und fördert Information, Kommunikation und Vernetzung.

Alle familienpolitischen Anstrengungen werden den Bedürfnissen von Familien nicht voll gerecht, wenn nicht gleichzeitig eine umfassende Kinderbetreuung angeboten wird. Nur damit lässt sich der moderne Familienalltag so gestalten, dass die Interessen aller Familienmitglieder zu ihrem Recht kommen. Bei der Frage eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungssystems geht es nicht nur um die Erwerbsbeteiligung von Frauen, sondern es ist auch für die Entwicklung und Sozialisation von Kindern notwendig. In den alten Bundesländern gibt es lediglich für knapp 5 % der Kinder unter drei Jahren einen Platz in einer Tageseinrichtung, in den neuen Bundesländern sind es rund 35 %. Deutschland ist auch von einem Regelangebot an Ganztagschulen noch weit entfernt. Die Bundesregie-

rung will in der Kinderbetreuung gemeinsam mit den Ländern und Kommunen deutliche Verbesserungen erzielen. Der Bund hat mit dem Zweiten Familienfördergesetz durch seine höhere Beteiligung an den Kosten der Kindergelderhöhung die Länder entlastet. Dadurch werden die Länder in die Lage versetzt, mehr Mittel für Kinderbetreuungseinrichtungen einzusetzen.

### **Familienorientierte Beratung und Familienbildung**

**264.** Familien sind in Zeiten wirtschaftlicher und sozialer Umbrüche in besonderer Weise auf begleitende und stützende Angebote und Einrichtungen angewiesen. Familienorientierte Beratung ist neben der Förderung durch materielle Leistungen ein wichtiger Bereich zur Unterstützung von Familien. Sie begleitet Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung und ihrer Familiengestaltung. Derzeit gibt es in Deutschland rund 1 900 Beratungsstellen der Träger familienorientierter Beratung, in denen ca. 7 500 Fachkräfte tätig sind. Es werden jährlich ca. 600 000 Klienten erreicht.

Ziel der familienorientierten Beratung ist es, Familien zur Bewältigung ihres Alltags und bei Unsicherheiten, Belastungen oder Schwierigkeiten frühzeitig Orientierung, Hilfe und Unterstützung anzubieten und die Familienmitglieder in ihrer Kompetenz zu unterstützen und in ihrer Handlungsfähigkeit zu fördern. Mit dem Aufbau niederschwelliger Angebote für besonders belastete Familien – insbesondere auch für Familien in wirtschaftlich labilen Lebenslagen des so genannten „prekären Wohlstands“ – soll dazu beigetragen werden, Unterstützung rechtzeitig verfügbar zu haben, Selbsthilfemöglichkeiten und Bewältigungskompetenzen zu stärken und Randstellungen bzw. soziale Ausgrenzungen zu vermeiden.

Die Förderung einzelner Beratungsstellen ist Aufgabe von Ländern und Kommunen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert die bundeszentralen Träger der familienorientierten Beratung mit dem Ziel, die fachliche Qualität im Interesse der betroffenen Familien zu gewährleisten und länderübergreifend verbindliche Standards der Beratung zu sichern. Zur Förderung von Maßnahmen bundeszentraler Beratungsträger stehen jährlich ca. 1,02 Mio. Euro (2 Mio. DM), für Projekte der Familienentlastung von Familien mit behinderten Angehörigen ca. 0,41 Mio. Euro (0,8 Mio. DM) und für das Maßnahmenkonzept zur Armutsprävention ca. 0,82 Mio. Euro (1,6 Mio. DM) zur Verfügung.

Familienbildung ist ein Stützpfiler der Familienförderung. Sie hat das Ziel, die Familie bei der Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben sowohl innerhalb des familiären Verkehrs als auch in Bezug auf die außerfamiliäre Umwelt zu unterstützen.

Angebote der Familienbildung erfolgen in vielfältigen Organisationsformen und werden durch unterschiedliche Träger bereitgestellt: in Familien-Bildungsstätten der Kirchen, der Wohlfahrtsverbände und der Kommunen, in Bildungswerken und Volkshochschulen, in Mütter-, Familien- und Nachbarschaftszentren, in Einrichtungen der Jugendhilfe wie Kindertagesstätten, in Initiativen und

Selbsthilfegruppen. Weitere Familienbildungsangebote erfolgen im Rahmen von Familienerholungs- und -freizeitmaßnahmen.

Generell werden die Ausgaben nach dem SGB VIII von den Ländern getragen. Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes führen die Länder diese Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus und haben aufgrund der Aufgabenverantwortung die Ausgabenlast zu tragen (Artikel 83, 104a GG). Daher trifft die Länder grundsätzliche Finanzverantwortung. Die Förderkompetenz des Bundes ergibt sich aus § 16 KJHG i. V. m. § 83 (1) KJHG, wonach die fachlich zuständige, oberste Bundesbehörde die Tätigkeit der Jugendhilfe fördern soll, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann.

Der Bund stellt dazu pro Jahr ca. 1,2 Mio. Euro für Personalkosten und Maßnahmen zur Verfügung. Der Anteil des Bundes beträgt hierbei 50 % bis 60 % der Gesamtkosten.

## 2. Seniorenpolitik

### Demographische Entwicklung

**265.** Die Altersstruktur der Bundesrepublik Deutschland wird sich in den nächsten Jahrzehnten weiter deutlich verändern. So verringert sich der Anteil der Jüngeren, unter 20-Jährigen, von heute rund 21 % auf rund 16 % im Jahr 2050, dagegen erhöht sich der Anteil der 60 Jahre und älteren Frauen und Männer von rund 22 % auf 36 % bis 37 % spürbar. Besonders hervorzuheben ist der wachsende Anteil hochbetagter Menschen. Der Bevölkerungsanteil der über 80-Jährigen, der gegenwärtig rund 4 % beträgt, dürfte bis 2050 auf etwa 12 % weiter zunehmen.

In der Öffentlichkeit muss die beschriebene demographische Entwicklung verstärkt thematisiert werden, damit sich alle Altersgruppen auf die bevorstehenden Veränderungen frühzeitig einstellen und die Verantwortlichen – insbesondere in Wirtschaft und Gesellschaft – rechtzeitig notwendige Maßnahmen ergreifen können. Auch die Schwerpunkte in Altenpolitik und Altenarbeit haben sich während der vergangenen Jahre deutlich verschoben. Einem modernen Altersbild entsprechend geht es neben der Absicherung von Hilfe- und Pflegebedürftigkeit um die Schaffung von Rahmenbedingungen, die es der älteren Generation ermöglichen, sich aktiv in unsere Gesellschaft einzubringen. Die Gesellschaft kann auf das große Potenzial an Erfahrungswissen der Älteren nicht verzichten.

### Altenberichterstattung

**266.** Ein wichtiges Instrument der Beobachtung und Analyse altenpolitischer Entwicklungen steht der Bundesregierung mit der regelmäßigen Altenberichterstattung zur Verfügung. Mit dem Anfang 2001 vorgelegten Dritten Altenbericht zum Thema „Alter und Gesellschaft“ wurde eine umfassende Analyse der Lebenssituation älterer Menschen in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen. Der Bericht verbindet eine Bilanz des ersten Jahrzehnts nach Vollendung der deutschen Einheit mit Zukunftsperspektiven für die Altenpolitik des 21. Jahrhunderts. Der

Vierte Altenbericht zum Thema „Chancen und Risiken im hohen Lebensalter unter besonderer Berücksichtigung von Demenz“ befindet sich in Arbeit und soll im Frühjahr 2002 der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

### Heimgesetz

**267.** Am 1. Januar 2002 ist das Dritte Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes in Kraft getreten. Ziel der Änderung des Heimgesetzes ist es, ein an den Grundsätzen der Menschenwürde ausgerichtetes Leben in Alten- und Pflegeheimen sowie in Heimen für Menschen mit Behinderung zu fördern. Das Gesetz enthält folgende inhaltlichen Schwerpunkte:

- Verbesserung der Transparenz bei Heimverträgen

Durch die Aufschlüsselung der Leistungen und der hierfür zu entrichtenden Entgeltbestandteile können die verschiedenen Heime und ihre Leistungen besser miteinander verglichen werden.

- Weiterentwicklung der Mitwirkung

Der Heimbeirat ist für Dritte (Angehörige, Vertrauenspersonen, Mitglieder örtlicher Seniorenvertretungen etc.) geöffnet worden. Außerdem muss der Heimbeirat künftig an den Vergütungsverhandlungen sowie an den Verhandlungen über Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen beteiligt werden.

- Stärkung der Heimaufsicht

Grundsätzlich muss jedes Heim mindestens einmal jährlich geprüft werden. Prüfungen können jederzeit auch unangemeldet erfolgen.

- Verbesserung der Zusammenarbeit von Heimaufsicht, Medizinischem Dienst der Krankenversicherung, Pflegekassen und Trägern der Sozialhilfe

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften aller Beteiligten vermeidet Doppelarbeit und nutzt Synergieeffekte.

- Abgrenzung zwischen Heim und Betreutem Wohnen  
Das „echte“ Betreute Wohnen fällt künftig nicht unter das Heimgesetz.

### Altenpflegegesetz

**268.** Die Bundesregierung misst der beruflichen Qualifikation der Fachkräfte in der Altenpflege weiterhin besondere Bedeutung bei. Die Ausbildungen zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger werden derzeit noch auf der Grundlage landesrechtlicher Vorschriften durchgeführt. Sie zeichnen sich durch deutlich voneinander abweichende Strukturen, Ausbildungsinhalte und Mindestqualifikationen aus. Um die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass auch in Zukunft die Pflege alter Menschen durch qualifiziertes Personal gesichert wird, hat die Bundesregierung 1999 das Gesetz über die Berufe in der Altenpflege vorgelegt, dem Bundestag und Bundesrat im Jahr 2000 zugestimmt haben. Ziel ist es, ein bundesweit einheitliches hohes Niveau der Ausbildung sicherzustellen, das Berufsbild der Altenpflegerin und des Altenpflegers attraktiver zu

gestalten und dem Beruf ein klares Profil zu geben. Das bereits verkündete Altenpflegegesetz des Bundes sollte zum 1. August 2001 in Kraft treten. Das Bundesverfassungsgericht hat dessen Vollzug jedoch durch eine einstweilige Anordnung zunächst ausgesetzt, um in einem noch anhängigen Normenkontrollverfahren die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für diesen Bereich zu prüfen.

### Bundesaltenplan

**269.** Das wichtigste altenpolitische Förderinstrument des Bundes ist der seit 1992 bestehende Bundesaltenplan. Er tritt neben die gesetzgeberischen Kompetenzen des Bundes für die ältere Generation (z. B. Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Heimgesetz) und fügt sich in die übrigen altenpolitischen Fördermaßnahmen ein. Schwerpunktbereiche des Bundesaltenplans sind die Förderung der selbstständigen Lebensführung und der gesellschaftlichen Beteiligung alter Menschen, die Unterstützung der Selbstständigkeit hilfs- und pflegebedürftiger alter Menschen, die Angleichung der Lebensverhältnisse im vereinten Deutschland und der Ausbau der internationalen Seniorenpolitik. Im Haushaltsjahr 2001 stand im Bundesaltenplan ein Fördervolumen in Höhe von 18,6 Mio. DM (9,51 Mio. Euro) zur Verfügung. Die Projektförderung setzt Schwerpunkte in den Bereichen Aktivität im Alter und Einsatz des Erfahrungswissens älterer Menschen, Wohnen, Umfeld und Mobilität, Altenhilfestrukturen der Zukunft sowie Qualitätssicherungen der Pflege.

1999 abgeschlossen wurde das Modellprogramm Seniorenbüro. Dieses Modellprogramm ist Beispiel für eine innovative, zukunftsweisende Politik, um ältere Menschen in die Gesellschaft zu integrieren durch

- Vermittlung in ehrenamtliches Engagement und Aufbau von Tätigkeitsfeldern,
- Unterstützung beim Aufbau selbst organisierter Projekte und
- Aufbau von Kontaktstrukturen.

Im Modellprogramm Seniorenbüro wurden ab 1992 bundesweit 43 Seniorenbüros eingerichtet und finanziell gefördert. Während der Modelllaufzeit sind bereits mehr als 50 Seniorenbüros außerhalb des Modellprogramms entstanden.

Um die gesellschaftliche Beteiligung älterer Menschen weiterzuentwickeln, fördert die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Aufbau von Organisationsstrukturen und die Durchführung von bundeszentralen Maßnahmen. In diesem Zusammenhang steht auch die Förderung der 1989 gegründeten Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO). Sie umfasst die wichtigsten Vereinigungen aus der freien Seniorenarbeit auf Bundesebene.

### Gesundheit im Alter

**270.** Die Bundesregierung sieht insbesondere Erhalt und Wiederherstellung von Gesundheit und Selbstständigkeit als wichtige Grundlagen für erfülltes und aktives Alter. Die Weiterentwicklung von geeigneten Präventionsange-

boten sowie die Verbesserung und verstärkte Nutzung von Möglichkeiten geriatrischer Rehabilitation sind deshalb wichtige Ziele. Im Rahmen von Modellprojekten werden solche Maßnahmen beispielhaft gefördert. Besonderer Wert wird dabei der Kooperation und Vernetzung verschiedener Struktur- und Funktionsebenen beigemessen, um individuell zugeschnittene, ganzheitliche Hilfeangebote verfügbar zu machen.

Mit der Unterstützung der Hospizbewegung will die Bundesregierung dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für die Betreuung Schwerstkranker und Sterbender im stationären wie im ambulanten Bereich weiter zu verbessern und die hospizliche Sterbebegleitung als selbstverständliches Angebot zu etablieren.

Mit der wachsenden Anzahl Hochaltriger nimmt die Häufigkeit demenzieller Erkrankungen zu. Vor allem für die noch unheilbar verlaufende Alzheimer Demenz stellt das Alter den wichtigsten Risikofaktor dar. Demenz ist somit die Alterskrankheit der Zukunft. Umfassende Hilfe- und Pflegebedürftigkeit ist in den meisten Fällen durch demenzielle Krankheitsprozesse bedingt. In Heimen gilt fast die Hälfte der Bewohner als demenziell verändert. Der Umgang mit den Betroffenen, sei es in der häuslichen Umgebung oder im Heim, gestaltet sich oftmals schwierig und belastend für Pflegenden wie Gepflegte. Die wenigsten Menschen sind bislang über Frühsymptome, Verlauf sowie Interventionsmöglichkeiten ausreichend informiert. Das gilt vielfach auch für professionelle Akteure des Gesundheits- und Sozialsystems, sodass vorhandene Möglichkeiten von Hilfe und Unterstützung entweder nicht genutzt werden können oder nicht bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Die Bundesregierung sieht daher in Ausbau und Weiterentwicklung von Versorgung und Betreuung Demenzerkrankter eine der derzeit drängendsten altenpolitischen Aufgaben mit erheblichem Handlungsbedarf. Die Altenpolitik will – in stärkerem Maße als bisher – Antworten auf diese Herausforderung geben. Dabei geht es nicht nur um den quantitativen Mehrbedarf an medizinischer, pflegerischer und psychosozialer Versorgung, sondern auch um qualitative Anforderungen, die sich am besonderen Bedarf der Betroffenen und ihrer Angehörigen ausrichten müssen. Systematische Erprobung neuer, auch unkonventioneller Ansätze u. a. im Rahmen des Modellprogramms „Altenhilfestrukturen der Zukunft“ sowie Forschungsprojekte zur Sicherung der Versorgungsqualität tragen diesem Schwerpunkt Rechnung. Neben einem bedürfnisgerechten Ausbau des Versorgungssystems werden Förderung ehrenamtlichen Engagements, Qualifizierung und Kooperation Haupt- und Ehrenamtlicher (Angehörigengruppen, Betreuungsgruppen) vorangetrieben. Die bereits wirksame Unterstützung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft als Selbsthilfeorganisation soll systematisch weiter ausgebaut und genutzt werden mit dem Ziel, neben einer Beratung Betroffener auch der breiten Öffentlichkeit Wissen und Kompetenz im Umgang mit Demenz zu vermitteln. Das inzwischen bundesweit unter einheitlicher Rufnummer als Alzheimer Telefon nutzbare Beratungsangebot der Deutschen Alzheimer Gesellschaft ist ein erster wichtiger Schritt hierzu.

## **Altenpolitik für behinderte Menschen im Seniorenalter**

**271.** Immer mehr behinderte Menschen erreichen heute im Vergleich zu früher ein hohes Alter. Ihre Lebenserwartung hat sich inzwischen deutlich der Lebenserwartung von nichtbehinderten Menschen angenähert. Hilfen für diesen Personenkreis im Seniorenalter müssen dieser Entwicklung gerecht werden. Die Bundesregierung fördert als Modellvorhaben „Überregionale Bauprojekte“. Unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse sollen in den Modelleinrichtungen möglichst viel Individualität, Wohnlichkeit und Intimität mit hohen Betreuungs-, Hilfe- und Pflegestandards kombiniert werden. Gerade bei Modellen für ältere behinderte Menschen geht es vor allem darum, verbesserte Möglichkeiten der Integration in das gesellschaftliche Leben zu fördern.

## **Internationale und europäische Seniorenpolitik**

**272.** Im Rahmen der Sonderdebatte der Vereinten Nationen am 4./5. Oktober 1999 aus Anlass des Abschlusses des Internationalen Jahres der Senioren der Vereinten Nationen hat die Bundesregierung vorgeschlagen, den aus dem Jahre 1982 stammenden Internationalen Aktionsplan zu Fragen des Alterns (Weltaltenplan) durch die Vereinten Nationen überarbeiten zu lassen. Dieses Papier mit seinen 118 Paragraphen versteht sich als Grundlage für internationale, nationale und regionale Strategien zum Umgang mit dem Thema Alter und Altern. Der Plan richtet sein Augenmerk sowohl auf den Einzelnen als auch auf die gesellschaftlichen Bezüge und politischen Handlungsmöglichkeiten. Der überarbeitete Weltaltenplan soll im Frühjahr 2002 von der zweiten Weltaltenversammlung in Madrid verabschiedet werden. Die Bundesregierung unterstützt und begleitet diesen Überarbeitungsprozess sehr intensiv. Gleichzeitig hat die Bundesregierung die europäisch-atlantische Untergliederung der Vereinten Nationen, die Economic Commission for Europe (ECE), eingeladen, im Herbst 2002 zu einer Ministerkonferenz zum Thema des Alterns in Berlin zusammen zu treffen. Ziel dieser Konferenz wird es sein, auf der Grundlage des bis dahin überarbeiteten Weltaltenplans regionale Implementierungsstrategien für den europäischen Raum zu verabschieden.

## **3. Gleichstellungspolitik**

### **Gender Mainstreaming**

**273.** Die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen ist ein zentrales Ziel der Bundesregierung. Formale Gleichberechtigung und faktische Gleichstellung von Frauen und Männern klaffen vor allem in der Arbeitswelt auch heute noch auseinander. Die zeitgemäße Gleichstellungspolitik der Bundesregierung hat zwei Facetten. Zum einen zielt sie auf eine Förderung des bislang benachteiligten Geschlechts – dies sind nach wie vor die Frauen. Zum anderen begreift sie Gleichstellungspolitik als Querschnittsaufgabe. Hier setzt der Gender Mainstreaming-Ansatz an.

Gender Mainstreaming bedeutet, bei sämtlichen Maßnahmenplanungen und -umsetzungen die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen und Auswirkungen auf die Geschlechter zu erfassen und zu berücksichtigen. Scheinbar neutrale Maßnahmen treffen Frauen und Männer in unterschiedlicher Weise. Durch die Anwendung des Gender Mainstreaming-Prinzips werden die gesellschaftlich geprägten Geschlechterrollen und die unterschiedlichen Lebensverhältnisse und Bedürfnisse von Frauen und Männern sichtbar gemacht und bereits im Vorfeld in die Maßnahmenplanung einbezogen. Die Beachtung der Geschlechterperspektive wird zu einem wesentlichen Kriterium für die Eignung und Qualität der Maßnahme.

Die Beschlüsse der Weltfrauenkonferenz in Peking als auch der Amsterdamer Vertrag (Artikel 2,3 Abs. 2 EGV) verpflichten die Bundesregierung, den Gender Mainstreaming-Ansatz einzuführen. Die Bundesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 23. Juni 1999 das Gender Mainstreaming in die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien aufgenommen. Damit ist der Gender Mainstreaming-Ansatz bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesregierung zu beachten. Derzeit werden in allen Bundesressorts, koordiniert und begleitet von einer interministeriellen Steuerungsgruppe, Strukturen und Instrumente für die Anwendung des Gender Mainstreaming entwickelt. Bis zum Ende der Legislaturperiode werden in allen Ressorts Pilotprojekte durchgeführt. Es ist das Ziel der Bundesregierung, zukünftig bei allen Maßnahmen der Politik die jeweilige Lebenssituation von Frauen und Männern gemäß dem Gender Mainstreaming-Ansatz zu berücksichtigen.

Gender Mainstreaming ersetzt nicht, sondern ergänzt die bisherigen Programme der Diskriminierungsabwehr und der Frauenförderung. Spezifische Frauenförderpolitik und Gender-Mainstreaming sind zwei unterschiedliche Strategien zur Erreichung desselben Ziels: die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Bundesregierung verfolgt in ihrer Politik beide Strategien.

### **Programm Frau und Beruf**

**274.** Frauen sind heute so gut ausgebildet wie nie. Trotzdem finden Frauen auf dem Arbeitsmarkt nicht die Bedingungen vor, die sie für eine gleichberechtigte Teilhabe brauchen. Die Bundesregierung hat deswegen mit dem Programm „Frau und Beruf“ 1999 ein umfassendes gleichstellungspolitisches Arbeitsprogramm zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Berufsleben vorgelegt und setzt dieses fortlaufend um. Kernstück ist die Integration der Gleichstellungspolitik als durchgängige Aufgabe in alle Politikfelder und Aufgabenbereiche der Bundesregierung im Sinne des „Gender Mainstreaming“ (vgl. Tz. 50).

Zu den wichtigsten Maßnahmen des Programms „Frau und Beruf“ zählen:

### **Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Bundes**

**275.** Bei der Gleichstellung soll der öffentliche Dienst des Bundes eine Vorreiterrolle einnehmen. Das seit 1994

geltende Frauenfördergesetz hat die erhoffte Wirkung nicht erzielt, da es sehr unverbindlich ausgestaltet war. Mit dem neuen Gesetz zur Durchsetzung der Gleichstellung im Bundesdienst macht die Bundesregierung die Gleichstellung von Frauen und Männern zu einem wesentlichen Element ihrer Personalplanung und -entwicklung. Zentrale Schwerpunkte im neuen Gesetz sind:

- Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird ausgeweitet,
- Frauen sind – unter Berücksichtigung des Einzelfalls – in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt bei Ausbildung, Einstellung, Anstellung und Beförderung zu berücksichtigen,
- alle gleichstellungsgesetzlichen Regelungen gelten auch für die Ausbildungsplätze im öffentlichen Dienst des Bundes,
- die Regelungen zur Vereinbarkeit von Familienarbeit und Erwerbstätigkeit werden verbessert,
- die Gleichstellungspläne werden zu effektiven Instrumenten einer modernen Personalplanung und -entwicklung ausgebaut,
- Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten werden konkretisiert und verstärkt,
- Gender Mainstreaming wird als durchgängiges Leitprinzip im Bundesdienst gesetzlich verankert.

Das Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz ist am 5. Dezember 2001 in Kraft getreten.

### **Gleichstellung in der Privatwirtschaft**

**276.** Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Gleichstellung von Frauen im Bereich der Privatwirtschaft voran zu treiben. Deshalb hat sie im Herbst 1999 einen Dialogprozess mit der Wirtschaft und den Gewerkschaften begonnen. Bei vier öffentlichen Dialogforen wurden verschiedene Facetten betrieblicher Gleichstellungspolitik diskutiert. Im Juli 2001 hat die Bundesregierung dann mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft eine Vereinbarung abgeschlossen, in der sich die Wirtschaftsverbände in Deutschland erstmals verpflichten, eine aktive Gleichstellungspolitik in den Unternehmen voran zu treiben. In der Vereinbarung sind geeignete betriebliche Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter enthalten. Die Bundesregierung und die Wirtschaftsverbände sind sich außerdem einig darüber, dass der Ausbau einer flächendeckenden Infrastruktur für Kinderbetreuung und ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztageschulen erforderlich sind. Die Umsetzung der Vereinbarung wird durch eine hochrangig besetzte Gruppe „Chancengleichheit und Familienfreundlichkeit in der Wirtschaft“ begleitet, die mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung und der Spitzenverbände paritätisch besetzt ist. Zu Beginn ihrer Arbeit wird die Gruppe eine Bestandsaufnahme zur Situation von Frauen in den Unternehmen erstellen. Eine erste Erfolgskontrolle erfolgt im Jahr 2003.

### **Gleiches Entgelt für Frauen und Männer**

**277.** Die Bundesregierung wird noch in dieser Legislaturperiode einen Bericht über die Berufs- und Einkommenssituation von Frauen und Männern vorlegen. In diesem Bericht wird die geschlechtsspezifische Verteilung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, der Aufstiegschancen und des Lohn- und Gehaltsniveaus von Frauen und Männern, einschließlich eines Vergleichs zwischen den verschiedenen Sektoren der Wirtschaft, dargestellt und analysiert. Darüber hinaus sollen die wesentlichen Ursachen der mittelbaren und unmittelbaren Entgeltdiskriminierung geschlechtsbezogen herausgearbeitet und dokumentiert werden. Auf der Grundlage des Berichtes soll der weitere Handlungsbedarf konkretisiert werden. Die Bundesregierung wird aktiv darauf hinwirken, dass der Grundsatz „Gleiches Entgelt für Frauen und Männer“ nicht nur bei gleicher, sondern auch bei gleichwertiger Arbeit angewandt wird (Artikel 141 EGV).

### **Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Informationsgesellschaft**

**278.** Die Bundesregierung setzt sich nachhaltig dafür ein, dass Frauen und Männer an der Gestaltung und Anwendung der Zukunftstechnologien gleichberechtigt teilhaben und Frauen gleichen Zugang zu den zukunftsorientierten Berufen erhalten. Um diese Ziele zu erreichen, hat die Bundesregierung neue Förderschwerpunkte geschaffen und neue Projekte initiiert.

Im Rahmen des Aktionsprogramms „Innovation und Arbeitsplätze in der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts“ wird das Gender Mainstreaming konsequent beachtet. Das Aktionsprogramm hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2005 die gleichwertige Internetbeteiligung von Frauen und Männern zu erreichen und den Frauenanteil an IT-Berufsausbildungen sowie den Anteil von Studienanfängerinnen in den Informatikstudiengängen bis 2005 auf 40 % zu steigern. In Kooperation mit der Initiative D 21, einem Zusammenschluss der deutschen Wirtschaft, hat die Bundesregierung ein bundesweites Ausbildungsprojekt für Mädchen in IT- und Medienberufen mit dem Titel „Idee-IT“ gestartet. Mit einer bundesweiten Kampagne sollen Mädchen zum Erlernen eines der neuen Ausbildungsberufe in der IT- oder Medienbranche motiviert werden. Mit einer Informationskampagne für Ingenieurinnen „Be.Ing – In Zukunft mit Frauen“ will die Bundesregierung Frauen motivieren – mehr als bisher – Ingenieur- und Informatikstudiengänge zu ergreifen. Um den Einfluss der Frauen auf die Gestaltung der Informationsgesellschaft zu stärken, hat die Bundesregierung den Verein „Frauen geben Technik neue Impulse“ beim Aufbau des Kompetenzzentrums „Frauen in der Informationsgesellschaft und Technologie“ unterstützt. Das Zentrum wurde am 1. April 2000 gegründet und nimmt breite Informations-, Beratungs- und Vernetzungsaufgaben wahr (vgl. Tz. 71).

### **Gleichstellung von Frauen und Männern in Forschung und Lehre**

**279.** Angesichts der unzureichenden Beteiligung von Frauen an Führungspositionen in Wissenschaft und For-

sung müssen die Chancen des Generationswechsels an deutschen Hochschulen dazu genutzt werden, die Position der Frauen in den Wissenschaften zu stärken. Die Bundesregierung hat deshalb gezielte strategische Programme und Maßnahmen zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern auf den Weg gebracht. Es ist das erklärte Ziel von Bund und Ländern, den Anteil von Professorinnen von derzeit 10 % auf 20 % im Jahr 2005 zu steigern (vgl. Tz. 50).

Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung hat im Oktober 2000 den Bericht „Frauen in der Wissenschaft – Entwicklung und Perspektiven auf dem Weg zur Chancengleichheit“ beschlossen, der wichtige Eckpunkte für die zukünftige Entwicklung markiert. Das neue Bund-Länder-Programm „Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre“ konzentriert sich auf Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils an den Professuren und auf die Promotionsförderung von Frauen in Fachbereichen, in denen sie bislang unterrepräsentiert sind.

#### **Unterstützung von Existenzgründungen durch Frauen**

**280.** Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil der Frauen an Unternehmensgründungen zu erhöhen und Frauen beim Weg in die Selbstständigkeit zu ermutigen und zu unterstützen. Unter dem Titel „Mehr Power für Gründerinnen“ wird derzeit ein neuer Förderschwerpunkt aufgebaut, mit dem Ziel, für Frauen das Klima, Existenzgründungen vorzunehmen, zu verbessern.

Die Deutsche Ausgleichsbank hat als Förderbank des Bundes im Mai 1999 ein neues Darlehensprogramm „Startgeld“ aufgelegt, das vor allem auf die Bedürfnisse bei kleineren Gründungen ausgerichtet ist. Durch dieses Programm haben sich die Chancen für Frauen, ein Gründungsdarlehen zu bekommen, deutlich verbessert. Der Frauenanteil beim „Startgeld“ liegt mit 37 % deutlich über dem Anteil von rund 22 % bei anderen Förderprogrammen.

In den nächsten Jahren suchen ca. 300 000 erfolgreiche mittelständische Unternehmen einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Davon betroffen sind vier Millionen Arbeitsplätze. Um die Unternehmensnachfolge als spezifische Form der Existenzgründung stärker als bisher auch für Frauen zu erschließen, hat sich die Bundesregierung von 1998 bis 2001 an der Gemeinschaftsinitiative CHANGE/CHANCE zur Förderung des Generationenwechsels in kleinen und mittelständischen Unternehmen beteiligt, die vom Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT), vom Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) zur Förderung und Unterstützung des Generationenwechsels in Unternehmen initiiert wurde. Ziel dieser Beteiligung war es, im Sinne des Gender Mainstreaming die Erfahrungen und das Know-how der frauenspezifischen Beratungseinrichtungen für Unternehmerinnen und Existenzgründerinnen mit dem Fach- und Sachwissen von Kammern, Verbänden und Banken im Sinne eines bedarfs- und zielgruppenorientierten Angebotes auf regionaler Ebene zusammen zu führen.

Unter dem Titel „Gender-Aspekte in der Existenzgründung“ hat die Bundesregierung eine dreiteilige Expertise in Auftrag gegeben. Hintergrund dieser Maßnahme ist die Konzentration der Gründungsforschung und der Gründungsförderung auf technologieorientierte bzw. gewerbliche schnell wachsende Unternehmen mit der Perspektive der Schaffung von Arbeitsplätzen und Exportgütern. Weitgehend unberücksichtigt bleibt dabei oft die Tatsache, dass Existenzgründungen in der Regel als Klein- und Kleinstunternehmen erfolgen mit dem vorrangigen Ziel der Schaffung eines eigenen Arbeitsplatzes und der individuellen Erwerbsgestaltung, der Erwirtschaftung eines Beitrags zum Einkommen des Privat-/Familienhaushalts und der Eröffnung neuer Zukunftsperspektiven für den Haushalt bzw. die Familie. Die o. a. Expertise soll aussagekräftige Daten über die Existenzgründung von Frauen liefern.

#### **Kompetenzzentrum Chancengleichheit**

**281.** Zur Beseitigung der noch ungleichen Chancen von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt fördert die Bundesregierung die Einrichtung eines Kompetenzzentrums für Chancengleichheitspolitik in der Arbeits- und Dienstleistungsgesellschaft des 21. Jahrhunderts. Es soll dazu beitragen, Chancengleichheitspolitik zu einer integrierten Strategie aktueller Struktur- und Arbeitsmarktpolitik zu machen und als Unterstützungs- und Entwicklungsagentur für diejenigen zur Verfügung stehen, die Gleichstellungspolitik in Betrieben, Regionen und Gemeinden umsetzen wollen.

#### **Gleichstellung von Frauen mit Behinderungen**

**282.** Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Benachteiligungen von behinderten Frauen abzubauen und ihre Integration in die Gesellschaft zu fördern. Mit dem SGB IX wurden die Rechtsvorschriften zur Rehabilitation und Eingliederung behinderter Menschen weiterentwickelt und im Sozialgesetzbuch als eigenes Buch zusammengefasst. Damit sind zum 1. Juli 2001 neue Regelungen in Kraft getreten, die in wesentlichen Teilen das Ziel verfolgen, die Situation von Frauen mit Behinderung deutlich zu verbessern. Da behinderte Frauen häufiger arbeitslos sind und seltener an Rehabilitationsmaßnahmen teilnehmen, müssen geschlechtstypische Belastungssituationen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen abgefangen werden, indem ihre besonderen Bedürfnisse und Probleme Berücksichtigung finden. Folgende Neuregelungen kommen vor allem behinderten Frauen zugute:

- Bei allen Einzelregelungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen ist der Grundsatz zu berücksichtigen, dass den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen bei der Förderung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft Rechnung zu tragen ist.
- Die Interessenvertretungen behinderter Frauen erhalten wichtige Beteiligungsrechte.

- Bei ambulanten und teilstationären Leistungen werden soweit erforderlich familienentlastende und -unterstützende Dienste einbezogen.
- In den Verträgen der Rehabilitationsträger mit Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen über die Leistungserbringung sind Regelungen über die Beschäftigung eines angemessenen Anteils behinderter Frauen vorzusehen.
- Das Fachpersonal der gemeinsamen Servicestellen ist mit einem angemessenen Anteil von schwerbehinderten Frauen zu besetzen.
- Behinderten Frauen sind gleiche Chancen im Erwerbsleben zu sichern, insbesondere durch beruflich zielgerechte, wohnortnahe und auch in Teilzeit nutzbare Angebote.
- Behinderte Frauen und Mädchen erhalten einen Anspruch auf Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports als ergänzende Leistung.
- Anspruch auf erhöhtes Übergangsgeld besteht künftig auch, wenn Berechtigte ein nicht behindertes Kind über 18 Jahre haben.
- Soweit die Mitnahme von Kindern an den Rehabilitationssort erforderlich ist, werden auch deren Reisekosten vom zuständigen Rehabilitationsträger übernommen.
- Ein Anspruch auf Haushaltshilfe besteht auch dann, wenn ein im Haushalt lebendes behindertes Kind älter als 12 Jahre ist.
- Ein Anspruch auf Kinderarbeitslosengeld oder Kinderkrankengeld ist auch dann gegeben, wenn das erkrankte behinderte Kind älter als zwölf Jahre ist, und zwar für bis zu zehn Tage für Verheiratete bzw. 20 Tage für Alleinerziehende.
- Arbeitgeber haben bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen für die Erfüllung der Pflichtquote Frauen besonders zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung unterstützt und fördert das Projekt „Bundesorganisationsstelle behinderte Frauen“, in dessen Rahmen der Handlungsbedarf in den verschiedenen Lebensbereichen behinderter Frauen analysiert und Handlungsvorschläge erarbeitet werden.

### **Gesundheit von Frauen**

**283.** Die Bundesregierung hat im Mai 2001 erstmals einen Bericht zur gesundheitlichen Situation von Frauen in Deutschland vorgelegt. Er untersucht die speziellen Gesundheitsprobleme und Handlungschancen von Frauen im Zusammenhang mit der weiblichen Lebens- und Arbeitsweise. Der Bericht macht deutlich, dass Männer und Frauen sich hinsichtlich ihrer Krankheiten und gesundheitlichen Einschränkungen, ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen, die Gesundheit und Krankheit beeinflussen, ihres Umgangs mit gesundheitlichen Belastungen sowie in der Inanspruchnahme von gesundheitlichen Versor-

gungsleistungen unterscheiden. Es gibt deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede bei Ursachen, Verlauf, Ausprägung und Symptomen von Krankheiten. Der Bericht zeigt Perspektiven zu einer frauenfreundlichen Gesundheitspolitik und Gesundheitsversorgung auf. Er ist daher eine wichtige Grundlage für neue Programme und Aktionen im Gesundheitswesen und in Wissenschaft und Politik, um den Gender Mainstreaming-Ansatz zu implementieren.

Die Ergebnisse des Berichts zeigen, dass die Förderung, der Erhalt und die Wiederherstellung der Gesundheit von Frauen nicht nur ein Thema der Gesundheitspolitik ist, sondern im Sinne des modernen WHO-Konzeptes zur Gesundheit auch ein Thema der Gleichstellungs- und Gesellschaftspolitik. Gewalterfahrungen, Doppelbelastung durch Familie und Beruf ohne ausreichende partnerschaftliche Unterstützung sowie soziale Ausgrenzung von Frauen spielen als gesundheitsbelastende Faktoren eine wichtige Rolle. Es ist das Ziel der Bundesregierung, diese besonderen Belastungssituationen von Frauen abzubauen. Auf diese Weise werden die Lebensverhältnisse von Frauen verbessert und letztlich Gesundheitsrisiken vermindert. Die Umsetzung des Gender Mainstreaming im Gesundheitswesen setzt die Zusammenarbeit möglichst aller Verantwortlichen aus den Bereichen Politik, Leistungsträger, Leistungserbringer, Verbände, Selbsthilfe, Wissenschaft voraus. Die Bundesregierung fördert deshalb Projekte zur Vernetzung frauenspezifischer Ansätze in der Gesundheitsberatung und -versorgung. Seit Dezember 2001 wird der Aufbau einer Koordinierungsstelle „Frauengesundheit“ gefördert mit dem Ziel, im Rahmen eines dreijährigen Projektes einerseits den Implementierungsprozess des Gender Mainstreaming im Gesundheitswesen anzustoßen und andererseits durch Vernetzung eine Förderung der autonomen Frauengesundheitsstrukturen zu bewirken. Durch Beteiligung an dem EU-Projekt Women's Health Network wird auch eine transnationale Vernetzung sichergestellt.

Mit der Förderung der Modernisierung und Sanierung der Einrichtungen des Müttergenesungswerkes trägt die Bundesregierung dazu bei, eines der wichtigsten frauenspezifischen Gesundheitsangebote in Deutschland sicherzustellen. In den Müttergenesungseinrichtungen sind sowohl die ärztlichen Leistungen als auch das psychologische und sozialtherapeutische Angebot auf die besonderen Belange und typischen Erkrankungen von Frauen eingestellt.

### **Menschenrechte von Frauen**

**284.** Die Menschenrechte von Frauen werden heute als unveräußerlicher und integraler Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte anerkannt. Zur Überprüfung ihrer Wahrung sind wirksamere Kontrollverfahren erforderlich. Das Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999 zum Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), das am 22. Dezember 2000 völkerrechtlich in Kraft getreten ist, enthält mit einem Beschwerde- und Untersuchungsverfahren jetzt solche Kontrollmechanismen. Die Bundes-

regierung hat sich an den Verhandlungen zu diesem Fakultativprotokoll konstruktiv beteiligt und im Rahmen ihrer EU-Präsidentschaft sowie ihres Vorsitzes in der Frauenrechtskommission Anfang 1999 maßgeblich an deren erfolgreichem Abschluss mitgewirkt. Sie gehörte am 16. Dezember 1999 zu den Erstunterzeichnern dieses Fakultativprotokolls. Die Bundesregierung hat das Fakultativprotokoll am 15. Januar 2002 ratifiziert.

Eine schwer wiegende Menschenrechtsverletzung stellt der Frauenhandel dar. Zur Bekämpfung des Frauenhandels hat die Bundesregierung eine bundesweite Arbeitsgruppe eingerichtet, in der neben den fachlich betroffenen Bundes- und Landesministerien auch die Fachberatungsstellen der Nichtregierungsorganisationen vertreten sind. Die Arbeitsgruppe hat insbesondere das Konzept eines speziellen Zeuginnenschutzes erarbeitet sowie Verbesserungen im behördlichen Umgang mit betroffenen Frauen erreicht. Bei den Vereinten Nationen wurde eine Konvention zur Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität und – in deren Rahmen – ein Zusatzprotokoll zu Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel, erarbeitet. Konvention und Zusatzprotokoll wurden von der Bundesregierung im Dezember 2000 gezeichnet.

#### **Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen**

**285.** Im Dezember 1999 verabschiedete die Bundesregierung mit ihrem Aktionsplan erstmals ein umfassendes Gesamtkonzept zur Bekämpfung der leider immer noch alltäglichen Gewalt gegen Frauen. Zu den Schwerpunkten des Aktionsplanes gehören die Prävention, ferner gesetzgeberische Maßnahmen, die Vernetzung von Hilfsangeboten, die Kooperation zwischen staatlichen Institutionen und nichtstaatlichen Hilfsangeboten, die Täterarbeit sowie Sensibilisierungsmaßnahmen für Fachleute und die allgemeine Öffentlichkeit.

Zur Steuerung der bundesweiten Umsetzung des Aktionsplans hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, in der neben den fachlich betroffenen Bundes- und Landesministerien auch die Frauenhäuser und Notrufe, die kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, die Interventionsprojekte und der Deutsche Juristinnenbund vertreten sind.

Mehrere Bundesländer haben den Bundesaktionsplan durch entsprechende Landesaktionspläne ergänzt.

Die im Aktionsplan angekündigten Maßnahmen der Bundesregierung sind zwischenzeitlich auf den Weg gebracht worden. Zu den wichtigsten Neuerungen gehört das zivilrechtliche Gewaltschutzgesetz, das am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist. In ihm ist der Grundsatz verankert: „Der Schläger geht, das Opfer bleibt.“ Das Opfer kann außer der Zuweisung der Wohnung auch Schutzanordnungen beantragen, z. B. Betretungs-, Näherungs-, Aufenthalts- und Kontaktverbote. Mehrere Bundesländer haben ihre Polizeigesetze so geändert, dass zwischen einer polizeilichen Wegweisung des Täters und der gerichtlichen Wohnungszuweisung keine Schutzlücke entsteht.

## **4. Jugendpolitik**

### **Ziele und Aufgaben**

**286.** Angesichts des gesellschaftlichen Wandels in allen Lebensbereichen hat sich die Lage der Kinder und Jugendlichen in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Diesen Wandel für und mit den jungen Menschen gemeinsam zu gestalten, ist Aufgabe der Jugendpolitik. Hier geht es vor allem darum, junge Menschen in ihrer Entfaltung zu fördern und sie bei ihrer Lebensplanung zu unterstützen. Es geht aber auch darum, zu fordern, eigenverantwortlich und selbstbewusst die Zukunft zu gestalten, sich bestmöglichst zu qualifizieren, sich einzumischen, mitzureden und sich für die Demokratie zu engagieren. Von der Politik erwarten junge Menschen aktive Teilhabe und Mitwirkung bei Lösungen und Antworten.

In den vergangenen drei Jahren hat die Bundesregierung in der Kinder- und Jugendpolitik wichtige Reformvorhaben auf den Weg gebracht und umgesetzt. Den jugendpolitischen Schwerpunkt wird sie weiter verstärken. Sichtbarer Ausdruck dieser Verstärkung ist das im Oktober 2001 beschlossene Jugendpolitische Programm der Bundesregierung „Chancen im Wandel“, mit dem Jugendpolitik noch stärker als bisher als Querschnittspolitik verankert wird. Unterschiedliche Leistungen und Ressourcen für Jugendliche werden im Rahmen einer gemeinsamen Strategie gebündelt und neue Handlungsansätze durch eine stärkere Vernetzung der unterschiedlichen Akteure entwickelt. Im Rahmen des Regierungsprogramms zur Jugendpolitik hat die Bundesregierung einen Schwerpunkt bei der Stärkung von Partizipationsmöglichkeiten gesetzt und hat zu diesem Zweck im Herbst 2001 die „Bundesinitiative Beteiligungsbewegung“ unter der Schirmherrschaft des Bundeskanzlers gestartet.

Kinder- und Jugendpolitik muss dazu beitragen, jungen Menschen das Hineinwachsen in eine offene, plurale Gesellschaft in einer immer komplizierter werdenden Welt zu erleichtern. Jeder junge Mensch hat ein Recht darauf, dass seine Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Nach dem Grundgesetz ist Kinder- und Jugendhilfe vor allem Aufgabe von Ländern und Gemeinden; die Gesetzgebungskompetenz liegt beim Bund. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Trägern der freien und der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet, dass religiös, weltanschaulich und fachlich unterschiedliche Einrichtungen, Dienste und Angebote entstehen bzw. bewahrt bleiben.

### **Kinder- und Jugendförderung**

**287.** Der Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) ist das zentrale Förderinstrument des Bundes, um jungen Menschen individuelle und soziale Entwicklungschancen zu eröffnen und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu fördern. Für die Förderung stehen im Rahmen des Kinder- und Jugendplans des Bundes im Haushaltsjahr 2001 224 Mio. DM (114,5 Mio. Euro) zur Verfügung.

Die Richtlinien zum Kinder- und Jugendplan sind zum 1. Januar 2001 neu gefasst und jugendpolitischen Schwer-



punkten angepasst worden. Ziele sind hierbei auch die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssteigerung, Verbesserung der Effizienz sowie Reduzierung des Verwaltungsaufwandes. Mit der Aufnahme neuer Förderziele wie z. B. „Stärkung im Umgang mit Medien“ oder „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten“ sind neue Schwerpunkte berücksichtigt worden. Wesentliche übergreifende jugendpolitische Anliegen (z. B. Gleichstellung, soziale Brennpunkte, Jugendliche mit Behinderungen) wurden als Querschnittsaufgabe verankert.

Für die Bundesregierung hat die Gleichstellung von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und jungen Männern eine hohe Priorität. Deshalb wirkt sie mit zahlreichen Maßnahmen auf die Veränderung traditioneller Rollenbilder, die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Überwindung bestehender geschlechtsspezifischer Nachteile hin. Der Bundesregierung ist es insbesondere wichtig, dass der Gender Mainstreaming-Ansatz in allen jugendpolitischen Programmen und Handlungsfeldern umgesetzt wird. Denn gerade in der Kinder- und Jugendzeit werden nachhaltig Bewusstsein und gesellschaftliche Haltungen geprägt. In den neuen Richtlinien zum Kinder- und Jugendplan des Bundes hat die Bundesregierung bereits Gender Mainstreaming als durchgängiges Leitprinzip verankert. Gemeinsam mit den Trägern wird die Bundesregierung jetzt Instrumente entwickeln und Strukturen verändern, um mit dieser Strategie der Gleichstellung von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und jungen Männern in allen jugendpolitischen Bereichen zum Durchbruch zu verhelfen.

### **Arbeitsmarktpolitik**

**288.** Jungen Menschen Zukunftsperspektiven zu eröffnen, bedeutet in erster Linie, ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit hat daher oberste Priorität. Deshalb wurde 1999 das Sofortprogramm der Bundesregierung zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit gestartet, um junge Menschen so schnell wie möglich in Ausbildung und Beschäftigung zu bringen (vgl. Tz. 41).

### **Bildung**

**289.** Bildung und Ausbildung sind nicht nur der Schlüssel zum Arbeitsmarkt und die beste Vorbeugung gegen Arbeitslosigkeit, sondern tragen auch ganz maßgeblich zur Sinngebung und zu einem erfüllten persönlichen und gesellschaftlichen Leben bei. Daher hat die Bundesregierung der Bildung und Ausbildung nach Jahren der Stagnation wieder den Stellenwert eingeräumt, der für die individuellen Entwicklungschancen der jungen Generation und für die Konkurrenzfähigkeit Deutschlands als Innovationsstandort im globalen Wettbewerb erforderlich ist. So wurden u. a. trotz notwendiger Haushaltskonsolidierung mit dem Haushalt 2001 die Ausgaben für Bildung und Forschung wiederum kräftig erhöht. Durch die Reform der Ausbildungsförderung erhalten mehr als 80 000 junge Menschen zusätzlich wieder Anspruch auf BAföG. Der Bundesregierung kommt es auch darauf an, neben der Erhöhung der finanziellen Fördermittel den Bildungs- und Ausbildungsbereich durch inhaltliche und

strukturelle Reformen an die Erfordernisse der modernen Zukunftsgesellschaft anzupassen. Leistung und Kreativität junger Menschen sollen gefördert, Chancengerechtigkeit in der Bildung gesichert und das Prinzip des lebenslangen Lernens verankert werden. Zu bildungsbezugsübergreifenden Querschnittsthemen geschieht dies im Forum Bildung. Die im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit gemeinsam mit den Sozialpartnern beschlossenen Grundsätze und Leitlinien zur Modernisierung der Berufsausbildung und der Förderung benachteiligter Jugendlicher flankieren den bildungspolitischen Modernisierungs- und Reformkurs der Bundesregierung. Ziel ist dabei auch die Einbeziehung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

**290.** In der Informations- und Wissensgesellschaft kommt der Fähigkeit zur Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für junge Menschen entscheidende Bedeutung zu. Das Thema der Informations- und Bildungstechnologien ist eines der entscheidenden Zukunftsthemen. Deshalb ist die Sicherstellung der Chancengerechtigkeit in der Bildung und durch Bildung unverzichtbar. Sie ist der Schlüssel zu einer sozial gerechten, wirtschaftlich erfolgreichen und kulturell vielfältigen Zukunftsgesellschaft. Die Bundesregierung hat die zentrale Rolle der Informations- und Kommunikationstechnologien für die Bildung und Ausbildung junger Menschen in dem Programm „Innovation und Arbeitsplätze in der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts“, in der „Offensive zum Abbau des IT-Fachkräftemangels“ und in zahlreichen anderen Maßnahmen im Rahmen des Handlungskonzeptes „Anschluss statt Ausschluss – IT in der Bildung“ hervorgehoben. Hierbei geht es in besonderem Maße nicht nur darum, die neuen Technologien technisch zu beherrschen, sondern auch die Fähigkeit zu erwerben, kompetent mit der Vielzahl von Informationen und Themen umzugehen. Die Bundesregierung setzt daher erhebliche Mittel für vielfältige Maßnahmen zur Integration der neuen Medien in die schulische, berufliche und akademische Aus- und Weiterbildung sowie für komplementäre Maßnahmen zur Vermittlung von Medienkompetenz ein.

### **Soziale Integration**

**291.** Die Bundesregierung fördert die soziale Integration von Kindern und Jugendlichen mit gezielten Hilfen. Dabei ist es wichtig, Ansätze in verschiedenen Politikbereichen wie z. B. der Städtebauförderung, der Schulpolitik in den Ländern sowie der Kinder- und Jugendpolitik in den Kommunen örtlich und regional sinnvoll miteinander zu verknüpfen und auf diese Weise die Wirkung der eingesetzten Mittel zu steigern. Die Beherrschung der deutschen Sprache ist Schlüssel für die Integration und gesellschaftliche und politische Partizipation zugewanderter Jugendlicher. Die Bundesregierung hat die Grundzüge eines gruppenübergreifenden Gesamtkonzepts für ein neues System der Sprachförderung erarbeitet, das seinen Niederschlag in den Bestimmungen des Entwurfs eines Zuwanderungsgesetzes gefunden hat. Damit wird allen jungen Zuwanderinnen und Zuwanderern mit einem dauerhaften Bleiberecht, unabhängig von ihrem Status oder von Berechtigungen durch Vorbeschäftigungszeiten, eine Förderung ermöglicht.

Mit der Programmplattform „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten“ (E&C) hat die Bundesregierung einen neuen Schwerpunkt gesetzt, um jungen Menschen aus benachteiligten Sozialräumen günstigere Bedingungen für ihre Entwicklung und bessere Chancen für ihre Zukunft zu eröffnen. Mit dem Programm wird erstmals die Jugendhilfe mit der Sozial-, Arbeitsmarkt- und Wohnungsbaupolitik verbunden und die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendarbeit gefördert. Die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen sollen dadurch wirkungsvoller als bisher verbessert werden.

### **Partizipation**

**292.** Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen und politischen Prozessen hat für die Integration junger Menschen in die Gesellschaft, für den Ausbau der Demokratie und die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft zentrale Bedeutung. Neben der Erprobung neuer Beteiligungsformen durch eine bundesweite Beteiligungsbewegung hat die Bundesregierung auch deutliche Akzente für eine aktive Beteiligung junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Reform des Betriebsverfassungsgesetzes gesetzt. Im Rahmen der gemeinsamen Bildungsplanung von Bund und Ländern sieht die Bundesregierung eine wichtige Aufgabe darin, die Weiterentwicklung der Mitwirkung an Schulen zu befördern. Die große Bereitschaft junger Menschen zum Engagement zeigt sich auch in der anhaltend hohen Nachfrage nach Freiwilligendiensten. Die Schaffung von Möglichkeiten des freiwilligen Engagements, beispielsweise im Kulturbereich und im Sport, sowie der Ausbau des Europäischen Freiwilligendienstes sind jugendpolitische Ziele der Bundesregierung.

### **Rechte der Kinder**

**293.** Das kinderpolitische Handeln der Bundesregierung folgt der Überzeugung, dass Kinder Träger eigener Rechte sind, die es mit Blick auf die Würde des Kindes auf allen Ebenen zu achten gilt. Die Bundesregierung orientiert sich dabei an der UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Entsprechend sind die ganzheitliche Förderung der Kinder, die Beteiligung der Kinder an Entscheidungen, die ihre Belange betreffen (Partizipation), und der Schutz von Kindern gleichrangige Ziele einer umfassenden, querschnittlich angelegten Kinderpolitik der Bundesregierung. Seit ihrem Amtsantritt hat die Bundesregierung die Kinderrechte deutlich gestärkt. Das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und die das Gesetz begleitende Kampagne „Mehr Respekt vor Kindern“ zeigen, dass die Bundesregierung Kinder als eigenständige, unverletzliche Persönlichkeiten ernst nimmt und alles daran setzt, die Bedingungen für das Aufwachsen der jungen Generation zu verbessern. Die Durchsetzung der Kinderrechte erfordert auch eine verstärkte Kooperation auf internationaler Ebene.

### **Bekämpfung von Rechtsextremismus**

**294.** Fremdenfeindlichkeit ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, doch sind es vielfach Jugendliche, insbesondere junge Männer, die Gewalt ausüben. Mangelnde berufliche Perspektiven, diffuse Zukunftsängste, Orientie-

rungslosigkeit, materielle Not, aber auch familiäre Probleme werden als häufigste Ursachen genannt. Rechtsextremismus fällt immer dort auf fruchtbaren Boden, wo sich Jugendliche benachteiligt fühlen oder benachteiligt sind.

Mit dem Aktionsprogramm „Jugend für Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ setzt die Bundesregierung ein deutliches Zeichen für die Ächtung von Fremdenfeindlichkeit und Rechtsradikalismus. Ziel des Programms ist es, das demokratische Verhalten und zivile Engagement von Jugendlichen zu stärken und Toleranz und Weltoffenheit zu fördern. Das Aktionsprogramm ist eingebettet in das bundesweite „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“ und ergänzt übergreifend die Vielzahl an Fördermaßnahmen gegen Gewalt im Rahmen der politischen Bildungsarbeit und der Gewaltprävention im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

### **Internationale Politik**

**295.** Aufgrund der geographischen Lage im Zentrum Europas werden die Folgen der Globalisierung sowie der Vertiefung und Erweiterung der EU in Deutschland besonders spürbar. Sie betreffen die jungen Menschen in allen Lebensbereichen: in der Schule, der Ausbildung, im Beruf und in der Freizeit. Jugendliche müssen für Europa „fit werden“. Durch grenzüberschreitende Austauschprogramme erwerben sie zugleich Fähigkeiten und Kompetenzen, mit denen eine Grundlage für einen aktiven Beitrag der Jugendlichen zum Aufbau eines toleranten und demokratischen Europas, zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und zur Achtung der Menschenrechte geschaffen wird. Der erfolgreiche Ausbau Europas kann nicht ohne die Beteiligung und den Elan der Jugendlichen vorstatten gehen. Deshalb hat die Bundesregierung die Europäische Kommission bei der Erarbeitung eines Weißbuches zur Jugendpolitik, das im Herbst vorgelegt worden ist, unterstützt. Auch das EU-Aktionsprogramm JUGEND wird wesentlich zur Entwicklung eines europäischen Bewusstseins und Zusammengehörigkeitsgefühls der jungen Generation beitragen.

Neue Impulse und Initiativen hat die Bundesregierung in der jugendpolitischen Zusammenarbeit mit Mittel- und Osteuropa, im Ostseeraum und mit Israel auf den Weg gebracht. Die Mittel für das Deutsch-Polnische Jugendwerk wurden aufgestockt und das Tätigkeitsfeld des Koordinierungszentrums für den deutsch-tschechischen Jugendaustausch TANDEM wurde ausgeweitet. Das Ostseesekretariat für Jugendangelegenheiten in Kiel hat seine Aktivitäten erweitert. Aufgrund der Verdoppelung der Mittel konnten eine Koordinierungsstelle für den deutsch-israelischen Jugendaustausch in der Lutherstadt Wittenberg eingerichtet und neue Möglichkeiten der Information und Beratung geschaffen werden; ferner können zusätzliche neue Projekte und Initiativen gefördert werden. Die internationale Jugendarbeit wird jetzt stärker zielgruppenspezifisch ausgerichtet. Es werden verstärkt Benachteiligte berücksichtigt und Maßnahmen mit der Arbeitswelt junger Menschen verknüpft. Mit der Einbeziehung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund sind positive Auswirkungen auf deren Integration in unsere Gesellschaft zu erwarten.

## **XI. Ausländerbeschäftigung, Integration ausländischer Arbeitnehmer, Zuwanderung, Bekämpfung von Rechtsextremismus und Gewalt**

### **1. Arbeitsmarktentwicklung**

**296.** Ende 2001 lebten in Deutschland 7,3 Mio. Ausländer, davon waren 54,0 % Männer. 1,3 Mio. (17,7 %) der in Deutschland lebenden Ausländer waren unter 16 Jahre alt. Circa 25,5 % der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer kamen aus der Europäischen Union.

Der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung betrug im Jahr 2000 8,9 % und ist damit seit Jahren relativ konstant. Mit 4,0 Mio. (55 %) Personen stammte die überwiegende Mehrheit der Ausländer aus den früheren Antwortländern Griechenland, Italien, dem ehemaligen Jugoslawien, Marokko, Portugal, Spanien, Tunesien und der Türkei. Zum Ende des Jahres 1999 hielten sich ca. 1,3 Mio. Flüchtlinge in Deutschland auf.

51 % aller Ausländer leben mittlerweile seit mehr als zehn Jahren in der Bundesrepublik Deutschland. Von den Ausländern, die länger als zehn Jahre in Deutschland leben, stellen die türkischen Staatsangehörigen die größte Gruppe mit 2,0 Mio. Personen (27,4 % aller Ausländer), gefolgt von den Jugoslawen (9,0 %) und den Italienern (8,5 %). 97 % der 1999 in Deutschland lebenden Ausländer lebten in den alten Ländern. Besonders hoch ist der Ausländeranteil in den Stadtstaaten Hamburg (19,2 %) und Berlin (14,3 %), danach folgt Hessen mit 14,0 %.

Im Juni 2000 waren 1,96 Mio. Ausländer sozialversicherungspflichtig beschäftigt, wobei lediglich 40 000 in den fünf neuen Bundesländern arbeiteten. Der Anteil an den Gesamtbeschäftigten betrug in den alten Ländern 8,4 % und in den neuen Ländern 0,8 %. Von den im Juni 2000 beschäftigten Ausländern waren 34,6 % Frauen.

Entsprechend ihrem Anteil an der ausländischen Wohnbevölkerung stellten die Türken die größte Gruppe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 28 %, gefolgt von den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens (10,6 %) und Italien (10,6 %). 32,9 % der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Ausländer kamen aus Ländern der Europäischen Union.

Trotz der Teilnahme der Ausländer an der positiven Beschäftigungsentwicklung der letzten Jahre sind Ausländer nach wie vor überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen. Einhergehend mit dem Sinken der allgemeinen Arbeitslosigkeit von rd. 4,3 Mio. Personen im Jahr 1997 auf 3,85 Mio. im Jahr 2001 nahm auch die Arbeitslosigkeit der Ausländer ab. So verringerte sich die durchschnittliche Arbeitslosigkeit bei Ausländern von 550 000 im Jahr 1997 auf 465 000 im Jahr 2001. Dennoch lag die durchschnittliche Arbeitslosenquote der Ausländer im Jahr 2001 mit 17,4 % weiterhin höher als die aller Arbeitslosen (10,3 % bezogen auf die abhängig Beschäftigten).

Hauptursache der anhaltend hohen Ausländerarbeitslosigkeit ist die gegenüber Deutschen wesentlich ungünstigere

Qualifikationsstruktur ausländischer Arbeitnehmer. Nach der letzten Arbeitsmarktstrukturanalyse hatten von den Ende September 2000 in den alten Ländern arbeitslos gemeldeten Ausländern 78,3 % keine abgeschlossene Berufsausbildung (bei den Deutschen waren es 39,7 %).

**297.** Mit dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz vom 24. März 1997 wurden u. a. die Regelungen zur Beschäftigung von Ausländern, insbesondere zum Arbeitsmarktzugang zum 1. Januar 1998 geändert. Ziele dieser Reform des Arbeitsgenehmigungsrechts waren eine weitere Annäherung der Rechtsstellung schon lange in Deutschland lebender Drittstaatsangehöriger an die von EU-Staatsangehörigen und zudem eine Verbesserung der Steuerungsfunktion der Arbeitsgenehmigung für neu einreisende Ausländer.

Ausländer benötigen für die Ausübung einer Beschäftigung in Deutschland grundsätzlich eine Arbeitsgenehmigung (§ 284 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Befreit von dieser Pflicht sind Ausländer, denen nach Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union und Freizügigkeit nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zu gewähren ist. Mit der o. g. Neuregelung des Arbeitsgenehmigungsrechts wurde die Befreiung von der Arbeitsgenehmigungspflicht auf alle (Nicht-EU-)Ausländer mit unbefristetem Aufenthaltsrecht erweitert.

Die Arbeitsgenehmigung – dieser Oberbegriff und eine neue Terminologie wurden in Anlehnung an das Ausländergesetz ebenfalls neu eingeführt – existiert in Form einer Arbeitsberechtigung oder als Arbeitserlaubnis. Auf die Erteilung der unbefristeten und ohne Beschränkungen gültigen Arbeitsberechtigung besteht ein von der Arbeitsmarktlage unabhängiger Rechtsanspruch. Voraussetzung für die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsbefugnis ist, dass sie entweder fünf Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben oder sich seit sechs Jahren ununterbrochen im Inland aufhalten oder sie können aufgrund des Verordnungsrechtes anspruchsberechtigt sein.

Die Arbeitserlaubnis kann dagegen befristet erteilt und mit beruflichen, betrieblichen und regionalen Beschränkungen versehen werden. Bei der Entscheidung über die Arbeitserlaubnis haben die Arbeitsämter eine Abwägung zwischen den Beschäftigungsinteressen der bevorrechtigten deutschen Arbeitnehmer und ihnen gleichgestellten Ausländern einerseits und den Belangen der nicht bevorrechtigten Ausländer andererseits vorzunehmen. Mit der Reform von 1997 erfolgte auch eine Präzisierung der Prüfung des Arbeitsmarktvorrangs mit dem Ziel, neben der einzelfallbezogenen Betrachtung auch Aspekte der sektoralen und regionalen Entwicklung des Arbeitsmarktes einzubeziehen.

Im Jahre 1998 erfuhr das Arbeitsgenehmigungsrecht mit der Überführung und teilweisen Änderung der bisherigen Arbeitserlaubnisverordnung in die jetzige Arbeitsgenehmigungsverordnung und Änderungen der Anwerbestoppausnahmereverordnung weitere Neuerungen. Darin enthalten waren wichtige Erleichterungen des Fach- und Führungskräfteaustausches bei international tätigen Unternehmen. Damit wurden für die internationale Firmenkooperation wichtige Regelungen getroffen.

Mit der am 15. Dezember 2000 in Kraft getretenen Ersten Verordnung zur Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung wurden Wartezeiten für Ehegatten ausländischer Arbeitnehmer verkürzt bzw. abgeschafft. Denn für bestimmte Personengruppen hängt die Erteilung der Arbeitserlaubnis zudem zunächst davon ab, dass sie sich eine bestimmte Zeit im Bundesgebiet aufgehalten haben. Diese Wartezeit beträgt für den erstmaligen Zugang der Ehegatten und Kinder von Ausländern mit befristetem Aufenthaltsrecht nunmehr ein Jahr (vor der Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung waren es vier Jahre). Ehegatten und Kinder von Ausländern mit verfestigtem Aufenthaltsstatus können eine Arbeitserlaubnis ohne Wartezeit erhalten.

Durch die Änderungen beim Ehegattenaufenthalt nach § 19 Ausländergesetz im Juni 2000 haben Ehegatten einen Anspruch auf eine Arbeitsberechtigung bereits nach zwei Jahren.

Ferner wird Asylbewerbern und geduldeten Ausländern nach einer Wartezeit von zwölf Monaten der Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge erhalten einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang ohne Wartezeiten.

Bundesregierung und Wirtschaft haben im März 2000 ein „Sofortprogramm zur Deckung des IT-Fachkräftebedarfs in Deutschland“ vereinbart, um dem Mangel an Fachkräften im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie entgegenzuwirken. Das Programm sieht u. a. die Zulassung von bis zu 20 000 hoch qualifizierten IT-Fachkräften aus Ländern außerhalb der Europäischen Union vor. Die dazu im Arbeitsgenehmigungsrecht getroffenen Regelungen werden auch als „Green Card“ bezeichnet (vgl. Tz. 45).

## 2. Verbesserung der Integration

**298.** Die Bundesregierung misst der Integration aller auf Dauer in Deutschland lebenden Zuwanderer große gesellschaftliche Bedeutung zu. Als Industrieland in der Mitte Europas ist Deutschland auch weiterhin Ziel von Wanderungsbewegungen in einem Umfang, der die Politik zur Gestaltung von Integration auffordert.

Ein Großteil der seit zehn und mehr Jahren in Deutschland lebenden Ausländer hat sich inzwischen fest in unsere Lebensverhältnisse integriert. Mehr als die Hälfte der hier lebenden Ausländer, die sich nicht mehr in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden oder einen Haushalt betreuen, gehen einer Erwerbstätigkeit nach. Dennoch liegt die Arbeitslosenquote bei der ausländi-

schen Bevölkerung mit mehr als 17 % weit über dem Durchschnitt und bereitet ebenso Sorge wie die Schwierigkeiten vieler ausländischer Jugendlicher bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz.

Die Integrationsförderung der Bundesregierung soll ausländischen Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen ein gleichberechtigtes Leben in Deutschland durch Erhöhung der Chancengleichheit – insbesondere beim Zugang zur Beschäftigung – ermöglichen. Ziel ist es, dauerhaft in Deutschland lebende Ausländer in die hiesige soziale, wirtschaftliche und rechtliche Ordnung einzugliedern. Sie sollen befähigt werden, am gesellschaftlichen Leben in Deutschland möglichst vollständig und gleichberechtigt teilnehmen zu können.

Ein wesentlicher Kernpunkt des Konzepts der Bundesregierung ist die bereits umgesetzte Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, die einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Integration der auf Dauer in Deutschland lebenden Ausländer leistet. Mit der Reform ist deutlich gemacht worden, dass die Zugewanderten in unserem Land willkommen sind.

Die Bedeutung, die die Bundesregierung der Integrationspolitik beimisst, wird durch die Erhöhung der bereitgestellten Mittel für die sprachliche, berufliche und soziale Integration ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen sichtbar. So stiegen die Mittel der Bundesregierung für Integrationsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung im Jahr 2001 auf über 100 Mio. DM (über 51 Mio. Euro). In den Jahren 2000 und 1999 standen jeweils 94 Mio. DM, davor unter 90 Mio. DM zur Verfügung. Neben dem Bund wenden Länder, Kommunen, Kirchen, freie Träger der Wohlfahrtspflege sowie andere öffentliche und private Stellen erhebliche Beträge für die Integrationsarbeit auf.

### Sprachförderung

**299.** Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung fördert über den 1974 auf seine Initiative gegründeten Sprachverband „Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e. V.“ in Mainz Deutschkurse für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen. Für diese Deutschkurse wurden jährlich rd. 34 Mio. DM ausgegeben. 2001 waren es 44 Mio. DM (22,5 Mio. Euro).

Die Beherrschung der deutschen Sprache ist eine entscheidende Voraussetzung für die berufliche und soziale Integration wie auch für eine bessere Akzeptanz durch die deutsche Bevölkerung. Die Sprachkurse werden in ihren Inhalten kontinuierlich an die sich wandelnden Bedürfnisse der Zielgruppe und die gesellschaftliche Entwicklung angepasst. Berufsorientierte Inhalte haben in den Kursen angesichts der Entwicklungen am Arbeitsmarkt eine immer größere Bedeutung gewonnen.

Seit 1975 haben rd. 1,5 Mio. Ausländer an diesen Sprachkursen teilgenommen. Im Jahr 2000 waren es fast 75 000 Teilnehmer, davon mehr als 70 % Frauen. Dazu trägt sicher bei, dass alle Sprachkurstypen auch als reine Frauenkurse durchgeführt werden können und dass die Möglichkeit der

Kinderbetreuung besteht. Rund. 28 % der Teilnehmer waren arbeitslos. 60 % der Teilnehmer waren türkischer Herkunft.

Gegenwärtig wird die Sprachförderung neu strukturiert. Zielgruppe des neuen Gesamtsprachkonzeptes sollen künftig gleichermaßen alle Zuwanderer – Ausländer und Aussiedler – mit einem auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus innerhalb von drei Jahren nach erstmaliger Einreise in die Bundesrepublik Deutschland sein. Bisher wurden Deutschkurse über den Sprachverband, durch das SGB III und den Garantiefonds gefördert. So wurden im Rahmen der SGB III-Förderung von Deutschkursen für Spätaussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge im Jahr 2000 rd. 282 Mio. DM und für 2001 256 Mio. DM (131 Mio. Euro) zur Verfügung gestellt sowie im Rahmen des Garantiefonds für jugendliche Spätaussiedler im Schul- und Berufsbildungsbereich 2000 105,4 Mio. DM und 2001 106,1 Mio. DM (54,2 Mio. Euro) ausgegeben.

### **Berufliche Integration**

**300.** Ausländische Arbeitnehmer sind überproportional auf Arbeitsplätzen mit geringen Qualifikationsanforderungen beschäftigt. Unzureichende berufliche Qualifikationen und fehlende Anpassung an die Anforderungen neuer Technik gefährden insbesondere die Arbeitsplätze ausländischer Arbeitnehmer. Deshalb müssen die Voraussetzungen für die berufliche Qualifizierung ausländischer Arbeitnehmer sowie ihre Beteiligung an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen verbessert werden.

Seit 1997 fördert das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung das Projekt „Pro Qualifizierung“ zur Verbesserung der beruflichen Qualifizierung ausländischer Arbeitnehmer. Zielgruppe des Projektes sind vor allem ausländische Arbeitnehmer über 25 Jahre. Im Verbund mit u. a. Arbeitsämtern, Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Medien und ausländischen Selbstorganisationen werden ausländische Arbeitnehmer über berufliche Qualifizierungsangebote informiert und zur Teilnahme motiviert. Die Unternehmen werden bestärkt, ihre ausländischen Mitarbeiter zu qualifizieren und deren Potenzial zu nutzen. Neben den Qualifizierungsangeboten der Bundesanstalt für Arbeit werden vor allem auch betriebliche und überbetriebliche Bildungsangebote für ausländische Arbeitnehmer zugänglich gemacht. Die verschiedenen Bildungsangebote werden auf die Bedürfnisse ausländischer Arbeitnehmer zugeschnitten. Seit 2000 ist „Pro Qualifizierung“ eine bundesweit tätige Koordinierungsstelle.

Die Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit werden schon seit Jahren durch die Förderung spezieller berufsvorbereitender Maßnahmen ergänzt. In diesen Kursen zur Verbesserung der Integrationschancen wird spät eingereisten ausländischen Jugendlichen, die aufgrund besonders großer Bildungsdefizite nicht an den Regelangeboten der Bundesanstalt für Arbeit teilnehmen können, die Möglichkeit gegeben, in Internatsunterbringung den deutschen Hauptschulabschluss nachzuholen und durch zusätzliche Berufsorientierung und -motivierung Zugang zu einer qualifizierten beruflichen Ausbildung zu finden.

Durch die zunehmende Globalisierung der Wirtschaft steigt der Bedarf an Qualifikationen, die Fremdsprachenkenntnisse sowie „interkulturelle Handlungskompetenzen“ umfassen. Nicht nur von den Defiziten in Deutschland lebender ausländischer Jugendlicher zu sprechen, sondern ihre besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten – Zweisprachigkeit und bikulturelle Kompetenzen – bewusst als Qualifikationsmerkmale zu nutzen, ist Ansatzpunkt in den vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gemeinsam mit den jeweiligen Partnerstaaten geförderten binationalen Ausbildungsprojekten mit Griechenland, Spanien, Italien, der Türkei und Portugal.

Die Jugendlichen erhalten in kaufmännischen, Elektro- und Metallberufen sowie IT-Berufen eine Ausbildung im Rahmen des dualen Ausbildungssystems, die mit einer Prüfung vor einer Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer abgeschlossen wird. Zusätzlich werden muttersprachlicher Fachunterricht erteilt und ein mehrwöchiges Betriebspraktikum im Heimatland absolviert. Die in Deutschland erworbenen beruflichen Bildungsabschlüsse sowie die binational ausgestellten Abschlusszertifikate über die Teilnahme am muttersprachlichen Fachunterricht und Praktikum im Heimatland werden in den Partnerstaaten anerkannt. Zurzeit laufen 14 binationale Berufsausbildungsprojekte in zehn Städten der Bundesrepublik Deutschland. 28 Projekte sind inzwischen beendet. Rund 3 500 ausländische Jugendliche haben bislang an diesen Maßnahmen teilgenommen bzw. nehmen teil, über 1 400 davon haben ihre Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen.

In der Projektarbeit wird auf die Erfahrungen der Migranten selbst, insbesondere der türkischen Community und ihren besseren Zugang zu ihren Landsleuten zurückgegriffen. Seit 1999 läuft beispielsweise das Modellprojekt „Zentrum für interkulturelle Berufs- und Beschäftigungsförderung (ZIBB)“. Ziel des Projektes ist es, durch eine zuwandererspezifische Ansprache mehr ausländische Jugendliche in Ausbildung und ausländische Arbeitslose wieder ins Arbeitsleben zu bringen.

Der Verbesserung der Integration von ausländischen Jugendlichen und gleichzeitig auch von ausländischen Unternehmen in Deutschland dient eine Initiative zur Schaffung von Ausbildungsplätzen in ausländischen Betrieben. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium für Bildung und Forschung haben zu diesem Zweck Modellprojekte durchgeführt und gemeinsam eine bundesweite Koordinierungsstelle „Ausbildung in ausländischen Unternehmen“ (KAUSA) eingerichtet.

### **Integration ausländischer Frauen**

**301.** Die Integration ausländischer Frauen stellt eine besondere Herausforderung dar.

Die Schulabschlüsse ausländischer Mädchen der zweiten oder dritten Ausländergeneration in Deutschland sind in den letzten Jahren besser geworden. Das spiegelt sich jedoch noch nicht in einer höheren Ausbildungsbeteiligung wieder. Auch nachgezogene Ehepartnerinnen bringen

häufig mittlere und höhere Schul- und Berufsabschlüsse aus ihren Heimatländern mit nach Deutschland. Diese können für ihre Vorbereitung auf den deutschen Arbeitsmarkt genutzt werden.

Ein großer Teil der ausländischen Frauen hat sich über einen längeren Zeitraum der Familie gewidmet und währenddessen keine ausreichenden Deutschkenntnisse erwerben können oder ist im Rahmen des Familiennachzuges erst kürzlich nach Deutschland gekommen und häufig sozial isoliert. Zur Unterstützung der sozialen Integration werden besondere Maßnahmen für ausländische Frauen und Mädchen finanziert, die eine Kombination von verschiedenen frauenspezifischen Programmteilen darstellen. Ziel dieser Kurse ist es vor allem, die Frauen an Deutschkurse heranzuführen, einen Einblick in die berufliche Bildung zu vermitteln und Berufsorientierung anzubieten sowie für eine Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen zu motivieren. Die Kurse werden auf die sehr unterschiedlichen Gruppen von ausländischen Frauen zugeschnitten. Seit Beginn der Förderung im Jahre 1985 sind für spezifische Frauenkurse Bundesmittel in Höhe von rd. 40 Mio. DM (rd. 20 Mio. Euro) zur Verfügung gestellt worden. Bis Ende 2000 haben mehr als 300 000 Frauen und Mädchen (im Jahr 2000 rd. 30 000) an diesen Kursen teilgenommen.

Berufliche Qualifizierung ausländischer Frauen und Mädchen bildet nach wie vor einen Schwerpunkt bei den Modellmaßnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zur Verbesserung der beruflichen Integration ausländischer Frauen. In frauenspezifischen Modellprojekten werden ihre besonderen Fähigkeiten – Zwei- oder Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kompetenzen – genutzt. Das Spektrum der Modellprojekte reicht von der beruflichen Orientierung über berufsvorbereitende Qualifizierung bis zur kulturspezifischen Ausbildung in Sozial-, Gesundheits-, und Büroberufen, in die auch im Heimatland erworbene Berufskenntnisse eingebracht werden können. Auch nicht geschlechtsspezifische Modellprojekte zur beruflichen Integration, wie beispielsweise die binationalen Berufsausbildungsprojekte in Kooperation mit Griechenland, Spanien, Italien, der Türkei und Portugal für Jugendliche aus diesen Ländern, die in Deutschland leben, werden von jungen ausländischen Frauen gut angenommen.

### **Ausländersozialberatung**

**302.** Bund und Länder finanzieren gemeinsam einen gesonderten Sozialberatungsdienst für ausländische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige in Trägerschaft von Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege. Viele Ausländer sind aufgrund ihrer kulturellen Prägung, ihrer Zuwanderung und den daraus resultierenden Konflikten trotz langer Aufenthaltszeiten in Deutschland weiterhin vor spezifische Probleme gestellt. In erheblichem Maße reisen Personen im Wege des Familiennachzuges nach Deutschland ein, die der Hilfe in einer für sie fremden Umwelt bedürfen. Um eine adäquate Unterstützung zu gewähren, stammen die meisten der etwa 890 Sozialberater aus den Herkunftsländern der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.

Mit der Ausländersozialberatung wird ein wichtiger Beitrag zur Lösung von Problemen im Zusammenleben mit der einheimischen Bevölkerung und zur sozialen Integration der Ausländer geleistet. Neben den üblichen Beratungsinhalten (Orientierung, Hilfe zur Selbsthilfe, Unterstützung bei der Inanspruchnahme anderer Sozialdienste) besteht zusätzlicher Beratungsbedarf vor allem in den Bereichen Arbeit und soziale Versorgung, Erziehung, Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, Familien- und Generationenkonflikte, individuelle Lebensprobleme, Übergang vom Erwerbsleben in das Rentenalter und bei der Vermittlung zwischen den Kulturen.

### **Verbesserung des Zusammenlebens**

**303.** Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung fördert im Rahmen seiner Integrationsprojekte auch spezielle Maßnahmen zur Verbesserung des Zusammenlebens von Deutschen und Ausländern. In den vergangenen Jahren wurden lokale und regionale Koordinierungszentren und Kooperationsnetze mit ganz unterschiedlichen Handlungsansätzen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten aufgebaut. In den meisten Fällen konnten Aktivitäten nach Ablauf der Bundesförderung in kommunaler, regionaler oder Landeszuständigkeit weitergeführt werden.

Über konkrete Projekte wurden kommunale und regionale Behörden sowie deutsche und ausländische Vereine und Organisationen dazu angeregt, sich für die Integrationsprobleme von Ausländern zu öffnen und die Verbesserung des Zusammenlebens von Deutschen und Ausländern zu einem Bestandteil ihrer täglichen Arbeit zu machen. Unternehmen erhielten durch interkulturelle Schulung Anregungen für ein besseres Miteinander von deutschen und ausländischen Kollegen. Strategien gegen die Abschottung von Migranten von der Mehrheitsgesellschaft wurden erarbeitet. Ebenso werden in Projekten Wege aufgezeigt, den Dialog mit muslimischen Organisationen und die Kooperation zwischen deutschen und muslimischen Einrichtungen zur sozialen Integration in Deutschland zu fördern.

Projekte der beruflichen Integration wurden mit Maßnahmen zur Förderung des Zusammenlebens von Deutschen und Ausländern und zur Überwindung von Fremdenfeindlichkeit verbunden. Durch gemeinsames Arbeiten und Freizeitkontakte wurde dazu beigetragen – insbesondere bei fremdenfeindlichen und gewaltbereiten Jugendlichen – Dialogbereitschaft und Akzeptanz zu entwickeln.

In den vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geförderten Informationsmaßnahmen steht die Darstellung der Normalität des Zusammenlebens nach wie vor im Mittelpunkt. Es wird über Themen der Ausländerpolitik und Ausländerintegration sowie über das Miteinander von Deutschen und Ausländern berichtet. Gut bewährt haben sich der Informationsdienst „Ausländer in Deutschland“ (seit 1999 auch als Internetversion); die Maternseiten „Gemeinsam – Über das Zusammenleben von Deutschen und Ausländern“, das sind druckfertige Vorlagen mit Artikeln und Fotos zur Übernahme durch Lokalzeitungen und Anzeigenblätter, sowie die Förderung der Berichterstattung zu den Themen Arbeitsmarkt,

Sozialpolitik, Integration und Zusammenleben bei „Radio multikulti“ für ausländische und deutsche Hörer beim Sender Freies Berlin.

Wichtige Ansprechpartner bei der Durchsetzung der Integrationspolitik und der Förderung des Zusammenlebens von Deutschen und Zuwanderern bleiben weiterhin die so genannter Multiplikatoren (z. B. Arbeitsvermittler und Berufsberater des Arbeitsamtes, Ausländerbeauftragte, Mitarbeiter kommunaler Einrichtungen, Ausbilder; Justizangestellte, Sozialarbeiter, Vereinsvorsitzende). Durch ihre Schulung und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit konnten wichtige Beiträge zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus geleistet werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung fördert Länderkundeseminare (Informationseminare zu Migration und Integration) sowie themenbezogene Multiplikatorenseminare zur Vermittlung von Grundlagenwissen der Ausländerpolitik und von Erfahrungen mit Integrationsansätzen.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung Ende 2000 das Programm „XENOS – Leben und Arbeiten in Vielfalt“ beschlossen. Dafür werden aus dem Europäischen Sozialfonds in den Jahren 2001 bis Ende 2003 Mittel in Höhe von 150 Mio. DM (rd. 77,7 Mio. Euro) zur Verfügung stehen. XENOS verfolgt das Ziel, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz durch konkrete Maßnahmen und Projekte zu bekämpfen. Dabei geht es vor allem um Maßnahmen gegen Ausgrenzung und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft.

Das Programm „XENOS – Leben und Arbeiten in Vielfalt“ läuft überaus erfolgreich und übersteigt alle Erwartungen. Es hat sich gezeigt, dass viele gesellschaftliche Kräfte mit dem Programm XENOS mobilisiert werden konnten. Viele engagierte Menschen aus allen relevanten Institutionen und Organisationen in Deutschland haben sich beteiligt: von kleinen Initiativen über Bildungsträger, Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften, Unternehmen, Freie Träger der Jugendhilfe, Universitäten und Forschungseinrichtungen, öffentliche Träger und Wohlfahrtsorganisationen. Es sind Institutionen und Träger aus allen Bundesländern vertreten.

### 3. Entwurf eines Zuwanderungsgesetzes

**304.** Die Bundesregierung hat am 7. November 2001 einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung einer neuen arbeitsmarktbezogenen Zuwanderungspolitik beschlossen. Ziel des Gesetzesentwurfes ist die grundlegende Neustrukturierung des Aufenthaltsrechts und eine flexible Steuerung der Arbeitsmigration. Gleichzeitig werden konkrete staatliche Integrationsangebote und -hilfen in dem Gesetzesentwurf geregelt. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2003 in Kraft treten.

Der Aufbau des Gesetzes orientiert sich nicht mehr an Aufenthaltstiteln, sondern an Aufenthaltsw Zwecken wie z. B. Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Familiennachzug oder humanitäre Gründe. Eine Rechts- und Verfahrensvereinfachung wird durch die Reduzierung der bestehen-

den Aufenthaltstitel auf die folgenden zwei erreicht: die (befristete) Aufenthaltserlaubnis und die (unbefristete) Niederlassungserlaubnis.

Im Bereich der Arbeitsmigration wird das doppelte Genehmigungsverfahren in Form von Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung durch eine einheitliche Verwaltungsentscheidung – one-stop-government – ersetzt; dabei erfolgt eine interne Beteiligung der Arbeitsverwaltung durch die Ausländerbehörde im Wege eines Zustimmungsverfahrens (mehrstufigen Verwaltungsaktes). Die alleinige Entscheidungskompetenz über den Arbeitsmarktzugang obliegt damit weiterhin der Arbeitsverwaltung. Die Steuerung des Verfahrens erfolgt bedarfsorientiert über den Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzes. Ergänzend wird die Möglichkeit zur Aufnahme einer begrenzten Zahl besonders geeigneter Zuwanderer über ein Auswahlverfahren ohne feste Arbeitsplatzzusage geschaffen (angebotsorientiertes Verfahren). Studenten kann ohne vorherige Ausreise die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Abschluss des Studiums gestattet werden. Die Aufenthaltsbedingungen für hoch qualifizierte Arbeitskräfte werden attraktiver gestaltet, um dringend benötigte und innovative Fachkräfte für die deutsche Wirtschaft zu gewinnen.

Ein Mindestrahmen staatlicher Integrationsangebote (Sprachkurse, Einführungen in die Lebensverhältnisse) wird aufenthaltsrechtlich geregelt. Ein Ausländer, der zu Erwerbszwecken, im Rahmen des Familiennachzuges, als Flüchtling nach der Genfer Konvention oder ohne Bindung an einen Aufenthaltsw Zweck neu zuwandert oder sich bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, erhält einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Diesem Anspruch entspricht eine Teilnahmeverpflichtung, sofern er noch keine fünf Jahre eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Eine erfolgreiche Teilnahme wird z. B. durch die Möglichkeit einer früheren Einbürgerung honoriert. Auch der übrige Regelungsrahmen orientiert sich z. B. bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis am jeweils erreichten Fortschritt der Integration. Durch entsprechende Anpassungen im Bundesvertriebenengesetz wird sichergestellt, dass entsprechend dem Gesamtsprachkonzept der Bundesregierung Ausländer und Aussiedler zusammen an den gleichen Integrationskursen teilnehmen.

### 4. Rückkehrförderung

**305.** In den vergangenen Jahren sind viele ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen wieder in ihre Heimat zurückgekehrt. Ihre Wiedereingliederung gestaltet sich vielfach schwierig. Viele von ihnen, insbesondere Ausländer der zweiten Generation, haben nach der Rückkehr Anpassungsschwierigkeiten, vor allem auch unzureichende Bildungs- und Beschäftigungschancen. Deshalb ist die Bundesregierung bei der Wiedereingliederung in das heimische Bildungs- und Beschäftigungssystem behilflich. So gibt es für rückkehrwillige Ausländer einen Rechtsanspruch auf Unterrichtung und

Beratung über allgemeine Rückkehrbedingungen und über die Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung einschließlich der Gründung einer selbstständigen Existenz.

Der Bund unterstützt gemeinsam mit den Bundesländern – bei jeweils hälftiger Kostentragung – die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen in ihre Heimatländer durch die Rückkehrförderprogramme REAG und GARP. Das REAG-Programm (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany) dient Asyl-antragstellern, abgelehnten Asylbewerbern, anerkannten Flüchtlingen sowie Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen, die freiwillig in ihre Heimat zurückkehren oder weiterwandern wollen, unmittelbar zur Finanzierung der Rückreise. Das Programm beinhaltet vorrangig eine Übernahme der Beförderungskosten.

Das GARP-Programm (Government Assisted Repatriation Programme) hält in Ergänzung zum REAG-Programm für freiwillige Rückkehrer aus bestimmten Herkunftsländern eine zusätzliche finanzielle Überbrückungshilfe bereit.

Die Wirksamkeit der Programme REAG und GARP wurde vor allem bei der Rückkehr der von Deutschland aufgenommenen Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und aus dem Kosovo deutlich. Von den ursprünglich in Deutschland aufgenommenen 345 000 Bosnien-Flüchtlingen haben bis auf etwa 25 000 Personen alle wieder das Land verlassen.

Nach Beendigung des Kosovokrieges sind seit Juni 1999 mehr als 85 000 Personen freiwillig in das Kosovo zurückgekehrt.

Die Programme REAG und GARP stellen sich als ein wirksames Steuerungsinstrument der Migrationspolitik dar, indem sie eine konfliktfreie Beendigung des Aufenthalts von Ausländern in Deutschland ermöglichen. Für die Herkunftsstaaten leisten die Förderung der freiwilligen Rückkehr und die finanzielle Unterstützung der Reintegration einen wesentlichen Beitrag zur politischen und vor allem zur wirtschaftlichen Stabilisierung. Freiwillige Rückkehrer bringen in aller Regel ein hohes Maß an Motivation und Einsatzbereitschaft für den Wiederaufbau ihres Landes mit.

## **5. Bekämpfung von Rechtsextremismus und Gewalt**

**306.** Das friedliche Zusammenleben der Menschen in einem freiheitlichen Rechtsstaat zu sichern, ist eine der wichtigsten Aufgaben der deutschen Innenpolitik. Diskriminierungen, Intoleranz, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit stören das innere Gleichgewicht einer demokratischen Gesellschaft. Dies gilt in besonderem Maße für rechtsextremistisch geprägte Äußerungen und Übergriffe: sie reflektieren die Vorstellung, die unterstellte Zugehörigkeit zu einer Nation, einer „Rasse“ oder ethnischen Gruppe mache den Wert eines Menschen aus.

Die Entwicklung rechtsextremistischer Bestrebungen lässt sich in erster Linie anhand des Personenpotenzials

sowie der Zahl rechtsextremistisch motivierter Straf- und Gewalttaten messen. Insofern stimmt es bedenklich, wenn die rechtsextremistisch motivierte Kriminalität in Deutschland im Jahr 2000 quantitativ und qualitativ deutlich zugenommen hat. Diese Tendenz gibt Anlass zu größter Wachsamkeit und zu aktiver Auseinandersetzung mit diesen gesellschaftlichen Fehlentwicklungen. Hierbei darf jedoch nicht in Vergessenheit geraten, dass die überwiegende Mehrheit der in Deutschland lebenden Menschen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit entschieden ablehnt. Deutschland ist eine gefestigte Demokratie, rechtsextremistische Tendenzen finden sich nur bei einer sehr kleinen Minderheit.

Die Bundesregierung misst der Bekämpfung des Rechtsextremismus obersten Stellenwert zu und setzt hier einen wesentlichen innenpolitischen Schwerpunkt. Entsprechend der Vielschichtigkeit der Faktoren, die zur Entstehung rechtsextremistischer Vorstellungen und Handlungsmuster beitragen, verfolgt die Politik der Bundesregierung bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus einen mehrdimensionalen Handlungsansatz. Dabei werden präventive und repressive Elemente zu einem Verbund zusammengeführt. Schwerpunkte bilden hierbei neben der Förderung der Integration von Ausländern

- die Durchsetzung einer konsequenten Menschenrechtspolitik,
- die Stärkung der Zivilgesellschaft/Zivilcourage sowie
- Maßnahmen, die direkt auf den Täter und sein Umfeld zielen.

Im Haushaltsjahr 2001 hat die Bundesregierung für neue Programme gegen Gewalt und Rechtsextremismus zusätzliche Mittel in Höhe von 100 Mio. DM (51,1 Mio. Euro) bereitgestellt.

Noch in dieser Legislaturperiode soll ein Gesetz zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht verabschiedet werden, dass im zivilrechtlichen Rechtsverkehr deutlich Zeichen gegen Diskriminierungen aufgrund der Rasse und der ethnischen Herkunft setzen soll. Damit soll insoweit möglichst frühzeitig auch die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft umgesetzt werden.

Zahlreiche zivilgesellschaftliche Aktionsbündnisse setzen sich in Deutschland für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, gegen Gewalt und Extremismus ein. Diese Initiativen sind wichtig; sie verdienen Anerkennung und Unterstützung. Die fortschreitende Ausbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts und fremdenfeindlicher Übergriffe zeigt jedoch, dass der Kampf gegen den Rechtsextremismus auf eine noch breitere Basis gestellt werden muss.

In Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Organisationen, lokalen Initiativen und Einzelpersonen, die engagiert jede Form von Extremismus und Fremdenfeindlichkeit bekämpfen, hat die Bundesregierung das bundesweite „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“ gegründet. Das Bündnis sammelt



und mobilisiert Kräfte, die sich ideenreich gegen fremdenfeindlich, rassistisch und antisemitisch motivierte Gewalt wenden. Seit der offiziellen Gründung am 23. Mai 2000 unter dem Motto „Hinschauen – Handeln – Helfen“ erhielt das Bündnis regen Zuspruch. Gruppen, Vereine, Schulklassen und Einzelpersonen erklären sich zur Mitarbeit bereit oder wollen für schon bestehende Aktivitäten und Ideen mehr Aufmerksamkeit erzeugen. Das Bündnis dokumentiert Beispiele zivilen Engagements und empfiehlt sie zum Nachahmen. Es berät und unterstützt, es stellt Kontakte her und initiiert selbst einzelne modellhafte Projekte. Bislang haben sich über 900 Initiativen dem Bündnis angeschlossen. Das Aktionsprogramm der Bundesregierung „Jugend für Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ findet ebenfalls unter dem Dach dieses Bündnisses statt.

Auch und insbesondere die politische Bildung, die der Gewinnung eigenständiger und selbstverantworteter Urteile und Handlungen in der Demokratie dient, ist wichtige Präventionsarbeit. Die Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus, der Abbau von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus sowie die Erziehung zu Toleranz und Achtung der Menschenrechte sind Schwerpunktaufgaben der Bundeszentrale für politische Bildung, welche durch

zahlreiche Projekte und Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Institutionen, die ebenfalls präventive Arbeit leisten, umgesetzt werden.

Staat und Gesellschaft haben auch die Aufgabe, Mitbürgern, die in den Sog der rechten Szene geraten sind, Hilfe beim Ausstieg anzubieten. Gerade bei jungen Menschen, auf deren Verführung es Rechtsextremisten besonders anlegen, ist der Staat in der moralischen Pflicht, niemanden verloren zu geben. Dieser Gedanke hat das Bundesministerium des Innern dazu bewogen, ein „Aussteigerprogramm für Rechtsextremisten“ ins Leben zu rufen. Dieses Programm richtet sich an alle Angehörigen der rechtsextremistischen Szene – von den so genannten Führungspersonen bis hin zu den „Mitläufern“. Ziel ist es, die rechtsextremistische Szene zu schwächen und zu verunsichern sowie Ausstiegswillige bei ihrem Anliegen zu unterstützen. Da der Ausstieg aus dem rechtsextremistischen Milieu häufig eine Loslösung vom bisherigen sozialen Umfeld erfordert, wird den Ausstiegswilligen intensive Beratung sowie konkrete Hilfestellung angeboten – auch in Zusammenarbeit mit den Arbeits-, Jugend- und Sozialämtern. Ist z. B. ein Wechsel von Wohnsitz und Arbeitsstelle notwendig, kann hier die notwendige „Hilfe zur Selbsthilfe“ geleistet werden.

## **XII. Wohnungs- und Städtebaupolitik**

### **1. Die wohnungspolitische Lage**

**307.** Die Wohnungsverorgungssituation hat sich in Deutschland qualitativ und quantitativ gut entwickelt. Der Wohnungsbau ist als Reaktion auf das reichliche Angebot deutlich zurückgegangen. Die durchschnittlichen Mietpreissteigerungen sind sehr gering und lassen erkennen, dass die entspannte Marktlage allgemein weiter anhält. Sie betragen zurzeit lediglich 1,2 % (Index der Nettokaltmiete) und sind seit 1999 niedriger als die Steigerung der Verbraucherpreise. Auch bei dieser entspannten Wohnungsmarktlage gibt es jedoch Haushalte, die sich am Markt nicht aus eigener Kraft mit angemessenem Wohnraum versorgen können und die einer Entlastung bei den Wohnkosten bedürfen. Dies gilt umso mehr für einzelne wirtschaftlich expandierende Agglomerationsräume in den alten Ländern mit stark anziehender Nachfrage, in denen wieder spürbar steigende Neuvertragsmieten zu beobachten sind. Zur Unterstützung dieser Haushalte hat die Bundesregierung ihre Finanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung um 70 Mio. Euro für eine verstärkte Förderung in den regionalen Nachfrageschwerpunkten erhöht. Zum größten Teil verzeichnen diese Regionen auch einen Wiederanstieg der Baugenehmigungen, sodass mit Angebotssteigerungen, die indirekt auch den sozial schwächeren Haushalten zugute kommen, zu rechnen ist.

### **2. Besondere Situation der neuen Länder**

**308.** In den neuen Ländern werden Stadtentwicklung und Wohnungswirtschaft durch Wohnungsleerstände belastet. Im Jahr 1998 standen eine Million Wohnungen leer, dies sind 13 % des Wohnungsbestandes. Zunehmende Leerstände sind bei den Plattenbauten zu beobachten, da Mieter in modernisierte Altbauten umziehen oder Wohneigentum in neugebauten Ein- und Zweifamilienhäusern erwerben. Im Jahr 2000 lag bei den Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes deutscher Wohnungsunternehmen die Leerstandsquote bei 14,2 %, mit weiterhin zunehmender Tendenz.

Die Angebotsüberhänge in den neuen Ländern führen auf der einen Seite zu moderaten Mieten und erleichtern die Unterbringung von unterstützungsbedürftigen Haushalten, auf der anderen Seite führt die Konzentration der Leerstände auf bestimmte Standorte und Unternehmen mit Leerstandsquoten von 25 % und mehr auch zu sozialen Problemen. Denn neben den zu befürchtenden baulichen Verfallserscheinungen gerät die soziale Qualität der betroffenen Siedlungen in Gefahr. Durch den Fortzug vor allem der besser gestellten Mieter können einseitige Bewohnerstrukturen bis hin zu sozialen Brennpunkten entstehen.

**309.** Zur Sicherung einer zukunftsfähigen Stadtentwicklung und zur Konsolidierung der Wohnungsmärkte in den

neuen Ländern hat die Bundesregierung ab 2002 das neue Programm „Stadtumbau-Ost – für lebenswerte Städte und attraktives Wohnen“ aufgelegt und stellt dafür in den nächsten acht Jahren insgesamt 1,1 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Länder sollen sich an dem Programm in gleicher Höhe beteiligen, der Beitrag der Kommunen soll 511 Mio. Euro betragen. Gefördert werden die Aufwertung von Stadtquartieren und der unvermeidliche Rückbau leer stehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Wohngebäude sowie – von 2002 bis 2004 – die Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum in innerstädtischen Altbauquartieren durch einen Zuschuss zu den mit dem Eigentumserwerb verbundenen Instandsetzungen und Modernisierungen. Rückbaumaßnahmen sind dabei als Investitionen in die Zukunftsfähigkeit der Städte anzusehen, da sie durch Verringerung der Wohnungsdichte die Lebensqualität erhöhen. Zur Revitalisierung der Innenstädte wurde außerdem die Investitionszulage für umfangreiche Sanierungen und Modernisierungen von Mietwohnungen in innerstädtischen Altbauten erheblich angehoben. Das Programm leistet einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der wohnungswirtschaftlichen und städtebaulichen Probleme, die mit den hohen Wohnungsleerständen verbunden sind. Es zielt auf intakte Stadtstrukturen und funktionierende Wohnungsmärkte, verbessert damit die Attraktivität der neuen Länder als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Es fördert die Schaffung und Erhaltung neuer Arbeitsplätze, vor allem in der Bauwirtschaft, und erhöht die Bindung der Bewohner an ihre Stadt.

### **3. Wohngeld**

**310.** Wohngeld hat die wichtige sozialpolitische Aufgabe, als staatliche Leistung zur sozialen Abfederung der Wohnkostenbelastung einkommensschwächerer Haushalte, insbesondere einkommensschwächerer Familien, beizutragen. Auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, das in den alten Ländern seit 1965 gewährt wird, besteht – in Form des staatlichen Zuschusses zur Miete oder Belastung (selbstgenutzten Wohneigentums) – ein individueller Rechtsanspruch. Maßgeblich für Leistung und Höhe des allgemeinen Wohngeldes sind die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, deren Gesamteinkommen und die zuschussfähige Miete oder Belastung. Für Empfänger von Sozialhilfe oder Kriegsofferfürsorge wird das Wohngeld entsprechend auf der Grundlage eines vereinfachten Verfahrens als so genannter besonderer Mietzuschuss gewährt.

In der 14. Legislaturperiode wurde das Wohngeld einer grundlegenden Novellierung unterzogen. Durch Verbesserungen der Leistungen für Empfänger allgemeinen Wohngeldes (des bisherigen Tabellenwohngeldes) wurde das seit 1990 schrittweise gesunkene Leistungsniveau in den alten Ländern deutlich angehoben. Wohngeldempfänger im früheren Bundesgebiet erhalten im Durch-

schnitt monatlich 83 DM (42 Euro) – und damit über 50 % mehr Wohngeld als bisher; große Familien profitieren mit durchschnittlichen Verbesserungen von fast 120 DM (61 Euro) sogar noch deutlicher. Außerdem bekommen zahlreiche einkommensschwache Haushalte, die bisher keinen Wohngeldanspruch hatten, nun erstmals oder wieder Wohngeld. Darüber hinaus wurde auch das Gleichgewicht zwischen dem besonderen Mietzuschuss für Sozialhilfe- und Kriegsfürsorgeempfänger (dem bisherigen Pauschalwohngeld) und dem allgemeinen Wohngeld wiederhergestellt.

Mit der Wohngeldreform wird das Wohngeld Ost und West abschließend zusammengeführt. Dabei bleibt das vergleichsweise hohe Wohngeldniveau in den neuen Ländern im Durchschnitt der Empfänger auch nach dem Ablauf der Übergangsregelungen (Ende 2000) erhalten; eine Härteausgleichsregelung flankiert die Anpassung des Wohngeldes Ost und West. Auch in den neuen Ländern wird es viele zusätzliche Wohngeldempfänger geben, und insbesondere Familien mit Kindern werden ein höheres Wohngeld erhalten als bisher.

Für Familien sind die Heizkosten besonders bedeutsam. Sie wurden durch drastische Heizkostenteuerungen zum Winter 2000/2001 belastet, die durch den Anstieg der Weltmarktpreise verursacht worden sind. Zur Milderung sozialer Härten hat die Bundesregierung daher in der Heizperiode 2000/2001 Wohngeldempfängern und anderen Geringverdienern einen vom Bund finanzierten einmaligen Heizkostenzuschuss gewährt.

#### **4. Sicherung des sozialen Schutzes der Mieter**

**311.** Zum 1. September 2001 trat in Deutschland ein neues Mietrecht in Kraft, das im Bürgerlichen Gesetzbuch zusammengefasst ist. Auf der Grundlage des sozialen Wohnraummietrechts wurde ein verständliches, modernes und zeitgemäßes Mietrecht geschaffen. Insbesondere werden die speziellen Bedürfnisse älterer Mitbürger und behinderter Menschen, der besondere Schutzbedarf von Familien, gerade in Ballungsräumen, die neuen Formen des Zusammenlebens und die gestiegene Mobilität auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt. Zu den sozialpolitisch bedeutsamen Änderungen zählen:

- Absenkung der Kappungsgrenze von 30 % auf 20 %, d. h. die Miete (ohne Betriebskosten und Modernisierung) darf innerhalb von drei Jahren um höchstens 20 % angehoben werden, auch wenn die ortsübliche Vergleichsmiete im Einzelfall eine höhere Miete zuließe,
- Verkürzung der Kündigungsfrist für Mieter auf einheitlich drei Monate unabhängig von der Mietdauer,
- Verlängerung der Schonfrist für die Nachholung der Zahlung von rückständiger Miete von bisher einem Monat auf insgesamt zwei Monate nach Eintritt der Anhängigkeit des Räumungsrechtsstreits,
- Erweiterung des Rechts zum Eintritt und zur Fortsetzung des Mietverhältnisses für Lebenspartner in auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften,

- das Recht behinderter Menschen, vom Vermieter die Zustimmung zu einem barrierefreien Umbau der Wohnung oder des Zugangs zu ihr zu verlangen.

Der Mieterschutz bei Umwandlung einer Miet- in eine Eigentumswohnung bleibt bestehen. Bundeseinheitlich gilt eine Kündigungssperrfrist von drei Jahren. Darüber hinaus können die Länder bei unzureichender Wohnungsverversorgung die Frist durch Rechtsverordnung auf bis zu zehn Jahre verlängern. Der bestehende Mieterschutz ist damit erhalten worden. Auch das Gleichgewicht zwischen Mieter- und Vermieterinteressen wurde gewahrt.

#### **5. Weiterentwicklung des sozialen Wohnungsbaus zu einer sozialen Wohnraumförderung**

**312.** Zweck der bisherigen Förderung des sozialen Wohnungsbaus war die Beseitigung des Wohnungsmangels durch die Bereitstellung preisgünstigen Wohnraums für breite Schichten der Bevölkerung. Gefördert wurde in erster Linie die Neuschaffung von Wohnraum als Mietwohnungen oder selbst genutztes Eigentum, in zunehmendem Umfang aber auch die Erneuerung vorhandener Wohnungsbestände.

Für die Förderung haben Bund und Länder im Zeitraum 1997 bis 2000 rd. 40 Mrd. DM (20,5 Mrd. Euro) bereitgestellt, davon sind 5 Mrd. DM (2,6 Mrd. Euro) Finanzhilfen des Bundes. Damit wurde der Neubau von rd. 296 000 Wohnungen gefördert, davon knapp die Hälfte Eigentümerwohnungen. Das entspricht einem Anteil von 15 % der in diesem Zeitraum in Deutschland insgesamt fertig gestellten Wohnungen. Im Programmjahr 2001 betrug der Verpflichtungsrahmen von Bund und Ländern rd. 5,5 Mrd. DM (2,8 Mrd. Euro), davon sind 450 Mio. DM (230 Mio. Euro) Finanzhilfen des Bundes.

Der überwiegende Teil der Bevölkerung ist mittlerweile ausreichend und qualitativ gut mit Wohnraum versorgt. Auch bei insgesamt günstiger Wohnungsmarktlage gibt es aber Haushalte, die aufgrund ihrer finanziellen oder sozialen Situation bei der Wohnungssuche benachteiligt sind und sich nicht aus eigener Kraft am allgemeinen Wohnungsmarkt angemessen mit Wohnraum versorgen können. Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen wurden die wohnungsbaurechtlichen Grundlagen der Förderung überprüft und der soziale Wohnungsbau zu einer umfassenderen sozialen Wohnraumförderung weiter entwickelt, die auch vorhandene Wohnungsbestände stärker in die Versorgung der Zielgruppen einbezieht.

**313.** An die Stelle der bisherigen Rechtsgrundlagen für die Förderung des Wohnungsbaus, namentlich des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbindungsgesetzes sowie der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2002 für die künftige soziale Wohnraumförderung das Wohnraumförderungsgesetz getreten. Auf dieser Grundlage sollen diejenigen unterstützt werden, die aufgrund geringen Einkommens, von Behinderungen, Haushaltsgröße, sozialen Problemlagen oder anderen Benachteiligungen Schwierigkeiten haben, sich am Wohnungsmarkt zu orientieren.

rigkeiten haben, sich aus eigener Kraft am allgemeinen Wohnungsmarkt angemessen mit Wohnraum zu versorgen. Durch die Neubestimmung der Fördergegenstände, die anstelle der bisherigen Ausrichtung allein auf die Neubauförderung nunmehr auch verstärkt die Modernisierung, die Begründung von Belegungsrechten und den Erwerb vorhandenen Wohnraums umfassen, wird die Nutzung des heute großen Bestandes an oftmals preiswertem Wohnraum für die Wohnraumversorgung der unterstützungsbedürftigen Haushalte ermöglicht.

Allgemeine Ziele der Reform sind neben der Neubestimmung der Zielgruppe und der Bestandsorientierung der Förderung:

- Schaffung eines flexiblen und effizienten Förderinstrumentariums,
- Stärkung des kostengünstigen und qualitätsbewussten Bauens,
- ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der „Sozialen Stadt“ sowie
- eine durchgreifende Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung.

Ein wichtiger Beitrag für die Lösung von Wohnraumversorgungsproblemen ist der Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen Wohnungsunternehmen und zuständiger Stelle, ggf. unter Einbeziehung von Trägern der Wohlfahrtspflege. Hierfür ist ein rechtlicher Rahmen geschaffen worden.

Da das neue Recht flexible Fördermethoden ermöglicht und Wohnkostenentlastungen durch eine Orientierung am örtlichen Mietenniveau und Haushaltseinkommen erfolgen, ist zu erwarten, dass künftig mit gleichem Aufwand an Fördermitteln eine größere Zahl von Wohnraumversorgungsproblemen gelöst werden kann.

## **6. Förderung des Wohneigentums**

**314.** Die Schaffung von Wohneigentum leistet einen Beitrag zur Vermögensbildung und erhöht die Wohneigentumsquote, die in Deutschland mit rd. 41 % (West: rd. 43 %, Ost: rd. 31 %) im internationalen Vergleich niedrig ist. Die Schaffung von Wohneigentum bildet einen wichtigen Baustein in der Altersvorsorge der Haushalte und fördert die Erhaltung von Arbeitsplätzen.

Die steuerliche Förderung des Wohneigentums wurde zum 1. Januar 1996 auf eine progressionsunabhängige Zulage nach dem Eigenheimzulagengesetz umgestellt. Gegenüber der progressionsabhängigen Förderung werden mit der Zulage nun nicht mehr Haushalte mit hohem Einkommen begünstigt, sondern Haushalte mit mittleren und niedrigen Einkommen erhalten jetzt verstärkt die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben.

Mit der Neugestaltung der Einkommensgrenzen zum 1. Januar 2000 wurde die Eigenheimzulage noch zielgruppengenauer. Sie kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte von 160 000/320 000 DM (81 807/163 614 Euro) (vorher

240 000/480 000 DM) im zweijährigen Zeitraum zusätzlich 60 000 DM (30 678 Euro) für jedes Kind nicht überschritten wird: Eine Familie mit zwei Kindern kann somit die Förderung bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 440 000 DM (224 970 Euro) erhalten, kinderlose Erwerber dagegen nur bis zu 320 000 DM (163 614 Euro).

**315.** Die Eigenheimzulage wurde seit ihrer Einführung bis 1999 an insgesamt 2,3 Mio. Anspruchsberechtigte gewährt. In 60 % der geförderten Haushalte wurde im Jahr 1999 die Kinderzulage beantragt. Bei Eigentümerhepaaren lag der Anteil der geförderten Haushalte mit Kinderzulage bei ca. 72 %. In der Gesamtbevölkerung lebten nur in 37 % der Haushalte Kinder. Dies zeigt, dass die Wohneigentumsförderung besonders Haushalten mit Kindern zugute kommt.

Auch die Ökocomponente, die die Verbreitung ökologischer Bauweisen fördern soll, wurde zunehmend in Anspruch genommen. Die Öko-Komponente „Niedrigenergiehaus-Standard“ wurde im Förderjahrgang 1999 bei 20 % aller Neubauten (1997: 8,5 %) gewährt, die „Öko-Zulage für neue Techniken“ für knapp 8 % (1996: 2,5 %) aller Neubauten dieses Förderjahrgangs. Die Eigenheimzulage leistet nicht nur einen Beitrag zur Erhöhung der Wohneigentumsquote, sondern unterstützt auch gleichzeitig die Angleichung dieser Quote zwischen neuen und alten Ländern.

**316.** Mit einer Initiative „kostengünstig qualitätsbewusst Bauen – umweltgerecht, innovativ, bezahlbar“ will die Bundesregierung nach und nach die Hemmnisse für kostengünstiges und qualitätsbewusstes Bauen abbauen. Die organisatorische Grundlage dieser Initiative bildet ein gleichnamiges Kompetenzzentrum, das vorhandene Fachinformationen zum kostengünstigen und qualitätsbewussten Bauen zentral bündeln, aufbereiten und vernetzen soll, um das vorhandene Wissen über die Möglichkeiten kostengünstigen und qualitätsbewussten Bauens mehr als bisher für alle am Bau Beteiligten – von der Kommune, dem Architekten, Ingenieur über den Bauherrn bis zum Handwerker – nutzbar zu machen. Aufgabe des Kompetenzzentrums wird darüber hinaus sein, den Erfahrungsaustausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung auf den verschiedenen Gebieten des kostengünstigen und qualitätsbewussten Bauens insbesondere durch das Sammeln und Verbreiten guter Beispiele zu fördern.

## **7. Steigerung der Wohnqualität und Maßnahmen zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes durch Instandsetzung und Modernisierung**

**317.** Zur Qualität des Wohnens gehören neben der baulichen Beschaffenheit der Wohnung und des Wohnumfeldes auch die energetischen Eigenschaften. Für eine Angleichung der Lebensverhältnisse muss in die Wohnungsbestände der neuen Länder, insbesondere in die Altbauten, noch erheblich investiert werden. In den letzten Jahren wurden in den neuen Ländern mit dem Wohnraum-Modernisierungsprogramm I der Kreditanstalt für

Wiederaufbau (KfW) und einem Kreditvolumen von insgesamt 79 Mrd. DM ( 40 Mrd. Euro) Investitionen über 120 Mrd. DM (61 Mrd. Euro) angestoßen. Es handelt sich also um ein Programm mit beispielloser Breitenwirkung. Mit dem am 8. Februar 2000 aufgelegten KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm II wird an das außerordentlich erfolgreiche Programm I angeknüpft. Mit einem Darlehensvolumen von 10 Mrd. DM (5,1 Mrd. Euro) konzentriert sich das Nachfolgeprogramm auf die Förderung besonders kostenintensiver Modernisierungsmaßnahmen vorwiegend in Altbauten und Hochhäusern sowie denkmalgeschützten Gebäuden (seit 1. März 2001 auch in industriell gefertigten Wohngebäuden). Aus dem Wohnraum-Modernisierungsprogramm II wurden bis Ende Dezember 2001 Kredite über ca. 2,7 Mrd. DM (1,4 Mrd. Euro) für Modernisierungsinvestitionen in rd. 84 000 Wohnungen vorwiegend in innerstädtischen Altbauten zugesagt.

Am 23. Januar 2001 wurde darüber hinaus für das gesamte Bundesgebiet das neue KfW-CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm gestartet, das für zahlreiche Bauherren zusätzliche finanzielle Anreize zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes schafft. Für das Programm stellt die Bundesregierung in den nächsten fünf Jahren 2 Mrd. DM (1 Mrd. Euro) Haushaltsmittel zur Verfügung. Mit einem Volumen von rd. 10 Mrd. DM (5,1 Mrd. Euro) zinsverbilligter Darlehen der KfW werden Maßnahmenpakete z. B. zur Heizungsmodernisierung, Wärmedämmung oder Fenstererneuerung an über 330 000 Wohnungen des Altbaubestandes gefördert. Die Förderung soll den CO<sub>2</sub>-Ausstoß um mindestens 40 kg/m<sup>2</sup> Wohnfläche reduzieren. Mit dem bewährten CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramm der KfW für das gesamte Bundesgebiet werden darüber hinaus weiterhin Einzelmaßnahmen der Wärmedämmung und Heizungserneuerung gefördert.

## **8. Programm „Soziale Stadt“ und klassische Städtebauförderung**

**318.** Die sozialpolitische Bedeutung der Städtebauförderung des Bundes ist seit 1999 durch das neue Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ deutlich gestärkt worden. In manchen Stadtteilen verschärfen sich soziale, wirtschaftliche und städtebauliche Probleme. Es sind Stadtteile mit hoher Arbeitslosigkeit, insbesondere wachsender Jugendarbeitslosigkeit, steigendem Ausländeranteil, vernachlässigten öffentlichen Räumen und leer stehenden Gebäuden. Der neue Programmansatz zielt auf eine nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation der betroffenen Menschen in den benachteiligten Stadtteilen. Maßnahmen der Wohnungs-, Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik werden in integrierten mehrjährigen Programmen zu einer aktiven und integrativ wirkenden Stadtentwicklungspolitik zusammengeführt. Synergieeffekte der unterschiedlichen Ressourcen zu erreichen, ist mithin das oberste Ziel des neuen stadtentwicklungspolitischen Ansatzes. In den Jahren 1999 und 2000 hat der Bund den Ländern für die Durchführung des Programms jeweils 100 Mio. DM (51,13 Mio. Euro) Finanzhilfen als Verpflichtungsrahmen

bereitgestellt. Die Finanzhilfen für die Programmjahre 2001 und 2002 wurden jeweils um 50 % auf 150 Mio. DM (76,69 Mio. Euro) aufgestockt. Mit den Komplementärmitteln der Länder und Gemeinden standen im Zeitraum von 1999 bis 2001 insgesamt 1,05 Mrd. DM (536,9 Mio. Euro) zur Förderung von Maßnahmen der „Sozialen Stadt“ zur Verfügung. Mit den Mitteln werden insgesamt 249 Maßnahmen in 184 Gemeinden gefördert. Die Anzahl der Fördermaßnahmen wird sich durch die Finanzhilfen des Jahres 2002 weiter erhöhen. Das neue Bund-Länder-Programm entfaltet damit bereits eine erhebliche Breiten- und Signalwirkung.

**319.** Auf hohem Niveau fortgesetzt wurde seit 1998 auch die klassische Städtebauförderung. Die Bundesmittel für die Städtebauförderung werden eingesetzt für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, für städtebauliche Aktivitäten zur Behebung sozialer Missstände und in den neuen Ländern zusätzlich auch für die städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete und den städtebaulichen Denkmalschutz. Die Finanzhilfen des Bundes für die Städtebauförderung stoßen in hohem Maße bauwirksame Investitionen an. Dies schafft und erhält Arbeitsplätze. Die sozial-, wirtschafts-, konjunktur- und beschäftigungspolitischen Wirkungen der Städtebauförderung tragen wesentlich dazu bei, die Lebensfähigkeit und Lebensqualität unserer Städte zu sichern. Im Zeitraum von 1998 bis 2001 hat der Bund den Ländern für die klassische Städtebauförderung Finanzhilfen von insgesamt 2,5 Mrd. DM (1,3 Mrd. Euro) als Verpflichtungsrahmen bereitgestellt. Das Schwergewicht dieser Förderung lag mit 2,08 Mrd. DM (1,06 Mrd. Euro) auch in dieser Förderperiode deutlich bei den neuen Ländern und trug damit gezielt dem immer noch bestehenden hohen Erhaltungs- und Erneuerungsbedarf der ostdeutschen Städte Rechnung. Im Jahr 2002 stellt der Bund den Ländern für die klassische Städtebauförderung Finanzhilfen (Verpflichtungsrahmen) in Höhe von rd. 357 Mio. Euro (698 Mio. DM) zur Verfügung.

Zusätzlich wurden dem Land Brandenburg für die Jahre 1999 bis 2002 noch 40 Mio. DM (20,5 Mio. Euro) Finanzhilfen gewährt, um die Folgen abzumildern, die sich durch das Oder-Hochwasser des Jahres 1997 für die städtebauliche, verkehrliche und wasserbauliche Infrastruktur und viele Gebäude der Region ergeben hatten.

## **9. Nutzungsentgeltverordnung**

**320.** Die am 1. August 1993 in Kraft getretene Verordnung über eine angemessene Gestaltung von Nutzungsentgelten gilt für Verträge über die Nutzung von Bodenflächen zur Erholung und zu Freizeitzwecken, die in der ehemaligen DDR abgeschlossen wurden. Diese Verträge bildeten die Grundlage für die Anlegung von Erholungsgrundstücken sowie für die Errichtung von Wochenendhäusern, Garagen und ähnlichem. Die in der Verordnung angelegte schrittweise Erhöhung der Nutzungsentgelte für diese Grundstücke sichert eine für die Nutzer in Ostdeutschland sozialverträgliche Anpassung der Entgelte an das Marktniveau. Durch die zeitliche Streckung der Er-

höhungsmöglichkeiten über mehrere Jahre wird der Übergang zudem verkraftbar gestaltet. Andererseits führt die Verordnung in überschaubarer Zeit zu einer angemessenen Ertragssicherung für die Grundstückseigentümer. Eine Änderung der Nutzungsentgeltverordnung aus dem Jahr 1997 verbesserte die Anpassung des Niveaus der Nutzungsentgelte an die Verhältnisse in den neuen Ländern. Den Anforderungen der Wertermittlungspraxis Rechnung tragend, wurde ein Hilfsverfahren zur Feststellung der ortsüblichen Entgelte auf der Grundlage einer Verzinsung des Bodenwertes neu eingeführt. Mit dem

Ersten Gesetz zur Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes werden gegenwärtig in den parlamentarischen Gremien klarstellende Regelungen in der Nutzungsentgeltverordnung beraten, die den Betroffenen das Verfahren zur Anpassung der Nutzungsentgelte erleichtern werden. Die Vergleichbarkeitskriterien zur Ermittlung des ortsüblichen Nutzungsentgelts sollen deutlicher gefasst und die wichtigsten Möglichkeiten der Begründung der Entgelterhöhung in der Verordnung benannt werden.

### XIII. Soziale Akzente der Steuerpolitik

**321.** Die Bundesregierung hat soziale Gerechtigkeit zu einer Kategorie der Steuerpolitik gemacht. Bereits in ihrem ersten Amtsjahr hat sie durch die Verabschiedung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 die Weichen für eine Steuerpolitik zugunsten kleiner und mittlerer Einkommen gestellt. Mit der Steuerreform 2000 wird dieser Kurs stufenweise, in verlässlichen Schritten, fortgesetzt. In den Jahren 2001, 2003 und 2005 werden deutliche Tarifsenkungen umgesetzt. Dies trägt ebenfalls zur Entlastung des Faktors Arbeit bei und schafft zugleich wirkungsvolle Anreize für eine Arbeitsaufnahme im so genannten Niedrigeinkommensbereich. Von besonderer Bedeutung sind dabei insbesondere die Änderungen des Grundfreibetrags und des Eingangssteuersatzes. Darüber hinaus stärkt die Bundesregierung durch die steuerliche Förderung des Aufbaus einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge die Sparfähigkeit von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen.

#### 1. Steuerreform 2000

**322.** Die Bundesregierung hat mit ihrer Steuerreform dafür gesorgt, dass der Eingangssteuersatz, der 1998 mit 25,9 % so hoch war wie noch nie in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, schrittweise auf 15 % im Jahr 2005 zurückgeführt wird. Dieser historisch niedrige Stand ist auch im internationalen Vergleich beachtlich. Zudem wird der Grundfreibetrag spürbar erhöht. Dies zeigt, dass die Bundesregierung gerade die Entlastung niedriger Einkommen durch die Steuerreform 2000 erreicht hat.

Die Bundesregierung hat den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in der Besteuerungspraxis deutlich gestärkt. Durch Maßnahmen

zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage wird dafür Sorge getragen, dass noch stärker als bisher gleiche Einkommen gleich (horizontale Gerechtigkeit) und unterschiedliche Einkommen (vertikale Gerechtigkeit) ungleich besteuert werden. Darüber hinaus stellt im deutschen Steuersystem der progressive Einkommensteuertarif sicher, dass mit steigendem zu versteuerndem Einkommen der durchschnittliche Steuersatz steigt. Im Ergebnis tragen bspw. die gemessen an den Einkünften „oberen“ 5 % der Steuerpflichtigen 41 % zum Einkommensteueraufkommen bei. Die „unteren“ 50 % der Steuerpflichtigen steuern gut 9 % zum Steueraufkommen bei.

Die sozioökonomische Aufteilung der Steuerentlastung 1999 bis 2005 zeigt eindrucksvoll, dass vom gesamten Entlastungsvolumen von 109,6 Mrd. DM (56,1 Mrd. Euro) nach dem Entstehungsjahr der Löwenanteil von 80,4 Mrd. DM (41,1 Mrd. Euro) auf die privaten Haushalte entfällt, 32,5 Mrd. DM (16,7 Mrd. Euro) auf den für die Beschäftigung so überaus wichtigen Mittelstand, während die Großunternehmen per saldo sogar mit 3,3 Mrd. DM (1,7 Mrd. Euro) belastet werden. Die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Steuerpolitik sind ausgewogen. Sie zielen gleichermaßen darauf, die Nachfrageseite zu stärken und die Angebotsbedingungen zu verbessern.

#### 2. Familienpolitik

**323.** Die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung von Elterneinkommen in Höhe des sächlichen Bedarfs sowie des Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs eines Kindes wird durch Zahlung von Kindergeld oder durch Abzug des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf gewährleistet. Reicht das Kindergeld nicht zu der

#### Schritte der Steuerreform und ihre Wirkung

| Jahr der Wirksamkeit | Eingangssteuersatz in % | Grundfreibetrag (bis 2001 in DM, ab 2002 in €) |              |
|----------------------|-------------------------|------------------------------------------------|--------------|
|                      |                         | Ledige                                         | Verheiratete |
| bis 1998             | 25,9                    | 12 400                                         | 24 800       |
| 1999                 | 23,9                    | 13 000                                         | 26 000       |
| 2000                 | 22,9                    | 13 500                                         | 27 000       |
| 2001                 | 19,9                    | 14 000                                         | 28 000       |
| 2002                 | 19,9                    | 7 235                                          | 14 470       |
| 2003                 | 17,0                    | 7 426                                          | 14 852       |
| 2004                 | 17,0                    | 7 426                                          | 14 852       |
| 2005                 | 15,0                    | 7 664                                          | 15 228       |

verfassungsrechtlich gebotenen Steuerfreistellung aus, so werden die Freibeträge abgezogen und das Kindergeld verrechnet. In diesem Fall beschränkt sich der Familienleistungsausgleich auf die gebotene Steuerfreistellung. Soweit das Kindergeld dazu nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familien, und zwar vornehmlich der Familien mit geringerem Einkommen und mehreren Kindern. Bei diesen Familien stellt das Kindergeld in voller Höhe Förderung dar. Mit steigendem Einkommen nimmt der Förderanteil am Kindergeld ab (vgl. Tz. 257).

Das zweite Gesetz zur Familienförderung wurde am 6. Juli 2001 vom Deutschen Bundestag und am 13. Juli 2001 vom Bundesrat verabschiedet. Für das erste und zweite Kind steigt das Kindergeld ab 2002 um monatlich 15,95 Euro auf 154 Euro. Damit erhalten Eltern für die ersten drei Kinder künftig jeweils 154 Euro und für jedes weitere Kind 179 Euro.

Der allgemeine Kinderfreibetrag wird ebenfalls ab dem 1. Januar 2002 angehoben. Für das sächliche Existenzminimum werden 3 648 Euro jährlich freigestellt. Der Freibetrag von 3 024 DM für die Betreuung von Kindern, den die Bundesregierung im Jahr 2000 eingeführt hat, gilt künftig auch für über 16-jährige Kinder. Er wird zu einem „Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung“ von 2 160 Euro zusammengefasst. Insgesamt steigen die steuerlich für jedes Kind zu berücksichtigenden Freibeträge auf 5 808 Euro.

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten sind in Zukunft für Kinder bis zum 14. Lebensjahr steuerlich absetzbar. Wenn beide Elternteile berufstätig sind, können jährlich für jedes Kind bis zu 1 500 Euro als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Dies gilt nur für nachgewiesene Kosten, die den Betrag von 1 548 Euro übersteigen. Bei berufstätigen Alleinerziehenden, die nicht mit dem anderen Elternteil in einem Haushalt leben, sind die 774 Euro übersteigenden Betreuungskosten bis zu 750 Euro abziehbar.

Daneben kommt ein Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes von jährlich bis zu 924 Euro zum Abzug.

Unterhaltsaufwendungen für unterhaltsberechtigte bedürftige Angehörige sind als außergewöhnliche Belastungen im Rahmen von Höchstbeträgen abziehbar, die sich an dem für den Grundfreibetrag maßgebenden Existenzminimum eines Erwachsenen orientieren. Sie betragen für die Jahre 2001 und 2002 14 040 DM (7 188 Euro), für 2003 und 2004 7 428 Euro und ab dem Jahr 2005 7 680 Euro. Den gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gleichgestellt sind Personen, wenn bei ihnen zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel mit Rücksicht auf diese Unterhaltsleistungen gekürzt werden.

### **3. Steuerliche Regelungen für behinderte und pflegebedürftige Menschen**

**324.** Auch in der 14. Legislaturperiode wurde auf steuerrechtlichem Gebiet den besonderen Lebensumständen be-

hinderter und pflegebedürftiger Menschen unter dem Aspekt ihrer eingeschränkten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen.

Behinderte Menschen können ihre behinderungsbedingten Mehraufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen, soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören, bleiben dabei außer Betracht. Steuerlich wirksam werden allerdings nur tatsächlich entstandene und nachgewiesene Aufwendungen, die die zumutbare Belastung übersteigen.

Statt die behinderungsbedingten Kosten einzeln nachzuweisen, können Menschen mit Behinderungen ohne Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung den Behinderten-Pauschbetrag geltend machen. Dieser ist nach dem Grad der Behinderung in acht Stufen gestaffelt und reicht von 600 DM (310 Euro) bis zu 2 760 DM (1 420 Euro) im Jahr. Ist ein Grad der Behinderung von weniger als 50 %, aber mindestens 25 % festgestellt, müssen allerdings noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein (z. B. Anspruch auf Rente wegen der Behinderung). Behinderte Menschen, die hilflos oder blind sind, erhalten einen Pauschbetrag von 7 200 DM (3 700 Euro).

Der jeweilige Pauschbetrag entspricht den geschätzten typischen behinderungsbedingten Mehraufwendungen. Einmalige, untypische, außerordentliche und ungewöhnliche Kosten (z. B. einer Kur oder eines Krankenhausaufenthaltes mit Operation) sowie mittelbar behinderungsbedingte Aufwendungen (z. B. Kraftfahrzeugkosten bestimmter behinderter Menschen) können neben den Pauschbeträgen abgezogen werden.

Geh- und stehbehinderte Personen (GdB mindestens 80 oder GdB mindestens 70 und Merkzeichen „G“) können neben diesen Pauschbeträgen ihre Fahrtkosten für bis zu 3 000 km im Jahr geltend machen. Der für jeden Kilometer anzusetzende Betrag ist zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 von 0,52 DM/km auf 0,58 DM/km (ab 2002: 0,30 Euro/km) angehoben worden. Für außergewöhnlich gehbehinderte Steuerpflichtige (Merkzeichen „aG“), Blinde und Hilflose kann eine Fahrleistung bis 15 000 km im Jahr anerkannt werden.

Die Bundesregierung überprüft regelmäßig, ob der Behinderten-Pauschbetrag noch ausreichend bemessen ist. Nach den Erfahrungen der Finanzverwaltungen der Länder macht nur ein geringer Teil der betroffenen Steuerpflichtigen von der Möglichkeit des Einzelnachweises behinderungsbedingter Aufwendungen Gebrauch. Ihrem Vereinfachungszweck für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung werden die Behinderten-Pauschbeträge also nach wie vor gerecht.

Der Pflege-Pauschbetrag von 1 800 DM (924 Euro) wird Personen gewährt, die eine nicht nur vorübergehend hilflose Person, zu der sie in einer engen persönlichen Beziehung stehen, in ihrer eigenen Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich pflegen. Hierbei



steht sowohl aus Sicht des Pflegenden als auch aus der Sicht des Pflegebedürftigen nicht das Entstehen von Aufwendungen im Vordergrund, sondern die tatsächliche Erbringung der Pflege und die sich dadurch ergebende Belastung des Pflegenden. Das Entstehen von mit der Pflege verbundenen Aufwendungen wird typisierend unterstellt. Voraussetzung ist, dass der Pflegende für seine Tätigkeit keine Einnahmen erhält.

Gleichzeitig sind Einnahmen aus öffentlich-rechtlichen Sozialleistungen (weitergereichtes Pflegegeld/-Zulagen) für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 des XI. Buches Sozialgesetzbuch von der Einkommensteuer befreit, wenn diese Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht im Sinne des § 33 Abs. 2 Einkommensteuergesetz gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen, erbracht werden. Für Pflegegeld aus privaten Versicherungen bzw. Pauschalbeihilfen nach den Beihilfevorschriften gilt Entsprechendes. Damit soll Angehörigen und vergleichbaren Personen ein Anreiz gegeben werden, Pflegebedürftige verstärkt im häuslichen Bereich zu pflegen.

#### **4. Altersvermögensgesetz – AVmG**

**325.** Am 11. Mai 2001 haben Bundestag und Bundesrat dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG) zugestimmt. Die das Einkommensteuergesetz betreffenden Änderungen sind zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten.

Der Aufbau einer entsprechenden freiwilligen privaten Altersvorsorge wird durch steuerliche Fördermaßnahmen flankiert, die auch und gerade Bezieher kleiner Einkommen und kinderreiche Familien unterstützen. Außerdem sind die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung erheblich verbessert worden (vgl. Tz. 103 ff.).

Die staatlich geförderte zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge soll die gesetzliche Altersrente in Zukunft ergänzen und zur Absicherung des Lebensstandards beitragen. Zum begünstigten Personenkreis gehören grundsätzlich alle Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und im Ergebnis von der geringfügigen Absenkung des Rentenniveaus betroffen sind; dazu gehören auch die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Begünstigt sind außerdem diejenigen, die dem Alterssicherungssystem der Landwirte angehören sowie Beamte und Empfänger von Amtsbezügen.

Die förderfähigen Anlageformen sind private Rentenversicherungen oder Fonds- und Banksparpläne, die mit Auszahlungsplänen und einer Restverrentungspflicht verbunden sind. Die Vorsorgeprodukte müssen bestimmte Förderkriterien nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz erfüllen.

Die Altersvorsorgebeiträge setzen sich aus den Eigenbeiträgen und den Zulagen zusammen und können unabhängig vom individuellen Einkommen des Förderberech-

tigten im Rahmen eines zusätzlichen Sonderausgabenabzugs bei der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden.

#### **5. Steuerliche Förderung von Stiftungen**

**326.** Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14. Juli 2000 wurden zusätzliche Anreize für die Gründung und Unterstützung von gemeinnützigen Stiftungen geschaffen und die steuerliche Behandlung der bestehenden Stiftungen verbessert. Soziales Engagement und die Wohlfahrtspflege sind klassische und bedeutende Tätigkeitsfelder der gemeinnützigen Stiftungen.

Die bisherige Höchstgrenze für den steuerlichen Abzug von Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften wurde um 40 000 DM ausgeweitet, wenn der Empfänger eine gemeinnützige Stiftung oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist. Darüber hinaus können Zuwendungen, die anlässlich der Neugründung in den Vermögensstock einer Stiftung geleistet werden, bis zur Höhe von 600 000 DM abgezogen werden. Der Spender kann den Abzug auf bis zu 10 Veranlagungszeiträume verteilen. Außerdem dürfen gemeinnützige Stiftungen einen größeren Anteil ihrer laufenden Einnahmen ihrem dauerhaften Vermögen zuführen. Insbesondere wurde die Höchstgrenze für die gemeinnützigkeitsunschädliche Zuführung von Mitteln zu der freien Rücklage von einem Viertel auf ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung angehoben. Darüber hinaus dürfen nunmehr auch 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel der freien Rücklage zugeführt werden. Erben oder Beschenkte werden nachträglich von der Erbschaft- oder Schenkungsteuer befreit, wenn sie ererbte oder geschenkte Vermögensgegenstände freiwillig innerhalb von zwei Jahren nach dem Erwerb an eine steuerbegünstigte Stiftung weitergeben.

#### **6. Entfernungspauschale**

**327.** Mit der Entfernungspauschale wurde ein umwelt- und verkehrspolitisch sinnvoller Ausgleich für die deutlich gestiegenen Fahrtkosten von Arbeitnehmern zur Arbeitsstätte geschaffen.

Der bisherige Kilometer-Pauschbetrag von 0,70 DM je Entfernungskilometer wurde in eine vom Verkehrsmittel unabhängige Entfernungspauschale umgewandelt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Für die ersten 10 km werden 0,70 DM (ab 2002: 0,36 Euro) je Entfernungskilometer, für jeden weiteren Kilometer werden 0,80 DM (ab 2002: 0,40 Euro) je Entfernungskilometer berücksichtigt. Soweit kein Kraftfahrzeug benutzt wird, ist die Entfernungspauschale auf 10 000 DM (ab 2002: 5 112 Euro) im Kalenderjahr begrenzt. Aufwendungszuschüsse oder Sachleistungen des Arbeitgebers zu diesen Fahrten werden auf die Entfernungspauschale angerechnet.

Bei Familienheimfahrten gilt eine Entfernungspauschale von 0,80 DM (ab 2002: 0,40 Euro) für jeden vollen Entfernungskilometer. Die nach § 3 Nr. 13 und 16 EStG steuerfreien Arbeitgeberleistungen sind nach § 3c Abs. 1 EStG anzurechnen.

## **XIV. Europäische Sozialpolitik und internationale Sozialpolitik**

### **1. Europäische Sozialpolitik**

**328.** Die europäische Sozialpolitik ist im Berichtszeitraum seit 1998 von der Entwicklung auf den nationalen Arbeitsmärkten und den daraus resultierenden Anstrengungen auf Gemeinschaftsebene geprägt gewesen. Die Arbeitsmärkte in Europa sind vielfach durch eine zu hohe und scheinbar persistente Arbeitslosigkeit geprägt, deren Ursachen vielfältig sind. Trotz weiterhin disparitärer Entwicklungen zeichnen sich insgesamt positive Trends ab.

Der Europäische Rat, das regelmäßige Treffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, hat sich im Berichtszeitraum intensiv der Förderung der Beschäftigung, der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie der Modernisierung der Sozialschutzsysteme gewidmet. Wesentliche Impulse richteten sich auf die Weiterentwicklung der europäischen Beschäftigungsstrategie, die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie die Sicherstellung zukunfts-fähiger Altersversorgungssysteme.

Weitere Schwerpunkte der europäischen Sozialpolitik waren neben dem weiteren Ausbau der sozialen Mindeststandards im Bereich des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzes vor allem die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, die Bekämpfung von Diskriminierungen sowie die Erarbeitung einer europäischen Sozialagenda mit den sozialpolitischen Arbeitsschwerpunkten der kommenden Jahre. Von besonderer Bedeutung waren auch die Verhandlungen zur Erweiterung der Europäischen Union, die Regierungskonferenz zu den institutionellen Reformen der Union sowie die Erarbeitung einer europäischen Grundrechtscharta.

#### **Der Vertrag von Nizza**

**329.** Der am 26. Februar 2001 unterzeichnete (aber noch nicht in Kraft getretene) Vertrag von Nizza enthält nur wenige die Sozialpolitik betreffende Änderungen, da er sich auf institutionelle Reformen als Voraussetzung der EU-Erweiterung konzentriert (Größe der Kommission, Stimmenwägung im Rat, Verstärkte Zusammenarbeit, Übergang zur qualifizierten Mehrheit).

Nur in einem sozialpolitisch relevanten Feld wurde das bisher geltende Einstimmigkeitserfordernis durch eine qualifizierte Mehrheit ersetzt, nämlich bei Rechtsakten, die sich auf Art. 18 Abs. 2 EGV (Erleichterungen der Inanspruchnahme der Freizügigkeit durch nichterwerbstätige Unionsbürger) stützen. Demgegenüber verblieben insbesondere die Bereiche der sozialen Sicherheit und des sozialen Schutzes wie auch die Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung, in der Einstimmigkeit. Dasselbe gilt für den Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme.

Neu ist, dass in sozialpolitischen Fragen der Rat mit Einstimmigkeit beschließen kann, zukünftig mit qualifizierter Mehrheit abzustimmen. Damit wird in der Sozialpolitik eine Umstellung auf das Prinzip der Mehrheitsentscheidung ohne eine weitere Vertragsänderung ermöglicht. Ausgenommen ist hiervon lediglich der Bereich der sozialen Sicherheit und des sozialen Schutzes der Arbeitnehmer, der nicht nach diesem vereinfachten Verfahren in die qualifizierte Mehrheit überführt werden kann.

Durch den Vertrag von Nizza, der erst nach Ratifikation in allen 15 Mitgliedstaaten in Kraft treten kann (im Oktober 2001 hat der Bundestag beschlossen, den Vertrag zu ratifizieren), wurde schließlich der bereits existierende Sozialschutzausschuss im EGV (Artikel 144 neu) verankert und damit gestärkt.

#### **Die Grundrechtscharta der Europäischen Union**

**330.** Auf Initiative der Bundesregierung hat der Europäische Rat in Köln im Juni 1999 das Mandat zur Ausarbeitung einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union erteilt. Innerhalb von weniger als einem Jahr gelang es dem dafür eingesetzten Konvent, den vollständigen Text einer solchen Charta auszuarbeiten. Der Konvent, dessen Vorsitz der frühere Bundespräsident Prof. Herzog innehatte, war ein Novum in der Geschichte der Europäischen Union, bestand er doch nicht nur aus Regierungsbeauftragten und einem Kommissionsvertreter, sondern überwiegend aus Parlamentariern sowohl der nationalen Parlamente als auch des Europäischen Parlamentes. Bundestag und Bundesrat waren mit jeweils einem Vertreter an der Ausarbeitung der Charta beteiligt. Nachdem die Charta bereits auf dem informellen Europäischen Rat in Biarritz im Oktober 2000 von den Staats- und Regierungschefs gebilligt worden war und das Europäische Parlament und die Europäische Kommission ihr zugestimmt hatten, konnte sie auf dem Europäischen Rat in Nizza am 7. Dezember 2000 von Rat, Parlament und Kommission feierlich verkündet werden.

**331.** Die Charta gliedert sich in eine Präambel und 54 Artikel, die auf sieben Kapitel verteilt sind: Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte, Justizielle Rechte und Allgemeine Bestimmungen. Durch die Aufnahme zahlreicher sozialer Rechte neben den klassischen Menschen- und Bürgerrechten wird die soziale Dimension der EU und die Unteilbarkeit der Grundrechte deutlich gemacht.

Zu diesen sozialen Rechten gehören z. B. das Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen, der Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung, das Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen sowie das Recht der Sozialpartner auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen, einschließlich des Streikrechts. Die Charta

verlangt, die Gleichheit von Männern und Frauen in allen Bereichen sicherzustellen. Sie verbietet Diskriminierungen aller Art, u. a. wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, wegen einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung oder der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit. Bürgerinnen und Bürgern der Union wird die Freiheit garantiert, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.

**332.** Die Charta gilt nur für Organe und Einrichtungen der Union und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Europäischen Union. Sie begründet keine neuen Kompetenzen für die Gemeinschaft und für die Union.

Durch die Proklamation ist die Charta allerdings noch nicht rechtlich verbindlich. Darüber soll nach einem Beschluss des Europäischen Rates in Nizza auf einer weiteren Regierungskonferenz im Jahre 2004 beschlossen werden. Darauf hatte insbesondere die Bundesregierung gedrungen, der es von Anfang an um eine rechtsverbindliche und damit für die Bürger einklagbare Charta ging. Auch wenn gegenwärtig die Charta noch nicht rechtsverbindlich ist, kommt ihr eine politische Bindungswirkung zu.

### Europäische Beschäftigungspolitik

**333.** Der Luxemburg-Prozess, der 1997 eingeleitet wurde, ist ein wesentlicher Baustein der europäischen Beschäftigungsstrategie. Durch die in Amsterdam vereinbarte Einfügung eines Beschäftigungstitels in den EG-Vertrag wurde der Beschäftigungspolitik eine herausragende Rolle zuerkannt. Die hiernach jährlich zu verabschiedenden beschäftigungspolitischen Leitlinien müssen mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in Einklang stehen. Der Luxemburger Prozess steht allerdings nicht allein, sondern wird von zwei weiteren wichtigen Prozessen auf europäischer Ebene flankiert: dem „Cardiff-Prozess“ und dem „Köln-Prozess“. Die drei Prozesse unterstützen bzw. ergänzen sich gegenseitig und bilden gemeinsam den europäischen Beschäftigungspakt.

Der Cardiff-Prozess hat sich Reformen im Bereich der Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalmärkte zur Aufgabe gemacht. Dabei stehen u. a. die Verbesserung des Zugangs von kleinen und mittleren Unternehmen zu Risikokapital, die weitere Liberalisierung des Dienstleistungssektors sowie die verbesserte Integration der Warenmärkte im Vordergrund. Der Makroökonomische Dialog (Köln-Prozess) bildet den dritten Pfeiler des Europäischen Beschäftigungspaktes. Wesentlicher Inhalt dieses Dialoges ist die Verbesserung des wechselseitigen Zusammenwirkens von Lohnentwicklung sowie Geldpolitik und Finanzpolitik und die Verbesserung der makroökonomischen Voraussetzungen für Wirtschaftswachstum und Beschäftigungsaufbau. Partner dieses Dialoges sind die Europäische Zentralbank, die Sozialpartner sowie der Rat und die Kommission.

Das jährliche Beschäftigungspaket besteht aus dem Bericht, den Leitlinien und den Empfehlungen.

**334.** Die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten 2002 sind in die vier Säulen – „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“, „Entwicklung des Unternehmergeistes und Schaffung von Arbeitsplätzen“, „Förderung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und ihrer Beschäftigten“, „Verstärkung der Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen und Männer“ – untergliedert. Somit sind zur Umsetzung der Leitlinien Maßnahmen auf verschiedenen Politikfeldern erforderlich. Im Sinne einer mehrjährigen strategischen Ausrichtung wurden für die Leitlinien 2002 weitgehend Aufbau und Zielsetzungen der Leitlinien für 2001 übernommen. In den Querschnittszielen, die den Leitlinien vorangestellt sind, werden u. a. die Sozialpartner aufgefordert, ihre Aktivitäten zur Unterstützung des Luxemburg-Prozesses zu forcieren. Neu wurden eine Querschnittsleitlinie zur Erhöhung der „Qualität der Arbeit“ aufgenommen sowie die Beschäftigungsziele des ER Lissabon für 2010 durch Zwischenziele für 2005 und ein Ziel für ältere Arbeitnehmer 2010 ergänzt.

Die Bundesregierung verdeutlicht mit den Nationalen beschäftigungspolitischen Aktionsplänen, die sie im Rahmen des Luxemburg-Prozesses erstellt hat, dass sie ihre Anstrengungen zum Beschäftigungsaufbau konsequent fortsetzt. In den deutschen Aktionsplänen werden die Grundlinien und Maßnahmen der einzelnen Politikfelder, wie Arbeitsmarkt-, Bildungs-, Frauen- und Mittelstands- sowie Steuer- und Abgabepolitik dargelegt, die sich zu einer beschäftigungsfördernden Gesamtstrategie ergänzen. Damit werden die beschäftigungspolitischen Leitlinien umgesetzt.

Die Anstrengungen der Mitgliedstaaten in den letzten Jahren gemäß den ersten beiden beschäftigungspolitischen Leitlinien, zunehmend eine aktivere und präventivere Arbeitsmarktpolitik zu betreiben, wurde in den gemeinsamen jährlichen Beschäftigungsberichten von Rat und Kommission gewürdigt. Deutschland liegt hierbei deutlich über der geforderten Einbeziehung von 20 % der Arbeitslosen in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen. In Deutschland wird die aktive Arbeitsmarktpolitik konsequent fortgesetzt. Eine stärkere Gewichtung als in der Vergangenheit legen die beschäftigungspolitischen Leitlinien auf Qualifizierung im Kontext des lebenslangen Lernens. So sollen die Mitgliedstaaten u. a. dafür Sorge tragen, dass alle Schulen Zugang zum Internet und zu Multimediamaterial haben und dass die Zahl der 18- bis 24-jährigen, die lediglich über einen Abschluss der Sekundarstufe I verfügen und keine weiterführende Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, bis zum Jahr 2010 halbiert wird.

Die Leitlinien der zweiten Säule „Entwicklung des Unternehmergeistes“ zielen auf die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen durch Förderung von Existenzgründungen, Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Unternehmen und hierbei auch auf eine schrittweise Senkung der Steuer- und Abgabenbelastung. Als einen wesentlichen Schwerpunkt in dieser Säule hat Deutschland Steuerreformen verabschiedet, die bis zum Jahr 2005 Haushalte

und Unternehmen um insgesamt mehr als 51 Mrd. Euro entlasten.

Die dritte Säule „Förderung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und ihrer Beschäftigten“ betont vor allem die Notwendigkeit der Modernisierung der Arbeitszeitorganisation und der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie den Ausbau der Aus- und Weiterbildung in den Unternehmen. Der deutsche Aktionsplan verweist bei dieser Säule u. a. auf das Bündnis für Arbeit und seine Beschlüsse.

Die vierte Säule „Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern“ mahnt an, dass in allen Säulen ein „Gender-Mainstreaming-Ansatz“ zugrunde gelegt werden soll.

**335.** Auf der Sondertagung des Europäischen Rates von Lissabon im März 2000 wurde beschlossen, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die die Union in die Lage versetzen sollen, die Voraussetzungen für Vollbeschäftigung zu schaffen und den regionalen Zusammenhalt in der Europäischen Union zu stärken. Die Union soll im kommenden Jahrzehnt zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt werden – zu einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen.

Der Europäische Rat in Lissabon beschloss konkrete, langfristige Beschäftigungsziele. Danach soll die EU-weite Erwerbstätigenquote von derzeit durchschnittlich 65,3 % bis zum Jahre 2010 an 70 % herangeführt werden und die Erwerbstätigenquote der Frauen von derzeit durchschnittlich 57,8 % bis zum Jahre 2010 auf über 60 % angehoben werden.

Zur Verwirklichung dieser Ziele sind – unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips – vereinte Anstrengungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten erforderlich. Es bedarf einer umfassenden Strategie,

- die den Übergang zu einer wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft durch bessere Politiken für die Informationsgesellschaft und für die Forschung und Entwicklung, durch die Forcierung des Prozesses der Strukturreform im Hinblick auf Wettbewerbsfähigkeit und Innovation sowie durch die Vollendung des Binnenmarktes fördert,
- die das europäische Gesellschaftsmodell modernisiert, und insbesondere in die Menschen investiert und die soziale Ausgrenzung bekämpft und
- die durch einen geeigneten Policy-Mix für anhaltende gute wirtschaftliche Perspektiven und günstige Wachstumsaussichten sorgt.

Die Umsetzung dieser Strategie wird mit Hilfe einer „offenen Methode der Koordinierung“ angestrebt. Die Koordinierung besteht im Wesentlichen aus der freiwilligen Verständigung auf gemeinsame Ziele, der Erstellung Nationaler Aktionspläne, in denen die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele beschrieben werden, und der Be-

obachtung und Bewertung der erzielten Fortschritte anhand von geeigneten gemeinsamen Indikatoren mit dem Ziel, vorbildliche Verfahren („best practice“) zu identifizieren. Der Europäische Rat legt auf seinem Frühjahrsgipfel die entsprechenden Mandate fest und trägt dafür Sorge, dass entsprechende Folgemaßnahmen ergriffen werden.

**336.** Im März 2001 bestätigte der Europäische Rat in Stockholm bei seiner Frühjahrstagung über Wirtschafts- und Sozialfragen die strategischen Ziele im Bereich der Beschäftigungspolitik und formulierte Zwischenziele bis 2005. Die Erwerbstätigenquote in der gesamten Union soll auf 67 % angehoben werden, in der weiblichen Bevölkerung soll eine Quote von 57 % erreicht werden. Für ältere Arbeitnehmer (55 bis 64 Jahre) wird eine Quote von 50 % bis zum Jahr 2010 angestrebt.

Der Europäische Rat Stockholm hat außerdem zur Modernisierung des europäischen Sozialmodells und in Ergänzung der Lissabon-Strategie ein Konzept zur Verbesserung der „Qualität der Arbeit“ eingeführt. Die neue Strategie beinhaltet ein Benchmarking auf der Grundlage von Qualitätsindikatoren für einzelne Arbeitsplätze, Arbeitsmärkte und Sozialpolitik. Damit verdeutlicht der Rat, dass die Bestrebungen nicht nur auf die Schaffung von mehr, sondern auch von besseren Arbeitsplätzen gerichtet sein müssen.

Das Konzept der „Qualität der Arbeit“ wurde als allgemeines Ziel in die beschäftigungspolitischen Leitlinien für 2002 aufgenommen. Gleichzeitig hat der Rat gemeinsam mit der Kommission Indikatoren für die Qualität der Arbeit entwickelt, die auf der Tagung des Europäischen Rates 2001 in Laeken vorgelegt und gebilligt worden sind.

Die nachhaltige Verbesserung der „Qualität der Arbeit“ wird von der Bundesregierung auch als Wettbewerbsfaktor vor dem Hintergrund der Herausforderungen der Globalisierung betrachtet. Dabei geht es auch um den Abbau von Wachstumshemmnissen, insbesondere um die Vermeidung von regionalen und qualifikatorischen Engpässen auf den Arbeitsmärkten.

**337.** Auf dem Europäischen Rat von Göteborg 2001 wurde die EU-Nachhaltigkeitsstrategie vereinbart; in diesem Zusammenhang wurde die Lissabon-Strategie um die Dimension der Umweltpolitik als viertes Element zur Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik ergänzt. Die gesellschaftlichen Lasten sollen auf die verschiedenen Generationen gerecht verteilt werden, d. h. insbesondere nachfolgende nicht überproportional benachteiligt bzw. belastet werden. Nachhaltigkeit ist ein Querschnittsthema für alle Politikbereiche. Die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen aller Politikbereiche sollen in Zukunft in koordinierter Weise geprüft und bei der Beschlussfassung berücksichtigt werden.

#### **Grundzüge der sozialpolitischen Rechtsetzung der Gemeinschaft**

**338.** Die Arbeit der Bundesregierung im Rat folgte konsequent dem Grundsatz, dass durch Richtlinien überall

dort, wo dies sachlich möglich ist, ein gemeinschaftsweiter Sockel konkreter, einklagbarer Arbeitnehmerrechte, durch die auch die strukturschwächeren Mitgliedstaaten nicht überfordert werden, geschaffen werden soll. Dafür müssen Mindeststandards festgelegt werden, die von allen Mitgliedstaaten erfüllt werden können und gleichzeitig ein ausreichendes Schutzniveau für die Arbeitnehmer gewährleisten. Für alle Mitgliedstaaten muss es einen Freiraum für weiter gehende einzelstaatliche Regelungen geben. Gleichzeitig wurde angestrebt, dass die europäische Gesetzgebung nicht zu detailliert wird, hinreichend flexibel ist und Gestaltungsmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten offen lässt. Inhaltlich orientiert sich die deutsche Verhandlungsposition an folgenden Grundlinien:

- Wirtschaftliche und soziale Aspekte sollen auch auf europäischer Ebene in ausgewogener Weise entwickelt werden.
- Europäische Regelungen sollen nicht zum Abbau bestehender Sozialstandards führen.
- In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 5 EGV) nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.
- Konzentration auf das Machbare ist unumgänglich. Europäische Sozialpolitik kann nur erfolgreich sein, wenn sie sich auf das konzentriert, was in Europa konsensfähig ist. Fortschritte können dabei auch durch eine verstärkte Zusammenarbeit erreicht werden, die auf die freiwillige Verfolgung gemeinsamer Ziele gerichtet ist (offene Methode der Koordinierung).
- Besondere Bedeutung kommt dem sozialen Dialog der Sozialpartner auf nationaler und europäischer Ebene zu.

**339.** Die nationalen Systeme der Sozialversicherung sind in besonderem Maß auf das jeweilige Territorium zugeschnitten. Sie unterscheiden sich in ihren Anspruchsvoraussetzungen, in den Leistungen und in vielen anderen Details grundlegend voneinander, sodass eine Angleichung nur langfristig möglich ist. Daher sind gemeinschaftliche Regelungen geschaffen worden um sicherzustellen, dass eine Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat für die Wanderarbeitnehmer nicht zu Nachteilen in ihrer sozialen Sicherheit – weder in ihrem Heimatstaat-, noch in dem Aufnahmestaat – führt.

Der Bereich der Koordinierung der Sozialversicherungssysteme ist von besonderer Bedeutung für Arbeitnehmer, die in mehreren Mitgliedstaaten beschäftigt waren, für Grenzgänger, für Rentner, die ihren Lebensabend in einem anderen Mitgliedstaat verbringen wollen, aber auch für Auslandstouristen. Die Koordinierung erfolgt vor allem durch die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften, durch die Gleichstellung bestimmter Tatbestände in anderen Mitgliedstaaten, durch die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten und den Export

insbesondere der Renten. Hierdurch wird sichergestellt, dass erworbene Ansprüche nicht durch die Inanspruchnahme des Rechts auf Freizügigkeit verloren gehen.

Die entsprechenden gemeinschaftsrechtlichen Regelungen sind seit 1994 auch auf Österreich, Finnland und Schweden und auf die EWR-Staaten Norwegen, Island und – seit 1995 – Liechtenstein anwendbar und werden dies voraussichtlich im Laufe des Jahres 2002 auch auf die Schweiz sein. Sie werden in regelmäßigen Abständen an die inzwischen in den einzelnen Mitgliedstaaten eingetretene Rechtsentwicklung angepasst.

### Arbeitsrecht und Arbeitsschutz

**340.** Zu den Schwerpunkten im Arbeitsrecht zählte der nach 30-jähriger Beratung erreichte Durchbruch bei der Frage der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in einer zukünftigen europäischen Gesellschaft sowie die Einigung über einen gemeinsamen Standpunkt über die Richtlinie Information und Konsultation. Des Weiteren konnte mit der Verabschiedung von zwei Antidiskriminierungs-Richtlinien ein wichtiger gesellschaftspolitischer Eckpfeiler gesetzt werden. Auch bei der Weiterentwicklung sozialer Mindeststandards war während des Berichtszeitraums ein kontinuierlicher Fortschritt zu verzeichnen. Exemplarisch ist an dieser Stelle die Richtlinie über befristete Arbeitsverträge zu nennen.

Im Bereich des Arbeitsschutzes konnten ebenfalls zahlreiche Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer verabschiedet werden. Die Bundesregierung hat die Vorhaben, die in allen Mitgliedstaaten ein europäisch verbindliches höheres Schutzniveau sicherstellen, von Anfang an unterstützt. Besonders hervorzuheben sind hier die Richtlinien zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bzw. explosionsfähige Atmosphären.

#### **341.** Die Maßnahmen im Einzelnen:

- Nach mehrjährigen Verhandlungen wurde im April 1998 die Richtlinie zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe angenommen. Ein Schlüsselement der Richtlinie ist die Festlegung von europäischen Grenzwerten am Arbeitsplatz.
- Verabschiedet wurden 1998 auch Schlussfolgerungen zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest, in denen das große Risiko der Arbeitnehmer beim Umgang mit Asbest festgestellt und die Kommission aufgefordert wird, Vorschläge zur Überarbeitung der Asbest-Richtlinie von 1983 vorzulegen. Asbest ist nach wie vor der Hauptverursacher von tödlichen Krebserkrankungen bei Arbeitnehmern.
- Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts wurde im gleichen Jahr die Änderungsrichtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen verabschiedet. Das besondere deutsche Interesse bestand in der Klarstellung des Anwendungsbereichs der Richtlinie.

- Die Richtlinie 1999/92/EG über die Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, wurde 1999 angenommen. Sie ergänzt die Richtlinie 94/9/EG um die erforderlichen Mindestanforderungen zum betrieblichen Explosionsschutz.
- Unter deutscher Ratspräsidentschaft ist es gelungen, im April 1999 die Richtlinie zur zweiten Änderung der Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit und ihrer Ausdehnung auf Mutagene zu verabschieden. Ziel der Richtlinie ist es, die erbgutverändernden Stoffe sowie bestimmte Holzstäube in das Schutzkonzept einzubinden.
- Ebenfalls unter deutscher Ratspräsidentschaft wurde die Richtlinie über befristete Arbeitsverträge verabschiedet, die eine entsprechende Rahmenvereinbarung der Sozialpartner umgesetzt hat. Die Mitgliedstaaten werden dadurch insbesondere zum Verbot der Diskriminierung befristet beschäftigter Arbeitnehmer gegenüber unbefristet Beschäftigten und zur Begrenzung mehrerer aufeinander folgender befristeter Arbeitsverträge verpflichtet (vgl. Tz. 79).
- Weiterhin ist es in den Jahren 1999 und 2000 gelungen, für die Beschäftigten in bestimmten Sektoren und Tätigkeitsbereichen – insbesondere dem Verkehrsbereich – die bislang von der Arbeitszeitrichtlinie von 1993 ausgenommen waren, arbeitszeit- und urlaubsrechtliche Mindeststandards einzuführen. Hierzu wurden die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 93/104/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung hinsichtlich der Sektoren und Tätigkeitsbereiche, die von jener Richtlinie ausgeschlossen sind, sowie je eine sektorspezifische Richtlinie über die Regelung der Arbeitszeit der Seeleute und über die Arbeitszeitorganisation des fliegenden Personals der Zivilluftfahrt verabschiedet. Für das Fahrpersonal im Straßenverkehr wird zzt. ebenfalls eine entsprechende sektorspezifische Richtlinie beraten. Der Vermittlungsausschuss hat dazu am 17. Dezember 2001 einen gemeinsamen Entwurf gebilligt, der nunmehr der Zustimmung von Rat und EP bedarf.
- Auf dem Gebiet der Gefahrstoffinformation beschloss der Rat 1999 die Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen. Sie harmonisiert die Vorschriften bezüglich der Gefahrenbestimmung, der Gefahrensymbole, der Sicherheitsdatenblätter, der Verpackung, der kindergesicherten Verschlüsse etc. für gewerbliche und private Abnehmer von gefährlichen Stoffgemischen (Zubereitungen) aller Gefährlichkeitskategorien.
- Im Jahre 2000 verabschiedete der Rat zwei Richtlinien zur Bekämpfung von Diskriminierungen.
  - Am 29. Juni 2000 wurde zunächst die Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft angenommen. Der Richtlinienentwurf legt einheitliche Mindestanforderungen für alle Personen, die sich in der Europäischen Gemeinschaft aufhalten, fest. Bei den erfassten Bereichen handelt es sich u. a. um den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit, die Arbeitsbedingungen, den Sozialschutz und die soziale Sicherheit sowie den Zugang zu Waren und Dienstleistungen.
  - Am 27. November 2000 verabschiedete der Rat die Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Die Richtlinie zielt darauf ab, den Gleichbehandlungsgrundsatz auf dem Arbeitsmarkt in der Europäischen Gemeinschaft, unabhängig von Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung, durchzusetzen. Bei den geregelten Bereichen handelt es sich vor allem um den Zugang zu einer abhängigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit, den beruflichen Aufstieg, die Berufsausbildung sowie die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen.
  - Am 25. Juni 2001 gelangte der Rat über den geänderten Richtlinienentwurf über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) zu einer politischen Einigung.
  - Am 29. Oktober 2001 wurde über den Richtlinienentwurf über Gesundheit und Sicherheit bei der Belastung von Arbeitnehmern durch Lärm eine politische Einigung erzielt. Diese Vereinbarung ist besonders wichtig, weil erstmals quantifizierte Expositionsgrenzwerte festgelegt werden.
  - Am 27. Juni 2001 wurde die Änderungsrichtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit angenommen, die Mindestanforderungen festlegt, mit denen ein besserer Gesundheitsschutz und bessere Arbeitssicherheit bei der Benutzung solcher Arbeitsmittel angestrebt werden, die für zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen bereitgestellt werden (insbesondere Gerüste).
  - Am 23. Juli 2001 hat sich der Rat auf einen gemeinsamen Standpunkt zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Beschäftigung und Beruf verständigt; die wichtigsten Aspekte: Definition der Diskriminierung – sexuelle Belästigung stellt eine spezifische Form der Diskriminierung dar; Verstärkung des Rechtsschutzes unter anderem durch die Verpflichtung zur Einrichtung nationaler Stellen für die Durchsetzung der Chancengleichheit.
  - Am 23. Januar 2002 hat der Vermittlungsausschuss von Rat und EP einen gemeinsamen Entwurf der

Richtlinie Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer gebilligt. Beide Richtlinien sollen noch in diesem Jahr verabschiedet werden

- Am 8. Oktober 2001 hat der Rat das Statut der Europäischen Gesellschaft und die ergänzende Richtlinie über die Beteiligung der Arbeitnehmer angenommen und damit nach über 30-jähriger Beratung abgeschlossen. Grenzüberschreitend tätigen Unternehmen wird künftig eine weit gehend einheitliche europäische Unternehmensform zur Verfügung stehen.

### Sozialschutz

**342.** Der Europäische Rat in Lissabon hat die Anwendung der offenen Methode der Koordinierung vereinbart. Ziel ist, die Europäische Union bis zum Jahr 2010 zum leistungsfähigsten, auf der Wissensgesellschaft basierenden Wirtschaftsraum fortzuentwickeln. Die Koordinierung dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und besteht im Wesentlichen aus

- der freiwilligen Verständigung auf gemeinsame Ziele,
- der Erstellung nationaler Aktionspläne, in denen die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele beschrieben werden (Altersversorgung: „Nationale strategische Berichte“) und
- der Beobachtung und Bewertung der erzielten Fortschritte anhand von gemeinsamen Indikatoren – so weit erforderlich – mit dem Ziel, vorbildliche Verfahren („best practice“) zu identifizieren.

**343.** Der Rat der Arbeits- und Sozialminister hat im Oktober 2000 für die Erstellung der Nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (NAPincl) vier gemeinsame Ziele festgelegt, die vom Europäischen Rat in Nizza im Dezember 2000 gebilligt wurden:

- Förderung der Teilnahme am Erwerbsleben und des Zugangs aller zu Ressourcen, Rechten, Gütern und Dienstleistungen,
- Vermeidung der Risiken der Ausgrenzung,
- Maßnahmen zugunsten der sozial am stärksten gefährdeten Personen,
- Mobilisierung aller Akteure.

Die Nationalen Aktionspläne sind mittlerweile vorgelegt worden. Sie stellen die Situation in den Mitgliedstaaten dar und beschreiben die Maßnahmen, die diese in den nächsten zwei Jahren (2001 bis 2003) zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele in ihrer nationalen Politik ergreifen. Zur Auswertung der Aktionspläne haben Rat und Kommission einen gemeinsamen Bericht erarbeitet, der im Dezember vom Europäischen Rat in Laeken gebilligt wurde. Um die Fortschritte der Mitgliedstaaten zu messen, sind in Laeken gemeinsame Indikatoren vereinbart worden. Der Nationale Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland hat folgende Schwerpunkte:

- Integration in den Arbeitsmarkt und Qualifizierung,
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- Hilfe für besonders gefährdete Personengruppen (z. B. Alleinerziehende, Familien mit mehreren Kindern, Behinderte, Migrantinnen und Migranten),
- Verbesserung der Effektivität und Zielgenauigkeit der Hilfe.

**344.** Für den Bereich „Zukunftssichere Renten“ hat der Ausschuss für Sozialschutz aufgrund eines Auftrages des Europäischen Rates von Lissabon einen Bericht über die langfristige Tragfähigkeit der Alterssicherungssysteme erstellt. Dieser vom Europäischen Rat von Göteborg gebilligte Bericht ist Teil eines Gesamtkonzeptes, mit dem Rentensysteme angestrebt werden, die unter Wahrung der Solidarität und der Gerechtigkeit innerhalb und zwischen den Generationen sichere und angemessene Renten gewährleisten, ohne dass dadurch die öffentlichen Haushalte destabilisiert oder künftigen Generationen übermäßige Lasten auferlegt werden. Danach ist die Tragfähigkeit der Altersversorgungssysteme nicht allein aus finanzieller Sicht zu beurteilen (soziale Sicherheit als produktiver Faktor). Zur langfristigen Sicherung der Renten sollen drei gemeinsame Ziele verfolgt werden:

- Sicherung der Fähigkeit der Rentensysteme, ihre sozialen Ziele zu erreichen (insbesondere sichere und ausreichende Alterseinkommen),
- Aufrechterhaltung der finanziellen Tragfähigkeit der Rentensysteme und
- Verbesserung der Fähigkeit der Rentensysteme, auf veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu antworten (Arbeitsmarktflexibilität, Gleichbehandlung, individuelle Bedürfnisse).

Ziele und Arbeitsmethoden, die auf dem Gebiet der Alterssicherung das Verfahren der „offenen Methode der Koordinierung“ umsetzen, sind im Dezember 2001 vom Europäischen Rat in Laeken festgelegt worden. Die Mitgliedstaaten werden ihren ersten „nationalen strategischen Bericht“ über die Zukunftsfähigkeit ihrer Alterssicherungssysteme bereits im Jahr 2002 erstatten.

### Erweiterung der Europäischen Union

**345.** Der Bundesregierung ist es gelungen, im Rahmen der Verhandlungen zur EU-Erweiterung Übergangsfristen für die Dauer von maximal sieben Jahren im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit/Dienstleistungsfreiheit durchzusetzen. Die Mitgliedstaaten der EU haben sich auf folgendes „2+3+2-Modell“ verständigt:

1. Phase: 2-jährige Übergangsfrist, keine Freizügigkeit nach EU-Recht möglich, gilt für alle Mitgliedstaaten.
2. Phase: Vor Ablauf der ersten zwei Jahre erfolgt nach Vorlage eines Kommissionsberichts über die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Neumitglieder seitens der Alt-Mitglieder lediglich eine Mitteilung an die Kommission (ohne Abstimmung im Rat), dass sie nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Arbeitsmarktzugangs für

weitere drei Jahre weiterführen wollen oder Freizügigkeit nach EU-Recht ggf. unter Einschluss einer Schutzklausel für ihren nationalen Arbeitsmarkt gewähren. Mitgliedstaaten, die Freizügigkeit nach EU-Recht ohne Schutzklausel gewähren, können auf eine Meldung bei der Kommission verzichten. Zusätzlich haben die Neumitglieder zwischen dem 2. und 5. Jahr die einmalige Möglichkeit, einen Antrag auf Abkürzung der Übergangsfrist zu stellen. Es gilt das gleiche Meldeverfahren wie unter Phase 1.

3. Phase: Vorausgesetzt, dass Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Arbeitsmarktzugangs in den vergangenen fünf Jahren durchgeführt haben, können sie diese Regulierungsmaßnahmen um weitere zwei Jahre verlängern. Es gilt das gleiche Meldeverfahren wie unter Phase 1.

Zur Flankierung der Übergangsregelung im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit können Deutschland und Österreich die Dienstleistungsfreiheit im Baugewerbe und sensiblen Teilbereiches des Handwerks analog, d. h. zeitlich gekoppelt an die Übergangsfrist bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit einschränken. Die Einschränkung bezieht sich dementsprechend nur auf Arbeitnehmer, die bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung eingesetzt sind. Selbstständige sind hiervon ausgenommen. Diese können nach Beitritt grenzüberschreitend Dienstleistungen erbringen, wobei sie allerdings geltendes europäisches Recht zu beachten haben, wonach der Selbstständige seine Befähigung (z. B. durch mindestens sechsjährige Leitung eines Betriebs im Heimatland) nachweisen muss und aufgrund dieses Nachweises in die deutsche Handwerksrolle eingetragen wird.

**346.** Derzeit werden mit zwölf der 13 Beitrittskandidaten Verhandlungen in 31 Kapiteln geführt. Eine Ausnahme bildet die Türkei, da sie immer noch nicht die zur Aufnahme von Verhandlungen unabdingbaren Kopenhagener Kriterien erfüllt (institutionelle Stabilität, funktionsfähige Marktwirtschaft, Wettbewerbsfähigkeit, Fähigkeit zur Übernahme aller EU-Verpflichtungen). Sozialpolitisch relevant sind die Kapitel 2 „Freizügigkeit“ und 13 „Sozialpolitik und Beschäftigung“.

Ungarn akzeptierte am 12. Juni 2001 als erster Beitrittskandidat die EU-Position zur Arbeitnehmerfreizügigkeit/Dienstleistungsfreiheit und damit Übergangsfristen von bis zu sieben Jahren. Im Gegenzug gestanden die Mitgliedstaaten Ungarn das Recht zu, für die Dauer der Übergangsfrist entsprechende Zugangsbeschränkungen für Bürger der Alt-EU-Staaten zum ungarischen Arbeitsmarkt zu erlassen sowie die Anwendung einer Arbeitsmarktschutzklausel gegenüber den Neumitgliedern. Zu den gleichen Konditionen haben Lettland, die Slowakische Republik, Litauen, die Tschechische Republik, Slowenien und Polen zugestimmt. Mit Malta und Zypern wurden die Verhandlungen ebenfalls abgeschlossen und keine Übergangsfristen vereinbart. Ziel ist der Abschluss der Verhandlungen im Kapitel 2 Freizügigkeit unter spanischer Präsidentschaft. Eine Zustimmung von Estland, Bulgarien und Rumänien steht noch aus.

Im Kapitel 13 „Sozialpolitik und Beschäftigung“ sind mit Ausnahme von Bulgarien und Rumänien die Verhandlungen

mit allen anderen Beitrittsstaaten abgeschlossen. sechs Staaten haben auf Übergangsfristen verzichtet, vier Staaten – Lettland, Polen, Slowenien und Malta – wurden in Teilbereichen des Arbeitsschutzes Übergangsfristen bis zu zwei Jahren gewährt.

Auf dem Europäischen Rat in Göteborg (15./16. Juni 2001) erfolgte erstmalig die Nennung von Zieldaten. Ziel der EU ist es, dass mit den ersten Beitrittskandidaten die Verhandlungen abgeschlossen werden, sodass sie bereits an den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2004 teilnehmen können. Voraussetzung ist aber, dass die Fortschritte im Hinblick auf die Erfüllung der Beitrittskriterien unverändert anhalten.

### Europäischer Sozialfonds

**347.** Der ESF ist das wichtigste arbeitsmarktpolitische Instrument der Gemeinschaft zur Förderung der beschäftigungspolitischen Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer beschäftigungspolitischen „Nationalen Aktionspläne“. Er dient damit unmittelbar der Umsetzung der gemeinsamen europäischen Beschäftigungsstrategie.

Aufgabe des ESF ist es, die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitskräfte im Binnenmarkt zu verbessern, zur Hebung der Lebenshaltung beizutragen, sowie innerhalb der Gemeinschaft die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Mobilität der Arbeitskräfte zu fördern. Der ESF soll außerdem die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung erleichtern. Seine Zielsetzung enthält damit explizit den Aspekt der präventiven Arbeitsmarktpolitik. Arbeitslosigkeit soll möglichst gar nicht erst entstehen, sondern rechtzeitig durch Vermittlung neuer oder zusätzlicher, am Arbeitsmarkt nachgefragter Qualifikationen vermieden werden.

**348.** Folgende Ziele werden bei der Förderung aus den Mitteln des ESF verfolgt:

- Ziel 1 dient der Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand; das sind Gebiete, deren regionales Bruttoinlandsprodukt je Kopf kleiner als 75 % des EU-Durchschnitts ist;
- Ziel 2 trägt zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen bei – darunter fallen insbesondere die Gebiete mit einem sozioökonomischen Wandel in den Sektoren Industrie und Dienstleistungen, die ländlichen Gebiete mit rückläufiger Entwicklung, Problemgebiete in den Städten sowie die von der Fischerei abhängigen Krisengebiete;
- Ziel 3 hat die Unterstützung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und -systeme zum Inhalt.

In Deutschland fallen die neuen Bundesländer und für eine Übergangszeit von sechs Jahren auch Ost-Berlin unter das Ziel 1. Das Ziel 3 umfasst die alten Bundesländer, einschließlich West-Berlins, sowie ab 2006 ganz Berlin.



Die Förderung im Rahmen von Ziel 2 betrifft nur ausgewählte, von der Europäischen Kommission genehmigte Gebiete in West-Deutschland. Der Europäische Sozialfonds ist an der Förderung im Rahmen von Ziel 1 zu etwa 30 % beteiligt, geringfügig in den Ziel 2-Gebieten eingebunden und für die Förderung nach Ziel 3 ausschließlich zuständig.

Die Förderung durch den ESF erfolgt entsprechend der Planung in Bund und Ländern in fünf Politikfeldern, die sich thematisch an den vier Säulen der europäischen Beschäftigungsstrategie (Beschäftigungsfähigkeit, Unternehmergeist, Anpassungsfähigkeit und Chancengleichheit von Frauen und Männern) orientieren.

**349.** Deutschland erhält für die Förderperiode 2000 bis 2006 Mittel aus dem ESF in Höhe von rd. 11,5 Mrd. Euro. Die Durchführung der mit dem ESF finanzierten Programme erfolgt sowohl durch den Bund als auch die Länder. Der größte Teil der ESF-Mittel wird nach einem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verteilungsschlüssel direkt auf die Bundesländer verteilt. Der Europäische Sozialfonds beteiligt sich auch an der Finanzierung des Jugendsofortprogramms „Jugend mit Perspektive – JUMP“.

**350.** Außerhalb der regulären ESF-Förderung führt die Bundesregierung die neue Gemeinschaftsinitiative EQUAL durch. Dabei handelt es sich um ein Programm, das von der Europäischen Kommission konzipiert und von den Mitgliedstaaten umgesetzt wird. EQUAL wird ausschließlich aus dem ESF finanziert und hat die „transnationale Zusammenarbeit zur Förderung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt“ unter besonderer Berücksichtigung der Asylbewerber zum Gegenstand. Hierfür erhält Deutschland Mittel aus dem ESF in Höhe von rund 500 Mio. Euro für die Förderperiode 2000 bis 2006.

**351.** Die Europäische Gemeinschaft gewährt im Rahmen der Strukturfonds regelmäßig nur eine Teilfinanzierung, der andere Teil, die so genannte Kofinanzierung, muss in der Regel aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden. Die Beteiligung der Gemeinschaft an den zuschussfähigen Kosten ist – abhängig von dem zu fördernden Ziel – unterschiedlich hoch. Die ESF-Förderung des Bundes außerhalb der Gemeinschaftsinitiativen erfolgt überwiegend durch die Bundesanstalt für Arbeit, ein Teil aus Mitteln der Jugendsofortprogramme sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

#### **Gemeinsame Asyl- und Migrationspolitik der EU**

**352.** Mit dem Vertrag von Amsterdam wurden die Einwanderungs- und Asylpolitik vergemeinschaftet. Auf dem Sonder-Europäischen Rat Tampere (Oktober 1999) wurden inhaltliche Ausrichtungen der Einwanderungs- und Asylpolitik beschlossen, insbesondere die „gerechte Behandlung von (langaufhaltigen) Drittstaatsangehörigen“ (Annäherung an den Status von EU-Angehörigen) und die

„Steuerung der Migrationsströme“ (u. a. Bekämpfung der illegalen Einwanderung). Die Kommission hat im November 2000 zwei Mitteilungen zur Migrationspolitik und zur Asylpolitik mit einem allgemeinen Gesamtkonzept vorgelegt.

Im Bereich der Einwanderungspolitik hat die Kommission folgende Vorschläge unterbreitet:

- zur Familienzusammenführung (Ende 1999, geändert Oktober 2000, Verabschiedung ungewiss; ER Laeken (2001) hat die Kommission zu Vorlage eines geänderten Vorschlags aufgefordert);
- für Daueraufhältige (März 2001);
- über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit (Juli 2001).

Im Bereich des Asylrechts hat die Kommission u. a. folgende Vorschläge unterbreitet:

- zum vorübergehenden Schutz von Flüchtlingen (Mai 2000); Verabschiedung unter belgischer Präsidentschaft (Juli 2001);
- für Mindestaufnahmebedingungen während des Asylverfahrens (April 2001).

In den verschiedenen Richtlinienvorschlägen sind auch Regelungen bezüglich des (nachrangigen) Zugangs zum Arbeitsmarkt und der Existenzsicherung (Sozialhilfe, medizinische Versorgung) enthalten, die im Wesentlichen der bestehenden Rechtslage in Deutschland entsprechen. In Bezug auf einzelne Bestimmungen bestehen jedoch Bedenken bzw. Prüfungsbedarf.

#### **Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH)**

**353.** Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften spielt bei der Entwicklung des europäischen Sozialrechts eine bedeutende Rolle. Der EuGH hat die Aufgabe, die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Gründungsverträge der EG sowie der von den Gemeinschaftsorganen erlassenen Rechtsvorschriften zu sichern. Für das Arbeits- und Sozialrecht ist die Rechtsprechung des EuGH insbesondere bei Fragen betreffend die Verwirklichung der Freizügigkeit und die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, der Vermeidung jeglicher Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit und der Gewährleistung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern von wesentlicher Bedeutung.

**354.** Im Berichtszeitraum hat er zwei für Deutschland wichtige Entscheidungen zum europäischen Sozialrecht und zum Assoziationsabkommen EWG-Türkei getroffen. Nachdem das Bundesverfassungsgericht bereits 1987 die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Künstlersozialversicherung festgestellt hatte, hat der EuGH mit Urteil vom 8. März 2001 auch die europarechtliche Zulässigkeit der Künstlersozialabgabe bestätigt (Rs. C-68/99). Es ging dabei um einen im Ausland tätigen selbstständigen Jour-

nalisten, der sich dagegen wandte, dass sein deutscher Zeitungsverleger eine Künstlersozialabgabe auch auf die ihm gezahlten Entgelte zu erbringen hatte, obgleich er selbst aufgrund seines Wohnsitzes nicht dem deutschen, sondern dem belgischen Sozialversicherungssystem angehörte. Hierin sah der EuGH keine europarechtlich unzulässige „Doppelbelastung“ des betreffenden Journalisten; denn es sei nicht dargelegt worden, dass die vom deutschen Vermarkter zu zahlende Künstlersozialabgabe auch nur mittelbar die Entgelte eines im Ausland tätigen Künstlers oder Publizisten belastet.

In einer Entscheidung vom 14. März 2000 hat der EuGH festgestellt, dass keine Diskriminierung türkischer Arbeitnehmer darin zu sehen ist, dass bei der Gewährung einer deutschen Altersrente grundsätzlich das Geburtsdatum maßgebend ist, das bei der ersten Anmeldung bei einem Sozialversicherungsträger angegeben worden ist (verb. Rs. C-102/98 und C-211/98). Die seit 1998 in Deutschland geltende Regelung, nach der ein anderes Geburtsdatum nur berücksichtigt werden kann, wenn es sich aus einer Urkunde ergibt, deren Original vor dem Zeitpunkt dieser Angabe ausgestellt worden ist, ist damit europarechtlich nicht zu beanstanden.

**355.** Die Bundesregierung beteiligt sich regelmäßig nicht nur in den vor dem Gerichtshof anhängigen deutschen Verfahren, sondern auch in solchen Verfahren anderer Mitgliedstaaten, deren Ausgang auch für die Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung ist, und weist den EuGH auf mögliche Auswirkungen der Rechtsprechung hin.

## 2. Internationale Sozialpolitik

Soziale Eingliederung und soziale Gerechtigkeit im Zeitalter der zunehmenden Globalisierungstendenzen, eine stärkere Beschäftigungsorientierung der Sozialpolitik und die Herausforderungen älter werdender Gesellschaften sind die Hauptthemen, mit denen sich die internationalen Organisationen befassen haben.

### Vereinte Nationen (VN)

**356.** Die Vereinten Nationen haben in den letzten Jahren zunehmend Aktivitäten im sozialpolitischen Bereich entwickelt. Als Nachfolgekonzferenz des Weltsozialgipfels von 1995 fand im Juni 2000 eine Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen in Genf statt. Sie diente dem Ziel, die bisherige Umsetzung der Schlussklärung und des Aktionsprogramms des Gipfels von 1995 (zu den Themen: Soziale Integration, Verminderung von Armut und Förderung von produktiver Beschäftigung) zu überprüfen, sowie darüber hinaus einen Maßnahmenkatalog zur weiteren und effektiven Implementierung der Beschlüsse des Weltsozialgipfels zu erarbeiten.

Zudem tritt jährlich im Frühjahr die Sozialentwicklungskommission, eine Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrates zusammen, um durch den Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie die Diskussion sozialpolitischer Fragen die internationale Verständigung über die soziale Entwicklung zu verbessern.

### Internationale Arbeitsorganisation (IAO)

**357.** Die 1919 gegründete Internationale Arbeitsorganisation ist als Sonderorganisation der Vereinten Nationen weltweit für Arbeits- und Sozialpolitik zuständig. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehören die Normensetzung, die Überwachung der Einhaltung der IAO-Normen in den Mitgliedstaaten, die technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern sowie die Verbreitung von Informationen und Forschungsergebnissen. In den Gremien der IAO wirken Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der 174 Mitgliedstaaten, zu denen seit 1951 auch die Bundesrepublik Deutschland gehört, gleichberechtigt mit.

Deutschland hat als drittgrößter Beitragszahler mit neun anderen Industriestaaten einen festen Sitz im Verwaltungsrat, dem Exekutivorgan der IAO. Neben ihrem Beitragsanteil leistet die Bundesregierung Zahlungen für Aufgaben der technischen Hilfe. Sie möchte damit die Bemühungen der IAO unterstützen, den Ländern der dritten Welt eine schrittweise Angleichung an das Niveau der internationalen Arbeitsnormen zu ermöglichen und damit internationale soziale Ungleichgewichte abzubauen.

Von dem umfangreichen Normenwerk der IAO hat Deutschland bisher 76 Übereinkommen ratifiziert, von denen 67 noch in Kraft sind, darunter die grundlegenden Menschenrechtsübereinkommen zur Vereinigungsfreiheit sowie zum Verbot der Diskriminierung und der Zwangsarbeit. Damit gehört Deutschland zu den 17 Staaten mit den meisten Ratifikationen. Im Übrigen kommen bei einer Gesamtzahl von 184 Übereinkommen 57 Übereinkommen für eine Ratifizierung durch Deutschland nicht in Betracht, weil sie Kolonialgebiete betreffen oder überholt bzw. durch andere Übereinkommen ersetzt sind.

**358.** 1998 ist das Übereinkommen Nr. 176 über den Arbeitsschutz in Bergwerken ratifiziert worden. Das Vertragsgesetz zum Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit ist am 17. Dezember 2001 im Bundesgesetzblatt Teil II verkündet worden. Das Ratifikationsverfahren steht unmittelbar vor dem Abschluss. Das Ratifizierungsverfahren zu den Übereinkommen Nr. 163 (soziale Betreuung der Seeleute auf See und im Hafen), 180 (Arbeitszeit der Seeleute und die Besatzungsstärke an Bord) sowie 183 (Mutterschutz) ist angelaufen. Die Ratifizierung weiterer Übereinkommen wird zurzeit geprüft.

**359.** Neben Aufgaben in Mittel- und Osteuropa widmet sich die IAO nach wie vor intensiv den Problemen der dritten Welt. Dies gilt zum einen für die von Experten der IAO in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung konzipierten und durchgeführten Projekte zur technischen Hilfe in den Entwicklungsländern. Zum anderen ist hier in besonderer Weise das von der IAO 1991 vorgelegte, umfassende, auf mehrere Jahre angelegte Gesamtkonzept für die Durchführung des Programms zur Beseitigung der Kinderarbeit (IPEC) hervorzuheben. Die Bundesregierung hat dieses Programm initiiert und finanziert es seit 1991 mit jährlich bis zu 10 Mio. DM (5,13 Mio. Euro).

Das von Deutschland mit Nachdruck geförderte Programm zur Beseitigung der Kinderarbeit zeigt, dass die Bundesregierung mit Erfolg die Rolle Deutschlands in der IAO verstärkt hat und einen maßgeblichen Anteil an der weltweiten Sicherung von grundlegenden Menschenrechten und sozialer Gerechtigkeit trägt.

### **Europarat**

**360.** Im Europarat sind heute 43 Staaten zusammengeschlossen. Das Ziel des Europarats, sich für eine größere europäische Einheit einzusetzen, die Prinzipien der parlamentarischen Demokratie und der Menschenrechte zu verteidigen und die Lebensbedingungen des Einzelnen zu verbessern, hat angesichts der Entwicklungen in der Europäischen Union und in Mittel- und Osteuropa in den 90er-Jahren neue Aktualität gewonnen. Im Berichtszeitraum sind Georgien, Armenien und Aserbaidschan als neue Mitglieder aufgenommen worden.

**361.** Aktuelle sozialpolitischen Problemen galten folgende Maßnahmen:

- Im November 1988 wurde der Europäische Ausschuss für Soziale Kohäsion (CDCS) geschaffen, der die bisherigen Lenkungsausschüsse für Soziale Sicherheit, für Beschäftigung und Arbeit und für Sozialpolitik ersetzte. Schwerpunkte: Analysen der Schwierigkeiten der Bürger beim Zugang zum sozialen Schutz, dem Zugang zu einer angemessenen Wohnung sowie dem Zugang zur Beschäftigung, die Kooperation mit dem Sozialentwicklungsfonds und der EU-Kommission. Vor diesem Hintergrund haben der Europarat und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam eine Konferenz zum Thema „Die Rolle der sozialen Dienste für eine nachhaltige soziale Entwicklung“ in Berlin (25./26. Oktober 2001) veranstaltet.
- Der Europäische Ausschuss für Wanderungsfragen (CDMG) beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Integrationsfragen, der Problematik der Steuerung von Wanderungsbewegungen sowie der Ausarbeitung von Empfehlungen für den Rechtsstatus von bestimmten Gruppen von Wanderarbeitnehmern. Im Dezember 1999 hat er den Abschlussbericht einer Spezialistengruppe zum Thema „Spannungen und Toleranz als Grundlage für die Schaffung integrierter Gesellschaften in Europa“ gebilligt. Weitere Schwerpunkte der Tätigkeit waren: Diskussionen am Runden Tisch vor allem in den MOE-Staaten zu Fragen der Integration von Wanderarbeitnehmern und Minderheiten sowie zu innergesellschaftlichen Beziehungen; Arbeiten zu Fragen der Rechtsstellung von Wanderarbeitnehmern.
- Durch die vom Europarat und der belgischen Regierung veranstaltete Namur-Konferenz (7./8. September 2000) wurden die grundlegenden Berichte über neue Herausforderungen für die Integration von Zuwanderern und Minderheiten sowie über den Rahmen für die Integrationspolitik einer breiteren Öffentlichkeit präsentiert und die darin enthaltenen Grundsätze vertieft.

Im Juli 2000 hat das Komitee der Ministerbeauftragten das 12. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschen-

rechtskonvention (EMRK) angenommen. Es ergänzt die in Artikel 14 EMRK enthaltene Nichtdiskriminierungsklausel durch ein umfassendes Diskriminierungsverbot. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll am 4. November 2000 gezeichnet.

Im Mai 2001 beschloss das Komitee der Ministerbeauftragten, die Anzahl der Mitglieder des Sachverständigenausschusses stufenweise auf 15 zu erhöhen. Da diese Entscheidung zu einer Abänderung des Artikel 25 der Europäischen Sozialcharta führte, mussten innerstaatlich durch das Gesetz zur Änderung der Europäischen Sozialcharta vom 16. Mai 2001 (BGBl. 2001 II S. 496) die rechtlichen Voraussetzungen für die Zustimmung Deutschlands zur Vertragsänderung geschaffen werden.

### **Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und Treffen der wichtigsten Industriestaaten zu Beschäftigungsfragen (G-7-Staaten, seit 1997 G-8-Staaten)**

**362.** Beobachtung und Förderung von Beschäftigung und Lebensstandard gehören zu den Aufgaben der OECD, eines in erster Linie wirtschaftlich orientierten Zusammenschlusses von 30 Staaten, darunter die weltweit größten Industriestaaten. Besondere Beachtung finden die jährlich erscheinenden Beschäftigungsperspektiven (Employment Outlook) der OECD mit ihren Statistiken, Arbeitsmarktanalysen und kurz- und mittelfristigen Prognosen.

Die OECD-Sozialministerkonferenz (Paris, Juni 1998) befasste sich mit dem Generalthema „Die neue sozialpolitische Agenda für eine Welt der sozial abgesicherten Eigenverantwortung“. Die Minister kamen u. a. überein, dass Strukturreformen der Sozial- und Gesundheitssysteme zu mehr Gerechtigkeit und Effizienz führen sollten, die Sozialpolitik beschäftigungsorientiert ausgerichtet werden müsse, durch eine familienfreundliche Politik Kindern der bestmögliche Start ins Leben ermöglicht werde und durch die Entwicklung international vergleichbarer Sozialindikatoren die Voraussetzungen für eine Programmevaluierung geschaffen werden.

**363.** Die G-8-Arbeitsministerkonferenz in Washington im Februar 1999 galt der Arbeitspolitik in einer sich rasch verändernden Weltwirtschaft. Basierend auf der Erkenntnis, dass globales Wachstum unter den Bedingungen von sozialer Gerechtigkeit stattfinden muss, sprachen sich die Arbeitsminister der G-8-Staaten dafür aus, dass mehr und bessere Arbeitsplätze weltweit geschaffen werden und Arbeitnehmer gleichermaßen Zugang zu ihnen haben. Als weitere Konsequenz aus den wachsenden Globalisierungstendenzen der Wirtschaft ergebe sich für die Beschäftigungspolitik die Notwendigkeit einer engeren Kooperation zwischen internationalen Organisationen, etwa der WTO und der IAO.

Auf dem 25. Weltwirtschaftsgipfel im Juni 1999 in Köln befassten sich die G-7- bzw. G-8-Staaten schwerpunktmäßig mit der Gestaltung des wirtschaftlichen und technischen Fortschritts und sprachen sich hierbei nachhaltig für die öffentliche und private Förderung von lebenslangem Lernen aus.

Sowohl das 26. Gipfeltreffen der G-8 im Juli 2000 im japanischen Okinawa als auch die G-8-Arbeitsministerkonferenz im November 2000 in Turin gaben der Erörterung des Problems älter werdender Gesellschaften in weiten Teilen der industrialisierten Welt breiten Raum. Das konventionelle Konzept der drei Lebensphasen Ausbildung, Beschäftigung und Ruhestand sei zu überdenken. Der neue Politikansatz liegt in der Förderung des aktiven Alterns im Sinne einer Unterstützung der Erwerbsbeteiligung älterer Menschen. Hierbei kommt der Partnerschaft zwischen Regierungen, sonstigen staatlichen Stellen, Arbeitgebern und Gewerkschaften eine besondere Rolle zu.

**364.** Die 1996 erstellte, lebhaft diskutierte OECD-Studie über Handel und Arbeitsstandards hatte bereits wichtige Argumente dafür geliefert, dass es volkswirtschaftlich vorteilhaft ist, die grundlegenden Arbeitsstandards einzuhalten. Sie hatte aufgezeigt, dass Sozialdumping allenfalls kurzfristig zu Wettbewerbsvorteilen führt. Zur Versachlichung der Diskussion zum oben genannten Themenfeld wurden 2000 eine zweite Studie verfasst sowie 2001 eine OECD-Konferenz mit Vertretern auch aus Entwicklungs- und Schwellenländern zum Thema „Trade Policy Issues: Labour, Environment and Competition Policy Dimensions“ abgehalten. Ergebnis beider OECD-Aktivitäten ist die Erkenntnis, dass freiwillige Verhaltenskodices und Exportförderzonen außerhalb Chinas deutlich zugenommen haben. Festzustellen bleibt, dass Länder, in denen die Kernarbeitsstandards nicht eingehalten werden, weiterhin nur einen geringen Anteil an den Auslandsinvestitionen haben.

Eine vergleichende Studie der OECD über die Reform der Alterssicherungssysteme in neun Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) wurde Ende 2001 fertig gestellt und veröffentlicht.

### **Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)**

**365.** Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ist aus der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) entstanden. Mit der Namensänderung 1994 sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass die gemeinsamen Treffen nicht länger nur als eine Konferenz, sondern unter dem Dach einer dauerhaften Organisation stattfinden sollten.

Die OSZE umfasst gegenwärtig 55 Staaten. In Arbeitsteilung mit anderen internationalen Organisationen gehören Frühwarnung, Konfliktprävention und Krisenmanagement bei internationalen Konflikten zu ihren Aufgaben. Als Beitrag zu einer neuen Sicherheitsstruktur für Europa dient die OSZE darüber hinaus als Rahmen für konventionelle Rüstungskontrolle und vertrauensbildende Maßnahmen. Im Rahmen der „menschlichen Dimension“ befasst sich die OSZE mit der Achtung der Menschenrechte, der Grundprinzipien der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Auch Fragen der Behandlung von nationalen und ethnischen Minderheiten sowie von Wanderarbeitnehmern werden in diesem Zusammenhang behandelt. Im Berichtszeitraum wurden die Implementierungstreffen zur „menschlichen Dimension“ fortgesetzt.

**366.** Durch den Vertrag über die Europäische Union werden die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, die Prinzipien der KSZE-Schlussakte von Helsinki 1975 sowie der Charta von Paris 1990 zu achten und zu fördern. Dadurch ist die Europäische Union eng in die Arbeit der OSZE integriert. Schon seit 1990 nimmt sie als Beobachterin an Folge- und Expertentreffen teil.

### **Sozialpolitische Beratung der Staaten Mittel- und Osteuropas**

**367.** Die eingeleiteten, grundlegenden Reformen der bestehenden Sozialsysteme in den Transformationsländern Mittel- und Osteuropas (MOE) im Rahmen des Übergangs von der zentralen Planwirtschaft zu einem sozialmarktwirtschaftlich orientierten Wirtschafts- und Gesellschaftssystem sind noch nicht abgeschlossen. Der Schwerpunkt dieser Reformen liegt nach wie vor in der Schaffung von neuen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen, Institutionen und Instrumenten. Die sozialpolitische Unterstützung der Bundesregierung hat erfolgreich dazu beigetragen, den Modernisierungsprozess der Sozialsysteme in den MOE-Partnerländern weiter voranzubringen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung konnte die Förderung von Maßnahmen in den Transformationsländern aus dem TRANSFORM-Programm auch in dem Zeitraum 1998 bis 2000 fortsetzen. Hierfür standen noch Mittel in Höhe von 7,1 Mio. DM (3,6 Mio. Euro) zur Verfügung. Gefördert wurden Maßnahmen in den Ländern Polen, Ungarn, Slowakei, Russland, Ukraine, Weißrussland und Bulgarien. Mit Ende 2000 ist die Förderung von sozialpolitischen Maßnahmen aus dem TRANSFORM-Programm ausgelaufen.

Inhaltliche Schwerpunkte dieser bilateralen Beratungshilfe in Form von Seminaren, Expertentreffen und Hospitationen waren die Bereiche Arbeitsverwaltung und Arbeitsmarktpolitik, berufliche Rehabilitation, Arbeitsschutz, Renten- und Unfallversicherung, Arbeitsrechtsfragen und Sozialpartnerbeziehungen.

**368.** Auf EU-Ebene hat die Europäische Kommission mit dem PHARE-Twinning-Programm ein neues Förderinstrument für die Beitrittsländer zur EU geschaffen: Mit dem Programm wird diesen Ländern auch auf sozialpolitischem Gebiet finanzielle und personelle Unterstützung für die erforderliche Angleichung ihrer Rechtsvorschriften und Institutionen an EU-Standard gewährt. Ziel ist es, dass der so genannte „acquis communautaire“ in seiner Gesamtheit von den Beitrittsländern übernommen und die zur Anwendung und Unterstützung erforderlichen Verwaltungs- und Kontrollinstitutionen aufgebaut werden.

Zur Erreichung dieses Ziels werden von den Beitrittsländern im Zusammenwirken mit der Kommission Projekte ausgeschrieben, auf die sich die Mitgliedstaaten bewerben können. Im Rahmen dieser Projekte werden Paten- bzw. Partnerschaftvereinbarungen (so genanntes Twinning) zwischen dem jeweils zuständigen Ministerium des Bewerberlandes und den entsprechenden Partnerministerien aus einem oder zwei Mitgliedstaaten getroffen. Die

Laufzeit dieser Projekte beträgt bis zu zwei Jahre. Schwerpunkt hierbei ist der Einsatz von Lang- und Kurzzeitexperten, wobei die Langzeitexperten während der gesamten Projektlaufzeit in dem jeweiligen Beitrittsland tätig sind, die Kurzzeitexperten zumeist nur für einige Wochen. Zusätzlich begleitet je ein Projektleiter aus beiden Ländern das jeweilige Projekt.

Im Bereich der Sozialpolitik hat sich das BMA seit 1999 auf eine Reihe von Twinning-Projekt-Ausschreibungen beworben. Bei sechs Projekten ist das BMA Projektführer; bei weiteren sieben Projekten Juniorpartner.

Innerhalb der meisten Projekte findet eine Zusammenarbeit Deutschlands mit einem anderen Mitgliedstaat (Finnland, Frankreich, Niederlande, Schweden, Spanien) statt. Damit bieten Twinningprojekte eine ideale Plattform, um sich mit anderen Mitgliedstaaten der EU in Fragen der Sozialen Sicherung auszutauschen und voneinander zu lernen.

### **Sozialversicherungsabkommen**

**369.** Die wirtschaftliche Verflechtung der hoch entwickelten Industriestaaten und der damit verbundene

Austausch von Arbeitskräften, die Ausländerbeschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland, die große Zahl von Deutschen, die nach dem Zweiten Weltkrieg ausgewandert sind und jetzt ins Rentenalter kommen, sowie der internationale Tourismus erfordern auf dem Gebiet der sozialen Sicherung den rechtlichen Ausbau der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten. Diesem Ziel dienen Abkommen, die auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen abgeschlossen werden. Dadurch wird deren sozialer Schutz auch im Fall eines Aufenthalts im jeweils anderen Vertragsstaat sichergestellt. In den vergangenen Jahren sind mehrere zweiseitige Abkommen (u. a. mit Chile, Israel, Polen, der Schweiz, Japan, Kroatien, Ungarn und Slowenien) in Kraft getreten. Abkommen mit weiteren Staaten und Änderungsabkommen zur Anpassung der Verträge an die innerstaatliche sozialpolitische Entwicklung sind unterzeichnet (u. a. mit Australien, Korea, China, der Tschechischen Republik) bzw. in Vorbereitung (u. a. mit Mazedonien und der Slowakischen Republik).

## Übersicht über Maßnahmen und Vorhaben

### I. Sozialpolitik im Wandel: Gerecht, Sicher und Innovativ

| Maßnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Sachstand                                                                                                                        | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit als ständiges Instrument zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit</p> <p>Wichtige Beschlüsse der Bündnispartner werden in den Spitzengesprächen gefasst.</p> <p>Unterhalb der Spitzengespräche ist die Steuerungsgruppe gesetzt, die die einzelnen Arbeits- und Expertengruppen koordiniert und die Beratungen der Spitzengespräche vorbereitet.</p> <p>Die Steuerungsgruppe beauftragt die Benchmarking-Gruppe, deren Aufgabe es ist, aus internationalen Vergleichen Lehren für die nationale Politik zu ziehen.</p> <p>Aufgabe der Arbeitsgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aus- und Weiterbildung</li> <li>– Beschäftigungsförderung</li> <li>– aktive Arbeitsmarktpolitik</li> <li>– Arbeit durch Innovation</li> <li>– Aufbau Ost</li> <li>– EU-Osterweiterung</li> <li>– Steuerpolitik</li> <li>– Arbeitszeitpolitik</li> <li>– Reform der gesetzlichen Krankenversicherung und der Pflegeversicherung</li> </ul> <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des Fach- und Thementalks Arbeit und Umwelt</li> </ul> <p>ist die Annäherung von Positionen sowie die Vorbereitung und Strukturierung von Entscheidungen.</p> | <p>Breiter gesellschaftlicher Dialog und Konsens über Beschäftigungspolitik zwischen Bundesregierung und Vertretern von Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften</p> <p>Die wichtigsten Ziele sind: beschäftigungsfördernde Arbeitsverteilung; Arbeitszeitflexibilisierung/ Überstundenabbau</p> <p>Verbesserung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen</p> <p>verbesserte Möglichkeiten für vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsleben</p> <p>beschäftigungsfördernde Tarifpolitik</p> <p>dauerhafte Senkung der gesetzlichen Lohnnebenkosten und eine strukturelle Reform der Sozialversicherung</p> <p>intensive Bekämpfung von Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit</p> <p>Erschließung neuer Beschäftigungsfelder und Ausbildungsmöglichkeiten für gering Qualifizierte</p> | <p>Gegründet am 7. Dezember 1998</p> <p>Bis heute acht Spitzengespräche, die zu sechs gemeinsamen Erklärungen geführt haben.</p> | <p>Die im Bündnis getroffenen Verabredungen stellen grundsätzlich Willensbekundungen der Spitzenrepräsentanten dar, die auf den entscheidenden Umsetzungswegen – vor allem der Tarifvertragsparteien, aber auch des Gesetzgebers sowie flankiert durch Bündnisse in den Ländern, Kommunen und Betrieben eingelöst werden.</p> <p>Die Spitzengespräche und Treffen in den Arbeitsgruppen haben zu weitreichenden Ergebnissen und Verabredungen geführt, u. a.:</p> <p>beschäftigungsfördernde Tarifpolitik und Reform des Flächentarifvertrages</p> <p>Im Rahmen des Ausbildungskonsenses sind verbindliche Verfahren vereinbart worden, um das formulierte Ziel „jeder junge Mensch, der kann und will, wird ausgebildet“ zu erreichen.</p> <p>Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit; bis November 2001 wurden rd. 377 000 Jugendliche gefördert.</p> <p>IT-Offensive; bis heute sind über 60 000 Ausbildungsplätze in IT- und Medienberufen geschaffen worden.</p> <p>Verbesserungen der Altersteilzeit. Entsprechende Regelungen sind gesetzlich umgesetzt.</p> <p>Modellprojekte zur Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten gering qualifizierter Arbeitnehmer und Langzeitarbeitsloser</p> <p>Einstellungsoffensive</p> <p>Qualifizierungsoffensive</p> <p>Paradigmenwechsel in der Frage der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer</p> <p>Modernisierung und Intensivierung der Arbeitsvermittlung, umgesetzt im Job-AQTIV-Gesetz und begleitet durch eine Vermittlungsoffensive</p> <p>Verbesserung der Evaluation der Maßnahmen zur aktiven Arbeitsmarktpolitik, umgesetzt im Job-AQTIV-Gesetz</p> <p>Jobrotation, umgesetzt im Job-AQTIV-Gesetz</p> <p>Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt; Bestandteile umgesetzt im Job-AQTIV-Gesetz</p> |

## II. Arbeit und Beruf

| Maßnahme                                                                                               | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                     | Sachstand                                                                                                                                                                                                                                  | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aktion „Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“                                                  | Integration von Langzeitarbeitslosen in reguläre dauerhafte Beschäftigung                                                                                                                                                                                                       | Richtlinien vom 16. Juni 1989 (BAnz. S. 3013); zuletzt geändert durch Richtlinien vom 23. November 2000 (BAnz. S. 22865)                                                                                                                   | Im Jahr 2001 konnte die Einstellung von 50 000 Langzeitarbeitslosen gefördert werden. Hierfür wurden 651,6 Mio. DM (333,2 Mio. Euro) verausgabt.                                                                                                                                                                     |
| Sonderprogramm zur Förderung von Ausbildungsplatzentwicklerinnen und -entwicklern in den neuen Ländern | Motivation von Betrieben zur Einstellung von Auszubildenden durch aus Bundesmitteln finanzierte Ausbildungsplatzentwickler, die die Betriebe durch intensive Betreuung, Beratung und praktische Hilfestellung bei allen Fragen und Problemen der Berufsausbildung unterstützen. | Ab 1. Juli 1995 waren im Jahresdurchschnitt 154 Ausbildungsplatzentwicklerinnen und -entwickler, ab 1999 insgesamt 185 bei den Kammern beschäftigt.                                                                                        | Seit Beginn des Vorhabens wurden bis einschl. August 2001 rd. 137 000 Zusagen über Lehrstellen eingeworben.<br><br>Bis Ende 2004 wird der Bund insgesamt rd. 70 Mio. für dieses Sonderprogramm ausgegeben haben.                                                                                                     |
| Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte               | Erhöhung des Bußgeldrahmens für Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz                                                                                                                                                                                                  | Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843)                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Forum Bildung                                                                                          | Erarbeitung von Vorschlägen zur strukturellen Reform des Bildungswesens in folgenden Themenbereichen<br>1. Bildungs- und Qualifikationsziele<br>2. Chancengleichheit<br>3. Qualitätssicherung<br>4. Lernen – ein Leben lang<br>5. Neue Lehr- und Lernkultur                     | Das Forum hat seine Arbeit im März 1999 aufgenommen und hat Ende 2001 Empfehlungen vorgelegt.<br><br>Mitglieder im Forum Bildung waren Bund und Länder, Vertreter aus Wissenschaft, Sozialpartner, Kirchen, Auszubildende und Studierende. | Das Forum Bildung wurde gefördert durch Mittel des Bundes und der Länder. Die Ende 2001 verabschiedeten Empfehlungen sollen durch Bund und Länder in die Praxis umgesetzt werden. Bund und Länder werden die Umsetzung der Empfehlungen wissenschaftlich begleiten und 2004 einen ersten Umsetzungsbericht vorlegen. |

| Maßnahme                                                                                                         | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                             | Sachstand                                  | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Entlassungsentschädigungs-Änderungs-Gesetz (EEÄndG)                                                              | Neuregelung zur Berücksichtigung von Abfindungen auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld<br><br>Verpflichtung des Arbeitgebers, das Arbeitslosengeld für ältere Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen zu erstatten                                                | Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 396)  | Anrechnung von Entlassungsentschädigungen auf das Arbeitslosengeld nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 20. BAföG-Änderungsgesetz                                                                                        | Stopp des kontinuierlichen Absinkens der Gefördertenzenzahlen und Korrektur von Fehlentwicklungen, die durch das 18. BAföG-ÄndG eingeleitet wurden, durch Erhöhung der Bedarfssätze und Neuregelung der Freibeträge für die Ausbildungsförderung nach BAföG und SGB III | Gesetz vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850)    | Die jahresdurchschnittlichen Gefördertenzenzahlen sind sowohl bei den Schülern als auch bei Studierenden erstmals seit 1992 wieder bundesweit gestiegen.<br><br>Übertragung der Verbesserungen im BAföG auf Auszubildende und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Zweites SGB III-Änderungsgesetz (2. SGB III-ÄndG)                                                                | zielgenauer und effizienter Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente<br><br>Beseitigung sozialer Härten für Arbeitslose<br><br>Entlastung der Arbeitsverwaltung von bürokratischen Hürden                                                                        | Gesetz vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) | stärkere Ausrichtung der Arbeitsförderungsleistungen auf Problemgruppen des Arbeitsmarktes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Programm der Bundesregierung „Innovation und Arbeitsplätze in der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts“ | Steigerung des Frauenanteils an IT-Berufsausbildungen und des Anteils von Studienanfängerinnen in Informatikstudiengängen auf 40 % bis 2005                                                                                                                             | Programmbeginn im September 1999           | Die Anzahl der jungen Frauen, die eine Ausbildung in IT-Berufen absolvieren, konnte seit Einführung der neuen Berufe bis 2000 um ca. 90 % gesteigert werden. Prozentual erfolgte bisher jedoch nur ein geringer Anstieg, da sich parallel auch mehr junge Männer für eine solche Ausbildung interessierten.<br><br>Die Zahl der Studienanfängerinnen im Fach Informatik verdoppelte sich von 1997 bis zum Jahr 2000. Der Frauenanteil bei Studienanfängern in Informatikstudiengängen lag im Wintersemester 1999/2000 bei 17,2 % im vgl. zu 16,4 % im Wintersemester 1998/1999.<br><br>In den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen stieg der Frauenanteil auf 21 % (1975: unter 5 %). |



| Maßnahme | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Sachstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|          | <p>Steigerung des IT-Fachkräftebedarfs (siehe: „Sofortprogramm zur Deckung des IT-Fachkräftebedarfs vom März 2000“)</p> <p>Ausstattung aller Schulen, beruflichen Ausbildungsstätten, Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung mit multimediafähigen PC und Internetanschlüssen bis zum Jahr 2001</p> <p>Erreichung einer weltweiten Spitzenposition bei Bildungssoftware bis zum Jahr 2005</p> <p>Flächendeckende Nutzung vernetzter Computer an Hochschulen in Präsenzlehre und Selbststudium sowie Integration der neuen Medien in sich verändernden Formen lebenslangen Lernens</p> | <p>Start der Online-Börse „Marktplatz für Schulen“ im November 1999 und der Initiative „Schulen ans Netz“, Initiative <u>Kl@sse</u> im März 2001, „Zukunftsinitiative für berufliche Schulen“, für die BMBF bis zum Jahr 2002 255 Mio. DM (ca. 130 Mio. Euro) zur Verfügung stellt.</p> <p>Start des Programms „Neue Medien in der Bildung“ mit insgesamt über 600 Mio. DM (ca. 300 Mio. Euro) im Zeitraum 2000–2004</p> <p>Start des Programms „Neue Medien in der Bildung – Teil, Hochschule“ sowie Zusatzmaßnahme „Zukunftsinitiative Hochschule (ZIH)“; insg. stellt BMBF von 2000 bis 2004 über 800 Mio. DM (ca. 400 Mio. Euro) zur Verfügung.</p> | <p>Die Netzanbindung aller Schulen ist mittlerweile realisiert.</p> <p>Die Computerausstattung wurde verbessert.</p> <p>In allen Bildungsbereichen wurden zwischenzeitlich Ausschreibungen zum Programm abgeschlossen und Vorhaben zur Entwicklung von Bildungssoftware begonnen</p> <p>Die Netzanbindung aller Hochschulen mit Hochgeschwindigkeitszugängen ist realisiert.</p> <p>Die Zahl der vernetzte Computerarbeitsplätze für Studentinnen und Studenten und Netzanschlüsse für eigene Notebooks wurde erhöht. Sie sind aber noch nicht flächendeckend verfügbar.</p> |

| Maßnahme                                                                                                        | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                               | Sachstand                                                                                                                                                                                                      | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesetz der Neuregelung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft                        | Vermeidung witterungsbedingter Kündigungen in der Bauwirtschaft durch Verringerung des finanziellen Risikos der Arbeitgeber bei witterungsbedingte Arbeitsausfälle in den Wintermonaten                                   | Gesetz vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230)                                                                                                                                                                 | Die Bauarbeitgeber des Bauhauptgewerbes werden für die ersten 100 witterungsbedingten Ausfallstunden vollständig vom finanziellen Schlechtwetterrisiko entlastet. Dadurch ist die Grundlage für eine Verbesserung der Beschäftigungssituation der Bauarbeiter bei einer konjunkturellen Belebung der Bauwirtschaft unabhängig von Witterungsrisiken gelegt.                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit – Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung Jugendlicher | Schaffung zusätzlicher Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote für unvermittelte Ausbildungsbewerber und arbeitslose Jugendliche                                                                        | Richtlinien zur Durchführung des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit vom 1. Dezember 1999 (BAnz. S. 19801), zuletzt geändert durch die Vierte Änderung vom 13. November 2001 (BAnz. S. 23981) | Das Programm hat zu einer deutlichen Verbesserung der Ausbildungschancen Jugendlicher sowie zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit beigetragen und wird daher bis Ende 2003 fortgeführt. Danach werden die erfolgreichen Teile des Sofortprogramms mit dem JobAQTIV-Gesetz ab 2004 in das Sozialgesetzbuch III integriert.<br><br>Für das Sofortprogramm wurden in den Jahren 1999 bis 2001 rd. 6 Mrd. DM (3,06 Mrd. Euro) ausgegeben. Für das Jahr 2002 stehen erneut 1,023 Mrd. Euro (2 Mrd. DM) zur Verfügung.<br><br>Förderung von 377 000 Jugendlichen seit der Einführung des Programms am 1. Januar 1999 |
| Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit                                                                   | Ermöglichung von Altersteilzeit auch für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer                                                                                                                                                | Gesetz vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2494)                                                                                                                                                                 | Teilzeitbeschäftigte sind hinsichtlich der Inanspruchnahme der Altersteilzeit mit Vollzeitbeschäftigten gleichgestellt. Es sind insbesondere die Wünsche teilzeitbeschäftigter Frauen berücksichtigt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Drittes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch                                                 | Begrenzung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe auf Arbeitslose, die zuvor Arbeitslosengeld bezogen haben                                                                                                                  | Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624)                                                                                                                                                                 | Abschaffung der so genannten originären Arbeitslosenhilfe zum 1. Januar 2000, aufgrund einer Übergangsfrist spätestens zum 1. April 2000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Zweites Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit                                                           | Umsetzung der gemeinsamen Erklärung der Teilnehmer des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit vom 9. Januar 2000, um die Beschäftigungswirksamkeit des Altersteilzeitgesetzes noch weiter zu erhöhen. | Gesetz vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 910)                                                                                                                                                                      | Mit der Ausweitung der Förderungsdauer um ein Jahr wird die Akzeptanz der Altersteilzeit bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern verstärkt. Die Tarif- und Betriebspartner erhalten zugleich mehr Planungssicherheit.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

| Maßnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Sachstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sonderprogramm CAST<br>(Chancen und Anreize zur Aufnahme sozialversicherungs-<br>pflichtiger Tätigkeiten)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Einfachqualifizierten, Langzeitarbeitslosen und gering verdienenden Arbeitnehmern, insbesondere mit Kindern, soll der Ausstieg aus der Arbeitslosen- und Sozialhilfe erleichtert und es sollen zusätzliche wettbewerbsfähige Arbeitsplätze für diesen Personenkreis geschaffen werden.                                                                                                    | Richtlinien vom 29. Juni 2000 (BAnz. S. 13395, 14464), zuletzt geändert durch Richtlinien vom 4. Dezember 2001 (BAnz. S. 2512)                                                                                                                                                                                                                         | Verbesserung der Nettoeinkommensposition von gering verdienenden Arbeitnehmern und Arbeitnehmern insbesondere mit verkürzten Arbeitszeiten, sowie mit Kindern<br><br>Entlastung der Betriebe von Lohnnebenkosten<br><br>Verbesserung der Beschäftigungsaussichten von Arbeitnehmern durch Qualifizierung<br><br>1 100 Förderfälle (Stand 20. Dezember 2001)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| „Sofortprogramm von Bundesregierung und IuK-Wirtschaft zur Deckung des IT-Fachkräftebedarfs in Deutschland“<br><br>Zum Sofortprogramm gehören die Programmpunkte:<br><br>Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie vergleichbare Verordnung für die Aufenthaltsgenehmigung<br><br>Ausweitung des Ausbildungsvolumens in den neuen IT-Berufen<br><br>Aufbau eines spezifischen Weiterbildungssystems im IT-Bereich | <br><br><br><br><br><br><br><br><br><br>Zulassung bis zu 20 000 ausländischer IT-Fachkräfte für Beschäftigungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt zur Schließung aktueller Arbeitskräftelücken<br><br><br><br><br><br>bis zum Jahr 2002 auf 40 000 und bis zum Jahr 2003 auf 60 000 Ausbildungsplätze<br><br><br><br><br><br>Reduzierung der unübersichtlichen Anzahl von IT-Weiterbildungen | Von der Bundesregierung gemeinsam mit Wirtschaft und Gewerkschaften im März 2000 vereinbart<br><br><br><br><br><br>Verordnung vom 11. Juli 2000 (BGBl. I S. 1146)<br><br><br><br><br><br><br><br><br><br>Abschluss des Ordnungsverfahrens für IT-Weiterbildungen im Frühjahr 2002 und Vorstellung parallel entwickelter Curricula und Bildungssoftware | Das Sofortprogramm hat zu einer Zunahme des Angebots an qualifizierten IT-Fachkräften geführt. Gleichzeitig wurde eine IT-Bildungsoffensive in Gang gebracht.<br><br><br><br><br><br><br><br><br><br>Zulassung von bis zu 20 000 ausländischen Fachkräften<br><br>Bis Dezember 2001 wurden rd. 10 750 Arbeitserlaubnisse erteilt.<br><br><br><br><br><br>Die Wirtschaft hat die Einrichtung von weiteren 20 000 Ausbildungsstellen, also insgesamt 60 000 Plätzen, bis Ende 2003 zugesagt. Mit über 60 000 Ausbildungsplätzen in den IT- und Medienberufen bis Ende 2001 ist dieses Ziel bereits vorzeitig erreicht worden.<br><br><br>zertifizierte Abschlüsse bei IT-Weiterbildung und höhere Durchlässigkeit bei Bildungswegen |

| Maßnahme                                                                                                                                                                        | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Sachstand                                                                                                                                                             | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Weiterbildungsanstrengungen der Bundesanstalt für Arbeit im IT-Bereich</p> <p>Offensive von Bund und Bundesländern im Hochschulbereich zur Erhöhung der Studienplatzzahl</p> | <p>Erhöhung der von der Bundesanstalt für geförderten IT-Weiterbildungsmaßnahmen auf 40 000</p> <p>Schnellstmögliche Verdoppelung der Zahl der Hochschulabsolventen im IT-Bereich</p>                                                                                                                                                                                        | <p>Bund und Länder haben am 19. Juni 2000 das „Sofortprogramm zur Weiterentwicklung des Informatikstudiums an den Hochschulen in Deutschland (WIS)“ verabschiedet</p> | <p>Im Jahresdurchschnitt 2000 gab es über 46 000 Teilnehmer in Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III, 10 000 mehr als ein Jahr zuvor.</p> <p>Starker Anstieg der Studienanfängerzahlen in den IT-relevanten Studiengängen</p> <p>Bund und Länder beteiligen sich an dem 100 Mio. DM-Programm (51,2 Mio. Euro), das auf 5 Jahre ausgelegt ist, zu je 50 %.</p>                                                                  |
| <p>Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe</p>                                                                                 | <p>Die Arbeitsämter und Träger der Sozialhilfe werden zur Zusammenarbeit verpflichtet.</p> <p>Implementierung von Experimentierklauseln in SGB III und BSHG zur Anwendung durch die Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe (MoZArT)</p>                                                                            | <p>Gesetz vom 20. November 2000 (BGBl. I S. 1590)</p>                                                                                                                 | <p>Das BMA fördert seit Anfang 2001 bundesweit insgesamt 30 innovative Modellvorhaben im Rahmen von MoZArT. Ziel ist es, neue Möglichkeiten der Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Ziel zu erproben, mehr Vermittlungen in Arbeit zu erreichen, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Ergebnisse sind Ende 2002 zu erwarten.</p>                                 |
| <p>Gesetz zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz)</p>                           | <p>Einbeziehung von Einmalzahlungen in die Berechnung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes bei beruflicher Weiterbildung aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 24. Mai 2000–1 BvL 1/98 u. a.</p>                                                                                                                                                               | <p>Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971)</p>                                                                                                                 | <p>Erhöhung des Arbeitslosengeldes, sofern Einmalzahlungen in die Bemessung einfließen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <p>Gesetz zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung (Ausbildungsförderungsreformgesetz – AföRG)</p>                                                                  | <p>Ziel der BAföG-Reform war es, den kontinuierlichen Rückgang der staatlichen Sozialleistungen für die Ausbildungsförderung nachhaltig umzukehren und zur Sicherung von Chancengleichheit und sozialer Gerechtigkeit der Ausbildungsförderung wieder eine solide und dauerhaft verlässliche Grundlage zu verschaffen. Daher wurden die Bedarfsätze für die Ausbildungs-</p> | <p>Gesetz vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390)</p>                                                                                                                      | <p>Die Reform durch das AföRG lässt jährlich weitere 80 000 zusätzlich Geförderte erwarten.</p> <p>Die Bundesregierung erhofft sich insbesondere auch positive Auswirkungen auf die ausweislich der 16. Sozialerhebung des DSW noch immer stark unterrepräsentierte Studienbeteiligung der so genannten bildungsfernen Schichten.</p> <p>Übertragung der Verbesserungen im BAföG auf Auszubildende und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen</p> |

| Maßnahme                                                                                                                                                                           | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Sachstand                                                                         | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                    | <p>förderung nach BaföG und SGB III erhöht und die Freibeträge neu geregelt.</p> <p>Neben der stärkeren Entlastung von Familien mit Kindern in Ausbildung waren die Internationalisierung der Förderung und deren Vereinfachung sowie transparentere Gestaltung Hauptanliegen der Reform.</p>                                                                                                                                         |                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG-ÄndG)                                                                                                        | Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine berufliche Weiterqualifizierung und den Schritt in die Selbstständigkeit durch attraktivere, flexiblere Regelungen und verbesserte Förderkonditionen                                                                                                                                                                                                                                      | Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4029)                                    | <p>Die Kosten werden von Bund (78 %) und Ländern (22 %) getragen.</p> <p>Die Gesamtkosten inkl. der Mehrkosten für die AFBG-Novelle belaufen sich bis zum Jahr 2005 für den Bund auf 168,3 Mio. Euro.</p>                                                                                                                                                                                                                                               |
| Förderprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung „Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf“ (BQF-Programm)                             | Ziel des Programms ist es, dem bildungspolitischen Grundsatz „Ausbildung für alle“ in vollem Umfang Geltung zu verschaffen. Es zielt insbesondere darauf ab, für benachteiligte Jugendliche die vorhandenen Fördermaßnahmen im Sinne besserer Integrationserfolge in Ausbildung effizienter zu gestalten, Lücken bei den Förderangeboten zu schließen und die vorhandene Förderung besser auf die einzelnen Zielgruppen auszurichten. | Programmstart im September 2001                                                   | <p>Mit dem Programm werden die Beschlüsse des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit zur Benachteiligtenförderung und zur Förderung von Migrantinnen und Migranten umgesetzt.</p> <p>Es sollen neue Impulse zur Qualitätsverbesserung der Arbeit mit Benachteiligten, zur strukturellen Verbesserung der Förderung und damit zur Effizienzsteigerung sowie zur dauerhaften Konsolidierung dieses Förderbereichs gegeben werden.</p> |
| Förderprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung „Lernende Regionen – Förderung von Netzwerken“ im Rahmen des Aktionsprogramms „Lebensbegleitendes Lernen für alle“ | <p>Auf- und Ausbau von bildungsbereichs- und trägerübergreifenden Netzwerken</p> <p>Förderung der Motivation und Befähigung zum selbstständigen Lernen</p> <p>Qualitative und quantitative Verbesserung der Bildungsangebote im Sinne einer stärkeren Nutzerorientierung</p>                                                                                                                                                          | Erste Ausschreibungsrunde im März 2001, zweite Ausschreibungsrunde im August 2001 | <p>Förderung mit rd. 130 Mio. DM (rd. 66,5 Mio. Euro) Bundesmitteln und rd. 100 Mio. DM (rd. 51 Mio. Euro) aus Mitteln des ESF (Europäischer Sozialfonds)</p> <p>Nutzung für den Transfer von Ergebnissen der anderen Teilprogramme des Aktionsprogramms zur breiteren Umsetzung von Innovationen</p>                                                                                                                                                   |

| Maßnahme                                                                     | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Sachstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zweite Phase des europäischen Bildungsprogramms Leonardo da Vinci            | <p>Die drei Hauptziele des Programms Leonardo da Vinci sind:</p> <p>Verbesserung der Fähigkeiten und Kompetenzen von jungen Menschen in der beruflichen Erstausbildung</p> <p>Verbesserung der Qualität der beruflichen Weiterbildung und des Zugangs zu dieser Weiterbildung und zum lebensbegleitenden Erwerb von Kompetenzen zur Verbesserung der Anpassungsfähigkeit an die Strukturen der Arbeitsmärkte;</p> <p>Förderung und Stärkung des Beitrags der Berufsbildung zum Innovationsprozess im Hinblick auf eine Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit und Unternehmergeist sowie auch neue Beschäftigungsmöglichkeiten</p> | <p>Die zweite Phase des Programms Leonardo da Vinci hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2006 und ist mit einem Budget von 1,15 Mrd. Euro ausgestattet. Es nehmen insgesamt 31 Länder am Programm teil, neben den Mitgliedstaaten der EU auch drei EFTA-Länder sowie dreizehn Beitrittskandidaten für die Europäische Union.</p> | <p>Durch das Leonardo Programm entfallen im Rahmen der Ausschreibungen auf Projekte unter deutscher Leitung und auf Austauschmaßnahmen für Teilnehmer aus Deutschland ca. 40 Mio. DM (ca. 20,5 Mio. Euro) pro Jahr.</p> <p>Neben ca. 25 mehrjährigen, grenzüberschreitenden Pilotprojekten werden ca. 8 000 Personen in grenzüberschreitende Austauschmaßnahmen (Auszubildende, junge Berufstätige, Studierende und Ausbilder) gefördert.</p> <p>Auswirkungen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Entwicklung eines Europas der Bürger</li> <li>– Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität</li> <li>– Erfahrungsaustausch, good practice</li> <li>– Förderung der Innovation im Bildungswesen</li> </ul> |
| Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) | <p>Modernisierung der Arbeitsmarktpolitik:</p> <p>Betonung des Präventionsgedankens der aktiven Arbeitsförderung, insbesondere Neuausrichtung des Vermittlungsprozesses</p> <p>Verstärkung der beruflichen Qualifizierung</p> <p>bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf</p> <p>stärkere Verankerung des Prinzips „Fördern und Fordern“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p>Gesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>siehe Zielsetzung</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe                     | <p>Bekämpfung der Steuerhinterziehung im Baugewerbe</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>Gesetz vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p>noch nicht abschätzbar</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

### III. Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen

#### 1. Arbeitsrecht

| Maßnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Sachstand                                             | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte (Artikelgesetz)</p> <p>Artikel 4: Änderung des Kündigungsschutzgesetzes</p> <p>Artikel 7 und 8: Änderungen in der Entgeltfortzahlung</p> <p>Artikel 10: Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG)</p> | <p>Rücknahme der ab 1. Oktober 1996 geltenden Einschränkungen beim Kündigungsschutzgesetz</p> <p>Wiederherstellung der Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer bei der gesetzlichen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und bei Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation</p> <p>(Rest-)Umsetzung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen</p> <p>Stärkung der Wirksamkeit des AEntG</p> | <p>Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843)</p> | <p>Herabsetzung des Schwellenwertes für die Geltung des Kündigungsschutzgesetzes von zehn auf fünf Arbeitnehmer</p> <p>modifizierte pro-rata-Anrechnung von Teilzeitbeschäftigten bei der Schwellenwertberechnung</p> <p>Rücknahme der Einschränkung bei der Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen</p> <p>Wiederherstellung der vollen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und bei Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation</p> <p>Wegfall der Anrechnung von Krankheitstagen und der Anrechnung von Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen auf den Erholungsurlaub</p> <p>Unbefristete Geltung des AEntG</p> <p>wesentlich verstärkter Schutz gegen Lohndumping und soziale Spannungen in der Baubranche durch ein Bündel von Maßnahmen, u. a. Erhöhung der Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen verschiedene Vorschriften des AEntG</p> <p>Einführung einer Generalunternehmerhaftung und Schaffung einer Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung</p> |
| <p>Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz)</p>                                                                                                                                                                              | <p>Beschleunigung und Vereinfachung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens</p> <p>Erhöhung der Rechtssicherheit bei Kündigungen, Auflösungsverträgen und befristeten Arbeitsverhältnissen</p> <p>Entlastung der Arbeitsgerichte</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p>Gesetz vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 333)</p>      | <p>Ausbau des Güteverfahrens</p> <p>Erweiterung der Rechte des Vorsitzenden</p> <p>Anhebung der Berufungssumme</p> <p>Straffung des Beschlussverfahrens</p> <p>Schriftformerfordernis für Kündigung, Auflösungsvertrag sowie Befristung des Arbeitsvertrages</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

| Maßnahme                                                                                                                                                   | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Sachstand                                                                                                    | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge und zur Änderung und Aufhebung arbeitsrechtlicher Bestimmungen (Teilzeit- und Befristungsgesetz) | <p>Umsetzung der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 über Teilzeitarbeit</p> <p>Förderung von Teilzeitarbeit, insbesondere durch Erleichterung des Wechsels von Vollzeitarbeit zu Teilzeitarbeit und umgekehrt</p> <p>Verhinderung der Diskriminierung von Teilzeitarbeit</p> <p>Schaffung von mehr Transparenz in den Unternehmen, um Teilzeitarbeit bedarfsgerechter auszugestalten</p> <p>Umsetzung der Richtlinie des Rates 1999/70/EG vom 28. Juni 1999 über befristete Arbeitsverträge.</p> <p>Ablösung des Beschäftigungsförderungsgesetzes</p> | Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966)                                                               | <p>Ausweitung von Teilzeitarbeit in den Unternehmen; dadurch Beitrag zur Beschäftigungssicherung und zum Beschäftigungsaufbau</p> <p>Förderung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen</p> <p>Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie</p> <p>Verhinderung des Missbrauchs bei der Befristung von Arbeitsverhältnissen (Verhinderung von Kettenbefristungen)</p> <p>Schutz befristet Beschäftigter vor Diskriminierung</p> <p>Verbesserung der Chancen befristet beschäftigter Arbeitnehmer auf einen Dauerarbeitsplatz</p> <p>Erhöhung der Rechtssicherheit durch zusammenfassende Regelung des Befristungsrechts</p>                                                                            |
| Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes                                                                                                          | Anpassung der Betriebsverfassung an die Veränderungen in der Arbeits- und Wirtschaftswelt in den letzten dreißig Jahren und Stärkung der betrieblichen Mitbestimmung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p>Gesetz vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852)</p> <p>Neufassung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518)</p> | <p>Moderne und anpassungsfähige Betriebsratsstrukturen werden geschaffen, die die Bildung von Betriebsräten erleichtern.</p> <p>Besondere Beschäftigungsformen werden in die betriebliche Mitbestimmung einbezogen.</p> <p>Die Arbeitsbedingungen des Betriebsrats und der Jugend- und Auszubildendenvertretung werden verbessert.</p> <p>Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates im Bereich Beschäftigungssicherung und Qualifizierung werden gestärkt.</p> <p>Das Wahlverfahren in Betrieben mit bis 50 (bzw. 100 im Konsens mit dem Arbeitgeber) Beschäftigten wird vereinfacht.</p> <p>Die Gleichstellung von Frauen und Männern im Betrieb wird vorangetrieben und das überholte Gruppenprinzip aufgegeben.</p> |



| Maßnahme                                                                                | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                    | Sachstand                                          | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes                       | Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes in wahltechnische Handlungsanleitungen zur Durchführung der Wahlen zum Betriebsrat und zur Jugend- und Auszubildendenvertretung | Verordnung vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3494) | <p>Aufhebung der Gruppen der Arbeiter und Angestellten mit der Folge, dass alle Arbeitnehmer den Betriebsrat gemeinsam wählen</p> <p>Anteilmäßige Vertretung des Geschlechts in der Minderheit im Betriebsrat und in der Jugend- und Auszubildendenvertretung</p> <p>Vereinfachtes Wahlverfahren für Betriebsräte und Jugend- und Auszubildendenvertretungen in Kleinbetrieben</p> <p>Möglichkeit, die im Betrieb vorhandene Informations- und Kommunikationstechnik im Rahmen der Betriebsratswahlen und der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu nutzen</p> |
| Zweite Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes                      | Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes in wahltechnische Handlungsanleitungen zur Durchführung der Wahlen zur Bordvertretung und zum Seebetriebsrat                    | Bundesrat Plenum am 1. Februar 2002                | <p>Aufhebung der Gruppen der Arbeiter und Angestellten mit der Folge, dass alle Besatzungsmitglieder die Bordvertretung und den Seebetriebsrat wählen</p> <p>Anteilmäßige Vertretung des Geschlechts in der Minderheit in der Bordvertretung und im Seebetriebsrat</p> <p>Möglichkeit, vorhandene Informations- und Kommunikationstechnik im Rahmen der Wahlen der Bordvertretung und zum Seebetriebsrat zu nutzen</p>                                                                                                                                                    |
| Verordnung zur Durchführung der Betriebsratswahlen bei Postunternehmen                  | Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes einschließlich der geänderten Vorschriften im Postpersonalrechts-gesetz in wahltechnische Handlungsanleitungen                  | Anhörung Länder, Verbände, Ressorts                | <p>Aufhebung der Gruppen der Arbeiter und Angestellten mit der Folge, dass zum Betriebsrat in den Postunternehmen nicht mehr wie bisher drei Gruppen wählen, sondern nur noch die beiden Gruppen der Arbeitnehmer und Beamten</p> <p>Anteilmäßige Vertretung der Gruppen der Arbeitnehmer und Beamten im Betriebsrat</p> <p>Anteilmäßige Vertretung des Geschlechts in der Minderheit im Betriebsrat</p> <p>Vereinfachtes Wahlverfahren für Betriebsräte in Kleinbetrieben</p>                                                                                            |
| Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (Hochschullehrerprivileg) | Förderung des Wissens- und Technologietransfers zwischen Hochschulen und Wirtschaft                                                                                                                            | Gesetz vom 18. Januar 2002 (BGBl. I S. 414)        | <p>Aufhebung der Sonderstellung von Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten bei den wissenschaftlichen Hochschulen</p> <p>Stärkere Verwertung von Erfindungen durch die Hochschulen</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

| Maßnahme                                                                             | Zielsetzung                                                                                                                                                   | Sachstand                                                                                                      | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (Gesamtreform) | Anpassung des seit 1957 unverändert geltenden Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen an die Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens                       | Referentenentwurf                                                                                              | Vereinfachungen im Hinblick auf überflüssige bürokratische Regelungen und das komplizierte Vergütungssystem                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Gesetz zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze                         | Einführung arbeitszeit- und urlaubsrechtlicher Mindeststandards für Seeleute<br><br>Verbesserung der Rechte der Arbeitnehmer im Falle eines Betriebsübergangs | 1. Lesung im Deutschen Bundestag am 13. Dezember 2001 und Beratung in den Bundestagsausschüssen im Januar 2002 | Änderung des § 613a BGB (arbeitsrechtliche Vorschriften des Betriebsübergangs):<br>Einführung der Pflicht des bisherigen Arbeitgebers oder des neuen Betriebsinhabers, die Arbeitnehmer über Grund und Folgen des Betriebsübergangs zu unterrichten<br><br>Regelung des Rechts des Arbeitnehmers, dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf den neuen Betriebsinhaber zu widersprechen |

## 2. Arbeitsschutz

| Maßnahme                               | Zielsetzung                                                                                                                                                                                          | Sachstand                                                                     | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes | Anpassung an europäische Prüfstrukturen. Das im Gesetz für überwachungsbedürftige Anlagen vorgesehene personenbezogene technische Prüfwesen wird durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen ersetzt. | Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048)                | Ablösung des bestehenden personenbezogenen Prüf- und Sachverständigenwesens für überwachungsbedürftige Anlagen durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen, sodass die Prüfungen zukünftig von zugelassenen Überwachungsstellen vorgenommen werden können.<br><br>Wegfall des faktischen Prüfmonopols der Technischen Überwachungsorganisationen nach einer Übergangszeit                                                                                                       |
| Initiative Neue Qualität der Arbeit    | Schutz der Beschäftigten durch sichere und gesunde Arbeitsbedingungen und damit Beitrag zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit auch im Kontext europäischer Verpflichtungen                             | Start verschiedener Aktivitäten und Schwerpunktveranstaltungen im Herbst 2001 | Steigerung der Effizienz des Arbeitsschutzes durch <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schärfung des Bewusstseins für die Erfordernisse der Arbeitswelt von morgen</li> <li>– Entwicklung von Konzepten zur Umsetzung branchenbezogener neuer Gestaltungslösungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz</li> <li>– Verbreitung geeigneter Verfahren, Instrumente und Praxisbeispiele im Bereich der Bekämpfung identifizierter arbeitsbedingter Gesundheitsrisiken</li> </ul> |

| Maßnahme                                                                                                                                                                                                                                                                      | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                        | Sachstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Verbesserung der Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes</p> <p>a) Modernisierung der Ausbildung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit</p> <p>b) Institutionalisierung von Qualitätssicherung durch Mithilfe bei der Gründung rechtlich selbstständiger Gesellschaften</p> | <p>Anpassung an veränderte Bedingungen in der Arbeitswelt und daraus resultierende neue Herausforderungen im Arbeitsschutz</p> <p>Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Beratungsangebots</p> | <p>Beginn eines entsprechenden Kursangebots im Frühjahr 2001</p> <p>Gemeinsame Erklärung zur Qualität der Betreuung der Betriebe nach dem Arbeitssicherheitsgesetz</p>                                                                                                                                                                                                          | <p>Gewährleistung einer modernen und qualitativ hochwertigen sicherheitstechnischen Betreuung der Betriebe</p> <p>Begutachtung betrieblicher und überbetrieblicher Dienste auf freiwilliger Basis einschließlich Ausstellung eines Gütesiegels</p> |
| <p>Programm zur Förderung von Modellvorhaben zur Bekämpfung arbeitsbedingter Erkrankungen</p>                                                                                                                                                                                 | <p>Praxisnahe Begleitung des strukturellen Wandels in der Arbeitswelt durch modellhafte Erprobung beispielhafter und wirksamer Arbeitsschutzstrategien</p>                                                                                         | <p>Projekte zur Förderung von Arbeitsmedizinischen Diagnose- und Beratungszentren (abgeschlossen), zur Kooperation von Unfallversicherungsträgern und Krankenkassen (zwei Projekte abgeschlossen), zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Call-Centern (Laufzeit 2000 bis 2002) sowie zum Thema „Existenzgründung – gesund und sicher starten“ (Laufzeit 2001 bis 2003)</p> | <p>Entwicklung von beispielgebenden Präventionskonzepten und konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Bekämpfung neuer arbeitsbedingter Gesundheitsrisiken</p>                                                                    |

### 3. Arbeitszeitflexibilisierung

| Maßnahme                                                                                                                                     | Zielsetzung                                                                                                                      | Sachstand                                                                                                                                                                                                                                                         | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vereinbarungen im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit zur Flexibilisierung der Arbeitszeit und zum Abbau von Überstunden | Beschäftigungssicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zur Verringerung der Arbeitslosenzahl durch Arbeitszeitflexibilisierung | Die Bündnispartner haben festgelegt, zuletzt am 4. März 2001, dass die Tarifvertragsparteien Arbeitszeitkonten zum Gegenstand tarifvertraglicher Vereinbarungen machen und alle Instrumente zur Arbeitszeitflexibilisierung und zum Abbau von Überstunden nutzen. | Die Tarifvertragsparteien haben inzwischen fast überall Vereinbarungen zur Arbeitszeitflexibilisierung getroffen, mit denen Jahresarbeitszeitmodelle auf Betriebsebene möglich sind. |

#### IV. Alterssicherung, Altersvorsorgevermögen

| Maßnahme                                                                                                                                                                                    | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Sachstand                                      | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte (Korrekturgesetz)                                                                                  | Entlastung der Rentenversicherung von gesamtgesellschaftlichen Aufgaben durch Finanzierung nicht beitragsgedeckter Leistungen aus Steuermitteln<br><br>Zeitgewinn, um eine sozial ausgewogenere Rentenreform auf den Weg zu bringen                                                                                 | Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) | Direkte Beitragszahlung des Bundes für die Kindererziehung ab Juni 1999<br><br>Erstattung von Aufwendungen für einigungsbedingte Leistungen ohne Anrechnung auf den zusätzlichen Bundeszuschuss<br><br>Aussetzung des mit dem RRG 1999 eingeführten demografischen Faktors und der Verschlechterungen bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit                              |
| Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz – HSanG)                                                                                                                | Beteiligung der Rentner an den notwendigen Sparmaßnahmen zur langfristigen Sicherung der Altersvorsorge<br><br>Absenkung und längerfristige Stabilisierung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung                                                                                                                | Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) | Anpassung der Renten in den Jahren 2000 und 2001 in Höhe der Preisniveauveränderungsrate des jeweiligen Vorjahres<br><br>Verwendung der Mittel aus der ökologischen Steuerreform zur Finanzierung der Rentenversicherung                                                                                                                                                              |
| Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit                                                                                                                            | Korrektur von Eingriffen durch das RRG 1999                                                                                                                                                                                                                                                                         | Gesetz vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) | Ersetzung der bisherigen Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente mit umfangreichem Vertrauensschutz<br><br>Sachgerechte Verteilung des Arbeitsmarktrisikos zwischen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung<br><br>Großzügiger Vertrauensschutz bei der Anhebung der Altersgrenzen bei der Altersrente für Schwerbehinderte |
| Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz – AVmEG) | Festlegung des Rentenniveaus im Jahr 2030 zwischen 67 und 68 %; Stabilisierung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung bis 2020 unter 20 % und Anstieg des Beitragssatzes bis 2030 nicht über 22 %<br><br>Verbesserung der Alterssicherung der Frauen und jüngerer Versicherter mit lückenhaften Erwerbsverläufen | Gesetz vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403)      | Rückkehr zur lohnorientierten Rentenanpassung bereits im Jahr 2001<br><br>Änderung der Rentenanpassungsformel zur Gewährleistung eines einheitlichen Rentenniveaus von Zugangs- und Bestandsrentnern<br><br>Reformierung der Witwen- und Witwerrenten und Ergänzung um eine Kinderkomponente                                                                                          |

| Maßnahme                                                                                                                                              | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                         | Sachstand                                  | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                       | Verbesserung des Auskunftsservice durch die Rentenversicherungsträger                                                                                                                                                                               |                                            | <p>Höherbewertung von Pflichtbeitragszeiten in den ersten 10 Lebensjahren eines Kindes</p> <p>Schaffung eines Rentensplittings für Ehegatten</p> <p>Anrechnung von Zeiten der Krankheit und der Arbeitslosigkeit vor Aufnahme der ersten Beschäftigung, begrenzt auf Versicherte bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres</p> <p>Jährliche Auskünfte über Rentenanwartschaften ab Alter 27</p>                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG) | <p>Aufrechterhaltung des im Erwerbsleben erreichten Lebensstandards im Alter</p> <p>Flankierung der steuerlichen Rahmenbedingungen zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung</p> <p>Verhinderung verschämter Armut insbesondere im Alter</p> | Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) | <p>Jährliche Auskünfte über Rentenanwartschaften ab Alter 27</p> <p>Verbesserung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersvorsorge durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Herabsetzung der Unverfallbarkeitsfristen,</li> <li>– Schaffung eines Anspruchs auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung,</li> <li>– Erleichterung der Übertragung von Anwartschaften und</li> <li>– Pensionsfonds als neuen Durchführungsweg</li> </ul> <p>Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung für über 65-Jährige und für aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab 18 Jahren</p> |
| Gesetz zur Verbesserung der Hinterbliebenenrenten                                                                                                     | Verbesserung der rentenrechtlichen Situation von Hinterbliebenen                                                                                                                                                                                    | Gesetz vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1598) | <p>Verdoppelung der Kinderkomponente in der Hinterbliebenenversorgung</p> <p>Dauerhafte Dynamisierung des Grundfreibetrags bei der Einkommensanrechnung</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

| Maßnahme                                                                                                                                       | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Sachstand                                         | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz – 2. AAÜG-ÄndG)</p> | <p>Umsetzung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 unter Beachtung der Urteile des Bundessozialgerichts vom 3. und 4. August 1999 zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR</p> <p>Klarstellung und Beitrag zum Rechtsfrieden in einem ausgesprochen kontrovers diskutierten Bereich des deutschen Einigungsprozesses durch Schaffung verfassungskonformer Regelungen bei der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR</p> | <p>Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939)</p> | <p>Dynamisierung des besitzgeschützten Zahlbetrages mit den Anpassungswerten der alten Bundesländer</p> <p>Ausdehnung des Vertrauensschutzes für rentennahe Jahrgänge vom 31. Dezember 1993 auf den Zeitraum bis zum 30. Juni 1995</p> <p>Aufhebung der so genannten vorläufigen Zahlbetragsbegrenzung für die „nicht systemnahen“ Zusatzversorgungssysteme; Beibehaltung der Zahlbetragsbegrenzung für Sonderversorgungs- und „systemnahe“ Zusatzversorgungssysteme</p> <p>Anhebung der Entgeltbegrenzung für Angehörige des Versorgungssystems MfS/AfNS von 70 v. H. auf 100 v. H. des Durchschnittsentgelts</p> <p>Neuberechnung von Bestandsrenten der Zusatz- und Sonderversorgten im Wege der Vergleichsberechnung. Neben dem individuellen Versicherungsverlauf wird eine Zwanzigjahreszeitraumbetrachtung in Anlehnung an die Rentenberechnung der übrigen Bestandsrentner vorgenommen. Die höhere Leistung wird künftig gezahlt</p> <p>Klarstellung zu den anrechenbaren Arbeitsverdiensten für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post</p> <p>Die Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand belaufen sich für Bund und neue Bundesländer einmalig (für Nachzahlungen bis zum 30. April 1999) auf rd. 690 Mio. DM (rd. 353 Mio Euro) und jährlich (Mehraufwendungen nach dem 30. April 1999) auf rd. 325 Mio. DM (rd. 166 Mio. Euro)</p> |

| Maßnahme                                                                                                 | Zielsetzung                                                                                                                                                                                             | Sachstand                                      | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes                                                        | <p>Verbesserung des rentenrechtlichen Nachteilsausgleichs der durch Verfolgungsmaßnahmen beruflich Benachteiligten</p> <p>Verbesserung der rentenrechtlichen Situation politisch verfolgter Schüler</p> | Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939)     | <p>Fortschreibung der letzten individuellen Entgeltposition vor der Verfolgung, wenn dies günstiger ist als die bisher anzurechnenden Tabellenwerte</p> <p>Verdopplung der anrechnungsfähigen Ausbildungsjahre für verfolgte Schüler auf sechs Jahre</p> <p>Jährliche Mehraufwendungen von 110 Mio. DM (rd. 56 Mio. Euro). Einmalige Aufwendungen für Nachzahlungen und rückwirkendes Inkrafttreten von 325 Mio. DM (rd. 166 Mio. Euro)</p> |
| Gesetz zur Bestimmung der Schwankungsreserve in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten | Absenkung des Zielwertes für die Höhe der Schwankungsreserve der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten von einer Monatsausgabe auf 80 % einer Monatsausgabe                              | Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4010) | <p>Stabilisierung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Jahr 2002 bei 19,1 %</p> <p>Entlastung des Bundes im Jahr 2002 um etwa 0,5 Mrd. Euro beim allgemeinen Bundeszuschuss sowie von rd. 0,2 Mrd. Euro bei den Beiträgen für Kindererziehungszeiten</p>                                                                                                                                          |



## V. Gesundheit

| Maßnahme                                                                                                      | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                   | Sachstand                                          | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Fünfte Gebührenanpassungsverordnung                                                                           | Anpassung der in den neuen Ländern begrenzten Vergütungshöhe für privatärztliche Leistungen sowie für Leistungen der Hebammenhilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung an die wirtschaftliche Entwicklung | Verordnung vom 16. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3829) | Anhebung der Vergütungshöhe auf 86 % der jeweiligen westdeutschen Vergütungssätze                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Gesetz zur Stärkung der Solidarität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz) | Stärkung des Solidar- und Sachleistungsprinzips der Gesetzlichen Krankenversicherung<br><br>dauerhafte Stabilisierung der Beiträge bzw. Finanzierungsgrundlagen der GKV                                       | Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3853)     | Zeitlich befristete Begrenzung der Ausgaben in der GKV<br><br>Zahnersatz wird wieder Sachleistung und nach 1978 Geborene erhalten wieder Zahnersatzleistung.<br><br>Aufhebung bestimmter Zuzahlungen und Reduzierung der Zuzahlungen bei Medikamenten<br><br>Aussetzung des „Krankenhaus-Notopfers“ für 1998 und 1999<br><br>Rücknahme von Elementen der privaten Krankenversicherung für Pflichtversicherte (Beitragsrückgewähr, Kostenerstattung, Selbstbehalt)<br><br>Streichung der zeitlichen Befristung im gesamtdeutschen Risikostrukturausgleich                                           |
| Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2000 (GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000)    | Stärkung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung<br><br>Stärkung der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Patienten                                | Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626)     | Stärkung integrativer Versorgungsformen<br><br>Stärkung der hausärztlichen Versorgung<br><br>Vorrang für Prävention in der zahnmedizinischen Versorgung<br><br>Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Arzneimittelversorgung<br><br>Leistungsorientierte Krankenhausvergütung durch Einführung von diagnoseabhängigen Fallpauschalen<br><br>Stärkung der Rehabilitation, Gesundheitsförderung und Selbsthilfe<br><br>Verbesserung der Qualität der gesundheitlichen Versorgung<br><br>Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung |

| <b>Maßnahme</b>                                                                                                                                                                       | <b>Zielsetzung</b>                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>Sachstand</b>                                           | <b>Auswirkungen/Ergebnisse</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesetz zur Rechtsan-<br>gleichung in der gesetz-<br>lichen Krankenversiche-<br>rung                                                                                                   | Aufhebung der für die<br>neuen Länder geltenden<br>besonderen Vorschriften<br>in der gesetzlichen<br>Krankenversicherung                                                                                                                                           | Gesetz vom<br>22. Dezember<br>1999<br>(BGBl. I<br>S. 2657) | Abbau noch vorhandener unter-<br>schiedlicher Rahmenbedingungen<br>für Versicherte, Leistungserbringer<br>und Krankenkassen<br><br>Ausnahmen gelten lediglich für<br>Bereiche, in denen der besonderen<br>Situation in den neuen Ländern<br>noch Rechnung getragen werden<br>muss, wie z. B. bei der Zulassung<br>von Polikliniken und Ambulatorien.                                                                                                        |
| Drittes Gesetz zur<br>Änderung des Betäubungs-<br>mittelgesetzes (3. BtMG-<br>Änderungsgesetz)                                                                                        | Legalisierung des<br>Betriebs von Drogen-<br>konsumräumen<br>(„Fixerstuben“);<br>Ermächtigung in § 13<br>Abs. 3 BtMG zur Einrich-<br>tung eines Substitutions-<br>registers und zur Festle-<br>gung einer besonderen<br>Qualifikation für<br>substituierende Ärzte | Gesetz vom<br>28. März 2000<br>(BGBl. I<br>S. 302)         | Einrichtung von Drogenkonsum-<br>räumen und Ausgestaltung der<br>Ermächtigung mit der 15. BtMÄndV                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Fünfte Verordnung zur<br>Änderung der Verord-<br>nung über die Zuzah-<br>lungen bei der Abgabe<br>von Arznei- und Ver-<br>bandsmitteln in der ver-<br>tragsärztlichen Versor-<br>gung | Änderung von Mess-<br>zahlen der Bezugsver-<br>ordnung                                                                                                                                                                                                             | Verordnung<br>vom<br>19. April 2000<br>(BGBl. I<br>S. 597) | Verordnungsfähigkeit verschie-<br>dener Fertigarzneimittel in<br>größeren Packungen zulasten<br>der Krankenkassen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Gesetz zur Neuordnung<br>seuchenrechtlicher Vor-<br>schriften (Seuchenrecht-<br>neuordnungsgesetz)                                                                                    | Umfassende Novellierung<br>des Seuchenrechts<br><br>Aufhebung des Bundes-<br>Seuchengesetzes, des<br>Geschlechtskrankheiten-<br>gesetzes und mehrerer<br>Verordnungen<br><br>Inkraftsetzen des Infektions-<br>schutzgesetzes (IfSG)                                | Gesetz vom<br>20. Juli 2000<br>(BGBl. I<br>S. 1045)        | Stärkung von Prävention, Beratung<br>und Eigenverantwortung bei der<br>Infektionsverhütung<br><br>Verbesserung der Erkennung und<br>Bekämpfung von Infektions-<br>krankheiten<br><br>Verbesserung der Information<br>zwischen Bund und Ländern,<br><br>Ausbau des Robert-Koch-Instituts<br>als epidemiologisches Zentrum<br>Verbesserung der Impfdokumen-<br>tation; Anpassung der Vorschriften<br>für Schulen und sonstige Gemein-<br>schaftseinrichtungen |
| Gesetz zur Änderung des<br>Krankenhausfinanzierungs-<br>gesetzes und der Bundes-<br>pflegesatzverordnung<br>(DRG-Systemzuschlags-<br>Gesetz)                                          | Ermöglichung der ge-<br>sonderte Finanzierung<br>der erforderlichen Ent-<br>wicklungsarbeiten zur<br>Einführung und laufen-<br>den Pflege eines DRG-<br>Fallpauschalensystems<br>(Diagnosis Related<br>Groups)                                                     | Gesetz vom<br>27. April 2001<br>(BGBl. I<br>S. 772)        | Schaffung der finanziellen Basis für<br>die Entwicklungsarbeiten der Selbst-<br>verwaltungspartner auf der Bundes-<br>ebene (Deutsche Krankenhausgesell-<br>schaft, Spitzenverbände der Kranken-<br>kassen und Verband der privaten<br>Krankenversicherung)                                                                                                                                                                                                 |

| Maßnahme                                                                                        | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Sachstand                                         | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Fünfzehnte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung (15. BtMÄndV)                             | <p>Neufassung der Anlagen des BtMG in Übereinstimmung mit den internationalen Nomenklaturen</p> <p>Aufnahme von 12 „Ecstasy-Drogen“ unbefristet in die Anlage I des BtMG</p> <p>Änderungen und Ergänzungen der Vorschriften über das Verschreiben von Substitutionsmittel</p> <p>Änderungen der BtMAHV, die aus der Vollendung des Binnenmarktes der Europäischen Union (EU) resultieren</p> | Verordnung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1180)    | <p>Verbesserung der Möglichkeiten zur Unterbindung des Inverkehrbringens neuer Designerdrogen</p> <p>Verbesserung der Zugänglichkeit und der Qualität substitions-gestützter Behandlungen heroïn-abhängiger Patienten</p> <p>Angleichung der Vorschriften zum Außenhandel mit Betäubungsmitteln an die Vollendung des Binnenmarktes der EU</p>                                                                |
| Festbetrags-Anpassungsgesetz (FBAG)                                                             | Schaffung von rechtlichen Voraussetzungen zur Anpassung von Arzneimittel-Festbeträgen per Rechtsverordnung                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1948)        | Rechtlicher Rahmen für die befristete Anpassung von Festbeträgen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Gesetz zur Einführung des Wohnortprinzips bei den Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte | Abschluss der Verträge über die Arzthonorare und die Strukturen der ärztlichen Versorgung ab dem 1. Januar 2002 auch für die Versicherten der bundesweiten Betriebskrankenkassen in der Region, in der diese ihren Wohnsitz haben                                                                                                                                                            | Gesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3526)    | <p>Leistungsgerechte Verteilung der ärztlichen und zahnärztlichen Honorare zwischen den verschiedenen Versorgungsregionen</p> <p>Beseitigung der Benachteiligungen der Ärzte in den neuen Ländern, die mit den bisherigen Verfahren der Honorarverteilung („Kassensitzprinzip“) verbunden waren</p> <p>Schaffung besserer Rahmenbedingungen für die Qualität der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung</p> |
| Sechste Gebührenanpassungsverordnung                                                            | Anpassung der in den neuen Ländern begrenzten Vergütungshöhe für privatärztliche und privat Zahnärztliche Leistungen sowie für Leistungen der Hebammenhilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung an die wirtschaftliche Entwicklung                                                                                                                                                       | Verordnung vom 18. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2721) | Anhebung der Vergütungshöhe auf 90 % der jeweiligen westdeutschen Vergütungssätze ab 1. Januar 2002                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

| <b>Maßnahme</b>                                                                        | <b>Zielsetzung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>Sachstand</b>                                                                                                       | <b>Auswirkungen/Ergebnisse</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesetz zur Ablösung des Arznei- und Heilmittelbudgets                                  | Ablösung des Arzneimittelbudgets und des Kollektivregresses durch Arzneimittelvereinbarungen auf Ebene der Kassenärztlichen Vereinigungen, die die prospektive Festlegung von Ausgabenvolumen, von Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitszielen sowie darauf ausgerichteten Maßnahmen enthalten; die Regelungen sind für Heilmittel entsprechend anzuwenden. | Gesetz vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3773)                                                                         | Gewährleistung einer wirtschaftlichen und qualitätsgesicherten Versorgung der Patienten in der gesetzlichen Krankenversicherung durch Optimierung der Steuerungsinstrumente                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Gesetz zur Neuregelung der Krankenkassenwahlrechte                                     | Verstetigung der Kassenwechsel der Versicherten im Jahresverlauf<br><br>Angleichung der Wahlrechte der versicherungspflichtigen und der freiwilligen Mitglieder                                                                                                                                                                                            | Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1946)                                                                             | Vom 1. Januar 2002 können Versicherungspflichtige und -berechtigte die Mitgliedschaft in ihrer Krankenkasse mit einer Frist bis zum Ablauf des übernächsten Monats kündigen.<br><br>Die Bindungsfrist von 18 Monaten nach Krankenkassenwahl auf Grund des neuen Rechtes entfällt, wenn die Krankenkasse den Beitragssatz erhöht.<br><br>Aufhebung der Stichtagskündigung Versicherungspflichtiger zum 31. Dezember 2001                                                                                             |
| Gesetz zur Reform des Risikostrukturausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung | Weiterentwicklung mit dem Ziel, die noch vorhandenen Anreize zur Risikoselektion weiter einzulegen und mittelfristig zu beseitigen sowie die Versorgungsqualität chronisch Kranker zu verbessern                                                                                                                                                           | Gesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3465)                                                                         | Mittelfristige, direkte Erfassung der unterschiedlichen Morbidität der Versicherten<br><br>Finanzielle Förderung der Durchführung strukturierter Behandlungsprogramme für chronisch Kranke, die sich in zugelassene, qualitätsgesicherte Disease-Management-Programme eingeschrieben haben, durch besondere Berücksichtigung im Risikostrukturausgleich<br><br>Bildung eines Risikopools vom 1. Januar 2002 an zur solidarischen Lastenverteilung weit überdurchschnittlich hoher Leistungsausgaben für Versicherte |
| Gesetz zur Einführung des DRG-Vergütungssystems für Krankenhäuser                      | Umsetzung der mit dem Gesetz zur GKV-Gesundheitsreform 2000 beschlossenen Einführung eines umfassenden, leistungsorientierten und pauschalierenden Vergütungssystems zum 1. Januar 2003 auf der Grundlage der Diagnosis Related Groups (DRG-Fallpauschalensystem)                                                                                          | Gesetz vom Bundestag in 2./3. Lesung am 14. Dezember 2001 verabschiedet, Beschlussfassung Bundesrat am 1. Februar 2002 | Einbindung der DRG-Fallpauschalen in die Krankenhausfinanzierung; insbesondere werden die Fragen der Preisgestaltung, der Mengengrenzung und der Einbindung der Fallpauschalen in den Grundsatz der Beitragssatzstabilität geregelt.                                                                                                                                                                                                                                                                                |

| Maßnahme                                                                                                                             | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Sachstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verordnung zur Anpassung von Arzneimittel-Festbeträgen                                                                               | Anpassung von Arzneimittel-Festbeträgen an eine aktuelle Marktlage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Verordnung vom 1. November 2001 (BGBl. I S. 2)                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Senkung der Arzneimittelausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Gesetz zur Begrenzung der Arzneimittelausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung (Arzneimittelausgaben-Begrenzungs-gesetz – AABG) | Kurzfristige finanzielle Entlastung der GKV                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Gesetz vom Bundestag am 14. Dezember 2001 in 2./3. Lesung verabschiedet, Plenum Bundesrat am 1. Februar 2002                                                                                                                                                                                                                             | Begrenzung der GKV-Arzneimittelausgaben durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anhebung des Apothekenrabatts,</li> <li>– Ausweitung der Aut-idem-Regelung,</li> <li>– Vorgabe für die Arzneimittelempfehlung des Krankenhauses zur Angabe der Wirkstoffbezeichnung,</li> <li>– Empfehlungen zur Anwendung von Analog-Präparaten</li> </ul>            |
| Gesundheitsberichterstattung des Bundes                                                                                              | Darstellung des Gesundheitszustands der Bevölkerung und der einzelnen Bereiche des Gesundheitswesens auf der Grundlage vorhandener belastbarer Daten nach fachlich-wissenschaftlichen Kriterien                                                                                                                                                                                        | Ende 1998 ist der erste Bericht vorgelegt worden. Die Berichterstattung ist eine Daueraufgabe in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit.                                                                                                                                                                                | Bereitstellung einer Informations- und Datenbasis für die Bevölkerung, interessierte Gruppen und die Forschung<br><br>Beitrag zur Transparenz im Gesundheitswesen<br><br>Basis für die Entwicklung von Gesundheitszielen für Deutschland und die nachfolgende Evaluation der Ziele                                                                             |
| Gesundheitsziele für Deutschland                                                                                                     | Mit der Entwicklung von Gesundheitszielen wird ein umfassender Ansatz zur Verbesserung der Gesundheit in definierten Bereichen und zur Verbesserung von Strukturen, die Einfluss auf die Gesundheit der Bevölkerung und die Krankenversorgung haben, verfolgt. Dieser Ansatz schließt die präventive Vermeidung von Krankheiten und eine verbesserte Versorgung im Krankheitsfall ein. | Im Dezember 2000 hat das Bundesministerium für Gesundheit die Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung mit der Entwicklung eines Katalogs von Gesundheitszielen, eines Konzepts für die Umsetzung in den Versorgungsalltag und ihrer Evaluation beauftragt. Ende Juli 2002 wird der Endbericht des Projekts vorgelegt. | Die Festlegung von Gesundheitszielen im Konsens der unterschiedlichen Akteure der Bereiche des Gesundheitswesens und der Gesundheitspolitik ermöglicht die Verbesserung der Gesundheit in definierten Bereichen oder für bestimmte Gruppen oder durch verbesserte Strukturen, die Einfluss auf die Gesundheit der Bevölkerung und die Krankenversorgung haben. |

## VI. Pflegeversicherung

| Maßnahme                                                                                                             | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Sachstand                                                                                                                                                                                    | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Viertes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (4. SGB XI-Änderungsgesetz – 4. SGB XI-ÄndG)          | Förderung und Stärkung der häuslichen Pflege                                                                                                                                                                                                                                                 | Gesetz vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1656)                                                                                                                                                   | Verbesserung der Rahmenbedingungen für die häusliche Pflege                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2000 (GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000)           | Verlängerung der Finanzierung der medizinischen Behandlungspflege in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Rahmen der leistungrechtlichen Höchstbeträge der Pflegeversicherung sowie Verlängerung der Leistungspauschalen bei stationärer Pflege von jeweils weiteren zwei Jahren | Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626)                                                                                                                                               | Fortführung des geltenden Rechts                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) sowie zur Änderung des Krankenpflegegesetzes | Schaffung einer bundeseinheitlichen Ausbildung in der Altenpflege                                                                                                                                                                                                                            | Gesetz vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1 513)<br><br>Das Gesetz ist aufgrund des Erlasses einer einstweiligen Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht bisher nicht in Kraft getreten. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen                          | Sonderregelung für behinderte Menschen in Einrichtungen                                                                                                                                                                                                                                      | Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1109)                                                                                                                                             | Regelung, dass die Eingliederungshilfe in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe im Sinne des § 43a SGB XI die notwendige Pflege mitumfasst, verbunden mit der Zusicherung, dass pflegebedürftige behinderte Menschen grundsätzlich in solchen Einrichtungen verbleiben können, wenn die Pflege sichergestellt werden kann. |

| <b>Maßnahme</b>                                                                                                                                                        | <b>Zielsetzung</b>                                                                                                              | <b>Sachstand</b>                               | <b>Auswirkungen/Ergebnisse</b>                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesetz zur Qualitätssicherung und zur Stärkung des Verbraucherschutzes in der Pflege (Pflege-Qualitätssicherungsgesetz – PQsG)                                         | Qualitätssicherung und Stärkung des Verbraucherschutzes in der Pflege                                                           | Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2320) | Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität durch effektivere Überprüfungen, einrichtungsinterne Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Effektivierung der Vertragsinstrumente des SGB XI sowie Stärkung der Verbraucherrechte insbesondere durch Verbesserung der Beratung des Pflegebedürftigen |
| Drittes Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes                                                                                                                           | Menschenwürdiges Leben in Heimen                                                                                                | Gesetz vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2960)  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Gesetz zur Ergänzung der Leistungen bei häuslicher Pflege von Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (Pflegeleistungsergänzungsgesetz – PflEG) | Verbesserung der Versorgungssituation von geistig-behinderten, psychisch kranken und geronto-psychiatrisch veränderten Menschen | Gesetz vom 14. Dezember 2001 BGBl. I S. 3728)  | Bessere Berücksichtigung des besonderen Hilfe- und Betreuungsbedarfs dementer Menschen sowie Hilfen für den Pflegebedürftigen und seiner Angehörigen zur Erleichterung und Bewältigung dieser besonderen Lebenssituation                                                                               |

## VII. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

| Maßnahme                                                                                              | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Sachstand                                                   | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sozialgesetzbuch<br>Neuntes Buch – SGB IX –<br>Rehabilitation und<br>Teilhabe behinderter<br>Menschen | Recht der Rehabilitation<br>von Menschen mit<br>Behinderungen zusammen-<br>zufassen und weiterzu-<br>entwickeln und damit die<br>Umsetzung des Benach-<br>teilungsverbot des<br>Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG<br>im Bereich der Sozial-<br>politik zu gewährleisten                                                                                                                                                                                     | Gesetz vom<br>19. Juni 2001<br>(BGBl. I<br>S. 1046),        | Förderung der Selbstbestimmung<br>und gleichberechtigten Teilhabe<br>behinderter Menschen<br><br>Das SGB IX enthält viele Regeln-<br>gen, die es behinderten und von<br>Behinderung bedrohten Menschen<br>ermöglichen, ihre eigenen Belange<br>so weitgehend wie möglich selbst<br>und eigenverantwortlich zu be-<br>stimmen. Zudem enthält es Be-<br>stimmungen, die den Zugang zu<br>den erforderlichen Leistungen<br>erleichtern und beschleunigen,<br>indem vor allem die Kooperation<br>der Leistungsträger und die Koor-<br>dination der Leistungen verbessert<br>werden.<br><br>Rund 60 Leistungsverbesserungen<br>für behinderte und von Behinderung<br>bedrohte Menschen                                |
| Gesetz zur Bekämpfung<br>der Arbeitslosigkeit<br>Schwerbehinderter                                    | Verbesserung der Chancen<br>schwerbehinderter<br>Menschen am Arbeitsmarkt<br>durch Verbesserung und<br>Weiterentwicklung der<br>spezifischen Instrumente<br>zur Eingliederung<br>behinderter Menschen<br><br>Ziel ist der Abbau der<br>überdurchschnittlich<br>hohen Arbeitslosigkeit<br>schwerbehinderter<br>Menschen, Nahziel dabei,<br>die Zahl arbeitsloser<br>schwerbehinderter<br>Menschen bis<br>Oktober 2002 um<br>rd. 50 000 zu reduzieren. | Gesetz vom<br>29. September<br>2000<br>(BGBl. I<br>S. 1394) | Neugestaltung des Systems von<br>Beschäftigungspflicht und Aus-<br>gleichsabgabe<br><br>Stärkung der Rechte der schwer-<br>behinderten Menschen und der<br>Schwerbehindertenvertretungen<br><br>Verbesserung der beschäftigungs-<br>fördernden Instrumente des Schwer-<br>behindertenrechts<br><br>Ausbau betrieblicher Prävention<br><br>Verstärkte Verwendung der Mittel<br>der Ausgleichsabgabe für arbeits-<br>marktorientierte Fördermaßnah-<br>men und zusätzliche innovative<br>Instrumente<br><br>Auf- und Ausbau eines flächen-<br>deckenden Netzes von Integra-<br>tionsfachdiensten und Integrations-<br>unternehmen, -betrieben und –<br>abteilungen zur Eingliederung<br>schwerbehinderter Menschen |
| Werkstätten-Mitwirkungs-<br>verordnung                                                                | Verbesserung der<br>Rechtsstellung behin-<br>deter Menschen in den<br>Werkstätten für behin-<br>derte Menschen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Verordnung<br>vom<br>25. Juni 2001<br>(BGBl. I<br>S. 1297)  | Mitwirkung behinderter Menschen<br>in den ihre Interessen berührenden<br>Angelegenheiten der Werkstätten<br>durch eigene Interessenvertretungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |



| <b>Maßnahme</b>                                                                                                                                    | <b>Zielsetzung</b>                                                                                                                                                                                          | <b>Sachstand</b>                               | <b>Auswirkungen/Ergebnisse</b>                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ | Verbesserung der Qualifizierung der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen                                                                                      | Verordnung vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) | Regelung der Prüfungsanforderungen zum Nachweis der in der Werkstättenverordnung geforderten sonderpädagogischen Zusatzqualifikation der Fachkräfte                                                                                                     |
| Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze                                                                    | Beseitigung möglichst vieler Barrieren, die behinderte Menschen an einer gleichen Teilhabe hindern.<br>Ausschluss rechtlicher Benachteiligungen und Beseitigung der Ursachen für mögliche Benachteiligungen | Zum Ende der 14. Legislaturperiode             | Das vorgelegte Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen soll durch die Verankerung der Barrierefreiheit und Gleichstellung im öffentlichen Recht sicherstellen, dass sie sich möglichst vollständig diskriminierungsfrei im Alltag bewegen können. |

## VIII. Weitere Bereiche der sozialen Sicherung

### 1. Sozialgesetzbuch, Selbstverwaltung und Sozialgerichtsbarkeit, Sozialversicherung besonderer Personengruppen

| Maßnahme                                                                                | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Sachstand                                      | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesetz zur Korrektur in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte | Verhinderung der Herausdrängung abhängig Beschäftigter aus dem Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung in ein scheinbar selbstständiges Auftrags-, Dienstvertrags- oder Werkvertragsverhältnis und damit der zunehmenden Erosion der Finanzgrundlagen der Sozialversicherung zu Lasten immer weniger werdender Beitragszahler        | Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) | Regelungen zur besseren Erfassung von Scheinselbstständigkeit und Einbeziehung arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger in die Rentenversicherung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse                     | Eindämmung der Ausweitung geringfügiger Beschäftigungen<br>Verhinderung weiterer Erosion der Finanzgrundlagen der Sozialversicherung<br>Verbesserung der Alterssicherung insbesondere für Frauen<br>Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten und Verhinderung von Ausweichreaktionen                                                      | Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388)      | Festschreibung der Geringfügigkeitsgrenze bei monatlich 630 DM und Angleichung in den alten und neuen Bundesländern (ab 1. Januar 2002 durch das IV. Euro-Einführungsgesetz auf 325 Euro geändert)<br>Verbesserung der sozialen Absicherung durch Einführung von Pauschalbeiträgen zur Rentenversicherung mit entsprechenden Leistungen der Rentenversicherung<br>Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung<br>Zusammenrechnung geringfügiger und nichtgeringfügiger Beschäftigung, Einbeziehung dieser Form der Beschäftigung in das allgemeine Meldeverfahren<br>Einnahmen der Sozialversicherung aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen sind stabil und übertreffen die Erwartungen der Bundesregierung. |
| Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit                                              | Bessere Abgrenzung von Arbeitsformen, die sich zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbstständigkeit bewegen<br>Modifizierung der Vermutungsregelung<br>Klarstellung, dass Vermutungsregelung den Amtsermittlungsgrundsatz nicht ersetzt, sondern nur in Ausnahmefällen ergänzt, in denen die Beteiligten ihre Mitwirkung verweigern. | Gesetz vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2)    | Verbesserung und Ergänzung der Regelungen zur Scheinselbstständigkeit und zur Einbeziehung arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger in die Rentenversicherung<br>Erweiterte Möglichkeiten zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Selbstständige, insbesondere zur Förderung von Existenzgründungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

| Maßnahme                                                                                           | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Sachstand                                      | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesetz zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften | <p>Einführung des Euro zum 1. Januar 2002 in Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesarbeitsministeriums</p> <p>Verbesserung der sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen, soweit die angesammelten Wertguthaben nicht zweckentsprechend für die Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden können, einschließlich der in der Rentenberechnung daraus zu ziehenden Folgerungen</p> <p>Neufassung des SGB X in einem einheitlichen Buch und Verbesserungen im Verfahrensrecht</p> | Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) | <p>Umstellung aller bisherigen DM-Beträge auf Euro zum 1. Januar 2002</p> <p>Verbesserung der Berechnungen von Wertguthaben in Störfällen</p> |
| Sechstes Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (6. SGGÄndG)                               | <p>Anpassung der Gebührenvorschriften</p> <p>Regelung des einstweiligen Rechtsschutzes</p> <p>Straffung und Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Gesetz vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144)   | siehe Zielsetzung                                                                                                                             |

## 2. Gesetzliche Unfallversicherung

| Maßnahme                                                                                                                                  | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                           | Sachstand                                                                             | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung – UVAV) | <p>Anpassung des Anzeigeverfahrens an das Siebte Buch Sozialgesetzbuch</p> <p>Entlastung der Unternehmen und sonstigen Verfahrensbeteiligten von unnötigen Datenerhebungen</p> <p>Gestattung der elektronischen Datenübermittlung</p> | <p>Bundesrat: Zustimmung 20. Dezember 2001 erfolgt</p> <p>Verkündung: Januar 2002</p> | siehe Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                              |
| Verordnung zur Änderung der Berufskrankheitenverordnung                                                                                   | Erweiterung der Liste der Berufskrankheiten, aufgrund neuer medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse voraussichtlich Deutschland um mehrere Krankheiten                                                                            | in Vorbereitung (Frühjahr 2002)                                                       | Erweiterung der Entschädigungspflicht der Unfallversicherungsträger (keine nennenswerte Mehrbelastung der Unternehmer, da die neu aufgeführten Berufskrankheiten bereits derzeit nach § 9 Abs. 2 SGB VII „wie“ eine Berufskrankheit entschädigt werden können) |

### 3. Soziale Entschädigung

| Maßnahme                                                                | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                | Sachstand                                                                                                                        | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verordnung zur Änderung der Versehrtenleibesübungen-Verordnung          | Sachgerechte jährliche Anpassung der pauschalierten Aufwendungen für den Versehrtensport ab 1. Januar 2000, die sich bisher an der Zahl der rentenberechtigten Kriegsbeschädigten orientierte                              | Verordnung vom 15. November 2000 (BGBl. I S. 1572)                                                                               | Die jährliche Anpassung der pauschalierten Aufwendungen für Versehrtenleibesübungen erfolgt anhand der Zahl der teilnehmenden Kriegsbeschädigten.                                                                  |
| Gesetz zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze | Anhebung der Beschädigtengrundrenten für Kriegsopfer und SED-Opfer;<br>Einführung heilpädagogischer, heilgymnastischer und bewegungstherapeutischer Maßnahmen als Rechtsanspruch in den Leistungskatalog des OEG           | Gesetz vom 6. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1676)                                                                                    | Leistungsverbesserungen für rd. 55 000 Beschädigte                                                                                                                                                                 |
| Zweite Verordnung zur Änderung der Orthopädieverordnung                 | Anpassung der Kfz-Zuschüsse für besonders schwer betroffene Kriegsbeschädigte angesichts der Kostensteigerungen der letzten Jahre und Berücksichtigung der medizinischen Entwicklung im Hilfsmittelbereich ab 1. Juli 2001 | Verordnung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1352)                                                                                   | Erhöhung der Zuschüsse zur Beschaffung und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen sowie zum Einbau behinderungsgerechter Bedienungseinrichtungen und medizinisch notwendige Leistungsverbesserungen bei den Hilfsmitteln |
| Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes                       | Regelung des Vorranges der Beihilfeleistungen auch bei teil- und vollstationärer Pflege vor den Leistungen der Kriegsopferfürsorge                                                                                         | 1. Lesung Bundestag Januar 2002, 2./3. Lesung Februar 2002<br>2. Durchgang Bundesrat 1. März 2002<br>Inkrafttreten 1. April 2002 | siehe Zielsetzung                                                                                                                                                                                                  |

#### 4. Sozialhilfe

| Maßnahme                                                                                                                                             | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                    | Sachstand                                         | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verordnung zur Durchführung des § 117 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes (Sozialhilfedatenabgleichsverordnung – SozhiDAV)                    | Ermöglichung von automatisierten Datenabgleichen                                                                                                                                                               | Verordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103)   | Bekämpfung und Vorbeugen von Sozialhilfemissbrauch<br>Einsparung von Sozialhilfe infolge Aufdecken von Sozialhilfemissbrauch                                                                                      |
| Achte Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem BSHG in den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebieten | Neufestsetzung unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in den neuen Ländern aufgrund der Vorgaben im Einigungsvertrag                                                                                 | Verordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1509)    | Schrittweise Anpassung bis zur Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Bestimmungen                                                                                             |
| Erstes Gesetz zur Änderung des Medizinproduktgesetzes                                                                                                | Einfügung einer Experimentierklausel im BSHG zur Verstärkung von Arbeitsanreizen für Sozialhilfeempfänger durch Gewährung von zeitlich und betragsmäßig erweiterten Arbeitnehmerzuschüssen bei Arbeitsaufnahme | Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2005, 2006) | Erprobung und Auswertung unter Beteiligung der Länder<br>Befristung der Experimentierklausel bis zum 31. Dezember 2002                                                                                            |
| Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse                                                                                  | Verbesserung des Datenabgleichs nach § 117 BSHG                                                                                                                                                                | Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388, 393)    | Erleichterte Erfassung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse                                                                                                                                               |
| Siebtes Gesetz zur Änderung des BSHG                                                                                                                 | Verlängerung der Übergangsregelung für die Regelsätze<br>Verwaltungsvereinfachung bei Widersprüchen<br>Einführung einer Experimentierklausel zur Pauschalierung                                                | Gesetz vom 25. Juni 1999 (BGBl. I S. 1442)        | Ermöglichung einer gründlichen Vorbereitung der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Bemessung der Regelsätze durch Erprobung weiterer Pauschalierungsmöglichkeiten<br>Mehr Gestaltungsfreiheit für die Länder |
| Viertes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch                                                                                       | Klarstellung in § 69a BSHG zur Pflegegeldzahlung bei Tod des Pflegebedürftigen                                                                                                                                 | Gesetz vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1656)        | Klarstellung für die Praxis                                                                                                                                                                                       |
| Gesetz zur Familienförderung                                                                                                                         | Einfügung von Absetzbeträgen für minderjährige Kinder                                                                                                                                                          | Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552)    | befristete Besserstellung von Familien mit Kindern                                                                                                                                                                |
| Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze                                                                                         | Verlängerung der Übergangsfrist für die Regelsätze                                                                                                                                                             | Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671)    | Anbindung der Regelsatzerhöhung an die Erhöhung des aktuellen Rentenwertes                                                                                                                                        |

| Maßnahme                                                                                                         | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                      | Sachstand                                           | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zweites Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern                                            | Möglichkeit der Übertragung von Zuständigkeiten auf Gemeinden                                                                                                                                                                                                    | Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632)             | mehr Gestaltungsfreiheit für die Länder<br>mehr Ortsnähe für Bürger                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe                         | Einfügung von Regelungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit durch Kooperationsvereinbarungen, um die Vermittlung in Arbeit zu verbessern, die Wirksamkeit von Eingliederungshilfen in Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen | Gesetz vom 20. November 2000 (BGBl. I S. 1590)      | generell effizientere Zusammenarbeit zwischen Arbeits- und Sozialämtern<br>Verbesserung der Eingliederungschancen für arbeitslose Sozialhilfeempfänger und für Leistungsbezieher nach dem SGB III in den allgemeinen Arbeitsmarkt                                                                                                                                                                                                                       |
| Gesetz zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze                                          | Ergänzung zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe: Bildung gemeinsamer Anlaufstellen<br><br>Modifizierung und Erweiterung des Datenabgleichs                                                                           | Gesetz vom 6. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1676, 1677) | redaktionelle Ergänzung zur Durchführung der Modellvorhaben<br><br>Einbeziehung des Datenabgleichs nach § 45d Abs. 3 EstG in den automatisierten Datenabgleich nach § 117 Abs. 1 BSHG                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Verordnung zur Durchführung des § 72 des BSHG                                                                    | Neuordnung des leistungsberechtigten Personenkreises und Weiterentwicklung des Systems der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten mit dem Ziel einer praxisgerechteren Regelung                                                              | Verordnung vom 24. Januar 2001 (BGBl. I S. 179)     | Konkretisierung der Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen<br><br>Artikel 1, 15 | Anpassung der Krankenhilfe und anderer Hilfen (§§ 36–38 BSHG) an das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung<br><br>Einbeziehung der Träger der Sozialhilfe in den Kreis der Rehabilitationsträger (§§ 39 ff. BSHG)                                           | Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1109)    | Rechtsklarheit und Gleichbehandlung von gesetzlich krankenversicherten Personen und nicht krankenversicherten Sozialhilfeempfängern<br><br>Verzicht auf Bedürftigkeitsprüfungen bei Leistungen der Eingliederungshilfe<br>– zur medizinischen Rehabilitation,<br>– zur Teilhabe am Arbeitsleben,<br>– im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen,<br>– in werkstattnahen so genannten Fördergruppen und Tagesfördereinrichtungen |

| Maßnahme                                                                                                                                       | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Sachstand                                             | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 16, 17, 18                                                                                                                             | <p>Sonderregelung für behinderte Menschen in Einrichtungen</p> <p>Neuregelung der Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen und ihrer Vergütung</p> <p>Entlastung der Eltern volljähriger Kinder, die Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege in einer vollstationären Einrichtung erhalten</p> |                                                       | <p>Regelung, dass die Eingliederungshilfe in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe im Sinne des § 43a SGB XI die in der Einrichtung geleistete Pflege mitumfasst, verbunden mit der Zusicherung, dass pflegebedürftige behinderte Menschen in solchen Einrichtungen verbleiben können, solange ihre Pflege dort sichergestellt werden kann.</p> <p>Vereinheitlichung des Rehabilitationsrechts</p> <p>Erhöhung der Arbeitsentgelte in Werkstätten für behinderte Menschen um 50 DM (26 Euro)</p> <p>Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Sozialhilfe nur noch in Höhe eines Pauschalbetrages von 50 DM (26 Euro) im Monat</p> |
| Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (AVmG)                  | Sozialhilferechtliche Berücksichtigung der Auswirkungen der Reform der Erwerbsminderungsrenten, der Einführung einer staatlich geförderten, zusätzlichen Altersvorsorge sowie der Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung                                                                                        | Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1334)      | siehe Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Zweites Gesetz zur Familienförderung                                                                                                           | Verlängerung der Absetzbetragsregelung für minderjährige Kinder bis 30. Juni 2003                                                                                                                                                                                                                                            | Gesetz vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074)          | befristete Besserstellung von Familien mit Kindern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 117 Abs. 1 und 2 des BSHG (Sozialhilfedatenabgleichsverordnung – SozhiDAV) | <p>Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Durchführung des durch die Änderung des § 117 Abs. 1 Satz 1 BSHG erweiterten Datenabgleichs</p> <p>Umsetzung festgestellter Verbesserungsmöglichkeiten</p> <p>Festlegung der Kosten der Vermittlungsstelle</p> <p>Umstellung auf Euro</p>                                    | Verordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4050 ff) | siehe Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Gesetz zur Verlängerung von Übergangsregelungen im BSHG                                                                                        | <p>Verlängerung von befristeten Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Anpassung der Regelsätze,</li> <li>– zur Verstärkung von Arbeitsanreizen für Sozialhilfeempfänger</li> <li>– zu den Absetzbeträgen für das erste und zweite Kind</li> </ul>                                                      | in Vorbereitung (Frühjahr 2002)                       | Verlängerung von Übergangsregelungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

## 5. Leistungen an Asylbewerber

| Maßnahme                                                      | Zielsetzung                                      | Sachstand                                           | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Neufassung des Asylbewerberleistungsgesetzes                  | Gesetzesklarheit                                 | Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) | bessere Überschaubarkeit                                                                                                |
| Zweites Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes | Beitrag zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch | Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2505)        | Transparenz für die Betroffenen und die Öffentlichkeit;<br>Konzentrierung der Hilfe auf die wirklich Schutzbedürftigen. |
| VO zu § 3 AsylbLG                                             | Anhebung der Geldbeträge                         | in Vorbereitung                                     | Anpassung an gestiegene Lebenshaltungskosten                                                                            |

## 6. Landwirtschaftliche Sozialpolitik

| Maßnahme                                                                                                                                                                                    | Zielsetzung                                                                                                                                                                      | Sachstand                                      | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz – HSanG)                                                                                                                | Abbau von Leistungen zur unmittelbaren oder mittelbaren Einsparung von Bundesmitteln                                                                                             | Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) | Absenkung des Abschlags bei der Ermittlung des Einheitsbeitrags sowie Änderungen bei der Beitragszuschussgewährung                                                                                                                                                                                                                  |
| Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit                                                                                                                            | Übertragung der Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Alterssicherung der Landwirte unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Alterssicherungssystems | Gesetz vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) | Einführung einer zweistufigen Erwerbsminderungsrente. Wegen des Teilsicherungscharakters der AdL wird das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft bei den neuen Hinzuverdienstgrenzen anrechnungsfrei gestellt.                                                                                                              |
| Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und der Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz – AVmEG) | Übertragung der Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Alterssicherung der Landwirte unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Alterssicherungssystems | Gesetz vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403)      | Änderung der Rentenanpassungsformel führt auch in der AdL zu geringeren Rentenerhöhungen.                                                                                                                                                                                                                                           |
| Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)                                       | Übertragung der Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Alterssicherung der Landwirte unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Alterssicherungssystems | Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310)     | Einbeziehung der Pflichtversicherten in der AdL zu den Personengruppen, bei denen der Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Alterssicherung steuerlich gefördert wird.<br><br>Bei der Übertragung der erweiterten Einkommensanrechnung wird durch Erhöhung der Freibeträge dem Teilsicherungssystem der AdL Rechnung getragen. |



| <b>Maßnahme</b>                                                                         | <b>Zielsetzung</b>                                                                                                                                   | <b>Sachstand</b>                                    | <b>Auswirkungen/Ergebnisse</b>                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG) | Verschlinkung der Organisationsstrukturen<br><br>Ausschöpfen von Wirtschaftlichkeitsreserven und sparsamer Umgang mit den eingesetzten Bundesmitteln | Gesetz vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600)          | Reduzierung der Zahl der Versicherungsträger<br><br>verbindliche Vorgaben des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen beim Beitragseinzug<br><br>Bündelung von Querschnittsaufgaben<br><br>stärkere Mitspracherechte für den Bund |
| Arbeitseinkommensverordnung Landwirtschaft 2002 (AELV 2002)                             | Konkretisierung gesetzlicher Vorgaben zur Einkommensermittlung aus Land- und Forstwirtschaft für nicht buchführende Landwirte für 2002               | Verordnung vom 28. September 2001 (BGBl. I S. 2582) | Festlegung von Umrechnungswerten zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft auf der Basis des Wirtschaftswertes                                                                                                         |

## 7. Künstlersozialversicherung

| <b>Maßnahme</b>                                                                         | <b>Zielsetzung</b>                                                                                                                           | <b>Sachstand</b>                               | <b>Auswirkungen/Ergebnisse</b>                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Haushaltssanierungsgesetz                                                               | Anpassung des Bundeszuschusses an den veränderten Selbstvermarktungsanteil<br><br>Vereinheitlichung der Abgabesätze der Künstlersozialabgabe | Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) | Absenkung des Bundeszuschusses von 25 % auf 20 % der Ausgaben der Künstlersozialkasse<br><br>Einheitlicher Abgabesatz, der berücksichtigt, dass die einzelnen Bereiche der Kunst nicht mehr eindeutig voneinander abgegrenzt werden können.    |
| Zweites Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze | Verbesserung des sozialen Schutzes der selbstständigen Künstler und Publizisten                                                              | Gesetz vom 13. Juni 2001 (BGBl. I S. 1027)     | Verbesserungen des Versicherungsschutzes<br><br>Konkretisierungen der Versicherungs- und der Abgabepflicht<br><br>Vereinfachungen im Verwaltungsv erfahren<br><br>organisatorische Rückführung der Künstlersozialkasse in die Bundesverwaltung |

## 8. Verbraucherschutz

| Maßnahme                                                   | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Sachstand                                                                                    | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung                   | Verbesserung des Zugangs zum Verbraucherinsolvenzverfahren der Insolvenzordnung                                                                                                                                                                                                                                                       | Gesetz vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710)                                                | Auch völlig mittellosen Personen soll durch Stundung der Verfahrenskosten der Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Schuldrechtsmodernisierungsgesetz                          | Umsetzung der Verbrauchergüterrichtlinie und Teilen der E-Commerce-Richtlinie<br><br>Ausdehnung der Möglichkeiten für Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen<br><br>Modernisierung des Schuldrechts durch Integration schuldrechtlicher Verbraucherschutzgesetze und des AGB-Gesetzes in das Bürgerliche Gesetzbuch | Gesetz vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138)                                               | Verlängerung der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche bei Verbrauchsgütern von 6 Monaten auf nunmehr 2 Jahre ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände<br><br>Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung einer mangelfreien Sache<br><br>Übersichtliche Gestaltung der Verbraucherrechte durch Integration zahlreicher Gesetze in das BGB (AGB-Gesetz, Haustürwiderruf-G, FernabsatzG, VerbraucherkreditG, FernunterrichtG, TeilzeitwohnrechteG)<br><br>Auskunftsrechte der Verbraucherschutzverbände, der Industrie- und Handelskammern sowie der Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zur Feststellung der Identität von am Telekommunikationsverkehr Beteiligten |
| Aufhebung des Rabattgesetzes<br><br>Aufhebung der ZugabeVO | Modernisierung der Wirtschafts- und Rechtspolitik der Bundesregierung<br><br>Liberalisierung des Rabattrechts im Hinblick auf europäische Rechtsentwicklung im Bereich des elektronischen Handels<br><br>Anpassung an die heutigen Markt- und Wettbewerbsbedingungen                                                                  | Gesetz vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1663)<br><br>Gesetz vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1661) | Rabatte sind – wie auch Zugaben – in Deutschland für alle Unternehmen grundsätzlich erlaubt; die Freiheit, Rabatte zu gewähren, wird nur durch allgemeine Rechtsvorschriften begrenzt, die für alle unternehmerischen Aktivitäten gelten.<br><br>Verbraucher dürfen im Grundsatz selbst über Rabatte verhandeln.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

## IX. Armuts- und Reichtumsbericht

| Maßnahme                                                                              | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Sachstand                                                                                                                                                                                                               | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| „Lebenslagen in Deutschland“, Erster Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung | Analyse von materieller Armut und Unterversorgung sowie Strukturen der Reichtumsverteilung<br><br>Hinweise für die Entwicklung geeigneter politischer Instrumente zur Vermeidung und Beseitigung von Armut, zur Stärkung von Eigenverantwortlichkeit und Verminderung von Polarisierungen zwischen Arm und Reich | Von der Bundesregierung am 25. April 2001 verabschiedet<br>(Bundestagsdrucksache 14/5990)<br><br>Verstetigung der Berichterstattung durch Beschluss des Bundestages vom 19. Oktober 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6628) | Umfassende Bestandsaufnahme der sozialen Situation in Deutschland bis 1998<br><br>Überblick über Maßnahmen der Bundesregierung im Rahmen ihres politischen Schwerpunktes „Bekämpfung der Armut“ |

## X. Familien-, Senioren-, Gleichstellungs- und Jugendpolitik

### 1. Familienpolitik

| Maßnahme                                                                   | Zielsetzung                                                                                                                                                                          | Sachstand                                      | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsreformgesetz – KindRG) | Beseitigung von rechtlichen Unterschieden zwischen Kindern miteinander verheirateter und nicht miteinander verheirateter Eltern                                                      | Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) | <p>Die Stellung des Kindes als eigenes Rechtssubjekt wird betont.</p> <p>Die rechtlichen Unterschiede zwischen Kindern miteinander verheirateter und nicht miteinander verheirateter Eltern werden so weit wie möglich abgebaut.</p> <p>Auch nicht miteinander verheiratete Eltern können, sofern dies beide Elternteile wollen, die gemeinsame elterliche Sorge für ihr Kind begründen.</p> <p>Bei Trennung und Scheidung findet eine Entscheidung über die elterliche Sorge nur dann statt, wenn sie von einem Elternteil beantragt wird oder das Wohl des Kindes gefährdet ist.</p> |
| Kindunterhaltsgesetz (darin: Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes)     | Verbesserung des Rückgriffs beim Unterhaltsschuldner durch die Unterhaltsvorschussstelle                                                                                             | Gesetz vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666)      | <p>Auskunftspflicht von Versicherungsunternehmen und Sozialleistungsträgern gegenüber der Unterhaltsvorschussstelle</p> <p>Übergang des Auskunftsanspruchs des Kindes auf die Unterhaltsvorschussstelle</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)                                | Übermittlung von Halterdaten und Kraftfahrzeugkennzeichen zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen                                                                                  | Gesetz vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747)     | Aufgrund der Ergänzung des § 39 Abs. 3 StVG dürfen seit dem 1. Mai 1998 Halterdaten auch zur Durchsetzung von auf die Unterhaltsvorschussstelle übergegangenen Unterhaltsansprüchen übermittelt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Steuerentlastungsgesetz 1999                                               | Möglichst einheitliche Entlastung für jedes Kind durch den Familienleistungsausgleich                                                                                                | Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779) | Anhebung des Erst- und Zweit-Kindergeldes zum 1. Januar 1999 um 30 DM auf 250 DM                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Gesetz zur Familienförderung                                               | <p>1. Stufe zur Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998</p> <p>gezielte Förderung von Familien in unteren und mittleren Einkommensbereichen</p> | Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) | <p>Anhebung des Erst- und Zweit-Kindergeldes zum 1. Januar 2000 um 20 DM auf 270 DM</p> <p>Einführung eines Betreuungsfreibetrages von 3 024 DM im System der Verrechnung mit dem Kindergeld</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

| Maßnahme                                                                           | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                      | Sachstand                                      | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes                                           | Änderung der prozentualen Verteilung der zu erbringenden Geldleistungen, Kostentragung durch die Länder zu b                                                                                                                                     | Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671) | Der Anteil des Bundes wird von $\frac{1}{2}$ auf a gesenkt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) | Erleichterte gemeinsame Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Beruf für die jungen Eltern durch strukturelle Verbesserungen des Erziehungsgeldes und durch die neue Elternzeit, die den alten Erziehungsurlaub ablöst                            | Gesetz vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3358)  | Es werden wieder mehr junge Eltern mit einem ungefähr mittleren Einkommen ab dem 7. Lebensmonat das ungekürzte Erziehungsgeld bekommen. Die neue gemeinsame Elternzeit der Eltern mit einer deutlich verbesserten Regelung für die gleichzeitige Teilzeitarbeit ist für die Eltern und die Arbeitgeber ein erheblicher Fortschritt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Änderung des Straßenverkehrsrechtsänderungsgesetzes (StVRÄndG)                     | Übermittlung von Halterdaten und Kraftfahrzeugkennzeichen zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen                                                                                                                                              | Gesetz vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386)      | Die Zulassungsbehörden bzw. das Kraftfahrt-Bundesamt übermitteln aufgrund der Ergänzung des § 39 StVG auch das Kraftfahrzeugkennzeichen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Zweites Gesetz zur Familienförderung                                               | <p>2. Stufe zur Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998</p> <p>gezielte Förderung von Familien in unteren und mittleren Einkommensbereichen</p> <p>Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie</p> | Gesetz vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074)   | <p>Anhebung des Erst- und Zweit-Kindergeldes zum 1. Januar 2002 um weitere 16 Euro (gut 30 DM) auf 154 Euro (301,20 DM)</p> <p>Anhebung des Freibetrages für das sächliche Existenzminimum eines Kindes</p> <p>Ersetzung des bisherigen Betreuungsfreibetrags in Höhe von 3 024 DM durch einen Freibetrag in Höhe von 4 224 DM (2 160 Euro) für den allgemeinen Betreuungsbedarf, den Erziehungsbedarf und den allgemeinen Ausbildungsbedarf eines Kindes</p> <p>Einführung eines Abzugs für nachgewiesene erwerbsbedingte Betreuungskosten in Höhe von 1 500 Euro (rd. 3 000 DM), soweit diese Betreuungskosten den Betrag des bisherigen Betreuungskostenfreibetrages übersteigen</p> <p>Abschmelzung des Haushaltsfreibetrages für allein stehende Eltern</p> |

## 2. Seniorenpolitik

| Maßnahme                                                                                                             | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Sachstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) sowie zur Änderung des Krankenpflegegesetzes | Bundesrechtliche Grundlage für die bundeseinheitliche Ausbildung in der Altenpflege                                                                                                                                                                                                                                                   | Gesetz vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513); durch einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 2001, die am 7. November 2001 wiederholt worden ist, bis zur Entscheidung über die Vereinbarkeit des Gesetzes mit dem Grundgesetz (Bundeskompetenz) einstweilen außer Kraft gesetzt bzw. einstweilen ausgesetzt |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Drittes Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes                                                                         | Förderung eines an den Grundsätzen der Menschenwürde ausgerichteten Lebens in Alten- und Pflegeheimen sowie in Heimen für Menschen mit Behinderung, insbesondere durch Weiterentwicklung der Mitwirkung, Verbesserung der Transparenz bei den Heimverträgen und Stärkung der Heimaufsicht als beratender und kontrollierender Instanz | Gesetz vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2960)                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Zurzeit leben ca. 850 000 Menschen in Heimen der Alten- und Behindertenhilfe. Die beschlossenen Änderungen sollen die Rechtstellung der Bewohnerinnen und Bewohner und die Betreuungsqualität in den Einrichtungen verbessern. Für die öffentlichen Haushalte und die Heimträger entstehen im Ergebnis keine Mehrkosten. |

### 3. Gleichstellungspolitik

| Maßnahme                                                                                                                                                                                        | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                | Sachstand                                                                                                                                                                                                                                                                    | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Implementierung von Gender Mainstreaming auf Bundesebene als Umsetzungsauftrag aus Artikel 2, Artikel 3 Abs. 2 EG-V                                                                             | <p>Aufbau von Strukturen und Instrumenten, die die Umsetzung des Gleichstellungswissens und der Gleichstellungskompetenz in administratives Handeln durchgängig ermöglichen</p> <p>Bereitstellung von Ressourcen, die allen Arbeitsbereichen der Bundesverwaltung zur Verfügung stehen</p> | <p>Kabinettsbeschluss zur Umsetzung von Gender Mainstreaming vom 23. Juni 1999</p> <p>Kabinettsbeschluss zur Novellierung der GGO vom 26. Juli 2000</p> <p>Beginn der Fortbildungen seit September 2000</p> <p>Beginn der Umsetzung der Pilotprojekte seit Frühjahr 2001</p> | <p>Erhöhung der Sensibilität und des Wissens zu Gleichstellungsfragen und -problemen in den Ressorts</p> <p>Wahrnehmung von Gleichstellungskompetenz als notwendigem Fachwissen</p> <p>Konkrete und verbindliche Zielvereinbarungen für alle Ressorts</p> <p>Schaffung neuer Strukturen zur Steuerung und Kommunikation der Pilotprojekte in den Ressorts</p> |
| Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz                                                                                                                                                              | Gleichstellung von Frauen und Männern im Bundesdienst                                                                                                                                                                                                                                      | Gesetz vom 30. November 2001 (BGBl. I S. 3234)                                                                                                                                                                                                                               | Der öffentliche Dienst als Arbeitgeber kommt seiner Vorbildfunktion in Sachen Gleichstellung nach. Die Regelungen betreffen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes des Bundes. Über eine vertragliche Hinwirkungspflicht soll das Gesetz auch auf institutionelle Leistungsempfänger übertragen werden                               |
| Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999 zum Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das am 22. Dezember 2000 völkerrechtlich in Kraft trat | <p>Kontrollverfahren zur Wahrung der Menschenrechte von Frauen</p> <p>Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau</p>                                                                                                                                                              | Ratifizierung des Fakultativprotokolls erfolgte am 15. Januar 2002.                                                                                                                                                                                                          | Kontrolle der Wahrung der Menschenrechte von Frauen                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

#### 4. Jugendpolitik

| Maßnahme                                                                                                                 | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Sachstand                                                           | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Änderung des SGB VIII                                                                                                    | Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe                                                                                                                                                                                                    | Gesetz vom 29. Mai 1998 (BGBl. I S. 1188)                           | Regelungen über die Entgeltfinanzierung in der Jugendhilfe                                                         |
| Änderung des SGB VIII (Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung)                                                   | Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie                                                                                                                                                                                                                                              | Gesetz vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1479)                       | Den Familien sollen Wege aufgezeigt werden, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können |
| Aktionsprogramm „Jugend für Toleranz und Demokratie – gegen Rechts-extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ | Bekämpfung von Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit, Stärkung der Zivilgesellschaft                                                                                                                                                                                                             | Programm ist im Dezember 2000 angelaufen                            | Auswirkungen/Ergebnisse können noch nicht erhoben werden                                                           |
| Jugendpolitisches Programm der Bundesregierung „Chancen Im Wandel“                                                       | Wesentlicher Schwerpunkt ist es, möglichst allen Jugendlichen<br>– bessere und gerechtere Chancen auf Bildung und Arbeit einzuräumen,<br>– die Möglichkeiten der Teilhabe zu stärken und darauf hinzuwirken, das Angebot an Beteiligungsformen mehr an die Wünsche der Jugendlichen anzupassen | Im Bundeskabinett am 17. Oktober 2001 beschlossen                   | Auswirkungen/Ergebnisse können noch nicht erhoben werden                                                           |
| Programmplattform „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten (E & C)“                             | Bessere Chancen für Kinder und Jugendliche in sozialen Brennpunkten                                                                                                                                                                                                                            | Kommunikation, Vernetzung und Kooperation erfolgreich implementiert | Verbreitung der fachlichen Ergebnisse und bundesweite Implementation                                               |



**XI. Ausländerbeschäftigung, Integration ausländischer Arbeitnehmer, Zuwanderung, Bekämpfung von Rechtsextremismus und Gewalt**

| Maßnahme                                                                                                                                                      | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Sachstand                                           | Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verordnung über Ausnahmeregelungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an neuereisende ausländische Arbeitnehmer (Anwerbestoppausnahmeverordnung – ASAV) | Anpassung der Verordnung an die mit dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz erfolgten gesetzlichen Neueregulungen des Arbeitsgenehmigungsrechts im SGB III<br><br>Neuregelung der Zulassung einer befristeten Beschäftigung im Rahmen des internationalen Personalaustausches für zwei bzw. drei Jahre zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland                  | Verordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2893) | Erweiterung der Möglichkeit der Erteilung von Arbeitserlaubnissen im Rahmen des Personalaustausches<br>Arbeitserlaubnisse:<br>1998 22<br>1999 1 736<br>2000 2 965<br>2001 4 472                                                                                                                                                                                                |
| Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer (Arbeitsgenehmigungsverordnung – ArGV)                                                   | Anpassung der Verordnung an das neue Arbeitsgenehmigungsrecht im SGB III<br><br>Neuregelung der Zulassung einer befristeten Beschäftigung im Rahmen des internationalen Personalaustausches von Führungskräften auf der Leitungsebene von weltweit agierenden Firmen<br><br>arbeitsgenehmigungsfreie Zulassung von Praktika im Rahmen von EU-Programmen und von freiwilligen Jahren | Verordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899) | Erweiterung der Möglichkeit der Zulassung von Führungskräften im Rahmen des Personalaustausches internationaler Führungskräfte<br><br>Zulassungen:<br>1998 keine<br>1999 139<br>2000 191<br>2001 91<br><br>Förderung des beruflichen Austausches in EU-Programmen (Leonardo, Sokrates etc.)<br>drittstaatsangehörige Teilnehmer<br>1998 11<br>1999 301<br>2000 411<br>2001 924 |
| Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung                                                                                               | Ablösung des völligen Ausschlusses von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern vom Arbeitsmarkt bei gleichzeitiger Harmonisierung der Dauer der Wartezeiten für den erstmaligen Arbeitsmarktzugang                                                                                                                                                                                  | Verordnung vom 8. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1684)   | Möglichkeit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis nach einer einheitlichen Wartezeit von einem Jahr an Asylbewerber, geduldete Ausländer und nachziehende Familienangehörige von Ausländern mit befristetem Aufenthaltsrecht                                                                                                                                                    |

| Maßnahme                                                                                                                                                                       | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Sachstand                                                                                                                                                               | Ergebnisse                                                                                                              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) | <p>Umfassende Neuregelung des Ausländerrechts:</p> <p>Erleichterung der Zuwanderung zum Zweck der Erwerbstätigkeit</p> <p>Verbesserung der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern und der Integration von dauerhaft im Bundesgebiet lebenden Ausländern</p> <p>Vereinfachung des Ausländerrechts und des Aufenthaltsrechts von Unionsbürgern</p> <p>Straffung und Beschleunigung von Asylverfahren sowie Vermeidung von Missbrauch</p> | <p>Beschluss der Bundesregierung vom 7. November 2001</p> <p>Behandlung im Bundesrat am 21. Dezember 2001</p>                                                           | siehe Zielsetzung                                                                                                       |
| Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt                                                                                                             | Unterstützung und Bündelung der staatlichen und gesellschaftlichen Initiativen gegen Rechtsextremismus und Gewalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <p>Bündnis ist seit 23. Mai 2000 installiert.</p> <p>Geschäftsstelle ist eingerichtet, wird zz. ausgebaut.</p> <p>Beirat und Unterstützerkreis haben sich formiert.</p> | Über 900 Initiativen haben sich dem Bündnis bisher angeschlossen (Stand: Dezember 2001).                                |
| Xenos: Leben und Arbeiten in Vielfalt, Programm der Bundesregierung zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit                                                      | Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, und Intoleranz in konkreten Maßnahmen und Projekten. Dabei werden arbeitsmarktbezogenen Maßnahmen mit Aktivitäten zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus verbunden.                                                                                                                                                                                                                 | <p>Programmstart ist Anfang 2001 erfolgt.</p> <p>117 Projekte haben bereits begonnen.</p>                                                                               | Mobilisierung von Öffentlichkeit, Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum langfristigen Abbau von Intoleranz und Vorurteilen |

| <b>Maßnahme</b>                                                             | <b>Zielsetzung</b>                                                                                                                                                                              | <b>Sachstand</b>                                                                                               | <b>Ergebnisse</b>                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aussteigerprogramm des Bundesamtes für Verfassungsschutz                    | Herausbrechen von Führungspersonen aus der extremistischen Szene<br><br>Verhindern des weiteren Abgleitens von Mitläufern in rechts-extremistische Szene                                        | Ansprechen von Führungspersonen und Aktivisten hat begonnen.<br>Kontakttelefon ist seit April 2001 geschaltet. | Allein das Bestehen des Programms führt zu Verunsicherung in der rechten Szene.<br><br>derzeit rd. 720 Anrufe, darunter ca. 150 potenziell Ausstiegswillige (Stand: Dezember 2001) |
| Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht | Verhinderung von Benachteiligungen u. a. aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft durch Einführung ausdrücklicher Diskriminierungsverbote im Bereich des zivilrechtlichen Rechtsverkehrs | Verabschiedung ist noch in der 14. Legislaturperiode geplant                                                   | siehe Zielsetzung                                                                                                                                                                  |

## XII. Wohnungs- und Städtebaupolitik

| Maßnahme                                                                                                                   | Zielstellung                                                                                                                                          | Sachstand                                                                | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verordnung zur Verlängerung der Wohngeldüberleitungsregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet | Verlängerung der Wohngeldsonderregelungen bis zum 31. Dezember 2000                                                                                   | Verordnung vom 27. Juli 1998 (BGBl. I S. 1911)                           | Soziale Abfederung der Wohnkostenbelastung mit Rücksicht auf die Mieten- und Einkommensentwicklung in den neuen Ländern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze                                                               | Verbesserung der Wohngeldleistungen                                                                                                                   | Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671)                           | <p>Zum ersten Mal seit über 10 Jahren wurden für Wohngeldempfänger in den alten Ländern Leistungsverbesserungen durchgeführt</p> <p>Anhebung der Miethöchstbeträge um ca. 20 %</p> <p>Verbesserung der Wohngeldleistungen durch Änderung der Wohngeldformel</p> <p>Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen allgemeinem und besonderem Wohngeld (vorher Tabellen- und Pauschalwohngeld)</p> <p>Vereinfachung zahlreicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, u. a. durch Angleichung der Einkommensermittlungsvorschriften an die des Wohnungsbaurechts</p> <p>Beibehaltung des hohen Wohngeldniveaus in den neuen Ländern (Einführung einer befristeten Härtefallregelung)</p> |
| Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2001                                                | Verwaltungsvereinfachung beim Vollzug des Wohngeldgesetzes                                                                                            | WoGVwV 2001 vom 13. Dezember 2000 (BAnz. Nr. 244b vom 29. Dezember 2000) | Einheitlicher gesetzeskonformer Vollzug des Wohngeldrechts in den Ländern im Auftrag des Bundes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Gesetz zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes und anderer Gesetze                                                       | Ergänzung des nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671) festgelegten Einkommenskataloges für die wohngeldrelevante Einkommensermittlung | Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1810)                           | Aufnahme weiterer Einkünfte, die unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgebotes zum Jahreseinkommen im Sinne des Wohngeldrechts zu rechnen sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses                                                                 | Milderung von Härten, die durch den Anstieg der Energiepreise bei Wohngeldempfängern und in Geringverdienerhaushalten entstehen                       | Gesetz vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1846)                           | Soziale Abfederung der Heizkostenbelastung in der Heizperiode 2000/2001                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

| <b>Maßnahme</b>                                                                                                                | <b>Zielstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>Sachstand</b>                                                | <b>Auswirkungen/Ergebnisse</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Achte Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung                                                                           | Neufestsetzung der Mietenstufen für Gemeinden und Kreise in den alten Bundesländern auf der Grundlage der Daten der Wohngeldstatistik zum 31. Dezember 1998<br><br>Festlegung eines Pauschalbetrages für als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt anzurechnende Leistungen bei Wohnraumnutzung in Heimen | Verordnung vom 9. Januar 2001 (BGBl. I S. 83)                   | Erste Aktualisierung der Mietenstufenzuordnung der Gemeinden und Kreise in den alten Ländern seit 10 Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2001<br><br>Verwaltungsvereinfachende Pauschallösung für die Anrechnung von Hilfeleistungen bei Wohnraumnutzung in Heimen                                               |
| Gesetz zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts                                                              | Schaffung eines modernen, verständlichen und zeitgemäßen Mietrechts                                                                                                                                                                                                                                    | Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)                      | Reform des Mietrechtes<br><br>Rechtsvereinfachung<br><br>Stärkung des sozialen Mietrechts                                                                                                                                                                                                                     |
| Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts                                                                                        | Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Wohnungsbauförderung an die geänderten wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse<br><br>Weiterentwicklung des sozialen Wohnungsbaus zu einer sozialen Wohnraumsförderung                                                                                            | Gesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376)                 | Erhöhung der Effizienz und Zielgenauigkeit der eingesetzten Fördermittel<br><br>Flexibilisierung des Fördermittleinsatzes durch Schaffung von Spielräumen zu Gunsten der Länder<br><br>Beitrag zur Erreichung der Ziele der „sozialen Stadt“<br><br>Entbürokratisierung, Rechts- und Verwaltungsvereinfachung |
| Neunte Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung                                                                          | Festsetzung der Mietenstufen für Gemeinden und Kreise in alten und neuen Bundesländern auf der Grundlage der Daten der Wohngeldstatistik zum 31. Dezember 1999                                                                                                                                         | Verordnung vom 15. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2662)               | Erstfestsetzung von Mietenstufen in den neuen Ländern und Aktualisierung der Mietenstufen in den alten Ländern ab 1. Januar 2002                                                                                                                                                                              |
| Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2001 | Aktualisierung der Vollzugsvorschriften auf der Grundlage der ab 1. Januar 2002 geltenden Regelungen                                                                                                                                                                                                   | Verwaltungsvorschrift vom 5. November 2001 (BANz. S. 23 237)    | einheitlicher gesetzeskonformer Vollzug des Wohngeldrechts in den Ländern ab 1. Januar 2002 im Auftrag des Bundes                                                                                                                                                                                             |
| Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften                                                                                  | Vermeidung der Absenkung der Wohngeldleistungen in den neuen Ländern bei der erstmaligen Einführung von Mietenstufen                                                                                                                                                                                   | Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) | Modifizierung der Härteausgleichsregelung und Verlängerung der Regelung bis zum 31. Dezember 2004                                                                                                                                                                                                             |

| <b>Maßnahme</b>                               | <b>Zielstellung</b>                                                                                                                                                                      | <b>Sachstand</b>                                                | <b>Auswirkungen/Ergebnisse</b> |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 | Anhebung der Investitionszulage für umfangreichere Investitionen in innerstädtische Altbauquartiere<br><br>Änderung des Selbstbehalts<br><br>Abschaffung Investitionszulage Selbstnutzer | Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3816) | siehe Zielsetzung              |

### XIII. Soziale Aspekte der Steuerpolitik

| Maßnahme                                                                      | Zielsetzung                                                                                                                                                      | Sachstand                                      | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erstes Gesetz zur Familienförderung                                           | Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 zur steuerlichen Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs eines Kindes ab 1. Januar 2000 | Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) | Einführung eines Betreuungsfreibetrags für jedes Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres von 3 024 DM für ein Elternpaar (1 548 Euro)<br><br>Anhebung des Kindergeldes für das erste und zweite Kind auf 270 DM (138 Euro) im Monat                                                          |
| Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen                     | Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen                                                                                                   | Gesetz vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034)     | Zusätzlicher Abzugsrahmen für Spenden an gemeinnützige Stiftungen von 40 000 DM im Jahr; an neu errichtete Stiftungen von insgesamt weiteren 600 000 DM (Abzug verteilbar auf 10 Jahre)<br><br>Verbesserte Möglichkeiten für die gemeinnützigkeitsunschädliche Zuführung von Mitteln in Rücklagen |
| Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung | Finanzielle Entlastung der Steuerzahler                                                                                                                          | Gesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433)  | Anhebung des Grundfreibetrages in 3 Stufen von 13 500 DM (6 902 Euro) auf 15 000 DM (7 664 Euro)<br><br>Senkung des Einkommenssteuersatzes von 22,9 % auf 15 % und des Spitzensteuersatzes von 51 % auf 42 % bis 1. Januar 2005                                                                   |
| Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale                              | Ausgleich für gestiegene Fahrtkosten von Arbeitnehmern zur Arbeitsstätte                                                                                         | Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1918) | Einführung einer verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale in Höhe von 0,70 DM (ab 2002: 0,36 Euro) für die ersten 10 km und von 0,80 DM (ab 2002: 0,40 Euro) für jeden weiteren Kilometer                                                                                                  |

| Maßnahme                                                                                                               | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Sachstand                                    | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens | <p>Förderung des Aufbaus einer privaten kapitalgedeckten Altersversorgung</p> <p>Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung</p>                                                                                                                                                               | Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310)   | <p>Steuerliche Förderung durch die Einführung eines zusätzlichen Sonderausgabenabzugs und einer Altersvorsorgezulage</p> <p>Einführung von Pensionsfonds als 5. Durchführungsweg der betrieblichen Altersvorsorge</p> <p>Steuerfreiheit der Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen und -fonds sowie Einbeziehung der betrieblichen Altersvorsorge in die Förderung nach dem AVmG</p> <p>Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung</p> <p>Herabsetzung der Unverfallbarkeitsfristen</p> <p>sofortige gesetzliche Unverfallbarkeit der Entgeltumwandlung</p> |
| Zweites Gesetz zur Familienförderung                                                                                   | <p>Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 zur steuerlichen Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs eines Kindes ab 1. Januar 2002</p> <p>Konsequente Fortsetzung der wirkungsvollen Steuerpolitik der Bundesregierung zugunsten von Familien insbesondere mit niedrigem und mittlerem Einkommen</p> | Gesetz vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) | <p>Ansatz eines einheitlichen Freibetrags für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung in Höhe von 2 160 Euro; damit Erhöhung des bisherigen Betreuungsfreibetrags von 1 548 Euro um eine Erziehungskomponente von 612 Euro. Für ältere Kinder tritt anstelle des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs der Ausbildungsbedarf.</p> <p>Anhebung des Kindergeldes für erste und zweite Kinder auf 154 Euro</p>                                                                                                                                              |



#### XIV. Europäische Sozialpolitik und internationale Sozialpolitik

| Maßnahme                                                                                                                  | Zielsetzung                                                                                                                                                               | Sachstand                                                                                            | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Änderung der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961                                                               | Zustimmung zur Anpassung der Zusammensetzung des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte an die gestiegene Zahl von Vertragsstaaten                                   | Gesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. II S. 496) in Kraft getreten 17. März 1994                            | Sicherstellung einer ausgewogenen regionalen Vertretung der Vertragsstaaten                                                                                                                                               |
| 1998 Ratifikation des IAO-Übereinkommens Nr. 176 über den Arbeitsschutz in Bergwerken                                     | Verbesserung des Arbeitsschutzes in Bergwerken                                                                                                                            | Gesetz vom 30. April 1998 (BGBl. II S. 795) in Kraft getreten 11. Mai 1998                           | Die Forderungen des Übereinkommens werden durch die deutsche Gesetzgebung erfüllt.                                                                                                                                        |
| Abkommen vom 28. April 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Soziale Sicherheit     | Überleitung und Anpassung der bisherigen bilateralen Regelungen nach Inkrafttreten des EWR                                                                                | Gesetz vom 30. März 1998 (BGBl. II S. 306) in Kraft getreten am 1. August 1998 (BGBl. II S. 1695).   | Sicherstellung des sozialen Schutzes insbesondere von Drittstaatsangehörigen und Nichterwerbstätigen nach Inkrafttreten des EWR                                                                                           |
| Abkommen vom 4. Oktober 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit  | Überleitung und Anpassung der bisherigen bilateralen Regelungen nach Inkrafttreten des EWR                                                                                | Gesetz vom 30. März 1998 (BGBl. II S. 312) in Kraft getreten am 1. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2544)   | Sicherstellung des sozialen Schutzes insbesondere von Drittstaatsangehörigen und Nichterwerbstätigen nach Inkrafttreten des EWR                                                                                           |
| Abkommen vom 24. November 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien über Soziale Sicherheit  | Ablösung des im Verhältnis zu Kroatien weiter angewendeten Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien über Soziale Sicherheit | Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. II S. 2032) in Kraft getreten am 1. Dezember 1998 (BGBl. II S. 25) | Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen; Leistungen der sozialen Sicherung auch an Berechtigte im jeweils anderen Vertragsstaat;<br>betroffene Personen: Arbeitnehmer, Rentner und ihre Familienangehörigen |
| Abkommen vom 17. Dezember 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien über Soziale Sicherheit | Sicherstellung des Schutzes der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten auch bei Aufenthalt im jeweils anderen Vertragsstaat im Bereich der sozialen Sicherheit             | Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. II S. 2011) in Kraft getreten am 1. Februar 1999 (BGBl. II S. 51)  | Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen; Leistungen der sozialen Sicherung an auch Berechtigte im jeweils anderen Vertragsstaat; betroffene Personen: Arbeitnehmer, Rentner und ihre Familienangehörigen    |

| Maßnahme                                                                                                                   | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                               | Sachstand                                                                                               | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abkommen vom 24. September 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien über Soziale Sicherheit | Ablösung des im Verhältnis zu Slowenien weiter angewendeten Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien über Soziale Sicherheit                                                                | Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. II S. 1985) in Kraft getreten am 1. September 1999 (BGBl. II S. 796). | Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen; Leistungen der sozialen Sicherung auch an Berechtigte im jeweils anderen Vertragsstaat;<br>betroffene Personen: Arbeitnehmer, Rentner und ihre Familienangehörigen                                                                                                                            |
| Abkommen vom 20. April 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan über Soziale Sicherheit                      | Sicherstellung des Schutzes der Angehörigen der Vertragsstaaten auch bei Aufenthalt im jeweils anderen Vertragsstaat im Bereich der Rentenversicherung                                                                                    | Gesetz vom 22. September 1999 (BGBl. II S. 874) in Kraft getreten am 1. Februar 2000 (BGBl. II S. 44)   | Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen; Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung auch an Berechtigte im jeweils anderen Vertragsstaat;<br>betroffene Personen: Arbeitnehmer, Rentner und ihre Hinterbliebenen                                                                                                                   |
| Abkommen vom 2. Mai 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn über Soziale Sicherheit           | Sicherstellung des Schutzes der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten auch bei Aufenthalt im jeweils anderen Vertragsstaat im Bereich der sozialen Sicherheit                                                                             | Gesetz vom 4. Oktober 1999 (BGBl. II S. 900) in Kraft getreten am 1. Mai 2000 (BGBl. II S. 644)         | Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen; Leistungen der sozialen Sicherheit an Berechtigte im jeweils anderen Vertragsstaat;<br>betroffene Personen: Arbeitnehmer, Rentner und ihre Familienangehörigen                                                                                                                                |
| Richtlinie über befristete Arbeitsverhältnisse                                                                             | Schutz befristet beschäftigter Arbeitnehmer vor Diskriminierung<br><br>Verhinderung des Missbrauchs aufeinander folgender befristeter Arbeitsverträge<br><br>Verbesserung der Chancen befristet Beschäftigter auf eine Dauerbeschäftigung | Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966)                                                          | Verbot der Schlechterbehandlung befristet Beschäftigter gegenüber unbefristet Beschäftigten<br><br>Beschränkung von sachgrundlos befristeten Arbeitsverträgen auf Neueinstellungen<br><br>Regelungen zur Information befristet Beschäftigter über unbefristete Arbeitsplätze und zur Teilnahme befristet Beschäftigter an der Aus- und Weiterbildung |

| Maßnahme                                                                                                                                                                                         | Zielsetzung                                                                                                                                                                                                                                 | Sachstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Änderungsrichtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen     | <p>Klarstellung des Anwendungsbereiches</p> <p>Regelungen zum Betriebsübergang im Insolvenzfall</p> <p>Übergangsmandat der Arbeitnehmervvertretung</p> <p>Informationspflichten von Veräußerer und Erwerber gegenüber den Arbeitnehmern</p> | <p>Übergangsmandat des Betriebsrates: Gesetz vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852), in Kraft getreten 28. Juli 2001</p> <p>Informationspflichten der Arbeitgeber: Gesetzgebungsvorhaben (Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze) eingeleitet (Beratung in den Bundestagsausschüssen im Januar 2002)</p> | <p>Verbesserung des Schutzes der Arbeitnehmer im Falle eines Betriebsüberganges</p> <p>Änderung des § 613a BGB (arbeitsrechtliche Vorschriften des Betriebsübergangs): Einführung der Pflicht des bisherigen Arbeitgebers oder des neuen Betriebsinhabers, die Arbeitnehmer über Grund und Folgen des Betriebsübergangs zu unterrichten</p> |
| IAO-Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit                                                                    | Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit                                                                                                                                                  | Gesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. II S. 1290)                                                                                                                                                                                                                                                                  | Die Forderungen des Übereinkommens werden durch die deutsche Gesetzgebung erfüllt.                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Richtlinie zur zweiten Änderung der Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit und ihrer Ausdehnung auf Mutagene                              | Verbesserung des Arbeitsschutzes bei Gefährdung durch Mutagene                                                                                                                                                                              | durch Gefahrstoffverordnung bereits umgesetzt                                                                                                                                                                                                                                                                    | Für Deutschland keine Auswirkungen, da entsprechende Regelungen bereits bestehen.                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 93/104/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung hinsichtlich der Sektoren und Tätigkeitsbereiche, die von jener Richtlinie ausgeschlossen sind | Erweiterung des Geltungsbereichs der Arbeitszeitrichtlinie auf bisher von deren Geltung ausgeschlossene Bereiche                                                                                                                            | Gesetzgebungsverfahren läuft<br>Kabinettsbeschluss 2. Oktober 2001                                                                                                                                                                                                                                               | Änderungen im Seemannsgesetz (SeemG)                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

| Maßnahme                                                                                                                                                                                        | Zielsetzung                                                                                                                                                   | Sachstand                                                                            | Auswirkungen/Ergebnisse                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Richtlinie über die Regelung der Arbeitszeit der Seeleute                                                                                                                                       | Umsetzung einer Sozialpartnervereinbarung zur Arbeitszeit von Seeleuten                                                                                       | Gesetzgebungsverfahren läuft Kabinettsbeschluss 2. Oktober 2001                      | Änderungen im Seemannsgesetz (SeemG)                                                                                                                                                                                            |
| Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen                                                  | Verbesserung des Arbeitsschutzes durch Aktualisierung der Kennzeichnungsvorschriften                                                                          | Artikel-VO liegt im Entwurf vor. Einleitung des Rechtssetzungsverfahrens ist erfolgt | Vereinheitlichung und Verbesserung der Kennzeichnungsvorschriften bei Gemischen aus gefährlichen Chemikalien                                                                                                                    |
| Abkommen vom 10. März 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über Soziale Sicherheit                                                                               | Sicherstellung des Schutzes der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten auch bei Aufenthalt im jeweils anderen Vertragsstaat im Bereich der sozialen Sicherheit | Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens 2001                                          | Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen; Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung auch an Berechtigte im jeweils anderen Vertragsstaat; betroffene Personen: Arbeitnehmer, Rentner und ihre Hinterbliebenen |
| Abkommen vom 22. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzversicherung betrieblicher Altersversorgung | Ausweitung des Insolvenzschutzes durch den Pensions-Sicherungs-Verein in Köln auf betriebliche Versorgungszusagen luxemburgischer Arbeitgeber                 | Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens 2001                                          | Schutz luxemburgischer Arbeitnehmer vor dem Verlust ihrer Betriebsrenten durch Insolvenz des Arbeitgebers                                                                                                                       |
| Abkommen vom 18. April 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Soziale Sicherheit                                                                  | Ablösung der bisherigen bilateralen Abkommen                                                                                                                  | Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens 2001                                          | Sicherstellung des sozialen Schutzes insbesondere von Drittstaatsangehörigen und Nichterwerbstätigen in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71                                                                              |
| Abkommen vom 12. Juli 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über Sozialversicherung                                                                          | Vermeidung von Doppelversicherung in der Renten- und Arbeitslosenversicherung                                                                                 | Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens 2001                                          | Sicherstellung, dass eine Person nur in einem System versicherungspflichtig ist                                                                                                                                                 |
| Abkommen vom 27. Juli 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über Soziale Sicherheit                                                                       | Sicherstellung des Schutzes der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten auch bei Aufenthalt im jeweils anderen Vertragsstaat im Bereich der sozialen Sicherheit | Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens 2001                                          | Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen; Leistungen der sozialen Sicherheit an Berechtigte im jeweils anderen Vertragsstaat; betroffene Personen: Arbeitnehmer, Rentner und ihre Familienangehörigen              |

| <b>Maßnahme</b>                                                                                                                                                                                                                                | <b>Zielsetzung</b>                                                                                                                                                 | <b>Sachstand</b>                                                                     | <b>Auswirkungen/Ergebnisse</b>                                                                                                                                                                                                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Richtlinie über die Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden                                                                  | Richtlinie legt Mindestvorschriften in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten fest, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden. | Umsetzung erfolgt im Rahmen einer BetriebssicherheitsVO; Abschluss Frühjahr 2002     | Gewährung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei Umgang mit Gefahren durch explosionsfähige Atmosphären                                                                                                         |
| Richtlinie zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit                                                                                                           | Verbesserung des Arbeitsschutzes bei Gefährdung durch Chemikalien                                                                                                  | Konzeptionelle und formale Umgestaltung der GefahrstoffV erforderlich bis Mitte 2002 | Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen                                                                                                                                             |
| Abkommen vom 13. Dezember 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über Rentenversicherung                                                                                                                                  | Sicherstellung des Schutzes der Angehörigen der Vertragsstaaten auch bei Aufenthalt im jeweils anderen Vertragsstaat im Bereich der Rentenversicherung             | Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens 2002                                          | Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen; Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung auch an Berechtigte im jeweils anderen Vertragsstaat; betroffene Personen: Arbeitnehmer, Rentner und ihre Hinterbliebenen     |
| Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Slowakischen Republik über Soziale Sicherheit                                                                                                                                         | Sicherstellung des Schutzes der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten auch bei Aufenthalt im jeweils anderen Vertragsstaat im Bereich der sozialen Sicherheit      | Verhandlungen in 2001 abgeschlossen<br>Unterzeichnung in 2002                        | Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen; Leistungen der sozialen Sicherheit an Berechtigte im jeweils anderen Vertragsstaat; betroffene Personen: Arbeitnehmer, Rentner und ihre Familienangehörigen                  |
| Zusatzabkommen zum Abkommen vom 14. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über Soziale Sicherheit                                                                                                                   | Anpassung des Abkommens an das geänderte innerstaatliche deutsche Recht (deutsche Einheit)                                                                         | Unterzeichnung in 2002                                                               | Berücksichtigung von Versicherungs- und Wohnzeiten im Beitrittsgebiet im Rahmen des Abkommens; betroffene Personen: Arbeitnehmer, Rentner und ihre Hinterbliebenen                                                                  |
| Zweites Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit | Anpassung des Übereinkommens an die seit dem Ersten Zusatzübereinkommen abgeschlossenen zweiseitigen Abkommen zwischen den Vertragsstaaten                         | in Vorbereitung                                                                      | Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der beteiligten Vertragsstaaten; Leistungen der sozialen Sicherheit an Berechtigte im jeweils anderen Vertragsstaat; betroffene Personen: Arbeitnehmer, Rentner und ihre Familienangehörigen |

| <b>Maßnahme</b>                                                                                                                                                            | <b>Zielsetzung</b>                                                                                                                                                | <b>Sachstand</b>                                                                                                                  | <b>Auswirkungen/Ergebnisse</b>                                                                                                                                                                                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ÄnderungsRL zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest                                                                                                      | Verbesserung des Arbeitsschutzes bei Gefährdung durch Asbest                                                                                                      | Kommission hat Vorschlag für eine Änderung der Asbest ArbeitsschutzRL vorgelegt                                                   | Für Deutschland voraussichtlich kaum Auswirkungen, da entsprechende Regelungen bereits bestehen                                                                                                                               |
| Richtlinie über die Arbeitszeitorganisation des fliegenden Personals der Zivilluftfahrt                                                                                    | Einführung von Arbeitszeitregelungen für Beschäftigte in der Zivilluftfahrt                                                                                       | Umsetzung in Vorbereitung                                                                                                         | Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften                                                                                                                                                                                 |
| Richtlinien-Vorschlag zur Regelung der Arbeitszeit des fahrenden Personals im Straßenverkehr                                                                               | Harmonisierung von Arbeitszeitregelungen für Fahrpersonal im Straßenverkehr                                                                                       | Richtlinie noch nicht verabschiedet                                                                                               | Umsetzungsbedarf noch offen                                                                                                                                                                                                   |
| Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft                                                                                    | Gleichbehandlung aller Personen, die sich in der Europäischen Gemeinschaft aufhalten ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft                      | Umsetzungsmaßnahmen in Vorbereitung                                                                                               | Sicherstellung der Gleichbehandlung u. a. beim Zugang zur Erwerbstätigkeit, den Arbeitsbedingungen, dem Sozialschutz und der sozialen Sicherheit sowie dem Zugang zu Waren und Dienstleistungen                               |
| Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf                                                 | Gleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt in der Europäischen Gemeinschaft, unabhängig von Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung    | Umsetzungsmaßnahmen in Vorbereitung                                                                                               | Sicherstellung der Gleichbehandlung u. a. beim Zugang zur Erwerbstätigkeit, dem beruflichen Aufstieg, der Berufsausbildung sowie den Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen                                                   |
| Richtlinien-Vorschlag über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) | Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Vibrationen                                                                        | Das Europäische Parlament hat in der 2. Lesung Änderungen beschlossen. Das Vermittlungsverfahren ist für Februar 2002 vorgesehen. | Mindestschutz für alle Arbeitnehmer in den MS der Europäischen Union vor der Gefährdung durch Vibrationen                                                                                                                     |
| Statut der Europäischen Gesellschaft und ergänzende Richtlinie über die Beteiligung der Arbeitnehmer                                                                       | Schaffung des rechtlichen Rahmens für eine neue europäische Gesellschaftsform und Verankerung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft | Umsetzungsmaßnahmen in Vorbereitung                                                                                               | Festlegung des gesellschafts- und arbeitsrechtlichen Rahmens der Europäischen Gesellschaft insbesondere Schutz erworbener Arbeitnehmerrechte durch die Koppelung der vorrangigen Verhandlungslösung mit einer Auffangregelung |

| <b>Maßnahme</b>                                                                                                                                          | <b>Zielsetzung</b>                                                                                                                                               | <b>Sachstand</b>                                                                      | <b>Auswirkungen/Ergebnisse</b>                                                                                                                                           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Richtlinien-Vorschlag über Gesundheit und Sicherheit bei der Belastung von Arbeitnehmern durch Lärm                                                      | Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Lärm                                                                              | Gemeinsamer Standpunkt liegt vor.<br>2. Lesung EP im 1. Quartal 2002                  | Mindestschutz für alle Arbeitnehmer in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vor der Gefährdung durch Lärm                                                         |
| Änderungsrichtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit | Die Änderung legt Mindestanforderungen für mehr Sicherheit und besseren Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln auf hoch gelegtem Arbeitsplatz        | Umsetzung im Rahmen der BetriebssicherheitsVO Frühjahr 2002                           | Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten                                                                                              |
| Richtlinien-Vorschlag über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer                                                                               | Beseitigung von Lücken und Mängeln der auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene geltenden Vorschriften im Bereich Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer | 23. Januar 2002:<br>Gemeinsamer Entwurf des Vermittlungsausschusses von Rat und EP    | Sicherstellung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer                                                                                                           |
| Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz                                       | Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, unabhängig vom Geschlecht                                                                                           | Gemeinsamer Standpunkt am 23. Juli 2001 erreicht;<br>2. Lesung EP am 24. Oktober 2001 | Sicherstellung der Gleichbehandlung u. a. beim Zugang zur Beschäftigung, dem beruflichen Aufstieg, der Berufsausbildung sowie den Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen |

## Sozialbudget 2001 (Teil B des Sozialberichts 2001)

|                                                                                       |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>Vorbemerkung</b> .....                                                             | 213 |
| <b>I. Grundannahmen des Sozialbudgets</b> .....                                       | 215 |
| 1. Rahmen der Berichterstattung .....                                                 | 215 |
| 2. Wirtschaftliche Grundannahmen und Demographie .....                                | 215 |
| <b>II. Ergebnisse des Sozialbudgets</b> .....                                         | 220 |
| 1. Methodische Vorbemerkungen .....                                                   | 220 |
| 2. Umfang des Sozialbudgets .....                                                     | 221 |
| 3. Sozialleistungsquote .....                                                         | 223 |
| 4. Sozialleistungen je Einwohner .....                                                | 225 |
| 5. Funktionen .....                                                                   | 227 |
| Funktionsgruppe Ehe und Familie .....                                                 | 227 |
| Bericht über die wirtschaftliche Lage der Familien .....                              | 231 |
| Funktionsgruppe Gesundheit .....                                                      | 234 |
| Funktionsgruppe Beschäftigung .....                                                   | 234 |
| Funktionsgruppe Alter und Hinterbliebene .....                                        | 237 |
| Folgen politischer Ereignisse .....                                                   | 239 |
| Wohnen .....                                                                          | 239 |
| Sparen und Vermögensbildung .....                                                     | 240 |
| Allgemeine Lebenshilfen .....                                                         | 240 |
| 6. Institutionen .....                                                                | 241 |
| Rentenversicherung .....                                                              | 243 |
| Private Altersvorsorge .....                                                          | 247 |
| Krankenversicherung .....                                                             | 247 |
| Pflegeversicherung .....                                                              | 249 |
| Unfallversicherung .....                                                              | 251 |
| Arbeitsförderung .....                                                                | 253 |
| Alterssicherung der Landwirte .....                                                   | 256 |
| Versorgungswerke .....                                                                | 258 |
| Leistungssysteme des öffentlichen Dienstes .....                                      | 259 |
| Leistungssysteme der Arbeitgeber .....                                                | 260 |
| Entgeltfortzahlung .....                                                              | 261 |
| Betriebliche Altersversorgung und Zusatzversorgung<br>des öffentlichen Dienstes ..... | 262 |
| Sonstige Arbeitgeberleistungen .....                                                  | 263 |
| Soziale Entschädigung .....                                                           | 263 |
| Lastenausgleich .....                                                                 | 264 |
| Wiedergutmachung .....                                                                | 264 |
| Sonstige Entschädigungen .....                                                        | 266 |
| Sozialhilfe .....                                                                     | 266 |
| Jugendhilfe .....                                                                     | 268 |
| Kindergeld .....                                                                      | 269 |
| Erziehungsgeld .....                                                                  | 270 |



|                                                      |            |
|------------------------------------------------------|------------|
| Ausbildungsförderung .....                           | 270        |
| Wohngeld .....                                       | 271        |
| Förderung der Vermögensbildung .....                 | 272        |
| Steuerliche Maßnahmen .....                          | 273        |
| Familienleistungsausgleich .....                     | 274        |
| 7. Finanzierung .....                                | 274        |
| Finanzierungsarten .....                             | 275        |
| Beiträge .....                                       | 275        |
| Zuweisungen .....                                    | 277        |
| Sonstige Einnahmen .....                             | 277        |
| Finanzierungsquellen .....                           | 277        |
| Staatssektor .....                                   | 280        |
| Unternehmenssektor .....                             | 281        |
| Private Haushalte und private Organisationen .....   | 281        |
| Übrige Welt .....                                    | 281        |
| West-Ost-Transfer .....                              | 281        |
| Finanzierungssaldo .....                             | 281        |
| <b>III. Das Europäische Sozialbudget .....</b>       | <b>283</b> |
| <b>IV. Definitionen und Rechtsgrundlagen .....</b>   | <b>288</b> |
| 1. Definitionen .....                                | 288        |
| 2. Rechtsgrundlagen .....                            | 293        |
| <b>V. Anhang – Auszug aus dem Materialband .....</b> | <b>297</b> |

Hinweise:

Bei mit Buchstaben versehenen Zahlenangaben bedeutet p: vorläufig und s: geschätzt oder Projektion.

Die Basis-Daten des Rechenwerks werden generell in der Dimension „Millionen DM“ gespeichert. Ab 2001 werden die Daten in Euro umgerechnet. Bei der Darstellung in Milliarden DM (bis 2001) bzw. Milliarden Euro (ab 2001) werden diese Daten auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Hierdurch können bei Summenbildungen in Tabellen Rundungsdifferenzen entstehen.

## Vorbemerkung

1. Mit dem Sozialbudget berichtet die Bundesregierung über den Umfang, die Struktur und die Entwicklung des Systems der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Die statistisch-methodische Aufbereitung dieses Rechenwerkes erlaubt es, das soziale Sicherungssystem aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten. Im Vordergrund stehen neben der Höhe der Leistungen und ihrer Finanzierung – absolut und im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (Sozialleistungsquote) – die Leistungen in der funktionalen Gliederung des Sozialbudgets. Sie stellt dar, in welchem Umfang soziale Leistungen von öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen für die Funktionen bzw. Funktionsgruppen

- Ehe und Familie,
- Gesundheit,
- Beschäftigung,
- Alter und Hinterbliebene,
- Folgen politischer Ereignisse,
- Wohnen,
- Sparen und Vermögensbildung und
- Allgemeine Lebenshilfen

aufgewandt werden. Als weiteres Gliederungsmerkmal werden im Sozialbudget die Institutionen verwendet, von denen soziale Leistungen erbracht werden. Die folgenden Institutionen werden im Sozialbudget unterschieden:

- Allgemeine Systeme
  - Rentenversicherung
  - Private Altersvorsorge
  - Krankenversicherung
  - Pflegeversicherung
  - Unfallversicherung
  - Arbeitsförderung
- Sondersysteme
  - Alterssicherung der Landwirte
  - Versorgungswerke
- Leistungssysteme des öffentlichen Dienstes
  - Pensionen
  - Familienzuschläge
  - Beihilfen
- Leistungssysteme der Arbeitgeber
  - Entgeltfortzahlung
  - Betriebliche Altersversorgung

Zusatzversorgung

Sonstige Arbeitgeberleistungen

- Entschädigungssysteme
  - Soziale Entschädigung
  - Lastenausgleich
  - Wiedergutmachung
  - Sonstige Entschädigungen
- Förder- und Fürsorgesysteme
  - Sozialhilfe
  - Jugendhilfe
  - Kindergeld
  - Erziehungsgeld
  - Ausbildungsförderung
  - Wohngeld
  - Leistungen zur Vermögensbildung
- Indirekte Leistungen
  - Steuerliche Maßnahmen (ohne Familienleistungsausgleich)
  - Familienleistungsausgleich.

Schließlich werden die Leistungen des Sozialbudgets nach ihrer Art aufgegliedert, d. h. danach, ob es sich um

- Einkommensleistungen,
- Barerstattungen,
- Waren und Dienstleistungen,
- Allgemeine Dienste und Leistungen oder um Verrechnungen

handelt (Erläuterungen zu den o. g. Begriffen befinden sich im Anhang dieses Berichts).

In allen Darstellungen werden ausschließlich laufende Übertragungen dokumentiert; Darlehen enthält das Sozialbudget in Anlehnung an die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) ebenso wenig wie Investitionen. Dagegen werden Abschreibungen in voller Höhe als Verwaltungskosten erfasst.

2. Die im Sozialbudget erfassten Leistungen müssen finanziert werden. Auf der Einnahmenseite unterscheidet das Sozialbudget Finanzierungsarten und Finanzierungsquellen. Die Finanzierungsarten werden wie folgt untergliedert:

#### Sozialbeiträge der Versicherten

- Arbeitnehmer
- Selbstständigen
- Leistungsempfänger
- Sonstigen Personen
- Sozialversicherungsträger der Arbeitgeber
- tatsächliche Beiträge
- unterstellte Beiträge

#### Zuweisungen

- aus öffentlichen Mitteln
- Sonstige Zuweisungen
- Sonstige Einnahmen
- Verrechnungen

Weiter wird in Anlehnung an die VGR nach folgenden Finanzierungsquellen unterschieden:

- Unternehmen
- Staat
- Bund
- Länder
- Gemeinden
- Sozialversicherung
- Private Haushalte
- Private Organisationen ohne Erwerbszweck
- Übrige Welt (Ausland).

Aus der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben des Sozialbudgets kann ein Finanzierungssaldo ermittelt werden. Auf ihn wird am Ende dieses Berichts kurz eingegangen.

**3.** Außer über Grunddaten der Einnahmen und Ausgaben und deren Entwicklung im Laufe der Jahre unterrichtet das Sozialbudget darüber, wie die Einrichtungen der sozialen Sicherung untereinander und mit der Volkswirtschaft verflochten sind. Es enthält auch Angaben über die Zahl der geschützten Personen, der Beitragszahler und der Leistungsempfänger.

**4.** Auch im diesjährigen Sozialbudget werden wiederum die erfassten sozialen Leistungen sowie ihre Finanzierung regional den alten und neuen Ländern sachgerecht zugeordnet. Dazu konnte in vielen Fällen auf statistisches Ausgangsmaterial zurückgegriffen werden,

in dem eine Gebietstrennung aufgrund entsprechender Vorschriften vorgesehen ist. Wo dies nicht möglich war, wurde die Gebietsaufteilung geschätzt. Die damit verbundenen, nicht vermeidbaren Ungenauigkeiten<sup>1)</sup> können gegenüber dem gewonnenen Informationszuwachs in Kauf genommen werden. So wird durch die nach Gebieten getrennte Darstellung z. B. erkennbar, in welcher Größenordnung im Rahmen des sozialen Sicherungssystems nach der Wiedervereinigung Finanztransfers von den alten in die neuen Länder geflossen sind bzw. im mittelfristigen Projektionszeitraum noch fließen werden.

**5.** Durch die getrennte Darstellung des Sozialbudgets für die alten und die neuen Länder ergibt sich folgende Besonderheit, die bei seiner Interpretation zu beachten ist: Zum einen können die Daten des Sozialbudgets so gruppiert werden, dass (1) der Leistungsumfang, der der im jeweils betrachteten Gebiet wohnenden Bevölkerung zufließt, erkennbar wird. Bei der Darstellung der Leistungsseite des Sozialbudgets wird dieser Sichtweise gefolgt. Dadurch sind bei den Angaben zu den Leistungen in den alten Ländern die Verrechnungen und damit insbesondere die Finanztransfers in die neuen Länder nicht enthalten.

Zum anderen kann man die Daten so gruppieren, dass (2) das Sozialbudget den Umfang sozialer Leistungen aufzeigt, der von der im jeweiligen Gebiet produzierenden Bevölkerung – unabhängig davon, wohin diese Leistungen fließen – im Wirtschaftsprozess aufgebracht wird. Bei der Darstellung der Finanzierung des Sozialbudgets wird dieser Sichtweise gefolgt; es wird dargestellt, in welcher Höhe Finanzierungsmittel in den alten und/oder in den neuen Ländern entstanden sind und welche Finanztransfers von den alten in die neuen Länder benötigt wurden bzw. künftig notwendig sind, um die Finanzierbarkeit der Sozialausgaben in den neuen Ländern sicherzustellen.

**6.** Bei der Darstellung der Ausgaben und Einnahmen des Sozialbudgets werden im jeweiligen Sinnzusammenhang die Begriffe „Quote“ und „Anteil“ verwendet. Der Begriff „Quote“ bedeutet dabei regelmäßig eine Messziffer, die das Verhältnis einer Ausgabe bzw. Einnahme des Sozialbudgets in Prozent des Bruttoinlandsprodukts ausdrückt. Unter „Anteil“ wird ein in Prozent ausgedrückter Wert verstanden, der das relative Gewicht einer in den Gesamtleistungen oder Gesamteinnahmen enthaltenen Teilleistung bzw. Teileinnahme ausdrückt (z. B. Anteil der Leistungen der Rentenversicherung an den Gesamtleistungen).

<sup>1)</sup> Ungenauigkeiten können sich z. B. durch die notwendig gewordene Neujustierung der Gebietstrennung für das Bruttoinlandsprodukt ergeben. Denn für das Sozialbudget musste die in der VGR mittlerweile praktizierte Zuordnung von Gesamt-Berlin zu den alten Ländern wieder rückgängig gemacht werden.

## I. Grundannahmen des Sozialbudgets

### 1. Rahmen der Berichterstattung

7. Das Sozialbudget umfasst statistische Daten bis 2000, eine Schätzung für 2001 und eine Vorausberechnung für das Jahr 2005. Die Vorausberechnung stützt sich grundsätzlich auf das zum Jahresende 2001 geltende Recht sowie auf die bis 2005 reichende mittelfristige Finanzplanung des Jahres 2001. Zum Jahresende 2001 vorliegende Gesetzesentwürfe sind ebenfalls berücksichtigt, soweit sich daraus quantitativ bedeutsame Auswirkungen auf das Sozialbudget ergeben.

8. Die Daten für die Zeit bis 2001 konnten zum größten Teil aus gesicherten statistischen Quellen abgeleitet werden. Wo dies nicht möglich war, konnte zumindest zum Teil auf Haushaltspläne und deren Nachträge (bzw. Aktualisierungen aufgrund unterjähriger Ergebnisse) zurückgegriffen werden. Dies gilt insbesondere für das Jahr 2001.<sup>2)</sup> Ansonsten mussten Schätzungen vorgenommen werden. Dabei haben die Angaben für die neuen Länder normalerweise einen größeren Unsicherheitspielraum als die für die alten Länder.

9. Das Zahlenwerk des Sozialbudgets erscheint wieder in einem gesonderten Materialband. Er enthält Zeitreihen von 1960 bis 2000 sowie die Vorausberechnungen für die Jahre 2001 und 2005. Disaggregierte Darstellungen beschränken sich – wie in den früheren Materialbänden – auf ausgewählte Eckjahre. Durch die Wiedervereinigung ist die Vergleichbarkeit der Daten ab 1991 mit den Jahren

bis 1990 erschwert. Um sinnvolle Interpretationen des Sozialbudgets und seiner Entwicklung im Finanzplanungszeitraum zu ermöglichen, werden die Daten im Materialband wie in früheren Veröffentlichungen sowohl für die Bundesrepublik Deutschland als auch getrennt für die alten und neuen Länder dargestellt.

In der folgenden Darstellung der Ergebnisse des Sozialbudgets steht die gesamtdeutsche Entwicklung im Vordergrund. Dort, wo dies das Verständnis erleichtert, wird auf die jeweiligen Entwicklungen in den alten und neuen Ländern zusätzlich eingegangen.

10. Mit der Umstellung auf den Euro zum 1. Januar 2002 ergibt sich erstmals im Sozialbudget die Notwendigkeit der Berücksichtigung einer neuen Währung für den Vorausberechnungszeitraum. Zur besseren Interpretation der Vorausberechnung werden die Beträge für das Jahr 2001 in beiden Währungen zur Verfügung gestellt. Somit ist eine vergleichende Betrachtung für Vergangenheit und Zukunft möglich.

11. Das Sozialbudget enthält im Anschluss an die Ziffer 41 wieder den Bericht über die wirtschaftliche Lage der Familien.

### 2. Wirtschaftliche Grundannahmen und Demographie

12. Das Sozialbudget geht von den bis zum Jahr 2005 vorliegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerten der mittelfristigen Finanzplanung vom Juni 2001 unter weiterer Berücksichtigung der Neueinschätzung der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Bundesregierung vom Oktober 2001 für die Jahre 2001 bis 2005 aus (Übersicht 1).

<sup>2)</sup> Die bei der Veröffentlichung des Berichts bekannten Rechnungsergebnisse 2001 lagen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Zahlenwerks noch nicht vor und mussten durch Schätzungen ersetzt werden. Daher können sich Abweichungen ergeben.

Übersicht 1

#### Wirtschaftliche Grundannahmen des Sozialbudgets<sup>1)</sup>

| Gegenstand der Nachweisung                          | Gebiet <sup>2)</sup> | 2001 s          | 2001–2005 s |
|-----------------------------------------------------|----------------------|-----------------|-------------|
|                                                     |                      | % <sup>3)</sup> |             |
| Abhängig Beschäftigte                               | D                    | 0,2             | rd. ½       |
|                                                     | W                    | 0,3             | rd. ½       |
|                                                     | O                    | – 0,4           | rd. ½       |
| Bruttolöhne und -gehälter je abhängig Beschäftigten | D                    | 2,0             | rd. 2 ½     |
|                                                     | W                    | 2,0             | rd. 2 ½     |
|                                                     | O                    | 2,2             | rd. 3       |
| Bruttolöhne- und -gehälter                          | D                    | 2,2             | rd. 3 ½     |
|                                                     | W                    | 2,2             | rd. 3 ½     |
|                                                     | O                    | 1,8             | rd. 3 ½     |
| Preisniveau des Privaten Verbrauchs                 | D                    | 2,0             | rd. 2       |
|                                                     | W                    |                 |             |
|                                                     | O                    |                 |             |
| Preisniveau des Bruttoinlandsprodukts               | D                    | 1,5             | rd. 1 ½     |
|                                                     | W                    |                 |             |
|                                                     | O                    |                 |             |
| Bruttoinlandsprodukt (real)                         | D                    | 0,75            | rd. 2       |
|                                                     | W                    |                 |             |
|                                                     | O                    |                 |             |
| Bruttoinlandsprodukt (nominal)                      | D                    | 2,2             | rd. 4       |
|                                                     | W                    |                 |             |
|                                                     | O                    |                 |             |

<sup>1)</sup> Gesamtwirtschaftliche Eckdaten der Bundesregierung vom 25. Oktober 2001, Aufteilung alte/neue Länder BMA.

<sup>2)</sup> D: Bundesrepublik Deutschland; W: alte Länder; O: neue Länder.

<sup>3)</sup> Durchschnittliche jährliche Veränderung im angegebenen Zeitraum in v. H.; 2001: Veränderung gegenüber 2000 in v. H. Alle Angaben: Inlandskonzept.

Die für das Sozialbudget, aber auch für den Rentenversicherungsbericht notwendige Aufteilung der nur für Gesamtdeutschland vorgegebenen Eckdaten in Annahmen für alte und neue Länder erfolgt durch das BMA.

Wie in den Sozialberichten 1993 und 1997 liegt damit auch im Sozialbericht 2001 den Berechnungen zum Sozialbudget der Datenstand vom Oktober zugrunde. Eine Berücksichtigung der Wirtschaftsannahmen des Ende Januar vorliegenden Jahreswirtschaftsberichts oder eine Berücksichtigung der bei Veröffentlichung des Berichts für einige Bereiche bereits bekannten vorläufigen Rechnungsergebnisse 2001 würde die Vorlage des Berichts erheblich verzögern, da jede Änderung eine völlige Neuberechnung des umfangreichen, in sich geschlossenen und abgestimmten Zahlenwerkes erforderlich macht.

**13.** In den alten Ländern lebten am Ende des Jahres 1990 rd. 63,7 Millionen Einwohner, einschließlich der neuen Länder umfasste die Bevölkerung 79,8 Millionen Personen (Übersicht 2). Zum Jahresende 2000 betrug sie ungefähr 82,2 Millionen, bis zum Jahr 2005 wird sie voraussichtlich auf 82,5 Millionen anwachsen.<sup>3)</sup> Dieser Anstieg wird in erster Linie in den alten Ländern stattfinden. In den neuen Ländern wird erst ab 2003 mit einem zudem vergleichsweise geringen Anstieg der Bevölkerungszahlen gerechnet.

**14.** Die aktuellen Geburtenzahlen in den alten Ländern sind im Vergleich mit der Situation in der Mitte der 80er-

Jahre deutlich angestiegen (Übersicht 3, Seite 217). Mit rd. 584 000 Geburten gab es zuletzt 1984 einen Tiefpunkt. Bis 1990 ist dann ein Anstieg auf rd. 727 000 Geburten zu verzeichnen, was u. a. auf die stark besetzten Geburtsjahrgänge aus den 60er-Jahren zurückzuführen ist. Die Zahl der Lebendgeborenen erreicht damit wieder das Niveau von Anfang der 70er-Jahre. Seit 1997 ist ein Rückgang bei der Zahl der Geborenen zu erkennen. Das Niveau des Jahres 1999 liegt jedoch immer noch deutlich über dem Wert des Jahres 1984. In den Jahren 1990 bis 1997 wurden mehr Geburten als Sterbefälle registriert. Danach gab es wieder, wie bereits von 1971 bis 1989, mehr Sterbefälle als Geburten.

**15.** In der DDR führten bevölkerungspolitische Maßnahmen seit Ende der 70er-Jahre zu einem Anstieg der Geburten bis zu rd. 245 000 im Jahr 1980. Danach sank die Geburtenzahl allmählich bis 1990 auf knapp unter 180 000. Nach der Wiedervereinigung hat sich das generative Verhalten drastisch verändert. Die Geburtenzahl verminderte sich deutlich, 1993 wurden in den neuen Ländern nur noch rd. 81 000 Kinder geboren.<sup>4)</sup> Nach 1994 erfolgte wiederum ein Wechsel des generativen Verhaltens. In der Folge stieg die Zahl der Geburten bis 1999 wieder auf rd. 107 000 an. Die Entwicklung bei der Zahl der Geburten hat in den neuen Ländern dazu geführt, dass die Sterbefälle die Zahl der Geburten übersteigen. Trotz der wieder steigenden Zahl der Geburten hat sich auch 1999 an dem Geburtendefizit nichts geändert.

<sup>3)</sup> Die Bevölkerungsprognose basiert u. a. auf der Annahme eines jährlichen positiven Zuwanderungssaldos von Ausländern, der im Vorausberechnungszeitraum bis 2005 auf 140 000 Personen ansteigt. Diese Annahme entspricht der mittleren Variante der 9. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung der statistischen Ämter.

<sup>4)</sup> Die Zahl der Geburten sank 1994 weiter auf 79 000. Dies ist die niedrigste Geburtenzahl in den neuen Ländern. Bezogen auf 1990 hat sich die Zahl der Lebendgeborenen innerhalb von vier Jahren mehr als halbiert.

## Übersicht 2

### Bevölkerung

| Jahr   | Zusammen                          |          |          | Alte Länder    |          |          | Neue Länder <sup>1)</sup> |          |          |
|--------|-----------------------------------|----------|----------|----------------|----------|----------|---------------------------|----------|----------|
|        | Insge-<br>samt                    | männlich | weiblich | Insge-<br>samt | männlich | weiblich | Insge-<br>samt            | männlich | weiblich |
|        | Millionen Personen zum Jahresende |          |          |                |          |          |                           |          |          |
| 1984   | 77.710                            | 37.048   | 40.662   | 61.050         | 29.180   | 31.870   | 16.660                    | 7.868    | 8.792    |
| 1988   | 78.390                            | 37.666   | 40.724   | 61.715         | 29.693   | 32.022   | 16.675                    | 7.973    | 8.702    |
| 1990   | 79.753                            | 38.500   | 41.253   | 63.726         | 30.851   | 32.875   | 16.027                    | 7.649    | 8.378    |
| 1993   | 81.338                            | 39.518   | 41.820   | 65.740         | 31.991   | 33.749   | 15.598                    | 7.527    | 8.071    |
| 1997   | 82.057                            | 39.992   | 42.065   | 66.688         | 32.496   | 34.192   | 15.369                    | 7.496    | 7.873    |
| 1998   | 82.037                            | 40.004   | 42.033   | 66.747         | 32.539   | 34.208   | 15.290                    | 7.465    | 7.825    |
| 1999   | 82.164                            | 40.091   | 42.073   | 66.946         | 32.653   | 34.293   | 15.218                    | 7.438    | 7.780    |
| 2000 p | 82.218                            | 40.164   | 42.054   | 67.020         | 32.728   | 34.292   | 15.198                    | 7.436    | 7.762    |
| 2001 s | 82.289                            | 40.236   | 42.053   | 67.100         | 32.798   | 34.302   | 15.189                    | 7.438    | 7.751    |
| 2005 s | 82.466                            | 40.450   | 42.016   | 67.259         | 32.979   | 34.280   | 15.207                    | 7.471    | 7.736    |

<sup>1)</sup> Angaben für 1984 und 1988: DDR.

Quelle: Statistisches Bundesamt; BMA.

### Natürliche Bevölkerungsbewegung

| Jahr                                    | Zusammen                                       |                          |                 |        | Alte Länder                                    |                          |                 |        | Neue Länder <sup>1)</sup>                      |                          |                 |        |
|-----------------------------------------|------------------------------------------------|--------------------------|-----------------|--------|------------------------------------------------|--------------------------|-----------------|--------|------------------------------------------------|--------------------------|-----------------|--------|
|                                         | Nettore-<br>produk-<br>tionsrate <sup>2)</sup> | Lebend-<br>gebo-<br>rene | Gestor-<br>bene | Saldo  | Nettore-<br>produk-<br>tionsrate <sup>2)</sup> | Lebend-<br>gebo-<br>rene | Gestor-<br>bene | Saldo  | Nettore-<br>produk-<br>tionsrate <sup>2)</sup> | Lebend-<br>gebo-<br>rene | Gestor-<br>bene | Saldo  |
| Anzahl in Tausend zum 1.1. eines Jahres |                                                |                          |                 |        |                                                |                          |                 |        |                                                |                          |                 |        |
| 1984                                    |                                                | 812,3                    | 917,3           | -105,0 | 0,606                                          | 584,2                    | 696,1           | -111,9 | 0,830                                          | 228,1                    | 221,2           | 6,9    |
| 1988                                    |                                                | 893,0                    | 900,6           | -7,6   | 0,676                                          | 677,3                    | 687,5           | -10,2  | 0,800                                          | 215,7                    | 213,1           | 2,6    |
| 1990                                    | 0,696                                          | 905,7                    | 921,4           | -15,7  | 0,694                                          | 727,2                    | 713,3           | 13,9   | 0,728                                          | 178,5                    | 208,1           | -29,6  |
| 1993                                    | 0,612                                          | 798,4                    | 897,2           | -98,8  | 0,667                                          | 717,9                    | 711,6           | 6,3    | 0,370                                          | 80,5                     | 185,6           | -105,1 |
| 1997                                    | 0,656                                          | 812,2                    | 860,3           | -48,1  | 0,690                                          | 711,9                    | 692,8           | 19,1   | 0,497                                          | 100,3                    | 167,5           | -67,2  |
| 1998                                    | 0,649                                          | 785,1                    | 852,4           | -67,3  | 0,677                                          | 682,2                    | 688,1           | -5,9   | 0,523                                          | 102,9                    | 164,3           | -61,4  |
| 1999                                    | 0,651                                          | 770,7                    | 846,3           | -75,6  | 0,672                                          | 664,0                    | 685,0           | -21,0  | 0,549                                          | 106,7                    | 161,3           | -54,6  |

<sup>1)</sup> Angaben für 1984 und 1988: DDR.

<sup>2)</sup> Für Frauen im Alter von 15 bis unter 50 Jahren.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

**16.** Für die soziale Sicherung ist nicht so sehr die absolute Höhe, sondern der Altersaufbau der Bevölkerung ausschlaggebend. Er beeinflusst wesentlich das Zahlenverhältnis von Erwerbs- zu Nichterwerbspersonen und damit in erheblichem Ausmaß auch den Umfang der volkswirtschaftlichen Ressourcenbindung durch die soziale Sicherung. Wie Übersicht 4 (Seite 218) zeigt, haben zwei Weltkriege, Wirtschaftskrisen, Zuwanderungen und Änderungen des generativen Verhaltens in den alten ebenso wie in den neuen Ländern ihre Spuren in der Altersstruktur der Bevölkerung hinterlassen.

**17.** Der Anteil jüngerer Menschen an der Bevölkerung in Deutschland ist in den letzten Jahren von 21,5 % in 1995 auf 20,9 % in 2001 zurückgegangen. Dieser Rückgang ist in erster Linie durch die Entwicklung in den neuen Ländern verursacht, in den alten Ländern blieb der Anteil in etwa stabil. Bis 2005 wird der Anteil der jüngeren Menschen voraussichtlich auf 20,1 % zurückgehen. Der Anteil der Einwohner, die 60 Jahre und älter sind, wird sich bis 2005 hingegen erhöhen. Im Jahr 1995 betrug dieser Anteil 21,0 %; er wird voraussichtlich bis 2005 auf 24,9 % ansteigen.

**18.** Der Anteil der Gruppe der Zwanzig- bis unter Sechzigjährigen an der Bevölkerung in Deutschland hat sich im Berichtszeitraum – anders als in den 70er- und 80er-Jahren in den alten Ländern – vermindert. Dieser Personenkreis umfasste 1995 noch 57,4 %, bis 2001 wird der

Anteil auf 55,0 % gefallen sein. Mittelfristig dagegen wird dieser Anteil bis 2005 voraussichtlich stabil bleiben.

**19.** Von 1995 bis 2000 ist die Zahl der Erwerbstätigen in Deutschland um rd. 1,3 Millionen gestiegen (Übersicht 5, Seite 219). Dieser Anstieg setzt sich aus unterschiedlichen Entwicklungen in den alten und neuen Ländern zusammen. Während in den alten Ländern ein Anstieg um rd. 1,5 Millionen stattfand, sank die Zahl der Erwerbstätigen in den neuen Ländern um rd. 0,1 Millionen. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich bei der Zahl der abhängig Beschäftigten (1995 bis 2000: + 1,2 Millionen in Deutschland). Die Zahl der Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen stieg in Deutschland von 1995 bis 2000 um rd. 150 000, mehr als die Hälfte des Anstiegs entfiel auf die neuen Länder (rd. 84 000).

Im Jahr 2001 ist die Anzahl der Erwerbstätigen gegenüber 2000 nochmals leicht angestiegen, für den Zeitraum von 2001 bis 2005 beträgt der erwartete Anstieg der Erwerbstätigkeit rd. 1 054 000 Personen. Die 1995 noch erkennbaren Unterschiede bei der Struktur der Erwerbstätigen in den neuen Ländern (weniger Beamte bzw. Selbstständige und mehr abhängig Beschäftigte) verschwinden bis 2005 immer mehr. Größere Unterschiede werden dann nur noch bei der Entwicklung des Anteils der Beamten an den Erwerbstätigen erwartet. Längerfristig ist aber auch hier mit einem Angleichen der Verhältnisse zu rechnen.

Übersicht 4

**Altersstruktur der Bevölkerung<sup>1)</sup>**  
– Anteile in Prozent der Bevölkerung –

| Jahr               | Altersgruppe in Jahren |          |                 |              |
|--------------------|------------------------|----------|-----------------|--------------|
|                    | Insgesamt              | unter 20 | 20 bis unter 60 | 60 und älter |
| <b>Deutschland</b> |                        |          |                 |              |
| Insgesamt          |                        |          |                 |              |
| 1995               | 100                    | 21.5     | 57.4            | 21.0         |
| 2000 p             | 100                    | 21.1     | 55.3            | 23.6         |
| 2001 s             | 100                    | 20.9     | 55.0            | 24.1         |
| 2005 s             | 100                    | 20.1     | 55.0            | 24.9         |
| Männer             |                        |          |                 |              |
| 1995               | 100                    | 22.7     | 60.3            | 17.0         |
| 2000 p             | 100                    | 22.2     | 57.7            | 20.1         |
| 2001 s             | 100                    | 22.0     | 57.3            | 20.7         |
| 2005 s             | 100                    | 21.0     | 57.2            | 21.8         |
| Frauen             |                        |          |                 |              |
| 1995               | 100                    | 20.4     | 54.7            | 24.9         |
| 2000 p             | 100                    | 20.1     | 53.0            | 26.9         |
| 2001 s             | 100                    | 20.0     | 52.7            | 27.3         |
| 2005 s             | 100                    | 19.2     | 53.0            | 27.8         |
| <b>Alte Länder</b> |                        |          |                 |              |
| Insgesamt          |                        |          |                 |              |
| 1995               | 100                    | 21.2     | 57.6            | 21.1         |
| 2000 p             | 100                    | 21.4     | 55.2            | 23.4         |
| 2001 s             | 100                    | 21.3     | 54.8            | 23.9         |
| 2005 s             | 100                    | 20.7     | 54.6            | 24.6         |
| Männer             |                        |          |                 |              |
| 1995               | 100                    | 22.4     | 60.4            | 17.2         |
| 2000 p             | 100                    | 22.5     | 57.4            | 20.2         |
| 2001 s             | 100                    | 22.3     | 56.9            | 20.7         |
| 2005 s             | 100                    | 21.7     | 56.5            | 21.8         |
| Frauen             |                        |          |                 |              |
| 1995               | 100                    | 20.2     | 55.0            | 24.9         |
| 2000 p             | 100                    | 20.4     | 53.1            | 26.6         |
| 2001 s             | 100                    | 20.3     | 52.8            | 27.0         |
| 2005 s             | 100                    | 19.8     | 52.8            | 27.4         |
| <b>Neue Länder</b> |                        |          |                 |              |
| Insgesamt          |                        |          |                 |              |
| 1995               | 100                    | 22.8     | 56.6            | 20.6         |
| 2000 p             | 100                    | 20.0     | 55.9            | 24.1         |
| 2001 s             | 100                    | 19.5     | 55.7            | 24.8         |
| 2005 s             | 100                    | 17.4     | 56.8            | 25.8         |
| Männer             |                        |          |                 |              |
| 1995               | 100                    | 24.2     | 59.8            | 16.0         |
| 2000 p             | 100                    | 21.0     | 59.1            | 19.9         |
| 2001 s             | 100                    | 20.4     | 58.9            | 20.7         |
| 2005 s             | 100                    | 18.2     | 59.9            | 22.0         |
| Frauen             |                        |          |                 |              |
| 1995               | 100                    | 21.6     | 53.5            | 24.9         |
| 2000 p             | 100                    | 19.1     | 52.8            | 28.1         |
| 2001 s             | 100                    | 18.6     | 52.7            | 28.8         |
| 2005 s             | 100                    | 16.7     | 53.8            | 29.5         |

<sup>1)</sup> Jahresende.

Quelle: Statistisches Bundesamt, BMA.

Übersicht 5

**Erwerbstätige nach der Stellung im Beruf<sup>1)</sup>**

| Jahr                              | Erwerbstätige insgesamt |     | davon:                                   |      |                                |      |        |     |                          |      |
|-----------------------------------|-------------------------|-----|------------------------------------------|------|--------------------------------|------|--------|-----|--------------------------|------|
|                                   |                         |     | Selbständige u. mith. Familienangehörige |      | Abhängig Beschäftigte zusammen |      | davon: |     |                          |      |
|                                   | 1000                    | %   | 1000                                     | %    | 1000                           | %    | Beamte |     | Arbeiter und Angestellte |      |
|                                   |                         |     |                                          |      |                                |      | 1000   | %   | 1000                     | %    |
| <b>Bundesrepublik Deutschland</b> |                         |     |                                          |      |                                |      |        |     |                          |      |
| 1995                              | 37382                   | 100 | 3832                                     | 10.3 | 33550                          | 89.7 | 2526   | 6.8 | 31024                    | 83.0 |
| 1996                              | 37270                   | 100 | 3839                                     | 10.3 | 33431                          | 89.7 | 2508   | 6.7 | 30923                    | 83.0 |
| 1997                              | 37208                   | 100 | 3914                                     | 10.5 | 33294                          | 89.5 | 2477   | 6.7 | 30817                    | 82.8 |
| 1998                              | 37611                   | 100 | 3974                                     | 10.6 | 33637                          | 89.4 | 2447   | 6.5 | 31190                    | 82.9 |
| 1999                              | 38081                   | 100 | 3948                                     | 10.4 | 34133                          | 89.6 | 2414   | 6.3 | 31719                    | 83.3 |
| 2000                              | 38706                   | 100 | 3982                                     | 10.3 | 34724                          | 89.7 | 2344   | 6.1 | 32380                    | 83.7 |
| 2001s                             | 38746                   | 100 | 3962                                     | 10.2 | 34784                          | 89.8 | 2330   | 6.0 | 32454                    | 83.8 |
| 2005s                             | 39800                   | 100 | 4078                                     | 10.2 | 35722                          | 89.8 | 2309   | 5.8 | 33413                    | 84.0 |
| <b>Alte Länder</b>                |                         |     |                                          |      |                                |      |        |     |                          |      |
| 1995                              | 30850                   | 100 | 3271                                     | 10.6 | 27579                          | 89.4 | 2332   | 7.6 | 25247                    | 81.8 |
| 1996                              | 30791                   | 100 | 3267                                     | 10.6 | 27524                          | 89.4 | 2285   | 7.4 | 25239                    | 82.0 |
| 1997                              | 30825                   | 100 | 3320                                     | 10.8 | 27505                          | 89.2 | 2232   | 7.2 | 25273                    | 82.0 |
| 1998                              | 31178                   | 100 | 3349                                     | 10.7 | 27829                          | 89.3 | 2185   | 7.0 | 25644                    | 82.3 |
| 1999                              | 31630                   | 100 | 3314                                     | 10.5 | 28316                          | 89.5 | 2132   | 6.7 | 26184                    | 82.8 |
| 2000                              | 32310                   | 100 | 3337                                     | 10.3 | 28973                          | 89.7 | 2070   | 6.4 | 26903                    | 83.3 |
| 2001s                             | 32372                   | 100 | 3320                                     | 10.3 | 29052                          | 89.7 | 2050   | 6.3 | 27002                    | 83.4 |
| 2005s                             | 33206                   | 100 | 3374                                     | 10.2 | 29832                          | 89.8 | 2029   | 6.1 | 27803                    | 83.7 |
| <b>Neue Länder</b>                |                         |     |                                          |      |                                |      |        |     |                          |      |
| 1995                              | 6532                    | 100 | 561                                      | 8.6  | 5971                           | 91.4 | 194    | 3.0 | 5777                     | 88.4 |
| 1996                              | 6479                    | 100 | 572                                      | 8.8  | 5907                           | 91.2 | 223    | 3.4 | 5684                     | 87.7 |
| 1997                              | 6383                    | 100 | 594                                      | 9.3  | 5789                           | 90.7 | 245    | 3.8 | 5544                     | 86.9 |
| 1998                              | 6433                    | 100 | 625                                      | 9.7  | 5808                           | 90.3 | 262    | 4.1 | 5546                     | 86.2 |
| 1999                              | 6451                    | 100 | 634                                      | 9.8  | 5817                           | 90.2 | 282    | 4.4 | 5535                     | 85.8 |
| 2000                              | 6396                    | 100 | 645                                      | 10.1 | 5751                           | 89.9 | 274    | 4.3 | 5477                     | 85.6 |
| 2001s                             | 6374                    | 100 | 642                                      | 10.1 | 5732                           | 89.9 | 280    | 4.4 | 5452                     | 85.5 |
| 2005s                             | 6594                    | 100 | 704                                      | 10.7 | 5890                           | 89.3 | 280    | 4.2 | 5610                     | 85.1 |

<sup>1)</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt; eigene Schätzungen; Jahresdurchschnitte; Inlandskonzept.



## II. Ergebnisse des Sozialbudgets

### 1. Methodische Vorbemerkungen

**20.** Das heutige Sozialbudget ist im Wesentlichen das Ergebnis einer historisch-pragmatischen Entwicklung. Damit wurde einerseits der tatsächlichen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und andererseits unterschiedlichen Schwerpunkten bei den Zielen und Aufgaben, die dem Sozialbudget zugewiesen wurden, Rechnung getragen. Einen wichtigen Einfluss auf das Sozialbudget haben auch Änderungen von Systematiken oder Definitionen, wie dies durch die Revision des Europäischen Systems der Integrierten Sozialschutzstatistik (ESSOSS) oder durch die Überarbeitung des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG) geschehen ist. Letztendlich kann auch die statistische Datenlage Umfang und Art der Leistungen und der Finanzierung verändern.

**21.** Neben der Anpassung des Sozialbudgets an die o. g. Rahmenbedingungen ergeben sich methodische Veränderungen durch Modifikation des theoretischen Modellansatzes mit dem Ziel, die Aussagekraft des Budgets zu verbessern. Eine solche Modifikation ist die Konsolidierung der Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen, die erstmals mit dem Sozialbudget 2000 umgesetzt werden konnte. Diese methodische Änderung hat insbesondere Auswirkungen auf die Höhe der Sozialleistungsquote.

Beiträge des Staates sind Zahlungen, die nicht an die Leistungsempfänger ausgezahlt werden, sondern direkt an die zuständigen Sozialversicherungsträger weitergeleitet werden. Es sind Zahlungen der Institutionen untereinander. Quantitativ bedeutsam sind vor allem die Beitragszuschüsse der Rentenversicherung zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (KVdR und PVdR) und die Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Diese Zahlungen der Institutionen untereinander gehören zwar in die Leistungssumme der jeweiligen Institution – d. h. sie werden weiterhin als soziale Leistung erfasst –, bei einer Aggregation der betroffenen Institutionen ergeben sich aber ohne Konsolidierung Doppelzahlungen. So tragen die Zahlungen der Rentenversicherung an die Krankenversicherung zur Finanzierung der Gesundheitsleistungen der Krankenversicherung bei.

Außerdem sind die Beiträge des Staates saldenneutral. Die Beitragszahlungen der Rentenversicherung an die KVdR sind in gleicher Höhe Beitragseinnahmen der Krankenversicherung, der Finanzierungssaldo beider Systeme zusammen und damit auch der Finanzierungssaldo des Sozialbudgets bleiben unverändert. Die Beiträge des Staates dienen damit lediglich der Lastenverteilung zwischen den verschiedenen Systemen. Einen differenzierten Überblick der im Sozialbudget verbuchten Beiträge des Staates für das Jahr 2000 gibt die Übersicht 6.

### Übersicht 6

**Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen  
in Abgrenzung des Sozialbudgets**

|                        | Zahlungsempfänger                   |                    |                     |                    |                    |                          |       |
|------------------------|-------------------------------------|--------------------|---------------------|--------------------|--------------------|--------------------------|-------|
| Zahlende Institutionen | Deutschland 2000<br>in Millionen DM | Rentenversicherung | Krankenversicherung | Pflegeversicherung | Unfallversicherung | Bundesanstalt für Arbeit | SUMME |
|                        | Rentenversicherung                  | 263                | 25446               | 3097               | -                  | 89                       | 28895 |
|                        | Krankenversicherung                 | 1914               | -                   | 169                | 75                 | 645                      | 2803  |
|                        | Pflegeversicherung                  | 2089               | -                   | -                  | -                  | -                        | 2089  |
|                        | Unfallversicherung                  | 197                | 138                 | 17                 | -                  | 66                       | 418   |
|                        | Arbeitsförderung                    | 16791              | 14504               | 1481               | -                  | 178                      | 32955 |
|                        | Alterssicherung der Landwirte       | 60                 | 13                  | 50                 | 1                  | -                        | 124   |
|                        | Zusatzversorgung                    | -                  | 3                   | -                  | -                  | -                        | 3     |
|                        | Soziale Entschädigungen             | 2                  | -                   | -                  | -                  | -                        | 2     |
|                        | Lastenausgleich                     | -                  | -                   | 2                  | -                  | -                        | 2     |
|                        | Sozialhilfe                         | 1435               | -                   | -                  | -                  | 112                      | 1547  |
|                        | Summe                               | 22751              | 40104               | 4816               | 77                 | 1090                     | 68838 |

Die Konsolidierung der Beiträge des Staates bei der Aggregation von Institutionen und damit auch bei der Sozialleistungsquote entspricht dabei der Vorgehensweise der europäischen Sozialschutzstatistik „ESSOSS“. Die Konsolidierung der Beiträge des Staates stellt methodisch eine internationale Vergleichbarkeit sicher. Mit der Konsolidierung der Beiträge des Staates wird die Annäherung des nationalen Sozialbudget an das europäische Sozialbudget fortgesetzt. Die Summe der Sozialleistungen wird damit zutreffend ausgewiesen und die Aussagekraft der Sozialleistungsquote erheblich verbessert. Sie kann als das Ausmaß der Einkommensumverteilung (einschließlich der Belastung der Güterverwendung durch indirekte Steuern) interpretiert werden, das zur Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme aufgewendet wird.

Die Konsolidierung wird bis 1960 zurück durchgeführt. Die sich ergebende Niveaubasenkung der Sozialleistungsquote beträgt für das Jahr 1960 0,5 Prozentpunkte und steigt bis zum Jahr 1997 auf etwa 2,1 Prozentpunkte an. Im Jahr 2000 beträgt die Differenz 1,7 Prozentpunkte, für das Jahr 2005 wird mit einem weiteren Rückgang der Beiträge des Staates auf geschätzte 1,5 % des Bruttoinlandsprodukts gerechnet.

**22.** Im Vergleich zum Sozialbudget 1997 ist auch die Gliederung nach Institutionen überarbeitet worden. Im Sozialbudget 1999 wurden die Arbeitgeberleistungen zur Vermögensbildung von der Institution „Förderung der Vermögensbildung“ in die Institution „Sonstige Arbeitgeberleistungen“ umgebucht. Dadurch enthält die Institution „Förderung der Vermögensbildung“ nur noch staatliche Leistungen. Ebenfalls mit dem Sozialbudget 1999 entfiel die Institution „Öffentlicher Gesundheitsdienst“ und der betriebliche Gesundheitsdienst (Unterinstitution bei den „sonstigen Arbeitgeberleistungen“). Diese Leistungen werden nach der ESSOSS-Methodik nicht als Sozialleistung anerkannt und wurden im Zuge einer Angleichung an das europäische System nicht mehr erfasst. Im Sozialbudget 1999 wurden außerdem die Verwaltungskosten um die von den Institutionen gebuchten Abschreibung ergänzt. Dies entspricht ebenfalls der europäischen Systematik. Die Abschreibungen wurden rückwirkend bis 1960 erfasst, was zu einer geringen Leistungsausweitung über den gesamten Berichtszeitraum hinweg geführt hat.

Mit dem Sozialbudget 2000 wurden die Institutionen „Kinder- und Erziehungsgeld“ aus den „Allgemeinen Systemen“ in die neu benannte Institutionsgruppe „Förder- und Fürsorgesysteme“<sup>5)</sup> umgebucht. Durch diese Änderung orientiert sich die Gruppe „Allgemeine Systeme“ deutlicher als bisher an den klassischen Sozialversicherungssystemen, während die wichtigsten Transferleistungen des Staates (mit Ausnahme des Familienleistungsausgleichs und der Arbeitslosenhilfe) nunmehr in der Gruppe Förder- und Fürsorgesysteme zusammengefasst sind. Durch die Umgruppierung kann nun auch das Landeserziehungsgeld in der Institution „Erziehungsgeld“ erfasst werden, das vorher bei der Sozialhilfe verbucht wurde.

<sup>5)</sup> Ehemals „Soziale Hilfen und Dienste“.

Mit der Verabschiedung der Rentenreform ist es ab dem Jahr 2002 erstmals möglich, die gesetzliche Rente mit einer staatlich geförderten zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge zu ergänzen. Entsprechend der Bedeutung dieser Reformmaßnahme hat dies im Sozialbudget 2001 zu der Aufnahme einer neuen Institution „Private Altersvorsorge“ geführt (Ziffer 74 ff).

## **2. Umfang des Sozialbudgets**

**23.** Der Anstieg des gesamtdeutschen Sozialbudgets hat sich in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrzehnts deutlich verringert (Übersicht 7, Seite 222). Nach den Berechnungen für 2000 beträgt die Summe der Leistungen 1 263 Mrd. DM. Dies sind rd. 163 Mrd. DM mehr als in 1995 und entspricht einem jährlichen Anstieg um 2,8 %. Dagegen sind die Leistungen von 1991 bis 1995 deutlich höher um jährlich durchschnittlich 7,1 % gestiegen. Diese Entwicklung veranschaulicht Grafik 1, Seite 223. Im Vergleich mit der Veränderung des Bruttoinlandsproduktes wird im dargestellten Zeitraum der nachlaufende Charakter der Sozialleistungen deutlich. Dies ist im starken Maße durch den Bezug der wichtigsten Leistungen zur Lohnentwicklung des Vorjahres bedingt.

Die Entwicklung in der zweiten Hälfte der 90er-Jahre ist u. a. durch den niedrigen Anstieg der Leistungen von 1996 nach 1997 verursacht; dieser betrug lediglich 0,6 % und ist im Wesentlichen Folge der 1996 mit dem Wachstums- und Beschäftigungs-Förderungsgesetz beschlossenen Leistungskürzungen. Dagegen stiegen die Leistungen von 1998 nach 1999 mit 3,7 % wieder deutlich stärker, wozu u. a. die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1999 beitrug. Der durchschnittliche Leistungszuwachs 1995 bis 2000 (2,8 %) lag über dem Anstieg des Bruttoinlandsproduktes (2,4 %). Auch im Jahr 2001 wird der durchschnittliche Anstieg der Leistungen unter den für die Vorausberechnungen getroffenen Annahmen 2,8 % betragen. Das Sozialbudget wird dann Leistungen in Höhe von 1 298 Mrd. DM erreichen.

Während sich in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrzehnts die Wachstumsraten der sozialen Leistungen in den alten und neuen Ländern noch deutlich unterschieden, sind diese seit 1995 sehr ähnlich.

Die Summe aller sozialen Leistungen, die der Bevölkerung in den alten Ländern zur Verfügung standen, betrug 2000 ohne die Transfers in die neuen Länder (Verrechnungen) rd. 1 033 Mrd. DM. Dies waren rd. 131 Mrd. DM oder 14,5 % mehr als 1995. Der Zuwachs entspricht einer jahresdurchschnittlichen Steigerungsrate von 2,8 %. Diese Rate liegt wiederum oberhalb der Steigerungsrate des westdeutschen nominalen Bruttoinlandsproduktes (2,4 %). Für 2001 wird ein Anstieg der Leistungen um 2,6 % auf rd. 1 060 Mrd. DM erwartet. Die Entwicklung der Leistungen in den alten Ländern entspricht im Wesentlichen der gesamtdeutschen Entwicklung.

## Übersicht 7

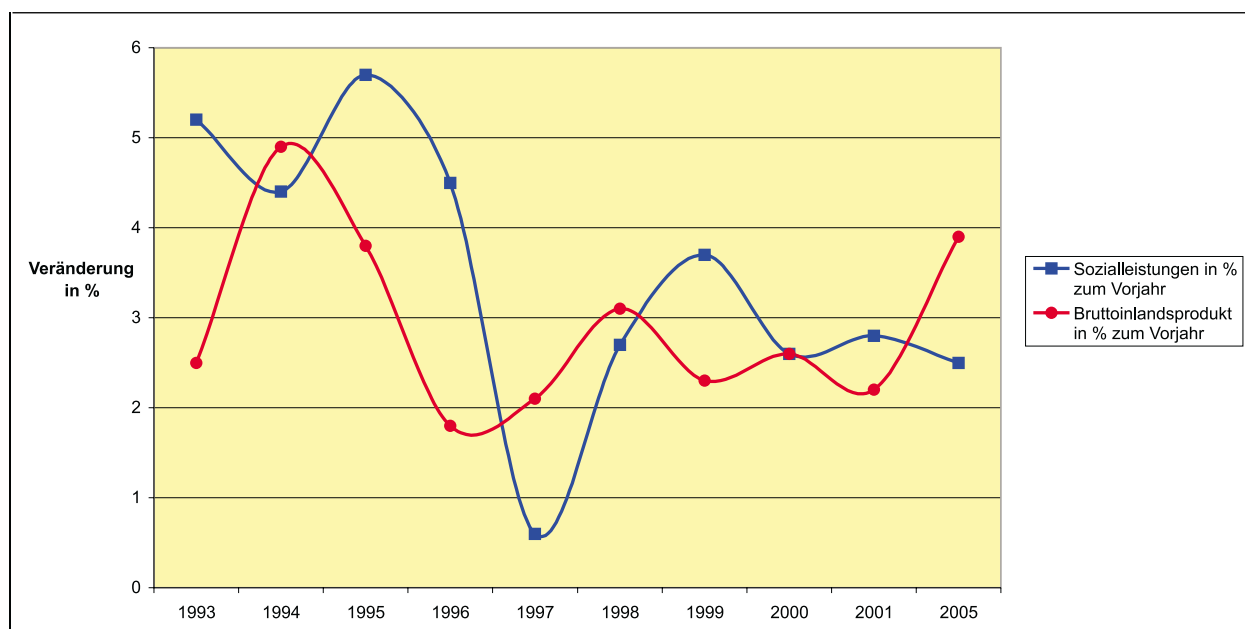
### Sozialbudget nach Leistungsarten

|                                    | 1995           | 1996           | 1997           | 1998           | 1999p          | 2000p           | 2001s          | 2001s         | 2005s         |
|------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|-----------------|----------------|---------------|---------------|
| <b>Deutschland</b>                 |                |                |                |                |                |                 |                |               |               |
|                                    | Milliarden DM  |                |                |                |                | Milliarden Euro |                |               |               |
| Einkommensleistungen               | 728.53         | 758.28         | 765.84         | 783.32         | 812.89         | 836.24          | 858.05         | 438.71        | 484.75        |
| Barerstattungen                    | 44.34          | 55.11          | 63.30          | 66.00          | 68.89          | 71.61           | 72.85          | 37.25         | 40.35         |
| Waren und Dienstleistungen         | 270.23         | 277.84         | 272.07         | 277.03         | 284.94         | 292.03          | 302.31         | 154.57        | 171.92        |
| Allg. Dienste und Leistungen       | 56.78          | 58.26          | 54.80          | 60.65          | 64.15          | 62.87           | 64.90          | 33.19         | 34.92         |
| <b>Sozialbudget <sup>1)</sup></b>  | <b>1099.88</b> | <b>1149.49</b> | <b>1156.01</b> | <b>1187.01</b> | <b>1230.87</b> | <b>1262.76</b>  | <b>1298.11</b> | <b>663.72</b> | <b>731.95</b> |
| Anteile am Sozialbudget in Prozent |                |                |                |                |                |                 |                |               |               |
| Einkommensleistungen               | 66.2           | 66.0           | 66.2           | 66.0           | 66.0           | 66.2            | 66.1           | 66.1          | 66.2          |
| Barerstattungen                    | 4.0            | 4.8            | 5.5            | 5.6            | 5.6            | 5.7             | 5.6            | 5.6           | 5.5           |
| Waren und Dienstleistungen         | 24.6           | 24.2           | 23.5           | 23.3           | 23.1           | 23.1            | 23.3           | 23.3          | 23.5          |
| Allg. Dienste und Leistungen       | 5.2            | 5.1            | 4.7            | 5.1            | 5.2            | 5.0             | 5.0            | 5.0           | 4.8           |
| <b>Sozialbudget</b>                | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>    | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>  | <b>100.0</b>  |
| <b>Alte Länder</b>                 |                |                |                |                |                |                 |                |               |               |
|                                    | Milliarden DM  |                |                |                |                | Milliarden Euro |                |               |               |
| Einkommensleistungen               | 602.41         | 624.48         | 629.91         | 641.78         | 667.04         | 686.31          | 703.41         | 359.65        | 397.74        |
| Barerstattungen                    | 37.73          | 46.58          | 53.58          | 55.38          | 57.39          | 59.53           | 60.73          | 31.05         | 33.79         |
| Waren und Dienstleistungen         | 223.78         | 230.20         | 225.93         | 230.68         | 237.35         | 243.33          | 251.75         | 128.72        | 143.51        |
| Allg. Dienste und Leistungen       | 38.04          | 39.49          | 38.15          | 40.97          | 42.93          | 44.16           | 44.57          | 22.79         | 24.63         |
| West-Ost-Transfer                  | 39.81          | 44.99          | 44.53          | 45.74          | 45.15          | 50.54           | 54.61          | 27.92         | 28.14         |
| <b>Sozialbudget</b>                | <b>941.78</b>  | <b>985.74</b>  | <b>992.11</b>  | <b>1014.55</b> | <b>1049.85</b> | <b>1083.87</b>  | <b>1115.06</b> | <b>570.12</b> | <b>627.81</b> |
| Anteile am Sozialbudget in Prozent |                |                |                |                |                |                 |                |               |               |
| Einkommensleistungen               | 64.0           | 63.4           | 63.5           | 63.3           | 63.5           | 63.3            | 63.1           | 63.1          | 63.4          |
| Barerstattungen                    | 4.0            | 4.7            | 5.4            | 5.5            | 5.5            | 5.5             | 5.4            | 5.4           | 5.4           |
| Waren und Dienstleistungen         | 23.8           | 23.4           | 22.8           | 22.7           | 22.6           | 22.4            | 22.6           | 22.6          | 22.9          |
| Allg. Dienste und Leistungen       | 4.0            | 4.0            | 3.8            | 4.0            | 4.1            | 4.1             | 4.0            | 4.0           | 3.9           |
| West-Ost-Transfer                  | 4.2            | 4.6            | 4.5            | 4.5            | 4.3            | 4.7             | 4.9            | 4.9           | 4.5           |
| <b>Sozialbudget</b>                | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>    | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>  | <b>100.0</b>  |
| <b>Neue Länder</b>                 |                |                |                |                |                |                 |                |               |               |
|                                    | Milliarden DM  |                |                |                |                | Milliarden Euro |                |               |               |
| Einkommensleistungen               | 126.11         | 133.80         | 135.93         | 141.54         | 145.85         | 149.93          | 154.64         | 79.07         | 87.01         |
| Barerstattungen                    | 6.61           | 8.53           | 9.72           | 10.62          | 11.50          | 12.08           | 12.13          | 6.20          | 6.56          |
| Waren und Dienstleistungen         | 46.45          | 47.64          | 46.14          | 46.35          | 47.60          | 48.70           | 50.56          | 25.85         | 28.42         |
| Allg. Dienste und Leistungen       | 18.73          | 18.77          | 16.65          | 19.68          | 21.22          | 18.72           | 20.34          | 10.40         | 10.29         |
| <b>Sozialbudget</b>                | <b>197.91</b>  | <b>208.74</b>  | <b>208.44</b>  | <b>218.19</b>  | <b>226.17</b>  | <b>229.42</b>   | <b>237.66</b>  | <b>121.51</b> | <b>132.28</b> |
| Anteile am Sozialbudget in Prozent |                |                |                |                |                |                 |                |               |               |
| Einkommensleistungen               | 63.7           | 64.1           | 65.2           | 64.9           | 64.5           | 65.3            | 65.1           | 65.1          | 65.8          |
| Barerstattungen                    | 3.3            | 4.1            | 4.7            | 4.9            | 5.1            | 5.3             | 5.1            | 5.1           | 5.0           |
| Waren und Dienstleistungen         | 23.5           | 22.8           | 22.1           | 21.2           | 21.0           | 21.2            | 21.3           | 21.3          | 21.5          |
| Allg. Dienste und Leistungen       | 9.5            | 9.0            | 8.0            | 9.0            | 9.4            | 8.2             | 8.6            | 8.6           | 7.8           |
| <b>Sozialbudget</b>                | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>    | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>  | <b>100.0</b>  |

<sup>1)</sup> Summe der Leistungen in den alten und neuen Ländern abzüglich West-Ost-Transfer.

Grafik 1

**Veränderungen der Sozialleistungen und des Bruttoinlandsproduktes  
von 1993 bis 2001 und für 2005<sup>1)</sup>**



<sup>1)</sup> In 2005 ist nicht die Veränderung zum Vorjahr, sondern die durchschnittliche Veränderung 2001 bis 2005 angegeben.

**24.** In den neuen Ländern betrug das Sozialbudget im Jahre 1995 rd. 198 Mrd. DM. Bis 2000 stieg es um 15,9 % auf rd. 229 Mrd. DM. Der jährliche Anstieg betrug somit 3,0 %. Damit sind die Sozialleistungen von 1995 bis 2000 stärker gestiegen als die Wirtschaftskraft (Bruttoinlandsprodukt: 1,9 % jährlich); nach wie vor reicht die Wirtschaftskraft in den neuen Ländern nicht zur alleinigen Finanzierung der Sozialleistungen aus, sodass weiterhin Transfers aus den alten Ländern nötig sind. Dies gilt auch für 2001; hier wird mit einem Anstieg der Leistungen um 3,6 % und einem Anstieg des Bruttoinlandsproduktes um 3,0 % gerechnet. Von dem gesamtdeutschen Budget entfallen in 2001 rd. 18 % auf die neuen Länder.

**25.** Derzeit sind gut 66 % der im Sozialbudget beschriebenen Leistungen Einkommensleistungen. Ihr Anteil am Budget liegt in den alten Ländern mit rd. 63 % etwas niedriger als in den neuen Ländern (rd. 65 %). Die meisten der Einkommensleistungen sind von der Entwicklung der Löhne und Gehälter abhängig. Etwas mehr als ein Fünftel sind Waren und Dienstleistungen, überwiegend im Gesundheitswesen; der Rest sind Barerstattungen sowie allgemeine Dienste und Leistungen (zur Definition dieser Begriffe siehe Kapitel IV).

**26.** In der mittelfristigen Vorausschau von 2001 bis 2005 werden die Leistungen des Sozialbudgets für Deutschland insgesamt um 2,5 % jährlich von rd. 1 298 Mrd. DM auf rd. 732 Mrd. Euro (rd. 1 432 Mrd. DM) ansteigen. Dieser Anstieg liegt um 0,3 Punkte unterhalb der Entwicklung in den Jahren 1995 bis 2001. Die Leistungen steigen damit

deutlich verhaltener an als das nominale Bruttoinlandsprodukt. Dieses nimmt im gleichen Zeitraum unter den Annahmen der Bundesregierung jährlich durchschnittlich um knapp 4 % zu.

### 3. Sozialleistungsquote

**27.** Die Sozialleistungsquote ist das in Prozent ausgedrückte Verhältnis des Sozialbudgets zum Bruttoinlandsprodukt des gleichen Jahres. Ihre Höhe informiert über das volkswirtschaftliche Gewicht sozialer Leistungen, sie wird entscheidend von der Abgrenzung und vom Erfassungskonzept sowohl des Sozialbudgets als auch des Inlandsproduktes bestimmt. So enthält das Sozialbudget beispielsweise – anders als das Inlandsprodukt – auch Leistungen, denen kein Zahlungsstrom entspricht. Hierzu zählen etwa die steuerlichen Maßnahmen. Auch sind im Sozialbudget Einkommensströme als soziale Leistung kategorisiert und somit der gesamtwirtschaftlichen Sekundärverteilungsrechnung zugeordnet, die in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Lohnbestandteil, also als Ergebnis der Primärverteilung des Produktionsprozesses aufgefasst werden. Hier sind hauptsächlich die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und die Familienzuschläge im öffentlichen Dienst gemeint.

**28.** Die Sozialleistungsquote ist ein Indikator, der einen Zusammenhang zwischen dem Umfang der sozialen Leistungen und der gesamtwirtschaftlichen Leistung herstellt. Mit dieser Normierung wird näherungsweise der Anteil

der Wirtschaftskraft gemessen, der für soziale Ziele aufgewandt wird. Die Sozialleistungsquote kann aber auch als eine Kennziffer interpretiert werden, die das Ausmaß der Einkommensumverteilung beschreibt, das für die Finanzierung des sozialen Sicherungssystems erforderlich ist. Daher gibt die Quote auch die Belastung der Faktoreinkommen mit Sozialabgaben und direkten Steuern sowie der Güterverwendung mit indirekten Steuern wieder. Die Veränderung der Quote im Zeitablauf sowie ihre Zusammensetzung aus einzelnen Komponenten und deren zeitliche Veränderung sind bei binnenwirtschaftlicher Betrachtungsweise aufschlussreicher als ihre absolute Höhe (Grafik 2).

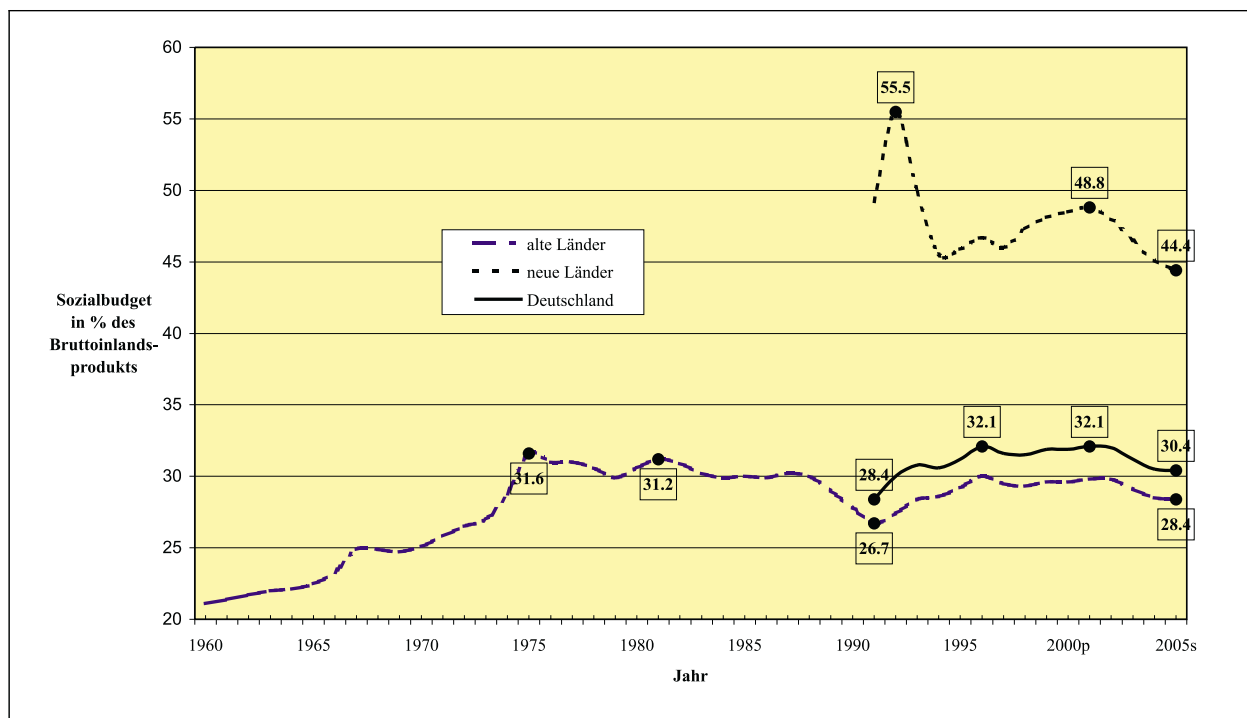
**29.** Unmittelbar nach der Wiedervereinigung errechnete sich für Deutschland 1991 eine Sozialleistungsquote von 28,4 %; sie stieg bis 1996 um 3,7 Punkte auf 32,1 % an. Dieser Anstieg ergab sich u. a. aus dem Integrationsprozess der neuen Länder (vor allem 1991/92) und 1995/96 aus der Einführung der sozialen Pflegeversicherung und des Familienleistungsausgleichs. Schließlich resultiert er

aus dem schwachen Anstieg des Bruttoinlandsproduktes 1996 (1,8 % bei einem Anstieg der Sozialleistungen um 4,5 %). Ab 1997 ist die Quote wegen der besseren Wirtschaftsentwicklung, vor allem aber wegen der 1996 beschlossenen Leistungskürzungen auf 31,5 % in 1998 zurückgegangen. Der Wiederanstieg der Quote in 1999 auf 31,9 % resultiert aus den mit 3,7 % deutlich stärker als das Bruttoinlandsprodukt (2,3 %) steigenden Leistungen. Zu diesem Anstieg der Leistungen tragen – wie bereits erwähnt – die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Familien durch die Erhöhung des Kindergelds und den Ausbau der Kinderfreibeträge bei.

Die Sozialleistungsquote, die in 2000 gegenüber dem Vorjahr mit 31,9 % stabil geblieben ist, wird in 2001 voraussichtlich auf 32,1 % ansteigen und damit wieder den Wert aus dem Jahr 1996 erreichen. Dieser Anstieg ist zum größten Teil Folge der im Vergleich mit den Leistungen (+ 2,8 %) schwachen Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes von 2000 nach 2001 (+ 2,2 %).

Grafik 2

#### Entwicklung der Sozialleistungsquote von 1960 bis 2005



**30.** Die Sozialleistungsquote in den alten Ländern ermöglicht eine Betrachtung über einen langen Zeitraum. Von 1960 bis 1975 ist ein Anstieg von 21,1 % bis auf 31,6 % zu beobachten. Dieser Anstieg beruht auf starken Leistungsausweitungen mit dem Schwerpunkt der Sozialreformen in der 1. Hälfte der 70er-Jahre. In den sich anschließenden Konsolidierungsphasen pendelte die Quote zwischen knapp 30 % und gut 31 % und erreichte in 1991 mit 26,7 % nicht nur einen um 4,5 Prozentpunkte niedrigeren Wert als zehn Jahre zuvor, sondern sie lag gleichzeitig auch auf einem niedrigeren Niveau als in jedem Jahr seit Anfang der 70er-Jahre. Ab 1991 entwickelte sie sich parallel zur gesamtdeutschen Quote.

**31.** In den neuen Ländern lag die Sozialleistungsquote 1991 bei 49,2 %; sie stieg 1992 auf 55,5 % und fiel dann kontinuierlich bis 1994 auf 45,5 %. Danach nahm sie wieder zu und wird in 2001 48,8 % erreichen. Gründe für den Anstieg sind vor allem in der starken Zunahme der Leistungen bei der Überführung der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme und in der Einführung der einigungsbedingten Leistungen zu finden.

**32.** Die Bundesregierung geht unter den mittelfristigen Annahmen, die dem Sozialbudget zugrundeliegen, davon aus, dass die gesamtdeutsche Sozialleistungsquote wegen des erwarteten Wirtschaftswachstums und wegen der beschlossenen Reformen bis 2005 um 1,7 Prozentpunkte auf 30,4 % zurückgeführt werden kann. Diese Quote entspricht dem Schnitt der Jahre 1992/1993.

Während sich die Sozialleistungsquote 2001 bis 2005 in den alten Ländern parallel zur gesamtdeutschen Quote entwickeln wird, wird in den neuen Länder mittelfristig von einem stärkeren Rückgang um 4,4 Punkte von 48,8 %

auf 44,4 % ausgegangen. Hauptgrund für diesen starken Rückgang ist der Anstieg des Bruttoinlandsproduktes in den neuen Ländern, der mit 4,6 % deutlich über dem Anstieg der Leistungen (2,1 %) liegt. Der niedrigere Leistungsanstieg wiederum ist entsprechend der Annahmen zur Wirtschaftsentwicklung in den neuen Ländern in erster Linie arbeitsmarktbedingt.

Die Quote in den neuen Ländern liegt auch in der Projektion bis 2005 deutlich über der in den alten Ländern. Der Unterschied ist im Wesentlichen Folge der sich nur allmählich bessernden Wirtschaftslage in den neuen Ländern. Während die Ost-West-Relation bei den Sozialleistungen rd. 22 % entsprechend dem Verhältnis bei Bevölkerung und Zahl der abhängig Beschäftigten ergibt, beträgt die Relation beim Bruttoinlandsprodukt lediglich rd. 15 %.

#### 4. Sozialleistungen je Einwohner

**33.** Pro Kopf werden sich die der Bevölkerung in den alten Ländern zurechenbaren Sozialleistungen 2001 auf 15 813 DM belaufen (Übersicht 8). Dies bedeutet gegenüber 2000 ein Zuwachs um 2,5 % entsprechend der durchschnittlichen Ausgabendynamik pro Kopf für die Jahre 1995 bis 2000. Bezogen auf Funktionen ergibt sich in 2001 ein überdurchschnittlicher Anstieg der Pro-Kopf-Leistungen für Gesundheit (3,2 %), während die Leistungen für Beschäftigung im Jahresdurchschnitt entsprechend der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt rückläufig waren (– 2,1 %). Die Pro-Kopf-Leistungen der Funktion Alter und Hinterbliebene stiegen mit 1,0 % unterdurchschnittlich.

#### Übersicht 8

##### Ausgewählte Pro-Kopf-Leistungen nach Altersgruppen in den alten Ländern

| Funktion<br>(Auswahl)                         | Alters-<br>gruppe | 1995         | 1996         | 1997         | 1998         | 1999p        | 2000p        | 2001s        | 2001s         | 2005s        |
|-----------------------------------------------|-------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|---------------|--------------|
|                                               |                   | DM pro Jahr  |              |              |              |              |              |              | Euro pro Jahr |              |
| <b>Sozialbudget</b>                           | <b>alle</b>       | <b>13633</b> | <b>14158</b> | <b>14217</b> | <b>14524</b> | <b>15032</b> | <b>15427</b> | <b>15813</b> | <b>8085</b>   | <b>8918</b>  |
| <b>Ehe und Familie</b>                        | <b>alle</b>       | <b>1804</b>  | <b>2029</b>  | <b>2116</b>  | <b>2160</b>  | <b>2304</b>  | <b>2403</b>  | <b>2448</b>  | <b>1252</b>   | <b>1324</b>  |
| Kinder und Jugendliche <sup>1)</sup>          | u. 20             | 5590         | 6019         | 6457         | 6543         | 7032         | 7301         | 7459         | 3814          | 4147         |
| <b>Gesundheit</b>                             | <b>alle</b>       | <b>4995</b>  | <b>5102</b>  | <b>5007</b>  | <b>5124</b>  | <b>5287</b>  | <b>5424</b>  | <b>5599</b>  | <b>2863</b>   | <b>3195</b>  |
| Vorbeugung und Rehabilitation                 | alle              | 315          | 323          | 253          | 256          | 271          | 289          | 299          | 153           | 173          |
| Krankheit                                     | alle              | 3469         | 3477         | 3407         | 3485         | 3595         | 3686         | 3815         | 1951          | 2176         |
| Arbeitsunfall und Berufskrankheit             | alle              | 306          | 302          | 301          | 305          | 314          | 321          | 328          | 168           | 182          |
| Invalidität                                   | alle              | 904          | 999          | 1046         | 1077         | 1106         | 1128         | 1157         | 592           | 665          |
| <b>Beschäftigung</b> <sup>2)</sup>            | <b>20 - u. 60</b> | <b>1778</b>  | <b>1957</b>  | <b>1940</b>  | <b>1934</b>  | <b>2029</b>  | <b>2058</b>  | <b>2014</b>  | <b>1030</b>   | <b>1079</b>  |
| Berufliche Bildung <sup>2)</sup>              | 20 - u. 60        | 376          | 417          | 369          | 375          | 458          | 469          | 489          | 250           | 271          |
| Mobilität <sup>2)</sup>                       | 20 - u. 60        | 274          | 272          | 246          | 277          | 311          | 327          | 318          | 163           | 163          |
| Arbeitslosigkeit <sup>2)</sup>                | 20 - u. 60        | 1127         | 1268         | 1324         | 1282         | 1260         | 1261         | 1207         | 617           | 644          |
| <b>Alter und Hinterbliebene</b> <sup>2)</sup> | <b>60 u.ä.</b>    | <b>24720</b> | <b>24837</b> | <b>24904</b> | <b>25083</b> | <b>25163</b> | <b>25196</b> | <b>25444</b> | <b>13009</b>  | <b>14068</b> |

<sup>1)</sup> Leistungen der Funktion Kinder/Jugendliche bezogen auf die Bevölkerungsgruppe der unter 20-Jährigen.

<sup>2)</sup> Analog zu Fußnote 1).



Für den Zeitraum 2001 bis 2005 errechnet sich aus der erwarteten Veränderung der sozialen Leistungen zusammen mit den Annahmen über die weitere Bevölkerungsentwicklung ebenfalls eine Zuwachsrates von durchschnittlich jährlich 2,5 %, die Pro-Kopf-Leistungen steigen von 15 813 DM auf 8 918 Euro (17 442 DM). Dieser Anstieg korrespondiert mit der erwarteten gesamtwirtschaftlichen Lohn- und Preisentwicklung.

Die Pro-Kopf-Entwicklung nach Funktionen zeigt, dass mittelfristig die Leistungen der Funktion Gesundheit mit jährlich 2,8 % überproportional steigen werden. Dagegen verläuft der Anstieg bei den Funktionen Alter und Hinterbliebene (2,0 %), Ehe und Familie (1,4 %) und Beschäftigung (1,2 %) voraussichtlich unterdurchschnittlich.

**34.** In den neuen Ländern stieg die Pro-Kopf-Leistung im Zeitraum von 1995 bis 2000 um durchschnittlich jährlich 3,4 % von 12 768 DM auf 15 086 DM (Übersicht 9). Im Jahr 2001 wird sie voraussichtlich um weitere 3,7 % auf 15 642 DM steigen. Im mittelfristigen Zeitraum 2001 bis 2005 wird ein Anstieg auf 8.702 Euro (17 020 DM) erwartet. Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Anstieg um 2,1 % vergleichbar mit der Entwicklung bei den ungewichteten Leistungen. Die Pro-Kopf-Leistungen betrugen 1995 knapp 94 % der Leistungen in den alten Ländern. Dieser Anteil wird bis 2001 auf knapp 99 % ansteigen.

**35.** Der Vergleich der Pro-Kopf-Werte belegt, dass die Unterschiede zwischen den alten und neuen Ländern geringer sind, als es eine reine Quotenbetrachtung vermuten lässt. Die Pro-Kopf-Werte in den neuen Ländern liegen unterhalb der Werte in den alten Ländern. Sie haben mittlerweile aber annähernd das Niveau der alten Länder er-

reicht (98,9 % in 2001). Das bedeutet jedoch nicht, dass das Leistungsniveau individueller sozialer Leistungen in den beiden Gebieten bereits angeglichen ist. Dies wird dann besonders deutlich, wenn man die sozialen Leistungen in ihrer funktionalen Gliederung (vgl. Ziffern 35 ff.) betrachtet und sie in dieser Differenzierung auf spezifische Altersgruppen der Bevölkerung bezieht. Es zeigt sich, dass die weit gehende rechnerische Identität der Pro-Kopf-Ziffern in den alten und neuen Ländern zu einem großen Teil auf die Arbeitsmarktprobleme in den neuen Ländern zurückzuführen ist (Grafik 2). Die Berechnung von Pro-Kopf-Angaben bedeutet weiterhin nicht, dass tatsächlich jedem einzelnen Einwohner soziale Leistungen zufließen, auch wenn grundsätzlich fast jedem Bürger Sozialleistungen der einen oder anderen Art zustehen (z. B. Gesundheitsleistungen). Solche Angaben sind Durchschnittsbildungen und haben ähnlich wie die Sozialleistungsquote primär Messzifferncharakter

So betrugen 2001 die Ausgaben der Funktion Beschäftigung, bezogen auf die Einwohner im Alter 20 bis unter 60, in den alten Ländern 2 014 DM, in den neuen Ländern dagegen bedingt durch die deutlich höhere Arbeitslosigkeit 5 411 DM, also rd. das 2,7-fache (Übersichten 8 und 9). In anderen Funktionsbereichen lagen die Pro-Kopf-Ausgaben in den neuen unterhalb der in den alten Ländern. Die Leistungen für Ehe und Familie (je Einwohner) lagen bei rd. 78 % des Wertes für die alten Länder, die für Gesundheit (je Einwohner) bei rd. 82 %. Bei den Leistungen, die unter der Funktionsgruppe Alter und Hinterbliebene gebucht werden, ist der Verhältnisswert von rd. 85 % 1995 auf rd. 91 % im Jahre 2001 gestiegen.

## Übersicht 9

### Ausgewählte Pro-Kopf-Leistungen nach Altersgruppen in den neuen Ländern

| Funktion<br>(Auswahl)                         | Alters-<br>gruppe | 1995         | 1996         | 1997         | 1998         | 1999p        | 2000p        | 2001s        | 2001s         | 2005s        |
|-----------------------------------------------|-------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|---------------|--------------|
|                                               |                   | DM pro Jahr  |              |              |              |              |              |              | Euro pro Jahr |              |
| <b>Sozialbudget</b>                           | <b>alle</b>       | <b>12768</b> | <b>13512</b> | <b>13533</b> | <b>14237</b> | <b>14830</b> | <b>15086</b> | <b>15642</b> | <b>7998</b>   | <b>8702</b>  |
| <b>Ehe und Familie</b>                        | <b>alle</b>       | <b>1406</b>  | <b>1513</b>  | <b>1583</b>  | <b>1674</b>  | <b>1808</b>  | <b>1873</b>  | <b>1903</b>  | <b>973</b>    | <b>1062</b>  |
| Kinder und Jugendliche <sup>1)</sup>          | u. 20             | 4971         | 5194         | 5594         | 6079         | 6812         | 7272         | 7602         | 3887          | 4713         |
| <b>Gesundheit</b>                             | <b>alle</b>       | <b>4013</b>  | <b>4209</b>  | <b>4143</b>  | <b>4209</b>  | <b>4344</b>  | <b>4427</b>  | <b>4579</b>  | <b>2341</b>   | <b>2565</b>  |
| Vorbeugung und Rehabilitation                 | alle              | 224          | 256          | 214          | 233          | 237          | 255          | 266          | 136           | 154          |
| Krankheit                                     | alle              | 2677         | 2781         | 2713         | 2742         | 2838         | 2878         | 2984         | 1526          | 1666         |
| Arbeitsunfall und Berufskrankheit             | alle              | 253          | 252          | 253          | 251          | 256          | 257          | 259          | 132           | 142          |
| Invalidität                                   | alle              | 858          | 920          | 963          | 983          | 1014         | 1037         | 1071         | 548           | 603          |
| <b>Beschäftigung <sup>2)</sup></b>            | <b>20 - u. 60</b> | <b>4837</b>  | <b>5070</b>  | <b>4835</b>  | <b>5151</b>  | <b>5402</b>  | <b>5246</b>  | <b>5411</b>  | <b>2767</b>   | <b>2653</b>  |
| Berufliche Bildung <sup>2)</sup>              | 20 - u. 60        | 906          | 972          | 855          | 849          | 1025         | 1063         | 1156         | 591           | 625          |
| Mobilität <sup>2)</sup>                       | 20 - u. 60        | 1345         | 1313         | 1114         | 1499         | 1653         | 1350         | 1441         | 737           | 676          |
| Arbeitslosigkeit <sup>2)</sup>                | 20 - u. 60        | 2586         | 2786         | 2867         | 2803         | 2724         | 2833         | 2814         | 1439          | 1352         |
| <b>Alter und Hinterbliebene <sup>2)</sup></b> | <b>60 u.ä.</b>    | <b>21054</b> | <b>21924</b> | <b>22041</b> | <b>22564</b> | <b>22522</b> | <b>22576</b> | <b>23057</b> | <b>11789</b>  | <b>12728</b> |

<sup>1)</sup> Leistungen der Funktion Kinder/Jugendliche bezogen auf die Bevölkerungsgruppe der unter 20-Jährigen.

<sup>2)</sup> Analog zu Fußnote 1).

## 5. Funktionen

**36.** Die funktionale Gliederung des Sozialbudgets hat im Wesentlichen zwei Aufgaben. Erstens gibt sie Antworten auf die Frage, in welcher Höhe soziale Leistungen für Zwecke der finanziellen Absicherung bei Eintritt bestimmter typisierter Lebensrisiken von der Volkswirtschaft bereitgestellt werden. Dabei ist nicht von Bedeutung, welche Institution diese Leistungen zahlt. Üblicherweise werden die so gruppierten sozialen Leistungen mit der gesamtwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Verbindung gebracht. Dies geschieht durch die Berechnung von funktionalen Teil-Sozialleistungsquoten. Ihre Analyse kann Hinweise darauf geben, in welchem Ausmaß volkswirtschaftliche Ressourcen für bestimmte soziale Funktionen gebunden werden und wie sich diese Bindung im Zeitverlauf ändert. So beträgt der Anteil der Funktionen Alter und Hinterbliebene sowie Gesundheit am Bruttoinlandsprodukt in 2001 jeweils über 10 % (Grafik 3). Die funktionale Gliederung des Sozialbudgets dient zweitens aber auch als Indikator für die Gewichtung der unterschiedlichen sozialen Lebensrisiken innerhalb der Gesellschaft und im Zeitablauf. So betragen 2001 die Leistungen der Funktion Alter und Hinterbliebene gut ein Drittel der Gesamtleistungen. Ein weiteres knappes Drittel ist der Funktion Gesundheit zu zuordnen (Grafik 4, Seite 228).

Die Ergebnisse der funktionalen Gliederung des Sozialbudgets werden im Folgenden unter beiden Gesichtspunkten erläutert. Dabei wird keinem starren Schema gefolgt, sondern versucht, das für die jeweilige Funktion Charakteristische herauszuarbeiten. Für weiter gehende Analysen stellt der umfangreiche Materialband tiefgegliederte Informationen für den gesamten Darstellungszeitraum des Sozialbudgets bereit.

### Funktionsgruppe Ehe und Familie

**37.** Die Funktionsgruppe Ehe und Familie gliedert sich in Steuerentlastungen und direkte Zahlungen für Kinder und Jugendliche sowie Steuerentlastungen, Familienzuschläge und andere Vergünstigungen für Ehegatten und Leistungen bei Mutterschaft (Übersicht 10, Seite 229).<sup>6)</sup>

**38.** Die Steuerentlastungen der Funktion Kinder und Jugendliche bestehen seit 1996 zu einem großen Teil aus dem steuerlichen Familienleistungsausgleich als System von Kindergeld und Kinderfreibeträgen, das von dieser Bundesregierung deutlich ausgebaut worden ist (s. a. den Bericht über die wirtschaftliche Lage der Familien im Anschluss an die Ziffer 42).

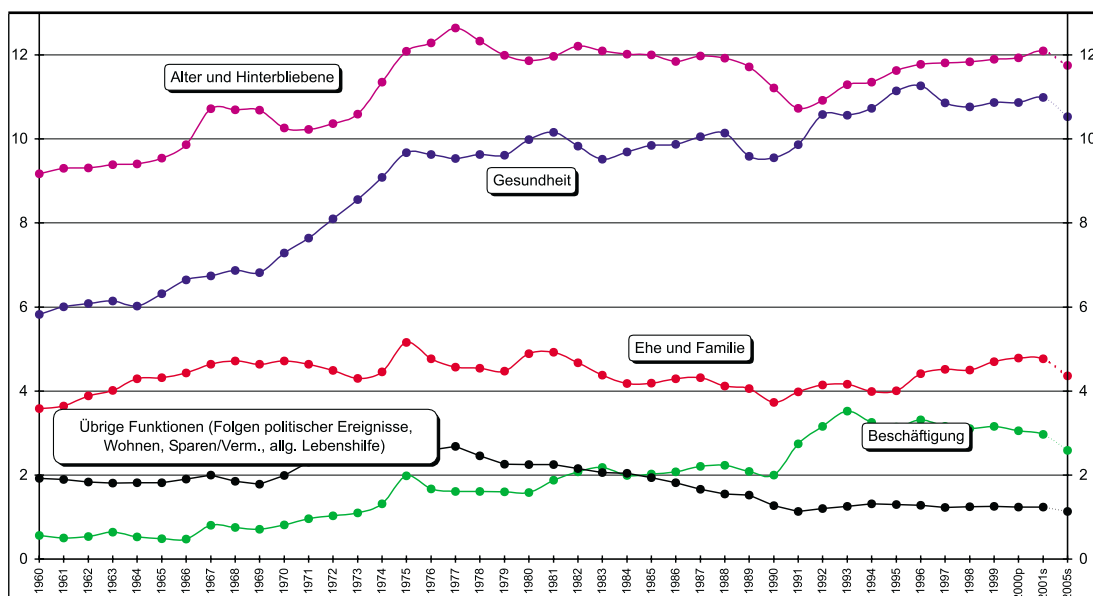
Verbucht werden hier auch Kinderzuschläge und -zulagen zu anderen sozialen Leistungen sowie Erhöhungsbeträge des Ortszuschlages für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Ein weiterer Teil besteht aus den Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz. Ebenfalls in dieser Funktion enthalten sind die Leistungen der Institution Jugendhilfe einschließlich der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

**39.** Als steuerliche Maßnahmen zugunsten von Ehegatten werden überwiegend rechnerische Steuerminderungen eingesetzt, die sich aus dem Splitting-Verfahren

<sup>6)</sup> Aus der Methodik des Sozialbudgets ergibt sich, dass Leistungen, die im weiteren Sinne als Familienleistungen aufgefasst werden können, nicht in dieser Funktionsgruppe erfasst werden. Beispiele sind Witwenrenten und Kindererziehungszeiten, die in der Funktionsgruppe Alter und Hinterbliebene verbucht werden. Leistungen an mitversicherte Familienangehörige in der gesetzlichen Krankenversicherung werden in der Funktionsgruppe Gesundheit erfasst.

Grafik 3

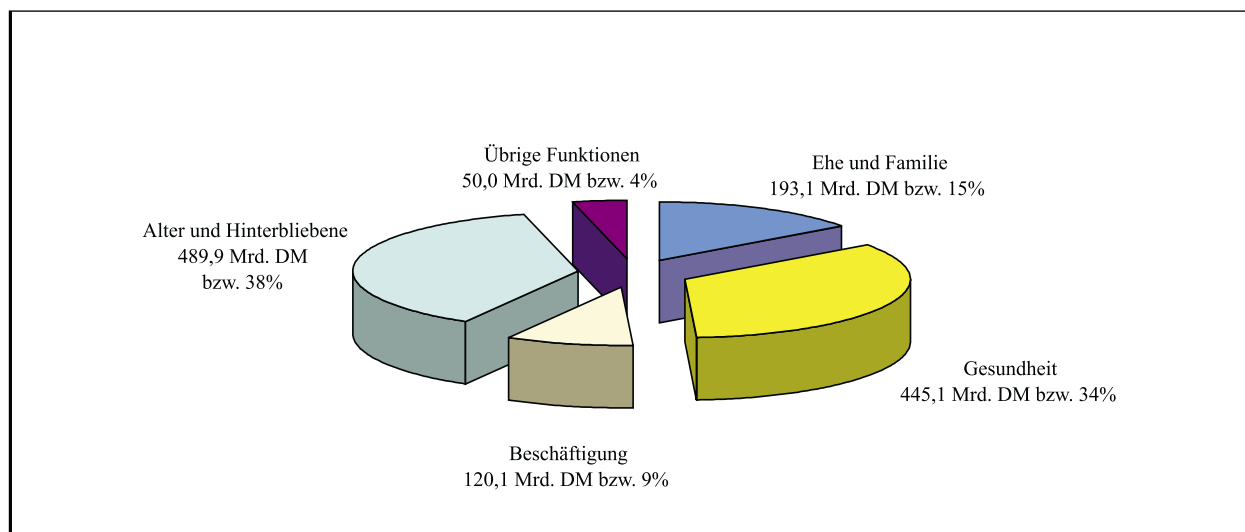
Funktionsgruppen im Verhältnis zum BIP (in %)





Grafik 4

**Struktur des Sozialbudgets**  
**Leistungen 2001 nach Funktionsgruppen in Mrd. DM und in % aller Leistungen**  
**des Sozialbudgets (rd. 1 298 Mrd. DM)**



für Ehegatten bei der Einkommensteuer ergeben. Daneben werden in dieser Funktion Familienzuschläge für Ehegatten (u. a. nach dem Beamtenrecht) zu Löhnen und Gehältern sowie zu sozialen Leistungen verbucht.

Die als Ergebnis des Splitting-Verfahrens in das Sozialbudget einbezogenen Zahlen ergeben sich rechnerisch als Unterschied zwischen der Ehegattenbesteuerung nach geltendem Recht und einer Besteuerung, wie sie sich ergeben würde, wenn der soziale und wirtschaftliche Tatbestand „Ehe“ steuerlich nicht berücksichtigt würde. Diese Beträge können nicht mit möglichen Steuermehreinnahmen bei Abschaffung des Splitting-Verfahrens gleichgesetzt werden, da in diesem Falle insbesondere Verhaltensreaktionen („Splitting-Effekt“ durch Einkommensverlagerung) sowie die notwendige ersatzweise Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen für Ehegatten gegengerechnet werden müssten.

**40.** Die Leistungen der Funktion Mutterschaft sind zu einem großen Teil Einkommensleistungen, darunter vornehmlich die Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft durch den Arbeitgeber und das Mutterschaftsgeld während der Schutzfrist. Ein hohes Gewicht innerhalb dieser Funktion haben auch die Sachleistungen bei stationärer Entbindung.

**41.** Der Anteil der Leistungsausgaben der Funktionsgruppe Ehe und Familie bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt (Teil-Sozialleistungsquote) bewegt sich im Berichtszeitraum zwischen 4,0 und 4,8 % (Grafik 3). In 1999 liegt sie um 0,2 Punkte und in 2000 und 2001 um 0,3 Punkte über dem Wert der Jahre 1997 und 1998.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Funktion Kinder und Jugendliche. Hier stieg die Teil-Quote in 1999 weiter von 3,0 % auf 3,2 %. Dies ist durch die Ende 1998 eingelei-

teten familienpolitischen Maßnahmen bedingt. In der mittelfristigen Projektion steigen die Leistungen bis 2005 um insgesamt 6,7 %.<sup>7)</sup>

Die Teilquote der Funktion Ehegatten steigt von 1,1 % 1995 um 0,3 Prozentpunkte auf 1,4 % 2001. Der Hauptanstieg hat dabei in 1996 stattgefunden. In diesem Jahr erhöhten sich die Steuermindereinnahmen durch das Ehegattensplitting im Zuge der Freistellung des Existenzminimums.

Die Teilquote der Funktion Mutterschaft liegt im Berichtszeitraum bei konstant 0,2 %.

Die Entwicklung der Teilquoten für die alten Länder (Tabelle I-3 im Anhang) entspricht im Wesentlichen der der gesamtdeutschen Teilquote. Zu den Teilquoten der Funktionsgruppe Ehe und Familie sowie der Funktion Kinder und Jugendliche in den neuen Ländern (ebenfalls Tabelle I-3 im Anhang) ist anzumerken, dass diese im Vergleich zu Gesamtdeutschland hoch erscheinenden Werte durch die geringere Wirtschaftskraft der neuen Länder zum großen Teil „nennerbedingt“ sind. Die Teilquote der Funktion Ehegatten ist dagegen in den neuen Ländern geringer als in den alten Ländern. Dies ist in erster Linie auf das niedrigere Einkommensniveau in den neuen Ländern zurückzuführen, welches besonders beim Ehegattensplitting eine geringere Entlastungswirkung zur Folge hat.

<sup>7)</sup> Ein wesentlicher Teil dieser Verbesserung der Familienförderung erfolgt in 2002 durch Erhöhung des Kindergeldes, Anpassung des Kinderfreibetrags an das sächliche Existenzminimum und Erweiterung des Betreuungsfreibetrags zu einem Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung.

### Ehe und Familie

| Leistungen <sup>1)</sup>                         | Ehe und Familie insgesamt | Kinder, Jugendliche | Ehegatten    | Mutterschaft |
|--------------------------------------------------|---------------------------|---------------------|--------------|--------------|
| <b>1995</b>                                      | Milliarden DM             |                     |              |              |
| Mutterschaftsgeld / Mutterschaftsurlaub          | 1.21                      | -                   | -            | 1.21         |
| Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft              | 2.75                      | -                   | -            | 2.75         |
| Erziehungsgeld                                   | 7.57                      | 7.57                | -            | -            |
| Kindergeld                                       | 21.27                     | 21.27               | -            | -            |
| Kinderfreibetrag nach EStG                       | 17.40                     | 17.40               | -            | -            |
| Familienleistungsausgleich                       | -                         | -                   | -            | -            |
| Waisenrenten                                     | 2.31                      | 2.31                | -            | -            |
| Familienzuschläge öffentl. und priv. Arbeitgeber | 13.96                     | 6.89                | 7.07         | -            |
| Weitere Steuermaßnahmen <sup>2)</sup>            | 34.47                     | 5.83                | 28.64        | -            |
| Ausbildungsförderung <sup>3)</sup>               | 1.00                      | 1.00                | -            | -            |
| Jugendhilfe                                      | 29.24                     | 29.24               | -            | -            |
| Familienleistungen der Sozialhilfe <sup>4)</sup> | 4.98                      | 4.01                | 0.95         | 0.02         |
| Sonstige Leistungen <sup>5)</sup>                | 5.02                      | 0.60                | 0.96         | 3.47         |
| <b>Deutschland</b>                               | <b>141.18</b>             | <b>96.12</b>        | <b>37.62</b> | <b>7.44</b>  |
| <b>Alte Länder</b>                               | <b>119.38</b>             | <b>78.36</b>        | <b>34.44</b> | <b>6.59</b>  |
| <b>Neue Länder</b>                               | <b>21.80</b>              | <b>17.76</b>        | <b>3.19</b>  | <b>0.85</b>  |
| <b>2000p</b>                                     | Milliarden DM             |                     |              |              |
| Mutterschaftsgeld / Mutterschaftsurlaub          | 1.20                      | -                   | -            | 1.20         |
| Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft              | 2.89                      | -                   | -            | 2.89         |
| Erziehungsgeld                                   | 7.32                      | 7.32                | -            | -            |
| Kindergeld                                       | 0.21                      | 0.21                | -            | -            |
| Kinderfreibetrag nach EStG                       | -                         | -                   | -            | -            |
| Familienleistungsausgleich                       | 61.90                     | 61.90               | -            | -            |
| Waisenrenten                                     | 2.22                      | 2.22                | -            | -            |
| Familienzuschläge öffentl. und priv. Arbeitgeber | 15.21                     | 7.87                | 7.34         | -            |
| Weitere Steuermaßnahmen <sup>2)</sup>            | 53.19                     | 9.12                | 44.07        | -            |
| Ausbildungsförderung <sup>3)</sup>               | 1.01                      | 1.01                | -            | -            |
| Jugendhilfe                                      | 32.82                     | 32.82               | -            | -            |
| Familienleistungen der Sozialhilfe <sup>4)</sup> | 5.39                      | 4.36                | 1.01         | 0.02         |
| Sonstige Leistungen <sup>5)</sup>                | 6.12                      | 0.55                | 0.94         | 4.64         |
| <b>Deutschland</b>                               | <b>189.47</b>             | <b>127.36</b>       | <b>53.37</b> | <b>8.75</b>  |
| <b>Alte Länder</b>                               | <b>160.99</b>             | <b>104.87</b>       | <b>48.49</b> | <b>7.64</b>  |
| <b>Neue Länder</b>                               | <b>28.48</b>              | <b>22.49</b>        | <b>4.88</b>  | <b>1.11</b>  |
| <b>2001s</b>                                     | Milliarden DM             |                     |              |              |
| Mutterschaftsgeld / Mutterschaftsurlaub          | 1.2                       | -                   | -            | 1.2          |
| Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft              | 2.9                       | -                   | -            | 2.9          |
| Erziehungsgeld                                   | 7.6                       | 7.6                 | -            | -            |
| Kindergeld                                       | 0.2                       | 0.2                 | -            | -            |
| Kinderfreibetrag nach EStG                       | -                         | -                   | -            | -            |
| Familienleistungsausgleich                       | 62.4                      | 62.4                | -            | -            |
| Waisenrenten                                     | 2.3                       | 2.3                 | -            | -            |
| Familienzuschläge öffentl. und priv. Arbeitgeber | 15.5                      | 8.0                 | 7.5          | -            |
| Weitere Steuermaßnahmen <sup>2)</sup>            | 54.7                      | 9.4                 | 45.4         | -            |
| Ausbildungsförderung <sup>3)</sup>               | 1.4                       | 1.4                 | -            | -            |
| Jugendhilfe                                      | 33.5                      | 33.5                | -            | -            |
| Familienleistungen der Sozialhilfe <sup>4)</sup> | 5.4                       | 4.4                 | 1.0          | 0.0          |
| Sonstige Leistungen <sup>5)</sup>                | 6.1                       | 0.5                 | 1.0          | 4.6          |
| <b>Zusammen</b>                                  | <b>193.1</b>              | <b>129.5</b>        | <b>54.8</b>  | <b>8.7</b>   |
| <b>Früheres Bundesgebiet</b>                     | <b>164.2</b>              | <b>106.7</b>        | <b>49.9</b>  | <b>7.6</b>   |
| <b>Neue Bundesländer</b>                         | <b>28.9</b>               | <b>22.8</b>         | <b>5.0</b>   | <b>1.1</b>   |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

<sup>1)</sup> Einschließlich Steuerentlastungen.

<sup>2)</sup> Steuerentlastungen nach EStG (ohne Kinderfreibetrag), VStG, EigZulG.

<sup>3)</sup> Schüler- (z. T. Studenten-) ausbildungsförderung des Bundes und der Länder (ohne Darlehen).

<sup>4)</sup> Überwiegend Hilfe zum Lebensunterhalt.

<sup>5)</sup> Einschließlich ärztliche und stationäre Behandlung bei Mutterschaft.

noch Übersicht 10

| 2001s                                            | Milliarden Euro |             |             |            |
|--------------------------------------------------|-----------------|-------------|-------------|------------|
| Mutterschaftsgeld / Mutterschaftsurlaub          | 0.6             | -           | -           | 0.6        |
| Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft              | 1.5             | -           | -           | 1.5        |
| Erziehungsgeld                                   | 3.9             | 3.9         | -           | -          |
| Kindergeld                                       | 0.1             | 0.1         | -           | -          |
| Kinderfreibetrag nach EStG                       | -               | -           | -           | -          |
| Familienleistungsausgleich                       | 31.9            | 31.9        | -           | -          |
| Waisenrenten                                     | 1.2             | 1.2         | -           | -          |
| Familienzuschläge öffentl. und priv. Arbeitgeber | 7.9             | 4.1         | 3.8         | -          |
| Weitere Steuermaßnahmen <sup>2)</sup>            | 28.0            | 4.8         | 23.2        | -          |
| Ausbildungsförderung <sup>3)</sup>               | 0.7             | 0.7         | -           | -          |
| Jugendhilfe                                      | 17.1            | 17.1        | -           | -          |
| Familienleistungen der Sozialhilfe <sup>4)</sup> | 2.7             | 2.2         | 0.5         | 0.0        |
| Sonstige Leistungen <sup>5)</sup>                | 3.1             | 0.3         | 0.5         | 2.4        |
| <b>Zusammen</b>                                  | <b>98.7</b>     | <b>66.2</b> | <b>28.0</b> | <b>4.4</b> |
| <b>Früheres Bundesgebiet</b>                     | <b>83.9</b>     | <b>54.6</b> | <b>25.5</b> | <b>3.9</b> |
| <b>Neue Bundesländer</b>                         | <b>14.8</b>     | <b>11.7</b> | <b>2.5</b>  | <b>0.6</b> |
| 2005s                                            | Milliarden Euro |             |             |            |
| Mutterschaftsgeld / Mutterschaftsurlaub          | 0.7             | -           | -           | 0.7        |
| Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft              | 1.7             | -           | -           | 1.7        |
| Erziehungsgeld                                   | 3.7             | 3.7         | -           | -          |
| Kindergeld                                       | 0.1             | 0.1         | -           | -          |
| Kinderfreibetrag nach EStG                       | -               | -           | -           | -          |
| Familienleistungsausgleich                       | 35.4            | 35.4        | -           | -          |
| Waisenrenten                                     | 1.3             | 1.3         | -           | -          |
| Familienzuschläge öffentl. und priv. Arbeitgeber | 8.1             | 4.1         | 4.0         | -          |
| Weitere Steuermaßnahmen <sup>2)</sup>            | 29.3            | 4.8         | 24.5        | -          |
| Ausbildungsförderung <sup>3)</sup>               | 0.7             | 0.7         | -           | -          |
| Jugendhilfe                                      | 18.0            | 18.0        | -           | -          |
| Familienleistungen der Sozialhilfe <sup>4)</sup> | 2.8             | 2.3         | 0.5         | 0.0        |
| Sonstige Leistungen <sup>5)</sup>                | 3.4             | 0.3         | 0.5         | 2.6        |
| <b>Deutschland</b>                               | <b>105.2</b>    | <b>70.7</b> | <b>29.5</b> | <b>5.0</b> |
| <b>Alte Länder</b>                               | <b>89.0</b>     | <b>58.0</b> | <b>26.7</b> | <b>4.3</b> |
| <b>Neue Länder</b>                               | <b>16.2</b>     | <b>12.6</b> | <b>2.8</b>  | <b>0.7</b> |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

<sup>1)</sup> Einschließlich Steuerentlastungen.

<sup>2)</sup> Steuerentlastungen nach EStG (ohne Kinderfreibetrag), VStG, EigZulG.

<sup>3)</sup> Schüler- (z. T. Studenten-) ausbildungsförderung des Bundes und der Länder (ohne Darlehen).

<sup>4)</sup> Überwiegend Hilfe zum Lebensunterhalt.

<sup>5)</sup> Einschließlich ärztliche und stationäre Behandlung bei Mutterschaft.

**42.** Der Anteil der Funktionsgruppe Ehe und Familie an den Leistungen des Sozialbudgets (Deutschland insgesamt) stieg von 12,8 % 1995 um 2,1 Punkte auf 14,9 % in 2001. Diese ab 1996 einsetzende und bis 1998 reichende Entwicklung ergab sich durch die genannten Mehrausgaben des Familienleistungsausgleichs und des Ehegattensplittings. In 1999 und 2000 spiegelt der steigende Strukturanteil die Verbesserungen der Leistungen für Familien wider. Im Mittelfristzeitraum nimmt dieser Anteil ab. Die Entwicklung des Anteils in den alten Ländern verlief parallel zum gesamtdeutschen Verlauf. In den neuen Ländern wird der vergleichsweise geringe Effekt des Ehegattensplittings in 1996 deutlich, der Anteil am Sozialbudget stieg nur geringfügig. In den Jahren 1997 und 1999 stieg der Anteil bedingt durch den Familienleistungsausgleich entsprechend der Entwicklung in den alten Ländern. Bis 2005 bleibt dieser Anteil stabil.

### Bericht über die wirtschaftliche Lage der Familien

Gemäß einer dem Deutschen Bundestag 1974 gegebenen Zusage berichtet die Bundesregierung im Sozialbudget über die wirtschaftliche Lage der Familien. Berichtet wurde hierüber auch im Sozialbudget 1997.

Nach den Ergebnissen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 (1. Halbjahr) zeigt sich die differenzierte wirtschaftliche Lage der Familienhaushalte in der Bundesrepublik Deutschland. Der Blick auf die Verteilung des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens (einschließlich öffentlicher und privater Transferleistungen) bei Paaren und allein Erziehenden mit Kindern unter 18 Jahren in den alten sowie in den neuen Ländern unterstreicht dies exemplarisch.<sup>8)</sup> Im früheren Bundesgebiet verfügten im 1. Halbjahr 1998 nur 1,5 % der Paare mit zwei Kindern monatlich über weniger als 2 500 DM; 29,6 % dieser Paare hatten ein Haushaltsnettoeinkommen zwischen 2 500 und 5 000 DM und 56,1 % zwischen 5 000 und 10 000 DM.

<sup>8)</sup> Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 14/5990) gibt in seinem Kapitel „Lebenslage von Familien und Kindern“ ein umfassendes Bild u. a. über die wirtschaftliche Situation von Familien.

Bei den allein Erziehenden hingegen ergab sich eine völlig andere Verteilung: nur 11,4 % verfügten über ein Nettoeinkommen zwischen 5 000 und 10 000 DM. Dagegen hatten 52,5 % zwischen 2 500 und 5 000 DM sowie 35,3 % weniger als 2 500 DM. Das Verhältnis zwischen Paar-Familien und allein Erziehenden stellte sich im 1. Halbjahr 1998 in den neuen Ländern ähnlich dar. Hier unterschieden sich die Gewichtungen der einzelnen Einkommensgruppen im Vergleich zu den alten Ländern deutlich. Genau wie in den alten Ländern verfügten nur 1,5 % der Paare mit zwei Kindern in den neuen Ländern über ein Haushaltsnettoeinkommen von weniger als 2 500 DM. Dagegen war die Einkommensgruppe zwischen 2 500 und 5 000 DM mit 46,7 % deutlich stärker besetzt als im früheren Bundesgebiet. 48,6 % der Paare verfügten schließlich über ein Haushaltsnettoeinkommen zwischen 5 000 und 10 000 DM. Dies lag in den neuen Ländern nur bei 2,7 % der allein Erziehenden vor. Mit 47,5 % und 49,8 % waren bei den allein Erziehenden die Einkommensgruppen zwischen 2 500 und 5 000 DM bzw. von weniger als 2 500 DM etwa gleich stark besetzt.

Die meisten Familien leben in sicheren materiellen Lebensverhältnissen und sind keineswegs von Armut bedroht. Es gibt jedoch auch Lebensereignisse, die dazu führen, dass Familien in Armut geraten. Einkommensarmut ist für den größeren Teil der Betroffenen ein vorübergehender Zustand und nur für einen kleineren Teil eine dauerhafte Lebenslage. Auslösende Faktoren für Verarmungsprozesse von Familienhaushalten sind in erster Linie Arbeitslosigkeit und Niedrigeinkommen, Probleme des Konsum- und Marktverhaltens sowie besondere Lebensereignisse, vor allem infolge von Trennung bzw. Scheidung oder infolge von Schwangerschaft und Geburt eines Kindes. Auch junge Familien mit kleinen Kindern tragen ein erhöhtes Armutsrisiko, da im Zuge des Aufbaus eines Familienhaushaltes ein erhöhter finanzieller Bedarf besteht, der zudem häufig mit dem (vorübergehenden) Verzicht auf ein Erwerbseinkommen zusammenfällt. Allein erziehende Mütter und Mehrkinderfamilien weisen sowohl ein erhöhtes Zugangs- als auch ein höheres Verbleibensrisiko in Armutslagen auf.

### Verteilung des Haushaltsnettoeinkommens

| Monatliches Haushaltsnettoeinkommen | Paare mit zwei Kindern |             | Allein Erziehende     |             |
|-------------------------------------|------------------------|-------------|-----------------------|-------------|
|                                     | Früheres Bundesgebiet  | Neue Länder | Früheres Bundesgebiet | Neue Länder |
| Unter 2 500 DM                      | 1,5 %                  | 1,5 %       | 35,3 %                | 49,8 %      |
| Zwischen 2 500 und 5 000 DM         | 29,6 %                 | 46,7 %      | 52,5 %                | 47,5 %      |
| Zwischen 5 000 und 10 000 DM        | 56,1 %                 | 48,6 %      | 11,4 %                | 2,7 %       |

Quelle: Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 14/5990 S. 87.

Die Sozialhilfe sichert als letztes Auffangnetz das soziokulturelle Existenzminimum. Sie wird im Bedarfsfall für diejenigen gewährt, die keine oder unzureichende Erwerbseinkommen und Vermögen haben. Unter den 2,879 Millionen Empfängerinnen und Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt waren 1998 Kinder unter 18 Jahren mit 1,073 Millionen die größte Gruppe.<sup>9)</sup> Mehr als die Hälfte dieser Kinder wuchs dabei im Haushalt von allein Erziehenden auf. Ursachen des Sozialhilfebezugs in Familien sind vor allem Arbeitslosigkeit, Niedrigeinkommen infolge einer eingeschränkten Erwerbsbeteiligung oder fehlendes Erwerbseinkommen wegen der Erfüllung von Familienaufgaben, insbesondere der Kinderbetreuung und der Betreuung alter oder pflegebedürftiger Familienmitglieder. Bei allein Erziehenden sind die Unvereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung sowie ausbleibende Unterhaltszahlungen wichtige Gründe für den Sozialhilfebezug. Die Aktivierung der Selbsthilfekräfte für erwerbsfähige Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger hat für die Bundesregierung einen hohen Stellenwert. Die Erfolge dieser Politik, die verstärkt auf Erwerbstätigkeit und Hilfe zur Selbsthilfe setzt, sind unverkennbar: Die Zahl der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger ist seit 1998 rückläufig. Ende 2000 gab es 2,69 Millionen Empfängerinnen und Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, darunter rd. 992 666 Kinder unter 18 Jahren.<sup>10)</sup>

Wichtige Bestimmungsfaktoren für die individuelle wirtschaftliche Lage sind die Beteiligung am Erwerbsleben sowie die marktwirtschaftliche und sozialstaatliche Verteilung von Einkommen und Vermögen. Daneben sind aber auch die beruflichen Qualifikationen und die Verteilung von Bildungschancen (Zugang zu Bildungsangeboten), Lebensstile und Lebensphasen, Familienformen und Familiengrößen sowie die Versorgung mit Wohnraum und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (z. B. Kindertagesstätten) von Bedeutung.

Eine wirkungsvolle Familienpolitik muss an unterschiedliche Lebensphasen und Lebenslagen anknüpfen. Familien müssen Bedingungen vorfinden, um das für den Lebensunterhalt notwendige Familieneinkommen erwirtschaften zu können. Sie bedürfen einer angemessenen Förderung durch den Staat. Wichtigstes Instrument ist hierbei der steuerliche Familienleistungsausgleich. Daneben gibt es ein System inhaltlich gezielter und zeitlich begrenzter Förderungen, die sich nach Familiensituation und Lebenslage richten. Hierzu gehören das Grundnetz der Sozialhilfe, aber auch beispielsweise das Wohngeld und die staatlichen Unterhaltsvorschüsse. Typische lebensphasenbezogene Transferleistungen sind das Erziehungsgeld (in der Phase der frühkindlichen Entwicklung) und die Ausbildungsförderung.

## Steuerliche Maßnahmen und Transferleistungen

Der Berichtszeitraum ist geprägt durch die starke Akzentsetzung der Bundesregierung auf die Steuerentlastung und die Familienförderung. Der steuerliche Familienleistungsausgleich als System von Kindergeld und Freibeträgen für Kinder wurde deutlich ausgebaut und unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten weiterentwickelt.<sup>11)</sup> Zum 1. Januar 1999 wurde das Kindergeld für die ersten beiden Kinder von 220 DM auf 250 DM pro Monat angehoben. Mit dem Ersten Familienförderungsgesetz wurde zum 1. Januar 2000 ein Betreuungsfreibetrag von 3 024 DM für Kinder bis 16 Jahre zusätzlich zu dem bisherigen Kinderfreibetrag in Höhe von 6 912 DM eingeführt. Zugleich erfolgte eine Anhebung des Kindergeldes für erste und zweite Kinder erneut um 20 DM auf 270 DM. Die verbesserte Familienförderung erreicht auch Familien, die Sozialhilfe beziehen. Bei einem Kind werden 20 DM, bei zwei und mehr Kindern 40 DM des Kindergeldes nicht als eigenes Einkommen auf die Sozialhilfe angerechnet.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Familienförderung ist die Entlastung für Familien ab dem Jahr 2002 ein weiteres Mal ausgebaut worden. Zu nennen sind dabei insbesondere die Erhöhung des Kindergeldes für erste und zweite Kinder um rd. 30 DM auf 154 Euro/rd. 300 DM, die Anpassung des Kinderfreibetrages für das sächliche Existenzminimum an die aktuellen Lebensverhältnisse (Erhöhung von bisher 6 912 DM auf 3 648 Euro/7 134 DM) sowie die Erweiterung des Betreuungsfreibetrages um den Erziehungsbedarf eines Kindes. Für ältere Kinder tritt an die Stelle des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs der Ausbildungsbedarf. Ab dem Jahr 2002 wird bei allen zu berücksichtigenden Kindern ein einheitlicher Freibetrag von 2 160 Euro/4 224 DM angesetzt.

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 und durch das Steuersenkungsgesetz (Steuerreform 2000) werden die privaten Haushalte spürbar entlastet. Für die Einkommenssituation von Familien besonders relevant ist die Absenkung des Eingangssteuersatzes von 25,9 % im Jahre 1998 auf 19,9 % im Jahre 2001 sowie die Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrages von 12 365 DM auf 14 093 DM im Jahre 2001 (für Verheiratete gelten die doppelten Beträge). Die Entlastungen der privaten Haushalte durch die Steuerreform setzen sich dabei bis zum Jahr 2005 fort, in dem der Eingangssteuersatz auf 15 % gesenkt und der Grundfreibetrag auf 7 664 Euro bzw. 15 000 DM erhöht wird.

Durch Verbesserungen beim Erziehungsgeld hilft die Bundesregierung insbesondere Familien mit niedrigem Einkommen. Durch Anhebung der seit 1986 unveränderten Einkommensgrenzen können wieder mehr junge Familien Erziehungsgeld oder ein erhöhtes Erziehungs-

<sup>9)</sup> Quelle: Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 14/5990 S. 327.

<sup>10)</sup> Statistisches Bundesamt: Statistik zur Sozialhilfe, Stand 31. Dezember 2000, S. 7.

<sup>11)</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 10. November 1998 entschieden, dass zum Existenzminimum eines Kindes nicht nur der sächliche Mindestbedarf (abgedeckt durch den Kinderfreibetrag), sondern auch der Betreuungs- und Erziehungsbedarf des Kindes gehören. Das Kindergeld tritt im laufenden Kalenderjahr – als Steuervergütung – an die Stelle des Abzugs der Freibeträge für Kinder.

geld erhalten. Die bis zum Jahr 2000 geltende Einkommensgrenze bei Eltern mit einem Kind wurde ab 2001 um 9,5 % von 29 400 DM auf 32 200 DM erhöht. Die betreffende Einkommensgrenze für Alleinerziehende mit einem Kind erhöhte sich um 11,4 % von 23 700 DM auf 26 400 DM. Für jedes weitere Kind erhöht sich diese Einkommensgrenze im Jahr 2001 um 4 800 DM, statt bisher um 4 200 DM. Wenn Eltern das Budget wählen und Erziehungsgeld für nur ein Jahr in Anspruch nehmen, erhalten sie seit dem Jahr 2001 statt bis zu 600 DM monatlich nun bis zu 900 DM.

Zum 1. Januar 2001 trat die Wohngeldreform in Kraft. Mit dieser erstmals gesamtdeutschen Wohngeldnovelle wurde mehr als 10 Jahre nach der letzten Wohngeldreform ein zentrales wohnungs- und sozialpolitisches Vorhaben umgesetzt. Die Novellierung erfolgte auf dem vergleichsweise hohen Wohngeldniveau in den neuen Ländern. Wohngeldempfänger in den alten Ländern bekommen durchschnittlich monatlich rd. 83 DM mehr Wohngeld als bisher. Dies ist eine Steigerung von über 50 %. Große Familien können sogar durchschnittlich fast 120 DM mehr beanspruchen. Zahlreiche Haushalte in den alten und neuen Ländern, die bisher kein Wohngeld erhalten konnten, werden künftig erstmals oder wieder wohngeldberechtigt. Die Leistungsverbesserungen betragen 1,4 Mrd. DM. Die Bundesregierung hat damit nachhaltig die Lebenssituation einkommensschwacher Haushalte verbessert. Mit der Wohngeldreform wird das Wohngeld abschließend zusammengeführt. Im Einzelfall mögliche Wohngeldkürzungen werden durch eine Härteausgleichsregelung aufgefangen. Zudem wird es auch in den neuen

Ländern viele zusätzliche Wohngeldempfängerinnen und -empfänger geben, und insbesondere Familien mit Kindern erhalten ein höheres Wohngeld als bisher.

Mit dem am 1. April 2001 in Kraft getretenen Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) verbessert die Bundesregierung die individuelle Ausbildungsförderung spürbar, um insbesondere Kindern aus einkommensschwachen Familien wieder verstärkt den Zugang zum Studium zu ermöglichen. Mit jährlich über 1 Milliarde DM zusätzlicher Mittel (davon 500 Mio. DM aus dem Bundeshaushalt) werden rd. 80 000 neue Berechtigte während ihrer Ausbildung gefördert. Die Bedarfssätze werden deutlich angehoben, der monatliche Höchstsatz steigt von 1 030 auf 1 140 DM. Darüber hinaus wird das Kindergeld nicht mehr angerechnet, die Freibeträge werden erhöht und die Förderung in den alten und neuen Ländern wurde vereinheitlicht. Für die Gesamtdarlehensbelastung wurde eine Belastungsobergrenze von 20 000 DM eingeführt. Die Verlängerung der Förderungshöchstdauer wegen Pflege und Erziehung von Kindern wurde durch Anhebung der Altersgrenze der Kinder von fünf auf zehn Jahre bedarfsgerechter gestaltet.

Die Entwicklung der monatlichen nominalen Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer blieb im gesamten Bundesgebiet zwischen 1995 und 1998 hinter der Entwicklung der Bruttolöhne zurück. Am deutlichsten trat diese Differenz im Jahre 1997 zu Tage, als die Bruttolöhne und -gehälter zwar geringfügig um 0,3 % anstiegen, die Nettolöhne und -gehälter jedoch um 1,2 % abnahmen. Vor dem Hintergrund der Entwicklung des Preisindex für die

### Durchschnittliche nominale und reale Einkommensentwicklung (gesamtes Bundesgebiet<sup>1)</sup> je Arbeitnehmer 1995 bis 2000)

| Jahr | Bruttolohn/-gehalt monatlich je Arbeitnehmer <sup>2)</sup> |                 | Nettolohn/-gehalt monatlich je Arbeitnehmer <sup>2)</sup> |                 | Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte <sup>3)</sup> | Nettolohn/-gehalt monatlich je Arbeitnehmer zu Preisen von 1995 |                 |
|------|------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------------------------------------------------|-----------------|-------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-----------------|
|      | DM                                                         | % <sup>4)</sup> | DM                                                        | % <sup>4)</sup> | 1995 = 100                                                              | DM                                                              | % <sup>4)</sup> |
| 1995 | 3 920                                                      | –               | 2 580                                                     | –               | 100,0                                                                   | 2 580                                                           | –               |
| 1996 | 3 980                                                      | 1,5 %           | 2 580                                                     | 0,0 %           | 101,4                                                                   | 2 544                                                           | – 1,4 %         |
| 1997 | 3 990                                                      | 0,3 %           | 2 550                                                     | – 1,2 %         | 103,3                                                                   | 2 466                                                           | – 3,1 %         |
| 1998 | 4 030                                                      | 1,0 %           | 2 570                                                     | 0,8 %           | 104,3                                                                   | 2 461                                                           | – 0,2 %         |
| 1999 | 4 080                                                      | 1,2 %           | 2 610                                                     | 1,6 %           | 104,9                                                                   | 2 484                                                           | 1,0 %           |
| 2000 | 4 140                                                      | 1,5 %           | 2 660                                                     | 1,9 %           | 106,9                                                                   | 2 482                                                           | – 0,1 %         |

<sup>1)</sup> Eine getrennte Betrachtung des früheren Bundesgebietes und der neuen Ländern (einschließlich Berlin Ost) wird nicht durch aussagekräftige Daten unterstützt.

<sup>2)</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 18, Reihe 3.

<sup>3)</sup> Quelle: Statistisches Jahrbuch 2000, S. 619 und Wirtschaft und Statistik 6/2001; S. 479.

<sup>4)</sup> Veränderung gegenüber dem Vorjahr.

Lebenshaltung aller privaten Haushalte ergab sich dadurch eine Absenkung der realen Nettolöhne und -gehälter um insgesamt 4,5 % in den beiden Jahren 1996 und 1997. Erst danach – insbesondere im Jahr 1999 – konnte sich dieser Wert nach oben stabilisieren. In den Jahren 1999 und 2000 stiegen auch die nominalen Nettolöhne erstmals in dem betrachteten Zeitraum schneller als die Bruttolöhne.

### Funktionsgruppe Gesundheit

**43.** Soziale Leistungen, die der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit dienen, haben 2001 in Deutschland insgesamt einen geschätzten Umfang von rd. 445 Mrd. DM angenommen (Übersicht 11). Rund 89 % der Leistungen dieser Funktionsgruppe entfallen auf die Funktionen Krankheit und Invalidität, der Rest entfällt zu etwa gleichen Teilen auf die anderen Funktionen Vorbeugung und Rehabilitation bzw. Arbeitsunfall und Berufskrankheit. Auf die alten Länder entfallen rd. 86 % der Leistungen.

2001 werden 24 % aller Gesundheitsleistungen als Einkommen (in Form der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, in Form von Krankengeld und von Renten bei Invalidität und Arbeitsunfall) geleistet. 71 % sind Sachleistungen – in erster Linie der gesetzlichen Krankenversicherung – für ambulante ärztliche und zahnärztliche Leistungen, Arzneimittel, Krankenhausbehandlung und sonstige medizinische Dienste; hierin sind auch Barerstattungen der privaten und öffentlichen Arbeitgeber an ihre Beschäftigten – überwiegend in Form von Beihilfen im Krankheitsfall – und Eigenbeiträge der Empfänger sozialer Leistungen enthalten. Der Rest, rd. 5 %, entfällt auf verschiedene gesundheitliche Maßnahmen und auf die Verwaltung. Diese Struktur wird sich auch im Projektionszeitraum kaum verändern.

**44.** Die gesamtwirtschaftliche Gesundheitsausgabenquote liegt seit Mitte der 90er-Jahre relativ konstant bei knapp 11 %. Dieser Wert wird auch in 2005 erwartet. Eine gleich bleibende Gesundheitsausgabenquote bedeutet, dass die der Bevölkerung für Zwecke der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit zufließenden sozialen Leistungen (die nicht zuletzt zu einem großen Teil ein bedeutender Wirtschaftsfaktor sind), voll am gesamtwirtschaftlichen Wachstum beteiligt waren bzw. sind.

Für die Entwicklung der Ausgaben der Funktionsgruppe Gesundheit sind vor allem Leistungen maßgeblich, die in den Funktionen Krankheit und Invalidität zusammengefasst werden. Die Ausgaben der Funktion Krankheit werden überwiegend von der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bestimmt.

Die Ausgaben der Funktion Invalidität umfassen überwiegend Aufwendungen bei Pflegebedürftigkeit und Rentenzahlungen bei verminderter Erwerbsfähigkeit (soweit sie nicht der Funktion Arbeitsunfall zuzurechnen sind). Die stufenweise Einführung der Pflegeversicherung ab 1. April 1995 bewirkte, dass die Invaliditätsausgabenquote in den Jahren 1995 und 1996 stark zunimmt. In den Jahren 2000 und 2001 lag diese Quote bei 2,3 % und da-

mit um mehr als 20 % über der Quote in 1994 vor Einführung der Pflegeversicherung.

**45.** Fast 60 % der Gesundheitsleistungen wurden im Jahr 2001 von der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht; gut 11 % wurden im Sozialbudget den Arbeitgebern in Form der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsunfall zugeordnet; etwas mehr als 8 % leistete die gesetzliche Rentenversicherung durch Maßnahmen zur Teilhabe sowie in Form von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, die Leistungen der Gesetzlichen Pflegeversicherung beliefen sich auf 7,4 % der Gesundheitsleistungen, der verbleibende Rest verteilte sich auf verschiedene Institutionen, insbesondere die Sozialhilfe, die Unfallversicherung und die Institution Beihilfen im öffentlichen Dienst.

### Funktionsgruppe Beschäftigung

**46.** Die Funktionsgruppe Beschäftigung – sie umfasst in der Abgrenzung des Sozialbudgets Leistungen für die berufliche Bildung und Ausbildungsförderung, für Arbeitslose und für sonstige Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik (Funktion Mobilität) – hatte 2000 einen Umfang von rd. 121 Mrd. DM (Übersicht 12). Die Beschäftigungsausgabenquote (Anteil am Bruttoinlandsprodukt) betrug damit 2000 3,1 %. In den alten Ländern waren es 2,2 % und 9,4 % in den neuen Ländern. Von allen Leistungen des jeweiligen Sozialbudgets fielen 2000 in den alten Ländern 7,4 %, in den neuen Ländern 19,5 % auf diese Funktionsgruppe (Tabelle I-3 im Anhang). Mittelfristig bis zum Jahr 2005 werden die Leistungen der Funktionsgruppe Beschäftigung voraussichtlich fast unverändert bei rd. 62 Mrd. Euro (rd. 122 Mrd. DM) liegen und damit auf ein niedrigeres Niveau im Vergleich zum Bruttoinlandsprodukt und zu den anderen im Sozialbudget erfassten Leistungen sinken. Für 2005 wird mit einer weiteren Entspannung auf dem Arbeitsmarkt gerechnet, die mit einer Senkung der Ausgaben für Arbeitslosigkeit verbunden ist. Zu dieser Entwicklung werden insbesondere auch die Maßnahmen des Job-Aktiv-Gesetzes beitragen, mit dem vor allem das Instrumentarium der aktiven Arbeitsmarktpolitik verbessert und ergänzt, sowie die Effektivität und Effizienz bei der Vermittlung von Arbeitslosen erhöht wird. Der Anteil der Leistungen der Funktionsgruppe Beschäftigung am Bruttoinlandsprodukt wird im Jahre 2005 dann voraussichtlich nur noch 2,6 %, der am Sozialbudget 8,5 % betragen.

**47.** Auf die Funktion Arbeitslosigkeit entfielen 1995 knapp 60 % aller in der Funktionsgruppe Beschäftigung zusammengefassten Leistungen. Dieser Anteil betrug 2000 knapp 59 % (alte Länder: 61 %; neue Länder: 55 %). Dies entsprach einem Gesamtbetrag von rd. 71 Mrd. DM. Der überwiegende Teil davon waren Zahlungen der Bundesanstalt für Arbeit an ihre Leistungsempfänger sowie Zahlungen des Bundes (vor allem Arbeitslosenhilfe). Nach einem weiteren Rückgang auf rd. 68 Mrd. DM im Jahr 2001 werden die Leistungen für Arbeitslosigkeit mittelfristig im Jahr 2005 bei voraussichtlich rd. 35 Mrd. Euro (rd. 69 Mrd. DM) stabil bleiben. Ihr Anteil an der Funktionsgruppe Beschäftigung von rd. 57 % im Jahre 2001 wird auch in 2005 erwartet.

### Funktionsgruppe Gesundheit

| Leistungen                                  | Gesund-<br>heit<br>insgesamt | Vorbeu-<br>gung | Krank-<br>heit | Arbeits-<br>unfall | Invalidität  |
|---------------------------------------------|------------------------------|-----------------|----------------|--------------------|--------------|
| <b>1995</b>                                 | Milliarden DM                |                 |                |                    |              |
| Invaliditätsrenten                          | 37,04                        | 0,00            | 0,00           | 6,58               | 30,45        |
| Kranken- und Übergangsgeld                  | 16,57                        | 1,88            | 13,54          | 1,15               | 0,00         |
| Entgeltfortzahlung                          | 52,60                        | 2,89            | 45,03          | 4,68               | 0,00         |
| Steuerliche Maßnahmen                       | 1,14                         | 0,00            | 0,15           | 0,00               | 0,99         |
| sonstige Einkommensleistungen               | 2,29                         | 0,00            | 0,01           | 0,16               | 2,13         |
| Sachleistungen <sup>1)</sup>                | 264,87                       | 17,31           | 201,78         | 10,03              | 35,76        |
| sonstige Leistungen und allgemeinen Dienste | 18,14                        | 2,24            | 10,51          | 1,60               | 3,79         |
| <b>Deutschland <sup>1)</sup></b>            | <b>392,65</b>                | <b>24,31</b>    | <b>271,02</b>  | <b>24,20</b>       | <b>73,11</b> |
| <b>Alte Länder</b>                          | <b>330,46</b>                | <b>20,83</b>    | <b>229,53</b>  | <b>20,28</b>       | <b>59,82</b> |
| <b>Neue Länder</b>                          | <b>62,19</b>                 | <b>3,48</b>     | <b>41,49</b>   | <b>3,93</b>        | <b>13,30</b> |
| <b>2000p</b>                                | Milliarden DM                |                 |                |                    |              |
| Invaliditätsrenten                          | 39,86                        | 0,00            | 0,00           | 6,95               | 32,90        |
| Kranken- und Übergangsgeld                  | 11,53                        | 1,68            | 8,68           | 1,17               | 0,00         |
| Entgeltfortzahlung                          | 48,50                        | 2,29            | 41,82          | 4,39               | 0,00         |
| Steuerliche Maßnahmen                       | 1,34                         | 0,00            | 0,18           | 0,00               | 1,16         |
| sonstige Einkommensleistungen               | 2,13                         | 0,00            | 0,03           | 0,27               | 1,83         |
| Sachleistungen <sup>1)</sup>                | 306,27                       | 16,69           | 227,16         | 10,90              | 51,52        |
| sonstige Leistungen und allgemeinen Dienste | 21,00                        | 2,56            | 12,84          | 1,73               | 3,87         |
| <b>Deutschland <sup>1)</sup></b>            | <b>430,63</b>                | <b>23,22</b>    | <b>290,69</b>  | <b>25,42</b>       | <b>91,29</b> |
| <b>Alte Länder</b>                          | <b>363,30</b>                | <b>19,34</b>    | <b>246,92</b>  | <b>21,51</b>       | <b>75,53</b> |
| <b>Neue Länder</b>                          | <b>67,33</b>                 | <b>3,88</b>     | <b>43,77</b>   | <b>3,91</b>        | <b>15,77</b> |
| <b>2001s</b>                                | Milliarden DM                |                 |                |                    |              |
| Invaliditätsrenten                          | 41,1                         | 0,0             | 0,0            | 7,0                | 34,0         |
| Kranken- und Übergangsgeld                  | 12,5                         | 1,8             | 9,5            | 1,2                | 0,0          |
| Entgeltfortzahlung                          | 49,6                         | 2,3             | 42,7           | 4,5                | 0,0          |
| Steuerliche Maßnahmen                       | 1,3                          | 0,0             | 0,2            | 0,0                | 1,1          |
| sonstige Einkommensleistungen               | 2,2                          | 0,0             | 0,0            | 0,3                | 1,9          |
| Sachleistungen <sup>1)</sup>                | 317,0                        | 17,4            | 235,6          | 11,2               | 52,9         |
| sonstige Leistungen und allgemeinen Dienste | 21,5                         | 2,6             | 13,1           | 1,8                | 4,0          |
| <b>Deutschland <sup>1)</sup></b>            | <b>445,1</b>                 | <b>24,1</b>     | <b>301,2</b>   | <b>25,9</b>        | <b>93,9</b>  |
| <b>Alte Länder</b>                          | <b>375,5</b>                 | <b>20,1</b>     | <b>255,8</b>   | <b>22,0</b>        | <b>77,6</b>  |
| <b>Neue Länder</b>                          | <b>69,6</b>                  | <b>4,0</b>      | <b>45,3</b>    | <b>3,9</b>         | <b>16,3</b>  |
| <b>2001s</b>                                | Milliarden Euro              |                 |                |                    |              |
| Invaliditätsrenten                          | 21,0                         | 0,0             | 0,0            | 3,6                | 17,4         |
| Kranken- und Übergangsgeld                  | 6,4                          | 0,9             | 4,9            | 0,6                | 0,0          |
| Entgeltfortzahlung                          | 25,3                         | 1,2             | 21,9           | 2,3                | 0,0          |
| Steuerliche Maßnahmen                       | 0,7                          | 0,0             | 0,1            | 0,0                | 0,6          |
| sonstige Einkommensleistungen               | 1,1                          | 0,0             | 0,0            | 0,1                | 1,0          |
| Sachleistungen <sup>1)</sup>                | 162,1                        | 8,9             | 120,5          | 5,7                | 27,0         |
| sonstige Leistungen und allgemeinen Dienste | 11,0                         | 1,3             | 6,7            | 0,9                | 2,0          |
| <b>Deutschland <sup>1)</sup></b>            | <b>227,6</b>                 | <b>12,3</b>     | <b>154,0</b>   | <b>13,3</b>        | <b>48,0</b>  |
| <b>Alte Länder</b>                          | <b>192,0</b>                 | <b>10,3</b>     | <b>130,8</b>   | <b>11,2</b>        | <b>39,7</b>  |
| <b>Neue Länder</b>                          | <b>35,6</b>                  | <b>2,1</b>      | <b>23,2</b>    | <b>2,0</b>         | <b>8,3</b>   |
| <b>2005s</b>                                | Milliarden Euro              |                 |                |                    |              |
| Invaliditätsrenten                          | 22,4                         | 0,0             | 0,0            | 3,8                | 18,6         |
| Kranken- und Übergangsgeld                  | 7,1                          | 1,0             | 5,4            | 0,6                | 0,0          |
| Entgeltfortzahlung                          | 28,9                         | 1,3             | 24,9           | 2,6                | 0,0          |
| Steuerliche Maßnahmen                       | 0,7                          | 0,0             | 0,1            | 0,0                | 0,6          |
| sonstige Einkommensleistungen               | 1,1                          | 0,0             | 0,0            | 0,1                | 1,0          |
| Sachleistungen <sup>1)</sup>                | 181,5                        | 10,2            | 133,6          | 6,2                | 31,5         |
| sonstige Leistungen und allgemeinen Dienste | 12,2                         | 1,4             | 7,6            | 1,0                | 2,3          |
| <b>Deutschland <sup>1)</sup></b>            | <b>253,9</b>                 | <b>13,9</b>     | <b>171,7</b>   | <b>14,4</b>        | <b>53,9</b>  |
| <b>Alte Länder</b>                          | <b>214,9</b>                 | <b>11,6</b>     | <b>146,3</b>   | <b>12,2</b>        | <b>44,7</b>  |
| <b>Neue Länder</b>                          | <b>39,0</b>                  | <b>2,3</b>      | <b>25,3</b>    | <b>2,2</b>         | <b>9,2</b>   |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

<sup>1)</sup> Einschließlich Eigenbeiträge der Empfänger sozialer Leistungen.



## Übersicht 12

### Beschäftigung

| Leistungen                                                    | Beschäftigung<br>insgesamt | Berufliche<br>Bildung | Mobilität    | Arbeitslosig-<br>keit |
|---------------------------------------------------------------|----------------------------|-----------------------|--------------|-----------------------|
| <b>1995</b>                                                   | Milliarden DM              |                       |              |                       |
| Ausbildungs-, Überbrückungs- und Unterhaltsgeld               |                            |                       |              |                       |
| bei beruflicher Rehabilitation, Berufsausbildungsbeihilfe     | 8,84                       | 8,84                  | 0,00         | 0,00                  |
| Vorruhestandsgeld, Altersübergangsgeld, Renten wegen AL       | 17,56                      | 0,00                  | 0,00         | 17,56                 |
| Schlechtwettergeld, Wintergeld, Kurzarbeitergeld, EGKS        | 1,87                       | 0,00                  | 1,87         | 0,00                  |
| Arbeitslosengeld, -hilfe, Konkursausfallgeld                  | 43,14                      | 0,00                  | 0,00         | 43,14                 |
| sonstige Einkommensleistungen                                 | 1,49                       | 0,88                  | 0,60         | 0,00                  |
| Steuerliche Maßnahmen                                         | 3,92                       | 0,62                  | 3,30         | 0,00                  |
| Sachleistungen <sup>1)</sup>                                  | 10,61                      | 9,56                  | 0,46         | 0,59                  |
| ABM, Sonstige Leistungen und allgemeine Dienste <sup>2)</sup> | 23,09                      | 2,45                  | 16,08        | 4,56                  |
| <b>Deutschland</b>                                            | <b>110,51</b>              | <b>22,35</b>          | <b>22,32</b> | <b>65,85</b>          |
| <b>Alte Länder</b>                                            | <b>68,03</b>               | <b>14,39</b>          | <b>10,50</b> | <b>43,14</b>          |
| <b>Neue Länder</b>                                            | <b>42,48</b>               | <b>7,96</b>           | <b>11,82</b> | <b>22,71</b>          |
| <b>2000p</b>                                                  | Milliarden DM              |                       |              |                       |
| Ausbildungs-, Überbrückungs- und Unterhaltsgeld               |                            |                       |              |                       |
| bei beruflicher Rehabilitation, Berufsausbildungsbeihilfe     | 8,74                       | 8,74                  | 0,00         | 0,00                  |
| Vorruhestandsgeld, Altersübergangsgeld, Renten wegen AL       | 17,62                      | 0,00                  | 0,00         | 17,62                 |
| Schlechtwettergeld, Wintergeld, Kurzarbeitergeld, EGKS        | 0,61                       | 0,00                  | 0,61         | 0,00                  |
| Arbeitslosengeld, -hilfe, Konkursausfallgeld                  | 47,11                      | 0,00                  | 0,00         | 47,11                 |
| sonstige Einkommensleistungen                                 | 1,18                       | 0,80                  | 0,36         | 0,02                  |
| Steuerliche Maßnahmen                                         | 4,54                       | 0,79                  | 3,75         | 0,00                  |
| Sachleistungen <sup>1)</sup>                                  | 14,37                      | 11,04                 | 2,22         | 1,12                  |
| ABM, Sonstige Leistungen und allgemeine Dienste <sup>2)</sup> | 26,79                      | 5,09                  | 16,68        | 5,02                  |
| <b>Deutschland</b>                                            | <b>120,96</b>              | <b>26,46</b>          | <b>23,61</b> | <b>70,90</b>          |
| <b>Alte Länder</b>                                            | <b>76,33</b>               | <b>17,41</b>          | <b>12,12</b> | <b>46,80</b>          |
| <b>Neue Länder</b>                                            | <b>44,63</b>               | <b>9,04</b>           | <b>11,48</b> | <b>24,10</b>          |
| <b>2001s</b>                                                  | Milliarden DM              |                       |              |                       |
| Ausbildungs-, Überbrückungs- und Unterhaltsgeld               |                            |                       |              |                       |
| bei beruflicher Rehabilitation, Berufsausbildungsbeihilfe     | 9,09                       | 9,09                  | 0,00         | 0,00                  |
| Vorruhestandsgeld, Altersübergangsgeld, Renten wegen AL       | 16,08                      | 0,00                  | 0,00         | 16,08                 |
| Schlechtwettergeld, Wintergeld, Kurzarbeitergeld, EGKS        | 0,67                       | 0,00                  | 0,67         | 0,00                  |
| Arbeitslosengeld, -hilfe, Konkursausfallgeld                  | 46,12                      | 0,00                  | 0,00         | 46,12                 |
| sonstige Einkommensleistungen                                 | 1,48                       | 1,11                  | 0,35         | 0,02                  |
| Steuerliche Maßnahmen                                         | 4,55                       | 0,75                  | 3,80         | 0,00                  |
| Sachleistungen <sup>1)</sup>                                  | 14,44                      | 11,37                 | 2,21         | 0,87                  |
| ABM, Sonstige Leistungen und allgemeine Dienste <sup>2)</sup> | 27,70                      | 5,51                  | 16,91        | 5,28                  |
| <b>Deutschland</b>                                            | <b>120,13</b>              | <b>27,83</b>          | <b>23,94</b> | <b>68,37</b>          |
| <b>Alte Länder</b>                                            | <b>74,26</b>               | <b>18,03</b>          | <b>11,72</b> | <b>44,51</b>          |
| <b>Neue Länder</b>                                            | <b>45,87</b>               | <b>9,80</b>           | <b>12,21</b> | <b>23,86</b>          |
| <b>2001s</b>                                                  | Milliarden Euro            |                       |              |                       |
| Ausbildungs-, Überbrückungs- und Unterhaltsgeld               |                            |                       |              |                       |
| bei beruflicher Rehabilitation, Berufsausbildungsbeihilfe     | 4,65                       | 4,65                  | 0,00         | 0,00                  |
| Vorruhestandsgeld, Altersübergangsgeld, Renten wegen AL       | 8,22                       | 0,00                  | 0,00         | 8,22                  |
| Schlechtwettergeld, Wintergeld, Kurzarbeitergeld, EGKS        | 0,34                       | 0,00                  | 0,34         | 0,00                  |
| Arbeitslosengeld, -hilfe, Konkursausfallgeld                  | 23,58                      | 0,00                  | 0,00         | 23,58                 |
| sonstige Einkommensleistungen                                 | 0,76                       | 0,57                  | 0,18         | 0,01                  |
| Steuerliche Maßnahmen                                         | 2,32                       | 0,38                  | 1,94         | 0,00                  |
| Sachleistungen <sup>1)</sup>                                  | 7,38                       | 5,81                  | 1,13         | 0,44                  |
| ABM, Sonstige Leistungen und allgemeine Dienste <sup>2)</sup> | 14,16                      | 2,82                  | 8,64         | 2,70                  |
| <b>Deutschland</b>                                            | <b>61,42</b>               | <b>14,23</b>          | <b>12,24</b> | <b>34,95</b>          |
| <b>Alte Länder</b>                                            | <b>37,97</b>               | <b>9,22</b>           | <b>5,99</b>  | <b>22,76</b>          |
| <b>Neue Länder</b>                                            | <b>23,45</b>               | <b>5,01</b>           | <b>6,24</b>  | <b>12,20</b>          |
| <b>2005s</b>                                                  | Milliarden Euro            |                       |              |                       |
| Ausbildungs-, Überbrückungs- und Unterhaltsgeld               |                            |                       |              |                       |
| bei beruflicher Rehabilitation, Berufsausbildungsbeihilfe     | 5,02                       | 5,02                  | 0,00         | 0,00                  |
| Vorruhestandsgeld, Altersübergangsgeld, Renten wegen AL       | 8,58                       | 0,00                  | 0,00         | 8,58                  |
| Schlechtwettergeld, Wintergeld, Kurzarbeitergeld, EGKS        | 0,27                       | 0,00                  | 0,27         | 0,00                  |
| Arbeitslosengeld, -hilfe, Konkursausfallgeld                  | 23,27                      | 0,00                  | 0,00         | 23,27                 |
| sonstige Einkommensleistungen                                 | 0,79                       | 0,60                  | 0,18         | 0,01                  |
| Steuerliche Maßnahmen                                         | 2,48                       | 0,39                  | 2,10         | 0,00                  |
| Sachleistungen <sup>1)</sup>                                  | 7,80                       | 6,23                  | 1,13         | 0,44                  |
| ABM, Sonstige Leistungen und allgemeine Dienste <sup>2)</sup> | 14,14                      | 3,08                  | 8,11         | 2,94                  |
| <b>Deutschland</b>                                            | <b>62,35</b>               | <b>15,32</b>          | <b>11,79</b> | <b>35,24</b>          |
| <b>Alte Länder</b>                                            | <b>39,56</b>               | <b>9,95</b>           | <b>5,98</b>  | <b>23,63</b>          |
| <b>Neue Länder</b>                                            | <b>22,79</b>               | <b>5,37</b>           | <b>5,80</b>  | <b>11,61</b>          |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

<sup>1)</sup> Einschließlich Eigenbeträge der Empfänger sozialer Leistungen.

<sup>2)</sup> Unter anderem auch Verwaltungskosten.

**48.** Die Leistungen der Funktion Mobilität – hier sind neben der Förderung der Arbeitsaufnahme sowie dem Schlechtwetter- und Wintergeld vor allem Zuschüsse an Arbeitgeber für Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung verbucht – lagen 2000 bei rd. 24 Mrd. DM. Dies waren rd. 1 Mrd. DM mehr als im Jahr 1995. Bei diesem Vergleich geht unter, dass im Jahr 1998 eine außerordentliche Aufstockung der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung zu einem starken Anstieg der Funktion Mobilität geführt hatte, nachdem die Ausgaben ein Jahr zuvor allerdings deutlich zurückgenommen wurden. In den alten Ländern beliefen sich 2000 die unter dieser Funktion verbuchten Leistungen auf rd. 12 Mrd. DM. Das entspricht einer Quote von 0,3 % gemessen am Bruttoinlandsprodukt. 1995 waren es 10,5 Mrd. DM und ebenfalls 0,3 % des Bruttoinlandsprodukts. In den neuen Ländern sind die Mobilitätsleistungen im gleichen Zeitraum von 11,8 Mrd. DM im Jahre 1995 auf 11,5 Mrd. DM im Jahre 2000 leicht gesunken. Ihre Relation zum Bruttoinlandsprodukt betrug 2000 2,4 % und hatte damit ein ungleich höheres Gewicht als in Westdeutschland. Das ist ganz überwiegend auf die Entwicklung der Ausgaben für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zurückzuführen, die in den neuen Ländern nicht nur zur Eingliederung von Problemgruppen des Arbeitsmarktes, sondern auch zur Verhinderung höherer Arbeitslosigkeit eingesetzt wurden. Im Jahre 2005 wird mit gesamtdeutschen Leistungen der Funktion Mobilität von etwa 11,8 Mrd. Euro (23 Mrd. DM) oder 0,5 % des Bruttoinlandsprodukts gerechnet. In den neuen Ländern werden die Leistungen dieser Funktion am ostdeutschen Bruttoinlandsprodukt mit 1,9 % weiterhin wesentlich höher als in den alten Ländern (0,3 %) sein.

**49.** Für die Funktion Berufliche Bildung wurden 2000 rd. 26,5 Mrd. DM ausgegeben. Überwiegend waren das Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (bis 1998 Arbeitsförderungsgesetz). Gegenüber 1995 sind diese Leistungen um gut 15 % gestiegen, wobei sich dieser Anstieg sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern ungefähr gleich gestaltet. Mittlerweile dienen auch in den neuen Ländern die Aufgaben der beruflichen Fortbildung und Umschulung allein dem Zweck, die Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt zu fördern, nachdem sie bis Mitte der 90er-Jahre auch die Aufgabe hatten, strukturelle Anpassungsprozesse der Arbeitnehmer an die marktwirtschaftliche Ordnung der Produktion und des Arbeitsmarktes zu erleichtern. Der Anteil der Funktion am gesamtdeutschen Bruttoinlandsprodukt betrug 2000 0,7 %, er wird bis 2005 voraussichtlich auf rd. 0,6 % zurückgehen. In den neuen Ländern machten die Leistungen der Funktion Berufliche Bildung 2000 1,9 % des Bruttoinlandsprodukts aus. Diese im Vergleich zu Westdeutschland (2000: 0,5 %) hohe Quote wird sich entsprechend der Projektion bis 2005 voraussichtlich leicht auf etwa 1,8 % verringern, liegt aber damit immer noch wesentlich höher als in den alten Ländern (0,5 %).

**50.** In den relativen Gewichten der Funktionsgruppe Beschäftigung unterscheiden sich west- und ostdeutsches Sozialbudget im Berichtszeitraum deutlich voneinander. Während sich der Anteil dieser Funktionsgruppe am jeweiligen Sozialbudget im Zeitraum 1995 bis 2001 in den

alten Ländern zwischen rd. 7,5 % (1995), 7,9 % (1996) und 7,0 % (2001) bewegte, schwankt er im gleichen Zeitraum in den neuen Ländern zwischen 21,5 % (1995) und 19,3 % (2001).

### **Funktionsgruppe Alter und Hinterbliebene**

**51.** Das größte Gewicht im Sozialbudget haben auch im Berichtszeitraum 1995 bis 2005 mit mehr als einem Drittel aller Sozialleistungen die unter der Funktionsgruppe Alter und Hinterbliebene zusammengefassten Leistungen. Dabei machen die Leistungen für die Funktion Alter – im Sozialbudget werden hier auch die Witwen-/Witwerrenten an Empfänger im Rentenalter verbucht – rd. 97 %, die für die Funktion Hinterbliebene rd. 3 % der Gesamtleistungen dieser Funktionsgruppe aus. Zum ganz überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Einkommensleistungen, also vor allem Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Pensionen sowie Renten der betrieblichen Altersversorgung, der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der Alterssicherung der Landwirte. Weiterhin sind hier enthalten die Entschädigungsrenten (von Empfängern im Rentenalter) der Unfallversicherung, der Kriegsoferversorgung, des Lastenausgleichs und der Wiedergutmachung sowie sonstige Leistungen der Institutionen Krankenversicherung, Sozialhilfe und Steuerliche Maßnahmen (Übersicht 13, Seite 238).

**52.** Insgesamt wurde unter dieser Funktionsgruppe im Jahr 2000 ein Volumen in Höhe von rd. 473 Mrd. DM verbucht. Gegenüber 1995 haben damit die Gesamtleistungen um 15 % zugenommen. Die Alterssicherungsquote (Anteil der Funktionsgruppe am Bruttoinlandsprodukt) betrug im Jahr 2000 11,9 %, der Anteil am Sozialbudget 37,4 %. Im Jahre 1995 lag der entsprechende Anteil am Bruttoinlandsprodukt bei 11,6 %, der Anteil am Sozialbudget bei 37,4 %. Im Jahr 2001 wird mit einem Anstieg der Ausgaben für Alter und Hinterbliebene um 3,7 % auf rd. 490 Mrd. DM gerechnet. Der Anteil am Bruttoinlandsprodukt beträgt dann 12,1 %. Der Anteil am Sozialbudget steigt um 0,3 Prozentpunkte auf 37,7 %. Mittelfristig bis 2005 werden die Ausgaben danach voraussichtlich um rd. 13 % auf rd. 283 Mrd. Euro (554 Mrd. DM) steigen. Ihr Anteil am Sozialbudget wird damit auf 38,8 % zunehmen. Da die Leistungen der Funktionsgruppe Alter und Hinterbliebene aber in diesem Zeitraum voraussichtlich schwächer als das Bruttoinlandsprodukt wachsen werden, sinkt die Alterssicherungsquote um 0,3 Prozentpunkte auf 11,8 % im Jahre 2005. Die mittelfristige Entwicklung wird neben steigenden Rentenzahlen bestimmt durch die Rentenanpassungen nach der neuen lohnbezogenen Anpassungsformel sowie durch die weiteren Maßnahmen der Rentenreform wie die Neugestaltung des Rechts der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente mit der Einführung einer nach der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit in zwei Stufen unterteilten Erwerbsminderungsrente und der Beibehaltung der Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage bei der Gewährung von Teil-Erwerbsminderungsrenten.

**53.** Auf die alten Länder entfielen im Jahr 2000 rd. 391 Mrd. DM oder 83 % aller Leistungen der Funktionsgruppe Alter und Hinterbliebene, gut. 81 Mrd. DM

Übersicht 13

**Funktionsgruppe Alter und Hinterbliebene**

| Leistungen                         | Alter<br>und<br>Hinterbliebene | Alter         | Hinterbliebene |
|------------------------------------|--------------------------------|---------------|----------------|
| <b>1995</b>                        | Milliarden DM                  |               |                |
| Versichertenrenten, Ruhegelder     | 274,09                         | 274,09        | -              |
| Witwen-, Witwerrenten und -bezüge  | 88,30                          | 76,36         | 11,94          |
| Sonstige Renten und Bezüge         | 4,84                           | 4,74          | 0,10           |
| Renten und Bezüge an Gebietsfremde | 6,73                           | 6,42          | 0,31           |
| Steuerliche Maßnahmen              | 3,29                           | 3,29          | -              |
| Sterbegeld                         | 2,41                           | -             | 2,41           |
| Beiträge der Leistungsempfänger    | 19,73                          | 19,10         | 0,63           |
| Sonstige Leistungen <sup>1)</sup>  | 10,35                          | 9,54          | 0,81           |
| <b>Deutschland</b>                 | <b>409,73</b>                  | <b>393,54</b> | <b>16,18</b>   |
| <b>Alte Länder</b>                 | <b>343,44</b>                  | <b>329,28</b> | <b>14,16</b>   |
| <b>Neue Länder</b>                 | <b>66,28</b>                   | <b>64,26</b>  | <b>2,02</b>    |
| <b>2000p</b>                       | Milliarden DM                  |               |                |
| Versichertenrenten, Ruhegelder     | 328,54                         | 328,54        | -              |
| Witwen-, Witwerrenten und -bezüge  | 91,71                          | 79,77         | 11,93          |
| Sonstige Renten und Bezüge         | 3,72                           | 3,62          | 0,09           |
| Renten und Bezüge an Gebietsfremde | 8,03                           | 7,72          | 0,30           |
| Steuerliche Maßnahmen              | 3,32                           | 3,32          | -              |
| Sterbegeld                         | 2,55                           | -             | 2,55           |
| Beiträge der Leistungsempfänger    | 25,03                          | 24,43         | 0,60           |
| Sonstige Leistungen <sup>1)</sup>  | 9,66                           | 8,90          | 0,76           |
| <b>Deutschland</b>                 | <b>472,55</b>                  | <b>456,30</b> | <b>16,25</b>   |
| <b>Alte Länder</b>                 | <b>391,11</b>                  | <b>377,32</b> | <b>13,79</b>   |
| <b>Neue Länder</b>                 | <b>81,45</b>                   | <b>78,99</b>  | <b>2,46</b>    |
| <b>2001s</b>                       | Milliarden DM                  |               |                |
| Versichertenrenten, Ruhegelder     | 344,1                          | 344,1         | -              |
| Witwen-, Witwerrenten und -bezüge  | 94,7                           | 82,3          | 12,4           |
| Sonstige Renten und Bezüge         | 3,5                            | 3,5           | 0,1            |
| Renten und Bezüge an Gebietsfremde | 8,1                            | 7,8           | 0,3            |
| Steuerliche Maßnahmen              | 3,1                            | 3,1           | -              |
| Sterbegeld                         | 2,5                            | -             | 2,5            |
| Beiträge der Leistungsempfänger    | 23,8                           | 23,2          | 0,6            |
| Sonstige Leistungen <sup>1)</sup>  | 10,0                           | 9,2           | 0,8            |
| <b>Zusammen</b>                    | <b>489,9</b>                   | <b>473,2</b>  | <b>16,7</b>    |
| <b>Früheres Bundesgebiet</b>       | <b>404,2</b>                   | <b>390,1</b>  | <b>14,2</b>    |
| <b>Neue Bundesländer</b>           | <b>85,6</b>                    | <b>83,1</b>   | <b>2,5</b>     |
| <b>2001s</b>                       | Milliarden Euro                |               |                |
| Versichertenrenten, Ruhegelder     | 175,9                          | 175,9         | -              |
| Witwen-, Witwerrenten und -bezüge  | 48,4                           | 42,1          | 6,3            |
| Sonstige Renten und Bezüge         | 1,8                            | 1,8           | 0,0            |
| Renten und Bezüge an Gebietsfremde | 4,1                            | 4,0           | 0,2            |
| Steuerliche Maßnahmen              | 1,6                            | 1,6           | -              |
| Sterbegeld                         | 1,3                            | -             | 1,3            |
| Beiträge der Leistungsempfänger    | 12,2                           | 11,9          | 0,3            |
| Sonstige Leistungen <sup>1)</sup>  | 5,1                            | 4,7           | 0,4            |
| <b>Zusammen</b>                    | <b>250,5</b>                   | <b>241,9</b>  | <b>8,5</b>     |
| <b>Früheres Bundesgebiet</b>       | <b>206,7</b>                   | <b>199,4</b>  | <b>7,2</b>     |
| <b>Neue Bundesländer</b>           | <b>43,8</b>                    | <b>42,5</b>   | <b>1,3</b>     |
| <b>2005s</b>                       | Milliarden Euro                |               |                |
| Versichertenrenten, Ruhegelder     | 200,6                          | 200,6         | -              |
| Witwen-, Witwerrenten und -bezüge  | 54,4                           | 47,2          | 7,2            |
| Sonstige Renten und Bezüge         | 1,6                            | 1,5           | 0,0            |
| Renten und Bezüge an Gebietsfremde | 4,1                            | 4,0           | 0,2            |
| Steuerliche Maßnahmen              | 1,6                            | 1,6           | -              |
| Sterbegeld                         | 1,3                            | -             | 1,3            |
| Beiträge der Leistungsempfänger    | 14,2                           | 13,8          | 0,4            |
| Sonstige Leistungen <sup>1)</sup>  | 5,6                            | 5,1           | 0,4            |
| <b>Deutschland</b>                 | <b>283,3</b>                   | <b>273,8</b>  | <b>9,5</b>     |
| <b>Alte Länder</b>                 | <b>233,3</b>                   | <b>225,2</b>  | <b>8,1</b>     |
| <b>Neue Länder</b>                 | <b>50,0</b>                    | <b>48,6</b>   | <b>1,4</b>     |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

<sup>1)</sup> Hierin sind u. a. auch Verwaltungskosten enthalten.

oder 17 % auf die neuen Länder. Gegenüber 1995 (84 %:16 %) hatte sich dieses Verhältnis nur leicht verändert. Mittelfristig bis zum Jahr 2005 wird mit einem Verhältnis von 82 %:18 % gerechnet. Die Leistungen dieser Funktionsgruppe werden in den alten Ländern dann bei rd. 233 Mrd. Euro (456 Mrd. DM), in den neuen Ländern bei rd. 50 Mrd. Euro (98 Mrd. DM) liegen.

Bei den Anteilen am jeweiligen Sozialbudget zeigen sich in den alten und neuen Ländern hinsichtlich Höhe und Entwicklung Unterschiede. Im Jahr 2000 lag der Anteil der Ausgaben für Alter und Hinterbliebene in den alten Ländern mit 37,8 % um 2,3 Prozentpunkte höher als in den neuen Ländern (35,5 %). Gegenüber 1995 – hier betrug die Differenz noch 4,6 Prozentpunkte – haben sich die Niveauunterschiede verringert. Dieser Trend setzt sich in den Jahren danach und auch mittelfristig fort, sodass der Unterschied 2005 voraussichtlich nur noch 1 Prozentpunkt betragen wird. Der Anteil am jeweiligen Sozialbudget beträgt dann in den neuen Ländern 37,9 %, in den alten Ländern 38,9 %.

Auch bei Höhe und Entwicklung der Anteile am jeweiligen Bruttoinlandsprodukt sind in den alten und neuen Ländern im Berichtszeitraum unterschiedliche Tendenzen zu verzeichnen. Hier liegen die Anteile der neuen Länder bei der Funktionsgruppe Alter und Hinterbliebene im Zeitraum 1995 bis 2000 insgesamt höher als in den alten Ländern: In den alten Ländern betrug der Anteil im Jahr 1995 11,1 %, im Jahr 2000 11,2 %; in den neuen Ländern dagegen lagen die entsprechenden Werte bei 13,9 % und 16,7 %. Gegenüber 1995 war damit der Anteil der alten Länder nahezu konstant geblieben, der Anteil der neuen Länder um 2,8 Prozentpunkte gestiegen. Mittelfristig wird für die alten Länder mit einem leicht sinkenden Anteil (– 0,2 Prozentpunkte), für die neuen Länder mit einem leicht steigenden Anteil (+ 0,2 Prozentpunkte) am jeweiligen Bruttoinlandsprodukt gerechnet. Der Anteil der Ausgaben für Alter und Hinterbliebene wird dann im Jahre 2005 in den alten Ländern voraussichtlich 11,0 %, in den neuen Ländern 16,8 % betragen und damit um 5,8 Prozentpunkte höher als im Westen liegen.

## Folgen politischer Ereignisse

**54.** Mit zunehmendem Abstand vom Zweiten Weltkrieg nehmen die Leistungen für Folgen politischer Ereignisse trotz Leistungssteigerungen pro Kopf allmählich ab, sodass ihr Anteil am Sozialbudget und ihr prozentuales Verhältnis zum Inlandsprodukt allmählich sinken. Im Jahr 2000 waren rd. 6 Mrd. DM dieser Funktion zugeordnet worden. Der Anteil am Sozialbudget betrug damit 0,5 %, der am Bruttoinlandsprodukt 0,2 %. Im Projektionsendjahr 2005 wird der Anteil am Sozialbudget voraussichtlich 0,4 %, der am Bruttoinlandsprodukt 0,1 %.

**55.** Erfasst werden in dieser Funktion in erster Linie die Kriegsfolgelasten und Entschädigungen der Folgen nationalsozialistischen Unrechts, in den neuen Ländern auch die des SED-Unrechts. Die Funktion ist dem Umfang nach nicht identisch mit den Institutionen, die Entschädigungsleistungen zahlen (Ziffern 128 ff.), da

- bestimmte Leistungen dieser Institutionen anderen Funktionen zugeordnet werden, vor allem Leistungen an alte Menschen der Funktion Alter, und
- auch andere Institutionen berücksichtigt werden, die Folgen politischer Ereignisse mittragen, z. B. die Rentenversicherung, die in die Rentenberechnung auch Ersatzzeiten (Wehrdienst, Kriegsgefangenschaft u. a.) einschließt.

In den neuen Ländern werden unter dieser Funktion vor allem die Entschädigungsleistungen im Rahmen der Institutionen Wiedergutmachung und Sonstige Entschädigungen verbucht, wie zum Beispiel Leistungen nach dem Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus, dem strafrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsgesetz, dem Vertriebenen- und Aussiedlerengesetz und dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz.

## Wohnen

**56.** Die Leistungen der Funktion Wohnen betrugen im Jahr 2000 knapp 14 Mrd. DM (Übersicht 14). Rund sechs Zehntel der Leistungen entfallen auf die Institution

Übersicht 14

### Wohnen

|                                   | 1995              | 2000p        | 2001s       | 2001s               | 2005s      |
|-----------------------------------|-------------------|--------------|-------------|---------------------|------------|
|                                   | - Milliarden DM - |              |             | - Milliarden Euro - |            |
| Wohngeld <sup>1)</sup>            | 6,21              | 8,43         | 8,7         | 4,5                 | 4,4        |
| Steuerermäßigungen                | 1,18              |              |             |                     |            |
| Zuschüsse von Arbeitgebern        | 0,59              | 0,50         | 0,5         | 0,3                 | 0,3        |
| Sonstige Leistungen <sup>2)</sup> | 4,47              | 5,02         | 5,0         | 2,6                 | 2,6        |
| <b>Deutschland</b>                | <b>12,44</b>      | <b>13,95</b> | <b>14,2</b> | <b>7,3</b>          | <b>7,3</b> |
| <b>Alte Länder</b>                | <b>10,59</b>      | <b>11,24</b> | <b>11,7</b> | <b>6,0</b>          | <b>6,0</b> |
| <b>Neue Länder</b>                | <b>1,86</b>       | <b>2,70</b>  | <b>2,5</b>  | <b>1,3</b>          | <b>1,3</b> |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

<sup>1)</sup> Einschließlich Verwaltungskosten sowie Heizkostenzuschuss im Jahre 2000 und 2001.

<sup>2)</sup> Überwiegend Sozialhilfe.

Wohngeld, die im Jahr 2000 auch 1,1 Mrd. DM für den Heizkostenzuschuss enthält, den die Bundesregierung einmalig an Wohngeldempfänger und andere Geringverdiener zahlte, um soziale Härten als Folge gestiegener Energiepreise abzumildern. Der Rest setzt sich zusammen aus Leistungen der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt für die Abdeckung von Unterkunftskosten – ergänzend zum Wohngeld), steuerlichen Maßnahmen (Schuldzinsenabzug nach § 21a EStG, Grundsteuerermäßigung) sowie aus Zuschüssen (Wohnungsbeihilfen) von Arbeitgebern.

**57.** Auf die Funktion Wohnen entfielen im Jahr 2000 1,1 % aller Leistungen des Sozialbudgets, bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt 0,4 %. Beide Anteile haben sich gegenüber 1995 nicht verändert. Mittelfristig wird das Leistungsvolumen voraussichtlich geringfügig auf über 7 Mrd. Euro (14 Mrd. DM) im Jahr 2005 steigen. Ihr Anteil am Sozialbudget wird dann auf 1,0 %, der am Bruttoinlandsprodukt auf 0,3 % zurückgehen. Von den hier ausgewiesenen Leistungen zur Besserung der Wohnungsverversorgung und Erreichung von tragbaren Mieten entfielen im Jahr 2000 rd. 11 Mrd. DM oder vier Fünftel auf die alten Länder, rd. 2,7 Mrd. DM oder ein Fünftel auf die neuen Länder.

### Sparen und Vermögensbildung

**58.** In der Funktion Sparen und Vermögensbildung werden Leistungen des Staates und der Arbeitgeber nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz, Vermögensbildungsgesetz und Einkommensteuergesetz zusammengefasst. Die staatlichen Leistungen fließen der Funktion zu aus den Institutionen „Förderung der Vermögensbildung“ (Wohnungsbau-Prämien, Arbeitnehmer-Sparzulage) und aus den „Steuerlichen Maßnahmen“. Die Arbeitgeberleistungen zur Vermögensbildung kommen seit dem Sozialbudget 1999 aus der Institution „Sonstige Arbeitgeberleistungen“, nachdem sie zuvor in der Institution „Förderung der Vermögensbildung“ verbucht waren.

**59.** Die Leistungen der Funktion Sparen und Vermögensbildung betrugen im Jahr 2000 rd. 25 Mrd. DM (Übersicht 15). Gut die Hälfte (55,4 %) davon werden in Form steuerlicher Maßnahmen geleistet, gut ein Drittel (35,4 %) entfallen auf Leistungen der Arbeitgeber. Ein knappes Zehntel (9,2 %) entfällt auf direkte staatliche Transfers in Form der Wohnungsbau-Prämien und der Arbeitnehmer-Sparzulage. Die Leistungen der Funktion machten im Jahr 2000 2,0 % des Sozialbudgets aus, 1995 waren es 1,7 %. Auch bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt hat sich ihr Anteil im gleichen Zeitraum leicht von 0,5 % auf 0,6 % erhöht. Für das Jahr 2001 wird mit einem weiteren Anstieg der Leistungen auf rd. 26 Mrd. DM, mittelfristig für 2005 auf rd. 15 Mrd. Euro (30 Mrd. DM) gerechnet. Im Jahre 2005 wird sich damit voraussichtlich ihr Anteil am Sozialbudget leicht auf 2,1 % erhöhen, der am Bruttoinlandsprodukt wird mit 0,6 % konstant bleiben.

**60.** Von den Leistungen der Funktion Sparen und Vermögensbildung entfielen im Jahr 2000 21,7 Mrd. DM auf die alten Länder, 3,7 Mrd. DM auf die neuen Länder. Im Jahr 2005 wird in den alten Ländern mit Leistungen in Höhe von rd. 13 Mrd. Euro (25 Mrd. DM), in den neuen Ländern von 2,5 Mrd. Euro (5 Mrd. DM) gerechnet. Ihr Anteil am Sozialbudget (Bruttoinlandsprodukt) wird dann voraussichtlich in den alten Ländern 2,0 % (0,6 %), der in den neuen Ländern 1,8 % (0,8 %) betragen.

### Allgemeine Lebenshilfen

**61.** Zu diesen Leistungen, die in besonderen Notlagen gewährt werden oder die der sozialen Eingliederung dienen, ohne einer der anderen Funktionen zugeordnet werden zu können, zählen vor allem bestimmte Leistungen der Sozialhilfe, einige steuerliche Maßnahmen sowie die sonstigen Hilfen der Krankenversicherung für ärztliche Beratung und Hilfe zur Empfängnisregelung. 2000 betrugen die Allgemeinen Lebenshilfen rd. 3,7 Mrd. DM. Bis 2005 wird mit einer nur geringen Steigerung auf 3,8 Mrd. DM gerechnet.

## Übersicht 15

### Sparen und Vermögensbildung

|                            | 1995          | 2000p        | 2001s       | 2001s           | 2005s       |
|----------------------------|---------------|--------------|-------------|-----------------|-------------|
|                            | Milliarden DM |              |             | Milliarden Euro |             |
| Wohnungsbau-Prämien 1)     | 0,39          | 0,88         | 1,0         | 0,5             | 0,6         |
| Arbeitnehmer-Sparzulage    | 0,70          | 1,45         | 1,6         | 0,8             | 0,9         |
| Leistungen der Arbeitgeber | 9,33          | 8,99         | 9,0         | 4,6             | 4,7         |
| Steuerliche Maßnahmen      | 8,44          | 14,08        | 14,4        | 7,4             | 9,1         |
| <b>Deutschland</b>         | <b>18,86</b>  | <b>25,39</b> | <b>26,0</b> | <b>13,3</b>     | <b>15,3</b> |
| <b>Alte Länder</b>         | <b>17,43</b>  | <b>21,73</b> | <b>22,0</b> | <b>11,3</b>     | <b>12,8</b> |
| <b>Neue Länder</b>         | <b>1,43</b>   | <b>3,66</b>  | <b>4,0</b>  | <b>2,0</b>      | <b>2,5</b>  |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

<sup>1)</sup> Nach neueren Schätzungen der Bundesregierung wird sich der Wert im Jahr 2005 nur auf 0,5 Mrd. Euro belaufen.

Die Quote (Anteil am Bruttoinlandsprodukt) der allgemeinen Lebenshilfen ist mit 0,1 % gering; entsprechend niedrig liegt der Anteil am Sozialbudget bei 0,3 %. Die Anteile verändern sich im mittelfristigen Betrachtungszeitraum bis zum Jahre 2005 nicht.

## 6. Institutionen

**62.** Mit rd. 65 % (2000)<sup>12)</sup> nimmt das Allgemeine System der sozialen Sicherung – d. s. Rentenversicherung, private Altersvorsorge, Pflege-, Kranken- und Unfallversicherung sowie Arbeitsförderung – den größten Teil des Sozialbudgets ein (Übersicht 16 bzw. Tabelle I-4 im Anhang). In den alten Ländern liegt der Anteil des Allge-

meinen Systems mit rd. 61 % etwas niedriger, in den neuen Ländern mit rd. 80 % deutlich höher als im gesamtdeutschen Durchschnitt. Von 2001 bis 2005 werden die Leistungen des Allgemeinen Systems jahresdurchschnittlich mit 2,6 % ähnlich dem Durchschnitt des Sozialbudgets (2,4 %) zunehmen. Die Wachstumsdynamik ab 2001 ist in den alten Ländern (2,5 %) deutlich stärker als in neuen Ländern (2,0 %). Dies liegt in erster Linie an der Entwicklung in der Institution Arbeitsförderung.

**63.** Als Sondersysteme für bestimmte Berufsgruppen werden im Sozialbudget die Alterssicherung der Landwirte und die berufsständischen Versorgungswerke dargestellt. Ihr Anteil am Budget ist mit 0,8 % in allen Jahren relativ klein. In den neuen Ländern sind die berufsständischen Versorgungswerke erst seit 1995 im Aufbau begriffen. Daher fallen die Leistungen im dortigen Sozialbudget auch auf mittlere Frist kaum ins Gewicht.

<sup>12)</sup> Die in den Ziffern 62 bis 68 aufgeführten Strukturanteile und Wachstumsraten sind unter Berücksichtigung der Beiträge des Staates berechnet.

Übersicht 16

### Leistungen nach Institutionsgruppen in Deutschland

|                                    | 1995           | 1996           | 1997           | 1998           | 1999p          | 2000p          | 2001s         | 2001s           | 2005s        |
|------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|---------------|-----------------|--------------|
|                                    | Milliarden DM  |                |                |                |                |                |               | Milliarden Euro |              |
| <b>Sozialbudget insgesamt</b>      | <b>1099,88</b> | <b>1149,49</b> | <b>1156,01</b> | <b>1187,01</b> | <b>1230,87</b> | <b>1262,76</b> | <b>1298,1</b> | <b>663,7</b>    | <b>731,9</b> |
| Allgemeine Systeme                 | 694,12         | 731,68         | 736,87         | 756,55         | 778,77         | 796,81         | 821,9         | 420,3           | 465,4        |
| Sondersysteme                      | 9,02           | 9,52           | 9,90           | 10,01          | 10,23          | 10,20          | 10,5          | 5,4             | 6,0          |
| Leistungssysteme des öff. Dienstes | 81,79          | 84,25          | 87,38          | 90,99          | 93,41          | 96,55          | 99,5          | 50,9            | 56,9         |
| Leistungssysteme der Arbeitgeber   | 106,55         | 101,25         | 96,64          | 97,71          | 104,17         | 106,01         | 108,7         | 55,6            | 62,2         |
| Entschädigungssysteme              | 18,11          | 16,96          | 14,72          | 15,81          | 14,06          | 12,92          | 11,8          | 6,0             | 4,9          |
| Förder- und Fürsorgesysteme        | 121,40         | 100,84         | 98,84          | 100,24         | 101,61         | 103,20         | 106,6         | 54,5            | 58,8         |
| Indirekte Leistungen               | 70,16          | 106,36         | 113,21         | 117,33         | 130,31         | 138,74         | 140,9         | 72,0            | 78,7         |

### Leistungen nach Institutionsgruppen in den alten Ländern

|                                    | 1995          | 1996          | 1997          | 1998          | 1999p          | 2000p          | 2001s         | 2001s           | 2005s        |
|------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------------|----------------|---------------|-----------------|--------------|
|                                    | Milliarden DM |               |               |               |                |                |               | Milliarden Euro |              |
| <b>Sozialbudget insgesamt</b>      | <b>901,97</b> | <b>940,75</b> | <b>947,58</b> | <b>968,82</b> | <b>1004,70</b> | <b>1033,33</b> | <b>1060,5</b> | <b>542,2</b>    | <b>599,7</b> |
| Allgemeine Systeme                 | 536,66        | 564,61        | 569,51        | 583,43        | 600,45         | 615,90         | 633,6         | 324,0           | 361,5        |
| Sondersysteme                      | 8,91          | 9,27          | 9,56          | 9,67          | 9,88           | 9,86           | 10,2          | 5,2             | 5,9          |
| Leistungssysteme des öff. Dienstes | 80,26         | 82,70         | 85,81         | 88,34         | 90,72          | 93,88          | 96,7          | 49,4            | 55,4         |
| Leistungssysteme der Arbeitgeber   | 98,22         | 93,32         | 89,54         | 90,74         | 96,38          | 98,29          | 100,7         | 51,5            | 57,0         |
| Entschädigungssysteme              | 15,58         | 14,64         | 13,30         | 12,56         | 12,02          | 11,54          | 10,6          | 5,4             | 4,5          |
| Förder- und Fürsorgesysteme        | 101,09        | 85,07         | 83,63         | 84,53         | 85,27          | 86,30          | 89,2          | 45,6            | 49,0         |
| Indirekte Leistungen               | 62,31         | 92,26         | 97,47         | 100,87        | 111,38         | 118,93         | 120,8         | 61,8            | 67,2         |

### Leistungen nach Institutionsgruppen in den neuen Ländern

|                                    | 1995          | 1996          | 1997          | 1998          | 1999p         | 2000p         | 2001s        | 2001s           | 2005s        |
|------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|--------------|-----------------|--------------|
|                                    | Milliarden DM |               |               |               |               |               |              | Milliarden Euro |              |
| <b>Sozialbudget insgesamt</b>      | <b>197,91</b> | <b>208,74</b> | <b>208,44</b> | <b>218,19</b> | <b>226,17</b> | <b>229,42</b> | <b>237,7</b> | <b>121,5</b>    | <b>132,3</b> |
| Allgemeine Systeme                 | 157,46        | 167,07        | 167,36        | 173,12        | 178,32        | 180,91        | 188,3        | 96,3            | 103,9        |
| Sondersysteme                      | 0,10          | 0,25          | 0,34          | 0,35          | 0,34          | 0,34          | 0,3          | 0,2             | 0,1          |
| Leistungssysteme des öff. Dienstes | 1,52          | 1,55          | 1,57          | 2,66          | 2,68          | 2,67          | 2,8          | 1,4             | 1,6          |
| Leistungssysteme der Arbeitgeber   | 8,33          | 7,93          | 7,10          | 6,96          | 7,79          | 7,72          | 8,0          | 4,1             | 5,2          |
| Entschädigungssysteme              | 2,53          | 2,33          | 1,41          | 3,26          | 2,04          | 1,38          | 1,2          | 0,6             | 0,5          |
| Förder- und Fürsorgesysteme        | 20,31         | 15,76         | 15,21         | 15,71         | 16,34         | 16,90         | 17,4         | 8,9             | 9,8          |
| Indirekte Leistungen               | 7,85          | 14,10         | 15,74         | 16,47         | 18,92         | 19,82         | 20,0         | 10,2            | 11,5         |



noch Übersicht 16

### Leistungen nach Institutionsgruppen in Deutschland

|                                    | 1995                                           | 1996        | 1997        | 1998        | 1999p       | 2000p       | 2001s       | 2005s       |
|------------------------------------|------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|                                    | in Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts |             |             |             |             |             |             |             |
| <b>Sozialbudget insgesamt</b>      | <b>31,2</b>                                    | <b>32,1</b> | <b>31,6</b> | <b>31,5</b> | <b>31,9</b> | <b>31,9</b> | <b>32,1</b> | <b>30,4</b> |
| Allgemeine Systeme                 | 19,7                                           | 20,4        | 20,1        | 20,0        | 20,2        | 20,1        | 20,3        | 19,3        |
| Sondersysteme                      | 0,3                                            | 0,3         | 0,3         | 0,3         | 0,3         | 0,3         | 0,3         | 0,2         |
| Leistungssysteme des öff. Dienstes | 2,3                                            | 2,3         | 2,4         | 2,4         | 2,4         | 2,4         | 2,5         | 2,4         |
| Leistungssysteme der Arbeitgeber   | 3,0                                            | 2,8         | 2,6         | 2,6         | 2,7         | 2,7         | 2,7         | 2,6         |
| Entschädigungssysteme              | 0,5                                            | 0,5         | 0,4         | 0,4         | 0,4         | 0,3         | 0,3         | 0,2         |
| Förder- und Fürsorgesysteme        | 3,4                                            | 2,8         | 2,7         | 2,7         | 2,6         | 2,6         | 2,6         | 2,4         |
| Indirekte Leistungen               | 2,0                                            | 3,0         | 3,1         | 3,1         | 3,4         | 3,5         | 3,5         | 3,3         |

### Leistungen nach Institutionsgruppen in den alten Ländern

|                                    | 1995                                           | 1996        | 1997        | 1998        | 1999p       | 2000p       | 2001s       | 2005s       |
|------------------------------------|------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|                                    | in Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts |             |             |             |             |             |             |             |
| <b>Sozialbudget insgesamt</b>      | <b>29,2</b>                                    | <b>30,0</b> | <b>29,5</b> | <b>29,3</b> | <b>48,1</b> | <b>48,5</b> | <b>48,8</b> | <b>44,4</b> |
| Allgemeine Systeme                 | 17,4                                           | 18,0        | 17,8        | 17,6        | 37,9        | 38,3        | 38,7        | 34,9        |
| Sondersysteme                      | 0,3                                            | 0,3         | 0,3         | 0,3         | 0,1         | 0,1         | 0,1         | 0,0         |
| Leistungssysteme des öff. Dienstes | 2,6                                            | 2,6         | 2,7         | 2,7         | 0,6         | 0,6         | 0,6         | 0,5         |
| Leistungssysteme der Arbeitgeber   | 3,2                                            | 3,0         | 2,8         | 2,7         | 1,7         | 1,6         | 1,6         | 1,7         |
| Entschädigungssysteme              | 0,5                                            | 0,5         | 0,4         | 0,4         | 0,4         | 0,3         | 0,2         | 0,2         |
| Förder- und Fürsorgesysteme        | 3,3                                            | 2,7         | 2,6         | 2,6         | 3,5         | 3,6         | 3,6         | 3,3         |
| Indirekte Leistungen               | 2,0                                            | 2,9         | 3,0         | 3,0         | 4,0         | 4,2         | 4,1         | 3,9         |

### Leistungen nach Institutionsgruppen in den neuen Ländern

|                                    | 1995                                           | 1996        | 1997        | 1998        | 1999p       | 2000p       | 2001s       | 2005s       |
|------------------------------------|------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|                                    | in Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts |             |             |             |             |             |             |             |
| <b>Sozialbudget insgesamt</b>      | <b>45,9</b>                                    | <b>46,7</b> | <b>46,0</b> | <b>47,3</b> | <b>48,1</b> | <b>48,5</b> | <b>48,8</b> | <b>44,4</b> |
| Allgemeine Systeme                 | 36,5                                           | 37,4        | 36,9        | 37,5        | 37,9        | 38,3        | 38,7        | 34,9        |
| Sondersysteme                      | 0,0                                            | 0,1         | 0,1         | 0,1         | 0,1         | 0,1         | 0,1         | 0,0         |
| Leistungssysteme des öff. Dienstes | 0,4                                            | 0,3         | 0,3         | 0,6         | 0,6         | 0,6         | 0,6         | 0,5         |
| Leistungssysteme der Arbeitgeber   | 1,9                                            | 1,8         | 1,6         | 1,5         | 1,7         | 1,6         | 1,6         | 1,7         |
| Entschädigungssysteme              | 0,6                                            | 0,5         | 0,3         | 0,7         | 0,4         | 0,3         | 0,2         | 0,2         |
| Förder- und Fürsorgesysteme        | 4,7                                            | 3,5         | 3,4         | 3,4         | 3,5         | 3,6         | 3,6         | 3,3         |
| Indirekte Leistungen               | 1,8                                            | 3,2         | 3,5         | 3,6         | 4,0         | 4,2         | 4,1         | 3,9         |

**64.** Die Leistungssysteme des öffentlichen Dienstes (Pensionen, Familienzuschläge, Beihilfen) hatten 2000 einen Anteil von 7,3 % am Sozialbudget. Dieser wird sich mittelfristig nicht verändern.

**65.** Als Arbeitgeberleistungen werden im Sozialbudget die Entgeltfortzahlung im Falle von Krankheit, Heilverfahren und Mutterschaft beschrieben sowie Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (einschließlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes), ferner eine Reihe sozialer Maßnahmen der Arbeitgeber für Familie,

Wohnung und Gesundheit. Ihr Anteil am Sozialbudget betrug zusammen 2000 8,0 %. Auch hier werden bis 2005 keine Strukturveränderungen erwartet.

Die Arbeitgeberleistungen spiegeln nicht alle Lohnnebenkosten, wie sie etwa in der Arbeitskostenerhebung des Statistischen Bundesamtes erfasst werden, wider. Insbesondere sind die auf die Entgeltfortzahlung entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung nicht enthalten. Auch sind solche Lohnbestandteile, die auf Urlaub oder Feiertage entfallen, keine sozialen Leistungen; sie werden daher im Sozialbudget nicht erfasst.

**66.** Leistungen zur Entschädigung insbesondere der Folgen politischer Ereignisse – Kriegsopferversorgung, Lastenausgleich, Wiedergutmachung und sonstige Entschädigungen – zeigen wegen der insgesamt rückläufigen Zahl der Leistungsempfänger keine hohen Wachstumsraten, überwiegend sogar jährliche Rückgänge. 2000 hatten sie einen Anteil von 1,0 % am Sozialbudget; dieser wird bis 2005 weiter auf 0,6 % zurückgehen.

**67.** Die Transferleistungen der Förder- und Fürsorgesysteme betrugen 2000 rd. 103 Mrd. DM. Dies entspricht einem Anteil von 7,8 % am Sozialbudget. Bis 2005 werden die Leistungen auf rd. 59 Mrd. Euro (rd. 115 Mrd. DM) ansteigen, der Anteil sinkt auf 7,6 %. Zwischen 1995 und 1997 waren die Leistungen dieser Institution stark rückläufig. Dies ist aber in erster Linie methodisch bedingt. Zum einen wird ab 1996 das Kindergeld fast in der Gänze als indirekte Leistung verbucht (Familienleistungsausgleich). Zum anderen sind die Leistungen der Sozialhilfe von 1995 bis 1997 im Wesentlichen als Folge der Einführung der Pflegeversicherung rückläufig.

**68.** Insgesamt stiegen die indirekten Leistungen von 1995 bis 2000 von 6,0 % auf 10,4 % des Sozialbudgets an; in 2005 liegt ihr Anteil voraussichtlich bei 10,2 %.

### Rentenversicherung

**69.** Die Institution Rentenversicherung umfasst die Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und die knappschaftliche Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern. Nach Abzug der Verrechnungen machten die Leistungen der Rentenversicherung im Jahr 2000 mit insgesamt rd. 425 Mrd. DM knapp ein Drittel (31,9 %) des gesamtdeutschen Sozialbudgets aus. Den jährlichen Ausgaben und Einnahmen der Rentenversicherung liegen im Berichtszeitraum bis zum Jahr 2000 die Rechnungsergebnisse und für die Jahre 2001 und 2005 die Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichtes 2001 der Bundesregierung zugrunde. Die mittelfristigen Vorausberechnungen berücksichtigen damit u. a. die finanziellen Auswirkungen der folgenden Gesetze: Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und Sicherung der Arbeitnehmerrechte, Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts, Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Altersvermögensgesetz und Altersvermögens-Ergänzungsgesetz, Gesetz zur Verbesserung des Hinterbliebenenrentenrechts sowie das Gesetz zur Bestimmung der Schwankungsreserve der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten.

**70.** Nach der Versichertenstatistik des Verbands Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) gab es Ende 1999 in der Rentenversicherung 50,7 Millionen Versicherte (26,6 Millionen Männer und 24,1 Millionen Frauen). Davon waren 29,9 Millionen Pflichtversicherte (59 %), 2,3 Millionen geringfügig Beschäftigte (4,5 %), 0,7 Millionen freiwillig Versicherte (1,4 %), rd. 0,3 Millionen aufgrund von Anrechnungszeiten Versicherte (0,6 %), 3 Millionen Übergangsfälle (6 %) und 14,4 Millionen latent Versicherte (28,4 %). Gegenüber dem Vorjahr ist im Jahr 1999 die Zahl der Versicherten um insgesamt 0,7 Millionen (+ 1,5 %) gestiegen. Das war vor allem

Folge der ab 1. April 1999 eingeführten Neuregelung der Versicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse. Die Anzahl der aktiv Versicherten nahm 1999 um 2,7 Millionen zu, während die der passiv Versicherten um 1,9 Millionen abnahm.

Dabei war der Anstieg der Zahl der Versicherten in den alten Ländern mit rd. 1,7 % auf 41,9 Millionen erheblich größer als in den neuen Ländern mit 0,4 % auf 8,7 Millionen, da im Beitrittsgebiet die geringfügige Beschäftigung eine wesentlich unbedeutendere Rolle spielt. Überhaupt zeigen sich nach wie vor größere Unterschiede in der Versichertenstruktur der alten und neuen Länder, die sich aus unterschiedlichem Erwerbsverhalten und vor der Vereinigung voneinander abweichenden Versichertenrecht ergeben. Das zeigt sich zum Beispiel darin, dass 1999 in den alten Ländern der Anteil der Pflichtversicherten bei 56 %, in den neuen Ländern bei 75 % lag. Alle Zahlen sind – wie die folgenden für den Rentenbestand – dem Rentenversicherungsbericht 2001 der Bundesregierung entnommen.

**71.** Am 1. Juli 2000 gab es insgesamt rd. 23 Millionen laufende Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. Übersicht 17, Seite 244), die an rd. 19 Millionen Rentner gezahlt wurden. Gut 18 % aller Rentner erhalten mehr als eine Rente, wobei der Mehrfachbezug von Renten sich ganz überwiegend bei den Frauen zeigt (93 %). Seit 1995 hat die Gesamtzahl der Renten um ein Zehntel (+ 10,3 %) oder 2,2 Millionen zugenommen. Auch die Struktur der Rentenarten hat sich im gleichen Zeitraum erheblich verändert: Der Anteil der Altersrenten ist um 3 Prozentpunkte (alte Länder: + 3,3, neue Länder: + 1,8 Prozentpunkte) von 63 % im Jahre 1995 auf 66 % im Jahr 2000 gestiegen. Alle anderen Rentenarten haben im gleichen Zeitraum ihren Anteil entsprechend verkleinert, wobei der Rückgang bei den Witwer-/Witwenrenten mit – 2,3 Prozentpunkten am stärksten war.

Seit 1995 hat sich der Verhältniswert der verfügbaren Eckrente in den neuen zu der in den alten Ländern von 77,2 % auf 87,1 % im Jahr 2001 erhöht – sichtbares Zeichen für die schrittweise Angleichung der Einkommensverhältnisse im Beitrittsgebiet an das übrige Bundesgebiet. Das Verhältnis der Gesamtzahlbeträge zwischen neuen und alten Ländern stieg von 1996 bis zum Jahr 2000 bei den Männern von 97,3 auf 103,0 %, bei den Frauen von 121,7 auf 124,9 %. Die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlungsbetrags für Versichertenrenten lag Mitte 2000 für die Männer in den alten Ländern bei 1 861 DM, für die Frauen bei 967 DM. In den neuen Ländern betrugen die entsprechenden Werte für die Männer 1 921 DM, für die Frauen 1 201 DM. Auch hier sind die Unterschiede zwischen den alten und neuen Ländern vor allem auf unterschiedliche Erwerbsbeteiligung und vor der Vereinigung voneinander abweichendes Versicherungsrecht zurückzuführen.

**72.** Die Leistungen der Rentenversicherung (nach Abzug gegenseitiger Verrechnungen der drei Zweige untereinander, einschließlich sonstiger Verrechnungen) sind von rd. 364 Mrd. DM im Jahre 1995 um 17 % auf



Übersicht 17

**Rentenversicherung**  
Anzahl der laufenden Renten nach Arten in 1 000

|                                            | 1995   | 1996   | 1997   | 1998   | 1999   | 2000   |
|--------------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| <b>Deutschland</b>                         |        |        |        |        |        |        |
| Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit | 1 846  | 1 898  | 1 921  | 1 935  | 1 938  | 1 923  |
| Altersrenten                               | 13 104 | 13 528 | 13 869 | 14 248 | 14 633 | 15 159 |
| darunter:                                  |        |        |        |        |        |        |
| Flexible Altersrenten 1)                   | 506    | 489    | 498    | 537    | 580    | 604    |
| Witwer-/Witwenrenten 2)                    | 5 422  | 5 439  | 5 422  | 5 424  | 5 424  | 5 456  |
| Waisenrenten                               | 429    | 428    | 412    | 410    | 405    | 411    |
| Renten insgesamt 3)                        | 20 807 | 21 300 | 21 632 | 22 024 | 22 408 | 22 958 |
| <b>Alte Länder</b>                         |        |        |        |        |        |        |
| Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit | 1 381  | 1 400  | 1 402  | 1 405  | 1 404  | 1 392  |
| Altersrenten                               | 10 237 | 10 545 | 10 823 | 11 134 | 11 450 | 11 882 |
| darunter:                                  |        |        |        |        |        |        |
| Flexible Altersrenten 1)                   | 470    | 459    | 473    | 503    | 539    | 556    |
| Witwer-/Witwenrenten 2)                    | 4 347  | 4 355  | 4 336  | 4 335  | 4 332  | 4 356  |
| Waisenrenten                               | 330    | 324    | 309    | 307    | 304    | 311    |
| Renten insgesamt 3)                        | 16 298 | 16 628 | 16 874 | 17 185 | 17 496 | 17 946 |
| <b>Neue Länder</b>                         |        |        |        |        |        |        |
| Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit | 465    | 498    | 520    | 530    | 533    | 531    |
| Altersrenten                               | 2 867  | 2 983  | 3 047  | 3 114  | 3 183  | 3 277  |
| darunter:                                  |        |        |        |        |        |        |
| Flexible Altersrenten 1)                   | 36     | 31     | 25     | 34     | 41     | 49     |
| Witwer-/Witwenrenten 2)                    | 1 075  | 1 084  | 1 085  | 1 089  | 1 091  | 1 100  |
| Waisenrenten                               | 99     | 104    | 103    | 103    | 100    | 100    |
| Renten insgesamt 3)                        | 4 509  | 4 672  | 4 759  | 4 839  | 4 912  | 5 012  |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

<sup>1)</sup> Renten an langjährig Versicherte sowie schwerbehinderte Menschen, Berufs- oder Erwerbsfähige vor Erreichen der Regelaltersgrenze.

<sup>2)</sup> Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

<sup>3)</sup> Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.

Quelle: Rentenversicherungsberichte 1997 bis 2001 der Bundesregierung (Stichtag: 1. Juli).

rd. 427 Mrd. DM im Jahr 2000 gestiegen (vgl. Übersicht 18, Seite 245). Das Wachstum wurde dabei ganz überwiegend von der Entwicklung der Rentenausgaben bestimmt, die gegenwärtig rd. neun Zehntel der jährlichen Gesamtleistungen der Rentenversicherung ausmachen. Zu dem Ausgabenanstieg haben neben den Rentenanpassungen auch die steigenden Rentenzahlen beigetragen.

Für 2001 werden Leistungen in Höhe von rd. 442 Mrd. DM (+ 3,5 %) erwartet. Unter Berücksichtigung der bereits mittelfristig greifenden Maßnahmen der Renten-

reform wird im Jahr 2005 mit Gesamtleistungen der Rentenversicherung in Höhe von rd. 255 Mrd. Euro (499 Mrd. DM) gerechnet. Gegenüber dem Jahr 2001 ist das ein Anstieg der Leistungen um 13 %. Ihr Anteil an den Gesamtleistungen des Sozialbudgets wird dann voraussichtlich 33,0 % betragen. Auf die mittelfristige Entwicklung bis 2005 wirken neben steigenden Rentenzahlen die Rentenanpassungen nach der neuen lohnbezogenen Anpassungsformel sowie weitere Maßnahmen der Rentenreform wie die Neugestaltung des Rechts der Berufs- und

### Rentenversicherung Leistungen

|                                              | 1995          | 1999          | 2000          | 2001s         | 2001s           | 2005s        |
|----------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|-----------------|--------------|
|                                              | Milliarden DM |               |               |               | Milliarden Euro |              |
| Rentenausgaben                               | 318,09        | 360,12        | 372,03        | 383,5         | 196,1           | 221,6        |
| KLG-Leistungen                               | 2,64          | 2,17          | 2,14          | 2,0           | 1,0             | 0,7          |
| Krankenversicherung der Rentner              | 20,72         | 24,38         | 25,10         | 25,9          | 13,2            | 15,3         |
| Pflegeversicherung der Rentner               | 1,49          | 2,96          | 3,05          | 3,1           | 1,6             | 1,8          |
| Leistungen zur Teilhabe <sup>1)</sup>        | 9,83          | 7,76          | 8,62          | 9,3           | 4,7             | 5,3          |
| Beitragsersstattungen                        | 0,43          | 0,29          | 0,38          | 0,5           | 0,2             | 0,2          |
| Verwaltung / Verfahren                       | 6,68          | 6,57          | 6,86          | 7,2           | 3,7             | 4,1          |
| Sonstige Ausgaben <sup>2)</sup>              | 0,75          | 0,57          | 0,37          | 0,4           | 0,2             | 0,1          |
| Ausgaben insgesamt <sup>3)</sup>             | 360,63        | 404,82        | 418,54        | 431,7         | 220,7           | 249,0        |
| Zusetzungen <sup>4)</sup>                    | 3,28          | 8,06          | 8,65          | 10,6          | 5,5             | 6,2          |
| <b>Leistungen Sozialbudget <sup>5)</sup></b> | <b>363,91</b> | <b>412,88</b> | <b>427,19</b> | <b>442,3</b>  | <b>226,3</b>    | <b>255,2</b> |
| <b>Alte Länder <sup>6)</sup></b>             | <b>300,71</b> | <b>334,37</b> | <b>350,08</b> | <b>363,49</b> | <b>185,9</b>    | <b>210,0</b> |
| Einkommensleistungen                         | 252,82        | 285,04        | 294,20        | 303,6         | 155,2           | 175,1        |
| Barerstattungen                              | 17,95         | 21,51         | 22,17         | 22,9          | 11,7            | 13,6         |
| Waren und Dienstleistungen                   | 6,26          | 4,53          | 5,14          | 5,5           | 2,8             | 3,1          |
| Allgemeine Dienste und Leistungen            | 4,83          | 4,71          | 4,94          | 5,4           | 2,7             | 3,0          |
| Verrechnungen <sup>6)</sup>                  | 18,86         | 18,58         | 23,63         | 26,1          | 13,3            | 15,2         |
| <b>Neue Länder</b>                           | <b>79,90</b>  | <b>95,48</b>  | <b>99,08</b>  | <b>103,1</b>  | <b>52,7</b>     | <b>59,3</b>  |
| Einkommensleistungen                         | 71,80         | 86,01         | 89,26         | 93,1          | 47,6            | 53,6         |
| Barerstattungen                              | 4,88          | 6,58          | 6,73          | 6,8           | 3,5             | 3,9          |
| Waren und Dienstleistungen                   | 1,03          | 1,10          | 1,26          | 1,3           | 0,7             | 0,8          |
| Allgemeine Dienste und Leistungen            | 1,78          | 1,50          | 1,56          | 1,7           | 0,9             | 1,0          |
| Verrechnungen                                | 0,42          | 0,29          | 0,28          | 0,3           | 0,2             | 0,2          |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

- <sup>1)</sup> Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen.
- <sup>2)</sup> Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen.
- <sup>3)</sup> In Abgrenzung des Rentenversicherungsberichts (nach Abzug der Verrechnungen der drei Zweige untereinander).
- <sup>4)</sup> Leistungen aus der Überführung der Zusatz- und Sondersversorgungssysteme und für einigungsbedingte Leistungen sowie für Renten an Behinderte im Beitragsgebiet (einschließlich erstattete Verwaltungskosten); sonstige Verwaltungskosten.
- <sup>5)</sup> Einschließlich Verrechnungsausgaben an andere Institutionen des Sozialbudgets.
- <sup>6)</sup> Einschließlich West-Ost-Transfer (= Defizit Ost + Veränderung Schwankungsreserve + Veränderung Verwaltungsvermögen + Veränderung Rechnungsabgrenzung).

Erwerbsunfähigkeitsrente mit der Einführung einer nach der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit in zwei Stufen unterteilten Erwerbsminderungsrente und der Beibehaltung der Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage bei der Gewährung von Teil-Erwerbsminderungsrenten.

**73.** Die Leistungen der Rentenversicherung in den alten Ländern sind einschließlich West-Ost-Transfer von 1995 bis zum Jahr 2000 von rd. 301 Mrd. DM um 16 % auf rd. 350 Mrd. DM gestiegen. Für 2001 wird mit Gesamtleistungen in Höhe von rd. 364 Mrd. DM (+ 3,8 %), mittelfristig für das Jahr 2005 von rd. 210 Mrd. Euro (411 Mrd. DM) gerechnet. In den neuen Ländern haben sich die Leistungen der Rentenversicherung von rd. 80 Mrd. DM 1995 um 24 % auf rd. 99 Mrd. DM im

Jahr 2000 erhöht. Ihr Anteil am Sozialbudget des Beitrittsgebietes nahm dadurch von 36,5 % auf 39,6 % zu. 2001 werden die Gesamtleistungen voraussichtlich rd. 103 Mrd. DM (+ 4,0 %), 2005 rd. 59 Mrd. Euro (116 Mrd. DM) betragen. Dabei enthalten die Leistungen der Rentenversicherung in den neuen Ländern im Sozialbudget – im Gegensatz zum Rentenversicherungsbericht – auch die Leistungen aus der Überführung der Zusatz- und Sondersversorgungssysteme und für einigungsbedingte Leistungen sowie für Renten an Behinderte im Beitragsgebiet. Diese Leistungen nahmen durch Nachzahlungen – Folge des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG) – vor allem im Jahr 2001 stark zu.

Übersicht 19

**Rentenversicherung**  
Finanzierung

|                                                | 1995          | 1999          | 2000          | 2001s        | 2001s           | 2005s        |
|------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|--------------|-----------------|--------------|
|                                                | Milliarden DM |               |               |              | Milliarden Euro |              |
| Beiträge <sup>1)</sup>                         | 273,66        | 313,92        | 319,52        | 322,8        | 165,1           | 184,2        |
| Bundeszuschuß <sup>2)</sup>                    | 73,29         | 97,45         | 97,39         | 104,5        | 53,4            | 64,6         |
| Erstattungen aus öffentlichen Mitteln          | 1,78          | 2,03          | 1,29          | 1,5          | 0,8             | 0,7          |
| Übrige Einnahmen <sup>3)</sup>                 | 1,98          | 0,96          | 1,48          | 2,9          | 1,4             | 0,7          |
| Einnahmen insgesamt <sup>4)</sup>              | 350,70        | 414,36        | 419,68        | 431,6        | 220,7           | 250,2        |
| Ab- und Zusetzungen <sup>5)</sup>              | 1,76          | 6,94          | 8,82          | 10,5         | 5,3             | 6,0          |
| <b>Finanzierung Sozialbudget <sup>6)</sup></b> | <b>352,46</b> | <b>421,31</b> | <b>428,50</b> | <b>442,1</b> | <b>226,0</b>    | <b>256,2</b> |
| <b>Alte Länder</b>                             | <b>287,93</b> | <b>341,44</b> | <b>350,28</b> | <b>363,2</b> | <b>185,7</b>    | <b>211,0</b> |
| Beiträge <sup>7)</sup>                         | 225,62        | 250,40        | 251,27        | 256,8        | 131,3           | 148,2        |
| Zuweisungen <sup>8)</sup>                      | 60,42         | 90,30         | 97,62         | 103,4        | 52,9            | 62,0         |
| Sonstige Einnahmen                             | 1,86          | 0,73          | 1,38          | 2,9          | 1,5             | 0,8          |
| Verrechnungen                                  | 0,03          | 0,02          | 0,01          | 0,0          | 0,0             | 0,0          |
| <b>Neue Länder <sup>9)</sup></b>               | <b>81,24</b>  | <b>96,83</b>  | <b>100,20</b> | <b>103,3</b> | <b>52,8</b>     | <b>59,4</b>  |
| Beiträge <sup>7)</sup>                         | 46,52         | 48,82         | 46,03         | 43,5         | 22,2            | 24,1         |
| Zuweisungen                                    | 17,76         | 30,87         | 31,99         | 35,3         | 18,0            | 21,1         |
| Sonstige Einnahmen                             | 0,25          | 0,18          | 0,20          | 0,2          | 0,1             | 0,1          |
| Verrechnungen <sup>6)</sup>                    | 16,71         | 16,97         | 21,98         | 24,4         | 12,5            | 14,2         |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

<sup>1)</sup> In haushaltsmäßiger Ist-Abgrenzung.

<sup>2)</sup> Allgemeiner und zusätzlicher Bundeszuschuss sowie Mittel aus der Ökosteuer.

<sup>3)</sup> Vermögenserträge und sonstige Einnahmen.

<sup>4)</sup> In Abgrenzung des Rentenversicherungsberichts (nach Abzug der Verrechnungen der drei Zweige untereinander).

<sup>5)</sup> Differenz der Soll- und Ist-Beiträge bis zum Jahr 2000; zuzüglich der Erstattungen für Leistungen aus der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme und für eignungsbedingte Leistungen sowie für Renten an Behinderte im Beitrittsgebiet (einschließlich Erstattungen für Verwaltungskosten); Einnahmen aus Schadensersatzansprüchen, Bußgelder u. a.

<sup>6)</sup> Einschließlich Verrechnungseinnahmen von anderen Institutionen des Sozialbudgets.

<sup>7)</sup> Bis 2000 in der Soll-Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen; ohne vom Bund erstattete Beiträge für Kindererziehung.

<sup>8)</sup> Einschließlich der vom Bund erstatteten Beiträge für Kindererziehung.

<sup>9)</sup> Einschließlich West-Ost-Transfer (= Defizit Ost + Veränderung Schwankungsreserve + Veränderung Verwaltungsvermögen + Veränderung Rechnungsabgrenzung).

**74.** Die Gesamteinnahmen der Rentenversicherung beliefen sich im Jahr 2000 (vgl. Übersicht 19) – nach Abzug gegenseitiger Verrechnungen der drei Zweige untereinander – auf rd. 429 Mrd. DM. Zu knapp sieben Zehntel (69,4 %) bestehen sie aus Beitragseinnahmen, zu rd. drei Zehntel aus öffentlichen Mitteln. Die öffentlichen Mittel enthalten im Sozialbudget – entsprechend der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – auch die mit dem Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte ab Mitte 1999 vom Bund erstatteten Beiträge für Kindererziehungszeiten und einigungsbedingte Leistungen (1. Ökosteuerstufe). Darüber hinaus werden hier die ab dem Jahr 2000 gezahlten zusätzlichen Bundesmittel aus der zweiten und weiteren Stufen der Ökosteuer erfasst, welche die seit 1998 aus der Anhebung der Mehrwertsteuer der Rentenversicherung zufließenden Mittel ergänzen. Die restlichen Einnahmen bestehen vor allem aus Vermögenserträgen.

Dabei weisen die Finanzierungsstrukturen der alten und neuen Länder erhebliche Unterschiede auf. Während im Jahr 2000 der Anteil der Beitragseinnahmen an den Gesamteinnahmen in den alten Ländern rd. 72 % betrug, belief er sich in den neuen Ländern lediglich auf rd. 46 %. Daher dienen im gesamten Berichtszeitraum die Überschüsse in der Rentenversicherung der alten Länder zur Finanzierung der Defizite in den neuen Ländern. Mit rd. 22 Mrd. DM im Jahr 2000 macht der West-Ost-Transfer gut ein Fünftel (22 %) der Gesamteinnahmen in der Rentenversicherung in den neuen Ländern aus. Für 2001 wird mit Übertragungen in Höhe von rd. 24 Mrd. DM, für 2005 von rd. 14 Mrd. Euro (28 Mrd. DM) gerechnet.

Vor allem durch die im Vorfeld der Rentenreform beschlossenen Maßnahmen konnte der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits im Jahr 1999 von 20,3 % auf jahresdurchschnittlich 19,7 % und weiter für 2001 auf 19,1 % gesenkt werden. Mittelfristig und

langfristig tragen die Maßnahmen der Rentenreform – im Jahr 2002 zusammen mit dem Gesetz zur Bestimmung der Schwankungsreserve – zu einem stabilen Beitragssatz bei. Mit dieser Stabilisierung wird nicht nur ein fairer Ausgleich der Belastungen zwischen den Generationen, sondern auch ein Beitrag zur Begrenzung der Lohnnebenkosten geleistet. Mit dem Kernstück der Reform, der Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge (vgl. Ziffer 75 ff) erhält die umlagefinanzierte Rentenversicherung die für eine Lebensstandardsicherung im Alter notwendige Ergänzung.

### **Private Altersvorsorge**

**75.** Das Kernstück der Rentenreform ist der Aufbau einer staatlichen Förderung für eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge zur Ergänzung der gesetzlichen Rente. Mit dieser Förderung wird die Bedeutung einer Eigenvorsorge sowohl durch private als auch durch betriebliche Vorsorgemaßnahmen verstärkt.

Gefördert wird die Beitragsentrichtung in Anlageformen, die im Alter durch lebenslange Zahlungen die staatliche Rente ergänzen. Dies sind private Rentenversicherungen, Investmentfonds und Banksparpläne sowie im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge die Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskassen und Pensionsfonds. Die Förderung erfolgt durch staatliche Mittel in Form von Zulagen (Grund- und Kinderzulage) bzw. durch Berücksichtigung der neuen Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgabenabzug. Die Zulagen verbleiben auf dem Anlagekonto und ergänzen somit die vom Geförderten selbst getragenen Beiträge. Die Förderung der betrieblichen Altersvorsorge kann grundsätzlich zusätzlich zur privaten Altersvorsorge erfolgen.

Der Aufbau einer zusätzlichen Eigenvorsorge ist freiwillig, gefördert werden entsprechend dem Rechtsstand zum Jahresende 2001 nicht nur alle Beitragszahler, die Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, also auch die Beitragszahler des öffentlichen Dienstes<sup>13)</sup> sowie Beamte und Empfänger von Amtsbezügen. Der Mindestbeitragssatz steigt beginnend mit 1 % in 2002 bis zum Jahr 2008 auf maximal 4 % des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Vorjahreseinkommens, begrenzt auf die für den Sonderausgabenabzug zu berücksichtigenden Höchstbeträge.

**76.** Mit der Förderung sind, wie bereits erwähnt, auch die Rahmenbedingungen für eine betriebliche Altersversorgung sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer erheblich verbessert worden. Daher kann erwartet werden, dass auch dieses Instrument der Alterssicherung zukünftig verstärkt genutzt werden wird. Nach der Gliederung des Sozialbudgets sind Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge und deren Finanzierung nicht im Bereich der privaten Altersvorsorge, sondern, wie bisher, in der betrieblichen Altersversorgung zu buchen. Dieser Bereich wird daher dann nicht nur Arbeitgeber-, son-

dern auch Arbeitnehmerleistungen als Eigenbeiträge oder in Form von Entgeltumwandlungen umfassen.

**77.** Da im Jahr 2002 mit der Beitragszahlung zur privaten Altersvorsorge begonnen wird, liegen statistische Informationen weder zur Beitragszahlung und erst recht nicht zu den Leistungen vor. Mangels entsprechender Statistikdaten wird daher auch auf eine Schätzung der Entwicklung bis 2005 hier verzichtet.

Die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen der Förderung werden (unter Einbeziehung der Beitragszahler im öffentlichen Dienst und der Beamten) auf 12,7 Mrd. Euro für das Entstehungsjahr 2008 beziffert. An der Finanzierung dieses Fördervolumens werden sich Bund, Länder und Gemeinden gemäß ihrem Anteil an den Einnahmen aus der Einkommensteuer beteiligen. Gesicherte Aussagen über den Aufbau der Förderung im Berichtszeitraum des Sozialbudgets sind jedoch ebenso wenig wie Aussagen über den Aufbau des Beitragsvolumens möglich.

### **Krankenversicherung**

**78.** Im System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland ist die gesetzliche Krankenversicherung nach der gesetzlichen Rentenversicherung der bedeutendste Zweig. Knapp 90 % der Bevölkerung werden durch sie bei Krankheit geschützt. Im Jahre 2000 wurden hierfür 259,8 Mrd. DM (darunter neue Länder: 43,2 Mrd. DM) aufgebracht, das sind 6,6 % (neue Länder: 9,1 %) des Bruttoinlandsprodukts (Übersicht 20, Seite 248).

**79.** Von 1995 bis 2000 hat sich die Zahl der Mitglieder insgesamt um gut 334 000 erhöht (Übersicht 21, Seite 248). Dabei haben die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentner und freiwillig Versicherten stetig zugenommen, während die Zahl der Pflichtmitglieder leicht rückläufig war.

Für die neuen Länder ist zu beachten, dass in der Statistik der gesetzlichen Krankenversicherung die Mitglieder (sowie die in den Übersichten 20 und 22 dargestellten Einnahmen und Ausgaben) in Berlin nicht mehr getrennt nach West und Ost erfasst, sondern gesamt den alten Ländern hinzugerechnet werden. Die Zahl der Mitglieder insgesamt in den neuen Ländern ist weiterhin rückläufig. Der Rentneranteil ist in den neuen Ländern deutlich höher, der Anteil der freiwilligen Mitglieder deutlich niedriger als in den alten Ländern.

**80.** Die Entwicklung der Leistungen (Übersicht 20) und ihrer Finanzierung (Übersicht 22, Seite 249) wurde in der Krankenversicherung durch gesetzliche Regelungen und Reformen, wirtschaftliche Einflüsse, Verhaltensweisen der Beteiligten, Maßnahmen der Sozialversicherungsträger, Vereinbarungen der Verbände, durch kurz- und langfristige Änderungen der Morbidität, den medizinischen und medizinisch-technischen Fortschritt und durch Änderungen der Zahlen der geschützten Personen und der Leistungserbringer beeinflusst.

**81.** Während das gesamtdeutsche Defizit in den Jahren 1995 und 1996 noch jeweils knapp 7 Mrd. DM betrug,

<sup>13)</sup> Vorbehaltlich der beabsichtigten, aber noch nicht abgeschlossenen tariflichen Regelungen für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst.

## Übersicht 20

### Krankenversicherung<sup>1)</sup> Leistungen

|                                              | 1995             | 1996         | 1997         | 1998         | 1999         | 2000         | 2001s        | 2001s              | 2005s        |
|----------------------------------------------|------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------------|--------------|
|                                              | in Milliarden DM |              |              |              |              |              |              | in Milliarden Euro |              |
| Ärztliche Behandlung                         | 38,5             | 39,3         | 40,1         | 40,6         | 41,4         | 42,1         | 42,8         | 21,9               | 24,6         |
| Zahnärztl. Behandlung und Zahnersatz         | 21,2             | 23,0         | 23,3         | 21,2         | 21,4         | 22,0         | 22,7         | 11,6               | 12,9         |
| Krankenhaus                                  | 79,7             | 80,9         | 82,8         | 85,2         | 85,5         | 87,1         | 87,9         | 44,9               | 50,1         |
| Krankengeld                                  | 18,4             | 18,2         | 14,4         | 13,8         | 14,0         | 13,8         | 15,2         | 7,8                | 8,7          |
| Arzneimittel                                 | 32,0             | 34,1         | 32,9         | 34,7         | 37,6         | 39,4         | 42,4         | 21,7               | 22,9         |
| sonstige Leistungen <sup>2)</sup>            | 39,0             | 40,8         | 37,8         | 39,3         | 40,6         | 42,0         | 43,3         | 22,2               | 25,7         |
| Nettoverwaltungskosten <sup>3)</sup>         | 12,0             | 12,8         | 12,6         | 14,9         | 13,9         | 14,3         | 14,7         | 7,5                | 8,5          |
| Sonstige Ausgaben <sup>4)</sup>              | 1,1              | 0,3          | 0,4          | 0,4          | 0,4          | 0,7          | 1,4          | 0,7                | 0,9          |
| abzüglich <sup>5)</sup>                      | 1,9              | 1,0          | 1,1          | 1,1          | 1,1          | 1,5          | 0,6          | 0,3                | 0,5          |
| <b>Leistungen Sozialbudget <sup>4)</sup></b> | <b>240,0</b>     | <b>248,4</b> | <b>243,2</b> | <b>248,9</b> | <b>253,8</b> | <b>259,8</b> | <b>269,6</b> | <b>137,9</b>       | <b>153,7</b> |
| <b>Alte Länder <sup>6)</sup></b>             | <b>199,3</b>     | <b>205,9</b> | <b>201,8</b> | <b>207,2</b> | <b>212,5</b> | <b>219,3</b> | <b>228,8</b> | <b>117,0</b>       | <b>131,4</b> |
| Einkommensleistungen                         | 13,9             | 13,5         | 10,6         | 10,1         | 10,3         | 10,4         | 11,4         | 5,8                | 6,5          |
| Barerstattungen                              | 5,3              | 4,7          | 4,7          | 4,7          | 4,4          | 4,4          | 4,6          | 2,4                | 2,6          |
| Waren und Dienstleistungen                   | 169,8            | 176,7        | 175,4        | 179,5        | 184,3        | 188,7        | 195,5        | 100,0              | 112,0        |
| Allgemeine Dienste und Leistungen            | 9,2              | 9,8          | 9,9          | 11,5         | 11,0         | 11,6         | 11,8         | 6,0                | 6,9          |
| Verrechnungen <sup>6)</sup>                  | 1,1              | 1,2          | 1,2          | 1,4          | 2,4          | 4,2          | 5,5          | 2,8                | 3,4          |
| <b>Neue Länder</b>                           | <b>40,7</b>      | <b>42,4</b>  | <b>41,4</b>  | <b>41,8</b>  | <b>42,5</b>  | <b>43,2</b>  | <b>44,9</b>  | <b>23,0</b>        | <b>25,0</b>  |
| Einkommensleistungen                         | 2,7              | 2,8          | 2,3          | 2,1          | 2,0          | 1,9          | 2,1          | 1,1                | 1,1          |
| Barerstattungen                              | 1,1              | 1,0          | 0,9          | 0,9          | 0,8          | 0,8          | 0,8          | 0,4                | 0,4          |
| Waren und Dienstleistungen                   | 34,4             | 36,0         | 35,7         | 35,9         | 37,0         | 37,9         | 39,3         | 20,1               | 21,8         |
| Allgemeine Dienste und Leistungen            | 2,4              | 2,6          | 2,4          | 2,8          | 2,6          | 2,6          | 2,7          | 1,4                | 1,5          |
| Verrechnungen                                | 0,0              | 0,0          | 0,1          | 0,1          | 0,1          | 0,1          | 0,1          | 0,1                | 0,1          |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

<sup>1)</sup> Einschließlich Leistungen des Bundes nach dem Mutterschutzgesetz.

<sup>2)</sup> Unter anderem Heil- und Hilfsmittel, Rehabilitation, Mutterschaft, Sterbegeld und Fahrkosten.

<sup>3)</sup> Verwaltungskosten abzüglich -erstattungen, Personalkosten der Betriebskrankenkassen nicht vollständig erfasst.

<sup>4)</sup> Ohne Risikostrukturausgleich (RSA), einschließlich Verrechnungsausgaben an andere Institutionen des Sozialbudgets.

<sup>5)</sup> Differenz zum Sozialbudget ergibt sich u. a. durch Abzug der Erstattungen aus Ersatzansprüchen und Nettoverbuchung von Vermögensaufwendungen.

<sup>6)</sup> Einschließlich West-Ost-Transfer des RSA (ab 1999). Das Transfervolumen aus dem GKV-Finanzkraftausgleich lässt sich aufgrund der Einführung eines gesamtdeutschen RSA ab 2001 (mit Prüfklausel in 2003) nur bis zum Jahr 2002 schätzen. Das für 2005 ausgewiesene Transfer-volumen bezieht sich auf das aktuell geschätzte Volumen für 2002.

## Übersicht 21

### Krankenversicherung Mitglieder (Jahresdurchschnitt in 1 000)

|                               | 1995          | 1996          | 1997          | 1998          | 1999          | 2000          | 2001s         | 2005s         |
|-------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| <b>Mitglieder insgesamt</b>   | <b>50 702</b> | <b>50 824</b> | <b>50 847</b> | <b>50 686</b> | <b>50 927</b> | <b>51 036</b> | <b>51 031</b> | <b>51 312</b> |
| darunter:                     |               |               |               |               |               |               |               |               |
| Neue Länder <sup>1)</sup>     | 10 211        | 10 141        | 10 096        | 9 988         | 9 948         | 9 828         | 9 731         | 9 372         |
| <b>Pflichtmitglieder</b>      | <b>30 146</b> | <b>29 792</b> | <b>29 580</b> | <b>29 269</b> | <b>29 342</b> | <b>29 206</b> | <b>29 177</b> | <b>29 265</b> |
| darunter:                     |               |               |               |               |               |               |               |               |
| Neue Länder <sup>1)</sup>     | 6 392         | 6 194         | 6 098         | 5 940         | 5 865         | 5 693         | 5 589         | 5 155         |
| <b>Rentner</b>                | <b>14 884</b> | <b>15 050</b> | <b>15 155</b> | <b>15 215</b> | <b>15 259</b> | <b>15 302</b> | <b>15 332</b> | <b>16 312</b> |
| darunter:                     |               |               |               |               |               |               |               |               |
| Neue Länder <sup>1)</sup>     | 3 175         | 3 286         | 3 349         | 3 391         | 3 420         | 3 450         | 3 471         | 3 662         |
| <b>Freiwillige Mitglieder</b> | <b>5 672</b>  | <b>5 982</b>  | <b>6 113</b>  | <b>6 202</b>  | <b>6 326</b>  | <b>6 528</b>  | <b>6 522</b>  | <b>5 736</b>  |
| darunter:                     |               |               |               |               |               |               |               |               |
| Neue Länder <sup>1)</sup>     | 643           | 661           | 649           | 658           | 663           | 684           | 672           | 555           |

<sup>1)</sup> Ohne Berlin-Ost.

**Krankenversicherung<sup>1)</sup>**  
Finanzierung

|                                                | 1995             | 1996         | 1997         | 1998         | 1999         | 2000         | 2001s        | 2001s              | 2005s        |
|------------------------------------------------|------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------------|--------------|
|                                                | in Milliarden DM |              |              |              |              |              |              | in Milliarden Euro |              |
| Beiträge                                       | 226,6            | 234,6        | 239,4        | 243,1        | 249,4        | 254,4        | 259,1        | 132,5              | 151,1        |
| sonstige Einnahmen <sup>2)</sup>               | 8,3              | 7,9          | 6,9          | 6,4          | 6,4          | 6,8          | 6,9          | 3,5                | 3,8          |
| abzüglich <sup>3)</sup>                        | 1,8              | 1,1          | 1,2          | 1,2          | 1,1          | 1,2          | 0,8          | 0,4                | 0,2          |
| <b>Finanzierung Sozialbudget <sup>4)</sup></b> | <b>233,0</b>     | <b>241,3</b> | <b>245,1</b> | <b>248,3</b> | <b>254,6</b> | <b>260,0</b> | <b>265,2</b> | <b>135,6</b>       | <b>154,7</b> |
| <b>Alte Länder</b>                             | <b>194,5</b>     | <b>200,5</b> | <b>203,7</b> | <b>207,3</b> | <b>213,4</b> | <b>218,9</b> | <b>224,1</b> | <b>114,6</b>       | <b>132,4</b> |
| Beiträge                                       | 188,8            | 195,0        | 198,3        | 202,2        | 208,4        | 213,8        | 218,8        | 111,9              | 129,3        |
| Zuweisungen                                    | 2,0              | 2,0          | 2,4          | 2,4          | 2,4          | 2,4          | 2,4          | 1,3                | 1,4          |
| Sonstige Einnahmen                             | 1,6              | 1,4          | 1,1          | 1,2          | 1,3          | 1,4          | 1,4          | 0,7                | 0,8          |
| Verrechnungen                                  | 2,0              | 2,0          | 1,8          | 1,5          | 1,3          | 1,4          | 1,4          | 0,7                | 0,8          |
| <b>Neue Länder <sup>5)</sup></b>               | <b>38,6</b>      | <b>40,8</b>  | <b>41,4</b>  | <b>41,0</b>  | <b>42,4</b>  | <b>43,9</b>  | <b>45,2</b>  | <b>23,1</b>        | <b>25,0</b>  |
| Beiträge                                       | 37,6             | 39,4         | 40,5         | 40,4         | 40,7         | 40,4         | 40,3         | 20,6               | 21,8         |
| Zuweisungen                                    | 0,0              | 0,0          | 0,1          | 0,1          | 0,0          | 0,0          | 0,0          | 0,0                | 0,0          |
| Sonstige Einnahmen                             | 0,5              | 0,9          | 0,4          | 0,2          | 0,2          | 0,4          | 0,5          | 0,2                | 0,3          |
| Verrechnungen <sup>5)</sup>                    | 0,5              | 0,5          | 0,5          | 0,4          | 1,5          | 3,1          | 4,4          | 2,3                | 2,8          |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

<sup>1)</sup> Einschließlich Leistungen des Bundes nach dem Mutterschutzgesetz.

<sup>2)</sup> Vermögens- und sonstige Erträge, Erstattungen, Zuschüsse und sonstige Einnahmen, ohne Risikostrukturausgleich.

<sup>3)</sup> Differenz zum Sozialbudget ergibt sich u. a. durch Abzug der Erstattungen aus Ersatzansprüchen und Nettoverbuchung von Vermögenserträgen.

<sup>4)</sup> Ohne Risikostrukturausgleich (RSA), einschließlich Verrechnungseinnahmen von anderen Institutionen des Sozialbudgets.

<sup>5)</sup> Einschließlich West-Ost-Transfer des RSA (ab 1999).

wurden von 1997 bis 2000 wieder Überschüsse bzw. ausgeglichene Finanzergebnisse verzeichnet. Für das Jahr 2001 ist allerdings wieder mit einem gesamtdeutschen Defizit von gut 4 Mrd. DM zu rechnen. Nach der Erhöhung des jahresdurchschnittlichen Beitragssatzes auf rd. 13,6 % bis 1998 konnten die Beiträge bis zum Jahr 2001 nahezu konstant gehalten werden. Zusätzliche Beitragseinnahmen von bis zu 3 Mrd. DM pro Jahr resultieren aus den Beiträgen für ausschließlich geringfügig Beschäftigte und geringfügig Nebenbeschäftigte seit dem 1. April 1999.

**82.** Mit einem Anteil von gut 87 % sind die Waren und Dienstleistungen die mit Abstand größte Leistungsart. Rechnet man die Barerstattungen hinzu, so werden fast 90 % des Leistungsvolumens der Krankenversicherung in Form von Sachleistungen gewährt. Rund 5 % entfallen auf Einkommensleistungen, der Rest auf individuell nicht zurechenbare Allgemeine Dienste und Leistungen bzw. Verrechnungen. Gravierende Unterschiede zwischen den alten und neuen Ländern zeigen sich in dieser Beziehung nicht.

**83.** Die Krankenversicherung wurde 2000 in den alten Ländern zu fast 98 % durch Beiträge finanziert; in den neuen Ländern ist der Anteil mit 92,1 % deutlich geringer. Eine wichtige Finanzierungsquelle für den Osten ist seit 1999 der Finanztransfer aus dem Westen (West-Ost-

Transfer), der im Rahmen des „Finanzkraftausgleichs“ und der seit 2001 stufenweisen Einführung des gesamtdeutschen Risikostrukturausgleichs von der GKV-West an die GKV-Ost gezahlt wird. Nach einem im Jahr 1999 begrenzten Transfervolumen von 1,2 Mrd. DM ist für das Jahr 2001 voraussichtlich mit einem Transfervolumen von insgesamt rd. 4 Mrd. DM zu rechnen.

### Pflegeversicherung

**84.** Seit dem 1. Januar 1995 gibt es die Pflegeversicherung. Sie wird einerseits als soziale Pflegeversicherung und somit als eigenständiger Zweig der Sozialversicherung und andererseits als private Pflegepflichtversicherung durchgeführt. Dabei gilt der Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“. Dies bedeutet, dass die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen der sozialen Pflegeversicherung angehören. Wer in einer privaten Krankenversicherung mit Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen versichert ist, muss eine private Pflegeversicherung abschließen. Auch Beamte müssen eine private Pflegeversicherung abschließen, wenn sie nicht der gesetzlichen Krankenversicherung angehören. Insgesamt ist mit gut 80 Mio. Menschen fast die gesamte Bevölkerung gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit abgesichert. Träger der sozialen Pflegeversicherung sind die Pflegekassen, die bei jeder gesetzlichen Krankenkasse eingerichtet sind.



Die Pflegeversicherung trägt dazu bei, die finanziellen Folgen des Risikos der Pflegebedürftigkeit abzusichern. Sie gewährt seit dem 1. April 1995 ambulante Leistungen, die nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gestaffelt sind (Pflegesachleistungen oder Geldleistungen alternativ oder kombiniert Pflegevertretung, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege, Pflegehilfsmittel, technische Hilfe); darüber hinaus verbessert sie die soziale Sicherung der Pflegepersonen (Rentenversicherung, Unfallversicherung). Seit dem 1. Juli 1996 erbringt die Pflegeversicherung auch stationäre Leistungen.

**85.** Im Jahr 2000 betrugen die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung 32,6 Mrd. DM. Sie stiegen gegenüber 1997 (29,6 Mrd. DM) um 10,4 %, was jahresdurchschnittlichen 3,4 % entspricht (Übersicht 23); Vergleiche sind wegen der sukzessiven Einführung der Leistungen erst ab 1997 sinnvoll.

Das Rechnungswesen der sozialen Pflegeversicherung erfasst die Leistungen (ebenso wie die Finanzierung) nicht getrennt für die alten und neuen Länder. Die fürs Sozial-

budget notwendige Aufteilung musste daher unter Verwendung von Ergebnissen der Bevölkerungsstatistik und unter Berücksichtigung von Erkenntnissen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) geschätzt werden. Nach dieser Schätzung entfallen gut vier Fünftel der Leistungen auf die alten Länder.

Im Jahr 2000 betrug der Anteil der Leistungen der sozialen Pflegeversicherung an den Leistungen des Sozialbudgets 2,4 %, bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt betrug ihr Gewicht 0,8 %. Für 2001 wird mit einem leichten Anstieg der Leistungen auf 33,0 Mrd. DM gerechnet, für den vor allem der Anstieg der stationären Leistungen maßgeblich ist. Für das Jahr 2005 werden Leistungen der sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 19,1 Mrd. Euro (37,3 Mrd. DM) geschätzt, was, bezogen auf das Jahr 2000, einem Gesamtanstieg von 14 % oder jahresdurchschnittlichen 2,7 % entspricht.

Übersicht 24 (Seite 251) zeigt die Leistungsempfänger der sozialen Pflegeversicherung mit ihren wichtigsten Strukturmerkmalen in den Jahren 1999 und 2000.

## Übersicht 23

### Soziale Pflegeversicherung Leistungen

|                                             | 1995              | 1997         | 1999         | 2000         | 2001s       | 2001s               | 2005s       |
|---------------------------------------------|-------------------|--------------|--------------|--------------|-------------|---------------------|-------------|
|                                             | - Milliarden DM - |              |              |              |             | - Milliarden Euro - |             |
| Ambulante Leistungen                        | 8,48              | 12,98        | 13,72        | 13,92        | 13,9        | 7,1                 | 7,7         |
| davon: Pflegegeld                           | 6,00              | 8,43         | 8,20         | 8,15         | 8,0         | 4,1                 | 3,9         |
| Pflegesachleistung                          | 1,63              | 3,55         | 4,21         | 4,46         | 4,5         | 2,3                 | 3,1         |
| Übrige <sup>1)</sup>                        | 0,85              | 1,00         | 1,31         | 1,31         | 1,4         | 0,7                 | 0,8         |
| Soziale Sicherung der Pflegepersonen        | 0,74              | 2,29         | 2,21         | 2,09         | 2,0         | 1,0                 | 1,1         |
| Stationäre Leistungen                       | -                 | 12,72        | 14,41        | 15,03        | 15,5        | 7,9                 | 9,0         |
| Zusätzliche Leistungen für Demenzzranke     | -                 | -            | -            | -            | -           | -                   | 0,3         |
| Medizinischer Dienst                        | 0,44              | 0,45         | 0,46         | 0,48         | 0,5         | 0,2                 | 0,3         |
| Verwaltungskosten                           | 0,69              | 1,11         | 1,11         | 1,11         | 1,1         | 0,6                 | 0,7         |
| <b>Leistungen Sozialbudget<sup>2)</sup></b> | <b>10,35</b>      | <b>29,55</b> | <b>31,93</b> | <b>32,63</b> | <b>33,0</b> | <b>16,9</b>         | <b>19,1</b> |
| <b>davon:</b>                               |                   |              |              |              |             |                     |             |
| <b>Alte Länder</b>                          | <b>8,53</b>       | <b>24,26</b> | <b>26,18</b> | <b>26,73</b> | <b>27,0</b> | <b>13,8</b>         | <b>15,6</b> |
| <b>Neue Länder</b>                          | <b>1,82</b>       | <b>5,29</b>  | <b>5,75</b>  | <b>5,90</b>  | <b>6,0</b>  | <b>3,1</b>          | <b>3,5</b>  |
| <b>Leistungen nach Arten:</b>               |                   |              |              |              |             |                     |             |
| Barerstattungen                             | 9,22              | 27,98        | 30,35        | 31,04        | 31,4        | 16,0                | 18,1        |
| Waren und Dienstleistungen                  | 1,11              | 1,53         | 1,54         | 1,55         | 1,6         | 0,8                 | 0,9         |
| Verrechnungen                               | 0,02              | 0,04         | 0,04         | 0,04         | 0,0         | 0,0                 | 0,0         |
| <b>Finanzierung Sozialbudget</b>            | <b>17,60</b>      | <b>31,05</b> | <b>31,92</b> | <b>32,25</b> | <b>32,9</b> | <b>16,8</b>         | <b>19,1</b> |
| Beiträge                                    | 17,36             | 30,72        | 31,59        | 31,83        | 32,5        | 16,6                | 18,9        |
| Sonstige Einnahmen                          | 0,23              | 0,33         | 0,33         | 0,42         | 0,4         | 0,2                 | 0,2         |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

<sup>1)</sup> Pflegeurlaub, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege, Pflegehilfsmittel, technische Hilfen.

<sup>2)</sup> Einschließlich Verrechnungsausgaben an andere Institutionen des Sozialbudgets.

**Leistungsempfänger der sozialen Pflegeversicherung**

|                                                                  | 1999              |                   | 2000              |                   |
|------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
|                                                                  | Anzahl<br>in 1000 | Anteil<br>in v.H. | Anzahl<br>in 1000 | Anteil<br>in v.H. |
| <b>Pflegebedürftige<br/>am Jahresende</b>                        | 1.826             | 100               | 1.822             | 100               |
| - Männer                                                         | 581               | 32                | 579               | 32                |
| - Frauen                                                         | 1.246             | 68                | 1.243             | 68                |
| davon ambulant                                                   | 1.280             | 100               | 1.261             | 100               |
| - Pflegestufe I                                                  | 668               | 52                | 682               | 54                |
| - Pflegestufe II                                                 | 472               | 37                | 448               | 36                |
| - Pflegestufe III                                                | 140               | 11                | 131               | 10                |
| davon stationär                                                  | 546               | 100               | 561               | 100               |
| - Pflegestufe I                                                  | 204               | 37                | 211               | 38                |
| - Pflegestufe II                                                 | 227               | 42                | 235               | 42                |
| - Pflegestufe III                                                | 115               | 21                | 116               | 21                |
| <b>Pflegebedürftige<br/>im Jahresdurchschnitt</b>                |                   |                   |                   |                   |
| insgesamt                                                        | 1.889             | 100               | 1.882             | 100               |
| davon mit                                                        |                   |                   |                   |                   |
| - Pflegegeld                                                     | 983               | 52                | 955               | 51                |
| - Pflegesachleistung                                             | 153               | 8                 | 160               | 8                 |
| - Kombinationsleistung                                           | 193               | 10                | 193               | 10                |
| - vollstationärer Pflege                                         | 539               | 29                | 550               | 29                |
| - Kurzzeitpflege, Urlaubspflege,<br>sowie Tages- und Nachtpflege | 22                | 1                 | 24                | 1                 |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

Gut zwei Drittel der Leistungsempfänger sind Frauen, was durch die höhere Lebenserwartung bedingt ist. Bei den stationären Leistungen sind die Pflegestufen II und III relativ stärker vertreten als bei den ambulanten Leistungen. Von den Leistungsarten wird am häufigsten das Pflegegeld gewählt.

**86.** Die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung werden fast ausschließlich durch Beiträge finanziert (knapp 99 %). Die tatsächlichen Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer machen etwa 73 % aus. Die Beiträge des Staates für die Empfänger sozialer Leistungen und die Eigenbeiträge der Leistungsempfänger machen etwa 24 % der Finanzierung aus. Der restliche Finanzierungsanteil entfällt auf die Beiträge der Selbstständigen, aus Arbeitseinkommen und der sonstigen Personen sowie auf die sonstigen Einnahmen.

### Unfallversicherung

**87.** Die gesetzliche Unfallversicherung hat die Aufgabe, einerseits Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten, andererseits nach Eintritt von Versicherungsfällen gesundheitliche Schäden und deren wirtschaftliche Folgen zu beheben oder zu mildern. Träger der Unfallversicherung sind die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung ist zum 1. Januar 1997 in das Sozialgesetzbuch als neues Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) eingeordnet worden. Wegen der kontinuierlichen Weiterentwicklung dieses Sozialversicherungszweiges musste die Einordnung nicht mit einer grundlegenden Reform verbunden werden.



**88.** Die genaue Zahl der durch die Unfallversicherung geschützten Personen ist schwer zu ermitteln. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Wesentlichen auf Arbeitnehmer, landwirtschaftliche Unternehmer und deren mitarbeitende Ehegatten, Personen bei Tätigkeiten im öffentlichen Interesse (z. B. Wahrnehmung von Ehrenämtern bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Nothelfer) sowie auf noch nicht berufstätige Personen (z. B. Studenten, Schüler und Kinder in Tagesstätten). Hinterbliebene der direkt Geschützten haben eigene Ansprüche. Die größten Gruppen der Versicherten bilden einerseits die abhängig Beschäftigten mit etwa 35 Millionen Personen und andererseits Kinder in Tagesstätten, Schüler und Studenten mit etwa 17 Millionen Personen.

Ebenfalls schwierig ist die Feststellung der Leistungsempfänger, da die Leistungen von ärztlicher Behandlung über Berufshilfe bis hin zur Rentenzahlung reichen. Eine ungefähre Vorstellung vermittelt die Zahl der meldepflichtigen Unfälle (Übersicht 25). Sie sank von 2,08 Millionen im Jahre 1995 auf 1,75 Millionen im Jahre 2000. Verbesserungen der Prävention führen in der Tendenz zu einem Rückgang der angezeigten Unfälle und der Berufskrankheiten. Die Zahl der gemeldeten Unfälle in der Schülerunfallversicherung liegt in diesem Zeitraum relativ konstant bei im Durchschnitt 1,6 Millionen Fällen.

**89.** Der Anteil der Unfallversicherung am Leistungsvolumen des Sozialbudgets liegt seit 1995 bei nahezu konstant 1,7 % bzw. ab 1999 bei 1,6 %. Seit 1995 sind die Ausgaben der Unfallversicherung mit einer Ausnahme jedes Jahr geringer angestiegen als das Sozialbudget insgesamt. Die Relation zum Bruttoinlandsprodukt beträgt zwischen 0,6 % und seit 1999 nur noch 0,5 %. Auch hier

zeigt sich das unterdurchschnittliche Wachstum der Ausgaben als Folge der zurückgegangenen Unfälle und Berufskrankheiten.

In den neuen Ländern liegt der Wert mit etwa 0,8 % etwas höher. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass das Bruttoinlandsprodukt in den neuen Ländern relativ niedrig ist, der (geschätzte) Leistungsumfang aber bereits annähernd das Niveau der alten Länder erreicht hat.

Der Anteil der Schülerunfallversicherung an den Gesamtausgaben beträgt etwas mehr als 3 %. Dieser im Verhältnis zur Unfallhäufigkeit niedrige Wert beruht darauf, dass bei Unfällen von Schülern kein Verletzten-, kein Übergangsgeld und in der Regel geringere Renten gezahlt werden. Die Einkommensleistungen betragen in der Unfallversicherung 2000 etwas mehr als 57 % der Ausgaben, auf Waren und Dienstleistungen sowie auf Allgemeine Dienste und Leistungen entfallen 20 bzw. 18 % (Übersicht 26, Seite 253).

**90.** Die Unfallversicherung wird nach einem anderen Verfahren als die übrigen Sozialversicherungsträger finanziert. Die Ausgaben, zuzüglich im Gesetz vorgeschriebener zweckbestimmter Beträge, werden nach Ablauf eines Jahres auf die Mitgliedsunternehmen umgelegt, wobei bestimmte betriebliche Kenngrößen (in der Regel Lohnsumme und Gefahrtarif) als Umlageschlüssel herangezogen werden. Die Umlagen (einschließlich des Finanzbedarfs der Unfallversicherungen der Gebietskörperschaften) werden in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Arbeitgeberbeiträge und Beiträge der Selbstständigen ausgewiesen. Sie machen rd. 92 % aller Einnahmen aus. Die übrigen Einnahmen sind insbesondere Vermögenserträge und (in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung) Zuweisungen des Bundes.

## Übersicht 25

### Unfallversicherung Unfälle und Leistungsfälle in 1 000

|                                                        | 1995 | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 | 2000p |
|--------------------------------------------------------|------|------|------|------|------|-------|
| <b>Unfälle</b>                                         |      |      |      |      |      |       |
| Meldepflichtige Unfälle im Zusammenhang mit der Arbeit | 2083 | 1918 | 1839 | 1835 | 1808 | 1749  |
| davon: Arbeitsunfälle                                  | 1814 | 1658 | 1599 | 1585 | 1560 | 1514  |
| Wegeunfälle                                            | 269  | 260  | 240  | 249  | 248  | 235   |
| Schülerunfälle (meldepflichtige Unfälle)               | 1474 | 1511 | 1588 | 1633 | 1663 | 1604  |
| <b>Berufskrankheiten</b>                               |      |      |      |      |      |       |
| Verdacht einer Berufskrankheit                         | 92   | 94   | 89   | 86   | 84   | 82    |
| anerkannte Berufskrankheiten                           | 24   | 24   | 23   | 21   | 19   | 19    |
| (im jeweiligen Jahr entschiedene Fälle)                |      |      |      |      |      |       |
| <b>Renten</b>                                          |      |      |      |      |      |       |
| Renten <sup>1)</sup> an Verletzte                      | 1026 | 1024 | 1018 | 1008 | 1005 | 998   |
| darunter: Schülerunfallversicherung                    | 11   | 12   | 12   | 12   | 13   | 13    |
| Renten <sup>1)</sup> an Hinterbliebene                 | 169  | 167  | 165  | 162  | 160  | 158   |
| darunter: Schülerunfallversicherung                    | 0    | 0    | 0    | 0    | 0    | 0     |

<sup>1)</sup> Bestand am Jahresende.

### Unfallversicherung Leistungen

|                                                           | 1995             | 1996         | 1997         | 1998         | 1999         | 2000         | 2001s        | 2001s              | 2005s        |
|-----------------------------------------------------------|------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------------|--------------|
|                                                           | in Milliarden DM |              |              |              |              |              |              | in Milliarden Euro |              |
| Ambulante Heilbehandlung                                  | 1,51             | 1,55         | 1,63         | 1,67         | 1,73         | 1,80         | 1,84         | 0,94               | 1,01         |
| Zahnersatz                                                | 0,03             | 0,03         | 0,04         | 0,04         | 0,04         | 0,04         | 0,04         | 0,02               | 0,02         |
| Heilanstaltspflege, sonstige Kosten<br>bei Heilbehandlung | 3,89             | 3,84         | 3,87         | 3,93         | 3,96         | 4,01         | 4,05         | 2,07               | 2,16         |
| Berufshilfe und ergänzende Leistungen                     | 0,61             | 0,62         | 0,64         | 0,60         | 0,55         | 0,53         | 0,54         | 0,28               | 0,29         |
| Renten                                                    | 10,32            | 10,45        | 10,57        | 10,57        | 10,44        | 10,62        | 10,67        | 5,45               | 5,67         |
| Beihilfen/Abfindungen                                     | 0,20             | 0,25         | 0,32         | 0,34         | 0,31         | 0,31         | 0,30         | 0,16               | 0,15         |
| Sterbegeld                                                | 0,02             | 0,02         | 0,03         | 0,03         | 0,04         | 0,04         | 0,04         | 0,02               | 0,02         |
| Unfallverhütung/Erste Hilfe                               | 1,26             | 1,31         | 1,34         | 1,37         | 1,42         | 1,49         | 1,50         | 0,77               | 0,80         |
| Sonstige Leistungen <sup>1)</sup>                         | 0,03             | 0,03         | 0,03         | 0,03         | 0,03         | 0,03         | 0,03         | 0,01               | 0,01         |
| Vermögensaufwendungen und sonstige Ausgaben               | 0,17             | 0,16         | 0,16         | 0,13         | 0,14         | 0,14         | 0,15         | 0,08               | 0,09         |
| Verwaltungs- und Verfahrenskosten                         | 2,34             | 2,39         | 2,42         | 2,44         | 2,48         | 2,56         | 2,60         | 1,33               | 1,41         |
| <b>Leistungen Sozialbudget <sup>2)</sup></b>              | <b>20,39</b>     | <b>20,65</b> | <b>21,05</b> | <b>21,15</b> | <b>21,12</b> | <b>21,56</b> | <b>21,74</b> | <b>11,12</b>       | <b>11,65</b> |
| <b>Alte Länder</b>                                        | <b>17,02</b>     | <b>17,21</b> | <b>17,42</b> | <b>17,56</b> | <b>17,55</b> | <b>17,96</b> | <b>18,19</b> | <b>9,30</b>        | <b>9,74</b>  |
| Einkommensleistungen                                      | 10,02            | 10,17        | 10,29        | 10,30        | 10,14        | 10,32        | 10,38        | 5,31               | 5,51         |
| Barerstattungen                                           | 0,56             | 0,59         | 0,60         | 0,60         | 0,59         | 0,60         | 0,61         | 0,31               | 0,33         |
| Waren und Dienstleistungen                                | 3,10             | 3,07         | 3,25         | 3,35         | 3,42         | 3,51         | 3,60         | 1,84               | 1,97         |
| Allg.Dienste und Leistungen                               | 3,00             | 3,04         | 2,99         | 3,01         | 3,10         | 3,18         | 3,24         | 1,65               | 1,74         |
| Verrechnungen                                             | 0,34             | 0,34         | 0,29         | 0,29         | 0,30         | 0,36         | 0,37         | 0,19               | 0,20         |
| <b>Neue Länder</b>                                        | <b>3,38</b>      | <b>3,44</b>  | <b>3,62</b>  | <b>3,59</b>  | <b>3,57</b>  | <b>3,59</b>  | <b>3,56</b>  | <b>1,82</b>        | <b>1,91</b>  |
| Einkommensleistungen                                      | 1,93             | 1,97         | 2,02         | 2,01         | 2,00         | 2,00         | 1,99         | 1,02               | 1,06         |
| Barerstattungen                                           | 0,10             | 0,11         | 0,13         | 0,12         | 0,12         | 0,12         | 0,12         | 0,06               | 0,06         |
| Waren und Dienstleistungen                                | 0,80             | 0,79         | 0,83         | 0,82         | 0,82         | 0,83         | 0,81         | 0,41               | 0,44         |
| Allg.Dienste und Leistungen                               | 0,52             | 0,55         | 0,64         | 0,64         | 0,63         | 0,64         | 0,63         | 0,32               | 0,34         |
| Verrechnungen                                             | 0,02             | 0,02         | 0,00         | 0,01         | 0,01         | 0,01         | 0,01         | 0,00               | 0,00         |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

<sup>1)</sup> Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen, Erstattungen und Mehrleistungen.

<sup>2)</sup> Einschließlich Verrechnungsausgaben an andere Institutionen des Sozialbudgets.

### Arbeitsförderung

**91.** Die Institution Arbeitsförderung umfasst neben den Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit – sie machen gegenwärtig rd. drei Viertel der Gesamtleistungen der Institution aus – auch die Auftragsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit für Bund und Länder (vor allem die Arbeitslosenhilfe) sowie besondere arbeitsmarktpolitische Hilfen und Sonderprogramme des Bundes zur Beschäftigungsförderung.

Die Leistungen der Institution Arbeitsförderung können je nach Art der Leistung von unterschiedlichen Personengruppen in Anspruch genommen werden: Die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung stehen der gesamten Bevölkerung zur Verfügung. Geldleistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch kommen vor allem beitragspflichtigen, arbeitslosen Arbeitnehmern zugute. Aber auch Arbeitgeber erhalten Zuschüsse und Darlehen (zum Beispiel für die Einarbeitung und Eingliederung von Arbeitslosen). Die Entwicklung der Empfängerzahlen der

wichtigsten arbeitsmarktpolitischen Leistungen sind für die Jahre 1996 bis 2000 der Übersicht 27 (Seite 254) zu entnehmen.

**92.** Die gesamtdeutschen Leistungen der Arbeitsförderung sind von rd. 129 Mrd. DM im Jahre 1995 um 1,5 % auf rd. 127 Mrd. DM im Jahre 2000 gesunken (vgl. Übersicht 28, Seite 255), ihr Anteil am Sozialbudget ging von 11,0 % auf 9,5 % zurück. Dies ist insbesondere Folge der gesunkenen Arbeitslosenzahlen. Bis zum Jahr 2005 kann bei einer mittelfristig positiven Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt mit weithin konstanten Ausgaben von rd. 65 Mrd. Euro (127 Mrd. DM) gerechnet werden. Das bedeutet, dass sich der Anteil dieser Institution im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt erheblich verringert, und zwar von 3,7 % (1995) über 3,9 % (1996) und 3,2 % (2000) auf 2,7 % im Jahr 2005.

**93.** In den alten Ländern stiegen die Leistungen der Institution Arbeitsförderung (ohne Verrechnungen und West-Ost-Transfer) nur leicht von 77,1 Mrd. DM im Jahr 1995 auf rd. 77,6 Mrd. DM im Jahr 2000. Der Anteil der Leistungen am westdeutschen Sozialbudget verringerte

## Übersicht 27

### Arbeitsförderung Leistungsempfänger in 1 000<sup>1)</sup>

|                                                              | 1996       |            | 1997       |            | 1998      |            | 1999      |            | 2000      |            |
|--------------------------------------------------------------|------------|------------|------------|------------|-----------|------------|-----------|------------|-----------|------------|
|                                                              | West       | Ost        | West       | Ost        | West      | Ost        | West      | Ost        | West      | Ost        |
| <b>Berufliche Bildung</b>                                    |            |            |            |            |           |            |           |            |           |            |
| - Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen (JE)           | 280        | 243        | 231        | 149        | 210       | 159        | 195       | 129        | 219       | 140        |
| - Eintritte in berufliche Bildungsmaßnahmen (JS)             | 378        | 269        | 275        | 166        | 372       | 236        | 307       | 183        | 338       | 214        |
| - Empfänger von Unterhaltsgeld (JD) bzw. Eingliederungshilfe | 205        | 208        | 172        | 157        | 187       | 145        | 203       | 140        | 193       | 132        |
| - Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe (JD)               | 50         | 15         | 53         | 18         | 47        | 24         | 49        | 38         | 56        | 49         |
| <b>Strukturanpassungsmaßnahmen</b>                           |            |            |            |            |           |            |           |            |           |            |
| <b>Rehabilitation</b>                                        |            |            |            |            |           |            |           |            |           |            |
| - Empfänger von Ausbildungsgeld (JD)                         | 38         | 22         | 40         | 27         | 37        | 23         | 36        | 20         | 41        | 19         |
| - Empfänger von Übergangsgeld (JD) <sup>2)</sup>             | 16         | 2          | 14         | 3          | 13        | 3          | 14        | 4          | 14        | 4          |
| <b>Empfänger von Kurzarbeitergeld (JD)</b>                   | <b>206</b> | <b>71</b>  | <b>133</b> | <b>49</b>  | <b>81</b> | <b>34</b>  | <b>92</b> | <b>27</b>  | <b>62</b> | <b>24</b>  |
| <b>Arbeitnehmer in Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (JD)</b> | <b>70</b>  | <b>191</b> | <b>59</b>  | <b>154</b> | <b>59</b> | <b>151</b> | <b>66</b> | <b>168</b> | <b>58</b> | <b>146</b> |
| <b>Empfänger von Altersübergangsgeld (JD)</b>                | <b>32</b>  | <b>155</b> | <b>1</b>   | <b>58</b>  | <b>0</b>  | <b>2</b>   | <b>0</b>  | <b>1</b>   | <b>0</b>  | <b>0</b>   |
| <b>Absicherung bei Arbeitslosigkeit</b>                      |            |            |            |            |           |            |           |            |           |            |
| - Empfänger von Arbeitslosengeld (JD)                        | 1 304      | 684        | 1 340      | 814        | 1 238     | 749        | 1 221     | 724        | 1 048     | 647        |
| - Empfänger von Arbeitslosenhilfe (JD)                       | 750        | 354        | 891        | 463        | 955       | 549        | 981       | 585        | 850       | 606        |
| - Empfänger von Eingliederungshilfe/ Eingliederungsgeld (JD) | 32         | 8          | 27         | 8          | 18        | 5          | 16        | 4          | 18        | 5          |

<sup>1)</sup> Verwendete Abkürzungen (JE) = Jahresende, (JS) = Jahressumme, (JD) = Jahresdurchschnitt.

<sup>2)</sup> Einschließlich Eingliederungsgeld.

Quelle: Statistisches Taschenbuch der Bundesanstalt für Arbeit (Jahreszahlen).

sich von 8,1 % in 1995 auf 7,2 % in 2000 und 6,9 % in 2001. Für das Jahr 2005 wird er – mit rd. 40 Mrd. Euro (79 Mrd. DM) an Gesamtaufwendungen – voraussichtlich nur noch 6,5 % betragen.

Die Entwicklung in den neuen Ländern war seit der Wiedervereinigung bis zum Ende der 90er-Jahre durch die Notwendigkeit hoher arbeitsmarktpolitischer Hilfen gekennzeichnet, um den – vor allem anfangs – großen strukturellen Arbeitsmarktproblemen zu begegnen. 1995 beliefen sich die Ausgaben auf insgesamt rd. 51,6 Mrd. DM oder knapp ein Viertel (23,7 %) des ostdeutschen Sozialbudgets. Im Jahr 2000 gingen die Ausgaben auf 49 Mrd. DM zurück. Der Anteil am ostdeutschen Sozialbudget sank damit auf 19,7 %. Für das Jahr 2005 wird – auch hier als Folge der erwarteten, leichten Entspannung der Arbeitsmarktlage – mit Ausgaben von rd. 24,5 Mrd. Euro (48 Mrd. DM) gerechnet. Der Anteil am ostdeutschen Sozialbudget würde damit auf 17,2 % zurückgehen.

**94.** Die Anstrengungen der Bundesregierung auf dem Gebiet der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden an den Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit für die berufliche Bildung deutlich. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben der Institution Arbeitsförderung erhöhte sich zwischen 1998 und 2000 deutlich von 16,4 % auf 21,3 %. Für das Jahr 2005 wird durch die erwartete Besserung auf dem Arbeitsmarkt sowie verstärkte Orientierung der aktiven Arbeitsmarktinstrumente des SGB III auf Qualifikation durch das Job-AQTIV-Gesetz ein weiterer Anstieg der Funktion „Berufliche Bildung“ auf einen Anteil von 23,4 % prognostiziert. Demgegenüber sank der Anteil der

Leistungen für Arbeitslosigkeit erheblich. Während 1998 die Ausgaben für Arbeitslosengeld, -hilfe und Konkursausfallgeld, u. ä. noch 68,4 % an der Institution „Arbeitsförderung“ ausmachten, liegt dieser Anteil mittlerweile bei 62,9 % und wird bis zum Jahr 2005 bis auf 61,6 % sinken.

**95.** Seit 1998 hat sich auch die Finanzsituation der Bundesanstalt für Arbeit zunehmend verbessert. Wurde in 1997 bei der Bundesanstalt noch ein Defizit von 9,6 Mrd. DM verzeichnet, lag das Defizit im Jahr 2000 bei rd. 1,7 Mrd. DM. Der Beitragssatz der Bundesanstalt für Arbeit wurde trotzdem bei 6,5 % konstant gehalten. Für 2001 wird von einem Defizit von 3,8 Mrd. DM ausgegangen. Mittelfristig wird für das Jahr 2005 aber wieder mit einem erheblichen Überschuss der Bundesanstalt für Arbeit gerechnet. In den neuen Ländern dagegen ist der West-Ost-Transfer immer noch die wichtigste Finanzierungsquelle (in 2000 und 2001 jeweils rd. 26 Mrd. DM), auch wenn er im Jahre 2005 auf rd. 11 Mrd. Euro (22 Mrd. DM) gesenkt werden kann.

Die Finanzierungsstruktur der Arbeitsförderung im Jahre 2000 zeigt, dass die Einnahmen von insgesamt rd. 129 Mrd. DM zunehmend durch Beiträge (73,5 % gegenüber 67,8 % in 1995) und immer weniger durch öffentliche Mittel (25,5 % gegenüber 31,5 % im Jahr 1995) finanziert wurden (Übersicht 29, Seite 256). Die sonstigen Einnahmen bleiben mit rd. 1 % konstant. Hier zeigt sich die erheblich verbesserte Finanzsituation der Bundesanstalt für Arbeit. Die Beiträge decken immer mehr die Ausgaben, sodass die öffentlichen Zuweisungen zurückgehen konnten. Während jedoch in den alten Ländern die Beiträge mehr als drei Viertel (77,5 %) der Gesamtein-

# Arbeitsförderung Leistungen

|                                                 | 1995             | 1999         | 2000         | 2001s        | 2001s              | 2005s       |
|-------------------------------------------------|------------------|--------------|--------------|--------------|--------------------|-------------|
|                                                 | in Milliarden DM |              |              |              | in Milliarden Euro |             |
| <b>Bundesanstalt für Arbeit (BA)</b>            |                  |              |              |              |                    |             |
| Eingliederungstitel <sup>1)</sup>               | 26,9             | 27,3         | 27,3         | 27,8         | 14,2               | 14,2        |
| Sonstige Leistungen aktiver Arbeitsmarktpolitik | 2,5              | 0,0          | 0,0          | 0,9          | 0,5                | 0,1         |
| Berufsausbildungsbeihilfe                       | 0,8              | 1,3          | 1,4          | 1,6          | 0,8                | 0,9         |
| Berufliche Rehabilitation                       | 3,4              | 3,6          | 3,8          | 3,9          | 2,0                | 2,3         |
| Kurzarbeitergeld                                | 1,0              | 0,6          | 0,7          | 0,6          | 0,3                | 0,3         |
| Winterbauförderung                              | 1,6              | 0,5          | 0,6          | 0,7          | 0,3                | 0,3         |
| Altersteilzeit AN + AG                          | 0,0              | 0,2          | 0,5          | 0,7          | 0,4                | 0,7         |
| Förderung selbst. Tätigkeit                     | 0,8              | 1,5          | 1,5          | 1,6          | 0,8                | 0,9         |
| JuSoPro                                         | 0,0              | 1,9          | 1,9          | 2,0          | 1,0                | 1,1         |
| Strukturanpassungsmaßnahmen                     | 1,5              | 3,2          | 2,7          | 3,0          | 1,5                | 1,2         |
| Europäischer Sozialfonds (ESF)                  | 0,3              | 0,6          | 0,5          | 0,7          | 0,3                | 0,6         |
| Anschlussunterhaltsgeld                         | 0,0              | 0,8          | 0,7          | 0,7          | 0,4                | 0,5         |
| Arbeitslosengeld                                | 48,2             | 48,6         | 46,2         | 45,3         | 23,2               | 21,7        |
| Insolvenzgeld                                   | 1,7              | 2,1          | 2,0          | 2,1          | 1,1                | 1,4         |
| Verwaltung <sup>2)</sup>                        | 7,0              | 8,2          | 8,3          | 8,7          | 4,5                | 4,9         |
| <b>Ausgaben der BA (nach Sozialbudget)</b>      | <b>95,7</b>      | <b>100,4</b> | <b>97,9</b>  | <b>100,3</b> | <b>51,3</b>        | <b>50,9</b> |
| zuzüglich <sup>3)</sup>                         | 1,5              | 0,7          | 0,8          | 1,0          | 0,5                | 0,6         |
| Ausgaben der BA insgesamt                       | 97,1             | 101,1        | 98,7         | 101,2        | 51,8               | 51,4        |
| <b>Auftragsleistungen der BA <sup>4)</sup></b>  | <b>33,5</b>      | <b>35,6</b>  | <b>29,4</b>  | <b>27,0</b>  | <b>13,8</b>        | <b>14,4</b> |
| darunter:                                       |                  |              |              |              |                    |             |
| Arbeitslosenhilfe                               | 20,5             | 24,2         | 25,7         | 25,0         | 12,8               | 11,6        |
| <b>Leistungen Sozialbudget <sup>5)</sup></b>    | <b>129,2</b>     | <b>136,0</b> | <b>127,3</b> | <b>127,5</b> | <b>65,2</b>        | <b>65,3</b> |
| <b>Alte Länder <sup>6)</sup></b>                | <b>100,6</b>     | <b>110,4</b> | <b>104,0</b> | <b>102,8</b> | <b>52,6</b>        | <b>52,0</b> |
| Einkommensleistungen                            | 37,2             | 36,9         | 35,5         | 35,0         | 17,9               | 18,7        |
| Barerstattungen                                 | 29,7             | 32,5         | 28,4         | 27,9         | 14,3               | 14,7        |
| Waren und Dienstleistungen                      | 0,0              | 0,0          | 0,0          | 0,0          | 0,0                | 0,0         |
| Allgemeine Dienste und Leistungen               | 10,1             | 13,5         | 13,7         | 13,2         | 6,7                | 7,0         |
| Verrechnungen <sup>6)</sup>                     | 23,6             | 26,2         | 26,4         | 26,8         | 13,7               | 11,7        |
| <b>Neue Länder</b>                              | <b>51,7</b>      | <b>52,6</b>  | <b>49,1</b>  | <b>50,8</b>  | <b>26,0</b>        | <b>24,5</b> |
| Einkommensleistungen                            | 22,4             | 20,0         | 20,6         | 20,7         | 10,6               | 10,0        |
| Barerstattungen                                 | 16,8             | 17,7         | 16,1         | 16,3         | 8,4                | 7,9         |
| Waren und Dienstleistungen                      | 0,0              | 0,0          | 0,0          | 0,0          | 0,0                | 0,0         |
| Allgemeine Dienste und Leistungen               | 12,4             | 15,0         | 12,3         | 13,7         | 7,0                | 6,6         |
| Verrechnungen                                   | 0,0              | 0,0          | 0,1          | 0,1          | 0,0                | 0,0         |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

<sup>1)</sup> Das Mittelvolumen unterliegt der arbeitsmarktpolitischen Gestaltung der BA; für 2005 ist daher als „Hilfsgröße“ das Soll 2002 eingesetzt.

<sup>2)</sup> In Abgrenzung des Sozialbudgets; einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben und abzüglich Verrechnungen.

<sup>3)</sup> Differenzen zum Sozialbudget ergeben sich aus dem Abzug von Verrechnungen, Darlehen und Erstattungen Privater.

<sup>4)</sup> Auftragsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit für Bund und Länder, die teilweise von der Europäischen Union mitfinanziert werden, sowie arbeitsmarktpolitische Hilfen und Sonderprogramme des Bundes.

<sup>5)</sup> Einschließlich Verrechnungsausgaben an andere Institutionen des Sozialbudgets.

<sup>6)</sup> Einschließlich West-Ost-Transfer (Finanztransfer mit Bundeszuschuss = Überschuss West + Bundeszuschuss = Defizit Ost).

## Übersicht 29

### Arbeitsförderung Finanzierung

|                                                                      | in Milliarden DM |              |              |              | in Milliarden Euro |             |
|----------------------------------------------------------------------|------------------|--------------|--------------|--------------|--------------------|-------------|
| <b>Bundesanstalt für Arbeit (BA)</b>                                 |                  |              |              |              |                    |             |
| Beitragseinnahmen <sup>1)</sup>                                      | 84,4             | 88,3         | 90,7         | 93,5         | 47,8               | 54,0        |
| Sonstige Einnahmen                                                   | 1,2              | 5,5          | 6,3          | 6,5          | 3,3                | 3,4         |
| Einnahmen insgesamt <sup>2)</sup>                                    | 90,2             | 93,8         | 97,0         | 100,0        | 51,2               | 57,4        |
| Ab- bzw. Zusetzungen <sup>3)</sup>                                   | 6,3              | 6,7          | 2,7          | 0,7          | 0,4                | -0,3        |
| <b>Einnahmen BA (Sozialbudget)</b>                                   | <b>96,5</b>      | <b>100,5</b> | <b>99,7</b>  | <b>100,8</b> | <b>51,5</b>        | <b>57,2</b> |
| <b>Auftragsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit <sup>4)</sup></b> |                  |              |              |              |                    |             |
| Aufwendungen von Bund, Ländern <sup>5)</sup>                         | 33,5             | 35,6         | 29,4         | 27,1         | 13,9               | 14,4        |
| <b>Finanzierung Sozialbudget <sup>6)</sup></b>                       | <b>130,0</b>     | <b>136,1</b> | <b>129,1</b> | <b>127,9</b> | <b>65,4</b>        | <b>71,5</b> |
| <b>Alte Länder</b>                                                   | <b>100,8</b>     | <b>108,3</b> | <b>102,9</b> | <b>103,2</b> | <b>52,8</b>        | <b>58,6</b> |
| Beiträge <sup>7)</sup>                                               | 74,9             | 76,8         | 79,8         | 82,8         | 42,3               | 48,1        |
| Zuweisungen                                                          | 24,9             | 29,9         | 21,9         | 19,6         | 10,0               | 10,2        |
| Sonstige Einnahmen                                                   | 0,9              | 1,6          | 1,3          | 0,8          | 0,4                | 0,3         |
| Verrechnungen                                                        | 0,0              | 0,0          | 0,0          | 0,0          | 0,0                | 0,0         |
| <b>Neue Länder <sup>8)</sup></b>                                     | <b>52,4</b>      | <b>54,9</b>  | <b>51,9</b>  | <b>50,9</b>  | <b>26,0</b>        | <b>24,3</b> |
| Beiträge <sup>7)</sup>                                               | 13,2             | 14,3         | 15,1         | 13,4         | 6,8                | 7,5         |
| Zuweisungen                                                          | 16,0             | 13,5         | 11,0         | 11,3         | 5,8                | 5,3         |
| Sonstige Einnahmen                                                   | 0,0              | 0,1          | 0,0          | 0,1          | 0,1                | 0,0         |
| Verrechnungen <sup>8)</sup>                                          | 23,1             | 27,0         | 25,8         | 26,1         | 13,4               | 11,3        |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

<sup>1)</sup> In haushaltsmäßiger Ist-Abgrenzung.

<sup>2)</sup> Ohne Bundeszuschuss nach § 365 SGB III, Betriebsmitteldarlehen des Bundes und Entnahme aus der Rücklage.

<sup>3)</sup> Differenz zwischen Ist-Beiträgen und Soll-Beiträgen (VGR) in den Jahren 1995 bis 2000, abzüglich Tilgung von Darlehen, Erstattungen Privater sowie Erstattungen von Verwaltungskosten; zuzüglich Bundeszuschuss nach § 365 SGB III.

<sup>4)</sup> Auftragsleistungen der Bundesanstalt für Bund und Länder sowie arbeitsmarktpolitische Hilfen und Sonderprogramme des Bundes.

<sup>5)</sup> Zum Teil werden die Leistungen von der Europäischen Union mitfinanziert.

<sup>6)</sup> Einschließlich Verrechnungseinnahmen von anderen Institutionen des Sozialbudgets.

<sup>7)</sup> Bis 2000 in der Soll-Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

<sup>8)</sup> Einschließlich West-Ost-Transfer (= Finanztransfer mit Bundeszuschuss = Überschuss West + Bundeszuschuss = Defizit Ost).

nahmen ausmachen, beträgt ihr Anteil in den neuen Ländern nur knapp 30 %. Entsprechend hoch war dort der Anteil des West-Ost-Transfers an den Gesamteinnahmen mit fast der Hälfte (49,7 %).

### Alterssicherung der Landwirte

**96.** Bei der Alterssicherung der Landwirte (AdL) handelt es sich um ein eigenständiges Sicherungssystem für landwirtschaftliche Unternehmer, ihre Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige. Bei der Ausgestaltung der Beiträge und Leistungen werden die besonderen Lebens- und Einkommensverhältnisse der bäuerlichen Familien berücksichtigt. Die Renten der AdL stellen eine Teilsicherung im Alter, bei Eintritt von Erwerbsminderung und bei Tod eines Versicherten dar. Ferner werden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie Betriebs- und Haushaltshilfe erbracht. In Abhängigkeit vom Einkommen werden außerdem Zuschüsse zum Beitrag gezahlt.

Durch die Koppelung von Rentenzahlungen an die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens werden mit der Alterssicherung der Landwirte auch agrarstrukturpolitische Ziele verfolgt.

**97.** Im Zeitraum 1996 bis 2001 ist der Bestand an Versicherten in der Alterssicherung der Landwirte um mehr als 25 % auf 371 000 Versicherte am Stichtag 30. Juni 2001 gesunken. Dies ist zum einen auf die anhaltenden strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft zurückzuführen. Gleichzeitig wird in der AdL zunehmend vom Recht auf Befreiung von der Versicherungspflicht Gebrauch gemacht. Der monatliche Einheitsbeitrag zur AdL belief sich 2001 auf 346 DM in den alten und 290 DM in den neuen Ländern. Einkommensschwächere Betriebe erhalten hierzu seit 1986 einen nach der Einkommenssituation gestaffelten Zuschuss. Zum Stichtag 30. Juni 2001 waren dies rd. 175 000 Personen und somit 47 % der Versicherten.

Im gesamten Bundesgebiet wurden zum 30. Juni 2001 etwa 582 000 Renten ausbezahlt. Das entspricht einer Steigerung gegenüber dem 30. Juni 1996 um rd. 5 %. Nur ein geringer Anteil der Rentenzahlungen wird an Landwirte in den neuen Ländern geleistet (insgesamt 583 Rentenzahlungsfälle), da aufgrund der Übergangsregelung bei der Einführung der AdL im Beitrittsgebiet im Jahre 1995 der Großteil der ehemaligen Landwirte in den neuen Ländern Renten aus der GRV erhält.

### Alterssicherung der Landwirte

|                                                                                 | 1995                                                                                                 | 1999 | 2000 | 2001s | 2001s              | 2005s |
|---------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|-------|--------------------|-------|
|                                                                                 | in Milliarden DM                                                                                     |      |      |       | in Milliarden Euro |       |
|                                                                                 | 1. Leistungen und Finanzierung der Alterssicherung                                                   |      |      |       |                    |       |
|                                                                                 | L e i s t u n g e n                                                                                  |      |      |       |                    |       |
| Rehabilitation, Betriebs- und Haushaltshilfe, Überbrückungsgeld, Übergangshilfe | 0,16                                                                                                 | 0,08 | 0,08 | 0,08  | 0,04               | 0,04  |
| Renten                                                                          | 4,77                                                                                                 | 5,18 | 5,26 | 5,35  | 2,74               | 2,94  |
| Beitragszuschuß, Sonstige Aufwendungen                                          | 0,60                                                                                                 | 0,57 | 0,31 | 0,35  | 0,18               | 0,16  |
| Verwaltung, Verfahren                                                           | 0,19                                                                                                 | 0,19 | 0,18 | 0,18  | 0,09               | 0,08  |
| Leistungen Sozialbudget <sup>1)</sup>                                           | 5,71                                                                                                 | 6,03 | 5,82 | 5,96  | 3,05               | 3,22  |
| Alte Länder                                                                     | 5,70                                                                                                 | 6,00 | 5,80 | 5,94  | 3,03               | 3,20  |
| Neue Länder                                                                     | 0,01                                                                                                 | 0,03 | 0,02 | 0,03  | 0,01               | 0,02  |
| davon:                                                                          |                                                                                                      |      |      |       |                    |       |
| Einkommensleistungen                                                            | 4,78                                                                                                 | 5,18 | 5,26 | 5,36  | 2,74               | 2,94  |
| Barerstattungen                                                                 | 0,59                                                                                                 | 0,57 | 0,31 | 0,35  | 0,18               | 0,16  |
| Waren und Dienstleistungen                                                      | 0,16                                                                                                 | 0,08 | 0,08 | 0,08  | 0,04               | 0,04  |
| Allgemeine Dienste und Leistungen                                               | 0,18                                                                                                 | 0,18 | 0,16 | 0,16  | 0,08               | 0,07  |
| Verrechnungen                                                                   | 0,01                                                                                                 | 0,02 | 0,02 | 0,02  | 0,01               | 0,01  |
|                                                                                 | F i n a n z i e r u n g                                                                              |      |      |       |                    |       |
| Beiträge                                                                        | 1,98                                                                                                 | 1,64 | 1,57 | 1,47  | 0,75               | 0,73  |
| Bundeszuschüsse                                                                 | 3,85                                                                                                 | 4,37 | 4,24 | 4,48  | 2,29               | 2,48  |
| Übrige Einnahmen                                                                | 0,01                                                                                                 | 0,01 | 0,00 | 0,01  | 0,00               | 0,00  |
| Finanzierung Sozialbudget                                                       | 5,84                                                                                                 | 6,01 | 5,81 | 5,96  | 3,05               | 3,22  |
| Alte Länder                                                                     | 5,80                                                                                                 | 5,96 | 5,77 | 5,90  | 3,02               | 3,18  |
| Neue Länder                                                                     | 0,04                                                                                                 | 0,05 | 0,04 | 0,06  | 0,03               | 0,04  |
|                                                                                 | 2. Leistungen und Finanzierung der sozialen Maßnahmen zur Strukturverbesserung in der Landwirtschaft |      |      |       |                    |       |
|                                                                                 | L e i s t u n g e n                                                                                  |      |      |       |                    |       |
| Landabgaberente                                                                 | 0,24                                                                                                 | 0,19 | 0,18 | 0,17  | 0,09               | 0,07  |
| Produktionsaufgaberente und Ausgleichsgeld                                      | 0,25                                                                                                 | 0,42 | 0,39 | 0,36  | 0,18               | 0,04  |
| Verwaltung                                                                      | 0,02                                                                                                 | 0,02 | 0,02 | 0,01  | 0,01               | 0,00  |
| Leistungen Sozialbudget                                                         | 0,51                                                                                                 | 0,63 | 0,59 | 0,54  | 0,28               | 0,12  |
| Alte Länder                                                                     | 0,43                                                                                                 | 0,35 | 0,32 | 0,28  | 0,14               | 0,09  |
| Neue Länder                                                                     | 0,08                                                                                                 | 0,28 | 0,27 | 0,26  | 0,13               | 0,02  |
|                                                                                 | F i n a n z i e r u n g                                                                              |      |      |       |                    |       |
| Bundeszuschüsse                                                                 | 0,51                                                                                                 | 0,62 | 0,58 | 0,54  | 0,27               | 0,11  |
| Landesmittel                                                                    | 0,01                                                                                                 | 0,01 | 0,01 | 0,01  | 0,00               | 0,00  |
| Finanzierung Sozialbudget                                                       | 0,51                                                                                                 | 0,63 | 0,59 | 0,54  | 0,28               | 0,12  |
| Alte Länder                                                                     | 0,43                                                                                                 | 0,35 | 0,32 | 0,28  | 0,14               | 0,09  |
| Neue Länder                                                                     | 0,08                                                                                                 | 0,28 | 0,27 | 0,26  | 0,13               | 0,02  |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

<sup>1)</sup> Einschließlich Verrechnungsausgaben an andere Institutionen des Sozialbudgets.

**98.** Neben der Alterssicherung werden in dieser Institution des Sozialbudgets auch soziale Maßnahmen zur Strukturverbesserung in der Landwirtschaft (im Folgenden Strukturhilfen) erfasst. Diese umfassen im Einzelnen Landabgaberechten (für Neufälle Ende 1983 ausgelaufen) sowie Produktionsaufgaberechten und Ausgleichsgelder nach dem Gesetz zu Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (für Neufälle Ende 1996 ausgelaufen).

**99.** Die Leistungen der AdL einschließlich der Strukturhilfen nahmen von 6,2 Mrd. DM im Jahre 1995 auf rd. 6,4 Mrd. DM im Jahr 2000 zu (Übersicht 30). Etwa 82 % der Ausgaben entfallen auf Renten der Alterssicherung, die wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.

**100.** Die Leistungen der AdL (einschließlich Strukturhilfen) werden überwiegend durch Bundesmittel finanziert. 1995 betrug der Bundesanteil an der Finanzierung

dieser Leistungen des Sozialbudgets etwa 69 %, 2000 etwa 75 %. Der Bund wendete für diesen Bereich im Jahr 2000 knapp 4,8 Mrd. DM auf.

Die Leistungen der Institution Alterssicherung der Landwirte (einschließlich Strukturhilfen) betrugen 2001 voraussichtlich knapp 6,5 Mrd. DM. Bis 2005 wird diese Summe in etwa konstant bleiben. Während die Ausgaben der Alterssicherung von 2001 bis 2005 um 0,3 Mrd. DM (0,15 Mrd. Euro) bzw. knapp 1,1 % im Jahresdurchschnitt zunehmen werden, gehen die Strukturhilfen zurück. Dies liegt vor allem daran, dass die Bestände der Anspruchsberechtigten dieser Leistungen geschlossen sind.

Von den Leistungen der Alterssicherung (einschließlich Strukturhilfen) entfallen 2001 etwa 0,3 Mrd. DM (0,15 Mrd. Euro) auf die neuen Länder. Bis 2005 gehen die Leistungen dort auf gut 0,08 Mrd. DM (0,04 Mrd. Euro) zurück. Bei den Leistungsausgaben in den neuen



Ländern handelt es sich derzeit überwiegend um Ausgleichsgelder nach dem FELEG (nur noch Bestandsfälle, für Neufälle Ende 1996 ausgelaufen). Mit Erreichen der Altersgrenze für eine Regelaltersrente fallen diese Leistungen weg; dies ist bis 2005 aufgrund der Altersstruktur der Ausgleichsgeldbezieher bei einer Vielzahl von Berechtigten der Fall.

**101.** Der Anteil dieser Institution am Sozialbudget ist mit knapp 0,5 % seit Jahren relativ gering; entsprechend niedrig liegt die Relation zum Bruttoinlandsprodukt mit 0,2 %. Diese Werte gehen in der mittelfristigen Vorausschau auf 0,4 % Anteil am Sozialbudget zurück und der Anteil am Bruttoinlandsprodukt verringert sich auf 0,1 %.

## Versorgungswerke

**102.** Versorgungswerke sind Einrichtungen für die Angehörigen der in Kammern zusammengeschlossenen freien Berufe. Sie sind ausschließlich durch Landesrecht geregelt und gewähren Leistungen zur Teilhabe, bei Berufsunfähigkeit, bei Alter und zugunsten von Hinterbliebenen. Ihr Anteil am Sozialbudget ist mit derzeit knapp 4 Mrd. DM oder etwa 0,3 % relativ klein (Übersicht 31). Für Angestellte, die einen freien Beruf anstreben, tritt wegen der Befreiungsmöglichkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung die Versicherung im Versorgungswerk grundsätzlich an die Stelle der Pflichtversicherung in der Angestelltenversicherung.

**103.** Die Leistungen werden aus Beiträgen und Vermögenserträgen finanziert. Einnahmenüberschüsse entstehen,

## Übersicht 31

### Versorgungswerke Leistungen und Finanzierung

|                                   | 1995         | 1999         | 2000p        | 2001s       | 2001s        | 2005s       |
|-----------------------------------|--------------|--------------|--------------|-------------|--------------|-------------|
| <b>Leistungen</b>                 |              |              |              |             |              |             |
|                                   | in Mrd. DM   |              |              |             | in Mrd. Euro |             |
| Gesundheitsmaßnahmen              | 0,04         | 0,04         | 0,04         | 0,0         | 0,0          | 0,0         |
| Renten                            | 2,55         | 3,25         | 3,46         | 3,7         | 1,9          | 2,4         |
| davon:                            |              |              |              |             |              |             |
| Berufs-/Erwerbsunfähigkeit        | 0,21         | 0,32         | 0,35         | 0,4         | 0,2          | 0,3         |
| Alter                             | 1,66         | 2,09         | 2,21         | 2,3         | 1,2          | 1,5         |
| Witwen/Witwer                     | 0,61         | 0,76         | 0,80         | 0,8         | 0,4          | 0,5         |
| Waisen                            | 0,04         | 0,05         | 0,06         | 0,1         | 0,0          | 0,0         |
| Abfindungen/Kinderzuschuß         | 0,03         | 0,03         | 0,03         | 0,0         | 0,0          | 0,0         |
| Sterbegeld                        | 0,01         | 0,01         | 0,01         | 0,0         | 0,0          | 0,0         |
| Beitragserstattungen              | 0,03         | 0,04         | 0,04         | 0,0         | 0,0          | 0,0         |
| Verwaltung/Verfahren              | 0,18         | 0,25         | 0,25         | 0,2         | 0,1          | 0,1         |
| <b>Leistungen Sozialbudget</b>    | <b>2,80</b>  | <b>3,59</b>  | <b>3,80</b>  | <b>4,0</b>  | <b>2,1</b>   | <b>2,6</b>  |
| <b>Alte Länder</b>                | <b>2,79</b>  | <b>3,55</b>  | <b>3,76</b>  | <b>4,0</b>  | <b>2,0</b>   | <b>2,6</b>  |
| <b>Neue Länder</b>                | <b>0,02</b>  | <b>0,04</b>  | <b>0,04</b>  | <b>0,0</b>  | <b>0,0</b>   | <b>0,0</b>  |
| davon:                            |              |              |              |             |              |             |
| Einkommensleistungen              | 2,61         | 3,33         | 3,54         | 3,8         | 1,9          | 2,5         |
| Barerstattungen                   | 0,01         | 0,01         | 0,01         | 0,0         | 0,0          | 0,0         |
| Allgemeine Dienste und Leistungen | 0,18         | 0,25         | 0,25         | 0,2         | 0,1          | 0,1         |
| <b>Finanzierung</b>               |              |              |              |             |              |             |
|                                   | in Mrd. DM   |              |              |             | in Mrd. Euro |             |
| Beiträge                          | 6,49         | 8,35         | 8,84         | 9,4         | 4,8          | 5,9         |
| Vermögenserträge                  | 5,33         | 8,58         | 8,76         | 8,9         | 4,6          | 5,0         |
| Übrige Einnahmen                  | 0,02         | 0,08         | 0,07         | 0,1         | 0,0          | 0,0         |
| <b>Finanzierung Sozialbudget</b>  | <b>11,83</b> | <b>17,01</b> | <b>17,67</b> | <b>18,4</b> | <b>9,4</b>   | <b>10,9</b> |
| <b>Alte Länder</b>                | <b>11,25</b> | <b>15,99</b> | <b>16,62</b> | <b>17,3</b> | <b>8,8</b>   | <b>10,2</b> |
| <b>Neue Länder</b>                | <b>0,58</b>  | <b>1,02</b>  | <b>1,06</b>  | <b>1,1</b>  | <b>0,6</b>   | <b>0,7</b>  |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

weil die Versorgungswerke in der Regel Kapitaldeckungsverfahren anwenden und versicherungsmathematische Rückstellungen bilden.

**104.** Auch in den Ländern sind inzwischen Versorgungswerke errichtet worden. Da sich diese Systeme im finanztechnischen Sinne überwiegend erst im Entstehungsstadium befinden, dürften die Einnahmen zurzeit und bis auf weiteres deutlich höher liegen als die Ausgaben.

#### **Leistungssysteme des öffentlichen Dienstes**

**105.** Das Sozialbudget umfasst auch Leistungen des Staates in seiner Funktion als Arbeitgeber nach den Beamtenengesetzen. Besoldung, Versorgung und Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen für Beamte, Richter und Berufssoldaten sowie deren Angehörige sind Teile eines in sich geschlossenen, eigenständigen Sicherungssystems. Aus dem verfassungsrechtlichen Charakter des grundsätzlich auf Lebenszeit angelegten Berufsbeamtentums als gegenseitiges öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis folgt die Pflicht des Dienstherrn, den Beamten und seine Familie angemessen zu unterhalten und zu versorgen (Alimentation, Artikel 33 Abs. 5 GG). Die Leistungen des beamten- und tarifrechtlichen Sicherungssystems enthalten daher auch soziale Bestandteile, z. B. wird die Größe der Familie berücksichtigt.

Im Sozialbudget werden Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Pensionen), familienbezogene Bestandteile der Dienst- und Versorgungsbezüge (so genannte Kinderzuschläge bis 1975, erhöhter Ortszuschlag – heute Familienzuschlag – für Verheiratete und Kinder), Beihilfen zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen und Leistungen bei Dienstunfällen ausgewiesen.

**106.** Anspruch auf Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben Beamte und Richter des Bundes, Berufssoldaten, Beamte bei den privatisierten Großunternehmen Bahn und Post, Beamte und Richter der Länder, Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunalen Zweckverbände, Beamte sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie deren Hinterbliebene. Erfasst werden auch die Beschäftigten der Sozialversicherungsträger (Bundesanstalt für Arbeit, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte) und sonstige Personen mit Ansprüchen auf eine „beamtenähnliche“ Versorgung (Angestellte nach besonderen Dienst- und Ruhegehaltordnungen). Schließlich zählen zu den anspruchsberechtigten Personen auch die Empfänger einer Versorgung nach dem G131.

**107.** Dem gleichen Personenkreis stehen auch die familienbezogenen Leistungen zu. Zusätzlich anspruchsberechtigt sind aufgrund eigenständiger Tarifregelungen außerdem die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes.

Beihilfeberechtigt sind grundsätzlich alle Beamten, Richter, Versorgungsempfänger und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Arbeitnehmer des Bundes, die nach dem 31. Juli 1998 eingestellt wurden, erhalten jedoch

keine Beihilfe. Auch in einigen Ländern wurde die Gewährung von Beihilfen bei Neueinstellungen abgeschafft. Arbeitnehmer in den Ländern wurden von Anfang an keine Beihilfen gewährt. Für alle übrigen gilt die Einschränkung, dass der Beihilfeanspruch ruht, soweit der Arbeitnehmer als Pflichtversicherter der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf Sachleistungen hat. Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag zu zahlen hat, erhalten Beihilfeleistungen nur zu solchen Krankheitskosten, die durch Krankenversicherungsleistungen nicht gedeckt sind.

**108.** Die Entwicklung der Versorgungsbezüge entwickelt sich parallel zu den Einkommen im öffentlichen Dienst. Nach der Versorgungsempfängerstatistik erhielten im Jahr 2000 1,38 Millionen Personen im öffentlichen Dienst eine Versorgung nach dem Beamten- und Soldatenversorgungsgesetz sowie dem Kap. 1 G131. Dies entspricht einem Anstieg von 8,3 % seit 1995. Die Anzahl der Leistungsbezieher in den neuen Ländern mit rd. 3 500 Personen ist im Vergleich zu den alten Ländern noch gering.

Soweit die im Sozialbudget verwendeten Zahlen von den Angaben im Versorgungsbericht der Bundesregierung abweichen, muss auf die unterschiedlichen Abgrenzungen sowohl hinsichtlich der Personengruppen, der Beschäftigungsbereiche als auch der einzelnen Leistungen hingewiesen werden. Einerseits geht der Begriff „Pensionen“ in der Definition des Sozialbudgets weiter; insbesondere werden ehemalige Arbeitnehmer als Empfänger einer „beamtenrechtsähnlichen“ Versorgung sowie ausgeschiedene Zeitsoldaten der Bundeswehr, die befristete Versorgungsleistungen – Übergangsgeld, Übergangsbeihilfe – erhalten, mit erfasst. Andererseits werden auch Verwaltungskosten in Ansatz gebracht.

**109.** Die Ausgaben für familienbezogene Leistungen verändern sich entsprechend der Tarifabschlüsse für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (für Beamte und Pensionäre durch gesetzliche Anpassung der Bezüge). Beeinflusst werden die Ausgaben auch durch Veränderungen im Bestand der Leistungsberechtigten (Aktivpersonal, Pensionäre, Familienangehörige). In den neuen Ländern erhalten die Bediensteten seit dem 1. Januar 2001 88,5 % des entsprechenden Familienzuschlags in den alten Ländern. Zum 1. Januar 2002 wird die Angleichung auf 90 % des Westniveaus angehoben.

**110.** Die Ausgaben für Beihilfen (einschließlich Verwaltungskosten) betrugen 1995 13,92 Mrd. DM. Bis 2000 stiegen sie um 25 % auf 17,49 Mrd. DM (Übersicht 32, Seite 260). Die Pensionen stiegen im selben Zeitraum um 18 % von 55,26 Mrd. DM im Jahr 1995 auf 65,3 Mrd. DM im Jahr 2000. Der stetige Anstieg der Beihilfeausgaben könnte mit der allgemeinen Kostenentwicklung im Gesundheitswesen sowie der größeren Anzahl von Versorgungsempfängern mit höherer Lebenserwartung begründbar sein. Der geringere Anstieg der Beihilfeausgaben im Berichtszeitraum gegenüber der ersten Hälfte der 90er-Jahre dürfte im Wesentlichen auf den zahlreichen Änderungen der Beihilfevorschriften in den 90er-Jahren beruhen. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang beim



## Übersicht 32

### Leistungssysteme des öffentlichen Dienstes Leistungen

|                                   | 1995             | 1996         | 1997         | 1998         | 1999         | 2000         | 2001s        | 2001s              | 2005s        |
|-----------------------------------|------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------------|--------------|
|                                   | in Milliarden DM |              |              |              |              |              |              | in Milliarden Euro |              |
| Pensionen                         | 55,26            | 56,96        | 58,72        | 60,86        | 62,72        | 65,30        | 67,69        | 34,61              | 39,87        |
| Familienzuschläge                 | 12,60            | 12,67        | 12,54        | 13,60        | 13,76        | 13,75        | 13,98        | 7,15               | 7,22         |
| Beihilfen <sup>1)</sup>           | 13,92            | 14,62        | 16,12        | 16,54        | 16,92        | 17,49        | 17,82        | 9,11               | 9,83         |
| <b>Leistungen Sozialbudget</b>    | <b>81,79</b>     | <b>84,25</b> | <b>87,38</b> | <b>90,99</b> | <b>93,41</b> | <b>96,55</b> | <b>99,49</b> | <b>50,87</b>       | <b>56,92</b> |
| <b>Alte Länder</b>                | <b>80,26</b>     | <b>82,70</b> | <b>85,81</b> | <b>88,34</b> | <b>90,72</b> | <b>93,88</b> | <b>96,69</b> | <b>49,44</b>       | <b>55,36</b> |
| Einkommensleistungen              | 65,56            | 67,29        | 68,90        | 70,99        | 72,99        | 75,54        | 78,02        | 39,89              | 45,08        |
| Barerstattungen                   | 14,01            | 14,70        | 16,19        | 16,62        | 17,01        | 17,59        | 17,92        | 9,16               | 9,90         |
| Allgemeine Dienste und Leistungen | 0,70             | 0,71         | 0,72         | 0,72         | 0,73         | 0,75         | 0,75         | 0,39               | 0,39         |
| <b>Neue Länder</b>                | <b>1,52</b>      | <b>1,55</b>  | <b>1,57</b>  | <b>2,66</b>  | <b>2,68</b>  | <b>2,67</b>  | <b>2,80</b>  | <b>1,43</b>        | <b>1,56</b>  |
| Einkommensleistungen              | 1,37             | 1,40         | 1,40         | 2,48         | 2,50         | 2,49         | 2,61         | 1,33               | 1,44         |
| Barerstattungen                   | 0,14             | 0,14         | 0,15         | 0,15         | 0,15         | 0,16         | 0,17         | 0,08               | 0,10         |
| Allgemeine Dienste und Leistungen | 0,01             | 0,01         | 0,02         | 0,03         | 0,03         | 0,03         | 0,03         | 0,01               | 0,01         |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

<sup>1)</sup> Einschließlich Fürsorgemaßnahmen und einmalige Unterstützungen.

Bund die Änderungen der Beihilfevorschriften zum 1. Juli 1993, 1. Juli 1996, 1. Januar 1997 und 1. Juli 1997. Hier wurden die Einschränkungen des Leistungsrechts aus der gesetzlichen Krankenversicherung sowie die gesetzlichen Regelungen im Bereich der Pflegeversicherung auf das Beihilferecht übertragen.

**111.** Die Leistungen sind Teil der Personalkosten und werden aus dem laufenden Haushalt des jeweiligen Dienstherrn, d. h. der Anstellungskörperschaft, erbracht. Die Auszahlung erfolgt in der Regel unmittelbar, d. h. ohne Einschaltung eines besonderen Verwaltungsträgers.

Wie in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird, um einen Vergleich mit der Sozialversicherung (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) zu ermöglichen, die Finanzierung in „Unterstellte Beiträge der Arbeitgeber“ und „Zuweisungen“ aufgeteilt.

Auch andere Institutionen des Sozialbudgets, vor allem Träger der Sozialversicherung, zahlen ihren Bediensteten und ehemaligen Bediensteten Pensionen, Familienzuschläge und Beihilfen. Um die Leistungen vollständig darzustellen, werden die von diesen Institutionen gezahlten Beträge in die Leistungssysteme des öffentlichen Dienstes als Verrechnungen übertragen und hier nachgewiesen.

Seit 1999 beteiligen sich auch die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger über eine Versorgungsrücklage an der zukünftigen Finanzierung der Pensionen. Die Versorgungsrücklagen nach § 14a BBesG werden gebildet, indem die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um durchschnittlich 0,2 Prozentpunkte vermindert werden und die jeweiligen Unterschiedsbeträge zur unverminderten Anpassung den Versorgungsrücklagen pauschal zugeführt werden (Versorgungsreformgesetz 1998). Das so angesparte Sondervermögen soll dann später über einen Zeitraum von 15 Jahren entnommen werden, um die öffentlichen Haushalte zu entlasten.

Mit dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Versorgungsänderungsgesetz sind die Reformmaßnahmen der Rentenversicherung wirkungsgleich und systemgerecht auf die Beamten- und Soldatenversorgung übertragen worden. Danach wird für die Versorgungsempfänger bei den acht ab dem Jahre 2013 folgenden Versorgungsanpassungen die Erhöhung der Versorgungsbezüge in gleichen Schritten abgeflacht. Zusammen mit der zwischen 1999 und 2001 erbrachten Zuführung zur Versorgungsrücklage in Höhe von 0,6 % ergibt sich eine rentengleiche Niveauabflachung von insgesamt ca. 5 %. Die Hälfte der so erzielten Einsparungen wird der Versorgungsrücklage zugeführt. Während der schrittweisen Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge wird der weitere Ausbau der Versorgungsrücklage ausgesetzt. Durch den geringeren Anstieg der Versorgungsbezüge wird der Höchstversorgungssatz von derzeit 75 % auf 71,75 % absinken. Entsprechend sinkt der jährliche Steigerungssatz. Die aktiven Beamten erhalten die Möglichkeit, private Vorsorge zu betreiben und werden, ebenso wie es bei den rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern der Fall ist, in die gesetzliche Förderung einer privaten zusätzlichen Vorsorge ab 2002 einbezogen. Nach Abschluss der ersten Übertragungsstufe wird der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage durch verminderte Besoldungs- und Versorgungsanpassungen von jeweils 0,2 Prozentpunkten bis 2017 fortgeführt.

#### Leistungssysteme der Arbeitgeber

**112.** Als Leistungssysteme der Arbeitgeber werden im Sozialbudget die Positionen Entgeltfortzahlung, betriebliche Altersversorgung einschließlich Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sowie sonstige Arbeitgeberleistungen dargestellt. Sie repräsentierten 2000 mit 106 Mrd. DM rd. 8,0 % aller im Sozialbudget zusammengestellten Leistungen (Übersicht 33, Seite 261).

Übersicht 33

**Leistungssysteme der Arbeitgeber**

|                                        | 1995          | 1999p         | 2000p         | 2001s         | 2001s           | 2005s        |
|----------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|-----------------|--------------|
|                                        | Milliarden DM |               |               |               | Milliarden Euro |              |
| <b>Entgeltfortzahlung</b>              |               |               |               |               |                 |              |
| bei Krankheit und Heilverfahren        | 52,60         | 42,72         | 43,92         | 44,89         | 22,95           | 26,23        |
| bei Mutterschaft 1)                    | 2,75          | 2,76          | 2,89          | 2,89          | 1,48            | 1,65         |
| <b>Deutschland</b>                     | <b>55,35</b>  | <b>50,00</b>  | <b>51,39</b>  | <b>52,45</b>  | <b>26,82</b>    | <b>30,54</b> |
| Alte Länder                            | 48,76         | 44,02         | 45,62         | 46,56         | 23,81           | 27,03        |
| Neue Länder                            | 6,59          | 5,97          | 5,77          | 5,89          | 3,01            | 3,51         |
| <b>Betriebliche Altersversorgung</b>   |               |               |               |               |                 |              |
| Pensionskassen                         | 4,48          | 4,83          | 5,07          | 5,20          | 2,66            | 2,99         |
| Betriebsrenten 2)                      | 21,35         | 21,93         | 21,93         | 22,05         | 11,27           | 11,53        |
| Direktversicherung                     | 0,74          | 0,75          | 0,79          | 0,80          | 0,41            | 0,44         |
| <b>Deutschland</b>                     | <b>26,57</b>  | <b>27,51</b>  | <b>27,79</b>  | <b>28,05</b>  | <b>14,34</b>    | <b>14,97</b> |
| Alte Länder                            | 26,20         | 26,82         | 27,00         | 27,20         | 13,90           | 14,41        |
| Neue Länder                            | 0,37          | 0,69          | 0,79          | 0,85          | 0,44            | 0,56         |
| <b>Zusatzversorgung</b>                |               |               |               |               |                 |              |
| <b>Deutschland</b>                     | <b>12,94</b>  | <b>15,50</b>  | <b>15,53</b>  | <b>16,81</b>  | <b>8,60</b>     | <b>10,66</b> |
| Alte Länder                            | 12,49         | 15,31         | 15,35         | 16,55         | 8,46            | 10,13        |
| Neue Länder                            | 0,44          | 0,19          | 0,18          | 0,26          | 0,13            | 0,53         |
| <b>Sonstige Arbeitgeberleistungen</b>  |               |               |               |               |                 |              |
| <b>Deutschland</b>                     | <b>11,69</b>  | <b>11,16</b>  | <b>11,30</b>  | <b>11,38</b>  | <b>5,82</b>     | <b>6,01</b>  |
| Alte Länder                            | 10,76         | 10,23         | 10,32         | 10,37         | 5,30            | 5,43         |
| Neue Länder                            | 0,93          | 0,93          | 0,98          | 1,01          | 0,52            | 0,58         |
| <b>Arbeitgeberleistungen insgesamt</b> | <b>106,55</b> | <b>104,17</b> | <b>106,01</b> | <b>108,70</b> | <b>55,58</b>    | <b>62,18</b> |
| Alte Länder                            | 98,22         | 96,38         | 98,29         | 100,69        | 51,48           | 57,01        |
| Neue Länder                            | 8,33          | 7,79          | 7,72          | 8,01          | 4,10            | 5,18         |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

1) Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Mutterschutzgesetz.

2) Aus Direktzusagen und Unterstützungskassen.

Gemessen am Bruttoinlandsprodukt betrug ihr Anteil 2,7 %. Bis 2005 könnten die Arbeitgeberleistungen auf rd. 62 Mrd. Euro (rd. 122 Mrd. DM) ansteigen. Ihr Anteil am Sozialbudget würde dann leicht auf 8,1 % steigen, derjenige am Inlandsprodukt hingegen leicht auf 2,6 % sinken.

**113.** Von allen Arbeitgeberleistungen entfielen 2000 98 Mrd. DM oder 93 % auf die alten und 8 Mrd. DM bzw. rd. 7 % auf die neuen Länder. Da diese Leistungen in den neuen Ländern mittelfristig schneller steigen werden als in den alten, wird dieser Anteil 2005 auf 8,8 % steigen. Von den Gesamtleistungen der Arbeitgeber entfallen dann fast 58 Mrd. Euro (113 Mrd. DM) auf die alten und knapp 6 Mrd. Euro (11 Mrd. DM) auf die neuen Länder.

**114.** Die finanzstatistische Datenlage bei den Arbeitgeberleistungen ist unvollständig und muss daher durch Schätzungen ergänzt werden; neben Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden vor allem Daten aus den Arbeitskostenerhebungen des Statistischen Bundesamtes und Strukturdaten aus der Krankenkassenstatistik (für die Entgeltfortzahlung) für die Schätzungen der Gesamtgrößen zugrundegelegt. Wegen der unzureichenden Datenlage können keine Fehlerschätzungen vorgenommen werden, sodass die Unsicherheit der geschätzten Ergebnisse nicht messbar ist. Diese Aus-

sagen gelten besonders für die Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft (Zuschuss der Arbeitgeber zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Mutterschutzgesetz), die Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Heilverfahren sowie die sonstigen Arbeitgeberleistungen.

**Entgeltfortzahlung**

**115.** Die Institution Entgeltfortzahlung enthält Geldleistungen, die von den öffentlichen und privaten Arbeitgebern aufgrund rechtlicher Verpflichtungen bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, bei Mutterschaft und Heilverfahren gezahlt werden. Das sind die Fortzahlung der Bruttolöhne an Arbeiter und der Bruttogehälter an Angestellte sowie der Dienstbezüge an Beamte. Die gesetzlichen Lohnabzüge der Arbeitnehmer sind in diesen Zahlungen enthalten, nicht dagegen die auf sie entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Letztere sind im Sozialbudget auf der Finanzierungsseite in den Arbeitgeberbeiträgen enthalten.

**116.** Die Höhe der Ausgaben für die Entgeltfortzahlung hängt im Wesentlichen von der gesamtwirtschaftlichen Effektivlohnentwicklung, von der Zahl der abhängig Beschäftigten und vom Krankenstand bzw. von der Zahl der Arbeitsunfähigkeitstage, die in einen Zeitraum von 6 Wochen nach Beginn der Krankheit fallen, ab. Für die

Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft ist neben der Entwicklung des Nettoentgelts die Geburtenentwicklung bzw. die Zahl der Mutterschaftsfälle von Bedeutung. In Deutschland betrug die Entgeltfortzahlung 2000 51 Mrd. DM. Sie ging gegenüber 1995 um rd. 4 Mrd. DM zurück.

Die gebietsweise Betrachtung zeigt, dass der Anteil der neuen Länder an der Entgeltfortzahlung für den gesamten Berichtszeitraum mit Werten zwischen 11 und 12 % einigermmaßen konstant ist. Dies spiegelt die annähernd gleichen Krankenstände in den alten und neuen Ländern wider.

Der Anteil der Entgeltfortzahlung am Sozialbudget betrug 2000 3,9 %, am Inlandsprodukt 1,3 %.

**117.** Für das Jahr 2001 wird ein Anstieg der Entgeltfortzahlung um 1 Mrd. DM geschätzt; dies ist hauptsächlich durch die Entwicklung der Entgelte bedingt. Mittelfristig wird angenommen, dass die Ausgaben dieser Institution um 3 % pro Jahr zunehmen. Ursache hierfür sind in erster Linie die dem Sozialbudget zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Annahmen. Unter diesen Annahmen wird der Gesamtbetrag der Entgeltfortzahlung in Deutschland 2005 bei schätzungsweise 31 Mrd. Euro (knapp 60 Mrd. DM) liegen, dies entspräche einem Anteil von 4 % am Sozialbudget und von 1,2 % am Inlandsprodukt.

**118.** Die Entgeltfortzahlung wird durch die Arbeitgeber unmittelbar finanziert; im Sozialbudget wird das durch unterstellte Beiträge berücksichtigt. Dass für kleinere Betriebe ein Ausgleich durch Umlagen der Lohnfortzahlungskasse erfolgt, findet im Sozialbudget keinen Niederschlag.

#### **Betriebliche Altersversorgung und Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes**

**119.** Der Gesamtanteil dieser Institution am Sozialbudget betrug 2000 rd. 3,3 %, der Anteil am Inlandsprodukt etwa 1,1 %. Der Großteil der Leistungen (einschließlich der nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführte Leistungen nach dem AAÜG) fällt dabei in den alten Ländern an. In den neuen Bundesländern haben diese Institutionen zusammen einen Anteil von 0,4 % am Sozialbudget.

**120.** Bei den Leistungen für die betriebliche Altersversorgung handelt es sich um Betriebsrenten aus Direktzusagen und Unterstützungskassen, Zahlungen der Pensionskassen und Leistungen aus Direktversicherungen bei Versicherungsunternehmen. Die Leistungen werden zu einem kleineren Teil durch tatsächliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, zum größeren Teil durch unterstellte Beiträge der Arbeitgeber als Gegenbuchung für die Betriebsrenten aus Direktzusagen finanziert. Rückwirkungen des AVmG sind hier nicht berücksichtigt. Die Auswirkungen der Rentenreform sind an dieser Stelle nicht berücksichtigt (vgl. Ziffern 74 und 75).

**121.** Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ist im Wesentlichen tarifvertraglich geregelt. Sie unterliegt ebenfalls dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen

Altersversorgung. Durch tarifliche Vereinbarungen werden seit dem 1. Januar 1997 auch in den neuen Bundesländern die Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes, der Kirchen sowie einiger Unternehmen, die das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes oder ein entsprechendes Tarifrecht anwenden, in der Zusatzversorgung versichert. Aufgrund der zwangsläufig noch geringen Versicherungszeiten in der Zusatzversorgung fallen die Leistungen an diese Versicherten bis 2005 allerdings kaum ins Gewicht.

Die für die neuen Bundesländer ausgewiesenen Leistungen beruhen bis zum Jahr 2000 überwiegend auf bestimmten Rentenleistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG), die abweichend vom Grundsatz des AAÜG nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführt wurden, sondern direkt von den Trägern der Leistungen ausgezahlt werden. Diese Leistungen unterliegen nicht dem Betriebsrentengesetz; es handelt sich hierbei auch nicht um eine Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes.

**122.** Die Ausgaben der Zusatzversorgung sind in der Vergangenheit kontinuierlich angestiegen. Die Ursachen sind vielfältig. Hierzu zählen – ähnlich wie bei anderen Alterssicherungssystemen – einerseits demographische Faktoren. Neben verlängerter Lebenserwartung, frühem Renteneintrittsalter und verstärktem Anstieg der Rentenzahlen – verbunden mit teilweise rückläufigen Zahlen bei den Pflichtversicherten – ergaben sich erhebliche zusätzliche Ausgabensteigerungen auf Grund der Schwächen des Gesamtversorgungssystems. Dazu gehörte insbesondere die Abhängigkeit von externen Bezugsgrößen, wie der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung. In der Tarifrunde 2000 hatten sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes deshalb verpflichtet, im Verhandlungswege die dauerhafte Finanzierbarkeit der Zusatzversorgung sicherzustellen. Auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 2000 war eine Reform der Zusatzversorgung geboten.

**123.** Die Tarifvertragsparteien haben sich am 13. November 2001 über eine grundlegende Neugestaltung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes geeinigt (Altersvorsorgeplan 2001). Um die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zukunftssicher zu gestalten, haben die Tarifparteien in dem Tarifvertrag (Laufzeit bis 31. Dezember 2007) einen Systemwechsel in der Zusatzversorgung vereinbart, der rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist. Hauptmerkmal dieses Systemwechsels ist ein übliches Betriebsrentensystem, und zwar ein versicherungsmathematisches Punktemodell, welches das bisherige Gesamtversorgungssystem ersetzt. Durch den Systemwechsel erhalten die von dem Tarifvertrag erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit, eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung durch eigene Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung aufzubauen.

**124.** Bei der Zusatzversorgung regelt jede Versorgungskasse die Finanzierung eigenständig. Die Leistungen der Zusatzversorgung werden hauptsächlich aus Umlagen der

Arbeitgeber und teilweise auch aus Beiträgen der Arbeitnehmer zur Umlage finanziert. Die Umlagesätze differieren je nach Zusatzversorgungskasse, wobei der Tarifvertrag vom 13. November 2001 zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes Maßgaben enthält. Die Umlagefinanzierung wird auch nach dem Systemwechsel beibehalten. Sie kann schrittweise nach den Möglichkeiten der einzelnen Zusatzversorgungskassen durch Kapitaldeckung abgelöst werden. Größte Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes ist die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Bei der VBL im Abrechnungsverband West beträgt die Umlage nach der Tarifeinigung ab 1. Januar 2002 insgesamt 7,86 % des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Der Beitrag der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Umlage erhöht sich zwar um 0,16 %-Punkte auf 1,41 %. Zu deren Entlastung wird aber zugleich der pauschal nach § 40 b EStG vom Arbeitgeber zu steuernde Betrag der Arbeitgeberumlage zur VBL (Abrechnungsverband West) tarifvertraglich von derzeit 175 DM auf 180 DM (92,03 Euro) im Monat angehoben. Neben der Umlage von 6,45 % zahlen die Arbeitgeber zusätzlich Sanierungsgeldern zur Deckung finanzieller Fehlbeträge, die sich mit der Schließung des alten Versorgungssystems ergeben. Für den Abrechnungsverband Ost der VBL bleibt es unverändert bei einer Arbeitgeberumlage von 1 %, die bis 175 DM im Monat pauschal versteuert wird. Sanierungsgelder sind nicht zu zahlen.

**125.** Abweichungen von den Zahlen des Zweiten Versorgungsberichts der Bundesregierung vom 18. September 2001 ergeben sich aus unterschiedlichen Erhebungsinhalten. Während im Zweiten Versorgungsbericht nur Ausgaben für Versorgungsleistungen aus Kassen der öffentlichen Hand erfasst wurden, werden an dieser Stelle alle für das Sozialbudget relevanten Ausgaben einschließlich der Verwaltungsaufwendungen einbezogen.

### Sonstige Arbeitgeberleistungen

**126.** Bei den sonstigen Arbeitgeberleistungen handelt es sich um

- Leistungen zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer nach dem Vermögensbildungsgesetz und § 19a EStG,
- Aufwendungen für Werks- und Dienstwohnungen sowie Miet- und Baukostenzuschüsse für Wohnungen von Arbeitnehmern,
- von privaten Arbeitgebern zugewendete Beihilfen im Krankheitsfalle und Familienzulagen und
- Vorruhestandsleistungen nach dem Vorruhestandsgesetz vom 13. April 1984.

Die Leistungen dieser Institution werden durch die Vermögensbildung dominiert, die etwa 80 % der Leistungen umfasst. Diese Vermögensbildung besteht aus vermögenswirksamen Leistungen sowie Vermögens- und Kapitalbeteiligungen der Arbeitnehmer.

Tarifvertragliche Vereinbarungen über vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber galten Ende 2000 für 94 % der durch Tarifverträge erfassten westdeutschen Arbeitnehmer, darunter 48 % mit 624 DM und für 13 % mit

mehr als 624 DM. In den neuen Ländern galten solche Tarifverträge Ende 2000 für 63 % der tarifvertraglich erfassten Arbeitnehmer, darunter 34 % mit 156 DM und für 18 % mit 312 DM.

Die Förderung der Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer durch Steuer- und Beitragsfreiheit nach § 19a Einkommensteuergesetz, die sich im Jahr 2000 auf rd. 0,2 Mrd. DM belief, hat zu mehr Beteiligung der Arbeitnehmer am arbeitgebenden Unternehmen beigetragen. Im Jahr 2000 haben etwa 1 Million Arbeitnehmer Kapitalbeteiligungen im Wert von rd.  $\frac{3}{4}$  Mrd. DM (1983: rd.  $\frac{1}{4}$  Mrd. DM) vom Arbeitgeber erworben. Einschließlich des früheren Beteiligungserwerbs waren etwa 2 Millionen Mitarbeiter, d. h. rd. 6 % aller Arbeitnehmer in der Gesamtwirtschaft, in rd. 2000 Unternehmen am Kapital beteiligt.

**127.** Die statistischen Unterlagen zu den anderen sonstigen Arbeitgeberleistungen sind sehr lückenhaft. Die ausgewiesenen Ergebnisse beruhen großenteils auf den Arbeitskostenerhebungen des Statistischen Bundesamtes. Bei der Fortschreibung wurde die konjunkturelle Entwicklung berücksichtigt. Für den Vorruhestand gezahlte Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit in den alten Ländern fallen seit 1994 faktisch nicht mehr an. Die in den neuen Ländern angefallenen Vorruhestandszahlungen werden unter der Institution Arbeitsförderung gebucht, da es sich dort – anders als in den alten Ländern – nicht um Arbeitgeberleistungen (die über öffentliche Zuweisungen teilweise refinanziert werden) handelt, sondern um Direktzahlungen der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes.

**128.** Zum größten Teil werden die sonstigen Arbeitgeberleistungen durch die gesetzlichen Bestimmungen zur Vermögensbildung geregelt, hinzu treten tarifvertragliche oder freiwillige Leistungen.

### Soziale Entschädigung

**129.** Wer durch militärische oder militärähnliche Ereignisse eine Schädigung erlitten hat, wird für deren gesundheitliche oder wirtschaftliche Folgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) entschädigt. Das gilt auch für Dienstpflichtige der Bundeswehr und des Zivildienstes sowie für bestimmte Dienstleistende des Bundesgrenzschutzes. Auf das BVG verweisende Gesetze regeln entsprechende Leistungen für politische Häftlinge und ehemalige Kriegsgefangene sowie deren Angehörige, für Impfgeschädigte, Opfer von Gewalttaten und Opfer von SED-Unrecht. Sie werden von den Verwaltungsbehörden der Kriegsofferversorgung (Versorgungsämter, Landesversorgungsämter) und von den Trägern der Kriegsofferversorge als Geldleistungen (insbesondere als Versorgungsbezüge), als Sachleistungen (z. B. als Heilbehandlung) oder als persönliche Hilfen zur Verfügung gestellt.

**130.** Der weit überwiegende Teil der Leistungsempfänger sind Versorgungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz, die restlichen überwiegend nach dem Soldatenversorgungs-, dem Häftlingshilfe-, dem Bundesseuchen-, dem Opferentschädigungsgesetz und den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen. Die Zahl der anerkannten Versorgungsberechtigten nach dem BVG geht in den alten Ländern mit dem zunehmenden Abstand vom Zweiten

Übersicht 34

**Soziale Entschädigung (Kriegsopferversorgung)**  
Versorgungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz  
Januar 2001

|                                                         | Alte<br>Länder | Neue<br>Länder |
|---------------------------------------------------------|----------------|----------------|
| Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um |                |                |
| 30%                                                     | 120 705        | 19 927         |
| 40%                                                     | 50 062         | 8 873          |
| 50%                                                     | 52 007         | 8 745          |
| 60%                                                     | 26 505         | 5 361          |
| 70%                                                     | 22 880         | 3 981          |
| 80%                                                     | 18 741         | 3 280          |
| 90%                                                     | 10 040         | 1 503          |
| 100%                                                    | 19 789         | 1 712          |
| <b>Zusammen</b>                                         | <b>320 729</b> | <b>53 382</b>  |
| Witwen/Witwer                                           | 348 637        | 87 972         |
| Halbwaisen                                              | 4 763          | 367            |
| Vollwaisen                                              | 6 975          | 271            |
| Elternteile                                             | 1 294          | 74             |
| Elternpaare(Kopfzahl)                                   | 74             | 4              |
| <b>Zusammen</b>                                         | <b>361 743</b> | <b>88 688</b>  |
| <b>Versorgungsberechtigte insgesamt</b>                 | <b>682 472</b> | <b>142 070</b> |
| nachrichtlich:                                          |                |                |
| 1. Januar 2000                                          | 735 346        | 154 318        |
| 1. Januar 1990                                          | 1 364 018      |                |
| 1. Januar 1980                                          | 2 015 339      |                |
| 1. Januar 1970                                          | 2 620 396      |                |
| 1. Januar 1960                                          | 3 416 256      |                |

Weltkrieg zurück. Zum 1. Januar 2001 gab es in den alten Ländern gut 7 % und in den neuen Ländern knapp 8 % weniger Versorgungsberechtigte als zum 1. Januar 2000 (Übersicht 34).

**131.** Die Leistungen (Übersicht 35, Seite 265) betrugen im Jahr 2000 mit gut 10 Mrd. DM etwa 0,8 % des Sozialbudgets. Trotz der jährlichen Rentenanpassungen wird der Anteil in den kommenden Jahren wie schon in der Vergangenheit weiter langsam zurückgehen. 67,3 Prozent der Leistungen waren 2000 in den alten Ländern Einkommensleistungen, in den neuen Ländern lag der Anteil um gut 11 Prozentpunkte höher.

**132.** Die Institution Soziale Entschädigung wird vorwiegend aus Haushaltsmitteln des Bundes finanziert. Die Länder tragen die Versorgung der Impfgeschädigten, einen Teil der Leistungen der Kriegsopferfürsorge, der Versorgung der Opfer von Gewalttaten, der Versorgung der Opfer von SED-Unrecht sowie die Verwaltungskosten. Die kommunalen Gebietskörperschaften tragen einen Teil der Kriegsopferfürsorge.

#### Lastenausgleich

**133.** In dieser Institution sind die im Lastenausgleichsgesetz beschriebenen konsumtiven Leistungen, vor allem die Unterhaltshilfe, erfasst, außerdem gleichartige Leis-

tungen nach dem Flüchtlingshilfe- und Reparationsschädengesetz (Übersicht 36, Seite 265). Anspruchsberechtigt sind Personen in den alten Ländern, die durch Vertreibung in der Kriegs- und Nachkriegszeit Schäden und Verluste erlitten haben. Die Leistungen sollen dazu beitragen, im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit den Lebensunterhalt zu sichern. Zuständig dafür sind die Ausgleichsämter in den Stadt- und Landkreisen.

**134.** Die Unterhaltshilfe wird laufend der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst. Die stark rückläufige Empfängerzahl bewirkt einen ständigen Rückgang des Leistungsvolumens. Die Leistungen aus dem Lastenausgleich kommen vornehmlich älteren Menschen zugute, und zwar überwiegend als Einkommensleistungen.

**135.** Zur Unterhaltshilfe leisten Bund und alte Länder Zuschüsse, die Verwaltung wird von den Gebietskörperschaften in den alten Ländern finanziert. Das hiernach nicht gedeckte Leistungsaufkommen wird seit 1980 vom Bund getragen.

#### Wiedergutmachung

**136.** Die Institution Wiedergutmachung enthält vor allem die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und die darauf basierenden Regelungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Im Ein-

Übersicht 35

**Soziale Entschädigung (Kriegsopferversorgung)**  
Leistungen

|                                             | 1995         | 1999         | 2000p        | 2001s      | 2001s        | 2005s      |
|---------------------------------------------|--------------|--------------|--------------|------------|--------------|------------|
|                                             | in Mrd. DM   |              |              |            | in Mrd. Euro |            |
| <b>Bundesversorgungsgesetz</b>              | <b>12,66</b> | <b>9,25</b>  | <b>8,73</b>  | <b>7,9</b> | <b>4,0</b>   | <b>3,2</b> |
| Versorgungsbezüge                           | 9,34         | 7,27         | 6,80         | 6,0        | 3,1          | 2,4        |
| davon:                                      |              |              |              |            |              |            |
| Beschädigte                                 | 3,93         | 3,10         | 2,94         | 2,5        | 1,3          | 1,0        |
| Witwen/Witwer                               | 5,31         | 4,09         | 3,78         | 3,4        | 1,7          | 1,4        |
| Waisen                                      | 0,08         | 0,07         | 0,07         | 0,1        | 0,0          | 0,0        |
| Eltern                                      | 0,02         | 0,01         | 0,01         | 0,0        | 0,0          | 0,0        |
| Heilbehandlung                              | 1,16         | 0,92         | 0,88         | 0,9        | 0,5          | 0,3        |
| Übrige Leistungen                           | 0,03         | 0,02         | 0,02         | 0,0        | 0,0          | 0,0        |
| Kriegsopferfürsorge 1)                      | 1,92         | 0,85         | 0,83         | 0,8        | 0,4          | 0,4        |
| Sonstige Gesetze 2)                         | 0,21         | 0,19         | 0,19         | 0,2        | 0,1          | 0,1        |
| <b>Schwerbehindertengesetz 3)</b>           | <b>0,90</b>  | <b>0,96</b>  | <b>0,95</b>  | <b>1,0</b> | <b>0,5</b>   | <b>0,5</b> |
| <b>Verwaltung</b>                           | <b>0,76</b>  | <b>0,76</b>  | <b>0,76</b>  | <b>0,8</b> | <b>0,4</b>   | <b>0,4</b> |
| <b>Leistungen Sozialbudget<sup>4)</sup></b> | <b>14,41</b> | <b>10,94</b> | <b>10,41</b> | <b>9,6</b> | <b>4,9</b>   | <b>4,1</b> |
| <b>Alte Länder</b>                          | <b>13,13</b> | <b>9,89</b>  | <b>9,36</b>  | <b>8,6</b> | <b>4,4</b>   | <b>3,7</b> |
| Einkommensleistungen                        | 8,79         | 6,70         | 6,23         | 5,5        | 2,8          | 2,2        |
| Barerstattungen                             | 1,64         | 0,79         | 0,78         | 0,7        | 0,4          | 0,4        |
| Waren und Dienstleistungen                  | 0,72         | 0,55         | 0,51         | 0,5        | 0,3          | 0,1        |
| Allgemeine Dienste und Leistungen           | 1,59         | 1,60         | 1,57         | 1,6        | 0,8          | 0,8        |
| Verrechnungen                               | 0,40         | 0,25         | 0,27         | 0,3        | 0,1          | 0,2        |
| <b>Neue Länder</b>                          | <b>1,29</b>  | <b>1,05</b>  | <b>1,05</b>  | <b>1,0</b> | <b>0,5</b>   | <b>0,4</b> |
| Einkommensleistungen                        | 0,96         | 0,82         | 0,82         | 0,8        | 0,4          | 0,3        |
| Barerstattungen                             | 0,14         | 0,03         | 0,04         | 0,0        | 0,0          | 0,0        |
| Waren und Dienstleistungen                  | 0,02         | 0,02         | 0,02         | 0,0        | 0,0          | 0,0        |
| Allgemeine Dienste und Leistungen           | 0,09         | 0,11         | 0,12         | 0,1        | 0,1          | 0,1        |
| Verrechnungen                               | 0,07         | 0,07         | 0,06         | 0,1        | 0,0          | 0,0        |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

<sup>1)</sup> Nach Abzug der Erstattungen, ohne Darlehen.

<sup>2)</sup> Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Häftlingshilfegesetz, Operentschädigungsgesetz, Unterhaltsbeihilfegesetz für Angehörige von Kriegsgefangenen.

<sup>3)</sup> Erstattung von Fahrgeldausfällen.

<sup>4)</sup> Einschließlich Verrechnungsausgaben an andere Institutionen des Sozialbudgets.

Übersicht 36

**Lastenausgleich**  
Leistungen

|                                             | 1995        | 1999        | 2000        | 2001s      | 2001s        | 2005s      |
|---------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|------------|--------------|------------|
|                                             | in Mrd. DM  |             |             |            | in Mrd. Euro |            |
| <b>Ausgaben Lastenausgleichsgesetz</b>      | <b>0,52</b> | <b>0,29</b> | <b>0,25</b> | <b>0,2</b> | <b>0,1</b>   | <b>0,1</b> |
| <b>darunter:</b>                            |             |             |             |            |              |            |
| Unterhaltshilfe                             | 0,43        | 0,24        | 0,21        | 0,2        | 0,1          | 0,1        |
| <b>Sonstige Ausgaben<sup>1)</sup></b>       | <b>0,04</b> | <b>0,03</b> | <b>0,03</b> | <b>0,0</b> | <b>0,0</b>   | <b>0,0</b> |
| <b>Leistungen Sozialbudget<sup>2)</sup></b> | <b>0,56</b> | <b>0,31</b> | <b>0,27</b> | <b>0,2</b> | <b>0,1</b>   | <b>0,1</b> |
| Einkommensleistungen                        | 0,46        | 0,26        | 0,23        | 0,2        | 0,1          | 0,1        |
| Barerstattungen                             | 0,05        | 0,02        | 0,01        | 0,0        | 0,0          | 0,0        |
| Allgemeine Dienste und Leistungen           | 0,04        | 0,03        | 0,02        | 0,0        | 0,0          | 0,0        |
| Verrechnungen                               | 0,02        | 0,01        | 0,01        | 0,0        | 0,0          | 0,0        |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

<sup>1)</sup> Verwaltungsausgaben, Leistungen nach Flüchtlingshilfegesetz und Reparationsschädengesetz.

<sup>2)</sup> Einschließlich Verrechnungsausgaben an andere Institutionen des Sozialbudgets.

zelen sind das Schäden, welche die Verfolgten sowie mitbetroffene Personen an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen erlitten haben. Die BEG-Leistungen, deren größter Teil ins Ausland fließt, werden in Form von Kapitalentschädigungen und/oder Renten gewährt. Leistungen für Vermögensschäden sind entsprechend der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nicht im Sozialbudget enthalten. Bei den Entschädigungsleistungen der neuen Länder handelt es sich vor allem um Zahlungen nach dem Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus, dem strafrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsgesetz sowie dem Vertriebenen- und Wiedergutmachungsgesetz. Weitere Wiedergutmachungsleistungen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgegesetz sind in der Institution Sonstige Entschädigungen enthalten.

**137.** Die Gesamtleistungen der Institution Wiedergutmachung gingen von rd. 3,1 Mrd. DM im Jahr 1995 um etwa ein Viertel auf gut 2,3 Mrd. DM im Jahr 2000 zurück. Das ist vor allem Folge der – mit wachsendem Abstand vom 2. Weltkrieg – abnehmenden Empfängerzahlen bei den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Dieser langfristige Trend wird in einzelnen Jahren nur unterbrochen, wenn andere Entschädigungsleistungen – z. B. 1998 und 1999 die Einmalzahlungen nach dem Vertriebenen- und Wiedergutmachungsgesetz – stärker ansteigen. Für 2001 wird mit Entschädigungsleistungen von insgesamt rd. 2,1 Mrd. DM, mittelfristig für das Jahr 2005 von rd. 0,8 Mrd. Euro (1,7 Mrd. DM) gerechnet.

**138.** Der Finanzierungsanteil des Bundes an den Aufwendungen der alten Länder nach dem Bundesentschädigungsgesetz beträgt 50 %, beim Land Berlin (West) 60 %. Die Wiedergutmachungsleistungen in den neuen Ländern werden vom Bund finanziert. Bei der Finanzierung der Leistungen nach dem strafrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsgesetz sind die Länder mit 65 bzw. 60 % beteiligt.

### Sonstige Entschädigungen

**139.** Die Institution Sonstige Entschädigungen umfasst Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (Wehrdienst- und Zivildienstleistende und deren Angehörige), Häftlingshilfegesetz (Entschädigungsleistungen hier auch für Vertriebene, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigte und Aussiedler), Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und Allgemeinen Kriegsfolgegesetz.

**140.** Die Gesamtleistungen dieser Institution sind von rd. 0,5 Mrd. im Jahre 1995 auf gut 0,2 Mrd. DM im Jahr 2000 zurückgegangen. Davon fielen knapp ein Fünftel (18,5 %) der Entschädigungsleistungen auf die neuen Länder. Das – im Vergleich zu den 80er-Jahren – relativ hohe Niveau der Leistungen zu Beginn der 90er-Jahre (1990: 0,9 Mrd. DM) war vor allem Folge von Eingliederungshilfen für politische Häftlinge sowie Unterstützungen und Zinsverbilligungen für Aus- und Übersiedler. Da es sich bei diesen Entschädigungsleistungen vor allem um einmalige Soforthilfen gehandelt hatte, waren die Gesamtleistungen in den 90er-Jahren kontinuierlich zu-

rückgegangen. Bis 2001 und auch mittelfristig bis 2005 werden sich die Entschädigungsleistungen voraussichtlich auf dem gegenwärtigen Niveau von rd. 0,1 Mrd. Euro (0,2 Mrd. DM) halten.

**141.** Finanziert werden die Sonstigen Entschädigungen vom Bund. Die Durchführung der Entschädigungsgesetze obliegt den Ländern und Gemeinden.

### Sozialhilfe

**142.** Die Institution Sozialhilfe des Sozialbudgets umfasst vor allem die Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz; diese werden seit 1994 getrennt nachgewiesen. Darüber hinaus schließt die Institution weitere soziale Leistungen des Bundes und der Länder ein, wie beispielsweise die Sozialbeiträge für Strafgefangene und Landesblinden- und Landespflegegelder. Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz wird von den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe geleistet. Sie umfasst die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Hilfen in besonderen Lebenslagen. Bei dem bis 1996 in den neuen Ländern zu bestimmten niedrigen Renten gezahlten Sozialzuschlag handelte es sich um eine pauschalisierte Sozialhilfeleistung. Er wurde zwar aus organisatorischen Gründen von den Rentenversicherungsträgern ausbezahlt, ist aber im Rahmen des Sozialbudgets bei der Institution Sozialhilfe verbucht.

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Die Hilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben. Anspruch auf Sozialhilfe hat jeder, der – verschuldet oder unverschuldet – in eine Notlage gerät, die er nicht aus eigenen Kräften und Mitteln bewältigen kann, und der die erforderliche Hilfe nicht von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

**143.** Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Kreise. Die überörtlichen Träger werden von den Ländern in den Ausführungsgesetzen bestimmt. Es handelt sich dabei um höhere Kommunalverbände oder Landesbehörden, denen überregionale Aufgaben der Hilfeleistung zur eigenen Entscheidung zugewiesen sind.

**144.** Im Sozialbudget werden als Sozialleistungen der Sozialhilfe die reinen Ausgaben, also die Bruttoausgaben nach Abzug der Erstattungen, erfasst (Übersicht 37, Seite 267). Die Nettogleistungen der Institution Sozialhilfe betrugen 50,3 Mrd. DM im Jahr 2000. Hiervon entfielen rd. 43,6 Mrd. DM oder 87 % auf die alten und 6,8 Mrd. DM oder 13 % auf die neuen Länder. Von allen Leistungen des Sozialbudgets entfielen 2000 auf die Sozialhilfe 3,8 %, wobei dieser Anteil in den alten Ländern mit 4,0 % deutlich höher lag als in den neuen (2,7 %). In Relation zum Bruttoinlandsprodukt hatte die Sozialhilfe in den neuen Ländern 2000 mit gut 1,4 % dagegen einen etwas höheren Anteil als in den alten Ländern (1,2 %).

**145.** Von 1995 bis 2000 sind die Sozialhilfeausgaben nach dem Sozialbudget um etwa 4 Mrd. DM gesunken. Dies ist in erster Linie auf den Rückgang bei den Leistungen der Hilfe zur Pflege zurückzuführen, die von



**Sozialhilfe**  
Leistungen

|                                                 | 1995         | 1999p        | 2000p        | 2001s       | 2001s        | 2005s       |
|-------------------------------------------------|--------------|--------------|--------------|-------------|--------------|-------------|
|                                                 | in Mrd. DM   |              |              |             | in Mrd. Euro |             |
| Hilfe zum Lebensunterhalt                       | 18,79        | 19,65        | 19,12        | 19,0        | 9,7          | 8,0         |
| Hilfe in besonderen Lebenslagen                 | 33,38        | 25,30        | 26,49        | 27,7        | 14,2         | 17,1        |
| darunter:                                       |              |              |              |             |              |             |
| Krankenhilfe                                    | 2,05         | 2,36         | 2,41         | 2,5         | 1,3          | 1,5         |
| Eingliederung Behinderter                       | 13,19        | 16,67        | 17,82        | 18,7        | 9,6          | 11,6        |
| Hilfe zur Pflege                                | 17,47        | 5,67         | 5,63         | 5,9         | 3,0          | 3,7         |
| Grundsicherung                                  |              |              |              |             |              | 2,3         |
| Sonstige soziale Hilfen <sup>1)</sup>           | 3,17         | 3,41         | 3,43         | 3,5         | 1,8          | 1,9         |
| Asylbewerberleistungsgesetz                     | 5,48         | 4,14         | 3,80         | 3,8         | 1,9          | 1,8         |
| <b>Ausgaben insgesamt</b>                       | <b>60,81</b> | <b>52,48</b> | <b>52,84</b> | <b>54,0</b> | <b>27,6</b>  | <b>31,1</b> |
| abzüglich:                                      |              |              |              |             |              |             |
| Kostenbeiträge, Aufwendungsersatz <sup>2)</sup> | 9,54         | 4,95         | 5,01         | 5,1         | 2,6          | 2,9         |
| zuzüglich:                                      |              |              |              |             |              |             |
| Verwaltung                                      | 2,88         | 2,45         | 2,47         | 2,5         | 1,3          | 1,4         |
| <b>Leistungen Sozialbudget <sup>3)</sup></b>    | <b>54,16</b> | <b>49,99</b> | <b>50,31</b> | <b>51,4</b> | <b>26,3</b>  | <b>29,6</b> |
| <b>Alte Länder</b>                              | <b>47,65</b> | <b>43,36</b> | <b>43,53</b> | <b>44,4</b> | <b>22,7</b>  | <b>25,4</b> |
| <b>Neue Länder <sup>4)</sup></b>                | <b>6,51</b>  | <b>6,63</b>  | <b>6,77</b>  | <b>7,0</b>  | <b>3,6</b>   | <b>4,2</b>  |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

<sup>1)</sup> Vor allem Landesblinden- und Pflegegelder, Hilfen für Strafgefangene.

<sup>2)</sup> Vor allem Erstattungen anderer Sozialleistungs- und Kostenträger, Ersatzleistungen Unterhaltspflichtiger und anderer. Ebenso enthalten sind die Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG, die nach der Methodik des Sozialbudgets nicht zu den Sozialleistungen gerechnet werden.

<sup>3)</sup> Reine Ausgaben.

<sup>4)</sup> 1995 einschließlich Sozialzuschläge der Rentenversicherung.

(brutto) 17,5 Mrd. DM 1995 auf 5,6 Mrd. DM 2000 (netto von 12,3 Mrd. DM 1995 auf 4,5 Mrd. DM 2000) fielen. Ursache dafür ist die Einführung der Pflegeversicherung, die seit dem 1. April 1995 Leistungen zur ambulanten Pflege und seit dem 1. Juli 1996 Leistungen bei stationärer Pflege gewährt.

Darüber hinaus gingen die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz deutlich zurück. Dies ist zum einen durch einen Rückgang der Empfängerzahlen bedingt. Zum anderen erhalten alle Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz seit 1997 drei Jahre lang statt zuvor ein Jahr lang nur abgesenkte Leistungen.

Hingegen ist bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Zeitraum von 1995 bis 2000 ein deutliches Wachstum sowohl bei den Empfängerzahlen als auch bei den Ausgaben zu verzeichnen.

Der Rückgang der Gesamtausgaben der Institution Sozialhilfe von 1995 bis 2000 beschränkte sich auf die alten

Länder, in den neuen Ländern nahmen die Ausgaben in diesem Zeitraum sogar leicht zu.

Nach der Sozialhilfestatistik betrugen im Jahr 2000 die reinen Leistungen der Sozialhilfe pro Kopf der Bevölkerung im Westen 531 DM, im Osten 351 DM.

**146.** Für 2001 wird mit einem Anstieg der Leistungen von 50,3 Mrd. DM um 1,1 Mrd. DM bzw. 2,2 % auf 51,4 Mrd. DM gerechnet. Den größten Anteil an dieser Steigerung hat die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

Diese Hilfe wird voraussichtlich auch im Prognosezeitraum weiter ansteigen und im Jahr 2005 11,6 Mrd. Euro (22,8 Mrd. DM) umfassen.

**147.** Die Ausgaben für die Hilfe zur Pflege steigen im Vergleich zu den Leistungen der Pflegeversicherung im Prognosezeitraum etwas stärker, weil bei konstanten Leistungssätzen der Pflegeversicherung steigende Pflegesätze der Leistungserbringer aus dem Einkommen der Pflege-



bedürftigen und – soweit dies nicht ausreicht – im Rahmen der im BSHG gegebenen Möglichkeiten und Grenzen von der Sozialhilfe zu tragen sind.

**148.** Zum 1. Januar 2003 tritt das im Rahmen der Rentenreform eingeführte Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Kraft. Hierdurch wird die Lebenssituation älterer sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderter Menschen erheblich verbessert. Die Bruttoleistungen im Rahmen der Grundsicherung werden im Jahr 2003 voraussichtlich maximal ca. 2,3 Mrd. Euro (4,5 Mrd. DM) betragen. Hierin enthalten sind die für den Personenkreis der Grundsicherung bereits heute im Rahmen der Sozialhilfe anfallenden Ausgaben einschließlich der Ausgaben wegen der Aufdeckung der Dunkelziffer und der vom Bund zu erstattenden grundsicherungsspezifischen Mehrausgaben in Höhe von zunächst jährlich 409 Mio. Euro (800 Mio. DM). Der Erstattungsbetrag ist in jeweils 2-jährlichen Abständen an die tatsächliche Mehrausgaben-Entwicklung anzupassen. Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt wird es durch die Grundsicherung zu Ausgabenrückgängen kommen.

**149.** Die sonstigen sozialen Hilfen (v. a. Sozialbeiträge für Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte, Landesblinden- und Pflegegelder) werden im Prognosezeitraum,

wie in den Jahren 1995 bis 2000, voraussichtlich weiter leicht zunehmen.

**150.** Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehen nach den Annahmen des Sozialbudgets im Jahr 2001 und den Folgejahren leicht zurück.

**151.** Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen wird im Sozialbudget davon ausgegangen, dass die Leistungen der Sozialhilfe von 2000 bis 2005 um gut 15 %, jahresdurchschnittlich um 2,9 %, zunehmen.

**152.** Die Finanzierung der Leistungen fällt überwiegend den kommunalen Gebietskörperschaften zu. Durch den Finanzausgleich zwischen Ländern und Gemeinden werden auch die Länder an der Finanzierung beteiligt. Darüber hinaus finanzieren die Länder ihre besonderen Leistungen, v. a. die Landesblinden- und Pflegegelder. Bei einzelnen Leistungen finanziert auch der Bund Teile der Sozialhilfesaufgaben (beispielsweise Sozialbeiträge für Behinderte in Werkstätten und Grundsicherung), ferner trägt er die im Rahmen der Grundsicherung anfallenden Mehrausgaben.

#### Jugendhilfe

**153.** Die Institution Jugendhilfe des Sozialbudgets beinhaltet die Unterinstitutionen Kinder- und Jugendhilfe

### Übersicht 38

#### Jugendhilfe Leistungen

|                                        | 1995             | 1999p        | 2000p        | 2001s       | 2001 s             | 2005s       |
|----------------------------------------|------------------|--------------|--------------|-------------|--------------------|-------------|
|                                        | in Milliarden DM |              |              |             | in Milliarden Euro |             |
| Bund                                   | 0,52             | 0,42         | 0,42         | 0,5         | 0,2                | 0,3         |
| Länder                                 | 4,98             | 5,57         | 5,60         | 5,6         | 2,9                | 2,9         |
| Kindergärten                           | 1,21             | 1,24         | 1,24         | 1,2         | 0,6                | 0,6         |
| Jugendhilfeleistungen                  | 0,77             | 1,10         | 1,11         | 1,1         | 0,6                | 0,6         |
| Einrichtungen                          | 2,15             | 2,18         | 2,20         | 2,2         | 1,1                | 1,2         |
| Förderung der freien Jugendhilfe       | 0,85             | 1,05         | 1,05         | 1,0         | 0,5                | 0,5         |
| Gemeinden                              | 20,27            | 23,07        | 23,43        | 23,9        | 12,2               | 12,9        |
| Kindergärten                           | 11,69            | 13,15        | 13,43        | 13,8        | 7,1                | 7,5         |
| Jugendhilfeleistungen                  | 6,42             | 7,73         | 7,79         | 7,9         | 4,0                | 4,2         |
| Einrichtungen                          | 2,16             | 2,19         | 2,21         | 2,2         | 1,1                | 1,2         |
| Verwaltungskosten                      | 2,10             | 2,20         | 2,21         | 2,2         | 1,1                | 1,2         |
| Unterhaltvorschussgesetz <sup>1)</sup> | 1,37             | 1,27         | 1,16         | 1,3         | 0,7                | 0,6         |
| <b>Leistungen Sozialbudget</b>         | <b>29,24</b>     | <b>32,53</b> | <b>32,82</b> | <b>33,5</b> | <b>17,1</b>        | <b>18,0</b> |
| <b>Alte Länder</b>                     | <b>22,56</b>     | <b>26,79</b> | <b>27,02</b> | <b>27,4</b> | <b>14,0</b>        | <b>14,5</b> |
| <b>Neue Länder</b>                     | <b>6,68</b>      | <b>5,74</b>  | <b>5,79</b>  | <b>6,1</b>  | <b>3,1</b>         | <b>3,5</b>  |
| davon:                                 |                  |              |              |             |                    |             |
| Waren und Dienstleistungen             | 25,97            | 29,04        | 29,31        | 29,95       | 15,32              | 16,12       |
| Allgemeine Dienste und Leistungen      | 3,27             | 3,49         | 3,51         | 3,55        | 1,82               | 1,86        |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

<sup>1)</sup> Nettoaufwendungen: Zahlungen an Kinder abzüglich Rückgriff bei zahlungspflichtigen Eltern.

nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe umfassen ein weites Spektrum pädagogischer Leistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sowie für junge Volljährige. Die Aufgaben werden von den örtlichen Trägern durch die Jugendämter, den überörtlichen Trägern durch die Landesjugendämter, den Ländern durch die Obersten Landesbehörden sowie dem Bund durch die Oberste Bundesbehörde (im Rahmen des Bundesjugendplans) wahrgenommen. Das Sozialbudget erfasst neben den Leistungen, die von den Einrichtungen und Diensten der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden, auch die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe. Ausgewiesen werden die laufenden Ausgaben ohne Investitionen nach Abzug der Einnahmen (z. B. Gebühren, Entgelte), die von der öffentlichen Hand zu finanzieren sind. Die Angaben stützen sich auf Erhebungen der Finanzstatistik des Statistischen Bundesamtes, die für 1999 bis 2001 und 2005 fortgeschrieben wurden; Haushalts-Istergebnisse und Haushaltsansätze wurden berücksichtigt, soweit sie vorlagen.

**154.** Die Gesamtausgaben der Institution Jugendhilfe betrugen 2000 rd. 32,8 Mrd. DM (Übersicht 38, Seite 269). Davon entfielen 27 Mrd. DM oder 82 % auf die alten Länder, der andere Teil auf die Neuen. Der Anteil dieser Leistungen am Sozialbudget betrug in den alten 2,5 % und in den neuen Ländern 2,3 %. Im Verhältnis zum Inlandsprodukt zeigen sich deutliche Unterschiede: Die entsprechende Relation betrug in den alten Ländern 0,8 %, in den neuen Ländern hingegen 1,2 %.

Die Leistungen dieser Institution sind von 1995 bis 2000 um 12 % gestiegen; in den alten Ländern sogar um 20 %, im Jahresdurchschnitt sind dies 3,7 %. In den neuen Ländern dagegen haben sich die entsprechenden Ausgaben von 1995 bis 2000 um 13 %, entsprechend 2,8 % im Jahresdurchschnitt, vermindert. Maßgeblich für diese gegenläufige Entwicklung waren die Ausgabenentwicklungen im Bereich der Kindergärten.

Die Leistungen nach dem UVG gingen von 1995 bis 2000 um gut 200 Mio. DM auf knapp 1,2 Mrd. DM zurück.

**155.** Die Projektion der Jugendhilfeausgaben berücksichtigt – neben der Entgeltentwicklung – im Bereich Kindergärten die Entwicklung der Anzahl der über 3- bis unter 7-Jährigen und bei den übrigen Leistungen die Anzahl der unter 21-Jährigen. Es wird davon ausgegangen, dass die insgesamt rückläufigen Zahlen der Kinder und Jugendlichen die Ausgabendynamik bremsen werden. Demnach werden die Leistungen dieser Institution des Sozialbudgets zwischen 2000 und 2005 mit insgesamt 7 % schwächer steigen als im vorher gehenden Fünf-Jahres-Zeitraum. Das Ausgabenvolumen im Jahr 2005 wird gut 18 Mrd. Euro (35,2 Mrd. DM) DM erreichen. Betrachtet man „nur“ die neuen Länder, zeigt sich eine andere Entwicklung, da hier die Zahl der über 3- bis unter 7-Jährigen wieder zunimmt. Daher nehmen auch die Leistungen dieser Institution in den neuen Ländern mit 18 % für den Zeitraum 2000 bis 2005 überdurchschnittlich zu.

**156.** Die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe obliegt gegenwärtig zu knapp 80 % den kommunalen Gebietskörperschaften; knapp 19 % tragen die Länder und gut 1 % der Bund. Die Finanzierung der Leistungen nach dem UVG wurde bis 1999 je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragen, seit dem Jahr 2000 tragen die Länder 2/3 der Ausgaben.

### Kindergeld

**157.** Die Institution Kindergeld wurde aus den allgemeinen Systemen herausgenommen und in die Gruppe „Förder- und Fürsorgesystem integriert. Mit der Einführung des Familienleistungsausgleichs (FLA) 1996 wird das Kindergeld als Steuervergütung monatlich ausbezahlt. Reicht das Kindergeld nicht zu der verfassungsrechtlich gebotenen Steuerfreistellung aus, werden im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung die Freibeträge abgezogen und das Kindergeld mit deren steuerlichen Wirkung verrechnet. Da das Kindergeld Teil des steuerlichen Familienleistungsausgleichs ist, weist das Sozialbudget den Großteil des Kindergeldvolumens auch dort nach. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz wird seit dem 1. Januar 1996 durch die Familienkassen der Bundesanstalt für Arbeit nur noch an Vollwaisen und Berechtigte gezahlt, die in Deutschland keinen Wohnsitz

### Übersicht 39

#### Kindergeld Leistungen

|                                               | 1995             | 1996        | 1997        | 1998        | 1999        | 2000        | 2001s       | 2001s              | 2005s       |
|-----------------------------------------------|------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------------------|-------------|
|                                               | in Milliarden DM |             |             |             |             |             |             | in Milliarden Euro |             |
| Kindergeld                                    | 20,56            | 0,78        | 0,24        | 0,13        | 0,17        | 0,20        | 0,20        | 0,10               | 0,13        |
| Zahlungen an Rentenversicherung <sup>1)</sup> | 0,03             | 0,04        | 0,03        | 0,03        | 0,02        | 0,01        | 0,02        | 0,01               | 0,00        |
| Verwaltung                                    | 0,71             | 0,05        | 0,01        | 0,01        | 0,00        | 0,00        | 0,00        | 0,00               | 0,00        |
| <b>Leistungen Sozialbudget <sup>2)</sup></b>  | <b>21,30</b>     | <b>0,87</b> | <b>0,28</b> | <b>0,16</b> | <b>0,19</b> | <b>0,22</b> | <b>0,22</b> | <b>0,11</b>        | <b>0,13</b> |
| davon:                                        |                  |             |             |             |             |             |             |                    |             |
| <b>Alte Länder</b>                            | <b>17,02</b>     | <b>0,84</b> | <b>0,28</b> | <b>0,16</b> | <b>0,19</b> | <b>0,22</b> | <b>0,22</b> | <b>0,11</b>        | <b>0,13</b> |
| <b>Neue Länder</b>                            | <b>4,28</b>      | <b>0,02</b> | <b>0,00</b> | <b>0,00</b> | <b>0,00</b> | <b>0,00</b> | <b>0,00</b> | <b>0,00</b>        | <b>0,00</b> |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

<sup>1)</sup> Erstattung des Bundes für Kindergeldzuschüsse zu den Versichertenrenten in Höhe des Betrages, der nach dem Bundeskindergeldgesetz zu zahlen wäre.

<sup>2)</sup> Einschließlich Verrechnungsausgaben an andere Institutionen des Sozialbudgets.

oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber in einer Weise mit dem deutschen Arbeits-, Dienst- und Sozialsystem verbunden sind, die eine Kindergeldzahlung erfordert oder angemessen scheinen lässt. Im Jahresdurchschnitt 2000 gab es rd. 57 300 Kinder, die nach dem Bundeskindergeldgesetz Berücksichtigung fanden. Die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz gingen von rd. 870 Mio. DM im Jahr 1996 auf 220 Millionen DM im Jahr 2000 zurück (vgl. Übersicht 39, Seite 269).

**158.** Die Mittel für die Finanzierung werden vom Bund bereitgestellt und nach der Systematik des Sozialbudgets auf der Finanzierungsseite des Sozialbudgets als Zuweisungen aus öffentlichen Mitteln gebucht.

### Erziehungsgeld

**159.** Durch die Modifizierung der Gliederung der Institutionen wurde die Institution „Erziehungsgeld“ in die Gruppe „Förder- und Fürsorgesysteme“ eingeordnet. Aus diesem Grund konnte nun auch das von den Länder gezahlte Landeserziehungsgeld, das bisher bei der Sozialhilfe verbucht wurde, in der Institution Erziehungsgeld erfasst werden. Landeserziehungsgeld wird von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen gezahlt. Jedes dieser Länder hat eigene Anspruchsvoraussetzungen und auch die Höhe und die Dauer des Bezugs unterscheiden sich je nach Land.

**160.** Weiterhin umfasst die Institution Erziehungsgeld die Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (Übersicht 40). Den Eltern wird es hierdurch erleichtert, dass sich ein Elternteil in der ersten Lebensphase des Kindes überwiegend der Betreuung und Erziehung widmen kann. Mütter und Väter haben dadurch eine größere Wahlfreiheit zwischen der Tätigkeit in der Familie und einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit.

Das Bundeserziehungsgeldgesetz wurde zum 1. Januar 2001 grundlegend reformiert. Durch Anhebung der seit 1986 unveränderten Einkommensgrenzen für das ungekürzte Erziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat des Kindes können wieder mehr junge Familien Erziehungsgeld oder ein erhöhtes Erziehungsgeld erhalten.

Diese Verbesserungen gelten für Kinder ab dem Geburtsjahrgang 2001. Die Einkommensgrenze für Eltern mit einem Kind erhöhte sich um 9,5 % von 29 400 DM auf 32 200 DM und für Alleinerziehende mit einem Kind um 11,4 % von 23 700 DM auf 26 400 DM. Der Kinderzuschlag für jedes weitere Kind in der Familie verbesserte sich von 4 200 DM auf 4 800 DM (er steigt in den Jahren 2002 und 2003 weiter an).

**161.** Nach dem neuen Bundeserziehungsgeldgesetz können die Eltern wählen zwischen dem Erziehungsgeld in den ersten beiden Lebensjahren des Kindes von monatlich bis zu 600 DM und dem Budget nur im ersten Lebensjahr von bis zu 900 DM monatlich.

**162.** In den letzten Jahren erhielten jeweils rd. 700 000 Eltern (in über 97 % der Fälle waren es die Mütter) im ersten Lebensjahr des Kindes Erziehungsgeld, wegen der sinkenden Geburtenzahlen gehen auch die Empfängerzahlen zurück. Das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz wird vollständig aus Mitteln des Bundes finanziert, während das Landeserziehungsgeld von den Ländern finanziert wird. Im Sozialbudget werden diese Mittel bei den Zuweisungen aus öffentlichen Mitteln erfasst. Im Verhältnis zu den Ausgaben des Bundes für Erziehungsgeld betragen die Ausgaben für Landeserziehungsgeld nur knapp 10 %.

### Ausbildungsförderung

**163.** Durch die einkommensabhängig ausgestaltete Ausbildungsförderung werden Schüler und Studenten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) unterstützt. Dadurch soll Kindern aus wirtschaftlich sowie sozial schlechter gestellten Familien eine ihrer Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ermöglicht werden. Nach anfänglichen Übergangsregelungen wurden die Förderungsbedingungen in den neuen Ländern weitgehend denen in den alten angeglichen. Zum 1. April 2001 ist das Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) in Kraft getreten, durch das vor allem Kindern aus einkommensschwachen Familien wieder verstärkt der Zugang zum Studium ermöglicht werden soll. Dabei wurde zugleich die Förderung in den alten und neuen Ländern vereinheitlicht. In der Institution Ausbildungsförderung sind darüber hinaus seit 1996 die Leistungen des

## Übersicht 40

### Erziehungsgeld Leistungen

|                                | 1995             | 1996        | 1997        | 1998        | 1999        | 2000p       | 2001s       | 2001s              | 2005s       |
|--------------------------------|------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------------------|-------------|
|                                | in Milliarden DM |             |             |             |             |             |             | in Milliarden Euro |             |
| Erziehungsgeld                 | 7,23             | 6,95        | 7,12        | 7,14        | 6,88        | 6,66        | 6,92        | 3,54               | 3,45        |
| Landeserziehungsgeld           | 0,33             | 0,45        | 0,51        | 0,61        | 0,63        | 0,65        | 0,62        | 0,32               | 0,30        |
| Verwaltung                     | 0,01             | 0,01        | 0,01        | 0,01        | 0,01        | 0,01        | 0,01        | 0,01               | 0,01        |
| <b>Leistungen Sozialbudget</b> | <b>7,57</b>      | <b>7,41</b> | <b>7,64</b> | <b>7,76</b> | <b>7,52</b> | <b>7,32</b> | <b>7,56</b> | <b>3,87</b>        | <b>3,76</b> |
| <b>Alte Länder</b>             | <b>6,63</b>      | <b>6,37</b> | <b>6,49</b> | <b>6,53</b> | <b>6,26</b> | <b>6,00</b> | <b>6,37</b> | <b>3,26</b>        | <b>3,17</b> |
| <b>Neue Länder</b>             | <b>0,95</b>      | <b>1,03</b> | <b>1,14</b> | <b>1,23</b> | <b>1,26</b> | <b>1,32</b> | <b>1,19</b> | <b>0,61</b>        | <b>0,58</b> |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) enthalten, das die berufliche Fortbildung zum Meister, Techniker oder zu vergleichbaren Abschlüssen fördert und damit der Gleichstellung der Förderbedingungen in allgemeiner und beruflicher Bildung dient.

**164.** Die Gesamtleistungen der Institution Ausbildungsförderung (ohne Darlehen; einschließlich Verwaltungskosten) waren in den 90er-Jahren kontinuierlich zurückgegangen und erreichten 1998 mit rd. 1,6 Mrd. DM (1991: rd. 2,6 Mrd. DM) einen Tiefstand. Ab 1999 stiegen die Gesamtleistungen wieder an und betrugen im Jahr 2000 rd. 1,8 Mrd. DM. Davon wurden 88 Mio. DM nach dem AFBG geleistet. In die neuen Länder gingen im Jahr 2000 ein Viertel oder rd. 0,7 Mrd. DM.

Für 2001 wird mit einem starken Anstieg der Gesamtleistungen um 42 % auf insgesamt rd. 2,5 Mrd. DM gerechnet. Das ist vor allem auf das Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) zurückzuführen, mit dem die Bedarfssätze, die Freibeträge und der monatliche Höchstsatz (von bisher 1 030 auf 1 140 DM) angehoben wurden sowie die Anrechnung des Kindergeldes abgeschafft wurde. Aber auch die Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz werden im Jahr 2001 um 16 % auf 102 Mio. DM kräftig zunehmen. Hierin sind bereits – wie auch in der mittelfristigen Rechnung – die Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG-ÄndG), das am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, berücksichtigt.

Mittelfristig wird für das Jahr 2005 mit Gesamtleistungen in Höhe von rd. 1,4 Mrd. Euro (2,7 Mrd. DM) gerechnet. Die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden dann voraussichtlich 1,2 Mrd. Euro (2,4 Mrd. DM), die nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz 113 Mio. Euro (222 Mio. DM) betragen.

**165.** Finanziert werden die in der Institution Ausbildungsförderung enthaltenen Leistungen nach dem BAföG zu 65 % vom Bund und zu 35 % von den Ländern. Die ab dem Jahr 2000 geleisteten Zinszuschüsse und Erstattung von Darlehensausfällen an die Deutsche Ausgleichsbank trägt der Bund allein. Die Förderung nach dem AFBG erfolgt zu 78 % durch den Bund und zu 22 % durch die Länder. Die Verwaltungskosten werden von den Ländern übernommen.

### Wohngeld

**166.** Die Institution Wohngeld umfasst in den Jahren 2000 und 2001 auch den einmaligen Heizkostenzuschuss. Wohngeld hat die wichtige sozialpolitische Aufgabe, als staatliche Leistung zur sozialen Abfederung der Wohnkostenbelastung einkommensschwächerer Haushalte, insbesondere von Familien, beizutragen. Auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, das in den alten Ländern seit 1965 gewährt wird, besteht – in Form des staatlichen Zuschusses zur Miete oder Belastung (selbstgenutzten Wohneigentums) – ein individueller Rechtsanspruch. Maßgeblich für Leistung und Höhe des Wohngeldes sind die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, deren Gesamteinkommen und die zuschussfähige Miete oder Belastung. Für Empfänger von Sozialhilfe oder Kriegsofferfürsorge wird das Wohngeld entsprechend auf der Grundlage eines vereinfachten Verfahrens gewährt.

**167.** Ende 1999 erhielten gut 2,8 Millionen Haushalte (alte Länder: 2,1 Millionen; neue Länder einschließlich

Berlin-Ost: 0,7 Millionen) Wohngeld, das in Form des Tabellenwohngeldes oder für Haushalte, die Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Bundesversorgungsgesetz sind, als pauschaliertes Wohngeld gezahlt wurde.

**168.** Die Leistungen (einschließlich Verwaltungskosten) der Institution Wohngeld sind von 6,2 Mrd. DM in 1995 auf 8,4 Mrd. DM im Jahr 2000 gestiegen. Der Betrag des Jahres 2000 beinhaltet dabei 1,1 Mrd. DM für den Heizkostenzuschuss, den die Bundesregierung einmalig an Wohngeldempfänger und andere Geringverdiener zahlte, um soziale Härten als Folge gestiegener Energiepreise abzumildern. Von den 8,4 Mrd. DM, die 0,6 % des Sozialbudgets ausmachten, entfielen mit rd. 6,3 Mrd. DM (davon knapp 0,9 Mrd. DM an Heizkostenzuschuss) rd. drei Viertel auf die alten, rd. ein Viertel oder 2,1 Mrd. DM (davon gut 0,2 Mrd. DM an Heizkostenzuschuss) auf die neuen Länder.

Für 2001 wird mit einem weiteren Anstieg der Gesamtleistungen der Institution Wohngeld um 3,6 % auf rd. 8,7 Mrd. DM gerechnet (alte Länder: rd. 6,8 Mrd. DM, neue Länder: rd. 1,9 Mrd. DM, jeweils einschließlich „Restzahlungen“ für Heizkostenzuschuss). Der Anstieg der Wohngeldleistungen allein – hier wirkt sich nicht der Rückgang der Aufwendungen des Bundes für den Heizkostenzuschuss im Jahr 2001 dämpfend aus – beträgt rd. 15 %.

Die kräftige Zunahme ist auf die zum 1. Januar 2001 in Kraft getretene Wohngeldreform zurückzuführen. Durch Leistungsverbesserungen von rd. 1,4 Mrd. DM ist das Wohngeld – unter Berücksichtigung der seit der letzten Leistungsnovelle im Jahr 1990 eingetretenen Miet- und Einkommensentwicklung – nachhaltig gestärkt worden. Empfänger allgemeinen Wohngeldes (bisher: Tabellenwohngeld) in den alten Ländern erhalten im Durchschnitt monatlich gut 80 DM – und damit über 50 % – mehr Wohngeld als bisher; große Familien profitieren mit durchschnittlichen Verbesserungen von fast 120 DM sogar noch deutlicher. Außerdem steigt durch die Reform die Zahl der Wohngeldempfänger in West und Ost. Darüber hinaus wurde das Wohngeld Ost und West abschließend zusammengeführt und das Gleichgewicht zwischen dem bisherigen Pauschalwohngeld (jetzt: besonderer Mietzuschuss für Sozialhilfeempfänger) und dem allgemeinen Tabellenwohngeld wieder hergestellt.

Mittelfristig bis 2005 werden sich die Wohngeldleistungen in etwa auf dem gegenwärtigen Niveau halten und voraussichtlich rd. 4,4 Mrd. Euro (8,6 Mrd. DM) betragen.

**169.** Die Finanzierung des Wohngeldes erfolgt grundsätzlich je zur Hälfte von Bund und Ländern. Der Bund erstattete zudem von 1985 bis 1999 über seinen hälftigen Anteil hinaus zur Absicherung der finanzneutralen Übertragung der Krankenhausfinanzierung den Ländern einen Betrag von jährlich 282 Mio. DM.

Ab dem Jahr 2003 übernimmt der Bund als Ausgleich für Mehrbelastungen der Länder im Rahmen des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jährlich 409 Mio. Euro (800 Mio. DM) über einen Transfermechanismus im Rahmen des Wohngeldgesetzes. Der Erstattungsbetrag ist in jeweils 2-jährlichen Abständen an die tatsächliche Mehrausgaben-Entwicklung anzupassen. Die Ausgaben des Bundes erhöhen sich deshalb mit dem Jahr 2003 um diesen Betrag.

Der in den Jahren 2000/2001 einmalig gezahlte Heizkostenzuschuss wurde vom Bund allein finanziert. Die Verwaltungskosten werden von den Ländern und Gemeinden übernommen.

### Förderung der Vermögensbildung

**170.** In dieser Institution werden die staatlichen Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz und dem Wohnungsbau-Prämiengesetz dargestellt. Die bisher hier ausgewiesenen Arbeitgeberleistungen, die wegen der staatlichen Förderung nach Vermögensbildungsgesetz und § 19a EStG aufgebracht werden, sind ab dem Sozialbudget 1999 in die Institution „Sonstige Arbeitgeberleistungen“ umgebucht worden. Auch die Institution „Steuerliche Maßnahmen“ enthält weitere staatliche Leistungen zur Förderung der Vermögensbildung.

**171.** Die staatlichen Förderleistungen zur Vermögensbildung nahmen in den alten und neuen Ländern zusammen zwischen 1995 und 2000 von 1,1 Mrd. DM um rd. 114 % auf 2,3 Mrd. DM zu (Übersicht 41). Zu dieser Entwicklung haben sowohl die Wohnungsbau-Prämien als auch die Arbeitnehmer-Sparzulage beigetragen. Bis zum Jahr 2005 wird mit einem weiteren Anstieg der Gesamtsumme auf 1,5 Mrd. Euro (3 Mrd. DM) gerechnet.

In den neuen Ländern allein sind die Vermögensbildungsleistungen von rd. 190 Mio. DM im Jahre 1995 um 137 % auf 450 Mio. DM im Jahre 2000 gestiegen. Bis 2005 wird

mit einem weiteren Zuwachs auf 300 Mio. Euro (600 Mio. DM) gerechnet. Das ist ein Fünftel der im Jahre 2005 in den alten und neuen Ländern insgesamt erwarteten staatlichen Vermögensbildungsleistungen.

Die Entwicklung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist beeinflusst durch das Dritte Vermögensbeteiligungsgesetz, das am 1. Januar 1999 in Kraft trat. Neben einer Anhebung der Einkommensgrenzen ist dort auch ein besonderer Förderbereich für Beteiligungen am Produktivvermögen mit einer erhöhten Sparzulage geschaffen worden, wodurch eine Ausweitung der Anlagen in Beteiligungen ohne Einbruch beim Bausparen erreicht wurde. Dass die Auszahlung der Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen ab 1994 auf den Ablauf der Festlegungsfristen verschoben wurde, spiegelt sich im Sozialbudget nicht wider, weil diese Zulage entsprechend der Entstehung des Anspruchs für das Jahr der Sparleistung dargestellt ist.

Die dargestellte Entwicklung der ausgezahlten Wohnungsbau-Prämien ist dagegen entscheidend dadurch beeinflusst, dass die Auszahlung der Wohnungsbau-Prämie für ab 1992 abgeschlossene Bausparverträge auf den Zeitpunkt der Zuteilung bzw. den Ablauf der Festlegungsfrist von 7 Jahren verschoben wurde. Deshalb gingen die Auszahlungen vorübergehend zurück, und die Anhebung der Einkommensgrenzen sowie der geförderten Höchstbeträge, welche die Ansprüche auf Wohnungsbau-Prämie

### Übersicht 41

#### Förderung der Vermögensbildung Leistungen

|                                                                                                                             | 1995          | 1999        | 2000p       | 2001s      | 2001s           | 2005       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------|-------------|------------|-----------------|------------|
|                                                                                                                             | Milliarden DM |             |             |            | Milliarden Euro |            |
| <b>Prämiensparen</b> <sup>1)</sup>                                                                                          |               |             |             |            |                 |            |
| - Wohnungsbau-Prämien <sup>2)</sup>                                                                                         | 0,39          | 0,83        | 0,88        | 1,0        | 0,5             | 0,6        |
| <b>Vermögensbildungsgesetz</b> <sup>3)</sup>                                                                                |               |             |             |            |                 |            |
| - Arbeitnehmer-Sparzulage <sup>4)</sup>                                                                                     | 0,70          | 1,31        | 1,45        | 1,6        | 0,8             | 0,9        |
| <b>Leistungen Sozialbudget</b>                                                                                              | <b>1,09</b>   | <b>2,14</b> | <b>2,33</b> | <b>2,6</b> | <b>1,3</b>      | <b>1,5</b> |
| <b>Alte Länder</b>                                                                                                          | <b>0,90</b>   | <b>1,73</b> | <b>1,88</b> | <b>2,1</b> | <b>1,1</b>      | <b>1,2</b> |
| <b>Neue Länder</b>                                                                                                          | <b>0,19</b>   | <b>0,41</b> | <b>0,45</b> | <b>0,5</b> | <b>0,2</b>      | <b>0,3</b> |
| nachrichtlich:<br>Staatliche Förderung durch Steuer- und Beitragsfreiheit bei Überlassungen von Beteiligungen <sup>5)</sup> | 0,16          | 0,19        | 0,20        | 0,2        | 0,1             | 0,1        |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

<sup>1)</sup> Im Jahr der haushaltsmäßigen Auswirkung.

<sup>2)</sup> Nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz; im Jahr 2005 wird sich der Wert nach neueren Schätzungen der Bundesregierung nur auf 0,5 Mrd. Euro belaufen.

<sup>3)</sup> Fünftes Vermögensbildungsgesetz.

<sup>4)</sup> Im Jahr der Entstehung des Anspruchs (Ablauf des Jahres der Sparleistung).

<sup>5)</sup> Nach § 19a EStG. Ersparnis von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen abzüglich Gewinnsteuern auf ersparte Arbeitgeberbeiträge.

für Sparleistungen ab 1996 erhöht hat, wirkt sich bei den Auszahlungen erst mit Verzögerung aus.

**172.** Die Finanzierung der Vermögensbildungsleistungen ist je nach Leistung unterschiedlich. Die Wohnungsbau-Prämie wird allein vom Bund getragen. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird zulasten des Lohnsteuer-Aufkommens gezahlt und von Bund, Ländern und Gemeinden entsprechend ihrem Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer finanziert.

## Steuerliche Maßnahmen

**173.** In dieser Institution sind drei unterschiedliche Arten von steuerlichen Maßnahmen zusammengefasst:

- Sozialpolitisch begründete Maßnahmen: Sie verfolgen Subventions-, Anreiz- oder Förderungsziele.
- Maßnahmen wegen geminderter Leistungsfähigkeit: Sie tragen dem Grundsatz der finanziellen Leistungsfähigkeit Rechnung.

## Übersicht 42

### Indirekte Leistungen<sup>1)</sup>

|                                                                            | 1995          | 1999          | 2000p         | 2001s        | 2001s           | 2005s       |
|----------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|--------------|-----------------|-------------|
|                                                                            | Milliarden DM |               |               |              | Milliarden Euro |             |
| <b>Steuerliche Maßnahmen</b><br>(ohne Familienleistungsausgleich)          |               |               |               |              |                 |             |
| A. Sozialpolitisch begründete Maßnahmen                                    | 17,66         | 24,29         | 25,63         | 26,3         | 13,5            | 16,5        |
| Staatliche Vergünstigungen für Wohngebäude <sup>2)</sup>                   | 10,44         | 18,23         | 19,52         | 20,3         | 10,4            | 13,3        |
| Steuerbegünstigtes Bausparen <sup>3)</sup>                                 | 0,28          | 0,00          | 0,00          | 0,0          | 0,0             | 0,0         |
| Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit                        | 3,30          | 3,60          | 3,75          | 3,8          | 1,9             | 2,1         |
| Zukunftssicherungsleistungen <sup>4)</sup>                                 | 2,02          | 1,88          | 1,88          | 1,8          | 0,9             | 0,9         |
| Grundsteuerermäßigung                                                      | 0,44          | 0,09          | 0,00          | 0,0          | 0,0             | 0,0         |
| Sonstige Steuermaßnahmen <sup>5)</sup>                                     | 1,18          | 0,49          | 0,48          | 0,5          | 0,2             | 0,3         |
| B. Maßnahmen wegen geminderter steuerlicher Leistungsfähigkeit             | 25,41         | 8,32          | 8,11          | 7,7          | 4,0             | 2,9         |
| Kinderfreibeträge                                                          | 17,40         | 0,00          | 0,00          | 0,0          | 0,0             | 0,0         |
| Haushaltsfreibetrag <sup>6)</sup>                                          | 1,65          | 1,85          | 1,85          | 1,7          | 0,9             | 0,0         |
| Außergewöhnliche Belastungen <sup>7)</sup>                                 | 3,13          | 3,70          | 3,70          | 3,5          | 1,8             | 1,4         |
| Pauschbeträge für Körperbehinderte u.a.                                    | 1,38          | 1,65          | 1,64          | 1,6          | 0,8             | 0,8         |
| Sonstige Steuermaßnahmen <sup>8)</sup>                                     | 1,85          | 1,12          | 0,92          | 0,9          | 0,5             | 0,7         |
| C. Splitting-Verfahren für Ehegatten <sup>9)</sup>                         | 27,10         | 40,00         | 43,10         | 44,4         | 22,7            | 23,9        |
| <b>Steuerliche Maßnahmen zusammen</b><br>(ohne Familienleistungsausgleich) | <b>70,16</b>  | <b>72,61</b>  | <b>76,84</b>  | <b>78,5</b>  | <b>40,1</b>     | <b>43,3</b> |
| Alte Länder                                                                | <b>62,31</b>  | <b>63,99</b>  | <b>67,93</b>  | <b>69,2</b>  | <b>35,4</b>     | <b>38,0</b> |
| Neue Länder                                                                | <b>7,85</b>   | <b>8,62</b>   | <b>8,91</b>   | <b>9,2</b>   | <b>4,7</b>      | <b>5,3</b>  |
| <b>Familienleistungsausgleich</b> <sup>10)</sup>                           |               |               |               |              |                 |             |
| A. Sicherstellung verfassungsgemäßer Besteuerung durch das Kindergeld      |               | 29,40         | 40,30         | 38,3         | 19,6            | 22,4        |
| B. Förderanteil am Kindergeld                                              |               | 28,30         | 21,60         | 24,1         | 12,3            | 13,0        |
| <b>Familienleistungsausgleich zusammen</b>                                 |               | <b>57,70</b>  | <b>61,90</b>  | <b>62,4</b>  | <b>31,9</b>     | <b>35,4</b> |
| Alte Länder                                                                |               | <b>47,40</b>  | <b>51,00</b>  | <b>51,6</b>  | <b>26,4</b>     | <b>29,3</b> |
| Neue Länder                                                                |               | <b>10,30</b>  | <b>10,90</b>  | <b>10,8</b>  | <b>5,5</b>      | <b>6,1</b>  |
| <b>Indirekte Leistungen zusammen</b>                                       | <b>70,16</b>  | <b>130,31</b> | <b>138,74</b> | <b>140,9</b> | <b>72,0</b>     | <b>78,7</b> |
| Alte Länder                                                                | <b>62,31</b>  | <b>111,39</b> | <b>118,93</b> | <b>120,8</b> | <b>61,8</b>     | <b>67,2</b> |
| Neue Länder                                                                | <b>7,85</b>   | <b>18,92</b>  | <b>19,81</b>  | <b>20,0</b>  | <b>10,2</b>     | <b>11,5</b> |

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

<sup>1)</sup> Beträge nach Entstehungsjahren; die Beträge aus den Subventionsberichten entsprechen den Rechnungsjahren.

<sup>2)</sup> Nach §§ 7b, 10e EstG, Eigenheimzulagengesetz (einschließlich Kinderkomponente); sehr grobe Schätzung bei den Baumaßnahmen. Nach neueren Schätzungen der Bundesregierung werden sich die Vergünstigungen im Jahr 2005 nur auf rund 10,8 Mrd. Euro belaufen.

<sup>3)</sup> Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EstG.

<sup>4)</sup> Pauschalierung der Lohnsteuer bei Zukunftssicherungsleistungen (§ 40b EstG).

<sup>5)</sup> Beteiligungssparen nach § 19a EstG (Gewinnsteuersparnisse), Aufwendungen für Berufsausbildung, erweiterter Schuldzinsenabzug für bis 1986 neugebaute selbstgenutzte Häuser und Eigentumswohnungen, Altersfreibetrag im Rahmen der bis Veranlagungszeitraum 1996 erhobenen Vermögenssteuer sowie Kfz-Steuerbefreiung für körperbehinderte Menschen.

<sup>6)</sup> Der Haushaltsfreibetrag wird für Alleinstehende mit Kind gewährt; ab 2002 wird der Haushaltsfreibetrag in drei Stufen abgebaut.

<sup>7)</sup> Einschließlich außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen.

<sup>8)</sup> Pflegepauschbetrag, Kinderbetreuungskosten (ab 2002: § 33c – neu), Freibeträge für Flüchtlinge und ihnen gleichgestellte Personen, Realsplitting (für dauernd getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten) sowie Ehegatten- und Kinderfreibetrag bei der bis Veranlagungszeitraum 1996 erhobenen Vermögenssteuer.

<sup>9)</sup> Neuberechnung aufgrund vorliegender Echtdateien (= Einzeldaten aus der Finanzverwaltung).

<sup>10)</sup> Seit 1996 wird das steuerliche Existenzminimum alternativ durch Kindergeld oder Kinderfreibetrag freigestellt, seit 2000 einschließlich Betreuungsfreibetrag, seit 2002 einschließlich Freibetrag für Erziehung oder Ausbildung.



- Splitting-Verfahren für Ehegatten: Es orientiert sich am Schutzgebot des Grundgesetzes; eine Entlastung tritt nur ein, wenn die Ehegatten unterschiedlich hohe Einkünfte haben.

**174.** Die Leistungen der Steuerlichen Maßnahmen sind von 70,2 Mrd. DM im Jahre 1995 um knapp ein Zehntel (+ 9,4 %) auf 76,8 Mrd. DM im Jahre 2000 gestiegen (vgl. Übersicht 42). Die Entwicklung in der zweiten Hälfte der 90er-Jahre ist nicht zuletzt auch durch das Steueränderungsgesetz 1992 beeinflusst worden, das zu einer Anhebung des Kinderfreibetrages und der Höchstbeträge für außergewöhnliche Belastungen führte. Der im Vergleich zur ersten Hälfte der 90er-Jahre (dort Zunahme von rd. einem Drittel) jedoch geringere Anstieg ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die bisher bei den steuerlichen Maßnahmen ausgewiesenen Kinderfreibeträge (1995: 17,4 Mrd. DM) ab 1996 im Rahmen der im Sozialbudget neu geschaffenen Institution Familienleistungsausgleich dargestellt werden.

Im Jahr 2000 entfielen von den insgesamt 76,8 Mrd. DM – das waren 5,8 % des Sozialbudgets – 67,9 Mrd. DM auf die alten und 8,9 Mrd. DM auf die neuen Länder. Für 2001 wird mit einem weiteren Anstieg der gesamtdeutschen Leistungen auf 78,5 Mrd. DM gerechnet. Mittelfristig bis 2005 wird das Volumen der Steuerlichen Maßnahmen auf rd. 43 Mrd. Euro (85 Mrd. DM) geschätzt, davon rd. 5 Mrd. Euro (10 Mrd. DM) für die neuen Länder.

**175.** Die Steuerlichen Maßnahmen stellen Steuermindereinnahmen der öffentlichen Haushalte dar, die entsprechend dem Verteilungsschlüssel der jeweiligen Steuer zulasten des Bundes, der Länder und Gemeinden gehen.

### Familienleistungsausgleich

**176.** In dieser Institution des Sozialbudgets – sie ist Folge der mit dem Jahressteuergesetz 1996 vorgenommenen Weiterentwicklung des früheren Familienlastenausgleichs zu einem Familienleistungsausgleich – werden ab 1996 die insgesamt durch Kinderfreibeträge oder Kindergeld bewirkte steuerliche Entlastung und gewährte Familienförderung unter den indirekten Leistungen (Übersicht 42, Seite 273) dargestellt. Das sozialrechtliche Kindergeld wird als direkte Leistung unter den Förder- und Fürsorgesystemen in der Institution Kindergeld ausgewiesen. Die Kinderfreibeträge waren bis 1995 in der Institution Steuerliche Maßnahmen enthalten.

**177.** Durch die Einführung des Familienleistungsausgleichs 1996 sollte vor allem die verfassungsrechtlich gebotene Steuerfreistellung von Einkommen in Höhe des Existenzminimums eines Kindes allein durch den Kinderfreibetrag sichergestellt und durch Kindergeld – einkommensabhängig – Familien stärker gefördert werden. Zu diesem Zweck wurde ab 1996 der Kinderfreibetrag auf 522 DM – ab 1997 auf 576 DM – und das Kindergeld auf 200 DM/300 DM/350 DM (fürs erste und zweite/dritte/vierte und weitere Kinder) – ab 1997 für erste und zweite Kinder weiter auf 220 DM – monatlich angehoben. Zum 1. Januar 1999 erfolgte dann eine weitere Erhöhung des Kindergeldes für die ersten beiden

Kinder auf 250 DM, zum 1. Januar 2000 durch das Erste Gesetz zur Familienförderung auf 270 DM pro Monat. Zugleich wurde mit dem Ersten Gesetz zur Familienförderung ein Betreuungsfreibetrag von 3 024 DM für Kinder bis 16 Jahre eingeführt, zusätzlich zum bisherigen Kinderfreibetrag von 6 912 DM.

**178.** Insgesamt beliefen sich im Jahr 2000 die haushaltsmäßigen Auswirkungen für den Familienleistungsausgleich (ohne Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz) auf 61,9 Mrd. DM, das waren 4,6 % des Sozialbudgets. Gegenüber 1996 ist das ein Anstieg der Leistungen um 43 %. Für 2001 wird eine weitere Zunahme auf 62,4 Mrd. DM (+ 0,8 %) erwartet. Mittelfristig bis 2005 wird sich das Volumen des Familienleistungsausgleichs voraussichtlich auf gut 35 Mrd. Euro (69 Mrd. DM) belaufen. Dieser weitere Anstieg um rd. ein Zehntel (+ 11 %) gegenüber 2001 ist vor allem auf das Zweite Gesetz zur Familienförderung zurückzuführen, mit dem ab 2002 das Kindergeld für das erste und zweite Kind noch einmal um rd. 30 DM auf 154 Euro (rd. 300 DM) sowie der Kinderfreibetrag von 6 912 DM auf 3 648 Euro (7 134 DM) erhöht wird. Der bisherige Betreuungsfreibetrag wird ab 2002 zu einem Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung in Höhe von 2 160 Euro (4 224 DM) ausgebaut.

In den alten Ländern machten die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Familienleistungsausgleichs im Jahr 2000 51 Mrd. DM, in den neuen 10,9 Mrd. DM aus. Für 2001 wird für die alten Länder ein Volumen von 51,6 Mrd. DM erwartet, für die neuen Länder von 10,8 Mrd. DM. Mittelfristig werden sich die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Familienleistungsausgleichs im Jahr 2005 voraussichtlich in Westdeutschland auf rd. 29 Mrd. Euro (57 Mrd. DM), in den neuen Länder auf rd. 6 Mrd. Euro (12 Mrd. DM) belaufen.

**179.** Die mit dem Familienleistungsausgleich verbundenen Steuermindereinnahmen der öffentlichen Haushalte entfallen auf Bund, Länder und Gemeinden entsprechend dem Verteilungsschlüssel der Einkommensteuer. Im Sozialbudget wird diese Auswirkung bei den öffentlichen Zuweisungen gebucht. Im §1 des Finanzausgleichsgesetzes ist geregelt, dass der Bund den Ländern zur Kompensation ihrer Belastung aus dem Familienleistungsausgleich unter Berücksichtigung des allgemeinen Deckungsquotenausgleichs 6,4 Umsatzsteuer-Punkte übertragen hat.

### 7. Finanzierung

**180.** Die Finanzierungsrechnung des Sozialbudgets unterscheidet zwischen Finanzierungsarten (dem Sozialbudget zufließende Einnahmearten, vor allem Beiträge und Zuweisungen) und Finanzierungsquellen (volkswirtschaftliche Sektoren, denen die Einnahmen entstammen). In beiden Darstellungsformen wirkt sich die Konsolidierung der Beiträge der Beiträge des Staates (vgl. Ziffer 21) aus. Bei der Gesamtbetrachtung bedeutet dies, dass die Beiträge (Einnahmeart) und die Finanzierung durch private Haushalte (Einnahmequelle) niedriger ausfallen als nach der früheren Darstellung ohne die Konsolidierung

um die Beiträge des Staates. Die Konsolidierung erfolgt in der Darstellung nach Quellen bei den Privaten Haushalten, da (wie in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) davon ausgegangen wird, dass die Beiträge des Staates zunächst den Privaten Haushalten zufließen und von dort an die empfangenen Institutionen weiter gegeben werden.

Die folgende Beschreibung und Erklärung beschränkt sich auf einige wichtige Gesichtspunkte der Strukturen und ihrer Entwicklung. Für weiter gehende Analysen stellt der Materialband tief gegliederte Informationen zur Verfügung.

### Finanzierungsarten

**181.** Die Finanzierungsartenrechnung kennt Beiträge, Zuweisungen aus öffentlichen und sonstigen Mitteln sowie übrige Einnahmen; für die neuen Länder kommen die Einnahmen aus dem West-Ost-Transfer hinzu. Ihre vergangene und erwartete künftige Entwicklung ergeben sich aus Übersicht 43 und Grafik 5, Seite 276.

### Beiträge

**182.** Die mit Abstand bedeutendste Finanzierungsart des Sozialbudgets sind die Beiträge. Die Leistungen des Sozialbudgets werden im Berichtszeitraum zu etwa 60 % bis 64 % durch tatsächliche und unterstellte Beiträge finanziert (Übersicht 44, Seite 276). Von 1995 bis 2000 ging der Anteil der Sozialbeiträge an der Finanzierung des Sozialbudgets von 63,9 % um 3,2 Prozentpunkte auf 60,7 % zurück; dies ist im Besonderen auf den gestiegenen Zuschuss des Bundes zur Rentenversicherung zurückzuführen. Der langfristig zu beobachtende Trend einer

zunehmenden Finanzierung des Sozialbudgets über Sozialbeiträge wurde damit unterbrochen. 1975 hatte der Finanzierungsanteil der Sozialbeiträge noch bei 56,9 %, im Jahr 1991 bei 66 %, gelegen. Im Jahr 2005 wird der Anteil der Sozialbeiträge voraussichtlich – wie im Jahr 2000 – bei 60,7 % liegen.

Die Sozialbeiträge machten in den neuen Ländern 2000 42,3 % der dortigen Gesamteinnahmen aus. Dieser im Vergleich zu Gesamtdeutschland niedrigere Wert ist maßgeblich auf die geringere Wirtschaftskraft der neuen Länder zurückzuführen. Die dadurch nötige Finanzierungshilfe aus den alten Ländern (West-Ost-Transfer) hat in der Finanzierungsstruktur der neuen Länder ein hohes Gewicht (2000 21,4 %), sodass die Anteile aller anderen Finanzierungsarten durchgängig niedriger als für Gesamtdeutschland ausfallen. Lediglich der Anteil der Beiträge der Leistungsempfänger ist hier höher. Dazu gehören in erster Linie die Beiträge der Rentner zur Kranken- und Pflegeversicherung; das relativ hohe Gewicht der Rentenversicherung an den Leistungen in den neuen Ländern findet sich an dieser Stelle auch auf der Finanzierungsseite des Sozialbudgets wieder.

Der Anteil der Sozialbeiträge an der Finanzierung des Sozialbudgets in den neuen Bundesländern wird entsprechend der Projektion bis 2005 auf 40,7 % sinken (Übersicht 45, Seite 277).

**183.** Die Einnahmenquote der Sozialbeiträge (der Umfang der Sozialbeiträge bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt) ist von 20,3 % 1995 bis 2000 um 0,5 Prozentpunkte auf 19,8 % gesunken. In der mittelfristigen Projektion bis 2005 wird die Quote der Sozialbeiträge um weitere 0,8 Prozentpunkte auf dann 19,0 % zurückgehen.

### Übersicht 43

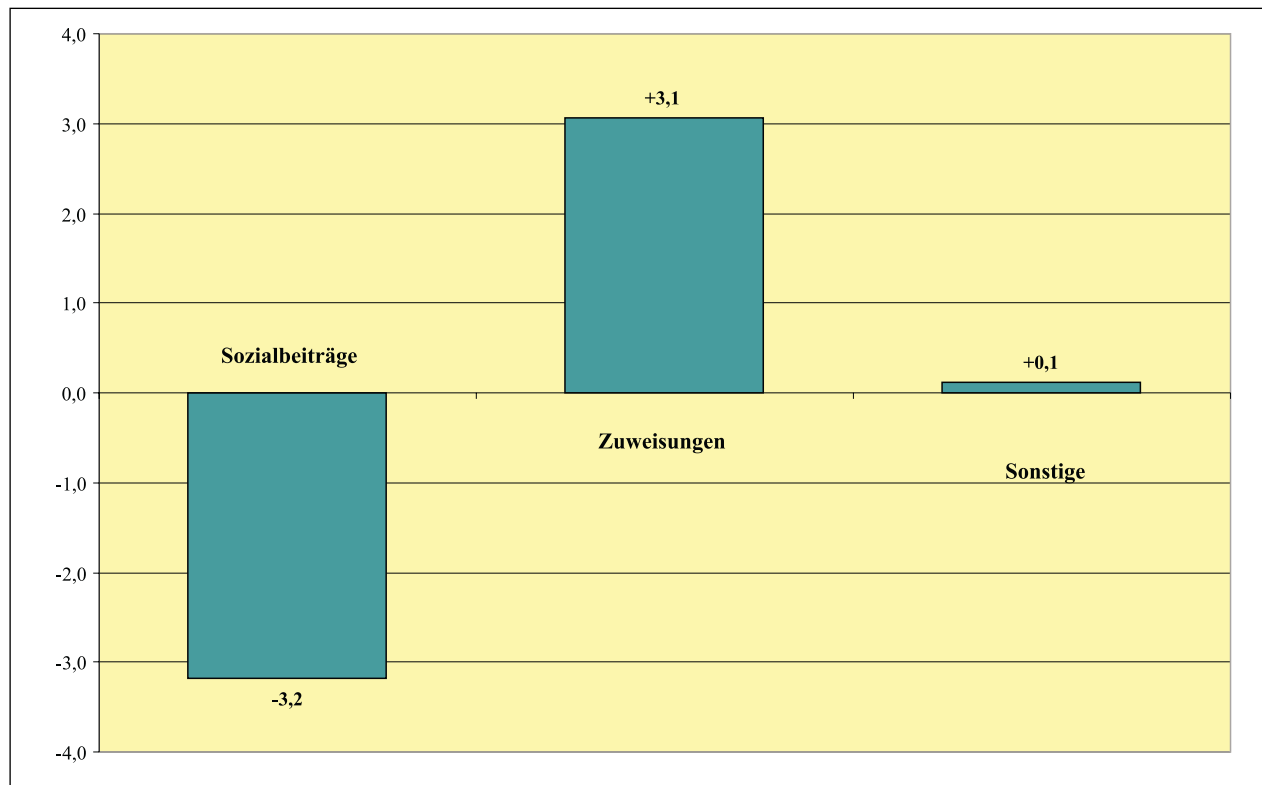
#### Einnahmen des Sozialbudgets nach Finanzierungsarten Deutschland

|                            | 1995           | 1996           | 1997           | 1998           | 1999p          | 2000p          | 2001s         | 2001s        | 2005s        |
|----------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|---------------|--------------|--------------|
|                            | in Mrd. DM     |                |                |                |                |                | in Mrd. Euro  |              |              |
| Sozialbeiträge             | 715,05         | 728,24         | 742,22         | 754,08         | 770,96         | 785,85         | 797,7         | 407,9        | 458,4        |
| der Versicherten           | 298,02         | 314,23         | 322,86         | 327,74         | 332,82         | 340,25         | 344,9         | 176,3        | 200,9        |
| - Arbeitnehmer             | 243,82         | 254,64         | 264,23         | 268,22         | 272,91         | 278,52         | 281,9         | 144,1        | 164,2        |
| - Selbständigen            | 12,91          | 13,05          | 13,72          | 13,94          | 13,99          | 14,47          | 14,9          | 7,6          | 8,7          |
| - Leistungsempfänger       | 24,07          | 26,67          | 27,06          | 28,02          | 28,93          | 29,26          | 29,8          | 15,2         | 17,2         |
| - sonstigen Personen       | 17,21          | 19,87          | 17,86          | 17,57          | 16,98          | 18,00          | 18,4          | 9,4          | 10,8         |
| der Arbeitgeber            | 417,03         | 414,01         | 419,36         | 426,34         | 438,14         | 445,59         | 452,9         | 231,6        | 257,5        |
| - Tatsächliche Beiträge    | 284,21         | 293,34         | 301,84         | 305,13         | 312,06         | 318,48         | 324,2         | 165,7        | 187,5        |
| - Unterstellte Beiträge    | 132,82         | 120,67         | 117,52         | 121,21         | 126,08         | 127,11         | 128,7         | 65,8         | 70,1         |
| Zuweisungen                | 388,30         | 416,36         | 422,50         | 445,68         | 479,23         | 488,72         | 503,1         | 257,2        | 285,3        |
| aus öffentlichen Mitteln   | 369,65         | 397,35         | 401,56         | 426,26         | 464,60         | 473,98         | 487,8         | 249,4        | 277,9        |
| Sonstige Zuweisungen       | 18,65          | 19,01          | 20,94          | 19,42          | 14,63          | 14,74          | 15,4          | 7,9          | 7,4          |
| Sonstige Einnahmen         | 16,46          | 18,78          | 18,25          | 17,91          | 18,91          | 20,54          | 21,9          | 11,2         | 11,2         |
| <b>Einnahmen insgesamt</b> | <b>1119,81</b> | <b>1163,39</b> | <b>1182,97</b> | <b>1217,68</b> | <b>1269,11</b> | <b>1295,10</b> | <b>1322,8</b> | <b>676,3</b> | <b>754,9</b> |
| <b>Alte Länder</b>         | <b>959,02</b>  | <b>996,05</b>  | <b>1014,52</b> | <b>1040,71</b> | <b>1082,13</b> | <b>1109,35</b> | <b>1136,8</b> | <b>581,2</b> | <b>649,9</b> |
| <b>Neue Länder</b>         | <b>200,60</b>  | <b>212,33</b>  | <b>212,99</b>  | <b>222,71</b>  | <b>232,13</b>  | <b>236,29</b>  | <b>240,6</b>  | <b>123,0</b> | <b>133,2</b> |
| Eigenes Finanzaufkommen    | 160,79         | 167,34         | 168,45         | 176,97         | 186,98         | 185,75         | 186,0         | 95,1         | 105,0        |
| West-Ost-Transfer          | 39,81          | 44,99          | 44,53          | 45,74          | 45,15          | 50,54          | 54,6          | 27,9         | 28,1         |



Grafik 5

**Finanzierungsanteile nach Arten**  
Veränderungen zwischen 1995 und 2000 in Prozentpunkten



Übersicht 44

**Einnahmenstruktur des Sozialbudgets nach Finanzierungsarten**  
Deutschland

|                                 | 1995                       | 1996         | 1997         | 1998         | 1999p        | 2000p        | 2001s        | 2005s        |
|---------------------------------|----------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
|                                 | Anteile in % <sup>1)</sup> |              |              |              |              |              |              |              |
| Sozialbeiträge                  | 63,9                       | 62,6         | 62,7         | 61,9         | 60,7         | 60,7         | 60,3         | 60,7         |
| der Versicherten                | 26,6                       | 27,0         | 27,3         | 26,9         | 26,2         | 26,3         | 26,1         | 26,6         |
| - Arbeitnehmer                  | 21,8                       | 21,9         | 22,3         | 22,0         | 21,5         | 21,5         | 21,3         | 21,8         |
| - Selbständigen                 | 1,2                        | 1,1          | 1,2          | 1,1          | 1,1          | 1,1          | 1,1          | 1,1          |
| - Leistungsempfänger            | 2,1                        | 2,3          | 2,3          | 2,3          | 2,3          | 2,3          | 2,3          | 2,3          |
| - sonstigen Personen            | 1,5                        | 1,7          | 1,5          | 1,4          | 1,3          | 1,4          | 1,4          | 1,4          |
| der Arbeitgeber                 | 37,2                       | 35,6         | 35,4         | 35,0         | 34,5         | 34,4         | 34,2         | 34,1         |
| - Tatsächliche Beiträge         | 25,4                       | 25,2         | 25,5         | 25,1         | 24,6         | 24,6         | 24,5         | 24,8         |
| - Unterstellte Beiträge         | 11,9                       | 10,4         | 9,9          | 10,0         | 9,9          | 9,8          | 9,7          | 9,3          |
| Zuweisungen                     | 34,7                       | 35,8         | 35,7         | 36,6         | 37,8         | 37,7         | 38,0         | 37,8         |
| aus öffentlichen Mitteln        | 33,0                       | 34,2         | 33,9         | 35,0         | 36,6         | 36,6         | 36,9         | 36,8         |
| Sonstige Zuweisungen            | 1,7                        | 1,6          | 1,8          | 1,6          | 1,2          | 1,1          | 1,2          | 1,0          |
| Sonstige Einnahmen              | 1,5                        | 1,6          | 1,5          | 1,5          | 1,5          | 1,6          | 1,7          | 1,5          |
| <b>Einnahmen insgesamt</b>      | <b>100,0</b>               | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> |
| <b>Alte Länder</b>              | <b>85,6</b>                | <b>85,6</b>  | <b>85,8</b>  | <b>85,5</b>  | <b>85,3</b>  | <b>85,7</b>  | <b>85,9</b>  | <b>86,1</b>  |
| <b>Neue Länder<sup>2)</sup></b> | <b>14,4</b>                | <b>14,4</b>  | <b>14,2</b>  | <b>14,5</b>  | <b>14,7</b>  | <b>14,3</b>  | <b>14,1</b>  | <b>13,9</b>  |

<sup>1)</sup> Anteile an der Finanzierung des Sozialbudgets.

<sup>2)</sup> Nur eigenes Finanzaufkommen.

**Einnahmenstruktur des Sozialbudgets (Finanzierungsarten)**  
Neue Länder

|                            | 1995                       | 1996         | 1997         | 1998         | 1999p        | 2000s        | 2001s        | 2005s        |
|----------------------------|----------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
|                            | Anteile in % <sup>1)</sup> |              |              |              |              |              |              |              |
| Sozialbeiträge             | 46,2                       | 45,7         | 46,3         | 44,5         | 43,5         | 42,3         | 39,9         | 40,7         |
| der Versicherten           | 21,0                       | 21,2         | 21,7         | 20,7         | 19,9         | 19,6         | 18,3         | 18,5         |
| - Arbeitnehmer             | 17,1                       | 17,3         | 17,5         | 16,7         | 16,0         | 15,6         | 14,5         | 14,7         |
| - Selbständigen            | 0,6                        | 0,6          | 0,7          | 0,6          | 0,6          | 0,6          | 0,6          | 0,6          |
| - Leistungsempfänger       | 2,5                        | 2,6          | 2,8          | 2,7          | 2,7          | 2,7          | 2,7          | 2,6          |
| - sonstigen Personen       | 0,7                        | 0,7          | 0,7          | 0,6          | 0,6          | 0,6          | 0,6          | 0,6          |
| der Arbeitgeber            | 25,3                       | 24,4         | 24,6         | 23,8         | 23,6         | 22,8         | 21,6         | 22,2         |
| - Tatsächliche Beiträge    | 21,4                       | 21,0         | 21,6         | 20,8         | 20,4         | 19,7         | 18,5         | 18,8         |
| - Unterstellte Beiträge    | 3,9                        | 3,4          | 3,1          | 2,9          | 3,2          | 3,1          | 3,1          | 3,4          |
| Zuweisungen                | 33,5                       | 32,5         | 32,4         | 34,7         | 36,7         | 35,8         | 36,8         | 37,5         |
| aus öffentlichen Mitteln   | 33,1                       | 32,2         | 32,0         | 34,4         | 36,5         | 35,5         | 36,3         | 36,9         |
| Sonstige Zuweisungen       | 0,4                        | 0,4          | 0,4          | 0,3          | 0,2          | 0,2          | 0,5          | 0,5          |
| Sonstige Einnahmen         | 0,4                        | 0,6          | 0,4          | 0,3          | 0,4          | 0,5          | 0,6          | 0,7          |
| West-Ost-Transfer          | 19,8                       | 21,2         | 20,9         | 20,5         | 19,5         | 21,4         | 22,7         | 21,1         |
| <b>Einnahmen insgesamt</b> | <b>100,0</b>               | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> |

<sup>1)</sup> Anteile an der Finanzierung des Sozialbudgets.

**184.** In den neuen Ländern liegen die Einnahmequoten der Sozialbeiträge bis zum Jahr 2000 höher als in Gesamtdeutschland; in erster Linie reflektiert dies das höhere Gewicht der Sozialleistungen in den neuen Ländern. Im Jahr 2001 sind die ostdeutschen und gesamtdeutschen Quoten für die Sozialbeiträge allerdings fast auf gleicher Höhe; im Jahr 2005 liegt die ostdeutsche voraussichtlich niedriger. Dies liegt zum einen an dem voraussichtlichen Rückgang der Sozialleistungsquote; zum anderen kommt nunmehr zum Tragen, dass die überwiegend über unterstellte Beiträge der Arbeitgeber finanzierten Leistungen (vor allem Leistungen der Arbeitgeber und des öffentlichen Dienstes) in den neuen Ländern ein vergleichsweise geringes Gewicht aufweisen.

Die Quote der Sozialbeiträge in den neuen Ländern ist von 1995 bis 2000 um 0,3 Prozentpunkte auf 21,2 % zurückgegangen. Dieser Rückgang wird sich bis 2005 voraussichtlich verstärken; diese Quote liegt dann bei 18,2 %.

#### Zuweisungen

**185.** Die Zuweisungen (insbesondere in der Gesetzlichen Rentenversicherung) bilden die zweite wichtige Finanzierungsart des Sozialbudgets. Sie stammen zum weit überwiegenden Teil aus öffentlichen Mitteln, das heißt letztlich aus Steuern. Im Gegensatz zum langfristigen Trend ist der Anteil der Zuweisungen an der Finanzierung des Sozialbudgets von 1995 bis 2000 um rd. 3,1 Prozentpunkte auf 37,7 % gestiegen. Es handelt sich hier um die spiegelbildliche Entwicklung zum beitragsfinanzierten Anteil (Ziffer 181). Der Anteil der Zuweisungen in den neuen Ländern liegt aus dem unter Ziffer 181 genannten Grund unter dem Wert für Gesamtdeutschland.

**186.** Die Zuweisungsquote (Relation zum Bruttoinlandsprodukt) stieg 11,0 % in 1995 auf 12,3 % im Jahr 2000, weil sich vor allem der Bund stärker an der Finanzierung der Sozialleistungen beteiligte. Sie wird mittelfristig wegen des erwarteten Rückgangs des Gewichts des Sozialbudgets leicht auf 11,8 % zurückgehen. In den neuen Ländern liegt die Zuweisungsquote wegen des stärkeren volkswirtschaftlichen Gewichts des ostdeutschen Sozialbudgets deutlich höher: 2000 betrug sie 17,9 %; bis 2005 wird sie auf 16,8 % zurückgehen (Übersichten 46 und 47, Seite 278).

#### Sonstige Einnahmen

**187.** Die sonstigen Einnahmen – hierbei handelt es sich um Vermögenserträge, Gebühren, Strafgeelder u. ä. – spielen für die Finanzierung des Sozialbudgets nur eine untergeordnete Rolle. Ihr Anteil am gesamten Finanzaufkommen liegt durchgängig unter 2 %, die Relation zum Bruttoinlandsprodukt beträgt 0,5 %.

#### Finanzierungsquellen

**188.** Die Finanzierungsquellenrechnung unterscheidet die folgenden volkswirtschaftlichen Sektoren: Unternehmen, Staat (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger), private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck und Übrige Welt; für die neuen Länder kommen die Einnahmen aus dem West-Ost-Transfer hinzu. Sie stellt dar, in welchem Umfang die Finanzierungsmittel des Sozialbudgets – unabhängig von ihrer Art – einem dieser Sektoren entstammen. Ihre vergangene und erwartete künftige Entwicklung ergibt sich aus den Übersichten 48 bis 50, Seiten 279 f. sowie der Grafik 6.

Übersicht 46

**Einnahmenquoten des Sozialbudgets nach Finanzierungsarten**  
Deutschland

|                            | 1995                              | 1996        | 1997        | 1998        | 1999p       | 2000p       | 2001s       | 2005s       |
|----------------------------|-----------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|                            | Einnahmequoten in % <sup>1)</sup> |             |             |             |             |             |             |             |
| Sozialbeiträge             | 20,3                              | 20,3        | 20,3        | 20,0        | 20,0        | 19,8        | 19,7        | 19,0        |
| der Versicherten           | 8,5                               | 8,8         | 8,8         | 8,7         | 8,6         | 8,6         | 8,5         | 8,3         |
| - Arbeitnehmer             | 6,9                               | 7,1         | 7,2         | 7,1         | 7,1         | 7,0         | 7,0         | 6,8         |
| - Selbständigen            | 0,4                               | 0,4         | 0,4         | 0,4         | 0,4         | 0,4         | 0,4         | 0,4         |
| - Leistungsempfänger       | 0,7                               | 0,7         | 0,7         | 0,7         | 0,7         | 0,7         | 0,7         | 0,7         |
| - sonstigen Personen       | 0,5                               | 0,6         | 0,5         | 0,5         | 0,4         | 0,5         | 0,5         | 0,4         |
| der Arbeitgeber            | 11,8                              | 11,5        | 11,5        | 11,3        | 11,3        | 11,2        | 11,2        | 10,7        |
| - Tatsächliche Beiträge    | 8,1                               | 8,2         | 8,2         | 8,1         | 8,1         | 8,0         | 8,0         | 7,8         |
| - Unterstellte Beiträge    | 3,8                               | 3,4         | 3,2         | 3,2         | 3,3         | 3,2         | 3,2         | 2,9         |
| Zuweisungen                | 11,0                              | 11,6        | 11,5        | 11,8        | 12,4        | 12,3        | 12,4        | 11,8        |
| aus öffentlichen Mitteln   | 10,5                              | 11,1        | 11,0        | 11,3        | 12,0        | 12,0        | 12,05       | 11,5        |
| Sonstige Zuweisungen       | 0,5                               | 0,5         | 0,6         | 0,5         | 0,4         | 0,4         | 0,4         | 0,3         |
| Sonstige Einnahmen         | 0,5                               | 0,5         | 0,5         | 0,5         | 0,5         | 0,5         | 0,5         | 0,5         |
| <b>Einnahmen insgesamt</b> | <b>31,8</b>                       | <b>32,4</b> | <b>32,3</b> | <b>32,3</b> | <b>32,9</b> | <b>32,7</b> | <b>32,7</b> | <b>31,3</b> |

<sup>1)</sup> Finanzierungseinnahmen bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt.

Übersicht 47

**Einnahmenquoten des Sozialbudgets (Finanzierungsarten)**  
Neue Länder

|                            | 1995                              | 1996        | 1997        | 1998        | 1999p       | 2000p       | 2001s       | 2005s       |
|----------------------------|-----------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|                            | Einnahmequoten in % <sup>1)</sup> |             |             |             |             |             |             |             |
| Sozialbeiträge             | 21,5                              | 21,7        | 21,7        | 21,5        | 21,5        | 21,2        | 19,7        | 18,2        |
| der Versicherten           | 9,8                               | 10,1        | 10,2        | 10,0        | 9,8         | 9,8         | 9,1         | 8,3         |
| - Arbeitnehmer             | 8,0                               | 8,2         | 8,2         | 8,1         | 7,9         | 7,8         | 7,1         | 6,6         |
| - Selbständigen            | 0,3                               | 0,3         | 0,3         | 0,3         | 0,3         | 0,3         | 0,3         | 0,3         |
| - Leistungsempfänger       | 1,2                               | 1,2         | 1,3         | 1,3         | 1,3         | 1,4         | 1,3         | 1,2         |
| - sonstigen Personen       | 0,3                               | 0,3         | 0,3         | 0,3         | 0,3         | 0,3         | 0,3         | 0,3         |
| der Arbeitgeber            | 11,8                              | 11,6        | 11,6        | 11,5        | 11,6        | 11,4        | 10,7        | 9,9         |
| - Tatsächliche Beiträge    | 10,0                              | 10,0        | 10,1        | 10,0        | 10,1        | 9,9         | 9,1         | 8,4         |
| - Unterstellte Beiträge    | 1,8                               | 1,6         | 1,4         | 1,4         | 1,6         | 1,5         | 1,5         | 1,5         |
| Zuweisungen                | 15,6                              | 15,5        | 15,2        | 16,7        | 18,1        | 17,9        | 18,2        | 16,8        |
| aus öffentlichen Mitteln   | 15,4                              | 15,3        | 15,0        | 16,6        | 18,0        | 17,8        | 17,9        | 16,5        |
| Sonstige Zuweisungen       | 0,2                               | 0,2         | 0,2         | 0,1         | 0,1         | 0,1         | 0,3         | 0,2         |
| Sonstige Einnahmen         | 0,2                               | 0,3         | 0,2         | 0,2         | 0,2         | 0,2         | 0,3         | 0,3         |
| West-Ost-Transfer          | 9,2                               | 10,1        | 9,8         | 9,9         | 9,6         | 10,7        | 11,2        | 9,5         |
| <b>Einnahmen insgesamt</b> | <b>46,5</b>                       | <b>47,5</b> | <b>47,0</b> | <b>48,3</b> | <b>49,4</b> | <b>50,0</b> | <b>49,4</b> | <b>44,7</b> |

<sup>1)</sup> Finanzierungseinnahmen bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt.

Übersicht 48

**Einnahmen des Sozialbudgets nach Finanzierungsquellen**  
Deutschland

|                            | 1995           | 1996           | 1997           | 1998           | 1999p          | 2000p          | 2001s          | 2001s        | 2005s        |
|----------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|--------------|--------------|
|                            | Milliarden DM  |                |                |                |                |                |                |              |              |
| Unternehmen                | 342,14         | 339,23         | 343,11         | 348,16         | 352,60         | 360,09         | 367,27         | 187,8        | 207,6        |
| Staat                      | 457,71         | 487,10         | 492,82         | 517,29         | 558,22         | 568,53         | 583,18         | 298,2        | 330,8        |
| Bund                       | 233,39         | 240,32         | 242,23         | 261,18         | 289,60         | 290,28         | 297,28         | 152,0        | 168,0        |
| Länder                     | 111,95         | 128,78         | 132,92         | 136,60         | 144,04         | 150,89         | 156,21         | 79,9         | 89,6         |
| Gemeinden                  | 108,24         | 113,53         | 113,42         | 115,33         | 120,10         | 122,73         | 125,17         | 64,0         | 70,5         |
| Sozialversicherung         | 4,14           | 4,47           | 4,25           | 4,18           | 4,48           | 4,63           | 4,52           | 2,3          | 2,6          |
| Private Haushalte          | 302,26         | 318,55         | 327,86         | 333,24         | 338,54         | 346,00         | 350,77         | 179,3        | 204,2        |
| Private Organisationen     | 17,10          | 17,95          | 18,42          | 18,53          | 19,25          | 19,60          | 19,97          | 10,2         | 11,6         |
| Übrige Welt                | 0,60           | 0,56           | 0,75           | 0,45           | 0,50           | 0,88           | 1,59           | 0,8          | 0,8          |
| <b>Einnahmen insgesamt</b> | <b>1119,81</b> | <b>1163,39</b> | <b>1182,97</b> | <b>1217,68</b> | <b>1269,11</b> | <b>1295,10</b> | <b>1322,79</b> | <b>676,3</b> | <b>754,9</b> |

Übersicht 49

**Einnahmen des Sozialbudgets nach Finanzierungsquellen**  
Deutschland

|                            | 1995                       | 1996         | 1997         | 1998         | 1999p        | 2000p        | 2001s        | 2005s        |
|----------------------------|----------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
|                            | Anteile in % <sup>1)</sup> |              |              |              |              |              |              |              |
| Unternehmen                | 30,6                       | 29,2         | 29,0         | 28,6         | 27,8         | 27,8         | 27,8         | 27,5         |
| Staat                      | 40,9                       | 41,9         | 41,7         | 42,5         | 44,0         | 43,9         | 44,1         | 43,8         |
| Bund                       | 20,8                       | 20,7         | 20,5         | 21,4         | 22,8         | 22,4         | 22,5         | 22,3         |
| Länder                     | 10,0                       | 11,1         | 11,2         | 11,2         | 11,3         | 11,7         | 11,8         | 11,9         |
| Gemeinden                  | 9,7                        | 9,8          | 9,6          | 9,5          | 9,5          | 9,5          | 9,5          | 9,3          |
| Sozialversicherung         | 0,4                        | 0,4          | 0,4          | 0,3          | 0,4          | 0,4          | 0,3          | 0,3          |
| Private Haushalte          | 27,0                       | 27,4         | 27,7         | 27,4         | 26,7         | 26,7         | 26,5         | 27,1         |
| Private Organisationen     | 1,5                        | 1,5          | 1,6          | 1,5          | 1,5          | 1,5          | 1,5          | 1,5          |
| Übrige Welt                | 0,1                        | 0,0          | 0,1          | 0,0          | 0,0          | 0,1          | 0,1          | 0,1          |
| <b>Einnahmen insgesamt</b> | <b>100,0</b>               | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> |

<sup>1)</sup> Anteile an der Finanzierung des Sozialbudgets.

Übersicht 50

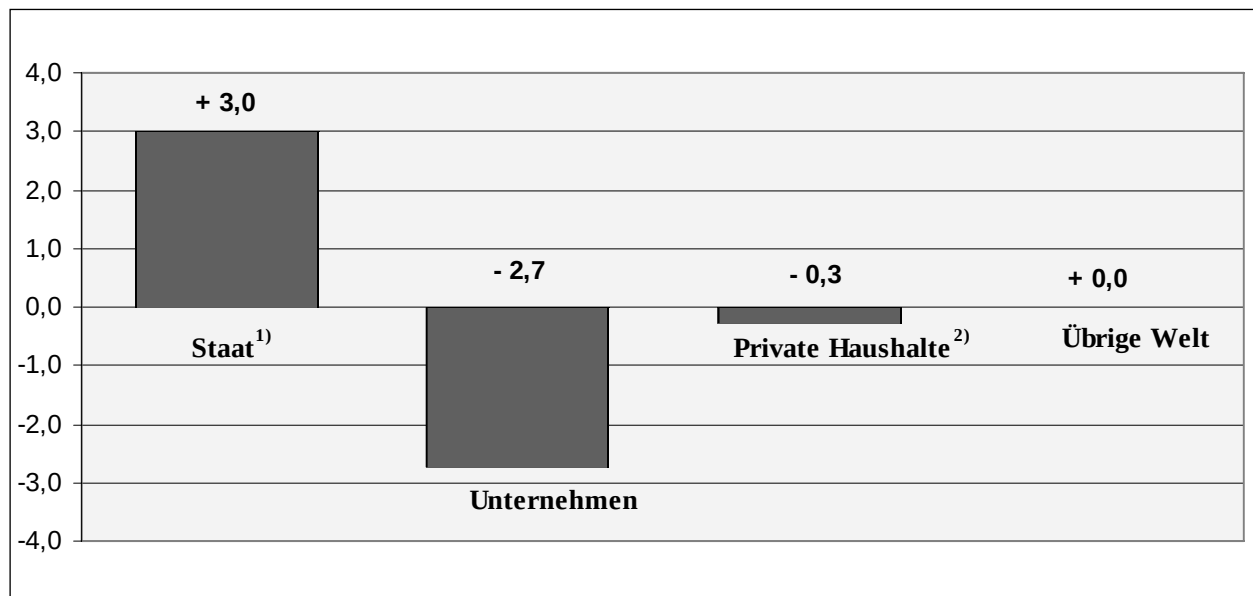
**Einnahmen des Sozialbudgets nach Finanzierungsquellen**  
Neue Länder

|                            | 1995                       | 1996         | 1997         | 1998         | 1999p        | 2000p        | 2001s        | 2005s        |
|----------------------------|----------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
|                            | Anteile in % <sup>1)</sup> |              |              |              |              |              |              |              |
| Unternehmen                | 19,8                       | 19,3         | 19,2         | 18,4         | 18,3         | 17,8         | 17,0         | 17,5         |
| Staat                      | 38,3                       | 37,2         | 37,1         | 39,1         | 41,2         | 40,1         | 40,7         | 41,5         |
| Bund                       | 22,3                       | 20,4         | 19,9         | 21,9         | 23,6         | 22,4         | 22,6         | 22,6         |
| Länder                     | 7,3                        | 8,3          | 8,9          | 9,2          | 9,4          | 9,6          | 10,0         | 10,4         |
| Gemeinden                  | 8,4                        | 8,1          | 7,9          | 7,7          | 7,8          | 7,8          | 7,8          | 8,1          |
| Sozialversicherung         | 0,4                        | 0,4          | 0,4          | 0,3          | 0,4          | 0,3          | 0,3          | 0,3          |
| Private Haushalte          | 21,0                       | 21,3         | 21,8         | 20,9         | 20,0         | 19,7         | 18,5         | 18,7         |
| Private Organisationen     | 1,0                        | 1,0          | 1,0          | 1,0          | 1,0          | 1,0          | 0,9          | 0,9          |
| Übrige Welt                | 0,0                        | 0,0          | 0,0          | 0,0          | 0,0          | 0,0          | 0,3          | 0,3          |
| West-Ost-Transfer          | 19,8                       | 21,2         | 20,9         | 20,5         | 19,5         | 21,4         | 22,7         | 21,1         |
| <b>Einnahmen insgesamt</b> | <b>100,0</b>               | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> | <b>100,0</b> |

<sup>1)</sup> Anteile an der Finanzierung des Sozialbudgets.

Grafik 6

**Finanzierungsanteile nach Quellen**  
Veränderungen zwischen 1995 und 2000 in Prozentpunkten



<sup>1)</sup> Davon Bund + 1,6 und Länder + 1,7 Prozentpunkte (ohne Berücksichtigung der Kompensation beim Familienleistungsausgleich).

<sup>2)</sup> Einschließlich der Privaten Organisationen ohne Erwerbszweck.

### Staatssektor

**189.** Der größte Anteil des Sozialbudgets wird traditionell vom Staatssektor finanziert. Zum besseren Verständnis wird darauf hingewiesen, dass in den Zahlungen des Staatssektors nicht nur Zuweisungen enthalten sind, sondern auch die Sozialbeiträge des Staates für die bei ihm beschäftigten Personen (nur Arbeitgeberanteil). Der Finanzierungsbeitrag des Staatssektors wird insofern nicht nur von der Höhe der für sozialpolitische Zwecke im engeren Sinne bereitzustellenden öffentlichen Mittel (etwa Bundeszuschuss zur Rentenversicherung, Defizithaftung bei der Bundesanstalt für Arbeit, Kinder- und Erziehungsgeld, Sozialhilfe u. a. m.), sondern auch von der Lohnentwicklung im staatlichen Bereich und von den Beitragssätzen bestimmt.

Der Beitrag des Staatssektors lag 2000 bei 569 Mrd. DM entsprechend einem Anteil an der Finanzierung des Sozialbudgets von 43,9 %. Der Betrag wird mittelfristig bis 2005 auf 331 Mrd. Euro (647 Mrd. DM) steigen, der Finanzierungsanteil bleibt mit 43,8 % in 2005 etwa konstant.

**190.** Der Finanzierungsanteil des Bundes in Deutschland war 2000 im Vergleich zu 1995 mit 22,4 % um 1,6 Prozentpunkte höher; bis 2005 wird er in dieser Größenordnung (22,3 %) stabil bleiben.

**191.** Hervorzuheben ist, dass der Bund sein finanzielles Engagement in der Rentenversicherung seit 1998 durch

höhere Bundeszuschüsse verstärkt und so eine Lastenverschiebung zugunsten der Beitragszahler bewirkt.

Die günstige Arbeitsmarktentwicklung in den Jahren 1999 und 2000 mit stark rückläufiger Arbeitslosigkeit hat zu einem kräftigen Rückgang des Bundeszuschusses zur BA geführt. Nach einem Zuschuss von 6,9 Mrd. DM 1995 und 1996 sogar 13,8 Mrd. DM betrug dieser im Jahr 2000 noch 1,7 Mrd. DM. Unter den gesamtwirtschaftlichen Annahmen, die dem Sozialbudget zugrunde liegen, wird im Jahr 2005 kein Bundeszuschuss mehr erforderlich sein. Darüber hinaus wird der Bund noch bei der Arbeitslosenhilfe entlastet, deren Ausgaben von 25,7 Mrd. DM im Jahr 2000 bis zum Jahr 2005 voraussichtlich um 1,6 Mrd. Euro (3 Mrd. DM) zurückgehen werden.

**192.** Die Einführung des Familienleistungsausgleichs in 1996 bewirkte (für sich genommen) eine Erhöhung der Finanzierungsanteile der Länder und Gemeinden, weil der Familienleistungsausgleich nicht nur vom Bund, sondern auch von Ländern und Gemeinden gemäß ihren Anteilen am Einkommensteueraufkommen mitfinanziert wird, während das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bis 1995 allein vom Bund finanziert wurde. Dieser Effekt wird durch die in Ziffer 176 und 177 genannten Maßnahmen verstärkt. Im Rahmen der Finanzbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften wird aber die Veränderung der Belastung von Bund und Ländern aus dieser Systemumstellung im bundesstaatlichen Finanzausgleich berücksichtigt, was sich im Sozialbudget nicht niederschlägt (vgl. Ziffer 179).

**193.** In den neuen Ländern liegt der Finanzierungsanteil des Staatssektors – wie auch der der anderen Sektoren – wegen des hohen West-Ost-Transfers, der als eigenständige Finanzierungsquelle betrachtet wird, niedriger als in Gesamtdeutschland; der Anteil des Bundes an der Finanzierung des ostdeutschen Sozialbudgets liegt in den meisten Jahren des Berichtszeitraumes jedoch höher als der gesamtdeutsche Anteil. 2000 finanzierte der Staatssektor knapp 95 Mrd. DM oder 40,1 %. Dieser Anteil dürfte mittelfristig steigen und 2005 einen Wert von 41,5 % erreichen (vgl. Übersicht 50, Seite 279).

#### **Unternehmenssektor**

**194.** Der Unternehmenssektor gehört neben Staat und privaten Haushalten zu den drei größten Finanziers des Sozialbudgets. Auch hier gilt, dass in dieser Betrachtungsweise nicht nur die Finanzierung der sozialen Leistungen der Unternehmen im engeren Sinne (z. B. betriebliche Altersversorgung) enthalten ist, sondern vor allem die Arbeitgeberbeiträge für die im Unternehmenssektor abhängig Beschäftigten. Bei der Beurteilung des Finanzierungsanteils der Unternehmen ist zu berücksichtigen, dass deren Belastung mit Arbeitgeberbeiträgen zur Pflegeversicherung kompensiert wird, was im Sozialbudget keinen Niederschlag findet.

2000 betrug der Finanzbeitrag dieses Sektors 360 Mrd. DM oder 27,8 % aller Einnahmen des Sozialbudgets. Er steigt in der Projektion des Sozialbudgets bis 2005 auf 208 Mrd. Euro (406 Mrd. DM) an; der Anteil am gesamten Finanzierungsaufkommen geht leicht auf 27,5 % zurück.

**195.** Der Beitrag des Unternehmenssektors lag 2000 in den neuen Ländern bei rd. 42 Mrd. DM bzw. 17,8 %, also deutlich niedriger als in Gesamtdeutschland. Dies ist neben dem strukturellen Effekt des West-Ost-Transfers darauf zurückzuführen, dass die Leistungen der Arbeitgeber in den neuen Ländern noch im Aufbau begriffen sind. Bis 2005 dürfte der Finanzierungsanteil der Unternehmen auf 17,5 % aller Einnahmen des ostdeutschen Sozialbudgets zurückgehen, was ein Reflex auf den steigenden Anteil des Staatssektors ist.

#### **Private Haushalte und Private Organisationen**

**196.** Dem Sektor Private Haushalte (hier zusammen betrachtet mit dem Sektor Private Organisationen) werden besonders die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung zugeordnet, aber auch die Sozialbeiträge sonstiger Personengruppen, beispielsweise die Sozialbeiträge der bei den privaten Organisationen und in den privaten Haushalten abhängig Beschäftigten sowie die Beiträge der Leistungsempfänger.

2000 betrug der Finanzierungsbeitrag der privaten Haushalte und der privaten Organisationen 366 Mrd. DM oder

28,2 % aller Einnahmen des Sozialbudgets. In der Projektion des Sozialbudgets steigt dieser Beitrag auf knapp 216 Mrd. Euro (422 Mrd. DM) oder 28,6 % aller Einnahmen.

**197.** In den neuen Ländern lag der Beitrag der privaten Haushalte und privaten Organisationen 1995 und 1996 bei 20,7 % aller Einnahmen, also ebenfalls niedriger als in Deutschland insgesamt. Auch hier handelt es sich im Wesentlichen um einen Reflex auf die erheblichen Finanzierungsbeiträge aus Westdeutschland. Das noch relativ geringe Gewicht der Leistungen der Arbeitgeber zusammen mit dem relativ hohen der Eigenbeiträge der Leistungsempfänger, welche den privaten Haushalten zugerechnet werden, ist ausschlaggebend dafür, dass die privaten Haushalte bei der Finanzierung der Sozialleistungen in den neuen Ländern über den gesamten Berichtszeitraum hinter dem Staat an zweiter Stelle vor den Unternehmen stehen.

#### **Übrige Welt**

**198.** Die übrige Welt spielt bei der Finanzierung des Sozialbudgets eine vernachlässigbar geringe Rolle. Die Zahlungen der übrigen Welt, in erster Linie sind dies Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds, liegen im Berichtszeitraum bei 0,6 bis 1,6 Mrd. DM.

#### **West-Ost-Transfer**

**199.** Der Anteil des West-Ost-Transfers an der Finanzierung sozialer Leistungen in den neuen Ländern ist nach einem Höchststand von 26,8 % 1993 auf 21,4 % im Jahr 2000 zurückgegangen; für das Jahr 2005 wird mit einem Anteil von 21,1 % gerechnet.

#### **Finanzierungssaldo**

**200.** Der Finanzierungssaldo des Sozialbudgets ergibt sich als Differenz der Einnahmen und Ausgaben. Einen Überblick über seine langfristige Entwicklung erhält man aus Übersicht 51, Seite 282.

**201.** Die Übersicht, in der die west- und ostdeutschen Finanzierungssalden ab 1991 vor Einbeziehung der West-Ost-Transfers gegenüber gestellt werden, verdeutlicht insbesondere das nach der Wiedervereinigung in den neuen Ländern entstandene Defizit. Zu seiner Finanzierung war es notwendig, entsprechende Überschüsse im westdeutschen Sozialbudget zu erzielen bzw. auszuweiten und die zusätzlichen Finanzmittel in Form von West-Ost-Transfers einzusetzen. Durch die Überschussbildung in den alten Ländern konnte vermieden werden, dass das gesamtdeutsche Sozialbudget ins Defizit gerät. Im Rahmen der Projektion wird erwartet, dass der Überschuss des Sozialbudgets, der sich nach 1991 (vor allem in den Jahren 1995 und 1996) erheblich zurückgebildet hat, bis 2005 wieder erheblich erhöhen wird.

Übersicht 51

**Einnahmen, Ausgaben und Finanzierungssaldo des Sozialbudgets**

| Jahr  | Einnahmen    | Ausgaben | Finanzierungs-<br>saldo | davon:             |                    | Jahr  |
|-------|--------------|----------|-------------------------|--------------------|--------------------|-------|
|       |              |          |                         | Alte <sup>1)</sup> | Neue <sup>2)</sup> |       |
|       |              |          |                         |                    |                    |       |
|       | in Mrd. DM   |          |                         |                    |                    |       |
| 1960  | 69,17        | 63,73    | 5,44                    | -                  |                    | 1960  |
| 1970  | 179,56       | 169,23   | 10,32                   | -                  |                    | 1970  |
| 1980  | 469,67       | 449,91   | 19,76                   | -                  |                    | 1980  |
| 1990  | 714,65       | 673,78   | 40,87                   | -                  |                    | 1990  |
| 1991  | 880,50       | 835,84   | 44,65                   | 64,50              | -19,8              | 1991  |
| 1992  | 970,28       | 946,61   | 23,67                   | 64,99              | -41,3              | 1992  |
| 1993  | 1024,59      | 996,20   | 28,39                   | 72,25              | -43,9              | 1993  |
| 1994  | 1071,28      | 1040,28  | 30,99                   | 68,47              | -37,5              | 1994  |
| 1995  | 1119,81      | 1099,88  | 19,93                   | 57,05              | -37,1              | 1995  |
| 1996  | 1163,39      | 1149,49  | 13,90                   | 55,29              | -41,4              | 1996  |
| 1997  | 1182,97      | 1156,01  | 26,96                   | 66,94              | -40,0              | 1997  |
| 1998  | 1217,68      | 1187,01  | 30,67                   | 71,89              | -41,2              | 1998  |
| 1999p | 1269,11      | 1230,87  | 38,24                   | 77,43              | -39,2              | 1999p |
| 2000p | 1295,10      | 1262,76  | 32,35                   | 76,02              | -43,7              | 2000p |
| 2001s | 1322,79      | 1298,11  | 24,68                   | 76,33              | -51,7              | 2001s |
|       | in Mrd. Euro |          |                         |                    |                    |       |
| 2001s | 676,33       | 663,72   | 12,62                   | 39,03              | -26,4              | 2001s |
| 2005s | 754,89       | 731,94   | 22,95                   | 50,20              | -27,25             | 2005s |

<sup>1)</sup> 1991 bis 2001 ohne Ausgaben für den West-Ost-Transfer.

<sup>2)</sup> 1991 bis 2001 ohne Einnahmen aus dem West-Ost-Transfer.

### III. Das Europäische Sozialbudget

**202.** Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) erfasst – seit 1996 nach einer überarbeiteten Methodik – die Sozialleistungen der Mitgliedstaaten in einem Europäischen System der Integrierten Sozialschutzstatistik (ESSOSS).

Anders als das nationale Sozialbudget, dessen heutiger Umfang auch das Ergebnis einer historisch-pragmatischen Entwicklung ist, muss der in ESSOSS erfasste Umfang des Sozialschutzes streng definiert werden, damit eine Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet werden kann. Nicht alle im nationalen Budget enthaltenen Sozialleistungen gehen deshalb in ESSOSS ein; der Leistungsumfang und die Sozialleistungsquote nach ESSOSS sind daher niedriger (Grafik 7). Nicht erfasst werden steuerliche Maßnahmen (mit Ausnahme des Familienleistungsausgleichs), Leistungen zur Vermögensbildung, Bildungsausgaben (Ausbildungsförderung) und bestimmte Arbeitgeberleistungen, die als Arbeitsentgelt angesehen werden.

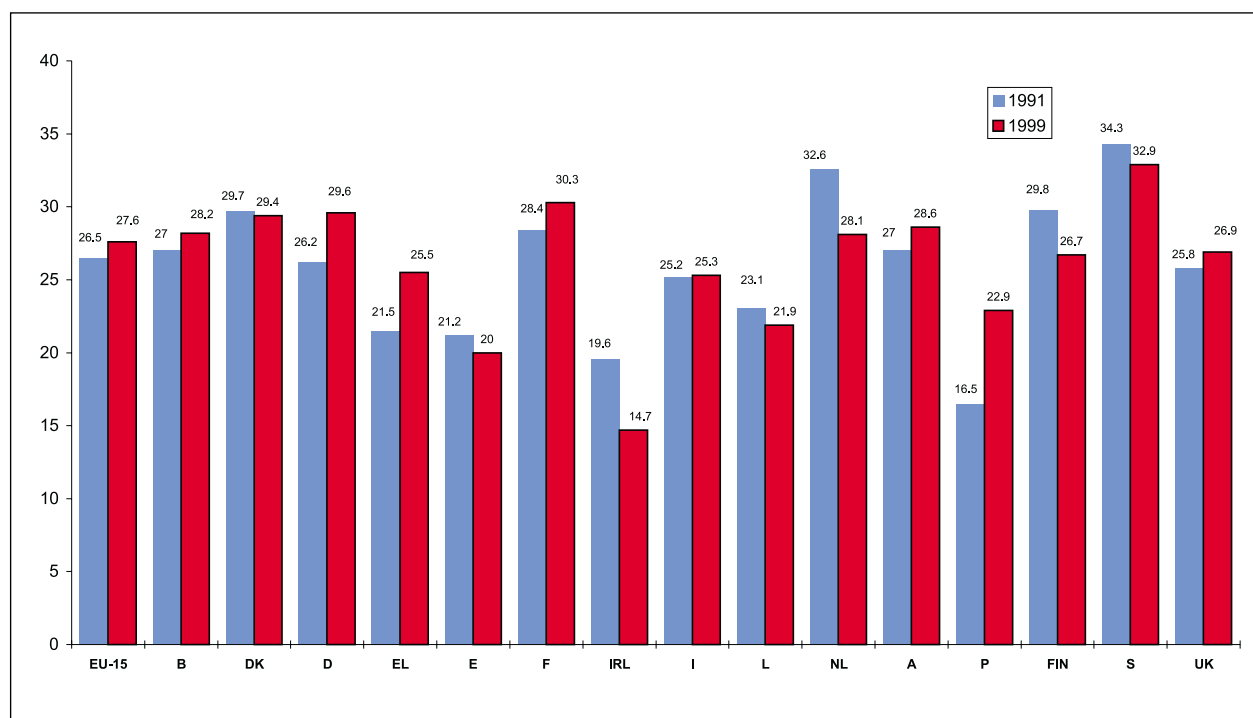
Man spricht deshalb auch vom ESSOSS-Kernsystem. Dieses Kernsystem soll schrittweise um Module erwei-

tert werden, die das Kernsystem ergänzen und/oder einzelne Bereiche der sozialen Sicherung genauer dokumentieren. Auf diese Weise nähert sich auch ESSOSS dem nationalen Sozialbudget an (eine Annäherung des Sozialbudgets an ESSOSS stellen die methodischen Änderungen im Sozialbudget 1999 und 2000 dar). So werden in naher Zukunft sowohl Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik als auch steuerliche Vergünstigungen sowie Bildungsausgaben als ein Modul von ESSOSS erfasst werden können.

Wie das nationale Sozialbudget gliedert ESSOSS die Leistungen nach Institutionen, Arten und Funktionen. Es enthält aber nur acht Funktionen (Krankheit, Invalidität, Alter, Hinterbliebene, Familie, Arbeitslosigkeit, Wohnen und Leistungen, die keiner der anderen Funktion zugeordnet werden können). Nicht funktional zugeordnet werden die Verwaltungskosten und die sonstigen laufenden Ausgaben, da diese definitionsgemäß keine Sozialleistungen im Sinne von ESSOSS sind. Die Methodik hinsichtlich der Finanzierung entspricht weitgehend der deutschen.

Grafik 7

**Sozialleistungsquoten 1991 und 1999 für die 15 Mitgliedstaaten der EU**  
– Sozialschutzausgaben in v. H. des Bruttoinlandsproduktes –



Länderabkürzungen siehe Übersicht 52.



**203.** Die Ergebnisse der Sozialschutzstatistik werden von EUROSTAT aufgrund des von den Mitgliedstaaten nach der vorgeschriebenen Methodik erfassten und aufbereiteten Zahlenmaterials erstellt und jährlich in Form von Standardtabellen und Zeitreihen veröffentlicht. Daneben werden auch Sonderauswertungen veröffentlicht, z. B. Analysen der Ausgaben für Altersleistungen und Analysen, bei denen Institutionen (Systeme) zu Gruppen zusammengefasst werden (u. a. beitragsfreie versus beitragspflichtige Systeme). In unregelmäßigen Abständen werden auch Analysen der einzelnen Funktionen veröffentlicht.

**204.** Die Sozialleistungen und ihre Finanzierung können noch nicht für alle Mitgliedstaaten in jeder Aggregation nachgewiesen werden; dies gilt z. B. für das 1995 beigetretene Schweden. Grafik 7 und Übersicht 52 zeigen, dass im Jahr 1999 die Sozialleistungsquote Deutschlands (D) an dritter Stelle (hinter Schweden und Frankreich) lag. Zur Beurteilung des sozialen Sicherungsniveaus in den einzelnen Mitgliedstaaten ist die Sozialleistungsquote allein freilich nur beschränkt tauglich; vielmehr müssen insbesondere unterschiedliche Lohn- und Preisniveaus und unterschiedliche Beanspruchungen der sozialen Sicherungssysteme berücksichtigt werden. Aus diesem Grund errechnet EUROSTAT Kaufkraftstandards für jedes Land und bewertet mit diesen die Summe der Sozialleistungen pro Kopf. Grafik 8 zeigt, dass Deutschland 1999 bei den Sozialleistungen pro Kopf der Bevölkerung in Kaufkraftstandard an achter Stelle liegt. In den Jahren 1997 und 1998 hatte Deutschland hier an fünfter bzw. sechster Stelle gelegen. Bei dieser Betrachtungsweise hat auch der Wohlstand eines Landes einen Einfluss auf die Rangfolge, d. h. tendenziell liegen in wohlstandärmeren Ländern die Ausgaben gemessen an einem Kaufkraftstandard niedriger als in reichen Ländern.

## Übersicht 52

### Sozialschutzausgaben (in % des BIP)

|                              | 1990 | 1993 | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 |
|------------------------------|------|------|------|------|------|------|
| EU-15 <sup>1)</sup>          | 25.5 | 28.8 | 28.5 | 28.0 | 27.6 | 27.6 |
| B                            | 26.4 | 29.5 | 28.7 | 28.1 | 28.2 | 28.2 |
| DK                           | 28.7 | 31.9 | 31.4 | 30.4 | 29.9 | 29.4 |
| D                            | 25.4 | 28.4 | 30.0 | 29.5 | 29.3 | 29.6 |
| EL                           | 22.9 | 22.0 | 22.9 | 23.3 | 24.3 | 25.5 |
| E                            | 19.9 | 24.0 | 21.8 | 21.1 | 20.6 | 20.0 |
| F                            | 27.9 | 30.7 | 31.0 | 30.8 | 30.5 | 30.3 |
| IRL                          | 18.4 | 20.2 | 17.8 | 16.7 | 15.5 | 14.7 |
| I                            | 24.7 | 26.4 | 24.8 | 25.5 | 25.0 | 25.3 |
| L                            | 22.1 | 23.9 | 24.0 | 22.9 | 22.4 | 21.9 |
| NL                           | 32.5 | 33.6 | 30.1 | 29.4 | 28.5 | 28.1 |
| A                            | 28.7 | 28.9 | 29.6 | 28.8 | 28.3 | 28.6 |
| P                            | 15.2 | 20.7 | 21.3 | 21.6 | 22.4 | 22.9 |
| FIN                          | 25.1 | 34.6 | 31.6 | 29.3 | 27.3 | 26.7 |
| S                            | 33.1 | 38.6 | 34.5 | 33.6 | 33.2 | 32.9 |
| UK                           | 23.0 | 29.1 | 28.3 | 27.7 | 27.2 | 26.9 |
| nachrichtlich: <sup>2)</sup> |      |      |      |      |      |      |
| IS                           | 16.9 | 18.8 | 18.8 | 18.5 | 18.6 | 19.1 |
| NO                           | 26.3 | 28.4 | 26.2 | 25.6 | 27.5 | 27.9 |
| CH                           | 19.9 | 24.8 | 26.9 | 28.0 | 28.0 | 28.3 |

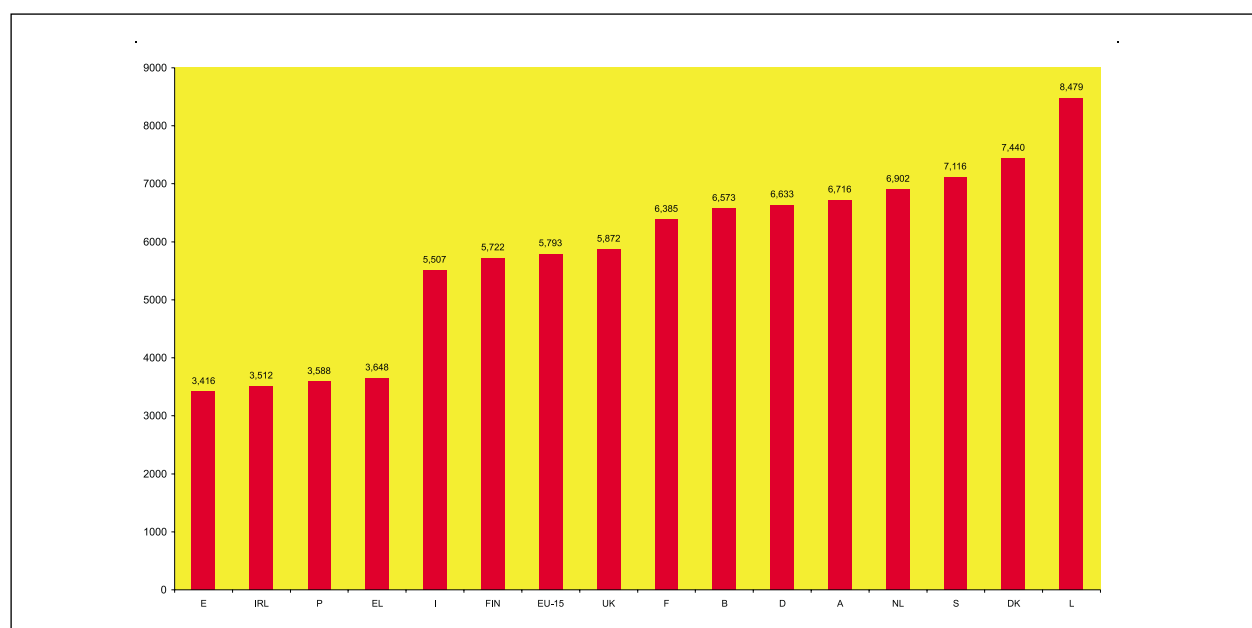
<sup>1)</sup> Die Europäischen Union (EU-15) umfasst Belgien (B), Dänemark (DK), Deutschland (D), Griechenland (EL), Spanien (E), Frankreich (F), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L), die Niederlande (NL), Österreich (A), Portugal (P), Finnland (FIN), Schweden (S), und das Vereinigte Königreich (UK).

<sup>2)</sup> Der europäische Wirtschaftsraum umfasst neben den Ländern der EU auch Island (IS), Norwegen (NO) und Lichtenstein. Für Lichtenstein liegen keine Angaben vor. Ergänzend wird auch die Schweiz (CH) nachrichtlich aufgeführt.

Quelle: EUROSTAT-ESSOSS.

Grafik 8

### Sozialschutzausgaben pro Kopf der Bevölkerung in Kaufkraftstandards (1999)



Länderabkürzungen siehe Übersicht 52.

Der längerfristige Vergleich der Entwicklung der Sozialleistungsquoten zeigt, dass zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten augenscheinlich kaum Parallelen zu verzeichnen sind. Es können aber unterschiedliche Phasen identifiziert werden. So z. B. der Anstieg der Quoten von 1990 bis 1993, der sich für Deutschland durch die Wiedervereinigung erklärt. Dagegen ist zwischen 1993 und 1998 tendenziell ein Rückgang zu verzeichnen, was für Deutschland, bedingt durch die Wiedervereinigung, allerdings erst für den Zeitraum 1996 bis 1998 zutrifft. Im Jahr 1999 ist wieder ein leichter Anstieg, auch in Deutschland, zu verzeichnen.

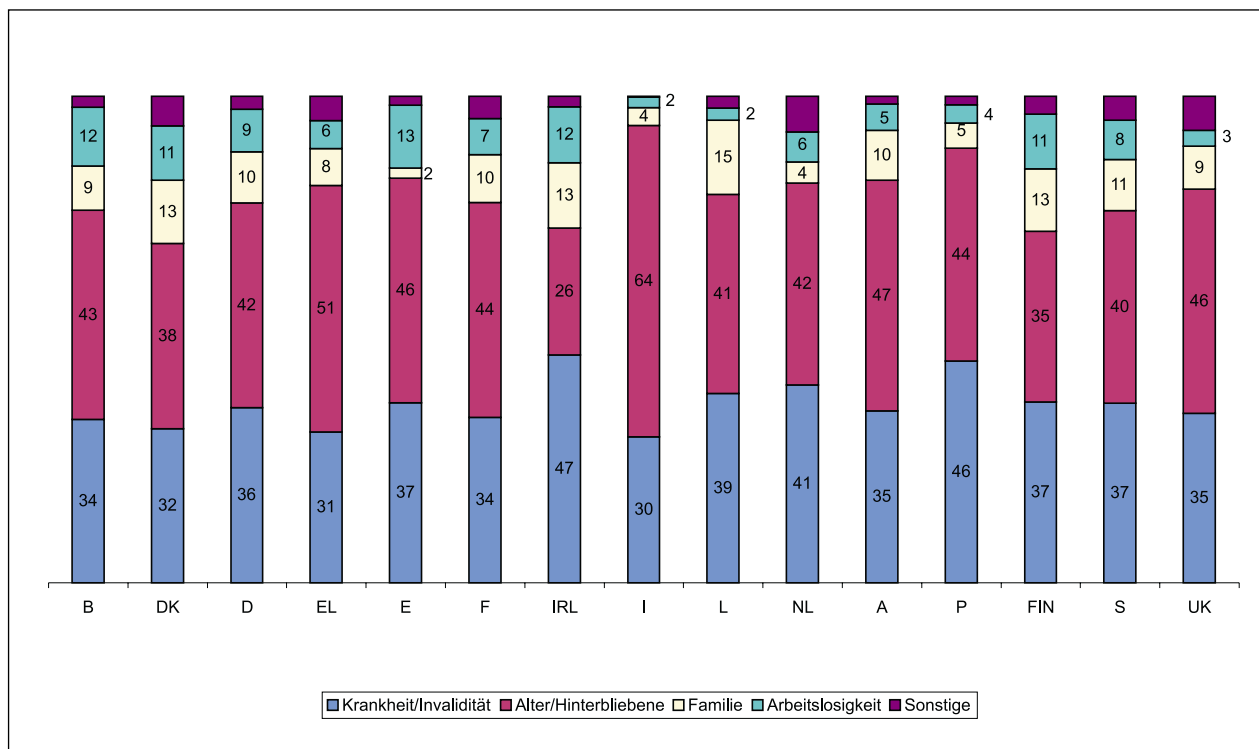
**205.** Grafik 9 zeigt die funktionale Struktur der Sozialleistungen im Jahre 1999; dabei sind die acht Funktionen zu fünf Funktionsgruppen zusammengefasst; bei allen Unterschieden im Detail gilt für alle Mitgliedstaaten, dass die Leistungen für die Funktionsgruppen Krankheit/Invalidität/Arbeitsunfall und Alter/Hinterbliebene zusammen den weitaus größten Anteil an den erfassten Sozialleistungen haben, nämlich zwischen etwa 69,7 % in Dänemark

und 94 % in Italien. Die Leistungen der Funktionsgruppe Arbeitslosigkeit/Beschäftigungsförderung schwanken zwischen gut 2,2 (2,5) Prozent in Luxemburg und Italien und fast 13 % in Spanien.

**206.** Die Sozialausgaben bzw. die Sozialleistungsquote sagen nur wenig über die Belastung der volkswirtschaftlichen Sektoren (z. B. Staat, Unternehmen, private Haushalte) durch die Finanzierung der Ausgaben für den Sozialschutz aus. Dass es in der Finanzierungsstruktur zwischen den betrachteten Ländern erhebliche Unterschiede gibt, zeigen die Grafik 10 und Übersicht 53, Seite 286. In Übersicht 53 ist dargestellt, welcher Finanzierungsanteil auf einzelne Finanzierungsarten (insbesondere Sozialbeiträge der Arbeitgeber und der Versicherten und staatliche Zuweisungen) entfällt. Grafik 10 gibt die Struktur der Finanzierung nach Quellen an; sie sagt aus, in welchem Umfang die einzelnen volkswirtschaftlichen Sektoren (Quellen) zu der Gesamtfinanzierung der Sozialschutzleistungen beitragen.

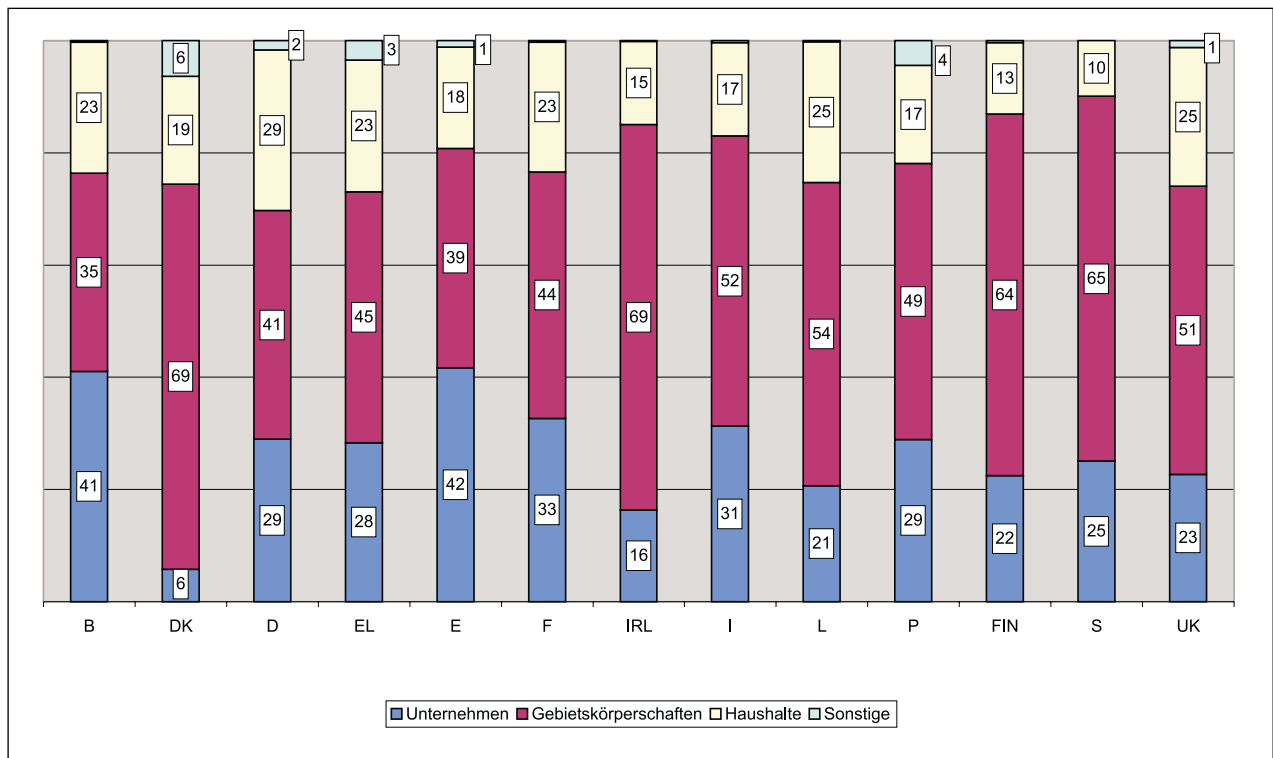
Grafik 9

### Sozialschutzleistungen nach Funktionsgruppen in % des Gesamtbetrags 1999



Grafik 10

**Finanzierung nach Quellen (Struktur in %) 1999**



Übersicht 53

**Einnahmen des Sozialschutzes (in % des Gesamtbetrags)**

|                | Staatliche<br>Zuweisungen |      | Sozialbeiträge |      |             |      |                                      |      | Sonstige<br>Einnahmen |      |
|----------------|---------------------------|------|----------------|------|-------------|------|--------------------------------------|------|-----------------------|------|
|                |                           |      | Insgesamt      |      | Arbeitgeber |      | Geschützte<br>Personen <sup>1)</sup> |      |                       |      |
|                | 1990                      | 1999 | 1990           | 1999 | 1990        | 1999 | 1990                                 | 1999 | 1990                  | 1999 |
| EU-15          | 28.8                      | 35.7 | 67.1           | 60.6 | 42.5        | 37.9 | 24.6                                 | 22.7 | 4.1                   | 3.7  |
| B              | 23.8                      | 25.7 | 67.0           | 71.8 | 41.5        | 49.4 | 25.5                                 | 22.4 | 9.2                   | 2.5  |
| DK             | 80.1                      | 65.2 | 13.1           | 28.5 | 7.8         | 9.2  | 5.3                                  | 19.2 | 6.8                   | 6.4  |
| D              | 25.2                      | 32.8 | 72.1           | 65.0 | 43.7        | 36.9 | 28.4                                 | 28.1 | 2.7                   | 2.3  |
| EL             | 33.0                      | 28.6 | 59.0           | 61.1 | 39.4        | 37.7 | 19.6                                 | 23.4 | 8.0                   | 10.3 |
| E              | 26.2                      | 26.8 | 71.3           | 69.2 | 54.4        | 52.2 | 16.9                                 | 17.0 | 2.5                   | 4.0  |
| F              | 17.0                      | 30.4 | 79.5           | 66.8 | 51.0        | 46.5 | 28.5                                 | 20.3 | 3.5                   | 2.8  |
| IRL            | 58.9                      | 59.8 | 40.0           | 39.0 | 24.5        | 24.2 | 15.6                                 | 14.8 | 1.0                   | 1.2  |
| I              | 27.2                      | 38.9 | 70.3           | 58.0 | 54.9        | 43.6 | 15.5                                 | 14.4 | 2.5                   | 3.1  |
| L              | 41.5                      | 46.9 | 50.5           | 49.1 | 29.5        | 24.7 | 21.0                                 | 24.4 | 8.1                   | 4.0  |
| NL             | 25.0                      | 15.3 | 59.0           | 65.8 | 20.0        | 28.4 | 39.1                                 | 37.4 | 15.9                  | 18.9 |
| A              | 35.9                      | 35.0 | 63.1           | 64.3 | 38.1        | 37.4 | 25.1                                 | 26.9 | 0.9                   | 0.7  |
| P              | 33.8                      | 40.9 | 57.0           | 44.4 | 36.9        | 27.6 | 20.1                                 | 16.8 | 9.2                   | 14.7 |
| FIN            | 40.6                      | 43.4 | 52.1           | 50.0 | 44.1        | 37.2 | 8.0                                  | 12.8 | 7.3                   | 6.6  |
| S              | :                         | 48.9 | :              | 45.9 | :           | 36.3 | :                                    | 9.6  | :                     | 5.2  |
| UK             | 42.6                      | 47.3 | 55.0           | 51.8 | 28.1        | 27.7 | 26.9                                 | 24.0 | 2.4                   | 0.9  |
| nachrichtlich: |                           |      |                |      |             |      |                                      |      |                       |      |
| IS             | 67.8                      | 50.2 | 32.2           | 49.8 | 24.9        | 41.3 | 7.3                                  | 8.5  | 0.0                   | 0.0  |
| NO             | 63.1                      | 59.8 | 36.4           | 38.8 | 24.0        | 24.6 | 12.5                                 | 14.2 | 0.5                   | 1.4  |
| CH             | 19.3                      | 21.0 | 64.1           | 58.7 | 32.6        | 28.4 | 31.6                                 | 30.3 | 16.5                  | 20.3 |

<sup>1)</sup> Arbeitnehmer, Selbstständige, Rentner und andere Personen.

Länderabkürzungen siehe Übersicht 52.

Quelle: EUROSTAT-ESSOS.

Bei einem Vergleich beider Finanzierungsstrukturen ist zu berücksichtigen, dass sich die dargestellten Aggregate teilweise überschneiden. So umfasst z. B. die Quelle „Gebietskörperschaften“ zwar überwiegend Zuweisungen, aber auch die tatsächlichen und unterstellten Arbeitgeberbeiträge der Gebietskörperschaften. Bedeutendste Finanzierungsart bei der Quelle „Private Haushalte“ sind Arbeitnehmerbeiträge, zu der auch die Eigenbeiträge der Versicherten und die Beiträge der Selbstständigen und Hausfrauen zählen.

**207.** Bei der Finanzierungsstruktur nach Quellen ist allen Mitgliedstaaten gemeinsam, dass Staat, Unternehmen und private Haushalte fast ausschließlich die soziale Sicherheit finanzieren. Die sonstigen Herkunftssektoren (Sozialversicherung, private Organisationen ohne Erwerbszweck und übrige Welt) sind mit maximal 6,4 % (Dänemark) an der Finanzierung beteiligt.

In fast allen Mitgliedstaaten ist der Staat (genauer: die Gebietskörperschaften) der Hauptfinanzier der sozialen Sicherheit. In Dänemark und Irland mit jeweils 68,7 % liegt sein Finanzierungsanteil besonders hoch. Am niedrigsten ist der Anteil des Staates mit 35,3 % in Belgien, wo die Hauptlast (41 %) der Finanzierung von den Unternehmen getragen wird, während die privaten Haushalte 23,3 % zur

Finanzierung beitragen. Am geringsten ist der Finanzierungsanteil der Unternehmen in Dänemark (5,8 %) und Irland (16,3 %). In Deutschland tragen die Unternehmen knapp 29 % zur Finanzierung der Sozialsysteme bei.

**208.** Unter Beachtung der oben dargelegten Unterschiede bzw. Überschneidungen zwischen Finanzierungsquellen und -arten, lassen sich die für die Quellenstruktur gemachten Aussagen im Wesentlichen grob auf die Finanzierungsartenstruktur übertragen (Übersicht 53). Die sonstigen laufenden Einnahmen (in erster Linie Kapitalerträge) spielen nur in Griechenland, den Niederlanden und Portugal eine wichtige Rolle.

Die Unterscheidung zwischen Sozialbeiträgen und Zuweisungen differenziert nicht nach dem Staat in seiner Funktion als Arbeitgeber, dessen tatsächliche und unterstellten Beiträge bei den Arbeitgeberbeiträgen gebucht werden.

Das Verhältnis von Sozialbeiträgen und Zuweisungen unterscheidet sich je nach Mitgliedstaat erheblich. In der Regel wird der Hauptteil der Finanzierung durch Sozialbeiträge bestritten. Abweichend davon stellen in Dänemark (mit 65,2 %) und Irland (mit 59,8 %) die Zuweisungen die quantitativ bedeutsamste Finanzierungsposition dar.

## IV. Definitionen und Rechtsgrundlagen

### 1. Definitionen

Die im Sozialbudget verwendeten Begriffe haben folgenden Inhalt:

– Allgemeine Dienste und Leistungen:

Leistungen allgemeiner Art, die nicht unmittelbar bestimmten Personen zugerechnet werden können. Sie sind in Zuschüsse, Maßnahmen und inneren Dienst untergliedert.

– Barerstattungen:

Von Anspruchsberechtigten gekaufte Waren und Dienstleistungen, deren Kosten vollständig oder zum Teil erstattet werden, soweit diese Leistungen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Sozialleistungen gelten, z. B. Sterbegeld der Krankenkassen; ferner die Beitragserstattungen, die Leistungsempfängern der Sozialversicherung zur Deckung ihrer Beitragsverpflichtungen gezahlt werden, z.B. für die Krankenversicherung der Rentner.

In Übereinstimmung mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird dabei unterstellt, dass diese Beträge als Bestandteil der Geldleistungen an die privaten Haushalte gehen und von dort als eigener individueller Versicherungsbeitrag der Sozialversicherung wieder zufließen.

– Einkommensleistungen:

Geldleistungen (Barleistungen) mit Lohnersatzfunktion; steuerliche Maßnahmen, Zinsermäßigungen. Einkommensleistungen und Barerstattungen entsprechen den „Sozialleistungen“ der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

– Finanzierung:

Unter Finanzierung werden die tatsächlichen und die kalkulatorischen Einnahmen der Institutionen verstanden. In der Regel handelt es sich um Zahlungsströme (z. B. aus Beiträgen und Staatszuschüssen), die wegen der Sollrechnung des Sozialbudgets zeitgerecht zugerechnet werden; zum Teil sind aber auch fiktive Beträge eingesetzt, welche die Finanzierung direkter Leistungen der Arbeitgeber und der Gebietskörperschaften widerspiegeln, z. B. der Entgeltfortzahlung. Bei den indirekten Leistungen (Steuerliche Maßnahmen) gelten Einnahmeausfälle des Staates als Finanzierung.

– Finanzierungsarten

1. Beiträge:

Tatsächliche Beiträge, die Versicherte und Arbeitgeber an Institutionen der sozialen Sicherung zahlen, um Ansprüche auf Sozialleistungen zu erwerben oder zu erhalten (Beiträge der Arbeitnehmer,

Arbeitgeber und Selbstständigen); zu den Beiträgen der Versicherten zählen auch die Beiträge der Leistungsempfänger, sonstiger Personen (z. B. freiwilliger Mitglieder der Kranken- und Rentenversicherung, Hausfrauen, Studenten, Praktikanten und Dienstleistender) und der Sozialversicherungsträger.

Unterstellte Beiträge als Gegenwert für die Leistungen, die Arbeitnehmer oder sonstige Berechtigte von den Arbeitgebern direkt erhalten, wenn für gleichartige Leistungen ein beitragsorientiertes System besteht. Die Finanzierung der Direktleistungen der Arbeitgeber erfolgt grundsätzlich aus unterstellten Beiträgen der Arbeitgeber. Die Darstellung der Finanzierung der Leistungssysteme des öffentlichen Dienstes folgt der Vorgehensweise in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (unterstellte Beiträge und Zuweisungen).

2. Zuweisungen:

Transfers an Institutionen des Sozialbudgets aus öffentlichen Mitteln (Mittel der Gebietskörperschaften), wozu auch Einnahmeausfälle bei indirekten Leistungen gehören. Zuweisungen aus sonstigen Mitteln werden von Unternehmen geleistet.

3. Übrige Einnahmen:

Kapitalerträge, Gebühren, Strafen u.ä.

4. Verrechnungen:

Tatsächliche und unterstellte Übertragungen der Institutionen des Sozialbudgets untereinander, das sind tatsächliche und unterstellte Verrechnungen, von den Sozialversicherungsträgern bezahlte Pensionen, Beihilfen und Familienzuschläge, die den entsprechenden Institutionen, z.B. Pensionen, zugewiesen werden.

– Finanzierungsquellen

Aufteilung der Finanzierung des Sozialbudgets nach den volkswirtschaftlichen Sektoren, von denen die Einnahmen bereitgestellt werden: Unternehmen, Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung, private Organisationen ohne Erwerbscharakter, private Haushalte sowie übrige Welt (Ausland). Zu den Unternehmen zählen auch die Wirtschaftsunternehmen der Gebietskörperschaften.

– Finanzierungstyp

Kleinste Kategorie, zu der im Sozialbudget gleichartige Formen der Finanzierung zusammengefasst werden. Auf der Ebene des Finanzierungstyps erfolgt die Dateneingabe und –fortschreibung. Folgende Finanzierungstypen werden im Sozialbudget verwendet:

- Beiträge der abhängig Beschäftigten
- Beiträge der Selbstständigen
- Eigenbeiträge der Empfänger sozialer Leistungen
- Beiträge sonstiger Personen
- Beiträge (des Staates) für Empfänger sozialer Leistungen
- Tatsächliche Beiträge der Arbeitgeber
- Unterstellte Beiträge für Direktleistungen
- Unterstellte Beiträge für Rückstellungen
- Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung
- Bundeszuschuss zur Bundesanstalt für Arbeit
- Erstattungen aus EG/EU-Fonds
- Finanzierung der indirekten Leistungen
- Andere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln
- Andere Zuweisungen
- Vermögenserträge
- Überschuss der Eigenbetriebe
- Andere Einnahmen
- Tatsächliche Verrechnungen nach Institutionen
- Unterstellte Verrechnungen nach Institutionen
- Gebietsverrechnungen (West-Ost-Transfer)

#### – Funktionen

Soziale Tatbestände, Risiken oder Bedürfnisse, deren Eintritt oder Vorhandensein die Anspruchsberechtigung auf Sozialleistungen auslöst. Für die funktionale Zuordnung ist es bedeutungslos, welche Institution diese Leistungen ermittelt. Das Sozialbudget kennt 16 Funktionen, die wieder zu Gruppen zusammengefasst sind:

##### 1. Funktionsgruppe Ehe und Familie

Zusammengefasste Ergebnisse der Leistungen für Kinder und Jugendliche, an Ehegatten und bei Mutterschaft; auch entsprechende Leistungen aus dem eigenständigen Sicherungssystems des Beamtenrechts und aus dem Tarifvertragsrecht des öffentlichen Dienstes, die ihrer Rechtsqualität nach keine Sozialleistungen sind, wohl aber soziale Wirkungen haben (vgl. auch Sozialleistungen).

- Kinder, Jugendliche:  
Leistungen (einschließlich Familienzuschläge zu Einkommensleistungen), die für den Unterhalt von Kindern gezahlt werden (einschl. Waisenrenten); Leistungen der Jugendhilfe; Erziehungsgeld; Kindergeld; Familienleistungsausgleich; (sonstige) indirekte Leistungen.
- Ehegatten:  
Leistungen (einschließlich Familienzuschläge zu Einkommensleistungen), die für den Unterhalt von Ehegatten gezahlt werden; beim Split-

tingverfahren für Ehegatten des Einkommensteuerrechts die rechnerische Differenz des Normaltarifs zum Splittingtarif.

#### – Mutterschaft:

Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung einschl. Leistungen für Mutter und Kind während der ersten Tage nach der Entbindung und während der Schutzfristen sowie Mutterschaftsgeld, Arbeitgeberleistungen und Mutterschaftsvorsorgeleistungen.

##### 2. Funktionsgruppe Gesundheit

Zusammengefasste Ergebnisse der Leistungen zur Vorbeugung bei Krankheit, bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit und bei Invalidität (allgemein), außer im Fall der Mutterschaft.

#### – Vorbeugung

Leistungen zur Verhütung von Krankheiten, von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, von Berufs- und Erwerbsunfähigkeit.

#### – Krankheit

Bei Beeinträchtigung der Gesundheit (außer bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit) die Leistungen, die der Linderung oder Wiederherstellung dienen, einschl. der Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit.

#### – Arbeitsunfall/Berufskrankheit

Leistungen zur Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zur Arbeits- und Berufsförderung (Berufshilfe) und zur Erleichterung der Verletzungs- und Krankheitsfolgen.

#### – Invalidität

Dauernde, mit Einschränkung oder Verlust der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit verbundene Beeinträchtigung der Gesundheit, physische Gebrechen; Behinderung (außer als Folge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten oder von politischen Ereignissen) und Pflegebedürftigkeit.

##### 3. Funktionsgruppe Beschäftigung

Zusammengefasste Ergebnisse der Leistungen für berufliche Bildung, für Mobilität und für Arbeitslosigkeit.

#### – Berufliche Bildung

Leistungen zur Ausbildung, Fortbildung und Berufsberatung im Rahmen des Sozialgesetzbuches, des Bundesversorgungs-, Lastenausgleichs-, Bundessozialhilfe-, Jugendwohlfahrts-, Jugendhilfe-, Bundesausbildungsförderungs- und Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes.

- 
- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"><li>– Mobilität<br/>Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme, des Arbeitsplatzwechsels und der Schaffung von Arbeitsplätzen, Maßnahmen zur ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft (einschl. Schlechtwetter- und Wintergeld); Berufsberatung und Arbeitsvermittlung.</li><li>– Arbeitslosigkeit<br/>Leistungen bei vorübergehender unfreiwilliger Nichtteilnahme am Erwerbsleben (Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosenhilfe, Leistungen nach dem Vorruhestands- und Altersteilzeitgesetz, Altersübergangsgeld).</li></ul> <p>4. Funktionsgruppe Alter und Hinterbliebene:</p> <p>Zusammengefasste Ergebnisse der Leistungen bei Alter und an Hinterbliebene.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Alter<br/>Altersrente (unter Berücksichtigung der flexiblen Altersgrenze); ferner Renten und rentenähnliche Leistungen, die nicht Altersrenten sind, an Personen jenseits der für die Altersrente geltenden Altersgrenze, unabhängig davon, aus welchem Anlass die Leistungen ursprünglich zugebilligt wurden.</li><li>– Hinterbliebene<br/>Leistungen an Witwen (Witwer) unter 60 (65) Jahren sowie Leistungen beim Tod von Begünstigten und Familienangehörigen (Sterbegeld) .</li></ul> <p>5. Übrige Funktionen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Folgen politischer Ereignisse<br/>Konsumtive Leistungen, die als Entschädigung für Folgen politischer Ereignisse, insbesondere Kriegsfolgeschäden bezahlt werden. Auch die Belastung der Rentenversicherungsträger durch Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, soweit sie auf Kriegsfolgen zurückgehen, wird pauschaliert diesen Leistungen zugeordnet. Entschädigungen für Vermögensverluste sind nicht enthalten. Seit 1994 werden die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in dieser Funktion aufgenommen.</li><li>– Wohnen<br/>Leistungen zur Verbesserung der Wohnungsver-sorgung, insbesondere Wohngeld</li><li>– Sparen und Vermögensbildung<br/>Leistungen des Staates und der Arbeitgeber nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz, dem Vermögensbildungsgesetz sowie dem Einkommensteuergesetz.</li><li>– Allgemeine Lebenshilfen<br/>Leistungen, die bei Vorliegen besonderer wirtschaftlicher oder sozialer Notlagen zugewendet werden, z. B. für Resozialisierung, Familienberatung, Empfängnisregelung.</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>– Innerer Dienst<br/>Alle Ausgaben, die zur Durchführung der Aufgaben der einzelnen Institutionen notwendig sind. Der Leistungscharakter wird darin gesehen, dass der Innere Dienst die Institution repräsentiert und somit die Leistungen der Allgemeinheit oder bestimmten Gruppen zur Verfügung stellt.</li><li>– Institution<br/>Berichtseinheit, die Leistungen verwaltet bzw. der einzelne Leistungen zugerechnet werden, meist ist es ein durch ein bestimmtes Gesetz zusammengefasster Leistungskatalog. Berichtseinheit kann eine einzige Einrichtung sein, z. B. Bundesanstalt für Arbeit, aber auch ein Geschäftsbereich der Gebietskörperschaften, z. B. die Sozialhilfe. Als Institutionen kennt das Sozialbudget weiterhin abstrakte Einheiten bestimmter Tätigkeiten, z. B. Entgeltfortzahlung, vertragliche und freiwillige Arbeitgeberleistungen, indirekte Leistungen, ferner die Leistungssysteme des öffentlichen Dienstes als Teil des verfassungsrechtlichen Gesamtversicherungssystems der Beamten, Richter und Soldaten nach Artikel 33 Absatz 5 GG (Alimentation), mit der Unterteilung in Pensionen, Familienzuschläge (einschl. Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes) und Beihilfen.</li></ul> <p>Für die Institutionen gilt im Sozialbudget folgende Reihenfolge und Zusammenfassung:</p> <p>Allgemeine Systeme</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Rentenversicherung</li><li>Rentenversicherung der Arbeiter</li><li>Rentenversicherung der Angestellten</li><li>Knappschaftliche Rentenversicherung</li><li>Private Altersvorsorge</li><li>Krankenversicherung</li><li>Pflegeversicherung</li><li>Unfallversicherung</li><li>Arbeitsförderung</li></ul> <p>Sondersysteme</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Alterssicherung der Landwirte</li><li>Versorgungswerke</li></ul> <p>Leistungssysteme des öffentlichen Dienstes</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Pensionen</li><li>Familienzuschläge</li><li>Beihilfen</li></ul> <p>Leistungssysteme der Arbeitgeber</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Entgeltfortzahlung</li><li>Betriebliche Altersversorgung</li><li>Zusatzversorgung</li><li>Sonstige Arbeitgeberleistungen (einschließlich Leistungen zur Vermögensbildung)</li></ul> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### Entschädigungssysteme

- Soziale Entschädigung
- Lastenausgleich
- Wiedergutmachung
- Sonstige Entschädigungen

#### Förder- und Fürsorgesysteme

- Sozialhilfe
- Jugendhilfe
- Kindergeld
- Erziehungsgeld
- Ausbildungsförderung
- Wohngeld
- Förderung der Vermögensbildung

#### Direkte Leistungen insgesamt

##### Indirekte Leistungen

- Steuerliche Maßnahmen (ohne Familienleistungsausgleich)
- Familienleistungsausgleich

##### – Leistungen

Gesamtheit der direkten und indirekten Sozialleistungen einschließlich der Allgemeinen Dienste und Leistungen sowie der Verrechnungen. Die Leistungen sind nach Leistungsarten und Funktionen (in dieser Gliederung ohne Verrechnungen) gegliedert.

##### – Leistungsarten

Gliederung der Sozialleistungen und Einkommensleistungen, Barerstattungen, Waren- und Dienstleistungen, Allgemeine Dienste und Leistungen (Zuschüsse, Maßnahmen, Innerer Dienst) sowie Verrechnungen mit anderen Institutionen (tatsächliche und unterstellte Verrechnungen). Durch die einzelnen Leistungsarten kommen die im Sozialbudget repräsentierten Handlungsmöglichkeiten sozialer Tätigkeit zum Ausdruck, nämlich

- Einkommen zu übertragen
- besondere Belastungen ganz oder teilweise in Geld oder Geldwert zu entschädigen,
- durch Maßnahmen, Dienstleistungen, Güterübertragungen oder Zuschüsse in besonderen Situationen einzugreifen oder
- durch Allgemeine Dienste und Leistungen das System der sozialen Sicherung zu erhalten oder zu verbessern.

##### – Leistungstyp

Kleinste Kategorie, zu der im Sozialbudget gleichartige Leistungen zusammengefasst werden. Auf der Ebene des Leistungstyps erfolgt die Dateneingabe und -fortschreibung. Das Sozialbudget kennt folgende Leistungstypen:

- Versichertenrenten, Pensionen
- Witwenrenten

#### Waisenrenten

##### Sonstige Renten

- Ersatz für Einkommensminderungen
- Unterhaltsicherung
- Vorruhestandsgeld und andere langfristige Einkommensleistungen
- Lfd. langfristige Einkommensleistungen an Gebietsfremde (EU-Staaten)
- Lfd. langfristige Einkommensleistungen an Gebietsfremde (Nicht-EU-Staaten)
- Entgeltfortzahlung
- Übergangsgeld bei Gesundheitsmaßnahmen
- Übergangsgeld bei beruflicher Bildung
- Übergangsgeld bei Arbeitslosigkeit
- Ersatz für Einkommensminderungen
- Andere kurzfristige Einkommensleistungen
- Lfd. kurzfristige Einkommensleistungen an Gebietsfremde (EU-Staaten)
- Lfd. kurzfristige Einkommensleistungen an Gebietsfremde (Nicht-EU-Staaten)
- Abfindungen für Hinterbliebenenrenten
- Pauschbeträge für Einkommensleistungen
- Abfindungen für sonstige Renten
- Andere einmalige Einkommensersatzleistungen
- Einmalige Einkommensleistungen an Gebietsfremde (EU-Staaten)
- Einmalige Einkommensleistungen an Gebietsfremde (Nicht-EU-Staaten)
- Kindergeld, Erziehungsgeld
- Familienzuschläge (Sozialversicherung)
- Erhöhung des Ortszuschlages
- Andere laufende langfristige Ausgleichsleistungen
- Lfd. langfr. Ausgleichsleistungen an Gebietsfremde (EU-Staaten)
- Lfd. langfr. Ausgleichsleistungen an Gebietsfremde (Nicht-EU-Staaten)
- Wintergeld
- Andere laufende kurzfristige Ausgleichsleistungen
- Pauschbeträge für Ausgleichsleistungen
- Andere einmalige Ausgleichsleistungen
- Sparprämien, Bausparprämien
- Andere sonst. lfd. langfr. Einkommensleistungen
- Andere sonst. lfd. kurzfr. Einkommensleistungen
- Andere sonst. einmalige Einkommensleistungen
- Andere sonst. einmalige Einkommensleistungen an Gebietsfremde (Nicht-EU-Staaten)
- Steuerermäßigungen
- Erstattungen für medizinische Versorgung
- Pflegegeld (Barerstattung für Pflege)
- Erstattungen für soziale Maßnahmen
- Sterbegeld



## Wohngeld

Ersatz für besondere Aufwendungen

Sozialversicherungsbeiträge

Eigenbeiträge von Empfängern sozialer Leistungen, Ausgabenseite

Andere Erstattungen anstelle von Waren/Dienstleistungen

Barerstattungen, sonst. Sachleistungen, an Gebietsfremde (EU-Staaten)

Barerstattungen, sonst. Sachleistungen, an Gebietsfremde (Nicht-EU-Staaten)

Ärztliche ambulante Behandlung

Zahnärztliche Behandlung

Arzneien usw. aus Apotheken

Arzneien usw. von anderen Stellen

Zahnersatz

Stationäre Behandlung

Andere medizinische Maßnahmen

Defizit von Eigenbetrieben

Häusliche Krankenpflege

Sonstige Waren und Dienste für soziale Maßnahmen

Sonstige Waren und Dienste

Erstattungen für berufsfördernde Maßnahmen

Sozialmedizinischer Dienst, direkte Leistungen

Andere soziale Maßnahmen, direkte Leistungen

Sonstige direkte Leistungen

Löhne und Gehälter

Verwaltungsbedarf

Selbstverwaltung

Zuschüsse an Arbeitgeber

Zuschüsse an soziale Einrichtungen

Tatsächliche Verrechnungen nach Institutionen

Unterstellte Verrechnungen nach Institutionen

Gebietsverrechnungen (West-Ost-Transfer)

### – Maßnahmen

Beratende, beaufsichtigende und betreuende Leistungen, die einzelnen Personen nicht unmittelbar zugeordnet werden können.

### – Sozialbudget

Bericht der Bundesregierung, der in einem bestimmten Zeitraum die in der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Sozialleistungen und ihre Finanzierung, verbunden mit einer Vorausschau auf die vorhersehbare Weiterentwicklung darstellt. Der Begriff dient gelegentlich als Kurzbezeichnung für die Summe der im Sozialbudget dargestellten Leistungen.

### – Sozialleistungen

Einkommensleistungen als Ersatz für den vorübergehenden oder dauernden Verlust des Arbeitseinkommens einschließlich Steuer- und Zinsermäßigungen

aus sozialen Gründen, zweckbestimmte Geldleistungen (Barerstattungen), Waren, Dienste und Maßnahmen, die als vorbeugende, lindernde oder wiederherstellende Leistungen oder zum Ausgleich besonderer Belastungen den Anspruchsberechtigten von besonderen Einrichtungen, von Gebietskörperschaften oder von Betrieben bei bestimmten Tatbeständen (Risiken) freiwillig oder aufgrund von gesetzlichen, satzungsmäßigen oder tarifvertraglichen Regelungen zugewendet werden, sofern diese weder eine Vereinbarung auf Gegenseitigkeit erfordern noch im Rahmen individueller Vereinbarungen erfolgen. Wie in den übernationalen Sozialstatistiken der Europäischen Union und der Internationalen Arbeitsorganisation werden auch die Leistungen mit sozialer Wirkung des eigenständigen, beamtenrechtlichen Systems (Alimentation) dem Begriff „Sozialleistungen“ zugeordnet. Darlehen werden den Sozialleistungen nicht zugeordnet.

Für Beamte, Richter und Soldaten ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 1977 (BVerfGE 44, 249) bindend: Das Sicherungssystem des Beamtenrechts bildet eine Einheit und ist nicht teilbar. Dessen Leistungen können nicht in Leistungen anderer Rechtsqualität gewährt werden. Zu einem eigenen System gehören auch die nach beamtenrechtlichem Vorbild für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes tarifvertraglich gewährten Leistungen mit sozialer Wirkung.

### – Sozialleistungsquote

Rechnerisches, in Prozent ausgedrücktes Verhältnis der Summe der Sozialleistungen, wie sie im Sozialbudget abgegrenzt werden, zum Bruttoinlandsprodukt.

### – Verrechnungen

Tatsächliche und unterstellte Übertragungen der Institutionen untereinander, die bei der zahlenden Institution als Verrechnungsausgabe und bei der empfangenden Institution als Verrechnungseinnahme erscheinen. Die tatsächlichen Verrechnungen sind – etwa dem Finanzausgleich dienende – Zahlungsströme zwischen den Institutionen; unterstellte Verrechnungen sind von den Sozialversicherungsträgern gezahlte Pensionen, Beihilfen und Familienzuschläge, die in die entsprechenden Institutionen, z. B. „Pensionen“, umgebucht werden. Bei Summierungen werden die Verrechnungen innerhalb der betrachteten Institutionen bzw. Institutionsgruppen konsolidiert. Entsprechend der Methodik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gelten bei Inkonsistenz der Basisstatistiken die Verrechnungsausgaben.

Ab 1991 ist in den Verrechnungseinnahmen (-ausgaben) der ostdeutschen (westdeutschen) Institutionen der Finanztransfer zwischen den alten und den neuen Ländern enthalten (Finanztransfer West/Ost der Rentenversicherung, der Arbeitsförderung und der Krankenversicherung). Diese Gebietsverrechnungen werden auf gesamtdeutscher Ebene konsolidiert.

Die Verrechnungen werden in die Darstellung einzelner Institutionen des Sozialbudgets einbezogen, um Einnahmen und Ausgaben vollständig nachzuweisen und institutionenbezogene Finanzierungssalden berechnen zu können.

Der Finanztransfer zwischen West- und Ostdeutschland wird aus Gründen der Anschaulichkeit bei der Darstellung nach Finanzierungsquellen im Sozialbudget Ostdeutschlands als eigenständige Quelle ausgewiesen.

- Waren und Dienstleistungen

Wert der Waren und Dienste, die von Leistungsträgern (Institutionen) direkt oder von Dritten (Ärzten, Apotheken) den Anspruchsberechtigten zur Verfügung gestellt werden.

- Zuschüsse

Leistungen der Institutionen an Dritte außerhalb des Sozialbudgets, z.B. an freie Träger der Sozial- und Jugendhilfe für deren Aufgaben.

## 2. Rechtsgrundlagen

### Rentenversicherung

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Rentenversicherung – (SGB VI)

Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets – Artikel 2 RÜG

Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (in der Fassung des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes – 2. AAÜG-ÄndG)

Gesetz über das Ruhen von Ansprüchen aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen (Versorgungsruhengesetz)

Gesetz zur Gleichstellung mit Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetz – ZVsG)

Fremdrentengesetz (FRG)

Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG)

Gesetz zur Überleitung des Versorgungsausgleichs auf das Beitrittsgebiet (Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz – VAÜG)

### Private Altersvorsorge

Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)

### Krankenversicherung

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Krankenversicherung – (SGB V)

Zweites Buch der Reichsversicherungsordnung

Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung der Landwirte (KVLG)

Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989)

### Pflegeversicherung

Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Pflegeversicherung – (SGB XI)

### Unfallversicherung

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – Unfallversicherung – (SGB VII)

### Arbeitsförderung

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III)

### Alterssicherung der Landwirte

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)

### Leistungssysteme des öffentlichen Dienstes

#### a) für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG)

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG)

#### b) für die familienbezogenen Teile der Dienstbezüge

Bundesbesoldungsgesetz

Gesetz über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 und 1993

#### c) für die Fürsorgemaßnahmen (Beihilfen usw.) des Dienstherrn

§ 79 des Bundesbeamtengesetzes, § 48 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und entsprechendes Landesrecht

#### d) für die gleichartigen Leistungen

Autonomes Recht der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften

### Zusatzversorgung, Betriebliche Altersversorgung und Versorgungswerke

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)

Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)

Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen

Gesetz zur Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland

Gesetz über das Schornsteinfegerwesen

Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG)

Landesrechtliche Regelungen, tarifvertragliche Vereinbarungen sowie Betriebsvereinbarungen

### **Übrige Arbeitgeberleistungen**

Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle

Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung (Fünftes Vermögensbildungsgesetz – 5. VermBG)

Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG 1996)

Bürgerliches Gesetzbuch (§ 616), Handelsgesetzbuch (§ 63), Arbeitsgesetzbuch der DDR (§§ 115a ff.), Gewerbeordnung, Seemannsgesetz

Tarifvertragliche Vereinbarungen, Betriebsvereinbarungen und einzelvertragliche Vereinbarungen

### **Entschädigungen**

a) für den Bereich soziale Entschädigung (Kriegsopferversorgung)

Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG)

Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland

Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG)

Gesetz über den Bundesgrenzschutz (BGSG)

Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG)

Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG)

Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten (OEG)

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gesetz über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz)

Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz)

b) für den Bereich Lastenausgleich

Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz – LAG)

Flüchtlingshilfegesetz

Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden

Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG)

Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr

c) für den Bereich Wiedergutmachung

Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz – BEG)

Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet (Entschädigungsrentengesetz – ERG)

Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)

Vertriebenenenzuwendungsgesetz (VertrZuwG)

d) für den Bereich Sonstige Entschädigungen

Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz – USG)

Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz – KgfEG)

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG)

Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgendengesetz – AKG)

### **Förder- und Fürsorgesysteme**

a) Sozialhilfe

Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber (Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG)

Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens (Asylverfahrensgesetz – AsylVfG)

Gesetz zur Zahlung eines Sozialzuschlags für Renten im Beitrittsgebiet

|                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| b) Jugendhilfe                                                                                                                      | Jahressteuergesetz 1996                                                                                                                                                                        |
| Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII)                                                                 | Richtlinien der öffentlichen Arbeitgeber                                                                                                                                                       |
| Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“                                                         | Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung                                                                                                                  |
| Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“                                              | Erstes Gesetz zur Familienförderung                                                                                                                                                            |
| Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen | Zweites Gesetz zur Familienförderung                                                                                                                                                           |
| c) Kindergeld                                                                                                                       | <b>Übergreifende Gesetze</b>                                                                                                                                                                   |
| Bundeskindergeldgesetz (BKGG)                                                                                                       | Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)                                                                                                                                                           |
| d) Erziehungsgeld                                                                                                                   | Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)                                                                                                                                                         |
| Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG)                                                  | Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)                                                                                                                                                        |
| e) Ausbildungsförderung                                                                                                             | Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)                                                                                                                                                         |
| Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)                                                                                           | Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)                                                                                                                                                          |
| Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)                                                                                        | Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)                                                                                                                                                        |
| f) Wohngeld                                                                                                                         | Siebttes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)                                                                                                                                                       |
| Wohngeldgesetz (WoGG)                                                                                                               | Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)                                                                                                                                                        |
| g) Leistungen zur Vermögensbildung                                                                                                  | Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Eingliederung behinderter Menschen – (SGB IX)                                                                                                                  |
| Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung (Fünftes Vermögensbildungsgesetz – 5. VermBG)                                     | Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)                                                                                                                                                          |
| Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG 1996)                                                                                               | Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)                                                                                                                                                          |
| <b>Indirekte Leistungen</b> (Steuerliche Maßnahmen, Familienleistungsausgleich)                                                     | Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuschG)                                                                                                                      |
| Einkommensteuergesetz (EStG)                                                                                                        | Gesetz über die Sozialversicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten                                                                                                                |
| Vermögenssteuergesetz (VStG)                                                                                                        | Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik      |
| Kraftfahrzeugsteuergesetz                                                                                                           | Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – |
| Solidaritätsgesetz                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                |
| Zinsabschlagsgesetz                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                |



## V. Anhang – Auszug aus dem Materialband

Tabelle I-1

### Kennziffern des Sozialbudgets – Deutschland –

| Jahr  | Sozialbudget    |                                    |                           |                    |                              |                                    |                           |                    | nachrichtlich        |                                    |                      |                                                               |              |
|-------|-----------------|------------------------------------|---------------------------|--------------------|------------------------------|------------------------------------|---------------------------|--------------------|----------------------|------------------------------------|----------------------|---------------------------------------------------------------|--------------|
|       | Insgesamt       |                                    |                           |                    | Darunter: Direkte Leistungen |                                    |                           |                    | Bruttoinlandsprodukt |                                    | Beiträge des Staates | Sozialleistungen ohne Konsolidierung der Beiträge des Staates |              |
|       | Milliarden DM   | Veränderung gegenüber Vorjahr in % | Sozialleistungsquote in % | DM pro Einwohner   | Milliarden DM                | Veränderung gegenüber Vorjahr in % | Sozialleistungsquote in % | DM pro Einwohner   | Milliarden DM        | Veränderung gegenüber Vorjahr in % | Milliarden DM        | Milliarden DM                                                 | in % des BIP |
|       |                 |                                    |                           |                    |                              |                                    |                           |                    |                      |                                    |                      |                                                               |              |
| 1960  | 63.7            | .                                  | 21.1                      | 1150               | 56.1                         | .                                  | 18.5                      | 1013               | 302.7                | .                                  | 1.5                  | 65.2                                                          | 21.5         |
| 1961  | 70.8            | 11.1                               | 21.4                      | 1261               | 62.6                         | 11.5                               | 18.9                      | 1114               | 331.7                | 9.6                                | 1.7                  | 72.5                                                          | 21.9         |
| 1962  | 78.1            | 10.3                               | 21.7                      | 1375               | 68.6                         | 9.5                                | 19.0                      | 1206               | 360.8                | 8.8                                | 2.0                  | 80.1                                                          | 22.2         |
| 1963  | 84.1            | 7.7                                | 22.0                      | 1466               | 73.4                         | 7.1                                | 19.2                      | 1279               | 382.4                | 6.0                                | 2.3                  | 86.4                                                          | 22.6         |
| 1964  | 92.7            | 10.2                               | 22.1                      | 1599               | 80.3                         | 9.5                                | 19.1                      | 1386               | 420.2                | 9.9                                | 2.4                  | 95.1                                                          | 22.6         |
| 1965  | 103.3           | 11.4                               | 22.5                      | 1762               | 90.9                         | 13.2                               | 19.8                      | 1551               | 459.2                | 9.3                                | 2.6                  | 105.8                                                         | 23.1         |
| 1966  | 113.9           | 10.3                               | 23.3                      | 1925               | 100.5                        | 10.6                               | 20.6                      | 1699               | 488.2                | 6.3                                | 3.0                  | 116.8                                                         | 23.9         |
| 1967  | 123.1           | 8.1                                | 24.9                      | 2077               | 108.7                        | 8.2                                | 22.0                      | 1834               | 494.4                | 1.3                                | 3.8                  | 127.0                                                         | 25.7         |
| 1968  | 132.7           | 7.7                                | 24.9                      | 2230               | 116.9                        | 7.5                                | 21.9                      | 1964               | 533.3                | 7.9                                | 4.0                  | 136.7                                                         | 25.6         |
| 1969  | 147.1           | 10.9                               | 24.6                      | 2449               | 128.6                        | 10.0                               | 21.5                      | 2141               | 597.0                | 11.9                               | 4.4                  | 151.4                                                         | 25.4         |
| 1970  | 169.2           | 15.1                               | 25.1                      | 2790               | 147.6                        | 14.8                               | 21.9                      | 2434               | 675.1                | 13.1                               | 5.5                  | 174.7                                                         | 25.9         |
| 1971  | 193.2           | 14.1                               | 25.8                      | 3152               | 170.4                        | 15.5                               | 22.7                      | 2781               | 749.5                | 11.0                               | 6.8                  | 200.0                                                         | 26.7         |
| 1972  | 217.7           | 12.7                               | 26.5                      | 3530               | 193.7                        | 13.6                               | 23.5                      | 3140               | 823.1                | 9.8                                | 9.4                  | 227.1                                                         | 27.6         |
| 1973  | 247.4           | 13.6                               | 27.0                      | 3992               | 221.6                        | 14.4                               | 24.2                      | 3576               | 917.3                | 11.4                               | 9.6                  | 257.0                                                         | 28.0         |
| 1974  | 283.8           | 14.7                               | 28.8                      | 4573               | 255.5                        | 15.3                               | 26.0                      | 4118               | 983.8                | 7.3                                | 12.5                 | 296.3                                                         | 30.1         |
| 1975  | 324.2           | 14.3                               | 31.6                      | 5244               | 298.0                        | 16.6                               | 29.0                      | 4819               | 1026.0               | 4.3                                | 17.0                 | 341.2                                                         | 33.3         |
| 1976  | 346.8           | 7.0                                | 31.0                      | 5636               | 319.8                        | 7.3                                | 28.5                      | 5197               | 1120.3               | 9.2                                | 19.5                 | 366.3                                                         | 32.7         |
| 1977  | 370.9           | 6.9                                | 31.0                      | 6040               | 341.2                        | 6.7                                | 28.6                      | 5558               | 1195.0               | 6.7                                | 18.5                 | 389.4                                                         | 32.6         |
| 1978  | 392.2           | 5.7                                | 30.6                      | 6395               | 360.5                        | 5.6                                | 28.1                      | 5878               | 1283.4               | 7.4                                | 17.8                 | 410.0                                                         | 32.0         |
| 1979  | 415.6           | 6.0                                | 29.9                      | 6773               | 381.3                        | 5.8                                | 27.5                      | 6214               | 1388.4               | 8.2                                | 19.7                 | 435.3                                                         | 31.3         |
| 1980  | 449.9           | 8.3                                | 30.6                      | 7308               | 410.8                        | 7.7                                | 27.9                      | 6672               | 1471.5               | 6.0                                | 21.1                 | 471.0                                                         | 32.0         |
| 1981  | 478.6           | 6.4                                | 31.2                      | 7759               | 438.0                        | 6.6                                | 28.5                      | 7101               | 1534.8               | 4.3                                | 25.3                 | 503.9                                                         | 32.8         |
| 1982  | 491.5           | 2.7                                | 30.9                      | 7974               | 450.2                        | 2.8                                | 28.3                      | 7304               | 1588.1               | 3.5                                | 29.6                 | 521.1                                                         | 32.8         |
| 1983  | 504.3           | 2.6                                | 30.2                      | 8211               | 461.8                        | 2.6                                | 27.7                      | 7518               | 1668.5               | 5.1                                | 25.9                 | 530.2                                                         | 31.8         |
| 1984  | 523.9           | 3.9                                | 29.9                      | 8564               | 479.2                        | 3.8                                | 27.4                      | 7833               | 1750.9               | 4.9                                | 24.6                 | 548.5                                                         | 31.3         |
| 1985  | 546.9           | 4.4                                | 30.0                      | 8963               | 498.7                        | 4.1                                | 27.4                      | 8173               | 1823.2               | 4.1                                | 22.8                 | 569.7                                                         | 31.2         |
| 1986  | 575.5           | 5.2                                | 29.9                      | 9425               | 523.7                        | 5.0                                | 27.2                      | 8576               | 1925.3               | 5.6                                | 21.9                 | 597.4                                                         | 31.0         |
| 1987  | 601.5           | 4.5                                | 30.2                      | 9848               | 549.5                        | 4.9                                | 27.6                      | 8997               | 1990.5               | 3.4                                | 22.0                 | 623.5                                                         | 31.3         |
| 1988  | 628.1           | 4.4                                | 30.0                      | 10221              | 576.9                        | 5.0                                | 27.5                      | 9389               | 2096.0               | 5.3                                | 22.6                 | 650.7                                                         | 31.0         |
| 1989  | 644.5           | 2.6                                | 29.0                      | 10385              | 591.9                        | 2.6                                | 26.6                      | 9538               | 2224.4               | 6.1                                | 24.0                 | 668.5                                                         | 30.1         |
| 1990  | 673.8           | 4.5                                | 27.8                      | 10856              | 627.9                        | 6.1                                | 25.9                      | 10116              | 2426.0               | 9.1                                | 25.3                 | 699.1                                                         | 28.8         |
| 1991  | 835.8           | .                                  | 28.4                      | 10450              | 782.6                        | .                                  | 26.6                      | 9784               | 2938.0               | .                                  | 37.2                 | 873.0                                                         | 29.7         |
| 1992  | 946.6           | 13.3                               | 30.0                      | 11745              | 886.4                        | 13.3                               | 28.1                      | 10998              | 3155.2               | 7.4                                | 41.8                 | 988.4                                                         | 31.3         |
| 1993  | 996.2           | 5.2                                | 30.8                      | 12272              | 933.0                        | 5.3                                | 28.8                      | 11493              | 3235.4               | 2.5                                | 51.2                 | 1047.4                                                        | 32.4         |
| 1994  | 1040.3          | 4.4                                | 30.6                      | 12776              | 974.7                        | 4.5                                | 28.7                      | 11971              | 3394.4               | 4.9                                | 55.8                 | 1096.1                                                        | 32.3         |
| 1995  | 1099.9          | 5.7                                | 31.2                      | 13469              | 1029.7                       | 5.6                                | 29.2                      | 12610              | 3523.0               | 3.8                                | 66.4                 | 1166.3                                                        | 33.1         |
| 1996  | 1149.5          | 4.5                                | 32.1                      | 14036              | 1043.1                       | 1.3                                | 29.1                      | 12737              | 3586.5               | 1.8                                | 72.8                 | 1222.3                                                        | 34.1         |
| 1997  | 1156.0          | 0.6                                | 31.6                      | 14089              | 1042.8                       | 0.0                                | 28.5                      | 12709              | 3660.6               | 2.1                                | 78.2                 | 1234.2                                                        | 33.7         |
| 1998  | 1187.0          | 2.7                                | 31.5                      | 14471              | 1069.7                       | 2.6                                | 28.3                      | 13040              | 3773.6               | 3.1                                | 76.3                 | 1263.3                                                        | 33.5         |
| 1999p | 1230.9          | 3.7                                | 31.9                      | 14995              | 1100.6                       | 2.9                                | 28.5                      | 13407              | 3861.2               | 2.3                                | 74.4                 | 1305.3                                                        | 33.8         |
| 2000p | 1262.8          | 2.6                                | 31.9                      | 15364              | 1124.0                       | 2.1                                | 28.4                      | 13676              | 3961.6               | 2.6                                | 68.8                 | 1331.6                                                        | 33.6         |
| 2001s | 1298.1          | 2.8                                | 32.1                      | 15782              | 1157.3                       | 3.0                                | 28.6                      | 14069              | 4049.3               | 2.2                                | 69.4                 | 1367.5                                                        | 33.8         |
|       | Milliarden Euro | Veränderung gegenüber Vorjahr in % | Sozialleistungsquote in % | Euro pro Einwohner | Milliarden Euro              | Veränderung gegenüber Vorjahr in % | Sozialleistungsquote in % | Euro pro Einwohner | Milliarden Euro      | Veränderung gegenüber Vorjahr in % | Milliarden Euro      | Milliarden Euro                                               | in % des BIP |
| 2001s | 663.7           | 2.8                                | 32.1                      | 8069               | 591.7                        | 3.0                                | 28.6                      | 7194               | 2070.3               | 2.2                                | 35.5                 | 699.2                                                         | 33.8         |
| 2005s | 731.9           | 2.5                                | 30.4                      | 8878               | 653.2                        | 2.5                                | 27.1                      | 7923               | 2410.6               | 3.9                                | 37.9                 | 769.8                                                         | 31.9         |

p: vorläufig; s: geschätzt.

noch Tabelle I-1

## Alte Länder

| Jahr  | Sozialbudget    |                                    |                           |                    |                              |                                    |                           |                    | nachrichtlich        |                                    |                      |                                                               |              |
|-------|-----------------|------------------------------------|---------------------------|--------------------|------------------------------|------------------------------------|---------------------------|--------------------|----------------------|------------------------------------|----------------------|---------------------------------------------------------------|--------------|
|       | Insgesamt       |                                    |                           |                    | Darunter: Direkte Leistungen |                                    |                           |                    | Bruttoinlandsprodukt |                                    | Beiträge des Staates | Sozialleistungen ohne Konsolidierung der Beiträge des Staates |              |
|       | Milliarden DM   | Veränderung gegenüber Vorjahr in % | Sozialleistungsquote in % | DM pro Einwohner   | Milliarden DM                | Veränderung gegenüber Vorjahr in % | Sozialleistungsquote in % | DM pro Einwohner   | Milliarden DM        | Veränderung gegenüber Vorjahr in % | Milliarden DM        | Milliarden DM                                                 | in % des BIP |
|       | Milliarden Euro | Veränderung gegenüber Vorjahr in % | Sozialleistungsquote in % | Euro pro Einwohner | Milliarden Euro              | Veränderung gegenüber Vorjahr in % | Sozialleistungsquote in % | Euro pro Einwohner | Milliarden Euro      | Veränderung gegenüber Vorjahr in % | Milliarden Euro      | Milliarden Euro                                               | in % des BIP |
| 1991  | 725.2           | .                                  | 26.7                      | 11317              | 675.2                        | .                                  | 24.9                      | 10536              | 2713.3               | .                                  | 25.1                 | 750.3                                                         | 27.7         |
| 1992  | 786.2           | 8.4                                | 27.4                      | 12121              | 730.9                        | 8.3                                | 25.5                      | 11268              | 2865.9               | 5.6                                | 27.7                 | 813.9                                                         | 28.4         |
| 1993  | 820.0           | 4.3                                | 28.4                      | 12513              | 762.3                        | 4.3                                | 26.4                      | 11633              | 2882.4               | 0.6                                | 34.3                 | 854.3                                                         | 29.6         |
| 1994  | 855.9           | 4.4                                | 28.6                      | 12996              | 796.6                        | 4.5                                | 26.6                      | 12095              | 2989.7               | 3.7                                | 38.0                 | 894.0                                                         | 29.9         |
| 1995  | 902.0           | 5.4                                | 29.2                      | 13633              | 839.7                        | 5.4                                | 27.2                      | 12691              | 3091.8               | 3.4                                | 46.7                 | 948.7                                                         | 30.7         |
| 1996  | 940.8           | 4.3                                | 30.0                      | 14158              | 848.5                        | 1.1                                | 27.0                      | 12769              | 3139.5               | 1.5                                | 51.8                 | 992.6                                                         | 31.6         |
| 1997  | 947.6           | 0.7                                | 29.5                      | 14217              | 850.1                        | 0.2                                | 26.5                      | 12755              | 3207.1               | 2.2                                | 55.4                 | 1002.9                                                        | 31.3         |
| 1998  | 968.8           | 2.2                                | 29.3                      | 14524              | 868.0                        | 2.1                                | 26.2                      | 13012              | 3312.2               | 3.3                                | 54.1                 | 1023.0                                                        | 30.9         |
| 1999p | 1004.7          | 3.7                                | 29.6                      | 15032              | 893.3                        | 2.9                                | 26.3                      | 13366              | 3391.1               | 2.4                                | 53.0                 | 1057.7                                                        | 31.2         |
| 2000p | 1033.3          | 2.8                                | 29.6                      | 15427              | 914.4                        | 2.4                                | 26.2                      | 13651              | 3488.9               | 2.9                                | 49.0                 | 1082.3                                                        | 31.0         |
| 2001s | 1060.5          | 2.6                                | 29.8                      | 15813              | 939.6                        | 2.8                                | 26.4                      | 14012              | 3562.5               | 2.1                                | 49.4                 | 1109.8                                                        | 31.2         |
| 2001s | 542.2           | 2.6                                | 29.8                      | 8085               | 480.4                        | 2.8                                | 26.4                      | 7164               | 1821.5               | 2.1                                | 25.2                 | 567.5                                                         | 31.2         |
| 2005s | 599.7           | 2.6                                | 28.4                      | 8918               | 532.4                        | 2.6                                | 25.2                      | 7918               | 2112.8               | 3.8                                | 27.7                 | 627.4                                                         | 29.7         |

p: vorläufig; s: geschätzt.

## Neue Länder

| Jahr  | Sozialbudget    |                                    |                           |                    |                              |                                    |                           |                    | nachrichtlich        |                                    |                      |                                                               |              |
|-------|-----------------|------------------------------------|---------------------------|--------------------|------------------------------|------------------------------------|---------------------------|--------------------|----------------------|------------------------------------|----------------------|---------------------------------------------------------------|--------------|
|       | Insgesamt       |                                    |                           |                    | Darunter: Direkte Leistungen |                                    |                           |                    | Bruttoinlandsprodukt |                                    | Beiträge des Staates | Sozialleistungen ohne Konsolidierung der Beiträge des Staates |              |
|       | Milliarden DM   | Veränderung gegenüber Vorjahr in % | Sozialleistungsquote in % | DM pro Einwohner   | Milliarden DM                | Veränderung gegenüber Vorjahr in % | Sozialleistungsquote in % | DM pro Einwohner   | Milliarden DM        | Veränderung gegenüber Vorjahr in % | Milliarden DM        | Milliarden DM                                                 | in % des BIP |
|       | Milliarden Euro | Veränderung gegenüber Vorjahr in % | Sozialleistungsquote in % | Euro pro Einwohner | Milliarden Euro              | Veränderung gegenüber Vorjahr in % | Sozialleistungsquote in % | Euro pro Einwohner | Milliarden Euro      | Veränderung gegenüber Vorjahr in % | Milliarden Euro      | Milliarden Euro                                               | in % des BIP |
| 1991  | 110.6           | .                                  | 49.2                      | 6956               | 107.4                        | .                                  | 47.8                      | 6755               | 224.7                | .                                  | 12.1                 | 122.7                                                         | 54.6         |
| 1992  | 160.4           | 45.0                               | 55.5                      | 10199              | 155.5                        | 44.8                               | 53.8                      | 9886               | 289.3                | 28.8                               | 14.1                 | 174.6                                                         | 60.3         |
| 1993  | 176.2           | 9.8                                | 49.9                      | 11263              | 170.7                        | 9.7                                | 48.3                      | 10907              | 353.0                | 22.0                               | 16.9                 | 193.1                                                         | 54.7         |
| 1994  | 184.3           | 4.6                                | 45.5                      | 11845              | 178.2                        | 4.4                                | 44.0                      | 11449              | 404.7                | 14.6                               | 17.8                 | 202.1                                                         | 49.9         |
| 1995  | 197.9           | 7.4                                | 45.9                      | 12768              | 190.1                        | 6.7                                | 44.1                      | 12262              | 431.2                | 6.5                                | 19.7                 | 217.6                                                         |              |
| 1996  | 208.7           | 5.5                                | 46.7                      | 13512              | 194.6                        | 2.4                                | 43.5                      | 12599              | 447.0                | 3.7                                | 21.0                 | 229.8                                                         | 51.4         |
| 1997  | 208.4           | -0.1                               | 46.0                      | 13533              | 192.7                        | -1.0                               | 42.5                      | 12511              | 453.5                | 1.5                                | 22.9                 | 231.3                                                         | 51.0         |
| 1998  | 218.2           | 4.7                                | 47.3                      | 14237              | 201.7                        | 4.7                                | 43.7                      | 13162              | 461.4                | 1.7                                | 22.2                 | 240.3                                                         | 52.1         |
| 1999p | 226.2           | 3.7                                | 48.1                      | 14830              | 207.2                        | 2.7                                | 44.1                      | 13589              | 470.1                | 1.9                                | 21.4                 | 247.6                                                         | 52.7         |
| 2000p | 229.4           | 1.4                                | 48.5                      | 15086              | 209.6                        | 1.1                                | 44.3                      | 13783              | 472.7                | 0.6                                | 19.9                 | 249.3                                                         | 52.7         |
| 2001s | 237.7           | 3.6                                | 48.8                      | 15642              | 217.6                        | 3.8                                | 44.7                      | 14325              | 486.7                | 3.0                                | 20.0                 | 257.6                                                         | 52.9         |
| 2001s | 121.5           | 3.6                                | 48.8                      | 7998               | 111.3                        | 3.8                                | 44.7                      | 7324               | 248.9                | 3.0                                | 10.2                 | 131.7                                                         | 52.9         |
| 2005s | 132.3           | 2.1                                | 44.4                      | 8702               | 120.8                        | 2.1                                | 40.6                      | 7946               | 297.8                | 4.6                                | 10.1                 | 142.4                                                         | 47.8         |

p: vorläufig; s: geschätzt.

Tabelle I-2

**Grunddaten des Sozialbudgets**  
– Deutschland –

|                                                       | 1995    | 1996    | 1997    | 1998    | 1999 p  | 2000 p  | 2001s <sup>1)</sup> | 2001s <sup>1)</sup> | 2005s <sup>2)</sup> |
|-------------------------------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------------------|---------------------|---------------------|
| <b>Bruttoinlandsprodukt</b>                           |         |         |         |         |         |         |                     |                     |                     |
| Milli. DM bis 2001, ab 2001 Mill. Euro.....           | 3 523.0 | 3 586.5 | 3 660.6 | 3 773.6 | 3 861.2 | 3 961.6 | 4 049.2             | 2 070.4             | 2 410.6             |
| Veränderung in Prozent .....                          |         | 1.8     | 2.1     | 3.1     | 2.3     | 2.6     | 2.2                 | 2.2                 | 3.9                 |
| <b>Bruttolöhne- und -gehälter</b>                     |         |         |         |         |         |         |                     |                     |                     |
| Milli. DM bis 2001, ab 2001 Mill. Euro.....           | 1 577.1 | 1 594.0 | 1 591.3 | 1 624.0 | 1 671.4 | 1 726.8 | 1 764.6             | 902.2               | 1 028.7             |
| Veränderung in Prozent .....                          |         | 1.1     | -0.2    | 2.1     | 2.9     | 3.3     | 2.2                 | 2.2                 | 3.3                 |
| <b>Bruttolöhne- und -gehälter<br/>je Arbeitnehmer</b> |         |         |         |         |         |         |                     |                     |                     |
| DM monatlich bis 2001, ab 2001 in Euro.....           | 3 920   | 3 976   | 3 987   | 4 027   | 4 084   | 4 148   | 4 231               | 2 163               | 2 402               |
| Veränderung in Prozent .....                          |         | 1.4     | 0.3     | 1.0     | 1.4     | 1.6     | 2.0                 | 2.0                 | 2.6                 |
| <b>Preise Bruttoinlandsprodukt</b>                    |         |         |         |         |         |         |                     |                     |                     |
| Veränderung in Prozent .....                          | 2.0     | 1.0     | 0.7     | 1.1     | 0.5     | -0.4    | 1.5                 | 1.5                 | 1.7                 |
| <b>Preise privater Verbrauch</b>                      |         |         |         |         |         |         |                     |                     |                     |
| Veränderung in Prozent .....                          | 1.9     | 1.7     | 2.0     | 1.1     | 0.4     | 1.4     | 2.0                 | 2.0                 | 1.7                 |
| <b>Wohnbevölkerung</b>                                |         |         |         |         |         |         |                     |                     |                     |
| Tausend.....                                          | 81 661  | 81 896  | 82 053  | 82 029  | 82 087  | 82 191  | 82 253              | 82 253              | 82 447              |
| <b>Erwerbstätige <sup>3)</sup></b>                    |         |         |         |         |         |         |                     |                     |                     |
| Tausend.....                                          | 40 524  | 40 692  | 41 027  | 41 233  | 41 431  | 41 769  | 41 761              | 41 761              | 42 333              |
| <b>Arbeitslosenquote <sup>4)</sup></b>                |         |         |         |         |         |         |                     |                     |                     |
| Prozent der Erwerbspersonen .....                     | 9.4     | 10.4    | 11.4    | 11.1    | 10.5    | 9.7     | 9.5                 | 9.5                 | 8.3                 |

<sup>1)</sup> 2002: Stand Oktober 2001.

<sup>2)</sup> Eckwerte Oktober 2001, mittelfristige Projektion vom Frühjahr 2001 daran angepasst.

<sup>3)</sup> Bezogen auf die Erwerbspersonen.

<sup>4)</sup> Inlandskonzept.



Tabelle I-3.1

Tabelle I-3.2

**Leistungen nach Funktionen**  
– Alte Länder<sup>1)</sup> –

|                                   | 1995                                           | 1996          | 1997          | 1998          | 1999p          | 2000p          | 2001s           | 2001s        | 2005s        |
|-----------------------------------|------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|----------------|----------------|-----------------|--------------|--------------|
|                                   | Milliarden DM                                  |               |               |               |                |                | Milliarden Euro |              |              |
| <b>Sozialbudget</b>               | <b>901.97</b>                                  | <b>940.75</b> | <b>947.58</b> | <b>968.82</b> | <b>1004.70</b> | <b>1033.33</b> | <b>1060.45</b>  | <b>542.2</b> | <b>599.7</b> |
| <b>Ehe und Familie</b>            | <b>119.38</b>                                  | <b>134.81</b> | <b>141.01</b> | <b>144.09</b> | <b>153.97</b>  | <b>160.99</b>  | <b>164.17</b>   | <b>83.9</b>  | <b>89.0</b>  |
| Kinder und Jugendliche            | 78.36                                          | 85.20         | 92.07         | 93.69         | 100.99         | 104.87         | 106.72          | 54.6         | 58.0         |
| Ehegatten                         | 34.44                                          | 42.27         | 41.41         | 42.85         | 45.46          | 48.49          | 49.88           | 25.5         | 26.7         |
| Mutterschaft                      | 6.59                                           | 7.34          | 7.53          | 7.55          | 7.52           | 7.64           | 7.57            | 3.9          | 4.3          |
| <b>Gesundheit</b>                 | <b>330.46</b>                                  | <b>338.99</b> | <b>333.69</b> | <b>341.79</b> | <b>353.36</b>  | <b>363.30</b>  | <b>375.49</b>   | <b>192.0</b> | <b>214.9</b> |
| Vorbeugung und Rehabilitation     | 20.83                                          | 21.49         | 16.87         | 17.10         | 18.14          | 19.34          | 20.05           | 10.3         | 11.6         |
| Krankheit                         | 229.53                                         | 231.02        | 227.05        | 232.47        | 240.30         | 246.92         | 255.85          | 130.8        | 146.3        |
| Arbeitsunfall und Berufskrankheit | 20.28                                          | 20.07         | 20.05         | 20.37         | 21.02          | 21.51          | 22.00           | 11.2         | 12.2         |
| Invalidität                       | 59.82                                          | 66.41         | 69.72         | 71.85         | 73.91          | 75.53          | 77.59           | 39.7         | 44.7         |
| <b>Beschäftigung</b>              | <b>68.03</b>                                   | <b>74.65</b>  | <b>73.59</b>  | <b>72.80</b>  | <b>75.80</b>   | <b>76.33</b>   | <b>74.26</b>    | <b>38.0</b>  | <b>39.6</b>  |
| Berufliche Bildung                | 14.39                                          | 15.91         | 14.02         | 14.11         | 17.12          | 17.41          | 18.03           | 9.2          | 9.9          |
| Mobilität                         | 10.50                                          | 10.37         | 9.33          | 10.43         | 11.62          | 12.12          | 11.72           | 6.0          | 6.0          |
| Arbeitslosigkeit                  | 43.14                                          | 48.37         | 50.24         | 48.26         | 47.06          | 46.80          | 44.51           | 22.8         | 23.6         |
| <b>Alter und Hinterbliebene</b>   | <b>343.44</b>                                  | <b>351.72</b> | <b>359.67</b> | <b>370.15</b> | <b>380.65</b>  | <b>391.11</b>  | <b>404.24</b>   | <b>206.7</b> | <b>233.3</b> |
| Alter                             | 329.28                                         | 337.81        | 345.63        | 356.24        | 366.94         | 377.32         | 390.07          | 199.4        | 225.2        |
| Hinterbliebene                    | 14.16                                          | 13.91         | 14.04         | 13.91         | 13.70          | 13.79          | 14.17           | 7.2          | 8.1          |
| <b>Übrige Funktionen</b>          | <b>40.66</b>                                   | <b>40.58</b>  | <b>39.61</b>  | <b>40.00</b>  | <b>40.92</b>   | <b>41.60</b>   | <b>42.29</b>    | <b>21.6</b>  | <b>22.9</b>  |
| Folgen politischer Ereignisse     | 8.36                                           | 8.03          | 6.85          | 5.94          | 5.57           | 5.24           | 5.09            | 2.6          | 2.4          |
| Wohnen                            | 10.59                                          | 10.87         | 11.10         | 11.29         | 10.84          | 11.24          | 11.69           | 6.0          | 6.0          |
| Sparen und Vermögensbildung       | 17.43                                          | 17.54         | 18.13         | 19.06         | 20.99          | 21.73          | 22.02           | 11.3         | 12.8         |
| Allgemeine Lebenshilfen           | 4.29                                           | 4.14          | 3.54          | 3.71          | 3.51           | 3.38           | 3.49            | 1.8          | 1.7          |
|                                   | Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt in Prozent |               |               |               |                |                |                 |              |              |
| <b>Sozialbudget</b>               | <b>29.2</b>                                    | <b>30.0</b>   | <b>29.5</b>   | <b>29.3</b>   | <b>29.6</b>    | <b>29.6</b>    | <b>29.8</b>     | <b>29.8</b>  | <b>28.4</b>  |
| <b>Ehe und Familie</b>            | <b>3.9</b>                                     | <b>4.3</b>    | <b>4.4</b>    | <b>4.4</b>    | <b>4.5</b>     | <b>4.6</b>     | <b>4.6</b>      | <b>4.6</b>   | <b>4.2</b>   |
| Kinder und Jugendliche            | 2.5                                            | 2.7           | 2.9           | 2.8           | 3.0            | 3.0            | 3.0             | 3.0          | 2.7          |
| Ehegatten                         | 1.1                                            | 1.3           | 1.3           | 1.3           | 1.3            | 1.4            | 1.4             | 1.4          | 1.3          |
| Mutterschaft                      | 0.2                                            | 0.2           | 0.2           | 0.2           | 0.2            | 0.2            | 0.2             | 0.2          | 0.2          |
| <b>Gesundheit</b>                 | <b>10.7</b>                                    | <b>10.8</b>   | <b>10.4</b>   | <b>10.3</b>   | <b>10.4</b>    | <b>10.4</b>    | <b>10.5</b>     | <b>10.5</b>  | <b>10.2</b>  |
| Vorbeugung und Rehabilitation     | 0.7                                            | 0.7           | 0.5           | 0.5           | 0.5            | 0.6            | 0.6             | 0.6          | 0.5          |
| Krankheit                         | 7.4                                            | 7.4           | 7.1           | 7.0           | 7.1            | 7.1            | 7.2             | 7.2          | 6.9          |
| Arbeitsunfall und Berufskrankheit | 0.7                                            | 0.6           | 0.6           | 0.6           | 0.6            | 0.6            | 0.6             | 0.6          | 0.6          |
| Invalidität                       | 1.9                                            | 2.1           | 2.2           | 2.2           | 2.2            | 2.2            | 2.2             | 2.2          | 2.1          |
| <b>Beschäftigung</b>              | <b>2.2</b>                                     | <b>2.4</b>    | <b>2.3</b>    | <b>2.2</b>    | <b>2.2</b>     | <b>2.2</b>     | <b>2.1</b>      | <b>2.1</b>   | <b>1.9</b>   |
| Berufliche Bildung                | 0.5                                            | 0.5           | 0.4           | 0.4           | 0.5            | 0.5            | 0.5             | 0.5          | 0.5          |
| Mobilität                         | 0.3                                            | 0.3           | 0.3           | 0.3           | 0.3            | 0.3            | 0.3             | 0.3          | 0.3          |
| Arbeitslosigkeit                  | 1.4                                            | 1.5           | 1.6           | 1.5           | 1.4            | 1.3            | 1.2             | 1.2          | 1.1          |
| <b>Alter und Hinterbliebene</b>   | <b>11.1</b>                                    | <b>11.2</b>   | <b>11.2</b>   | <b>11.2</b>   | <b>11.2</b>    | <b>11.2</b>    | <b>11.3</b>     | <b>11.3</b>  | <b>11.0</b>  |
| Alter                             | 10.7                                           | 10.8          | 10.8          | 10.8          | 10.8           | 10.8           | 10.9            | 10.9         | 10.7         |
| Hinterbliebene                    | 0.5                                            | 0.4           | 0.4           | 0.4           | 0.4            | 0.4            | 0.4             | 0.4          | 0.4          |
| <b>Übrige Funktionen</b>          | <b>1.3</b>                                     | <b>1.3</b>    | <b>1.2</b>    | <b>1.2</b>    | <b>1.2</b>     | <b>1.2</b>     | <b>1.2</b>      | <b>1.2</b>   | <b>1.1</b>   |
| Folgen politischer Ereignisse     | 0.3                                            | 0.3           | 0.2           | 0.2           | 0.2            | 0.2            | 0.1             | 0.1          | 0.1          |
| Wohnen                            | 0.3                                            | 0.3           | 0.3           | 0.3           | 0.3            | 0.3            | 0.3             | 0.3          | 0.3          |
| Sparen und Vermögensbildung       | 0.6                                            | 0.6           | 0.6           | 0.6           | 0.6            | 0.6            | 0.6             | 0.6          | 0.6          |
| Allgemeine Lebenshilfen           | 0.1                                            | 0.1           | 0.1           | 0.1           | 0.1            | 0.1            | 0.1             | 0.1          | 0.1          |

<sup>1)</sup> Ohne Transfers in die neuen Länder.

|                                   | 1995                                           | 1996          | 1997          | 1998          | 1999p         | 2000p         | 2001s           | 2001s        | 2005s        |
|-----------------------------------|------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|-----------------|--------------|--------------|
|                                   | Milliarden DM                                  |               |               |               |               |               | Milliarden Euro |              |              |
| <b>Sozialbudget</b>               | <b>197.91</b>                                  | <b>208.74</b> | <b>208.44</b> | <b>218.19</b> | <b>226.17</b> | <b>229.42</b> | <b>237.66</b>   | <b>121.5</b> | <b>132.3</b> |
| <b>Ehe und Familie</b>            | <b>21.80</b>                                   | <b>23.37</b>  | <b>24.39</b>  | <b>25.66</b>  | <b>27.58</b>  | <b>28.48</b>  | <b>28.91</b>    | <b>14.8</b>  | <b>16.2</b>  |
| Kinder und Jugendliche            | 17.76                                          | 18.16         | 19.07         | 20.08         | 21.76         | 22.49         | 22.82           | 11.7         | 12.6         |
| Ehegatten                         | 3.19                                           | 4.32          | 4.34          | 4.55          | 4.77          | 4.88          | 4.96            | 2.5          | 2.8          |
| Mutterschaft                      | 0.85                                           | 0.89          | 0.99          | 1.03          | 1.05          | 1.11          | 1.13            | 0.6          | 0.7          |
| <b>Gesundheit</b>                 | <b>62.19</b>                                   | <b>65.02</b>  | <b>63.82</b>  | <b>64.51</b>  | <b>66.26</b>  | <b>67.33</b>  | <b>69.58</b>    | <b>35.6</b>  | <b>39.0</b>  |
| Vorbeugung und Rehabilitation     | 3.48                                           | 3.95          | 3.30          | 3.56          | 3.62          | 3.88          | 4.04            | 2.1          | 2.3          |
| Krankheit                         | 41.49                                          | 42.96         | 41.79         | 42.03         | 43.28         | 43.77         | 45.33           | 23.2         | 25.3         |
| Arbeitsunfall und Berufskrankheit | 3.93                                           | 3.90          | 3.89          | 3.85          | 3.90          | 3.91          | 3.93            | 2.0          | 2.2          |
| Invalidität                       | 13.30                                          | 14.22         | 14.84         | 15.07         | 15.46         | 15.77         | 16.27           | 8.3          | 9.2          |
| <b>Beschäftigung</b>              | <b>42.48</b>                                   | <b>44.29</b>  | <b>42.02</b>  | <b>44.49</b>  | <b>46.27</b>  | <b>44.63</b>  | <b>45.87</b>    | <b>23.5</b>  | <b>22.8</b>  |
| Berufliche Bildung                | 7.96                                           | 8.49          | 7.43          | 7.33          | 8.78          | 9.04          | 9.80            | 5.0          | 5.4          |
| Mobilität                         | 11.82                                          | 11.47         | 9.68          | 12.94         | 14.16         | 11.48         | 12.21           | 6.2          | 5.8          |
| Arbeitslosigkeit                  | 22.71                                          | 24.34         | 24.91         | 24.21         | 23.33         | 24.10         | 23.86           | 12.2         | 11.6         |
| <b>Alter und Hinterbliebene</b>   | <b>66.28</b>                                   | <b>70.62</b>  | <b>72.72</b>  | <b>76.44</b>  | <b>78.70</b>  | <b>81.45</b>  | <b>85.65</b>    | <b>43.8</b>  | <b>50.0</b>  |
| Alter                             | 64.26                                          | 68.26         | 70.30         | 73.98         | 76.28         | 78.99         | 83.12           | 42.5         | 48.6         |
| Hinterbliebene                    | 2.02                                           | 2.36          | 2.42          | 2.47          | 2.42          | 2.46          | 2.53            | 1.3          | 1.4          |
| <b>Übrige Funktionen</b>          | <b>5.15</b>                                    | <b>5.43</b>   | <b>5.49</b>   | <b>7.08</b>   | <b>7.37</b>   | <b>7.55</b>   | <b>7.66</b>     | <b>3.9</b>   | <b>4.3</b>   |
| Folgen politischer Ereignisse     | 1.49                                           | 1.41          | 0.90          | 1.67          | 1.12          | 0.83          | 0.79            | 0.4          | 0.4          |
| Wohnen                            | 1.86                                           | 1.89          | 2.02          | 2.28          | 2.41          | 2.70          | 2.52            | 1.3          | 1.2          |
| Sparen und Vermögensbildung       | 1.43                                           | 1.75          | 2.24          | 2.78          | 3.47          | 3.66          | 3.97            | 2.0          | 2.5          |
| Allgemeine Lebenshilfen           | 0.36                                           | 0.38          | 0.34          | 0.35          | 0.37          | 0.36          | 0.37            | 0.2          | 0.2          |
|                                   | Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt in Prozent |               |               |               |               |               |                 |              |              |
| <b>Sozialbudget</b>               | <b>45.9</b>                                    | <b>46.7</b>   | <b>46.0</b>   | <b>47.3</b>   | <b>48.1</b>   | <b>48.5</b>   | <b>48.8</b>     | <b>48.8</b>  | <b>44.4</b>  |
| <b>Ehe und Familie</b>            | <b>5.1</b>                                     | <b>5.2</b>    | <b>5.4</b>    | <b>5.6</b>    | <b>5.9</b>    | <b>6.0</b>    | <b>5.9</b>      | <b>5.9</b>   | <b>5.4</b>   |
| Kinder und Jugendliche            | 4.1                                            | 4.1           | 4.2           | 4.4           | 4.6           | 4.8           | 4.7             | 4.7          | 4.2          |
| Ehegatten                         | 0.7                                            | 1.0           | 1.0           | 1.0           | 1.0           | 1.0           | 1.0             | 1.0          | 0.9          |
| Mutterschaft                      | 0.2                                            | 0.2           | 0.2           | 0.2           | 0.2           | 0.2           | 0.2             | 0.2          | 0.2          |
| <b>Gesundheit</b>                 | <b>14.4</b>                                    | <b>14.5</b>   | <b>14.1</b>   | <b>14.0</b>   | <b>14.1</b>   | <b>14.2</b>   | <b>14.3</b>     | <b>14.3</b>  | <b>13.1</b>  |
| Vorbeugung und Rehabilitation     | 0.8                                            | 0.9           | 0.7           | 0.8           | 0.8           | 0.8           | 0.8             | 0.8          | 0.8          |
| Krankheit                         | 9.6                                            | 9.6           | 9.2           | 9.1           | 9.2           | 9.3           | 9.3             | 9.3          | 8.5          |
| Arbeitsunfall und Berufskrankheit | 0.9                                            | 0.9           | 0.9           | 0.8           | 0.8           | 0.8           | 0.8             | 0.8          | 0.7          |
| Invalidität                       | 3.1                                            | 3.2           | 3.3           | 3.3           | 3.3           | 3.3           | 3.3             | 3.3          | 3.1          |
| <b>Beschäftigung</b>              | <b>9.9</b>                                     | <b>9.9</b>    | <b>9.3</b>    | <b>9.6</b>    | <b>9.8</b>    | <b>9.4</b>    | <b>9.4</b>      | <b>9.4</b>   | <b>7.7</b>   |
| Berufliche Bildung                | 1.8                                            | 1.9           | 1.6           | 1.6           | 1.9           | 1.9           | 2.0             | 2.0          | 1.8          |
| Mobilität                         | 2.7                                            | 2.6           | 2.1           | 2.8           | 3.0           | 2.4           | 2.5             | 2.5          | 1.9          |
| Arbeitslosigkeit                  | 5                                              |               |               |               |               |               |                 |              |              |

Tabelle I-4

**Leistungen nach Institutionen<sup>1)</sup>**  
– Alte Länder –

|                                                           | 1960         | 1965          | 1970          | 1975          | 1980          | 1985          | 1990          |
|-----------------------------------------------------------|--------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
|                                                           | Millionen DM |               |               |               |               |               |               |
| <b>Sozialbudget insgesamt.....</b>                        | <b>63729</b> | <b>103259</b> | <b>169231</b> | <b>324243</b> | <b>449910</b> | <b>546940</b> | <b>673776</b> |
| <i>Sozialbudget incl. Beiträge des Staates.....</i>       | <i>65221</i> | <i>105842</i> | <i>174713</i> | <i>341194</i> | <i>470983</i> | <i>569702</i> | <i>699074</i> |
| <b>Allgemeine Systeme.....</b>                            | <b>30329</b> | <b>48957</b>  | <b>79004</b>  | <b>168202</b> | <b>241649</b> | <b>314372</b> | <b>391048</b> |
| <i>Allgemeine Systeme incl. Beiträge des Staates.....</i> | <i>31821</i> | <i>51540</i>  | <i>84476</i>  | <i>185132</i> | <i>262468</i> | <i>336775</i> | <i>415754</i> |
| Rentenversicherung.....                                   | 19510        | 31326         | 51787         | 100426        | 141528        | 173920        | 213995        |
| - Rentenversicherung der Arbeiter.....                    | 11324        | 17779         | 29796         | 58506         | 77369         | 92436         | 110869        |
| - Rentenversicherung der Angestellten.....                | 5600         | 9603          | 16053         | 32450         | 51252         | 67255         | 86430         |
| - Knappschaftl. Rentenversicherung.....                   | 2586         | 3944          | 5938          | 9469          | 12907         | 14229         | 16697         |
| Private Altersvorsorge .....                              | -            | -             | -             | -             | -             | -             | -             |
| Krankenversicherung.....                                  | 9466         | 15662         | 25139         | 60173         | 88755         | 112857        | 140090        |
| Pflegeversicherung.....                                   | -            | -             | -             | -             | -             | -             | -             |
| Unfallversicherung.....                                   | 1670         | 3030          | 3956          | 6673          | 9366          | 10983         | 12815         |
| Arbeitsförderung.....                                     | 1175         | 1522          | 3594          | 17860         | 22820         | 39015         | 48853         |
| <b>Sondersysteme.....</b>                                 | <b>224</b>   | <b>566</b>    | <b>1097</b>   | <b>2430</b>   | <b>3674</b>   | <b>4722</b>   | <b>6443</b>   |
| Alterssicherung der Landwirte.....                        | 179          | 485           | 894           | 1870          | 2754          | 3313          | 4414          |
| Versorgungswerke.....                                     | 45           | 81            | 203           | 560           | 920           | 1409          | 2029          |
| <b>Leistungssysteme des öff. Dienstes.....</b>            | <b>9606</b>  | <b>16208</b>  | <b>24028</b>  | <b>37045</b>  | <b>46328</b>  | <b>52225</b>  | <b>64068</b>  |
| Pensionen.....                                            | 6781         | 10678         | 15826         | 26018         | 32944         | 36960         | 44134         |
| Familienzuschläge.....                                    | 2173         | 4336          | 6219          | 7047          | 7617          | 8204          | 9769          |
| Beihilfen.....                                            | 652          | 1194          | 1983          | 3980          | 5767          | 7061          | 10165         |
| <b>Leistungssysteme der Arbeitgeber.....</b>              | <b>4783</b>  | <b>7620</b>   | <b>19131</b>  | <b>34277</b>  | <b>52069</b>  | <b>60198</b>  | <b>82606</b>  |
| Entgeltfortzahlung.....                                   | 3000         | 4500          | 12660         | 18480         | 28577         | 28550         | 39487         |
| Betriebliche Altersversorgung.....                        | 1190         | 1980          | 3050          | 5570          | 8690          | 13130         | 19550         |
| Zusatzversorgung.....                                     | 340          | 729           | 1726          | 3436          | 5859          | 8413          | 11103         |
| Sonstige Arbeitgeberleistungen.....                       | 253          | 411           | 1696          | 6792          | 8944          | 10105         | 12465         |
| <b>Entschädigungssysteme.....</b>                         | <b>8089</b>  | <b>9975</b>   | <b>11697</b>  | <b>15671</b>  | <b>17500</b>  | <b>16783</b>  | <b>16473</b>  |
| Soziale Entschädigung.....                                | 3893         | 5723          | 7347          | 10922         | 13253         | 13225         | 12767         |
| Lastenausgleich.....                                      | 2003         | 1991          | 1753          | 1809          | 1677          | 1267          | 1008          |
| Wiedergutmachung.....                                     | 2114         | 1805          | 2283          | 2398          | 2158          | 1973          | 1761          |
| Sonstige Entschädigungen.....                             | 79           | 456           | 314           | 542           | 412           | 318           | 937           |
| <b>Förder- und Fürsorgesysteme.....</b>                   | <b>3096</b>  | <b>7586</b>   | <b>12667</b>  | <b>40375</b>  | <b>49813</b>  | <b>50797</b>  | <b>67812</b>  |
| Sozialhilfe.....                                          | 1149         | 2040          | 3252          | 8370          | 13275         | 19971         | 28889         |
| Jugendhilfe.....                                          | 496          | 933           | 1855          | 5619          | 8360          | 9862          | 13375         |
| Kindergeld.....                                           | 916          | 2884          | 2891          | 14638         | 17179         | 14181         | 14501         |
| Erziehungsgeld.....                                       | -            | -             | -             | -             | -             | -             | 4822          |
| Ausbildungsförderung.....                                 | 86           | 171           | 629           | 2310          | 3147          | 468           | 813           |
| Wohngeld.....                                             | 2            | 178           | 660           | 1797          | 2009          | 2714          | 3923          |
| Förderung der Vermögensbildung (Staat).....               | 448          | 1380          | 3380          | 7641          | 5843          | 3601          | 1488          |
| <b>Direkte Leistungen insgesamt.....</b>                  | <b>56127</b> | <b>90912</b>  | <b>147615</b> | <b>297979</b> | <b>410780</b> | <b>498738</b> | <b>627856</b> |
| <i>Direkte Leistungen incl. Beiträge des Staates.....</i> | <i>57619</i> | <i>93495</i>  | <i>153097</i> | <i>314930</i> | <i>431853</i> | <i>521500</i> | <i>653154</i> |
| <b>Indirekte Leistungen.....</b>                          | <b>7602</b>  | <b>12347</b>  | <b>21616</b>  | <b>26264</b>  | <b>39130</b>  | <b>48202</b>  | <b>45920</b>  |
| Steuerliche Maßnahmen (ohne FLA).....                     | 7602         | 12347         | 21616         | 26264         | 39130         | 48202         | 45920         |
| Familienleistungsausgleich (FLA).....                     | -            | -             | -             | -             | -             | -             | -             |

<sup>1)</sup> Leistungen ohne Verrechnungsausgaben

noch Tabelle I-4

**Leistungen nach Institutionen<sup>1)</sup>**  
– Alte Länder –

|                                                           | 1991          | 1995          | 1996          | 1997           | 1998           | 1999p          | 2000p          | 2001s          | 2001s         | 2005s         |
|-----------------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|---------------|---------------|
|                                                           | Millionen DM  |               |               |                |                |                |                | Millionen Euro |               |               |
| <b>Sozialbudget insgesamt.....</b>                        | <b>725220</b> | <b>901972</b> | <b>940752</b> | <b>947576</b>  | <b>968817</b>  | <b>1004702</b> | <b>1033333</b> | <b>1060454</b> | <b>542201</b> | <b>599662</b> |
| <i>Sozialbudget incl. Beiträge des Staates.....</i>       | <i>750336</i> | <i>948650</i> | <i>992559</i> | <i>1002937</i> | <i>1022965</i> | <i>1057725</i> | <i>1082315</i> | <i>1109838</i> | <i>567451</i> | <i>627393</i> |
| <b>Allgemeine Systeme.....</b>                            | <b>422711</b> | <b>536662</b> | <b>564609</b> | <b>569511</b>  | <b>583433</b>  | <b>600452</b>  | <b>615902</b>  | <b>633631</b>  | <b>323970</b> | <b>361505</b> |
| <i>Allgemeine Systeme incl. Beiträge des Staates.....</i> | <i>447178</i> | <i>582271</i> | <i>615304</i> | <i>623632</i>  | <i>636271</i>  | <i>652071</i>  | <i>663523</i>  | <i>681637</i>  | <i>348516</i> | <i>388434</i> |
| Rentenversicherung.....                                   | 226820        | 281857        | 290197        | 296986         | 306316         | 315788         | 326453         | 337441         | 172531        | 194817        |
| - Rentenversicherung der Arbeiter.....                    | 117304        | 145759        | 149817        | 152666         | 156734         | 160691         | 165168         | 169630         | 86730         | 96388         |
| - Rentenversicherung der Angestellten.....                | 92090         | 115789        | 119953        | 123870         | 129038         | 134508         | 140712         | 147218         | 75271         | 87544         |
| - Knappschaftl. Rentenversicherung.....                   | 17426         | 20308         | 20427         | 20450          | 20544          | 20590          | 20573          | 20594          | 10529         | 10884         |
| Private Altersvorsorge <sup>2)</sup> .....                | -             | -             | -             | -              | -              | -              | -              | -              | -             | -             |
| Krankenversicherung.....                                  | 158103        | 198178        | 204703        | 200561         | 205757         | 210066         | 215147         | 223308         | 114175        | 127944        |
| Pflegeversicherung.....                                   | -             | 8507          | 17526         | 24230          | 25141          | 26151          | 26695          | 26991          | 13800         | 15610         |
| Unfallversicherung.....                                   | 13470         | 16678         | 16868         | 17134          | 17272          | 17254          | 17604          | 17823          | 9113          | 9541          |
| Arbeitsförderung.....                                     | 48785         | 77051         | 86010         | 84720          | 81784          | 82812          | 77625          | 76074          | 38896         | 40522         |
| <b>Sondersysteme.....</b>                                 | <b>6979</b>   | <b>8914</b>   | <b>9272</b>   | <b>9556</b>    | <b>9666</b>    | <b>9881</b>    | <b>9860</b>    | <b>10178</b>   | <b>5204</b>   | <b>5889</b>   |
| Alterssicherung der Landwirte.....                        | 4806          | 6129          | 6363          | 6465           | 6364           | 6330           | 6103           | 6199           | 3169          | 3287          |
| Versorgungswerke.....                                     | 2173          | 2785          | 2909          | 3091           | 3302           | 3551           | 3756           | 3980           | 2035          | 2602          |
| <b>Leistungssysteme des öff. Dienstes.....</b>            | <b>66262</b>  | <b>80265</b>  | <b>82698</b>  | <b>85808</b>   | <b>88338</b>   | <b>90725</b>   | <b>93876</b>   | <b>96689</b>   | <b>49436</b>  | <b>55363</b>  |
| Pensionen.....                                            | 45333         | 55224         | 56911         | 58648          | 60726          | 62574          | 65131          | 67491          | 34508         | 39684         |
| Familienzuschläge.....                                    | 10304         | 11256         | 11309         | 11191          | 11217          | 11380          | 11411          | 11543          | 5902          | 5948          |
| Beihilfen.....                                            | 10625         | 13786         | 14477         | 15969          | 16394          | 16771          | 17334          | 17655          | 9027          | 9731          |
| <b>Leistungssysteme der Arbeitgeber.....</b>              | <b>86741</b>  | <b>98220</b>  | <b>93317</b>  | <b>89543</b>   | <b>90743</b>   | <b>96380</b>   | <b>98285</b>   | <b>100687</b>  | <b>51481</b>  | <b>57007</b>  |
| Entgeltfortzahlung.....                                   | 41382         | 48764         | 43727         | 39266          | 39469          | 44021          | 45616          | 46565          | 23808         | 27030         |
| Betriebliche Altersversorgung.....                        | 21130         | 26200         | 26179         | 26182          | 26748          | 26822          | 27000          | 27196          | 13905         | 14414         |
| Zusatzversorgung.....                                     | 11656         | 12492         | 12963         | 13856          | 14366          | 15309          | 15352          | 16554          | 8464          | 10132         |
| Sonstige Arbeitgeberleistungen.....                       | 12573         | 10763         | 10447         | 10239          | 10159          | 10227          | 10317          | 10373          | 5304          | 5431          |
| <b>Entschädigungssysteme.....</b>                         | <b>16484</b>  | <b>15584</b>  | <b>14636</b>  | <b>13301</b>   | <b>12557</b>   | <b>12017</b>   | <b>11542</b>   | <b>10619</b>   | <b>5429</b>   | <b>4478</b>   |
| Soziale Entschädigung.....                                | 13067         | 12727         | 11897         | 10779          | 10196          | 9645           | 9091           | 8284           | 4235          | 3543          |
| Lastenausgleich.....                                      | 932           | 544           | 442           | 387            | 339            | 299            | 261            | 232            | 119           | 68            |
| Wiedergutmachung.....                                     | 1736          | 1821          | 1824          | 1838           | 1757           | 1852           | 2005           | 1938           | 991           | 788           |
| Sonstige Entschädigungen.....                             | 748           | 492           | 472           | 297            | 264            | 221            | 185            | 165            | 84            | 79            |
| <b>Förder- und Fürsorgesysteme.....</b>                   | <b>76640</b>  | <b>101090</b> | <b>85074</b>  | <b>83630</b>   | <b>84526</b>   | <b>85270</b>   | <b>86303</b>   | <b>89190</b>   | <b>45602</b>  | <b>49003</b>  |
| Sozialhilfe.....                                          | 31407         | 47648         | 46469         | 43509          | 43656          | 43356          | 43534          | 44411          | 22707         | 25409         |
| Jugendhilfe.....                                          | 16525         | 22556         | 23911         | 25407          | 26021          | 26787          | 27025          | 27420          | 14020         | 14495         |
| Kindergeld.....                                           | 15226         | 16991         | 799           | 246            | 137            | 169            | 207            | 202            | 103           | 132           |
| Erziehungsgeld.....                                       | 6002          | 6628          | 6374          | 6492           | 6530           | 6263           | 6003           | 6367           | 3256          | 3165          |
| Ausbildungsförderung.....                                 | 2005          | 1565          | 1489          | 1352           | 1270           | 1252           | 1316           | 1885           | 964           | 1051          |
| Wohngeld.....                                             | 4138          | 4804          | 5194          | 5666           | 5837           | 5712           | 6336           | 6825           | 3489          | 3517          |
| Förderung der Vermögensbildung (Staat).....               | 1337          | 898           | 838           | 958            | 1075           | 1731           | 1881           | 2080           | 1063          | 1233          |
| <b>Direkte Leistungen insgesamt.....</b>                  | <b>675167</b> | <b>839666</b> | <b>848493</b> | <b>850109</b>  | <b>867951</b>  | <b>893320</b>  | <b>914407</b>  | <b>939616</b>  | <b>480418</b> | <b>532444</b> |
| <i>Direkte Leistungen incl. Beiträge des Staates.....</i> | <i>700283</i> | <i>886344</i> | <i>900300</i> | <i>905470</i>  | <i>922099</i>  | <i>946343</i>  | <i>963389</i>  | <i>989000</i>  | <i>505668</i> | <i>560175</i> |
| <b>Indirekte Leistungen.....</b>                          | <b>50053</b>  | <b>62306</b>  | <b>92259</b>  | <b>97467</b>   | <b>100866</b>  | <b>111382</b>  | <b>118926</b>  | <b>120838</b>  | <b>61783</b>  | <b>67218</b>  |
| Steuerliche Maßnahmen (ohne FLA).....                     | 50053         | 62306         | 56755         | 56503          | 59636          | 63982          | 67926          | 69238          | 35401         | 37947         |
| Familienleistungsausgleich (FLA).....                     | -             | -             | 35504         | 40964          | 41230          | 47400          | 51000          | 51600          | 26383         | 29271         |

<sup>1)</sup> Leistungen ohne Verrechnungsausgaben.

<sup>2)</sup> Leistungen in 2005 nicht quantifizierbar.

noch Tabelle I-4

**Leistungen nach Institutionen<sup>1)</sup>**  
– Neue Länder –

|                                                           | 1991          | 1995          | 1996          | 1997          | 1998          | 1999p         | 2000p         | 2001s         | 2001s          | 2005s         |
|-----------------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------------|---------------|
|                                                           | Millionen DM  |               |               |               |               |               |               |               | Millionen Euro |               |
| <b>Sozialbudget insgesamt.....</b>                        | <b>110623</b> | <b>197908</b> | <b>208739</b> | <b>208437</b> | <b>218191</b> | <b>226171</b> | <b>229423</b> | <b>237661</b> | <b>121514</b>  | <b>132276</b> |
| <i>Sozialbudget incl. Beiträge des Staates.....</i>       | <i>122682</i> | <i>217612</i> | <i>229768</i> | <i>231308</i> | <i>240349</i> | <i>247568</i> | <i>249279</i> | <i>257637</i> | <i>131728</i>  | <i>142426</i> |
| <b>Allgemeine Systeme.....</b>                            | <b>85079</b>  | <b>157459</b> | <b>167069</b> | <b>167364</b> | <b>173115</b> | <b>178319</b> | <b>180913</b> | <b>188304</b> | <b>96278</b>   | <b>103901</b> |
| <i>Allgemeine Systeme incl. Beiträge des Staates.....</i> | <i>97130</i>  | <i>176975</i> | <i>187844</i> | <i>189929</i> | <i>194945</i> | <i>199452</i> | <i>200452</i> | <i>207949</i> | <i>106323</i>  | <i>113867</i> |
| Rentenversicherung.....                                   | 33974         | 79485         | 85722         | 89028         | 92830         | 95179         | 98805         | 102875        | 52599          | 59099         |
| - Rentenversicherung der Arbeiter.....                    | 16924         | 36747         | 39588         | 41340         | 43070         | 44121         | 45451         | 46479         | 23764          | 26261         |
| - Rentenversicherung der Angestellten.....                | 14620         | 37330         | 40140         | 41488         | 43356         | 44483         | 46649         | 49625         | 25373          | 29125         |
| - Knappschaftl. Rentenversicherung.....                   | 2430          | 5409          | 5995          | 6200          | 6403          | 6575          | 6705          | 6772          | 3462           | 3713          |
| Private Altersvorsorge <sup>2)</sup> .....                | -             | -             | -             | -             | -             | -             | -             | -             | -              | -             |
| Krankenversicherung.....                                  | 23152         | 40697         | 42374         | 41392         | 41700         | 42401         | 43114         | 44781         | 22896          | 24904         |
| Pflegeversicherung.....                                   | -             | 1817          | 3821          | 5282          | 5518          | 5739          | 5898          | 5964          | 3049           | 3449          |
| Unfallversicherung.....                                   | 1472          | 3356          | 3428          | 3620          | 3584          | 3562          | 3588          | 3550          | 1815           | 1906          |
| Arbeitsförderung.....                                     | 38531         | 51619         | 52500         | 50608         | 51313         | 52571         | 49048         | 50780         | 25963          | 24509         |
| <b>Sondersysteme.....</b>                                 | <b>-</b>      | <b>102</b>    | <b>251</b>    | <b>343</b>    | <b>348</b>    | <b>345</b>    | <b>335</b>    | <b>340</b>    | <b>174</b>     | <b>83</b>     |
| Alterssicherung der Landwirte.....                        | -             | 86            | 231           | 318           | 317           | 307           | 294           | 292           | 149            | 39            |
| Versorgungswerke.....                                     | -             | 15            | 20            | 25            | 31            | 37            | 42            | 48            | 25             | 44            |
| <b>Leistungssysteme des öff. Dienstes.....</b>            | <b>1198</b>   | <b>1520</b>   | <b>1554</b>   | <b>1568</b>   | <b>2657</b>   | <b>2682</b>   | <b>2674</b>   | <b>2802</b>   | <b>1433</b>    | <b>1561</b>   |
| Pensionen.....                                            | 9             | 35            | 48            | 75            | 130           | 150           | 172           | 196           | 100            | 187           |
| Familienzuschläge.....                                    | 1168          | 1347          | 1364          | 1345          | 2379          | 2379          | 2343          | 2440          | 1247           | 1270          |
| Beihilfen.....                                            | 21            | 138           | 142           | 148           | 148           | 153           | 159           | 166           | 85             | 103           |
| <b>Leistungssysteme der Arbeitgeber.....</b>              | <b>4710</b>   | <b>8329</b>   | <b>7929</b>   | <b>7099</b>   | <b>6964</b>   | <b>7787</b>   | <b>7725</b>   | <b>8010</b>   | <b>4096</b>    | <b>5175</b>   |
| Entgeltfortzahlung.....                                   | 4436          | 6587          | 6176          | 5425          | 5255          | 5975          | 5774          | 5888          | 3011           | 3511          |
| Betriebliche Altersversorgung.....                        | -             | 370           | 461           | 528           | 612           | 688           | 790           | 852           | 436            | 558           |
| Zusatzversorgung.....                                     | -             | 443           | 378           | 233           | 195           | 191           | 180           | 259           | 133            | 528           |
| Sonstige Arbeitgeberleistungen.....                       | 275           | 929           | 915           | 913           | 903           | 933           | 980           | 1011          | 517            | 578           |
| <b>Entschädigungssysteme.....</b>                         | <b>603</b>    | <b>2527</b>   | <b>2325</b>   | <b>1415</b>   | <b>3257</b>   | <b>2040</b>   | <b>1376</b>   | <b>1153</b>   | <b>589</b>     | <b>464</b>    |
| Soziale Entschädigung.....                                | 360           | 1214          | 1212          | 1160          | 1057          | 976           | 990           | 948           | 485            | 391           |
| Lastenausgleich.....                                      | -             | -             | -             | -             | -             | -             | -             | -             | -              | -             |
| Wiedergutmachung.....                                     | 167           | 1263          | 1059          | 207           | 2154          | 1015          | 344           | 166           | 85             | 55            |
| Sonstige Entschädigungen.....                             | 76            | 50            | 54            | 48            | 46            | 49            | 42            | 38            | 20             | 19            |
| <b>Förder- und Fürsorgesysteme.....</b>                   | <b>15849</b>  | <b>20311</b>  | <b>15764</b>  | <b>15210</b>  | <b>15711</b>  | <b>16339</b>  | <b>16899</b>  | <b>17361</b>  | <b>8877</b>    | <b>9789</b>   |
| Sozialhilfe.....                                          | 4001          | 6508          | 6280          | 6010          | 6297          | 6630          | 6771          | 7024          | 3591           | 4193          |
| Jugendhilfe.....                                          | 4794          | 6685          | 6533          | 6004          | 5832          | 5740          | 5791          | 6089          | 3113           | 3488          |
| Kindergeld.....                                           | 5184          | 4282          | 23            | 2             | -             | -             | -             | -             | -              | -             |
| Erziehungsgeld.....                                       | 313           | 946           | 1035          | 1145          | 1235          | 1258          | 1318          | 1189          | 608            | 581           |
| Ausbildungsförderung.....                                 | 588           | 292           | 306           | 319           | 377           | 473           | 477           | 657           | 336            | 346           |
| Wohngeld.....                                             | 804           | 1406          | 1420          | 1512          | 1712          | 1830          | 2092          | 1902          | 973            | 896           |
| Förderung der Vermögensbildung (Staat).....               | 165           | 192           | 167           | 219           | 258           | 407           | 450           | 500           | 256            | 285           |
| <b>Direkte Leistungen insgesamt.....</b>                  | <b>107431</b> | <b>190059</b> | <b>194638</b> | <b>192693</b> | <b>201723</b> | <b>207247</b> | <b>209605</b> | <b>217639</b> | <b>111277</b>  | <b>120789</b> |
| <i>Direkte Leistungen incl. Beiträge des Staates.....</i> | <i>119490</i> | <i>209763</i> | <i>215667</i> | <i>215564</i> | <i>223881</i> | <i>228644</i> | <i>229461</i> | <i>237615</i> | <i>121491</i>  | <i>130939</i> |
| <b>Indirekte Leistungen.....</b>                          | <b>3192</b>   | <b>7849</b>   | <b>14101</b>  | <b>15744</b>  | <b>16468</b>  | <b>18924</b>  | <b>19818</b>  | <b>20022</b>  | <b>10237</b>   | <b>11488</b>  |
| Steuerliche Maßnahmen (ohne FLA).....                     | 3192          | 7849          | 6301          | 6944          | 7718          | 8624          | 8918          | 9222          | 4715           | 5352          |
| Familienleistungsausgleich (FLA).....                     | -             | -             | 7800          | 8800          | 8750          | 10300         | 10900         | 10800         | 5522           | 6136          |

<sup>1)</sup> Leistungen ohne Verrechnungsausgaben.

<sup>2)</sup> Leistungen in 2005 nicht quantifizierbar.

noch Tabelle I-4

**Leistungen nach Institutionen<sup>1)</sup>**  
– Deutschland –

|                                                           | 1991          | 1995           | 1996           | 1997           | 1998           | 1999p          | 2000p          | 2001s          | 2001s          | 2005s         |
|-----------------------------------------------------------|---------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|---------------|
|                                                           | Millionen DM  |                |                |                |                |                |                |                | Millionen Euro |               |
| <b>Sozialbudget insgesamt.....</b>                        | <b>835843</b> | <b>1099880</b> | <b>1149491</b> | <b>1156012</b> | <b>1187008</b> | <b>1230873</b> | <b>1262756</b> | <b>1298115</b> | <b>663716</b>  | <b>731939</b> |
| <i>Sozialbudget incl. Beiträge des Staates.....</i>       | <i>873018</i> | <i>1166262</i> | <i>1222327</i> | <i>1234244</i> | <i>1263315</i> | <i>1305293</i> | <i>1331594</i> | <i>1367475</i> | <i>699179</i>  | <i>769820</i> |
| <b>Allgemeine Systeme.....</b>                            | <b>507790</b> | <b>694120</b>  | <b>731677</b>  | <b>736875</b>  | <b>756549</b>  | <b>778771</b>  | <b>796815</b>  | <b>821935</b>  | <b>420249</b>  | <b>465407</b> |
| <i>Allgemeine Systeme incl. Beiträge des Staates.....</i> | <i>544307</i> | <i>759246</i>  | <i>803148</i>  | <i>813561</i>  | <i>831215</i>  | <i>851523</i>  | <i>863975</i>  | <i>889587</i>  | <i>454838</i>  | <i>502300</i> |
| Rentenversicherung.....                                   | 260794        | 361342         | 375919         | 386014         | 399146         | 410968         | 425257         | 440317         | 225130         | 253916        |
| - Rentenversicherung der Arbeiter.....                    | 134228        | 182506         | 189404         | 194006         | 199804         | 204811         | 210619         | 216108         | 110494         | 122650        |
| - Rentenversicherung der Angestellten.....                | 106710        | 153119         | 160093         | 165358         | 172394         | 178991         | 187361         | 196843         | 100644         | 116669        |
| - Knappschaftl. Rentenversicherung.....                   | 19856         | 25717          | 26422          | 26650          | 26947          | 27165          | 27277          | 27366          | 13992          | 14598         |
| Private Altersvorsorge <sup>2)</sup> .....                | -             | -              | -              | -              | -              | -              | -              | -              | -              | -             |
| Krankenversicherung.....                                  | 181255        | 238875         | 247077         | 241952         | 247457         | 252467         | 258260         | 268089         | 137072         | 152848        |
| Pflegeversicherung.....                                   | -             | 10324          | 21347          | 29512          | 30659          | 31890          | 32593          | 32955          | 16849          | 19059         |
| Unfallversicherung.....                                   | 14942         | 20034          | 20296          | 20754          | 20856          | 20815          | 21192          | 21373          | 10928          | 11446         |
| Arbeitsförderung.....                                     | 87316         | 128670         | 138510         | 135329         | 133097         | 135383         | 126672         | 126854         | 64859          | 65031         |
| <b>Sondersysteme.....</b>                                 | <b>6979</b>   | <b>9016</b>    | <b>9523</b>    | <b>9899</b>    | <b>10014</b>   | <b>10225</b>   | <b>10195</b>   | <b>10518</b>   | <b>5378</b>    | <b>5972</b>   |
| Alterssicherung der Landwirte.....                        | 4806          | 6215           | 6594           | 6783           | 6681           | 6637           | 6397           | 6490           | 3318           | 3326          |
| Versorgungswerke.....                                     | 2173          | 2801           | 2929           | 3116           | 3333           | 3588           | 3798           | 4028           | 2060           | 2646          |
| <b>Leistungssysteme des öff. Dienstes.....</b>            | <b>67460</b>  | <b>81785</b>   | <b>84252</b>   | <b>87376</b>   | <b>90995</b>   | <b>93407</b>   | <b>96550</b>   | <b>99491</b>   | <b>50869</b>   | <b>56924</b>  |
| Pensionen.....                                            | 45343         | 55259          | 56959          | 58723          | 60857          | 62724          | 65303          | 67688          | 34608          | 39871         |
| Familienzuschläge.....                                    | 11472         | 12603          | 12673          | 12536          | 13596          | 13760          | 13753          | 13982          | 7149           | 7218          |
| Beihilfen.....                                            | 10646         | 13923          | 14619          | 16117          | 16542          | 16923          | 17493          | 17821          | 9112           | 9835          |
| <b>Leistungssysteme der Arbeitgeber.....</b>              | <b>91451</b>  | <b>106548</b>  | <b>101245</b>  | <b>96642</b>   | <b>97707</b>   | <b>104166</b>  | <b>106010</b>  | <b>108697</b>  | <b>55576</b>   | <b>62183</b>  |
| Entgeltfortzahlung.....                                   | 45818         | 55352          | 49902          | 44691          | 44724          | 49996          | 51391          | 52453          | 26819          | 30541         |
| Betriebliche Altersversorgung.....                        | 21130         | 26570          | 26640          | 26710          | 27360          | 27510          | 27790          | 28048          | 14340          | 14972         |
| Zusatzversorgung.....                                     | 11656         | 12935          | 13341          | 14089          | 14561          | 15500          | 15532          | 16813          | 8596           | 10661         |
| Sonstige Arbeitgeberleistungen.....                       | 12847         | 11691          | 11362          | 11152          | 11062          | 11160          | 11298          | 11384          | 5821           | 6009          |
| <b>Entschädigungssysteme.....</b>                         | <b>17087</b>  | <b>18111</b>   | <b>16961</b>   | <b>14716</b>   | <b>15813</b>   | <b>14057</b>   | <b>12918</b>   | <b>11771</b>   | <b>6019</b>    | <b>4943</b>   |
| Soziale Entschädigung.....                                | 13427         | 13941          | 13110          | 11939          | 11253          | 10621          | 10081          | 9232           | 4720           | 3934          |
| Lastenausgleich.....                                      | 932           | 544            | 442            | 387            | 339            | 299            | 261            | 232            | 119            | 68            |
| Wiedergutmachung.....                                     | 1904          | 3084           | 2883           | 2045           | 3911           | 2867           | 2349           | 2104           | 1076           | 843           |
| Sonstige Entschädigungen.....                             | 824           | 542            | 526            | 345            | 310            | 270            | 227            | 204            | 104            | 97            |
| <b>Förder- und Fürsorgesysteme.....</b>                   | <b>92489</b>  | <b>121401</b>  | <b>100838</b>  | <b>98839</b>   | <b>100237</b>  | <b>101609</b>  | <b>103202</b>  | <b>106551</b>  | <b>54479</b>   | <b>58792</b>  |
| Sozialhilfe.....                                          | 35407         | 54156          | 52749          | 49519          | 49953          | 49986          | 50305          | 51434          | 26298          | 29602         |
| Jugendhilfe.....                                          | 21319         | 29241          | 30444          | 31411          | 31853          | 32527          | 32816          | 33509          | 17133          | 17983         |
| Kindergeld.....                                           | 20410         | 21273          | 822            | 248            | 137            | 169            | 207            | 202            | 103            | 132           |
| Erziehungsgeld.....                                       | 6315          | 7574           | 7409           | 7637           | 7765           | 7521           | 7321           | 7556           | 3863           | 3747          |
| Ausbildungsförderung.....                                 | 2593          | 1858           | 1795           | 1671           | 1647           | 1725           | 1793           | 2542           | 1300           | 1397          |
| Wohngeld.....                                             | 4942          | 6209           | 6614           | 7177           | 7549           | 7542           | 8428           | 8727           | 4462           | 4413          |
| Förderung der Vermögensbildung (Staat).....               | 1502          | 1090           | 1005           | 1177           | 1333           | 2138           | 2331           | 2580           | 1319           | 1519          |
| <b>Direkte Leistungen insgesamt.....</b>                  | <b>782598</b> | <b>1029725</b> | <b>1043131</b> | <b>1042801</b> | <b>1069674</b> | <b>1100567</b> | <b>1124012</b> | <b>1157255</b> | <b>591695</b>  | <b>653233</b> |
| <i>Direkte Leistungen incl. Beiträge des Staates.....</i> | <i>819773</i> | <i>1096107</i> | <i>1115967</i> | <i>1121033</i> | <i>1145981</i> | <i>1174987</i> | <i>1192850</i> | <i>1226615</i> | <i>627159</i>  | <i>691114</i> |
| <b>Indirekte Leistungen.....</b>                          | <b>53245</b>  | <b>70155</b>   | <b>106360</b>  | <b>113211</b>  | <b>117334</b>  | <b>130306</b>  | <b>138744</b>  | <b>140860</b>  | <b>72021</b>   | <b>78706</b>  |
| Steuerliche Maßnahmen (ohne FLA).....                     | 53245         | 70155          | 63056          | 63447          | 67354          | 72606          | 76844          | 78460          | 40116          | 43299         |
| Familienleistungsausgleich (FLA).....                     | -             | -              | 43304          | 49764          | 49980          | 57700          | 61900          | 62400          | 31905          | 35407         |

<sup>1)</sup> Leistungen ohne Verrechnungsausgaben.

<sup>2)</sup> Leistungen in 2005 nicht quantifizierbar.

noch Tabelle I-4

**Leistungen nach Institutionen<sup>1)</sup>**  
– Alte Länder –

|                                                | 1960                        | 1965         | 1970         | 1975         | 1980         | 1985         | 1990         |
|------------------------------------------------|-----------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
|                                                | Struktur in % <sup>3)</sup> |              |              |              |              |              |              |
| <b>Sozialbudget insgesamt.....</b>             | <b>100.0</b>                | <b>100.0</b> | <b>100.0</b> | <b>100.0</b> | <b>100.0</b> | <b>100.0</b> | <b>100.0</b> |
| <b>Allgemeine Systeme.....</b>                 | <b>48.8</b>                 | <b>48.7</b>  | <b>48.4</b>  | <b>54.3</b>  | <b>55.7</b>  | <b>59.1</b>  | <b>59.5</b>  |
| Rentenversicherung.....                        | 29.9                        | 29.6         | 29.6         | 29.4         | 30.0         | 30.5         | 30.6         |
| - Rentenversicherung der Arbeiter.....         | 17.4                        | 16.8         | 17.1         | 17.1         | 16.4         | 16.2         | 15.9         |
| - Rentenversicherung der Angestellten.....     | 8.6                         | 9.1          | 9.2          | 9.5          | 10.9         | 11.8         | 12.4         |
| - Knappschaftl. Rentenversicherung.....        | 4.0                         | 3.7          | 3.4          | 2.8          | 2.7          | 2.5          | 2.4          |
| Private Altersvorsorge .....                   | -                           | -            | -            | -            | -            | -            | -            |
| Krankenversicherung.....                       | 14.5                        | 14.8         | 14.4         | 17.6         | 18.8         | 19.8         | 20.0         |
| Pflegeversicherung.....                        | -                           | -            | -            | -            | -            | -            | -            |
| Unfallversicherung.....                        | 2.6                         | 2.9          | 2.3          | 2.0          | 2.0          | 1.9          | 1.8          |
| Arbeitsförderung.....                          | 1.8                         | 1.4          | 2.1          | 5.2          | 4.8          | 6.8          | 7.0          |
| <b>Sondersysteme.....</b>                      | <b>0.3</b>                  | <b>0.5</b>   | <b>0.6</b>   | <b>0.7</b>   | <b>0.8</b>   | <b>0.8</b>   | <b>0.9</b>   |
| Alterssicherung der Landwirte.....             | 0.3                         | 0.5          | 0.5          | 0.5          | 0.6          | 0.6          | 0.6          |
| Versorgungswerke.....                          | 0.1                         | 0.1          | 0.1          | 0.2          | 0.2          | 0.2          | 0.3          |
| <b>Leistungssysteme des öff. Dienstes.....</b> | <b>14.7</b>                 | <b>15.3</b>  | <b>13.8</b>  | <b>10.9</b>  | <b>9.8</b>   | <b>9.2</b>   | <b>9.2</b>   |
| Pensionen.....                                 | 10.4                        | 10.1         | 9.1          | 7.6          | 7.0          | 6.5          | 6.3          |
| Familienzuschläge.....                         | 3.3                         | 4.1          | 3.6          | 2.1          | 1.6          | 1.4          | 1.4          |
| Beihilfen.....                                 | 1.0                         | 1.1          | 1.1          | 1.2          | 1.2          | 1.2          | 1.5          |
| <b>Leistungssysteme der Arbeitgeber.....</b>   | <b>7.3</b>                  | <b>7.2</b>   | <b>11.0</b>  | <b>10.0</b>  | <b>11.1</b>  | <b>10.6</b>  | <b>11.8</b>  |
| Entgeltfortzahlung.....                        | 4.6                         | 4.3          | 7.2          | 5.4          | 6.1          | 5.0          | 5.6          |
| Betriebliche Altersversorgung.....             | 1.8                         | 1.9          | 1.7          | 1.6          | 1.8          | 2.3          | 2.8          |
| Zusatzversorgung.....                          | 0.5                         | 0.7          | 1.0          | 1.0          | 1.2          | 1.5          | 1.6          |
| Sonstige Arbeitgeberleistungen.....            | 0.4                         | 0.4          | 1.0          | 2.0          | 1.9          | 1.8          | 1.8          |
| <b>Entschädigungssysteme.....</b>              | <b>12.4</b>                 | <b>9.4</b>   | <b>6.7</b>   | <b>4.6</b>   | <b>3.7</b>   | <b>2.9</b>   | <b>2.4</b>   |
| Soziale Entschädigung.....                     | 6.0                         | 5.4          | 4.2          | 3.2          | 2.8          | 2.3          | 1.8          |
| Lastenausgleich.....                           | 3.1                         | 1.9          | 1.0          | 0.5          | 0.4          | 0.2          | 0.1          |
| Wiedergutmachung.....                          | 3.2                         | 1.7          | 1.3          | 0.7          | 0.5          | 0.3          | 0.3          |
| Sonstige Entschädigungen.....                  | 0.1                         | 0.4          | 0.2          | 0.2          | 0.1          | 0.1          | 0.1          |
| <b>Förder- und Fürsorgesysteme.....</b>        | <b>4.7</b>                  | <b>7.2</b>   | <b>7.3</b>   | <b>11.8</b>  | <b>10.6</b>  | <b>8.9</b>   | <b>9.7</b>   |
| Sozialhilfe.....                               | 1.8                         | 1.9          | 1.9          | 2.5          | 2.8          | 3.5          | 4.1          |
| Jugendhilfe.....                               | 0.8                         | 0.9          | 1.1          | 1.6          | 1.8          | 1.7          | 1.9          |
| Kindergeld.....                                | 1.4                         | 2.7          | 1.7          | 4.3          | 3.6          | 2.5          | 2.1          |
| Erziehungsgeld.....                            | -                           | -            | -            | -            | -            | -            | 0.7          |
| Ausbildungsförderung.....                      | 0.1                         | 0.2          | 0.4          | 0.7          | 0.7          | 0.1          | 0.1          |
| Wohngeld.....                                  | 0.0                         | 0.2          | 0.4          | 0.5          | 0.4          | 0.5          | 0.6          |
| Förderung der Vermögensbildung (Staat).....    | 0.7                         | 1.3          | 1.9          | 2.2          | 1.2          | 0.6          | 0.2          |
| <b>Direkte Leistungen insgesamt.....</b>       | <b>88.3</b>                 | <b>88.3</b>  | <b>87.6</b>  | <b>92.3</b>  | <b>91.7</b>  | <b>91.5</b>  | <b>93.4</b>  |
| <b>Indirekte Leistungen.....</b>               | <b>11.7</b>                 | <b>11.7</b>  | <b>12.4</b>  | <b>7.7</b>   | <b>8.3</b>   | <b>8.5</b>   | <b>6.6</b>   |
| Steuerliche Maßnahmen (ohne FLA).....          | 11.7                        | 11.7         | 12.4         | 7.7          | 8.3          | 8.5          | 6.6          |
| Familienleistungsausgleich (FLA).....          | -                           | -            | -            | -            | -            | -            | -            |

<sup>1)</sup> Leistungen ohne Verrechnungsausgaben.

<sup>3)</sup> Die Werte beziehen sich auf das Sozialbudget insgesamt einschließlich der Beiträge des Staates.



noch Tabelle I-4

**Leistungen nach Institutionen<sup>1)</sup>**  
– Alte Länder –

|                                                | 1991                        | 1995         | 1996         | 1997         | 1998         | 1999p        | 2000p        | 2001s        | 2005s        |
|------------------------------------------------|-----------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
|                                                | Struktur in % <sup>3)</sup> |              |              |              |              |              |              |              |              |
| <b>Sozialbudget insgesamt.....</b>             | <b>100.0</b>                | <b>100.0</b> | <b>100.0</b> | <b>100.0</b> | <b>100.0</b> | <b>100.0</b> | <b>100.0</b> | <b>100.0</b> | <b>100.0</b> |
| <b>Allgemeine Systeme.....</b>                 | <b>59.6</b>                 | <b>61.4</b>  | <b>62.0</b>  | <b>62.2</b>  | <b>62.2</b>  | <b>61.6</b>  | <b>61.3</b>  | <b>61.4</b>  | <b>61.9</b>  |
| Rentenversicherung.....                        | 30.2                        | 29.7         | 29.2         | 29.6         | 29.9         | 29.9         | 30.2         | 30.4         | 31.1         |
| - Rentenversicherung der Arbeiter.....         | 15.6                        | 15.4         | 15.1         | 15.2         | 15.3         | 15.2         | 15.3         | 15.3         | 15.4         |
| - Rentenversicherung der Angestellten.....     | 12.3                        | 12.2         | 12.1         | 12.4         | 12.6         | 12.7         | 13.0         | 13.3         | 14.0         |
| - Knappschaftl. Rentenversicherung.....        | 2.3                         | 2.1          | 2.1          | 2.0          | 2.0          | 1.9          | 1.9          | 1.9          | 1.7          |
| Private Altersvorsorge <sup>2)</sup> .....     | -                           | -            | -            | -            | -            | -            | -            | -            | -            |
| Krankenversicherung.....                       | 21.1                        | 20.9         | 20.6         | 20.0         | 20.1         | 19.9         | 19.9         | 20.1         | 20.4         |
| Pflegeversicherung.....                        | -                           | 0.9          | 1.8          | 2.4          | 2.5          | 2.5          | 2.5          | 2.4          | 2.5          |
| Unfallversicherung.....                        | 1.8                         | 1.8          | 1.7          | 1.7          | 1.7          | 1.6          | 1.6          | 1.6          | 1.5          |
| Arbeitsförderung.....                          | 6.5                         | 8.1          | 8.7          | 8.4          | 8.0          | 7.8          | 7.2          | 6.9          | 6.5          |
| <b>Sondersysteme.....</b>                      | <b>0.9</b>                  | <b>0.9</b>   | <b>0.9</b>   | <b>1.0</b>   | <b>0.9</b>   | <b>0.9</b>   | <b>0.9</b>   | <b>0.9</b>   | <b>0.9</b>   |
| Alterssicherung der Landwirte.....             | 0.6                         | 0.6          | 0.6          | 0.6          | 0.6          | 0.6          | 0.6          | 0.6          | 0.5          |
| Versorgungswerke.....                          | 0.3                         | 0.3          | 0.3          | 0.3          | 0.3          | 0.3          | 0.3          | 0.4          | 0.4          |
| <b>Leistungssysteme des öff. Dienstes.....</b> | <b>8.8</b>                  | <b>8.5</b>   | <b>8.3</b>   | <b>8.6</b>   | <b>8.6</b>   | <b>8.6</b>   | <b>8.7</b>   | <b>8.7</b>   | <b>8.8</b>   |
| Pensionen.....                                 | 6.0                         | 5.8          | 5.7          | 5.8          | 5.9          | 5.9          | 6.0          | 6.1          | 6.3          |
| Familienzuschläge.....                         | 1.4                         | 1.2          | 1.1          | 1.1          | 1.1          | 1.1          | 1.1          | 1.0          | 0.9          |
| Beihilfen.....                                 | 1.4                         | 1.5          | 1.5          | 1.6          | 1.6          | 1.6          | 1.6          | 1.6          | 1.6          |
| <b>Leistungssysteme der Arbeitgeber.....</b>   | <b>11.6</b>                 | <b>10.4</b>  | <b>9.4</b>   | <b>8.9</b>   | <b>8.9</b>   | <b>9.1</b>   | <b>9.1</b>   | <b>9.1</b>   | <b>9.1</b>   |
| Entgeltfortzahlung.....                        | 5.5                         | 5.1          | 4.4          | 3.9          | 3.9          | 4.2          | 4.2          | 4.2          | 4.3          |
| Betriebliche Altersversorgung.....             | 2.8                         | 2.8          | 2.6          | 2.6          | 2.6          | 2.5          | 2.5          | 2.5          | 2.3          |
| Zusatzversorgung.....                          | 1.6                         | 1.3          | 1.3          | 1.4          | 1.4          | 1.4          | 1.4          | 1.5          | 1.6          |
| Sonstige Arbeitgeberleistungen.....            | 1.7                         | 1.1          | 1.1          | 1.0          | 1.0          | 1.0          | 1.0          | 0.9          | 0.9          |
| <b>Entschädigungssysteme.....</b>              | <b>2.2</b>                  | <b>1.6</b>   | <b>1.5</b>   | <b>1.3</b>   | <b>1.2</b>   | <b>1.1</b>   | <b>1.1</b>   | <b>1.0</b>   | <b>0.7</b>   |
| Soziale Entschädigung.....                     | 1.7                         | 1.3          | 1.2          | 1.1          | 1.0          | 0.9          | 0.8          | 0.7          | 0.6          |
| Lastenausgleich.....                           | 0.1                         | 0.1          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          |
| Wiedergutmachung.....                          | 0.2                         | 0.2          | 0.2          | 0.2          | 0.2          | 0.2          | 0.2          | 0.2          | 0.1          |
| Sonstige Entschädigungen.....                  | 0.1                         | 0.1          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          |
| <b>Förder- und Fürsorgesysteme.....</b>        | <b>10.2</b>                 | <b>10.7</b>  | <b>8.6</b>   | <b>8.3</b>   | <b>8.3</b>   | <b>8.1</b>   | <b>8.0</b>   | <b>8.0</b>   | <b>7.8</b>   |
| Sozialhilfe.....                               | 4.2                         | 5.0          | 4.7          | 4.3          | 4.3          | 4.1          | 4.0          | 4.0          | 4.0          |
| Jugendhilfe.....                               | 2.2                         | 2.4          | 2.4          | 2.5          | 2.5          | 2.5          | 2.5          | 2.5          | 2.3          |
| Kindergeld.....                                | 2.0                         | 1.8          | 0.1          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          |
| Erziehungsgeld.....                            | 0.8                         | 0.7          | 0.6          | 0.6          | 0.6          | 0.6          | 0.6          | 0.6          | 0.5          |
| Ausbildungsförderung.....                      | 0.3                         | 0.2          | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.2          | 0.2          |
| Wohngeld.....                                  | 0.6                         | 0.5          | 0.5          | 0.6          | 0.6          | 0.5          | 0.6          | 0.6          | 0.6          |
| Förderung der Vermögensbildung (Staat).....    | 0.2                         | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.2          | 0.2          | 0.2          | 0.2          |
| <b>Direkte Leistungen insgesamt.....</b>       | <b>93.3</b>                 | <b>93.4</b>  | <b>90.7</b>  | <b>90.3</b>  | <b>90.1</b>  | <b>89.5</b>  | <b>89.0</b>  | <b>89.1</b>  | <b>89.3</b>  |
| <b>Indirekte Leistungen.....</b>               | <b>6.7</b>                  | <b>6.6</b>   | <b>9.3</b>   | <b>9.7</b>   | <b>9.9</b>   | <b>10.5</b>  | <b>11.0</b>  | <b>10.9</b>  | <b>10.7</b>  |
| Steuerliche Maßnahmen (ohne FLA).....          | 6.7                         | 6.6          | 5.7          | 5.6          | 5.8          | 6.0          | 6.3          | 6.2          | 6.0          |
| Familienleistungsausgleich (FLA).....          | -                           | -            | 3.6          | 4.1          | 4.0          | 4.5          | 4.7          | 4.6          | 4.7          |

<sup>1)</sup> Leistungen ohne Verrechnungsausgaben.

<sup>2)</sup> Leistungen in 2005 nicht quantifizierbar.

<sup>3)</sup> Die Werte beziehen sich auf das Sozialbudget insgesamt einschließlich der Beitrag des Staates.

noch Tabelle I-4

**Leistungen nach Institutionen<sup>1)</sup>**  
– Neue Länder –

|                                                | 1991                        | 1995         | 1996         | 1997         | 1998         | 1999p        | 2000p        | 2001s        | 2005s        |
|------------------------------------------------|-----------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
|                                                | Struktur in % <sup>3)</sup> |              |              |              |              |              |              |              |              |
| <b>Sozialbudget insgesamt.....</b>             | <b>100.0</b>                | <b>100.0</b> | <b>100.0</b> | <b>100.0</b> | <b>100.0</b> | <b>100.0</b> | <b>100.0</b> | <b>100.0</b> | <b>100.0</b> |
| <b>Allgemeine Systeme.....</b>                 | <b>79.2</b>                 | <b>81.3</b>  | <b>81.8</b>  | <b>82.1</b>  | <b>81.1</b>  | <b>80.6</b>  | <b>80.4</b>  | <b>80.7</b>  | <b>79.9</b>  |
| Rentenversicherung.....                        | 27.7                        | 36.5         | 37.3         | 38.5         | 38.6         | 38.4         | 39.6         | 39.9         | 41.5         |
| - Rentenversicherung der Arbeiter.....         | 13.8                        | 16.9         | 17.2         | 17.9         | 17.9         | 17.8         | 18.2         | 18.0         | 18.4         |
| - Rentenversicherung der Angestellten.....     | 11.9                        | 17.2         | 17.5         | 17.9         | 18.0         | 18.0         | 18.7         | 19.3         | 20.4         |
| - Knappschaftl. Rentenversicherung.....        | 2.0                         | 2.5          | 2.6          | 2.7          | 2.7          | 2.7          | 2.7          | 2.6          | 2.6          |
| Private Altersvorsorge <sup>2)</sup> .....     | -                           | -            | -            | -            | -            | -            | -            | -            | -            |
| Krankenversicherung.....                       | 18.9                        | 18.7         | 18.4         | 17.9         | 17.3         | 17.1         | 17.3         | 17.4         | 17.5         |
| Pflegeversicherung.....                        | -                           | 0.8          | 1.7          | 2.3          | 2.3          | 2.3          | 2.4          | 2.3          | 2.4          |
| Unfallversicherung.....                        | 1.2                         | 1.5          | 1.5          | 1.6          | 1.5          | 1.4          | 1.4          | 1.4          | 1.3          |
| Arbeitsförderung.....                          | 31.4                        | 23.7         | 22.8         | 21.9         | 21.3         | 21.2         | 19.7         | 19.7         | 17.2         |
| <b>Sondersysteme.....</b>                      | <b>-</b>                    | <b>0.0</b>   | <b>0.1</b>   | <b>0.1</b>   | <b>0.1</b>   | <b>0.1</b>   | <b>0.1</b>   | <b>0.1</b>   | <b>0.1</b>   |
| Alterssicherung der Landwirte.....             | -                           | 0.0          | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.0          |
| Versorgungswerke.....                          | -                           | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          |
| <b>Leistungssysteme des öff. Dienstes.....</b> | <b>1.0</b>                  | <b>0.7</b>   | <b>0.7</b>   | <b>0.7</b>   | <b>1.1</b>   | <b>1.1</b>   | <b>1.1</b>   | <b>1.1</b>   | <b>1.1</b>   |
| Pensionen.....                                 | 0.0                         | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.1          |
| Familienzuschläge.....                         | 1.0                         | 0.6          | 0.6          | 0.6          | 1.0          | 1.0          | 0.9          | 0.9          | 0.9          |
| Beihilfen.....                                 | 0.0                         | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.1          |
| <b>Leistungssysteme der Arbeitgeber.....</b>   | <b>3.8</b>                  | <b>3.8</b>   | <b>3.5</b>   | <b>3.1</b>   | <b>2.9</b>   | <b>3.1</b>   | <b>3.1</b>   | <b>3.1</b>   | <b>3.6</b>   |
| Entgeltfortzahlung.....                        | 3.6                         | 3.0          | 2.7          | 2.3          | 2.2          | 2.4          | 2.3          | 2.3          | 2.5          |
| Betriebliche Altersversorgung.....             | -                           | 0.2          | 0.2          | 0.2          | 0.3          | 0.3          | 0.3          | 0.3          | 0.4          |
| Zusatzversorgung.....                          | -                           | 0.2          | 0.2          | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.4          |
| Sonstige Arbeitgeberleistungen.....            | 0.2                         | 0.4          | 0.4          | 0.4          | 0.4          | 0.4          | 0.4          | 0.4          | 0.4          |
| <b>Entschädigungssysteme.....</b>              | <b>0.5</b>                  | <b>1.2</b>   | <b>1.0</b>   | <b>0.6</b>   | <b>1.4</b>   | <b>0.8</b>   | <b>0.6</b>   | <b>0.4</b>   | <b>0.3</b>   |
| Soziale Entschädigung.....                     | 0.3                         | 0.6          | 0.5          | 0.5          | 0.4          | 0.4          | 0.4          | 0.4          | 0.3          |
| Lastenausgleich.....                           | -                           | -            | -            | -            | -            | -            | -            | -            | -            |
| Wiedergutmachung.....                          | 0.1                         | 0.6          | 0.5          | 0.1          | 0.9          | 0.4          | 0.1          | 0.1          | 0.0          |
| Sonstige Entschädigungen.....                  | 0.1                         | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          |
| <b>Förder- und Fürsorgesysteme.....</b>        | <b>12.9</b>                 | <b>9.3</b>   | <b>6.9</b>   | <b>6.6</b>   | <b>6.5</b>   | <b>6.6</b>   | <b>6.8</b>   | <b>6.7</b>   | <b>6.9</b>   |
| Sozialhilfe.....                               | 3.3                         | 3.0          | 2.7          | 2.6          | 2.6          | 2.7          | 2.7          | 2.7          | 2.9          |
| Jugendhilfe.....                               | 3.9                         | 3.1          | 2.8          | 2.6          | 2.4          | 2.3          | 2.3          | 2.4          | 2.4          |
| Kindergeld.....                                | 4.2                         | 2.0          | 0.0          | 0.0          | -            | -            | -            | -            | -            |
| Erziehungsgeld.....                            | 0.3                         | 0.4          | 0.5          | 0.5          | 0.5          | 0.5          | 0.5          | 0.5          | 0.4          |
| Ausbildungsförderung.....                      | 0.5                         | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.2          | 0.2          | 0.2          | 0.3          | 0.2          |
| Wohngeld.....                                  | 0.7                         | 0.6          | 0.6          | 0.7          | 0.7          | 0.7          | 0.8          | 0.7          | 0.6          |
| Förderung der Vermögensbildung (Staat).....    | 0.1                         | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.2          | 0.2          | 0.2          | 0.2          |
| <b>Direkte Leistungen insgesamt.....</b>       | <b>97.4</b>                 | <b>96.4</b>  | <b>93.9</b>  | <b>93.2</b>  | <b>93.1</b>  | <b>92.4</b>  | <b>92.0</b>  | <b>92.2</b>  | <b>91.9</b>  |
| <b>Indirekte Leistungen.....</b>               | <b>2.6</b>                  | <b>3.6</b>   | <b>6.1</b>   | <b>6.8</b>   | <b>6.9</b>   | <b>7.6</b>   | <b>8.0</b>   | <b>7.8</b>   | <b>8.1</b>   |
| Steuerliche Maßnahmen (ohne FLA).....          | 2.6                         | 3.6          | 2.7          | 3.0          | 3.2          | 3.5          | 3.6          | 3.6          | 3.8          |
| Familienleistungsausgleich (FLA).....          | -                           | -            | 3.4          | 3.8          | 3.6          | 4.2          | 4.4          | 4.2          | 4.3          |

<sup>1)</sup> Leistungen ohne Verrechnungsausgaben.

<sup>2)</sup> Leistungen in 2005 nicht quantifizierbar.

<sup>3)</sup> Die Werte beziehen sich auf das Sozialbudget insgesamt einschließlich der Beiträge des Staates.

noch Tabelle I-4

**Leistungen nach Institutionen<sup>1)</sup>**  
– Deutschland –

|                                                | 1991                        | 1995         | 1996         | 1997         | 1998         | 1999p        | 2000p        | 2001s        | 2005s        |
|------------------------------------------------|-----------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
|                                                | Struktur in % <sup>3)</sup> |              |              |              |              |              |              |              |              |
| <b>Sozialbudget insgesamt.....</b>             | <b>100.0</b>                | <b>100.0</b> | <b>100.0</b> | <b>100.0</b> | <b>100.0</b> | <b>100.0</b> | <b>100.0</b> | <b>100.0</b> | <b>100.0</b> |
| <b>Allgemeine Systeme.....</b>                 | <b>62.3</b>                 | <b>65.1</b>  | <b>65.7</b>  | <b>65.9</b>  | <b>65.8</b>  | <b>65.2</b>  | <b>64.9</b>  | <b>65.1</b>  | <b>65.2</b>  |
| Rentenversicherung.....                        | 29.9                        | 31.0         | 30.8         | 31.3         | 31.6         | 31.5         | 31.9         | 32.2         | 33.0         |
| - Rentenversicherung der Arbeiter.....         | 15.4                        | 15.6         | 15.5         | 15.7         | 15.8         | 15.7         | 15.8         | 15.8         | 15.9         |
| - Rentenversicherung der Angestellten.....     | 12.2                        | 13.1         | 13.1         | 13.4         | 13.6         | 13.7         | 14.1         | 14.4         | 15.2         |
| - Knappschaftl. Rentenversicherung.....        | 2.3                         | 2.2          | 2.2          | 2.2          | 2.1          | 2.1          | 2.0          | 2.0          | 1.9          |
| Private Altersvorsorge <sup>2)</sup> .....     | -                           | -            | -            | -            | -            | -            | -            | -            | -            |
| Krankenversicherung.....                       | 20.8                        | 20.5         | 20.2         | 19.6         | 19.6         | 19.3         | 19.4         | 19.6         | 19.9         |
| Pflegeversicherung.....                        | -                           | 0.9          | 1.7          | 2.4          | 2.4          | 2.4          | 2.4          | 2.4          | 2.5          |
| Unfallversicherung.....                        | 1.7                         | 1.7          | 1.7          | 1.7          | 1.7          | 1.6          | 1.6          | 1.6          | 1.5          |
| Arbeitsförderung.....                          | 10.0                        | 11.0         | 11.3         | 11.0         | 10.5         | 10.4         | 9.5          | 9.3          | 8.4          |
| <b>Sondersysteme.....</b>                      | <b>0.8</b>                  | <b>0.8</b>   | <b>0.8</b>   | <b>0.8</b>   | <b>0.8</b>   | <b>0.8</b>   | <b>0.8</b>   | <b>0.8</b>   | <b>0.8</b>   |
| Alterssicherung der Landwirte.....             | 0.6                         | 0.5          | 0.5          | 0.5          | 0.5          | 0.5          | 0.5          | 0.5          | 0.4          |
| Versorgungswerke.....                          | 0.2                         | 0.2          | 0.2          | 0.3          | 0.3          | 0.3          | 0.3          | 0.3          | 0.3          |
| <b>Leistungssysteme des öff. Dienstes.....</b> | <b>7.7</b>                  | <b>7.0</b>   | <b>6.9</b>   | <b>7.1</b>   | <b>7.2</b>   | <b>7.2</b>   | <b>7.3</b>   | <b>7.3</b>   | <b>7.4</b>   |
| Pensionen.....                                 | 5.2                         | 4.7          | 4.7          | 4.8          | 4.8          | 4.8          | 4.9          | 4.9          | 5.2          |
| Familienzuschläge.....                         | 1.3                         | 1.1          | 1.0          | 1.0          | 1.1          | 1.1          | 1.0          | 1.0          | 0.9          |
| Beihilfen.....                                 | 1.2                         | 1.2          | 1.2          | 1.3          | 1.3          | 1.3          | 1.3          | 1.3          | 1.3          |
| <b>Leistungssysteme der Arbeitgeber.....</b>   | <b>10.5</b>                 | <b>9.1</b>   | <b>8.3</b>   | <b>7.8</b>   | <b>7.7</b>   | <b>8.0</b>   | <b>8.0</b>   | <b>7.9</b>   | <b>8.1</b>   |
| Entgeltfortzahlung.....                        | 5.2                         | 4.7          | 4.1          | 3.6          | 3.5          | 3.8          | 3.9          | 3.8          | 4.0          |
| Betriebliche Altersversorgung.....             | 2.4                         | 2.3          | 2.2          | 2.2          | 2.2          | 2.1          | 2.1          | 2.1          | 1.9          |
| Zusatzversorgung.....                          | 1.3                         | 1.1          | 1.1          | 1.1          | 1.2          | 1.2          | 1.2          | 1.2          | 1.4          |
| Sonstige Arbeitgeberleistungen.....            | 1.5                         | 1.0          | 0.9          | 0.9          | 0.9          | 0.9          | 0.8          | 0.8          | 0.8          |
| <b>Entschädigungssysteme.....</b>              | <b>2.0</b>                  | <b>1.6</b>   | <b>1.4</b>   | <b>1.2</b>   | <b>1.3</b>   | <b>1.1</b>   | <b>1.0</b>   | <b>0.9</b>   | <b>0.6</b>   |
| Soziale Entschädigung.....                     | 1.5                         | 1.2          | 1.1          | 1.0          | 0.9          | 0.8          | 0.8          | 0.7          | 0.5          |
| Lastenausgleich.....                           | 0.1                         | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          |
| Wiedergutmachung.....                          | 0.2                         | 0.3          | 0.2          | 0.2          | 0.3          | 0.2          | 0.2          | 0.2          | 0.1          |
| Sonstige Entschädigungen.....                  | 0.1                         | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          |
| <b>Förder- und Fürsorgesysteme.....</b>        | <b>10.6</b>                 | <b>10.4</b>  | <b>8.2</b>   | <b>8.0</b>   | <b>7.9</b>   | <b>7.8</b>   | <b>7.8</b>   | <b>7.8</b>   | <b>7.6</b>   |
| Sozialhilfe.....                               | 4.1                         | 4.6          | 4.3          | 4.0          | 4.0          | 3.8          | 3.8          | 3.8          | 3.8          |
| Jugendhilfe.....                               | 2.4                         | 2.5          | 2.5          | 2.5          | 2.5          | 2.5          | 2.5          | 2.5          | 2.3          |
| Kindergeld.....                                | 2.3                         | 1.8          | 0.1          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          | 0.0          |
| Erziehungsgeld.....                            | 0.7                         | 0.6          | 0.6          | 0.6          | 0.6          | 0.6          | 0.5          | 0.6          | 0.5          |
| Ausbildungsförderung.....                      | 0.3                         | 0.2          | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.2          | 0.2          |
| Wohngeld.....                                  | 0.6                         | 0.5          | 0.5          | 0.6          | 0.6          | 0.6          | 0.6          | 0.6          | 0.6          |
| Förderung der Vermögensbildung (Staat).....    | 0.2                         | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.1          | 0.2          | 0.2          | 0.2          | 0.2          |
| <b>Direkte Leistungen insgesamt.....</b>       | <b>93.9</b>                 | <b>94.0</b>  | <b>91.3</b>  | <b>90.8</b>  | <b>90.7</b>  | <b>90.0</b>  | <b>89.6</b>  | <b>89.7</b>  | <b>89.8</b>  |
| <b>Indirekte Leistungen.....</b>               | <b>6.1</b>                  | <b>6.0</b>   | <b>8.7</b>   | <b>9.2</b>   | <b>9.3</b>   | <b>10.0</b>  | <b>10.4</b>  | <b>10.3</b>  | <b>10.2</b>  |
| Steuerliche Maßnahmen (ohne FLA).....          | 6.1                         | 6.0          | 5.2          | 5.1          | 5.3          | 5.6          | 5.8          | 5.7          | 5.6          |
| Familienleistungsausgleich (FLA).....          | -                           | -            | 3.5          | 4.0          | 4.0          | 4.4          | 4.6          | 4.6          | 4.6          |

<sup>1)</sup> Leistungen ohne Verrechnungsausgaben.

<sup>2)</sup> Leistungen in 2005 nicht quantifizierbar.

<sup>3)</sup> Die Werte beziehen sich auf das Sozialbudget insgesamt einschließlich der Beiträge des Staates.

noch Tabelle I-4

**Leistungen nach Institutionen<sup>1)</sup>**  
– Alte Länder –

|                                                           | 1960                                         | 1965        | 1970        | 1975        | 1980       | 1985        | 1990        |
|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|------------|-------------|-------------|
|                                                           | Durchschnittliche jährliche Veränderung in % |             |             |             |            |             |             |
| <b>Sozialbudget insgesamt.....</b>                        | -                                            | <b>10.1</b> | <b>10.4</b> | <b>13.9</b> | <b>6.8</b> | <b>4.0</b>  | <b>4.3</b>  |
| <i>Sozialbudget incl. Beiträge des Staates.....</i>       | -                                            | <i>10.2</i> | <i>10.5</i> | <i>14.3</i> | <i>6.7</i> | <i>3.9</i>  | <i>4.2</i>  |
| <b>Allgemeine Systeme.....</b>                            | -                                            | <b>10.1</b> | <b>10.0</b> | <b>16.3</b> | <b>7.5</b> | <b>5.4</b>  | <b>4.5</b>  |
| <i>Allgemeine Systeme incl. Beiträge des Staates.....</i> | -                                            | <i>10.1</i> | <i>10.4</i> | <i>17.0</i> | <i>7.2</i> | <i>5.1</i>  | <i>4.3</i>  |
| Rentenversicherung.....                                   | -                                            | 9.9         | 10.6        | 14.2        | 7.1        | 4.2         | 4.2         |
| - Rentenversicherung der Arbeiter.....                    | -                                            | 9.4         | 10.9        | 14.4        | 5.7        | 3.6         | 3.7         |
| - Rentenversicherung der Angestellten.....                | -                                            | 11.4        | 10.8        | 15.1        | 9.6        | 5.6         | 5.1         |
| - Knappschaftl. Rentenversicherung.....                   | -                                            | 8.8         | 8.5         | 9.8         | 6.4        | 2.0         | 3.3         |
| Private Altersvorsorge .....                              | -                                            | -           | -           | -           | -          | -           | -           |
| Krankenversicherung.....                                  | -                                            | 10.6        | 9.9         | 19.1        | 8.1        | 4.9         | 4.4         |
| Pflegeversicherung.....                                   | -                                            | -           | -           | -           | -          | -           | -           |
| Unfallversicherung.....                                   | -                                            | 12.7        | 5.5         | 11.0        | 7.0        | 3.2         | 3.1         |
| Arbeitsförderung.....                                     | -                                            | 5.3         | 18.7        | 37.8        | 5.0        | 11.3        | 4.6         |
| <b>Sondersysteme.....</b>                                 | -                                            | <b>20.3</b> | <b>14.2</b> | <b>17.2</b> | <b>8.6</b> | <b>5.1</b>  | <b>6.4</b>  |
| Alterssicherung der Landwirte.....                        | -                                            | 22.0        | 13.0        | 15.9        | 8.1        | 3.8         | 5.9         |
| Versorgungswerke.....                                     | -                                            | 12.5        | 20.2        | 22.5        | 10.4       | 8.9         | 7.6         |
| <b>Leistungssysteme des öff. Dienstes.....</b>            | -                                            | <b>11.0</b> | <b>8.2</b>  | <b>9.0</b>  | <b>4.6</b> | <b>2.4</b>  | <b>4.2</b>  |
| Pensionen.....                                            | -                                            | 9.5         | 8.2         | 10.5        | 4.8        | 2.3         | 3.6         |
| Familienzuschläge.....                                    | -                                            | 14.8        | 7.5         | 2.5         | 1.6        | 1.5         | 3.6         |
| Beihilfen.....                                            | -                                            | 12.9        | 10.7        | 15.0        | 7.7        | 4.1         | 7.6         |
| <b>Leistungssysteme der Arbeitgeber.....</b>              | -                                            | <b>9.8</b>  | <b>20.2</b> | <b>12.4</b> | <b>8.7</b> | <b>2.9</b>  | <b>6.5</b>  |
| Entgeltfortzahlung.....                                   | -                                            | 8.4         | 23.0        | 7.9         | 9.1        | -0.0        | 6.7         |
| Betriebliche Altersversorgung.....                        | -                                            | 10.7        | 9.0         | 12.8        | 9.3        | 8.6         | 8.3         |
| Zusatzversorgung.....                                     | -                                            | 16.5        | 18.8        | 14.8        | 11.3       | 7.5         | 5.7         |
| Sonstige Arbeitgeberleistungen.....                       | -                                            | 10.2        | 32.8        | 32.0        | 5.7        | 2.5         | 4.3         |
| <b>Entschädigungssysteme.....</b>                         | -                                            | <b>4.3</b>  | <b>3.2</b>  | <b>6.0</b>  | <b>2.2</b> | <b>-0.8</b> | <b>-0.4</b> |
| Soziale Entschädigung.....                                | -                                            | 8.0         | 5.1         | 8.3         | 3.9        | -0.0        | -0.7        |
| Lastenausgleich.....                                      | -                                            | -0.1        | -2.5        | 0.6         | -1.5       | -5.5        | -4.5        |
| Wiedergutmachung.....                                     | -                                            | -3.1        | 4.8         | 1.0         | -2.1       | -1.8        | -2.2        |
| Sonstige Entschädigungen.....                             | -                                            | 42.0        | -7.2        | 11.5        | -5.3       | -5.0        | 24.1        |
| <b>Förder- und Fürsorgesysteme.....</b>                   | -                                            | <b>19.6</b> | <b>10.8</b> | <b>26.1</b> | <b>4.3</b> | <b>0.4</b>  | <b>5.9</b>  |
| Sozialhilfe.....                                          | -                                            | 12.2        | 9.8         | 20.8        | 9.7        | 8.5         | 7.7         |
| Jugendhilfe.....                                          | -                                            | 13.5        | 14.7        | 24.8        | 8.3        | 3.4         | 6.3         |
| Kindergeld.....                                           | -                                            | 25.8        | 0.0         | 38.3        | 3.3        | -3.8        | 0.4         |
| Erziehungsgeld.....                                       | -                                            | -           | -           | -           | -          | -           | -           |
| Ausbildungsförderung.....                                 | -                                            | 14.7        | 29.8        | 29.7        | 6.4        | -31.7       | 11.7        |
| Wohngeld.....                                             | -                                            | 145.4       | 30.0        | 22.2        | 2.3        | 6.2         | 7.6         |
| Förderung der Vermögensbildung (Staat).....               | -                                            | 25.2        | 19.6        | 17.7        | -5.2       | -9.2        | -16.2       |
| <b>Direkte Leistungen insgesamt.....</b>                  | -                                            | <b>10.1</b> | <b>10.2</b> | <b>15.1</b> | <b>6.6</b> | <b>4.0</b>  | <b>4.7</b>  |
| <i>Direkte Leistungen incl. Beiträge des Staates.....</i> | -                                            | <i>10.2</i> | <i>10.4</i> | <i>15.5</i> | <i>6.5</i> | <i>3.8</i>  | <i>4.6</i>  |
| <b>Indirekte Leistungen.....</b>                          | -                                            | <b>10.2</b> | <b>11.9</b> | <b>4.0</b>  | <b>8.3</b> | <b>4.3</b>  | <b>-1.0</b> |
| Steuerliche Maßnahmen (ohne FLA).....                     | -                                            | 10.2        | 11.9        | 4.0         | 8.3        | 4.3         | -1.0        |
| Familienleistungsausgleich (FLA).....                     | -                                            | -           | -           | -           | -          | -           | -           |

<sup>1)</sup> Leistungen ohne Verrechnungsausgaben.

noch Tabelle I-4

**Leistungen nach Institutionen<sup>1)</sup>**  
– Alte Länder –

|                                                           | 1991                                         | 1995        | 1996         | 1997        | 1998        | 1999p       | 2000p       | 2001s       | 2005s       |
|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------|-------------|--------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|                                                           | Durchschnittliche jährliche Veränderung in % |             |              |             |             |             |             |             |             |
| <b>Sozialbudget insgesamt.....</b>                        | <b>7.6</b>                                   | <b>5.6</b>  | <b>4.3</b>   | <b>0.7</b>  | <b>2.2</b>  | <b>3.7</b>  | <b>2.8</b>  | <b>2.6</b>  | <b>2.6</b>  |
| <i>Sozialbudget incl. Beiträge des Staates.....</i>       | <i>7.3</i>                                   | <i>6.0</i>  | <i>4.6</i>   | <i>1.0</i>  | <i>2.0</i>  | <i>3.4</i>  | <i>2.3</i>  | <i>2.5</i>  | <i>2.5</i>  |
| <b>Allgemeine Systeme.....</b>                            | <b>8.1</b>                                   | <b>6.1</b>  | <b>5.2</b>   | <b>0.9</b>  | <b>2.4</b>  | <b>2.9</b>  | <b>2.6</b>  | <b>2.9</b>  | <b>2.8</b>  |
| <i>Allgemeine Systeme incl. Beiträge des Staates.....</i> | <i>7.6</i>                                   | <i>6.8</i>  | <i>5.7</i>   | <i>1.4</i>  | <i>2.0</i>  | <i>2.5</i>  | <i>1.8</i>  | <i>2.7</i>  | <i>2.7</i>  |
| Rentenversicherung.....                                   | 6.0                                          | 5.6         | 3.0          | 2.3         | 3.1         | 3.1         | 3.4         | 3.4         | 3.1         |
| - Rentenversicherung der Arbeiter.....                    | 5.8                                          | 5.6         | 2.8          | 1.9         | 2.7         | 2.5         | 2.8         | 2.7         | 2.7         |
| - Rentenversicherung der Angestellten.....                | 6.5                                          | 5.9         | 3.6          | 3.3         | 4.2         | 4.2         | 4.6         | 4.6         | 3.8         |
| - Knappschaftl. Rentenversicherung.....                   | 4.4                                          | 3.9         | 0.6          | 0.1         | 0.5         | 0.2         | -0.1        | 0.1         | 0.8         |
| Private Altersvorsorge <sup>2)</sup> .....                | -                                            | -           | -            | -           | -           | -           | -           | -           | -           |
| Krankenversicherung.....                                  | 12.9                                         | 5.8         | 3.3          | -2.0        | 2.6         | 2.1         | 2.4         | 3.8         | 2.9         |
| Pflegeversicherung.....                                   | -                                            | -           | 106.0        | 38.3        | 3.8         | 4.0         | 2.1         | 1.1         | 3.1         |
| Unfallversicherung.....                                   | 5.1                                          | 5.5         | 1.1          | 1.6         | 0.8         | -0.1        | 2.0         | 1.2         | 1.2         |
| Arbeitsförderung.....                                     | -0.1                                         | 12.1        | 11.6         | -1.5        | -3.5        | 1.3         | -6.3        | -2.0        | 1.0         |
| <b>Sondersysteme.....</b>                                 | <b>8.3</b>                                   | <b>6.3</b>  | <b>4.0</b>   | <b>3.1</b>  | <b>1.2</b>  | <b>2.2</b>  | <b>-0.2</b> | <b>3.2</b>  | <b>3.1</b>  |
| Alterssicherung der Landwirte.....                        | 8.9                                          | 6.3         | 3.8          | 1.6         | -1.6        | -0.5        | -3.6        | 1.6         | 0.9         |
| Versorgungswerke.....                                     | 7.1                                          | 6.4         | 4.4          | 6.2         | 6.8         | 7.5         | 5.8         | 5.9         | 6.3         |
| <b>Leistungssysteme des öff. Dienstes.....</b>            | <b>3.4</b>                                   | <b>4.9</b>  | <b>3.0</b>   | <b>3.8</b>  | <b>2.9</b>  | <b>2.7</b>  | <b>3.5</b>  | <b>3.0</b>  | <b>2.9</b>  |
| Pensionen.....                                            | 2.7                                          | 5.1         | 3.1          | 3.1         | 3.5         | 3.0         | 4.1         | 3.6         | 3.6         |
| Familienzuschläge.....                                    | 5.5                                          | 2.2         | 0.5          | -1.1        | 0.2         | 1.5         | 0.3         | 1.2         | 0.2         |
| Beihilfen.....                                            | 4.5                                          | 6.7         | 5.0          | 10.3        | 2.7         | 2.3         | 3.4         | 1.9         | 1.9         |
| <b>Leistungssysteme der Arbeitgeber.....</b>              | <b>5.0</b>                                   | <b>3.2</b>  | <b>-5.0</b>  | <b>-4.0</b> | <b>1.3</b>  | <b>6.2</b>  | <b>2.0</b>  | <b>2.4</b>  | <b>2.6</b>  |
| Entgeltfortzahlung.....                                   | 4.8                                          | 4.2         | -10.3        | -10.2       | 0.5         | 11.5        | 3.6         | 2.1         | 3.2         |
| Betriebliche Altersversorgung.....                        | 8.1                                          | 5.5         | -0.1         | 0.0         | 2.2         | 0.3         | 0.7         | 0.7         | 0.9         |
| Zusatzversorgung.....                                     | 5.0                                          | 1.7         | 3.8          | 6.9         | 3.7         | 6.6         | 0.3         | 7.8         | 4.6         |
| Sonstige Arbeitgeberleistungen.....                       | 0.9                                          | -3.8        | -2.9         | -2.0        | -0.8        | 0.7         | 0.9         | 0.5         | 0.6         |
| <b>Entschädigungssysteme.....</b>                         | <b>0.1</b>                                   | <b>-1.4</b> | <b>-6.1</b>  | <b>-9.1</b> | <b>-5.6</b> | <b>-4.3</b> | <b>-3.9</b> | <b>-8.0</b> | <b>-4.7</b> |
| Soziale Entschädigung.....                                | 2.4                                          | -0.7        | -6.5         | -9.4        | -5.4        | -5.4        | -5.7        | -8.9        | -4.4        |
| Lastenausgleich.....                                      | -7.5                                         | -12.6       | -18.8        | -12.4       | -12.4       | -11.8       | -12.7       | -11.1       | -12.9       |
| Wiedergutmachung.....                                     | -1.4                                         | 1.2         | 0.2          | 0.8         | -4.4        | 5.4         | 8.3         | -3.3        | -5.6        |
| Sonstige Entschädigungen.....                             | -20.2                                        | -9.9        | -4.1         | -37.1       | -11.0       | -16.4       | -16.1       | -10.8       | -1.7        |
| <b>Förder- und Fürsorgesysteme.....</b>                   | <b>13.0</b>                                  | <b>7.2</b>  | <b>-15.8</b> | <b>-1.7</b> | <b>1.1</b>  | <b>0.9</b>  | <b>1.2</b>  | <b>3.3</b>  | <b>1.8</b>  |
| Sozialhilfe.....                                          | 8.7                                          | 11.0        | -2.5         | -6.4        | 0.3         | -0.7        | 0.4         | 2.0         | 2.9         |
| Jugendhilfe.....                                          | 23.6                                         | 8.1         | 6.0          | 6.3         | 2.4         | 2.9         | 0.9         | 1.5         | 0.8         |
| Kindergeld.....                                           | 5.0                                          | 2.8         | -95.3        | -69.2       | -44.5       | 24.0        | 22.6        | -2.6        | 6.3         |
| Erziehungsgeld.....                                       | 24.5                                         | 2.5         | -3.8         | 1.9         | 0.6         | -4.1        | -4.1        | 6.1         | -0.7        |
| Ausbildungsförderung.....                                 | 146.6                                        | -6.0        | -4.9         | -9.2        | -6.1        | -1.5        | 5.1         | 43.2        | 2.2         |
| Wohngeld.....                                             | 5.5                                          | 3.8         | 8.1          | 9.1         | 3.0         | -2.2        | 10.9        | 7.7         | 0.2         |
| Förderung der Vermögensbildung (Staat).....               | -10.1                                        | -9.5        | -6.7         | 14.3        | 12.2        | 61.0        | 8.7         | 10.6        | 3.8         |
| <b>Direkte Leistungen insgesamt.....</b>                  | <b>7.5</b>                                   | <b>5.6</b>  | <b>1.1</b>   | <b>0.2</b>  | <b>2.1</b>  | <b>2.9</b>  | <b>2.4</b>  | <b>2.8</b>  | <b>2.6</b>  |
| <i>Direkte Leistungen incl. Beiträge des Staates.....</i> | <i>7.2</i>                                   | <i>6.1</i>  | <i>1.6</i>   | <i>0.6</i>  | <i>1.8</i>  | <i>2.6</i>  | <i>1.8</i>  | <i>2.7</i>  | <i>2.6</i>  |
| <b>Indirekte Leistungen.....</b>                          | <b>9.0</b>                                   | <b>5.6</b>  | <b>48.1</b>  | <b>5.6</b>  | <b>3.5</b>  | <b>10.4</b> | <b>6.8</b>  | <b>1.6</b>  | <b>2.1</b>  |
| Steuerliche Maßnahmen (ohne FLA).....                     | 9.0                                          | 5.6         | -8.9         | -0.4        | 5.5         | 7.3         | 6.2         | 1.9         | 1.8         |
| Familienleistungsausgleich (FLA).....                     | -                                            | -           | -            | 15.4        | 0.6         | 15.0        | 7.6         | 1.2         | 2.6         |

<sup>1)</sup> Leistungen ohne Verrechnungsausgaben.

<sup>2)</sup> Leistungen in 2005 nicht quantifizierbar.

noch Tabelle I-4

**Leistungen nach Institutionen<sup>1)</sup>**  
– Neue Länder –

|                                                           | 1991                                         | 1995        | 1996         | 1997         | 1998         | 1999p        | 2000p        | 2001s        | 2005s        |
|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------|-------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
|                                                           | Durchschnittliche jährliche Veränderung in % |             |              |              |              |              |              |              |              |
| <b>Sozialbudget insgesamt.....</b>                        | -                                            | <b>15.7</b> | <b>5.5</b>   | <b>-0.1</b>  | <b>4.7</b>   | <b>3.7</b>   | <b>1.4</b>   | <b>3.6</b>   | <b>2.1</b>   |
| <i>Sozialbudget incl. Beiträge des Staates.....</i>       | -                                            | <i>15.4</i> | <i>5.6</i>   | <i>0.7</i>   | <i>3.9</i>   | <i>3.0</i>   | <i>0.7</i>   | <i>3.4</i>   | <i>2.0</i>   |
| <b>Allgemeine Systeme.....</b>                            | -                                            | <b>16.6</b> | <b>6.1</b>   | <b>0.2</b>   | <b>3.4</b>   | <b>3.0</b>   | <b>1.5</b>   | <b>4.1</b>   | <b>1.9</b>   |
| <i>Allgemeine Systeme incl. Beiträge des Staates.....</i> | -                                            | <i>16.2</i> | <i>6.1</i>   | <i>1.1</i>   | <i>2.6</i>   | <i>2.3</i>   | <i>0.5</i>   | <i>3.7</i>   | <i>1.7</i>   |
| Rentenversicherung.....                                   | -                                            | 23.7        | 7.8          | 3.9          | 4.3          | 2.5          | 3.8          | 4.1          | 3.0          |
| - Rentenversicherung der Arbeiter.....                    | -                                            | 21.4        | 7.7          | 4.4          | 4.2          | 2.4          | 3.0          | 2.3          | 2.5          |
| - Rentenversicherung der Angestellten.....                | -                                            | 26.4        | 7.5          | 3.4          | 4.5          | 2.6          | 4.9          | 6.4          | 3.5          |
| - Knappschaftl. Rentenversicherung.....                   | -                                            | 22.1        | 10.8         | 3.4          | 3.3          | 2.7          | 2.0          | 1.0          | 1.8          |
| Private Altersvorsorge <sup>2)</sup> .....                | -                                            | -           | -            | -            | -            | -            | -            | -            | -            |
| Krankenversicherung.....                                  | -                                            | 15.1        | 4.1          | -2.3         | 0.7          | 1.7          | 1.7          | 3.9          | 2.1          |
| Pflegeversicherung.....                                   | -                                            | -           | 110.3        | 38.2         | 4.5          | 4.0          | 2.8          | 1.1          | 3.1          |
| Unfallversicherung.....                                   | -                                            | 22.9        | 2.1          | 5.6          | -1.0         | -0.6         | 0.7          | -1.1         | 1.2          |
| Arbeitsförderung.....                                     | -                                            | 7.6         | 1.7          | -3.6         | 1.4          | 2.5          | -6.7         | 3.5          | -1.4         |
| <b>Sondersysteme.....</b>                                 | -                                            | -           | <b>146.7</b> | <b>36.7</b>  | <b>1.5</b>   | <b>-1.0</b>  | <b>-2.7</b>  | <b>1.5</b>   | <b>-17.0</b> |
| Alterssicherung der Landwirte.....                        | -                                            | -           | 168.0        | 37.6         | -0.5         | -3.0         | -4.4         | -0.6         | -28.5        |
| Versorgungswerke.....                                     | -                                            | -           | 27.3         | 26.1         | 26.5         | 19.5         | 11.3         | 16.2         | 15.2         |
| <b>Leistungssysteme des öff. Dienstes.....</b>            | -                                            | <b>6.1</b>  | <b>2.2</b>   | <b>0.9</b>   | <b>69.4</b>  | <b>0.9</b>   | <b>-0.3</b>  | <b>4.8</b>   | <b>2.2</b>   |
| Pensionen.....                                            | -                                            | 39.4        | 36.9         | 55.9         | 73.2         | 14.8         | 14.8         | 14.3         | 16.9         |
| Familienzuschläge.....                                    | -                                            | 3.6         | 1.2          | -1.4         | 76.9         | 0.0          | -1.5         | 4.1          | 0.4          |
| Beihilfen.....                                            | -                                            | 60.0        | 3.2          | 3.9          | -0.0         | 3.4          | 4.5          | 4.0          | 5.1          |
| <b>Leistungssysteme der Arbeitgeber.....</b>              | -                                            | <b>15.3</b> | <b>-4.8</b>  | <b>-10.5</b> | <b>-1.9</b>  | <b>11.8</b>  | <b>-0.8</b>  | <b>3.7</b>   | <b>6.0</b>   |
| Entgeltfortzahlung.....                                   | -                                            | 10.4        | -6.3         | -12.2        | -3.1         | 13.7         | -3.4         | 2.0          | 3.9          |
| Betriebliche Altersversorgung.....                        | -                                            | -           | 24.6         | 14.7         | 15.8         | 12.5         | 14.9         | 7.8          | 6.4          |
| Zusatzversorgung.....                                     | -                                            | -           | -14.8        | -38.3        | -16.2        | -2.1         | -6.0         | 44.4         | 41.3         |
| Sonstige Arbeitgeberleistungen.....                       | -                                            | 35.6        | -1.5         | -0.2         | -1.2         | 3.4          | 5.1          | 3.1          | 2.8          |
| <b>Entschädigungssysteme.....</b>                         | -                                            | <b>43.0</b> | <b>-8.0</b>  | <b>-39.2</b> | <b>130.2</b> | <b>-37.4</b> | <b>-32.5</b> | <b>-16.2</b> | <b>-5.8</b>  |
| Soziale Entschädigung.....                                | -                                            | 35.5        | -0.2         | -4.3         | -8.9         | -7.6         | 1.4          | -4.2         | -5.2         |
| Lastenausgleich.....                                      | -                                            | -           | -            | -            | -            | -            | -            | -            | -            |
| Wiedergutmachung.....                                     | -                                            | 65.7        | -16.2        | -80.5        | 940.6        | -52.9        | -66.1        | -51.7        | -10.3        |
| Sonstige Entschädigungen.....                             | -                                            | -9.9        | 8.3          | -11.1        | -4.8         | 6.2          | -14.0        | -8.2         | -1.5         |
| <b>Förder- und Fürsorgesysteme.....</b>                   | -                                            | <b>6.4</b>  | <b>-22.4</b> | <b>-3.5</b>  | <b>3.3</b>   | <b>4.0</b>   | <b>3.4</b>   | <b>2.7</b>   | <b>2.5</b>   |
| Sozialhilfe.....                                          | -                                            | 12.9        | -3.5         | -4.3         | 4.8          | 5.3          | 2.1          | 3.7          | 4.0          |
| Jugendhilfe.....                                          | -                                            | 8.7         | -2.3         | -8.1         | -2.9         | -1.6         | 0.9          | 5.1          | 2.9          |
| Kindergeld.....                                           | -                                            | -4.7        | -99.5        | -91.0        | -100.0       | -            | -            | -            | -            |
| Erziehungsgeld.....                                       | -                                            | 31.9        | 9.4          | 10.6         | 7.9          | 1.9          | 4.8          | -9.8         | -1.1         |
| Ausbildungsförderung.....                                 | -                                            | -16.0       | 4.7          | 4.1          | 18.2         | 25.6         | 0.8          | 37.8         | 0.7          |
| Wohngeld.....                                             | -                                            | 15.0        | 1.0          | 6.5          | 13.2         | 6.9          | 14.3         | -9.1         | -2.0         |
| Förderung der Vermögensbildung (Staat).....               | -                                            | 3.9         | -13.0        | 31.1         | 17.8         | 57.8         | 10.6         | 11.1         | 2.8          |
| <b>Direkte Leistungen insgesamt.....</b>                  | -                                            | <b>15.3</b> | <b>2.4</b>   | <b>-1.0</b>  | <b>4.7</b>   | <b>2.7</b>   | <b>1.1</b>   | <b>3.8</b>   | <b>2.1</b>   |
| <i>Direkte Leistungen incl. Beiträge des Staates.....</i> | -                                            | <i>15.1</i> | <i>2.8</i>   | <i>-0.0</i>  | <i>3.9</i>   | <i>2.1</i>   | <i>0.4</i>   | <i>3.6</i>   | <i>1.9</i>   |
| <b>Indirekte Leistungen.....</b>                          | -                                            | <b>25.2</b> | <b>79.7</b>  | <b>11.7</b>  | <b>4.6</b>   | <b>14.9</b>  | <b>4.7</b>   | <b>1.0</b>   | <b>2.9</b>   |
| Steuerliche Maßnahmen (ohne FLA).....                     | -                                            | 25.2        | -19.7        | 10.2         | 11.1         | 11.7         | 3.4          | 3.4          | 3.2          |
| Familienleistungsausgleich (FLA).....                     | -                                            | -           | -            | 12.8         | -0.6         | 17.7         | 5.8          | -0.9         | 2.7          |

<sup>1)</sup> Leistungen ohne Verrechnungsausgaben.

<sup>2)</sup> Leistungen in 2005 nicht quantifizierbar.

noch Tabelle I-4

**Leistungen nach Institutionen<sup>1)</sup>**  
– Deutschland –

|                                                           | 1991                                         | 1995       | 1996         | 1997         | 1998       | 1999p        | 2000p       | 2001s       | 2005s       |
|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------|------------|--------------|--------------|------------|--------------|-------------|-------------|-------------|
|                                                           | Durchschnittliche jährliche Veränderung in % |            |              |              |            |              |             |             |             |
| <b>Sozialbudget insgesamt.....</b>                        | -                                            | <b>7.1</b> | <b>4.5</b>   | <b>0.6</b>   | <b>2.7</b> | <b>3.7</b>   | <b>2.6</b>  | <b>2.8</b>  | <b>2.5</b>  |
| <i>Sozialbudget incl. Beiträge des Staates.....</i>       | -                                            | 7.5        | 4.8          | 1.0          | 2.4        | 3.3          | 2.0         | 2.7         | 2.4         |
| <b>Allgemeine Systeme.....</b>                            | -                                            | <b>8.1</b> | <b>5.4</b>   | <b>0.7</b>   | <b>2.7</b> | <b>2.9</b>   | <b>2.3</b>  | <b>3.2</b>  | <b>2.6</b>  |
| <i>Allgemeine Systeme incl. Beiträge des Staates.....</i> | -                                            | 8.7        | 5.8          | 1.3          | 2.2        | 2.4          | 1.5         | 3.0         | 2.5         |
| Rentenversicherung.....                                   | -                                            | 8.5        | 4.0          | 2.7          | 3.4        | 3.0          | 3.5         | 3.5         | 3.1         |
| - Rentenversicherung der Arbeiter.....                    | -                                            | 8.0        | 3.8          | 2.4          | 3.0        | 2.5          | 2.8         | 2.6         | 2.6         |
| - Rentenversicherung der Angestellten.....                | -                                            | 9.4        | 4.6          | 3.3          | 4.3        | 3.8          | 4.7         | 5.1         | 3.8         |
| - Knappschaftl. Rentenversicherung.....                   | -                                            | 6.7        | 2.7          | 0.9          | 1.1        | 0.8          | 0.4         | 0.3         | 1.1         |
| Private Altersvorsorge <sup>2)</sup> .....                | -                                            | -          | -            | -            | -          | -            | -           | -           | -           |
| Krankenversicherung.....                                  | -                                            | 7.1        | 3.4          | -2.1         | 2.3        | 2.0          | 2.3         | 3.8         | 2.8         |
| Pflegeversicherung.....                                   | -                                            | -          | 106.8        | 38.3         | 3.9        | 4.0          | 2.2         | 1.1         | 3.1         |
| Unfallversicherung.....                                   | -                                            | 7.6        | 1.3          | 2.3          | 0.5        | -0.2         | 1.8         | 0.9         | 1.2         |
| Arbeitsförderung.....                                     | -                                            | 10.2       | 7.6          | -2.3         | -1.6       | 1.7          | -6.4        | 0.1         | 0.1         |
| <b>Sondersysteme.....</b>                                 | -                                            | <b>6.6</b> | <b>5.6</b>   | <b>3.9</b>   | <b>1.2</b> | <b>2.1</b>   | <b>-0.3</b> | <b>3.2</b>  | <b>2.7</b>  |
| Alterssicherung der Landwirte.....                        | -                                            | 6.6        | 6.1          | 2.9          | -1.5       | -0.7         | -3.6        | 1.5         | 0.1         |
| Versorgungswerke.....                                     | -                                            | 6.6        | 4.6          | 6.4          | 7.0        | 7.7          | 5.9         | 6.1         | 6.5         |
| <b>Leistungssysteme des öff. Dienstes.....</b>            | -                                            | <b>4.9</b> | <b>3.0</b>   | <b>3.7</b>   | <b>4.1</b> | <b>2.7</b>   | <b>3.4</b>  | <b>3.0</b>  | <b>2.9</b>  |
| Pensionen.....                                            | -                                            | 5.1        | 3.1          | 3.1          | 3.6        | 3.1          | 4.1         | 3.7         | 3.6         |
| Familienzuschläge.....                                    | -                                            | 2.4        | 0.6          | -1.1         | 8.5        | 1.2          | -0.0        | 1.7         | 0.2         |
| Beihilfen.....                                            | -                                            | 6.9        | 5.0          | 10.2         | 2.6        | 2.3          | 3.4         | 1.9         | 1.9         |
| <b>Leistungssysteme der Arbeitgeber.....</b>              | -                                            | <b>3.9</b> | <b>-5.0</b>  | <b>-4.5</b>  | <b>1.1</b> | <b>6.6</b>   | <b>1.8</b>  | <b>2.5</b>  | <b>2.8</b>  |
| Entgeltfortzahlung.....                                   | -                                            | 4.8        | -9.8         | -10.4        | 0.1        | 11.8         | 2.8         | 2.1         | 3.3         |
| Betriebliche Altersversorgung.....                        | -                                            | 5.9        | 0.3          | 0.3          | 2.4        | 0.5          | 1.0         | 0.9         | 1.1         |
| Zusatzversorgung.....                                     | -                                            | 2.6        | 3.1          | 5.6          | 3.3        | 6.5          | 0.2         | 8.3         | 5.5         |
| Sonstige Arbeitgeberleistungen.....                       | -                                            | -2.3       | -2.8         | -1.8         | -0.8       | 0.9          | 1.2         | 0.8         | 0.8         |
| <b>Entschädigungssysteme.....</b>                         | -                                            | <b>1.5</b> | <b>-6.4</b>  | <b>-13.2</b> | <b>7.5</b> | <b>-11.1</b> | <b>-8.1</b> | <b>-8.9</b> | <b>-4.8</b> |
| Soziale Entschädigung.....                                | -                                            | 0.9        | -6.0         | -8.9         | -5.7       | -5.6         | -5.1        | -8.4        | -4.5        |
| Lastenausgleich.....                                      | -                                            | -12.6      | -18.8        | -12.4        | -12.4      | -11.8        | -12.7       | -11.1       | -12.9       |
| Wiedergutmachung.....                                     | -                                            | 12.8       | -6.5         | -29.1        | 91.3       | -26.7        | -18.1       | -10.4       | -5.9        |
| Sonstige Entschädigungen.....                             | -                                            | -9.9       | -2.9         | -34.5        | -10.1      | -13.0        | -15.8       | -10.4       | -1.7        |
| <b>Förder- und Fürsorgesysteme.....</b>                   | -                                            | <b>7.0</b> | <b>-16.9</b> | <b>-2.0</b>  | <b>1.4</b> | <b>1.4</b>   | <b>1.6</b>  | <b>3.2</b>  | <b>1.9</b>  |
| Sozialhilfe.....                                          | -                                            | 11.2       | -2.6         | -6.1         | 0.9        | 0.1          | 0.6         | 2.2         | 3.0         |
| Jugendhilfe.....                                          | -                                            | 8.2        | 4.1          | 3.2          | 1.4        | 2.1          | 0.9         | 2.1         | 1.2         |
| Kindergeld.....                                           | -                                            | 1.0        | -96.1        | -69.8        | -45.0      | 24.0         | 22.6        | -2.6        | 6.3         |
| Erziehungsgeld.....                                       | -                                            | 4.6        | -2.2         | 3.1          | 1.7        | -3.1         | -2.7        | 3.2         | -0.8        |
| Ausbildungsförderung.....                                 | -                                            | -8.0       | -3.4         | -6.9         | -1.4       | 4.7          | 4.0         | 41.8        | 1.8         |
| Wohngeld.....                                             | -                                            | 5.9        | 6.5          | 8.5          | 5.2        | -0.1         | 11.7        | 3.5         | -0.3        |
| Förderung der Vermögensbildung (Staat).....               | -                                            | -7.7       | -7.8         | 17.1         | 13.3       | 60.4         | 9.0         | 10.7        | 3.6         |
| <b>Direkte Leistungen insgesamt.....</b>                  | -                                            | <b>7.1</b> | <b>1.3</b>   | <b>-0.0</b>  | <b>2.6</b> | <b>2.9</b>   | <b>2.1</b>  | <b>3.0</b>  | <b>2.5</b>  |
| <i>Direkte Leistungen incl. Beiträge des Staates.....</i> | -                                            | 7.5        | 1.8          | 0.5          | 2.2        | 2.5          | 1.5         | 2.8         | 2.5         |
| <b>Indirekte Leistungen.....</b>                          | -                                            | <b>7.1</b> | <b>51.6</b>  | <b>6.4</b>   | <b>3.6</b> | <b>11.1</b>  | <b>6.5</b>  | <b>1.5</b>  | <b>2.2</b>  |
| Steuerliche Maßnahmen (ohne FLA).....                     | -                                            | 7.1        | -10.1        | 0.6          | 6.2        | 7.8          | 5.8         | 2.1         | 1.9         |
| Familienleistungsausgleich (FLA).....                     | -                                            | -          | -            | 14.9         | 0.4        | 15.4         | 7.3         | 0.8         | 2.6         |

<sup>1)</sup> Leistungen ohne Verrechnungsausgaben.

<sup>2)</sup> Leistungen in 2005 nicht quantifizierbar.

noch Tabelle I-4

**Leistungen nach Institutionen<sup>1)</sup>**  
– Alte Länder –

|                                                           | 1960                                 | 1965        | 1970        | 1975        | 1980        | 1985        | 1990        |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|                                                           | Anteile am Bruttoinlandsprodukt in % |             |             |             |             |             |             |
| <b>Sozialbudget insgesamt.....</b>                        | <b>21.1</b>                          | <b>22.5</b> | <b>25.1</b> | <b>31.6</b> | <b>30.6</b> | <b>30.0</b> | <b>27.8</b> |
| <i>Sozialbudget incl. Beiträge des Staates.....</i>       | <i>21.5</i>                          | <i>23.1</i> | <i>25.9</i> | <i>33.3</i> | <i>32.0</i> | <i>31.2</i> | <i>28.8</i> |
| <b>Allgemeine Systeme.....</b>                            | <b>10.0</b>                          | <b>10.7</b> | <b>11.7</b> | <b>16.4</b> | <b>16.4</b> | <b>17.2</b> | <b>16.1</b> |
| <i>Allgemeine Systeme incl. Beiträge des Staates.....</i> | <i>10.5</i>                          | <i>11.2</i> | <i>12.5</i> | <i>18.0</i> | <i>17.8</i> | <i>18.5</i> | <i>17.1</i> |
| Rentenversicherung.....                                   | 6.4                                  | 6.8         | 7.7         | 9.8         | 9.6         | 9.5         | 8.8         |
| - Rentenversicherung der Arbeiter.....                    | 3.7                                  | 3.9         | 4.4         | 5.7         | 5.3         | 5.1         | 4.6         |
| - Rentenversicherung der Angestellten.....                | 1.8                                  | 2.1         | 2.4         | 3.2         | 3.5         | 3.7         | 3.6         |
| - Knappschaftl. Rentenversicherung.....                   | 0.9                                  | 0.9         | 0.9         | 0.9         | 0.9         | 0.8         | 0.7         |
| Private Altersvorsorge .....                              | -                                    | -           | -           | -           | -           | -           | -           |
| Krankenversicherung.....                                  | 3.1                                  | 3.4         | 3.7         | 5.9         | 6.0         | 6.2         | 5.8         |
| Pflegeversicherung.....                                   | -                                    | -           | -           | -           | -           | -           | -           |
| Unfallversicherung.....                                   | 0.6                                  | 0.7         | 0.6         | 0.7         | 0.6         | 0.6         | 0.5         |
| Arbeitsförderung.....                                     | 0.4                                  | 0.3         | 0.5         | 1.7         | 1.6         | 2.1         | 2.0         |
| <b>Sondersysteme.....</b>                                 | <b>0.1</b>                           | <b>0.1</b>  | <b>0.2</b>  | <b>0.2</b>  | <b>0.2</b>  | <b>0.3</b>  | <b>0.3</b>  |
| Alterssicherung der Landwirte.....                        | 0.1                                  | 0.1         | 0.1         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         |
| Versorgungswerke.....                                     | 0.0                                  | 0.0         | 0.0         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         |
| <b>Leistungssysteme des öff. Dienstes.....</b>            | <b>3.2</b>                           | <b>3.5</b>  | <b>3.6</b>  | <b>3.6</b>  | <b>3.1</b>  | <b>2.9</b>  | <b>2.6</b>  |
| Pensionen.....                                            | 2.2                                  | 2.3         | 2.3         | 2.5         | 2.2         | 2.0         | 1.8         |
| Familienzuschläge.....                                    | 0.7                                  | 0.9         | 0.9         | 0.7         | 0.5         | 0.4         | 0.4         |
| Beihilfen.....                                            | 0.2                                  | 0.3         | 0.3         | 0.4         | 0.4         | 0.4         | 0.4         |
| <b>Leistungssysteme der Arbeitgeber.....</b>              | <b>1.6</b>                           | <b>1.7</b>  | <b>2.8</b>  | <b>3.3</b>  | <b>3.5</b>  | <b>3.3</b>  | <b>3.4</b>  |
| Entgeltfortzahlung.....                                   | 1.0                                  | 1.0         | 1.9         | 1.8         | 1.9         | 1.6         | 1.6         |
| Betriebliche Altersversorgung.....                        | 0.4                                  | 0.4         | 0.5         | 0.5         | 0.6         | 0.7         | 0.8         |
| Zusatzversorgung.....                                     | 0.1                                  | 0.2         | 0.3         | 0.3         | 0.4         | 0.5         | 0.5         |
| Sonstige Arbeitgeberleistungen.....                       | 0.1                                  | 0.1         | 0.3         | 0.7         | 0.6         | 0.6         | 0.5         |
| <b>Entschädigungssysteme.....</b>                         | <b>2.7</b>                           | <b>2.2</b>  | <b>1.7</b>  | <b>1.5</b>  | <b>1.2</b>  | <b>0.9</b>  | <b>0.7</b>  |
| Soziale Entschädigung.....                                | 1.3                                  | 1.2         | 1.1         | 1.1         | 0.9         | 0.7         | 0.5         |
| Lastenausgleich.....                                      | 0.7                                  | 0.4         | 0.3         | 0.2         | 0.1         | 0.1         | 0.0         |
| Wiedergutmachung.....                                     | 0.7                                  | 0.4         | 0.3         | 0.2         | 0.1         | 0.1         | 0.1         |
| Sonstige Entschädigungen.....                             | 0.0                                  | 0.1         | 0.0         | 0.1         | 0.0         | 0.0         | 0.0         |
| <b>Förder- und Fürsorgesysteme.....</b>                   | <b>1.0</b>                           | <b>1.7</b>  | <b>1.9</b>  | <b>3.9</b>  | <b>3.4</b>  | <b>2.8</b>  | <b>2.8</b>  |
| Sozialhilfe.....                                          | 0.4                                  | 0.4         | 0.5         | 0.8         | 0.9         | 1.1         | 1.2         |
| Jugendhilfe.....                                          | 0.2                                  | 0.2         | 0.3         | 0.5         | 0.6         | 0.5         | 0.6         |
| Kindergeld.....                                           | 0.3                                  | 0.6         | 0.4         | 1.4         | 1.2         | 0.8         | 0.6         |
| Erziehungsgeld.....                                       | -                                    | -           | -           | -           | -           | -           | 0.2         |
| Ausbildungsförderung.....                                 | 0.0                                  | 0.0         | 0.1         | 0.2         | 0.2         | 0.0         | 0.0         |
| Wohngeld.....                                             | 0.0                                  | 0.0         | 0.1         | 0.2         | 0.1         | 0.1         | 0.2         |
| Förderung der Vermögensbildung (Staat).....               | 0.1                                  | 0.3         | 0.5         | 0.7         | 0.4         | 0.2         | 0.1         |
| <b>Direkte Leistungen insgesamt.....</b>                  | <b>18.5</b>                          | <b>19.8</b> | <b>21.9</b> | <b>29.0</b> | <b>27.9</b> | <b>27.4</b> | <b>25.9</b> |
| <i>Direkte Leistungen incl. Beiträge des Staates.....</i> | <i>19.0</i>                          | <i>20.4</i> | <i>22.7</i> | <i>30.7</i> | <i>29.3</i> | <i>28.6</i> | <i>26.9</i> |
| <b>Indirekte Leistungen.....</b>                          | <b>2.5</b>                           | <b>2.7</b>  | <b>3.2</b>  | <b>2.6</b>  | <b>2.7</b>  | <b>2.6</b>  | <b>1.9</b>  |
| Steuerliche Maßnahmen (ohne FLA).....                     | 2.5                                  | 2.7         | 3.2         | 2.6         | 2.7         | 2.6         | 1.9         |
| Familienleistungsausgleich (FLA).....                     | -                                    | -           | -           | -           | -           | -           | -           |

<sup>1)</sup> Leistungen ohne Verrechnungsausgaben.



noch Tabelle I-4

**Leistungen nach Institutionen<sup>1)</sup>**  
– Alte Länder –

|                                                           | 1991                                 | 1995        | 1996        | 1997        | 1998        | 1999p       | 2000p       | 2001s       | 2005s       |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|                                                           | Anteile am Bruttoinlandsprodukt in % |             |             |             |             |             |             |             |             |
| <b>Sozialbudget insgesamt.....</b>                        | <b>26.7</b>                          | <b>29.2</b> | <b>30.0</b> | <b>29.5</b> | <b>29.3</b> | <b>29.6</b> | <b>29.6</b> | <b>29.8</b> | <b>28.4</b> |
| <i>Sozialbudget incl. Beiträge des Staates.....</i>       | <i>27.7</i>                          | <i>30.7</i> | <i>31.6</i> | <i>31.3</i> | <i>30.9</i> | <i>31.2</i> | <i>31.0</i> | <i>31.2</i> | <i>29.7</i> |
| <b>Allgemeine Systeme.....</b>                            | <b>15.6</b>                          | <b>17.4</b> | <b>18.0</b> | <b>17.8</b> | <b>17.6</b> | <b>17.7</b> | <b>17.7</b> | <b>17.8</b> | <b>17.1</b> |
| <i>Allgemeine Systeme incl. Beiträge des Staates.....</i> | <i>16.5</i>                          | <i>18.8</i> | <i>19.6</i> | <i>19.4</i> | <i>19.2</i> | <i>19.2</i> | <i>19.0</i> | <i>19.1</i> | <i>18.4</i> |
| Rentenversicherung.....                                   | 8.4                                  | 9.1         | 9.2         | 9.3         | 9.2         | 9.3         | 9.4         | 9.5         | 9.2         |
| - Rentenversicherung der Arbeiter.....                    | 4.3                                  | 4.7         | 4.8         | 4.8         | 4.7         | 4.7         | 4.7         | 4.8         | 4.6         |
| - Rentenversicherung der Angestellten.....                | 3.4                                  | 3.7         | 3.8         | 3.9         | 3.9         | 4.0         | 4.0         | 4.1         | 4.1         |
| - Knappschaftl. Rentenversicherung.....                   | 0.6                                  | 0.7         | 0.7         | 0.6         | 0.6         | 0.6         | 0.6         | 0.6         | 0.5         |
| Private Altersvorsorge <sup>2)</sup> .....                | -                                    | -           | -           | -           | -           | -           | -           | -           | -           |
| Krankenversicherung.....                                  | 5.8                                  | 6.4         | 6.5         | 6.3         | 6.2         | 6.2         | 6.2         | 6.3         | 6.1         |
| Pflegeversicherung.....                                   | -                                    | 0.3         | 0.6         | 0.8         | 0.8         | 0.8         | 0.8         | 0.8         | 0.7         |
| Unfallversicherung.....                                   | 0.5                                  | 0.5         | 0.5         | 0.5         | 0.5         | 0.5         | 0.5         | 0.5         | 0.5         |
| Arbeitsförderung.....                                     | 1.8                                  | 2.5         | 2.7         | 2.6         | 2.5         | 2.4         | 2.2         | 2.1         | 1.9         |
| <b>Sondersysteme.....</b>                                 | <b>0.3</b>                           | <b>0.3</b>  | <b>0.3</b>  | <b>0.3</b>  | <b>0.3</b>  | <b>0.3</b>  | <b>0.3</b>  | <b>0.3</b>  | <b>0.3</b>  |
| Alterssicherung der Landwirte.....                        | 0.2                                  | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         |
| Versorgungswerke.....                                     | 0.1                                  | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         |
| <b>Leistungssysteme des öff. Dienstes.....</b>            | <b>2.4</b>                           | <b>2.6</b>  | <b>2.6</b>  | <b>2.7</b>  | <b>2.7</b>  | <b>2.7</b>  | <b>2.7</b>  | <b>2.7</b>  | <b>2.6</b>  |
| Pensionen.....                                            | 1.7                                  | 1.8         | 1.8         | 1.8         | 1.8         | 1.8         | 1.9         | 1.9         | 1.9         |
| Familienzuschläge.....                                    | 0.4                                  | 0.4         | 0.4         | 0.3         | 0.3         | 0.3         | 0.3         | 0.3         | 0.3         |
| Beihilfen.....                                            | 0.4                                  | 0.4         | 0.5         | 0.5         | 0.5         | 0.5         | 0.5         | 0.5         | 0.5         |
| <b>Leistungssysteme der Arbeitgeber.....</b>              | <b>3.2</b>                           | <b>3.2</b>  | <b>3.0</b>  | <b>2.8</b>  | <b>2.7</b>  | <b>2.8</b>  | <b>2.8</b>  | <b>2.8</b>  | <b>2.7</b>  |
| Entgeltfortzahlung.....                                   | 1.5                                  | 1.6         | 1.4         | 1.2         | 1.2         | 1.3         | 1.3         | 1.3         | 1.3         |
| Betriebliche Altersversorgung.....                        | 0.8                                  | 0.8         | 0.8         | 0.8         | 0.8         | 0.8         | 0.8         | 0.8         | 0.7         |
| Zusatzversorgung.....                                     | 0.4                                  | 0.4         | 0.4         | 0.4         | 0.4         | 0.5         | 0.4         | 0.5         | 0.5         |
| Sonstige Arbeitgeberleistungen.....                       | 0.5                                  | 0.3         | 0.3         | 0.3         | 0.3         | 0.3         | 0.3         | 0.3         | 0.3         |
| <b>Entschädigungssysteme.....</b>                         | <b>0.6</b>                           | <b>0.5</b>  | <b>0.5</b>  | <b>0.4</b>  | <b>0.4</b>  | <b>0.4</b>  | <b>0.3</b>  | <b>0.3</b>  | <b>0.2</b>  |
| Soziale Entschädigung.....                                | 0.5                                  | 0.4         | 0.4         | 0.3         | 0.3         | 0.3         | 0.3         | 0.2         | 0.2         |
| Lastenausgleich.....                                      | 0.0                                  | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         |
| Wiedergutmachung.....                                     | 0.1                                  | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.0         |
| Sonstige Entschädigungen.....                             | 0.0                                  | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         |
| <b>Förder- und Fürsorgesysteme.....</b>                   | <b>2.8</b>                           | <b>3.3</b>  | <b>2.7</b>  | <b>2.6</b>  | <b>2.6</b>  | <b>2.5</b>  | <b>2.5</b>  | <b>2.5</b>  | <b>2.3</b>  |
| Sozialhilfe.....                                          | 1.2                                  | 1.5         | 1.5         | 1.4         | 1.3         | 1.3         | 1.2         | 1.2         | 1.2         |
| Jugendhilfe.....                                          | 0.6                                  | 0.7         | 0.8         | 0.8         | 0.8         | 0.8         | 0.8         | 0.8         | 0.7         |
| Kindergeld.....                                           | 0.6                                  | 0.5         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         |
| Erziehungsgeld.....                                       | 0.2                                  | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.1         |
| Ausbildungsförderung.....                                 | 0.1                                  | 0.1         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.1         | 0.0         |
| Wohngeld.....                                             | 0.2                                  | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         |
| Förderung der Vermögensbildung (Staat).....               | 0.0                                  | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         |
| <b>Direkte Leistungen insgesamt.....</b>                  | <b>24.9</b>                          | <b>27.2</b> | <b>27.0</b> | <b>26.5</b> | <b>26.2</b> | <b>26.3</b> | <b>26.2</b> | <b>26.4</b> | <b>25.2</b> |
| <i>Direkte Leistungen incl. Beiträge des Staates.....</i> | <i>25.8</i>                          | <i>28.7</i> | <i>28.7</i> | <i>28.2</i> | <i>27.8</i> | <i>27.9</i> | <i>27.6</i> | <i>27.8</i> | <i>26.5</i> |
| <b>Indirekte Leistungen.....</b>                          | <b>1.8</b>                           | <b>2.0</b>  | <b>2.9</b>  | <b>3.0</b>  | <b>3.0</b>  | <b>3.3</b>  | <b>3.4</b>  | <b>3.4</b>  | <b>3.2</b>  |
| Steuerliche Maßnahmen (ohne FLA).....                     | 1.8                                  | 2.0         | 1.8         | 1.8         | 1.8         | 1.9         | 1.9         | 1.9         | 1.8         |
| Familienleistungsausgleich (FLA).....                     | -                                    | -           | 1.1         | 1.3         | 1.2         | 1.4         | 1.5         | 1.4         | 1.4         |

<sup>1)</sup> Leistungen ohne Verrechnungsausgaben.

<sup>2)</sup> Leistungen in 2005 nicht quantifizierbar.

noch Tabelle I-4

**Leistungen nach Institutionen<sup>1)</sup>**  
– Neue Länder –

|                                                           | 1991                                 | 1995        | 1996        | 1997        | 1998        | 1999p       | 2000p       | 2001s       | 2005s       |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|                                                           | Anteile am Bruttoinlandsprodukt in % |             |             |             |             |             |             |             |             |
| <b>Sozialbudget insgesamt.....</b>                        | <b>49.2</b>                          | <b>45.9</b> | <b>46.7</b> | <b>46.0</b> | <b>47.3</b> | <b>48.1</b> | <b>48.5</b> | <b>48.8</b> | <b>44.4</b> |
| <i>Sozialbudget incl. Beiträge des Staates.....</i>       | <i>54.6</i>                          | <i>50.5</i> | <i>51.4</i> | <i>51.0</i> | <i>52.1</i> | <i>52.7</i> | <i>52.7</i> | <i>52.9</i> | <i>47.8</i> |
| <b>Allgemeine Systeme.....</b>                            | <b>37.9</b>                          | <b>36.5</b> | <b>37.4</b> | <b>36.9</b> | <b>37.5</b> | <b>37.9</b> | <b>38.3</b> | <b>38.7</b> | <b>34.9</b> |
| <i>Allgemeine Systeme incl. Beiträge des Staates.....</i> | <i>43.2</i>                          | <i>41.0</i> | <i>42.0</i> | <i>41.9</i> | <i>42.2</i> | <i>42.4</i> | <i>42.4</i> | <i>42.7</i> | <i>38.2</i> |
| Rentenversicherung.....                                   | 15.1                                 | 18.4        | 19.2        | 19.6        | 20.1        | 20.2        | 20.9        | 21.1        | 19.8        |
| - Rentenversicherung der Arbeiter.....                    | 7.5                                  | 8.5         | 8.9         | 9.1         | 9.3         | 9.4         | 9.6         | 9.5         | 8.8         |
| - Rentenversicherung der Angestellten.....                | 6.5                                  | 8.7         | 9.0         | 9.1         | 9.4         | 9.5         | 9.9         | 10.2        | 9.8         |
| - Knappschaftl. Rentenversicherung.....                   | 1.1                                  | 1.3         | 1.3         | 1.4         | 1.4         | 1.4         | 1.4         | 1.4         | 1.2         |
| Private Altersvorsorge <sup>2)</sup> .....                | -                                    | -           | -           | -           | -           | -           | -           | -           | -           |
| Krankenversicherung.....                                  | 10.3                                 | 9.4         | 9.5         | 9.1         | 9.0         | 9.0         | 9.1         | 9.2         | 8.4         |
| Pflegeversicherung.....                                   | -                                    | 0.4         | 0.9         | 1.2         | 1.2         | 1.2         | 1.2         | 1.2         | 1.2         |
| Unfallversicherung.....                                   | 0.7                                  | 0.8         | 0.8         | 0.8         | 0.8         | 0.8         | 0.8         | 0.7         | 0.6         |
| Arbeitsförderung.....                                     | 17.2                                 | 12.0        | 11.7        | 11.2        | 11.1        | 11.2        | 10.4        | 10.4        | 8.2         |
| <b>Sondersysteme.....</b>                                 | <b>-</b>                             | <b>0.0</b>  | <b>0.1</b>  | <b>0.1</b>  | <b>0.1</b>  | <b>0.1</b>  | <b>0.1</b>  | <b>0.1</b>  | <b>0.0</b>  |
| Alterssicherung der Landwirte.....                        | -                                    | 0.0         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.0         |
| Versorgungswerke.....                                     | -                                    | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         |
| <b>Leistungssysteme des öff. Dienstes.....</b>            | <b>0.5</b>                           | <b>0.4</b>  | <b>0.3</b>  | <b>0.3</b>  | <b>0.6</b>  | <b>0.6</b>  | <b>0.6</b>  | <b>0.6</b>  | <b>0.5</b>  |
| Pensionen.....                                            | 0.0                                  | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.1         |
| Familienzuschläge.....                                    | 0.5                                  | 0.3         | 0.3         | 0.3         | 0.5         | 0.5         | 0.5         | 0.5         | 0.4         |
| Beihilfen.....                                            | 0.0                                  | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         |
| <b>Leistungssysteme der Arbeitgeber.....</b>              | <b>2.1</b>                           | <b>1.9</b>  | <b>1.8</b>  | <b>1.6</b>  | <b>1.5</b>  | <b>1.7</b>  | <b>1.6</b>  | <b>1.6</b>  | <b>1.7</b>  |
| Entgeltfortzahlung.....                                   | 2.0                                  | 1.5         | 1.4         | 1.2         | 1.1         | 1.3         | 1.2         | 1.2         | 1.2         |
| Betriebliche Altersversorgung.....                        | -                                    | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.2         | 0.2         | 0.2         |
| Zusatzversorgung.....                                     | -                                    | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.1         | 0.2         |
| Sonstige Arbeitgeberleistungen.....                       | 0.1                                  | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         |
| <b>Entschädigungssysteme.....</b>                         | <b>0.3</b>                           | <b>0.6</b>  | <b>0.5</b>  | <b>0.3</b>  | <b>0.7</b>  | <b>0.4</b>  | <b>0.3</b>  | <b>0.2</b>  | <b>0.2</b>  |
| Soziale Entschädigung.....                                | 0.2                                  | 0.3         | 0.3         | 0.3         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.1         |
| Lastenausgleich.....                                      | -                                    | -           | -           | -           | -           | -           | -           | -           | -           |
| Wiedergutmachung.....                                     | 0.1                                  | 0.3         | 0.2         | 0.0         | 0.5         | 0.2         | 0.1         | 0.0         | 0.0         |
| Sonstige Entschädigungen.....                             | 0.0                                  | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         |
| <b>Förder- und Fürsorgesysteme.....</b>                   | <b>7.1</b>                           | <b>4.7</b>  | <b>3.5</b>  | <b>3.4</b>  | <b>3.4</b>  | <b>3.5</b>  | <b>3.6</b>  | <b>3.6</b>  | <b>3.3</b>  |
| Sozialhilfe.....                                          | 1.8                                  | 1.5         | 1.4         | 1.3         | 1.4         | 1.4         | 1.4         | 1.4         | 1.4         |
| Jugendhilfe.....                                          | 2.1                                  | 1.6         | 1.5         | 1.3         | 1.3         | 1.2         | 1.2         | 1.3         | 1.2         |
| Kindergeld.....                                           | 2.3                                  | 1.0         | 0.0         | 0.0         | -           | -           | -           | -           | -           |
| Erziehungsgeld.....                                       | 0.1                                  | 0.2         | 0.2         | 0.3         | 0.3         | 0.3         | 0.3         | 0.2         | 0.2         |
| Ausbildungsförderung.....                                 | 0.3                                  | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         |
| Wohngeld.....                                             | 0.4                                  | 0.3         | 0.3         | 0.3         | 0.4         | 0.4         | 0.4         | 0.4         | 0.3         |
| Förderung der Vermögensbildung (Staat).....               | 0.1                                  | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         |
| <b>Direkte Leistungen insgesamt.....</b>                  | <b>47.8</b>                          | <b>44.1</b> | <b>43.5</b> | <b>42.5</b> | <b>43.7</b> | <b>44.1</b> | <b>44.3</b> | <b>44.7</b> | <b>40.6</b> |
| <i>Direkte Leistungen incl. Beiträge des Staates.....</i> | <i>53.2</i>                          | <i>48.6</i> | <i>48.2</i> | <i>47.5</i> | <i>48.5</i> | <i>48.6</i> | <i>48.5</i> | <i>48.8</i> | <i>44.0</i> |
| <b>Indirekte Leistungen.....</b>                          | <b>1.4</b>                           | <b>1.8</b>  | <b>3.2</b>  | <b>3.5</b>  | <b>3.6</b>  | <b>4.0</b>  | <b>4.2</b>  | <b>4.1</b>  | <b>3.9</b>  |
| Steuerliche Maßnahmen (ohne FLA).....                     | 1.4                                  | 1.8         | 1.4         | 1.5         | 1.7         | 1.8         | 1.9         | 1.9         | 1.8         |
| Familienleistungsausgleich (FLA).....                     | -                                    | -           | 1.7         | 1.9         | 1.9         | 2.2         | 2.3         | 2.2         | 2.1         |

<sup>1)</sup> Leistungen ohne Verrechnungsausgaben.

<sup>2)</sup> Leistungen in 2005 nicht quantifizierbar.

noch Tabelle I-4

**Leistungen nach Institutionen<sup>1)</sup>**  
– Deutschland –

|                                                           | 1991                                 | 1995        | 1996        | 1997        | 1998        | 1999p       | 2000p       | 2001s       | 2005s       |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|                                                           | Anteile am Bruttoinlandsprodukt in % |             |             |             |             |             |             |             |             |
| <b>Sozialbudget insgesamt.....</b>                        | <b>28.4</b>                          | <b>31.2</b> | <b>32.1</b> | <b>31.6</b> | <b>31.5</b> | <b>31.9</b> | <b>31.9</b> | <b>32.1</b> | <b>30.4</b> |
| <i>Sozialbudget incl. Beiträge des Staates.....</i>       | <i>29.7</i>                          | <i>33.1</i> | <i>34.1</i> | <i>33.7</i> | <i>33.5</i> | <i>33.8</i> | <i>33.6</i> | <i>33.8</i> | <i>31.9</i> |
| <b>Allgemeine Systeme.....</b>                            | <b>17.3</b>                          | <b>19.7</b> | <b>20.4</b> | <b>20.1</b> | <b>20.0</b> | <b>20.2</b> | <b>20.1</b> | <b>20.3</b> | <b>19.3</b> |
| <i>Allgemeine Systeme incl. Beiträge des Staates.....</i> | <i>18.5</i>                          | <i>21.6</i> | <i>22.4</i> | <i>22.2</i> | <i>22.0</i> | <i>22.1</i> | <i>21.8</i> | <i>22.0</i> | <i>20.8</i> |
| Rentenversicherung.....                                   | 8.9                                  | 10.3        | 10.5        | 10.5        | 10.6        | 10.6        | 10.7        | 10.9        | 10.5        |
| - Rentenversicherung der Arbeiter.....                    | 4.6                                  | 5.2         | 5.3         | 5.3         | 5.3         | 5.3         | 5.3         | 5.3         | 5.1         |
| - Rentenversicherung der Angestellten.....                | 3.6                                  | 4.3         | 4.5         | 4.5         | 4.6         | 4.6         | 4.7         | 4.9         | 4.8         |
| - Knappschaftl. Rentenversicherung.....                   | 0.7                                  | 0.7         | 0.7         | 0.7         | 0.7         | 0.7         | 0.7         | 0.7         | 0.6         |
| Private Altersvorsorge <sup>2)</sup> .....                | -                                    | -           | -           | -           | -           | -           | -           | -           | -           |
| Krankenversicherung.....                                  | 6.2                                  | 6.8         | 6.9         | 6.6         | 6.6         | 6.5         | 6.5         | 6.6         | 6.3         |
| Pflegeversicherung.....                                   | -                                    | 0.3         | 0.6         | 0.8         | 0.8         | 0.8         | 0.8         | 0.8         | 0.8         |
| Unfallversicherung.....                                   | 0.5                                  | 0.6         | 0.6         | 0.6         | 0.6         | 0.5         | 0.5         | 0.5         | 0.5         |
| Arbeitsförderung.....                                     | 3.0                                  | 3.7         | 3.9         | 3.7         | 3.5         | 3.5         | 3.2         | 3.1         | 2.7         |
| <b>Sondersysteme.....</b>                                 | <b>0.2</b>                           | <b>0.3</b>  | <b>0.3</b>  | <b>0.3</b>  | <b>0.3</b>  | <b>0.3</b>  | <b>0.3</b>  | <b>0.3</b>  | <b>0.2</b>  |
| Alterssicherung der Landwirte.....                        | 0.2                                  | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.1         |
| Versorgungswerke.....                                     | 0.1                                  | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         |
| <b>Leistungssysteme des öff. Dienstes.....</b>            | <b>2.3</b>                           | <b>2.3</b>  | <b>2.3</b>  | <b>2.4</b>  | <b>2.4</b>  | <b>2.4</b>  | <b>2.4</b>  | <b>2.5</b>  | <b>2.4</b>  |
| Pensionen.....                                            | 1.5                                  | 1.6         | 1.6         | 1.6         | 1.6         | 1.6         | 1.6         | 1.7         | 1.7         |
| Familienzuschläge.....                                    | 0.4                                  | 0.4         | 0.4         | 0.3         | 0.4         | 0.4         | 0.3         | 0.3         | 0.3         |
| Beihilfen.....                                            | 0.4                                  | 0.4         | 0.4         | 0.4         | 0.4         | 0.4         | 0.4         | 0.4         | 0.4         |
| <b>Leistungssysteme der Arbeitgeber.....</b>              | <b>3.1</b>                           | <b>3.0</b>  | <b>2.8</b>  | <b>2.6</b>  | <b>2.6</b>  | <b>2.7</b>  | <b>2.7</b>  | <b>2.7</b>  | <b>2.6</b>  |
| Entgeltfortzahlung.....                                   | 1.6                                  | 1.6         | 1.4         | 1.2         | 1.2         | 1.3         | 1.3         | 1.3         | 1.3         |
| Betriebliche Altersversorgung.....                        | 0.7                                  | 0.8         | 0.7         | 0.7         | 0.7         | 0.7         | 0.7         | 0.7         | 0.6         |
| Zusatzversorgung.....                                     | 0.4                                  | 0.4         | 0.4         | 0.4         | 0.4         | 0.4         | 0.4         | 0.4         | 0.4         |
| Sonstige Arbeitgeberleistungen.....                       | 0.4                                  | 0.3         | 0.3         | 0.3         | 0.3         | 0.3         | 0.3         | 0.3         | 0.2         |
| <b>Entschädigungssysteme.....</b>                         | <b>0.6</b>                           | <b>0.5</b>  | <b>0.5</b>  | <b>0.4</b>  | <b>0.4</b>  | <b>0.4</b>  | <b>0.3</b>  | <b>0.3</b>  | <b>0.2</b>  |
| Soziale Entschädigung.....                                | 0.5                                  | 0.4         | 0.4         | 0.3         | 0.3         | 0.3         | 0.3         | 0.2         | 0.2         |
| Lastenausgleich.....                                      | 0.0                                  | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         |
| Wiedergutmachung.....                                     | 0.1                                  | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.0         |
| Sonstige Entschädigungen.....                             | 0.0                                  | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         |
| <b>Förder- und Fürsorgesysteme.....</b>                   | <b>3.1</b>                           | <b>3.4</b>  | <b>2.8</b>  | <b>2.7</b>  | <b>2.7</b>  | <b>2.6</b>  | <b>2.6</b>  | <b>2.6</b>  | <b>2.4</b>  |
| Sozialhilfe.....                                          | 1.2                                  | 1.5         | 1.5         | 1.4         | 1.3         | 1.3         | 1.3         | 1.3         | 1.2         |
| Jugendhilfe.....                                          | 0.7                                  | 0.8         | 0.8         | 0.9         | 0.8         | 0.8         | 0.8         | 0.8         | 0.7         |
| Kindergeld.....                                           | 0.7                                  | 0.6         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         |
| Erziehungsgeld.....                                       | 0.2                                  | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         |
| Ausbildungsförderung.....                                 | 0.1                                  | 0.1         | 0.1         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.1         | 0.1         |
| Wohngeld.....                                             | 0.2                                  | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         | 0.2         |
| Förderung der Vermögensbildung (Staat).....               | 0.1                                  | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.0         | 0.1         | 0.1         | 0.1         | 0.1         |
| <b>Direkte Leistungen insgesamt.....</b>                  | <b>26.6</b>                          | <b>29.2</b> | <b>29.1</b> | <b>28.5</b> | <b>28.3</b> | <b>28.5</b> | <b>28.4</b> | <b>28.6</b> | <b>27.1</b> |
| <i>Direkte Leistungen incl. Beiträge des Staates.....</i> | <i>27.9</i>                          | <i>31.1</i> | <i>31.1</i> | <i>30.6</i> | <i>30.4</i> | <i>30.4</i> | <i>30.1</i> | <i>30.3</i> | <i>28.7</i> |
| <b>Indirekte Leistungen.....</b>                          | <b>1.8</b>                           | <b>2.0</b>  | <b>3.0</b>  | <b>3.1</b>  | <b>3.1</b>  | <b>3.4</b>  | <b>3.5</b>  | <b>3.5</b>  | <b>3.3</b>  |
| Steuerliche Maßnahmen (ohne FLA).....                     | 1.8                                  | 2.0         | 1.8         | 1.7         | 1.8         | 1.9         | 1.9         | 1.9         | 1.8         |
| Familienleistungsausgleich (FLA).....                     | -                                    | -           | 1.2         | 1.4         | 1.3         | 1.5         | 1.6         | 1.5         | 1.5         |

<sup>1)</sup> Leistungen ohne Verrechnungsabgabe.

<sup>2)</sup> Leistungen in 2005 nicht quantifizierbar.

Tabelle I-5

**Finanzierung nach Arten**  
– Alte Länder –

|                                      | 1960         | 1970          | 1980          | 1990          | 1995          | 1999p          | 2000p          | 2001s          | 2001s         | 2005s         |
|--------------------------------------|--------------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------------|----------------|----------------|---------------|---------------|
| Millionen DM bis 2001, € ab 2001     |              |               |               |               |               |                |                |                |               |               |
| Sozialbeiträge.....                  | 37572        | 102798        | 286970        | 474059        | 622281        | 670096         | 685779         | 701772         | 358810        | 404214        |
| der Versicherten.....                | 13238        | 36575         | 103410        | 186429        | 255953        | 286645         | 294030         | 300786         | 153789        | 176213        |
| - Arbeitnehmer.....                  | 11925        | 32596         | 91256         | 152916        | 209474        | 235764         | 241622         | 247085         | 126332        | 144612        |
| - Selbständigen.....                 | 367          | 1050          | 4964          | 8309          | 11694         | 12629          | 13103          | 13486          | 6895          | 7918          |
| - Rentner.....                       | 481          | 234           | 551           | 13180         | 19024         | 22673          | 22775          | 23304          | 11915         | 13716         |
| - sonstigen Personen.....            | 465          | 2695          | 6638          | 12024         | 15761         | 15579          | 16530          | 16911          | 8647          | 9967          |
| - Sozialversicherungsträger.....     | -            | -             | -             | -             | -             | -              | -              | -              | -             | -             |
| der Arbeitgeber.....                 | 24335        | 66223         | 183560        | 287630        | 366329        | 383452         | 391749         | 400986         | 205021        | 228001        |
| - tatsächliche Beiträge.....         | 15772        | 37596         | 109856        | 180455        | 241236        | 264717         | 271887         | 279735         | 143026        | 162468        |
| - unterstellte Beiträge.....         | 8563         | 28627         | 73704         | 107175        | 125093        | 118735         | 119862         | 121251         | 61995         | 65533         |
| Zuweisungen.....                     | 30031        | 73357         | 176280        | 228374        | 321174        | 394049         | 404211         | 414540         | 211951        | 235337        |
| aus öffentlichen Mitteln.....        | 26742        | 68124         | 164495        | 215074        | 303271        | 379977         | 390057         | 400450         | 204747        | 228676        |
| sonstige Zuweisungen.....            | 3289         | 5233          | 11785         | 13300         | 17903         | 14073          | 14154          | 14090          | 7204          | 6662          |
| Sonstige Einnahmen.....              | 1563         | 3400          | 6423          | 12218         | 15567         | 17986          | 19363          | 20475          | 10469         | 10306         |
| West-Ost-Transfer .....              | -            | -             | -             | -             | -             | -              | -              | -              | -             | -             |
| <b>insgesamt.....</b>                | <b>69166</b> | <b>179555</b> | <b>469674</b> | <b>714651</b> | <b>959023</b> | <b>1082132</b> | <b>1109353</b> | <b>1136786</b> | <b>581230</b> | <b>649858</b> |
| <b>Finanzierungssaldo.....</b>       | <b>3945</b>  | <b>4843</b>   | <b>-1309</b>  | <b>15576</b>  | <b>-29436</b> | <b>-20743</b>  | <b>-23502</b>  | <b>-27658</b>  | <b>-14142</b> | <b>-5679</b>  |
| Struktur in %                        |              |               |               |               |               |                |                |                |               |               |
| Sozialbeiträge.....                  | 54.3         | 57.3          | 61.1          | 66.3          | 64.9          | 61.9           | 61.8           | 61.7           | 61.7          | 62.2          |
| der Versicherten.....                | 19.1         | 20.4          | 22.0          | 26.1          | 26.7          | 26.5           | 26.5           | 26.5           | 26.5          | 27.1          |
| - Arbeitnehmer.....                  | 17.2         | 18.2          | 19.4          | 21.4          | 21.8          | 21.8           | 21.8           | 21.7           | 21.7          | 22.3          |
| - Selbständigen.....                 | 0.5          | 0.6           | 1.1           | 1.2           | 1.2           | 1.2            | 1.2            | 1.2            | 1.2           | 1.2           |
| - Rentner.....                       | 0.7          | 0.1           | 0.1           | 1.8           | 2.0           | 2.1            | 2.1            | 2.0            | 2.0           | 2.1           |
| - sonstigen Personen.....            | 0.7          | 1.5           | 1.4           | 1.7           | 1.6           | 1.4            | 1.5            | 1.5            | 1.5           | 1.5           |
| - Sozialversicherungsträger.....     | -            | -             | -             | -             | -             | -              | -              | -              | -             | -             |
| der Arbeitgeber.....                 | 35.2         | 36.9          | 39.1          | 40.2          | 38.2          | 35.4           | 35.3           | 35.3           | 35.3          | 35.1          |
| - tatsächliche Beiträge.....         | 22.8         | 20.9          | 23.4          | 25.3          | 25.2          | 24.5           | 24.5           | 24.6           | 24.6          | 25.0          |
| - unterstellte Beiträge.....         | 12.4         | 15.9          | 15.7          | 15.0          | 13.0          | 11.0           | 10.8           | 10.7           | 10.7          | 10.1          |
| Zuweisungen.....                     | 43.4         | 40.9          | 37.5          | 32.0          | 33.5          | 36.4           | 36.4           | 36.5           | 36.5          | 36.2          |
| aus öffentlichen Mitteln.....        | 38.7         | 37.9          | 35.0          | 30.1          | 31.6          | 35.1           | 35.2           | 35.2           | 35.2          | 35.2          |
| sonstige Zuweisungen.....            | 4.8          | 2.9           | 2.5           | 1.9           | 1.9           | 1.3            | 1.3            | 1.2            | 1.2           | 1.0           |
| Sonstige Einnahmen.....              | 2.3          | 1.9           | 1.4           | 1.7           | 1.6           | 1.7            | 1.7            | 1.8            | 1.8           | 1.6           |
| West-Ost-Transfer .....              | -            | -             | -             | -             | -             | -              | -              | -              | -             | -             |
| <b>insgesamt.....</b>                | <b>100.0</b> | <b>100.0</b>  | <b>100.0</b>  | <b>100.0</b>  | <b>100.0</b>  | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>  | <b>100.0</b>  |
| Anteile am Bruttoinlandsprodukt in % |              |               |               |               |               |                |                |                |               |               |
| Sozialbeiträge.....                  | 12.4         | 15.2          | 19.5          | 19.5          | 20.1          | 19.8           | 19.7           | 19.7           | 19.7          | 19.1          |
| der Versicherten.....                | 4.4          | 5.4           | 7.0           | 7.7           | 8.3           | 8.5            | 8.4            | 8.4            | 8.4           | 8.3           |
| - Arbeitnehmer.....                  | 3.9          | 4.8           | 6.2           | 6.3           | 6.8           | 7.0            | 6.9            | 6.9            | 6.9           | 6.8           |
| - Selbständigen.....                 | 0.1          | 0.2           | 0.3           | 0.3           | 0.4           | 0.4            | 0.4            | 0.4            | 0.4           | 0.4           |
| - Rentner.....                       | 0.2          | 0.0           | 0.0           | 0.5           | 0.6           | 0.7            | 0.7            | 0.7            | 0.7           | 0.6           |
| - sonstigen Personen.....            | 0.2          | 0.4           | 0.5           | 0.5           | 0.5           | 0.5            | 0.5            | 0.5            | 0.5           | 0.5           |
| - Sozialversicherungsträger.....     | -            | -             | -             | -             | -             | -              | -              | -              | -             | -             |
| der Arbeitgeber.....                 | 8.0          | 9.8           | 12.5          | 11.9          | 11.8          | 11.3           | 11.2           | 11.3           | 11.3          | 10.8          |
| - tatsächliche Beiträge.....         | 5.2          | 5.6           | 7.5           | 7.4           | 7.8           | 7.8            | 7.8            | 7.9            | 7.9           | 7.7           |
| - unterstellte Beiträge.....         | 2.8          | 4.2           | 5.0           | 4.4           | 4.0           | 3.5            | 3.4            | 3.4            | 3.4           | 3.1           |
| Zuweisungen.....                     | 9.9          | 10.9          | 12.0          | 9.4           | 10.4          | 11.6           | 11.6           | 11.6           | 11.6          | 11.1          |
| aus öffentlichen Mitteln.....        | 8.8          | 10.1          | 11.2          | 8.9           | 9.8           | 11.2           | 11.2           | 11.2           | 11.2          | 10.8          |
| sonstige Zuweisungen.....            | 1.1          | 0.8           | 0.8           | 0.5           | 0.6           | 0.4            | 0.4            | 0.4            | 0.4           | 0.3           |
| Sonstige Einnahmen.....              | 0.5          | 0.5           | 0.4           | 0.5           | 0.5           | 0.5            | 0.6            | 0.6            | 0.6           | 0.5           |
| West-Ost-Transfer .....              | -            | -             | -             | -             | -             | -              | -              | -              | -             | -             |
| <b>insgesamt.....</b>                | <b>22.8</b>  | <b>26.6</b>   | <b>31.9</b>   | <b>29.5</b>   | <b>31.0</b>   | <b>31.9</b>    | <b>31.8</b>    | <b>31.9</b>    | <b>31.9</b>   | <b>30.8</b>   |

noch Tabelle I-5

### Finanzierung nach Arten

– Neue Länder –

|                                      | 1995          | 1999p         | 2000p         | 2001s         | 2001s         | 2005s         |
|--------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Millionen DM bis 2001, € ab 2001     |               |               |               |               |               |               |
| Sozialbeiträge.....                  | 92767         | 100868        | 100068        | 95977         | 49072         | 54226         |
| der Versicherten.....                | 42064         | 46176         | 46224         | 44077         | 22536         | 24704         |
| - Arbeitnehmer.....                  | 34350         | 37149         | 36902         | 34774         | 17780         | 19635         |
| - Selbständigen.....                 | 1217          | 1366          | 1370          | 1380          | 705           | 756           |
| - Rentner.....                       | 5048          | 6261          | 6485          | 6472          | 3309          | 3528          |
| - sonstigen Personen.....            | 1448          | 1400          | 1468          | 1451          | 742           | 785           |
| - Sozialversicherungsträger.....     | -             | -             | -             | -             | -             | -             |
| der Arbeitgeber.....                 | 50703         | 54692         | 53844         | 51900         | 26536         | 29523         |
| - tatsächliche Beiträge.....         | 42975         | 47345         | 46595         | 44444         | 22724         | 25002         |
| - unterstellte Beiträge.....         | 7728          | 7347          | 7248          | 7456          | 3812          | 4521          |
| Zuweisungen.....                     | 67127         | 85185         | 84509         | 88586         | 45293         | 49921         |
| aus öffentlichen Mitteln.....        | 66384         | 84624         | 83919         | 87312         | 44642         | 49202         |
| sonstige Zuweisungen.....            | 743           | 561           | 590           | 1274          | 651           | 719           |
| Sonstige Einnahmen.....              | 898           | 925           | 1174          | 1441          | 737           | 883           |
| West-Ost-Transfer .....              | 39808         | 45150         | 50540         | 54607         | 27920         | 28143         |
| <b>insgesamt.....</b>                | <b>200600</b> | <b>232128</b> | <b>236291</b> | <b>240611</b> | <b>123022</b> | <b>133174</b> |
| <b>Finanzierungssaldo.....</b>       | <b>-17012</b> | <b>-15440</b> | <b>-12988</b> | <b>-17026</b> | <b>-8706</b>  | <b>-9253</b>  |
| Struktur in %                        |               |               |               |               |               |               |
| Sozialbeiträge.....                  | 46.2          | 43.5          | 42.3          | 39.9          | 39.9          | 40.7          |
| der Versicherten.....                | 21.0          | 19.9          | 19.6          | 18.3          | 18.3          | 18.5          |
| - Arbeitnehmer.....                  | 17.1          | 16.0          | 15.6          | 14.5          | 14.5          | 14.7          |
| - Selbständigen.....                 | 0.6           | 0.6           | 0.6           | 0.6           | 0.6           | 0.6           |
| - Rentner.....                       | 2.5           | 2.7           | 2.7           | 2.7           | 2.7           | 2.6           |
| - sonstigen Personen.....            | 0.7           | 0.6           | 0.6           | 0.6           | 0.6           | 0.6           |
| - Sozialversicherungsträger.....     | -             | -             | -             | -             | -             | -             |
| der Arbeitgeber.....                 | 25.3          | 23.6          | 22.8          | 21.6          | 21.6          | 22.2          |
| - tatsächliche Beiträge.....         | 21.4          | 20.4          | 19.7          | 18.5          | 18.5          | 18.8          |
| - unterstellte Beiträge.....         | 3.9           | 3.2           | 3.1           | 3.1           | 3.1           | 3.4           |
| Zuweisungen.....                     | 33.5          | 36.7          | 35.8          | 36.8          | 36.8          | 37.5          |
| aus öffentlichen Mitteln.....        | 33.1          | 36.5          | 35.5          | 36.3          | 36.3          | 36.9          |
| sonstige Zuweisungen.....            | 0.4           | 0.2           | 0.2           | 0.5           | 0.5           | 0.5           |
| Sonstige Einnahmen.....              | 0.4           | 0.4           | 0.5           | 0.6           | 0.6           | 0.7           |
| West-Ost-Transfer .....              | 19.8          | 19.5          | 21.4          | 22.7          | 22.7          | 21.1          |
| <b>insgesamt.....</b>                | <b>100.0</b>  | <b>100.0</b>  | <b>100.0</b>  | <b>100.0</b>  | <b>100.0</b>  | <b>100.0</b>  |
| Anteile am Bruttoinlandsprodukt in % |               |               |               |               |               |               |
| Sozialbeiträge.....                  | 21.5          | 21.5          | 21.2          | 19.7          | 19.7          | 18.2          |
| der Versicherten.....                | 9.8           | 9.8           | 9.8           | 9.1           | 9.1           | 8.3           |
| - Arbeitnehmer.....                  | 8.0           | 7.9           | 7.8           | 7.1           | 7.1           | 6.6           |
| - Selbständigen.....                 | 0.3           | 0.3           | 0.3           | 0.3           | 0.3           | 0.3           |
| - Rentner.....                       | 1.2           | 1.3           | 1.4           | 1.3           | 1.3           | 1.2           |
| - sonstigen Personen.....            | 0.3           | 0.3           | 0.3           | 0.3           | 0.3           | 0.3           |
| - Sozialversicherungsträger.....     | -             | -             | -             | -             | -             | -             |
| der Arbeitgeber.....                 | 11.8          | 11.6          | 11.4          | 10.7          | 10.7          | 9.9           |
| - tatsächliche Beiträge.....         | 10.0          | 10.1          | 9.9           | 9.1           | 9.1           | 8.4           |
| - unterstellte Beiträge.....         | 1.8           | 1.6           | 1.5           | 1.5           | 1.5           | 1.5           |
| Zuweisungen.....                     | 15.6          | 18.1          | 17.9          | 18.2          | 18.2          | 16.8          |
| aus öffentlichen Mitteln.....        | 15.4          | 18.0          | 17.8          | 17.9          | 17.9          | 16.5          |
| sonstige Zuweisungen.....            | 0.2           | 0.1           | 0.1           | 0.3           | 0.3           | 0.2           |
| Sonstige Einnahmen.....              | 0.2           | 0.2           | 0.2           | 0.3           | 0.3           | 0.3           |
| West-Ost-Transfer .....              | 9.2           | 9.6           | 10.7          | 11.2          | 11.2          | 9.5           |
| <b>insgesamt.....</b>                | <b>46.5</b>   | <b>49.4</b>   | <b>50.0</b>   | <b>49.4</b>   | <b>49.4</b>   | <b>44.7</b>   |

noch Tabelle I-5

**Finanzierung nach Arten**  
– Deutschland –

|                                      | 1995           | 1999p          | 2000p          | 2001s          | 2001s         | 2005s         |
|--------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|---------------|---------------|
| Millionen DM bis 2001, € ab 2001     |                |                |                |                |               |               |
| Sozialbeiträge.....                  | 715048         | 770965         | 785847         | 797748         | 407882        | 458441        |
| der Versicherten.....                | 298017         | 332821         | 340254         | 344862         | 176325        | 200917        |
| - Arbeitnehmer.....                  | 243824         | 272913         | 278524         | 281859         | 144112        | 164247        |
| - Selbständigen.....                 | 12911          | 13994          | 14473          | 14865          | 7600          | 8674          |
| - Rentner.....                       | 24073          | 28934          | 29259          | 29776          | 15224         | 17243         |
| - sonstigen Personen.....            | 17209          | 16980          | 17998          | 18362          | 9388          | 10752         |
| - Sozialversicherungsträger.....     | -              | -              | -              | -              | -             | -             |
| der Arbeitgeber.....                 | 417031         | 438144         | 445593         | 452886         | 231557        | 257524        |
| - tatsächliche Beiträge.....         | 284210         | 312062         | 318483         | 324179         | 165750        | 187470        |
| - unterstellte Beiträge.....         | 132821         | 126082         | 127111         | 128707         | 65807         | 70054         |
| Zuweisungen.....                     | 388301         | 479234         | 488720         | 503126         | 257244        | 285259        |
| aus öffentlichen Mitteln.....        | 369655         | 464601         | 473975         | 487762         | 249389        | 277878        |
| sonstige Zuweisungen.....            | 18646          | 14633          | 14744          | 15364          | 7856          | 7381          |
| Sonstige Einnahmen.....              | 16465          | 18911          | 20537          | 21916          | 11205         | 11189         |
| West-Ost-Transfer .....              | -              | -              | -              | -              | -             | -             |
| <b>insgesamt.....</b>                | <b>1119814</b> | <b>1269110</b> | <b>1295104</b> | <b>1322790</b> | <b>676332</b> | <b>754888</b> |
| <b>Finanzierungssaldo.....</b>       | <b>-46448</b>  | <b>-36183</b>  | <b>-36491</b>  | <b>-44685</b>  | <b>-22847</b> | <b>-14932</b> |
| Struktur in %                        |                |                |                |                |               |               |
| Sozialbeiträge.....                  | 63.9           | 60.7           | 60.7           | 60.3           | 60.3          | 60.7          |
| der Versicherten.....                | 26.6           | 26.2           | 26.3           | 26.1           | 26.1          | 26.6          |
| - Arbeitnehmer.....                  | 21.8           | 21.5           | 21.5           | 21.3           | 21.3          | 21.8          |
| - Selbständigen.....                 | 1.2            | 1.1            | 1.1            | 1.1            | 1.1           | 1.1           |
| - Rentner.....                       | 2.1            | 2.3            | 2.3            | 2.3            | 2.3           | 2.3           |
| - sonstigen Personen.....            | 1.5            | 1.3            | 1.4            | 1.4            | 1.4           | 1.4           |
| - Sozialversicherungsträger.....     | -              | -              | -              | -              | -             | -             |
| der Arbeitgeber.....                 | 37.2           | 34.5           | 34.4           | 34.2           | 34.2          | 34.1          |
| - tatsächliche Beiträge.....         | 25.4           | 24.6           | 24.6           | 24.5           | 24.5          | 24.8          |
| - unterstellte Beiträge.....         | 11.9           | 9.9            | 9.8            | 9.7            | 9.7           | 9.3           |
| Zuweisungen.....                     | 34.7           | 37.8           | 37.7           | 38.0           | 38.0          | 37.8          |
| aus öffentlichen Mitteln.....        | 33.0           | 36.6           | 36.6           | 36.9           | 36.9          | 36.8          |
| sonstige Zuweisungen.....            | 1.7            | 1.2            | 1.1            | 1.2            | 1.2           | 1.0           |
| Sonstige Einnahmen.....              | 1.5            | 1.5            | 1.6            | 1.7            | 1.7           | 1.5           |
| West-Ost-Transfer .....              | -              | -              | -              | -              | -             | -             |
| <b>insgesamt.....</b>                | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>  | <b>100.0</b>  |
| Anteile am Bruttoinlandsprodukt in % |                |                |                |                |               |               |
| Sozialbeiträge.....                  | 20.3           | 20.0           | 19.8           | 19.7           | 19.7          | 19.0          |
| der Versicherten.....                | 8.5            | 8.6            | 8.6            | 8.5            | 8.5           | 8.3           |
| - Arbeitnehmer.....                  | 6.9            | 7.1            | 7.0            | 7.0            | 7.0           | 6.8           |
| - Selbständigen.....                 | 0.4            | 0.4            | 0.4            | 0.4            | 0.4           | 0.4           |
| - Rentner.....                       | 0.7            | 0.7            | 0.7            | 0.7            | 0.7           | 0.7           |
| - sonstigen Personen.....            | 0.5            | 0.4            | 0.5            | 0.5            | 0.5           | 0.4           |
| - Sozialversicherungsträger.....     | -              | -              | -              | -              | -             | -             |
| der Arbeitgeber.....                 | 11.8           | 11.3           | 11.2           | 11.2           | 11.2          | 10.7          |
| - tatsächliche Beiträge.....         | 8.1            | 8.1            | 8.0            | 8.0            | 8.0           | 7.8           |
| - unterstellte Beiträge.....         | 3.8            | 3.3            | 3.2            | 3.2            | 3.2           | 2.9           |
| Zuweisungen.....                     | 11.0           | 12.4           | 12.3           | 12.4           | 12.4          | 11.8          |
| aus öffentlichen Mitteln.....        | 10.5           | 12.0           | 12.0           | 12.0           | 12.0          | 11.5          |
| sonstige Zuweisungen.....            | 0.5            | 0.4            | 0.4            | 0.4            | 0.4           | 0.3           |
| Sonstige Einnahmen.....              | 0.5            | 0.5            | 0.5            | 0.5            | 0.5           | 0.5           |
| West-Ost-Transfer .....              | -              | -              | -              | -              | -             | -             |
| <b>insgesamt.....</b>                | <b>31.8</b>    | <b>32.9</b>    | <b>32.7</b>    | <b>32.7</b>    | <b>32.7</b>   | <b>31.3</b>   |

Tabelle 1-6

**Finanzierung nach Quellen**  
– Alte Länder –

|                                              | 1960         | 1970          | 1980          | 1990          | 1995          | 1999p          | 2000p          | 2001s          | 2001s         | 2005s         |
|----------------------------------------------|--------------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------------|----------------|----------------|---------------|---------------|
| Millionen DM bis 2001, € ab 2001             |              |               |               |               |               |                |                |                |               |               |
| Unternehmen.....                             | 23745        | 58699         | 156141        | 241597        | 302401        | 310068         | 317915         | 326351         | 166860        | 184239        |
| Bund .....                                   | 17706        | 43629         | 109849        | 136447        | 188742        | 234743         | 237447         | 242957         | 124222        | 137973        |
| Länder.....                                  | 9560         | 25025         | 55056         | 73558         | 97290         | 122221         | 128178         | 132239         | 67613         | 75703         |
| Gemeinden.....                               | 3498         | 12486         | 36535         | 60908         | 91436         | 101987         | 104309         | 106407         | 54405         | 59731         |
| Sozialversicherung.....                      | 166          | 471           | 1481          | 2348          | 3367          | 3631           | 3822           | 3740           | 1912          | 2179          |
| Private Organisationen.....                  | 688          | 1591          | 5354          | 10084         | 15163         | 16926          | 17331          | 17794          | 9098          | 10334         |
| Private Haushalte.....                       | 13804        | 37602         | 105135        | 189565        | 260057        | 292061         | 299466         | 306363         | 156641        | 179293        |
| Übrige Welt.....                             | -            | 52            | 122           | 143           | 566           | 495            | 883            | 934            | 478           | 406           |
| West-Ost-Transfer.....                       | -            | -             | -             | -             | -             | -              | -              | -              | -             | -             |
| <b>insgesamt.....</b>                        | <b>69166</b> | <b>179555</b> | <b>469674</b> | <b>714651</b> | <b>959023</b> | <b>1082132</b> | <b>1109353</b> | <b>1136786</b> | <b>581230</b> | <b>649858</b> |
| Durchschnittliche jährliche Veränderung in % |              |               |               |               |               |                |                |                |               |               |
| Unternehmen.....                             | -            | 9.5           | 10.3          | 4.5           | 4.6           | 0.6            | 2.5            | 2.7            | 2.7           | 2.5           |
| Bund .....                                   | -            | 9.4           | 9.7           | 2.2           | 6.7           | 5.6            | 1.2            | 2.3            | 2.3           | 2.7           |
| Länder.....                                  | -            | 10.1          | 8.2           | 2.9           | 5.8           | 5.9            | 4.9            | 3.2            | 3.2           | 2.9           |
| Gemeinden.....                               | -            | 13.6          | 11.3          | 5.2           | 8.5           | 2.8            | 2.3            | 2.0            | 2.0           | 2.4           |
| Sozialversicherung.....                      | -            | 11.0          | 12.1          | 4.7           | 7.5           | 1.9            | 5.3            | -2.2           | -2.2          | 3.3           |
| Private Organisationen.....                  | -            | 8.7           | 12.9          | 6.5           | 8.5           | 2.8            | 2.4            | 2.7            | 2.7           | 3.2           |
| Private Haushalte.....                       | -            | 10.5          | 10.8          | 6.1           | 6.5           | 2.9            | 2.5            | 2.3            | 2.3           | 3.4           |
| Übrige Welt.....                             | -            | -             | 8.9           | 1.6           | 31.6          | -3.3           | 78.3           | 5.8            | 5.8           | -4.0          |
| West-Ost-Transfer.....                       | -            | -             | -             | -             | -             | -              | -              | -              | -             | -             |
| <b>insgesamt.....</b>                        | <b>-</b>     | <b>10.0</b>   | <b>10.1</b>   | <b>4.3</b>    | <b>6.1</b>    | <b>3.1</b>     | <b>2.5</b>     | <b>2.5</b>     | <b>-13.0</b>  | <b>2.8</b>    |
| Struktur in %                                |              |               |               |               |               |                |                |                |               |               |
| Unternehmen.....                             | 34.3         | 32.7          | 33.2          | 33.8          | 31.5          | 28.7           | 28.7           | 28.7           | 28.7          | 28.4          |
| Bund .....                                   | 25.6         | 24.3          | 23.4          | 19.1          | 19.7          | 21.7           | 21.4           | 21.4           | 21.4          | 21.2          |
| Länder.....                                  | 13.8         | 13.9          | 11.7          | 10.3          | 10.1          | 11.3           | 11.6           | 11.6           | 11.6          | 11.6          |
| Gemeinden.....                               | 5.1          | 7.0           | 7.8           | 8.5           | 9.5           | 9.4            | 9.4            | 9.4            | 9.4           | 9.2           |
| Sozialversicherung.....                      | 0.2          | 0.3           | 0.3           | 0.3           | 0.4           | 0.3            | 0.3            | 0.3            | 0.3           | 0.3           |
| Private Organisationen.....                  | 1.0          | 0.9           | 1.1           | 1.4           | 1.6           | 1.6            | 1.6            | 1.6            | 1.6           | 1.6           |
| Private Haushalte.....                       | 20.0         | 20.9          | 22.4          | 26.5          | 27.1          | 27.0           | 27.0           | 26.9           | 26.9          | 27.6          |
| Übrige Welt.....                             | -            | 0.0           | 0.0           | 0.0           | 0.1           | 0.0            | 0.1            | 0.1            | 0.1           | 0.1           |
| West-Ost-Transfer.....                       | -            | -             | -             | -             | -             | -              | -              | -              | -             | -             |
| <b>insgesamt.....</b>                        | <b>100.0</b> | <b>100.0</b>  | <b>100.0</b>  | <b>100.0</b>  | <b>100.0</b>  | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>  | <b>100.0</b>  |
| Anteile am Bruttoinlandsprodukt in %         |              |               |               |               |               |                |                |                |               |               |
| Unternehmen.....                             | 7.8          | 8.7           | 10.6          | 10.0          | 9.8           | 9.1            | 9.1            | 9.2            | 9.2           | 8.7           |
| Bund .....                                   | 5.8          | 6.5           | 7.5           | 5.6           | 6.1           | 6.9            | 6.8            | 6.8            | 6.8           | 6.5           |
| Länder.....                                  | 3.2          | 3.7           | 3.7           | 3.0           | 3.1           | 3.6            | 3.7            | 3.7            | 3.7           | 3.6           |
| Gemeinden.....                               | 1.2          | 1.8           | 2.5           | 2.5           | 3.0           | 3.0            | 3.0            | 3.0            | 3.0           | 2.8           |
| Sozialversicherung.....                      | 0.1          | 0.1           | 0.1           | 0.1           | 0.1           | 0.1            | 0.1            | 0.1            | 0.1           | 0.1           |
| Private Organisationen.....                  | 0.2          | 0.2           | 0.4           | 0.4           | 0.5           | 0.5            | 0.5            | 0.5            | 0.5           | 0.5           |
| Private Haushalte.....                       | 4.6          | 5.6           | 7.1           | 7.8           | 8.4           | 8.6            | 8.6            | 8.6            | 8.6           | 8.5           |
| Übrige Welt.....                             | -            | 0.0           | 0.0           | 0.0           | 0.0           | 0.0            | 0.0            | 0.0            | 0.0           | 0.0           |
| West-Ost-Transfer.....                       | -            | -             | -             | -             | -             | -              | -              | -              | -             | -             |
| <b>insgesamt.....</b>                        | <b>22.8</b>  | <b>26.6</b>   | <b>31.9</b>   | <b>29.5</b>   | <b>31.0</b>   | <b>31.9</b>    | <b>31.8</b>    | <b>31.9</b>    | <b>31.9</b>   | <b>30.8</b>   |

noch Tabelle I-6

**Finanzierung nach Quellen**  
– Neue Länder –

|                                              | 1995          | 1999p         | 2000p         | 2001s         | 2001s         | 2005s         |
|----------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Millionen DM bis 2001, € ab 2001             |               |               |               |               |               |               |
| Unternehmen.....                             | 39738         | 42533         | 42171         | 40920         | 20922         | 23324         |
| Bund .....                                   | 44644         | 54862         | 52835         | 54319         | 27773         | 30039         |
| Länder.....                                  | 14656         | 21818         | 22715         | 23975         | 12258         | 13915         |
| Gemeinden.....                               | 16805         | 18118         | 18416         | 18763         | 9593          | 10816         |
| Sozialversicherung.....                      | 772           | 845           | 811           | 778           | 398           | 439           |
| Private Organisationen.....                  | 1934          | 2319          | 2269          | 2180          | 1115          | 1236          |
| Private Haushalte.....                       | 42205         | 46483         | 46534         | 44410         | 22707         | 24911         |
| Übrige Welt.....                             | 38            | -             | -             | 659           | 337           | 350           |
| West-Ost-Transfer.....                       | 39808         | 45150         | 50540         | 54607         | 27920         | 28143         |
| <b>insgesamt.....</b>                        | <b>200600</b> | <b>232128</b> | <b>236291</b> | <b>240611</b> | <b>123022</b> | <b>133174</b> |
| Durchschnittliche jährliche Veränderung in % |               |               |               |               |               |               |
| Unternehmen.....                             | 1.7           | -0.8          | -3.0          | -3.0          | 2.8           | 2.8           |
| Bund .....                                   | 5.3           | -3.7          | 2.8           | 2.8           | 2.0           | 2.0           |
| Länder.....                                  | 10.5          | 4.1           | 5.5           | 5.5           | 3.2           | 3.2           |
| Gemeinden.....                               | 1.9           | 1.6           | 1.9           | 1.9           | 3.0           | 3.0           |
| Sozialversicherung.....                      | 2.3           | -4.0          | -4.1          | -4.1          | 2.5           | 2.5           |
| Private Organisationen.....                  | 4.6           | -2.2          | -3.9          | -3.9          | 2.6           | 2.6           |
| Private Haushalte.....                       | 2.4           | 0.1           | -4.6          | -4.6          | 2.3           | 2.3           |
| Übrige Welt.....                             | -100.0        | -             | -             | -             | 1.0           | 1.0           |
| West-Ost-Transfer.....                       | 3.2           | 11.9          | 8.0           | 8.0           | 0.2           | 0.2           |
| <b>insgesamt.....</b>                        | <b>3.7</b>    | <b>1.8</b>    | <b>1.8</b>    | <b>-12.8</b>  | <b>2.0</b>    | <b>2.0</b>    |
| Struktur in %                                |               |               |               |               |               |               |
| Unternehmen.....                             | 19.8          | 18.3          | 17.8          | 17.0          | 17.0          | 17.5          |
| Bund .....                                   | 22.3          | 23.6          | 22.4          | 22.6          | 22.6          | 22.6          |
| Länder.....                                  | 7.3           | 9.4           | 9.6           | 10.0          | 10.0          | 10.4          |
| Gemeinden.....                               | 8.4           | 7.8           | 7.8           | 7.8           | 7.8           | 8.1           |
| Sozialversicherung.....                      | 0.4           | 0.4           | 0.3           | 0.3           | 0.3           | 0.3           |
| Private Organisationen.....                  | 1.0           | 1.0           | 1.0           | 0.9           | 0.9           | 0.9           |
| Private Haushalte.....                       | 21.0          | 20.0          | 19.7          | 18.5          | 18.5          | 18.7          |
| Übrige Welt.....                             | 0.0           | -             | -             | 0.3           | 0.3           | 0.3           |
| West-Ost-Transfer.....                       | 19.8          | 19.5          | 21.4          | 22.7          | 22.7          | 21.1          |
| <b>insgesamt.....</b>                        | <b>100.0</b>  | <b>100.0</b>  | <b>100.0</b>  | <b>100.0</b>  | <b>100.0</b>  | <b>100.0</b>  |
| Anteile am Bruttoinlandsprodukt in %         |               |               |               |               |               |               |
| Unternehmen.....                             | 9.2           | 9.0           | 8.9           | 8.4           | 8.4           | 7.8           |
| Bund .....                                   | 10.4          | 11.7          | 11.2          | 11.2          | 11.2          | 10.1          |
| Länder.....                                  | 3.4           | 4.6           | 4.8           | 4.9           | 4.9           | 4.7           |
| Gemeinden.....                               | 3.9           | 3.9           | 3.9           | 3.9           | 3.9           | 3.6           |
| Sozialversicherung.....                      | 0.2           | 0.2           | 0.2           | 0.2           | 0.2           | 0.1           |
| Private Organisationen.....                  | 0.4           | 0.5           | 0.5           | 0.4           | 0.4           | 0.4           |
| Private Haushalte.....                       | 9.8           | 9.9           | 9.8           | 9.1           | 9.1           | 8.4           |
| Übrige Welt.....                             | 0.0           | -             | -             | 0.1           | 0.1           | 0.1           |
| West-Ost-Transfer.....                       | 9.2           | 9.6           | 10.7          | 11.2          | 11.2          | 9.5           |
| <b>insgesamt.....</b>                        | <b>46.5</b>   | <b>49.4</b>   | <b>50.0</b>   | <b>49.4</b>   | <b>49.4</b>   | <b>44.7</b>   |



noch Tabelle I-6

**Finanzierung nach Quellen**  
– Deutschland –

|                                              | 1995           | 1999p          | 2000p          | 2001s          | 2001s         | 2005s         |
|----------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|---------------|---------------|
| Millionen DM bis 2001, € ab 2001             |                |                |                |                |               |               |
| Unternehmen.....                             | 342139         | 352601         | 360087         | 367270         | 187782        | 207563        |
| Bund .....                                   | 233386         | 289604         | 290283         | 297276         | 151995        | 168012        |
| Länder.....                                  | 111946         | 144039         | 150893         | 156214         | 79871         | 89618         |
| Gemeinden.....                               | 108241         | 120105         | 122725         | 125170         | 63999         | 70547         |
| Sozialversicherung.....                      | 4139           | 4476           | 4634           | 4518           | 2310          | 2618          |
| Private Organisationen.....                  | 17097          | 19245          | 19600          | 19974          | 10213         | 11570         |
| Private Haushalte.....                       | 302262         | 338544         | 346000         | 350774         | 179348        | 204204        |
| Übrige Welt.....                             | 604            | 495            | 883            | 1593           | 815           | 756           |
| West-Ost-Transfer.....                       |                |                |                |                |               |               |
| <b>insgesamt.....</b>                        | <b>1119814</b> | <b>1269110</b> | <b>1295104</b> | <b>1322790</b> | <b>676332</b> | <b>754888</b> |
| Durchschnittliche jährliche Veränderung in % |                |                |                |                |               |               |
| Unternehmen.....                             |                | 0.8            | 2.1            | 2.0            | 2.0           | 2.5           |
| Bund .....                                   |                | 5.5            | 0.2            | 2.4            | 2.4           | 2.5           |
| Länder.....                                  |                | 6.5            | 4.8            | 3.5            | 3.5           | 2.9           |
| Gemeinden.....                               |                | 2.6            | 2.2            | 2.0            | 2.0           | 2.5           |
| Sozialversicherung.....                      |                | 2.0            | 3.5            | -2.5           | -2.5          | 3.2           |
| Private Organisationen.....                  |                | 3.0            | 1.8            | 1.9            | 1.9           | 3.2           |
| Private Haushalte.....                       |                | 2.9            | 2.2            | 1.4            | 1.4           | 3.3           |
| Übrige Welt.....                             |                | -4.8           | 78.3           | 80.5           | 80.5          | -1.8          |
| West-Ost-Transfer.....                       |                | -              | -              | -              | -             | -             |
| <b>insgesamt.....</b>                        |                | <b>3.2</b>     | <b>2.0</b>     | <b>2.1</b>     | <b>-13.0</b>  | <b>2.8</b>    |
| Struktur in %                                |                |                |                |                |               |               |
| Unternehmen.....                             | 30.6           | 27.8           | 27.8           | 27.8           | 27.8          | 27.5          |
| Bund .....                                   | 20.8           | 22.8           | 22.4           | 22.5           | 22.5          | 22.3          |
| Länder.....                                  | 10.0           | 11.3           | 11.7           | 11.8           | 11.8          | 11.9          |
| Gemeinden.....                               | 9.7            | 9.5            | 9.5            | 9.5            | 9.5           | 9.3           |
| Sozialversicherung.....                      | 0.4            | 0.4            | 0.4            | 0.3            | 0.3           | 0.3           |
| Private Organisationen.....                  | 1.5            | 1.5            | 1.5            | 1.5            | 1.5           | 1.5           |
| Private Haushalte.....                       | 27.0           | 26.7           | 26.7           | 26.5           | 26.5          | 27.1          |
| Übrige Welt.....                             | 0.1            | 0.0            | 0.1            | 0.1            | 0.1           | 0.1           |
| West-Ost-Transfer.....                       | -              | -              | -              | -              | -             | -             |
| <b>insgesamt.....</b>                        | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>   | <b>100.0</b>  | <b>100.0</b>  |
| Anteile am Bruttoinlandsprodukt in %         |                |                |                |                |               |               |
| Unternehmen.....                             | 9.7            | 9.1            | 9.1            | 9.1            | 9.1           | 8.6           |
| Bund .....                                   | 6.6            | 7.5            | 7.3            | 7.3            | 7.3           | 7.0           |
| Länder.....                                  | 3.2            | 3.7            | 3.8            | 3.9            | 3.9           | 3.7           |
| Gemeinden.....                               | 3.1            | 3.1            | 3.1            | 3.1            | 3.1           | 2.9           |
| Sozialversicherung.....                      | 0.1            | 0.1            | 0.1            | 0.1            | 0.1           | 0.1           |
| Private Organisationen.....                  | 0.5            | 0.5            | 0.5            | 0.5            | 0.5           | 0.5           |
| Private Haushalte.....                       | 8.6            | 8.8            | 8.7            | 8.7            | 8.7           | 8.5           |
| Übrige Welt.....                             | 0.0            | 0.0            | 0.0            | 0.0            | 0.0           | 0.0           |
| West-Ost-Transfer.....                       | -              | -              | -              | -              | -             | -             |
| <b>insgesamt.....</b>                        | <b>31.8</b>    | <b>32.9</b>    | <b>32.7</b>    | <b>32.7</b>    | <b>32.7</b>   | <b>31.3</b>   |







